<36640396070011

<36640396070011

Bayer. Staatsbibliothek

J. pract.
143 f. (3,3

Verſuch
eines
Praktiſchen Handbuchs
für
Notarien, Sachwalter
und
Gerichtsaktuarien,
in verſchiedenen Muſtern
außergerichtlicher und gerichtlicher
Verhandlungen
in einer reinen deutſchen Schreibart,
zu Verbeſſerung des Akten- und juriſtiſchen Stils
abgefaſſet.

Des dritten Theils
Dritter und letzter Band,
welcher
Muſter zu dem minderförmlichen und Peinlichen Prozeſſe
enthält.

Entworfen
von
Heinrich Kuppermann,
Churf. Sächß. Advokat und Kaiſ. öffentl. Notar in Leipzig.

Leipzig, 1795.
verlegts Joh. Gottl. Imm. Breitkopf, Sohn u. Comp.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Den

Magnifizenzen,

Wohlgebornen, Hochedelgebornen,

Hochedlen, Veſt- und Hochgelehrten,

auch

Hochweiſen Herren,

Herren

Bürgermeiſtern,

Proconſuln

und

und

ſämmtlichen verehrungswürdigen

Gliedern

E. Hochedlen und Hochweiſen

Raths

der Stadt Leipzig,

ganz gehorſamſt zugeeignet

von dem Verfaſſer.

Vorbericht.

Mit dem gegenwärtigen Dritten Bande, welcher die noch übrigen minderförmlichen, oder ſummariſchen Prozeßarten, nebſt dem Rügen- Unterſuchungs- und Peinlichen Prozeß, enthält, ſchließt ſich nicht nur der dritte Theil dieſes Praktiſchen Handbuchs, ſondern auch zugleich das ganze Werk, an deſſen früherer Vollendung mich bisher theils Krankheit, theils überhäufte Rechtsgeſchäfte behinderten. Die hier gelieferten Muſter über die verſchiedenen Prozeßarten gründen ſämtlich ſich auf wirklich verhandelte Gerichtsakten, und haben daher für den Anfänger wenigſtens den Werth der Zuverläſſigkeit, und eben deswegen vor blos erdichteten Rechts-

fällen und darauf ſich gründenden Rechtsſchriften einen weſentlichen Vorzug. Auſſerdem, daß ſie dem Anfänger in der Praktiſchen Rechtswiſſenſchaft den eigentlichen Gang des Rechtsſtreits zeigen, belehren ſie ihn zugleich, wie er in ähnlichen Fällen dergleichen Rechtsſachen mit Gewißheit verhandeln, und bei der Ausführung derſelben überhaupt zweckmäſſig verfahren müſſe. Daß ich bei der Bearbeitung dieſer Rechtsſache auch hier nach dem mir vorgezeichneten Plane verfuhr, theils das Steife und Läſtige der Schreibart und des Vortrags daran verbeſſerte, theils das Weitſchweifige und Zweckloſe bei der Ausführung, ſo weit es ſich mit dem Ganzen vertrug, abkürzte oder wegließ, und ſie überhaupt dadurch lesbarer und flieſſender zu machen, folglich der Abſicht näher zu bringen verſuchte; wird wohl nicht leicht jemand verkennen. In wiefern ich aber dieſen Zweck wirklich erreichte, überlaſſe ich lediglich der Beurtheilung ſachverſtändiger, wider die gute Sache nicht eingenommener, Kunſtrichter.

Zur Erſparung des Raums habe ich mich öfters auf die bereits gegebenen Muſter, um nicht oft das Nämliche zweimal zu ſagen, mit Zurückweiſung

weiſung auf dieſelben, bezogen; und dies wird man mir, wie ich hoffe, für keinen Fehler der Unvollſtändigkeit anrechnen.

Da übrigens dieſes Praktiſche Handbuch, mit Inbegrif der Notariatsgeſchäfte, welche in dem Erſten Theile beſonders für ſich abgehandelt worden, ſich über alle Theile der Praktiſchen Rechtsgelehrſamkeit erſtreckt, und ſowohl die gerichtlichen, als auſſergerichtlichen Handlungen, nebſt den verſchiedenen Prozeßarten befaßt, folglich auf die möglichſte Vollſtändigkeit, wie ich mir ſchmeichele, gerechten Anſpruch machen darf; ſo zweifle ich auch nicht, daß es vorzüglich Anfängern in der Praktiſchen Rechtswiſſenſchaft, angehenden Notarien, Sachwaltern und Gerichtsſchreibern, ſowohl bei der Führung ihrer Notariats- und Rechtsgeſchäfte überhaupt, als auch in Anſehung der Bildung einer guten und reinen Schreibart den erwünſchten und hiebei beabſichtigten Nutzen unfehlbar leiſten werde.

Uibrigens ſehe ich es als eine ſehr ſchmeichelhafte Belohnung für meine Arbeit an, daß, auſſer den mir ertheilten ſchätzbaren Beifalle verdienſtvoller

Männer, nun ſogar verſchiedene ältere Sachwalter, auch anſehnliche Amts- und Gerichtsſtellen, durch mein Beiſpiel aufgemuntert, ihre vormalige veraltete Schreibart in Rechtsſchriften und gerichtlichen Verhandlungen mit einer beſſern zu vertauſchen, ſchon einen ſehr glücklichen Anfang gemacht haben, und wünſche, daß durch die endliche Verbeſſerung unſers veralteten Kanzlei- und Aktenſtils zugleich die Rechtswiſſenſchaft überhaupt, ſo wie die Geſetzgebung ſelbſt die dadurch beabſichtigten Vortheile für die Zukunft erlangen möge.

Geſchrieben in der Michaelismeſſe 1794.

Der Verfaſſer.

Uiber-

Uiberſicht
des
dritten Theils
Dritten Bandes.
Von Verhandlungen der ſtrittigen Gerichtsbarkeit, oder dem Prozeſſe überhaupt.

Zwote Abtheilung.
Von den minder förmlichen, oder ſummariſchen Prozeſſen.

Erſtes Kapitel.
Von Klagſchriften in geringfügigen Sachen.

I.

Aufforderungs= (Provocations=) Schreiben wegen Uibergebung einer ſchriftlichen Klage Seite 3

II.

A. Muſter einer Schuldklage in Sachen D. E. Paulins, gegen Chr. Florian. 5

Muſter eines Schuldſcheins unter ☉. 6

Schuldüberweiſung (Indoſſament) unter ☽. 6

III

Ausfertigung darauf von einem Stadtgerichte. 6

IV.

Behändigungsbemerkung (Regiſtratura Relat. Inſin.) 8

V.

Aktenverzeichnung (Regiſtratura) über das Angeben im Rechtstage. 8

VI.

Aufforderungs- (Provocations-) Satz zu Anerkennung der Urkunden. 9

VII.

Klägers Ungehorſamsbeſchuldigung wegen Beklagtens Auſſenbleiben im Rechtstage. 10

Anſatz der auſſergerichtlichen Koſten. 10

VIII.

Anſatz der Gerichtskoſten, Klägern und Beklagten betreffend. 11

IX.

Ladung zu Eröffnung des Beſcheids (Citatio ad publicandum Deciſum). 12

X.

Beſcheid (Deciſum) in dieſer Sache. 13

XI.

Schreiben um Anberaumung eines Schuldberechnungs- und Hülfsvollſtreckungs-Rechtstags (Terminus conſtituendi Liquidi et executionis) in Sachen D. E. Paulins, gegen Ch. Florian. 14

XII.

Schuldberechnung (Liquidum). 15

XIII.

Hülfsauflage. 16

XIV.

Aktenverzeichnung über das Angeben im Schuldberechnungs-Rechtstage. 17

XV.

Klägers Schuldanſatz. 18

XVI.

Aktenverzeichnung über die im Hülfstage von Beklagten gethanen Zahlungsvorſchläge und zugleich wider die Hülfsvollſtreckung eingewendete unterthänigſte Berufung. 19

Anſatz der Gerichtskoſten. 20

XVII.

XVII.
Klägers Schreiben um Erſtattung gehorſamſten Berichts. 21
XVIII.
Klägers ferneres Geſuch um Berichtserſtattung. 22
XIX.
Bericht zur hohen Landesregierung auf obige Berufung. 23
XX.
Verwerfungsbefehl der Berufung (Appellationis Rejectio). 25
XXI.
Zufertigung des gnädigſten Befehls, als eröfnet (in vim publicati) an die ſtreitenden Theile. 26
XXII.
Klägers, D. E. Paulins, Schreiben um eine anderweite Hülfsauflage. 27
XXIII.
Klägers übergebener Schuldbetrag (Schuldanſatz). 28
XXIV.
Hülfsauflage, in Sachen D. E. Paulins, gegen Beklagten Florian. 29
XXV.
Angeben im Schuldberechnungs-Rechtstage (in termino conſtituendi Liquidi). 30
XXVI.
Klägers Schuldberechnungs-Rechtsſatz. 31
XXVII.
Angeben und Einbringen im Hülfs-Rechtstage. 33
Anſatz der Gerichtskoſten. 34
XXVIII.
Gerichtliche Berechnung und Auswerfung des Schuldbetrags (Conſtitutio Liquidi judic.) 35

I.
B. Klage wegen ſchuldigen Dienſtlohns, Koſt und Unterhalt. 36
I.
C. Klage wegen einer bezahlten und nicht ſchuldig geweſenen Forderung (Condictio indebiti), nebſt der rechtlichen Ausführung in Sachen Gottfried Peltz gegen Siegmund Rauchen. 38

II.

II.

Ausfertigung darauf. 40

III.

Aktenverzeichnung über den Rechtstag zur Güt und Recht. 42

IV.

Aufforderungs= (Provocations=) Satz in eben derſelben Sache. 43

V.

Rechtliches Verfahren in eben derſelben Sache, Beklagtens Einlaſſungsſatz. 44

VI.

Koſtenverzeichnis unter D. 51
Klägers zweiter Satz. 51
Beklagtens zweiter Satz. 56
Klägers Schlußſatz. 59
Koſtenverzeichniß A. 62

VII.

Muſter einer gerichtlich vollzogenen Handwerksvollmacht (Syndicat). 63

VIII.

Beſcheid (Deciſum) in Sachen Gottfr. Peltzens gegen S. Rauchen. 68

IX.

Beklagtens Berufungsſchrift gegen obigen Beſcheid. 69

X.

Ausfertigung und Ladung zu Ablöſung des Berichts. 75

XI.

Aktenverzeichnung über die Ablöſung des Berichts. 76

XII.

Schreiben um Abgang des zu erſtattenden Berichts. 76

XIII.

Auszug aus den Rathsakten, die Koſten betreffend. 79

XIV.

Bericht zur hohen Landesregierung von Seiten des E. Stadtgerichts auf Beklagtens Rauchs Berufung. 80

XV.

Vorladung zu Eröfnung des eingegangenen gnädigſten Befehls. 86

XVI.
Verwerfungsbefehl der Berufung (Remiſſoriales literae) in obiger Sache. 87

XVII.
Aktenverzeichnung über die Eröfnung des Verwerfungsbefehls der Berufung. 88

XVIII.
Beklagtens Schreiben um Annahme des Hülfsgegenſtandes der geklagten 5 Thlr. 15 Gr. zu gerichtlicher Verwahrung (ad Depoſitum). 88

XIX.
Aktenverzeichnung über die von Beklagten Rauch gerichtlich niedergelegten Gelder. 91

XX.
Klägers Schreiben um Auflage und Anberaumung eines Schuldberechnungs= und Hülfstags. 91
Klägers ausgeworfener Schuldbetrag unter ☉. 93
Klägers durch deſſen Gevollmächtigten geleiſtete gerichtliche Quittung über den Empfang der gerichtlich niedergelegten Gelder. 95

D. Verfahren in einer Miethſache.

I.
Aktenverzeichnung über das Geſuch wegen gerichtlicher Aufkündigung einer Miethwohnung. 96

II.
Auflage und gerichtliche Aufkündigung der Miethe. 97

III.
Aktenverzeichnung über die geſchehene Behändigung der Auflage mittelſt Anheftung derſelben an die Thüre (Inſinuat. Citat. publicae). 97

IV.
Miethklage in Sachen Anton Strauch gegen Fr. Läufern. 98

V.
Auflage und Vorladung zum Rechtstage in eben derſelben Sache 100

VI.
Aktenverzeichnung über den Rechtstag zur Güt und Recht. 101

VII.
Aufforderungsſatz. 102
VIII.
Klägers Ungehorſamsbeſchuldigung. 102
IX.
Beſcheid (Deciſum) in der Sache. 103
X.
Aktenverzeichnung über die Eröfnung des Beſcheids. 105
XI.
Anſuchungsſchreiben um Anberaumung eines Schuldberechnungs= Hülfs= und Hinausweiſungs=Rechtstags. 105
Schuldanſatz unter A. 107
XII.
Hülfsauflage und Vorladung. 108
XIII.
Angeben im Schuldberechnungs=Rechtstage (In termino Liquidi conſtituendi). 109
XIV.
Klägers Schuldanſatz. 110
XV.
Angeben im Hülfsrechtstage (In Termino Executionis). 112
XVI.
Klägers Rechtsſatz. 113
XVII.
Beklagtens Zahlungsvorſchläge und Berufungsſchrift gegen die Hülfsvollſtreckung und Hinausweiſung. 114
XVIII.
Klägers Geſuch um Berichtserſtattung. 117
XIX.
Bericht zur hohen Landesregierung. 118
XX.
Verwerfungsbefehl der Berufung. 121
XXI.
Zufertigung des Verwerfungsbefehls der Berufung in Kraft geſchehener Eröfnung (in vim publicati). 122

XXII.

XXII.

Anſuchungsſchreiben um Hülfsauflage, und Anberaumung eines Schuldberechnungs- Hülfs- und Hinauswerfungs-Rechtstags. 123

Schuldbetrag unter A. 125

XXIII.

Hülfsauflage und Vorladung. 126

XXIV.

Angeben im Schuldberechnungs-Rechtstage. 128

Klägers Rechtsſatz. 128

XXV.

Angeben im Hülfsvollſtreckungs- und Hinauswerfungsrechtstage (In Termino Executionis et Exmiſſionis). 130

XXVI.

Klägers Rechtsſatz. 131

Ermäſſigung der gerichtlichen und auſſergerichtlichen Koſten. 132

XXVII.

Gerichtlich berechneter Schuldbetrag (Conſtitutio Liquidi judic.) 133

XXVIII.

Aktenverzeichnung über die geſchehene Hülfsvollſtreckung und Hinausweiſung. 134

Beklagtens Geſuch um Zurückgabe der mit abgepfändeten fremden Sachen. 135

Aktenverzeichnung über des Eigenthümers Anbringen, ingleichen Klägers Bewilligung und Zurückgabe der Sachen. 136

Zweites Kapitel.

Vom Urkunden- oder Executiv-Prozeß (Proceſſus Executivus).

A. Rechtliche Ausführung einer Schuld-Abtretungsſache bis zur Hülfe.

I.

Klagüberreichungsſchreiben in Sachen Goltzin g. Bolten. 138

II.
Schuld- und Unterpfandsklage. 139
A. Gerichtliche Schuldabtretungs- (Ceſſions-) Urkunde. 141
III.
Ausfertigung auf die Klage. 145
IV.
Der Klägerin Angeben im Rechtstage. 146
V.
Aufforderungsſatz im Urkundenprozeß. 147
VI.
Aktenverzeichnung über die geſchehene urſchriftliche Vorlegung der Urkunde. 148
VII.
Klägers Ungehorſamsbeſchuldigung, wegen Beklagtens Auſſenbleiben im Rechtstage. 149
Anſatz der auſſergerichtlichen Koſten. 150
Anſatz der Gerichtskoſten. 151
VIII.
Beſcheid in Sachen Goltzin gegen Bolten. 152
IX.
Anſuchungsſchreiben um Hülfsauflage und Anberaumung eines Schuldberechnungs- und Hülfstags. 153
A. Schuldanſatz (Liquidum). 154
X.
Hülfsauflage. 156
Anſatz der Gerichtskoſten. 157
XI.
Aktenverzeichnung über das Angeben im Schuldberechnungs-Rechtstage. 158
Der Klägerin Rechtsſatz. 158
XII.
Gerichtliche Berechnung des Schuldbetrags (Conſtitutio Liquidi judic.) 160
XIII.
Klägers Angeben im Hülfsvollſtreckungs-Rechtstage. 161
XIV.
Der Klägerin Rechtsſatz. 161

XV.

XV.
Aktenverzeichnung über die geſchehene Hülfsvollſtreckung in Beklagtens Haus. 162
XVI.
Bericht zur Rathsſtube wegen Ertheilung eines Hülfsſcheins. 163
XVII.
Anſuchungsſchreiben um einen Hülfsſchein und Zahlungsauflage bei Vermeidung öffentlicher Verſteigerung (Subhaſtations=Praecept). 164
XVIII.
Zahlungsgebot bei Vermeidung öffentlicher Verſteigerung des Grundſtücks. 165
XIX.
Hülfsſchein. 166

B. Urkundenklage, nebſt Eideszuſchiebung über die geſchehene Kapitalsaufkündigung, ſamt Ausfertigung und Beſcheid.

I.
Schuldklage in Sachen Wilde gegen Hammern. 167
II.
Ausfertigung auf vorſtehende Klage. 168
III.
Aktenverzeichnung über das Angeben und den Rechtstag. 170
Anerkenntniß der Urkunde und Beſcheid. 171
Vergleich. 171

C. Urkundenklage und rechtliche Ausführung, wegen rückſtändiger Kauf= und Lehnſtammsgelder, vor dem Churf. Sächſ. Oberhofgericht.

I.
Muſter einer Executivklage, nebſt dem Klagüberreichungsſchreiben, in Sachen Anton Friedrichs von Blumenfeld und Genoſſen, gegen Georg Friedr. v. Blumenfeld. 172 u. f.
C. Ritterguthskauf. 177
D. Landes= und Lehnsherrliche Kaufsbeſtättigung. 181

A. Teſtamentsurkunde. 182
B. Gerichtliches Zeugniß über die erfolgte Ritterguts-Übergabe. 186
Behändigungsſchein des O. H. G. Bei-Boten über die erfolgte Ladung. 187

II.

Der Streitführer wechſelſeitige Aufnahme des anbezielten Rechtstags (compromiſſum) in der obigen Sache. 188

III.

Vollmacht der Kläger Mutter für ſich und in Vormundſchaft ihrer Tochter, als Theilnehmerin am Rechtsſtreite (Intervenientin). 189

IV.

Aktenverzeichnung über den Rechtstag und das rechtliche Verfahren im Churfürſtl. Sächſ. Oberhofgericht. 192

V.

Abſchied in derſelben Rechtsſache. 196

VI.

Beklagtens Läuterungs- und zugleich eingelegte unterthänigſte Berufungsſchrift gegen den Seite 196. befindlichen Abſchied. 198
K. Quittung der Kläger über 6035 Rſl. bezahlte Kaufgelder und 100 Rſl. Schlüſſelgeld. 204

VII.

Der Kläger Läuterungs- und Berufungsſchrift gegen den Seite 196. befindlichen Abſchied. 206
♂ Verſicherungsſchein über einen Lehnsbetrag (Lehnsquantum). 211
Lehnsherrliche Einwilligung (Conſens), wegen des vorſtehend verſchriebenen Lehnsbetrags. 214
Num. 1. Landesherrliche Vormundſchaftsbeſtättigung der Mutter für ihre beiden minderjährigen Söhne. 216
Num. 2. Dergleichen in Anſehung ihrer beiden unmündigen Kinder. 217
Num. 3. Landesherrliche Geſchlechts-Vormundſchaftsbeſtättigung. 218

VIII.

Der Streitführenden Theile wechſelſeitige Aufnahme des angeſezten Rechtstags zu Fortſtellung der Läuterungen. 219

IX.

IX.
Der Kläger und Mitklägerin Läuterungsverfahren. 221
Läuterungsſatz der Kläger. 221
Beklagtens Läuterungsſatz. 229
Der Kläger und Mitklägerin Schlußſatz. 231
Läuterungsverfahren über Beklagtens Läuterung. 234
Beklagtens Läuterungsſatz. 234
Kk. Quittung über empfangene Zinſen der Termingelder. 240
Der Kläger und Mitklägerin Läuterungsſatz. 240
ꝶ Quittung und Verzicht über die erfolgte Uibergabe eines Ritterguths. 254
Beklagtens Läuterungsſchlußſatz. 254
Der Kläger und Mitklägerin Läuterungsſchlußſatz. 259
X.
Läuterungsurtel (Seutenz). 265
XI.
Beklagtens unterthänigſte Berufungsſchrift gegen dieſes Urtel. 267
XII.
Vorladung zu Ablöſung des Berichts von Seiten E. hochlöbl. O. H. G. 271
XIII.
Aktenverzeichnung über die Ablöſung des Berichts. 272
XIV.
Bericht von E. hochlöbl. Oberhofgericht über Beklagtens Berufung. 272
XV.
Gnädigſter Befehl an das Churfürſtl. Juſtizamt A. auf nachſtehendes Verwendungsſchreiben. 277
XVI.
Verwendungsſchreiben des königl. Nſchen Geſandten wegen dieſes Rechtsſtreits. 278
XVII.
Ausfertigung an Beklagten auf obigen Befehl von Seiten des Churfürſtl. Juſtizamts zu A., binnen 14 Tagen die Erklärung und Einwendungen einzureichen. 278
XVIII.
Fernere Auflage an Beklagten, binnen 8 Tagen die Erklärung einzureichen. 280
XIX.
Beklagtens eingereichtes Schreiben und Erklärung. 281

A. Verzeichniß der Grundſtücke, welche von dem verkauften Rittergute ohne Landes= und Lehnsherrliche Einwilligung als Ritterguts und Lehnbare Zugehörungen veräuſſert worden, und wofür des Verkäufers Erben die Gewähr zu leiſten und Beklagten zu entſchädigen ſchuldig. 284
Aktenverzeichnung über den Abgang des Berichts zur hohen Landesregierung von Seiten des Juſtizamts N. auf den Seite 277. befindlichen Befehl. 285

XX.

Gnädigſter Befehl an das Churfürſtl. Sächſ. hochlöbl. Oberhofgericht wegen Bericht über die Lage dieſer Rechtsſache. 286
Abſchrift der beiliegenden Bittſchrift des Lieutenants E. A. von Blumenfeld. 287

XXI.

Anzeige=Bericht zum geheimen Concil von Seiten des Churfürſtl. Sächſ. Oberhofgerichts. 288

XXII.

Gnädigſter Befehl in Betref des angeſezten Vorbeſchieds. 290

XXIII.

Ausfertigung von Seiten E. hochlöbl. O. H. G. auf vorſtehenden Befehl wegen des anbezielten Vorbeſchieds. 291

XXIV.

Anzeige=Bericht zur hohen Landesregierung von Seiten des Churfürſtl. Sächſ. Oberhofgerichts über die geſchehene Vorladung zum Vorbeſchiede. 293

XXV.

Verbotsbriefe oder Befehl an das Churfürſtl. Sächſ. Oberhofgericht (Inhibition) in der Sache nicht weiter zu verfahren. 294

XXVI.

Gnädigſter Befehl, die Zurückſendung der Akten an vorigen Richter betreffend. 296

XXVII.

Unterthänigſte Bittſchrift, die Zurückſendung der Akten an das Churfürſtl. Sächſ. Oberhofgericht zu Leipzig betreffend. 297

XXVIII.

Appellationsgerichts=Urtel. 298

XXIX.

XXIX.

Der Kläger Anſuchungsſchreiben an das Churfürſtl. S. Oberhofgericht, um Anberaumung eines Rechtstags zum Anerkenntniß der Urkunde ☿. 299

XXX.

Vorladung zum Anerkenntniß der Urkunde. 301

XXXI.

Rechtliches Verfahren. 301
Der Kläger und Mitklägerin Aufforderungsſatz. 301
Aktenverzeichnung über die geſchehene Vorlegung der Urkunde ☿. 302
Beklagtens Rechtſatz. 302
Der Kläger und Mitklägerin Schlußſatz. 305
Beklagtens Schlußſatz. 308

XXXII.

Oberhofgerichts-Urtel. 309
Beklagtens unterthänigſte Berufungsſchrift gegen dieſes Urtel. 309 *

XXXIII.

Bericht von Seiten E. hochlöbl. Oberhofgerichts darauf. 310
Verwerfungsbefehl der eingelegten Berufung (Rejectio Appellationis). 314 *

XXXIV.

Der Kläger Anſuchungsſchreiben um Anberaumung eines Schuldberechnungs-Rechtstags. 314
⊙ Berechnung des Schuldbetrags (Conſtitutio Liquidi) in dieſer Sache. 316

XXXV.

Vorladung zum Schuldberechnungs-Rechtstage von Seiten des Churfürſtl. Sächſ. hochlöbl. Oberhofgerichts. 320

XXXVI.

Rechtliches Verfahren im Schuldberechnungs-Rechtstage. 321
Der Kläger und Mitklägerin Aufforderungsſatz. 321
Beklagtens Erſter Satz. 321
Der Kläger und Mitklägerin Schlußſatz, Anerkenntniß der Urkunde Kk. Abänderung und Aufſtellung des Schuldbetrags. 323
Beklagtens Schlußſatz. 326

XXXVII.

Oberhofgerichts = Urtel in dieſer Sache. 328

Beklagtens Berufungsſchrift, Ladung und Ablöſung des Berichts. 328

XXXVIII.

Bericht von Seiten E. hochlöbl. Oberhofgerichts auf Beklagtens eingewendete Berufung. 329

XXXIX.

Verwerfungsbefehl gegen Beklagtens Berufung. 332

XL.

Oberhofgerichtliche Zufertigung des Verwerfungsbefehls an Beklagten. 333

XLI.

Der Kläger Anſuchungsſchreiben um Zwangsbriefe (Executoriales) an das Churfürſtl. Sächſ. Juſtizamt N. 334

XLII.

Zwangbriefe (Executoriales) von Seiten E. Churfürſtl. Sächſ. hochlöbl. Oberhofgerichts an den Churfürſtl. S. Kammer = Kommiſſions = Rath und Amtmann zu N. 336

Drittes Kapitel.

Vom Wechſelprozeß.

I.

Klägers Moſes Mendelſohns aus Berlin durch deſſen Gevollmächtigten Hrn. Adv. N. N. beim Handelsgericht angebrachtes Geſuch um Vorladung der Wechſelſchuldner Hrn. P. Merkator und Fr. Marchand. 338

Aktenverzeichnung über die geſchehene Vorladung. 339

II.

Klägers Moſes Mendelſohns beim Handelsgericht wider die genannten Wechſelſchuldner angebrachte Ungehorſamsbeſchuldigung und Wechſelklage zu Unterbrechung der Wechſelverjährung (Actio cambilis ad interrumpendam praeſcriptionem). 339

Wechſeltratte. 340

III.

III.

Angebrachte Wechſelklage bei E. wohllöbl. Handelsgericht zu Unterbrechung der Wechſelverjährung. 341
Wechſelbrief über 6000 Thlr. 342

IV.

Klägers Herrn Friedrich Marchands aus Berlin, durch deſſen Gevollmächtigten Hrn. Adv. N. N. geſchehenes Geſuch um Vorladung des Wechſelſchuldners Johann Gottfr. Spechts. 344
Aktenverzeichnung über die geſchehene Vorladung. 344
Des obigen Klägers, durch deſſen Gevollmächtigten, Hrn. Adv. N. N. angebrachte Ungehorſamsbeſchuldigung und Geſuch, Beklagten Specht, bei Vermeidung anderer Anordnung, vorladen zu laſſen. 344
Aktenverzeichnung über die erfolgte Vorladung. 345
Des Klägers angebrachte Ungehorſamsbeſchuldigung, und Geſuch, Beklagten Specht bei endlicher Verwarnung vorladen zu laſſen. 345
Aktenverzeichnung über die erfolgte Vorladung. 345
Klägers Erſcheinen, angebrachte Ungehorſamsbeſchuldigung und Geſuch wider Beklagten J. G. Specht nunmehr nach Wechſelrecht (mit der Real-Citation) zu verfahren (Beklagten ſofort aufs Rathhaus holen zu laſſen). 346

V.

Wechſelklage Iſaak Hollmanns gegen Nathan Levi, wegen 1156 Gulden 13 Gr. in preuſ. Courrant, nebſt dem Geſuche, den Wechſelſchuldner aufs Rathhaus holen zu laſſen (realiter zu citiren). 347

VI.

Aktenverzeichnung über die Holung des Wechſelſchuldners. 348

VII.

Aktenverzeichnung über die Vorlegung und erbotene Abſchwörung des Wechſels. 348
Judeneid. 348
Aktenverzeichnung über die einſtweilen ausgeſezte Ableiſtung deſſelben. 350
Wechſelbrief. 351

VIII.

Wechſelklage Herrn Kommerzienrath Friedr. Reichbergs und Genoſſen gegen Nathan Hirſch, nebſt dem Geſuche, den Wechſelſchuldner ſofort aufs Rathhaus holen zu laſſen. 352
Wechſelbrief, nebſt der Wechſelüberweiſung. 353
Aktenverzeichnung über die Holung des Wechſelſchuldners. 354
Dergleichen über die Vorlegung und das Anerkenntniß des Wechſels. 354
Der Kläger Angelöbnis für Beklagtens Verpflegung in geſunden und kranken Tagen zu ſtehen, und die Sitzekoſten vorauszuzahlen; Verhaftung des Wechſelſchuldners. 355
Aktenverzeichnung über die erfolgte Zahlung und Entlaſſung des Wechſelſchuldners aus dem Wechſelgefängniſſe. 356

IX.

Wechſelklage und darauf verfügtes Wechſelverfahren in Sachen Ludwig Pfeffer gegen Joh. Gottfr. Hellmuth, wegen einer Wechſeltratte von 1171 Gulden 4 kr. 356
A. Bezogener Wechſel (Wechſeltratte), ſamt der Wechſelüberweiſung. 357
Aktenverzeichnung über das in der Wohnung des Wechſelſchuldners verfügte Wechſelverfahren, bei verweigertem Anerkenntniſſe des Wechſels und der Abſchwörung deſſelben; Klägers Angelöbnis, Anlegung der Wechſelwache in des Wechſelſchuldners Wohnung. 358
Dergleichen über die Heraufbringung des Wechſelſchuldners in gerichtlichen Gewahrſam aufs Rathhaus, wegen unterlaſſener Bezahlung der Wachkoſten in ſeiner Wohnung. 361

X.

Wechſelklage aus einer Urkunde, nebſt dem Wechſelverfahren, nach eingeholtem Rechts-Gutachten (Informat) in Sachen James Rodney, Laurent Moltz und Robin Sampſon aus Winchester, unter dem Handelsnamen (Firma) Rodney, Moltz und Sampſon, gegen Johann Redlich, wegen 400 Pf. Sterl. 362
Aktenverzeichnung über die Holung des Schuldners. 363

Der-

Dergleichen über das Angeben der Partheyen im Handelsgericht und Beklagtens Ausflüchte. 364
A. Fortlaufende Rechnung (cont. courrant.), nebſt Beklagtens Verſicherung, im Fall die bezognen Wechſel nicht angenommen würden, ſolche alhier nach Wechſelrecht zu bezahlen. 367
Franzöſiſcher bezogener Wechſelbrief, nebſt der Wechſelüberweiſung und der deutſchen Uiberſetzung. 368
Rechts=Gutachten (Informat) des Churfürſtl. Sächſ. Schöppenſtuhls zu Leipzig in dieſer Sache. 369
Aktenverzeichnung über die erfolgte Ladung der Partheyen. 371
Der Kläger Geſuch, Beklagten zu Ertheilung einer Reſolution in der Sache ſofort aufs Rathhaus holen zu laſſen. 372
Aktenverzeichnung über die erfolgte Holung des Beklagten. 372
Dergleichen über das Angeben der Partheyen, Bekanntmachung des Informaturtels, Beklagtens Erbieten zu eidlicher Abſchwörung der Urkunde A. und den endlichen Vergleich in der Sache. 373

XI.

Wechſelklage und Geſuch, die bereits verfügte Wechſelverhaftung gegen den Wechſelſchuldner auch auf gegenwärtige Klage zu erſtrecken, nebſt eingelegter Berufung wider die Entlaſſung des Wechſelſchuldners aus dem Wechſelgefängniß, in Wechſelſachen Moſes Kohl, Klägers, gegen Herrn D. X., bey E. E. Stadtgericht angebracht. 374
Wechſelbrief. 375
Aktenverzeichnung über das verweigerte Anerkenntniß und die erbotene Abſchwörung deſſelben. 376
Ablängnungseid (Diffeſſionseid). 377
Klägers Erklärung gegen die Abſchwörung des Wechſels, Vorbehaltung des Beweiſes durch Zeugen und eingelegte Berufung gegen Beklagtens Entlaſſung aus dem Wechſelgefängniß. 377
Klägers Vorzeigung noch einiger anderer Wechſel und Beklagtens vorläufiges Anerkenntniß derſelben. 378

Bericht von Seiten E. E. Stadtgerichts an das Churf. Sächſ. hochlöbl. Oberhofgericht über die von Klägern eingelegte Berufung wider Beklagtens Entlaſſung. 379
Klägers Entſagungsſchreiben wegen der eingelegten Berufung. 380
Nachrichtsertheilung hierauf an Beklagten D. X. 381
Behändigungsbemerkung. 382

XII.

Geſuch um die Verhaftung des Wechſelſchuldners bei E. E. Stadtgericht in Rechtsſachen Moſes Kohls gegen Herrn D. X. 382
Aktenverzeichnung über Beklagtens erfolgtes Anerkenntniß der Wechſel, und die, bei nicht erfolgter Bezahlung derſelben, zugleich deshalb mit angeſtellte Wechſelwache. 383
Des Klägers Gevollmächtigten Angelöbniß wegen Vorauszahlung der Wach- und Verpflegungskoſten für Beklagten unter Entſagung der Berufung. 383
Aktenverzeichnung über die geſchehene Entlaſſung des Wechſelſchuldners nach erfolgter Bezahlung. 384

XIII.

Wechſelklage bei den wohllöbl. Univerſitätsgerichten (Concil) und darauf verfügtes Wechſelverfahren in Wechſelſachen der Herren Brüder Ernſt, Juſt und George von Wildenheim, gegen Herrn D. Melchior Sempron. 385
A. Wechſelbrief. 386
Aktenverzeichnung über die von Klägern geſchehene Vorzeigung eines nach erfolgter Bezahlung des Wechſels A. noch auszuhändigenden Wechſelbriefs unter B. 387
B. Wechſelbrief, nebſt darauf abgeſchriebenen Zinſen. 387
Aktenverzeichnung über der Kläger Gevollmächtigten geſchehenes Angelöbniß der Wach- und Verpflegungskoſten unter Entſagung der Rechtswohlthat der Berufung. 389
Dergleichen über das fruchtloſe Suchen des Wechſelſchuldners in ſeiner Wohnung. 389

XIV.

Vorſtellung und Berufungsſchrift des Beklagten D. Sempron̄s gegen das fernere Wechſelverfahren, wegen Wechſelminderjährigkeit des Ausſtellers ꝛc. 390 f.

Gerichtliche Entſchlieſſung. 396

Vorſtellung des Beklagten gegen die Vernehmung. 396

XV.

Anſuchungsſchreiben an das Churfürſtl. Sächſ. hochlöbl. Oberhofgericht um Vorladung eines Wechſelſchuldners. 400

XVI.

Vorladung des Wechſelſchuldners von Seiten des Churf. Sächſ. hochlöbl. Oberhofgerichts. 401

XVII.

Zwote Vorladung an Beklagten. 402

XVIII.

Auftragsbefehl (Commiſſion) von dem Churfürſtl. S. Oberhofgericht an ein Churfürſtl. Juſtizamt, Beklagten zur Wechſelhaft zu bringen. 403

XIX.

Anſuchungsſchreiben an das Churfürſtl. Sächſ. hochlöbl. Oberhofgericht um einen Wechſel-Verhaftsbefehl (Capturbefehl.) 404

XX.

Wechſel-Verhaftsbefehl (Captur-Befehl) von dem Churf. Sächſ. Oberhofgericht. 405

XXI.

Dergleichen um einen offenen Wechſel-Verhaftsbefehl. 406

Wechſelbrief. 408

Wechſelüberweiſung (Indoſſement). 409

C. Quittung des Wechſelinhabers über die nach erfolgter Proteſtation des Wechſels von dem Wechſelgläubiger bezahlten 4000 Thlr. 409

XXII.

Offener Wechſel-Verhaftsbefehl (Captur-Befehl) von dem Churfürſtl. Sächſ. hochlöbl. Oberhofgericht. 410 f.

Viertes

Viertes Kapitel.

Vom Handelsgerichts-Prozeß.

I.

Aktenverzeichnung über Herrn F. Dreiſſigmarks Geſuch um Herrn Ludwig Merkators Vorladung wegen einer Waarenſchuld. 413

Aktenverzeichnung über die erfolgte Ladung des Beklagten. 413

Klägers Ungehorſamsbeſchuldigung und Geſuch um Beklagtens Vorladung bei Vermeidung anderer Anordnung. 413

Aktenverzeichnung über die erfolgte Ladung. 414

Klägers Ungehorſamsbeſchuldigung und Geſuch, um Beklagtens Vorladung bei endlicher Verwarnung. 414

Aktenverzeichnung über die erfolgte Vorladung. 414

Klägers Ungehorſamsbeſchuldigung und Geſuch, Beklagten nunmehr ſofort aufs Rathhaus holen zu laſſen. 415

II.

Angebrachte Klage und Verfahren in Rechtsſachen Herrn Veits von Rittershauſen, Klägers, gegen Ludwig Blankenſtein, Beklagten, wegen eines Pferdehandels. 415

Klägers Geſuch durch deſſen Gevollmächtigten um Vorladung des Beklagten. 415

Aktenverzeichnung über die erfolgte Ladung. 416

Dergleichen über das Angeben der Partheyen, Anbringen der Klage und Gütepflegung im Rechtstage. 416 f.

Beklagtens Einlaſſung und Antwort auf die Klage. 418

Klägers erſter Rechtsſatz. 425

Beklagtens Schlußſatz. 426

III.

Gerichtlicher Beſcheid in dieſer Sache. 428

IV.

Klägers, Veit v. Rittershauſen, Beſcheinigung-Uiberreichungsſchreiben. 429

V.

Beſcheinigung ſamt dem Verzeichniſſe der Urkunden, Benennung der Zeugen, mit Hinweiſung auf die Artikel. 431 f.

VI.

Vorladung an die Partheyen zum Beſcheinigungs-Rechtstage. 443

VII.

Dergleichen an Beklagten zu Einreichung der Fragſtücke. 444

VIII.

Vorladung an den 1ſten Zeugen. 444

IX.

Beklagtens Uiberreichungsſchreiben (Praeſentationsſchreiben) zu den Fragſtücken. 445

Fragſtücke (Interrogatoria). 446

Allgemeine Fragſtücke (Interrogat. generalia). 447

Beſondere Fragſtücke (Interrogat. ſpecialia). 448

X.

Aktenverzeichnung über das Angeben im Beſcheinigungs-Rechtstage und die Darſtellung der Zeugen. 450 f.

XI.

Beſcheinigungs- (Productions-) Verfahren. 452

Klägers und Beſcheinigungführers Erſter Rechtsſatz. 452

Aktenverzeichnung über Klägers Vorlegung der Beſcheinigungs-Urkunden. 453

Beklagtens Erſter Rechtsſatz. 453

Klägers Schlußſatz. 455

Beklagtens Schlußſatz. 456

XII.

Erſuchungsbriefe an das Juſtizamt N., wegen Abhörung der Zeugen. 457

XIII.

Urtelsfrage. 458

XIV.

Zwiſchen-Urtel in eben derſelben Sache. 459

XV.

Klägers Schreiben um Bekanntmachung der geſchehenen Abhörung der Zeugen. 460

XVI.

Nachricht an Beklagten über die erfolgte Abhörung der Zeugen. 461

Aktenverzeichnung darüber. 461

XVII.

Beklagtens Gegenbeſcheinigung = Uiberreichungsſchreiben. 462

XVIII.

Gegenbeſcheinigung, nebſt dem Verzeichniß der Urkunde. 463

Viehärztliches = (veterinariſches) Gutachten über die Krankheit des verkauften und umgefallenen Pferdes, von dem Profeſſor der Churfürſtl. Thierarzneyſchule zu Dresden Herrn N. N. 474

XIX.

Vorladung zum Gegenbeſcheinigungsrechtstage. 485

XX.

Angeben und Verfahren im Gegenbeſcheinigungs = Rechts= tage. 486

Beklagtens und Gegenbeſcheinigungsführers (Reproducentens) Rechtsſatz. 486

XXI.

Zwiſchen = Urtel. 488

XXII.

Endurtel ſamt Entſcheidungsgründen in dieſer Sache. 488 f.

Läuterungsſchrift gegen obiges Endurtel. ſ. Anmerk. 492

XXIII.

Aktenverzeichnung über die Fortſtellung der Läuterung. 493

Klägers Läuterung = Fortſtellungsſatz. 493

XXIV.

Vorladung zu Fortſtellung der Läuterung. 500

XXV.

Aktenverzeichnung über den Läuterung = Fortſtellungs= Rechtstag. 501

Läuterant und Klägers Aufforderungsſatz. 502

Läuteratens und Beklagtens Läuterungsſatz. 502

Läuterant und Klägers Läuterungs = Schlußſatz. 507

Läuteratens und Beklagtens Läuterungs-Schlußſatz. 510

XXVI.

Läuterungsurtel. 511

XXVII.

Mündlich angebrachte Klage wegen Schuld aus einer Urkunde, nebſt der Aktenverzeichnung über das Anerkenntniß derſelben und dem Arreſt des Schuldners. 512

Aktenverzeichnung über die Entlaſſung des Wechſelſchuldners. 514

XXVIII.

Schuldthurmsklage. 515

Fünftes Kapitel.

Vom Gant- oder Concurs-Prozeß.

I.

Schreiben des Gemeinſchuldners (Debitoris communis), worin er ſich als einen Verſchuldeten angiebt. 518

II.

Deſſen Schulden- und Vermögensſtand (Status Activus et Paſſivus). 521

Kurze Uiberſicht des Schulden- und Vermögensſtandes (Bilanz). 526

III.

Eid des Gemeinſchuldners, und Aktenverzeichnung über deſſen Ableiſtung. 528

IV.

Aktenverzeichnung über die Verſiegelung des Gewölbes des Gemeinſchuldners. 529

V.

Eid des Güterverfreters (Curatoris bonorum) und Aktenverzeichnung über deſſen Ableiſtung. 530

VI.

Eid eines Handlungsverwalters (Adminiſtratoris) und deſſen Verpflichtung auf die Conſtit. vom anvertrauten Gut. 531

VII.

VII.

Gerichtliches Zeugniß für einen Handlungsverwalter über deſſen Verpflichtung. 533

VIII.

Dergleichen über die erfolgte Anſtellung und Verpflichtung eines Gütervertreters. 533

IX.

Schreiben des Gütervertreters um die Anſtellung eines Handlungsvorſtehers (Curatoris Maſſae). 534

X.

Dergleichen wegen Fertigung eines richtigern Schulden-Verzeichniſſes ꝛc. 535

XI.

Umlauf an die Gläubiger des Gemeinſchuldners, wegen Benennung eines Handlungsvorſtehers. 536

XII.

Eid eines Handlungsvorſtehers, nebſt der Aktenverzeichnung über deſſen Verpflichtung. 538

XIII.

Nachrichtsſchreiben an das wohllöbl. Handelsgericht, über die erfolgte Angabe eines Schuldners. 539

XIV.

Bericht zur hohen Landesregierung deshalb. 541

XV.

Zeitungs-Nachricht. 542

XVI.

Schreiben des Gütervertreters wegen Einreichung eines richtigern Waaren- und Schuldenverzeichniſſes. 542

XVII.

Dergleichen wegen des vom Gemeinſchuldner einzureichenden Verzeichniſſes über deſſen Mobilien. 544

XVIII.

Dergleichen um Ablieferung des Kaſſenbeſtandes zu gerichtlicher Verwahrung (ad Depoſitum judiciale). 545

XIX.

Dergleichen um Anfrage wegen der gebetenen Nachſicht eines Schuldners. 547

XX.

XX.

Dergleichen wegen einiger, für eigene Rechnung empfangene, (als Commiſſionsgut) von der Schuldmaſſe abzuſondernder Waaren. 548

XXI.

Dergleichen über die anzuſtellende Klage wegen einer Schuldforderung. 551

XXII.

Dergleichen wegen einiger vom Schuldweſen eigenthumsweiſe zurückgeforderter Waaren. 353

XXIII.

Des Gütervertreters Erinnerungen gegen das übergebene Verzeichniß des Gemeinſchuldners über deſſen Haabſchaften. 556

XXIV.

Dergleichen über die Verantwortung des Gemeinſchuldners. 559

XXV.

Schreiben des Gütervertreters wegen anzuſtellender Klage gegen die Schuldner. 562

XXVI.

Dergleichen wegen eines von den Abſendern in Beſchlag genommenen, zur Schuldmaſſe gehörigen, Faſſes Tabak. 565

XXVII.

Des Gütervertreters Erklärung auf die gegentheilige Vorſtellung deshalb. 567

XXVIII.

Aktenverzeichnung über die von dem Handlungsverwalter gemachte Anzeige wegen einiger von den Abſendern in Beſchlag genommener Waaren. 570

XXIX.

Erſuchungsbriefe (Requiſitoriales literae) an den Stadtrath zu Lüneburg und Magdeburg. 572

XXX.

Aktenverzeichnung über das Anbringen des Handlungsvorſtehers (Curatoris Maſſae) wegen Verdachts der vom Gemeinſchuldner zuvor bei Seite geſchafter Waaren. 574

XXXI.

Dergleichen über deſſen Anbringen, wegen Verkauf der zu M. in Beſchlag genommener Waaren. 576

XXXII.

Erſuchungsbriefe an den Stadtrath zu Magdeburg ꝛc. wegen Verſteigerung der mit Arreſt belegten Waaren. 577

XXXIII.

Aktenverzeichnung über das Anbringen des Handlungs⸗verwalters wegen des zu beſtimmenden Koſtgeldes für den Lehrpurſchen und Markthelfer ſowohl, als ſeines eigenen Gehalts. 579

Dergleichen über des Handlungsvorſtehers Erklärung, und die gerichtliche Beſtimmung. 580

XXXIV.

Aktenverzeichnung über eingegangene, von dem Gütervertreter eingelieferte, Schulden. 580

XXXV.

Dergleichen über des Handlungsverwalters eingelieferte Erſte Verwaltungsrechnung und Rechnungsbeſtand. 581

XXXVI.

Erſte Handlungs⸗Verwaltungsrechnung. 582

XXXVII.

Zufertigung der Erſten Handlungs⸗Verwaltungsrechnung an den Gütervertreter des Nſchen Schuldweſen. 584

XXXVIII.

Schreiben des Gütervertreters und Handlungsvorſtehers, nebſt den, wider die übergebene Erſte Verwaltungs⸗rechnung, gezogenen Erinnerungen. 584

XXXIX.

Aktenverzeichnung über die Beantwortung der obigen Erin⸗nerungen von Seiten des Handlungsverwalters. 587

XL.

Gehorſamſter Bericht über das fernere Geſuch des Ge⸗meinſchuldners um die Verlängerung des ſichern Ge⸗leits. 588

XLI.

XLI.

Gnädigſter Befehl wegen Verlängerung des ſichern Geleits. 590

XLII.

Zufertigung des gnädigſten Befehls. 590

XLIII.

Nachricht hievon an das wohllöbl. Handelsgericht. 591

XLIV.

Schreiben der Ehefrau des Gemeinſchuldners, um Entlaſſung des Handlungsverwalters und Uibertragung der Verwaltung der Handlung auf ſie ſelbſt. 592

XLV.

Umlauf an die Gläubiger wegen des obigen Geſuchs. 594

XLVI.

Aktenverzeichnung über die dem Handlungsverwalter geſchehene Bedeutung der abzulegenden Schlußrechnung. 595

XLVII.

Dergleichen über die Erklärung der Ehefrau des Gemeinſchuldners wegen der, bei der zu übernehmenden Handlungsverwaltung, ſich ergebenden Rechnungsmängel mit ihrem Einbringen zu haften. 596

XLVIII.

Dergleichen über die Verpflichtung der Ehefrau des Gemeinſchuldners zur Handlungsverwalterin. 597

Dergleichen über die dem bisherigen Handlungsverwalter geſchehene obige Bekanntmachung ꝛc. 598

XLIX.

Dergleichen über die von dem Handlungsverwalter geſchehene Uibergabe und Ablieferung der zur Rſchen Handlung gehörigen Waaren und Sachen. 599

L.

Gerichtliche Quittung für den Handlungsverwalter über die geführte Verwaltung. 599

LI.

Nachrichtsſchreiben der Edlen Stadtgerichte an das wohl-löbl. Handelsgericht über das entſtandene Schuldweſen eines entwichenen Kaufmanns. 600

LII.

Eid des Rechtsvertreters (Curatoris litis) beim Nſchen Schuldweſen, ſamt Aktenverzeichnung über die Ableiſtung deſſelben. 601

LIII.

Schreiben des Rechtsvertreters (Curat. litis) um Vorladung der Nſchen Gläubiger mittelſt öffentlichen Anſchlags (Citatio per Edictales). 602

LIV.

Vorladung der Gläubiger, mittelſt öffentlichen Anſchlags (Edictal-Ladung). 603

LV.

Erſuchungsbriefe (Literae Requiſitoriales) an den Stadtrath zu M. ꝛc., die öffentliche Vorladung der Nſchen Gläubiger betreffend. 605

LVI.

Zeitungsnachricht, die Vorladung der Nſchen Gläubiger betreffend. 606

LVII.

Aktenverzeichnung über das Angeben und Erſcheinen der Gläubiger im Rechtstage zur Angebung und Beſcheinigung ihrer Forderungen. 607

LVIII.

Des Rechtsvertreters (Curatoris litis) Aufforderungs- (Provocations-) Satz. 608

LIX.

Deſſen Ungehorſamsbeſchuldigung gegen die auſſengebliebenen Gläubiger. 609

LX.

Schreiben des Stadtraths zu N. bei Zurückſendung der ausgehangenen öffentlichen Vorladungen. 610

LXI.

Aktenverzeichnung über die Eröfnung des Beſcheids. 611

LXII.

LXII.

Beſcheid. 611

LXIII.

Liquidations-Verfahren Num. 1. wegen Herrengefälle. 612 f.
Des Schuldenangebers (Liquidantens) erſter Satz. 612
Des Rechtsvertreters des Nſchen Schuldweſen (Liquidat) erſter Satz. 613
Des Schuldenangebers 2ter und Schlußſatz. 614
Des Rechtsvertreters Schlußſatz. 615

Liquidations-Verfahren Num. 2. wegen 509 Thlr. 16 Gr. Waarenſchuld. 615
Der Schuldenangeber Chriſtian und Traugott Löwe erſter Satz. 615
D Gerichtliches Zeugniß über die Vorzeigung des Handelsbuchs. 616
Des Rechtsvertreters erſter Satz. 617
Der Schuldenangeber Schlußſatz. 618
Des Rechtsvertreters Schlußſatz. 618

Liquidationsverfahren Num. 3. wegen 630 Thlr. Wechſelſchuld. 619
Des Schuldangebers erſter Satz. 619
Aktenverzeichnung über die Vorlegung (Production) des Wechſels. 619
Des Rechtsvertreters erſter Satz. 620
Des Schuldenangebers Schlußſatz. 621
Des Rechtsvertreters Schlußſatz. 621

Liquidationsverfahren Num. 4. wegen einer Waarenſchuld von 577 Thlr. 22 Gr. 622
Des Schuldenangebers erſter Satz. 622
Des Rechtsvertreters erſter Satz. 622
Des Schuldenangebers Schlußſatz. 623
Des Rechtsvertreters Schlußſatz. 624

LXIV.

Des Rechtsvertreters Schreiben um Anberaumung eines Rechtstags zu einen Vergleich mit den Gläubigern. 624

LXV.

Vorladung der Nſchen Gläubiger zu einen anderweiten Vergleichs-Rechtstage. 625

LXVI.

Aktenverzeichnung über das Angeben der Gläubiger im Rechtstage und den getroffenen Vergleich. 626 f.

LXVII.

Ordnungs-(Locations-) Urtel der Gläubiger. 628

LXVIII.

Schreiben eines wohllöbl. Handelsgerichts an die E. Stadtgerichte über die Beendigung des Nſchen Schuldweſen. 631

LXIX.

Ordnungs-Urtel in des verſtorbenen Samuel Ns. Schuld- und Vorzugsſachen. 632

LXX.

Umlauf und Vorladung an die Gläubiger, zu Eröfnung eines Vertheilungs- (Diſtributions-) Abſchieds. 637

LXXI.

Vertheilungs- (Diſtributions-) Abſchied. 638 f.

LXXII.

Quittung über die aus der Schuldmaſſe bezahlten Gelder. 645

Von der öffentlichen Verſteigerung oder dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe (Subhaſtatio).

I.

Schreiben um die freywillige öffentliche Verſteigerung eines Hauſes. 646

II.

Oeffentlicher Verſteigerungs-Anſchlag (Subhaſtations-Patent). 647

A. Verzeichniß der auf dem Hauſe haftenden Steuern und Abgaben. 649

B. Würderung des Hauſes durch die verpfl. Gewerken. 649

III.
Ausruf des zu verſteigernden Hauſes. 651
IV.
Aktenverzeichnung über das Angeben im Verſteigerungs-Rechtstage (Terminus Subhaſtationis). 652
V.
Ausruf des zu verſteigernden Hauſes. 653
Verſteigerung und Zuſchlagung deſſelben. 653
VI.
Verſteigerungs-Anſchlag wegen eines Bauernguts. 654
VII.
Aktenverzeichnung über die öffentliche Verſteigerung eines Bauernguts. 656
VIII.
Vorladung an den Erſteher wegen der gerichtlichen Zueignung (Adjudication) deſſelben. 659
IX.
Aktenverzeichnung über die im Zueignungs-Rechtstage bezahlten Erſtehungs- (Licitations-) Gelder. 660
X.
Gerichtlicher Zueignungs- (Adjudications-) Schein. 661

Sechſtes Kapitel.

Vom Beſitz-Prozeß überhaupt.

A. Vom auſſerordentlichen oder ſummariſchen Beſitz-Prozeß (Poſſeſſorium ſummarium ſ. ſummariſſimum).

I.
Muſter einer auſſerordentlichen Beſitzſtands-Klage, in Sachen L. Streithauſens wider die Gemeinde zu Nirgendheim. 664
II.
Vorladung an die Gemeinde zu Nirgendheim. 666

III.

Beſcheinigungs = Zeugen = Regiſter (Rotulus teſtium). 667

IV.

Urtel in Sachen Ludwig Streithauſens gegen die Gemeinde zu N. 673

V.

Eine andere auſſerordentliche Beſitzklage (Poſſeſſorium ſummar.) wegen der Hutungsgerechtigkeit. 674

VI.

Dergleichen wegen der Jagdgerechtigkeit. 676

B. Von ordentliſchen Beſitzſtands = Klagen (Poſſeſſorium ordinarium).

I.

Muſter einer ordentlichen Beſitzſtands = Klage wegen geſtörten Trift = und Hutungsrechts. 677

II.

Dergleichen wegen geſtörter Jagdgerechtigkeit. 679

III.

Dergleichen wegen der Niedern = Jagdgerechtigkeit. 680

Siebentes Kapitel.

Vom Verbots = oder Inhibitiv = Prozeſſe.

I.

Schreiben der Gemeinde zu X. und B. an das Churf. Sächſ. hochlöbl. Oberhofgericht, um einen Strafbefehl gegen den Herrn C. H. Grafen von W. zu X. königl. Pohln. und Churfürſtl. S. Kabinetsminiſter und wirkl. Geheimdenrath ꝛc., wie auch an die Gerichte daſelbſt, wegen geforderten Sterbe = Lehn = und Abzugsgeldes. 683

II.

Warnungsbefehl (Monitorium). 685

Behändigungsbemerkung. 686

III.
Nochmaliges Schreiben um einen Strafbefehl (Poenal-Inhibition). 686

IV.
Wiederholter Erinnerungsbefehl (Excitatorium). 688

V.
Bericht und Verantwortung des Beklagten. 689

VI.
Widerlegung des mitgetheilten Berichts. 691

VII.
Vorladung zum Verhörs-Rechtstage. 695

VIII.
Aktenverzeichnung über den Rechtstag, nebſt Abſchied. 696

IX.
Vorladung zur Güt und Recht. 698

X.
Aktenverzeichnung über den Rechtstag zur Güt und Recht, nebſt Abſchied. 698

XI.
Dergleichen, nebſt Abſchied. 700

XII.
Dergleichen. 702

XIII.
Schreiben an das Churfürſtl. Sächſ. hochlöbl. Oberhofgericht, um Wiederaufnahme des Prozeſſes (Reaſſumtio litis). 704

XIV.
Vorladung zur Güt und Recht an die Kläger. 705

XV.
Schreiben der Gemeinde zu X. und B. um Aufnahme des anbezielten Rechtstags. 706

XVI.
Aktenverzeichnung über den Rechtstag, nebſt Beſcheid. 707

XVII.

Schreiben um Auftragsbefehl (Commiſſion) an das Amt N. wegen Errichtung einer Gemeinde-Vollmacht (Syndicat). 709

XVIII.

Auftragsbefehl (Commiſſoriale) an den Churfürſtl. S. Kammer-Kommiſſionsrath und Amtmann zu N. 710

XIX.

Vorladung zur Güt und Recht. 712

XX.

Aktenverzeichnung über den Rechtstag. 712

XXI.

Strafbefehl (Inhibitio poenalis, Poenal-Inhibition). 715

XXII.

Schreiben des Beklagten, dem Strafbefehle theils Folge zu leiſten, theils ſich dagegen zu rechtfertigen. 718

XXIII.

Vorladung an Beklagten zu Rechtfertigung des Strafbefehls (Citatio ad juſtificand. Inhibit.) 720

XXIV.

Aktenverzeichnung über den Rechtstag, nebſt den rechtlichen Verfahren. 720

XXV.

Beklagtens Schreiben wegen Herausgabe (Edition) einiger Quittungen und Lehnſcheine. 731

XXVI.

Der Kläger Schreiben gegen die Herausgabe der Lehnſcheine. 733

XXVII.

Befehl an die Kläger, bei Strafe 30 Goldgülden Rhn., der vorigen Verordnung nachzukommen. 736

XXVIII.

XXVIII.

D. H. G. Urtel. 737

XXIX.

Schreiben der Kläger wegen Beendigung des Verfahrens und Ungehorſams=Beſchuldigung. 738

XXX.

Rechtliches Verfahren über die Rechtfertigung des Strafbefehls. 740
Der Kläger Erſter Rechtsſatz. 740
Beklagtens Erſter Rechtsſatz. 741
Klägers Schlußſatz. 743
Der Kläger Geſuch um Abfaſſung des Endurtels. 744
Weiteres Rechtliches Verfahren. 744
Der Kläger Erſter Rechtsſatz. 745
Beklagtens Erſter Rechtsſatz. 746
Der Kläger Schlußſatz. 747
Beklagtens Schlußſatz. 747

XXXI.

D. H. G. Urtel, nach welchen der ausgebrachte Strafbefehl bei Kräften erkannt worden. 748
Der Kläger Geſuch um Anberaumung eines Schuldberechnungs=Rechtstags gegen die Gemalin des verſtorbenen Beklagten, als Teſtaments=Erbin deſſelben. 749*
Abſchied in der Sache. 749
Endlicher Abſchied, das erhobene Lehngeld und die Koſten den Klägern wieder zu erſtatten. 750
Abſchied, wenn Beklagter dem Strafbefehl ganz oder zum Theil Folge geleiſtet. 750
Abſchied, wann der Strafbefehl in Kraft einer einfachen Ladung (in vim ſimplicis citationis) verfügt wird. 751

Achtes

Achtes Kapitel.

Vom Geiſtlichen- oder Konſiſtorial-Prozeß überhaupt.

A. Von Klagen wegen Vollziehung des Eheverſprechens.

I.

Muſter einer Eheklage. 752

II.

Klage wegen verweigerter älterlicher, und von Amtswegen zu ertheilender, Einwilligung in das Ehegelöbniß. 754

III.

Klage wegen verweigerter ehelichen Pflicht. 755

B. Von Eheſcheidungsklagen überhaupt.

I.

Scheidungsklage von Tiſch und Bett, wegen harter und grauſamer Behandlung. 757

II.

Eheſcheidungsklage wegen grauſamer Behandlung (Sävitienklage) und gefährlichen Nachſtellungen. 758

III.

Klage auf Trennung der Ehe, der vorher verlornen Jungfrauſchaft halber. 760

IV.

Dergleichen wegen Ehebruch. 761

C. Von Eheſcheidungsklagen und dem Verfahren wegen böslicher Verlaſſung (Deſertions-Prozeß).

I.

Bericht des Superintendenten und Paſtors an das Geiſtliche Gericht über das Anbringen der verlaſſenen Ehefrau. 763

Obrigkeit-

Obrigkeitliches Zeugniß über die Verlaſſung derſelben. 765
Dergleichen. 766

II.

Verordnung des Geiſtlichen Gerichts, die Eheſcheidungsklage einzureichen. 766

III.

Klagüberreichungsſchreiben an das Geiſtliche Gericht um Eröfnung des Eheſcheidungs= (Deſertions=) Prozeſſes wegen böslicher Verlaſſung. 767

IV.

Eheſcheidungsklage wegen böslicher Verlaſſung. 768

V.

Vorladung mittelſt öffentlichen Anſchlags (Citatio Edictalis) von Seiten E. hochlöbl. Geiſtl. Gerichts an den entwichenen Ehemann Rudolph W. 770

VI.

Aushängungs= und Abnehmungs=Verzeichnungen (Affixions= und Refixions=Regiſtratur). 771

VII.

Erſuchungsbriefe (Literae Requiſitoriales), die obige öffentliche Ladung betreffend, an das Fürſtl. Anhält. Konſiſtor. zu Zerbſt. 772
Dergleichen an den Fürſtl. Sächſ. Konſiſtorialrath und General=Superintendenten zu Altenburg. 773

VIII.

Zurückſendungs= (Recognitions=) Schreiben, die obige Ladung betreffend. 773

IX.

Aktenverzeichnung über das Verfahren im Rechtstage. 774
Der Klägerin Aufforderungsſatz. 774
Der Klägerin Ungehorſamsbeſchuldigung. 744
Abſchied in der Sache. 775

X.

X.

Der Klägerin Schreiben um Vorladung des Beklagten, mittelſt öffentlichen Anſchlags, zu Beſcheinigung ſeiner Ehehaften (ad docendia legitima impedimenta). 776

XI.

Oeffentliche Vorladung, den entwichenen Ehemann betreffend. 777

XII.

Aktenverzeichnung über das Angeben und Verfahren im Rechtstage. 778

Der Klägerin Aufforderungsſatz. 778

Derſelben Ungehorſamsbeſchuldigung. 779

XIII.

Vorladung, mittelſt öffentlichen Anſchlags, zu Eröfnung des Abſchiedes. 779

XIV.

Nachforſchungs-Eid (Juramentum Diligentiae) der verlaſſenen Ehefrau, nebſt der Aktenverzeichnung über deſſen Ableiſtung. 780

Abſchied in der Sache. 781

D. Von andern beim Geiſtlichen Gerichte anzubringenden Klagen.

I.

Klage auf Fertigung und Ausantwortung eines Verlaſſenſchaftsverzeichniſſes über den Nachlaß eines Pfarrers. 782

II.

Verordnung an den Hrn. Superintendenten und die Nſche Gerichte zu Nirgendheim, wegen Fertigung und Einreichung deſſelben. 786

III.

Bericht hierauf an das Geiſtliche Gericht. 787

IV.

IV.

Verordnung an den Herrn Superintendenten und die Nſche Gerichte zu N., wegen Anberaumung eines Rechtstags. 788

V.

Bericht hierauf an das Geiſtliche Gericht. 789

Dritte Abtheilung.

Vom Unterſuchungs- und Peinlichen Prozeß überhaupt.

Erſtes Kapitel.

Vom Rügen-Prozeß.

I.

Rüge wegen Beſchimpfung. 791

II.

Dergleichen wegen zugefügter Thätlichkeiten. 793

III.

Schreiben um ein freyes ſicheres Geleit und wider die Verhaftung. 799

Zweites Kapitel.

Vom Unterſuchungs- und Peinlichen Prozeß.

I.

Anzeige (Denunciation) wegen eines erlittenen Diebſtahls und Verfahren deshalb Chriſtoph Alberten betreffend. 802

II.

Abhörung der Zeugin. 804

III.

Verhaftung des angeſchuldigten Albert. 807

IV.

Summariſche Vernehmung deſſelben. 808

V.

Des Angebers (Denuncianten) Verhör und Erklärung wegen eidlicher Beſtärkung ſeiner Anzeige. 813

VI.

Vernehmung des Dienſtherrn des Angeſchuldigten. 815

VII.

Des Angebers eidliche Beſtärkung ſeines erlittenen Diebſtahls. 816

Ingleichen der Zeugin Sabinen Stoltzin eidliche Beſtärkung. 817

VIII.

Aktenverzeichnung über die, dem Vertheidiger des Angeſchuldigten geſchehene Vorlegung der Akten. 819

IX.

Dergleichen über das Geſuch des Dienſtherrn, den Angeſchuldigten der Haft zu entlaſſen. 820

X.

Dergleichen über das geleiſtete Angelöbniß des Angeſchuldigten und die Entlaſſung der Haft. 820

XI.

Des Vertheidigers Uiberreichungsſchreiben der Schutzſchrift. 822

XII.

Vertheidigungsſchrift. 822

XIII.

Aktenverzeichnung über die nochmalige Vorhaltung wegen des Geſtändniſſes vor der Aktenverſendung. 838

XIV.

Urtel in der Sache. 839

XV.

Aktenverzeichnung über die Eröfnung deſſelben. 841

XVI.

Dergleichen über des Angeſchuldigten Geſuch wegen nochmaliger Vertheidigung. 842

Vorlegung der Akten. 842

XVII.

Urtelsfrage an E. wohllöbl. Juriſtenfacultät. 843

XVIII.

Urtel, nebſt Entſcheidungsgründen. 843

XIX.

Urphede, nebſt Aktenverzeichnung über die Ableiſtung derſelben. 845

XX.

Aktenverzeichnung über die dem Angeſchuldigten geſchehene Bekanntmachung des Tags der Ableiſtung des Reinigungs-Eides (Purgatorium), Erklärung und Durchgehung mit demſelben vor einem Dorfgerichte. 847

XXI.

Erſuchungsſchreiben an den Pfarrer, Herrn M. N. zu N. der Ableiſtung eines Reinigungseides beizuwohnen. 848

XXII.

Aktenverzeichnung über die Ableiſtung des Reinigungseides in Gegenwart eines Geiſtlichen. 849

Drittes Kapitel.

Vom Peinlichen Prozeß beſonders.

I.

Aktenverzeichnung über die Anzeige eines verübten Mords und die Verhaftung des Miſſethäters. 851
Dergleichen über die Anzeige des Stockmeiſters wegen eines angeblichen Mitſchuldigen. 851
Dergleichen über des Gerichtsfrohns eingezogene Erkundigung. 851

II.

Dergleichen über die Verhaftung und Gegenſtellung des angegebenen Mitſchuldigen. 854

III.

Dergleichen über die Anzeige des Stockmeiſters wegen des Mitſchuldigen angeblicher Unſchuld. 855
Dergleichen über die Anzeige des verpflichteten Stadtwundarztes, daß die Verwundete nicht wieder zum Leben gebracht werden können, ſowohl als über die anzuſtellende Leichenöfnung. 855

IV.

Aktenverzeichnung über die geſchehene Leichenöfnung (Section) der Entleibten. 856

V.

Summariſche Vernehmung des angeſchuldigten Mörders. 860

VI.

Wundbericht (Viſum Repertum). 866

VII.

Zeugen-Verhör über den verübten Mord. 871

VIII.

Dergleichen. 874

IX.

Fernere Vernehmung des angeſchuldigten Mörders. 880
Genehmigung ſeiner Ausſage, ingleichen der Zeugen eidliche Beſtärkung. 882

X.

Erſtes Urtel. 883

XI.

Aktenverzeichnung über die Eröfnung des Urtels. 884

XII.

Vernehmung auf beſondere Artikel (Special-Inquiſition, Artikulirtes Verhör). 885
Aktenverzeichnung über die dem Vertheidiger geſchehene Vorlegung der Akten. 906

XIII.

Todesurtel. 906

XIV.

Aktenverzeichnung über die Eröfnung deſſelben. 915

XV.

Beſtättigungsurtel (Sententia confirmatoria). 916
Zweifels- und Entſcheidungsgründe. 916

XVI.

Aktenverzeichnung über die Eröfnung des Beſtättigungs-Urtels. 922

XVII.

Gehorſamſter Bericht zur hohen Landesregierung über die geſuchte Begnadigung des Verbrechers. 923

XVIII.

Gnädigſter Befehl (Reſcript) deshalb. 929

XIX.

Aktenverzeichnung über die Eröfnung des gnädigſten Befehls. 930

Derglei-

Dergleichen über die Beſtimmung des Tags der Hinrichtung. 930

XX.

Von Heegung des hochnothpeinlichen Halsgerichts. 932

XXI.

Aktenverzeichnung über die erfolgte Heegung des hochnothpeinlichen Halsgerichts und die geſchehene Vollſtreckung des Todesurtels. 941

Prakti-

Praktiſches Handbuch

für

Notarien, Sachwalter

und

Gerichtsaktuarien.

Des dritten Theils dritter Band,

welcher

die Verhandlungen der ſtrittigen Gerichtsbarkeit, oder den Prozeß überhaupt

enthält.

Von Verhandlungen der ſtrittigen Gerichtsbarkeit.

Zwote Abtheilung.

Von den minderförmlichen oder ſummariſchen Prozeſſen.

Erſtes Kapitel.

Von Klagſchriften in geringfügigen Sachen.

I.

Aufforderungs-(Provocations)-Schreiben wegen Uibergebung einer ſchriftlichen Klage.

An E. E. Stadtgericht zu Aſträenſtadt.

ꝛc. ꝛc.

Hochgeehrteſte Herren!

Vor Eur ꝛc. hat mich Hr. D. Ernſt Paulin alhier, angeblich wegen einer Schuldforderung, verſchiedentlich mündlich vorladen laſſen. Da mir nun als Beklagtem die Ausflucht der zu kurzen

Rechtsfriſt, (Exceptio nimis anguſti termini) nach den Geſetzen zuſtehet; ich auch gar nicht einmal weiß, worauf der angebliche Kläger ſeine Anſprüche gründet, zumal ich ſogar gegen Hr. Klägern verſchiedene gegründete Anſprüche habe, dieſe Sache auch an ſich ſo beſchaffen ſeyn dürfte, daß ſie bei einem blos mündlichen Verhör nicht ſofort gehörig aus einander geſetzt, überſehen und beurtheilet werden kann; So richte ich an Eur ꝛc. die gehorſamſte Bitte:

Sie wollen den angeblichen Kläger: daß er, im Fall er mich der Klage zu entlaſſen nicht gemeinet ſeyn ſollte, ſofort eine ſchriftliche Klage wider mich einreichen ſolle, anzuweiſen, gütigſt und hochgeneigt belieben.

Wie ich nun an der Erfüllung meiner gehorſamſten Bitte nicht zweifele, ſo will ich jedoch zugleich Hrn. Klägers, auf fernere mündliche Vorladung, oder auf die endliche Holung meiner Perſon vor Gericht (Realcitation) gerichtetem Geſuche hiermit feyerlichſt widerſprechen, indem ich mich auf die Wirkungen dieſes feyerlichen Widerſpruchs allenthalben beziehe und beharre mit aller Hochachtung

Eur ꝛc.

Aſträenſtadt
am 10. Nov. 1791.

ganz gehorſamſter
Chriſtian Florian.

verf. von Adv. N. N.

II. Mu-

II.
Muſter einer Schuldklage.

Hochgeehrteſte Herren!

Es hat der hieſige Bürger und Mahler, Christian Florian, vorjezt im Nſchen Hauſe auf der N. Straſſe wohnhaft, beſage der in Abſchrift unter ⊙ beygefügten, am 4. April 1789. zu Aſträenſtadt ausgeſtellten, Schuldverſchreibung Drey Thaler 6 gl. 8 Tage nach der damals bevorgeſtandenen Oſter-Meß-Zahlwoche an Hr. Johann Schreyern, ohne allen Verzug zu bezahlen verſprochen, worauf lezter dieſe ſeine Schuldforderung, Inhalts des darauf befindlichen Schuld-Abtretungsbekenntniſſes, (Schuld-Uiberweiſung, Indoſſements) unter ☽ am 5. Aug. 1790. an mich überwieſen hat.

Da ich nun dieſe Forderung von ermeldeten Hr. Florian, meines Erinnerns, und aller ſeiner mir von Zeit zu Zeit gethanen Vertröſtung ungeachtet, in Güte nicht erlangen kann: So ſehe ich mich genöthigt wider denſelben hiermit klagbar zu werden, und von ihm das Anerkenntniß der Schuldverſchreibung unter ⊙ ſowohl, als auch des Schuldabtretungsbekenntniſſes unter ☽ zu fordern, mit ganz ergebenſter Bitte: Sie wollen förderſam einen Rechtstag in dieſer Sache anbezielen, Beklagten dazu unter den geſetzlichen Verwarnungen vorzuladen, nach deſſen Erfolg aber demſelben in die Bezahlung der ſchuldigen 3 Thl. 6 gl. nebſt Zinſen des Verzugs,

von 8. Tagen nach der Oſter-Meß-Zahlwoche 1789. angerechnet, wie auch in die Erſtattung der verurſachten Koſten zu verurtheilen, gütigſt und hochgeneigt belieben. Ich beharre dafür mit aller Hochachtung

Eur ꝛc.

Aſtråenſtadt
am 14. Nov. 1791.

ganz ergebenſter
D. Ernſt Paulin.

verf. von Adv. H. K.

O.

Drey Thaler 6 gl. zahle ich gegen dieſen meinen Schein, 8 Tage nach jezt bevorſtehender Oſter-Meß-Zahlwoche an Hrn. Johann Schreyern alhier, ohne weitern Verzug, zu welchem Ende ich dieſen meinen Schein ausgeſtellet habe. Aſtråenſtadt am 4ten April 1789.

Chriſtian Florian.

D.

Für mich an die Ordre des Herrn D. Paulin alhier. Aſtråenſtadt am 5. Aug. 1790.

Johann Schreyer.

III.

Ausfertigung darauf.

Was bei den Edlen Stadtgerichten alhier Hr. D. Ernſt Paulin, wider Hr. Chriſtian Florian, klagend angebracht

bracht und zuverfügen gebethen, erſiehet lezter aus der abſchriftlichen Beylage mit mehrern. Wann nun hierauf die Gebühr Rechtens zuverfügen beſchloſſen worden; Als werden von den Edl. Stadtgerichten alhier, die im Eingange genannten Streitführenden Theile, (Partheyen) Kraft dieſes geladen, daß vor Ihnen ſie nächſt künftigen 24. December, Vormittags um 10 Uhr in der Richterſtube auf hieſigem Rathhauſe bei 5 thlr. Strafe in Perſon erſcheinen, zuvörderſt mit einander gütlich Verhör und Handlung pflegen, und, wo möglich von Grund aus ſich vergleichen, in deſſen Entſtehung aber Kläger ſeine Klage kürzlich wiederholen und die zum Grunde derſelben gelegte Schuldverſchreibung unter ⊙ in der Urſchrift vorlegen, (in originali produciren) Beklagter ſothane Schuldverſchreibung unter ⊙ ſowohl, als die Schuld = Uiberweiſung (Indoſſament) unter ☽ bei Strafe des Anerkenntniſſes anerkennen, (ſub poena recogniti recognoſciren) beide Theile binnen 7 Tagen darüber rechtlich verfahren und zu beſchließen und ſodann hierauf den 4. Jänner 1792. des Akten Beſchluſſes (Akten Inrotulation) und der Abfaſſung eines gerichtlichen Beſcheids, oder Einholung rechtlichen Erkenntniſſes gewärtig ſeyn ſollen. Wornach ſich zu achten. Aſträenſtadt am 3. Dec. 1791.

Die Stadtgerichte daſelbſt.

IV.

Behändigungsbemerkung (Regiſtratura Relat. Inſinuat.)

Aſträenſtadt am 11. Dec. 1791.

Meldete der verpflichtete Gerichtsfrohn N. N. daß er die Reinſchriften (Mundum) vorſtehender Ladung Hrn. Florian ſelbſt in ſeiner Wohnung (domi ad manus) am 8ten d. M. die Ladungsnachricht aber in Abweſenheit des Hrn. D. Paulins (ad domum,) ſeinem Bedienten Johann N. am 10ten d. M. richtig behändiget (inſinuiret) habe. Welches nachrichtl. bemerket, w. o. (vt ſupr.)

N. N. Gerichtsſchreiber.

V.

Aktenverzeichnung über das Angeben im Rechtstage.

Aſträenſtadt am 24. Dec. 1791.

Gab ſich zum heutigen Rechtstage an

Hr. Adv. H. K. in Vollmacht des Hrn. D. Ernſt Paulin alhier, Kläger,

zeigte (producirte) die zum Grunde der Klage gelegte Urkunde ⊙ in der Urſchrift vor, und behielt ſich bei

Beklag-

Beklagtens Auſſenbleiben, zugleich die Ungehorſamsbeſchuldigung ausdrücklich vor. Nachrichtl. w. o.

N. N. Gerichtsſchreiber.

VI.

Aufforderungs-(Provocations-)Satz.

Eingebr. von Hrn. Adv. H. K. am 24. Dec. 1791.

Kläger,

Hr. D. Ernſt Paulin alhier, durch ſeinen, mittelſt der Vollmacht K. gerechtfertigten Gevollmächtigten Adv. H. K.

gegen

Hr. Chriſtian Florian, Bürgern und Mahlern alhier,

erſcheinet vor E. E. Stadtgericht im heutigen Rechtstage, wiederholet ſeine Bl. 1. befindliche Klage, übergiebt zugleich den der Klage beigefügten Schuldſchein unter ⊙ in der Urſchrift, (den man ſich nach der zu den Akten gebrachten Abſchriſt wieder zurück erbittet) und erwartet wie Beklagter, der an ihn ergangenen und richtig behändigten Ladung zu Folge, gehörig erſcheinen, und die Urkunde unter ⊙ ſo wie die darauf befindliche Schuldüberweiſung ☽ unter der Verwarnung, daß ſie außerdem

Anmerk. Die vorgelegte Urſchrift unter ⊙ und ☽. welche ſchon oben in Abſchrift der Klage beigefügt worden, iſt, ſo wie die Vollmacht hierzu, der Kürze wegen weggelaſſen worden.

für anerkannt geachtet werden ſollen, anerkennen werde; als wozu Kläger Beklagten hiermit ausdrücklich auffordert.

Mit Vorbehalt.

VII.
Ungehorſamsbeſchuldigung.

Eingebr. deſſelbigen Tags von Ebendemſelben Nachmittags nach 5. Uhr. (Eod. die poſt. hor. V. veſpertin.)

Und nach dem Kläger auf Beklagten bis nach 5. Uhr Nachmittags vergeblich gewartet, lezter aber ungehorſam ausgeblieben iſt; ſo wird Beklagter ſeines hierbei begangenen Ungehorſams in aller Form Rechtens hiermit angeſchuldiget, mit Bitte darauf zu erkennen, zu welchem Ende die hierbei verzeichneten auſſergerichtlichen Koſten, der Ermäſſigung, im Fall ſie ſolcher bedürfen ſollten, unterworfen werden und beſchließet.

Anſatz der auſſergerichtlichen Koſten.

Rthlr.	Gr.	Pf.	
—	16	—	für die Klage
—	4	—	= Stempl. und Reinſchr.
—	2	—	= Vorlad. Gebl.
—	6	—	= Vollmacht, Stempl. und Reinſchr.
—	16	—	= Abwart. des Rechtstags, Anwaldſchaftsgebühren, vergebl. Warten und rechtl. Einbringen.
—	1	—	= dieſ. Anſatz
1 Rthlr.	21 Gr.	—	Summa.

VIII. An=

VIII.

Anſatz der Gerichtskoſten.

A. Klägern betrf.

Rthlr.	Gr.	Pf.	
—	—	6	für die Einreichungsbemerk. der Klage Bl. 1.
—	4	—	⸗ die doppelte Ausfertigung (pr. citat. in duplo) Bl. 2.
—	4	—	⸗ Stempl. und Reinſchr.
—	3	—	⸗ Beyl.
—	1	—	⸗ die Behändigungsbemerk. (pro regiſtr. rel. inſin.)
—	—	6	⸗ Angeb. im Rechtstage Bl. 3b
—	3	—	⸗ Aktenverzeichnung (pr. regl. in Term.) im Rechtstage.
—	1	—	⸗ Einreichungsb. des rechtl. Einbr. (pr. praeſ. des r. E.) Bl. 5. u. 7.
—	2	6	⸗ ſolches zum Akt. (aaa) zu ſchreiben.
—	1	6	⸗ Einheft. der Akt. (pr. Inrot. Actor.)
—	1	—	⸗ d. Anſatz (pr. hac liquid.)
—	22 Gr.	—	
—	—	6	für die Ladung zu Eröfnung des Beſcheids (pr. cit. ad audiend. Deciſ.)
—	3	—	⸗ Stempl. und Reinſch.
—	—	6	⸗ Behändigungsbemerk. der Lad.
—	—	6	⸗ Angeb. im Rechtst.
—	2	—	⸗ Eröfnung des Beſcheids, zur Hälfte (pr. rat.)
1 Rthlr.	4 Gr.	6 Pf.	
—	4	—	den Beſcheid zur Hälfte.

Rthlr.

Rthlr.	Gr.	Pf.	
			B. Beklagten betrl.
—	1	6	für die Einheft. der Akt. z. H.
—	1	6	= Ladung zu Anhör. des Beſcheids.
—	2	—	= Stempl. und Reinſchr.
—	—	6	= Behändig. Bemerk.
—	—	6	= Angeben im Rechtstage.
—	2	—	= Eröfnung des Beſcheids z. H.
—	1	—	= d. Anſatz
—	9	—	
—	4	—	= den Beſcheid z. H.

IX.

Ladung zu Eröfnung des Beſcheids.

Nachdem in vor Uns anhängigen Rechtsſachen Hrn. D. Ernſt Paulins, Klägers, gegen Hrn. Chriſtian Florian, Beklagten, ein Beſcheid abgefaſſet und zu deſſen Eröfnung (Publication) der künftige 16. Febr. d. J. als Rechtstag (pro termino) anberaumet worden; Als werden von den E. Stadtgerichten alhier die Partheyen beyderſeits hierdurch geladen, daß vor Ihnen ſie ermeldeten Tags, Vormittags um 10. Uhr in der Richterſtube auf hieſigem Rathhauſe gebührend erſcheinen und der Eröfnung (oder Bekanntmachung) des berührten Beſcheids, gegen Erlegung hierbei verzeichneter Gebühren und Verlags, ſowohl daß im Fall ihres Auſſenbleibens Mittags um 12. Uhr, wider ſie damit werde (in contumaciam)

maciam) verfahren werden, gewärtig ſeyn ſollen. Wornach ſich zu achten. Aſträenſtadt am 4. Febr. 1791.

Die Stadtgerichte daſelbſt.

Der Kürze wegen bezieht man ſich hier wegen der Behändigungsbemerkung der Ladung auf die vorhergehenden.

X.

Beſcheid. (Deciſum.)

Daß die Blatt 4. und 4[b] befindlichen Urkunden unter ☉ und ☽ weil Beklagter Chriſtian Florian, der ihm richtig behändigten Ladung ungeachtet, nicht erſchienen, für anerkannt zu achten; daher Beklagter die geklagten (libellirten) 3 thlr. 6 gr. — nebſt Zinſen des Verzugs von 8 Tagen nach der Oſtermeß-Zahlwoche 1789. an gerechnet, ſo viel er daran durch richtige Quittungen zu vermindern nicht vermag, klagenden Hrn. D. Ernſt Paulin zu bezahlen, ſowohl die verurſachten Unkoſten demſelben zuerſtatten ſchuldig. Die Bl. 7. angegebenen auſſergerichtlichen Koſten ſind auf 1 thlr. 8 gr. — zu ermäſſigen, dahingegen die Bl. 8. verzeichneten Gerichtsgebühren unter A. und B. ohne Abgang verbleiben.

Von Rechtswegen.

Eröfnet (publiciret) Hrn. Adv. H. K. alhier auf deſſen, in Vollmacht Hrn. D. Ernſt Paulins, geſchehe-

ſchehenes Anmelden, und zugleich bei Beklagtens Auſſenbleiben im Rechtstage, am 16. Febr. 1792. Mittag um 12. Uhr.

N. N. Gerichtsſchreiber.

XI.

Schreiben um Anberaumung eines Schuldberechnungs- und Hülfsvollſtreckungs-Rechtstags, (Terminus conſtituendi liquidi et Executionis).

Einger. praeſ. am 1. Febr. 1792.

rc.

Hochgeehrteſte Herren!

Da der, in vor Eur rc. anhängigen Rechtsſache meiner, Klägers, gegen den hieſigen Bürger und Mahler, Hrn. Chriſtian Florian, Beklagten, jüngſthin eröfneter Beſcheid, (Deciſum) in welchem lezter in die Bezahlung der geklagten 3 thlr. 6 gr. nebſt Zinſen des Verzugs, wie auch der verurſachten Koſten, gebührend verurtheilet worden, nunmehr in ſeine Rechtskraft ergangen iſt: ſo überreiche Eur rc. ich beigefügten Schuldbetrag unter U, mit der ganz ergebenſten Bitte, Beklagtem die Bezahlung deſſelben binnen 14 Tagen, bei Vermeidung der Hülfe, auf zu erlegen, auch dabei zugleich einen Schuld-berech-

berechnungs- und Hülfsvollſtreckungs-Rechtstag anbezielen zu laſſen. Ich verharre ꝛc. ꝛc.

Eur ꝛc.

Leipzig am 28. Febr. 1792.

ganz ergebenſter
D. Ernſt Paulin.

verf. von Adv. H. K.

XII.

U Schuldberechnung, (Schuldbetrag, Liquidum.)

	Rthlr.	Gr.	Pf.	
1)	3	6	—	Hauptſtamm.
2)	—	11	—	Zinſen davon auf 3 Jahr, von 8 Tagen nach der Oſtermeß-Zahlwoche 1789. an gerechnet.
3)	1	8	—	Bl. 7^b verzeichnete und auf ſo hoch ermäſſigte auſſergerichtl. Koſten.
4)	1	11	6	Gerichtsgebühren zu Ablöſung des Beſcheides, nebſt Behändig. Gebl.
5)	—	14	—	neuerlich auſſergerichtliche, als:
				— 8 — gegenwärt. Schreib.
				— 3 — Stempl, und Reinſchrift
				— 2 — Inſin. Gebl.
				— 1 — d. Anſ.
				Suma w. o. (ermäſſigt auf 11 gr.)

7 Rthlr. 2 Gr. 6 Pf. ganzer Betrag, mit Vorbehalt der gerichtlichen.

XIII. Mu-

XIII.

Muſter einer Hülfsauflage.

Von den E. Stadtgerichten alhier, wird in Rechtsſachen Hrn. D. Ernſt Paulins, Klägers, gegen Hrn. Chriſtian Florian, Beklagten, auf des erſtern geſchehenes, in Abſchrift beygefügtes, Geſuch (nicht Suchen) Beklagtem hiermit auferlegt, daß er binnen 14 Tagen, von Zeit der Behändigung (Inſinuation) dieſes an gerechnet, die geklagten und rechtskräftig erkannten (oder, und auf einem rechtskräftigen Beſcheid (in Iudicato) beruhenden) 3 thlr. 6 gr. — ſamt den Zinſen des Verzugs, von 8 Tagen nach der Oſter-Meß-Zahlwoche 1789. an, ſo viel er daran durch richtige Quittungen zu mindern nicht vermag, nebſt den verurſachten, auch ferner aufgelaufenen Koſten, nach beigefügten Anſatz (Liquidation) an Hrn. Klägern bezahlen, und wie ſolches geſchehen, zu den Akten beglaubigen, bei deſſen Unterlaſſung aber künftigen 3ten April d. J. als welcher zum Schuldberechnungs-Rechtstag angeſezt worden, früh ꝛc. nebſt Hr. Klägern, zu Auswerfung eines richtigen Schuldbetrags (Conſtituirung eines Liquidi) erſcheinen, oder daß bei ſeinem Nichterſcheinen, ſolcher ſofort von Gerichtswegen (ex officio conſtituiret) berechnet und ausgeworfen, ſowohl den 11ten April d. J. darauf, oder der folgenden Tage einem, der ausgeworfene Schuldbetrag mittelſt der zu vollſtreckenden wirklichen Hülfe aus ſeinem bereiteſten Vermögen, beigetrieben

ben werde, gewärtig ſeyn ſolle. Wornach ſich zu achten.

Aſträenſtadt
am 6. März 1792.

Die Stadtgerichte daſelbſt.

Wegen der Bemerkung der geſchehenen Behändigung der Hülfsauflage, beziehet man ſich Kürze halber, auf die vorhergehende.

XIV.

Angeben im Schuldberechnungs-Rechtstage.

Im Schuldberechnungs-Rechtstage (In Termino Liquidi conſtituendi)

Aſträenſtadt am 3. April. 1792.

Gab ſich an:

Hr. Adv. H. K. in Vollmacht (mandatar. nomine) Hrn. D. Ernſt Paulins, Klägers,

Solches bemerkt

N. N. zum Akten verpflicht. (ad acta jur.)

XV.

Schuldberechnung.

Eingebr. von Hr. Adv. K. am 3. April 1792.

Klägers und Schuldberechners (Liquidantens) Hrn. D. Ernſt Paulins, Gevollmächtigter, Adv. H. K. beziehet ſich auf ſeine Bl. 5. befindliche Vollmacht und verzeichnet folgendes:

	Rthlr.	Gr.	Pf.	
1)	3	6	—	Hauptſtamm.
2)	—	11	—	Zinſen davon auf 3 Jahre, von 8 Tagen nach der Oſter-Meß-Zahlwoche 1789. angerechnet.
3)	1	8	—	Bl. 7 b verzeichnete und auf ſo hoch ermäſſigte auſſergerichtliche Koſten.
4)	1	11	6	Gerichtsgebühren zu Ablöſung des Beſcheids.
5)	—	14	—	Bl. 11. verzeichnete und ermäſſigte auſſergerichtliche Gebühren.
6)	—	16	—	für Abwartung des heutigen Rechtstags, Einbringen und Anwaldſchl. Geb. (auf — 14 gr. — ermäſſigt)

7 Rthlr. 18 Gr. 6 Pf. ganzer Betrag, mit Vorbehalt der Gerichtskoſten.

erwartet dabei wie Hr. Beklagter ſolchen bezahlen, oder ſich hierauf einlaſſen werde; widrigenfalls deſſen hierbei begangener Ungehorſam hiermit angeſchuldiget wird; mit

Bitte

Bitte die verzeichneten auſſergerichtlichen Koſten, in ſo fern es noch nicht geſchehen, und ſie ſolcher bedürfen ſollten, zu ermäſſigen, die gerichtlichen aber noch dazu zu bringen und auf dieſe Art einen richtigen Schuldbetrag auszuwerfen; da nöthig,

mit Vorbehalt.

XVI.

Aktenverzeichnung über die im Hülfstage von Beklagten wider die Hülfsvollſtreckung eingewendete unterthänigſte Berufung.

Im Hülfsvollſtreckungsrechtstage (In Termino Executionis.)

Aſträenſtadt am 11. April 1792.

Gab ſich Beklagter

Hr. Chriſtian Florian, Bürger und Mahler alhier,

an, und brachte vor. Der heutige Tag ſei zwar zu Beytreibung des ausgeworfenen und ihm gerichtlich zugefertigten Schuldbetrags, in Schuldſachen des Hrn. D. Ernſt Paulins, gegen ihn Beklagten, anberaumet; allein er könne in ſeiner jezigen Lage die Zahlung nicht aufbringen. Er wolle jedoch den gerichtlich berechneten Schuldbetrag monatlich mit 16 gr. — tilgen, auch alle Monate ſo lange bis Hr. D. Paulin völlig befriediget ſei, damit fortfahren. Er hoffe übrigens Hr. Kläger werde ſo billig ſeyn und dieſe terminliche Zahlung von

ihm annehmen und den erſten Termin mit Ausgang dieſes Monats erwarten. Sollte aber Hr. Kläger ſo hart ſeyn und dieſe Zahlungsfriſten, welche er nach ſeinen Kräften ſich ſelbſt beſtimmt und auch gewiß halten würde, nicht annehmen wollen; ſo ſehe er ſich auf dieſen Fall genöthigt, wider die angedrohete Hülfsvollſtreckung und alles ihm nachtheilige Verfahren, ſich auf Sr. Churf. Durchl. zu Sachſen höchſte Entſcheidung hiermit unterthänigſt zu berufen. Solches bemerket

N. N. verpflichteter Gerichts Notar.

Entſchlieſſung (Reſol.) Hr. Klägern vorzulegen.

Anſatz der Gerichtskoſten.

Rthlr.	Gr.	Pf.	
—	6	—	für die Aktenverz. über das Angeben und unterthänigſte Berufung) Bl. 15.
—	1	—	= Einreichungsb. und z. Akt. Bl. 16.
—	3	—	= Einheftung d. Akt. (Inrotulat. actor.)
—	12	—	= Abfaſſ. gehorſ. Berichts.
—	6	—	= Stempl. und Reinſchr.
—	2	—	= Beſtell.
—	—	6	= Aktenverz. über den Abgang (pr regl. transmiſſ.)
—	1	—	= d. Anſ.
1 Rthlr.	7 Gr.	6 Pf.	
—	4	6	= Poſtgeld nach und von Dresden.
—	9	—	= den gnädigſt. Befehl.
—	4	—	= Agentur-Gebl.
2 Rthlr.	1 Gr.		Summa.

XVII. Schrei-

XVII.
Schreiben um Erſtattung gehorſamſten Berichts.

Einger. am 13. April 1792.

ꝛc.

Hochgeehrteſte Herren!

Es hat Hr. Chriſtian Florian, anſtatt mich, nach ſo langer Nachſicht, zu bezahlen, ſogar wider den Fortgang des anberaumten Hülfsvollſtreckungs-Rechtstags auf Sr. Churf. Durchl. zu Sachſen unterthänigſt ſich berufen. Da ich nun aber ſeine mir gethane Zahlungsvorſchläge nicht annehmen, die von Beklagten blos zur Verzögerung der Sache ergriffene Berufung (Appellation) auch nicht im Wege liegen bleiben kann: So bitte ich ganz ergebenſt auf dieſelbe den erforderlichen Bericht förderſam zu erſtatten. Ich beharre mit aller Hochachtung

Eur ꝛc.

Aſträenſtadt
am 13. April 1792.

ganz ergebenſter
D. Ernſt Paulin.

verf. von Adv. H. K.

XVIII.

Ferneres Geſuch um Berichtserſtattung.

Einger. am 12. Mai 1792.

ꝛc.

Hochgeehrteſte Herren!

Von dem Hr. Chriſtian Florian habe ich auf meine Forderung weder vor, noch in der nunmehr verfloſſenen Oſter-Meſſe, meiner deshalb vielfältig angewandten Bemühung ungeachtet, bis jezt nicht das geringſte erhalten können. Damit ich nun, ohne weitern Aufſchub zur Bezahlung meiner Forderung, durch gerichtliche Hülfe endlich gelangen könne: So wiederhole ich mein voriges, bereits unterm 13ten v. M. gethanes Geſuch, um förderſame Erſtattung Dero gehorſamſten Berichts auf die von Beklagten, wider den Fortgang des Hülfsvollſtreckungs-Rechtstags, eingewendete unterthänigſte Berufung hiermit nochmals, und beharre mit aller Hochachtung

Eur ꝛc.

Aſträenſtadt
am 11. Mai 1792.

ganz ergebenſter
D. Ernſt Paulin.

verf. von Adv. H. K.

XIX.

Bericht zur hohen Landesregierung.

Durchlauchtigſter Churfürſt,
Gnädigſter Herr!

Als, beſage der beigefügten Akten unter dem Buchſtaben F. D. Ernſt Paulin, Bl. 1. wider Chriſtian Florian, mit Beziehung auf die Bl. 4. befindliche urſchriftliche Schuldverſchreibung und Schuldüberweiſung unter ⊙ und ☽ vermöge Abtretungsrechts (ex jure ceſſo) Johann Schreyers, wegen ſchuldiger 3 thlr. 6 gr. — Klage erhoben hat, und wir Bl. 9. folgenden Beſcheid:

> Daß die Bl. 4. und 4[b] befindlichen Urkunden unter ⊙ und ☽ weil Beklagter Chriſtian Florian, der ihm richtig behändigten Ladung ungeachtet, nicht erſchienen, für anerkannt zu achten; dahero Beklagter die geklagten 3 thlr. 6 gr. nebſt Zinſen des Verzugs von 8 Tagen nach der Oſter-Meß-Zahlwoche 1789. an gerechnet, ſo viel er daran durch richtige Quittungen zu mindern nicht vermag, klagenden D. Ernſt Paulinen zu bezahlen, ſowohl die verurſachten Koſten demſelben zu erſtatten ſchuldig ſei,

ertheilet, auch nach eingetretener Rechtskraft dieſes Beſcheids, auf Klägers Geſuch Bl. 10. an Beklagten eine Hülfsauflage (Hülfs-Praecept. Praeceptum Executivum) Bl. 11[b] erlaſſen, und den 3ten und 11ten April

d. J. zum Schuldberechnungs-Rechtstag (zu Conſtituirung eines Liquidi) und wirklichen Vollſtreckung der Hülfe anberaumet haben; So hat Beklagter Bl. 15. die Schuld monatlich mit 16 gr. zu bezahlen ſich erboten, und im Fall Kläger die Zahlung in den geſezten Friſten anzunehmen ſich verweigern würde, Bl. 15 b auf Eur. Churf. Durchl. wider die Hülfsvollſtreckung und alles ihm nachtheilige Verfahren, unterthänigſt ſich berufen, Kläger hingegen Bl. 16. den von Beklagten gethanen Zahlungsvorſchlag nicht angenommen, vielmehr um förderſamſte Erſtattung gehorſamſten Berichts auf angeregte unterthänigſte Berufung angeſuchet; daher wir denn ſolche hierauf von Gerichtswegen (ex officio) zu bewerkſtelligen nicht anſtehen, und was Höchſt Dieſelben hierauf gnädigſt uns anzubefehlen geruhen werden, ehrerbiethigſt erwarten ſollen. In tiefſter Ehrfurcht beharren wir

Eur ꝛc.

Aſträenſtadt
am 16. Mai 1792.

unterthänigſt treu gehorſamſte
Die Stadtgerichte zu Aſträenſtadt.

Den 26. Mai 1792. auf die Poſt gegeben.

XX. Gnä-

XX.
Gnädigſter Befehl; Verwerfung der Berufung (Appellationis Rejectio.)

Von Gottes Gnaden Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des heil. Römiſchen Reichs Erz-Marſchall und Churfürſt, auch deſſelben Reichs in den Landen des Sächſiſchen Rechts und an Enden in ſolch Vicariat gehörend, dieſer Zeit Vicarius.

Liebe getreue. Wir begehren nach angehörtem Vortrag eures, in Schuldſachen D. Ernſt Paulins, Klägers, (eines, ent) gegen Chriſtian Florian, Beklagten, (andern Theils) am 16. Mai d. J. unterthänigſt erſtatteten Berichts, ihr wollet Florianen mit der an Uns Bl. 15 b der zurückfolgenden Akten eingewandten Appellation (Berufung), welche hierdurch rejiciret (verworfen) wird, abweiſen, und ferneres Appelliren (Berufen) euch nicht irren laſſen. Mochtens euch nicht bergen, und geſchieht daran Unſere Meynung. Datum (Gegeben zu) Dresden, am 21. Jun. 1792.

F. A. v. Burgsdorf.

Chriſtoph Ludwig Oeſer S.

Unſern Lieben getreuen denen Stadtgerichten zu Aſträenſtadt.

Eink. am 14. Jul. 1792.

Entſchl. (Reſol.) Als eröfnet, oder: In Kraft geſchehener Eröfnung, (in vim publicati) zu zufertigen.

XXI.

Zufertigung des gnädigſten Befehls an die Streitenden Theile.

Nachdem in vor Uns anhängigen Schuldſachen Hrn. D. Ernſt Paulins, Klägers, gegen Hrn. Chriſtian Florian, Beklagten, auf des leztern wider die Vollſtreckung der Hülfe vormals eingewendete unterthänigſte Berufung, der gnädigſte Verwerfungsbefehl (Remiſſoriales) derſelben eingegangen iſt: Als wird ſolcher den Eingangs gedachten Partheyen, in Abſchrift, als eröfnet, (in vim publicati) hiermit zugefertiget, und es wird Beklagter, als berufender Theil, (Appellant) mit ſeiner Bl. 15^{b} eingewendten Berufung (Appellation) hiermit abgewieſen, auch demſelben, daß er die dadurch verurſachten, hierbey verzeichneten, Koſten binnen 14 Tagen, von Zeit der Behändigung dieſes angerechnet, anher entrichten ſolle, zugleich, Kraft dieſes, auferleget. Wornach ſich zu achten.

Aſträenſtadt
am 17. Jul. 1792.

Die Stadtgerichte daſelbſt.

Die Behändigungsbemerkung der Zufertigung halber, wie bei obigen.

XXII.

Schreiben um eine anderweite Hülfsauflage.

Einger. am 2. Aug. 1792.

ꝛc.

Hochgeehrteſte Herren!

Die, in Schuldſachen meiner, Klägers, gegen den hieſigen Mahler, Hrn. Chriſtian Florian, Beklagten, von leztern wider den Fortgang des auf den 11. April d. J. anbezielt geweſenen Hülfstags, eingewandte unterthänigſte Berufung iſt nunmehr gerechteſt verworfen worden. Da ich nun aller angewandten Bemühungen ungeachtet von Beklagten bis jezt in Güte keine Zahlung erlangen können, gleichwohl Beklagtens Gefährde, die ſchuldige Zahlung blos gefliſſentlich zu verzögern, ſich hierbei deutlich zu Tage leget: So überreiche ich Eur ꝛc. hierbei angebogen den neuerlich ausgeworfenen Schuldbetrag (Liquidum) unter A. mit der ergebenſten Bitte, Beklagtem die Bezahlung deſſelben nochmals gemeſſenſt aufzuerlegen, zugleich aber auch dabei einen gewiſſen Schuldberechnungs-Rechtstag und Hülfstag anzuberaumen. Ich beharre dafür mit aller Hochachtung

Eur ꝛc.

Aſträenburg
am 31. Jul. 1792.

dienſtergebenſter
D. Ernſt Paulin.

verf. von Adv. H. K.

XXIII.

XXIII.

A. Schuldbetrag.

Rthlr.	Gr.	Pf.	
1) 3	6	—	Hauptſtamm.
2) —	13	8	Zinſen davon auf $3\frac{1}{2}$ Jahr, von 8 Tagen nach der Oſtermeß-Zahlwoche 1789. angerechnet.
3) 1	8	—	Bl. 7. verzeichnete und ermäßigte auſſergerichtl. Koſten.
4) 1	11	6	Gerichtsgebühren zu Ablöſung des Beſcheids.
5) —	14	—	Bl. 11. unter Num. 5. verzeichnete auſſergerichtliche Gebühren.
6) 2	2	—	neuerliche Gebühren, als:

Gr.
16 für Abwart. des Schuldberechnungs Rechtstags, Einbr. und Anwaldſchaftsgebl. Bl. 12.
11 = Schreib. Stemp. und Reinſchr. Bl. 16.
11 = dergl. Bl. 17.
11 = dergl. gegenwärt. Schrb.
1 = d. Anſ.

Summa w. o. (vtſ.) (ermäſſigt auf 1 Rthlr. 3 Gr.)

9 Rthlr. 7 Gr. 2 Pf. ganzer Betrag.

XXIV.

XXIV.

Hülfsauflage.

Von den Edlen Stadtgerichten alhier wird in Schuldſachen Hrn. D. Ernſt Paulins, Klägers, gegen Hr. Chriſtian Florian, Beklagten, auf das von erſterm anderweit geſchehene, in Abſchrift hier beygefügte Geſuch, Beklagtem hiermit nochmals auferlegt, daß er binnen 14 Tagen, von Zeit der Behändigung dieſes angerechnet, die auf dem rechtskräftigen Beſcheid beruhenden 3 thl. 6 gr. — ſammt Zinſen des Verzugs von 8 Tagen nach der Oſter-Meß-Zahlwoche 1789. an, ſoviel er davon durch richtige Quittungen zu mindern nicht vermag, nebſt den verurſachten, auch ferner aufgelaufenen Koſten, nach beigefügtem Schuldbetrage (Liquido) an Hr. Klägern bezahlen, und wie ſolches geſchehen, zu den Akten beglaubigen, in deſſen Unterbleibung aber künftigen 31. Aug. d. J. als welcher zum Schuldberechnungs-Rechtstage angeſetzet worden, früh ꝛc. nebſt Hr. Klägern zu Berechnung und Auswerfung eines richtigen Schuldbetrags erſcheinen, oder daß bei Beklagtens Nichterſcheinen, ſolcher von Gerichtswegen berechnet werden, ſowohl den 8. Sept. 1792. darauf, oder der folgenden Tage einem, der ausgeworfene Schuldbetrag, mittelſt der zu vollſtreckenden Hülfe, aus ſeinem bereiteſtem Vermögen

mögen ſofort beigetrieben werde, gewärtig ſeyn ſolle. Wornach ſich zu achten. Aſträenſtadt am 8. Aug. 1792.

Die Stadtgerichte daſelbſt.

Die Behändigungsbemerkung der Hülfsauflage, wie bei vorhergehender.

XXV.

Angeben im Schuldberechnungs-Rechtstage.

Im Schuldberechnungs-Rechtstage (In Termino conſtituendi liquidi.)

Aſträenſtadt am 31. Aug. 1792.

Gab ſich an

Hr. Adv. H. K. als Gevollmächtigter des Hrn. D. Ernſt Paulins, Klägers. So nachrichtlich w. o.

N. N. zum Akten verpflichtet.

XXVI.

Schuldberechnung

Eingebr. von Hrn. Adv. K. am 31. Aug. 1792.

Klägers

Hrn. D. Ernſt Paulins, Gevollmächtigter, Adv. H. K. alhier,

erſcheint im heutigen Schuldberechnungsrechtstage, beziehet ſich zuvörderſt auf ſeine Bl. 5. befindliche Vollmacht und berechnet:

	Rthlr.	Gr.	Pf.	
1)	3	6	—	Hauptſtamm.
2)	—	13	8	Zinſen davon auf $3\frac{1}{2}$ Jahre von 8 Tagen nach der Oſter-Meß-Zahlwoche 1789. angerechnet.
3)	1	8	—	Bl. 7b verzeichnete und ermäſſigte auſſergerichtl. Koſten
4)	1	11	6	Gerichtsgebühren zu Ablöſung des Beſcheids.
5)	—	14	—	Bl. 11. Num. 5. verzeichnete auſſergerichtl. Gebühren.
6)	2	2	—	in letztern Schreiben von 31. Jul. Bl. angeſetzte auſſergerichtliche Gebühren.

7)

7) — 19 — neuerliche dergl. als:

Rthlr.	Gr.	Pf.	
—	2	—	für Behänd. (Inſinuat.) Geb.
—	16	—	Abwart. desSchuldberechnungsrechtstags, Einbringen und Anwaldſchaftsgebl.
	1		d. Anſ.

Summa w. o. (auf 14 gr. ermäſſigt.)

10 Rthlr. 2 Gr. 2 Pf. ganzer Betrag, mit Ausſchluß der gerichtlichen Koſten.

und erwartet wie Beklagter ſolchen noch in Güte bezahlen, oder ſich hierauf einlaſſen werde, widrigenfalls deſſen hierunter begangener Ungehorſam hiermit zugleich angeſchuldiget wird, mit Bitte die Koſten, in ſofern es noch nicht geſchehen, leidlich zu ermäſſigen, die gerichtlichen aber noch dazu zubringen und auf dieſe Art einen richtigen gerichtlichen Schuldbetrag auszuwerfen. Da nöthig,

Mit Vorbehalt.

XXVII.

XXVII.
Angeben und Einbringen im Hülfs-Rechtstage (In Termino Executionis).

Im Hülfsvollſtreckungsrechtstage.

Aſträenſtadt am 8. Sept. 1792.

Gab ſich an:

Hr. Adv. H. K. in Vollmacht Hrn. D. Ernſt Paulins, Klägers. Welches bemerket

N. N. zum Akten verpfl.

Eingebr. von Hr. Adv. K. am 8 Sept. 1792.

Kläger

Hr. D. Ernſt Paulins Gevollmächtigter Adv. H. K. alhier, erſcheint im heut anberaumten Hülfsvollſtreckungs-Rechtstage und da Beklagter, ſeines Bl. 15. und ſonſt gethanen Verſprechens ungeachtet, bis jezt etwas nicht bezahlet hat, weshalb die Ungehorſamsbeſchuldigung hiermit angebracht wird, ſo will man zwar deſſen bereiteſtes Vermögen, inſonderheit aber deſſen fahrende Habe, (Mobilien) an Kleidern, Wäſche, Betten, Hausrath, auſſenſtehende Schulden, ſoviel hierzu nöthig, als Gegenſtände der Auspfändung und Hülfsvollſtreckung hiermit angeben, auch noch zu dem Schuldbetrage 12 gr. für Abwartung des heutigen Rechtstags und gegenwärtiges rechtliches Einbringen und Anwaldſchaftsgebühren, zu bringen bitten, jedoch aber auf Hr. Beklagtens wiederholtes dringendes Bitten ge-

ſchehen laſſen, daß noch zur Zeit, bis auf dieſſeitiges ferneres Anſuchen mit der wirklichen Hülfsvollſtreckung angeſtanden werde.

Anſatz der Gerichtskoſten.

Rthlr.	Gr.	Pf.	
—	—	6	für das Angeben Bl. 12.
—	3	—	⸗ Einreich. Bemerk. u. z. Akten Bl. 12 b
—	1	—	⸗ Einreich. Bemerk. u. z. Akt. Bl. 16.
—	—	6	⸗ Angeben Bl. 22.
—	3	—	⸗ Einr. Bemerk. u. z. Akt. Bl. 22 b
—	—	6	⸗ Angeb. Bl. 24.
—	2	6	⸗ Einr. Bemerk. u. z. Akt. Bl. 25.
—	3	—	⸗ Ermäſſ. der auſſerg. Koſt.
—	6	—	⸗ Berechnung und Auswerf. des Schuldbetrags.
—	1	—	⸗ d. Anſ.
1 Rthlr.	—	—	Summa.

XXVIII.

XXVIII.

Gerichtliche
Berechnung und Auswerfung des Schuldbetrags, (Conſtitutio Liquidi.)

Rthlr.	Gr.	Pf.	
3	6	—	Bl. 9. an Hauptſtamm.
—	13	8	angegebene Verzugszinſen,
1	8	—	Bl. 7b verzeichnete und Bl. 9. ermäſſigte auſſergerichtl. Gebühren.
1	11	6	bezahlte Gerichtskoſten.
3	—	—	Bl. 11. Num. 5. Bl. 13b Num. 6. Bl. 21. 23b und 26. verzeichnete und ermäſſigte auſſergerichtl. Gebühren und Verlag.
—	19	—	Auflage Bl. 11b
2	1	—	Berichtskoſten Bl. 15.
—	19	—	Zufertigung d. gn. Befehls.
—	19	—	Auflage Bl. 21b
1	—	—	Bl. 26. verzeichnete Gerichtskoſten.

15 Rthlr. 1 Gr. 2 Pf. ganzer Betrag.

I.

B. Klage wegen ſchuldigen Dienſtlohns, Koſt und Unterhalt.

Hochgeehrteſte Herren!

Es hat der hieſige Kunſt- und Schönfärber Hr. N. N. mich vier Wochen vor Weyhnachten des verfloſſenen 1793ſten Jahres als Haushälterin angenommen, mich auf ein ganzes Jahr, nämlich von 4 Wochen vor Weyhnachten 1793. bis dahin 1794. gemiethet, wofür er mir aufs ganze Jahr 20 Thlr. als einen beſtimmten und bedungenen Lohn zu geben verſprach; welche Zuſage ich nicht allein beſtens annahm, ſondern auch ſeinem Verlangen gemäß ſofort in ſeine Dienſte trat.

Ob ich nun wohl das mir aufgetragene Amt einer Haushälterin während dieſer Zeit mit allem nur möglichſten Fleiß und Sorgfalt bei ihm dergeſtalt, daß er darüber zu klagen keine Urſach haben kann, verwaltet habe; So hat Hr. N. N. es ſich doch am 16. Mai. d. J. einfallen laſſen, mich, nachdem er mich zuvor auf die ſchimpflichſte und unanſtändigſte Art behandelt, (weshalb ich noch beſondere Genugthuung zu ſuchen, mir hiermit ausdrücklich vorbehalte,) ohn alle Urſache plötzlich ſeiner Dienſte zu entlaſſen, mich aus ſeinem Hauſe zu jagen, und mir ſo gar noch den verdienten Lohn zurück zu behalten. Da ich nun durch Beklagtens unzeitige Dienſtes Entlaſſung, und plötzliche Verſtoſſung dienſtlos und auf dieſe Art an meinem ferne-

fernern Unterkommen verhindert worden bin, Beklagter aber mir den auf das ganze Jahr bedungenen Lohn an 20 Thlr. nach Abzug des Ein vierteljährigen darauf an mich entrichteten Lohnes, an 5 Thlr. ſowohl zubezahlen, als auch wenigſtens ein Vierteljahr Unterhalt, und zwar aufs billigſte täglich 3 Gr. zu reichen verbunden iſt, zu beiden hingegen in Güte ſich nicht verſtehen will; So ſehe ich mich deshalb obrigkeitliche Hülfe wider Hrn. N. N. anzurufen genöthiget, mit gehorſamſter Bitte, Beklagten, unter Beyfügung der Abſchrift hiervon, Obrigkeitswegen aufzuerlegen, daß er mich binnen 8. Tagen annoch in Güte allenthalben Klaglos ſtellen und mir die hierdurch verurſachten Koſten erſtatten ſolle, im Unterbleibungsfall aber zugleich einen kurzen Rechtstag in der Sache anzuberaumen, Beklagten darzu, und zur Einlaſſung und Antwort auf dieſe Klage (Imploration), unter der Verwarnung, daß er ſolcher auſſerdem für geſtändig und überführt geachtet werden ſolle, vorzuladen, nach deſſen Erfolg aber zu verabſchieden:

> daß Beklagter der Klägerin die geklagten, auf das ganze Jahr bedungenen 20 Thlr. Dienſtlohn, nach Abzug der darauf entrichteten 5 Thlr. ſowohl, als auch ein Vierteljahr Unterhalt, und zwar täglich 3 Gr., binnen 14 Tagen, bei Vermeidung der Hülfe, zu bezahlen, nicht minder alle hierdurch verurſachten Unkoſten derſelben zu erſtatten ſchuldig ſey.

Hierüber rufe ich das mildrichterliche Amt geziemend an, und ſchiebe, im Läugnungsfall der Klage, Beklagten über

dieſe Klage (Imploration) hiermit den Eid zu; erbitte mir vom abgezielten Rechtstage einige Nachricht, und beharre mit ſchuldigſter Hochachtung

Eur ꝛc.

Mirgendheim
am 23. Mai 1794.

ganz gehorſamſte
Johanne Chriſtiane N.

verf. von Adv. N. N.

I.

B. Klage wegen einer bezahlten und nicht ſchuldig geweſenen Forderung (Condictio indebiti), nebſt deren rechtlicher Ausführung.

Hochgeehrteſte Herren!

Es hat der hieſige Kirſchnermeiſter, Siegmund Rauch, als er am 28. Nov. d. J. zu mir kam, und mir, als regierenden Obermeiſter des Kirſchnerhandwerks, zehn Thaler Zinſen von einem, dem Handwerke zugehörigen, zinsbar auſſenſtehenden Hauptſtamme bezahlte, 5 Thlr. 15 Gr. als von dem Kirſchnerhandwerke an dem hieſigen Sachwalter, Hrn. Friedrich Julian, zu bezahlenden Gebühren, mittelſt eines Koſtenverzeichniſſes (Liquidation), in welchem die zum Grunde liegende Sache gar nicht angezeiget, ſondern Mſtr. Rauch geradezu als Handwerksgevollmächtigter (Syndikus) angegeben war, zugerechnet und zurückbehalten; welche Gelder ich mir auch in der Meinung, daß ſolche von dem geſammten Handwerke

werke veranlaſſet, mithin auch von demſelben zu tragen und aus der Handwerkskaſſe zu bezahlen ſind, an gedachten zehn Thalern kürzen ließ, und dagegen dieſe 5 Thlr. 15 Gr. in Rechnung verſchreiben zu können glaubte.

Als ich aber bald nachher einſah, daß dieſe Koſten nicht von dem geſammten Handwerke, ſondern von Mſtr. Rauchen und einigen andern Mitmeiſtern, durch einige bei E. E. und Hochw. Rathe alhier eingereichte Anzeigen und Rügen (Denunciationsſchriften) einzig und allein verurſacht worden, mithin auch von dieſen, nicht aber von dem Handwerke zu bezahlen ſind; ſo ließ ich Beklagten auch ſofort zu mir rufen, und forderte dieſe, mir zugerechneten, jedoch zu bezahlen nicht ſchuldig geweſenen und von Beklagten inne behaltenen (indebite bezahlten) 5 Thlr. 15 Gr. von Beklagten in Güte wieder zurück. Allein Beklagter weigerte ſolches in Güte zu thun. Da ich nun dieſe Gelder weder in Rechnung verſchreiben, noch auch ſolche meines Irthums halber einbüſſen kann, vielmehr ſolche als eine Nichtſchuld (Indebitum) im Namen des ganzen Handwerks um deswillen zurückzufordern berechtiget bin, weil Hr. Adv. Julian weder von dem Kirſchnerhandwerke um Fertigung der in Anſatz gebrachten Schriften erſuchet worden iſt, noch auch ſolche für daſſelbe gefertiget hat: So ſehe ich um ſo mehr, da Beklagter wegen eines zu erlangenden Vortheils (de lucro captando), ich hingegen wegen Abwendung eines Schadens (de damno vitando) ſtreitet, erſter auch, nach vorgängiger dreimaligen mündlichen Vorladung, auf eine ſchriftliche Klage ſich berufen hat, wider Beklagten zu klagen mich genöthigt. An Eur. ꝛc. richte ich daher die

 gehor-

ſamſte Bitte, Sie wollen förderſam einen kurzen Rechtstag zur Güt und Recht in der Sache anzuberaumen, Beklagten dazu und zur Einlaſſung und Antwort auf die Klage unter der Verwarnung, daß er auſſerdem derſelben für geſtändig und überführt geachtet werden ſolle, vorzuladen, nach deſſen Erfolg aber verabſchieden oder rechtlich erkennen zu laſſen, hochgeneigt belieben:

> Daß Beklagter die geklagten und als nicht ſchuldig (indebite) zurück behaltenen 5 Thlr. 15 Gr. mir Klägern, binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Hülfe, zu bezahlen, auch mir die verurſachten Koſten zu erſtatten ſchuldig ſey.

Im Läugnungsfall ſchiebe ich Beklagten über dieſe Klage hiermit den Eid zu; erbitte mir zugleich von dem anbezielten Rechtstage Nachricht, und beharre mit vollkommenſter Hochachtung

Eur ꝛc.

Nirgendheim
am 1. Dec. 1786.

ganz gehorſamſter
Gottfried Pelz, Obermeiſter.
verf. von Adv. N. N. Zänker.

II.

Ausfertigung.

Was bei Uns, dem Stadtgericht alhier, der Obermeiſter, Gottfried Pelz, wider Mſtr. Siegmund Rauchen kla-

gend angebracht und zu verfügen gebeten, erſiehet letzter aus den Beilagen mit mehrerm. Wann wir denn hierauf einen Rechtstag zur Güt und Recht in dieſer Sache anberaumet; als werden die Eingangs genannten Streitführenden Theile (Partheyen beyderſeits) Kraft dieſes geladen, daß vor Uns, ſie künftigen 30ſten Dec. d. J. Vormittags um 10 Uhr in der Richterſtube auf hieſigem Rathhauſe bei 5 Thlr. Strafe in Perſon erſcheinen, zuvörderſt mit einander gütlich Verhör und Handlung pflegen, und wo möglich ſich von Grund aus vergleichen, in deſſen Entſtehung aber Kläger ſeine Klage kürzlich wiederholen, Beklagter auf ſelbige, unter der Verwarnung, daß er auſſerdem derſelben für geſtändig und überführt geachtet werden ſolle (ſub pœna confeſſi et convicti) ſich einlaſſen und antworten, beide Theile innerhalb 7 Tagen rechtlich verfahren, und den 11. Jänner 1787. darauf des Aktenbeſchluſſes (Inrotulation) und der Abfaſſung eines gerichtlichen Beſcheids, oder Einholung rechtlichen Erkenntniſſes, gegenwärtig ſeyn ſollen. Wornach ꝛc. Nirgendheim am 13. Dec. 1786.

Die Stadtgerichte daſelbſt.

III.

Aktenverzeichnung über den Rechtstag zur Güt und Recht.

Nirgendheim am 30. Dec. 1786.

Gaben ſich zum heutigen Rechtstag an:

Hr. Adv. N. N. Zänker, in Vollmacht Gottfried Pelzens, Klägers; und

Mſtr. Siegmund Rauch, mit ſeinem Rechtsbeiſtande, Hrn. Adv. N. N. Streitfuß, Beklagter.

Als die Partheyen hierauf vorgelaſſen, und die Güte unter ihnen mit allem Fleiſſe gepflogen wurde, ſo kam doch in dieſer Sache ein Vergleich um deswillen nicht zu Stande, weil Beklagter die Klage für ganz unſtatthaft hielt, und ſich die Ausführung dieſer Ausflucht ausdrücklich vorbehielt. Die Partheyen wurden daher zum rechtlichen Verfahren verwieſen, und Beklagter erklärte ſich des rechtlichen Einbringens halber auf Hrn. Adv. Streitfuß. So nachrichtlich w. o.

N. N. Gerichtsſchreiber.

IV.

Aufforderungs-(Provocations)-Satz.

Kläger.

Hr. Gottfried Pelz, Bürger und Obermeiſter des Kirſchnerhandwerks alhier,

gegen

Hrn. Siegmund Rauchen, Bürgern und Kirſchnermeiſtern alhier,

Beklagten,

erſcheint im heutigen Rechtstag zur Güt und Recht vor E. Edl. Stadtgericht alhier, durch ſeinen, mittelſt der Blatt 7. d. Akt. befindlichen Vollmacht ⊙ gerechtfertigten Gevollmächtigten, Adv. N. Zänker, wiederholet ſeine Bl. 2. befindliche Klage, nebſt der Eidesantragung, hiermit wörtlich, und erwartet, wie Beklagter unter der Verwarnung, daß er auſſerdem derſelben für geſtändig und überführt geachtet werden ſolle, ſich darauf einlaſſen, und antworten werde; als wozu Kläger Beklagten hiermit ausdrücklich auffordert und ſich dabei die fernere Rechtsausführung

vorbehält.

V.

V.

Rechtliches Verfahren. Beklagtens Einlaſſungsſatz.

Beklagter
Hr. Siegmund Rauch, Bürger und Kirſchnermeiſter, auch des Kirſchnerhandwerks Gevollmächtigter (Syndikus)
gegen
Hrn. Gottfried Pelzen, Bürgern und des Kirſchnerhandwerks hieſelbſt Obermeiſtern,
Klägern,
iſt im Rechtstage mit ſeinem Rechtsbeiſtande, Adv. N., welcher ſeiner Rechtfertigung halber ſich auf die Erklärung Bl. 7. beziehet, in Perſon erſchienen, und ſetzt zuvörderſt der Klage die Ausflucht der Unſtatthaftheit entgegen.

Denn die vor E. E. und Hochw. Rath alhier unter der Aufſchrift:

Die Vermehrung der Einkünfte der Obermeiſter und Beiſitzer des Kirſchnerhandwerks betreffend vom Jahr 1784. ergangenen Akten,

(deren Mittheilung von gedachten Rathe auszuwirken, und ſodann dem gegenwärtigen Akten beizufügen, man hiermit geziemend bittet) beſagen, daß Beklagter, als Gevollmächtigter (Syndikus) des Kirſchnerhandwerks, nach der ihm als Gevollmächtigten, beſonders in Anſe-

hung

hung der Erhaltung des Handwerksvermögens obliegenden Pflicht, vor gedachtem Rath einen Rechtsſtreit gegen die Obermeiſter wegen verſchiedener von letztern zum Nachtheil der Handwerkskaſſe unternommener Misbräuche führet, in welchem dem Beklagten der Hr. Adv. Julian dienet, und die Bezahlung der in dem Anſatze unter D verzeichneten auſſergerichtlichen Koſten verlangt. Als nun Beklagter nach Michaelis d. J. von einem dem Handwerke zugehörigen Kapitale von 400 Thlr. die halbjährigen Zinſen an 10 Thlr. erhoben hatte, und ſolche am 28. Nov. d. J. Klägern, als damals amtführenden Obermeiſter, ablieferte, nahm Beklagter zugleich den Koſtenanſatz an 5 Thlr. 15 Gr vom Hrn. Adv. Julian mit, und ſagte zu Klägern: Ich bringe ihnen 10 Thlr. Zinſen von dem Kurtziſchen Kapitale, habe aber auch zugleich ein Verzeichniß über verdiente Sachwaltergebühren von meinem Rechtsbeiſtande bei mir, und wenn Sie dieſe Gebühren an 5 Thlr. 15 Gr. hievon bezahlen wollen, ſo gebe ich ihnen noch 4 Thlr. 9 Gr., und Sie quittiren mich über 10 Thlr. Ach, fragte Kläger, gewiß von Nonnenburg? Nein, erwiederte Beklagter: Es iſt für meinen Rechtsfreund (Rechtsconſulenten), der uns den Handwerksgevollmächtigten (Syndicis) in unſerer Sache dienet. Tragen Sie aber etwa dabei Bedenken: ſo verſchlägt es auch nichts, und ich bezahle ihnen das Ganze. Allein Kläger erklärte hierauf, nachdem er das Koſtenverzeichniß angeſehen hatte, daß Beklagter dieſen Betrag der Sachwaltergebühren nur immer von den Zinſen abrechnen möchte. Kläger ſchrieb hierauf die Quittung über dieſe 10 Thlr. Zinſen, nahm den Uiberreſt, nach Abzug der Sachwaltergebühren, von Beklagten

klagten an, und händigte Beklagten dagegen die Quittung aus. Und obſchon lezter erſtern fragte, ob er das Koſtenverzeichniß wieder mitnehmen, und den Empfang von dem Hrn. Adv. Julian bekennen laſſen ſolle; ſo erwiederte derſelbe, daß es ſchon genug ſey, wenn Beklagter nur ſelbſt den Empfang beſcheinige; welches auch geſchahe. Als Beklagter dieſe Sachwaltergebühren an Hrn. Julian bereits bezahlet hatte, ließ Kläger den Beklagten Nachmittags zu ſich rufen, und verlangte nunmehr, vermuthlich auf Anſtiften ſeines Schwiegerſohns, des Sachwalters, Hrn. Zänkers, dieſe 5 Thlr. 15 Gr., wiewohl zu ſpät, weil er ſolche ſchon an Hrn. Adv. Julian bezahlt hatte, wieder zurück. Dies iſt die wahre Geſchichte, auf welche Beklagter von Klägern unter Zuſchiebung des Eides Einlaſſung fordert. Die Klage ſelbſt iſt mit lauter Widerſprüchen durchwebt. Kläger geſtehet zu, daß er den Betrag der in dem Koſtenanſaz verzeichneten Sachwaltergebühren ſich gutwillig an den 10 Thlr. habe kürzen läſſen; er iſt auch nicht abredig, daß er ihn als eine Ausgabepoſt angeſehen habe, die in der Rechnung paſſiren müſſe, und dieſes iſt auch mit Wahrheit zu behaupten.

Allein ehe noch Kläger dieſe Gebühren in der Handwerksrechnung in Ausgabe wirklich verſchrieben, und ehe er noch abgewartet, ob gegründete Erinnerungen darwider gemacht werden würden oder könnten, ſo läßt er vermuthlich auf Anſtiften ſeines Hrn. Schwiegerſohns, des Adv. Zänkers, es ſich beigehen, dieſe 5 Thlr. 15 Gr. für eine vermeinte Nichtſchuld (Indebitum) zu erklären und darüber Klage anzuſtellen. Nur iſt ſehr zu bedauern, daß die Handwerkskaſſe durch dergleichen unnütze

nütze Prozeſſe, deren Anzahl deſſen Hr. Schwiegerſohn, wie es ſcheint, noch durch gegenwärtigen zu vermehren die Abſicht hat, noch mehr erſchöpfet werden ſoll. — Die von Klägern bezahlten 5 Thlr. 15 Gr. auſſergerichtliche Koſten ſind in Anſehung der Handwerkskaſſe entweder eine richtige Schuld (Debitum); oder eine Nichtſchuld (Indebitum). Iſt das erſtere, wie ſolches die angeführten Akten v. J. 1784. unläugbar beweiſen, ſo fällt auch die angeſtellte Schuldklage (Condictio indebiti) ſofort dahin. Iſt aber das letztere und dieſe Poſt eine Nichtſchuld, ſo muß ſie ſolches gleich damals, als Kläger den Koſtenanſatz (Liquidation) angeſehen und ſich ſolchen freiwillig kürzen ließ, ſchon geweſen ſeyn, und Kläger würde alſo wiſſentlich eine Nichtſchuld (Indebitum) bezahlet haben, in welcher Rückſicht auch im letztern Fall die angeſtellte Klage wegen einer bezahlten nichtſchuldigen Poſt (condictio indebiti) nicht ſtatt findet; wie denn auch nach den Meinungen bewährter Rechtslehrer Leyſer Spec. 148. Medit. 11. derjenige ſich niemals dieſer Klage bedienen kann, welcher wiſſentlich eine Nichtſchuld bezahlet hat, wenn er auch ſchon die Abſicht ſolche zurück zu fordern dabei gehabt haben ſollte.

Ohne nun von dieſer Ausflucht der Unſtatthaftheit und Unſchlüſſigkeit der Klage abzugehen, antwortet Beklagter auf die Klage, wie folget:

1. Bejahet (affirmando), daß er am 28. Nov. d. J. zu Klägern gekommen.
2. Bejahet, daß als er damals Klägern, als regierenden Obermeiſter, 10 Thlr. Zinſen von einem, dem Handwerke zugehörigen, zinsbar ausſtehenden Haupt-

Hauptſtamme bezahlt, 5 Thlr. 15 Gr. als von dem Kirſchnerhandwerke an den hieſigen Sachwalter, Hrn. Friedrich Julian, zu bezahlenden Gebühren, mittelſt Vorzeigung eines Koſtenverzeichniſſes, zugerechnet und zurück behalten habe.

Erl. Beklagter bezieht ſich hierbei auf die im Eingange vorgeſchüzte erläuterte Ausflucht. Beklagter hat nicht nur das in Abſchrift unter D beigefügte Koſtenverzeichniß Klägern vorgezeigt und ausgehändigt, ſondern Kläger ließ ſich auch, nachdem er ſolches geprüfet, deſſen Kürzung gefallen.

3. Weiß nicht (neſciendo), in welchem (Koſtenverzeichniſſe) die zum Grunde liegende Sache gar nicht angezeiget.

Erl. Beklagter bezieht ſich auf das Koſtenverzeichniß unter D, und auf die angeführten Akten vom Jahr 1784.

4. Bejahet, daß Kläger ſich dieſe Gelder an gedachten 10 Thlr. kürzen laſſen.

5. Weiß nicht, in der Meinung, daß ſolche von dem geſammten Handwerke veranlaſſet.

6. Bejahet, daß ſolche von dem geſammten Handwerke zu tragen mithin auch aus der Handwerkskaſſe zu bezahlen ſind.

7. Weiß nicht, ob Kläger dieſe 5 Thlr. 15 Gr. in Rechnung verſchreiben zu können geglaubet.

8. Bejahet, daß dieſe 5 Thlr. in Rechnung zu verſchreiben ſind.

Erl.

Erl. Weil ſie, beſage der Akten v. J. 1784. das Beſte des Handwerks betreffen.

9. Weiß nicht, daß Kläger bald nachher eingeſehen habe.

10. Verneinet, daß dieſe Koſten nicht von dem geſammten Handwerke verurſachet worden.

11. Bejahet, daß dieſe Koſten von Mſtr. Rauchen durch einige bei E. E. und Hochw. Rath alhier eingereichte Anzeigen und Rügenſchriften einzig und allein verurſachet worden.

Erl. Allein nicht von ihm in eigener Angelegenheit, ſondern in Betreff des Handwerks Beſten von ihm als Handwerksgevollmächtigten.

12. Verneinet, und einigen andern Mitmeiſtern.

Das Gegentheil beweiſen die Akten v. J. 1784. und der Koſtenanſatz unter D.

13. Verneinet, mithin auch von dieſen, nicht aber von dem Handwerke, zu bezahlen ſind.

14. Verneinet, ſofort.

15. Bejahet, daß Kläger den Beklagten zu ſich rufen laſſen.

16. Bejahet, daß Kläger dieſe ihm zugerechneten und inne behaltenen 5 Thlr. 15 Gr. wieder zurück gefordert habe.

17. Verneinet in Güte.

Es geſchahe mit ſolchem Ungeſtüm, daß Beklagter deshalb wider Klägern noch eine Rüge übergeben wird.

18. **Verneinet**, die ihm zugerechneten, jedoch zu bezahlen nicht ſchuldig geweſenen 5 Thlr. 15 Gr.

19. **Bejahet**, daß Beklagter ſolches in Güte zu thun ſich verweigert habe.

20. **Verneinet**, daß Kläger dieſe Gelder nicht in Rechnung verſchreiben könne.

21. **Weiß nicht**, daß Kläger ſolche nicht einbüſſen könne.

22. **Verneinet**, ſeines Irrthums halber.

23. **Verneinet**, daß Kläger ſolche vielmehr als eine Nichtſchuld im Namen des ganzen Handwerks um deswillen zurückzufordern berechtiget ſey.

24. **Bejahet**, daß Hr. Adv. Julian von dem Kirſchnerhandwerk um Fertigung der in Anſatz gebrachten Schriften nicht erſuchet worden.

Erl. Aber von dem Gevollmächtigten (Syndico) des ganzen Handwerks.

25. **Verneinet**, noch auch ſolche für daſſelbe gefertiget hat.

26. **Verneinet**, daß Kläger zu klagen ſich genöthiget geſehen.

Beklagter verneinet endlich Folgerung und Schlußbitte, wiederholet ſeine obige Ausflucht mit deren Erläuterung zerſtörlicherweiſe anhero, und behält ſich die fernere Rechtsausführung

hiermit vor.

D Ver-

) Verzeichniß
über verdiente Sachwaltergebühren und baaren Verlag
in Sachen

Hrn. Rauchs, gegen die Obermeiſter des Kirſchnerhandwerks, wegen verſchiedener von erſten, als Handwerksgevollmächtigten, bei E. E. Rath alhier angebrachten Beſchwerden.

Rthlr.	Gr.	Pf.	
—	16	—	für gehabte Unterred., um von der Sache Unterricht zu erl.
2	12	—	für eine am 30. Aug. 1785. gefertigte weitl. Vorſtellung.
—	15	—	für Stempl. und Reinſchr.
			ꝛc.

5 Rthlr. 15 Gr. — Pf. Summa.

N. am 30. Sept. 1786.

Adv. Friedrich Julian.

Kläger

kann über die von Beklagten mit ſo vieler Dreuſtigkeit vorgebrachten Unwahrheiten ſeine Verwunderung um ſo weniger bergen, als ſie aus eben denjenigen Akten, um deren Beilegung er ſelbſt angeſucht hat, ſich mit völliger Gewißheit ſogleich widerlegen. Beklagter will in dieſer Sache als Handwerksgevollmächtigter gehandelt haben; da er aber keineswegs zu einer Rüge wider die Obermeiſter, ſondern zur Einhebung eines längſt ſchon eingegangenen Kapitals vom Handwerke bevollmächtiget worden, ſo ſtehet ihm hier die Ausflucht der Rechtfertigung als Handwerksgevollmächtigter

(Except. legitimationis) entgegen, indem er zuförderſt beybringen muß, daß er zu der, wider die Obermeiſter angebrachten, Rüge Auftrag gehabt habe. Allein, dies iſt gar nicht geſchehen. Denn obgleich Beklagter in den eingereichten Schriften ſich als Gevollmächtigter des Handwerks unterſchrieben hat, ſo war doch dies nichts anders, als eine eigenmächtige Anmaſſung und ſtrafbare Fälſcherey, die ihm nicht berechtigen konnte, das Handwerk durch eigenmächtig erhobene Rechtshändel in Koſten zu ſtürzen, und dadurch das Handwerksvermögen zu ſchmälern, zu deren Erhaltung er doch ſelbſt verpflichtet zu ſeyn vorgiebt. Wie hinterliſtig aber Beklagter bei der Abrechnung dieſer 5 Thlr. 15 Gr. angeblicher Sachwaltergebühren zu Werke gegangen, zeigt beſonders die Uiberſchrift des hier in Abſchrift beigefügten, Klägern zugeſtellten, Koſtenverzeichniſſes unter A. mit jenem unter D, welches gar nichts von einem Prozeſſe wider die Obermeiſter erwähnt. Wäre dieſes wirklich geſchehen, und hätte Beklagter dieſen Umſtand nicht gefliſſentlich verſchwiegen, und Klägern zu der Bezahlung abſichtlich verleitet; ſo hätte Kläger auch nicht auf den Irthum gerathen können, daß dieſe Koſten von dem Handwerke zu bezahlen wären: er würde auch den Betrag dieſer Rechnung ſich nie als baares Geld haben anrechnen laſſen.

Die von Beklagten vorgebrachte Geſchichtserzählung, welche ein bloſſes Gewebe von Unwahrheiten und eine ganz falſche Darſtellung des Hergangs der Sache iſt, zeigt Beklagtens ſtrafbare Abſicht, wie er dabei Klägern hintergehen wollen, mehr als zu deutlich. Denn a) iſt Beklagtens Anführen, als ob er die ganze 10 Thlr. bei ſich gehabt habe, völlig unwahr; indem er vielmehr

vor-

vorgegeben, daß er die 5 Thlr. 15 Gr. bereits an Hrn. Adv. Julianen bezahlt habe. Blos ſo viel iſt richtig, daß Kläger geglaubt, dieſe Koſten rühren von der Rechtsſache in Nonnenburg her, und daß ſie daher auch von dem Handwerke wirklich zu bezahlen ſeyen. Und eben hieraus ergiebt ſich, daß Kläger in einem wirklichen Irthum ſich befunden und keineswegs gewußt habe, daß jene ungegründete Rüge der angeblichen Handwerksgevollmächtigten bei dieſen Koſten zum Grunde liege. Auch hat Beklagter b) bei dieſer Gelegenheit, als ob er bei dieſem Rechtsſtreite als Handwerksgevollmächtigter gehandelt habe, kein Wort erwähnet. Denn Kläger würde ſonſt weder den Koſtenanſatz von ihn angenommen, noch ihn den Betrag deſſelben bezahlet haben. Allein Beklagter verſicherte Klägern auf jene Frage, was dies für eine Sache ſey, ſogar noch mit den Worten: Glauben Sie mir, Sie können dieſe Gelder in Rechnung bringen. Eben ſo iſt es auch c) eine bloſſe Erdichtung, daß er den Koſtenanſatz von Hrn. Adv. Julianen quittiren laſſen wollen. Beklagter hat vielmehr ſogleich ſelbſt den Empfang darunter beſcheinigt, und Kläger beruhigte ſich dabei, weil er glaubte, daß dieſe Sachwaltergebühren auch von dem Handwerke wirklich zu berichtigen wären. Man giebt übrigens zu, daß bei dieſer Sache alles darauf ankommt, ob die geklagten 5 Thlr. 15 Gr. wirklich eine Nichtſchuld ſey, oder nicht. Allein jene Akten, worauf ſich Kläger mit ſo vieler Zuverſicht beziehet, beweiſen es zur Genüge, daß die geklagten Koſten von niemand anders, als von den eigentlichen Anſtiftern jener Rüge, den angeblichen Handwerksgevollmächtigten, d. h. von Beklagten Rauchen und Genoſſen ſo lange

tragen ſind, bis das Handwerk, oder die Obermeiſter, in die Bezahlung derſelben rechtskräftig verurtheilet ſeyn werden. Denn obgleich Beklagter 1) ſich hierbei als Handwerksgevollmächtigter aufgeführet hat, ſo hat er doch eine wirkliche Fälſcherey ſich dabei zu Schulden kommen laſſen, weil er zu Rechtshändeln gegen die Obermeiſter nie bevollmächtiget worden iſt; überdies 2) keine allgemeine Handwerksvollmacht nach unſern Geſetzen ſtatt findet; Beklagter auch 3) damit ſich nicht gerechtfertiget hat, ſolches auch gar niemals bewerkſtelligen kann; welches jedoch in dieſem Falle um ſo nöthiger iſt, da nicht zu vermuthen iſt, daß ein Handwerk wider ſeine Obermeiſter leicht einen Rechtsſtreit anfangen werde. Wie nun aber jene Rüge und Schriften lediglich auf Beklagtens und einiger anderer Mitmeiſter Veranlaſſung von dem Hrn. Adv. Julian gefertiget worden ſind, ſo iſt auch klar und keinem Zweifel unterworfen, daß dieſe allein, keineswegs aber das Handwerk, ſolche bezahlen müſſe. Inzwiſchen hätte Beklagter, dafern er die Wiedererſtattung dieſer Koſten vom Handwerk zu erlangen, durch die ſüſſe Hofnung geſchmeichelt worden, ſie auf dem Wege Rechtens ſuchen, keineswegs aber, wie er gleichwohl gethan, durch falſche Vorſpiegelung erſchleichen müſſen. Hätte Beklagter Klägern dieſe Sache genauer angegeben und nicht den eigentlichen Grund, unter der allgemeinen Ulberſchrift des Koſtenverzeichniſſes, gefliſſentlich verborgen, ſo würde Kläger ſich auch gewiß nie zur Abrechnung dieſer Poſt verſtanden haben, weil er ſolche nicht in der Handwerksrechnung in Ausgabe verſchreiben durfte und konnte. Alles nun, was Beklagter dagegen anführet, beweiſet, daß Kläger ſich zu der Zeit, als er dieſes Koſtenverzeichniß annahm, in einem Irthum befunden habe,

be, zu welchem Beklagter ſelbſt gefliſſentlich die Veranlaſſung gegeben hatte. In dieſer Hinſicht iſt Beklagtens Behauptung, daß Kläger dieſe Nichtſchuld wiſſentlich als eine ſolche bezahlt habe, gewiß ſehr lächerlich. Denn eine dergleichen zweckloſe Handlung läßt ſich von Klägern, als einen alten und erfahrnen Mann nicht einmal vermuthen; vielmehr erhellet aus dem ganzen Vorgange deutlich, daß Kläger den, in dem ihm vorgezeigten Koſtenverzeichniſſe A. angegebenen Betrag für eine wirkliche Schuld des ganzen Handwerks gehalten und lediglich aus dieſem Grunde ſolchen als baares Geld ſich zurechnen laſſen; keineswegs aber die Abſicht, ſolchen zurück zu fordern (animum repetendi), dabei gehabt habe, welche jedoch Leyſer in der angeführten Meditation. II. Spec. 148. dabei ausdrücklich voraus ſetzt; daher denn auch in dieſem Falle die angezogene Leyſerſche Rechtsmeinung hier keine Anwendung finden kann.

Aus dieſen angeführten Gründen erhellet nun ganz unzweifelhaft, daß die angebrachte Klage eben ſo ſtatthaft, als ſchlüſſig ſey, ſo ſehr Beklagter auch ſolche durch ſeine unrichtige Einlaſſung zu verdrehen gewußt hat, welche letztere er bei dem 2ten und 3ten Einlaſſungspunkte durch das beigebrachte Koſtenverzeichnis unter D um ſo ſchlechter unterſtützet, je gewiſſer das von Klägern unter A. beigefügte Verzeichniß der Sachwaltergebühren die größte Abweichung von jenem überhaupt, ſo wie die auffallendſte Verſchiedenheit in Hinſicht der Uiberſchrift (Rubrum) derſelben, bei anzuſtellender Vergleichung ſogleich zeiget, und Beklagtens dabei gebrauchte Liſt ſofort zu erkennen giebt. Der 6te und 8te Einlaſſungspunkt hingegen iſt ganz aus aller Verbindung geriſſen,

und enthalten Sätze, an welche Kläger nicht gedacht hat, wie denn auch der 14ten Punkt ohne alle Verbindung und der Schluß der Klage gänzlich übergangen worden iſt; Kläger beſchuldiget dahero Beklagten wegen dieſer unrichtigen Einlaſſung in aller Form Rechtens hiermit Ungehorſams, wobei erſter in Anſehung der Erläuterung beim 24ſten Einlaſſungspunkt die obige Ausflucht der Rechtfertigung zugleich wiederholet und ſich die fernere Rechtsnothdurft

vorbehält.

Beklagter

bezieht ſich nochmals auf die in ſeinem erſten Rechtsſatze angeführten, vor E. E. und Hochw. Rath alhier, ergangenen Akten, und bittet, ſolche ſich mittheilen und den gegenwärtigen bei ihrer künftigen Verſendung zugleich mit beilegen zu laſſen. Unſtreitig hat der gegenſeitige Hr. Sachwalter dieſe Akten nicht geſehen, dann ſonſt würde er doch mit ſo offenbaren Unwahrheiten ſich wohl nicht zu behelfen geſucht, und noch weniger behauptet haben, daß ſeine vorgebrachten falſchen Vorſpiegelungen ſich aus den angezogenen Akten bewährten. Dieſe Akten aber ſprechen ganz für Beklagten. — Die Handwerksvollmacht (Syndicat), welche die Innung dem Beklagten ertheilet, beziehet ſich auf drey Gegenſtände:

1) auf die Einhebung der, dem Handwerke zugehörigen, Hauptſtämme und Zinſen, und für deren Erhaltung Sorge zu tragen.

2) Stöhrer und Pfuſcher aufzuheben, und

3) Das Beſte der Innung überall zu beobachten und zu beſorgen.

Nun iſt aber in jenem zwiſchen den Obermeiſtern und Beklagten vor E. E. Rath anhängigen Rechtsſtreite, über nichts geringers, als über die von Seiten der Obermeiſter ſich erlaubten unzuläſſigen Eingriffe und Misbräuche in Anſehung der Verwaltung des Handwerksvermögen und deſſen offenbarer Verkürzung geſtritten worden; es ſind auch ſchon verſchiedene dieſer Misbräuche auf Beklagtens Anzeige von E. E. und Hochweiſ. Rathe alhier, als ungebührliche Schmälerungen und Verkürzungen des Handwerksvermögens wirklich erkannt und abgeſtellet worden. Unläugbar iſt es alſo, daß Beklagter durch dieſe Anzeige des geſamten Handwerks Nutzen und Vortheil, als Handwerksgevollmächtigter, nach Pflicht befördert habe, folglich ſind auch die hierauf verwendete Koſten aus der Handwerkskaſſe zu bezahlen. Die von dem gegentheiligen Hrn. Sachwalter gebrauchten beleidigenden Ausdrücke von angeblich ſtrafbarer Fälſcherey und hinterliſtigen Handlungen verbittet Beklagter und behält ſichs vor, deshalb noch beſondere Genugthuung zu ſuchen. Unrühmlich iſt es aber auf jeden Fall für Klägers Sachwalter, daß er ſeinen Schwiegervater zu Anſtellung dieſer unſtatthaften Klage einzig und allein aufgehetzet und vermocht hat, um die Anzahl jener ſchon anhängigen Rechtshändel noch durch dieſen blos zu ſeinem Vortheil zu vermehren, und das Handwerksvermögen dadurch noch mehr zu verkürzen. Kläger konnte den Betrag dieſer Sachwaltergebühren getroſt in ſeiner Handwerksrechnung in Ausgabe verſchreiben und abwarten, ob ihm darüber Ausſtellungen gemacht werden würden; geſchahe dieſes

wirklich (welches mit Grunde gar nicht zu befürchten war), ſo war es dann noch immer Zeit, ſolchen zurück zu fordern. Die von Beklagten aufgeſtellte Geſchichtserzählung iſt der Wahrheit überall gemäß, auch wird der darüber zugeſchobene Eid ſie in völlige Richtigkeit ſetzen. Sie widerlegt ſogleich Klägers falſches Fürbringen, inſonderheit, daß Beklagter die völligen 10 Thlr. nicht bei ſich gehabt, daher Kläger den Abzug der Sachwaltergebühren an 5 Thlr. 15 Gr., welche damals an Hrn. Adv. Julianen noch nicht bezahlt geweſen, ſich willig gefallen laſſen, auch zuvor darüber, woher ſie erwachſen, völlig unterrichtet geweſen iſt. Die Einlaſſung auf die Schlußbitte der Klage iſt unnöthig, und daher die angebrachte Ungehorſamsbeſchuldigung überflüſſig. Inzwiſchen bewirket Beklagter ſolche, blos zu Klägers endlicher Beruhigung, auf folgende Art:

27. Verneinet, daß Beklagter wegen eines zu erlangenden Vortheils ſtreite,

Erl. Denn er führet den Rechtsſtreit zum Beſten des Handwerks, und hat für ſich keinen Nutzen davon; iſt daher aber auch nicht ſchuldig, die Koſten aus ſeinen Mitteln zu tragen.

28. Verneinet, daß Kläger wegen Abwendung eines Schadens ſtreite.

Erl. Denn Kläger kann dieſe Koſten dem Handwerke anrechnen.

Uibrigens bedingt ſich Beklagter das

lezte Wort.

Kläger

Kläger

beſtehet auf ſeiner oben vorgeſchützten Ausflucht der Rechtfertigung als Handwerksgevollmächtigter um ſo veſter, je gewiſſer es ſich aus der beygefügten Handwerksvollmacht, welche Kläger hiermit in beglaubigter Abſchrift unter C. (in vidimata copia) zu den Akten übergiebt, ſofort erhellet, daß Beklagtens ganzes Anführen ein bloſſes Gewebe von Unwahrheiten iſt. Denn nach dieſer Urkunde iſt Beklagter und ſeine Handwerks-Mitgevollmächtigten

zu Num. 1) keineswegs bevollmächtigt, überhaupt alle Kapitalien und Zinſen des Handwerks einzuheben, und für deren Erhaltung Sorge zu tragen, ſondern ihr erhaltener Auftrag hat ſich lediglich auf dasjenige Kapital von 600 Thlr. erſtrecket, welches auf den Nſchen am Markte alhier gelegenen Hauſe gehaftet hat. Es fällt daher ſogleich ins Auge, daß Beklagter und ſeine Handwerks-Mitgevollmächtigten die Gränzen ihres Auftrags völlig überſchritten haben, indem ſie ihre Handwerksvollmacht auf das ganze Handwerksvermögen auszudehnen gemeinet ſind. Ja ſelbſt

zu Num. 2) wegen Aufhebung der Pfuſcher und Stöhrer ſind ſie um deswillen zu weit gegangen, weil ſie dieſe Sachen ausſchließlich vor ſich ziehen wollen, da doch die Obermeiſter ſchon durch ihr Amt hierzu allein berechtiget ſind. Dazu aber, daß die Handwerksgevollmächtigten

zu Num. 3) das Beſte der Innung überall beobachten und beſorgen ſollen, ſind ſie in der Handwerksvollmacht C. ganz und gar nicht bevollmächtiget worden; es

würde

würde auch dieſes ſogar widerrechtlich ſeyn, weil dieſes eine allgemeine Handwerksvollmacht in ſich faſſen würde, welche aber nach unſern Geſetzen nicht beſtehen kann. Aus dieſen, durch die Urkunde unter C. bewieſenen Gründen erhellet deutlich, daß Beklagter und ſeine Handwerks-Mitgevollmächtigten zur Erhebung jenes unnützen Streits keineswegs bevollmächtigt geweſen ſind. Um dieſes noch deutlicher zu beweiſen, legt man diejenige Schrift, welche wider die Obermeiſter von Beklagten und Genoſſen bei E. E. und Hochw. Rathe alhier übergeben worden, in Abſicht unter D. hier bei, woraus ſich ergiebt, daß Beklagter darin ſolche Dinge vorgebracht, wozu ſie durch jene Handwerksvollmacht C. mit keiner Silbe beauftragt geweſen ſind. Nichtsdeſtoweniger haben ſie ſich darin als Gevollmächtigte des Handwerks unterſchrieben, und eben dadurch eine ſtrafbare Fälſcherey begangen. Wie kann daher Beklagter die durch jene ungegründete Beſchwerde, bei der er auch nicht einmal entfernt als Handwerksgevollmächtigter handeln konnte, entſtandenen Sachwaltergebühren aus der Handwerkskaſſe zurückfordern, oder Kläger ſolche gültigerweiſe in Rechnung verſchreiben? Das Handwerk hat ſolche weder veranlaſſet, noch iſt ſolches in die Bezahlung derſelben verurtheilet worden; folglich iſt dieſes auch nicht zu der Bezahlung verbunden. Uiberhaupt iſt es ein ſonderbares Anſinnen, wenn Beklagter es Klägern als Schuldigkeit anrechnet, daß er eine durchaus ungerechte Poſt, welche das Handwerk auf keinen Fall zu bezahlen ſchuldig iſt, in deſſen Rechnung verſchreiben ſollen; beides ſtreitet eben ſowohl wider ſein Amt, als ſein Gewiſſen. Wie ſich nun hieraus die geklagte Nicht-

ſchuld

ſchuld ſofort zu Tage leget, ſo hat auch Klägers Sachwalter recht gehandelt, daß er ſeinen Auftragsgeber und Schwiegervater bei dieſer Sache auf den rechten Weg half. Allein die ihm von Beklagten hierbei ſchuldgegebene Aufhetzerey und unedle Abſichten rügt er hiermit als vorſätzliche Beſchimpfung, und bittet um deren Beſtrafung und rechtliche Genugthuung, indem er dieſe beleidigende Ausdrücke als eine Beſchimpfung zu Gemüthe faßt (ad animum revociret). Die von Beklagten beym 27ſten und 28ſten Punkt bewirkte Einlaſſung überläſſet man rechtlicher Beurtheilung, und erinnert nur noch, daß Beklagter allerdings um eines zu erlangenden Vortheils halber ſtreitet, da er diejenigen Koſten, welche er aus ſeinen eigenen Mitteln (ex propriis) zu tragen hat, dem Handwerke aufbürden will. Bei dieſen Umſtänden darf Kläger mit Zuverſicht hoffen, daß Beklagter in dem künftigen Rechtsſpruche auch Inhalts der Schlußbitte der Klage (ſecundum petita libelli) werde in die Bezahlung der geklagten Poſt, verurtheilet werden, und beſchlieſſet, unter Beifügung der auſſergerichtlichen Koſten, hiermit zum

Urtel.

A. An-

A. Anſatz
über verdiente Sachwaltergebühren (Liquidatio Expenſ. extrajudic.) und Verlag,

in Sachen

Hrn. Rauchs, als Gevollmächtigten einer löbl. Kirſchner-Innung alhier.

Rthlr.	Gr.	Pf.	
—	16	—	für verſchiedene Unterred. mit Hr. R., um von der Sache Unterr. z. erl.
3	—	—	eine am 30. Aug. 1785. gefertigte weitl. Vorſtellung ꝛc.
—	15	—	Stempl. und Reinſchrift.
			ꝛc.

5 Thlr. 15 Gr. — Pf. Summa.

N. am 30. Sept. 1786.

Adv. Friedrich Julian.

richtige Zahlung für Hrn. Adv. Julianen erhalten.

Mſtr. Siegmund Rauch, als Handwerksgevollmächtigter.

C. Muſter einer Handwerks-Vollmacht (Syndikat).

Wir Bürgermeiſter und Rath der Stadt N. beurkunden hiermit, daß, nachdem Uns das Kirſchnerhandwerk alhier, durch deſſen Obermeiſter N. N. anzeigen laſſen, wie es theils zu Erhebung eines ihm zuſtehenden, auf dem Nſchen hier am Markte gelegenen Hauſe unterpfändlich haftenden und nunmehr aufgekündigten Hauptſtammes von 600 Thlr., nebſt Zinſen, auch anderer dem Kirſchnerhandwerke alhier zuſtändigen Gelder, Wiederunterbringung derſelben, Löſchung des Unterpfandrechts (Caſſation der Hypothec), Ertheilung gültiger Quittungen und Belege ꝛc. theils zu Beobachtung der Gerechtſame des Handwerks in und auſſer Gerichten, wider alle diejenigen, welche neues Pelzwerk ꝛc. verkaufen und damit handeln, ſie ſeyn Meiſter, Geſellen, Kaufleute, Trödelleute, oder wer es nur wolle; ingleichen wider die Störer in hieſiger Stadt und auf dem Lande innerhalb einer Meile von N., einige Handwerksgevollmächtigte aus ihrem Mittel beſtellen zu laſſen entſchloſſen ſey, mit der Bitte, ſämmtliche Glieder des Handwerks und namentlich

1) Mſtr. Adam Fuchs,
2) - Martin Zobeln, ꝛc.
69) Marien Reginen verwitbete Bärin,

auſſer welchen Perſonen ſonſt niemand zu der hieſigen Kirſchner-Innung gehöre, zu dem Ende vor Uns fordern

zu

zu laſſen, wir auch dem Geſuche zufügen, kein Bedenken geſunden haben, und daher ſämtliche Glieder des Handwerks durch den verpflichteten Thürſteher N. N., nach deſſen hierüber zu den Akten erſtatteten Bericht, zu Errichtung einer Handwerksvollmacht (Syndicat) auf den 12. May d. J., und ſo viel die Witben betrift, mit ihren Geſchlechtsvormündern (cum Curatoribus) vor Uns zu erſcheinen berufen laſſen; auch hierauf gedachten Tages vor Uns im ſitzenden Rathe

1) Mſtr. Adam Fuchs,

ꝛc.

69) Marie Regine verwitb. Bärin, mit ihrem allgemeinen Geſchlechtsvormunde Mſtr. Ludwig Haaſen perſönlich erſchienen, wobei der Obermeiſter N. und N. zugleich bei ihrer Bürgerpflicht verſicherten, daß auſſer ihnen und den nicht erſchienenen Handwerksgliedern

ꝛc.

niemand weiter zu dem hieſigen Kirſchnerhandwerke gehöre, ſämtliche Handwerksglieder auch daneben zugleich mit den Vormündern ſich erklärten, daß ſie für ſich und ihre Nachkommen in der Innung, nach vorgängiger reifer Uiberlegung, folgende drey Mitmeiſter, nämlich:

2) Mſtr. Friedrich Löwen,

1) Mſtr. Siegmund Rauchen

ꝛc.

als ihre beſondere Handwerksgevollmächtigte in vorgedachten Angelegenheiten, ſamt und ſonders beſtellen, und ihnen dergeſtalt Auftrag und volle Gewalt ertheilen wollten, daß ſie einer für alle, und alle für einen, vor E. E. und Hochweiſen Stadtrathe alhier, und vor allen andern höhern und niedern Gerichten, auch bei Vorbeſchieden

und

und gnädigſt beauftragten Gerichtsſtellen (Commiſſionen) ſtatt ihrer erſcheinen, das oberwähnte dem Handwerke zugehörige, auf Friedrich N. N. Hauſe am Markte alhier unterpfändlich haftende, auch nunmehr aufgekündigte Kapital von 600 Thlr. einklagen und erheben, darüber quittiren, und das diesfalls beſtellte Unterpfandsrecht löſchen laſſen, dieſen Hauptſtamm auch nach Befinden anderweit ſicher unterbringen, ſowohl andere der Innung zuſtändige Gelder und Kapitalien aufkündigen, zur Güt und Recht beitreiben und erheben, darüber quittiren, Unterpfandsrechte löſchen, auch andere dagegen beſtellen laſſen, die dabei nöthigen Erklärungen und Angelöbniſſe thun, gütlich Verhör und Handlung pflegen, der Innung Gerechtſame nicht nur hierbei, ſondern auch wider alle diejenigen, welche neues Pelzwerk ꝛc. verkaufen und damit handeln, ſie ſeyn Meiſter, Geſellen, Kaufleute, Trödelleute, oder wer es nur wolle, ingleichen wider die Stöhrer des Handwerks in hieſiger Stadt und auf dem Lande, innerhalb einer Meile von N. beobachten, diesfalls nöthige Anzeigen und Rechtsvorſtellungen übergeben und einreichen, Klagen erheben, rechtlich verfahren, Beweis oder Gegenbeweis, Beſcheinigung oder Gegenbeſcheinigung führen, Eide antragen ꝛc. (Hier werden alle Handlungen einer Prozeßvollmacht, davon dieſes Handbuch Muſter liefert, eingerückt) der Klage und dem ganzen Rechtsſtreit wieder entſagen (liti et cauſae renunciren) über die Hauptſache Vergleiche ſchlieſſen, um die Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung in vorigen Stand anſuchen, überhaupt alle und jede Handlungen, welche einen beſondern Auftrag erforden und von Innungswegen in Perſon verrichtet werden ſollten, in ihrem

des Handwerks Namen bewirken ſollten; wie ſie denn deren Handlungen allenthalben für genehm, und dieſe ihre beſondere Handwerksgevollmächtigten deshalb ſchadlos zu halten verſprachen, auch ihnen zugleich die Gewalt, einen oder mehrere Aftergevollmächtigte für ſich zu beſtellen, auch dieſen nach Befinden andere ſich unterzuordnen, und ſolche zu widerrufen, wiſſentlich und wohlbedächtig ertheilten. Nachdem nun die von dem geſamten Handwerke an Rathsſtelle gethane Erklärung und Vollmacht gehörig niedergeſchrieben worden, gedachte drey Mitmeiſter, namentlich Mſtr. Friedr. Löwe ꝛc., auch dieſen von dem Handwerke ihnen ertheilten Auftrag anzunehmen und mit allem Fleiſſe zu beſorgen, handgebend angelobet, erſtere auch letztere deshalb überall ſchadlos zu halten verſprochen, und nach geſchehener Vorleſung hierbei allenthalben verblieben: Als ſind von Rathswegen vorgedachte Mitmeiſter zu beſondern Gevollmächtigten des Kirſchnerhandwerks beſtellet, und zu deſſen allen mehrer Bekräftigung gegenwärtige Urkunde, unter Vordruckung des gewöhnlichen Stadtſiegels, hierüber ausgefertiget worden. N. am 28. May 1783.

(L. S.)

Beklagter

widerſpricht Klägers Behauptung, als ob die Handwerksvollmacht unter C. nur lediglich auf die Beitreibung des Nſchen Kapitals von 600 Thlr. gerichtet ſey, als grundfalſch, da die Bl. 42. d. Akten befindliche Abſchrift derſelben es ausdrücklich bewähret, daß ſie nicht allein

auf

auf andere, der Innung zugehörige auſſenſtehende Gelder und Kapitalien, ſondern auch überhaupt auf die Beobachtung der Handwerksgerechtſamen ſich erſtrecke. Da nun Beklagter die ungebührlichen Eingriffe in das Handwerksvermögen, die ſchlechte Verwaltung und abſichtliche Verkürzung deſſelben von Seiten der Obermeiſter, bei E. E. und Hochw. Rath, beſage der diesfalls ergangenen Akten, gerügt und hierauf Obrigkeitswegen jenen ungebührlichen Schmälerungen des Innungsvermögens den Obermeiſtern Gränzen geſetzet, mithin des Beklagtens Beſchwerden gegründet und erheblich geachtet worden; ſo iſt es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß Beklagter, Kraft ſeiner Handwerksvollmacht, den Rechtsſtreit geführet, und ihm die Auslagen aus dem Handwerksvermögen vergütet werden müſſen, welches ſogar ſelbſt in dem Fall ſtatt finden würde, wann ihn auch, unzugeſtanden, die Handwerksvollmacht dazu nicht beauftragt, und er blos als ein Mitglied der Innung ſolchen zum Beſten derſelben geführet hätte. Die angeführten Akten beweiſen es auch zur Gnüge, daß der berührte Rechtsſtreit, ſo mißfällig er auch übrigens den Herren Obermeiſtern ſeyn mag, dennoch nothwendig erforderlich war. Die von Klägern Bl. 49. zu den Akten gegebene Abſchrift von der von Beklagten vormals wider die Obermeiſter geführten Beſchwerde und Anzeige unter D. zeigt eben ſowohl ihre Nothwendigkeit, als ſie Beklagtens Verfahren hierbei rechtfertiget, und gegen Klägers falſches und ganz unnützes Fürbringen, welchem hiermit durchaus widerſprochen wird, aufs kräftigſte ſchützet. Beklagter wiederholet ſein, auf die Beilegung der oft berührten Akten, gerichtetes Geſuch hierbei nochmals, und

bittet Klägern mit ſeiner ganz unſtatthaften Klage, unter Erſtattung der Koſten, abzuweiſen und

beſchlieſſet.

Anmerk. In Anſehung des Anſatzes der Gerichtskoſten, der Urtelsfrage und der Vorladung zur Eröfnung des Beſcheides, beziehet man ſich der Kürze halber auf die vorhergebenden ähnlichen Muſter.

VIII.

Beſcheid (Deciſum).

Dieweil Beklagter, Siegmund Rauch, aus der Bl. 42. in beglaubigter Abſchrift zu den Akten gebrachten Handwerksvollmacht (Syndicate) im Namen des ganzen Handwerks weiter etwas nicht thun und handeln können, als in ſoweit er darinnen zu einer oder der andern namentlich ausgedrückten Handlung beſonders bevollmächtiget worden, inmaßen ſolches im übrigen als eine allgemeine Handwerksvollmacht (General-Syndicat) nicht rechtsbeſtändig ſeyn möchte, dagegen der Inhalt der Bl. 49. in Abſchrift befindlichen Vorſtellung ganz allgemein iſt, und dasjenige, was ihm in gedachter Handwerksvollmacht beſonders aufgetragen worden, eigentlich nicht betrift, überdies auch von der Entſcheidung jener Sache, in welcher die geklagten Gebühren erwachſen, wer darinnen ſachfällig worden und die Koſten zu erſtatten habe, beglaubte Nachricht in gegenwärtigen Akten ermangelt; So iſt Beklagter, Einwendens ungeachtet, die geklagten 5 Thlr. 15 Gr. Klägern, Gottfried Peltzen

zurück

zurück zu zahlen verbunden, jedoch werden beyderſeits aufgewendete Prozeßkoſten, wovon die gerichtlichen ſowohl, als die auſſergerichtlichen Gebühren, nach Fürſchrift der verbeſſerten Taxordnung Seite 28. Num. 97., und Seite 52. Num. 6. einzurichten ſind, gegen einander aufgehoben. Urkundlich mit Unſerm Inſiegel beſiegelt.

(L. S.)

Churfürſtl. Sächſ. Schöppen zu Leipzig

Eröfnet auf Beklagtens Siegmund Rauchs Anmelden, und zugleich bei Klägers Auſſenbleiben (in contumaciam) im Rechtstage den 8. Dec. 1787. Mittag um 12 Uhr.

N. N. Gerichtsſchreiber.

IX.

Berufungsſchrift gegen obigen Beſcheid.

ꝛc. ꝛc.

Hochgeehrteſte Herren!

Wann der in Rechtsſachen meiner, Beklagtens gegen den Obermeiſter Gottfried Pelz, Klägern, am 8. Dec. d. J. eröfnete Beſcheid, des Inhalts:

> Dieweil Beklagter Siegmund Rauch ꝛc. (ſiehe den obigen Beſcheid)

für Recht erkennet, ſo finde ich mich, ohne jedoch hierbei die den Herren Urtelsfaſſern deſſelben ſchuldige Hoch-

achtung aus den Augen zu ſetzen, dadurch um ſomehr beſchweret, jeweniger

1) ſo wie in dem Beſcheide geſchehen, erkannt ſeyn würde und konnte, wenn, wie ich gleichwohl Bl. 10. Bl. 30. und Bl. 64. wiederholt angeſucht, die vor E. E. und Hochw. Rath mit der Ueberſchrift:

> Die Vermehrung der Einkünfte der Obermeiſter und Beiſitzer des Kirſchnerhandwerks betref. im J. 1784. ergangenen Akten,

in welchen die geklagten Sachwaltergebühren (Extrajudiciales) erwachſen ſind, den gegenwärtigen Akten bei ihrer Verſendung beigelegt worden wären. Zumal da

2) dieſe Akten unläugbar beweiſen, daß der Gegenſtand jenes Rechtsſtreits ſich lediglich allein auf das gemeine Beſte der ganzen Innung, und auf die Erhaltung des Handwerksvermögens und Abſtellung verſchiedener bei der Verwaltung deſſelben eingeſchlichener Misbräuche, gegen die ich als Handwerksgevollmächtigter meiner Pflicht gemäß, ſtritt, bezogen hat. Denn hätte ich nicht dieſe Misbräuche der Obermeiſter E. E. und Hochw. Rathe zur Abſtellung angezeigt, und mich für des Handwerks Beſtes verwendet, ſo würde das Handwerksvermögen ferner der Willkühr der Obermeiſter überlaſſen und der äuſſerſten Gefahr blosgeſtellt geblieben ſeyn. Uiberdies da

3) E. E. und Hochw. Rath alhier mich nicht allein als Handwerksgevollmächtigten bei dieſer Rechtsſache angenommen und dafür wirklich anerkannt hat, ſondern auch die Gerichtskoſten jederzeit aus der Handwerkskaſſe bezahlen laſſen. Denn, wäre mir von wohlgedachtem

Rathe

Rathe nur der geringſte Zweifel gemacht worden, daß dieſe Handwerksvollmacht mich zur Führung jenes Rechtsſtreits nicht berechtige, ſo würde ich mich ſofort beruhigt und das Handwerksvermögen ſeinem Schickſale überlaſſen haben.

4) Jener von mir wider die Obermeiſter anhängig gemachte Rechtsſtreit das wahre Beſte der geſammten Innung unwiderſprechlich betrift. Es hat auch der größte Theil der Mitglieder ſolchen genehmigt, und ich kann, wenn es erforderlich iſt, beibringen, daß mehr als zwei Drittheile der ſämtlichen Handwerksgenoſſen dieſem Rechtsſtreite beigetreten ſind, und meinen Eifer für das gemeine Beſte, als eine nothwendige Sache gebilliget, auch daher verlangt haben, daß dieſe Koſten inzwiſchen aus der Handwerkskaſſe ſo lange beſtritten werden ſollten, bis durch einen Rechtsſpruch entſchieden ſey, ob die Obermeiſter ſolche allein, und aus ihren Mitteln zu tragen ſchuldig ſind. Und weil hiernächſt,

5) geſetzt auch, jedoch nicht zugeſtanden, daß die mir vom Handwerke ertheilte Vollmacht auf jenen Rechtsſtreit keinen Bezug nehmen könnte, es doch überhaupt ganz klar und unbezweifelt iſt, daß ich dadurch nicht meinen eigenen Vortheil, ſondern lediglich allein des Handwerks Nutzen und allgemeines Beſte befördert und für die Erhaltung des Innungsvermögens geſtritten habe. Würde es nicht wider alles Recht und Billigkeit ſeyn, wenn ich bei meinem Eifer für das gemeine Beſte nun ſogar noch die Koſten hierzu aus meinen Mitteln beſtreiten ſollte? Eine Zumuthung dieſer Art würde nothwendig jedes rechtſchaffene Mitglied einer Innung

zurückſchrecken, ſich des Wohls derſelben anzunehmen und es dagegen nöthigen, ſtatt der fürs gemeine Beſte und der Erhaltung des Handwerksvermögens vorzukehrenden Mittel, blos ſtille Seufzer über die ganz willkührliche Verwaltung und den unfehlbaren Untergang deſſelben zu opfern. Und weil

6) alle dieſe auf die Entſcheidung Bezug habende Umſtände und Gründe, in Ermanglung jener Hauptakten v. J. 1784., um deren Beilegung ich jedoch wiederholt gebeten, von den Hren. Urtelsfaſſern gar nicht erwogen und eingeſehen werden können. Wobei es mir ganz unbegreiflich iſt, wie ohne jene Akten, die gegenwärtigen, welche doch auf die Entſcheidung vorzüglich Bezug haben, verſendet und bei ihrer ſichtbaren Unvollſtändigkeit dennoch ein Beſcheid darüber abgefaſſet werden mögen. Uiberhaupt glaube ich, daß

7) dieſe Rechtsſache, da die Zurückforderung der Koſten ein Anhang (Annexum) von dem in den Rathsakten v. J. 1784. befangenen Gegenſtande iſt, auch lediglich vor E. E. Rath zur Entſcheidung gehöret hätte. Je weniger überdies

8) der Umſtand, ob die mir ertheilte Handwerksvollmacht ſich wörtlich auf die vor E. E. Hochw. Rath zwiſchen mir und den Obermeiſtern anhängigen Rechtsſache beziehe, oder nicht, zur Entſcheidung der Sache etwas beiträgt; und je gewiſſer dieſe Handwerksvollmacht mich zur Wahrnehmung der Handwerksgerechtſamen und Aufrechthaltung des Handwerksvermögens überhaupt beauftragt, und jener vor gedachten Rath anhängiger

hängiger Rechtsſtreit auf gegenwärtigen ſich unmittelbar beziehet. Dahingegen

9) die von Klägern Bl. 49. in Abſchrift übergebene Vorſtellung gar nichts beweiſet. Uiberhaupt aber jene Misbräuche, welche die Obermeiſter mit dem Handwerksvermögen wirklich treiben, in meiner geführten Beſchwerde

noch nicht einmal alle gerügt worden ſind; daher es mich um ſo mehr befremden muß, wie eine vom Gegentheil übergebene bloſſe Abſchrift hier einen Entſcheidungsgrund abgeben mögen.

Zumal

10) jener Entſcheidungsgrund ſelbſt, welcher darauf gegründet iſt, — daß von der Entſcheidung jener Sache, in welcher die geklagten Gebühren erwachſen, auch wer darin ſachfällig worden, und daher die Koſten zu erſtatten habe, beglaubte Abſchrift nicht beigebracht worden, — mehr für, als wider mich iſt; indem ich mit Grunde behaupten zu können glaube, daß eben aus ſolcher Urſache bei Ermanglung jener Akten eine hauptſächliche Entſcheidung dieſer Sache ganz unmöglich geweſen ſeyn dürfte. Endlich bleibt es mir auf alle Fälle ganz unbegreiflich, wie

11) auf meine Bl. 11. angeführten zerſtörlichen Ausflüchte, worauf ich Einlaſſung gefordert und Klägern darüber den Eid zugeſchoben habe, gar keine Rückſicht genommen worden; da ſie doch, weil ſie auf die eingeräumten Einlaſſungspunkte ſich beziehen, und daß keine Klage wegen einer bezahlten Nichtſchuld hier-

bei ſtatt findet, einer rechtlichen Aufmerkſamkeit gewürdiget zu werden wohl verdienet hätten.

Aus dieſen und andern künftiger Ausführung vorbehaltenen mich beſchwerenden Gründen ſehe ich mich genöthiget, gegen die Rechtskraft des oberwähnten Beſcheids mich auf die höchſte Entſcheidung Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, m. gn. Hrn. hiermit unterthänigſt zu berufen und zugleich um gehorſamſte Berichtserſtattung, ſo wie um Beilegung der vor E. E. Hochw. Rath allhier im Jahre 1784. ergangenen, zur Entſcheidung dieſer Sache unentbehrlichen, Akten ganz gehorſamſt anzuſuchen. Mit vollkommenſter Hochachtung beharrend

Eur ꝛc.

N.
am 15. Dec. 1787.

ganz gehorſamſter
Siegmund Rauch.

verf. von Adv. N. N.

X. Aus-

X.

Ausfertigung und Ladung zu Ablöſung des Berichts.

Nachdem in vor Uns anhängigen Rechtsſachen Mſtr. Gottfried Peltzens, Klägers, gegen Mſtr. Siegmund Rauchen, Beklagten, auf des letztern wider den am 8. Dec. v. J. (a. pr.) eröfneten Beſcheid eingewandte unterterthänigſte Berufung die Erſtattung gehorſamſten Berichts beſchloſſen worden; Als wird von den Edl. Stadtgerichten alhier ſolches den Partheyen hiermit wiſſend gemacht, dem berufenden Theil (Beklagten Siegm. Rauchen, Appellanten) aber zugleich auferlegt, den diesfalls zu erſtattenden (decretirten) Bericht, bei Verluſt der Berufung, künftigen 1. Febr. mit beiverzeichneten Gebühren gehörig abzulöſen. Wornach ſich zu achten. N. am 9. Jänner 1788.

Die Stadtgerichte daſelbſt.

Anmerk. Wegen der Behändigungsbemerkung beziehet man ſich Kürze halber auf die vorhergehenden ähnlichen.

XI.

Aktenverzeichnung über die Ablöſung des Berichts.

N. am 26. Jänner 1788.

Hat

Mſtr. Siegmund Rauch alhier,

den auf ſeine eingewendete unterthänigſte Berufung zu erſtatten beſchloſſenen (decretirten) gehorſamſten Bericht mit oben verzeichneten Gebühren an 2 Thlr. 1 Gr. im voraus (anticipando) abgelöſet. Welches zur Nachricht bemerket.

N. N. verpfl. Gerichtsſchreiber.

XII.

Schreiben um Abgang des zu erſtattenden Berichts.

ꝛc. ꝛc.

Hochgeehrteſte Herren!

Ungeachtet Eur ꝛc. mir bereits unterm 9ten Jänner d. J. die beſchloſſene Berichtserſtattung auf die von Mſtr. Siegmund Rauchen, Beklagten, wider den am 8. Dec. v. J. eröfneten Beſcheid eingewandte unterthänigſte Berufung und die an Beklagten deshalb ergangene Auflage, gedach=

gedachten Bericht bei Verluſt der Berufung den 1. Febr. d. J. gehörig abzulöſen, ſchriftlich bekannt gemacht haben; ſo habe ich gleichwohl mit Befremden wahrnehmen müſſen, daß dieſer Bericht zur Zeit noch nicht abgegangen iſt. Nun iſt mir zwar die eigentliche Urſache des bisher verzögerten Abgangs des Berichts nicht bekannt; allein, ſollte Beklagter in ſeiner blos zur Verzögerung der Sache eingelegten ganz unſtatthaften, Berufungsſchrift, wie ich faſt vermuthe, auf die Beilegung der vor E. E. Hochw. Rath alhier, wider die Obermeiſter des K. Handwerks ergangenen Akten, nochmals beſtanden haben, ſo leidet es wohl keinen Zweifel, daß Beklagter dieſe Akten ſelbſt herbei zu ſchaffen, und dafern ſolche nicht mitgetheilet werden könnten, er ſolche auf ſeine Koſten in Abſchriſt zu den gegenwärtigen Akten bringen zu laſſen ſchuldig ſey, und daß dieſer Bericht zu meinem Nachtheil nicht länger liegen bleiben könne, da ich bereits alles dasjenige, was bei dieſer Sache aus jenen Akten zu wiſſen nöthig geweſen, abſchriftlich beigebracht habe. Es iſt auch in jenen Akten kein Erkenntniß wegen Erſtattung der Koſten, wie Beklagter gleichwohl ſchon im rechtlichen Verfahren fürgegeben, befindlich, ſondern es iſt ganz neuerlich von E. E. Hochw. Rath dieſe Sache dahin:

> daß in den zwiſchen den Mitgliedern der Innung ſelbſt vorwaltenden Irrungen der bisher aufgewendete und ferner aufzuwendende Koſtenbetrag, nach Fürſchrift des gnädigſten Befehls (Generalis) vom 18. Jan. 1757. an beiden Seiten aus eigenen Mitteln zu tragen,

entſchie-

entſchieden worden. Hieraus ergiebt ſich zugleich deutlich, daß Beklagter weder damals, als er die geklagten 5 Thlr. 15 Gr. unerlaubter Weiſe an ſich brachte, noch auch jezt ein Recht gehabt habe, dieſe Koſten von mir zu verlangen.

Wie ich nun durch die von Beklagten blos zum Verſchleif der Sache eingelegte unſtatthafte Berufung an der Erlangung meines Rechts abſichtlich verhindert werde, und ſonach zu meiner rechtmäſſigen Forderung nicht gelangen kann; ſo richte ich an Eur ꝛc. die gehorſamſte Bitte:

Sie wollen den in dieſer Rechtsſache vorlängſt zu erſtatten beſchloſſenen Bericht, jedoch ohne Beifügung der angeführten Handwerksakten, nunmehr abgehen zu laſſen, oder die ſonſt nöthigen Verfügungen zur Beſchleunigung der Sache, jedoch lediglich auf Beklagtens eigene Koſten, treffen zu laſſen, gütigſt und hochgeneigt geruhen.

Ich zweifle an der Erfüllung dieſer gehorſamſten Bitte um ſo weniger, je gewiſſer ſich meine Klage allenthalben auf bekannte Geſetze gründet, ich auch die geklagten 5 Thlr. 15 Gr. ſchon bei Ablegung meiner Rechnung der Handwerkskaſſe verrechnen und ſolche aus meinen Mitteln verlegen müſſen, und beharre

Eur ꝛc.

N.
am 16. Aug. 1788.

ganz gehorſamſter
Gottfried Pelz.

verf. von Adv. N. Zänker.

XIII. Aus-

XIII.

Auszug aus den Rechtsakten, die Koſten betreffend.

N. am 23. Aug. 1788.

Wird der, auf vorſtehendes Schreiben gefaßten Entſchlieſſung zufolge, aus den bei hieſigem Rath ergangenen und diesfalls mitgetheilten Akten unter P. Num. 340.

die Verrechnung der Einkünfte der Obermeiſter und Beyſitzer des K. Handwerks betref.

anhero bemerkt, daß auf Mſtr. Siegmund Rauchs, und Friedrichs Löwens wider die Obermeiſter und Beyſitzer der hieſigen K. Innung Bl. 49. d. Akt abſchriftlich befindliche auch andere in gedachten Akten angebrachte Beſchwerden in Abſicht des Koſtenaufwandes folgende Entſchlieſſung (Reſolution).

Endlich iſt 9tens in dieſen zwiſchen den Mitgliedern der Innung ſelbſt vorwaltenden Irrungen der bisher aufgewendete und ferner aufzuwendende Koſtenbetrag, nach Fürſchrift des gnäd. Befehls vom 18. Jan. 1757. an beiden Seiten aus eigenen Mitteln zu tragen, und daher dasjenige, was davon unter den, in der vom Monat Sept 1784. angehenden, oder in den darauf folgenden Handwerksrechnungen in Ausgabe verſchriebenen Gerichtskoſten und Advokatengebühren mit begriffen

ſeyn

ſeyn möchte, von den Rechnungsführern der Kaſſe wieder zu erſetzen,

am 7ten dieſes Monats im 2ten Aktenbande Bl. 16. (Vol. II. fol. 16.) ertheilet, dawider aber von gedachten Rauch und Löwen, auch einigen andern Innungs-Verwandten unterthänigſt ſich berufen worden. Nachrichtlich w. o.

N. N. Gerichtsſchreiber.

XIV.

Bericht zur hohen Landesregierung auf Beklagtens Berufung.

ꝛc. ꝛc.

Gnädigſter Herr!

Inhalts beygefügter Akten unter P. hat der Obermeiſter des hieſigen Kirſchnerhandwerks, Gottfried Pelz, wider den Innungsverwandten Siegmund Rauchen, Bl. 2. u. f.

daß derſelbe 5 Thlr. 15 Gr. Sachwaltergebühren bei Gelegenheit, als er ihm 10 Thlr. Zinſen von einem dem Handwerke zugehörigen Kapitale überliefert, ohne ſolche ſchuldig zu ſeyn (indebite) abgezogen und davon innebehalten habe,

klagend angebracht, und deren Erſatz verlangt, Beklagter hingegen unter dem Fürgeben, als ob dieſe Gebühren

bühren von ihm als Gevollmächtigten des K. Handwerks verwendet worden, und daher aus der Handwerkskaſſe zu übertragen wären, ſich des Erſatzes verweigert, und es iſt, da nach fruchtlos verſuchter gütlichen Beilegung dieſe Streitſache zur rechtlichen Entſcheidung gediehen, in dem Bl. 67. befindlichen eröfneten Beſcheide dahin:

> Dieweil Beklagter S. Rauch aus der Bl. 42. in beglaubigter Abſchrift zu den Akten gebrachten Handwerksvollmacht im Namen des ganzen Handwerks weiter etwas nicht thun und handeln können, als in ſo weit er darin zu einer oder der andern namentlich ausgedrückten Handlung beſonders bevollmächtiget worden ꝛc. (ſiehe den Beſcheid Seite 68)

erkannt worden.

Durch dieſes Erkenntniß hat Beklagter ſich beſchweret erachtet und Bl. 71. vorgeſtellet: Aus den bei dem Rathe alhier ergangenen Akten mit der Uiberſchrift:

> Die Vermehrung der Einkünfte der Obermeiſter und Beiſitzer des K. Handwerks alhier betref.

in welchen die geklagten Sachwaltergebühren erwachſen, und um deren Beilegung bei Einholung rechtlichen Erkenntniſſes er Bl. 10., 30. und 64. wiederholt angeſucht, erhelle ganz unläugbar, daß der Gegenſtand jenes Rechtsſtreits ſich lediglich allein auf das gemeine Beſte der geſammten Innung, auf die Erhaltung des Handwerksvermögens und Abſtellung verſchiedener bei der Verwaltung deſſelben eingeſchlichenen Misbräuche bezogen habe. Denn, wenn er nicht als Handwerksgevollmächtigter

ſeiner Pflicht gemäß dieſe Misbräuche der Obermeiſter dem Rathe zur Abſtellung angezeigt und ſich für das Beſte des Handwerks verwendet hätte, ſo würde das Handwerksvermögen ferner der Willkühr der Obermeiſter überlaſſen und der äuſſerſten Gefahr blos geſtellet geblieben ſeyn. Es habe auch der Rath alhier ihn nicht allein als Handwerksgevollmächtigten bei dieſer Rechtsſache angenommen und dafür wirklich anerkannt, ſondern auch die Gerichtskoſten jederzeit aus der Handwerkskaſſe bezahlen laſſen. Denn wäre ihm von gedachtem Rathe nur der geringſte Zweifel gemacht worden, daß dieſe Handwerksvollmacht ihn zur Führung jenes Rechtsſtreits nicht berechtige, ſo würde er ſich ſofort beruhigt und das Handwerksvermögen ſeinem Schickſale überlaſſen haben. Jener von ihm wider die Obermeiſter anhängig gemachte Rechtsſtreit betreffe unwiderſprechlich das wahre Beſte der geſammten Innung. Der gröſte Theil der Mitglieder habe ſolchen genehmigt, und er könne, wenn es erforderlich, beibringen, daß zwei Drittheile der ſämtlichen Handwerksgenoſſen dieſem Rechtsſtreite beigetreten ſind, und ſeinen Eifer für das gemeine Beſte als eine nothwendige Sache gebilliget, auch daher verlangt haben, daß dieſe Koſten inzwiſchen aus der Handwerkskaſſe ſo lange beſtritten werden ſollten, bis durch einen Rechtsſpruch entſchieden ſey, ob die Obermeiſter ſolche allein und aus ihren Mitteln zu tragen ſchuldig wären.

Geſetzt aber auch, jedoch nicht zugeſtanden, daß die ihm vom Handwerke ertheilte Vollmacht auf jenen Rechtsſtreit keinen Bezug nehmen könne, ſo ſey es doch klar und unbezweifelt, daß er dadurch nicht ſeinen eig-

nen

nen Vortheil, ſondern des Handwerks Nutzen und allgemeines Beſte geſucht und für die Erhaltung des Innungsvermögen geſtritten habe. Es würde daher wider alles Recht und Billigkeit ſtreiten, wenn er bei ſeinem Eifer für das gemeine Beſte, nun ſogar noch die Koſten dazu aus ſeinen Mitteln beſtreiten ſolle. Ein ſolche Zumuthung würde nothwendig jedes rechtſchaffene Mitglied einer Innung zurückſchrecken, ſich des Wohls derſelben anzunehmen und es dagegen nöthigen, ſtatt der fürs gemeine Beſte und der Erhaltung des Handwerksvermögen vorzukehrenden Mittel, blos ſtille Seufzer über die ganz willkührliche Verwaltung und den unfehlbaren Untergang deſſelben zu opfern. Alle dieſe auf die Entſcheidung Bezug habende Umſtände und Gründe hätten, in Ermangelung jener Hauptakten v. J. 1784. (um deren Beilegung er jedoch wiederholt angeſucht) von den Herren Urthelsfaſſern gar nicht erwogen und eingeſehen werden können; es bleibe ihm daher unbegreiflich, wie ohne jene Akten die gegenwärtigen, welche doch auf die Entſcheidung vorzüglich Bezug haben, verſendet, und bei ihrer ſichtbaren Unvollſtändigkeit, dennoch ein Beſcheid darüber abgefaſſet werden mögen. Uiberhaupt glaube er, daß dieſe Sache, weil die Zurückforderung der Koſten ein Anhang (Annexum) von dem in den Rathsakten v. J. 1784. befangenen Gegenſtande ſey, auch lediglich vor dem Rath zur Entſcheidung gehöret hätte. Uiberdieß trage der Umſtand, ob die ihm ertheilte Handwerksvollmacht ſich wörtlich auf die vor dem hieſigen Rathe zwiſchen ihm und den Obermeiſtern anhängigen Rechtsſache beziehe, oder nicht, zur Entſcheidung um ſoweniger etwas bei, je gewiſſer dieſe Handwerksvoll-

macht ihn zur Wahrnehmung der Handwerksgerechtſamen und Aufrechthaltung des Handwerksvermögens überhaupt beauftragt, und jener vor gedachten Rath anhängiger Rechtsſtreit auf gegenwärtigen ſich unmittelbar beziehe. Dahingegen die von Klägern Bl. 49. übergebene Vorſtellung gar nichts beweiſe, überhaupt aber jene Misbräuche, welche die Obermeiſter mit dem Handwerksvermögen wirklich treiben, in ſeiner geführten Beſchwerde noch nicht einmal alle gerügt worden, daher es ihm auch um ſomehr befremden müſſe, wie eine vom Gegentheil übergebene bloße Abſchrift hier einen Entſcheidungsgrund abgeben mögen. Zumal jener Entſcheidungsgrund ſelbſt, welcher darauf gegründet iſt — daß von der Entſcheidung jener Sache, in welcher die geklagten Gebühren erwachſen, auch wer darin ſachfällig worden, und daher die Koſten zu erſtatten habe, beglaubte Abſchrift nicht beigebracht worden, — mehr für, als wider ihn ſey, indem er mit Grunde behaupten zu können glaube, daß eben aus ſolcher Urſache, bei Ermangelung jener Akten, eine hauptſächliche Entſcheidung dieſer Sache ganz unmöglich geweſen ſeyn dürfe. Endlich aber bleibe es ihm auf alle Fälle ganz unbegreiflich, wie auf ſeine Bl. 11. angeführten zerſtörlichen Ausflüchte, worauf er Einlaſſung gefordert und Klägern darüber den Eyd zugeſchoben habe, gar keine Rückſicht genommen worden, da ſie doch, weil ſie auf die eingeräumten Einlaſſungspunkte ſich bezogen, und daß keine Klage wegen einer bezahlten Nichtſchuld hierbei ſtatt finde, einer rechtlichen Aufmerkſamkeit gewürdiget zu werden wohl verdienet hätten; aus welchen und andern, künftiger Ausführung vorbehaltenen, beſchwerenden Gründen Beklag-

ter

ter wider die Rechtskraft des Eingangs gedachten Beſcheids auf Eur. Churfürſtl. Durchl. höchſte Entſcheidung Bl. 76. unterthänigſt ſich berufen hat.

Wann nun aber, gnädigſter Churfürſt und Herr! bei Entſcheidung gegenwärtiger Sache es hauptſächlich darauf angekommen, ob die in Frage befangenen Sachwaltergebühren durch rechtliche Entſcheidung von der Handwerkskaſſe zu übertragen geweſen? Dieſes hingegen Beklagter zu behaupten nicht vermocht, vielmehr, daß diejenige Sache, worinn ſolche erwachſen, noch auf der Entſcheidung beruhe, ſelbſt zugeſtanden hat, aus dieſem Zugeſtändniſſe aber, daß er deren Uibertragung, wenigſtens vor der Hand der Handwerkskaſſe zur Ungebühr angeſonnen, mithin den Erſatz zu leiſten und zuförderſt den Ausgang jener Sache abzuwarten habe, ſich von ſelbſt ergeben, und daher dieſe Irrung nicht anders, als in der geſchehenen Maaße entſchieden werden können Als haben auf angeregte Berufung Eur ꝛc. wir gegenwärtigen, von Beklagten (dem berufenden Theile, Appellanten) Bl. 77. gehörig abgelößten Bericht mit Beifügung der Akten unter P. in Einem Aktenſtücke (an I. Vol. ſub P.) gehorſamſt erſtatten, und was Höchſtdieſelben uns hierauf anzubefehlen gnädigſt geruhen werden, in tiefſter Ehrfurcht erwarten, jedoch dabei noch in Unterthänigkeit bemerken ſollen, daß vor Abgang dieſes gehorſamſten Berichts die berührten, zwiſchen Beklagten und Genoſſen, und den Obermeiſtern, auch Beiſitzern des K. Handwerks alhier vor hieſigem Rathe obſchwebenden Irrungen, worin die gegenwärtig in Streitbefangenen Sachwaltergebühren erwachſen, zur endlichen Entſcheidung gediehen und dieſe Rechtsſache in

Abſicht des Koſtenerſatzes auf die, in der Bl. 82. der beigefügten Akten bemerkte, Art entſchieden worden iſt.

Die wir übrigens in tiefſter Ehrfurcht beharren

Eur ꝛc.

N.

am 13. Sept. 1788.

unterthänigſt, treugehorſamſte.

Die Stadtgerichte zu N.

XV.

Vorladung zur Eröffnung des eingegangenen gnädigſten Befehls.

In Rechtsſachen Mſtr. Gottfried Peltzens, Klägers, gegen Mſtr. Siegmund Rauchen, Beklagten, werden nur gedachte Partheyen hiermit geladen, daß ſie künftigen 6ten März, Vormittags um 10 Uhr in der Richterſtube auf hieſigen Rathhauſe erſcheinen, und der Eröfnung des auf Beklagtens Berufung eingegangenen gnädigſten Befehls (Verwerfungsbefehls der Berufung, Remiſſorialien) gegen Erlegung bei verzeichneter Gebühren und Verlags, gewärtig ſeyn ſollen. Darnach ſie ſich zu achten. N. am 18. Febr. 1789.

Die Stadtgerichte daſelbſt.

XVI.

Verwerfungsbefehl der Berufung.

Von Gottes Gnaden Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Liebe Getreue. Wir haben nach angehörtem Vortrage euers, des Obermeiſters des K. Handwerks daſelbſt, Gottfried Pelzens, Klägers, gegen Siegmund Rauchen, Beklagten, am 13. Sept. v. J. unterthänigſt erſtatteten Berichts, die an Uns von Rauchen Bl. 76. der zurückfolgenden Akten eingewendete Berufung verworfen (Appellation rejiciret). Begehren daher, ihr wollet denſelben damit abweiſen, und auf fernere Berufungen nicht achten (ferneres Appelliren nicht attendiren). Mechtens euch nicht bergen und geſchieht daran Unſere Meynung. Gegeben zu Dresden am 30. Jänner 1789.

G. W. v. Hopfgarten.

N. N. S.

XVII.

Aktenverzeichnung über die Eröfnung des Verwerfungsbefehls der Berufung.

N. am 6. März 1789.

Im Rechtstage zu Eröfnung des gnäd. Verwerfungsbefehls der Berufung (In termino publicationis Remiſſorial.) wurde

Hrn. Adv. N. Zänker, in Vollmacht Gottfried Pelzens, Klägers,

auf ſein Anmelden und zugleich bei Beklagtens Auſſenbleiben, vorſtehender gnädigſter Befehl (Remiſſoriales) Mittags um XII. Uhr gehörig bekannt gemacht (publiciret). Welches zur Nachricht bemerket

N. N. verpfl. Gerichtsſchreiber.

XVIII.

Schreiben um Annahme der geklagten 5 Thlr. 15 Gr. zu gerichtlicher Verwahrung (ad Depoſitum).

ꝛc. ꝛc.

Hochgeehrteſte Herren!

In der vor Eur ꝛc. anhängigen Rechtsſache meiner, Beklagtens, gegen den Obermeiſter Gottfried Pelzen, Klägern, tritt

tritt der eröfnete Beſcheid, in welchem ich zur Bezahlung der geklagten 5 Thlr. 15 Gr. aus dem unter andern mit angegebenen Entſcheidungsgrunde:

> weil die Entſcheidung jener Sache, in welcher die geklagten Gebühren erwachſen, wer darin ſachfällig und die Koſten zu erſtatten haben wird, aus dieſen Akten nicht zu erſehen,

verurtheilet (condemniret) worden, den 16. März d. J. in ſeine Rechtskraft, da der gnädigſte Befehl wegen erfolgter Verwerfung (Rejection) meiner wider den erwähnten Beſcheid eingewandten unterthänigſten Berufung am 6. März eröfnet worden iſt.

Um meiner Seits alle fernere Koſten zu vermeiden, und lieber die Entſcheidung der Hauptſache, von welcher ſich ergeben wird, ob ich dieſe Koſten aus eigenen Mitteln tragen, oder von den Obermeiſtern, oder aus dem Handwerksvermögen wieder bekommen werde, abzuwarten, habe ich am 12. d. M. berührte 5 Thlr. 15 Gr. dem Obermeiſter Pelzen zugeſchickt und dagegen Quittung verlangt. Es hat aber weder derſelbe, noch deſſen Sachwalter Hr. Adv. Zänker, dieſes Geld annehmen wollen, und letzter hat ſogar es recht übel genommen, daß ich mit der Zahlung ſo bereitwillig geweſen, und ſein Misvergnügen darüber hat ihn ſogar zu einen beleidigenden Ausfall gegen mich und meinen Gevollmächtigten vermocht.

Da ich nun Inhalts des angeführten Beſcheids mehr nicht, als die berührten 5 Thlr. 15 Gr. zu bezahlen ſchuldig bin, auch mir nicht zu verargen iſt, wenn ich durch unverweilte Befolgung des Beſcheids den Koſten,

welche durch Hülfsauslagen erwachſen und mir zur Laſt fallen würden, vorbeuge; ſo ſehe ich mich bei ſo bewandten Umſtänden, und da Kläger dieſe 5 Thlr. 15 Gr. von mir anzunehmen verweigert, auf dieſe Art aber in Verzug der Annahme der Zahlung (in mora accipiendi) iſt, genöthiget, dieſe 5 Thlr. 15 Gr. gerichtlich zu erlegen, mit der ergebenſten Bitte: Dieſelben wollen dieſe 5 Thlr. 15 Gr. an Klägern, gegen Quittung zum Akten, verabfolgen laſſen. Uibrigens will ich auf den Fall, da die Hauptſache dahin, daß entweder die Obermeiſter die Koſten erſtatten, oder mir aus dem Handwerksvermögen vergütet werden ſollen, entſchieden würde, dieſe Koſten wieder zurück zu fordern, mir hiermit ausdrücklich vorbehalten. Ich beharre ꝛc.

Eur. ꝛc.

N. am 14. März 1789.

gehorſamſter
Siegmund Rauch.

verf. von Adv. N. N.

XIX.

Aktenverzeichnung über gerichtlich niedergelegte Gelder.

N. am 14. März 1789.

Hat

Hr. Adv. N. N. in Vollmacht Mſtr. Siegmund Rauchs alhier, Beklagtens, bei Uiberreichung vorſtehenden Schreibens, den Betrag des geklagten Rechtsgegenſtandes (Objecti litis) an 5 Thlr. 15 Gr. bei hieſigem Stadtgericht baar erlegt. Nachrichtl. w. o.

N. N. Gerichtsſchreiber.

XX.

Schreiben um Auflage und Anberaumung eines Schuldberechnungs- und Hülfstags.

Hochgeehrteſte Herren!

Nachdem die, in vor Eur ꝛc. anhängige Rechtsſache meiner, Klägers, gegen Mſtr. Siegmund Rauchen, Beklagten, von letztern wider den am 8. Dec. 1787. eröfneten Beſcheid, nach welchem Beklagter ſeines Einwendens ungeachtet die geklagten 5 Thlr. 15 Gr. mir zurück zu zahlen ſchuldig, eingewendete unterthänigſte Berufung verworfen, und der gnädigſte Verwerfungsbefehl bereits

bereits am 6. März d. J. eröfnet worden, mithin nun nichts weiter übrig iſt, als daß die Sache zur Hülfsvollſtreckung gebracht werde; ſo überreiche Eur ꝛc. ich hiermit nachſtehenden Schuldbetrag unter ⊙ an Hauptſtamm und nach Rechtskraft des Beſcheids erwachſenen Verzugszinſen, nebſt Koſten und Verlägen, mit gehorſamſter Bitte:

Sie wollen Beklagten die Bezahlung des Schuldbetrags unter ⊙ binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Hülfe auferlegen, zugleich aber auch einen Schuldberechnungs- und Hülfstag anzuberaumen, hochgeneigt belieben. Der ich ꝛc.

Eur ꝛc.

N.
am 16. März 1789.

gehorſamſter
Gottfried Pelz.

verf. von Adv. N. Zänker.

⊙ Schuld-

⊙ Schuldbetrag (Liquidum)

in Sachen

Gottfried Pelzens, Obermeiſters des K. Handwerks alhier, Klägers,

gegen

Mſtr. Siegmund Rauchen, Beklagten.

1) An Hauptſtamm,

Rthlr.	Gr.	Pf.	
5	15	—	Inhalts des Beſcheids Bl. 67. rechtskräftig zuerkannter Hauptſtamm.
			Sum. für ſich (Sa. per ſe).

2) An Verzugszinſen,

Rthlr.	Gr.	Pf.	
—	8	—	Verzugszinſen von obigen 5 Thlr. 15 Gr. 14 Tagen nach Rechtskraft des am 8. Dec. 1787. eröfneten Beſcheids und vom 1. Jänner 1788. bis zum 16. März d. J. auf 1 Jahr 2½ Monat, zu Fünf vom Hundert, gerechnet.
			Summa für ſich.

3) An

3) An Gebühren und Verlägen, welche nach der im Beſcheide erfolgten Aufhebung der Koſten, durch Beklagtens, blos zur Verzögerung der Sache, eingelegte Berufung erwachſen.

Rthlr.	Gr.	Pf.	
1	—	—	für das Vorſtellungsſchreiben um Abgang des Berichts ꝛc., auch Bemühung wegen der Bl. 78. befindl. Entſchlieſſung.
—	6	—	Stempl. und Reinſchr.
—	1	—	Behänd. Geb. der Ausfert. z. Eröf. d. gn. Befehls.
—	6	—	Angeb. im Rechtst. zu Eröf. d. gn. Bef.
1 Rthlr.	13 Gr.	— Pf.	Sa.

4) An neuerlich entſtandenen Koſten.

Rthlr.	Gr.	Pf.	
—	8	—	für vorſtehend. Schreiben.
—	6	—	für Berechn. des Schuldbetrags (pr. Conſtit. huj. Liquid.)
—	5	—	für Stempl. und Reinſchr.
—	2	—	Behänd. Geb. d. künftig. Hülfsauflage.
Rthlr.	21 Gr.	— Pf.	Sa., welche der gerichtlichen Ermäſſigung, im Fall ſie ſolcher bedürfen, überlaſſen werden.

Wiederholung (Recapitulatio).

Rthlr.	Gr.	Pf.		
5 —	15	—	. . .	Num. 1.
——	8	—	. . .	— 2.
1 —	13	—	. . .	— 3.
——	21	—	. . .	— 4.

8 Rthlr 9 Gr. — Pf. ganzer Betrag, mit Vorbehalt der künftig noch erwachſenden (Summa Summar. ſalvis omiſſis et futuris).

N. am 16. März 1789.

N. am 27. März 1789.

Hat

Hr. Adv. Friedrich Zänker, in Vollmacht Gottfried Pelzens,

die Bl. 93 [b] gerichtlich niedergelegten 5 Thlr 15 Gr. auf Abſchlag der Bl. 95. berechneten Forderung und mit Vorbehalt derſelben in Empfang genommen und durch Unterſchrift dieſer Aktenverzeichnung darüber quittiret, übrigens aber dem Fürgeben Bl. 92. als ob ſein Auftraggeber ſich in Verzug der Annahme (in mora accipiendi) befunden habe, um deswillen widerſprochen, weil Beklagter blos gegen eine von ihm ſelbſt, oder vielmehr von ſeinem Rechtsfreunde, abgefaßte verfängliche

und

und Aktenwidrige Quittung Zahlung leiſten wollen. Welches nachrichtlich bemerket

N. N. Gerichtsſchreiber.

Adv. Friedrich Zänker, in Vollmacht Gottfried Peltzens.

D. Verfahren in einer Miethſache.

I.

Geſuch um gerichtliche Aufkündigung einer Miethwohnung.

Kündigte

Hr. Anton Strauch, Bürger und Goldarbeiter alhier,

dem in ſeinem Hauſe auf der N. Straſſe alhier, für 16 Thlr. jährlichen Miethzins, wohnenden hieſigen Lohnbedienten Friedrich Läufern die Miethwohnung auf, ſo daß er künftige Oſtern ausziehen ſolle, und bath die geſchehene Aufkündigung förderſam gerichtlich bekannt zu machen, demſelben auch zugleich,

daß er die inne habende und ihm aufgekündigte Miethwohnung zu Oſtern d. J. bei Strafe der Hinauswerfung (Exmiſſion) räumen, und ihm in eben dem Stande, wie er ſolche von ihm beym Einzuge überkommen, zurück geben ſolle,

gemeſſenſt aufzuerlegen. Welches bemerket

N. N. Gerichtsſchreiber.

II.

II.

Auflage und gerichtliche Aufkündigung.

Nachdem Hr. Anton Strauch alhier, ſeinem bisherigen Miethmanne, dem Lohnbedienten Friedrich Läufern, die innehabende Miethwohnung aufgekündigt und diesfalls zu verfügen gebeten hat, wie die abſchriftliche Beilage mit mehrern beſagt: Als wird von dem Edl. Stadtgerichten alhier ermeldetem Friedrich Läufer dieſe Aufkündigung hiermit bekannt gemacht, mit dem Bedeuten, daß er die ihm aufgekündigte Miethwohnung zu Oſtern dieſes Jahres, bei Strafe der gerichtlichen Hinauswerfung (Exmiſſion) räumen und ſie Hrn. Vermiethern (Impetranten) in dem Stande, wie er ſolche überkommen hat, wieder übergeben ſolle. Wornach ſich zu achten. Aſträenſtadt am 22. Jänner 1784.

Die Stadtgerichte daſelbſt.

III.

Bemerkung über die geſchehene Behändigung der Auflage mittelſt Anheftung derſelben an der Thüre (Inſinuat. publica).

Nach der von dem verpfl. Gerichtsfrohn N. N. zu den Akten erſtatteten Nachricht hat derſelbe die Reinſchrift von obiger Auflage Hrn. Anton Sträuchen, ihm ſelbſt in ſei-

ner Wohnung am 28. Jänner behändigt; dahingegen iſt die Reinſchrift (das Mundum) der obigen Auflage Friedrich Läufern, weil derſelbe zu verſchiedenenmalen nicht anzutreffen geweſen iſt, an deſſen Saalthüre am 31. Jänner 1784. angenagelt worden.

N. N. verpfl. Gerichtsſchreiber.

IV.

Miethklage.

Es hat der Lohnbediente, Friedrich Läufer, am Michaelis des verfloſſenen Jahres von mir eine kleine Miethwohnung, vier Treppen hoch, in meinem auf der N. Straſſe alhier gelegenen Hauſe, auf ein halb Jahr, von Michael 1783. bis zu Oſtern 1784., gegen 6 wöchentliche, beiden Theilen freyſtehende, Aufkündigung abgemiethet, und mir alle Vierteljahr, ſo lang er ſie inne haben würde, dafür Vier Thaler als einen bedungenen Miethzins zu bezahlen verſprochen, welches ich auch angenommen habe.

Da mir nun genannter Läufer den vierteljährigen Miethzins von Weihnachten 1783. bis zu Oſtern 1784. an Vier Thalern ſchuldig worden iſt, ſolchen auch bis jezt noch nicht bezahlet hat, und ich ihm auch überdies die Miethe im Monat Januar d. J. auſſer der vorher mündlich geſchehenen Aufkündigung, noch, daß er zu Oſtern 1784. gewiß ausziehen ſolle, gerichtlich aufkündigen laſſen, wie die in Abſchrift beigefügte gerichtliche Auflage vom 22.

Jänner

Jänner 1784. unter A. mit mehrern bezeuget, Beklagter Läufer aber, aller Erinnerung ungeachtet, weder zur Bezahlung des verſeſſenen vierteljährigen Miethzinſes an 4 Thlr. noch weniger zu Räumung der innehabenden Miethwohnung zur Zeit keine Anſtalt macht; So ſehe ich mich wider denſelben zu klagen genöthigt. An Eur ꝛc. richte ich daher die gehorſamſte Bitte: Sie wollen einen Rechtstag in der Sache anbezielen, Beklagten, mittelſt abſchriftlicher Zufertigung hievon, dazu und zur Einlaſſung und Antwort auf die Klage und die beygefügte Abſchrift A. unter der Verwarnung, daß er auſſerdem derſelben für geſtändig und überführt geachtet werden ſolle, vorzuladen, nach deſſen Erfolg aber zu erkennen:

daß Beklagter mir nicht allein die geklagten 4 Thlr. Miethzins, ſamt den Zinſen des Verzugs, binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Hülfe zu bezahlen, ſondern auch die innehabende Miethwohnung binnen eben derſelben Friſt, bei Vermeidung der gerichtlichen Hinauswerfung, zu räumen, auch alle hierdurch verurſachten Koſten mir zu erſtatten ſchuldig ſey.

Im unverhoſten Läugnungsfall ſchiebe ich Beklagtem zugleich über dieſe Klage den Eyd hiermit zu, erbitte mir vom anbezielten Rechtstag Nachricht und beharre ꝛc.

Eur.

Aſträenſtadt
am 25. Mai 1784.

gehorſamſter
Anton Strauch.

verf. von Adv. N. N.

V.

Auflage.

Nachdem bei dem Edlen Stadtgericht alhier Hr. Anton Strauch, wider Friedrich Läufern, die in Abſchrift beygefügte Klage übergeben und darauf die Gebühr Rechtens zu verfügen gebeten hat: Als wird Beklagten L. hiermit Gerichtswegen auferlegt, Klägern binnen 14 Tagen, von Zeit der Behändigung dieſes angerechnet, allenthalben gebührend klaglos zu ſtellen, und wie ſolches geſchehen, zu den Akten glaubhaft anzuzeigen, in deſſen Unterbleibung aber werden die ſtreitenden Theile zugleich Kraft dieſes geladen, daß vor Ihnen ſie künftigen 1. Juli d. J. Vormitt. um 10 Uhr in der Richterſtube auf hieſigen Rathhauſe bei 5 Thlr. Strafe in Perſon erſcheinen, zuförderſt ꝛc. in deſſen Entſtehung hingegen Kläger ſeine Klage kürzlich wiederholen, Beklagter darauf und die Beifuge unter A. unter der Verwarnung, daß er auſſerdem derſelben für geſtändig und überführt geachtet werden ſolle, ſich einlaſſen und antworten, beyde Theile darüber mit einander rechtlich verfahren, binnen 7 Tagen zu verſätzen, und den 10. d. M. des Aktenbeſchluſſes und Abfaſſung eines gerichtlichen Beſcheids oder Einholung rechtlichen Erkenntniſſes gewärtig ſeyn ſollen. Wornach ſich zu achten. Aſträenſtadt am 9. Juni 1784.

Die Stadtgerichte daſelbſt.

Die Behändigungsbemerkung wie oben.

VI.

VI.

Aktenverzeichnung über den Rechtstag zur Güt und Recht.

Aſträenſtadt am 1. Jul. 1784.

Im heutigen Rechtstage zur Güt und Recht gaben ſich an,

Hr. Adv. N. N. in Vollmacht Anton Strauchs, Klägers, und

Friedrich Läufer, alhier, Beklagter,

Als hierauf die Güte gepflogen wird,

Geſtehet Beklagter die geklagten 4 Thlr. Miethzins, als richtig zu, und ſchüzt vor, er habe ſolche zu Oſtern d. J. bezahlen wollen, ſey aber von Klägers Dienſtmagd, unter dem Vorwande, daß ihr Dienſtherr krank ſey, abgewieſen worden. Verlangt nunmehr, da er jezt mehr nicht als 16 Gr. wöchentlich verdiene, und dieſe zum Unterhalt für ſich und ſeine Kinder nöthig habe, bis Michaelis d. J. Nachſicht, und will zu eben dieſer Zeit auch die Miethwohnung räumen.

Kläger ſchlägt dieſe Nachſicht ſchlechterdings aus, und die Partheyen ſind darüber in Güte nicht zu vereigen; daher ſie zum rechtlichen Verfahren verwieſen worden ſind. So nachrichtlich w. o.

N. N. Gerichtsſchreiber.

VII.

Aufforderungsſatz. *)

Eingebr. von Hrn. Adv. N. N. am 1. Jul. 1784.

VIII.

Ungehorſamsbeſchuldigung.

Eingebr. v. Hrn. Adv. N. N. am 9. Jul. 1784.

Kläger,

Hr. Anton Strauch, Bürger und Goldarbeiter, alhier,

gegen

Friedrich Läufern, Bedienten alhier,

Beklagten,

Erſcheint durch ſeinen Bl. 3. gerechtfertigten Gevollmächtigten, Adv. N. N., und hat geglaubt, Beklagter würde der ihm richtig behändigten Ladung zufolge während der geſezlichen Friſt (intra ſeptiduum) ſich auf die Klage einlaſſen und antworten, oder doch den ſchuldigen Miethzins, nebſt Verzugszinſen, bezahlen, und die innehabende Miethwohnung räumen. Da nun aber Beklagter beydes unterlaſſen hat, ſo beſchuldiget Kläger ihn aufs Rechts-

*) Kürze halber bezieht man ſich auf den in dieſem Bande Seite 43. befindlichen ähnlichen Aufforderungsſatz.

Rechtsbeſtändigſte hiermit Ungehorſams, und bittet nunmehr zu erkennen:

Daß Beklagter der Klage für geſtändig und überführt zu achten, daher derſelbe nicht nur die geklagten 4 Thlr. Miethzins, nebſt den Verzugszinſen, binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Hülfe zu bezahlen, ſondern auch hiernächſt die innehabende Miethwohnung binnen der nämlichen Friſt bei Vermeidung der Hinauswerfung zu räumen, nicht weniger alle hierdurch verurſachten gerichtlichen und auſſergerichtlichen Koſten Klägern zu erſtatten ſchuldig ſey,

zu welchem Ende Kläger die Koſten zur Ermäſſigung beifügt und zum Urtel

beſchlieſſet.

IX.

Beſcheid (Deciſum).

Es iſt Beklagter Friedrich Läufer, da er, ungeachtet der ihm nach Bl. 10. richtig behändigten Vorladung, auf die Klage ſich nicht eingelaſſen, des Inhalts derſelben für geſtändig und überführt zu achten; daher derſelbe, und da er hierüber den ſchuldig verbliebenen Miethzins Bl. 11. als richtig eingeräumet, die geklagten vier Thaler Miethzins, nebſt Verzugszinſen von Oſtern 1784. angerechnet, klagendem Strauch zu bezahlen, ſowohl die in deſſen Hauſe miethweiſe innehabende Wohnung in dem Stande, wie er ſie überkommen, binnen 14 Tagen, bei

Vermeidung der Hinauswerfung, zu räumen, nicht weniger die verurſachten Koſten, als welche nach Maasgebung der neueſten Taxordnung S. 28., Num. 97. und S. 52., Num. 6. einzurichten, Klägern zu erſtatten verbunden. Von Rechtswegen. Urkundlich mit Unſerm Inſiegel beſiegelt.

(L. S.)

Churfürſtl. Sächſ. Schöppen zu Leipzig.

Eröfnet auf Klägers Bl. 17. erfolgtes Angeben und bei Beklagtens Auſſenbleiben im Rechtstage am 27. Aug. 1784. Mittags um XII Uhr.

N. N. Gerichtsſchreiber.

X.

Eröfnung des Beſcheids. *)

Aſträenſtadt am 27. Aug. 1784.

Im heutigen Rechtstage zu Eröfnung des Beſcheids, gab ſich an:

Hr. Adv. N. N. in Vollmacht Hrn. Anton Strauchs, Klägers,

dahingegen von Seiten Beklagtens Fr. Läufers bis Mittag um XII Uhr niemand erſchienen iſt. So nachrichtl. w. o.

N. N. Gerichtsſchreiber.

XI.

Anſuchungsſchreiben um Anberaumung eines Schuldberechnungs- Hülfs- und Hinausweiſungs-Rechtstags.

Hochgeehrteſte Herren!

In Rechtsſachen meines Auftraggebers, Hrn. Anton Strauchs, Klägers, gegen Fr. Läufern, Beklagten, iſt am 27. Aug. d. J. ein Beſcheid des Inhalts:

*) Wegen der Ladung zu Eröfnung des Beſcheids bezieht man ſich der Kürze halber auf ähnliche in dieſem Handbuche befindliche Muſter.

Es iſt Beklagter, Fr. Läufer ꝛc., (ſiehe den Beſcheid auf der 103. Seite)

eröfnet worden. Da nun dieſer Beſcheid in ſeine Rechtskraft getreten, und nunmehr nichts weiter übrig iſt, als daß ſolcher durch die Hülfe zur Vollſtreckung gebracht werde; So überreiche Eur ꝛc. ich zu dem Ende beigefügten Schuldbetrag (Liquidum) unter A. mit gehorſamſter Bitte: Sie wollen Beklagten mittelſt einer Hülfsauflage;

daß er nicht allein den zuerkannten Miethzins, nebſt den Zinſen des Verzugs, bezahlen, ſondern auch die innehabende Miethwohnung, und zwar binnen 14 Tagen, bei Vermeidung der Hülfe und Hinauswerfung, räumen, wie nicht weniger alle hierdurch verurſachte Koſten Klägern erſtatten ſolle;

gemeſſenſt aufzuerlegen, zugleich aber auch (eventualiter) einen Schuldberechnungs- und Hinauswerfungs-Rechtstag anzuberaumen, gütigſt belieben. Ich beharre ꝛc.

Eur ꝛc.

Aſträenſtadt
am 7. Sept. 1784.

ꝛc. ꝛc.
Anton Strauch.

vermöge Vollmacht
verf. von Adv. N. N.

A. Schuld-

A. Schuldbetrag.

1) An Kapital.

Thlr.	Gr.	Pf.	
4	—	—	an Bl. 16. d. Akt befindl. Beſcheide zuerkannten Miethzins.
			Sa. an ſich, (Summa per ſe)

2) An Zinſen.

Thlr.	Gr.	Pf.	
—	2	4	an Zinſen des Verzugs von 4 Thlr. von Oſtern 1784. bis zu Michael d. J. auf ½ Jahr, zu Fünf vom Hundert.
			Sa. an ſich.

3) An Gerichtskoſten (Judiciales).

Thlr.	Gr.	Pf.	
2	4	—	bezahlte Gerichtskoſten, lt. Beleg unter B.
			Sa. an ſich.

4) An

4) An auſſergerichtlichen Koſten.

Thlr.	Gr.	Pf.	
2	20	6	an Bl. 14. d. Akt. verzeichneten Gebühren.
—	1	—	für Behändig. der Ladung.
—	12	—	für gegenwärtig. Schreiben.
—	6	—	Stempl. und Reinſchr.
—	2	—	d. Anſ.

3 Thlr. 17 Gr. 6 Pf.

9 Thlr. 23 Gr. 6 Pf. ganzer Betrag.

XII.

Hülfsauflage.

Von den Edl. Stadtgerichten alhier wird in Schuldſachen Hrn. Anton Strauchs, Klägers, gegen Friedrich Läufern, Beklagten, auf das vom erſtern in Abſchrift beigefügte Geſuch Beklagten hiermit auferlegt, daß er binnen 14 Tagen, von Zeit der Behändigung dieſes angerechnet, die auf dem rechtskräftigen Beſcheid (in Judicato) beruhenden 4 Thlr. Miethzins, ſammt den Zinſen des Verzugs von Oſtern 1784. angerechnet, auch bei verzeichnete ferner aufgelaufene Koſten nach dem Schuldanſatze an Hrn. Klägern bezahlen, nicht minder die innehabende Miethwohnnng mit den Seinigen binnen ebenmäſſiger Friſt räumen und ledig übergeben, auch wie ſolches alles geſchehen, zu den Akten beglaubigen ſolle; in deſſen Unterbleibung aber nächſtkünftigen 19. Okto- ber

ber 1784. früh ꝛc., nebſt Hrn. Klägern, zur Berechnung und Auswerfung eines richtigen Schuldbetrags erſcheinen, oder daß bei Beklagtens Auſſenbleiben der Schuldbetrag von Gerichtswegen werde berechnet und ausgeworfen werden, ſowohl den 23 d. M. darauf, oder der folgenden Tage einem, der Einbringung des Schuldbetrags aus ſeinem bereiteſten Vermögen mittelſt Auspfändung, und der Hinauswerfung mit den Seinigen aus der innehabenden Miethwohnung, gewärtigen ſolle. Wornach ꝛc. Aſträenſtadt am 20. Sept. 1784.

Die Stadtgerichte daſelbſt.

Die Behändigungsbemerkung, wie bei den vorhergehenden.

XIII.

Angeben im Schuldberechnungs-Rechtstage.

Im Schuldberechnungs-Rechtstage (In Termino Liquidi conſtituendi) am 19. Okt. 1784.

Gab ſich an:

Hr. Adv. N. N. in Vollmacht Hrn. Anton Strauchs alhier, Klägers.

So nachrichtlich w. o.

N. N. Gerichtsſchreiber.

XIV.

XIV.

Klägers Schuldanſatz.

Eingebr. von Hrn. Adv. N. N. am 19. Oct. 1784.

Kläger,

Hr. Anton Strauch, Bürger und Goldarbeiter alhier,

gegen

Friedrich Läufern, Beklagten,

Erſcheint im heutigen Schuldberechnungsrechtstage durch ſeinen Bl. 8. d. Akt. gerechtfertigten Gevollmächtigten, (In termino Liquidi conſtituendi per Mandatarium ſol. legitimatum) Adv. N. N. und berechnet den Schuldbetrag, wie folget:

1) An Kapital.

Thlr.	Gr.	Pf.	
4	—	—	als in dem Bl. 16. d. Akt. befindlichen Beſcheid zuerkannter Miethzins.
			Sa. an ſich.

2) An

2) An Zinſen.

Thlr.	Gr.	Pf.	
—	2	4	Verzugszinſen von 4 Thlr. von Oſtern 1784. bis Michael d. J. auf ½ Jahr.
—	—	4½	dergleichen von Mich. den 29. Sept. bis zum 29. Okt. d. J.
— Thlr.	2 Gr.	8½ Pf.	Summa.

3) An Gerichtskoſten.

Thlr.	Gr.	Pf.	
1	—	—	bezahlte Gerichtskoſten, lt. Beleg unter A. Bl. 7.
2	4	—	dergl. lt. Beleg unter B.
3 Thlr.	4 Gr.	— Pf.	Summa.

4) An auſſergerichtlichen Koſten.

Thlr.	Gr.	Pf.	
3	17	6	Bl. 22. verzeichnete Gebühren und Verlag.
—	2	—	für d. Behändig. der Ladung.
1	—	—	für Erſchein. im Rechtstage.
—	8	—	Anwaldſch. geb.
5 Thlr.	3 Gr.	6 Pf.	Summa.

Wieder=

Wiederholung.

Thlr.	Gr.	Pf.			
4	—	—	unter Num.		1.
—	2	$8\frac{1}{2}$	—	—	2.
3	4	—	—	—	3.
5	3	6	—	—	4.

12 Thlr. 10 Gr. $2\frac{1}{2}$ Pf. ganzer Betrag.

fordert hierauf Einlaſſung und Antwort unter den geſezlichen Verwarnungen, und erwartet übrigens, wie Beklagter den ausgeworfenen Schuldbetrag durch baare Zahlung tilgen werde,

mit Vorbehalt.

XV.

Angeben im Hülfsrechtstage (In Termino Executionis).

Im Hülfsvollſtreckungs - Rechtstage am 23. October 1784.

Gab ſich an

Herr Adv. N. N. in Vollmacht Herrn Anton Strauchs.

So nachrichtlich

N. N. Gerichtsſchreiber.

XVI.

XVI.

Klägers Rechtsſatz.

Kläger,

Hr. Anton Strauch, Bürger und Goldarbeiter alhier,

gegen

Friedrich Läufern, Lohnbedienten alhier,

Beklagten,

Erſcheint im heutigen Hülfsvollſtreckungsrechtstage, durch ſeinen Bl. gerechtfertigten Gevollmächtigten Adv. N. N. und da Beklagter, ob ihn gleich die Bezahlung des geklagten Kapitals, der Zinſen und Koſten, bei Vermeidung der Hülfe, ſo wie die Räumung der innehabenden Miethwohnung bei Strafe der Hinauswerfung gemeſſenſt aufgelegt worden, dennoch der gerichtlichen Auflage in keinem Fall gebührende Folge geleiſtet hat; ſo beſchuldigt Kläger den Beklagten desfalls Ungehorſams, und bittet, weil der heutige Tag zur wirklichen Hülfsvollſtreckung und Hinausweiſung aus der Miethwohnung anbezielet, die auſſergerichtlichen Koſten auch ermäſſiget, und der Schuldbetrag überhaupt auf — Thlr. — Gr. von Gerichtswegen berechnet worden, nunmehr mit der Hülfsvollſtreckung zu verfahren; zu welchem Ende Kläger Beklagtens fahrende Habe (Mobiliar-Vermögen) und deſſen bei den Herrſchaften zu fordern habendes Dienſtlohn, welches derſelbe künftig noch be-

ſtimmter angeben will, zum Gegenſtande der Hülfsvollſtreckung (pro Objecto Executionis) angiebt, auch

Thlr.	Gr.	Pf.	
1	—	—	für gegenwärtiges Einbringen.
—	16	—	der Hülfsvollſtreckung und Hinausweiſ. beizuwohnen.
—	8	—	Anwaldſch. Gebl.
2 Thlr.	— Gr.	— Pf.	Summa.

zu dem Hauptſchuldbetrage zu bringen bittet,

mit Vorbehalt.

XVII.

Beklagtens Zahlungsvorſchläge und Berufungsſchrift gegen die Hülfsvollſtreckung und Hinausweiſung.

ꝛc. ꝛc.

Hochgeehrteſte Herren!

Eur ꝛc. haben zwar in Schuldſachen meiner, Beklagtens, gegen Hrn. Anton Strauch, Klägern, auf des leztern Geſuch, mir unterm 20. Sept. d. J.,

daß ich binnen 14 Tagen die auf dem rechtskräftigen Beſcheid beruhenden 4 Thlr. Miethzins, nebſt den Verzugszinſen von Oſtern 1784 angerechnet, ſamt den aufgelaufenen Koſten, an Hrn. Klägern bezahlen, nicht minder die innehabende Miethwohnung mit den Meinigen, während obiger Friſt, räumen

räumen und ledig übergeben ſolle, gemeſſenſt aufer-
legt, auch zugleich in deſſen Unterbleibung den 19. Oktober d. J. zum Schuldberechnungs- und den 23. d. M. darauf, oder der folgenden Tage einen, zum Hülfsvollſtreckungs- und Hinauswerfungs-Rechtstage anbezielet.

Allein, Hochzuverehrende Herren! die traurige Lage meiner Umſtände, in die ich ohne meine Schuld verſezt worden bin, macht die Befolgung dieſer verehrlichen Auflage auf meiner Seite durchaus unmöglich. Durch die erlittene ſchwere Krankheit meiner Ehefrau und ihren nachher erfolgten Tod, ſo wie durch die Krankheit meiner beiden unerzogenen Kinder, bin ich in meinem Erwerb als Bedienter ſo ſehr zurückgeſezt worden, daß ſelbſt dieſe Krankheitsfälle, weil ich meiner kranken Frau und Kindern in meinem Dienſt zugleich beiſtehen mußte, mir den Verluſt meines Dienſtes zugezogen haben. Mein gegenwärtiger Verdienſt als Lohnbedienter reicht daher nicht einmal zu meinem und meiner unerzogenen Kinder nothdürftigſten Unterhalte aus. Ich kann daher weder den ſchuldigen Miethzins vorjezt ſogleich bezahlen, noch auch die Miethwohnung ſofort und vor Oſtern 1785. räumen, weil jezt keine Ausziehezeit iſt, und ich aus dieſem Grunde keine andere Miethwohnung ſogleich erhalten kann. Inzwiſchen verſpreche ich zu Weyhnachten d. J. den ausgeworfenen Schuldbetrag zu bezahlen und die Miethwohnung zu Oſtern 1785. mit den Meinigen unfehlbar zu räumen.

An Eur. 2c. richte ich daher die gehorſamſte Bitte,

Sie wollen bei dieſen Umſtänden Hr. Klägern dahin, daß er mir in Anſehung der Bezahlung des ausfallenden Schuldbetrags bis zu Weihnachten d. J. in Rückſicht der Räumung der Miethwohnung aber bis Oſtern 1785. Nachſicht verſtatte, zu vermögen gütigſt und hochgeneigt belieben.

Wie ich nun an der hochgeneigten Erfüllung meines Geſuchs nicht zweifele, ſo ſehe ich mich doch auf den Abſchlagungsfall meiner ganz gehorſamſten Bitte, wiewohl mit Beibehaltung aller ſchuldigen Ehrerbietung gegen Dieſelben, aus obigen Gründen der angedroheten Hülfsvollſtreckung, Auspfändung und Hinausweiſung aus der Miethwohnung, ſo wie allem mir nachtheiligen Verfahren hiermit feyerlich zu widerſprechen (contra denegationem petiti zu proteſtiren) und mich zugleich auf Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen höchſte Entſcheidung unterthänigſt zu berufen genöthigt. Mit vollkommenſter Hochachtung beharrend

Eur. ꝛc.

Aſtråenſtadt
am 22. Oktober 1784.

ganz gehorſamſter
Friedrich Läufer.

verf. von Adv. N. N.

Entſchlieſſung: Klägern vorzulegen.

XVIII.

XVIII.
Klägers Geſuch um Berichtserſtattung.

Hochgeehrteſte Herren!

Eur ꝛc. haben in Schuldſachen meiner, Klägers, gegen Friedrich Läuſern, Beklagten, die von letztern wider den anberaumt geweſenen Hülfsvollſtreckungs- und Hinausweiſungs-Rechtstag eingewendete Berufungsſchrift, worinn er blos zum Verſchleif der Sache um Geſtundung wegen des verfallenen Miethzinſes bis Weihnachten d. J., und wegen Räumung der innehabenden Miethwohnung bis Oſtern 1785. angeſucht hat, mir zu meiner Erklärung vorlegen zu laſſen, gütigſt und hochgeneigt geruhet; wofür ich Denenſelben meinen gehorſamſten Dank abſtatte.

Da nun gedachter Läufer während der ganzen Miethzeit über noch gar keinen Miethzins bezahlet hat, derſelbe auch ſeine beiden unerzogenen Knaben, weil er als Lohnbedienter früh um 7 Uhr weggehet und Abends um 11 Uhr nach Hauſe kömmt, ohne Aufſicht und ihren Muthwillen überläßt, mit Feuer und Licht äuſſerſt unvorſichtig umgehen (weshalb man ſchon Beſchwerde zu führen ſich genöthigt geſehen), überdies viele junge Hunde zu ſeinem Gewerbe und Handel unterhält, welche ſoviel Unreinigkeit und Unflath auf den über der Miethwohnung befindlichen Boden machen, daß davon die

Decke erweichet und ſogar geborſten iſt, endlich auch in der Küche alles Holz hakt, daß der Kalk von den Wänden abfällt, und die Feuermauer beſchädiget worden; So werden Eur ꝛc. auch bei dieſen Umſtänden mir es gewiß nicht verdenken können, daß ich, um meine Bezahlung von Beklagten zu erhalten und ihn aus meinem Hauſe los zu werden, auf die Beſchleunigung der Hülfe und Hinauswerfung dringe. In dieſer Abſicht erſuche Eur ꝛc. ich hierdurch ganz gehorſamſt, auf die eingelegte gegenſeitige ganz unſtatthafte Berufung, Dero gehorſamſten Bericht, nach Masgabe des 7. §. des 35. Tit. der Erl. Proz. Ordn. förderſam erſtatten zu laſſen. Ich beharre dafür ꝛc.

Eur ꝛc.

Aſträenſtadt
am 9. März 1784.

gehorſamſter
Anton Strauch.

verf. von Adv. N. N.

XIX.

Berichterſtattung.

ꝛc. ꝛc.
Gnädigſter Herr!

Inhalts der vor uns verhandelten mit dem Buchſtaben S. Num. 470. bezeichneten, hierbei folgenden Akten Anton Strauchs, Klägers, gegen Friedrich Läufern, Beklagten, betref. hat erſter Bl. 2. gegen letztern auf die Bezah-

Bezahlung des von Weihnachten 1783. bis Oſtern 1784. verſeſſenen Miethzinſes an 4 Thlr., und auf die Räumung der innehabenden Miethwohnung geklagt, und es iſt Beklagter, nach fruchtlos verſuchter gütlichen Beilegung der Sache, hierauf in dem Bl. 16. befindlichen Beſcheide

ſowohl in die Bezahlung des geklagten Miethzinſes an 4 Thlr., nebſt den Zinſen des Verzugs von Oſtern 1784. angerechnet, als auch zur Räumung der in Klägers Hauſe innehabenden Miethwohnung

rechtskräftig verurtheilt worden. Nachdem Kläger hierauf Bl. 18. um eine Auflage an Beklagten und zugleich um Anberaumung eines Hülfsvollſtreckungs= und Hinauswerfungs-Rechtstags angeſucht, ſolcher auch von uns nach Bl. 31. anbezielet worden; ſo hat Beklagter im Hülfsvollſtreckungs-Rechtstage Bl. 32.,

daß er in ſeiner gegenwärtigen traurigen Lage, worein er durch die vormalige langwierige Krankheit ſeiner nunmehr verſtorbenen Ehefrau und Kinder verſezt worden, weshalb er ſogar auſſer Dienſt gekommen, und als ein Herrenbedienter, wegen ſeines geringen, kaum zu ſeinem und ſeiner Kinder Unterhalte zureichenden und nur vierteljährig zahlbaren Lohns, weder den Schuldbetrag ſofort zu bezahlen, noch bei der auſſer der Ausziehezeit ihm ermangelnden Gelegenheit anderwärts eine Wohnung zu bekommen, die von Klägern innehabende Wohnung vorjezt zu räumen im Stande ſey,

vorgeſtellet, dabei jedoch zu Weihnachten 1784. den gerichtlich berechneten Schuldbetrag zu bezahlen, und zu Oſtern 1785. die Miethwohnung zu räumen verſprochen, auch den Kläger, daß er ſich hierbei beruhigen möge, dahin zu vermögen gebeten, auf den Verweigerungsfall ſeines Geſuchs aber allem ihm nachtheiligen Verfahren, der Hülfsvollſtreckung und Hinauswerfung feyerlich widerſprochen (proteſtiret) und ſich zugleich auf Eur. Churfürſtl. Durchl. höchſte Entſcheidung Bl. 34. unterthänigſt ſich berufen; Kläger hingegen, als ihm die Vorſtellung ſeines Gegners vorgelegt worden, in dem Bl. 35. befindlichen Schreiben, unter der Anzeige allerhand Ungebührniſſe, welche dem Beklagten zur Laſt fielen, und zwar, daß er ſeine Kinder den ganzen Tag über in ſeiner Abweſenheit ohne alle Aufſicht laſſe, welche mit Feuer und Licht dergeſtalt unvorſichtig umgiengen, daß er ſogar ſolches gerichtlich anzuzeigen und Beſchwerde zu führen genöthigt worden: wie denn Beklagter auch durch ungebührliches Halten junger Hunde, woraus derſelbe ſogar einen Erwerb mache, und wegen deren Unreinlichkeit auf den Boden, auch Hacken des Holzes in der Küche, wodurch der Wohnung offenbar Schaden zugefügt würde, auf der Hülfsvollſtreckung und Hinauswerfung beſtanden, und um die Erſtattung gehorſamſten Berichts auf die eingelegte Berufung zugleich angeſucht hat.

Wann nun aber Beklagter den rechtskräftigen Beſcheid wider ſich hat, und dasjenige, was er obangeführtermaßen und ohne Beſcheinigung vorgeſtellet hat, ihn, dem Beſcheide Folge zu leiſten, nicht befreyen mag, auch Kläger ſich zu einer Nachſicht und Geſtundung nicht verſtehen

ſtehen will; So zweifeln wir nicht, Eur. Churfürſtl. Durchl. werden die von Beklagten ergriffene Berufung, weshalb wir dieſen Bericht mit den Akten gehorſamſt erſtatten, gerechteſt verwerfen, und uns Höchſtdero gemeſſene Befehle diesfalls zu ertheilen gnädigſt geruhen. Die wir in tiefſter Ehrfurcht beharren

Eur. Churfürſtl. Durchl.

N.

am 15. Jan. 1785.

unterthänigſt treu gehorſamſte
die Stadtgerichte daſelbſt.

XX.

Verwerfungsbefehl der Berufung.

Von Gottes Gnaden Friedrich August, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc.

Liebe getreue. Wir begehren, auf angehörten Vortrag eures, in Sachen Anton Strauchs, an einem, gegen Friedrich Läufern, Beklagten andern Theils, unterm 25. verwichenen Monats gehorſamſt erſtatteten Berichts, ihr wollet den letztern mit der an Uns fol. 34. der hierbei zurückfolgenden Akten eingewandten Appellation, welche hierdurch rejiciret wird, abweiſen, auch ferneres appelliren nicht attendiren. Mochtens euch nicht bergen, und geſchieht daran Unſere Meinung. Datum Dresden am 22. Febr. 1785.

G. W. von Hopfgarten.

XXI.

Zufertigung des Verwerfungsbefehls der Berufung in Kraft geſchehener Eröfnung (in vim publicati).

Nachdem in vor Uns anhängigen Rechtsſachen Anton Strauchs, Klägers, gegen Friedrich Läufern, Beklagten, ein gnädigſter Befehl auf des letztern unterthänigſte Berufung eingegangen iſt; Als wird ſolcher den Eingangs gedachten Partheyen, in Abſchrift, als eröfnet (in vim publicati) hiermit zugefertigt; und es wird genannter Läufer mit ſeiner Bl. 34. eingewendeten Berufung hiermit abgewieſen, demſelben auch zugleich auferlegt, die dadurch verurſachten hierbei verzeichneten Koſten und Verläge an 4 Thlr. 16 Gr. 6 Pf. binnen 14 Tagen, von Zeit der Behändigung dieſes, anhero zu entrichten. Wornach ſich zu achten. Aſträenſtadt am 5. April 1785.

Die Stadtgerichte daſelbſt.

XXII.

XXII.

Anſuchungsſchreiben um Hülfsauflage, und Anberaumung eines Schuldberechnungs- Hülfs- und Hinauswerfungs-Rechtstags.

Hochgeehrteſte Herren!

In der vor Eur ꝛc. anhängigen Rechtsſache meiner, Klägers, gegen Friedrich Läufern, Beklagten, iſt am 27. Aug. 1784. ein Beſcheid folgenden Inhalts:

> Es iſt Beklagter, Friedrich Läufer, da er, ungeachtet der ihm nach Bl. 10. d. Akt richtig behändigten Vorladung, auf die Klage ſich nicht eingelaſſen, des Inhalts derſelben für geſtändig und überführt zu achten, daher derſelbe, und da er hierüber den ſchuldig verbliebenen Miethzins Bl. 11. als richtig eingeräumet, die geklagten Vier Thaler Miethzins, nebſt Verzugszinſen, von Oſtern 1784. angerechnet, klagenden Anton Strauch zu bezahlen, ſowohl die in deſſen Hauſe Miethweiſe innehabende Wohnung in dem Stande, wie er ſie überkommen, binnen 14 Tagen, bei Vermeidung der Hinauswerfung, zu räumen, nicht weniger die verurſachten Koſten, als welche nach Maasgabe der neueſten Taxordnung S. 28. Num. 97., und S. 52. Num. 6. einzurichten, Klägern zu erſtatten verbunden,

eröfnet worden. Nachdem nun berührter Beſcheid in ſeine Rechtskraft getreten, auch Beklagtens wider die Hülfsvollſtreckung und Hinauswerfung Bl. 34. d. Akt. eingewendete unterthänigſte Berufung (Execution und Exmiſ-

Exmiſſion fol. 34. hor. actor. interponirte Appellation) in den hierauf eingegangenen und als gehörig eröfnet, ihm zugefertigten (in vim publicati) gnädigſten Befehl (Remiſſorialien) gerechteſt verworfen (rejiciret) worden, ſo daß hierbei nun nichts weiter übrig iſt, als den angeführten Beſcheid durch die wirkliche Hülfsvollſtreckung zu vollziehen: So überreiche Eur ꝛc. ich zu dem Ende beigehenden Schuldbetrag wegen des zuerkannten Kapitals, Zinſen und Koſten unter A. mit der gehorſamſten Bitte: Sie wollen Beklagten, Friedrich Läufern, mittelſt einer Hülfsauflage:

> Daß er mir den geklagten Miethzins, nebſt den Verzugszinſen, bezahlen, vorzüglich aber die innehabende Miethwohnung, und zwar beides binnen 14 Tagen, bei Vermeidung der Hülfe und Hinauswerfung, mit den Seinigen räumen, auch endlich alle mir dadurch verurſachten Koſten erſtatten ſolle,

gemeſſenſt auferlegen, zugleich aber auch einen Schuldberechnungs- Hülfs- und Hinauswerfungs-Rechtstag (Terminum Liquidi conſtituendi atque Executionis aeque ac Exmiſſionis), förderſam anberaumen zu laſſen, gütigſt und hochgeneigt geruhen. Ich beharre dafür mit der ſchuldigſten Hochachtung

Eur ꝛc.

Aſträenſtadt
am 27. April 1785.

ganz gehorſamſter
Anton Strauch.

verf. von Adv. N. N.

A. Schuld-

A. Schuldbetrag (Liquidum).

in Sachen

Hrn. Anton Strauchs, Klägers,

gegen

Friedrich Läufern, Beklagten.

1) An Hauptſtamm.

Rthlr.	Gr.	Pf.	
4	—	—	als in dem Bl. 16. d. Akt. befindlichen Beſcheid zuerkannter Miethzins.

Sum. für ſich (Sa. per ſe).

2) An Verzugszinſen.

Rthlr.	Gr.	Pf.	
—	2	4	Zinſen des Verzugs von 4 Thlr. von Oſtern 1784. bis Michael 1784. auf ½ Jahr, zu Fünf vom Hundert gerechnet.
—	2	4	dergleichen von 4 Thlr. von Michael v. J. (anni praeteriti) bis Oſtern 1785. auf ½ Jahr zu 5. vom Hundert gerechnet.
—	4 Gr.	8 Pf.	Summa.

3) An bezahlten Gerichtskoſten.

Rthlr.	Gr.	Pf.	
2	4	—	bezahlte Gerichtsgebühren laut Quittung unter B.

Summa für ſich.

4) An

4) An auſſergerichtlichen Koſten (Extrajudic.)

Rthlr.	Gr.	Pf.	
5	3	6	Bl. 26. d. Akten verzeichnete Gebühren und Verlag.
1	—	—	für Abwartung des Hülfstermins am 23. Okt. 1784. und letzteres Einbr. Bl. 29.
—	12	—	für Vorſtell. u. Widerleg. der gegenſeitigen Berufung Bl. 35.
—	4	—	für Stempl. und Reinſchr.
—	12	—	für gegenwärtiges Schreiben.
—	6	—	für Stempl. und Reinſchr.
7 Thlr.	13 Gr.	6 Pf.	Summa.

Wiederholung.

Rthlr.	Gr.	Pf.	
4 —	—	—	unter Num. 1.
—	4	8	. . — 2.
2 —	4	—	. . — 3.
7 —	13	6	. . — 4.
13 Thlr.	22 Gr.	6 Pf.	ganzer Betrag.

XXIII.

Hülfsauflage.

Von den Edl. Stadtgerichten alhier wird in Rechtsſachen Herrn Anton Strauchs, Klägers, gegen Friedrich Läu-

Läufern, Beklagten, auf des erſtern anderweit angebrachten, in Abſchrift hierbeigefügten, Geſuchs Beklagtem hiermit auferlegt, daß er binnen 14 Tagen, von Zeit der Behändigung dieſer Auflage angerechnet, die auf dem rechtskräftigen Beſcheid (in Judicato) beruhenden 4 Thlr. Miethzins, ſamt den Verzugszinſen (Intereſſe morae) von Oſtern 1784. angerechnet, nebſt den aufgelaufenen Koſten, nach den beigefügten Schuldanſätzen (Liquidis) an Hrn. Klägern bezahlen, nicht minder die innehabende Miethwohnung mit den Seinigen binnen ebenmäßiger Friſt räumen und ledig übergeben, auch wie ſolches alles geſchehen, zu den Akten beglaubigen; in deſſen Unterlaſſung aber nächſtkünftigen 11. Juni d. J. früh ꝛc., nebſt Hrn. Klägern zu Auswerfung eines richtigen Schuldbetrags erſcheinen, oder deſſen Berechnung und Auswerfung von Gerichtswegen (ex officio) ſowohl den 20. deſſelben Monats, oder der folgenden Tage einem, hierauf der Einbringung des berechneten Schuldbetrags (Liquidi) aus ſeinem bereiteſten Vermögen, mittelſt Auspfändung, und der Hinauswerfung mit den Seinigen aus der innehabenden Miethwohnung, unfehlbar gewarten ſolle. Wornach ſich zu achten. Aſträenſtadt am 9. Mai 1785.

Die Stadtgerichte daſelbſt.

Die Behändigungsbemerkung der Auflage wie bei vorigen.

XXIV.

Angeben im Schuldberechnungs-Rechtstage.

Im Schuldberechnungs-Rechtstage (In Termino Liquidi conſtituendi).

Aſträenſtadt am 11. Juni 1785.

Gab ſich an

Hr. Adv. N. N. in Vollmacht Hrn. Anton Strauchs, Klägers.

So nachrichtl. w. o.

N. N. Gerichtsſchreiber.

Eingebr. von Hrn. Adv. N. N. am 11. Jun. 1785.

Kläger,

Hr. Anton Strauch, Bürger und Goldarbeiter alhier,

gegen

Friedrich Läufern, Beklagten,

erſcheint im heutigen Schuldberechnungs-Rechtstage durch ſeinen Bl. 8. d. Akten gerechtfertigten Gevollmächtigten, Adv. N. N., und berechnet folgenden Schuldbetrag, als:

1) An

1) An Hauptſtamm.

Rthlr.	Gr.	Pf.	
4	—	—	als in dem Bl. 16. d. Akt. befindlichen Beſcheid zuerkannter Miethzins.

Sum. für ſich.

2) An Verzugszinſen.

Rthlr.	Gr.	Pf.	
—	4	8	Bl. 47. verzeichnete Verzugszinſen von 4 Rthlr. von Oſtern 1784. bis dahin 1785. auf 1 Jahr, und 5 vom Hundert.
—	1	2	dergleichen von 4 Thlr. auf $\frac{1}{4}$ Jahr von Oſtern bis Johannis 1785.

— Rthlr. 5 Gr. 10 Pf. Summa.

3) An bezahlten Gerichtskoſten.

Rthlr.	Gr.	Pf.	
2	4	—	bezahlte Gerichtskoſten laut Beleg unter B. Bl. 28.

Summa für ſich.

4) An auſſergerichtlichen Koſten.

Rthlr.	Gr.	Pf.	
7	13	6	Bl. 47. verzeichnete auſſergerichtliche Gebühren.
—	2	—	für Behändig. der Ladung wegen des Schuldberech. und Hülfstags.
1	—	—	für Abwart. des Rechtstags.
—	8	—	für Anwaldſch. Gebühren.

8 Rthlr. 23 Gr. 6 Pf. Summa; zuſammen aber 15 Thlr. 9 Gr. 4 Pf.

anhero, fordert hierauf von Beklagten Einlaſſung und Antwort unter den geſezlichen Verwarnungen (ſub praejudicio) und erwartet übrigens, wie Beklagter dieſen Schuldbetrag durch baare Zahlung tilgen, und die innehabende Miethwohnung mit den Seinigen räumen werde,

mit Vorbehalt.

XXV.

Angeben im Hülfsvollſtreckungs- und Hinauswerfungs-Rechtstage.

Im Hülfsvollſtreckungs- und Hinauswerfungs-Rechtstage (In Termino Executionis et Exmiſſionis).

Aſträenſtadt am 20. Jun. 1785.

Gab ſich an

Hr. Adv. N. N. in Vollmacht (mandatario nomine) Hrn. Anton Strauchs, Klägers,

So nachrichtlich w. o.

N. N. Gerichtsſchreiber.

XXVI.

Klägers Rechtsſatz.

Kläger,

Hr. Anton Strauch, Bürger und Goldarbeiter alhier,

gegen

Friedrich Läufern, Beklagten,

Erſcheint in dem heutigen Hülfsvollſtreckungs- und Hinauswerfungs-Rechtstage durch ſeinen Bl. 8. gerecht- fertigten Gevollmächtigten, Adv. N. N., und bringt an: Beklagter habe zwar eine Hülfsauflage, daß er nicht allein die auf dem rechtskräftigen Beſcheid beruhenden Vier Thaler Miethzins, nebſt den Verzugszinſen, von Oſtern 1784. angerechnet, und die dabei verzeichneten Koſten an Klägern, bei Vermeidung der Auspfändung, bezahlen, ſondern auch die innehabende Miethwohnung binnen 14 Tagen, von Zeit der Behändigung der Ladung angerechnet, bei Strafe der Hinauswerfung räumen ſolle, erhalten; allein Beklagter habe bis jetzt dieſer Auflage gebührende Folge nicht geleiſtet; weshalb Kläger Beklagten hiermit Ungehorſams beſchuldigt, und zugleich bittet, nunmehr, nachdem der Schuldbetrag gerichtlich berechnet worden, im heutigen Rechtstage mit der Vollſtreckung der Hülfe und Hinauswerfung gebührend zu verfahren, zu welchem Ende Kläger, wegen des ſchuldigen Hauptſtamms, der Zinſen und Koſten Be-

klagtens ſämmtliches bewegliches (mobiliariſches) Vermögen nicht nur als Gegenſtand der Hülfsvollſtreckung (pro objecto Executionis) angiebt, ſondern auch noch

Thlr.	Gr.	Pf.	
1	—	—	für gegenwärtiges Einbringen und Verfahren.
—	16	—	der Hülfs- und Hinausweiſungs-Handlung (actui Executionis et Exmiſſionis) beizuwohnen.
—	8	—	Anwaldſch. Gebl.
2 Thlr.	— Gr.	— Pf.	Summa.

berechnet (liquidiret), und ſelbige zu dem Schuldbetrage (Liquido) noch zu bringen bittet,

mit Vorbehalt.

Ermäſſigung
der gerichtlichen und auſſergerichtlichen Koſten.

Von den auſſergerichtlichen Gebühren ſind die auf dem 14 Blatte d. Akten an 2 Thlr. 20 Gr. 6 Pf. angegebene, auf 1 Thlr. 16 Gr. die Bl. 22. verzeichneten an 21 Gr. auf 16 Gr.; die Bl. 26. an 1 Thlr. 10 Gr. auf 18 Gr.; die Bl. 31. an 2 Thlr. auf 16 Gr.; die Bl. 47. an 1 Thlr. 10 Gr. auf 1 Thlr. 2 Gr.; die Bl. 50. an 1 Thlr. 10 Gr. auf 18 Gr.; und die Bl. 55. an 2 Thlr. auf 16 Gr.; von den Gerichtsgebühren aber die Bl. 38. an 1 Thlr. 11 Gr. auf 1 Thlr. 9 Gr.; und die Bl. 49. an 23 Gr. 6 Pf. auf 22 Gr. 6 Pf. ermäſſiget worden.

N. N. Gerichtsſchreiber.

XXVII.

XXVII.

Gerichtlich berechneter Schuldbetrag (Conſtitutio Liquidi iudicialis).

Thlr.	Gr.	Pf.	
4	—	—	Bl. 16 d. Akt. zuerkannter Miethzins.
—	5	10	Bl. 50. unter Num. 2. angegebene Zinſen von Oſtern 1784. bis Johann. 1785.
2	4	—	bezahlte Gerichtskoſten Bl. 25.
6	6	—	Bl. 14. 22. 26. 31. 47. 50. und 55. verzeichnete und ermäſſigte auſſergerichtliche Koſten.
1	2	—	Ausfertigungskoſten Bl. 22.
1	9	—	Bl. 38. verzeichnete und ermäſſigte Gerichtsgebühren.
—	21	6	Bl. 38. verzeichn. Verlag.
1	2	—	Zufertigungskoſten wegen des gnädigſten Befehls Bl. 42.
—	23	—	Zufertigung der Aufl. Bl. 48.
—	22	6	Bl. 49. verzeichnete und ermäſſigte Gerichtskoſten.
—	8	—	dem Gerichtsfrohn und Gerichtsdienern.
19 Thlr.	7 Gr.	10 Pf.	ganzer Betrag.

XXVIII.

Aktenverzeichnung über die geſchehene Hülfsvollſtreckung und Hinauswerfung.

Aſträenſtadt am 27. Jun. 1785.

Als auf Verordnung E. E. Stadtgerichts alhier heut Nachmittags um 4 Uhr der wohlverordnete Gerichtsbeiſitzer, Herr D. N. N., ſich nebſt Endesgenannten, in Begleitung des Klägers, Hrn. Anton Strouchs, Gevollmächtigten, Hrn. Adv. N. N., in Klägers auf der N. Straſſe alhier gelegenes Haus, um wider Beklagten, Friedrich Läufern, mit der Hülfe und Hinauswerfung gebührend zu verfahren, begeben; ſo wurde die von gedachten Läufer im Hofe 3 Treppen hoch im Seitengebäude innehabende Miethwohnung verſchloſſen angetroffen. Nachdem ſolche hierauf durch einen herbeigeholten Schloſſer eröfnet worden, wurde darin weiter nichts als folgende Stücke:

1. Eine Bettſtelle von weichem Holtz.
2. Ein viereckigter Tiſch mit Rehfüſſen von weichem Holze, mit Wachsleinwand beſchlagen.
3. Eine alte Jagdflinte.
4. Eine ſtrohfarbne Tuchweſte und dergl. Beinkleider.
5. Vier leinwandne Fenſter-Vorhänge ꝛc.
9. Einiges Töpferzeug ohne Werth

angetroffen, wovon die Stücke Num. 1. — 8. in die gerichtliche Niederlage, Num. 9. aber auf die Gaſſe geſchaffet,

ſchaffet, auch hierauf Klägers Gevollmächtigten (Mandatario) die ledigen Behältniſſe übergeben worden ſind. Wobei noch anzumerken, daß auf Klägers Anſuchen, weil verlauten wollen, daß Beklagter, Läufer, ſeine übrigen Habſeligkeiten zu der ihm gegenüber wohnenden Miethfrau N. N. geſchaffet habe, auf des Hrn. Gerichtsbeiſitzers D. N. N. Anordnung ermeldeter N. N. durch den Gerichtsfrohn N. N. angedeutet worden, daß ſie von ſothanen, Läufern zugehörigen und in ihrem Gewahrſam habenden Sachen, nur erwähntem Läufer, bei Strafe doppelten Erſatzes nichts verabfolgen, ſelbigen auch in ihre Wohnung mit den Seinigen nicht aufnehmen ſolle. Womit dieſe Handlung (actus) beſchloſſen worden. So geſchehen w. o. (Actum vtſ.

N. N. Gerichtsſchreiber.

Aſträenſtadt am 28. Jun. 1785.

Erſchien an Gerichtsſtelle

Friedrich Läufer, Lohnbedienter alhier, und brachte an: Es wäre bei der ihm geſtrigen Tags geſchehenen Hülfsvollſtreckung unter andern Sachen auch ein Paar ſtrohfarbene Tuch-Beinkleider und dergleichen Weſte mit weggenommen worden. Da nun dieſe Weſte und Beinkleider nicht ihm, ſondern einem Kaufmannsdiener, N. N., zugehörten, dieſer auch ſolche als ſein Eigenthum von ihm zurück verlange, ſo bitte er, daß dieſe

Kleidungsſtücken gedachtem N. N. wieder zurück gegeben werden möchten. Solches bemerket

N. N. Gerichtsſchreiber.

Deſſelben Tags (Eodem).

Erſchien an Gerichtsſtelle

N. N., Kaufmannsdiener, bei Herrn N. N. alhier, von X. gebürtig,

und bat, daß die bei der geſtrigen wider den Lohnbedienten Läuſer alhier geſchehenen Hülfsvollſtreckung in gerichtlichen Beſchlag genommene, ihm aber eigenthümlich zugehörige ſtrohfarbene Tuchweſte und Beinkleider, welche er gedachtem Läuſer blos zum Anſtreichen gegeben, und wirklich ſein wahres Eigenthum wären, welches er auch erforderlichen Falls eidlich zu beſtärken erbötig wäre, wieder zurück gegeben werden möchte. So nachrichtlich w. o.

N. N. Gerichtsſchreiber.

Aſträenſtadt am 29. Jun. 1785.

Erſchien an hieſiger Gerichtsſtelle freywillig in Perſon

Herr Adv. N. N. in Vollmacht Herrn Anton Strauchs,

und als demſelben ſowohl das von dem Lohnbedienten Läuſern, als auch von dem Kaufmannsdiener N. N. erfolgte Anbringen und Geſuch bekannt gemacht wurde; ſo

ſo erklärte derſelbe, daß dem Kaufmannsdiener N. N. die berührte Tuchweſte und Beinkleider, da er ſie als ſein Eigenthum angeſprochen, auf ſein Anmelden ohne Bedenken verabfolgt werden könnten. Geſchehen w. o.

N. N. Gerichtsſchreiber.

Aſträenſtadt am 30. Jun. 1785.

Zufolge der von dem Hrn. Stadtrichter, D. N. N. erhaltenen mündlichen Entſchlieſſung iſt die gedachte in gerichtlicher Verwahrung befindliche ſtrohfarbene Tuchweſte und Beinkleider, dem Eigenthümer N. N. ausgeantwortet worden. So nachrichtl. w. o.

N. N. Gerichtsſchreiber.

Zweytes Kapitel.

Vom Urkunden- oder Exekutiv-Prozeß (Proceſſus Executivus).

A. Rechtliche Ausführung einer Abtretungs- und Schuldſache bis zur Hülfe.

I.

Klagüberreichungsſchreiben.

Hochgeehrteſte Herren!

Aus welchem Rechtsgrunde ich wider Johann Daniel Bolten, Bürgern und Viehhändlern, zu klagen veranlaſſet werde, zeigt die beigefügte Klagſchrift umſtändlicher. Da mir nun an der Beſchleunigung dieſer Sache viel gelegen iſt; So erſuche ich Eur ꝛc. ganz gehorſamſt, Sie wollen förderſam einen Rechtstag in der Sache anberaumen, Beklagten mittelſt abſchriftlicher Zufertigung (communicatis communicandis) hievon, dazu und zum Anerkenntniß der Urkunde A. (zur Recognition des Documents ſub A.) unter der Verwarnung, daß ſolche auſſerdem für anerkannt geachtet werden ſolle (oder bei Strafe des Anerkenntniſſes ſub poena recogniti), vorzuladen, mir aber von dem anbezielten Rechtstage durch den Verfaſſer (Concipienten) dieſes, Nachricht ertheilen zu laſſen, gütigſt

tigſt belieben. Ich beharre mit ſchuldigſter Hochachtung

Eur ꝛc.

Nirgendsfeld
am 10. Mai 1784.

gehorſamſte
Johanna Sophia Goltzin,
Michael Steinhardt, Geſchlechtsvormund derſelben.

verf. von Adv. N. N.

II.

Schuld- und Unterpfandsklage.

Klagſchrift

Johannen Sophien Goltzin, Dienſtmagd in Nirgendsfeld,

Klägerin

gegen

Johann Daniel Bolten, Bürgern und Viehhändlern in Aſträenburg.

Beklagten.

Es hat Marie Regine Mühlhauſin, geb. Fiſcherin, diejenigen 100 Thlr. unbezahlte Kaufgelder, welche ſie auf ihrem an Beklagten, J. D. Bolten, verkauften, vorm N. Thore am Mühlgraben gelegenen, Hauſe unterpfändlich zu fordern gehabt, beſage der in Abſchrift unter A. beiliegenden gerichtlich beſtättigten und am 24. Sept. 1780.

1780. ausgefertigten Abtretungs (Ceſſions) = Urkunde, nicht nur an die Eingangs genannte Klägerin mit allem Rechte und daraus entſpringenden Klagrechten (cum omni jure et actione, tam directa, quam utili) abgetreten, ſondern Beklagter hat auch, Inhalts der angeführten Abtretungsurkunde die Klägerin, wegen der auf ſeinem Hauſe unterpfändlich haftenden 100 Thlr. rückſtändige Kaufgelder für ſeine Gläubigerin anerkannt, dieſe 100 Thlr. unter voriger Pfandgerechtigkeit und ohne Verneuerung (ſub jure Hypothecae prioris absque novatione) übernommen, und ſolche derſelben, nach vorgängiger, beiden Theilen freiſtehender, halbjährigen Aufkündigung zu bezahlen, inzwiſchen aber ſolche alle halbe Jahre, zu Oſtern und Michael, landüblich mit 2 Thlr. 12 Gr. zu verzinſen, zu Oſtern 1787. damit den Anfang zu machen, und mit der Verzinſung bis zu völliger Bezahlung des Hauptſtammes ununterbrochen fortzufahren verſprochen, dergeſtalt, daß, wenn er mit Abtragung der Zinſen zu der beſtimmten Friſt nicht einhalten, und er auch nur einen Termin ſchuldig verbleiben würde, der Hauptſtamm ſofort für aufgekündigt geachtet, die Gläubigerin auch an keine weitere Aufkündigung gebunden ſeyn ſolle.

Da nun Beklagter mit Abtragung der Zinſen in den beſtimmten Friſten nicht inne gehalten, ſondern ſolche von Michael 1782. an, ſchuldig verblieben iſt, mithin das Kapital für aufgekündiget und verfallen zu achten, und Beklagter ſolches ohne weitere Aufkündigung, nebſt den davon rückſtändigen Zinſen, ſo viel er durch richtige Quittungen daran zu vermindern nicht vermag, der Klägerin zu bezahlen ſchuldig iſt, dazu aber in Güte ſich nicht

nicht verſtehen will; ſo ſieht Klägerin wider Beklagten zu klagen ſich genöthigt, und fordert von demſelben das Anerkenntniß der Urkunde A. und bittet, nach deſſen Erfolg zu verabſchieden oder rechtlich erkennen zu laſſen:

> Daß Beklagter die geklagten 100 Thlr. Hauptſtamm, ſamt den davon rückſtändigen Zinſen, ſoviel er daran durch richtige Quittung zu vermindern nicht vermag, Klägerin binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Hülfe zu bezahlen, auch alle hierdurch verurſachte Koſten derſelben zu erſtatten ſchuldig ſey.

Hierüber ruft Klägerin allenthalben das mildrichterliche Amt geziemend an. (De ſuper nobile Domini Judicis officium implorando.) *)

verf. von Adv. N. N.

A. Schuldabtretungsurkunde.

Vor E. E. und Hochw. Rath der Stadt Aſträenburg ſind unterm heutigen Tage in Perſon erſchienen, Marie Regine, Johann Gottfried Mühlheims, Einwohners alhier Eheweib, geb. Fiſcherin, mit ihrem nur gedachten Ehemann und beſondern Geſchlechtsvormunde (cum marito et curatore ſpeciali) Hrn. Adv. Friedrich X., ingleichen Johann Daniel Bolte, Bürger und Viehhändler

*) Dieſe Begrüſſungs- und Schlußformel kann überhaupt als eine veraltete und ganz unnütze Formel hier gar füglich wegbleiben, weil der Richter die Gebühr Rechtens zu verfügen ohnehin verbunden iſt.

ler alhier, und haben nachfolgende Quittung und Abtretung, auch Bekenntniß, in der Urſchrift übergeben, mit Bitte, ſolche Raths- und Obrigkeitswegen zu beſtättigen und den Rathsbüchern einverleiben zu laſſen. Es lautet aber ſolche wörtlich alſo:

Ich Endesunterſchriebene, mit Beytritt und Genehmigung meines Ehemannes und Geſchlechtsvormundes, bekenne hiermit, daß mir Johanne Sophie Goltzin aus Nirgendfeld diejenigen 100 Thlr. rückſtändige Kaufgelder, welche ich beſage, des zwiſchen mir, Verkäuferin, und Johann Daniel Bolten, Käufern, getroffenen und am 1. Nov. 1773 von E. E. und Hochw. Rath alhier beſtättigten Kaufvertrags auf deſſen vor dem N. Thore am Mühlgraben gelegenen Hauſe, vermöge ausdrücklichen Unterpfandsrechts (ſub hypotheca expreſſa) zu fordern habe, unterm heutigen Tage baar bezahlet hat; Wie ich nun dieſelbe über den baaren und richtigen Empfang der gedachten 100 Thlr., unter Entſagung der Ausflucht des Nichtempfangenen Geldes, mit meinem ehelichen und Geſchlechtsvormunde, Kraft dieſes quittire; ſo trete ich auch derſelben dagegen die auf dem Boltiſchen, vor dem Nſchen Thore am Mühlgraben gelegenen Hauſe unterpfändlich verſicherten 100 Thlr. unbezahlte Kaufgelder, mit allem Recht und daraus entſpringenden Klagrechten, nebſt den davon verfallenen Zinſen, dergeſtalt ab, daß dieſelbe berührtes Kapital, nebſt Zinſen, davon zu Güt und Recht eintreiben, darüber quittiren, und damit als mit ihrem wohl erlangtem Eigenthum ſchalten und gebahren möge, immaſſen ich allen und jeden wider dieſe Abtretung zu machenden Ausflüchten ſowohl überhaupt, als

beſon-

beſonders der liſtigen Uiberredung, der Verletzung, der Wiedereinſetzung in vorigen Stand, der anders verabredet, als niedergeſchriebenen Sachen, der Rechtsregel, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wenn nicht eine beſondere vorhergegangen, und wie ſolche ſonſt Namen haben mögen, hiermit feyerlich entſage. Zu deſſen allen mehrer Urkund habe ich dieſe Abtretung (Ceſſion) mit meinem Ehemanne und Geſchlechtsvormunde eigenhändig unterſchrieben; ich will mich auch hierzu noch gerichtlich bekennen. So geſchehen zu Aſtråenburg am 24. Sept. 1780.

Marie Regine Mühlhauſin, geb. Fiſcherin.
Johann Gottfried Mühlhauſen, als Ehemann.
Adv. Friedrich X., als gerichtlich beſtättigter Geſchlechtsvormund der Mühlhauſiſchen Ehefrau.

Und ich Johann Daniel Bolte erkenne, vermöge vorſtehender Abtretung, Johannen Sophien Goltzin, wegen der auf meinem Hauſe unterpfändlich haftenden 100 Thlr. rückſtändige Kaufgelder, ohne Neuerung und bei voriger Pfandgerechtigkeit, für meine Gläubigerin, und verſpreche ſolche derſelben, nach vorgängiger, beiden Theilen freyſtehenden, halbjährigen Aufkündigung zu bezahlen, inzwiſchen aber halbjährig, zu Oſtern und Michael, landüblich mit 2 Thlr. 12 Gr. zu verzinſen, und damit zu Oſtern 1781. den Anfang zu machen, auch bis zu völliger Bezahlung des Hauptſtammes ununterbrochen fortzufahren, dergeſtalt, daß, wenn ich in den beſtimmten

ſtimmten Zahlungsfriſten auch nur einen Termin ſchuldig bleiben ſollte, das Kapital ſofort für verfallen und aufgekündiget geachtet, und meine Gläubigerin deshalb an keine weitere Aufkündigung gebunden ſeyn ſoll. Urkundlich habe ich dieſes Bekenntniß eigenhändig unterſchrieben, und will mich nicht allein hierzu noch gerichtlich bekennen, ſondern auch die Quittungs- und Löſchungskoſten des Unterpfandsrechts (Caſſatio Hypothecae), ſo wie alle gerichtliche und auſſergerichtliche Koſten hierbei entrichten. Aſträenburg am 24. Sept. 1780.

Johann Daniel Bolte.

Wann dann Eingangs genannte Theilnehmer (Intereſſenten) zugleich, nebſt dem ehelichen- und Geſchlechtsvormunde (reſp. cum marito et curatore), zu vorſtehender Quittung und Abtretung, auch Bekenntniß, auf geſchehenes öffentliches Vorleſen, ſich nochmals bekannt, ihre Namensunterſchriften für richtig und für die ihrigen anerkannt (recognoſciret), und derſelben in allen Punkten treu und unverbrüchlich nachzukommen verſprochen; dabei die Mühlhauſin, Johannen Sophien Golzin aus Nirgendsfeld, über die baar ausgezahlten 100 Thlr. mit Begebung der Ausflucht des nicht baar gezahlten Geldes quittiret, und derſelben dagegen diejenigen 100 Thlr. rückſtändige Kaufgelder, welche ſie, vermöge ausdrücklichen Unterpfandsrechts auf Johann Daniel Boltens, vor dem Nſchen Thore alhier gelegenen Hauſe zu fordern hat, mit allem Recht und den daraus entſpringenden Klagrechten abtritt, und um die obrigkeitliche Einwilligung (Conſens) gebeten: Bolte aber die Golzin wegen dieſer 100 Thlr. für ſeine Gläubigerin anerkannt,

kannt, und ſolche gegen halbjährige Aufkündigung an dieſelbe zu bezahlen, inzwiſchen aber verſchriebenermaſſen zu verzinſen verſporchen, welches Hr. Adv. N. N. im Namen der Golßin beſtens angenommen. Als hat E. E. Hochw. Rath berührte Quittung, Abtretung und Bekenntniß Obrigkeitswegen beſtättigt, in die Uibertragung des Unterpfandsrechts (Translatione Hypothecae) die obrigkeitliche Einwilligung, jedoch ihm und ſonſt einem jeden an ſeinen ältern und beſſern Rechten unſchädlich, ertheilet, ſolches alles den Rathsbüchern einzuverleiben und davon auf Verlangen Abſchrift zu ertheilen verordnet. So geſchehen zu Aſträenburg am 24. Sept. 1780.

N. N. Gerichtsſchreiber.

III.

Vorladung zum Rechtstag.

Nachdem bei E. E. Stadtgerichte alhier, Johanne Sophie Golßin, wider Johann Daniel Bolten, Bürgern und Viehhändlern alhier, die in Abſchrift beigefügte Klage und Urkunde unter A. übergeben, und darauf die Gebühr Rechtens zu verfügen gebeten hat: Als werden die Partheyen Kraft dieſes geladen, daß vor Ihnen ſie künftigen 15. Jun. d. J. als in dem hierzu anberaumten Rechtstage, Vormittag um 10 Uhr in der Richterſtube auf hieſigem Rathhauſe bei 5 Thlr. Strafe in Perſon und zugleich mit den Geſchlechtsvormündern erſcheinen, gütlich Verhör und Handlung pflegen, in Entſtehung Vergleichs Klägerin ihre übergebene Klage, mit

Vorlegung (Production) der Urſchrift von der unter A. aufgeführten Urkunde, wiederholen, Beklagter berührte Urkunde unter der Verwarnung, daß ſolche auſſerdem für anerkannt geachtet werden ſolle (ſub poena recogniti), gehörig anerkennen, beide Theile, da nöthig, rechtlich mit einander verfahren, zum Urtel beſchlieſſen, und den 25ſten hierauf des Aktenbeſchluſſes und Abfaſſung eines Beſcheids oder Einholung rechtlichen Erkenntniſſes gewarten ſollen. Wornach ſich zu achten, Aſträenburg am 13. März 1784.

Die Stadtgerichte daſelbſt.

IV.

Klägerin Angeben im Rechtstage.

Im Rechtstage zur Güt und Recht am 15. Jun. ꝛc.

Gab ſich an

Hr. Adv. N. N. alhier, als Aftergevollmächtigter, oder als Nachgevollmächtigter (ſubſtituirter Actor).

Johannen Sophien Golzin, in Nirgendsfeld,

und behielt ſich wider Beklagten, bei deſſen Auſſenbleiben im heutigen Rechtstage, die Ungehorſamsbeſchuldigung hiermit ausdrücklich vor. So nachrichtlich w. o.

N. N. Gerichtsſchreiber.

Anmerk. Wegen der hierzu nöthigen Vollmachten und des Vormundſchaftsſcheins (Curatorium) weiſet man auf die in dieſem Handbuche befindlichen ähnlichen zurück.

V. Auf-

V.

Aufforderungsſatz.

Eingebr. durch Hrn. Adv. N. N. am 15. Jun. 1784.

Klägerin,

Johanne Sophie Goltzin, aus Nirgendsfeld,

gegen

Johann Daniel Bolten, Bürgern und Viehhändlern alhier,

Erſcheint im heutigen Rechtstage, durch ihren mittelſt der Vollmacht A. und B. gerechtfertigten, Aftergevollmächtigten (per actorem ſubſtitutum), Adv. N. N., wiederholet ihre Bl. 2. übergebene Klage hiermit wörtlich, legt dabei die der Klage in Abſchrift beigefügte Urkunde unter A. zum Anerkenntniß in der Urſchrift vor, deren geſchehene Vorlegung Klägerin zu beglaubigen bittet (de facta productione zu atteſtiren), und erwartet, wie Beklagter ſolche bei Strafe des Anerkenntniſſes (ſub poena recogniti) gehörig anerkennen werde, wozu ſie ihn hiermit ausdrücklich auffordert,

mit Vorbehalt.

VI.

Aktenverzeichnung über die geſchehene urſchriftliche Vorlegung der Urkunde.

Aſtråenburg am 15. Jun. 1784.

Hat der Klågerin,

Johannen Sophien Goltzin, gerechtfertigter Nachgevollmåchtigte, Hr. Adv. N. N.

die der Klage Bl. 2. abſchriftlich beigefügte Urkunde unter A. in der Urſchrift (in originali produciret) zum Anerkenntniß vorgelegt, und davon nachſtehende beglaubigte Abſchrift zu den Akten zu nehmen gebeten. Solches bemerket zur Nachricht,

N. N. Gerichtsſchreiber.

VII.

Ungehorſamsbeſchuldigung wegen Beklagtens Auſſenbleiben im Rechtstage.

Eingebr. von Hrn. Adv. N. N. deſſelben Tages, Nachmittags nach 5 Uhr, (Eod. die poſt hor. Vtam pomerid.).

Klägerin,

Johanne Sophie Goltzin,

gegen

Johann Daniel Bolten, Beklagten,

Erſcheint durch ihren Nachgevollmächtigten, Adv. N. N. Nachmittags nach 5 Uhr anderweit, und da Beklagter der an ihn ergangenen Ladung zufolge im heutigen Rechtstage weder erſchienen, noch die in der Urſchrift vorgezeigte Urkunde A. anerkannt hat, ſo ſchuldigt Klägerin Beklagtens hierunter begangenen Ungehorſam hiermit in beſter Form Rechtens an, und bittet nunmehr zu erkennen, daß die in der Urſchrift vorgezeigte Urkunde A. für anerkannt zu achten, daher Beklagter Inhalts derſelben die geklagten 100 Thlr. Hauptſtamm, nebſt den von Michael 1782. rückſtändigen Zinſen, ſoviel er daran durch richtige Quittungen zu vermindern nicht vermag, der Klägerin binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Hülfe zu bezahlen, auch alle durch dieſen Prozeß verurſachte Koſten, wovon die hierbei verzeichneten auſſergerichtlichen

 Gebüh-

Gebühren leidlicher Ermäſſigung überlaſſen werden, derſelben zu erſtatten ſchuldig ſey, und

beſchließt.

Anſatz der auſſergerichtlichen Koſten.

Rthlr.	Gr.	Pf.	
—	12	—	für das Klagüberreichungsſchreiben Bl. 1.
—	3	—	für Stempl. und Reinſchr.
1	—	—	für Fertig. der Klage Bl. 2.
—	5	—	für Stempl. und Reinſchr.
—	6	—	für beigefügte Abſchrift (pr. cop. adject.).
—	9	—	für die Vollmacht. Stempl. und Reinſchr.
—	7	—	für die Aftervollmacht.
2	—	—	für Abwart. des Rechtstags und rechtl. Einbr.
—	8	—	für Anwaldsch. Geb.
—	6	—	für Anhör d. k. Urtels.

Rthlr. 8 Gr. — Pf. Summa.

Hierzu an baarem Verlage:

Rthlr.	Gr.	Pf.	
1	20	—	für bezahlte Ausfertigungskoſten der Klage.
—	2	—	Behändig. Gebühren.

1 Rthlr. 22 Gr. — Pf. Summa.

Gerichts-

Gerichtskoſten.

A. Klägerin betreffend.

Rthlr.	Gr.	Pf.	
—	3	—	für die Aktenverz. über das Angeb. und Ungehorſ.
—	5	6	für die beglaubigte Abſchr. (pr. vidim. cop.) Bl. 11.
—	2	—	Einreich. Bemerk. Bl. 13. und 14. (pr. praeſ.)
—	2	6	für Einreich. Bemerk. und z. Akt. ſchr. Bl. 15.
—	3	—	für Aktenverz. über d. Vorleg. d. Urk. Bl. 16.
—	14	6	für beglaubigte Abſchr. Bl. 17.—27.
—	3	6	für Einreich. Bemerk. u. z. Akt. Bl. 27. b.
—	3	—	für Einheft. d. Akten (pr. Inrot. Actor.)
—	2	—	für den Ger. Fr.
—	2	—	für d. Anſ.

1 Rthlr. 17 Gr. — Pf. Summa.

B. Beklagten betreffend.

Rthlr.	Gr.	Pf.	
—	3	—	für Einheft. d. Akten.
—	2	—	für den Ger. Fr.
—	2	—	für dieſ. Anſatz.

— Rthtr. 7 Gr. — Pf. Summa.

VIII.

Beſcheid. *)

In Sachen Johannen Sophien Goltzin, Klägerin, wider Auſſenbleiben Johann Daniel Boltens, Beklagtens, geben wir Richter und Beiſitzer des Stadtgerichts zu Aſtraenburg dieſen Beſcheid: (Die) weil Beklagter der an ihn ergangenen und nach Bl. 10. d. Akt. richtig behändigten Ladung keine Folge geleiſtet hat, ſo iſt die bei der Klage zum Grunde gelegte Urkunde A. für anerkannt zu achten, daher (derowegen) derſelbe die daraus geklagten 100 Thlr., nebſt den davon ſeit dem 24. Sept. 1780. aufgelaufenen Zinſen, ſo viel er daran durch richtige Quittungen zu vermindern nicht vermag, bei Vermeidung der Hülfe, an die Klägerin zu bezahlen, auch die verurſachten Koſten, wovon die Bl. 29. verzeichneten auſſergerichtlichen auf 4 Thlr. 11 Gr. ermäſſiget, der eben daſelbſt angegebene Verlag aber, nebſt den Bl. 29.[b] angeſetzten Gerichtsgebühren, ohne Abgang gelaſſen werden, ihr zu erſtatten ſchuldig. V. R. W.

Eröfnet im Rechtstage am 13. Aug. 1784. Mittag um 12 Uhr.

N. N. Gerichtsſchreiber.

IX.

*) Anmerk. Wegen der Ladung zum Eröfnungs-Rechtstage, der Behändigungs-Bemerkung derſelben, ſo wie der Aktenverzeichnung über den Rechtstag zu Eröfnung des Beſcheids halber, bezieht man ſich der Kürze wegen auf die vorhergehenden ähnlichen Muſter.

IX.

Anſuchungsſchreiben um Hülfsauflage, und Anberaumung eines Schuldberechnungs- und Hülfstags.

Hochgeehrteſte Herren!

Beſage des, in Schuldſachen meiner Auftraggeberin (Conſtituentin), Johannen Sophien Goltzin, Klägerin, gegen Johann Daniel Bolten, Beklagten, am 15. d. M. eröfneten, Bl. 31. d. Akt. befindlichen Beſcheids iſt Beklagter in die Bezahlung der geklagten 100 Thlr., nebſt Zinſen und Koſten, bei Vermeidung der Hülfe, verurtheilet worden. Da nun dieſer Beſcheid bereits in ſeine Rechtskraft getreten, Beklagter aber bis jetzt zur Bezahlung keine Anſtalt trift, und hierbei nichts weiter übrig bleibt, als dieſen Beſcheid nunmehr durch die Hülfsvollſtreckung zu vollziehen; ſo überreiche ich zu dem Ende im Namen meiner Auftraggeberin Eur ꝛc. beigehenden Schuldbetrag unter A. mit der ganz ergebenſten Bitte, Beklagten, mittelſt Zufertigung einer Hülfsauflage (Praecepti executivi), die Bezahlung des Schuldbetrags binnen 14 Tagen, bei Vermeidung der Hülfe, aufzuerlegen, zugleich aber auch (eventualiter) einen Schuldberechnungs- und Hülfsvollſtreckungs-Rechtstag

anzuberaumen. Ich verſehe mich rechtlicher Willfahrung, und beharre mit aller Hochachtung

Eur ꝛc.

Aſtraͤenburg
am 29. Aug. 1784.

ganz ergebenſter
Adv. N. N. in Vollmacht
(actor. nomine)
Johan. Sophien Goltzin.

A. Schuldbetrag (Liquidum),

in Sachen

Johannen Sophien Goltzin, Klaͤgerin,

gegen

Johann Daniel Bolten, Beklagten.

1) An Hauptſtamm.

Rthlr.	Gr.	Pf.	
100	—	—	als in dem Bl. 31. befindl. Beſcheide rechtskraͤftig zuerkannter Hauptſtamm.

Summa fuͤr ſich.

2) An Zinſen.

Rthlr.	Gr.	Pf.	
10	—	—	Zinſen von obigen Hauptſtamme auf 2 Jahre, von Michael 1782. bis Michael 1784. zu 5 vom Hundert gerechnet.

Sum. fuͤr ſich.

3) An

3) An Gerichtsgebühren.

Rthlr.	Gr.	Pf.	
5	15	6	an verlegten Urtelsgeldern u. Gerichtskoſten, lt. Quittung unter ⊙
—	1	—	Behändig. Gebühren.

5 Rthlr. 16 Gr. 6 Pf.

4) An auſſergerichtlichen Koſten.

Rthlr.	Gr.	Pf.	
4	11	—	in dem Beſcheide Bl. 31. auf ſo hoch ermäſſigte Gebühren.
—	8	—	für gegenwärtiges Schreiben.
—	3	—	für Stempl. und Reinſchr.
—	8	—	für Auswerfung dieſes Schuldbetrags (pr. Format. huj. Liquidi).

5 Rthlr. 6 Gr. — Pf. Summa.

Wiederholung (Recapitulatio).

Rthlr.	Gr.	Pf.		
100	—	—	unter Num.	1.
10	—	—	. . —	2.
5	16	6	. . —	3.
5	6	—	. . —	4.

120 Rthlr. 22 Gr. 6 Pf. ganzer Betrag, mit Vorbehalt der etwa überſehenen und künftigen Koſten (Summa ſalvis omiſſis et futuris).

X. Hülfs-

X.

Hülfsauflage.

Von E. E. Stadtgericht alhier wird in Sachen Johannen Sophien Goltzin, Klägerin, gegen Johann Daniel Bolten, Beklagten, auf der erſtern in Abſchrift hierbeigefügten Geſuch, Beklagtem J. D. Bolten, hiermit auferlegt, daß er binnen 14 Tagen, von Zeit der Behändigung dieſer Auflage angerechnet, die auf dem rechtskräftigen Beſcheid beruhenden 100 Thlr. Hauptſtamm, ſammt Zinſen und den bereits verurſachten, auch ferner aufgelaufenen Koſten, nach den beigefügten Schuldanſätzen, an Klägerin bezahlen, und wie ſolches geſchehen, zu den Akten beglaubigen, in deſſen Unterbleibung aber den nächſtkünftigen erſten Oktober d. J. früh ꝛc., nebſt Klägerin, zu Auswerfung eines Schuldbetrags erſcheinen, oder deſſen Berechnung von Gerichtswegen, ſowohl den 11. Okt. 1784. darauf, oder der folgenden Tage einem, der Beitreibung des Schuldbetrags aus ſeinem bereiteſten Vermögen mittelſt der Hülfsvollſtreckung gewarten ſolle. Wornach ſich zu achten. Aſtråenburg am 7. Sept. 1784.

Die Stadtgerichte daſelbſt.

Anſatz

Anſatz der Gerichtskoſten.

Rthlr.	Gr.	Pf.	
—	2	—	für die Einreichungsbemerk. und zum Akt. Bl. 33.
—	8	—	für Ausfertig. der Hülfsaufl. Bl. 36. dopp.
—	6	—	für Stempl. und Reinſchr.
—	6	—	für die Beilagen.
—	2	—	für Behändig. Bemerk.
—	1	—	für Angeb. im Schuldberech. Rechtstage Bl. 36. [b]
—	8	6	für Einreich. Bemerk. und z. Akten Bl. 37.
—	1	—	für Angeb. im Hülfsrechtst. Bl. 39.
—	2	6	für Einreich. Bemerk. u. z. Akt. Bl. 40.
—	3	—	für Ermäſſig. der auſſergerichtl. Geb. Bl. 38. und 40.
—	12	—	für Berechn. des Schuldbetr. (pr. Conſtit. Liquidi).
—	16	—	für Hülfsvollſtrek. beizuwohnen.
—	12	—	für Bericht zur Rathsſtube.
—	3	—	für Stempl. und Reinſchr.
—	3	—	für Beſtell. und Bemerk.
—	3	—	für Akten Einheft.
—	2	—	für den Ger. Frohn.
—	2	—	für d. Anſatz.

3 Rthlr. 16 Gr. — Pf. Summa (ſind auf 3 Thlr. 12 Gr. ermäſſigt. Aſträenburg am 18. Okt. 1784. N. N. Gerichtsſchreiber).

-- Rthlr. 8 Gr. — Pf. dem Gerichtsfrohn u. Gerichtsdienern.

XI. Ak-

XI.

Aktenverzeichnung über das Angeben im Schuldberechnungs-Rechtstage.

Im Schuldberechnungsrechtstage.

Aſträenburg am 1. Okt. 1784.

Gab ſich an

Herr Adv. N. N. in Vollmacht Johannen Sophien Goltzin, Klägerin,

So nachrichtlich w. o.

N. N. Gerichtsſchreiber.

Eingebr. von Hrn. Adv. N. N. am 1. Okt. 1784.

Klägerin

Johanne Sophie Goltzin,

gegen

Johann Daniel Bolten, Beklagten,

erſcheint im heutigen Schuldberechnungs-Rechtstage durch ihren Bl. 11. und 13. gerechtfertigten Gevollmächtigten (per actorem ſol. legitimatum) Adv. N. N. und berechnet folgenden Schuldbetrag, als:

1) An

1) An Hauptſtamm.

Rthlr.	Gr.	Pf.	
100	—	—	als in dem Bl. 31. befindl. Beſcheide rechtskräftig zuerkannter Hauptſtamm.
			Summa für ſich.

ꝛc. ꝛc.

(ſiehe den S. 145. befindlichen Schuldbetrag.)

4) An auſſergerichtlichen Koſten.

	Rthlr.	Gr.	Pf.	
	4	11	—	in dem Beſcheide Bl. 31. auf ſo hoch ermäſſigte Gebühren.
a)	—	8	—	für gegenwärt. Schreib.
b)	—	3	—	für Stempl. und Reinſchr.
c)	—	8	—	für Auswerf. des Schuldbetr.
d)	1	—	—	für Abwart. des Schuldberechn. Rechtstags und rechtl. Einbr.

6 Rthlr. 6 Gr. — Pf. Summa. (Vorſtehende 4 Poſten unter a. b. c. d. verbleiben ohne Abgang. Aſtràenb. am 18. Okt. 1784. N. N. Gerichtsſchreiber).

anhero, bittet die auſſergerichtlichen Koſten, dafern ſolche noch nicht ermäſſigt ſeyn und einer Ermäſſigung bedürfen ſollten, nach Befinden einzurichten, erwartet übrigens von Beklagten hierauf Einlaſſung und Antwort,

ſo

ſo wie die endliche Bezahlung des Schuldbetrags, und behält ſich auſſerdem ihre fernere Rechtsnothdurft hiermit vor.

XII.

Gerichtliche Berechnung des Schuldbetrags (Conſtitutio Liquidi judic.)

Rthlr.	Gr.	Pf.	
100	—	—	in dem Beſcheide Bl. 31. rechtskräftig zuerkannter Hauptſtamm.
10	—	—	an Zinſen auf 2 Jahre, von Mich. 1782. bis dahin 1784.
5	16	6	Bl. 37. verzeichnete und bezahlte Gerichtskoſten.
7	6	—	Bl. 38. u. Bl. 40. angegebene und ohne Abgang gelaſſene auſſerger. Gebühren.
2	6	6	unbezahlte Bl. verzeichnete Urtels-Eröfn. Gebühren und Verl.
3	12	—	Bl. 36. verzeichnete und ermäſſigte Gerichtsgeb.

128 Rthlr. 17 Gr. — Pf. Hierzu
— Rthlr. 8 Gr. — Pf. dem Gerichtsfr. u. Ger. Dien.

129 Rthlr. 1 Gr. — Pf. ganzer Betrag.

XIII.

XIII.

Klägers Angeben im Hülfsvollſtreckungs-Rechtstage. *)

XIV.

Klägers Rechtsſatz.

Eingebr. von Hrn. Adv. N. N. am 11. Okt. 1784.

Klägerin,

Johanne Sophie Goltzin,

gegen

Joh. Daniel Bolten, Beklagten,

Erſcheinet im heutigen Hülfstage, durch ihren Bl. 11. und 13. gerechtfertigten Gevollmächtigten, Adv. N. N., und weil Beklagter im Schuldberechnungs-Rechtstage nicht erſchienen, ſo ſchuldigt ſie deſſen hierunter begangenen Ungehorſam hiermit an, bittet den Schuldbetrag von Gerichtswegen (das Liquidum ex officio zu conſtituiren) zu berechnen, und dazu, nebſt den Gerichtskoſten, auch noch

1 Thlr. für Abwart. des heutigen Hülfs-Rechtstags und rechtliches Einbringen,

zu

*) Der Kürze halber bezieht man ſich auf die vorhergehenden.

zu bringen, und nunmehr mit der wirklichen Hülfsvollſtreckung in Beklagtens Vermögen, inſonderheit in ſein vor dem N. Thore am Mühlgraben gelegenes Haus, als welches zum Gegenſtand der Hülfsvollſtreckung (objecto executionis) hiermit angegeben wird, gebührend zu verfahren.

XV.

Aktenverzeichnung über die geſchehene Hülfsvollſtreckung in Beklagtens Haus.

Aſträenburg am 19. Okt. 1784.

Auf Verordnung E. E. Stadtgerichts alhier, hat Nachmittags um 2 Uhr der wohlverordnete Gerichtsbeiſitzer, Hr. D. N. N., nebſt mir dem Endesunterzeichneten und der Klägerin Gevollmächtigten, Hr. Adv. N. N., ſich in das Boltiſche vor dem Nſchen Thore, am Mühlgraben gelegene, Haus begeben, und als in Beklagtens, Johann Daniel Boltens Abweſenheit, deſſen Eheweibe, Johannen Reginen, geb. Wunderlichen, der Bl. 39. befindliche Schuldbetrag vorgehalten, und ſelbige, ob ſolcher ſofort baar bezahlet werden könne, befragt wurde; die Boltin aber, daß ſie ſolches zu thun vorjetzt nicht im Stande wären, auch ſonſt keine Zahlungsvorſchläge zu thun vermöchte, und es darauf ankommen laſſen müſſe, was mit ihnen vorgenommen würde, verſicherte; So iſt zu Folge oberwähnter Verordnung wegen des Bl. 39. d. Akt. ausgeworfenen Schuldbetrags

der

der 129 Thlr. 1 Gr., auch ferner bis zur Bezahlung auflaufenden Zinſen und Koſten, die Hülſe in das vorbeſchriebene Haus, mittelſt Aushauung eines Spahns aus der Hausthüre deſſelben, welchen man hierneben angeheftet und zum Akten gebracht hat, wirklich vollſtrecket, und der klagenden Johannen Sophien Goltzin ein dinglich Recht an dem beſagten Hauſe, in Anſehung des ausgefallenen Schuldbetrags und künftiger Zinſen und Koſten, zugeſtanden worden So geſchehen, w. o.

N. N. Gerichtsſchreiber.

XVI.

Bericht zur Rathsſtube, wegen Ertheilung eines Hülfsſcheins.

E. E. Hochweiſen Rath dieſer Stadt ſollen Dero Stadtgerichte, daß (wasmaßen) Inhalts beygefügter Akten, in Schuldſachen Johannen Sophien Goltzin, Klägerin, gegen Johann Daniel Bolten, Beklagten, lezterm als Beſitzern des vor dem Nſchen Thore, am Mühlgraben gelegenen Hauſes, auf vorgängige Ladungen, ein Schuldbetrag auf 129 Thlr. 1 Gr. Bl. 39. d. Akt gerichtlich berechnet und ausgeworfen, und wegen deſſelben, ſo wie der fernern Zinſen und Koſten halber, die Hülfe in obbeſagtes Haus vollſtrecket, auch der Klägerin daran ein dinglich Recht zugetheilet worden, zu fernerer Verfügung, wegen Ertheilung eines Hülfsſcheins, nach Anleitung des 10. §. des 29. Tit. der Erl. Proz. Ordn. un-

 terdienſt-

terdienſtlich zu berichten nicht ermangeln. Aſträenburg am 22. Okt. 1784.

Die Stadtgerichte daſelbſt.

XVII.

Anſuchungsſchreiben um einen Hülfsſchein und Zahlungsauflage, bei Vermeidung öffentlicher Verſteigerung (Subhaſtations-Praecept).

Hochgeehrteſte Herren!

In Sachen meiner Auftraggeberin, Johannen Sophien Golzin, Klägerin, gegen Johann Daniel Bolten, Beklagten, iſt nunmehr ein Hauptſchuldbetrag (Liquidum) gerichtlich feſtgeſetzet, und die Hülfe in Beklagtens, vorm N. Thore alhier gelegenes, Haus wirklich vollſtreckt worden, mithin nichts weiter übrig, als daß mit öffentlicher Verſteigerung (öffentlichen gerichtlichen Verkauf (Subhaſtation), des berührten Hauſes gebührend verfahren werde. In dieſer Abſicht richte ich an Eur ꝛc. die ganz ergebenſte Bitte, ſowohl wegen Ausfertigung eines Hülfsſcheins an E. E. Hochweiſ. Rath alhier Bericht zu erſtatten, als auch Beklagtem, mittelſt Zufertigung einer Auflage:

> daß er den gerichtlich berechneten Schuldbetrag an 129 Thlr. 1 Gr. binnen 4 Wochen, von Zeit der Behändigung der Auflage angerechnet, bei Vermeidung der öffentlichen Verſteigerung des Hauſes, an die Klägerin bezahlen ſolle,

gemeſ-

gemeſſenſt aufzuerlegen. Ich beharre dafür mit aller Hochachtung

Eur ꝛc.

Aſträenburg
am 22. Okt, 1784.

ganz ergebenſter
Adv. N. N. in Vollmacht
J. S. Golzin.

XVIII.

Zahlungsgebot bei Vermeidung öffentlicher Verſteigerung des Grundſtücks.

Von E. E. Stadtgericht alhier wird in Sachen Johannen Sophien Golzin, Klägerin, gegen Johann Daniel Bolten, Beklagten, auf das von der Klägerin geſchehene, in Abſchrift hier beigefügte, Geſuch, Beklagtem Bolten, hiermit auferlegt, daß er binnen Vier Wochen, von Zeit der Behändigung dieſer Auflage angerechnet, den auf 129 Thlr. 1 Gr. gerichtlich berechneten Schuldbetrag, nebſt den von dem darunter begriffenen Kapital der 100 Thlr. aufgelaufenen Zinſen des Verzugs und Koſten, bei Vermeidung der öffentlichen Verſteigerung ſeines vor dem Nſchen Thore am Mühlgraben gelegenen, und der Klägerin des Schuldbetrags halber bereits verholfenen Hauſes, an erſtere bezahlen, und wie ſolches geſchehen, binnen obiger Friſt zu den Akten glaubhaft anzeigen; in deſſen Unterbleibung aber, daß nach Ablauf nur gedachter Friſt mit öffentlichem gerichtlichem Verkauf (öffentlicher Ver-

ſteigerung) ſeines Hauſes wirklich werde verfahren werden, gewarten ſolle. Wornach ſich derſelbe zu achten. Aſtråenburg am 23. Nov. 1784.

Die Stadtgerichte daſelbſt.

Die Behåndigungsbemerkung, wie im vorhergehenden.

XIX.

Hůlfsſchein.

Nachdem von E. E. Stadtgerichte alhier, in Schuldſachen Johannen Sophien Goltzin, Klågerin, gegen Johann Daniel Bolten, als Beſitzern des vorm N. Thore am Můhlgraben gelegenen Hauſes, Beklagten, auf vorhergegangene Ladung der Schuldbetrag auf Einhundert Neun und Zwanzig Thaler 1 Gr. gerichtlich berechnet und feſtgeſetzet (conſtituiret), wegen deſſelben, auch fernerer Zinſen und Unkoſten die Hůlfe in obbeſagtes Haus vollſtrecket, auch der Klågerin ein dinglich Recht daran zugetheilet worden; Als hat E. E. Hochw. Rath dieſer Stadt, auf dieſerhalb erſtatteten Bericht, nach Vorſchrift des 10. §. des 39. Tit. der Erl. Proz. Ordn. hierzu Seine obrigkeitliche Einwilligung (Conſens), jedoch Ihm und ſonſt einem jeden an ſeinen åltern und beſſeren Rechten unſchådlich ertheilet, ſolches den Rathsbůchern einzuverleiben und darůber Schein zu ertheilen verordnet. So geſchehen zu Aſtråenburg am 10. Nov. 1784.

N. N. Stadtſchreiber.

B. Urkun-

B. Urkundenklage, nebſt Eideszuſchiebung über die geſchehene Kapitalsaufkündigung, ſamt Ausfertigung und Beſcheid.

I.

Kläger,

Johann Gottfried Wilde, Nachbar und Einwohner zu Lindenhayn,

gegen

Mſtr. Chriſtoph Hammern, Hufſchmid in Weidendorf, Beklagten,

Erſter bringt an: Beklagter habe Inhalts der in Abſchrift beigefügten, zu Lindenhayn unterm 15. Febr. 1791. ausgeſtellten, Schuldverſchreibung unter A. ein Darlehn von 150 Thlr. in Churfürſtl. Sächſ. Münzſorten, gegen landübliche Verzinſung, auch vierteljähriger beiden Theilen freyſtehender Aufkündigung, von Klägern erborgt, und das Kapital nach erfolgter Einvierteljähriger Aufkündigung in den verſchriebenen Münzſorten an Klägern baar wieder zu bezahlen, inzwiſchen ſolches richtig zu verzinſen verſprochen. Da nun Beklagter in Abtragung der Zinſen ſich ſehr ſäumig erwieſen, auch Beklagter ihm das Kapital bereits im vorigen Sommer, mithin vor länger als einem Vierteljahre ſchon ſelbſt aufgekündiget habe, Beklagter aber demungeachtet zur Wiederbezahlung keine Anſtalt mache; So ſieht Kläger daher wider Beklagten zu klagen ſich genöthigt, fordert von demſelben das Anerkenntniß der urſchriftlichen Schuldverſchreibung

bung A. und über den Nebenumſtand, daß er ihm dieſes Kapital bereits im vorigen Sommer, mithin vor länger als einem Vierteljahre, ſchon ſelbſt aufgekündigt habe, Einlaſſung und Antwort, und bittet, nach deſſen Erfolg zu verabſchieden oder rechtlich erkennen zu laſſen:

> Daß Beklagter die geklagten 150 Thlr., nebſt Zinſen, ſo viel er durch richtige Quittungen daran zu vermindern nicht vermag, Klägern binnen 14 Tagen, bei Vermeidung der Hülfe, zu bezahlen, auch alle hierdurch verurſachten Koſten demſelben zu erſtatten ſchuldig ſey.

Im Läugnungsfall trägt Kläger Beklagtem über den Nebenumſtand, daß er ihm dieſes Kapital bereits in vorigem Sommer, mithin vor länger als einem Vierteljahre, ſchon ſelbſt aufgekündiget habe, hiermit den Eid an.

Anmerk. Wegen des hierzu nöthigen Klagüberreichungsſchreiben bezieht man ſich auf das S. 138. befindliche, mit Hinzuſetzung: Beklagten auſſer dem Anerkenntniß der Urkunde, auch noch zur Einlaſſung und Antwort über den Nebenumſtand der geſchehenen Aufkündigung des Kapitals unter den geſetzlichen Verwarnungen vorzuladen.

II.

Ausfertigung auf vorſtehende Klage.

Was bei Uns Johann Gottfried Wilde, Nachbar und Einwohner in Lindenhayn, wider Mſtr. Chriſtoph Hammern alhier, klagend angebracht und zu verfügen gebeten, erſieht lezter aus der abſchriftlichen Beilage mit

mehrern.

mehrern. Wann wir nun in Fügung des Geſuchs künftigen 29. Okt. d. J. zum Rechtstag in der Sache anbezielet haben: Als werden die Partheyen, Kraft dieſes, geladen, berührten Tages zu rechter früher Gerichtszeit, vor Uns an hieſiger Gerichtsſtelle, bei 5 Thaler Strafe, in Perſon zu erſcheinen, zuvörderſt mit einander gütliches Verhör und Handlung zu pflegen, und, wo möglich, ſich zu vergleichen, in Entſtehung Vergleichs aber Beklagter die der Klage beigefügte Urkunde unter A., wenn ſolche von Klägern in der Urſchrift vorgelegt worden, bei Strafe des Anerkenntniſſes (ſub poena recogniti zu recognoſciren) anzuerkennen, ſowohl auf die Worte der Klage:

> Daß er ihm dieſes Kapital bereits in vorigem Sommer, mithin vor länger, als einem Vierteljahre ſchon ſelbſt aufgekündiget habe,

unter der Verwarnung, daß er auſſerdem derſelben für geſtändig und überführt geachtet werden ſolle (ſub poena confeſſi et convicti) ſich einzulaſſen und zu antworten, beiderſeits darüber mit einander rechtlich zu verfahren, zum Beſcheid oder Urtel zu beſchlieſſen, und den 9. Nov. des Aktenbeſchluſſes gewärtig zu ſeyn. Wornach ſich zu achten. (Klägern wird ſolches zur Nachricht hiermit bekannt gemacht.) Weldendorf am 30. Aug. 1793.

Die Adel. Schwenkfeldſchen Gerichte daſelbſt.

N. N. Gerichtsverwalter.

III.

Aktenverzeichnung über das Angeben und den Rechtstag.

Im heutigen Rechtstage zur Güt und Recht.

Weidendorf am 29. Okt. 1793.

Gab ſich an

Johann Gottfried Wilde, Nachbar und Einwohner aus Lindenhayn, nebſt ſeinem Rechtsbeiſtande, Hrn. Adv. N. N., Kläger, und

Mſtr. Chriſtoph Hammer, Hufſchmid von hier, Beklagter.

So nachrichtlich w. o.

N. N. Gerichtsverwalter.

An eben dem Tage.

Als die Partheyen an Gerichtsſtelle vorgelaſſen wurden, und Kläger die, ſeiner Klage in Abſchrift beigefügte, Urkunde unter A. in der Urſchrift vorlegte und das Anerkenntniß derſelben von Beklagten verlangte: ſo erkannte Beklagter dieſelbe zwar für richtig, und die Unterſchrift für ſeine Hand an, bat aber wegen der Bezahlung des ſchuldigen Hauptſtammes der 150 Thlr., nebſt den rückſtändigen Zinſen, um Ein Jahr Nachſicht, binnen welcher Zeit er ſeine auſſenſtehenden Schulden beitreiben, und Klägern bezahlen wolle.

Kläger

Kläger verweigerte dagegen die erbetene Nachſicht, zumal da er ihm das Kapital vor geraumer Zeit aufgegekündigt habe, und bat um Beſcheid, welcher hierauf abgefaſſet und folgenden Inhalts:

Beſcheid:

Weil Beklagter, Chr. Hammer, die angeführte Urkunde unter A. anerkannt, ſo iſt derſelbe die geklagten 150 Thlr. Kapital, nebſt den rückſtändigen Zinſen, ſo viel er daran durch richtige Quittungen zu vermindern nicht vermag, Klägern binnen 14 Tagen, bei Vermeidung der Hülfe, zu bezahlen, auch demſelben die durch dieſen Prozeß verurſachten Koſten zu erſtatten ſchuldig.

den Partheyen ſofort bekannt gemacht wurde. Nach erfolgter Eröfnung dieſes Beſcheids haben die Theilnehmer wegen der geklagten Forderung ſich auf folgende Art verglichen. Beklagter nimmt nämlich vorſtehenden ihm eröfneten Beſcheid als rechtskräftig (pro re judicata) an, hält wegen des Kapitals der 150 Thlr. der Zinſen und Koſten die Hülfe in ſein Haus und Zubehörungen, auch übriges Vermögen, wie auch die Einweiſung in die Güter, für wirklich vollſtrecket (Execution und Immiſſion pro realiter facta), und räumt der Klägerin ein dinglich Recht ein, will auch geſchehen laſſen, daß demſelben diesfalls ein Hülfsſchein ausgefertigt werde, und erklärt ſich, mit Begebung aller Ausflüchte, auf den Hauptſtamm der 150 Thlr. künftige Woche 100 Thlr., nebſt ſämmtlichen von dem ganzen Kapitale rückſtändigen Zinſen und Koſten, baar zu bezahlen, die in Reſt verbleiben.

bleibenden übrigen 50 Thlr., nebſt den davon fortlaufenden Zinſen, künftige Johannis 1794. ebenfalls baar und richtig zu bezahlen; welches alles Kläger beſtens annimmt.

So verhandelt, nachrichtlich verzeichnet und vorgeleſen in Gegenwart der unterſchriebenen Gerichtsperſonen, w. o.

N. N. verpfl. Gerichtsverwalter.
N. N. Richter.
N. N. Gerichtsſchöppe.
N. N. Gerichtsſchöppe.

C. Urkundenklage und rechtliche Ausführung wegen rückſtändiger Kauf- und Lehnſtammsgelder, vor dem Churfürſtl. Sächſ. hochlöbl. Oberhofgericht.

I.

Muſter einer Executivklage, nebſt dem Klagüberreichungsſchreiben.

An das Churfürſtl. Sächſ. Hochlöbl. Oberhofgericht zu Leipzig.

Hoch- und Wohl- Wohl- und Hochedelgeborne
Veſt- und Hochgelehrte,
Gnädige und hochzuverehrende Herren!

Eur ꝛc. überreichen wir angebogene Klage, nebſt den in Abſchrift beiliegenden Urkunden unter ⊙. D. A. und B. wider den Kreishauptmann, Hrn. Georg Friedrich von Blumenfeld,

menfeld, zu Nirgendheim, mit der gehorſamſten Bitte, Sie wollen darauf einen Rechtstag anzuberaumen, Hrn. Beklagten zum Anerkenntniß berührter Urkunde, bei Strafe des Anerkenntniſſes, (zur Recognition ſub poena recogniti) vorzuladen, auch unſerm Gevollmächtigten, dem Verfaſſer dieſes, Nachricht ertheilen zu laſſen, hochgeneigt geruhen. Wir beharren dafür mit ſchuldigſter Ehrerbietung

Eur. ꝛc.

Nonnenberg
am 23. Sept. 1779.

gehorſamſte
Anton Friedrich,
Ernſt Auguſt, und
Julius Gottfried,
die Brüder von Blumenfeld.

verf. von Adv. N. N.

Rechtli-

Rechtliche Klage

Weil. Hrn. Rudolph v. Blumenfelds, auf Nirgendheim und Wieſendorf, k. preuſ. Hauptmanns, hinterlaſſener Söhne, Herrn Anton Friedrichs v. Blumenfeld, k. preuſ. Premier-Lieutenants zu Nonnenberg, Hrn. Ernſt Auguſts v. Blumenfeld, k. preuſ. Lieutenants zu T., und Herrn Julius Gottfried v. Blumenfeld, Churfürſtl. Sächſiſchen Lieutenants in M.

Kläger,

gegen

Den Churfürſtl. Sächſ. Kreishauptmann, Georg Friedrich von Blumenfeld, auf Nirgendheim und Wieſendorf,

Beklagten.

Bei E. Churfürſtl. Sächſ. Hochlöbl. Oberhofgericht klagen erſtere: Es habe ihr verſtorbener Herr Vater am 16. Febr. 1767. ſein beſeſſenes Rittergut Nirgendheim, das Vorwerk genannt, an Herrn Beklagten für 16000 Meißn. Gülden, in mandatmäſſigen Münzſorten, und 100 fl. Herdegeld dergeſtalt verkaufet, daß Herr Käufer 3000 fl. Lehnſtamm, weil. Herrn Georg Heinrichs von Blumenfeld Herren Söhnen, und weil. Herrn Chriſtian Wilhelms von Blumenfeld einigem Hrn. Sohne; ferner 3750 fl. Hrn. Verkäufers eigenem adelichen Hauſe, jetzigen Klägern, angehörig, 1000 fl. deſſen

deſſen Fräulein Schweſter, als unbezahlte Kaufgelder (in partem praetii non ſoluti) zu jährlicher Verzinſung, ohne Verneuerung und gegen Verſchreibung des Unterpfandsrechts (absque novatione et ſub hypotheca) übernommen, 6035 fl. aber gleich nach erfolgter landes- und lehnsherrlicher Beſtättigung dieſes Kaufs, und ſodann von Verkäufern zu bewirkenden Uibergabe des Guths baar; ingleichen 738 fl. 7 Gr. Oſtermeſſe 1768., ferner 738 fl. 7 Gr. Oſtermeſſe 1769., und endlich 738 fl. 7 Gr. Oſtermeſſe 1770. ebenfalls baar bezahlen ſollen, welcher leztern drei zuſammen 2215 fl. betragenden Poſten halber Herrn Verkäufern das vorbehaltene Unterpfandsrecht von Hrn. Käufern und Beklagten, zugeſtanden worden. Auch habe Beklagter, beſage des Kaufvertrags §. 3., ſich anheiſchig gemacht, die Zinſen, von den aufs Guth übernommenen Hauptſtämmen, von Zeit der Uibergabe des Guths angerechnet, zu leiſten, wie ſolches alles die Urkunde unter ⊙ mit mehrern beſaget, welcher Kaufvertrag auch am 30. April 1768., beſage der Urkunde D, gnädigſt beſtättiget worden.

Nachdem nun nach hierauf erfolgtem Ableben des Herrn Verkäufers, die Herren Kläger, als deſſen leibliche Söhne und Lehnsfolger (Succeſſores feudales) auch von dieſem ihrem Hrn. Vater, in ſeinem am 31. Okt. 1767. gerichtlich errichteten und am 10. Dec. deſſelben Jahres eröfneten, in Abſchrift unter A. hier beigefügten Teſtaments, eingeſezte Gemeinerben, ſothanes väterliche Guth Mirgendheim, das Vorwerg genannt, an Lehn und Erbe, ſamt allen Zugehörungen, durch ihre Fr. Mutter, Fr. Marien Louiſen von Blumenfeld, als ihre damalige Vormünderin, und ihren Herrn Lehns-

Vor-

Vormund, Herrn Karl von R., nach vorgängiger gnädigſten Beſtättigung des angezogenen Kaufs, am 20. Juni 1768. Herrn Beklagten übergeben laſſen, dieſer auch ſolches alles in Beſitz genommen, wie dies die angeſchloſſene Urkunde B. umſtändlicher beſaget, folglich ſothane von den 3750 fl. Lehnſtamm gefällige Zinſen, nebſt rückſtändigen Kaufgeldern, auch Zinſen davon, an die damalige Vormünder der Kläger zu entrichten gehabt, und, ſoweit es nicht geſchehen, nunmehr an leztere ſelbſt, als eingeſezte Erben ihres verſtorbenen Vaters Nachlaſſes, abzuführen verbunden iſt; Beklagter aber die Zinſen nicht nur von den in gedachtem Kaufbriefe benannten 3750 fl. Lehnſtamm Geldern, und von den 2215 fl. rückſtändigen terminlichen Kaufgeldern vollkommen nicht bezahlet, ſondern auch mit Bezahlung der lezterwähnten 2215 fl., die doch ſchon vor vielen Jahren zahlbar geweſen, bisher angeſtanden, ja ſogar die gleich nach erfolgter gnädigſten Beſtättigung erwähnten Kaufs, und von Verkäufern bewirkten Uibergabe des Guths baar zu entrichten verſprochenen 6035 fl., dem Kaufvertrage gemäß, völlig nicht abgetragen hat; die Kläger hingegen, alles bisherigen Erinnerns ungeachtet, zu ihrer Befriedigung in Güte nicht gelangen können: So ſehen ſich dieſelben wider Hrn. Beklagten gegenwärtige Klage zu erheben genöthigt, fordern von demſelben das Anerkenntniß der zum Grunde der Klage gelegten Urkunden unter ⊙ D. A. und B., bei Strafe des Anerkenntniſſes, und bitten, nach deſſen Erfolg in Rechten zu erkennen:

Daß Beklagter Klägern ſowohl die geklagten Zinſen von den 3750 Meißn. Gülden Lehnſtamm, als auch die 6035 fl. Angabe-Gelder, nicht weniger

ger die übrigen terminlich zu entrichten geweſenen, 2215 fl. betragende, Kaufgelder, ſamt Zinſen, vom Tage der an Beklagten bewirkten Uibergabe des von ihm erkauften Guths Nirgendheim, das Vorwerg genannt, nämlich vom 20. Jun. des 1768ſten Jahres an, und ſoviel er daran allenthalben durch richtige Quittungen, oder ſonſt, zu vermindern nicht vermag, nebſt allen verurſachten Koſten, binnen 14 Tagen, bei Vermeidung der Hülfe, zu bezahlen ſchuldig ſey.

Sie rufen hierüber allenthalben das mildrichterliche Amt geziemend an.

⊙ Ritterguthskauf.

Im Namen Gottes!

Sey hiermit zu wiſſen, daß bis auf höchſte Landes- und Lehnsherrliche Einwilligung und Beſtättigung, nachfolgender Ritterguthskauf, unter Vermittelung des Hrn. N. N. ꝛc. abgehandelt und wirklich geſchloſſen worden. Es verkaufet nämlich

I.

Hr. Rudolph v. Blumenfeld, königl. preuſ. Hauptmann, an Hrn. Georg Friedrich v. Blumenfeld, Churfürſtl. Sächſ. Kreishauptmann des N. Kreiſes, ſein in gedachtem Kreiſe gelegenes Alt-Schriftſäſſiges Ritterguth Nirgendheim, das Vorwerg genannt, für die bedungene Kaufſumme von

Sechzehntauſend Gülden Meißn. Währung, den Gülden zu 21 Gr. gerechnet,

in Mandatmäſſigen Münzſorten, und zwar das Rittergut mit ſämmtlichen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, und allem, was darin Erd- Wand- Band- Niet- und Nagelfeſt iſt, ingleichen allen von jeher dazu gehörigen und andern von Herrn Verkäufern dazu gebrachten Grundſtücken an Feldern, Wieſen, Gärten, Teichen, wilden und andern Fiſchereyen, Holzungen, Schäfereyen und Triften, nebſt ſämtlichen damit verbundenen Rechten, als dem Pfarr-Lehnrechte (jure Patronatus) dem Ober- und Erbgerichten, ſowohl dem eigenthümlichen, als gemeinſchaftlichen, der hohen, mittlern und niedern Jagdgerechtigkeit, nebſt den dazugehörigen Frohnen, Zinſen und Lehnen, nicht minder mit dem, in dem Verzeichniſſe A. bemerkten Viehbeſtande, Haus- Wirthſchafts- und Ackergeräthſchaften (Inventario) ohne daß deshalb, auſſer 100 Meißn. Gülden Herdgeld, weiter etwas dafür bezahlet werde; kurz mit allem, wie es hergebracht und die alten und neuen Lehnbriefe beſagen, auch Herr Verkäufer und deſſen Vorfahren alles beſeſſen, genützet und gebraucht haben. So viel nun

2.

Die bedungenen Kaufgelder betrift, ſo übernimmt Herr Käufer zuförderſt folgende Lehnſtammsgelder, nämlich:

3000 Mfl. Lehnſtamm, weil. Hrn. Georg Heinrichs von Blumenfeld, geweſenen fürſtl. Nſchen geheimen Raths, Herren Söhnen; ingleichen weil. Herrn

Herrn Chriſtian Wilhelms von Blumenfeld, vormaligen fürſtl. Nſchen Raths hinterlaſſenem einigem Hrn. Sohne zugehörig, ferner

3750 Mfl. als Herrn Verkäufers eigenem, dem adel. Hauſe Wieſendorf auf ſeinen Herrn Verkäufers Antheil zu gewährenden Lehnſtamm.

1000 Mfl., ſo Herr Verkäufer deſſen älteſten Fräulein Schweſter, ſo unverheurathet, nach der geſchwiſterlichen Erbvertheilung aus dem Ritterguthe zu bezahlen hat,

als unbezahlte, auf gedachtem Guthe unterpfändlich haftende, Kaufgelder, zu jährlicher Verzinſung, auch bis auf halbjährige, beiden Theilen freiſtehende, Aufkündigung dergeſtalt, daß er den Herren und Fräulein Gläubigern wegen Hauptſtamm, Zinſen und Koſten das Unterpfandsrecht an dem erkauften Ritterguthe einräumet, und hierüber die Landes- und Lehnsherrliche Einwilligung und Beſtättigung auswirket. Von dem Uiberreſte der Kaufgelder werden

6035 Mfl. ſogleich nach erfolgter höchſter landesherrlicher Kaufsbeſtättigung, und ſodann von Hrn. Verkäufern ſonder Anſtand zu bewirkende Guths-Uibergabe, baar, ingleichen

738 Mfl. 7 Gr. zur Oſtermeſſe 1768., ferner

738 Mfl. 7 Gr. zur Oſtermeſſe 1769., und endlich

738 Mfl. 7 Gr. zur Oſtermeſſe 1770.

ebenfalls baar bezahlet; weshalb Hr. Verkäufer ſich wegen dieſer 3 zuſammen 2215 fl. betragender Poſten, bis

M 2 zu

zu deren erfolgten Bezahlung das Unterpfandsrecht vorbehält, welches Hr. Käufer demſelben auch zugeſtehet.

3.

Nach erfolgter höchſter landesherrl. Beſtättigung wird Herrn Käufern das Guth übergeben, und tritt in die Nutzungen deſſelben, leiſtet aber auch von dieſer Zeit an die Zinſen von den aufs Guth übernommen Hauptſtämmen. 4. 5. ꝛc.

6.

Herr Verkäufer leiſtet Hrn. Käufer eine dergeſtaltige Gewähr, daß er das Guth, ſo wie er bei Abſchließſung des Kaufs alles beſeſſen, genutzet und gebrauchet, oder nutzen und brauchen können, und wenigſtens nach dem unter B. angeführten Anſchlage gewähret; es ſtehet auch Herr Verkäufer für alle auf dem Guthe, wider Verhoffen, haftende alte und dermalen nicht bekannte Unterpfandsrechte und Schulden, beſonders für alle Reſte, an Steuern, Ritterpferdsgeldern ꝛc. 7. ꝛc.

8.

Wird vorausgeſezt, daß von den, bei der landesherrl. Kaufsbeſtättigung zu bezahlenden 6035 Mfl. das Kapital, welches Herr Verkäufer den Fräulein Charlotten und Karolinen von Blumenfeld ſchuldig, nebſt Zinſen, werde bezahlet, und das diesfalſige Unterpfandsrecht höchſten Ort gelöſchet werden ꝛc.

Endlich entſagen beide Theile allen und jeden dieſem Kaufvertrage zuwiderlaufenden Ausflüchten, beſonders ꝛc. hiermit vergleichsweiſe (deſuper tranſigendo) ausdrücklich. Urkundlich iſt dieſer Kaufbrief in zwo gleichlautenden

tenden Muſtern hierüber verfaſſet, eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt worden. So geſchehen zu Nirgendheim am 16. Febr. 1767.

(L. S.) Rudolph v. Blumenfeld, als Verkäufer,
(L. S.) Georg Friedrich von Blumenfeld, als Käufer,
(L. S.) N. N. als Beyſtand,
(L. S.) N. N. in Vollmacht der Nſchen Herren Lehnsvettern von Blumenfeld.

> Landesherrliche Kaufsbeſtättigung.

Wir Xaverius, von Gottes Gnaden, Königl. Prinz in Pohlen und Litthauen, Herzog zu S. ꝛc., der Churſachſen Adminiſtrator, in Vormundſchaft Unſers freundlich geliebten Herrn Vetters, des Churfürſten, Friedrich Auguſts, Liebden für Selbte, Dero Erben und Nachkommen, thun kund, daß Wir auf unterthänigſt demüthigſtes Anſuchen der Erbaren Unſerer lieben beſondern, Marien Louiſen, verwitbeten von Blumenfeld und Genoſſen von weil. ihrem Ehemanne und reſp. Vater Rudolphen von Blumenfeld um ſein Guth Nirgendheim, das Vorwerg genannt, mit dem Veſten Unſern lieben getreuen Georg Friedrich von Blumenfeld, Kreishauptmann, welcher zugleich unterthänigſt angeſuchet (ſuppliciret), geſchloſſenen Kauf, ſo Uns unterm 16. Febr. v. J. in der Urſchrift vorgetragen, und wovon beglaubigte (vidimirte) Abſchrift bei hieſiger Kanzlei behalten worden, beſtättiget haben: beſtättigen (confirmiren ratificiren und beſtättigen) auch denſelben in jetziger Adminiſtration,

und, wie obberühret, von Vormundſchaftswegen (hiermit und in) Kraft dieſes, und wollen, daß ſolchem in allen und jeden Punkten, Clauſeln, Inhalt und Meinungen nachgegangen, und darwider nicht gethan noch gehandelt werde. Jedoch Sr. Liebden Dero Erben und Nachkommen an Ihren hohen landesfürſtl. Rechten (Regalien) und Gerechtigkeiten, wie die Namen haben mögen, auch ſonſt männiglich an ſeinen Rechten ohne Schaden. Zu Urkund und gegeben zu Dresden am 30. April 1768.

Daß vorſtehende Abſchriften mit der bei der Churfürſtl. Sächſ. Kanzlei vorhandenen beglaubigten Abſchrift (vidimirten Copey) des Kaufs und deſſen Anfugen, ſowohl dem Entwurf (Concept) der Beſtättigung (Confirmation) gleichlautend ſey, wird unter dem vorgedruckten Churfürſtl. Kanzleiſiegel (Secret) hierdurch bekräftiget (atteſtiret). Unterzeichnet (Signat.) Dresden am 12. April 1779.

(L. S.)

Churfürſtl. Sächſ. Kanzley.

J. L. Seyffert,
Gottl. Benedict Lochmann, S.

A. Teſtamentsſtiftung.

Wir, die Adel. Blumenfeld- und Schenkendorf-Sillberſche Geſammt-Gerichte zu Nirgendheim, urkunden hier-

hiermit, daß der Hochwohlgeborne Herr, Hr. Rudolph von Blumenfeld, Erb- Lehn- und Gerichtsherr auf Nirgendheim und Wieſendorf Obern Antheils, königl. preuſ. Hauptmann, Uns, die Gerichte, erſuchen laſſen, bei Ihm Uns dieſen Vormittag, weil er vor Uns eine Teſtamentsverordnung zu errichten entſchloſſen ſey, ſich einzufinden. Nachdem Wir nun dem Geſuche zu fügen Uns verpflichtet geachtet; Als habe Ich der unterzeichnete gemeinſchaftliche Schöſſer und Gerichtsverwalter, mich, nebſt den unterſchriebenen Gerichtsperſonen, zu gedachten Herrn Hauptmann v. Blumenfeld in ſeine Ritterguthswohnung heutigen Tags, Vormittag um 9 Uhr, begeben, und Ihn in der gewöhnlichen Wohnſtube, im Bette zwar krank, jedoch bei guten vollkommenen Verſtande, angetroffen; da denn derſelbe, nachdem er Uns bewillkommet, Uns nochmals eröfnet, daß, weil er ſich vorjezt krank befände und nicht wiſſe, ob ihm Gott von dieſem Krankenlager wieder geneſen laſſen würde, er anjezt vor Uns, den Gerichten, ſeine lezte Willensverordnung errichten wolle, mit dem Erſuchen, ſolche von ihm anzuhören, getreulich niederzuſchreiben, und nach ſeinem erfolgten Ableben gehörig zu eröfnen. Worauf, nach genommenem Abtritt der Anweſenden, gedachter Herr Hauptmann von Blumenfeld vor Uns ſeinen lezten Willen deutlich und vernemlich ausſprach, wie folget: Zuförderſt

I.

wolle er ſeine Seele bei ſeinem Tode den Händen Gottes empfehlen ꝛc. Was hiernächſt

2.

ſein zeitliches Vermögen betreffe, ſo benenne und ſetze er ſeine noch lebenden vier Kinder, als

Herrn Anton Friedrich,
—— Ernſt Auguſt,
—— Julius Gottfried, und
Fräulein Amalien Auguſten von Blumenfeld,

zu Erben ſeines hinterlaſſenden Vermögens, es beſtehe in Lehn- und Erbe, oder in beweglichen oder unbeweglichen Gütern, oder worin es immer wolle, hiermit auf Ehrenvolle Erbeinſetzungsart, ein; jedoch dergeſtalt, daß, weil er

3.

das noch in Beſitz habende Ritterguth an den Hrn. Kreishauptmann von Blumenfeld verkaufet, mithin ſolches ſeine 3 Söhne nicht erhalten könnten, dennoch der Lehnsſtamm von 7500 Meißn. fl. ihnen dagegen verbleiben, die Fräulein Tochter aber nach den errichteten Verträgen zu ihrer Abfindung 2000 Mfl. bekommen müßte; ſo ſollte es dabei allenthalben bewenden. Da aber

4.

ſeine genannten vier Kinder zur Zeit noch unmündig wären; ſo ſolle deſſen Fr. Gemahlin, Fr. Marie Louiſe v. Blumenfeld, geborne von N., in Anſehung der ihm ein- und zugebrachten 3000 fl. betragender Ehegelder, welche er wirklich baar empfangen, den Nießbrauch (vſumfructum) von allem ſeinen hinterlaſſenen Vermögen,

gen, es beſtehe in Lehn, oder Erbe, ohne die mindeſte Rechnungs-Ablegung, ſo lange ſie in Witwenſtande bleiben würde, genießen und haben.

5.

Wolle er ſeine Fr. Gemahlin zur Vormünderin ihrer vier Kinder, für dieſe aber Herrn Karl von R. zum Vormund, Herrn Johann Wilhelm von Blumenfeld auf N. N. zum Lehnsvermund ernennen und verordnen, in der Hofnung, es würden dieſe beide erwähnte Herren ſich dieſer Vormundſchaft gebührend unterziehen. Im Fall aber

6.

dieſes ſeine lezte Willensverordnung als ein feyerliches Teſtament nicht beſtehen ſollte, ſo verordne er, daß ſolches als eine väterliche Teſtamentsverordnung unter ſeinen Kindern, als ein minder feyerlicher letzter Wille (Codicill), oder als eine andere zu Recht beſtändige Verordgung gelten ſolle; womit der Herr Erbverordner ſein Teſtament beſchloſſen.

Wann nun derſelbe auf deutliches Vorleſen ſich dazu vor Uns nochmals bekannt, und daß dieſes ſein ernſter lezter Wille ſey, ſich nochmals ausdrücklich erkläret, auch dabei, daß ſolchem ſtet und unverbrüchlich nachgelebet, und darüber veſt gehalten werde, begehret; Als iſt Gerichtswegen dieſe lezte Willensverordnung auf und angenommen, und unter Gerichts Hand und Siegel, auch mit des Herrn Teſtamentsſtifters eigenhändiger Unterſchrift und beigedrucktem Handſiegel vollzogen, hierüber ausgefertiget, und zu den Akten (coram actis)

 verwahr-

verwahrlich beigeleget worden. So geſchehen Ritterguth Nirgendheim am 31. Okt. 1767.

(L. S.) Rudolph von Blumenfeld,
(L. S.) Hochadel. Blumenfeld-Schenkendorf-Silberſche-Geſammt (Commun)-Gerichte daſelbſt,
N. N. Schöſſer und Gerichtsverwalter, auch kaiſerl. öffentlicher Notar.
Namen der Richter und Schöppen.

Anmerk. Wegen der Aktenverzeichnung über die Eröfnung des Teſtaments beziehet man ſich der Kürze halber auf die in dieſem Handbuche befindlichen Muſter.

B. Gerichtliches Zeugniß.

Auf geſchehenes Anſuchen wird hiermit Gerichtswegen bekräftiget, daß die verwitbete Fr. Hauptmannin, Marie Louiſe von Blumenfeld, geb. von N., als Vormünderin ihrer drei Herren Söhne, Anton Friedrichs, Ernſt Auguſts, Julius Gottfried von Blumenfelds, mit Beitritt ihres Geſchlechtsvormundes, Herrn Karl von R., und Lehnsvormundes, Herrn Johann Wilhelm von Blumenfelds auf N. N. am 20. Jun. 1768. das von ihrem verſtorbenen Ehegemahl, weil. Hrn. Hauptmann Rudolph von Blumenfeld an den Herrn Kreishauptmann, Georg Friedrich von Blumenfeld, verkaufte Ritterguth Nirgendheim und Wieſendorf Obern Antheils, an Lehn und Erbe, mit allen Recht- und Gerechtigkeiten, Nutz- und Beſchwerungen, dazu gehörigen Unterthanen und Lehnleuten, ſamt Gebäuden, Schäferey und Inventa-

Inventario wirklich übergeben, und von dem Herrn Kreishauptmann B. in Beſitz genommen worden. Urkundlich iſt dieſes Zeugniß unter Gerichts Hand und Siegel hierüber ausgeſtellet worden. Nirgendheim am 22. Jun. 1768.

(L. S.) Adel. Blumenfeld, Schenkendorf Silberſche Geſammt-Gerichte daſelbſt,
N. N. gemeinſchaftl. Schöſſer und Gerichtsverwalter.

Stimmt mit der Urſchrift überein (Concordat Originali).

Protonotar. Chriſt. Wilh. Kritz.

Aus dem Churfürſtl. hochlöbl. Oberhofgerichte habe ich Endesunterſchriebener eine Ladung, nebſt Beilagen, in Sachen Anton Friedrich von Blumenfelds und Genoſſ. wider Georg Friedrich von Blumenfeld, auf Nirgendheim und Wieſendorf, letztern auf dem Ritterguthe Nirgendheim ihm ſelbſt behändiget. So geſchehen am 26. Okt. 1779.

N. N. Zu dem hochlöbl. Oberhofgerichte mit verpflichteter N. Bothe.

Anmerk. Wegen der Kläger und Beklagtens Vollmachten und Ausfertigung, welche Kürze halber hier weggeblieben, bezieht man ſich auf die in dieſem Handbuche ſchon befindlichen.

II. Wech-

II.

Wechſelſeitige Aufnahme des angeſetzten Rechtstags (compromiſſum).

Eink. den 13. Dec. 1779.

In Sachen der Hochwohlgebornen Herren,

Herrn Anton Friedrich v. Blumenfeld, königl. preuſ. Premier-Lieutenants,

Hrn. Ernſt Auguſt v. Blumenfeld, königl. preuſ. Lieutenants, und

Hrn. Julius Gottfried v. Blumenfeld, Churfürſtl. Sächſ. Lieutenants,

Kläger,

gegen

Den Hochwohlgebornen Hrn. Georg Friedrich v. Blumenfeld, auf Nirgendheim und Wieſendorf, Churfürſtl. Sächſ. Kreishauptmann,

Beklagten,

nehmen die Streitführenden Theile, da ſie dieſe Rechtsſache noch in Güte beizulegen hoffen, mit Genehmhaltung des hohen Collegiums den Bl. 1. d. Akten auf den 13. Dec. d. J. zum gütlichen Verhör und Anerkenntniß der zum Grunde der Klage gelegten Urkunden anberaumten Rechtstag bis auf den 13. März k. J. gemeinſchäftlich verabredend (compromittendo) hiermit dergeſtalt auf, daß, daſern immittelſt kein Vergleich zu Stande kommen und

und zum Akten übergeben werden ſollte, ſie allerſeits auf den 13. März ohne Neuerung (abque nova) erſcheinen, und den ihnen behändigten Ladungen allenthalben gebühreude Folge leiſten wollen. Wie ſie nun ſich deſſen hiermit verbindlichſt erklären, ſo bitten ſie auch gegenwärtige Erklärung (gerichtliche Verabredung) zu den Akten nehmen zu laſſen, hierdurch unterthänig gehorſamſt.

N. N. als Gevollmächtigter des Hrn. Ant. Friedrich von Blumenfeld und Genoſſen,
D. Auguſt M. in Vollmacht des Hrn. Georg Friedrich von Blumenfeld.

III.

Vollmacht der Kläger Mutter für ſich und in Vormundſchaft ihrer Tochter, als Theilnehmerin am Rechtsſtreit (Intervenientin).

Nachdem bei dem Churfürſtl. Sächſ. hochlöbl. Oberhofgericht zu L. meine Söhne, die königl. preuſ. und Churfürſtl. Sächſ. Lieutenants, Herr Anton Friedrich, Herr Ernſt Auguſt, und Hr. Julius Gottfried von Blumenfeld, auf Nirgendheim, wider den Churfürſtl. Sächſ. Kreishauptmann, Herrn Georg Friedrich von Blumenfeld auf Nirgendheim, wegen Bezahlung derjenigen Kaufgelder und Zinſen, welche lezter für das von meinem verſtorbenen Eheherrn, Georg Friedrich von Blumenfeld, beſage des unterm 16. Febr. 1767. geſchloſſenen und gnädigſt beſtättigten Kaufvertrags, erkaufte Ritterguth Nirgendheim ꝛc. an ihn zu entrichten gehabt, bisher in Rück-

Rückſtand geblieben, als Lehnfolger und meines gedachten Ehegemals hinterlaſſene Teſtamentserben, Klage erhoben, und dann ſowohl mein eigener, als auch meiner unmündigen Tochter, Fräulein Amalien Auguſten, Nutzen und Rechtsantheil (Intereſſe) bei der Sache vorwaltet und eintritt, weil ich gedachter meiner Herren Söhne, während ihrer, nach meines Ehegemahls Abſterben, geraume Zeit gedauerten, aber auch ſeit einigen Jahren geendigten Minderjährigkeit, gnädigſt beſtätigte Vormünderin geweſen, über nur genannte meine Fräulein Tochter aber, welche die Jahre ihrer Mündigkeit noch nicht erreichet, bis jezt die Vormundſchaft führe, und als Vormünderin dem Herrn Käufer das erkaufte Guth Nirgendheim, nebſt deſſen Zugehörungen, übergeben, ſowohl einige Kaufgelder, an Hauptſtamm und Zinſen, während der Vormundſchaft, vom Herrn Beklagten auf Abſchlag erhoben habe, folglich mir daran gelegen ſeyn muß, daß die rückſtändigen Kaufgelder, nebſt Zinſen, berichtiget werden, und ich, da es auf dem Wege der Güte nicht geſchehen können, mit Herrn Beklagten durchs Recht zu endlicher Berechnung und Abſchluß, nicht weniger mit meinen Kindern wegen meiner Vormundſchaftsverwaltung in gehörige Richtigkeit kommen, ich ſelbſt aber auch meinen Zinſen-Antheil erhalten möge. Als gebe ich für mich und in Vormundſchaft meiner Frl. Tochter, Amalien Auguſten von B., auch mit Einwilligung meines mir gnädigſt beſtättigten, zugleich mit unterſchriebenen allgemeinen Geſchlechtsvormundes (Curatoris generalis) Kraft dieſes, Hrn. Adv. N. N. zu Leipzig, Auftrag und volle Gewalt, und beſtelle denſelben zugleich zu meinen Gevollmächtigten (Actor.), daß derſelbe vor

E. hoch-

E. hochlöbl. Oberhofgericht in dem, von den Streitführern bis auf den 13. März d. J. aufgenommen, Rechtstage ſtatt meiner erſcheine, meinen klagenden Söhnen zugleich als Miteinkommende (Theilnehmerin) dieſem Rechtsſtreite (acceſſorie intervenire) beitrete, die von ihnen erhobene Klage, ſo wie den Rechtsſtreit ſelbſt, in der gegenwärtigen Lage zugleich fortſtelle, meinen und meiner unmündigen Tochter dabei eintretenden gemeinſamen Nutzen und Rechtsantheil an der Sache zeige und darlege, rechtlich ausführe, Erklärungen thue, über die Hauptſache ſich vergleiche ꝛc. (Hier werden die übrigen Handlungen der gewöhnlichen Prozeßvollmacht eingerückt.), Quittungen und Berechnungen für richtig anerkenne, einen Schuldbetrag auswerfe, um die Hülfsvollſtreckung anſuche, den geklagten Hauptſtamm, Zinſen und Koſten erhebe, und darüber quittire, überhaupt alle und jede Handlungen, welche der Gang des Prozeſſes heiſchet und ich mit meinem Hrn. Vormunde, oder ich auch ſelbſt in Vormundſchaft meiner Tochter, in Perſon verrichten ſollte, wenn ſie auch ſchon einen beſondern Auftrag erforderten, in meinem Namen bewirke; ich halte dieſes alles für genehm und meinen Herrn Gevollmächtigten diesfalls ſchadlos. Zu deſſen allem mehrer Urkund habe ich dieſe Vollmacht, nebſt meinem Herrn Geſchlechtsvormund, eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt. Nirgendheim am 6. März 1780.

(L. S.) Marie Louiſe v. Blumenfeld, geb. von N.
(L. S.) Karl von R., als Geſchlechtsvormund der Fr. von Blumenfeld.

IV. Af.

IV.

Aktenverzeichnung über den Rechtstag und das Verfahren.

Am 13. März 1780.

Die Kläger

Wiederholen durch ihren Bl. 30. gerechtfertigten Gevollmächtigten, Adv. N. N., ihre Bl. 3. befindliche Klage, und legen die dabei aufgeführten Urkunden unter O. D. A. und B. in der Urſchrift vor, und fordern von Hrn. Beklagten das Anerkenntniß derſelben unter den geſetzlichen Verwarnungen (Recognition ſub praejudicio). Jngleichen als

Theilnehmerin am Rechtsſtreit (Intervenientin)

Fr. Marie Louiſe, verwitb. von Blumenfeld, für ſich und in Vormundſchaft ihrer unmündigen Tochter, Amalien Auguſten von B., durch ihren Gevollmächtigten (per actorem) obgenannten N. N., mittelſt der Vollmacht und Beilagen unter Num. 1. 2. 3. 4., ſo er übergiebt, gerechtfertigt, beziehet ſich zu Beſcheinigung ihres Rechtsantheils (Intereſſes) auf das in Akten Bl. 24. befindliche Teſtament unter A., ſo wie auf die übergebenen Vormundſchaftsſcheine und die Bl. 28. befindliche Urkunde B., und tritt dem Rechtsſtreite in der Nebenſache hiermit bei (acceſſorie interveniren), indem ſie die Klage zugleich mit fortſtellen, und den Prozeß in der gegenwärtigen Lage fortzuführen, ſich erklärte. Erſtere

und

und letztere bitten den Hrn. Beklagten nach der Schlußbitte der Klage zu verurtheilen, zu welchem Ende ſie den auſſergerichtlichen Koſtenanſatz übergeben,

mit Vorbehalt.

Beklagter,

durch ſeinen Gevollmächtigten (per Mandatarium) D. M. bezieht ſich ſeiner Rechtfertigung halber auf die bei den Akten Bl. 34. befindliche Vollmacht, erinnert, daß der vermeintliche Rechtsbeitritt (oder Streiteinmiſchung Intervention) nicht zuläſſig ſey, und ſetzt den Klägern die Ausflucht der nicht geſchehenen Rechtfertigung zur Sache (Except. illegitimationis ad cauſam), die Einrede des nicht erfüllten Vertrags (Except. non adimpleti contractus), des ermangelnden Klagrechts (Exc. deficientis juris agendi), und der daher flieſſenden Unſtatthaftheit der Klage (hinc inde non competentis actionis), entgegen, und zwar, weil

1) die Kläger ihre Klage auf die Antretung der väterlichen Erbſchaft nicht gegründet, und daraus und aus den Urkunden nicht zu erſehen iſt, ob ſie auch ihres Vaters Erben wirklich geworden ſind, ſolchergeſtalt aber ihr Klagrecht ermangelt, und weil

2) nach dem Inhalte der Klage und dem 5. §. des dabei angeführten Teſtaments ſelbſt der Kläger Fr. Mutter ihnen zur Vormünderin, Hr. Johann Wilhelm von Blumenfeld aber zum Lehnsvormunde verordnet, hingegen von Klägern der Umſtand, ob und wann die Entlaſſung ihrer Vormünder erfolgt ſey, oder daß ſie zur

Zeit der erhobenen Klage die Jahre ihrer Mündigkeit erreichet gehabt, nicht beigebracht worden.

3) Ergäbe ſich die Ausflucht des Nichterfüllten Vertrags aus dem Kaufbriefe und deſſen 8. §., vermöge deſſen vor Bezahlung der 6035 fl. die Bezahlung der an die Fräulein v. Blumenfeld abzuführenden Kapitals dargethan, und das deshalb verſchriebene Unterpfandsrecht (Hypothec) gelöſcht werden ſollen; mithin jene zur Zeit nicht gefordert werden könnten.

4) Nach dem 4. §. des angeführten väterlichen Teſtaments habe der Kläger Vater verordnet, daß die Mutter den Nießbrauch (uſumfructum) von allen Vermögen, ſo lange ſie im Witwenſtande verbleiben würde, genieſſen und haben ſolle, daher die geklagten Zinſen, bevor nicht beigebracht, daß die Mutter den Witwenſtuhl verrücket, nicht gefordert werden könnten;

5) aus dem 2. §. des Kaufvertrags erhelle, daß die auf dem verkauften Guthe ſtehen gebliebene eingeklagte Poſten nicht eher, als nach vorhergehender halbjährige Aufkündigung zahlbar ſeyn ſollten, welche beſtimmte Aufkündigung aber nicht erfolgt ſey; daher ſich auch die Einrede der unzeitigen Klage (Except. nondum natae actionis) begründe. Ferner ſtehe den Klägern

6) die Ausflucht der geleiſteten Zahlung und Abrechnung (Exc. ſolutionis et compenſationis) entgegen, indem Beklagter nach den Quittungen, welche er vorzeigt, und zwar a) nach derjenigen unter Aa, die geklagten Zinſen von den 3750 Mfl. von Michael 1772. bis Oſtern 1775. richtig bezahlet; b) unter F. vom 7. Okt. 1768. über empfangene 230 Mfl. bezahl-

ten Lehnſtamm; c) unter G. vom 28. Okt. 1772. über 200 Mfl. bezahlten Lehnſtamm; ferner d) unter H. vom 16. März 1772. über ebenfalls von Klägerer Mutter in Empfang genommene 100 Rthlr. Lehnſtamm; ingl. e) unter I. vom 20. Jan. 1773. über 100 Mfl. abſchläglich bezahlten Lehnſtamm; und endlich f) ein Bekenntniß unter C. von Klägern, Anton Friedrich von Blumenfeld ausgeſtellet, daß er 200 Rthlr. zur Uiberſendung an ſeinen Bruder unterm 22. Nov. 1777. baar erhalten habe.

Beklagter

bittet daher die Kläger, unter Erſtattung der Koſten, (refuſis expenſis), abzuweiſen, und fordert ſie (eventualiter) zugleich zum Anerkenntniß dieſer vorgezeigten Unkunden hiermit auf, und iſt deſſelben von ihnen gewärtig, indem er auf dieſen Fall, und anders nicht, die bei der Klage angeführten Urkunden unter ⊙. ☽ A und B. mit Vorbehalt der dagegen habenden Ausflüchte (ſalvis tamen exceptionibus), hiermit anerkennet.

Die Kläger

erwiedern: Der Rechtsbeitritt (Intervention) ihrer Mutter ſey allerdings zuläſſig, und eigentlich an gar keine Zeitfriſt (Fatale) gebunden. Das gerichtliche Zeugniß B. beweiſe, daß der Kläger Mutter Beklagtem das Guth als Vormünderin ihrer Kinder übergeben habe. Dieſe bezeuge zugleich, daß die drei klagenden Blumenfeldſchen Söhne ſchon längſt mündig worden, und dieſes könnte auf Erfordern noch mit mehrerm beigebracht werden. Der Hauptſtamm, welcher nach dem 8 §. bezahlet werden ſollen, ſey gar nicht beſtimmt, und hätte

von den 6035 Mfl. Kaufgeldern berichtiget werden ſollen. Beklagter müſſe an ſeine Verkäufer bezahlen, und die Erben hätten das nach dem väterlichen Teſtament auszumachende unter ſich abzuthun. In dem Kaufbriefe wäre von einer halbjährigen Aufkündigung nur blos wegen des Lehnſtammes die Rede. Endlich ſey nur auf dasjenige geklagt, was durch Quittungen nicht vermindert werden könnte. So viel die Quittung Aa betreffe, habe er vor deren Anerkenntniſſe zuförderſt eine Rückfrage (Communication) nöthig; daher ſolche zur Zeit nicht anerkannt werden könnte. Diejenigen unter F. G. H. I. und C erkenne er dafür, wofür ſie ausgegeben worden, hiermit an, und bittet Beklagten, Inhalts der Schlußbitte der Klage, zu verurtheilen, wobei der Klägerin Fr. Mutter, als Miteinkommende (Intervenientin), obiger Beantwortung, ſo wie dem Geſuche der Kläger beitritt.

Beklagter

beharret, unter feyerlichen Widerſpruch gegen den vermeintlichen Rechtsbeitritt, bei ſeinen Ausflüchten.

V.

Abſchied.

In Sachen der Anwälde, auch Actoren Vormunden, Anton Friedrichs von Blumenfeld und Genoſſen, Klägers, eines, Marien Louiſen von Blumenfeld, für ſich und als Vormünderin Amalien Auguſten von Blumenfeld, Miteinkommender (Mitſtreitende, Intervenientin) andern; und Georg Friedrichs von Blumenfeld, Beklag-

klagtens, dritten Theils, g. O. u. B. d. B. Daß die Mitſtreitende v. Blumenfeld (Intervenient) den ermangelnden Vormundſchaftsſchein in der Urſchrift (Curatorium in originali), oder durch Unſerm Protonotar, beglaubiget (vidimiret) bei 5 Thlr. Strafe, ſowohl Kläger ſein Anführen, daß ſeine Auftraggeber (Principalen) ihre mündige Jahre erreichet, beizubringen ſchuldig. Und weil Beklagter die in der Urſchrift vorgezeigten Urkunden (in originali producirten Documenta ſub) unter O. D. A. und B., desgleichen Kläger und Miteinkommender die vorgelegten Quittungen unter F. G. H. I. und C. anerkannt (recognoſciret): ſo iſt Beklagtens Machtgeber die rückſtändigen Angabegelder an 6035 fl., nicht weniger 2215 Gülden Termingelder, nebſt Zinſen, wegen der erſten Poſt, von Zeit der geſchehenen Uibergabe, als den 22. Jun. 1768., desgl. in Anſehung der andern Poſt von jedes Termins Verfallzeit angerechnet, jedoch nach Abzug der in den Quittungen unter F. G. H. I. und C. enthaltenen und auf das Kapital nurerwähnter Termingelder zu kürzenden Summen an 901 fl. 9 Gr., und was er ſonſt durch richtige Quittungen daran zu mindern nicht vermag, auch hierüber die rückſtändigen Lehnsſtammszinſen von 3750 Gülden, dafern Kläger und Miteinkommender die vorgezeigte Quittung unter Aa anerkennet, immaſſen ihnen ſolches bei Strafe des Anerkenntniſſes (ſub poena recogniti) zu thun oblieget, von Oſtern 1775. an, in ſoweit ſolche nicht gleichfalls durch richtige Quittungen vermindert werden mögen, in mandatmäſſigen Münzſorten Klägers und Miteinkommender Auftraggebern (Intervenientens Principalen) zu bezahlen verbunden. Es bleibt aber Beklagtem in Betracht des im 8. §. des

Kaufvertrags unter ☉ gedachten Unterpfandsrechts (Hypothec), bis ſolches höchſten Orts gelöſchet, ſoviel dieſes beträgt, an obgedachten 6035 fl. Angabegeldern einſtweilen inne zu behalten, billig nachgelaſſen. Beiderſeits aufgewendete Unkoſten aber ſind gegen einander aufzuheben, wie (immaſſen) Wir ſie denn hiermit ausdrücklich gegen einander (compenſiren und) aufheben.

Eröfnet am 17. März 1780. Mittag um 12 Uhr.

VI.

Beklagtens Läuterungs- und zugleich (Eventual-Appellation) unterthänigſte Berufungsſchrift.

Läuterungs- und zugleich auch unterthänigſte Berufungsſchrift (Eventual-Appellation)

in Sachen

der Hochwohlgebornen Hren. Hrn. Ant. Friedrichs v. Blumenfeld und Genoſſen (Conſorten),
Kläger eines,

der Hochwohlgeb. Frauen Marien Louiſen verwitweter von Blumenfeld, für ſich und als Vormünderin Auguſten Amalien v. Blumenfeld,
Miteinkommender andern,

gegen

den Hochwohlgeb. Herrn, Hrn. Kreishauptmann, Georg Friedrich v. Blumenfeld,
Beklagten dritten Theils.

Durch den am 17. März d. J. eröfneten, Bl. 41. befindlichen Abſchied hält ſich Beklagter, jedoch mit Beibehal-

behaltung der dem hohen Collegium ſchuldigen Ehrfurcht und Hochachtung, aus folgenden Gründen für beſchweret (graviret), weil

1) theils bei ganz offenbarer Ermangelung der Rechtfertigung zur Sache (Legitimationis ad cauſam) theils bei der Unſtatthaftheit der angebrachten Klage dennoch ſofort in der Hauptſache erkannt, und Beklagter in die Bezahlung verurtheilet,

2) die blos zur Ergänzung und Abhelfung der Klagemängel und zu Entkräftung (Elidirung) der, den Klägern ſofort aus den von ihnen ſelbſt vorgezeigten Urkunden entgegenſtehenden Ausflucht des ermangelnden Klagrechts, und der Unſtatthaftheit der Klage von deren Fr. Mutter ſich angemaßten Rechtsbeitritt, ohne dabei die nach Masgabe des 3. §. im XV. Tit. der Erl. Proz. Ordn. beſtimmten geſezlichen Erforderniſſe (ſolennitatem legalem), zu beobachten, dennoch für ſtatthaft erachtet, und

3) den Klägern ſogar mehr, als ſie eigentlich geklaget und gebeten, zuerkannt werden wollen.

Denn, ſo wie

zu Num. 1.) (quoad Grav. 1.)

aus der übergebenen Klage erhellet, daß die Kläger als Erben ihres verſtorbenen Hrn. Vaters aus dem zwiſchen demſelben und Beklagten über das Ritterguth Nirgendheim unterm 16. Febr. 1767. geſchloſſenen Kaufvertrage alle ihre eingeklagten Forderungen, ihr Klagrecht aber auf das väterliche Teſtament A. und die Erfüllung des Kaufvertrags, welche durch deren Fr. Mutter, als ihre

Vormünderin, und den beſtättigten Lehnsvormund ge ſchehen, auf das gerichtliche Zeugniß B. gründen, dagegen mit gar nichts beigebracht haben, daß ſie ſowohl ihre Mündigkeit erlangt, als auch die Vormünder ihrer Vormundſchaft entlaſſen worden, und ſie ſolchergeſtalt die vermeintlichen Anforderungen für ſich ſelbſt einzuklagen berechtiget ſind, auch Beklagter ohne Zuziehung der Vormünder, und da nach Ausweiſung der Akten noch eine unmündige Miterbin vorhanden, ſich auf die Klage einzulaſſen verbunden ſey: So hätten auch die Kläger daher, da ſich dieſer ſichtbare Mangel der Rechtfertigung zur Sache aus den beigebrachten Urkunden der Kläger ergiebt, und eben hierdurch die Ausflucht des ermangelnden Klagrechts begründet worden, mit ihrer unſtatthaften Klage abgewieſen werden ſollen, zumal da überdies die Klage zu Recht beſtändig nicht angebracht zu ſeyn ſcheint, noch weniger aber alle Umſtände in ſich faßt, welche in Anſehung eines und des andern Klagepunkts ein verurtheilendes Erkenntniß (Sentent. condemnatoriam) bewirken können. Denn wie Beklagter zu dieſem und zum Beweiſe des ermangelnden Klagrechts

a) angeführet, daß die Kläger ſich das Recht der Zinſen von den geklagten Kapitalien zu fordern anmaſſen, obſchon in dem 4. §. des väterlichen Teſtaments verordnet worden, daß deren Frau Mutter, ſo lange ſie im Witwenſtande verbleibet, von ſämmtlichen Vermögen den Nießbrauch haben ſolle, dennoch aber weder in der Klage darauf, daß ihre Fr. Mutter den Witwenſtuhl verrücket, geklagt, noch ſolches ſonſt mit etwas beigebracht,

folg-

folglich ſachfällig worden, oder doch angebrachtermaßen abgewieſen werden ſollen: ſo hat auch

b) Beklagter den nämlichen Mangel der Klage bei den geklagten noch rückſtändig ſeyn ſollenden Angabegeldern an 6035 Mfl. ſelbſt in dem Falle, wenn ſolche noch nicht bezahlet, angezeiget, indem die Kläger, wenn ſie ſich unterfangen wollen, ſolche als zahlbar einzuklagen, auch in der Klage hätten darthun müſſen, daß die in dem Kaufbriefe geſetzte Bedingung erfüllet ſey, und zwar dieſes um ſo mehr, da die von Beklagten nicht an die Kläger, ſondern an deren Fr. Mutter, als Vormünderin und deren Lehnsvormund, geſchehene Bezahlung, laut beigehender urſchriftlichen Quittung unter K., wovon man beglaubigte Abſchrift zu den Akten zu nehmen bittet, und deren Anerkenntniß man von den Klägern und der Theilnehmerin an dieſem Rechtsſtreit, nach der Bl. 41. gethanen Erklärung, unter den geſetzlichen Verwarnungen (ſub praejudicio) erwartet, bereits erfolget iſt. So wie nun dieſe aufgefundene Quittung die geſchehene richtige Abzahlung dieſer Angabegelder an die Vormünder zuverläſſig erweiſet, und daher zu vermuthen iſt, daß das im 8. §. des Kaufbriefs gedachte Unterpfandsrecht gelöſcht, deſſen Beibringung man übrigens nicht weiter rüget, demungeachtet aber die Klage wegen der übrigen angezeigten Gründe mangelhaft und unſtatthaft bleibet: ſo ergiebt ſich auch

zu Num. 2.

ganz deutlich, daß der von der Kläger Fr. Mutter geſchehene Rechtsbeitritt um dieſen Mängeln der Klage abzuhelfen, nicht wegen eines wahren, ihr wirklich zuſtehenden, Rechtsantheils an der Sache, ſondern aus bloſ-

ſer Gefährde erfolgt ſey. Dieſe Gefährde wird daraus ſichtbar, daß letztere der Klage beitritt, um dasjenige Kapital, nebſt Zinſen, worüber ſie bereits vorlängſt als Vormünderin eigenhändig, auch mit Beitritt des beſtättigten Lehnsvormundes, quittiret hat, einzuklagen. Beklagter hoft daher, daß die Frau Theilnehmerin am Rechtsſtreit werde noch ganz abgewieſen, und die Klage für unſtatthaft erkannt, oder doch wenigſtens derſelben, nach Fürſchrift der Erl. Proz. Ordn. §. 3. Tit. XV., der Bosheitseid werde auferlegt werden. Widrigenfalls aber Beklagter

zu Num. 3.

um deswillen eine Erläuterungsurtel zu erbitten ſich genöthigt ſiehet, weil in dem beſchwerenden Urtel Klägern ſogar mehr, als ſie gebeten haben, zuerkannt worden. Denn da die Kläger nicht nur in der Klage Bl. 7. ſelbſt eingeſtanden, daß Beklagter bezahlet, indem ſie folgendergeſtalt:

> ja ſogar die verſprochenen 6035 fl., dem Kaufververtrage gemäß, völlig nicht abgetragen hat,

geklagt, ſondern auch Bl. 8 b. die Schlußbitte der Klage allgemein darauf gerichtet, daß Beklagter die geklagten Poſten ihnen

> nur in ſoweit, als er ſolche allenthalben durch richtige Quittungen oder ſonſt zu vermindern nicht vermöge, zu bezahlen ſchuldig,

ſo würde das gedachte Erkenntniß, wenn die darin vorbehaltene Verminderung nicht auch zugleich auf obgedachtes Kapital der Angabegelder gerichtet, auch Beklagtem dasjenige, was er nach der Kläger eigenen Abſicht (Intention) ſonſt an den geklagten Poſten zu vermindern

mindern im Stande ſeyn möchte, nicht nachgelaſſen ſeyn ſollte, allerdings Klägern ein mehreres, als ſelbige verlangt und geklagt, zuerkannt haben. Wie nun aber Beklagter in Abſicht der ganzen Klage (quoad omnia capita libelli) die Ausflucht der Abrechnung entgegenſetzt, und auſſer den abzurechnenden Poſten noch 200 fl., welche Beklagter wegen eines von ihrem Hrn. Vater an den Major von Bock unterm 18. Aug 1762. auf 200 fl. hoch, beſage der Abſchrift unter D. ausgeſtellten und von Beklagten eingelöſeten und ihm abgetretenen Wechſelbriefes, welchen der Kläger, Hr. Anton Friedrich von Blumenfeld, beſage des zu Mirgendheim am am 17. Jun. 1778. ausgeſtellten urſchriftlichen Gegenverſicherungsſcheins (original-Reverſes) unter L. in Händen hat, auch auf Verlangen heraus zu geben verſprochen hat, ingleichen 100 fl. für 2 Pferde, welche Beklagter, zufolge des dem Kaufvertrage angehängten Verzeichniſſes A., erhalten ſollen, der Pachter aber für 100 fl. übernommen hatte, nicht minder, beſage des Verzeichniſſes B., Kläger, Hr. Lieutenant Anton Friedrich von Blumenfeld, 109 fl. 9 Gr. theils baar von Beklagten erhalten, theils aber für ſelbigen bezahlet hat, als klare Gegenforderungen von den eingeklagten Poſten inne zu behalten berechtiget iſt; ſo hätte daher auch Beklagtem in Rückſicht deſſen, daß er mehrere Abrechnungspoſten noch ſonſt aufzuführen im Stande iſt, um ſo mehr die Verminderung deſſen, was er allenthalben durch richtige Quittung oder ſonſt zu vermindern vermag, in mehr gedachtem Urtel vorbehalten werden ſollen, zumal da die Kläger ſelbſt auf dieſe Art zu erkennen gebeten haben.

Aus

Aus dieſen und andern künftiger Ausführung vorbehaltenen beſchwerenden Gründen ſiehet ſich Beklagter genöthigt, die Eingangs erwähnte Urtel (Sentenz) durch dieſe Läuterung in ihrer Rechtskraft aufzuhalten, um Annahme und Anberaumung eines Rechtstags zu Fortſtellung derſelben gehorſamſt zu bitten, zugleich aber und auf den Abſchlagungsfall (eventualiter) auf die höchſte Entſcheidung Sr. Churfſtrſtl. Durchl. zu Sachſen ſich hiermit unterthänigſt zu berufen, veranlaſſet; auf welchem Fall Beklagter um Erſtattung ehrhaften Berichts geziemend und ganz gehorſamſt (apoſtolos reverentiales inſtanter et ſaepius petendo) bittet.

D. Auguſt M., als Beklagtens Gevollmächtigter.

Anmerk. Die hierbei angeführten Verzeichniſſe unter A. und B. über den Viehbeſtand des verkauften Ritterguths, und über die dem Kläger, Anton Friedrich v. Blumenfeld, vorgeſchoſſene Summe von 109 fl. 9 Gr., ingl. der von Klägers Vater, unterm 18. Aug. 1762. über 200 fl. an den Major von Bock ausgeſtellte Wechſelbrief, ferner der Wechſelſchein unter L., ſind zur Erſparung des Raums hier weggeblieben.

K.

Sechstauſend Fünf und Dreiſſig Gülden Meißniſch Kaufgelder, und 100 Gülden Schlüſſelgeld, ſind, vermöge des unterm 16. Febr. 1767. geſchloſſenen, und am 30. April d. J. gnädigſt beſtättigten Kaufs über das Ritterguth Nirgendheim, bei deſſen erfolgten Uibergabe in den verſchriebenen Münzſorten von Hrn. Käufern, dem Hrn. Kreishauptmann, Georg Friedrich von Blumenfeld, an uns Endesunterſchriebene, als Vormünder, Hrn. Verkäufers, Rudolphs von Blumenfeld, nachgelaſſener

laſſener Erben, unterm heutigen Tage baar bezahlet worden: daher wir nicht allein den baaren und richtigen Empfang dieſer 6035 Mfl. und 100 Mfl. Schlüſſelgeld, Kraft dieſes, bekennen und darauf Verzicht leiſten, ſondern auch, daß an gedachten Hrn. Käufer und deſſen Erben und Nachkommen, weder von uns, in aufhabender Vormundſchaft, noch von unſern Mündeln und Pflegbefohlenen jemals etwas weiter deshalb verlanget und einiger Anſpruch gemacht werden ſolle, hierdurch feyerlichſt verſprechen, auch hierüber allenthalben die ſchuldige Gewehr leiſten wollen. Zu deſſen allem mehrer Urkund haben wir dieſes Bekenntniß eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt. Mirgendheim am 20. Jun. 1768.

(L. S.) Marie Louiſe von Blumenfeld, geb. von N. Witbe und Vormünderin,

(L. S.) Karl von N., als Geſchlechts-Vormund der Fr. von B.

(L. S.) Johann Wilhelm v. Blumenfeld, in Lehnsvormundſchaft des minderjährigen Anton Friedrichs v. Blumenfeld, und der beiden unmündigen Ernſt Auguſts und Julius Gottfried von Blumenfeld.

Anmerk. Die Urkunde und Quittung Aa, über die von Beklagten an die Mutter unterm 20. Okt. 1775. bezahlten 187 Mfl. 10 Gr. 6 Pf. Lehnsſtammzinſen von 3750 Mfl. Kapital auf 3 Jahr, von Michael 1772., bis Oſtern 1775., ingleichen die unter F. über 230 Mfl. am 7. Okt. 1768. auf Abſchlag bezahlte Termingelder, ferner unter G. über 200 fl. am 28. Okt. 1772. bezahlte dergl.; die unter H. über 100 fl. am 16. Febr. 1772. bezahlte dergl.; unter I. über 100 Mfl. am 20. Jun. 1773. bezahlte dergl.; endlich des Klägers, Anton Friedrichs v. Blumenfeld, Quittung unter C. über die für deſſen Bruder am 20. Nov. 1777. erhaltene 200 fl. ſind der Kürze halber hier weggelaſſen worden.

VII.

Der Kläger Läuterungs- und Berufungsſchrift. *)

Eink. den 25. März 1780.

Läuterungs- auch unterthänigſte Berufungsſchrift,

in Sachen

der Hochwohlgebornen Herren,
Hrn. Anton Friedrichs v. Blumenfeld,
Hrn. Ernſt Auguſts v. Blumenfeld, und
Hrn. Julius Gottfrieds v. Blumenfeld,
Allerſeits auf Nirgendheim und Wieſendorf
Kläger eines (an einem),
der Hochwohlgebornen Frau,
Fr. Marien Louiſen v. Blumenfeld, für ſich und in Vormundſchaft ihrer Tochter, Fräulein Amalien Auguſten v. Blumenfeld,
Miteinkommender (Intervenientin) (am) andern,
gegen
dem Hochwohlgebornen Herrn,
Hrn. Georg Friedrich v Blumenfeld, auf Nirgendheim und Wieſendorf, Churfürſtl. Sächſiſchen Kreishauptmann,
Beklagten, dritten Theils.

Obſchon die genannten Kläger und Theilnehmerin dieſes Rechtsſtreits den in gegenwärtiger Sache am 17. März eröfneten

*) Wegen der Ausfertigung zum Läuterungs-Fortſtellungsrechtstage bezieht man ſich der Kürze halber auf die in des III. Theils 2ten Bande befindlichen ähnlichen Muſter.

eröfneten Bl. 41. b. befindlichen hohen Abſchied in den ihnen verträglichen Punkten (in paſſibus vtilibus) beſtens annehmen; ſo finden ſie ſich gleichwohl, jedoch mit Vorbehalt der, dieſem hohen Collegium ſchuldigen Ehrerbietung, unter andern um deswillen ſehr beſchweret, weil

1) Beklagter in die Bezahlung der Zinſen von den 2215 Mfl. Termingeldern nur von jedes Termins Verfallzeit, und nicht von Zeit der geſchehenen Uibergabe, nämlich vom 22. Jun. 1768., verurtheilet (condemniret),

2) demſelben auch die in den anerkannten Quittungen unter F. G. H. I. und C. enthaltenen Summen auf das Kapital der Termingelder zu kürzen, ſowohl daß

3) in Betracht des im 8. §. des Kaufvertrags unter ⊙ gedachten Unterpfandrechts, bis ſolches höchſten Orts gelöſchet, ſo viel ſolches beträgt, von den Angabegeldern einſtweilen inne zu behalten, nachgelaſſen, als auch endlich

4) die Koſten gegen einander aufgehoben worden.

Da doch

zum Num. 1. (quoad Imum)

Beklagter nach dem 3. §. des vorgezeigten und anerkannten Kaufvertrags unter ⊙ Bl. 14. ſogleich nach erfolgter Uibergabe des erkauften Ritterguths, welche Inhalts der von Beklagten ebenfalls Bl. 41. anerkannten Urkunde B. Bl. 28. mit allen Zugehörungen, Viehbeſtande, Wirthſchafts- und Akergeräthſchaften bereits am 22. Jun. 1768. erfolgt iſt, nicht allein in die Nutzungen des Guths getreten, folglich von dieſer Zeit an die Zinſen von den unbe-

unbezahlten Kaufgeldern (vſuras pretii non ſoluti) dem Verkäufer, der klaren Fürſchrift der Geſetze und der Billigkeit gemäß L. 13. §. 20. D. de act. emti L. 5. C. eod., da er die Nutzungen des Guths und die Zinſen des Kaufwerths doch nicht zugleich beziehen kann, ſ. die Churſ. Conſt. 31. P. II. ihm auch nirgends, daß er dieſe terminlichen Kaufgelder ohne Zinſen bis zur Verfallzeit behalten ſolle, nachgelaſſen worden, ſondern auch von ſelbiger Zeit, nämlich der Uibergabe an, die Zinſen von den aufs Guth übernommenen Hauptſtämmen, wofür auch über dieſes das Kapital der terminlich zu bezahlen übernommenen Kaufgelder an 2215 fl., beſonders da der Käufer dem Verkäufer das deshalb am Guthe, Inhalts des 2. §. des Kaufvertrags Bl. 13. [b] vorbehaltene Unterpfandsrecht zugeſtanden, ebenfalls zu achten, zu entrichrichten verſprochen hat.

Dahingegen

zu Num. 2.

keineswegs für bekannt anzunehmen iſt, daß Beklagter die in den Quittungen unter F. G. I. und C. bezahlten Poſten auf das Kapital der Termingelder ſelbſt abgetragen, zumal in den 3 erſtern blos im allgemeinen der Schuld der Termingelder gedacht worden, wozu aber auch die davon zu entrichtenden Zinſen als eine nothwendige Folge (Acceſſorium) gehören. Es hat daher die Miteinkommende von B., welche die darin benannte Summen als Vormünderin erhoben, überhaupt nur im Ganzen (in ſolle) quittiret, und die rechtliche Vermuthung für ſich, daß ſie bei dieſer zinsbaren Schuld, auf beides, Kapital und Zinſen zuſammen, vorzüglich aber auf letztere, bei ihren Quittungen ihr Abſehen gerichtet habe.

habe. Dies leztere ergiebt ſich auch unwiderſprechlich daraus, weil Beklagter nicht eine einzige Quittung über die von ihm bezahlte Zinſen vorzuzeigen vermocht hat; daher nothwendig unter den Quittungen unter F. G und I., die Zinſen mit begriffen ſeyn müſſen. Wozu noch kömmt, daß nicht in dieſen der Bezahlung blos auf das Kapital, ſondern ſolcher nur in der unter H. Bl. 57. lediglich allein gedacht worden. Am wenigſten aber kann behauptet werden, daß die nach der Quittung C. Bl. 58. von Mitklägern, Hrn. Anton Friedrich von B., zur Uiberſendung an ſeine Brüder erhobenen 200 Thlr. auf die Termingelder der 2215 Thlr. oder deren Zinſen von Beklagten bezahlet worden wären, weil darin weder dieſer Termingelder, noch einer andern Schuld, worauf die Zahlung geſchehen, gedacht worden. Und eben hieraus ergiebt es ſich klar, daß dieſe leztern in der Quittung C. berührten 200 Rthlr. lediglich allein auf die Lehnſtamms-Zinſen, welche den dreyen Herren Brüdern von Blumenfeld, Inhalts der Urkunde unter ♂ Bl. 79. vorzüglich gehören, nämlich von 3750 Mfl. abſchläglich bezahlet worden ſind. Es wird ſich auch bei der künftigen Berechnung des Hauptſtammes und der Zinſen, und wenn Beklagter die noch in Händen habenden ſämmtlichen Quittungen, nach Fürſchrift des hohen Abſchieds, vorzeigen wird, ergeben, was an dem Kapital der Kaufgelder und Zinſen noch davon rückſtändig iſt.

Wie denn auch

zu Num. 3.

der Vorwand, daß ein Kapital, ſo Verkäufer den Fräulein Charlotten und Karolinen von Blumenfeld ſchuldig, nebſt den rückſtändigen Zinſen, ſo nach dem 8. §.

des Kaufvertrags Bl. 16. von den Kaufgeldern der 6035 fl. abgetragen und das Unterpfandsrecht deshalb gelöſchet, ſolches auch Hr. Käufern bekannt gemacht werden ſollen, dieſen, als Beklagten, nicht berechtiget, ſoviel, als dieſes Unterpfand beträgt, von den Kaufgeldern inne zu behalten, da 1) woher dieſes Kapital rühre und auf das verkaufte Guth verſichert worden wäre, auch wie viel es betrage, nirgends deutlich angegeben worden, mithin 2) auf dieſe Ausflucht, da ſie nicht ſogleich klar ſey, in gegenwärtigen Urkundenprozeſſe keine Rückſicht zu nehmen, 3) denſelben auch deshalb die Kaufgelder inne zu behalten, im Kaufe nirgends nachgelaſſen, und endlich 4), daß dieſe Poſt vorlängſt bezahlet, daraus, weil Beklagter, daß er deshalb in Anſpruch genommen worden ſey, nicht anführen, noch darthun können, ſich ergiebt. Bei ſo bewandten Umſtänden, und da

zu Num. 4.

Hr. Beklagter etwas, das die Abrechnung der Koſten nach ſich ziehen könnte, nicht vor ſich hat, die vorgelegten Quittungen auch, da nur auf Bezahlung des Rückſtandes von Kaufgeldern und Zinſen, und ſoviel er daran allenthalben durch richtige Quittungen zu vermindern nicht vermag, geklagt worden, dergleichen nicht veranlaſſen können; ſo hätte billig derſelbe zugleich in die Erſtattung der verurſachten Koſten verurtheilet werden ſollen.

Aus dieſen und vielen andern, künftiger Ausführung ausdrücklich vorbehaltenen beſchwerenden Gründen (Gravaminibus) ſehen ſich die Kläger und die Mitſtreitende von B. (Intervenientin) genöthigt, gegen die Rechtskraft des obigen Abſchieds, in Hinſicht der bereits angeführten

führten und noch beizubringenden beſchwerenden Punkte, gegenwärtige Läuterung einzuwenden, auch um Annahme und Anberaumung eines Rechtstags zu Fortſtellung (Proſecution) derſelben gehorſamſt zu bitten. Wie ſie nun aus obigen Gründen an der hochgeneigten Annahme dieſer Läuterung nicht zweifeln, ſo finden ſie ſich doch auf den Abſchlagungsfall derſelben veranlaſſet, ſich deshalb auf die höchſte Entſcheidung Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen unterthänigſt zu berufen, und um diesfalſige Berichtserſtattung geziemend und unterthänig zu bitten. Leipzig am 23. März 1780.

Hrn. Anton Friedrichs von Blumenfeld und Genoſſen ſowohl, als Fr. Marien Louiſen v. Blumenfeld für ſich und in Vormundſchaft ihrer Tochter, Fräulein Amalien Auguſten von Blumenfeld, Gevollmächtigter

Adv. N. N.

♂ Verſicherungsſchein über einen Lehns-Betrag (Lehns-Quantum).

Ich Endesunterzeichneter bekenne hiermit, daß nachdem ich bei Erkaufung des Vorwerks Nirgendheim am 16. Febr. 1767. unter andern Dreitauſend Siebenhundert und Funfzig Meißnl. Gülden Lehnsbetrag (Lehns-Quantum), ſo von dem Lehnsbetrage der 15000 Mfl., welcher in dem unter den Blumenfeldſchen Lehnsvettern (Agnaten) ſowohl der Chriſtoph Albertſchen und Adolph Willibertſchen Linie der Häuſer Wieſendorf und Nirgendheim unterm 4. Jun. 1716. errichteten Lehnsvertrag feſt-

 geſetzet

geſetzet worden, ſich herſchreibt, und welcher beſonders derjenige Lehnsbetrag iſt, den der vormalige N ſche Oberſte, Georg Chriſtian von Blumenfeld, zu halten gehabt, auch ſeit langen Jahren, und noch vor dem Jahre 1730., in dem Vorwerk Nirgendheim geſtanden, und ich als unbezahlte Kaufgelder auf mein, von dem königl. preuſ. Hauptmann, Hrn. Rudolph v. Blumenfeld, erkauften Vorwerk Nirgendheim zu jährlicher Verzinſung, auch bis auf halbjährige, beiden Theilen freyſtehende, Aufkündigung dergeſtalt übernommen, daß ich den jedesmaligen Theilhabern dieſes Lehnsbetrags (Lehns-Quanti) des Hauptſtamms, der Zinſen und Koſten halber, das Unterpfandsrecht an dem erkauften Vorwerk N. beſtellt und eingeräumet, und hierüber die höchſte Landes- und Lehnsherrliche Einwilligung (Conſens) auszuwirken, und die diesfalſige Urkunde den zum Genuß (Perception) kommenden Theilhabern zu behändigen verſprochen, und dann ſothaner Lehnsbetrag dermalen der Adolph Willibertſchen Linie, nach deren ohne männliche Nachkommenſchaft erfolgenden Ableben der Chriſtoph Albertſchen Linie der von Blumenfeld zu halten iſt, im Genuß der Zinſen aber obgedachten Herrn Rudolphs von Blumenfeld hinterlaſſene drei Söhne, Hr. Anton Friedrich, Hr. Ernſt Auguſt, und Hr. Julius Gottfried, welche die Adolph Willibertſche Linie noch ausmachen, dermalen ſich befinden; So wiederhole ich nicht allein mein in dem über das Vorwerk N. am 16. Febr. 1767. geſchloſſenen Kauf gethanes Verſprechen hiermit nochmals, ſondern ſetze auch wegen des als unbezahlte Kaufgelder übernommenen Lehnsbetrags (Quanti) von 3700 Mſl. der Adolph Willibertſchen Blumenfeldſchen Linie, und nach deren ohne männ-

männliche Nachkommenſchaft (Deſcendenz) erfolgten Abſterben der Chriſtoph Albertſchen Linie der von Blumenfeld, mein Vorwerk N. für Hauptſtamm, Zinſen und Koſten, ohne Verneuerung (absque novatione), und ohne daß dadurch das beſagter Auguſt Willibertſchen Linie, in Anſehung berührten Lehnsquanti und Zinſen an dem Vorwerke N. zuſtehende ältere Recht aufgehoben ſeyn ſoll, zum ausdrücklichen Unterpfande hiermit ein, dergeſtalt, daß vorbenannte zu der Adolph Willibertſchen Linie gehörige Theilhaber, ſowohl als derſelben ehelich männliche Nachkommen (Deſcendenten) und nach deren Ableben die Chriſtoph Albertſche Linie an ſothanes Vorwerk N. wegen Hauptſtamm, Zinſen und Koſten ſich zu halten Fug und Recht haben ſollen; ich verſpreche auch zugleich hiermit die von dieſem Lehnsbetrage (Lehnsquanto) von Mich. 1775. laufenden Zinſen jährlich zu Mich. an die dermaligen Theilhaber, Hrn. Anton Friedr., Hrn. Ernſt Auguſt und Hrn. Julius Gottfried von Blumenfeld, oder wer künftig aus der Blumenfeldſchen Familie, und zwar zuförderſt aus der Willibertſchen, nach deren Abſterben aber aus der Albertſchen Linie, als rechte Lehnsfolger (jure agnationis) in den Genuß der Zinſen treten wird, unweigerlich abzuführen, ſowohl den Hauptſtamm ſelbſt, nach vorgängiger, beſage meines Kaufs, mir ausdrücklich ausbedungenen, von mir ſelbſt zu bewirkenden, als auch ſämtlichen Theilhabern freyſtehender, mit Einwilligung der übrigen Blumenfeldſchen Lehnsvettern (Agnaten) der Adolph Willibertſchen und Chriſtoph Albertſchen Linie, zu bewerkſtelligender halbjährigen Aufkündigung, zu bezahlen, nicht minder darüber förderſam die höchſte landesherrliche Einwilligung auf meine Koſten

auszuwirken, und ſolche den obgedachten dreyen Herren Brüdern von Blumenfeld einzuhändigen. Zu welchem Ende ich dieſes Bekenntniß von mir geſtellet, eigenhändig unterſchrieben, und mit meinem angebornen Wappenpettſchaft beſiegelt habe. So geſchehen zu N. am 1. Dec. 1775.

(L. S.) Georg Friedrich v. Blumenfeld.

Höchſte lehnsherrliche Einwilligung (Conſens) wegen des vorſtehenden verſchriebenen Lehnsbetrags.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachſen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Für Uns, Unſere Erben und Nachkommen thun kund, daß Wir auf unterthänigſtes Anſuchen des Veſten, Unſers Kreishauptmanns und lieben getreuen, Georg Friedrichs von Blumenfeld, zu den Dreitauſend Siebenhundert und Funfzig Meißn. fl. als dem von weil. Georg Chriſtian von Blumenfeld herrührenden Blumenfeldſchen Lehnsſtamms-Betrage (Quanto), welchen er bei Erkaufung des Guths Nirgendheim, das Vorwerk genannt, als unbezahlte Kaufgelder (in partem pretii non ſoluti) mit übernommen, und dafür den Lehnsvettern, Anton Friedrich, Ernſt August und Julius Gottfr., Brüdern (Gebrüdern) von Blumenfeld, Rudolphs Söhnen, vorernannten Georg Chriſtians Enkeln, ſowohl den(en) übrigen Blumenfeldſchen Theilnehmern berührtes Gut Nirgendheim unterpfändlich eingeſetzet, Unſere Einwilligung gegeben haben: Geben dieſel-

dieſelbe auch dazu aus landesfürſtlicher Macht und von Obrigkeitswegen hiermit, Kraft dieſes, und bekennen, gedachten von Blumenfeld ſothanen Lehnſtamms-Betrag der 3750 Rfl., ſamt Zinſen und Koſten, Inhalts der Verſchreibung, welche Uns unterm 1. Dec. v. J. (a. pr.) in der Urſchrift (in originali) vorgetragen, und davon beglaubigte Abſchrift bei Unſrer Kanzlei behalten worden, an und auf dem verſchriebenen Unterpfande habend und gewärtig, ihnen auch ſolches dafür verhaftet zu ſeyn; Jedoch Uns, Unſeren Erben und Nachkommen an Unſern hohen landesfürſtlichen Rechten (Regalien) und Gerechtigkeiten, wie die Namen haben mögen, auch ſonſt einem jeden (männiglich) an ſeinen Rechten ohne Schaden; und daß Ausgangs dreyer Jahre ꝛc. vorbehalten haben. Zu Urkund ꝛc. und gegeben zu Dresden am 26. Jän. 1776.

Daß vorſtehende Abſchriften mit den bei der Churfürſtl. Sächſ. Kanzley vorhandenen beglaubigten Abſchriften (vidimirten Copeyen) des Kaufs- und Schuldſcheins (Obligation) ſowohl dem Entwurf der Beſtättigung (Concept der Confirmation und der Einwilligung (Conſenſes) gleichlautend ſey, wird unter Vordruckung des Churfürſtl. Kanzleiſiegels (Secrets) hierdurch bekräftigt (atteſtiret). Dresden (Signatum) am 4. Jänner 1779.

(L. S.)

Churfürſtl. Sächſiſche Kanzley.

Unterſchriften.

Num. 1. Landesherrliche Vormundſchaftsbeſtättigung.

Wir Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachſen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Thun kund: Daß Wir den zween minderjährigen Anton Friedrich, und Ernſt Auguſten, Brüdern von Blumenfeld, auf derſelben unterthänigſtes Anſuchen ſowohl Unſers Amtsverweſers zu A. und lieben getreuen N. N. gehorſamſt erſtatteten Bericht, der erſtern Mutter, Marien Louiſen, verwitbeter von Blumenfeld, geb. von N., nachdem dieſelbe, laut der mit eingeſendeten Amtsakten, der zwoten Heyrath (secundis nuptiis) dem Vellejaniſchen Rathſchluſſe (SCto Vellejano) und allen übrigen weiblichen Gerechtigkeiten gehörig entſaget, zur Vormünderin überhaupt (Curatrice aetatis in genere) verordnet haben: beſtättigen daher dieſelbe auch dazu, Kraft dieſes, und iſt Unſer Begehren, befehlende, ermeldete von Blumenfeld wolle ſich dieſer Vormundſchaft (Curatel) gebührend unterziehen, ernannter ihrer beiden minderjährigen Pflegbefohlenen (Curandorum) allenthalben ſich treulich annehmen, derſelben Nothdurft, Nutz und Beſtes jederzeit bedenken und befördern, auch alles andere dabei thun und verrichten, was ſich nach Verordnung der Rechte gebühret, und ſonſt einer getreuen Vormünderin (Curatrici) zu thun eignet und oblieget. Daran geſchieht Unſere Meinung. Zu Urkund mit unſerm zu Ende aufgedruckten Kanzleiſiegel beſiegelt und gegeben zu Dresden am 28. Mai 1771.

(L. S.)

Unterſchriften.

Num.

Num. 2. Landesherrliche Vormundſchaftsbeſtättigung.

Wir Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachſen ꝛc. Churfürſt ꝛc. thun kund, daß Wir auf Unſers Amtsverweſers zu A. und lieben getreuen N. N. unterthänigſt erſtatteten Bericht den beiden unmündigen Julius Gottfried, und Amalien Auguſten, Geſchwiſter von Blumenfeld, deren Mutter, die Erbare, Unſere liebe beſondere, Marien Louiſen, verwitbete von Blumenfeld, geb. von N., welche darum ſelbſt unterthänigſt (demüthigſt) angeſuchet, auch beſage der mit eingeſendeten Amtsakten der zwoten Heyrath (ſecundis nuptiis) dem Vellejaniſchen Rathsſchluſſe (SCto Vellejano) und allen übrigen weiblichen Gerechtigkeiten gehörig entſaget, zur Vormünderin (Tutrice) verordnet haben: (Confirmiren und) beſtättigen daher (derohalben) dieſelbe auch dazu (hiermit und) Kraft dieſes, und iſt Unſer Begehren, befehlende, ermeldete von Blumenfeld wolle ſich dieſer Vormundſchaft (Tutel) gebührend unterziehen (unterfahen), ernannter ihrer beiden unmündigen Pflegbefohlenen allenthalben ſich getreulich annehmen, der(er)ſelben Nothdurſt, Nutz und Frommen jederzeit beſtens bedenken und befördern, auch alles andere dabei thun und verrichten, was ſich nach Verordnung der Rechte gebühret, und ſonſt einer getreuen Vormünderin zu thun eignet und obliegeť. Daran ꝛc. Zu Urkund mit Unſerm zu Ende aufgedruckten Kanzleiſiegel beſiegelt und gegeben zu Dresden am 28. Mai 1771.

(L. S.)

Unterſchriften.

Num. 3. Landesherrliche Geſchlechts-Vormundſchaftsbeſtättigung.

Von Gottes Gnaden Xaverius, königl. Prinz in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. der Churſachſen Administrator ꝛc. Lieber getreuer, Wir haben dich, Marien Louiſen verwitw. von Blumenfeld, auf derſelben unterthänigſtes (demüthigſtes) Anſuchen zum Geſchlechtsvormund (Curatorn) verordnet, wie aus beigehender Beſtättigung (Confirmation) des mehrern zu erſehen. Begehren daher (dannenhero) hiermit, du wolleſt dich ſolcher Vormundſchaft (Curatel) gebührend unterziehen und dieſelbe beſten Fleiſſes verrichten. Daran ꝛc. Gegeben (Datum) zu Dresden am 20. April 1768.

J. F. von Heucher.
N. N. S.

Unſern lieben getreuen Karl von N., zu N. Hauptmanne.

VIII.

Wechſelſeitige Aufnahme des angeſetzten Rechtstags zu Fortſtellung der Läuterungen (Compromiſſum.)

Eink. den 20. Mai 1780.

In Sachen der Hochwohlgebornen Herren

Hrn. Anton Friedrichs von Blumenfeld und Genoſſen (Conſorten) auf Nirdendheim ꝛc., ingleichen

Frauen Marien Louiſen, verwitweter von Blumenfeld, für ſich und in Vormundſchaft ihrer Tochter, Fräul. Amalien Auguſten von Blumenfeld, allerſeits Kläger und Miteinkommender,

gegen

den Hochwohlgebornen Herrn, Hrn. Georg Friedrich von Blumenfeld, auf Nirgendheim ꝛc. Churfürſtl. Sächſ. Kreishauptmann,

Beklagten,

nehmen die Streitführenden Theile, in Betracht der unter ihnen noch zu hoffenden gütlichen Vereinigung, mit Genehmigung E. hohen Gerichts, die auf ihre, wider den in gegenwärtiger Rechtsſache am 17. März d. J. eröfneten Bl. 41. b. befindlichen hohen Abſchied Bl. 43. u. f., und Bl. 60. u. f., eingewendeten und angenommenen Läuterungen auf den 22. Mai d. J. anberaumten beyden Läuterung-Fortſtellungsrechtstage (Proſecutions-Termi-

Termine) bis auf den 21. Aug. d. J. hiermit gemeinſchaftlich verabredend (compromittendo) dergeſtalt auf, daß ſie berührten Tages, ohne vorgängige Ladung (absque nova citatione) erſcheinen, und den bereits an ſie erlaſſenen Ladungen, unter den darin enthaltenen geſetzlichen Verwarnungen, überall gebührende Folge zu leiſten, ſich hierdurch rechtsverbindlich erklären, und bitten unterthänig, dieſe ihre wechſelſeitige Erklärung zu den Akten nehmen zu laſſen. Leipzig am 19. Mai 1780.

Der Kläger Hrn. Anton Friedrichs von Blumenfeld und Genoſſen, ingleichen der Mitſtreitenden Fr. Marien Louiſen verwitw. v. Blumenfeld, für ſich und in Vormundſchaft ihrer Tochter, Fräulein Amalien Auguſten, beſtellter Gevollmächtigter

Adv. N. N.

D. Auguſt M. als Gevollmächtigter des Beklagten Herrn K. Georg Friedrich v. Blumenfeld.

IX.

Läuterungs-Verfahren.

Läuteranten und Kläger, auch Mitklägerin (Miteinkommende, Intervenientin).

Hr. Anton Friedrich v. Blumenfeld,

Hr. Ernſt Auguſt v. Blumenfeld, und

Hr. Julius Gottfried v. Blumenfeld, allerſeits auf Nirgendheim und Wieſendorf, ingleichen

Fr. Marie Louiſe, verwitwete von Blumenfeld, geb. von N., für ſich und in Vormundſchaft ihrer Tochter, Fräul. Amalien Auguſten von Blumenfeld.

Erſcheinen durch ihren Gevollmächtigten N. N. Bl. 32. unter S. und Bl. 36. unter Num. 1. 2. und 3. gerechtfertigt. Wie nun Kläger zuförderſt, dem hohen Abſchiede Bl. 41. b. gemäß, den Umſtand, daß ſeine Machtgeber (Principalen) die drey obgenannten Herren Brüder von Blumenfeld ihre mündige Jahre erreichet, durch das hier beigefügte Kirchenzeugniß (Atteſtatum paſtorale) Num. 4. beigebracht hat: ſo wollen auch ſämtliche Läuteranten und Kläger ihre wider gedachten Abſchied Bl. 60. eingewandte Läuterung nach Form und Weſen (in Formalibus et Materialibus) gehörig fortſtellen. Die Richtigkeit der erſtern ergiebt ſich ſowohl aus Bl. 42., 59. und 94., als aus dem Angeben und rechtlichen Einbringen

bringen in dem bis auf heut aufgenommenen Rechtstage. Das leztere, oder die beſchwerenden Punkte (Materialia) beſtehen darin, weil

1) Beklagter in die Bezahlung der Zinſen von den 2215 Mfl. Termingeldern nur von jedes Termins Verfallzeit, und nicht von Zeit der geſchehenen Uibergabe, nämlich vom 22. Jun. 1768., verurtheilet (condemniret),

2) demſelben auch die in den anerkannten Quittungen unter F. G. H. I. und C. enthaltenen Summen auf das Kapital der Termingelder zu kürzen, ſowohl

3) Daß Beklagter die rückſtändigen Lehnſtammszinſen von 3750 Mfl. zugleich und zuſammen Klägers und Mitſtreitender Machtgeber zu bezahlen habe, erkannt, nicht weniger

4) ihm, Beklagten in Betracht des im 8. §. des Kaufvertrags unter ⊙ gedachten Unterpfandrechts, bis ſolches höchſten Orts gelöſchet, ſo viel dieſes beträgt, von den Angabegeldern einſtweilen inne zu behalten, nachgelaſſen, und

5) die Unkoſten gegen einander aufgehoben worden.

Da doch

zum Num. 1. (quoad I^{mum})

Beklagter, nach dem Inhalte des vorgezeigten und anerkannten Kaufvertrags unter ⊙ Bl. 14. ſogleich nach erfolgter Uibergabe des erkauften Guths, welche Inhalts der von Beklagten ebenfalls Bl. 41. anerkannten Urkunde B. Bl. 28. mit allen Zugehörungen, Viehbeſtande, Wirthſchafts- und Akergeräthſchaften, bereits am 22. Jun. 1768. erfolgt iſt, nicht allein in die Nutzungen des Guths

getre-

getreten, folglich von dieſer Zeit an die Zinſen von den unbezahlten Kaufgeldern (vſuras pretii non ſoluti) dem Verkäufer, der klaren Fürſchriſt der Geſetze und der Billigkeit gemäß L. 13. §. 20. D. de act. emti L. 5. C. eod., da er die Nutzungen des Guths und die Zinſen des Kaufwerths doch nicht zugleich beziehen kann, ſ. die Churſ. Conſt. 31. P. II. ihm auch nirgends, daß er dieſe terminlichen Kaufgelder ohne Zinſen bis zur Verfallzeit behalten ſolle, nachgelaſſen worden, ſondern auch von ſelbiger Zeit, nämlich der Uibergabe an, die Zinſen von den aufs Guth übernommenen Hauptſtämmen, wofür auch über dieſes das Kapital der terminlich zu bezahlen übernommenen Kaufgelder an 2215 fl., beſonders da der Käufer dem Verkäufer das deshalb am Guthe, Inhalts des 2. §. des Kaufvertrags Bl. 13. b. vorbehaltene Unterpfandsrecht zugeſtanden, ebenfalls zu achten, zu entrichten verſprochen hat.

Dahingegen

zu Num. 2.

keineswegs für bekannt anzunehmen iſt, daß Beklagter die in den Quittungen unter F. G. I. und C. bezahlten Poſten auf das Kapital der Termingelder ſelbſt abgetragen, zumal in den 3 erſtern blos im allgemeinen der Schuld der Termingelder gedacht worden, wozu aber auch die davon zu entrichtenden Zinſen als ein nothwendiger Anhang (Acceſſorium) gehören. Es hat daher die Miteinkommende von B., welche die darin benannte Summen als Vormünderin erhoben, überhaupt nur im Ganzen (in ſolle) quittiret, und die rechtliche Vermuthung für ſich, daß ſie bei dieſer zinsbaren Schuld, auf beides, Kapital und Zinſen zuſammen, vorzüglich aber

auf

auf leztere, bei ihren Quittungen ihr Abſehen gerichtet habe. Dies leztere ergiebt ſich auch unwiderſprechlich daraus, weil Beklagter nicht eine einzige Quittung über die von ihm bezahlte Zinſen vorzuzeigen vermocht hat; daher nothwendig unter den Quittungen unter F. G. und I. die Zinſen mit begriffen ſeyn müſſen. Wozu noch kömmt, daß nicht in dieſen der Bezahlung blos auf das Kapital, ſondern ſolcher nur in der unter H. Bl. 57. lediglich allein gedacht worden. Am wenigſten aber kann behauptet werden, daß die nach der Quittung C. Bl. 58. von Mitkläger, Hrn. Anton Friedrich von B., zur Uiberſendung an ſeine Brüder erhobenen 200 Thlr. auf die Termingelder der 2215 Thlr. oder deren Zinſen, von Beklagten bezahlet worden wären, weil darin weder dieſer Termingelder, noch einer andern Schuld, worauf die Zahlung geſchehen, gedacht worden. Und eben hieraus ergiebt es ſich klar, daß dieſe leztern in der Quittung C. berührten 200 Thlr. lediglich allein auf die Lehnſtammszinſen, welche den dreyen Hrn. Brüdern von Blumenfeld, Inhalts der Urkunde unter ♂ Bl. 79., vorzüglich gehören, nämlich von 3750 Mfl. abſchläglich bezahlet worden ſind. Es wird ſich auch bei der künftigen Berechnung des Hauptſtammes und der Zinſen, und wenn Beklagter die noch in Händen habenden ſämmtlichen Quittungen, nach Fürſchrift des hohen Abſchieds, vorzeigen wird, ergeben, was an dem Kapital der Kaufgelder und Zinſen noch davon rückſtändig iſt.

Wie denn auch Beklagter

zu Num. 3.

die rückſtändigen Lehnſtammszinſen von dem Lehnſtamme der 3750 Mfl. nur auf die Zeit, bis die drey Brüder

der

der Herren von Blumenfeld ihre mündige Jahre erreicht, an die Miteinkommende, als deren geweſene Vormünderin, zu bezahlen hat, indem dieſe, vermöge dieſer Vormundſchaft, ſothane Zinſen allein zu erheben, berechtigt, dahingegen von der Zeit an, da nach erlangter Mündigkeit der drey klagenden Herren von B., welche ſich aus dem Zeugniſſe Num. 4. ergiebt, jährlich dieſe Zinſen zahlbar werden, die Kläger ohne Zuziehung ihrer Mutter, als vormaliger Vormünderin, ſolche zu erheben berechtigt ſind. Zumal, beſage der, der Urkunde unter D angehängten, von Hrn. Beklagten zu Dresden unterm 1. Dec. 1775. über dieſe 3750 Mfl. Lehnſtammsgelder, nebſt Zinſen davon, ausgeſtellten, mit Landes- und Lehnsherrlicher Einwilligung am 26. Jan. 1776. gnädigſt beſtättigten Schuld- und Pfandverſchreibung, von ihm nicht nur die drey Herren Brüder von B. für die damaligen alleinigen Nutznießer (Percipienten) gedachter Zinſen anerkannt, ſondern auch ihnen letztere, in ſoweit ſie, von Michaelis 1775. an, laufen, jährlich zu Mich. unweigerlich zu bezahlen und an ſie abzuführen, Bl. 38. verſprochen; welche Urkunde, da ſie Bl. 88. zugleich mit von der hohen Churfürſtl. Sächſ. Kanzley am 4. Jan. 1779. beglaubiget (vidimiret) worden, völlige Beweiskraft hat, und keines Anerkenntniſſes bedarf.

Wie denn ferner

zu Num. 4.

der Vorwand, daß ein Kapital, welches Verkäufer den Fräulein Charlotten und Karolinen von Blumenfeld ſchuldig, nebſt den rückſtändigen Zinſen, ſo nach dem 8. §.

des Kaufvertrags Bl. 16. von den Kaufgeldern der 6035 fl. abgetragen und das Unterpfandsrecht deshalb gelöſchet, ſolches auch Hr. Käufern bekannt gemacht werden ſollen, dieſen, als Beklagten, nicht berechtiget, ſoviel, als dieſes Unterpfand beträgt, von den Kaufgeldern inne zu behalten, da 1) woher dieſes Kapital eigentlich rühre und auf das verkaufte Guth verſichert worden ſey, auch wie viel es betrage, nirgends deutlich angegeben worden, 2) dieſe blos zum Verſchleif der Sache vorgeſchützte dunkle und ganz unerwieſene, keineswegs aber ſogleich klare und bewieſene Ausflucht (haec turbida potius, quam in continenti liquida Exceptio in hoc proceſſu Executivo nicht zu attendiren) in gegenwärtigen Urkundenprozeß in keinen Betracht zu ziehen; 3) ihm, Beklagtem auch die Kaufgelder inne zu behalten, im Kaufvertrage nirgends nachgelaſſen worden, und endlich 4), daß dieſe Poſt vorlängſt bezahlet worden ſey, ſich ſchon daraus ergiebt, weil Beklagter, daß er deshalb in wirklichen Anſpruch genommen und gegen ihn Klage erhoben worden ſey, nicht anführen, noch darthun können; 5) Herr Beklagter auch von dieſer nichtigen Ausflucht in ſeiner Läuterung Bl. 46. ſelbſt wieder abgehet, auch für bekannt annimmt, daß das §. 8. des Kaufvertrags gedachte Unterpfandsrecht gelöſchet, und daher dieſerhalb auf der Beibringung derſelben weiter nicht beſtehen zu wollen, ſich erkläret hat: welches Läuteranten hiermit beſtens annehmen, und daß dieſe Vorausſetzung und nachgelaſſene Innebehaltung des Betrags (Quanti), ſoviel dieſes Unterpfandsrecht beträgt, bis dieſes gelöſchet, bei künftigen Läuterungsurtel nicht weiter in Betracht gezogen (attendiret), ſondern der hohe Abſchied

ſchied auch hierunter abgeändert werden wird, zuverſicht-
lich hoffen. Bei ſo bewandten Umſtänden, und da

zu Num. 5.

Hr. Beklagter in ſeinen übergebenen Rechtsſchriften ſei-
ner, wiewohl ganz vergeblichen Bemühung und ſeiner
ſehr ſinnreichen Vorſpiegelung, auch blos zur Beſchö-
nigung des Rechts erdichteten Ausflüchte ungeachtet,
überhaupt etwas, das die Aufhebung (Compenſation)
der Prozeßkoſten gegen einander nach ſich ziehen könn-
te, rechtsgültig nicht ausgeführet und beigebracht, noch
ſonſt vor ſich hat: die vorgezeigten Quittungen auch, da
nur auf Bezahlung des Rückſtandes von Kaufgeldern
und Zinſen, und ſoviel er daran allenthalben durch rich-
tige Quittungen zu vermindern nicht vermag, geklagt
(petiret) worden, dergleichen nicht veranlaſſen können;
ſo hätte derſelbe billig, in Beyſtimmung der Geſetze, zu-
gleich in die Erſtattung der verurſachten Koſten verur-
theilet, überhaupt aber nicht ſo, als geſchehen, verab-
ſchiedet werden ſollen.

Die Kläger (Läuteranten) fordern von Beklagten
(Läuteraten) auf die gegenwärtige Läuterung richtige
Einlaſſung, und bitten nunmehr in Rechten zu erken-
nen und auszuſprechen:

> Daß Beklagter von der 2ten Poſt, nämlich den
> 2215 Mfl. Termingeldern, die Zinſen nicht von jedes
> Termins Verfallzeit, ſondern von Zeit der geſche-
> henen Übergabe des Guths, als den 22. Jun. 1768.
> angerechnet, ſoviel er daran durch richtige Quit-

tungen zu vermindern nicht vermag, Klägers und Mitklägers Machtgebern zu bezahlen verbunden. Ferner von den in den Quittungen F. G. H. I. und C. Bl. 55. enthaltenen Summen nur die in der unter H. angezogenen 100 Rthlr. auf das Kapital nurerwähnter Termingelder zu kürzen, die übrigen in der unter F. G. und I. quittirten Poſten hingegen zuförderſt auf die rückſtändigen Zinſen, und, wenn ſolche als völlig getilgt, dargethan, ſodann auf das Kapital ſelbſt, die unter C. quittirten 200 Rthlr. aber auf die an die Kläger zu entrichten habenden Lehnſtammszinſen abzurechnen, ſowohl von Beklagten die bis Mich. 1775. rückſtändige Lehnſtammszinſen an Mitklägers Machtgeberin, die von gedachten Michael ferner aufgelaufenen hingegen, an die Kläger, in ſoweit er ſolche allenthalben als bezahlt durch richtige Quittungen darzuthun nicht im Stande, gegen gehörige darüber auszuſtellende Bekenntniſſe, zu entrichten. Dahingegen ihn Beklagten, in Betracht des im 8. §. des Kaufs unter O. gedachten Unterpfandrechts, bis ſolches gelöſcht, ſo viel dieſes beträgt, an den 6035 Mfl. Angabegeldern, oder der ſonſt geklagten noch rückſtändigen Kaufſumme, einſtweilen inne zu behalten, nicht nachzulaſſen; ſondern weil derſelbe Bl. 46. von dieſem Theile des Abſchieds wieder abgegangen, und ſolcher Einwand als ſchon gehoben, weiter nicht zu unterſuchen (urgiren) ſich erkläret hat; ſo hat es dabei ſein Bewenden. Es ſind auch die Koſten dieſes Prozeſſes gegen einander nicht aufzuheben, ſondern Beklagter iſt ſolche

che nach vorhergehenden, deren Anſatz und Ermäſſigung, den Klägern und Mitklägern zu erſtatten, ſchuldig,

mit Vorbehalt.

Eingebr. von Hrn. Adv. N. N.
den 21. Aug. 1780.

Läuterat und Beklagter.

Herr Georg Friedrich von Blumenfeld,

durch ſeinen Bl. gerechtfertigten Gevollmächtigten D. Traugott B., ſtellt die Form gegenſeitiger Läuterung hochrichterlichem Ermeſſen anheim, erinnert aber auf die

Erſte Beſchwerde,

daß Beklagter in dem Kaufvertrage keine Zinſen verſprochen, und vor der Verfallzeit auch ſich nicht in dem Falle der Verzögerung der Zahlung (in mora ſolvendi) befindet; folglich kein Grund zu einer Verzinſung vorhanden ſeyn könne. Bei der

Zwoten Beſchwerde,

daß, da in der Quittung der Termingelder namentlich Erwähnung geſchiehet, darunter nothwendig dieſe ſelbſt, nicht aber vermeintliche Zinſen, zu verſtehen ſeyn. Wie denn aus der bei der Fortſtellung dieſſeitiger Läuterung vorgezeigten Quittung unter Kk. erhellet, daß Beklagter ſchon im Jahre 1775. die wirklichen Termingelder, bis

auf eine beſtimmte Summe, bezahlt gehabt habe. Uibrigens nimmt man beſtens an, daß Kläger die in der Quittung C. Bl. 58. aufgeführten Summen als Zinſen des Lehnſtamms anerkannt hat. Es iſt aber in Betracht der

Dritten Beſchwerde

nicht nur, weil die Mitklägerin (Intervenientin) als Vormünderin erſcheinet, ſondern auch nach dem Teſtamente Bl. 24. die Nutzung ſämmtlichen Vermögens des Verkäufers hat, auf ſie im Urtel mit Rückſicht genommen worden. Indeſſen geſteht man gern zu, daß dies nicht hätte geſchehen ſollen, da ihr Rechtsbeitritt (Intervention) unſtatthaft iſt. Ob nun wohl bei der

Vierten Beſchwerde

Beklagter die Angabegelder, wie aus der Quittung K. Bl. 51. erhellet, völlig bezahlet hat, und alſo dieſelben jezt nicht mehr innebehalten kann: ſo iſt doch kein Zweifel, daß er von den Termingeldern, im Fall er dergleichen zu bezahlen noch ſchuldig wäre, und von den Zinſen des Lehnſtamms ſo viel inne und zurückbehalten könne, als zu ſeiner Sicherheit wegen des den Fräulein von Blumenfeld zuſtehenden Unterpfandrechts (Hypothec), bis zu deſſen Löſchung (Caſſation), nöthig iſt. Es haben aber in Anſehung der

Fünften Beſchwerde

die Kläger keine Urſache ſich über die wechſelſeitige Aufhebung der Koſten zu beſchweren, da ſie wegen der vielen, der Klage entgegen ſtehenden, gegründeten Ausflüchte billig in die Erſtattung der Koſten hätten verurtheilet werden ſollen. Bei den Unerheblichkeiten der gegen-

theili=

theiligen Beſchwerden kann daher darauf keine Rückſicht genommen werden. Vielmehr kann man hoffen, daß das künftige Urtel, ſo wie in der dieſſeitigen Läuterung gebeten worden, ausfallen werde,

mit Vorbehalt.

D. Traugott Andreas B . . n.

Läuteranten und Kläger auch Mitſtreitende

Nehmen für bekannt an, daß Beklagter gegen die Form dieſſeitiger Läuterung etwas zu erinnern nicht vermocht hat, finden jedoch dasjenige, was er zu Entkräftung der von ihnen aufgeſtellten Beſchwerden vorgebracht hat, von keiner Erheblichkeit. Denn

zu Num. 1.

hat Beklagter allerdings ſowohl die Verzinſung der terminlich zu bezahlenden Kaufgelder, als auch die andern als unbezahlte Kaufgelder übernommenen Kapitalien, ſogleich von Zeit der Uibergabe des erkauften Guths an, wo er auch zugleich in die Nutzungen deſſelben getreten, in der Urkunde ⊙ §. 3. Bl. 14. verſprochen. Hätte Beklagter aber auch dies nicht ſchon ſelbſt ausdrücklich verſprochen, ſo wäre derſelbe doch dazu, wie im vorigen Rechtsſatze gezeigt worden, nicht nur nach der Billigkeit, ſondern auch nach den Rechten dazu verbunden. Wie denn auch

zu Num. 2.

daraus, daß in den Quittungen unter F. G. und I. blos der Termin- oder Friſtgelder gedacht worden, nicht folget, als könnten unter den bezahlten nicht auch Zinſen

 ſeyn,

ſeyn, vielmehr muß Herr Beklagter, wenn er dieſes behaupten will, ſämtliche über die von den Termingeldern der 2215 Mfl. und Lehnſtammsgeldern der 3750 Mfl. bezahlt ſeyn ſollenden Zinſen ausgeſtellte Quittungen vorzeigen, woraus ſich ergeben wird, was nach vorgängigem Schuldberechnungsrechtstage theils auf die Termingelder, theils auf die Zinſen von dieſem und den Lehnſtammszinſen rückſtändig iſt; dabei ſind die Kläger erböthig, die in der anerkannten Quittung C. enthaltenen 200 Thlr. auf die rückſtändigen Lehnſtammszinſen ſich abrechnen zu laſſen. Wie denn auch

zu Num. 3.

die Theilnehmerin und Mitläuterantin wegen ihres als Vormünderin ihrer Kinder ſowohl, als auch wegen ihres eigenen aus dem Teſtament ihres Ehemannes bei dieſer Sache herrührenden Rechtsantheils (Intereſſes), damit die rückſtändigen Kaufgelder, nebſt Zinſen, gehörig berichtiget, und den im Rechtstage gedroheten Weiterungen vorgebeuget werden möge, allerdings dem Rechtsſtreite gültiger Weiſe beitreten können und müſſen, in welcher Abſicht ſie ſich nochmals erkläret, daß ſie nur von den Lehnſtammszinſen dasjenige, was davon bis zu ihrer mündigen Söhnen erlangten Volljährigkeit, nämlich bis Oſtern 1775., gefällig geweſen, als Vormünderin derſelben zu erheben gehabt, von dieſer Zeit an aber gedachte Zinſen an dieſelben von Hrn. Beklagten gegen deren Quittung, ſoweit er ſolche als bezahlt nicht darthun kann, entrichtet werden müſſen, da dieſer Lehnſtamm, nebſt Zinſen davon, beſage der Urkunde unter ⊙, nach dem Willen ihrer Vorfahren (ex providentia majorum) den

den Klägern, als Lehnsfolgern, zugefallen, und zu deren Hrn. Vaters Vermögen gar nicht gehöret. Dahingegen,

zu Num. 4.

wenn auch die im erſten Rechtstage nicht vorgezeigte, ſondern erſt jezt bei der Läuterung von Beklagten in Abſchrift unter K. angeführte Quittung von den Klägern anerkannt werden müſſe, aus den bei dieſſeitiger Läuterung angeführten Gründen dennoch Beklagten dieſes unterpfändlich verſchriebene Kapital auf die Termingelder oder Zinſen des Lehnſtamms inne zu behalten, ſchlechterdings nicht nachgelaſſen werden kann, beſonders weil er ſelbſt Bl. 46., daß das §. 8. des Kaufs erwähnte, den Fräulein v. Blumenfeld zuſtändig geweſene Kapital von den 6035 Mfl. bezahlet, und das deshalb beſtellte Unterpfandsrecht gelöſcht ſey, vorgiebt, und dieſerhalb die Beibringung deſſen nicht weiter rügen will; bei welcher geſchehenen, auch von Klägern Bl. 100. angenommenen Erklärung und Entſagung es nunmehr ſchlechterdings bleiben muß, zumal ihm kein Rückgangsrecht (Regreſs) dazu und zu den blos zur Verzögerung genommenen Vorwand, den Rechten nach, zuſtehen kann, und zwar um ſo weniger, weil er die Tilgungsſcheine wegen des Unterpfandsrechts in Händen hat; und das wegen der im Kaufe auf das Guth übernommenen Kapitalien vorbehaltene Unterpfandsrecht auch, wenn das Blumenfeldſche Unterpfandsrecht, welches der 8. §. erwähnt, nicht vorher gelöſcht geweſen wäre, nimmermehr würde beſtellet (conſtituiret) worden ſeyn. Daher denn

zu Num. 5.

und weil allenthalben erhellet, daß Beklagter nur nach und nach mit ſeinen erheblichen Ausflüchten zum Vor-

ſchein kommt, und was er geläugnet, wieder einräumt, derſelbe billig in die Koſten des ganzen Prozeſſes annoch zu vertheilen iſt. Die Kläger und Mitſtreitende von B. wiederholen daher ihre vorige Rechtsausführung, nebſt der angehängten Schlußbitte, und beſchlieſſen

zum Urtel.

X.

Läuterungsverfahren über Beklagtens Läuterung.

Läuterant und Beklagter

Hr. Georg Friedrich von Blumenfeld

ſtellt durch ſeinen hierbei unter ⊙ gerechtfertigten Gevollmächtigten, D. Traugott Andr. B..n, die wider das Bl. 42. am 17. März eröfnete Urtel Bl. 60. am 25. März eingewendete Läuterung fort, deren Form (Förmlichkeiten, Formalia) aus den eben angeführten ſich ergiebt. Die Beſchwerden aber wider gedachten Abſchied, daß darinn:

1) bei der offenbar ermangelnden Rechtfertigung und bei der Unſchlüſſigkeit und andern Fehlern der Klage, Beklagter ſofort verurtheilt worden.
2) Der von der Frau v. Blumenfeld unternommene Rechtsbeitritt für ſtatthaft geachtet, und
3) mit Uibergehung der von Beklagten eingewandten gegründeten Ausflüchte, den Klägern mehr, als ſie geklagt und gebeten, und als ſie zu Folge der klaren dieſſeits vorgelegten Urkunden, und wegen der

der gegen Klägern gemachten Gegenanſprüche zu fordern berechtigt ſind, zuerkannt worden iſt,

ſind offenbar gegründet. Denn da

zu Num. 1.

a) die Kläger, als Erben ihres Vaters, die Klage angeſtellet, gleichwohl aber theils, daß ihr Vater verſtorben, ſie auch die väterliche Erbſchaft angetreten, theils daß ſie die zur Zeit des väterlichen Teſtaments unter A. Bl. 22. noch nicht eingetretene Volljährigkeit erreicht, und der daſelbſt beſtimmten Vormundſchaft erlaſſen worden, theils auch, daß die daſelbſt namhaft gemachte Schweſter der Kläger an den jezt geklagten Forderungen keinen Antheil habe, nicht beigebracht haben: ſo iſt offenbar, daß bei dem Mangel dieſer, bei einer Urkunden (Executiv)-Sache zur Verurtheilung weſentlich nothwendigen Punkte, die Klage, immaſſen ſie anbracht, nicht ſtatt haben kann. Zumal da

b) Inhalts der, der Klage zum Grunde gelegten, Urkunde unter A. §. 4., die jezt geklagten Zinſen nicht den Klägern, ſondern der Mutter, ſo lange ſie im Witwenſtande verbleibet, zuſtehen ſollen, auf welche alſo Kläger ein Klagrecht nicht haben können. Hiernächſt iſt

c) in der Urkunde unter ⊙ feſtgeſezt, daß vor Bezahlung der 6035 Mſl. Angabegelder, das Charlotten und Karolinen von Blumenfeld ſchuldige Kapital bezahlt, und das diesfalls auf dem gekauften Guthe N. haftende Unterpfandsrecht gelöſchet, und ſolches beklagtem bewieſen werden ſollen. Es konnte alſo der auf dieſes Kapital gerichtete Klagpunkt in dieſer Urkundenſache nur dann für ſtatthaft geachtet werden, wann die Erfül-

lung

lung dieſer Bedingung bei der Klage zugleich mit bei⸗gebracht worden wäre. Und obgleich, wie unten bei der dritten Beſchwerde dargethan werden wird, obige Summe von Beklagten völlig bezahlet worden; ſo bleibt demungeachtet der in der Klage diesfalls liegende Fehler beſtehen. So wie auch

d) viele andere Sätze der Klage ſich aus den, derſelben zum Grunde gelegten, Urkunden nicht ergeben; wie denn unter andern aus der Urkunde A. erhellet, daß die Kläger nicht Gemeinerben (Univerſalerben) ſind, ſondern ihre Schweſter zur Miterbin haben. Und da über dem allen

e) auch das Geſuch der Klage, daß Beklagter 6035 Mfl. Angabegelder bezahlen ſolle, aus dem Satze der Klage, wie Beklagter dieſe Angabegelder noch nicht völlig entrichtet habe, nicht gefolgert werden kann, und folglich die Klage in dieſem Betrachte ſowohl, als wegen vorſtehender Gründe, zu Recht nicht beſtändig iſt; ſo hätte Kläger billig angebrachtermaßen abgewieſen werden ſollen. Zumal noch überdies

f) die Urkunde unter ⊙ ſich auf eine andere Urkunde bezieht, ohne welche jene um ſoweniger die Kraft klarer Brief und Siegel haben kann; jemehr Beklagter aus der fehlenden Urkunde den Ungrund der Klage ſofort darzuthun in Stand geſetzt werden würde. Es iſt aber

zu Num. 2.

g) aus den bei der 1ſten Beſchwerde vorgetragenen Gründen ſowohl, als aus der von Beklagten Bl. 57. beigebrachten Quittung offenbar erſichtlich, daß die Mitſtreitende blos in der Abſicht, um die unläugbaren Mängel

der

der Klage weniger ſichtbar zu machen; Beklagten ſein diesfalls habendes Recht zu nehmen, und ihm in deſſen Ausführung Hinderung und Weitläufigkeiten zu verurſachen, ſich in dieſen Rechtsſtreit eingemiſcht habe, und folglich nach Fürſchrift der Erl. Proz. Ordn. Tit. XV. §. 3. mit ihren Geſuche nicht anders, als nach Leiſtung des Bosheitseides (Juramenti malitiae) gehöret werden ſollte. Es hat auch überdies

zu Num. 3.

h) Beklagter noch ſo viel andere gegründete und klare Ausflüchte gegen die Klage, daß er nichts weniger, als eine Verurtheilung nach dem Urkundenprozeß erwarten konnte. Zumal, da vor allen Dingen auf die in dem Kaufvertrage nicht entſagte Ausflucht des von Klägern nicht erfüllten Vertrags Rückſicht zu nehmen iſt. Denn obgleich in der Urkunde B. Bl. 28., daß das Ritterguth N. übergeben ſey, verſichert wird: ſo beſagt doch der Kaufbrief ⊙, daß das gekaufte Guth nach dem daſelbſt angeführten Verzeichniſſe unter A., ingleichen, ſo wie es die alten und neuen Lehnbriefe beſagen, auch Verkäufer und deſſen Vorfahren alles beſeſſen, genützet und gebraucht haben, Beklagtem übergeben werden ſoll: welches aber weder in obgedachter Urkunde B. angeführt, noch auch zur Zeit erfüllet worden iſt; weshalb alſo nothwendig Klägern der Beweis hätte zuerkannt werden ſollen. Vornämlich aber iſt

i) in dem beſchwerenden Abſchiede auf die übrigen Ausflüchte des zu viel gebetenen (plus petitionis) der geleiſteten Zahlung und Abrechnung (Solutionis et compenſationis) nicht gehörig Rückſicht genommen worden.

Denn

Denn auſſer den im erſten Rechtstage Bl. 41. von Beklagten vorgebrachten Bl. 54. befindlichen Quittungen unter Aa. F. G. H. I. und C., aus welchen die bis Oſtern 1775. geſchehene Bezahlung der Zinſen der 3750 Mfl. Lehnſtammgelder ſowohl, als einiger Termingelder erhellet; ſo zeigt auch

k) die Bl. 51. befindliche beglaubigte Quittung K., daß ſämtliche geklagte Angabegelder an 6035 Mfl., nebſt 100 Thlr. Schlüſſelgeld, von Beklagtem völlig bezahlet worden, und folglich die Kläger mit dem darauf gerichteten Geſuch gänzlich abzuweiſen ſind. Hiernächſt ergiebt ſich

l) aus der in der Urſchrift Kk. hierbei folgenden Quittung, wovon man beglaubigte Abſchrift zu den Akten zu nehmen bittet, daß Beklagter bereits im Jahre 1775. ſo viele Termingelder bezahlt gehabt, daß dieſelben damals in nicht mehr als in 1541 Mfl. 18 Gr. beſtanden haben, und daß alſo der Kläger auf 2215 Mfl. Termingelder und deren Zinſen gerichtetes Geſuch ſchon daher für unſtatthaft zu achten ſey. Wie denn auch

m) Beklagter, laut der Urkunde L. Bl. 53., zuſammengehalten mit dem Wechſel unter D., und beſage der Urkunde C. Bl. 58., ſeit dem Jahre 1775. noch mehrere Termingelder an die Kläger bezahlet hat, welche dadurch, daß Beklagter von dem für die Kläger eingelöſeten Wechſel D. die Zinſen berichtigt hat, und auch von Zeit der Einlöſung deſſelben und alſo auf 18 Jahre bis hieher dergleichen von den Klägern zu fordern berechtigt iſt, um ein beträchtliches iſt vermehret worden. Auch hat

n) Be-

n) Beklagter, Inhalts des Verzeichniſſes B. Bl. 49., annoch 109 Mfl. 9 Gr. an die Kläger theils baar, theils durch Zurechnung bezahlt, ingleichen die in dem unter A. dem Kaufbriefe angehängten Verzeichniſſe bemerkte 100 Rthlr. für zwey ihm zwar verſprochene, aber ihm nicht übergebene Pferde, ſo wie die deshalb von Zeit des Kaufs angehenden Zinſen davon zu fordern. Wenn man nun

o) zu dieſen allen noch rechnet, daß Beklagter das Guth verkaufter- und verſprochenermaſſen nicht überkommen, vielmehr verſchiedene zum Guthe gehörige Stücke, an Feldern, Wieſen und Garten noch zur Zeit ihm nicht übergeben worden, derer Werth mit den, dem Beklagten auf dieſe Weiſe entgangenen, Nutzungen auf 1901 Mfl. betragen: ſo iſt wohl ſehr ſichtbar, daß die Kläger gegen Beklagten nicht den geringſten Anſpruch haben können. Und wann gleich

p) Einige dieſer Forderungen und Bezahlungen nicht ſofort durch Quittungen dargethan werden können: ſo kann doch darauf um ſo weniger etwas ankommen; jemehr eines Theils Klägern ohnedem der Beweis des erfüllten Vertrags, mit Vorbehalt der Beklagten Gegenbeweiſes, zuzuerkennen iſt; andern Theils aber die Kläger ſelbſt in ihrer Klage darauf antragen, daß Beklagter auch das, was von den geklagten Summen nicht blos durch Quittungen, ſondern auch ſonſt zu mindern vermöge, kürzen mögen. Wie man nun Klägers Einlaſſung auf dieſe Läuterung ſowohl als Anerkennung der dieſſeits vorgezeigten Urkunden erwartet; ſo hoffet man, es werden die Kläger angebrachtermaßen und ſchlechterdings mit ihrem Geſuche, unter Erſtattung der Koſten, abge-

abgewieſen werden; als warum man ganz gehorſamſt bittet,

mit Vorbehalt.

D. Traugott B . . n.

Kk. Quittung.

Daß die von Michaelis 1772. bis mit Oſtern 1775. jährlich gefälligen Zinſen, ſo jährl. 77 Mfl. 2 Gr. betragen, von den in dem Guthe N. annoch rückſtändigen Termingeldern an 1541 Mfl. 18 Gr. völlig und richtig von den Herrn K. H. von Blumenfeld an mich Endesgeſezte baar, in Louisd'or zu 5 Thlr., bezahlet worden, und alſo dieſerhalben auf benannte Zeit weiter nichts, als noch 31 Mfl. 6 Gr. an Oſtertermin 1775. zu fordern; ſolches wird hierdurch beſcheiniget, und darüber mit meinem Herrn Vormund, in Vormundſchaft und Vollmacht meiner Kinder, gehörig quittiret. Nirgendheim am 20. Okt. 1775.

Marie Louiſe verwitwete v. Blumenfeld, geborne von N.

Läuteraten und Kläger, auch Mitklägerin.

Hr. Anton Friedrich v. Blumenfeld, und Genoſſen, ingleichen

Fr. Marie Louiſe, verwitwete von Blumenfeld, für ſich und in Vormundſchaft ihrer unmündigen Tochter Fräulein Amalien Auguſten v. Blumenfeld.

Erſcheinen durch ihren Gevollmächtigten Adv. N. N. Bl. 32. unter S., ingleichen Bl. 36. und 90. unter

Num.

Num. 1. 2. 3. und 4. gerechtfertigt, welcher die Form der gegenſeitigen Läuterung der Beurtheilung eines hohen Collegiums lediglich überläſſet, die Beſchwerden derſelben aber von keiner Erheblichkeit findet. Weil

zu Num. 1.

zu a) die Kläger zu Anſtellung der erhobenen Klage, ſowohl als Erben ihres Vaters, als auch als Lehnsfolger, denen der Lehnſtamm, nebſt Zinſen davon, nach dem Willen ihrer Vorfahren (ex promiſſione majorum), Inhalts der Lehnsverträge und der Bl. 80. befindlichen Urkunde, gebühret, berechtiget ſind; das Abſterben ihres Vaters, und daß ſie deſſen Erbſchaft angetreten haben, in öffentlicher Kundbarkeit (in notorietate) beruhet, und durch die Teſtamentseröfnung Bl. 27. ſowohl, als durch die wegen der von ihrer Mutter, als Vormünderin, an Beklagten geſchehene Uibergabe des Guths gerichtliche Aktenverzeichnung unter B. Bl. 28. und den Bl. 55. von Beklagten ſelbſt vorgezeigten Quittungen der Kläger lange Zeit vor angeſtellter Klage erlangte Mündigkeit und dadurch geendigte Vormundſchaft, durch das Zeugniß Num. 4., und daß der Mitklägerin Tochter zu ihrer Abfindung nur 2000 Mfl. ausgeſetzet worden, aus der Urkunde A. §. 3. hinlänglich beigebracht worden. Lezter Umſtand in Anſehung der Abfindung der Mitklägerin Tochter kömmt hier überdies in keinen Betracht, weil, wie erſtere hiermit zugleich verſichert, ihre nurgedachte Tochter durch die ihr ausgeſezten 2000 Mfl. wegen des übrigen väterlichen Vermögens bereits abgefunden und ſicher geſtellet worden, mithin weder an den rückſtändigen Termingeldern, nebſt Zinſen, noch an den Lehnſtammszinſen keinen Antheil hat. Beklagter wird

alſo, wenn er die geklagten Forderungen, ſo weit er ſie nach den von ihm vorzuzeigenden Quittungen noch ſchuldig iſt, bezahlt, und darüber von den Klägern ſowohl, als zum Uiberfluß von der Mitklägerin, als Vormünderin der Tochter, quittiret wird (wozu ſich ſämmtliche Kläger hiermit erbiethen), weder in Hinſicht der Sicherheit, noch Gültigkeit der Quittung etwas mit Beſtande Rechtens nicht einwenden können. Daher auch dieſe leeren Ausflüchte die Klage ſo wenig unſtatthaft machen können, als wenig

zu b) der Einwand, daß die Zinſen der Mitklägerin, als Mutter, gehörten, einige Aufmerkſamkeit verdient, weil er die Rechte eines Dritten (jura tertii) betrift, die drey Herren Kläger eigentlich Eigenthümer der Angelder und Termingelder ſind, die Mitklägerin dagegen für ſich nur Nießbraucherin (Vſufructuaria) iſt, folglich die erſtern allerdings allein klagen können; Beklagter hingegen an dieſe Zahlung zu leiſten ſchuldig iſt, und ihnen lediglich allein überlaſſen muß, wie ſie ſich mit der Mitklägerin, als Vermächtnißnehmerin (Legataria), abfinden und vereinigen werden; zumal das Teſtament blos die Erben und Vermächtnißnehmer, nicht aber einen Dritten, bindet. Daß aber Beklagter den Klägern und der Mitklägerin die Zinſen der Termingelder und des Lehnſtammes, als welche leztere Klägern allein und ausſchlüßlich (privative) gehören, rechtsgültigerweiſe bezahlen könne, iſt keinem Zweifel unterworfen; und leztere erklären ſich gemeinſchaftlich darüber zu quittiren. Hiernächſt

zu c) äuſſerſt Beklagter ſeine ſehr ungleiche Geſinnung dadurch, wenn er ausfluchtsweiſe vorſchützt, daß

das

das nach dem 8. §. des Kaufs den Fräulein von Blumenfeld ausgeſezte Kapital vor Bezahlung der 6035 Mfl. Angabegelder hätte abgetragen, und das diesfalls auf dem verkauften Guthe gehaftete Unterpfandsrecht gelöſchet werden ſollen, dieſes aber nicht geſchehen wäre: da es doch eines Theils nicht vor, ſondern nach Bezahlung der Angabegelder und von denſelben zu bewirken, ausgemacht iſt, andern Theils aber dieſes Blumenfeldſche Kapital, nebſt Zinſen, nicht lange nach der Uibergabe des Guths von den Kaufgeldern bezahlt, und Hr. Beklagtem die Quittung und Schein über die Löſchung des Unterpfands zu ſeiner Sicherheit überlaſſen worden iſt; welches Beklagter ſelbſt nicht läugnet, auch nicht ſagen kann, daß er ſeit 1767. von den Gläubigern deshalb in Anſpruch genommen worden, vielmehr Bl. 46. eingeſtehet, daß dieſes Unterpfandsrecht gelöſchet ſey, und er auf die Beibringung deſſen nicht weiter beſtehen wolle.

Zu d) iſt ſchon oben bei a), was es mit der Kläger Schweſter, in Anſehung der väterlichen Verlaſſenſchaft, für Bewandniß habe, angeführet, auch durch das Teſtament und der Mutter, als Vormünderin derſelben, geſchehene Erklärung dargethan worden, daß die Tochter eigentlich nur 2000 Mfl. zu fordern gehabt, ihre Sicherheit auf andere Art erhalten, und die Kläger an Erhebung der Termingelder und Zinſen, auch Lehnſtammszinſen, nicht hindern könne und wolle, auch daß, wenn Beklagter die Rückſtände bezahlet, die Mutter, um allen fernern Einwand zu heben, darüber für ſich und als Vormünderin ihrer Tochter zugleich mit zu quittiren bereit ſey; und ſo erlangt Beklagter, was er wünſcht. Es fällt aber hierdurch Beklagtens Vorſpiegelung von

der Verwerflichkeit der Klage eben ſowohl dahin, als wenig

zu e) die Klage ſelbſt beſtritten werden kann, da nach Vorausſetzung, daß die Angabegelder dem Vertrage nicht gemäß abgetragen worden, Beklagter auch nur in die Bezahlung derſelben, und ſoviel er daran durch richtige Quittungen zu vermindern nicht vermöge, zu verurtheilen gebeten worden iſt. Hiernächſt ſind

zu f) die Urkunden unter C. und D., nebſt der unter B. Bl. 28. ſchon an ſich ausreichend, um Beklagten in die Bezahlung der Kaufgelder und Zinſen, ſoweit derſelbe ſie nicht berichtigt hat, zu verurtheilen. Das dem Kaufbriefe angehängte Verzeichniß A., welches blos den Viehbeſtand betrift, war mit beizufügen nicht nöthig; glaubt Beklagter aber daraus etwas anführen zu müſſen, ſo kann er ſich des ſeinigen dazu bedienen, welches ihm niemand wehren wird.

Und da

zu Num. 2.

zu g) die Mitklägerin bei dieſer Streitſache in doppelter Hinſicht einen offenbaren Rechtsantheil hat, indem ſie nach ihres Eheherrn Tode um die landesherrliche Beſtättigung des Guthskaufs angeſuchet, Inhalts der Urkunden Num. 1. und 2. zur Vormünderin ihrer Kinder und Mitkläger beſtättiget, und als ſolche auch, der Urkunde B. Bl. 28. Beklagtem das erkaufte Guth, nebſt Zugehörungen, übergeben, und über die Kaufgelder, ſoweit ſolche an ſie bezahlt worden, Inhalts der beigebrachten Quittungen, quittiret hat; überdieſes, da ſie wegen des ihr im 4. §. des Teſtaments vermachten

Nieß-

Nießbrauchs in gewiſſer Maaße ſich mit ihren mündigen Herren Söhnen verglichen hat, und ihr überhaupt, um ſich mit ihnen zu berechnen und gehörige Vormundſchafts-quittungen zu erhalten, gar ſehr daran gelegen iſt, daß ihre mitklagenden Söhne wegen der rückſtändigen Kaufgelder mit Beklagten in gehörige Ordnung und Richtigkeit kommen, auch durch ihren Beitritt, weil ſie von dem, was mit Beklagten wegen des gedachten Kaufs überhaupt verabhandelt worden, die beſte Wiſſenſchaft hat, den gemachten Ausflüchten deſto eher begegnen können; So iſt wohl keinem Zweifel unterworfen, daß die von ihr geſchehene Streiteinmiſchung (Intervention) nach der Lage der Sachen und den Rechten gemäß beſtehen müſſe. Es iſt daher auch aus obigen Gründen der, von Beklagten, blos um die Beitreibung der geklagten Forderung den Klägern noch mehr zu erſchweren, geſchehene Antrag, wegen Ableiſtung des Bosheitseides, hier eben ſowohl übel angebracht, als an ſich unſtatthaft. Es wird auch

zu Num. 3.

zu h) Beklagter durch den angeführten hohen Abſchied gar nicht beſchweret, vielmehr iſt ihm, wie man in dieſſeitiger Läuterung gezeigt hat, in verſchiedenen Punkten mehr nachgelaſſen worden, als eines Theils der Inhalt der vorgezeigten Urkunden geſtattet, und andern Theils die entgegengeſezten vermeintlichen und noch weiterer Unterſuchung bedürfenden Ausflüchte, die Natur des Urkundenprozeſſes nicht aufheben können. Zwar ſucht Beklagter durch die vorgeſchüzte Ausflucht des nicht-erfüllten Vertrags das weite Feld zu gewinnen; allein auch dieſer Einwand findet hier um ſo weniger ſtatt, da Beklagter als Käufer nicht nur, be-

ſage der Urkunde B. Bl. 29. das Guth mit allen Zugehörungen, nach dem Viehbeſtands- Wirthſchafts- und Ackergeräthſchafts-Verzeichniſſe, welches der im Kaufe Bl. 10. erwähnte Anhang iſt, am 20. Jun. 1768. übergeben erhalten, ſondern auch ſelbſt in der, in der Urſchrift unter ☿ hier beigefügten, von ihm unter eben dem Tage ausgeſtellten Erklärung, Quittung und Verzicht, wovon man beglaubigte Abſchrift zu den Akten zu nehmen, auch die geſchehene urſchriftliche Vorlegung zu beglaubigen bittet, und das Anerkenntniß derſelben von Beklagten hiermit ausdrücklich fordert, die geſchehene Uibergabe des Guths bekannt, auch

> daß ihm von der Mitklägerin, als Vormünderin ihrer Kinder, das von dem verſtorbenen Herrn Hauptmann, Rudolph von B., verkaufte Ritterguth N. an Rechten und Gerechtigkeiten, Nuß und Beſchwerungen, Gebäuden, Schäferey, Feldern, Wieſen, Teichen, Gehölzen, Frohnen, Zinſen, Gerichten, Lehnen und dergleichen, Vieh, und was ihm in Kauf gegeben worden, ſamt verzeichneten Urkunden übergeben worden ſey, ausdrücklich bekennet, und dagegen allen dawider laufenden Behelfen, und beſonders der Gewährsleiſtung ſich ausdrücklich begeben,

und ſolchen, Kraft dieſer Quittung, entſaget hat; welche Urkunde Beklagter gewiß nicht ausgeſtellet, Kaufgelder bezahlet, und ſich ſo lange Zeit nach der Uibergabe beruhiget haben würde, wenn er nicht alles dem Kaufe gemäß übergeben erhalten hätte. Dieſe Urkunden B. und ☿ entkräften daher jene erdichtetete Ausflucht völlig. Eben ſo wenig kann

zu i)

zu i) die Ausflucht des zu viel gebetenen, der geleiſteten Zahlung und Abrechnung den Beklagten von der Bezahlung der Kaufgelder, in ſoweit er ſie durch richtige Qittungen zu vermindern nicht vermag, befreyen. Da die Kläger unter der Vorausſetzung des als bezahlt erweislichen, blos auf den Rückſtand derſelben geklagt haben; ſo iſt auch an ſich klar, daß ſie ſolchergeſtalt nicht mehr, als ſie zu fordern berechtiget ſind, geklagt und gebeten haben. Die Kläger werden ſich auch nicht weigern, über das wirklich Bezahlte, die vorgezeigten Quittungen anzuerkennen. Sie haben auch die Quittungen F. G. H. I. und C. mit Vorbehalt ihrer dawider habenden Ausflüchte und der Einſchränkung, daß die 4 erſtern auf die Termingelder, Zinſen und auch das Kapital vergnüget, die unter C. hingegen auf die Zinſen der Lehnſtammsgelder gerechnet und gegeben worden, anerkannt. Läuteranten wollen auch die Quittung Aa. Bl. 54., welche Bl. 40. vorgelegt worden, um der Berechnung über die vorigen, von Zeit der Guthsübergabe, bis Oſtern 1775. gefällig geweſenen Zinſen des Lehnſtamms und Unterſuchung der bis Oſtern 1775. ausgeſtellten einzelnen Quittungen überhoben zu ſeyn, obſchon die in der Quittung Aa angeführte Zeit, von Mich. bis mit Oſtern 1775., nicht 3 Jahr, ſondern nur 2½ Jahr ausmacht, dafür, wofür ſie Beklagter ausgegeben, hiermit anerkennen, dergeſtalt, daß dieſe Zinſen bis mit Oſtern 1775. als berechnet und bezahlt angenommen, auch davon die nachher, beſage der Quittung C., bezahlten 200 Rthlr., und was Beklagter ferner, der Wahrheit gemäß, etwa nach Oſtern 1775. abgetragen zu haben erweislich machen kann, abgerechnet (decourtiret) werden ſollen.

Zu k. erwarten Läuteranten von der neuerlich vorgebrachten Quittung über 6035 Mfl. Angelder, nebſt 100 Thlr. Herdegeld, zuvörderſt die Vorlegung der angeblichen Urſchrift; erinnern aber ausfluchtsweiſe, daß Beklagter keineswegs auf einmal, ſondern durch Zurechnung einiger Schuldſcheine und größtentheils in ſchlechtern Münzſorten, als bedungen worden, mithin gedachte Poſten nicht völlig, dem Kaufvertrage gemäß, bezahlet, ſondern dieſe Hauptquittung in der Hofnung zu leiſtender künftigen Zahlung (ſub facta ſpe futurae ſolutionis) erhalten hat. Weshalb die Kläger der Entſchädigung halber ſich ihr Recht an Herr Beklagten hiermit ausdrücklich vorbehalten.

Zu l) kann der Läuteraten Gevollmächtigter die angebliche Quittung Kk. vorjezt, theils weil er die Urſchrift noch nicht geſehen, theils auch keine Aktenverzeichnung über die geſchehene Vorlegung (Regiſtratura Productionis) vorhanden, theils weil ſolche erſt beim Läuterungsſatze zum Vorſchein gekommen, und ſeine Machtgeber zu deren Anerkenntniß nicht vorgeladen worden, er auch von dieſen auf geſchehene Anzeige noch keinen Auftrag dazu erhalten, zur Zeit nicht anerkennen: wenigſtens ergäbe ſich doch, wenn dieſe Quittung richtig befunden würde, daß Beklagter bis Oſtern 1775. nicht nur 1541 Mfl. 18 Gr. Termingelder, ſondern auch noch auf die Oſtern 1775. gefällig geweſenen Zinſen, daran noch 31 Mfl. 6 Gr. reſtirte, mithin keine Quittung weiter, als die nach Oſtern 1776. geſtellet, von dieſer Poſt abgezogen werden dürfte, weshalb Klägers Gevollmächtigter von ſeinen Machtgebern hierüber erſt Nachweiſung erwartet, ſodann aber nach deren Eingang, nach Befinden, beide Quittungen

tungen unter K. und Kk. anerkennen wird. Und obſchon

zu m) die Läuteraten einräumen, daß nach der anerkannten Urkunde C. auf die von Oſtern 1775. an ferner aufgelaufenen Lehnſtammszinſen an die Kläger 200 Thlr. abſchläglich bezahlet worden, mithin ſolche Poſt auf die Lehnſtammszinſen, und nicht die Termingelder oder Zinſen, davon abgerechnet werden dürfen; ſo halten die Läuteraten, den Rechten gemäß, ſich doch nicht verbunden, den Wechſel von 200 Thlr., wovon Beklagter unter D. Bl. 50 eine bloſſe Abſchrift beigefügt, und welchen der Verkäufer und Erblaſſer, Rudolph v. Blumenfeld, dem Fürgeben nach, an den Oberſten von Bock ausgeſtellet haben ſoll, und Beklagter ſtatt des Schuldners durch Bezahlung Kapitals und Zinſen eingelöſet zu haben ſich berühmet, ſich an den rückſtändigen Kaufgeldern und Zinſen abrechnen zu laſſen, weil den Klägern der urſchriftliche Wechſel nicht vorgelegt, ſie auch zu deſſen Anerkennung nicht vorgeladen worden ſind. Ja wenn auch ein dergleichen Wechſel wirklich vorhanden ſeyn ſollte, Beklagter ſich gleichwohl darzu durch eine richtige Quittung und Wechſelabtretung (Indoſſement) von dem Wechſelgläubiger, dem von Bock, oder da dieſer, dem Vernehmen nach, verſtorben ſeyn ſoll, von deſſen Erben, noch gar nicht gerechtfertigt hat; ein bloſſer Beſitzer eines Wechſels oder andern Schuldſcheins aber, ohne ſich deshalb dazu gehörig gerechtfertigt zu haben, deren Bezahlung zu verlangen, und die Gelder zu erheben, keineswegs berechtigt iſt. Geſezt aber auch es wäre wahr, daß Herr Beklagter durch Bezahlung des Wechſelwerths (Valuta) an Kapital und Zinſen dieſen angeblichen Wech-

ſel an ſich gebracht hätte, ſo würde doch das Wechſelkapital, da der Wechſel zur Zeit der größten Münzzerrüttung am 18. Aug. 1762. auf gangbare Currentmünze ausgeſtellet worden, nach den damaligen und jetzigen Gehalt berechnet werden müſſen. Da nun dieſe erſt jezt zur Sprache gekommene Gegenforderung gar nicht klar und bewieſen iſt, ſo bitten die Kläger den Hrn. Beklagten in gegenwärtigen Urkundenprozeß damit abzuweiſen. Und ob wohl die Kläger

zu n) nach der Natur des Urkundenprozeſſes die, auf der bloſſen Angabe des Beklagten beruhende, und in dem Verzeichniß B. auf 109 Mfl. 9 Gr. angegebene Poſten, die derſelbe durch Quittungen nicht beſcheinigen können, auch ſolche Poſten größtentheils in Laubthalern zu 6 Thlr. 8 Gr. bezahlet hat, anzuerkennen ſich verweigern könnten, ſo wollen ſie doch, um Weiterungen zu vermeiden, das Aufgeld (Agio) hievon fallen laſſen und dieſe Poſten einräumen, ſolche auch an den von Oſtern 1775. gefällig gewordenen Lehnſtammszinſen ſich abrechnen laſſen. Dagegen wundern die Kläger ſich nicht wenig, wie ſich Herr Beklagter beikommen laſſen können, aus dem von ihm ſelbſt gefertigten Verzeichniſſe unter A wegen zweyer, ſeiner Vorſpiegelung nach, bei Uibergebung des Viehbeſtandes (Inventarii) ihm nicht mit übergebenen Pferde, 100 Thlr., nebſt Zinſen, zu verlangen, ja ſogar

zu o) zu erdichten, daß er von Klägern das Guth verkaufter und verſprochenermaſſen nicht überkommen, und verſchiedene zum Guthe gehörige Grundſtücke, an Feldern, Wieſen und dergleichen ihm nicht übergeben worden wären, und deren Werth mit den Nutzungen auf

1091

1091 Mfl. anzugeben; da doch, ſowohl nach der gerichtlichen Urkunde B., als nach dem Bekenntniſſe unter ☿, das Gegentheil klärlich dargethan worden, und Beklagter ſelbſt, daß ihm alles und jedes an Grundſtücken und Vieh, und was ihm in Kauf gegeben worden, richtig übergeben worden ſey, bekannt, und allen Ausflüchten, ſo wie der Gewährsleiſtung, entſaget und darauf Verzicht geleiſtet hat. Uibrigens

p) ſieht man Beklagtens unerlaubtes und unbilliges Benehmen, in dieſen Urkundenprozeß den ordentlichen Prozeß mit einzuflechten, daraus, wenn er dasjenige, was er ohne Quittung, bezahlt zu haben vorſpiegelt, und ſeiner ausgeſtellten Hauptquittung und Verzicht entgegen, bei der Uibergabe des Guths nicht erhalten zu haben, erdichtet, um nur den Gang des Urkundenprozeſſes aufzuhalten und die Kläger durch vergeblichen Koſtenaufwand zu ermüden, auch wo möglich einen, an ihrer Seite magern und unbilligen Vergleich zu erzwingen, durch einen koſtbaren Beweis und Gegenbeweis, wiewohl ohne alle rechtliche Wirkung, auszuführen die Abſicht äuſſert. Allein ſchwerlich dürfte Beklagter hierbei ſeine boshafte Abſicht erreichen, weil nach der Natur des Urkundenprozeſſes keine andere Ausflucht, als welche ſogleich klar und durch richtige Urkunden erwieſen iſt, oder ſonſt aus den Akten durch das Eingeſtändniß des Gegentheils ſofort begründet wird, Platz greifen kann. Es können daher die hier vorgeſchützten Ausflüchte nur in der Wiederklage (Reconvention) oder in einer beſondern Rechtsausführung vorgebracht und aufgeſtellet werden. Und wenn auch bei einer aus einem wechſelſeitigen Vertrage (ex contractu bilaterali), angeſtellten Klage wegen der vor-

vorgeſchützten, im Vertrage nicht entſagten Ausflucht des nicht erfüllten Vertrags, obwohl mit Vorbehalt, der demjenigen, welcher zur Ungebühr die Erfüllung geläugnet, geordneten geſetzlichen Strafe, bisweilen deshalb auf den Beweis erkannt wird, ſo fällt doch dieſes hier um deswillen weg, weil Beklagter in Hinſicht des Blumenfeldſchen Unterpfandrechts dieſe Ausflucht aus eigener beſſerer Uiberzeigung Bl. 46. fallen laſſen, und die geſchehene Erfüllung des Vertrags überhaupt, ſo wie die richtige Uibergabe durch die Urkunde B. ſowohl, als durch die Quittung und Verzicht unter ♉, ſogleich dargethan wird. Eben ſo wenig kann Beklagten, bei der Abſicht die geklagten Kaufgelder zu vermindern, das in der Schlußbitte der Klage mit eingefloſſene Wörtchen: ſonſt, etwas helfen; da nach dem Sinne der Erl. Proz. Ordn. nur diejenigen Ausflüchte und Forderungen, welche aus den Akten und dem Eingeſtändniſſe des Gegentheils ſogleich klar (in continenti liquid.) und bewieſen ſind, dabei verſtanden und abgerechnet werden können; alle übrige Ausflüchte aber, die nicht ſogleich klar und erwieſen ſind, bei dem Urkundenprozeſſe keine Aufmerkſamkeit verdienen. Diejenigen Poſten nun, welche aus den Akten klar ſind, und ſich aus den Urkunden ſofort ergeben, oder die Kläger zugeſtanden haben, kann Beklagter von den geklagten Termingeldern und den davon und den Lehnſtammsgeldern rückſtändigen Zinſen abziehen, und dabei nur ſo redlich, als die Kläger, handeln, ſo wird ſich ein richtiger Schuldbetrag, und was er den Klägern hierbei noch wirklich ſchuldig bleibt, gar leicht aufſtellen laſſen. Da Beklagter die ſchon Oſtermeſſe 1770. verfallenen ſämmtlichen Termingelder nicht einmal nach

der

der Zeit, noch weniger die Zinſen, ordentlich und völlig bezahlet, ſondern nur einzeln und davon nach und nach etwas den Klägern zugezettelt hat, übrigens nach Verlauf von 12 Jahren, während welchen er das Guth, ſamt Zugehörungen, ruhig beſeſſen, und, nebſt dem Rückſtande der Kaufgelder, genützet hat, jezt aber gegen ſeine eigene Zugeſtändniſſe, auch klare Brief und Siegel noch mit der Ausflucht des nicht erfüllten Vertrags gegen die Kläger auftritt; auf welche Art kann wohl Beklagter dieſes ſein unbilliges und ſtrafbares Benehmen entſchuldigen?

Läuteraten hoffen daher aus obigen Gründen, daß es der von Beklagten eingewandten Läuterung ungeachtet, bei dem vorigen Urtel bleiben, und Beklagtem nicht mehr, als was aus den anerkannten Urkunden und dieſſeitigem Zugeſtändniſſe ſich ſofort ergiebt, von den geklagten Poſten abzurechnen, werde nachgelaſſen werden, und behalten ſich dabei ihre fernere Rechtsausführung

hiermit vor.

Eingebr. vom Hrn. O. H. Ger. Adv.
N. N. am 5. Sept. 1780.

Aktenverzeichnung (Regiſtratura).

Die Urkunde unter ☿ iſt in der Urſchrift vorgezeigt worden am 5. Sept. 1780.

N. N. O. H. G. Akt.

☿ Quit-

y Quittung und Verzicht über die erfolgte Uibergabe eines Ritterguths.

Ich Endesunterſchriebener bekenne hiermit, daß die Hochwohlgeborne Frau und Herren, Frau Marie Louiſe, verwitb. Hauptmann von Blumenfeld, geb. von N., als Vormünderin ihrer drei Herren Söhne und Fräul. Tochter, mit Dero Hrn. Vormund, Hrn. Karl von R. und Lehnsvormund, Hrn. Johann Wilhelm von Blumenfeld, mir heutigen Tages das von dem verſtorbenen Herrn Hauptmann, Rudolph von Blumenfeld, erkaufte Ritterguth Nirgendheim und Wieſendorf Obern Antheils, mit allen Recht und Gerechtigkeiten, Nutz- und Beſchwerungen, Gebäuden, Schäferey, Feldern, Wieſen, Teichen, Gehölzen, Frohnen, Zinſen, Gerichten, Lehnen und dergleichen, Vieh, und was mir in Kauf gegeben worden, ſamt verzeichneten Urkunden, richtig übergeben worden; dagegen ich allen dawider laufenden Behelfen, und beſonders der Gewährsleiſtung mich hiermit ausdrücklich begeben, und ſolchen, Kraft dieſes, entſagt haben will. Zu Urkund habe ich dieſes Bekenntniß und Verzicht ausgeſtellet, und eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt. Nirgendheim am 20. Jun. 1768.

(L. S.) Georg Friedrich v. Blumenfeld.

Läuterant und Beklagter

nimmt beſtens an, daß die Kläger gegen die Form der Läuterung etwas zu erinnern nicht vermocht, die Beſchwerden aber nicht widerlegt haben. Denn es hat bei der

Erſten

Erſten Beſchwerde

zu a) Kläger ſelbſt dadurch, daß er zur Unterſtüzung der Klage theils ſich der Streiteinmiſchung (Intervention) bedient, theils hinterher bei der Läuterung Bl. 79. verſchiedene Urkunden zu den Akten bringt, eingeſtanden, daß die angebliche Urkunden (Executiv)-Klage, aus den ihr zum Grunde gelegten Urkunden ſich nicht ergebe, mithin eine Urkundenklage nicht ſey. Und wie die erſt hernach während des Prozeſſes vorgebrachten, nicht anerkannten, auch nicht in Betracht kommenden Urkunden, und die an ſich ganz unſtatthafte Streiteinmiſchung, die ſchon anfänglich unſtatthafte Klage nicht heilen können; ſo iſt auch durch alle dieſe Hülfsmittel dem Uibel ſelbſt vor jezt noch nicht abgeholfen, da die Kläger auch jezt noch wegen des Abſterbens ihres Erblaſſers und des Antritts der Erbſchaft ſich auf eine vermeintliche öffentliche Kundbarkeit (Notorietät) und andere Dinge ſich berufen müſſen, aus welchem aber nichts, als nur Vermuthungen gefolgert worden, und daher zum Behuf einer Urkundenklage nichts helfen können. Wie denn unter andern die Verſicherung eines Rechtsbeitretenden die Unſchlüſſigkeit der Klage nicht aufhebt. Und da

zu b) der Kläger Mutter nach der, der Klage beigefügten Urkunde, den Nießbrauch der geklagten Gelder hat; ſo iſt der Kläger Klagrecht darauf aus dieſer Urkunde ſo wenig klar, daß es vielmehr dadurch ſogar widerlegt wird. Und wenn auch

zu c) das den Fräulein von Blumenfeld ſchuldige Kapital bezahlt worden wäre, und Beklagter deſſen Beibringung nicht weiter verlangte; ſo wird doch dadurch immer

immer noch nicht die darauf ſich beziehende Unſchlüſſigkeit und Dunkelheit der Klage gehoben, als worauf bei dieſer Beſchwerde vornehmlich gedrungen wird. Und eben daher kann

zu d) dasjenige, was die Mitklägerin in Anſehung ihrer Tochter fürgiebt, den bei angeſtellter Klage diesfalls vorhandenen Fehler dieſer Klage nicht heben, und es bleibt immer wahr, daß die Kläger aus den bei der Klage vorgebrachten Urkunden nicht für ſich allein Klage erheben konnten. Auch iſt

zu e) die Einſchränkung in dem Geſuch der Klage: ſo viel durch Quittungen nicht gemindert worden, mehr auf die gebetenen Zinſen zu ziehen; dahingegen das Geſuch auf die Angabegelder, ohne dieſe Einſchränkung, gethan worden iſt. Uibrigens muß man

zu f) beſtens annehmen, daß die Kläger ſelbſt geſtehen, daß die Urkunde ⊙ eine auf eine andere ſich blos beziehende Urkunde (Documentum referens ſine relato) ſey, und daß die nicht mit vorgezeigte bezogene Urkunde (das producirte Relatum) von Beklagten zum Behuf ſeiner Einwendungen nicht angezogen werden könne. Wie wenig aber die ſämmtlichen Beylagen zur Verurtheilung im Urkundenprozeſſe hinreichend ſind, erhellet aus dem Grunde dieſer Beſchwerden zur Genüge. Was in Anſehung der

Zweyten Beſchwerde

zu g) im vorigen Rechtsſatze geſagt worden iſt, wird durch die Aufzählung der verſchiedenen Verhältniſſe zwiſchen den Klägern und Mitklägerin, und den geklagten Geldern nicht widerlegt, da, dieſem ungeachtet, in

dem

dem berührten Rechtsſatze die angeführten Abſichten der Mitklägerin und der dieſe zur Streiteinmiſchung auffordernder Kläger überall hervorleuchtet. So gewiß nun in Betref der

Dritten Beſchwerde

zu h) der angeſtellte Urkundenprozeß nicht ſtatt hat, ſo gewiß muß ſogar bei demſelben, wenn die Ausflucht des nicht erfüllten Vertrags eingewendet wird, auf deren Beweis erkannt werden, in welchem dann auch auf die jetzt vorgebrachte Urkunde ☿ das Nöthige zu ſagen ſeyn wird; zumal darinn nur von der Uibergabe desjenigen, was im Kaufbriefe erwähnt worden, nicht aber von der Uibergabe der, in dem, dem Kaufbriefe beigefügten Verzeichniſſe A. verzeichneten Stücke die Rede iſt. Und wie man

zu i) das geſchehene Anerkenntniß der Urkunden Aa, F. G. H. I. und C. beſtens annimmt, und

zu k) die zu Bl. 57. befindliche Urkunde K. hiermit in der Urſchrift vorlegt, auch davon, ſowohl die geſchehene Vorlegung (Production) zu bemerken, als auch beglaubigte Abſchrift zu den Akten zu nehmen bittet, und deren Anerkenntniß erwartet; ſo ergiebt ſich auch daraus zuverläſſig die Ausflucht der geleiſteten Zahlung, und wenn man das Geſuch der Klage gegen alle dieſe Urkunden hält, auch die Ausflucht des zu viel gebetenen. Hiernächſt hoffet man

zu l) in Anſehung der Urkunde Kk., deren erfolgte urſchriftliche Vorlegung man zu den Akten zu beglaubigen bittet, daß der Kläger Sachwalter nunmehr die nöthige Auskunft und Anweiſung wegen des Anerkennt-

niſſes werde erhalten haben, und ſie nunmehr gehörig anerkennen werde. Zugleich nimmt man

zu m) auch das Anerkenntniß der Urkunde C. beſtens an, und erinnert wegen des Wechſels D., daß derſelbe, laut der Urkunde unter L. Bl. 83., in der Kläger Händen iſt, und daher vorjezt nicht vorgezeigt werden kann. Da nun aber Beklagter denſelben von dem ehemaligen Gläubiger erhalten hat; ſo folgt, daß er ihn zum Beſten der Kläger eingelöſet, die 200 Thlr., zu Folge der im Wechſel enthaltenen ausdrücklichen Verſchreibung, in guten Gelde bezahlet habe, und daher deren Wiedererſtattung, nebſt Zinſen, in gleichmäſſigen Münzſorten, ohne eine beſondere Abtretung nöthig zu haben, von Klägern mit Recht fordern könne. Daß

zu n) die Kläger die Bezahlung der in dem Verzeichniſſe B. Bl. 49. bemerkten Poſten zugeſtehen, nimmt Beklagter beſtens an, und legt zugleich, weil die Kläger das Verzeichniß A. Bl. 49. für eine von Beklagten gefertigte Schrift ausgeben, die von dem Erblaſſer der Kläger ausgeſtellte Urſchrift deſſelben, welche einen Theil des der Klage zum Grunde gelegten Kaufbriefs ausmacht, hiermit vor, bittet davon beglaubigte Abſchrift zu den Akten zu nehmen, und erwartet deren Anerkenntniß, ſo wie das Zugeſtändniß dieſer Forderung. Was endlich

zu o) den, wegen nicht völlig übergebenen und doch zu dem gekauften Guthe gehörigen Grundſtücken, gemachten Einwand betrift, ſo würde ſich deren Gewißheit, ſo wie die Unzuläſſigkeit der dagegen angezogenen Urkunden, alsdann ergeben, wann auf den Beweis des nicht erfüllten Vertrags erkannt werden ſollte. Wie denn auch

zu p) ſodann ſich das Wenige, was nicht durch Urkunden, oder der Kläger Geſtändniß klar iſt, ergeben würde. Uiberhaupt aber erhellet aus allem demjenigen, was in dieſem Verfahren von dieſer und jener Seite geſagt worden iſt, daß der Urkundenprozeß hierbei gar nicht ſtatt finde; weshalb man die vorige Schlußbitte hier wiederholet und

beſchlieſſet.

Aktenverzeichnung (Regiſtratura).

Die Urkunde A. und Kk. ſind in der Urſchrift vorgelegt worden, am 10. Sept. 1780.

N. N. O. H. G. Akt.

Läuteraten und Kläger, auch Mitklägerin,

Haben die Richtigkeit der Form der gegentheiligen Läuterung gar nicht zugeſtanden, wohl aber die beſchwerenden Punkte derſelben hinlänglich widerlegt. Denn

zu Num 1.

zu a) gefällt es dem Beklagten freilich nicht, daß die Mitklägerin durch ihre erfolgte Streiteinmiſchung die, von demſelben gegen die Rechtfertigung zur Sache in Abſicht der Kläger, hervorgeſuchten ungegründeten Einreden ſogleich als ungegründet widerlegt. Die Kläger haben auch keine andere Urkunden zum Akten gebracht, als blos ſolche, welche ſchon Bl. 40. vorgezeigt, deren Uibereinſtimmung mit den Urſchriften bei den Akten gerichtlich beglaubiget, und von Beklagten auch Bl. 41.

anerkannt worden, und als von hoher Landesregierung beglaubigte Urkunden, ohne vorgängiges Anerkenntniß, völlige Beweiskraft haben. Die bei der Klage zum Grunde gelegten Urkunden erweiſen auch die Forderungen ſogleich unwiderſprechlich, und begründen daher auch den Urkundenprozeß. Das Abſterben ihres Vaters und Erblaſſers iſt, wie im vorigen Satze gezeigt worden, aus dem vorgelegten und von Beklagten anerkannten Urkunden, ſo wie der von den Klägern bewirkte Erbſchaftsantritt aus eben denſelben Urkunden, und ſchon dadurch, daß ſie hier wider Beklagten geklaget, ohne Widerſpruch klar dargethan.

Zu b) iſt ſchon im vorigem Rechtsſatze widerlegt, und Beklagter, wenn er bezahlt, durch die oben gethane Erklärung völlig ſicher geſtellet. Hiernächſt

zu c) kann Beklagter mit Beſtande Rechtens wegen ſeiner Bl. 46. geſchehenen Entſagung und deren erfolgten Annahme Bl. 99. auf dieſer Ausflucht, da er die Quittung und Löſchung (Caſſations-) Urkunde ſelbſt in Händen hat, weiter nicht beſtehen, zumal dieſer Punkt des Kaufs durch Beklagtens Eingeſtändniß in Richtigkeit geſetzet worden iſt.

Zu d) die Klage hat zwar von Klägern, als alleinigen Erben, wegen der geklagten Forderungen auch ohne Beitritt der Mitklägerin in der Maaße gültigerweiſe angeſtellet werden können; allein der lezterer dabei vorwaltender und oben bewieſener Rechtsantheil ſowohl, als Beklagtens vorgeſchützten nichtigen Ausflüchte ſofort als ungegründet niederzuſchlagen und der Kläger, durch falſche gegenſeitige Vorſpiegelungen tief verſtecktes Recht ans Licht zu bringen, hat ſie dazu bewogen. Es fällt auch

zu

zu e) ſogleich in die Augen, daß in der Klage ſowohl an geklagten Kapitalien als Zinſen nicht mehr, als was Beklagter davon allenthalben durch richtige Quittungen, oder ſonſt, durch das Zugeſtändniß der Kläger nicht vermindern könne, gefordert worden.

zu f) Auf das im Kaufbriefe erwähnte Verzeichniß des Viehbeſtandes unter A. kommt hier gar nichts an; und man hat es dem Kaufbriefe unter ⊙ nicht beigefügt, weil hier nur auf den Rückſtand der Kaufgelder geklagt worden, und dieſe angezogene Schrift (Relatum) Beklagten nichts helfen kann, weil er bei der Uibergabe des Guths den Viehbeſtand, Wirthſchafts- und Ackergeräthſchaften, auch alles, was ihm in Kauf gegeben worden, Inhalts der Urkunde B. und ☿ Bl. 130. Bl. 29. wirklich erhalten zu haben, ausdrücklich bekannt hat.

Zu Num. 2.

zu g) fällt durch der Mitklägerin Gegenantwort (Replic) aller Einwand, als ob Beklagter nur, in ſoweit die Kläger Erben geworden, bezahlen dürfe, gänzlich hinweg. Denn daß er Zahlung leiſten müſſe, und auch an die Kläger allein, iſt aus den Urkunden klar, und daß er nunmehr gegen der, von den drey Blumenfeldſchen Söhnen, als Klägern und der mitſtreitenden Mutter, als Vormünderin ihrer Tochter, gemeinſchaftlich zu leiſtenden Quittung, deſto ſicherer zahlen könne, iſt keinem Zweifel unterworfen. So wenig aber

zu h) Beklagtens Vorſpiegelungen den angeſtellten Urkundenprozeß verwerflich machen können, eben ſo wenig darf er ſich ſchmeicheln, daß wegen der von ihm vorgeſchüzten, aber durch ſein eignes Zugeſtändniß Bl. 46.

und durch die Urkunden unter B. und ☿ genüglich abgelehnten Ausflucht des nicht erfüllten Vertrags, auf den Beweis der geſchehenen Erfüllung werde erkannt werden. Und obwohl die Kläger (Läuteraten)

zu i) und k) redlicherweiſe (bona fide) und ohne Schuldigkeit die Urkunde Aa., F. G. H. I. und C., mit Vorbehalt der dagegen habenden Ausflüchte, anerkannt haben, überdies auch die Quittung K., jedoch unter den Bl. 142. beygefügten Erklärungen, dafür, wofür ſie Beklagter ausgegeben, hiermit anerkennen, und ſich ihr Rückgangsrecht an Beklagten vorbehalten; ſo kann doch

zu l) der Kläger Gevollmächtigter wegen der neuerlich vorgezeigten Urkunde Kk., bei noch nicht erhaltener Anweiſung, die Anerkennung derſelben um ſo weniger noch zur Zeit bewirken, je weniger aus der Abſchrift derſelben Bl. 116. erhellet, daß auch der Ausſtellerin Herr Geſchlechtsvormund, welcher ſolche, wie gleichwohl der Inhalt beſagt, mit unterſchreiben ſollen, zuvor unterſuchet hat. Dieſe Quittung ſoll jedoch, im Fall ſie richtig, im künftigen Schuldberechnungsrechtstage, wenn immittelſt hierzu der Auftrag erfolgt, ebenfalls anerkannt werden. So wie man

zu m) wegen der geſchehenen Anerkennung der Bl. 58. befindlichen Quittung C. auf die Erläuterung und Erklärung Bl. 98. und 123., daß ſolche nämlich blos die Lehnſtammszinſen, und nicht die Termingelder oder Zinſen davon, angehen, ſich nochmals beziehet, und bei dem Erkenntniß darauf Rückſicht zu nehmen bittet; ſo kann dagegen der Wechſel D. aus den Bl. 125. angeführten Urſachen in keinen Betracht kommen: weil hier

im

im Urkundenprozeß Ausantwortung und Anerkenntniß der Urkunde (Editio et Recognitio Docum.) zugleich zu fordern, nicht ſtatt findet; der in dem Wechſelſchein genannte von Blumenfeld mit keinem Vornamen benennet iſt, und man daher nicht wiſſen kann, wer derſelbe ſeyn ſoll; auch der im Jahr 1762. in gangbarer Münze ausgeſtellt ſeyn ſollende Wechſel gegen den jetzigen beſſern Münzfuß zuförderſt berechnet werden, vor allen Dingen aber Beklagter ſich wegen der geſchehenen Zahlung des Wechſels und deſſen Abtretung genugſam rechtfertigen müſſen. Daß

zu n) die Kläger auf Treu und Glauben nach dem bloſſen gegenſeitigen Fürgeben die Bl. 49. verzeichneten Poſten eingeräumet haben, ſollte Beklagtem zu gleicher Geſinnung bewegen; allein, er thut das Gegentheil. Demungeachtet erkennet man das Verzeichniß A. als das beim Guthe, beſage des Kaufvertrags, mit verkaufte Inventar, hiermit für richtig an. Daß Beklagter aber, nachdem ihm ſolches, beſage der Urkunde B., und laut ſeiner eigenen Quittung unter ☿, am 20. Jun. 1767. richtig übergeben worden, nun nach 14 Jahren läugnen will, daß er dabei die 2 Pferde nicht bekommen habe, iſt ſehr übel ausgedacht, und wird ihn zu den beabſichtigten Weiterungen nichts helfen; daher die Kläger dieſe vermeintliche Forderung der beiden Pferde halber an 100 Thlr., nebſt Zinſen, ſchlechterdings nicht einräumen, weil ſie durch die angeführten Urkunden darüber quittiret worden ſind. Und da

zu o) nach dem klaren Inhalte der dieſſeits vorgelegten Urkunden unter B. und ☿, und Beklagtens Bl. 46. zu den Akten gethanen freywilligen Bekenntniſſe die Klä-

ger und Mitklägerin Beklagtem das ganze verkaufte Guth mit allen Zugehörungen, an Grundſtücken, nebſt Viehbeſtande, richtig übergeben, und alſo dadurch die von Beklagten vorgeſchüzte Ausflucht des nicht erfüllten Vertrags, nach Maasgabe der Erl. Proz. im Anh. §. 4., genugſam dargethan haben; ſo iſt kein Grund vorhanden, warum erſt auf einen Beweis der ſchon hinlänglich beſcheinigten Erfüllung deſſelben erkannt werden, und auf Beklagtens, wider klare Brief und Siegel, aus bloſſer Zunöthigung und Abſicht den Prozeß zu verlängern, hervorgebrachten Einwand Rückſicht genommen werden ſollte. Aeuſſerſten Falls würde Beklagtem, da er die Urkunde ☿, ob er gleich nichts dawider einzuwenden vermocht, doch nicht anerkennen wollen, ſolches unter den geſezlichen Verwarnungen aufzuerlegen, und er, nach erfolgtem Anerkenntniſſe, mit dieſer Ausflucht abzuweiſen ſeyn. Wenn Beklagter endlich

zu p) ſogar die vorgeſchüzte Zahlung (Solution) einiger Poſten in gegenwärtigen Urkundenprozeſſe durch Beweis oder Gegenbeweis ausführen zu wollen, anführet; ſo iſt dieſes was ganz unerhörtes, da alle Ausflüchte durch Urkunden ſogleich klar und erwieſen ſeyn müſſen, die Ausflucht des nicht erfüllten Vertrags aber aus den oben angeführten Gründen hierbei keine Anwendung finden kann.

Die Kläger (Läuteraten) bitten daher nochmals ganz gehorſamſt, ſoviel Beklagtens Läuterung betrift, das vorige Urtel gebetenermaſſen zu beſtättigen (Confirmatorie zu erkennen) und Beklagten, unter Erſtattung der Koſten des verzögerten Prozeſſes (Expenſae retardati Proceſſus), welche auf 5 Thlr. 16 Gr. hiermit angegeben

ben werden, mit ſeinen unerwieſenen Ausflüchten abzuweiſen und

beſchlieſſen.

XI.

Läuterungs-Urtel (Sentenz).

Auf Läuterungsſchriften und erfolgte Geſäze der Anwälde, auch Actoren Vormunden Anton Friedrichs von Blumenfeld und Genoſſen, Klägers eines, Frau Marien Louiſen, verwitbeter von Blumenfeld, Miteinkommender (Intervenienten) andern, und Georg Friedrichs von Blumenfeld, Beklagten, dritten Theils, erkennen Wir:

Daß Mitkläger (Intervenient) den ermangelnden Vormundſchaftsſchein (Curatorium), ſowohl Kläger ſein Anführen, daß ſeine Machtgeber (Principale) ihre mündigen Jahre erreichet, gehörig beigebracht, lezterer auch, nebſt Mitklägern, die Quittung unter Aa. zur Nothdurft anerkannt; hiernächſt nunmehr aus den Akten ſoviel zu befinden, daß, was Klägers zwote Beſchwerde betrift, in die der Quittung unter C. enthaltene Summe der 200 Thlr. nicht an den Termingeldern, ſondern an den ſeit Oſtern 1775. rückſtändigen Lehnſtammszinſen zu kürzen, ferner wegen Klägers vierter und Beklagtens dritter Beſchwerde, ſoweit leztere auf die Angabegelder der 6035 Mfl. gerichtet, Beklagtens Auftragsgeber nur gedachte Angabegelder der 6035 Mfl., ſamt Zinſen, von Zeit der geſchehenen Uibergabe, als den 22. Jun. 1768.,

Klägers und Miteinkommender Machtgebern zu bezahlen nicht verbunden, auch Beklagten, in Betracht des §. 8. des Kaufvertrags unter ⊙ gedachten Unterpfandrechts, bis ſolches höchſten Orts gelöſchet, ſoviel dieſes beträgt, an benannten 6035 Mfl. Angabegeldern einſtweilen inne zu behalten, nicht nachzulaſſen, ſondern es iſt derſelbe wegen dieſer Poſt von der angeſtellten Klage zu entbinden und loszuzählen. Im übrigen aber bleibt es, beyderſeits eingewandten Läuterungen ungeachtet, bei Unſerm jüngſt gegebenen Abſchiede billig, jedoch was Klägers dritte Beſchwerde anlangt, mit dieſer Erklärung, daß die rückſtändigen Lehnſtammszinſen von der Zeit an, da Klägers Machtgeber ihre mündigen Jahre erreicht, an leztere allein, und nicht zugleich an Mitklägers Auftraggeberin zu entrichten; ferner in Anſehung Beklagtens dritter Beſchwerde, ſo weit ſolche die in den Urkunden unter Kk. und D., ingleichen in dem Verzeichniſſe B. enthaltenen Poſten angehet, mit folgender Erklärung, daß Beklagtens Machtgeber an den von Oſtern 1775. an rückſtändigen Lehnſtammszinſen von 3750 Mfl., auch die in dem Verzeichniſſe B. Bl. 49. begriffenen Poſten an 109 Mfl. 9 Gr. ſowohl, dafern Kläger und Mitklägerin die vorgezeigte Quittung unter Kk., wie ſelbigen, wenn ihnen ſolche nochmals in der Urſchrift vorgelegt wird, bei Strafe des Anerkenntniſſes, zu thun oblieget, anerkennen, die von den Termingeldern bis mit Oſtern 1775. gefälligen Zinſen, jedoch mit Ausnahme der nur angezogener Urkunde Kk., als Reſt angegebenen 31 Mfl. 6 Gr. annoch zu kürzen, nicht weniger demſelben, ſeine wegen des Wechſelbriefes unter D. vorgeſchüzte, auf weitere Erörterung beruhende Ausflucht, durch anzuſtellende Wieder-

derklage, oder auch beſonders an- und auszuführen unbenommen. V. R. W.

Eröfnet Freytags nach Crucis, am 15. Sept. 1780. Nachmitt. um 1 Uhr.

XII.

Unterthänigſte Berufungsſchrift (Appellation)

in Sachen

Hrn. Georg Friedrichs v. Blumenfeld,

Beklagten,

gegen

Hrn. Anton Friedrich v. Blumenfeld und Genoſſen, ingleichen

Fr. Marien Louiſen von Blumenfeld,

Kläger und Mitklägerin.

Durch das in dieſer Sache am 15. dieſes Monats eröfnete Läuterungsurtel, welches Beklagter, jedoch in den ihm vortheilhaften Punkten, beſtens annimmt, findet ſich derſelbe um deswillen beſchweret, weil nach demſelben

1) die Klage, ſo wie die Streiteinmiſchung, immer noch als ſtatthaft vorausgeſetzt, und auf die dagegen vorgeſchützten Ausflüchte keine Rückſicht genommen iſt.

2) Die rückſtändigen Lehnſtammszinſen nicht an die Mitklägerin, ſondern allein an die Kläger entrichtet werden ſollen.

3) Be-

3) Beklagtem zwar die von den Termingeldern bis mit Oſtern 1775. gefälligen Zinſen, Inhalts der Urkunde Kk. zu kürzen, nachgelaſſen, gleichwohl aber die in dem erſten Abſchiede Bl. 41. auf 2215 Mfl. beſtimmten Termingelder nicht auf eine geringere Summe herabgeſetzet worden, und

4) auf die übrigen von Beklagten gemachten Einwendungen und Gegenanſprüche keine Rückſicht genommen, und nicht einmal deren beſondere, oder durch die Wiederklage zu geſchehende, Ausführung denſelben vorbehalten worden iſt.

Denn ſo hat man in Anſehung

der 1ſten Beſchwerde

a) bereits bei der Läuterung mit mehrern gezeigt, daß viele Punkte der Klage aus den zum Grunde der Klage gelegten Urkunden ſich nicht ergeben, auch ſonſt die Vorderſätze (Praemiſſen) derſelben mit dem Geſuche nicht zuſammenhängen; folglich die Klage angebrachtermaſſen unſtatthaft ſey: weshalb man ſich Kürze halber auf das Läuterungsverfahren Bl. 110. bis 112. beziehet.

Eben ſo iſt auch

b) die erfolgte Streiteinmiſchung, da ſie blos zur Verdeckung der Mängel der Klage, und um Beklagten an ſeiner Rechtsausführung zu hindern, überdies nicht zeitig genug erfolgt iſt, unſtatthaft. Wenigſtens iſt dieſelbe ſo beſchaffen, daß der Mitklägerin vor allen Dingen der Bosheitseid (Juramentum malitiae) hätte auferlegt werden ſollen.

Und

Und ob es gleich bei der

2ten Beſchwerde

c) Beklagtem an ſich gleichgültig ſeyn kann, an wenn er die Lehnſtammszinſen abtrage, ſo iſt doch zu bedenken, daß, da die Mitklägerin, vermöge der Urkunde A. Bl. 24., die Nutzung ſämmtlichen von ihrem Ehemanne herrührenden Vermögens haben ſoll, Beklagter aber dieſe Urkunde anerkannt hat, derſelbe in der Zukunft, wenn er die Lehnſtammszinſen an die Kläger bezahlet, und nicht zugleich von Mitklägerin darüber quittiret wird, von lezterer, wegen der von Beklagten geſchehenen Anerkennung der Urkunde A. leicht in Anſpruch genommen werden könnte. Und da in Betreff

der 3ten Beſchwerde

d) im vorigen Abſchiede Bl. 41. [b.] Beklagter in die Bezahlung der völligen Termingelder von 2215 Mfl., nebſt Zinſen, von Zeit der Uibergabe des gekauften Guths an, verurtheilet worden iſt, gleichwohl aber derſelbe, Inhalts der Quittung Kk. Bl. 116. im Jahre 1775. nicht mehr Termingelder, als 1541 Mfl. 18 Gr. ſchuldig geweſen: ſo hätte in dem Läuterungsurtel nicht blos, daß Beklagter die zu Folge gedachter Quittung Kk. bezahlte Summen von den Zinſen der Termingelder kürzen können, ſondern auch, daß der Kläger Geſuch auf die vollen Termingelder von 2215 Mfl. nicht ſtatt habe, erkannt, und alſo in ſoweit der vorige Abſchied umgeändert werden ſollen: in mehrern Betracht die Kläger ſonſt, durch die vermeintliche Rechtskraft des erſtern Abſchieds ſich für berechtigt halten möchten, die völligen Termingelder von Beklagten beizutreiben. Es hätte aber bei

der

der 4ten Beſchwerde

e) die aus den beiden Urkunden D. Bl. 50. und L. Bl. 53. hervorgehende Ausflucht des Beklagten nicht erſt zur beſondern Ausführung ausgeſetzet werden ſollen: da aus dieſen Urkunden genugſam erhellet, daß Beklagter das Wechſelkapital von 200 Thlr., nebſt Zinſen, für der Kläger Erblaſſer wirklich bezahlt habe, um alſo dieſe Summe, nebſt den auch nachher auf dieſem eingelöſeten Wechſel immerfortlaufenden Zinſen, von Klägern wieder fordern, oder an den ſchuldigen Kaufgeldern kürzen könne. Hiernächſt ſo iſt

f) nicht abzuſehen, warum auf die in dem Kaufvertrage nicht entſagte, von Beklagten aber eingewandte, Ausflucht des nicht erfüllten Vertrags keine Rückſicht genommen und zuvörderſt auf den Beweis der wirklich nicht vollſtändig geſchehenen Erfüllung des Vertrags nicht erkannt worden iſt; da ſich doch bei dieſem Beweiſe ſofort offenbaret haben würde, daß Beklagter, wegen der nicht ganz und vertragmäſſig erfolgten Uibergabe des erkauften Guths, eine gegründete Forderung von 1901 Mfl. zu machen berechtigt ſey. Und da

g) Beklagter auch durch die Urkunde A. Bl. 49., welche nach Bl. 136. in der Urſchrift vorgelegt worden iſt, eine Forderung von 100 Thlr. für 2 ihm verſprochene, aber nicht übergebene Pferde, an die Kläger hat: ſo hätte darauf gleichfalls Rückſicht genommen, allenfalls auf nochmalige Vorlegung dieſer Urkunde erkannt, oder doch wenigſtens die beſondere Ausführung dieſer, ſo wie der unter F. erwähnten Forderung, Beklagtem vorbehalten werden ſollen.

Aus dieſen und andern, künftig an- und auszuführenden beſchwerenden Gründen, ſieht ſich Beklagter genöthigt, um die Rechtskraft des obigen Läuterungsurtels zu hemmen, auf die höchſte Entſcheidung Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ſich hiermit unterthänigſt zu berufen, und um die Berichtserſtattung ganz gehorſamſt zu bitten. Leipzig am 20. Sept. 1780.

D. Traugott B..n, in Vollmacht
Georg Friedrichs v. Blumenfeld.

XIII.

Vorladung zur Ablöſung des Berichts.

Vom Churfürſtl. Sächſ. Oberhofgerichte wird George Friedrich von Blumenfeld, auf ſeine in Sachen, wider Anton Friedrich von Blumenfeld und Genoſſen, eingewendete unterthänigſte Berufung den 21. Okt. d. J. den beſchloſſenen Bericht, bei Verluſt der Berufung, alhier abzulöſen, hierdurch auferlegt, Wornach rc. L. am 26. Sept. 1780.

Churfürſtl. Sächſ. Oberhofgericht.

Die Behändigungsbemerkung, wie gewöhnlich.

XIV.

Aktenverzeichnung über die Ablöſung des Berichts.

Den 14. Okt. 1786. hat Beklagtens Gevollmächtigter, Hr. D. B..n, den unterthänigſten Bericht baar abgelöſet.

XV.

Bericht über Beklagtens Berufung.

Durchlauchtigſter Churfürſt ꝛc.!

Es beſagen beikommende vor Eur ꝛc. Oberhofgericht, in Sachen Anton Friedrichs von Blumenfeld und Genoſſen, Kläger eines, Marien Louiſen von Blumenfeld, für ſich und als Vormünderin ihrer Tochter, Amalien Auguſten v. Blumenfeld, Mitſtreitender andern, Georg Friedrichs v. Blumenf., Beklagtens, dritten Theils, verhandelte Akten mit mehrern, daß (wasmaaßen) als Bl. 41. folgendergeſtalt:

> Das Mitklägerin den ermangelnden Vormundmundſchaftsſchein (Curatorium) in der Urſchrift, oder durch Unſern Protonotar, beglaubiget bei 5 Thlr. Strafe, ſowohl Kläger ſein Anführen, daß ſeine Machtgeber ihre mündigen Jahre erreichet ꝛc. (Man ſehe den auf der 196. Seite befindlichen Abſchied).

unter Aufhebung der Koſten, verabſchiedet und auf beyder Theile dawider eingewandte und fortgeſtellte Läuterungen in dem Bl. 142. befindlichen Urtel theils beſtättigend

gend (confirmatorie), theils umändernd (reformatorie), dahin,

daß Mitkläger den ermangelnden Vormundſchaftsſchein ſowohl Kläger, ſein Anführen, daß ſeine Machtgeber ihre mündigen Jahre erreichet, gehörig beigebracht, letzterer auch, nebſt Mitklägern, die Quittungen Aa. zur Nothdurft anerkannt; hiernächſt nunmehro aus den Akten ſo viel zu befinden, daß, was Klägers zwote Beſchwerde betrift ꝛc. (Kürze halber beziehet man ſich auf das auf der 265 Seite befindliche Läuterungsurtel.)

für Recht erkannt worden, Beklagter, Georg Friedrich v. Blumenfeld, dabei ſich noch nicht beruhiget, ſondern wider die Rechtskraft des leztern Urtels auf Eur. Churf. Durchl. Bl. 148. unterthänigſt ſich berufen, und dabei Bl. 145. u. f. folgende Beſchwerden aufgeſtellet hat, weil

1) die Klage, ſo wie die Streiteinmiſchung, immer noch als ſtatthaft vorausgeſetzet, und auf die dagegen vorgeſchützten Ausflüchte keine Rückſicht genommen worden ſey.

2) Die rückſtändigen Lehnſtammszinſen nicht an die Mitklägerin, ſondern allein an die Kläger entrichtet werden ſollen.

3) Beklagtem zwar die von den Termingeldern bis mit Oſtern 1775. gefälligen Zinſen, Inhalts der Urkunde Kk., zu kürzen und nachgelaſſen, gleichwohl aber die in dem erſten Abſchiede Bl. 41. auf 2215 Mfl. beſtimmten Termingelder nicht auf eine geringere Summe herabgeſetzet worden, und

4) auf die übrigen von Beklagten gemachte Einwendungen und Gegenanſprüche keine Rückſicht genom-

men, und nicht einmal deren beſondere, oder durch die Wiederklage zu geſchehende, Ausführung vorbehalten ſey.

Gleichwohl ſey in Anſehung

der 1ſten Beſchwerde

a) bereits bei der Läuterung Bl. 100. mit mehrern gezeigt worden, daß viele Punkte der Klage aus den zum Grunde gelegten Urkunden ſich nicht ergäben, auch ſonſt die Vorderſätze (Praemiſſen) derſelben mit dem Geſuche nicht zuſammen hingen, folglich ſey die Klage angebrachtermaßen unſtatthaft. Eben ſo ſey auch

b) die erfolgte Streiteinmiſchung, da ſie blos zu Verdeckung der Mängel der Klage, und um Beklagten an ſeiner Rechtsausführung zu hindern, auch überdies nicht zeitig genug geſchehen ſey, ganz unſtatthaft. Wenigſtens ſey dieſelbe ſo beſchaffen, daß der Mitklägerin vor allen Dingen der Bosheitseid auferleget werden ſollen. Und ob es gleich bei der

2ten Beſchwerde

c) Beklagtem an ſich gleichgültig ſeyn könnte, an wenn er die Lehnſtammszinſen abtrüge, ſo ſey doch zu bedenken ꝛc. (Man ſehe die übrigen Beſchwerden in der Berufungsſchrift auf der 269. Seite, bis zu den Worten: Beklagten vorbehalten werden ſollen.)

Wann nun aber, gnädigſter Churfürſt und Herr! Beklagtens Anführen um deswillen unerheblich iſt, weil

zur erſten Beſchwerde a) (ad Grav. I. ad a) die bei der Klage zum Grunde gelegten und von Beklagten anerkannten Urkunden O. D. A. und B., daraus die geklagten Forderungen ſofort klar ſind, den Urkundenprozeß allerdings

verſtat-

verſtatten, ſowohl die Anmaſſung der Erbſchaft ſelbſt durch Anſtellung der Klage ſich zu Tage leget, hingegen b) die Streiteinmiſchung ſich durch der Mitklägerin aus dem Teſtamente A. und deſſen 4. §. Bl. 24. ſich ergebenden Rechtsantheil (Intereſſe) begründet,

zur zweyten Beſchwerde, die Lehnſtammszinſen von dem Lehnſtamme der 3750 Mfl., und, ſo lange die Unmündigkeit der drey klagenden Brüder von Bl., nach dem Zeugniſſe unter Num. 4. Bl. 96., gedauert, an die Mitklägerin, als deren geweſenen Vormünderin, zu bezahlen geweſen, und leztere ſolche in dieſer Beſchaffenheit (Qualitaet), wie ſie Bl. 105. ſich ausdrücklich erkläret, bis zu Oſtern 1775. zu erheben gehabt, von ſolcher Zeit an aber an gedachte drey Kläger, ohne ihren weitern Beitritt, zu berichtigen ſind; ſowohl ſelbſt von Beklagtem, nach der beigefügten Schuldverſchreibung Bl. 79. b. gedachte klagende drey Brüder von Blumenfeld für die dermaligen alleinigen Genieſſer dieſer Zinſen, (oder zum Genuß dieſer Zinſen kommende Lehnserben, Percipienten) Bl. 82. anerkannt, und ihnen ſolche von Mich. 1775. an, jährlich unweigerlich zu bezahlen und an ſie abzuführen verſprochen worden. Hiernächſt das Fürgeben

zur dritten Beſchwerde, ehe und bevor die Kläger die von Beklagtem vorgelegte Quittung Kk. Bl. 116. nicht gebührend anerkannt worden, ſich mit Gewißheit nicht beurtheilen läſſet; daher auch das Erkenntniß zuförderſt nur darauf zu richten geweſen. Eben ſo unerheblich iſt auch endlich das ſämmtliche Anführen

zur vierten Beſchwerde beſchaffen, indem zu e) die vorgebliche Forderung mit der, zur Aufmerkſamkeit im Urkundenprozeß erforderlichen, ſofortigen Klarheit und Gewißheit keineswegs dargethan worden, ja Beklagter nicht einmal die Urſchrift des unter D. vorgezeigten Wechſels vorgezeigt, noch ſich durch eine Quittung oder Wechſelabtretung von dem Wechſelgläubiger, dem von Bock, oder deſſen Erben, ſich dazu gehörig gerechtfertigt hat; mithin dieſer Anſpruch lediglich zur Wiederklage oder beſondern Ausführung geeigenſchaftet iſt. Uibrigens, da zu f) nach klarem Inhalt der von Klägern beygebrachten Urkunden B. Bl. 28. und ☿ Bl. 130. auch Beklagtens Bl. 46. geſchehenem Eingeſtändiſſe, Beklagtem das ganze verkaufte Guth mit allen Zugehörungen (cum Pertinentiis) ſowohl die dazu käuflich überlaſſenen Grundſtücke, Vieh und was ihm in Kauf gegeben, richtig übergeben worden, derſelbe auch allen dawider laufenden Ausflüchten, beſonders der Gewährsleiſtung, ſich begeben und allenthalben darauf Verzicht gethan hat, hierdurch die vorgeſchüzte Ausflucht des nicht erfüllten Vertrags, ſo wie das Fürgeben zu g) von 2 Pferden, ſo er gleich den übrigen erhaltenen Stücken, ſeinem Bl. 103. geſchehenen Bekenntniſſe zuwider, nicht empfangen haben will, hinweg fällt und weitere Betrachtung nicht verdienet, noch ſolchergeſtalt der geringſte Grund zu einem Erkenntniſſe auf Beweis der obgedachtermaſſen hinlänglich gezeigten Erfüllung, übrig geweſen.

Als erſtatten Wir, ob angezogener unterthänigſten Berufung halber, dieſen Bericht, welcher Bl. 148. gebührend abgelöſet worden, nebſt Beifügung 1. Akten-

ſtücks

ſtücks (I. Vol. Act.), hiermit in geziemender Ehrfurcht. Und ꝛc. Gegeben den 25. Nov. 1780.

Eur Churfürſtl Durchlaucht.

ꝛc. ꝛc.

Oberhofrichter und O. H. G. Beyſitzer.

XVI.

Gnädigſter Befehl, in Betref des nachſtehenden Verwendungsſchreiben.

Von Gottes Gnaden Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen ꝛc., Churfürſt ꝛc. Lieber getreuer. In welcher Abſicht der königl. Nſche Geſandte alhier für den Nſchen Lieutenant von Blumenfeld, weil derſelbe von einem ihm und ſeinen Brüdern auf des Kreishauptmanns von Blumenfeld Guthe Nirgendheim verſicherten Lehnſtamm, ſowohl als von unbezahlten Kaufgeldern, weder die rückſtändigen Zinſen, noch das leztere ſchon vor langer Zeit aufgekündigte Kapital, ungeachtet der, ſeinem Anführen nach, bei dem Oberhofgerichte angeſtellten Klage erhalten können, ſich verwendet (intercediret) hat, ſolches erſieheſt du aus dem abſchriftlich angebogenen Promemoria vom 31. Dec. v. J. des mehrerm. Worauf hiermit Unſer Begehren, du wolleſt, Kraft dieſes, dem K. H. von Blumenfeld das Anbringen zu erkennen geben, von deſſen Erklärung oder Einwenden deinen gehorſamſten Bericht, ſamt den Akten, förderlichſt anhero erſtatten. Daran geſchiehet Unſere Meinung. Gegeben zu Dresden am 27. März 1781.

Unterſchriften.

Der Lieutenant v. Blumenfeld, vom königl. Nſchen v. N. Regiment zu Fuß, hat, nebſt ſeinen beiden Brüdern, von ihrem auf des Kreishauptmanns von Blumenfeld Guthe Nirgendheim verſicherten Lehnſtamme ſowohl, als dem Kapital unbezahlter Kaufgelder an 1541 Mfl. weder die ſeit 3½ Jahren rückſtändigen Zinſen, noch das leztere ſchon vor langer Zeit aufgekündigte Kapital erhalten können, ungeachtet erſter nach ſeinem Fürgeben deshalb bei dem Hofgerichte zu L. geklagt hat. Dieſe Verzögerung, wenn ſich alles angebrachtermaßen verhalten ſollte, wird hoffentlich von E. Hochlöbl. Churfürſtl. Sächſ. Miniſterio nicht gebilliget werden, ſondern Endesunterzeichneter königl. N. auſſerordentlicher Geſandter darf ſich ſchmeicheln, daß lezteres die deshalb nöthigen Befehle an die Behörde geneigt erlaſſen, und leztere dahin enthalten werde, daß man ſowohl die eingeklagten rückſtändigen Lehnſtammszinſen, als auch das Kapital, nebſt Zinſen, ohne Weitläuftigkeit und ohne fernern Zeitverluſt beitreibe. Dresden am 31. Dec. 1780.

N. N.

XVII.

Ausfertigung an Beklagten auf obigen Befehl.

Weſſen Ihro Churfürſtl. Durchlaucht zu Sachſen, mein gnädigſter Herr, auf des königl. Nſchen Geſandten von N. zu Dresden geſchehene Verwendung, für den königl. Nſchen Lieutenant, Hrn. Anton Friedrich v. Blumenf., weil

weil derſelbe von einem ihm und ſeinen Brüdern auf Eur ꝛc. beſitzenden Guthe Nirgendheim verſicherten Lehnſtamme ſowohl, als von unbezahlten Kaufgeldern weder die rückſtändigen Zinſen, noch das leztere ſchon vor langer Zeit aufgekündigte Kapital, ungeachtet der, ſeinem Anführen nach, bey E. hochlöbl. Oberhofgericht angeſtellten Klage, erhalten können, gnädigſt mich befehliget, ſolches beſaget die beiliegende Abſchrift mit mehrerm. Da ich nun dieſen gnädigſten Befehl genau zu befolgen angewieſen bin; ſo gebe ich, Kraft gnädigſten Auftrags (vi commiſſionis), Eur ꝛc. das Anbringen hierdurch zu erkennen, mit dem Veranlaſſen, für die Perſon aber ergebenſten Erſuchen, Sie wollen darüber Dero Erklärung oder habende Einwendungen binnen 14 Tagen, von Zeit der Behändigung angerechnet, und längſtens den 22. Mai d. J. in Schriften bei hieſigem Amte, als beauftragter Gerichtsſtelle, einzureichen, und ſodann der Einſendung des von mir erforderten gehorſamſten Berichts ſich zu gewärtigen belieben. Der ich übrigens Denenſelben zu angenehmen Dienſterweiſungen jederzeit bereit beharre.

Juſtizamt A. am 24. April 1781.

Churfürſtl. Sächſ. beſtellter Amtmann daſ., als beauftragter Richter in der Sache (commiſſ. cauſae) und Eur ꝛc.

ganz ergebenſter
N. N.

XVIII.

Fernere Auflage an Beklagten.

Vermöge eines unterm 27. März d. J. an mich erlaſſenen gnädigſten Befehls ſind Eur ꝛc., nachdem der Nſche Geſandte von N. für den k. Nſchen Lieutenant, Herrn Anton Friedr. von Blumenfeld, weil derſelbe von einem ihm und ſeinen Brüdern auf Eur ꝛc. beſitzenden Guthe Nirgendheim verſicherten Lehnſtamme ſowohl, als von unbezahlten Kaufgeldern, weder die rückſtändigen Zinſen, noch das leztere, ſchon vor langer Zeit aufgekündigte, Kapital erhalten können, ſich verwendet, von mir bereits unterm 24. April d. J. veranläſſet worden, darüber Dero Erklärung oder habende Einwendung binnen 14 Tagen anhero einzureichen. Nachdem aber Dieſelben hierauf ſich bis jezt noch nicht erkläret, gleichwohl die darüber von mir erforderte unterthänigſte Berichtserſtattung höchſten Orts alles Ernſtes anbefohlen worden: So werden, vermöge habenden gnädigſten Auftrags (vigore commiſſionis), Eur ꝛc. hierdurch anderweit veranlaſſet, für die Perſon aber ganz ergebenſt erſuchet, Sie wollen ſothane noch rückſtändige Erklärung oder habendes Einwenden nunmehr binnen 8 Tagen, von Zeit der Behändignng dieſes angerechnet, und längſtens den 1ſten Okt. d. J. in Schriften zum hieſigen Juſtizamte, als beauftragter Gerichtsſtelle, ganz unfehlbar einzureichen, und ſodann der Einſendung des von mir erforderten gehorſamſten Berichts ſich zu gewärtigen belieben. Der ich übrigens Denenſelben zu angenehmen Dienſt-

Dienſterweiſungen bereit beharre. Juſtizamt N. am 18. Sept. 1781.

Churfürſtl. Sächſ. beſtellter Amtmann daſ., als beauftragter Richter (Commiſſar. cauſae) und Eur ꝛc.

ganz ergebenſter
N. N.

XIX.

Beklagtens Erklärung darauf.

ꝛc. ꝛc.

Hochgeehrteſter Herr Amtmann!

Eur ꝛc. haben auf höchſten Befehl meine Erklärung und habende Einwendungen, wider das von Hrn. Anton Friedrich v. Blumenfeld geſchehenes Anbringen bei dem Nſchen Geſandten, Hrn. von N.. und von dieſem ausgewirkten Vermittelung (Interceſſion) wegen der von ſelbigem angegebenen, ihm und ſeinen Geſchwiſtern ſchuldig ſeyn ſollenden rückſtändigen Lehnſtammszinſen, ſowohl als in Reſt verbliebenen, längſt aufgekündigten Kaufgelder Kapitals, unterm 18. d. M. wiederholt in Schriften von mir erfordert, und ſolche längſtens den 1. Okt. d. J. unfehlbar bei Ihnen einzureichen, mich veranlaſſet.

Ich thue dieſes hiermit ganz umſtändlich, woraus ſich ergeben wird, daß gedachter Hr. Anton Friedrich v. Blumenfeld und deſſen Geſchwiſter keineswegs an mich,

ſondern vielmehr ich an ſelbige, die geringſten Forderungen haben, wobei die von Seiten ihres verſtorbenen Herrn Vaters unbeobachtet gelaſſene hohe landesherrliche Lehnsgerechtſame ſelbſt mit eintreten.

In dem mit Klägers Vater unterm 16. Febr. 1767. über das Ritterguth Nirgendheim geſchloſſenen und gnädigſt beſtättigten Kaufbriefe iſt §. 1. ausdrücklich enthalten:

> Daß mir ſolches mit allen von jeher dazugehörigen, und andern von Verkäufern dazugebrachten Grundſtücken, ſo wie er und deſſen Vorfahren alles genützet und gebrauchet, verkauft worden.

Dieſem ganz zuwider, hat gleichwohl mein Herr Verkäufer noch vor dieſem Kaufvertrage, beſage des Verzeichniſſes A., ohne höchſte Genehmigung und lehnsherrliche Einwilligung auf 1600 Mfl. Werth von den zum Ritterguth gehörigen Grundſtücken (Pertinenz-Stücken) davon veräuſſert: ich habe alſo viel weniger erhalten, als ich redlicherweiſe (bona fide) erkauft zu haben geglaubt, und man mir in allgemeinen Ausdrücken und ohne Ausnahme verkauft und verſprochen hat. Die hievon ſeit Johan. 1768., als mir das Guth übergeben worden, bis Johan. d. J. auf 13 Jahre eingebüßte Nutzungen betragen, zu Fünf vom Hundert gerechnet, 1040 Mfl., mithin die ganze diesfalſige, aus dem Recht der Gewährsleiſtung (ex jure evictionis) mir zuſtehende unläugbare Forderung, an Hauptſtamm und Zinſen, zuſammen 2640 Mfl. Da mein Herr Verkäufer kurz nach dem geſchloſſenen Kaufe verſtorben iſt, ſo ſind deſſen Erben

ben ſeine Handlungen zu vertreten, und dieſen Gewährleiſtungsbetrag (Evictions-Quantum) an mich zu bezahlen ſchlechtrdings verbunden. Ich habe aber hierbei zu meiner Sicherheit keinen andern Hülfsgegenſtand, als die auf meinem Guthe noch ſtehenden Termingelder an 1542 Mfl. Da ſie ſonſt kein Vermögen beſitzen, wodurch ſie mir für dieſe Forderung gerecht werden könnten; ſo bin ich auch befugt, dieſe Termingelder mit Recht inne zu behalten, ob ſie gleich nur einigermaſſen (in tantum) zu meiner Entſchädigung hinreichend ſind, da ich nach obigen immer noch 1098 Mfl. zu fordern behalte. Auf jeden Fall werde ich des übrigen Rückſtands (Reſidui) halber von den künftig gefällig werdenden Lehnſtammszinſen mich nach und nach bezahlt machen, und ſolche ebenfalls inne behalten müſſen. Sie ſind aber von mir, beſage der bereits gerichtlich vorgezeigten Quittung und Rechnung, bis Oſtern 1780. völlig bezahlt, und es iſt daher wider die Wahrheit, daß ſolche auf $3\frac{1}{2}$ Jahr rückſtändig wären; welchem Anführen ich durchaus hiermit als falſch widerſpreche.

Auſſer dieſen meinen eigenen daran habenden Gewährleiſtungs-Anſprüchen iſt auch, beſage der Urkunde B. ein Zahlungsverboth vom 9. April 1780. bei mir eingegangen, weder von dem rückſtändigen Kaufgeldern, noch Lehnſtammszinſen, etwas auszuzahlen, bis die, von meinem Herrn Verkäufer noch herrührende, und von ſeinen Erben zu vertretende, darin benannte verglichene Schuld, an 150 Thlr. oder 171 Mfl. 9 Gr. bezahlet worden.

Bei dieſer Bewandniß iſt es einleuchtend und klar, daß Herr Anton Friedrich v. Blumenfeld die Sachen ungleich,

ungleich, mit Gefährde und ganz anders vorgeſtellt hat, als ſie wirklich ſind; und daß vielmehr ich gegen ihn und deren Geſchwiſter die gegründeſten Anſprüche habe, wobei mir rechtliches Gehör und Hülfe nicht verſagt werden kann, und woran ich nunmehr, bei dergleichen Vorſchreitungen, etwas daran fahren zu laſſen, auf keine Weiſe geſonnen bin, ſondern alles nach der äuſſerſten Schärfe ſuchen werde.

Eur ꝛc. erſuche ich daher ganz ergebenſt, dieſe meine Erklärung und rechtsgegründete Einwendungen in Dero hierüber zu erſtattenden gehorſamſten Berichte, nach allen Umſtänden gütigſt anzuführen, und ſich dagegen verſichert zu halten, daß ich jederzeit mit vorzüglichſter Achtung ſeyn werde

Eur. Hochedl.

Nirgendheim
am 25. Sept. 1781.

ergebenſter Diener
Georg Friedrich v. Blumenfeld.

A. Verzeichniß (Specification)

über diejenigen Grundſtücke, welche von dem an mich verkauften Ritterguthe Nirgendheim, ohne Landes- und Lehnsherrliche Einwilligung als Ritterguths- und lehnbare Zugehörungen, veräuſſert worden, und wofür des Herrn Verkäufers Erben die Gewähr zu leiſten und mich zu entſchädigen verbunden ſind:

1) we-

1)	wegen 6 Acker des beſten Weizenfeldes am N. Wege, welche an verſchiedene Einwohner daſelbſt verkauft worden, den Acker zu 60 Mfl.	360 Mfl.
2)	wegen des zum Ritterguthe gehörigen, aber vererbten Schenkguths zu N.	400 —
3)	wegen einer zum Ritterguthe gehörigen, aber an einen Bauer verkauften Wieſe am Hundsbache	400 —
4)	ꝛc. ꝛc.	
		Summa 1600 Mfl.

Nirgendheim am 25. Sept. 1781.

Georg Friedrich von Blumenfeld.

Juſtizamt N. am 15. Okt. 1781.

Sind gegenwärtige Akten eingeheftet (inrotuliret), und mittelſt gehorſamſten Berichts zur hohen Landesregierung nach Dresden eingeſendet worden; welches nachrichtlich bemerket

N. N. verpfl. Amts Aktuar.

XX. Gnä-

XX.

Gnädigſter Befehl an das Churfürſtl. Sächſ. hochlöbl. Oberhofgericht.

Von Gottes Gnaden Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen ꝛc. Churfürſt ꝛc.

Wohlgeborner, Veſte, hochgelehrte Räthe, liebe getreue. Was bei Uns unmittelbar der königl. Rſche Lieutenant, Ernſt Auguſt von Blumenfeld, wegen gewiſſer Lehnſtammszinſen und rückſtändiger Kaufgelder von dem Ritterguthe Nirgendheim, derenhalber bei euch der K. H. von Blumenfeld von ihm und ſeinen Brüdern, in rechtlichen Anſpruch genommen worden ſeyn ſoll, unterthänigſt vorgeſtellet und gebeten hat: ſolches erſehet ihr aus der abſchriftlichen Anfuge des mehrern. Wir begehren hierauf an euch gnädigſt, ihr wollet, wegen Beſchleunigung vorgedachter Rechtsſache, oder, da dieſelbe nicht vor euch gehörig ſeyn ſollte, wegen der unaufhältlichen Verweiſung an die Behörde, das Nöthige verfügen, und Uns, jedoch des Verfahrens in ſelbiger unaufhältlich, von deren Beſchaffenheit und dermaligen Lage des förderſamſten unterthänigſte Anzeige erſtatten. Daran geſchiehet Unſer Wille und Meinung, und Wir ſind auch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Dresden am 21. Nov. 1781.

J. A. H. Röder.
Wolgang Gottfr. Ferber.

An das Oberhofgericht zu Leipzig.

Abſchrift

Abſchrift der unterthänigſten Bittſchrift.

Durchlauchtigſter ꝛc.

Eur. Churfürſtl. Durchlaucht trage ich in tiefſter Unterthänigkeit hierdurch vor, daß ich, nebſt meinen beiden Brüdern, auf den dem K. H. v. Blumenfeld zugehörigen Guthe Nirgendheim, einen Lehnſtamm von 3750 Mfl., und ein Kapital unbezahlter Kaufgelder von 1541 Mfl. ſtehen habe. Da nun lezter ſeit 4½ Jahre die zu 5. vom Hundert feſtgeſezten Zinſen nicht abgetragen hat, wir auch ſchon bereits vor 3 Jahren ihm das leztere Kapital von 1541 Mfl. aufgekündigt haben, ſo ſind wir doch weder durch gütliches Erinnern, noch durch die, bei dem Oberhofgerichte zu Leipzig, angeſtellte Klage etwas auszurichten vermögend geweſen, ſo ſehr uns auch dieſe verzögerte Bezahlung zur Laſt fällt, da beſonders dieſe Zinſen mir zu meiner Zulage angewieſen ſind, und die ich vielleicht, da des von Blumenfeld Vermögensumſtände, wie ſich ſchon hieraus ſchlieſſen läßt, ſehr ſchlecht ſeyn müſſen, am Ende gar zu verlieren befürchten muß. Eur. Churfürſtl. Durchl. bekannte Gerechtigkeitsliebe flehe ich hierdurch unterthänigſt an, gnädigſt zu verfügen, daß ich und meine Brüder die ſeit 4½ Jahr rückſtändigen Lehnſtammszinſen ſowohl, als auch das aufgekündigte Kapital der 1641 Mfl., nebſt Zinſen, ausgezahlet erhalten mögen, indem, wenn ich es nicht wagte, meine Zuflucht zu Eur. ꝛc. Höchſten Perſon zu nehmen, wir armen Gedrückten dieſe Rechtsſache nie beendigt

digt ſehen würden. In tiefſter Ehrerbietung beharre ich

Eur. Churfürſtl. Durchl.

ꝛc. ꝛc.

Nonnenburg
am 16. Okt. 1781.

Ernſt Auguſt von Blumenfeld,
Lieutenant bei dem N. Regiment.

XXI.

Anzeige-Bericht zum geheimen Concil von Seiten E. hochlöbl. Oberhofgerichts.

Durchlauchtigſter Churfürſt ꝛc.

Eur. Churfürſtl. Durchl. hat gnädigſt gefallen, auf des königl. Nſchen Lieutenants, Ernſt Auguſts v. Blumenfeld, wegen gewiſſer Lehnſtammszinſen und rückſtändiger Kaufgelder von dem Ritterguthe Nirgendheim, derenhalber bei Höchſtdero Oberhofgerichte der Kreishauptmann von Blumenfeld, von ihm und ſeinen Brüdern, in rechtlichen Anſpruch genommen worden ſeyn ſolle, geſchehenes unterthänigſtes Vorſtellen und Bitten, Uns

> daß Wir wegen Beſchleunigung vorgedachter Rechtsſache das Nöthige verfügen, und von deren Beſchaffenheit und dermaligen Lage des förderſamſten unterthänigſte Anzeige erſtatten ſollten,

unterm 21. Nov. jüngſthin huldreichſt anzubefehlen. Wiewohl nun, gnädigſter Churfürſt und Herr! in der

unter-

unterthänigſten Bittſchrift die Namen beider Partheyen nicht angegeben, jedoch aus den zugleich angezeigten Umſtänden, daß damit die, im vorigem Jahre zwiſchen Anton Friedrich von Blumenfeld und Genoſſen, Klägern eines, Marien Louiſen von Blumenfeld, für ſich und als Vormünderin Amalien Auguſten v. Blumenf., Miteinkommender andern, Georg Friedrichs von Blumenfeld, Beklagten dritten Theils, wegen geklagter Lehnſtammszinſen und rückſtändiger Kaufgelder auf dem Guthe N. ſich alhier entſponnene Rechtsſache gemeinet ſey, um ſo weniger zu bezweifeln, als auſſer ſolcher angezeigten, eine andere zwiſchen denen von Blumenfeld alhier anhängige Rechtsſache nicht bekannt iſt; ſo iſt auch einiger Verzug in dieſer Sache Uns im geringſten nicht beizumeſſen. Denn es iſt (geſtalten) auf dieſe im vorigen Jahre hier eingereichte Klage und geſchehene Streiteinmiſchung nicht nur als bald Termin anberaumet, im nächſt bevor geſtandem Trinitatisgerichte verabſchiedet, und auf beyder Theile wider den Abſchied eingewandte Läuterungen in dem gleich darauf gefolgten Crucisgerichte rechtlich erkannt, ſondern auch auf ſodann von Beklagtem, Georg Friedrich von Blumenſeld, wider das Läuterungsurtel an Eur. ꝛc. ergriffene unterthänigſte Berufung, der unterm 14. Okt. v. J. abgelöſete, hierbei abſchriftlich eingelegte, gehorſamſte Bericht zu Höchſt Deroſelben Landesregierung unterm 27. Nov. deſſelben Jahres erſtattet, und ſolcher mit den Akten unterm 9. Dec. mehrbeſagten 1780ſten Jahres wirklich abgeſchicket, jedoch darauf bis jezt, weder Verbotsbriefe (Inhibitoriales), noch ſonſt einige Entſchlieſſung (Reſolution), an Uns ertheilet worden.

Welches Eur. Churfürſtl. Durchl., und daß Wir bei Ermangelung der Akten die Beſchaffenheit und dermalige Lage dieſer Rechtsſache genauer zu berichten, nicht vermögen, Wir, zu pflichtſchuldigſter Befolgung obigen unterm 3. Dec. alhier eingegangenen höchſten Anbefohlniſſes, hiermit unverzüglich in treuſter Unterwerfung anzuzeigen nicht ermangeln ſollen. Und ꝛc. Gegeben (in Termino Luciae) am 10. Dec. 1781.

Eur. Churfürſtl. Durchlaucht

ꝛc. ꝛc.

Ober Hofrichter und Beyſitzer.

XXII.

Gnädigſter Befehl in Betref des angeſetzten Vorbeſchieds in der Sache.

Von Gottes Gnaden Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen ꝛc. Churfürſt ꝛc.

Wohlgeborner, Veſte, Hochgelehrte Räthe, liebe getreue. Nachdem Wir auf euern unterm 27. Nov. 1780. gehorſamſt erſtatteten Bericht, die zwiſchen Anton Friedrich v. Blumenfeld und Genoſſen, Klägern eines, Marien Louiſen von Blumenfeld, für ſich und als Vormünderin Amalien Auguſten, Mitklägerin (Intervenientin) andern, Georg Friedrichs von Blumenfeld, Beklagten dritten Theils, wegen rückſtändiger Angabe- und Termingelder, auch Lehnſtammszinſen obſchwebende Streitigkeiten (Differentien) bei Unſerer Landesregierung in Vorbeſchied zu ziehen beſchloſſen, auch hierzu den 14.

Jun.

Jun. d. J. terminlich anberaumet haben: So iſt hiermit Unſer Begehren, ihr wollet die Partheyen, daß vor Unſeren anhero verordneten Kanzler, Vice-Kanzler und Räthen, ſie geſezten Tags zu rechter früher Zeit, zugleich mit dem Geſchlechtsvormunde (reſp. cum Curatore) erſcheinen, und in ſothanen Jrrungen Verhör und Handlung, Vergleichs oder anderer rechtmäſſigen Weiſung gewärtig ſeyn ſollen, förderlichſt bedeuten, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß, da ein oder der andere Theil ungehorſamlich auſſenbleiben, oder ſonſt den Rechtstag hinterziehen würde, derſelbe nicht nur zu Erſtattung der dem Gegentheil dadurch verurſachten Koſten, ſondern auch zu Erlegung der in der Erl. Proz. Ordn. und dem Vorbeſchiedsmandate geſezten Strafe angehalten werden ſolle. Uns aber habt ihr, wie ſolches von euch bewirket (expediret) worden, noch zeitig vor dem Termin, mittelſt anderweiten Berichts anzuzeigen. Mochtens euch nicht bergen, und geſchiehet daran Unſere Meinung. Gegeben (Datum) Dresden am 28. Jan. 1782.

H. W. von Hopfgarten.

XXIII.

Ausfertigung auf den Vorbeſchiedsbefehl von Seiten E. hochlöbl. Oberhofgerichts.

U. d. g. Z. Geſtrenger, Veſter, g. Fr. (edle, tugendſame, g. G.) Nachdem Jhro Churfürſtl. Durchlaucht zu Sachſen, unſer gn. Herr, auf Unſern erſtatteten unterthänigſten Bericht, die zwiſchen euch und Marien Louiſen

von Blumenfeld, für ſich und als Vormünderin Amalien Auguſten, und den K. H. Georg Friedrich v. Blumenfeld ꝛc. wegen rückſtändiger Angabe und Termingelder, auch Lehnſtammszinſen, obſchwebende Irrungen (Differentien) bei Dero Landesregierung in Vorbeſchied zu ziehen, gnädigſt beſchloſſen, auch hierzu den 14. Jun. d. J. terminlich anberaumet haben, und diesfalls an Uns gemeſſenen Befehl erlaſſen (reſcribiret); als befehlen anſtatt höchſtgedachten Unſers gnädigſten Herrn, Wir euch hiermit, ihr wollet vor den zur Landesregierung verordneten Herren Kanzler, Vice-Kanzler und Räthen, geſezten Tages, zur rechter früher Zeit, zugleich mit dem Vormunde erſcheinen, und in ſothanen Irrungen, Verhör, Handlung, Vergleichs oder anderer rechtmäſſigen Weiſung gewärtig ſeyn, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß, da ein oder der andere Theil ungehorſam auſſenbleiben, oder ſonſt den Rechtstag hinterziehen würde, derſelbe nicht nur zu Erſtattung der, dem Gegentheil dadurch verurſachten Koſten, ſondern auch zu Erlegung der in der Erl. Proz. Ordn. und dem Vorbeſchieds-Mandat geſezten Strafe, angehalten werden ſolle. Daran ꝛc. Und Wir dienen ꝛc. Gegeben den 26. März. 1782.

Des Churfürſtl. Sächſ. Ober Hofgerichts
Ober Hofrichter und Beiſitzer.

Die dreyfache Behändigungsbemerkung obiger Vorbeſchieds-Befehle, wie in den vorigen.

XXIV.

XXIV.

Anzeige-Bericht zur hohen Landesregierung über die geſchehene Vorladung zum Vorbeſchiede.

Durchlauchtigſter ꝛc. ꝛc.

Eur. Churfürſtl. Durchl. hat gnädigſt gefallen, die zwiſchen Anton Friedrich v. Blumenfeld und Genoſſen, Klägern eines, Marien Louiſen von Blumenf. für ſich und als Vormünderin Amalien Auguſten v. Blumenfeld, Mitklägerin andern, und Höchſt Dero K. H. Georg Friedrich von Blumenfeld, Beklagten dritten Theils, wegen rückſtändiger Angabe und Termingelder, auch Lehnſtammszinſen, obſchwebende Irrungen, in einen Vorbeſchied zu ziehen, und hierzu den 14. Jun. anberaumen zu laſſen, auch diesfalls Uns gemeſſenſt zu befehligen. Nachdem Wir nun dieſem zu gehorſamſter Folge an nur ernannte Partheyen, daß vor denen zur Churfürſtl. Landesregierung verordneten Kanzler, Vice-Kanzler und Räthen, ſelbige geſezten Tages z. r. f. Z. zugleich mit dem Geſchlechtsvormunde erſcheinen, und in ſothanen Irrungen, Verhör, Handlung, Vergleichs oder anderer rechtmäſſigen Weiſung gewärtig ſeyn ſollen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß, da ein oder der andere Theil ungehorſam auſſenbleiben, oder ſonſt den Termin hinterziehen würde, derſelbe nicht nur zu Erſtattung der, dem Gegentheil dadurch verurſachten Unkoſten, ſondern auch zu Erlegung der in der Erl. Proz. Ordn. und dem Vorbeſchieds-Mandate geſezten Strafe

angehalten werden ſolle, Verordnungen ergehen laſſen, und ſolche drey Verordnungen durch den verpflichteten Ober Hofgerichts Boten N. N. nach deſſen erſtatteter Nachricht (Relation) zu Leipzig, und zwar die erſte und andere der Kläger und Mitklägerin Anwalde, Adv. N. N., den 13. April jüngſthin in ſeiner Wohnung ihm ſelbſt, die dritte aber bei des Beklagtens Gevollmächtigten D. B. Abweſenheit in ſeiner Wohnung, deſſen Bedienten N. N. am 11. deſſelben Monats zugeſtellet worden.

Als haben Wir ſolches noch vor Eintritt des Termins, mittelſt dieſes gehorſamſten Berichts, in geziemender Ehrfurcht anzuzeigen, nicht ermangeln wollen. Und ꝛc. Gegeben den 22. April 1782.

Eur. Churfürſtl. Durchlaucht

ꝛc. ꝛc.

O. V. O. und B.

XXV.

Verbothsbriefe, oder Befehl (Inhibition), in der Sache nicht weiter zu verfahren.

Von Gottes Gnaden Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen ꝛc. Churfürſt ꝛc.

Denen Wohlgebornen, Veſten und Hochgelehrten, Unſern Räthen und lieben getreuen, verordneten Ober-Hofrichter, Vice-Oberhofrichter und Beyſitzern Unſers Oberhofgerichts zu Leipzig. Wohlgeborne, Veſte, Hochgelehrte, Räthe, liebe getreue. Nachdem Wir aus euern, in Sachen Anton Friedrichs v. Blumenfeld und Genoſſen, Klä-

Kläger eines, Marien Louiſen v. Blumenfeld für ſich und als Vormünderin Amalien Auguſten v. Blumenfeld, Mitklägerin andern, Georg Friedrichs v. Blumenfeld, Beklagten dritten Theils, unterm 27. Nov. 1780. gehorſamſt erſtatteten Berichte und den Akten erſehen, daß (wasmaßen) Beklagter von dem am 15. Sept. gedachten Jahres (d. a.) eröfneten Urtheile, als dadurch beſchweret zu ſeyn vermeinend, Bl. 148. der O. H. G. Akten, auf Uns ſich berufen (und appelliret), Wir auch dieſe Berufung (Appellation) bei Unſerer Kanzley alhier, ſoweit ſie Rechtens (in quantum de jure) zu gebührender Rechtfertigung annehmen und niederſchreiben (regiſtriren) laſſen: So gebieten Wir euch darauf hiermit, daß ihr in dieſer Sache weiter nicht verfahret, urtheilet, noch vollſtrecket (exequiret), ſondern dieſelbe vor Uns, oder wohin Wir ſie weiſen werden, ihren rechtlichen Ausgang und Erörterung nehmen laſſet; denn da gleich hierüber etwas von euch fürgenommen (oder attendiret) würde, ſoll doch daſſelbe nichtig, kraftlos und unbündig, auch dem berufenden Theil an ſeinen Rechten unſchädlich ſeyn. Daran geſchieht Unſere Meinung. Zu Urkund mit Unſerm zu End aufgedruckten Kanzleyſiegel (Secret) beſiegelt und gegeben zu Dresden am 21. Jun. 1783.

(L. S.)

G. W. von Hopfgarten.

XXVI.

Gnädigſter Befehl.

Von Gottes Gnaden Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen ꝛc. Churfürſt ꝛc.

Wohlgeborner, Veſte, Hochgelehrte Räthe und liebe getreue. Uns langet in Appellationsſachen Georg Friedrichs von Blumenfeld, Appellanten an einem, Anton Friedrichs v. Blumenfeld und Conſorten, Appellaten am andern, Marien Louiſen v. Blumenfeld, Mitappellatin dritten Theils, obgenannten Georg Friedr. von Blumenfeld Gevollmächtgter D. N. Balthaſar, beſage der Original-Anfuge um Remiſſoriales unterthänigſt an. Nachdem nun in den bei Unſerm Appellation-Gericht am 12. Febr. und 29. Okt. v. J. eröfneten Urteln, unter andern auf Remiſſion der Sache an den vorigen Richter, rechtskräftig erkannt worden; Als laſſen Wir euch dieſelben beyverwahrt in forma probante, ſamt 2 dazugehörigen Vol. Act. zufertigen, mit dem Begehren, ihr wollet ſelbigen und ferner den Rechten gemäß verfahren. Daran geſchiehet Unſere Meinung. Datum Dresden am 3. April 1786.

J. L. Seyffert.

XXVII.

XXVII.

Unterthänigſte Bittſchrift, die Zurückſendung der Akten betreffend.

Durchlauchtigſter ꝛc.!

Eur ꝛc. überreiche ich in tiefſter Unterthänigkeit die in Berufungsſachen meines Auftraggebers, Höchſtdero Kr. H. Georg Friedr. v. Blumenfelds, Beklagtens und Appellantens eines, Anton Friedrichs v. Blumenfeld und Genoſſen, Klägers und Appellatens andern, Marien Louiſen v. Blumenfeld, Mitklägerin und Mitappellatin dritten Theils, eröfnete Urtel in beglaubigter Abſchrift. Wie nun in ſelbigem unter andern auf Zurückſendung der Sache rechtskräftig erkannt worden; So richte ich an Eur ꝛc. die unterthänigſte Bitte:

Höchſtdieſelben wollen dieſe Sache an den vorigen Richter (ad Judicem a quo), Höchſt Dero Oberhofgericht zu Leipzig, huldreichſt zurückſenden zu laſſen, gnädigſt geruhen.

Der ich in tiefſter Ehrfurcht beharre

Eur. Churfürſtl. Durchlaucht

Dresden
am 3. Febr. 1786.

unterthänigſt gehorſamſter
D. N. Balthaſar, als Georg Fried. v. Blumenfelds Gevollmächtigter.

XXVIII.

Appellations-Gerichts-Urtel.

In Appellationsſachen Anwalden Georg Friedrichs von Blumenfeld, Appellanten eines, Anton Fried. von Blumenfeld und Genoſſen, Appellatens andern, Marien Louiſen v. Blumenfeld, Mitappellaten dritten Theils,

Erkennen von G. G. Wir Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen rc. Churfürſt rc. für Recht:

Daß die eingewandte Berufung (Appellation) in ihrer Form (Formalien) beſtändig und zu gebührender Rechtfertigung an Uns erwachſen, der beſchwerenden Punkte (Materialien) halber erſcheint aus den Akten ſoviel: Würde Appellantens Machtgeber die Bl. 130. d. O. H. G. Akten (Act. Curiae) befindliche Urkunde unter ☿ anerkennen, immaſſen vor allen Dingen demſelben, wenn ihm ſolche in der Urſchrift vorgelegt wird, zu thun obliegt, ſo iſt im erſten Gerichtsſtande (Inſtanz) wohlgeſprochen und übel ſich berufen (appelliret); es wird auch dieſe Sache an den vorigen Richter billig zurück geſendet (remittiret): immaſſen Wir ſie dahin hiermit (remittiren und) zurückweiſen. V. R. W.

Eröfnet zu Dresden am 12. Febr. 1785.

Auf Läuterungsſchrift in Appellationsſachen Anwalden Georg Friedrichs von Blumenfeld rc. (wie im vorigen) für Recht: daß es eingewandter Läuterung ungeachtet

geachtet bei Unſerm jüngſt eröfneten Urtel billig bleibet. V. R. W.

Eröfnet zu Dresden am 29. Okt. 1785.

Daß vorſtehende Urtelsabſchriften den öffentlichen Akten (Actis judicialibus) gleichlautend; deſſen zu Urkund iſt das Churfürſtl. Sächſ. Appellations Gerichtsſiegel hier unter vorgedruckt worden. Dresden am 10. März 1786.

(L. S.)

Churfürſtl. Sächſ. Appellation-Gericht.

A. F. Freih. v. Ende.

XXIX.

Anſuchungsſchreiben um Anberaumung eines Rechtstag zum Anerkenntniß der Urkunde.

An das Churfürſtl. Sächſ. Hochlöbl. Oberhofgericht.

ꝛc. ꝛc.

Gnädige und Hochgeehrteſte Herren!

Nachdem in Sachen meiner Auftraggeber, Hrn. Anton Friedrichs von Blumenfeld und Genoſſen eines, Frau Marien Louiſen v. Blumenf., Mitklägerin andern, gegen Hrn. Georg Friedrich v. Blumenfeld, Beklagten dritten Theils, durch die Bl. 151. d. O. H. G. Akten eröfneten Appellationsgerichts-Urtel der Bl. 41. befindliche Abſchied, nebſt dem Läuterungsurtel, Bl. 142. beſtätigt, und nur noch dahin,

daß Appellantens Machtgeber, obgenannter Beklagter, Georg Friedrich von Blumenfeld, die

Bl. 103

Bl. 103. d. O. H. G. Akten befindliche Urkunde unter ☿ anzuerkennen (recognoſciren), immaſſen vor allen Dingen demſelben, wenn ihm ſolche in der Urſchrift vorgelegt wird, zu thun oblieget,

rechtskräftig erkannt worden; So richte ich zu dem Ende an Eur ꝛc. meine unterthänige Bitte:

Dieſelben wollen hierzu einen Rechtstag anzubezielen, den Hrn. Beklagten von Blumenfeld, unter abſchriftlicher Mittheilung der Bl. 130. in beglaubigter Abſchrift bereits befindlichen, auch daſelbſt ſchon in der Urſchrift vorgelegten Urkunde ☿ nach der ihm nochmals zu geſchehenden Vorlegung in der Urſchrift, zum Anerkenntniß, bei Strafe des Anerkenntniſſes, vorzuladen, gnädig und hochgeneigt geruhen.

Der ich mit ſchuldigſter Ehrerbietung beharre,

Eur ꝛc.

Leipzig
am 6. Jul. 1786.

unterthänig gehorſamſter
Adv. N. N. als Hrn. Ant. Fried.
v. Blumenfeld Gevollmächtigter.

XXX.

Vorladung zum Anerkenntniß der Urkunde. *)

XXXI.

Rechtliches Verfahren.

Die Kläger und Mitklägerin

Hr. Anton Friedrich von Blumenfeld,

Hr. Ernſt Auguſt v. Blumenfeld,

Hr. Julius Gottfrid v. Blumenfeld,

allerſeits auf Nirgendheim und Wieſendorf, ingleichen

Fr. Marie Louiſe, verwitbete von Blumenfeld, für ſich und als Vormünderin ihrer Tochter, Fräul. Amalien Auguſten,

erſcheinen durch ihren Gevollmächtigten Adv. N. N. Bl. 32., Bl. 36. und Bl. 90. unter Num. 1. 2. und 3. gerechtfertigt, und legen, nach Fürſchrift des hohen Appellationsgerichts-Urtels Bl. 157., die Bl. 130. in beglaubter Abſchrift befindliche Urkunde unter ☿, welches die von Beklagten am 20. Jun. 1768. an der Kläger damaligen Frau und Hrn. Vormünder bei Uibergabe des von Hrn. Hauptmann Rudolph von Blumenfeld an ihn verkauf-

*) Anmerk. Kürze halber bezieht man ſich wegen der Ausfertigung ſowohl, als wegen der Behändigung derſelben, auf die vorigen ähnlichen Muſter.

verkauften Ritterguths N. über die an ihn erfolgte richtige Uibergabe des gedachten Guths und desjenigen, was ihm in Kauf gegeben worden, ausgeſtellte Quittung und Verzichtleiſtung iſt, hiermit in der Urſchrift vor, erwarten, wie Beklagter dieſe Urkunde, dem obangezogenen Urtel und der an ihn Bl. 160. ergangenen und nach Bl. 161. richtig behändigten Ladung zu Folge, bei Strafe des Anerkenntniſſes, anerkennen werde; als wozu die Kläger Beklagten hierdurch auffordern, und ſich hierbei ihre Rechtsnothdurft

vorbehalten.

Den 2. Sept. 1786.

Iſt die Urkunde unter Y in der Urſchrift wirklich vorgelegt worden.

N. N. O. H. Ger. Aktuar.

Beklagter,

Herr K. H. Georg Friedrich von Blumenfeld auf Nirgendheim,

erſcheint durch ſeinen Gevollmächtigten D. X., mittelſt beigehender Vollmacht E. gerechtfertigt, und muß zwar, nach Fürſchrift des Bl. 157. befindlichen Appellationsgerichts Urtels, die Bl. 130. d. O. H. G. Akten befindliche Urkunde Y für eine von ihm, über die Uibergabe des Ritterguths N. ausgeſtellte Beſcheinigung anerkennen; es erkläret ſich aber Beklagter zugleich, unter ausdrücklicher Rechtsverwahrung (ſub expreſſa proteſtatione), daß er das Anerkenntniß der berührten Urkunde nicht anders,

als

als mit Vorbehalt der dawider habenden Ausflüchte (salvis vndique Exceptionibus), zu bewirken im Stande ſey; indem er die Ausflucht des nicht erfüllten Vertrags derſelben entgegen zu ſetzen, genöthigt iſt.

Es hat nämlich der Kläger Vater und Erblaſſer, beſage des Bl. 10. befindlichen Kaufvertrags, Beklagten das Ritterguth Nirgendheim

> mit allen von jeher dazugehörigen und andern von Hrn. Verkäufern dazugebrachten Grundſtücken, an Feldern, Wieſen, Gärten

verkaufet, und weil Beklagter gewiß glaubte, daß man auf Seiten der Verkäufer hierbei allenthalben redlich zu Werke gehen, und ihm alles das, was von jeher an Grundſtücken zum Guthe gehöret, übergeben haben würde; ſo trug er kein Bedenken, die Kläger über die erfolgte Uibergabe in der Urkunde Bl. 130. zu quittiren. Da nun Beklagter ſchon vor einiger Zeit blos von ferne gehöret, nunmehr aber von der Sache näher und vollkommen überzeugt worden iſt, daß die Kläger zu Beklagtens offenbaren Nachtheil einige Zeit vor dem mit ihm geſchloſſenen Vertrage die in der Beilage A. Bl. 175. benannten und zum Guthe gehörigen Grundſtücke, ohne höchſte landes- und lehnsherrliche Einwilligung, an andere Leute verkaufet haben; ſo veroffenbaret es ſich dadurch, daß die Kläger dem Beklagten das verkaufte Guth keinesweges ſo, wie der Kauf beſaget, nämlich mit allen von jeher dazugehörigen Grundſtücken übergeben, folglich den geſchloſſenen Kaufvertrag keineswegs an ihrer Seite erfüllet haben.

Denn wenn Beklagter gewußt, oder man ihm bei Schlieſſung des Kaufs geſagt hätte, daß die in der Bei-

lage verzeichneten Grundſtücke nicht mehr bei dem Guthe wären, ſo würde er entweder das Guth gar nicht gekauft, oder wenigſtens ungleich weniger dafür gegeben haben. Wie nun aber Rechtens iſt, daß, ſobald aus einem Kaufvertrage geklagt, und von Beklagtem die Ausflucht des nicht erfüllten Vertrags vorgeſchützt worden, auf Beweis derſelben allemal zu erkennen iſt; ſo kann dem Beklagten auch dieſe Rechtswohlthat ebenfalls nicht abgeſprochen, und er zu Bezahlung der Kaufgelder nicht eher, als bis von Seiten der Verkäufer dem Vertrage völlige Genüge geſchehen, durch rechtliche Zwangsmittel angehalten werden.

Beklagter erbietet ſich daher zu dem Beweiſe obiger Ausflucht, daß ihm nämlich die unter A. verzeichneten Grundſtücken und Ritterguthszugehörungen, ungeachtet ſie von jeher als ſolche mit dem Ritterguthe verbunden geweſen, bis jezt nicht mit übergeben worden, oder aber, dafern die Kläger die Abkürzung der Sache eben ſo ſehr als Beklagter wünſchen, trägt Beklagter denjenigen, welche ihm das Guth übergeben, nämlich der verwitb. Fr. von Blumenfeld und den Herrn Karl von R., als der Kinder Vormund, über nachfolgende Punkte den Eid hiermit an:

1) daß die in dem Verzeichniſſe A. angegebenen Grundſtücke, ehedem wirklich zum Guthe gehöret, und von Verkäufern und deſſen Vorfahren dabei genußet und gebrauchet,

2) daß dem Beklagten weder bei Schlieſſung des Kaufs, noch bei der Uibergabe des Guths von dieſem abgekommenen Grundſtücken etwas eröfnet, und

3) daß

3) daß vielmehr dem Beklagten bei der Uibergabe die ausdrückliche Verſicherung, daß ihm alles, was der Kaufvertrag beſage, übergeben würde, gegeben worden ſey.

4) daß aber gleichwohl dem Beklagten die unter A. bemerkten Grundſtücke nicht mit übergeben worden ſind.

Sollten ſich nun die Kläger zu Leiſtung dieſes zugeſchobenen Eides nicht verſtehen wollen, ſo bittet Beklagter auf den Beweis der vorgeſchüzten Ausflucht zu erkennen, und behält ſich dabei zugleich die Gewiſſensrührung, ſo wie vorjezt die fernere Rechtsausführung, hiermit ausdrücklich vor.

Die Kläger

erſehen zwar, daß Beklagter das von ihm, über die erfolgte richtige Uibergabe des von dem Hauptmann Rudolph von Bl. verkauften Ritterguths N. und alles deſſen, was ihm in Kauf gegeben worden, an Verkäufers Erben ausgeſtellte Bekenntniß, und beſonders wegen der Gewährsleiſtung auf deren Verzicht gerichtete Urkunde ☿, nach deren geſchehener urſchriftlichen Vorlegung, blos für eine von ihm über die Uibergabe des Ritterguths N. ausgeſtellte Beſcheinigung anerkennen wollen. Da aber derſelbe die von ihm geſchehene Ausſtellung der Urkunde durch die Anerkennung derſelben eingeräumet hat; ſo wird deſſen willkührliche Benennung derſelben ſolche zu einer andern Urkunde, als wie ſie Kläger beſchrieben haben und deren Inhalt ſogleich zeigt, gewiß nicht machen können. Beklagter hätte ſie vielmehr dafür, wofür ſie Kläger ausgegeben, anerkennen ſollen: Daher deſſen

hierunter begangener Ungehorſam angeſchuldiget, und die Urkunde ♀ für anerkannt zu achten, gebeten wird. Dahingegen die abermals von Beklagten in der Abſicht, um noch mehr Weiterungen zu machen, vorgeſchüzte Ausflucht des nicht erfüllten Vertrags und die daher gefolgerte Ausflucht des Betrugs in keine Betrachtung kommen, noch den Urkundenprozeß, am wenigſten aber die Befolgung der rechtskräftigen Urtel, hindern kann.

In mehrern Betracht Beklagter die Ausflucht des nicht erfüllten Vertrags gleich anfänglich Bl. 40., Bl. 112. und 135. zwar entgegen zu ſetzen geſuchet, darauf aber in dem hohen Abſchiede Bl. 41. und Läuterungsurtel Bl. 142. nicht geſehen worden, auch nicht geſehen werden können, weil der Einwand, als ob die Kläger Beklagtem das gedachte Ritterguth N., nebſt dazugehörigen Grundſtücken nicht gehörig übergeben hätten, durch die Bl. 130. befindliche Urkunde unter ♀, nach welcher ſie das verkaufte Ritterguth an Feldern und Wieſen, und was ihnen in Kauf gegeben worden, richtig erhalten zu haben, bekannt, auch allen dawider laufenden Ausflüchten, beſonders aber der Gewährsleiſtung ausdrücklich entſagt haben. Wie nun die Kläger dieſe Ausflucht durch die gedachte Urkunde, ſo wie durch das gegentheilige Eingeſtändniß, hinlänglich widerlegt haben; ſo hat auch auf Beweis derſelben nicht erkannt werden können. Und obwohl Beklagter ſeine Gewährleiſtungs-Anſprüche in dem Verzeichniſſe A. Inhalts der auf höchſten Befehl auftragsweiſe ergangenen (in Actis Commiſſionis) Akten, unter A. Bl. 5. noch höher anzugeben geſucht hat: ſo iſt doch darauf nicht die mindeſte Rückſicht genommen worden;

ſondern

ſondern es hat vielmehr das hohe Appellations-Gerichts-urtel Bl. 157., welches Bl. 157. b. läuterungsweiſe beſtättigt worden, die von dieſem hohen Gericht ertheilten Rechtsſprüche völlig beſtättigt und nur noch dieſes voraus geſetzet, daß die oftberührte Urkunde ☿ zuvörderſt von Beklagten anerkannt werden ſolle. Da nun dieſes leztere in dem dazu anberaumten Rechtstage geſchehen, und dadurch den hohen Appellations-Urteln völlige Gnüge geſchehen iſt, hierdurch aber Beklagtens Ausflucht des nicht erfüllten Vertrags ſowohl, als die Einrede des Betrugs (Exceptio doli), welcher ohnhin Bl. 17. ausdrücklich entſagt worden, auch in gegenwärtigem Falle gar nicht ſtatt findet, gänzlich hinwegfällt und dem gegentheiligen, auf Beweis der Ausflucht vorgeſpiegelten Geſuche, überdies die Ausflucht der Rechtskräftigen Urtel (Exceptio rei judicatae) entgegen ſtehet; zumal überdies die Rechte keinem wider das eigene Bekänntniß und die vormals freywillig entſagten Rechte den Rückgang verſtatten; ſo iſt auch Beklagtens Verlangen, daß die Kläger oder ihre geweſene Vormünder, die von erſterm entworfene Punkte über die vorgeſpiegelte Gewährsleiſtung abſchwören ſollen, eben ſo zudringlich als unzuläſſig. Die Kläger haben daher nicht nöthig, ſich auf Beklagtens unſtatthaftes Fürbringen einzulaſſen. Sie widerſprechen vielmehr demſelben als wahrheitswidrig, räumen etwas ſtillſchweigend daran nicht ein, und beziehen ſich auf die Rechtskraft der angeführten Urtel, wobei ſie hoffen, daß hierauf,

Daß Beklagtens Geſuch nicht ſtatt hat, ſondern daß es, da derſelbe die Urkunde ☿ anerkannt, bei dem Bl. 41. eröfneten Abſchiede und dem Bl. 157. eröfneten Urtel ſchlechterdings verbleibe,

werde erkannt werden, als warum ſie zu erkennen gehorſamſt bitten und hierzu

beſchlieſſen.

Beklagter

iſt, in Beiſtimmung der Geſetze, völlig überzeugt, daß wenn aus einem Kaufvertrage, wie hier geſchehen, geklagt wird, und der Beklagte die Ausflucht des nicht erfüllten Vertrags der Klage entgegengeſetzt, auf den Beweis dieſer Ausflucht erkannt, der angeſtellte Urkundenprozeß einſtweilen und ſo lange bis der ordentliche geendigt worden, ausgeſetzt bleiben müſſe. Ob nun wohl die Kläger dagegen behaupten, daß Beklagter dieſe Ausflucht um deswillen für ſich nicht mehr anführen könne, weil er in der Urkunde Bl. 130. über die richtig geſchehene Uibergabe des Guths und der dazugehörigen Grundſtücken völlig quittiret, und der Gewährsleiſtung entſagt habe: ſo iſt doch dieſe gegentheilige Meinung ganz falſch. Denn zu der Zeit, als Beklagter über die Uibergabe des Guths quittirte, glaubte er, unter Vorausſetzung Treu und Glaubens, daß redlicherweiſe ihm alle von jeher zum Guthe gehörigen Grundſtücke würden übergeben worden ſeyn; da er aber erſt hinterher, und nach erfolgter Ausſtellung der Bl. 130. befindlichen Quittung in Erfahrung gebracht, daß man ihm die in dem gedachten Verzeichniſſe A. bemerkten Grundſtücke und Rittergutheszugehörungen, ungeachtet ſolche von jeher zum Guthe gehöret, fälſchlicherweiſe nicht übergeben habe; ſo kann Beklagtem auch die über die Uibergabe ausgeſtellte Quittung nicht dergeſtalt nachtheilig ſeyn, daß

er

er um dieſe Grundſtücke nunmehr ganz ſollte gebracht werden. Beklagter iſt vielmehr feſt überzeugt, daß er deshalb zu den erbotenen Beweiſe gegenwärtig allerdings gelaſſen werden müſſe; zumal da er der Ausflucht des nicht erfüllten Vertrags gerichtlich nicht entſaget habe, und wenn es auch ſogar geſchehen wäre, ihn ſolches doch wegen des Betrugs nicht ſchaden könnte. Wollte man auch Beklagten mit dieſer Ausflucht zu beſonderer Ausführung verweiſen; ſo iſt doch dabei zu bedenken, daß, wenn Beklagter jezt die rückſtändigen Kaufgelder bezahlen müßte, es künftig, wenn er ſeine Ausflucht bewieſen hätte, weil die Kläger in hieſigen Landen unanſäſſig, und größtentheils auswärtig ſind, an einem hinlänglichen Hülfsgegenſtande ermangeln würde. Beklagter bittet daher bei dieſen Umſtänden auf den Beweis der Ausflucht und den vorbehaltenen Gebrauch der Eideszuſchiebung zu erkennen und

beſchlieſſet.

XXXII.

Oberhofgerichts = Urtel. *)

Auf Vorbringen und erfolgte Geſäze der Anwälde, auch Aktorn Vormunden, Anton Friedrichs v. Blumenfeld

*) Anmerk. Die von Beklagten gegen dieſe Urtel eingelegte Berufungsſchrift iſt, ſo wie die Vorladung zu Ablöſung des Berichts, hier zu Erſparung des Raums weggelaſſen worden, weil der nachſtehende Bericht die beſchwerenden Pukte derſelben nach einander aufzählet, und von lezter ſich ſchon Seite 271. ein ähnliches Muſter befindet.

und Genoſſen, Klägers, gegen Georg Friedrich von Blumenfeld, Beklagten, Erkennen Wir ꝛc. (Die)weil Beklagter die in der Urſchrift vorgezeigte Urkunde ☿ anerkannt, ſo hat es nunmehr bei dem Bl. 157. befindlichen Urtel ſchlechterdings ſein Bewenden. V. R. W.

Eröfnet Mittwochs vor Crucis, am 13. Sept. 1786. Nachmittag um 1 Uhr.

XXXIII.

Bericht von E. hochlöbl. Oberhofgericht.

Durchlauchtigſter Churfürſt ꝛc.!

Als nach beykommenden, vor Eur. Churfürſtl. Durchl. Oberhofgerichte, in Rechtsſachen Anton Friedrichs von Blumenfeld und Genoſſen, Kläger eines, Georg Friedrichs v. Blumenfeld, Beklagten andern Theils, ergangenen Akten, in dem Bl. 175. befindlichen Urtel

> (Die)weil Beklagter die in der Urſchrift vorgelegte Urkunde ☿ anerkannt, ſo hat es nunmehr bei dem Bl. 175. befindlichen Urtel ſchlechterdings ſein Bewenden,

erkannt worden: ſo hat Beklagter auch die Rechtskraft dieſes Urtels durch die Bl. 178. an Eur. ꝛc. eingewandte unterthänigſte Berufung zu hemmen geſucht, und dabei zur Unterſtützung Bl. 176. u. f. angeführet: Daß da

1. Beklagtem von der Kläger Erblaſſer, Inhalts des 1ſten §. des Bl. 10. befindlichen und gnädigſt beſtättigten Kaufvertrags, das Ritterguth N. mit allen

allen von jeher dazugehörigen und andern von Verkäufern dazugebrachten Grundſtücken verkaufet worden ſey, ſo hätte es auch die Pflicht der Kläger erfordert, bei deſſen Übergabe dem Vertrage völlige Genüge zu leiſten, und dem Beklagten alle von jeher zum Guthe gehörigen Grundſtücke und Zugehörungen ohne Ausnahme zu übergeben. Gleichwohl habe

2) Beklagter einige Zeit nach der Übergabe mit Gewißheit erfahren, daß die in dem Verzeichniſſe A. bemerkten Grundſtücke, ebenfalls jederzeit zum Guthe gehöret, dem ungeachtet aber wären ihm ſolche bis jezt nicht übergeben, ſondern vielmehr von Klägers Erblaſſer, zu Beklagtens Nachtheil beſonders verkauft worden. Da es nun

3) den Geſetzen gemäß ſey, daß, ſobald aus einem Kaufvertrage, wie hier geſchehen, geklagt werde, und der Beklagte die Ausflucht des nicht erfüllten Vertrags entgegengeſetzt, allemal auf den Beweis dieſer Einrede erkannt, und der Urkundenprozeß einſtweilen ausgeſezt werden müſſe; ſo habe Beklagter auch ein gleichmäſſiges Erkenntniß, und den Beweis dieſer Ausflucht mit gutem Grunde erwarten können; zumal

4) Beklagter zu der Zeit, da er über die Übergabe des Guths quittiret, ganz gewiß geglaubt habe, daß man redlicherweiſe ihm auch alle zum Guthe von jeher dazugehörigen Grundſtücke werde übergeben haben. Es könne daher

5) ihm, da er erſt hinterher und nach Ausſtellung der Quittung Bl. 130. erfahren, daß man ihm die

in dem Verzeichniſſe A. bemerkten und von jeher zum Guthe gehörigen lehnbaren Grundſtücke fälſchlicherweiſe nicht übergeben habe, die obgedachte, wegen der Uibergabe ausgeſtellte, Quittung nicht dergeſtalt nachtheilig seyn, daß er nunmehr ganz darum ſollte gebracht werden können. Vielmehr ſey er

6) überzeugt, daß er mit Beifall der Rechte zu dem ſich erbotenen Beweiſe um ſo mehr zugelaſſen werden müſſe, weil er theils die Urkunde ☿ Bl. 130. nicht anders, als mit Vorbehalt des nicht erfüllten Vertrags anerkannt, theils dieſer Ausflucht nicht gerichtlich entſagt habe, obſchon dieſes, wenn es auch geſchehen wäre, ihm wegen des Betrugs nicht nachtheilig seyn könne; ſo wie denn auch

7) Beklagter mit dieſer Ausflucht in die Wiederklage oder zu beſonderer Ausführung ſchon um deswillen, der Billigkeit nach, nicht verwieſen werden könnte, weil, wenn er jezt die rückſtändigen Kaufgelder bezahlen müßte, es ihm künftig, wenn er ſeine Anſprüche dargethan, da die Kläger theils nicht in hieſigen Landen anſäſſig, theils auswärtig wären, an einem hinlänglichen Hülfsgegenſtande offenbar ermangeln würde.

Wann nun aber, gnädigſter Churfürſt und Herr! Beklagter die Ausflucht des nicht erfüllten Vertrags nicht nur gleich anfangs Bl. 40. vorgeſchützet, und ſolche läuterungsweiſe Bl. 45. und 112, ſondern auch Bl. 147. bei ſeiner Bl. 148. eingewendeten Berufung wiederholet; nachdem dieſe zur Rechtfertigung (Juſtification) angenommen, ſowohl mit beikommenden, Auftragsweiſe ergangenen

nen Amtsakten (Acta Commiſſion.) unter dem Buchſtaben B. bei der, vermöge gnädigſten Befehls (Reſcripts) Bl. 1. ihm abgeforderten Erklärung, gleichergeſtalt nach Bl. 5. verb. mit Bl. 8. (ſecund. fol. 5. junct. fol. 8. dict. Act Commiſſ.) gedachter Amtsakten, vorgebracht, und auf die jezo wieder unter A. fürgegebene vermeintliche Gewährleiſtungsanſprüche geſezet, gleichwohl hierauf in Rückſicht des ſich veroffenbarenden Ungrundes, keine rechtliche Rückſicht genommen, ſondern in dem Bl. 157. der O. H. G. Akten geſprochenem, läuterungsweiſe Bl. 157. b. beſtättigtem Appellationsgerichts-Urtel, die hier erfolgten Rechtsſprüche beſtättiget und nur noch dieſes vorausgeſezt worden, daß beſagte Urkunde ☿ Bl. 130. zuvörderſt von Beklagtem noch anerkannt werden ſolle, mithin nach dem, von Beklagtem Bl. 163. geſchehenen Anerkenntniſſe, voriger Urtel völlige Genüge geleiſtet worden (purificiret), und deshalb ein anderes Erkenntniß, als hier erfolgt, weiter nicht erwartet werden können, nicht weniger ſolchergeſtalt dem von Beklagten ferner auf Beweis der angeblichen Ausflucht des nicht erfüllten Vertrags gerichtetem Geſuche ſogar die Ausflucht des Rechtskräftigen Urtels (Exceptio rei judicatae) entgegen ſtehet, ſolches auch, je offenbarer aus der anerkannten Urkunde ☿ Bl. 130. die Erfüllung des Vertrags von Beklagtem unumwunden eingeräumet, und die richtig erfolgte Uibergabe der Güther Mirgendheim und Wieſendorf, nebſt Zugehörungen und alles deſſen, was Inhalts des Kaufbriefs ihm verkaufet, unter Begebung der diesfalſigen Gewährsleiſtung, zugeſtanden worden, in dieſem, durch ein Endurtel beendigtem Urkundenprozeſſe ein ganz widerrechtliches Verlangen bleibet, und dadurch blos noch

längere ungebührliche Verzögerung beabſichtiget wird; ſo erſtatten Wir obberührter unterthänigſten Berufung halber dieſen, gebührend abgelöſeten, gehorſamſten Bericht, unter Beifügung zweyer Aktenſtücke und 1. Bandes O. H. G. Akten hiermit in geziemender Ehrfurcht (Devotion). Und ꝛc. Gegeben am 23. Okt. 1786.

Eur. Churfürſtl. Durchlaucht

ꝛc. ꝛc.

Oberhofrichter, Vice-Oberhofrichter und Beyſitzer.

Anmerk. Der hierauf erfolgte Verwerfungsbefehl der Berufungsſchrift (Rejectio Appellationis) iſt, ſo wie die abſchriftliche Zufertigung deſſelben an die Streitführer, Kürze halber hier weggeblieben.

XXXIV.

Anſuchungsſchreiben um Anberaumung eines Schuldberechnungs-Rechtstags.

An das Churfürſtl. Sächſ. Hochlöbl. Oberhofgericht.

Nachdem in Rechtsſachen meiner Auftraggeber, Herrn Anton Friedrich von Blumenfeld und Genoſſen, Kläger eines, Frau Marien Louiſen verwitbeter von Blumenfeld, Mitklägerin andern, gegen den K. H. Georg Friedrich von Blumenfeld, Beklagten dritten Theils, die von leztern wider das Bl. 157. b. eröfnete Urtel Bl. 178. eingewendete unterthänigſte Berufung Bl. 181. gerechteſt verworfen worden, und weiter nichts übrig iſt, als daß zu Befolgung des Bl. 41. b. eröfneten Abſchieds und des

Bl. 142.

Bl. 142. eröfneten hohen Urtels, welche beyde Rechtsſprüche, da dem hohen Appellationsgerichts-Urtel Bl. 157. durch Beklagtens erfolgtes Anerkenntnis der Bl. 130. befindlichen Urkunde unter ☿ und durch das Urtel Bl. 175. nunmehr völlige Genüge geleiſtet, rechtskräftig worden, ein richtiger Schuldbetrag berechnet und ausgeworfen, auch Beklagter zu deſſen Bezahlung gehörig angehalten werde; ſo überreiche Eur ꝛc. ich gegegenwärtigen Schuldbetrag unter ⊙ mit der unterthänig gehorſamſten Bitte:

Hochdieſelben wollen einen Rechtstag hierzu anberaumen, Beklagten, unter abſchriftlicher Zufertigung hievon zur Einlaſſung darauf, und unter der Verwarnung, daß im Unterlaſſungsfall die Koſten ermäſſiget, und ein richtiger Schuldbetrag von Gerichtswegen berechnet und aufgeſtellet werden ſolle, vorzuladen, gnädig und hochgeneigt geruhen.

Mit der ſchuldigſten Ehrerbietung beharre ich

Eur. Hoch- und Wohlgeborn., Wohl- und Hochedelgeb.

L.

am 10. Febr. 1787.

unterthänig gehorſamſter
Adv. N. N., in Vollmacht Hrn. Anton Friedrichs v. Blumenfeld und Genoſſen.

O. Be-

O.

Berechnung des Schuldbetrags (Conſtitutio Liquidi).

in Sachen

der Hochwohlgebornen Herren,

Hrn. Anton Friedrichs v. Blumenfeld und Genoſſen,

Kläger eines,

Frau Marien Louiſen, verwitbeter von Blumenfeld,

Mitklägerin andern,

gegen

den Hochwohlgebornen Herrn K. H., Hrn. Georg Friedrich v. Blumenfeld, auf Nirgendheim,

Beklagten dritten Theils.

I. An Hauptſtamm.

Rſt.	Gr.	Pf.	
2215	—	—	oder 1938 Thlr. 3 Gr. zu bezahlende terminliche Kaufgelder, Inhalts des über das von Beklagten erkaufte Guth N. geſchloſſenen Kaufs Bl. 13. b. und des rechtskräftigen Beſcheids Bl. 42.

Summa für ſich.

2215 Mfl. — Gr. — Pf. Uibertrag.

Hievon gehen ab, beſage gedachten Abſchieds

672 Mfl. 18 Gr., als:

Mfl.	Gr.	Pf.	
230	—	—	oder 201 Thlr. 6 Gr., welche den 7. Okt. 1768. bezahlt worden lt. Quittung unter F. Bl. 55.
114	6	—	oder 100 Thlr., die den 16. März 1772. bezahlt worden, lt. Quittung H. Bl. 57.
228	12	—	oder 200 Thlr., bezahlt am 28. Okt. 1772. lt. Quittung G. Bl. 56.
100	—	—	oder 87 Thlr. 12 Gr., bezahlt am 20. Jan. 1773. beſ. Quittung L. Bl. 75.

Summa w. o. Es bleiben alſo

1542 Mfl. 3 Gr. Termingelder reſt.

II. An rückſtändigen Zinſen, und zwar:

A. von nur gedachten Termingeldern der 1542 Mfl. 3 Gr.

Mfl.	Gr.	Pf.	
231	6	9	oder 202 Thlr. 9 Gr. 9 Pf. von Oſtern 1772. bis dahin 1775. auf 3 Jahr.
			Ferner:
918	18	¾	oder 804 Thlr. — Gr. ¾ Pf. von Oſtern 1775. bis den 28. Febr. 1787. auf 11 ¾ Jahr und 2 Monate.

1150 Mfl. 3 Gr. 9¾ Pf. oder 1006 Thlr. 9 Gr. 9¾ Pf. Sa.

B. Von

B. Von dem auf dem erkauften Guthe Nirgendheim, beſage Kaufbriefs Bl. 11. haftenden Lehnſtamme an 3750 Mfl.

Mfl.	Gr.	Pf.	
2234	7	1½	oder 1955 Thlr. 1 Gr. 1½ Pf. Zinſen, von Oſtern 1775. bis den 28. Febr. 1787. auf 11¾ Jahre 2 Monat, zu Folge des Abſchieds Bl. 42. und Urtels Bl. 142.
			Hievon gehen ab zu Folge des Urtels Bl. 143.
363	4	3	oder 317 Thlr. 19 Gr. 3 Pf. nämlich:

Mfl.	Gr.	Pf.	
125	—	—	oder 109 Thlr. 9 Gr., ſo Inhalts des Verzeichn. B. Bl. 49. von Hrn. Beklagten an Hrn. Klägern Anton Fr. von Blumenf. für ſelbigen bezahlt worden.
228	12	—	oder 200 Thlr., ſo an Herr Klägern am 20. Nov. 1777. bezahlt worden lt. Quit. C.
9	13	3	oder 8 Thlr. 10 Gr. 3 Pf., welche Herr Beklagter am 1. Okt. 1777. an Mitklägerin, Frau von Blumenfeld, bezahlt.

Summa w. o., und bleibt an Lehnſtammszinſen reſt:

1871 Mfl. 3 Gr. 10½ Pf. oder 1637 Thlr. 6 Gr. 10½ Pf.

Wieder-

Wiederholung (Recapitulatio).

Mfl.	Gr.	Pf.	
1542	3	—	Kapital des Termingelder-Reſtes unter Num. I.
1150	3	9¾	an Zinſen von dieſen Termingeldern unter Num. II. A.
1871	3	10½	an dergleichen von den Lehnſtammsgeldern der 3750 Mfl. unter Num. II. B.

4563 Mfl. 10 Gr. 8¼ Pf. oder 3993 Thlr. 1 Gr. 8¼ Pf. ganzer Betrag, mit Vorbehalt der überſehenen und künftigen und des Irrthums in der Berechnung (Summa ſalvis ommiſſis et futuris et ſalvo errore calculi). Hierzu

III. An Unkoſten:

Thlr.	Gr.	Pf.	
—	16	—	für das Schreiben um Anber. ein. Schuldberechnungs-Rechtstags.
—	3	—	Stempl. und Reinſchr.
1	—	—	Berechn. des Schuldbetr.
—	4	—	Reinſchr.
—	1	—	Einreich.
—	20	—	Vorlad. Stempl. und Beil.
—	15	—	Behändig. und Bothenl.
—	4	—	Behändigungsbemerk.
—	8	—	Erinner. und Ablöſ.

3 Thlr. 23 Gr. — Pf. Summa.

XXXV.

XXXV.

Vorladung zum Schuldberechnungs-Rechtstage.

Des Durchlauchtigſten ꝛc. Meines ꝛc. Entbiete euch Geſtrengen, Veſten Georg Friedrich von Blumenfeld, auf Nirgendheim ꝛc., Churfürſtl. Sächſ. K. H., Meinen Dienſt und zu wiſſen, daß Mich Anton Friedrich von Blumenfeld und Genoſſen, Inhalts der abſchriftlichen Beyfuge angelangt, zu Berechnung eines Schuldbetrags (Conſtitutio Liquidi), euch vorzuladen: Demnach ꝛc. Mittwoch nach Reminiſcere den 7. März nächſtkünftig ꝛc. alda auf den abſchriftlich hierbeigefügten Schuldbetrag (Liquidum) unter ⊙, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls die Unkoſten ermäſſiget, und der Schuldbetrag von Oberhofgerichtswegen (ex officio) berechnet und aufgeſtellet (conſtituiret) werden ſolle, euch einzulaſſen und zu antworten, auch nebſt der Kläger fernerer Rechtsnothdurft und eurer Gegennothdurft, Erkänntniß des Rechtens zu gewarten. Zu Urkund ꝛc. Gegeben den 21. Febr. 1787.

Churfürſtl. Sächſ. Oberhofgericht.

Anmerk. Wegen der Behändigungsbemerkung bezieht man ſich auf die vorhergehenden ähnlichen. Auch iſt das von Beklagten eingereichte Schreiben, um Aufnahme des Schuldberechnungsrechtstags bis auf das nächſte Gericht, Kürze halber weggelaſſen worden.

XXXVI.

XXXVI.

Rechtliches Verfahren.

Die Kläger und Mitklägerin,

Herr Anton Friedrich von Blumenfeld und Genoſſen, ingleichen

Frau Marie Louiſe verwitbete von Blumenfeld, für ſich und als Vormünderin ihrer Tochter, Fräulein Amalien Auguſten,

erſcheinen durch ihren Bl. 32. und 36. gerechtfertigten Gevollmächtigten Adv. N. N., wiederholen den Bl. 185. zu den Akten gegebenen, auch Beklagtem nach Bl. 188. abſchriftlich zugefertigten, Schuldbetrag unter ☉ hiermit wörtlich anhero, und erwarten, wie Beklagter, der an ihn ergangenen und richtig behändigten Ladung zu Folge, unter der darin enthaltenen Verwarnung, ſich auf dieſen Schuldbetrag einlaſſen und antworten werde; als wozu ſie ihn hiermit auffordern und ſich ihre fernere Rechtsnothdurft vorbehalten.

Eingebracht vom Herrn D. H. Ger. Adv. N. N. am 7. März 1787.

Beklagter

Herr K. H. Georg Friedrich von Blumenfeld, auf Nirgendheim ꝛc.

erſcheint durch ſeinen Bl. 173. gerechtfertigten Gevollmächtigten D. X., und beruft ſich nochmals auf ſeine Bl. 189.

bereits gethane Erklärung, daß er, weil er gegenwärtig in Landesangelegenheiten verreiſet, folglich ſich in einer nothwendigen Abweſenheit befindet, auf den übergebenen Schuldbetrag ſich um deswillen nicht einlaſſen kann, weil er, ohne ſeine zu Hauſe befindlichen Nachrichten und Quittungen, denſelben gehörig zu unterſuchen nicht im Stande iſt. Beklagter hat daher bis nach Beendigung dieſes Geſchäfts um Anſtand gebeten, und es iſt nunmehr, wenn die Kläger nach der hohen Entſchlieſſung Bl. 189. ſich darauf erkläret haben werden, erſt zu erwarten, was von Seiten E. hohen Gerichts darauf beſchloſſen, und ob nicht bei dieſer ſogleich kundbaren Entſchuldigung die Berechnung eines Schuldbetrags werde ausgeſetzet werden. Uiberhaupt aber iſt die ganze Sache zur Berechnung eines Schuldbetrags gar noch nicht geeigenſchaftet. Denn da in dem Läuterungsurtel Bl. 143. unter andern,

> dafern Kläger und Mitkläger die Bl. 116. vorgezeigte Quittung Kk., wie ſelbige, wenn ihnen ſolche in der Urſchrift vorgelegt wird, bei Strafe des Anerkenntniſſes, zu thun oblieget, anerkennen, ſo iſt Beklagten die von den Termingeldern bis mit Oſtern 1775. gefälligen Zinſen ꝛc. zu kürzen unbenommen,

rechtskräftig erkannt worden; ſo muß dieſer Umſtand vor allen Dingen in Richtigkeit geſetzt werden: daher denn Beklagter zuförderſt um Anberaumung eines Rechtstags zu Vorlegung und Anerkennung derſelben hiermit geziemend bittet, indem nach deſſen Erfolg der Schuldbetrag ſich ſehr ändern wird. Während dieſer Zeit wird auch Beklagter alles das, was er ſonſt durch Quittungen zu vermin-

vermindern gedenket, gehörig anſchaffen, und auf die Bezahlung des dadurch verminderten Schuldbetrags bedacht ſeyn,

mit Vorbehalt.

Die Kläger und Mitklägerin

erſehen mit Befremden, daß Beklagter, ob er ſchon dieſe Rechtsſache länger als 7 Jahre aufzuhalten gewußt, und ihm ſehr wohl bekannt iſt, wie nöthig die Kläger und Mitklägerin dieſe ausgeklagten Gelder zu ihren Unterhalt bedürfen, auch ungeachtet derſelbe nun ſchon beinahe 20 Jahre das erkaufte Guth und die ſchuldigen Termingelder, nebſt Lehnſtamms-Kapital, alſo den Kaufwerth und das Guth zugleich genußet hat, dennoch gegen alles Recht und Billigkeit dieſen auf der Hülfsvollſtreckung beruhenden Prozeß durch neue unſtatthafte Ausflüchte und vorgeſchüßte öffentliche Geſchäfte noch länger zu verzögern und aufzuhalten die ſtrafbare Abſicht hat. Allein, da Beklagter ſeit 7 Jahren Zeit genug gehabt hat, die in Händen habenden Quittungen vorzuzeigen, dieſes auch im erſten Rechtstage und bei dem Läuterungsverfahren Bl. 40., 49. und 116. gethan, und darüber mit Klägern rechtlich verfahren hat, ſo iſt dies nur eine neue unſtatthafte Einrede, um der Schuldberechnung auszuweichen, und die endliche Bezahlung noch länger aufzuſchieben. Es ſind auch ſchon in den Rechtsſprüchen Bl. 41. und 143. diejenigen Poſten, welche als Abzug gelten, und wie die Zinſen von den zu bezahlenden Termingeldern und Lehnſtammsgeldern zu berechnen ſind, mit Benennung des Zeitpunkts, genau vorgeſchrieben;

 und

und es ſteht demſelben überdies die Ausflucht der Rechtskraft dieſer Urtel entgegen; die Kläger können daher von dieſem angeſezten Rechtstage nicht abgehen. Denn obſchon E. hohes Gericht Bl. 189. Beklagtens Geſuch den Klägern vorlegen zu laſſen beſchloſſen; ſo hat doch ſolches die Aufnahme des angeſezten Rechtstag, weil dieſes die Rechte der ſtreitführenden Theile (jura partium) betrift, zu bewilligen Bedenken getragen, und es eben dadurch auf der Kläger Entſchlieſſung ankommen laſſen. Die Kläger haben aber eben dadurch, daß ſie im Rechtstage den Beklagten zur Einlaſſung auf den Schuldbetrag aufforderten, ihre Entſchlieſſung ſofort zu erkennen gegeben. Daß die Sache übrigens zur Berechnung eines Schuldbetrags geeigenſchaftet ſey, zeigen die vorhandenen rechtskräftigen Urtel. Damit aber auch der von Beklagten in Hinſicht des Läuterungsurtels gemachte Einwand völlig abgelehnet, und das Urtel ſelbſt in völlige Richtigkeit geſezt (purificiret) werde; ſo bewirket der Kläger Gevollmächtigter nach hierzu erhaltenem Auftrage, und, um allen fernern Weiterungen dadurch vorzubeugen, das Anerkenntniß der unter Kk. Bl. 116. vorgezeigten Quittung, deren Urſchrift ſich noch in gerichtlicher Verwahrung befindet, ſofort hiermit, und erkennet ſie dafür, wofür ſie Beklagter ausgegeben, hiermit an. Es bedarf daher keines Rechtstags zu Vorlegung und Anerkennung der Urkunden (Productions- und Recognitions-Termin). Auf die von den Termingeldern von 1772. bis mit Oſtern 1775. gefälligen Bl. 186. in Anſatz gebrachten Zinſen, wovon Beklagtem, beſage dieſer Quittung und des Urtels Bl. 143., an dieſen Zinſen 200 Mfl. zu kürzen nachgelaſſen iſt, bleiben jedoch nur 31 Mfl. 6 Gr. 9 Pf.

Mit-

Mithin ändert ſich dieſer Zinspoſt halber, der Bl. 186. angegebene Schuldbetrag unter Num. II. A. in Anſehung der Zinſen von den 1542 Mfl. 3 Gr. Termingeldern, folgendergeſtalt, als:

Mfl.	Gr.	Pf.	
31	6	—	oder 27 Thlr. 9 Gr., welche lt. der Quittung Kk. und zu Folge des Urtels Bl. 143. auf die Zinſen von Oſtern 1772. bis dahin 1775. in Reſt geblieben.
918	18	¾	oder 804 Thlr. — Gr. ¾ Pf. Zinſen von Oſtern 1775. bis den 28. Febr. 1787. auf 11¾ Jahr und 2 Monat.

950 Mfl. 3 Gr. ¾ Pf. oder 831 Thlr. 9 Gr. ¾ Pf.

Und die Bl. 187. angehängte Wiederholung an Hauptſtamm und Zinſen iſt in der Maaße aufzuſtellen:

Mfl.	Gr.	Pf.	
1542	3	—	an Hauptſtamm des Termingelder Reſtes unter Num. I.
950	3	¾	an Zinſen von dieſen Termingeldern unter Num. I. A.
1871	3	10½	an dergleichen von den Lehnſtamms=geldern der 3750 Mfl. unter Num. II. B.

4363 Mfl. 9 Gr. 11¼ Pf. oder 3818 Thlr. — Gr. 11¼ Pf. Summa.

Hierzu bringen die Kläger noch die Bl. 187. verzeichneten

3 Thlr. 23 Gr. — Pf.	betragenden und folgende Koſten und Verläge.
3 Thlr. — Gr. — Pf.	für rechtliches Verfahren.
— Thlr. 8 Gr. — Pf.	ſolches zu den Akten zu ſchreiben.
— Thlr. 4 Gr. — Pf.	Einreichbemerk. der Sätze.
— Thlr. 16 Gr. — Pf.	Anwaldſchaftsgebühren.
	ꝛc. ꝛc.

10 Thlr. 18 Gr. — Pf. Summa, welche ſie zu ermäſſigen und Beklagten darein zu verurtheilen bitten. Die Kläger erwarten daher, daß Beklagter ſich auf dieſen Schuldbetrag noch einlaſſen und antworten werde, und beſchuldigen ihn bei deſſen Unterlaſſung zugleich hiermit Ungehorſams, bitten auch gezlemend, daß das hohe Collegium, ſolchen von Gerichtswegen zu berechnen und aufzuſtellen, gnädig und hochgeneigt geruhen wolle, beſchlieſſen, auch, dafern ſie etwas nicht noch vorzuſtellen nöthig finden ſollten, hiermit

zum Urtel.

Beklagter

hoffet gewiß, daß E. hochlöbl. Gericht, in Rückſicht der angeführten Umſtände, den gebetenen Anſtand nicht verſagen werde. Hiernächſt nimmt man der Kläger Zugeſtändniß beſtens an, daß das Urtel Bl. 143. in Anſehung der Bl. 114. angeführten Urkunde Kk. vor Uibergebung des Schuldbetrags noch nicht in Richtigkeit geſetzt geweſen ſey. Nun ſuchen zwar Kläger dieſem Einwande

de dadurch zu begegnen, daß ſie die Urkunde ſogleich anerkannt, und den Schuldbetrag hiernach abgeändert haben. Allein, ſo wenig über das geſchehene Anerkenntniß der Urkunde zur Zeit rechtlich erkannt, Beklagter auch zur Einlaſſung auf dieſen abgeänderten Schuldbetrag gehörig nicht vorgeladen iſt, ſo wenig iſt Beklagter auch den Rechten nach ſolche zu bewirken ſchuldig.

Eben ſo iſt der Einwand, daß Beklagter ſeine wider den Schuldbetrag habende Einwendungen und Quittungen, ehe er verreiſet, aufſuchen und herbeiſchaffen können, um deswillen ungegründet, weil er gewußt, daß dem Bl. 143. befindlichen Urtel noch nicht völlige Genüge geſchehen (purificiret), und alſo während ſeiner Abweſenheit die Sache zu einer Berechnung des Schuldbetrags aus dem Grunde nicht kommen können, daher er auch ſeine hierauf Bezughabenden Schriften zu Hauſe gelaſſen hat.

Daß aber auch der abgeänderte Schuldbetrag, um ſolches nur beiläufig anzuführen, noch immer unrichtig ſey, zeigt die Urkunde Kk., nach welcher die rückſtändigen Termingelder nicht mehr als 1541 Mfl. 18 Gr. betragen; gleichwohl haben die Kläger ſolche auf 1542 Mfl. 3 Gr. angegeben. Eben ſo machen auch die von Oſtern 1775. bis zum 28. Febr. 1787. auf 11¾ Jahr verrechneten Zinſen, welche nach dieſer Urkunde Kk. jährlich 77 Mfl. 2 Gr. betragen, nach der Berechnung (juxta calculum) nicht mehr als 905. Mfl. 18 Gr. 3 Pf. aus.

Aus allen dieſen Umſtänden erhellet, daß vor Beklagtens Zurückkunft zu der Berechnung eines Schuldbetrags unmöglich vorgeſchritten werden kann: daher

 man

man an der Bewilligung des Bl. 190. gebetenen Anſtandes nicht zweifelt und zum Urtel

beſchlieſſet.

XXXVII.

Oberhofgerichts-Urtel.

Auf Vorbringen und erfolgte Geſätze der Anwälde, auch Aktorn Vormunden Anton Friedrichs von Blumenfeld und Genoſſen, Kläger eines, Georg Friedrichs von Blumenfeld, Beklagten andern Theils, erkennen Wir:

Daß bei der übergebenen Berechnung Bl. 186. ſtatt der in der 4ten Zeile geſetzten 125 Mfl. nur Einhundert und Neun Gülden 9 Gr. abzuziehen, und iſt Beklagter den ſodann ausfallenden Betrag (Liquidum) an 4379 Gülden 1 Gr. 11¼ Pf. binnen 14 Tagen, bei Vermeidung der Hülfe, Klägern zu erſtatten ſchuldig. V. R. W.

Eröfnet Freytags nach Oculi den 16. März 1787. Nachmittag um 1 Uhr.

Anmerk. Wider das obige Urtel hat Beklägter nochmals eine Berufungsſchrift eingelegt, welche, da die beſchwerenden Punkte in dem nachfolgenden Berichte enthalten ſind, hier eben ſowohl, als die Ladung zu Ablöſung des Berichts, Kürze halber weggeblieben iſt.

XXXVIII.

XXXVIII.

Bericht von Seiten E. hochlöbl. Oberhofgerichts auf Beklagtens Berufung.

Durchlauchtigſter ꝛc.

Nachdem endlich, beſage der beifolgenden vor Eur. Churfürſtl. Durchlaucht Oberhofgerichte in Schuldſachen Anton Friedrichs von Blumenfeld und Genoſſen, Kläger eines, Georg Friedrich von Blumenfeld, Beklagten andern Theils, verhandelten Akten, auf der erſtern, in Gemäßheit der geſprochenen Urtel, Bl. 183. ausgebrachten Schuldberechnungs-Rechtstags und der Partheyen rechtliches Verfahren, in dem Bl. 200. befindlichen Urtel folgendergeſtalt:

> Daß bei der übergebenen Berechnung Bl. 186. ſtatt der in der 4ten Zeile angeſetzten 125 Mfl. nur Einhundert und Neun Gülden 9 Gr. abzuziehen, und iſt Beklagter den ſodann ausfallenden Schuldbetrag an 4379 Gülden 1 Gr. 11¾ Pf. binnen 14 Tagen, bei Vermeidung der Hülfe, Klägern zu erſtatten ſchuldig,

erkannt worden; ſo hat Beklagter auch von dieſem Urtel (Sentenz) auf Eur. Churfürſtl. Durchlaucht Bl. 202. unterthänigſt ſich berufen, und dabei vorſtellig zu machen geſuchet: daß da

1) in dem Läuterungsurtel Bl. 143. dem Beklagten, die in dem Verzeichniſſe B. Bl. 49. b. begriffenen Poſten zu kürzen, nachgelaſſen worden, dieſe hingegen

nach Bl. 149. b. 109 Thlr. 9 Gr. oder 125 Mfl. betrügen, die Kläger auch dieſe Summe mit 125 Mfl. oder 109 Thlr. 9 Gr. in ihrer Schuldberechnung ausdrücklich zugeſtanden und verrechnet hätten, ſo ſey nicht abzunehmen, warum dieſe Poſt ganz von freyen Stücken von 109 Thlr. 9 Gr. auf 109 Mfl. 9 Gr. herabgeſetzet werden wollen; es müßte denn dieſes dazu Anlaß gegeben haben, weil in dem Urtel Bl. 143. aus Irthum ſtatt Thaler Gülden geſetzet worden, welches jedoch, weil ein Irthum in der Rechnung (error in calculo) und Schreibfehler niemals rechtskräftig würde, keineswegs die gegentheilige nachtheilige Wirkung hervorbringen könnte. Aus welchem Grunde aber

2) der Schuldbetrag auf 4379 Gülden 1 Gr. 11 Pf. beſtimmet werden wollen, ſey auf gar keine Weiſe abzuſehen. Denn, nachdem Beklagter nach Bl. 192. (juxt. fol.) auf das Urtel Bl. 143., nach welchem vor allen Dingen noch die Urkunde Kk. anerkannt werden ſollen, ſich berufen und daraus hergeleitet, daß nach deſſen Erfolg der Schuldbetrag ſich gar ſehr vermindern würde, ſo hätten die Kläger dieſen Einwand Bl. 195. für richtig und gegründet angenommen, und daher bei dem Verfahren Bl. 197. den Schuldbetrag bis auf 4363 Mfl. 9 Gr. 11¼ Pf. heruntergeſetzt und abgeändert, und daher wäre nicht zu begreifen, wie in dem beſchwerenden Urtel, das in dem rechtskräftigen Urtel Bl. 143. feſtgeſetzte Anerkenntniß der Urkunde Kk., gänzlich hätte übergangen, und der Schuldbetrag, welchen Kläger ſelbſt Bl. 197. nur auf 4363 Mfl. 9 Gr. 11¼ Pf. angegeben habe, auf 4379 Mfl. 1 Gr. 11 Pf. hoch beſtimmet werden können. Und da hiernächſt,

3) wenn

3) wenn die Urkunde Kk. anerkannt, und auf das erfolgte Anerkenntniß erkannt worden, aus der gedachten Urkunde ſofort erhelle, daß der jährliche Betrag der Zinſen nicht mehr als 77 Mſl. 2 Gr. ausmache; ſo ſey aus der Berechnung ſogleich klar, daß die Zinſen von den Termingeldern auf 11¾ Jahre, nicht wie Bl. 196. geſchehen, auf 918 Mſl. 18 Gr., ſondern nur auf 905 Mſl. 18 Gr. 3 Pf. hoch ausfallen könnten.

Wann aber, gnädigſter Churfürſt und Herr! was

die erſte Beſchwerde (ad Grav. I.) betrift, in dem rechtskräftigen Urtel Bl. 142. Beklagtem ausdrücklich nur 109 Mſl. 9 Gr. Bl. 143. zu kürzen nachgelaſſen, mithin dieſes Urtel bei Beſtimmung des Schuldbetrags ſchlechterdings zur Richtſchnur genommen werden müſſen, und Beklagter es ſich ſelbſt beizumeſſen hat, daß er dieſen Punkt des Urtels, jeweniger er ſolchen als einen bloſſen Schreibefehler anzuſehen gehabt, in ſeine Rechtskraft übergehen laſſen; hiernächſt

zu der zweiten Beſchwerde, Beklagter den Umſtand, daß die Kläger zu Abkürzung der Sache die Bl. 116. vorgezeigte Quittung Kk. ſogleich nach Bl. 196. anerkannt, und die Bl. 186. in Anſatz gebrachten Zinſen an 231 Mſl. 6 Gr. 9 Pf. nach Masgabe des Urtels Bl. 143 bis auf 31 Mſl. 6 Gr. 9 Pf. an dem aufgeſtellten Schuldbetrage haben fallen laſſen, ganz ohne Grund für ſich zur Beſchwerde zu machen ſuchet; endlich auch

zur dritten Beſchwerde, die Zinſen den angegebenen Termingeldern nicht, wie von Beklagten Bl. 202., ganz falſch vorgeſpiegelt worden, auf 11¾ Jahr, ſondern

ſondern wie die Kläger Bl. 196. ganz deutlich und beſtimmt angegeben, auf 11¾ Jahre und 2 Monate berechnet haben, mithin der von Klägern angegebene Schuldbetrag auf ſo hoch, als klar und richtig, allerdings anſteigt: Beklagter aber ſolchergeſtalt ganz unerhebliche und ungegründete Beſchwerden wider das obige Erkenntniß hervorgebracht hat, und deſſen ſtrafbare Abſicht, dieſe ſchon ſeit 1779. in Streit befangene Rechtsſache, dadurch wo möglich noch länger zu verzögern, und die Kläger mit der endlichen Bezahlung ferner aufzuhalten, ſich kaum verkennen läßt.

Als erſtatten Wir, obangezogener unterthänigſten Berufung halber, dieſen gehorſamſten Bericht, welcher nach Bl. 203. im Rechtstage gebührend abgelöſet worden, unter Beifügung 2 Aktenbände und 1 Aktenſtücks, hiermit in geziemender Ehrfurcht. Und ꝛc. Gegeben den 23. April 1787.

Eur. Churfürſtl. Durchlaucht

ꝛc. ꝛc.

D. und B.

XXXIX.

Verwerfungsbefehl gegen die obige Berufung.

Von Gottes Gnaden Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen ꝛc. Churfürſt ꝛc.

Wohlgeborner, Veſte, Hochgelehrte Räthe, liebe getreue. Wir haben auf angehörten Vortrag eueres, in Schuldſachen Anton Friedrichs von Blumenfeld und Genoſſen,

Genoſſen, Kläger eines, Georg Friedrichs von Blumenfeld, Beklagten andern Theils, unterm 23. April d. J. gehorſamſt erſtatteten Berichts, die von Beklagten Bl. 202. d. O. H. G. Akten eingewandte Berufung verworfen, und es iſt ſolchemnach, unter Zurückſendung 3 Aktenbände und 1. Vorſtellung hiermit Unſer Begehren, ihr wollet denſelben damit abweiſen. Mochtens euch nicht bergen. Und geſchieht daran Unſere Meinung. Gegeben zu Dresden am 2. Auguſt 1787.

J. L. Seyffert.

XL.

Zufertigung des Verwerfungsbefehls.

Vom Churfürſtl. Sächſ. Oberhofgerichte wird in Sachen Anton Friedrichs von Blumenfeld und Genoſſen, Kläger eines, Georg Friedrichs von Blumenfeld, Beklagten andern Theils, nur genannten Partheyen, daß die von Beklagtem Bl. 202. der O. H. G. Akten eingewandte unterthänigſte Berufung, Inhalts abſchriftlicher Beifuge, gnädigſt verworfen (rejiciret) worden, hierdurch bekannt gemacht. Wornach ꝛc. L. am 20. Aug. 1787.

Churfürſtl. Sächſ. Oberhofgericht.

XLI.

XLI.

Der Kläger Anſuchungsſchreiben um Zwangsbriefe (Executoriales), an das Amt N.

ꝛc. ꝛc.

Gnädige und Hochgeehrteſte Herren!

Nachdem in Sachen meiner Auftraggeber, weil. Hrn. Rudolphs von Blumenfeld nachgelaſſener Witwe, Kinder und Erben, Herrn Anton Friedrichs, Herrn Ernſt Auguſts, und Julius Gottfried, der Brüder von Blumenfeld, Kläger eines, Frau Marien Louiſen, verwitbeter von Blumenfeld, für ſich und als Vormünderin ihrer Tochter, Fräulein Amalien Auguſten von Blumenfeld, Mitklägerin andern, gegen Herrn K. H. Georg Friedrich von Blumenfeld, Beklagten dritten Theils, die eingeklagten, von Beklagten für das von der Kläger Vater und Erblaſſer an ihm verkaufte Ritterguth Nirgendheim, das Vorwerg genannt, noch zu bezahlen rückſtändig gebliebenen und bis zur Hülfe ausgeklagten terminlichen Kaufgelder, auch Lehnſtammszinſen betreffend, in Gemäsheit der diesfalls eröfneten Urtel, der Schuldbetrag nach Bl. 185. verbunden, mit Bl. 196. berechnet und aufgeſtellet, ſolcher auch in der Bl. 200. b. eröfneten hohen Entſcheidung des Inhalts:

> Daß bei der übergebenen Berechnung Bl. 186. ſtatt der in der 4ten Zeile angeſetzten 125 Mfl. nur Einhundert und Neun Gülden 9 Gr. abzuziehen, und iſt Beklagter den ſodann ausfallenden Schuldbetrag

betrag an 4379 Gülden 1 Gr. 11¼ Pf. binnen 14 Tagen, bei Vermeidung der Hülfe, Klägern zu erſtatten ſchuldig,

indem die dawider von Beklagten Bl. 202. eingewandte unterthänigſte Berufung höchſten Orts Bl. 206. gnädigſt verworfen, und wovon den Partheyen Nachricht gegeben, rechtskräftig beſtättiget worden; immittelſt aber Herr Beklagter verſtorben, und ſeine nachgelaſſene Erben, die verwitbete K. H. von Blumenfeld und Kinder zur Befriedigung meiner Herren und Frauen Auftraggeber (Principale) und zur Bezahlung des gedachten Schuldbetrags bis jezt keine Anſtalt treffen: So richte ich in Vollmacht und vermöge hierzu beſonders erhaltenen Auftrags, an Eur ꝛc. die unterthänig gehorſamſte Bitte:

Hochdieſelben wollen dem Churfürſtl. Sächſ. Juſtizamte N., daß es den Klägern und Mitklägerin zu den in dem Schuldbetrag angegebenen und berechneten ſowohl rückſtändigen terminlichen Kaufgeldern, nebſt Zinſen davon, als auch Lehnſtammszinſen, welche überhaupt bis zum 28. Febr. 1787., Inhalts der Urkunde vom 16. März 1787. Bl. 200. b., zuſammen 4379 Gülden 1 Gr. 11¼ Pf. betragen, nicht weniger zu den vom gedachten 28. Febr. d. J. an fernerhin davon aufgelaufenen rechtskräftig zuerkannten Zinſen (Intereſſe rei judicatae) und den in beigehenden Anſaz unter ⊙ verzeichneten, zugleich der Ermäſſigung unterworfenen Koſten, gehörig verhelfen ſolle, durch gewöhnliche an gedachtes Juſtizamt zu erlaſſende

Zwang-

Zwangbriefe (Executoriales literae) anzubefehlen, gnädig und hochgeneigt geruhen.

Ich beharre dafür mit der ſchuldigſten Ehrerbietung

Eur. Hoch- und Wohlgebornen, Wohl- und Hochedelgeb.

Leipzig
am 6. Dec. 1786.

unterthänig gehorſamſter
Adv. N. N. als Hrn. Ant. Fried.
v. Blumenfeld und Genoſſen Gevollmächtigter.

XLII.

Zwangbriefe (Executoriales) an N. N. Churfürſtl. Sächſ. Kammer-Kommiſſionrath und Amtmann zu N.

Unſere Dienſte zuvorn. Hochgelehrter, guter Freund. Im Churfürſtl. Sächſ. Oberhofgerichte hat Anton Friedrich von Blumenfeld und Genoſſen, wider Georg Friedrichen von Blumenfeld zu Nirgendheim und Wieſendorf, wegen ſchuldiger Lehnſtammszinſen, auch Angabe- und Kaufgelder, Klage erhoben, worauf denn auch verabſchiedet und die Urtel geſprochen worden, wie die abſchriftlichen Beifugen des mehrern beſagen. Wann nun nach erfolgter Rechtskraft der letztern die Kläger zu Beitreibung des Schuldbetrags (Liquidi) um Zwangsbriefe (Executoriales) an euch angeſuchet, Wir auch ſolche bewilliget: Als befehlen anſtatt des Durchlauchtigſten

tigſten ꝛc. Unſers gnädigſten Herrn, Wir euch hiermit, ihr wollet, Kraft dieſes, Beklagten die Bezahlung des rechtskräftig erkannten Schuldbetrags (Liquidi) an 4379 Gülden, 1 Gr. 11 ¾ Pf., binnen gehöriger Friſt, in Güte zu thun, auferlegen, in deren Entſtehung aber Klägern darzu und zu den beygehend unter ⊙ verzeichneten, auch auf 6 Rthlr. 7 Gr. ermäſſigten Unkoſten, gebührend verhelfen. Daran geſchiehet ꝛc. Und Wir dienen euch ꝛc. Gegeben den 28. Dec. 1787.

Des Churfürſtl. Sächſ. Oberhofgerichts

Ober Hofrichter und Beyſitzer.

Drittes Kapitel.

Vom Wechſelprozeß.

Auszug aus den Handelsgerichtsakten (Protocoll).

I.

Anſuchen um Vorladung des Wechſelſchuldners *).

Leipzig am 25. Mai 1793.

Suchte

Herr Advokat N. N. in Vollmacht Moſes Mendelsſohns aus Berlin,

beym Handelsgericht an: Daß die Handlungsgeſellſchafter,

Herr Paul Merkator, und
Herr Friedrich Marchand alhier

auf den 27. d. M. wegen Wechſelſchuld anhero vorgeladen werden möchten.

Entſchlieſſung: wird bewilligt (Reſ. Fiat).

Akten-

*) Anmerk. Daß auch ohne vorgängige Vorladung des Wechſelſchuldners ſogleich nach Wechſelrecht verfahren werden könne, bedarf kaum angemerkt zu werden.

Aktenverzeichnung über die geſchehene Vorladung.

Nach des verpflichteten Botens F. A. Dörings hierauf erſtatteten Nachricht (Relation), dem Handlungsdiener Johann Friedrich Stolz, in Abweſenheit ſeiner Herren, in ihrem Gewölbe, am 25. dieſes Mon.

Daß vorſtehende Abſchrift mit den Handelsgerichtsakten (Protocoll) völlig gleichlautend ſey; bezeuget

Johann Chriſtoph Müller,
Handelsgerichts-Aktuar.

II.

Wechſelklage zu Unterbrechung der Wechſelverjährung (Actio cambialis ad interrumpendam Praeſcriptionem).

Leipzig am 27. Mai 1793. Mittags um 12 Uhr.

Erſchien im Handelsgericht

Herr Advokat N. N. in Vollmacht Moſes Mendelſohns, jüdiſchen Handelsmann aus Berlin,

ſchuldigte zuförderſt der Beklagten, wegen ihres Auſſenbleibens, begangenen Ungehorſam an, und brachte hierauf an: Inhalts beigehender, von ſeinem Auftraggeber (Conſtituenten) auf die hieſigen Handlungsgeſellſchafter,

ſchafter, Herrn Paul Merkator und Friedrich Marchand, unterm 1. März d. J. zu Frankfurth an der Oder (d. d. Frkf.) gezogener, und von den Bezogenen unter dem nämlichen Tage gehörig angenommener Wechſeltratte, hätten leztere verſprochen, in der nur verfloſſenen Oſtermeſſe d. J. 1133 Rthlr. in Louisd'or, das Stück zu 5 Thlr. gerechnet, an ſeinen Machtgeber zu bezahlen, dieſes Verſprechen aber nicht in Erfüllung gebracht, ſich auch ſeit der Verfallzeit dieſes Wechſels auf hieſigem Platze weder ſehen laſſen, noch der an ſie ergangenen Vorladung gebührend Folge geleiſtet: erbäte daher nachſtehend in beglaubigter Abſchrift anherogebrachten urſchriftlichen Wechſel, um den Lauf der Verjährung deſſelben hierdurch zu unterbrechen, gewöhnlichermaſſen gerichtlich anzumerken (zu notiren), und behielt ſich ſowohl wegen des Hauptſtammes, als auch der Zinſen des Verzugs und Unkoſten, das Wechſelrecht ausdrücklich vor. Geſchehen in Gegenwart des Herrn Stadthauptmann N. N., Hrn. Oberhofgerichtsbeyſitzers D. N. N., und Hrn. Stadthauptmann N. N., w. o.

Johann Chriſtoph Müller,
Handelsger. Aktuar.

Frankfurt a. d. O. den 1. März 1791. ſ. 1133 Thlr. in Louisd. zu 5 Thlr.

Kommende Leipziger Oſtermeſſe zahlen E. E. für dieſen Prima-Wechſelbrief an die Anweiſung (ordre) von mir ſelbſt die Summe von Eintauſend Einhundert Drei und Dreiſſig Thaler in Louisd'or zu 5 Thlr. Den

Werth

Werth (Valuta) in mir ſelbſt, E. E. ſtellen es auf Rechnung (à Conto) laut Nachricht (Aviſo).

Moſes Mendelſohn.

Herren

Herren Marchand und Genoſſen
(et Comp.) in Leipzig.

Prima

Acceptiret den 1. März 1793. zu Frankfurth a. d. O.

Marchand und Genoſſen.

Daß vorſtehende Abſchrift mit der Urſchrift gleichlautend ſey; bezeuget

Johann Chriſtoph Müller,
H. G. Aktuar.

III.

Dergleichen.

Leipzig den 2. Jun. 1794.

Erſchien im Handelsgericht

Herr D. N. N. in Vollmacht Johann Pankrazens aus N.

und brachte an: Es habe der hieſige Kauf- und Handelsmann, Herr Johann Friedrich Reichberg, nachverzeichnete Wechſelbriefe, als: 1) zu Leipzig den 27. Mai 1791. auf 6000 Thlr. 2) zu Braunſchweig am 17. Jul. 1792. auf 3000 Thlr. 3) zu Leipzig am 5. Okt. 1793. auf 3000 Thlr. 4) zu Leipzig am 6. Okt. 1793.

auf 10000 Thlr. an Herrn Karl Friedrich Ehrenheim aus⸗geſtellet, und dieſer habe ſothane Wechſelforderungen, beſage der auf dem Rücken dieſer Wechſel befindlichen Wechſelüberweiſungen (Giros), an ſeinen Machtgeber abgetreten. Ob nun wohl die in den berührten Wech⸗ſelbriefen feſtgeſetzten Zahlungsfriſten längſt abgelaufen wären, ſo habe der Ausſteller derſelben auf nur erwähn⸗te Summen doch etwas mehr als 2500 Thlr. auf die zuerſt gedachte Poſt nicht bezahlet, ſich auch nach der Zeit al⸗hier nicht antreffen laſſen, ſondern bekanntermaſſen wi⸗der ſeine Wechſel⸗ und andere Gläubiger höchſten Orts ein ſicheres Geleit erhalten, welches auch noch fortdauere. Nachdem nun bei dieſen Umſtänden wider den Ausſteller der in der Urſchrift vorgelegten 4 Wechſel mit einigem Erfolge etwas nicht geſuchet werden könne: So wolle er inzwiſchen obbeſchriebene urſchriftliche Wechſelbriefe, um den Lauf der Verjährung zu unterbrechen, gewöhnli⸗chermaßen zu notiren bitten, und ſich ſowohl wegen der darin verſchriebenen Hauptſtämme und Zinſen, als auch der verurſachten Koſten halber das Wechſelrecht hiermit ausdrücklich vorbehalten. Solches bemerkt

Johann Chriſtoph Müller,
H. G. Aktuar.

Leipzig am 27. Mai 1791. Thlr. 6000 in Louisd'or.

Gegen dieſen meinen Sola Wechſelbrief zahle ich an Herrn Karl Friedrich Ehrenheim, oder deſſen Anwei⸗ſung, die Summe von Sechstauſend Thalern in wichti⸗gen Louisd'or in folgenden Friſten, als:

3000

3000 Thlr. zur Oſtermeſſe 1792., und
3000 Thaler zur Oſtermeſſe 1793.,

nebſt 4 vom Hundert jährlichen Zinſen. Den Werth habe ich richtig erhalten.

Johann Friedrich Reichberg.

Auf mich ſelbſt
Johann Friedrich Reichberg.

Hierauf iſt der in der Oſtermeſſe 1792. gefällige Termin mit 3000 Thaler richtig bezahlt.

Johann Friedrich Reichberg.

Auf dem Rücken:

Karl Friedrich Ehrenhelm.
Johann Pankraz.

Daß vorſtehende Abſchrift mit der Urſchrift übereinſtimmt, bezeugt

Johann Chriſtoph Müller,
H. G. Aktuar.

IV.

Geſuch um Vorladung des Wechſelſchuldners und erfolgte Ungehorſamsbeſchuldigung.

Leipzig am 10. Jänner 1794.

Suchte

Herr Advokat N. N. alhier in Vollmacht Hrn. Friedrich Marchands aus Berlin,

beim Handelsgericht an, daß Herr Johann Gottfried Specht, Handelsmann alhier, wegen Wechſelſchuld auf heut Nachmittag vorgeladen werden möchte.

Entſchlieſſung: bewilligt (Ref. Fiat).

Aktenverzeichnung über die geſchehene Ladung.

Nach des Handelsgerichtsboten F. A. Dörings hierüber erſtatteten Nachricht: Johann Gottfried Spechten, ihm ſelbſt in ſeinem Gewölbe; welches bemerket

J. C. Müller, Handelsger. Akt.

Leipzig den 10. Jän. 1794. Abends nach 6 Uhr.

Gab ſich an

Herr Adv. N. N. in Vollmacht Herrn Friedr. Marchands aus Berlin,

und nachdem Beklagter, Joh. Gottfr. Specht, ungehorſam ausgeblieben ſey, beſchuldigte erſter leztern diesfalls Ungehorſams, und bat ihn auf Morgen, bei Ver-

meidung

meidung anderer Anordnung, vorladen zu laſſen. Solches bemerkt

J. C. Müller, Handelsger. Akt.

Entſchlieſſung: bewilligt.

Leipzig den 11. Jänner 1794.

Meldete der Handelsgerichtsbote F. A. Döring, daß er Johann Gottfried Spechten, bei Vermeidung anderer Anordnung, auf heutigen Vormittag geladen, und ihm ſolches auf ſeiner Schreibſtube hinterbracht habe.

J. C. Müller, Handelsger. Akt.

Leipzig am 11. Jän. 1794. Mittags nach 12 Uhr.

Gab ſich an

Herr Adv. N. N. in Vollmacht Hrn. Friedr. Marchands aus Berlin,

beſchuldigte zuvörderſt Beklagten, wegen ſeines Auſſenbleibens, Ungehorſams, und bat denſelben nunmehr, bei endlicher Verwarnung, auf heut Nachmittag vorladen zu laſſen.

J. C. Müller, Handelsger. Akt.

Entſchlieſſung: bewilligt.

An eben dem Tage

Meldete der Handelsgerichtsbote F. A. Döring, daß er Johann Gottfried Spechten auf heut Nachmittag bei

endlicher Verwarnung geladen, und ihm ſolches am Halliſchen Thore eröfnet habe.

J. C. Müller, Handelsger. Akt.

An eben dem Tage (Eodem), Abends nach 6 Uhr.

Erſchien im Handelsgericht

Herr Adv. N. N. in Vollmacht Herrn Friedrich Marchands aus Berlin,

beſchuldigte zuvörderſt Beklagten, Johann Gottfried Spechten, wegen ſeines Auſſenbleibens, Ungehorſams, und bat nunmehr, wider denſelben nach Wechſelrecht (mit der Real-Citation wider ihn) zu verfahren. Solches bemerket

J. C. Müller, Handelsger. Akt.

Entſchlieſſung: bewilligt.

Anmerk. Zuweilen wird nach Beſchaffenheit der Umſtände und bei den in einigen Anſehen ſtehenden Perſonen, nicht die Holung bewilliget, ſondern die Wechſelexpedition durch Abordnung des Handelsgerichtsaktuar, um Aufſehen zu vermeiden, ſofort im Hauſe bewirket.

V. Wech-

V.

Wechſelklage.

Leipzig am 9. Mai 1794.

Erſchien im Handelsgericht

Iſaak Hollmann, jüdiſcher Handelsmann aus Breslau,

und brachte an: Inhalts beigehenden, zu Breslau unterm 13. Dec. 1793. ausgeſtellten, Wechſels habe Nathan Levi aus Poſen verſprochen, Vier Monat nach obgeſezten Tage (dato) 1156 Gulden 13 Gr. in Preuſ. Courrant an Moſes Hollmann zu bezahlen; dieſes Verſprechen aber, aller Erinnerung ungeachtet, zur Zeit nicht in Erfüllung gebracht. Da nun der erſte Inhaber, beſage der auf dem Rücken des Wechſels befindlichen Wechſelüberweiſung (Giro), dieſe Wechſelforderung an ihn abgetreten, und obgedachter Ausſteller die Zahlung zu leiſten verweigere: ſo bäte er denſelben morgen früh realiter citiren (vorladen und ſofort aufs Rathhaus holen) zu laſſen, und ihn nach erfolgtem Anerkenntniß des zum Grunde der Klage gelegten urſchriftlichen Wechſels zur Zahlung der geklagten 1156 Gulden 13 Gr. in den verſchriebenen Münzſorten, nebſt Zinſen des Verzugs, ingleichen zur Erſtattung der verurſachten Koſten nach Wechſelrecht anzuhalten. Solches bemerkt

Johann Chriſtoph Müller,
H. G. Aktuar.

VI

Aktenverzeichnung über die Holung des Wechſelſchuldners.

Leipzig am 10. Mai 1794. früh gegen 6 Uhr.

Meldete (Referirte) der verpflichtete Bote F. A. Döring, er habe den Handelsjuden Nathan Levi heute früh wegen Wechſelſchuld realiter citiret (vorgeladen), und ihn ſogleich aufs Rathhaus gebracht.

Johann Chriſtoph Müller,
H. G. Aktuar.

VII.

Aktenverzeichnung über die Vorlegung und Abſchwörung des Wechſels.

Leipzig am 10. Mai 1794.

Erſchienen im Handelsgericht

Iſaak Hollmann, jüdiſcher Handelsmann aus Breslau, ingleichen

Nathan Levi, Handelsjude aus Poſen,

nachdem nun dem leztern der bei der Klage angezogene Wechſel in der Urſchrift vorgelegt wurde: ſo gab derſelbe darauf zur Antwort: Er habe dieſen Wechſel weder geſchrieben, noch unterſchrieben, und ſey erbötig, ſolchen eidlich

eidlich abzuläugnen (diffitiren). Ob nun ſchon Kläger dem Beklagten zu Gemüth führte: daß er dieſe Erklärung nicht mit Uiberzeugung und gutem Gewiſſen thun könne, indem er den ſtreitigen Wechſel in Gegenwart mehrer Perſonen unterſchrieben habe, und ihm daher das Abläugnen ſeiner Namensunterſchrift, weil durch dieſe die Richtigkeit derſelben zu erweiſen wäre, etwas nicht helfen werde; ſo verblieb derſelbe, aller Vorſtellungen ungeachtet, dennoch bei ſeinem Erbieten, und erklärte den wider ihn producirten (vorgezeigten) Wechſel ausdrücklich für falſch. Da nun bei dieſen Umſtänden nachſtehender Eid:

> Ich, Nathan Levi, ſchwöre hiermit bei Gott dem Allmächtigen, dem Gott meiner Väter, Abrahams, Iſaaks und Jakobs, der Himmel und Erde erſchaffen, und ſein heiliges Geſetz durch Moſen auf dem Berge Sinai gegeben hat, daß ich den mir vorgelegten urſchriftlichen Wechſel weder geſchrieben, noch unterſchrieben, daß ich auch ſolchen mit meinen Wiſſen und Willen von einem andern weder ſchreiben, noch unterſchreiben laſſen. So wahr mir Gott helfe, der Gott meiner Väter, Abrahams, Iſaaks und Jakobs und ſein heiliges Geſetz.

abgefaßt, und ſolcher Beklagtem zuvörderſt vorgeleſen und erkläret, nicht minder lezter vor Begehung eines Meineides, unter den dienſamſten Vorſtellungen, ernſtlich verwarnet worden war, Beklagter hingegen anderweit bei ſeiner gethanen Erklärung beharrete: ſo ſchlug Endesgenannter zu Vermeidung dieſes bedenklichen Eides vor: beyde Theile möchten die Leiſtung dieſes Diffeſſionseides

heute

heute ausgeſezt ſeyn laſſen, durch Zuziehung einiger gemeinſchaftlichen Freunde dieſe Wechſelſache zu vergleichen ſuchen, und im Fall dieſes auch auſſergerichtlich nicht zu bewirken wäre, auf den 12. dieſes Monats von ſelbſt anderweit erſcheinen. Da nun dieſe Parthey mit dieſem Vorſchlag zufrieden war, ſo gelobte Beklagter nach Wechſelrecht und mit Begebung der Meß- und Marktfreiheit an, den 12. Mai dieſes Jahres Vormittags ſich von ſelbſt ohne Vorladung zu ſtellen, und wurde vorjezt mit Klägers Zufriedenheit entlaſſen. Solches bemerkt

Johann Chriſtoph Müller,
H. G. Aktuar.

Leipzig den 12. Mai 1794.

Erſchienen fernerweit im Handelsgericht

Iſaak Hollmann, jüdiſcher Handelsmann aus Breslau, desgleichen

Nathan Levi aus Poſen,

und nachdem erſterer zuförderſt angezeigt, daß die geklagte Wechſelforderung auſſergerichtlich auf keine Weiſe zu vergleichen geweſen wäre, ſo wurde lezterer nochmals vor Begehung eines falſchen Eides dringend abgerathen, und ihm dabei zugleich das große Verbrechen eines Meineidigen, ſo wie die darauf zu erwarten habende Strafe deſſelben lebhaft vorgeſtellt. Da aber Beklagter den anhaltenden Bitten und Ermahnungen ungeachtet, bei ſeinem Erbieten zu Ablegung des Diffeſſionseides verblieb, ſich auch mit bedecktem Haupt bereits anſchickte,

die

die Worte des vorſtehend abgefaßten Eides nachzuſprechen; ſo erklärte ſich Kläger auf Endesbenannten Anrathen: er wolle Beklagtem dieſen Eid nicht leiſten, ſondern dieſe Sache bis zur Zurückkunſt in Breslan einſtweilen ausgeſezt ſeyn laſſen, es ſey denn, daß er von ſeinem Vater, als dem erſten Inhaber des ſtreitigen Wechſels, deshalb andere Ordre erhielte; Beklagter war mit dieſer Erklärung zufrieden, und wurde hierauf mit Klägers Genehmigung entlaſſen. Solches bemerkt

Johann Chriſtoph Müller,
H. G. Aktuar.

Breslau den 13. Dec. 1793. f. 1156 Thlr. 13 Gr. Pr. Courrant.

Vier Monat nach obigen Tage (dato) zahle ich gegen dieſen meinen Solawechſel an Hrn. Moſes Hollmann, oder deſſen Anweiſung, die Summe von Eintauſend Einhundert Sechs und Funfzig Gulden 13 Gr. im preuſ. Courrant, den Wechſelwerth habe ich von demſelben an guten und tüchtigen Waaren erhalten, verſpreche zur Verfallzeit baare und richtige Zahlung nach Wechſelrecht (und nehme Gott zu Hülfe)

Nathan Levi.

Auf mich ſelbſt alhier und
aller Orten, wo ich anzutreffen.
Nathan Levi.

Auf

Auf dem Rücken:

Für mich an Hrn. Iſaak Hollmann, oder deſſen Anweiſung (Ordre); den Wechſelwerth erhalten. Breslau den 2. May 1794.

Moſes Hollmann.

Die Uibereinſtimmung vorſtehender Abſchrift mit der Urſchrift bezeugt

Johann Chriſtoph Müller, H. G. Akt.

VIII.

Wechſelklage.

Leipzig am 12. Okt. 1793.

Erſchien im Handelsgericht

Herr Advokat N. N. in Vollmacht

Hrn. Kommerzienrath Friedrich Reichbergs,

Hrn. Georg Marchands, und

Hrn. Anton Merkators, unter dem Handelsnamen (Firma) Reichberg und Genoſſen,

und brachte an: Nach beigehenden, von dem Handelsjuden Nathan Hirſch in der Neujahrmeſſe des 1793ſten Jahres an Herrn Johann Friedrich Blickern ausgeſtelltem, und von dieſem, beſage der darauf befindlichen Wechſelüberweiſung (Giros) an obige Kläger abgetretenen, Wechſelbriefs habe der Ausſteller, gedachter Nathan

Nathan Hirſch, Mittwochs in der erſten Meßwoche der jetzigen Michaelismeſſe 148 Thlr. 16 Gr. in Louisd'or, das Stück zu 5 Thlr. 8 Gr. gerechnet, zu bezahlen zwar verſprochen; allein ſein Verſprechen bis jezt nicht erfüllet: er bäte daher denſelben Morgen früh realiter zu citiren (vorladen und ihn zugleich mit an Gerichtsſtelle bringen zu laſſen), und ihn, nach erfolgtem Anerkenntniſſe des urſchriftlichen Wechſels, zur Bezahlung der geklagten 148 Thlr. 16 Gr. in den verſchriebenen Münzſorten, nebſt Zinſen des Verzugs und verurſachten Koſten, nach Wechſelrecht anzuhalten. Solches bemerkt

Johann Christoph Müller,
H. G. Akt.

Leipziger Neujahrmeſſe 1793. 148 Thlr. 16 Gr. in Louisd'or zu 5 Thlr. 8 Gr.

Nächſtkommende Michaelmeſſe, Mittwochs in der erſten Meßwoche, zahle ich, oder meine Erben in Solidum, für dieſen meinen Solawechſelbrief an Herrn Johann Friedrich Blickern in Leipzig, oder deſſen Anweiſung, die Summe von Einhundert Acht und Vierzig Thalern 16 Gr. in Louisd'or, das Stück zu 5 Thlr. 8 Gr. gerechnet. Den Werth habe ich von demſelben an ſelbſt behandelten guten und tüchtigen Waaren richtig erhalten, leiſte daher zur geſezten Zeit richtige Zahlung nach Leipziger und anderer Orten Wechſelrecht, und begebe mich der Meß- und Marktfreiheit, der Wechſelverjährung,

und ſoll mich zu keiner Zeit nichts als baare Zahlung ſchützen.

Nathan Hirſch, aus Poſen.

Auf mich ſelbſt
zur Zahlungszeit in Leipzig,
oder wo ich anzutreffen,
Sola
Nathan Hirſch.

Auf dem Rücken:

Für mich an die Ordre Herren Reichberg und Comp. den Werth von denenſelben. Leipzig am 15. März 1793.

Johann Friedrich Blicker.

Leipzig am 13. Okt. 1793. früh nach 6 Uhr.

Meldete der verpflichtete Bote Fr. Aug. Döring, er habe den Handelsjuden Nathan Hirſch aus Poſen, heut früh wegen Wechſelſchuld realiter citiret (geladen) und ſofort mit aufs Rathhaus gebracht.

Joh. Chriſt. Müller, H. G. Akt.

Leipzig den 13. Okt. 1793. Vormittag um 10 Uhr.

Erſchienen im Handelsgericht

Hr. Adv. N. N. in Vollmacht des Kommerzienraths Hrn. Friedrich Reichbergs und Genoſſen, ingleichen

Nathan Hirſch von Poſen,

und nachdem leztern, der bei der Klage angezogene, Bl. 2. in beglaubter Abſchrift befindliche, Wechſel in der

Urſchrift

Urſchrift vorgelegt wurde; ſo erkannte derſelbe zwar die Namensunterſchrift für ſeine Hand, führte aber dabei an: er ſey die geklagte Wechſelſchuld erſt zur künftigen Neujahrmeſſe zu bezahlen ſchuldig, indem ihm Herr Blicker allemal eine zwölfmonatliche Nachſicht, ſo wie den Ruſſen, welche er ihm zugewieſen, gegeben habe, und aus dieſem Grunde ſey er auch anjezt nicht im Stande, weder den Wechſel einzulöſen, oder auch nur etwas darauf zu berichtigen.

Der Kläger Gevollmächtigte

widerſprach dieſem unbeſcheinigten Anführen, als ungegründet und zur jetzigen Prozeßart nicht gehörig, und bat nunmehr wider Beklagten nach Wechſelrecht zu verfahren, leiſtete auch zu dem Ende das Angelöbniß: für Beklagtens Verpflegung in geſunden und kranken Tagen zu ſtehen und zu haften, auch von Zeit zu Zeit das Sitzegeld vorauszubezahlen (praenumeriren), widrigenfalls, mit Begebung der Berufung, geſchehen zu laſſen, daß Beklagter des Wechſelarreſts entlaſſen werde; worauf Nathan Hirſch den Gerichtsbedienten, um ihn in gerichtlichen Gewahrſam zu bringen, übergeben worden iſt. Solches bemerkt

Johann Chriſtoph Müller,
Handelsger. Akt.

Leipzig am 13. Okt. 1793. Nachmittag um 1 Uhr.

Erſcheinen anderweit im Handelsgericht

Herr Advokat N. N. in Vollmacht Hrn. Friedrich Reichbergs und Genoſſen, desgleichen

Nathan Hirſch, aus dem gerichtlichen Gewahrſam,

letzterer zahlte zuvörderſt auf die geklagte Wechſelpoſt Siebenzig Thaler in Dukaten, das Stück zu 3 Thlr. gerechnet, an der Kläger Gevollmächtigten baar aus, dieſer nahm ſolche in Empfang und quittirte darüber, und ließ, mit Vorbehalt ſeines Rechts, einſtweilen geſchehen, daß Beklagter vorjezt des Wechſelarreſts (Wechſelgefängniſſes) entlaſſen werde; welches auch nach geſchehenem Vortrag ſofort erfolgt iſt. Solches bemerkt

Joh. Chriſt. Müller, H. G. Akt.

IX.

Wechſelklage und darauf verfügtes Wechſelverfahren.

Leipzig am 27. Mai 1793. Abends nach 9 Uhr.

Erſchien

Herr Ludwig Pfeffer, Bürger und Kramer alhier, mit ſeinem Rechtsbelſtande, Herrn Adv. N. N.

und brachte an: Es habe der hieſige Kaufmann, Herr Johann Gottfried Hellmuth, beigehende, zu Leipzig unterm 21. März d. J. Zween Monate nach obigen Tage (dato) zahlbare, Tratte von 1171 Gulden 4 kr. an ihn abgegeben, auch darinn bekannt, daß er den Werth dafür von ihm empfangen habe, die Bezogenen aber, die

Herren

Herren Juſt und Philipp von Hänsler in A. hätten, beregte Wechſeltratte weder angenommen (acceptiret), noch zur Verfallzeit bezahlt, wie die deshalb aufgenommenen beiden Proteſte erweislich machten. Da nun der Ausſteller dieſes Wechſels ſchuldig ſey, ſolchen wieder einzulöſen und die verurſachten Koſten zu erſtatten, dieſes aber in Güte zu thun ſich verweigere: ſo ſähe er wider denſelben klagbar zu werden ſich genöthigt, fordere von demſelben das Anerkenntniß der unter A. angezogenen Wechſeltratte, ſo wie der bei der Klage aufgeführten Proteſte unter B. und C., und bittet Beklagten zur Zurückzahlung der geklagten 1171 Gulden 4 kr., nebſt Zinſen des Verzugs, ingleichen zur Erſtattung der aufgelaufenen Koſten, ſofort nach Wechſelrecht anzuhalten. Solches bemerkt

Joh. Chriſt. Müller, H. G. Akt.

A. Bezogener Wechſel (Tratte).

Leipzig den 21. März 1793. 1171 fl. 4 kr. in Carol. zu 11 fl.

Zwei Monate nach obigen Tage (nach Dato) bezahlen Sie für dieſen Erſten Wechſel an Hrn. Ludwig Pfeffern, oder deſſen Anweiſung (ordre) die Summe von Eintauſend Einhundert Ein und Siebenzig Gulden 4 kr., in Karolin zu Eilf Gulden. Den Werth empfangen, und ſtellen es auf Rechnung, laut Nachricht.

Johann Gottfried Hellmuth.

Herren

Herren Juſt und Philipp
von Hänsler in A.

Auf dem Rücken:

Für mich an die ordre der Herren Brüder Blankenſee. Den Werth in Rechnung. Leipzig den 23. März 1793.

Ludwig Pfeffer.

Anmerk. Wegen der hieher gehörigen Wechſelproteſte bezieht man ſich Kürze halber auf die im 1. Theil dieſes praktiſchen Handbuchs befindlichen ähnlichen Muſter.

Leipzig am 27. Mai 1793. Abends um 10 Uhr.

Habe ich Endesgenannter mich, nebſt Klägern und deſſen rechtlichen Beiſtand, Herr Adv. N. N., in Begleitung der gewöhnlichen Wache, in Hrn. Johann Gottfried Hellmuths, im Nſchen Hauſe in der N. Straſſe, 1. Treppe hoch habende Wohnung begeben, und daſelbſt ermeldeten Herrn Hellmuth den bei der Klage angezogenen, vorſtehend in beglaubter Abſchrift befindlichen, Wechſel, ingleichen die daſelbſt aufgeführten beiden Proteſte in der Urſchrift zum Anerkenntniß vorgelegt; welcher hierauf zur Antwort ertheilte: Er könne dieſen Wechſel nicht anerkennen. Als Kläger ihm hierauf zu Gemüth führte, daß er berührten Wechſel in Klägers und Beklagtens Diener Gegenwart, nicht minder in verſchiedenen an ihn abgelaſſenen Handbriefen, als von ihm ausgeſtellet, anerkannt, und deshalb blos um Nachſicht angeſucht habe; ſo blieb Beklagter zwar mit den nämlichen Worten bei ſeiner Erklärung, bat aber, es möchte Kläger dieſe Wechſelſache bis Morgen Mittag ausgeſezt

ſeyn

ſeyn laſſen, er wolle inzwiſchen ſuchen, ſich deswegen mit ihm zu vergleichen. Da ihm aber Kläger dieſe Geſtundung nicht anders, als wenn er jezt den Wechſel für richtig anerkennen würde, verſtatten, Beklagter hingegen dieſe Sache mit Klägern blos auſſergerichtlich abmachen, und ſich wegen des verlangten Anerkenntniſſes des Wechſels nicht deutlich erklären wollte: ſo wurde auf Klägers Verlangen nachſtehender Eid:

> Ich, Johann Gottfried Hellmuth, ſchwöre hiermit, daß ich den mir jezt in der Urſchrift vorgelegten Wechſel weder geſchrieben, noch unterſchrieben habe, daß ich auch ſolchen mit meinem Wiſſen und Willen von einem andern weder ſchreiben, noch unterſchreiben laſſen. So wahr mir Gott helfe ꝛc.

abgefaßt, und ſolcher demſelben zuvörderſt vorgeleſen und erkläret, Herr Hellmuth auch, unter Vorſtellung der wider ihn ſtreitenden, ſelbſt aus den mit ſeinen Handelspetſchaft bezeichneten Wechſel hergenommenen Umſtände, vor Begehung eines Meineides ernſtlich verwarnet, und demſelben zu Vermeidung dieſes äuſſerſt bedenklichen Eides dringend angerathen, billige Vorſchläge zu einem gütlichen Abkommen zu thun.

Nachdem nun aber derſelbe zu weiter nichts zu bewegen war, als daß er Klägern zu ſeiner Sicherheit Waaren an auswärtigen Orten anweiſen, und dieſer ſothane Waaren, weil ſie von den Beſitzern derſelben, wie ihm ſchon bekannt ſey, nicht ausgehändigt würden, nicht annehmen wollte, Beklagter auch vorſtehenden Abläugnungseid (Diffeſſionseid) nachzuſprechen ſich wiederholt verweigerte, ungeachtet Endesgenannter demſelben mehr-

mals zu erkennen gab, daß der Wechſel bei ſeiner fernern Weigerung für richtig und anerkannt geachtet werden würde; ſo gelobte Kläger, mit Vorauszahlung 5 Thlr., handgebend an, für Beklagtens Verpflegung in geſunden und kranken Tagen zu ſtehen und zu haften, auch von Zeit zu Zeit die Wachkoſten voraus zu zahlen, widrigenfalls, mit Begebung des Rechtsmittels der unterthänigſten Berufung (Appellation) geſchehen zu laſſen, daß Beklagter des Wechſelarreſts entlaſſen werde. Als hierauf Beklagter in gerichtliche Gewahrſam aufs Rathhaus gebracht werden ſollte, erklärte ſich derſelbe: er wolle den ihm vorgezeigten Wechſel anerkennen, wenn ihm Kläger noch die vorher verſprochene Geſtundung bis Morgen Mittag zuſichern wolle. Da aber der Kläger dieſes Geſuch bei der jetzigen Lage der Sache, und nachdem Beklagter den Diffeſſionseid (Abläugnungseid) zu leiſten Bedenken getragen, ausſchlug, bat Beklagter, ihm die Wechſelwache in ſeiner Wohnung zu geben, welches ihm auch, den Umſtänden gemäß, und beſonders in Rückſicht der ſchon eingetretenen Mitternacht, mit Klägers Bewilligung, nach vorgängiger Erlegung der gewöhnlichen Wachkoſten, jedoch ohne vom Gericht dazu gehabte beſondere Entſchlieſſung (Reſolution), einſtweilen verſtattet wurde.“

„Johann Chriſtoph Müller, Handelsger. Akt.

Leipzig am 29. Mai 1793. früh nach 7 Uhr.

Meldete der Gerichtsdiener N., es habe Herr Hellmuth die gewöhnlichen Wachkoſten weder geſtern Abend, noch bis jezt vorausbezahlt, er bäte deshalb um Verhaltungsbefehle.

Joh. Chriſt. Müller, Handelsger. Akt.

An eben dem Tage (Eodem).

Wurde nach geſchehenem Vortrag vom Gericht beſchloſſen (reſolviret), es ſolle Herr Hellmuth wegen unterlaſſener Vorauszahlung (Pränumeration) der Wachkoſten ſofort in gerichtliche Gewahrſam aufs Rathhaus gebracht, und ſolches alsdann dem Kläger bekannt gemacht werden.

Joh. Chriſt. Müller, H. G. Akt.

Deſſelben Tags Vormittags um 9 Uhr.

Meldete (referirte) der verpflichtete Bote, F. A. Döring, es ſey Herr Hellmuth, der Reſolution zu Folge, anjezt aufs Rathhaus gebracht, und dem Stockmeiſter N. übergeben worden.

J. C. Müller, H. G. Akt.

Leipzig am 29. Mai 1793.

Erſchien im Handelsgericht

Herr Adv. N. N. in Vollmacht Herrn L. Pfeffers, und wurde ihm nicht nur, daß Herr Hellmuth ſich nunmehr in gerichtlichen Gewahrſam auf dem Rathhauſe befinde,

finde, bekannt gemacht, ſondern auch demſelben angedeutet, daß die Vorauszahlungszeit für Beklagtens Verpflegung von heute an den Anfang nähme.

Johann Chriſtoph Müller,
Handelsger. Akt.

X.

Wechſelklage aus einer Urkunde, nebſt Wechſelverfahren, nach eingeholtem rechtlichen Gutachten (Informaturtel).

Leipzig am 19. Mai 1794.

Erſchien im Handelsgericht

Herr Advokat N. N. in Vollmacht
Herren James Rodney,
——— Laurent Molz, und
——— Robin Sampſon aus Wincheſter, unter der Firma (dem Handelsnamen) Rodney Molz und Sampſon,

und brachte an: Inhalts beigehender, zu Leipzig unterm 18. Okt. 1793. (d. d. Leipzig) ausgeſtellter Urkunde habe ſich der Handelsmann Johann Redlich, aus Augsburg, nach Wechſelordnung anheiſchig gemacht, daß wenn die von den Klägern unterm 28. Febr. 1794. für ſeine Rechnung auf Herrn van der Horſt in Amſterdam, unter nur erwähntem Tage auf 400 Pfund Sterling bezogene, drei Monate von obigen Tage zahlbare, Wechſeltratte nicht würde angenommen (acceptiret) werden, er alsdann ſchuldig

ſchuldig und verbunden ſeyn wolle, ſothanen Betrag ſofort alhier baar zu bezahlen; es ſey aber berührte Wechſeltratte, beſage des in der Urſchrift und in deutſcher Ubberſetzung beigefügten Proteſts, von dem Bezogenen nicht angenommen worden; er bäte daher heut Nachmittag wider Beklagten nach Wechſelrecht zu verfahren, und ihn, nach erfolgtem Anerkenntniß der zum Grunde der Klage gelegten urſchriſtlichen Urkunden unter A. B. und C. zur Bezahlung der geklagten 400 Pfund Sterling, ſamt Zinſen des Verzugs, ingleichen zur Erſtattung der verurſachten Koſten, nebſt Proteſtſpeſen, nach Wechſelrecht anzuhalten. Solches bemerkt

Johann Chriſtoph Müller,
Handelsger. Akt.

Leipzig am 19. Mai 1794. Nachmittags.

Meldete der verpflichtete Bote N., er habe Herrn Johann Redlichen wegen Wechſelſchuld vorgeladen, und zugleich mit aufs Rathhaus gebracht.

J. C. Müller, Handelsger. Akt.

Deſſelben

Deſſelben Tags (Eodem).

Gab ſich an

Herr Laurent Molz, Handelsmann aus Wincheſter, für ſich und ſeine Handlungsgeſellſchafter James Rodney und Robin Sampſon, unter der Firma (Handlungsnamen) Rodney Molz und Sampſon, mit ſeinem Rechtsbeiſtande Hrn. N. N.

ingleichen

Herr Johann Redlich, Handelsmann aus Augsburg, nebſt ſeinem Rechtsfreunde, Hrn. Adv. N. N.

Solches bemerkt

Johann Chriſtoph Müller,
Handelsger. Akt.

Als dieſe Parthey im Handelsgericht vorkam, und Beklagtem die angebrachte Klage unter Vorlegung der dabei angezogenen Urkunde bekannt gemacht wurde; ſo erwiderte derſelbe darauf: Bevor er ſich wegen des geforderten Anerkenntniſſes erklären könne, müſſe er in Anſehung des aufgenommenen Proteſts hauptſächlich erinnern, daß ihm davon weder mit dem erſten Poſttag, noch nachher einige Nachricht gegeben, und alſo damit nach Vorſchrift der Wechſelgeſetze nicht verfahren worden wäre, wie er denn auch den Klägern, vorher gemeldet, daß ſie auf Herrn van der Horſt in Amſterdam nicht traſſiren (den Wechſel nicht ziehen) ſollten, weil er die Tratte nicht annehmen würde, und bat die Kläger aus dieſem Grunde mit ihrem Geſuch abzuweiſen.

Kläger

Kläger.

Die Einſendung des Proteſts ſey in dieſem Falle nicht nöthig geweſen, indem theils aus der Tratte (dem bezogenen Wechſel) nicht geklagt worden, theils auch auf derſelben kein Giro (Wechſelüberweiſung), weshalb ein Proteſt beſonders erfordert würde, befindlich wäre; überdies habe auch der Proteſt, nebſt Wechſel, erſt nach Winchester geſchickt werden müſſen (weil das Amſterdamer Haus die Tratte blos zum Eincaſſiren erhalten gehabt), welches beides erſt kurz vor der hieſigen Meſſe eingelangt ſey, und da ſie nicht gewußt, ob Beklagter zu der Zeit noch in Augsburg anzutreffen ſeyn werde, ſo habe der gegenwärtige Handlungsgeſellſchafter der Kläger den Proteſt und Wechſel mit anhero gebracht, und Beklagtem die nicht geſchehene Annahme der Wechſeltratte ſogleich bekannt gemacht, und obwohl Beklagter ihnen gemeldet, daß ſie nicht auf Herrn van der Horſt traſſiren ſollten, ſo hätten ſie doch ſolches wegen der von Beklagtem in Händen habenden Urkunde, in welcher ſie darzu ausdrücklich angewieſen worden wären, nicht unterlaſſen können.

Beklagter

verblieb nochmals bei ſeiner Ausflucht und Behauptung mit der Erläuterung: Es könne ſehr leicht der Fall eintreten, daß ein Kaufmann mit dem andern in Uneinigkeit käme, und dieſer deshalb die auf ihn gezogene Wechſeltratte, ungeachtet er die Bedeckung von dem andern in Händen habe, nicht annehme, und es hätten daher auch die Kläger, da ihnen Beklagter das Traſſiren (Beziehen)

ziehen) auf van der Horſt zugeſtändlich unterſagt, auf denſelben eine Tratte nicht ziehen ſollen.

Vom Gericht wurde hierauf vorgeſchlagen:

Beklagter möchte die geklagte Summe als eine richtige Forderung anerkennen, und ſolche zur Michaelismeſſe dieſes Jahres an die Kläger zu bezahlen verſprechen. Da aber beide Theile dieſen Vorſchlag nicht eingehen wollten, und die Kläger auf die Bezahlung ſofort beſtanden, indem es eine bereits längſt verfallene Schuld beträfe; ſo wurde vom Gericht beſchloſſen (reſolviret): es ſolle bewandten Umſtänden nach über der Kläger Suchen (Geſuch) ein Informaturtel eingeholet werden. Geſchehen in Gegenwart des Herrn Stadtrichters D. N. N. und Herrn D. N. N. und Herrn Kammerrath N. N.

Johann Chriſtoph Müller,
Handelsger. Aktuar.

A. Fort=

A. Fortlaufende Rechnung (Conto currante) Herren Rodney, Molz und Sampſon in Wincheſter.

Sollen							Haben
1793. 18. Okt.	An Dero Tratte den 28. Febr. 1794. 3. Mon. Dato für meine Rechn. auf Herrn van der Horſt in Amſterdam zu ziehen L.	400	-	1792. 16. Okt.	f. Saldo heut abgeſchloſſen	961	9
—	An Dero Tratte von 10. Aug. 1794. 3. Mon. Dato für meine Rechn. auf Hrn. v. d. Horſt in Amſterdam zu ziehen L.	400	-	1793. 18. Okt.	f. Zinſen von L. 400 vom 28. Fbr. 1793. bis dahin 1794. 12. Mon.	20	-
	ꝛc. ꝛc.			—	f. detto L. 118.		
					ꝛc. ꝛc.		
	Sterling L.	1016	10		Sterling L.	1016	10

Ich verſpreche für die Annahme (Acceptation) jeder obigen Tratte ſeiner Zeit zu ſorgen, im Fall aber die Annahme derſelben nicht erfolgte, will ich ſchuldig ſeyn, den Betrag jeder Tratte ſofort baar alhier, nach der hieſigen Wechſelordnung, zu bezahlen. Leipzig am 18. Okt. 1793.

Johann Redlich.
N. N. und N. N. als Zeugen.

Daß vorſtehende Abſchrift mit der vorgelegten Urſchrift allenthalben gleichlautend ſey, bezeugt

J. C. Müller, Handelsger. Akt.

B. Win-

B. Wincheſter 18. Fevrier 1794. pr. L. 400. Sterling.

A Trois Vſances payés par cette Première de Change à l'ordre de Nous même, la ſomme de quatre Cents Livres Sterling, au change comme par Endoſſement, valeur en nous, que paſſerés ſuivant l'avis et au compte de J. R.

Rodney Moltz et Sampſon.

Monſ. Jean van der Horſt
à Amſterdam.

Au dos:

Payés à l'ordre de Meſſieurs Charles Ramsden et Comp. au change de trente neuf Escalins dix groots Vlam. Valeur en compte

Rodney, Moltz et Sampſon.

Uiberſetzung.

Wincheſter den 28. Febr. 1794. für 400 Pf. Sterling.

Nach Verlauf drey Uſo zahlen Dieſelben gegen dieſen Prima Wechſelbrief an die Ordre von Uns ſelbſt, die Summe von Vierhundert Pfund Sterling, nach dem Cours, wie in dem Indoſſement bemerkt iſt. Der Werth bei Uns, welches Sie notiren werden, laut Nachricht und in Rechnung für J. R.

Rodney, Moltz und Sampſom.

Hrn. Hrn. Johann van der Horſt
in Amſterdam.

Auf dem Rücken:

Dieſelben zahlen an die Ordre der Herren Karl Ramsden und Comp. nach dem Cours zu Neun und

Dreiſſig

Dreiſſig Schilling, Zehn Groot, Flämiſch. Den Werth in Rechnung

Rodney, Molz und Sampſon.

Daß vorſtehender Wechſelbrief, nebſt darauf gebrachten Indoſſement von mir, nach der mir vorgelegten Urſchrift, richtig abgeſchrieben, und aus dem Franzöſiſchen in die hochdeutſche Sprache treulich überſetzet worden, bezeuge hiermit pflichtmäſſig. Leipzig am 16. Mai 1794.

(L. S.) Daniel Gottlob Conrad,
Ampliſſ. Senat. Lipſ. Interpres jurat.

*) Anmerk. Der Holländiſche Proteſt unter C., nebſt der, von dem verpflichteten Dollmetſcher alhier bewirkten Uiberſetzung, iſt der Kürze halber hier weggeblieben.

Urtelsfrage.

Die Churfürſtl. Sächſ. hochverordneten Herren Schöppen alhier, werden hierdurch dienſtergebenſt erſucht, in dieſer Sache Dero rechtliche Meinung Uns darüber Informatweiſe hochgeneigt zu eröfnen: ob dem Suchen Bl. 1. ſtatt zu geben ſey? Leipzig am 21. Mai 1794.

Verordnete zum Handelsgericht.

Informat.

Unſer freundlich Dienſt zuvorn. Ehrenveſte, Hoch- und Wohlgelahrte ꝛc. Als Dieſelben Uns die, in Sachen James Rodney und fol. 10. genannter Conſorten,

unter der Firma Rodney, Moltz und Sampſon, Kläger an einem, Johann Redlichs, Beklagtens am andern Theile, ergangener Akten, nebſt Dreyen Original Urkunden unter A. B. und C. auch eine Frage übergeben, und Sich des Rechten darüber zu belernen gebeten haben: Demnach ſprechen Wir ꝛc. für Recht: Dieweil aus der unter A. in der Urſchrift beigefügten, von Beklagtem unterm 18. Okt. 1793. ausgeſtellten Urkunde, wasmaſſen ſelbiger ſich anheiſchig gemacht, daß wenn die von Klägern unterm 28. Febr. 1794. für ſeine Rechnung auf Johann van der Horſt in Amſterdam gezogene, drei Monate nach obigen dato zahlbare, Wechſeltratte von 400 Pf. Sterling nicht angenommen würde, er alsdann ſelbſt den Betrag derſelben ſofort alhier zu L. nach Wechſelordnung baar bezahlen wolle, deutlich ſich veroffenbaret, mithin, und da ſothane Tratte unter B., laut des unter C. beigelegten Proteſts, von dem Bezogenen nicht acceptiret worden, Beklagter in Anſehung bemeldten Wechſels Klägern gerecht zu werden allerdings gehalten iſt; der fol. 2. gemachte Einwand hingegen, daß Kläger von dem Proteſt weder mit dem erſten Poſttage, noch nachher ihm einige Nachricht ertheilet, dem Beklagten eben ſo wenig, als der Umſtand, daß er denſelben nach ihrem Geſtändniſſe Bl. 2. b. das Traſſiren auf van der Horſt vorher unterſagt, zu ſtatten kommen kann, im Betracht, daß eines Theils Beklagter von ſeiner in der Urkunde A. enthaltenen Erklärung einſeitig nicht abgehen können, andern Theils die Verbindlichkeit, wegen nicht geſchehener Acceptation, gehörig proteſtiren zu laſſen, und ſolches dem andern ſofort kund zu machen, dem Inhaber einer Tratte, vermöge des 15. Abſchnitts der

Leipziger

Leipziger Wechſelordnung, nur in dem Falle, wenn er gegen dem Traſſirer und Indoſſirer ſeinen Regres nehmen will, oblieget, die Kläger aber keineswegs in einem ſolchen Verhältniſſe gegen den Beklagten ſtehen, ſondern lezterer durch eine beſondere Uibereinkunft mit denſelben zur Bezahlung des Betrags der in Frage befangenen Tratte ſich verbindlich gemacht hat: So mag bei dieſer Bewandniß der Sache dem Suchen Bl. 1. wohl ſtatt gegeben werden. V. R. W. Zu Urkund mit Unſerm Inſiegel verſiegelt.

Churfürſtl. Sächſ. Schöppen zu Leipzig.

Eink. den 21. } Mai.
Exped. und abg. den 22. }

Leipzig den 22. Mai Nachmittag 1794.

Meldete (referirte) der verpflichtete Bote F. A. Döring, er habe zwar Hrn. Johann Redlichen auf heut Nachmittag zur Bekanntmachung einer Reſolution beſtellt, dem Gevollmächtigten der Kläger aber davon keine Nachricht geben können, weil ſolcher eingezogener Erkundigung nach auf einige Stunden verreiſet ſey, und heut Abend erſt von ſeiner Reiſe zurückerwartet werde.

J. C. Müller, Handelsger. Akt.

Leipzig am 23. Mai 1794. Vormittags.

Erſchien im Handelsgericht

Herr Adv. N. N. in Vollmacht der Herren James Rodney und Conſorten,

und bat den Beklagten, weil er der geſtern an ihn mündlich ergangenen Vorladung keine Folge geleiſtet, ſolches heut wieder zu befürchten wäre, und überhaupt unbekannt ſey, wie lange ſich derſelbe noch hier aufhalten werde, zur Ertheilung einer Reſolution aufs Rathhaus holen zu laſſen. Solches bemerkt

J. C. Müller, H. G. Akt.

Entſchl. Kann bewandten Umſtänden nach geſchehen.

Deſſelben Tags, Vormittags.

Meldete (referirte) der verpflichtete Bote F. A. Döring, er habe Herr Johann Redlichen, der Verordnung (Reſolution) zufolge, vorgeladen, und ſofort mit aufs Rathhaus gebracht (realiter citiret), auch den Gevollmächtigten der Kläger, zur Bekanntmachung einer Entſchlieſſung auf heutigen Vormittag beſtellt.

J. C. Müller, H. G. Aktuar.

Deſſelben Tags (Eodem).

Gab ſich an

Herr Laurent Molz, Handelsmann aus Winchester, für ſich und ſeine Handlungsgeſellſchafter James Rodney und Robin Sampſon, unter dem Handelsnamen (Firma) Rodney, Molz und Sampſon, mit ſeinem Rechtsbeiſtande Herrn N. N.

desgleichen

Herr Johann Redlich, Handelsmann aus Augsburg.

Solches bemerkt

Johann Chriſtoph Müller, H. G. Akt.

Als vorſtehend angegebene Parthey im Handelsgericht vorkam, und Beklagtem zuförderſt bekannt gemacht wurde, daß der Kläger Geſuch in dem eingeholten rechtlichen Gutachten (Informat-Urtel) für ſtatthaft geachtet worden wäre, und dieſem gemäß dem Beklagten die Bl. 1. in der Urſchrift und in deutſcher Uiberſetzung vorgelegten Urkunden nochmals zum Anerkenntniß vorgelegt wurden: ſo gab derſelbe darauf zur Antwort: er könne die unter A. aufgeführte Urkunde keineswegs für richtig und die Namensunterſchrift für ſeine Hand anerkennen, er erbiete ſich vielmehr zur eidlichen Abſchwörung (Diffeſſion) derſelben. Ob nun wohl Beklagtem vom Gericht unter den dienſamſten Vorſtellungen zu Gemüth geführet wurde, daß er den Abläugnungseid (Diffeſſionseid) wohl ſchwerlich mit gutem Gewiſſen werde leiſten können, indem theils in den Akten ſelbſt Umſtände befindlich wären, welche die Leiſtung dieſes Eides ſehr bedenklich machten, theils die Urkunde auch in Gegenwart einiger

Zeugen ausgeſtellt, und von dieſen mit unterſchrieben worden: ſo verblieb Beklagter demungeachtet bei ſeiner Erklärung, äuſſerte jedoch dabei, wie er ſich mit den Klägern wegen der anjezt ſtreitigen 400 Pfund Sterling, ohne dadurch die ihn vorgelegte Urkunde für richtig, und die darunter befindliche Namensunterſchrift für die Seinige anerkannt zu haben, zu vergleichen ſuchen wolle. Da nun dieſer Vergleich nach vielen und wiederholten Vorſtellungen des Gerichts endlich zu Stande gekommen: So iſt ſolcher um deswillen in eine beſondere Aktenverzeichnung (Regiſtratur) gebracht worden, weil es auſſerdem wegen der übrigen in der Meſſe vorkommenden Verhöre nicht möglich geweſen ſeyn würde, den Partheyen dieſen Vergleich ſofort vorzuleſen. Geſchehen in Gegenwart Herrn Stadtrichter D. N. N., Hrn. D. N. N., und Herrn Kammerrath N. N. w. o.

J. C. Müller, Handelsger. Akt.

XI.

Wechſelklage und Geſuch, die bereits verfügte Wechſelverhaftung gegen den Wechſelſchuldner auch auf gegenwärtige Klage zu erſtrecken, nebſt eingelegter Berufung wider die Entlaſſung des Wechſelſchuldners aus dem Wechſelgefängniß.

Leipzig am 8. Okt. 1786.

Erſchien an hieſiger Gerichtsſtelle

Moſes Kohl, Schutz- und Handelsjude in N. mit ſeinem Rechtsbeiſtande, Herrn Adv. N. N. alhier,

und zeigte (producirte) nachſtehenden zu Leipzig (ſub dato Leipzig) unterm 12. Mai 1786. von Hrn. D. Chriſtian

ſtian X. zu N. über ſchuldige 550 Thlr., nebſt Zinſen 6. vom Hundert (mit 6. pro Cent) an ihn ausgeſtellten und den 11. Jun. d. J. zahlbar geweſenen Wechſelbrief unter F. in der Urſchrift (in originali) vor, mit der Bitte, gegen den Wechſelſchuldner, welcher die ſchuldige Zahlung nicht geleiſtet habe, übrigens aber dem Vernehmen nach einer andern Wechſelſchuld halber ſich bereits hier im Wechſelarreſt befinde, ſeiner Forderung wegen nach Wechſelrecht zu verfahren, und bei entſtehender Zahlung den bereits angelegten Arreſt darauf mit zu erſtrecken (extendiren). So nachrichtlich, wie oben (vtſ.).

Carl Gottfried Barthel, Gerichtsſchreiber.

Entſchlieſſung: (Reſol. fiat) nach ausgeläuteter Meſſe.

F. Leipzig den 12. Mai 1786. 550 Thlr. in Münze.

Gegen dieſen meinen Sola Wechſelbrief zahle ich Endesunterſchriebener binnen dato und den 11. Jun. 1786. an Herrn Moſes Kohl, oder deſſen Anweiſung (Ordre), die Summe von Fünfhundert und Fünfzig Rthlr., ſchreibe 550 Rthlr. in Münze. Den Wechſelwerth habe von demſelben baar erhalten, leiſte zur geſezten Zeit nach Leipziger Wechſelrecht, nebſt Zinſen 6. vom Hundert, richtige Zahlung, und ſtehe auch für die Stempelſtrafe.

D. Chriſtian X.

Sola
an mich ſelbſt aller Orten, wo ich anzutreffen.

(L.S.) D. Chriſt. X.

Die Abſchrift ſtimmt mit der Urſchrift wörtlich überein (concordat originali producto).

Carl Gottfried Barthel,
verpflichteter Gerichtsſchreiber.

Leipzig den 8. Okt. 1786.

Nach ausgeläuteter Meſſe, Mittags um halb 1 Uhr habe ich, der unterzeichnete Gerichtsſchreiber, mich, nebſt Klägern,

Moſes Kohlen und deſſen Rechtsbeiſtande, Herrn Adv. N. N.

ingleichen dem Gerichtsfrohn N. N.

in das auf hieſiger Kloſtergaſſe gelegene Hôtel de Saxe zu dem daſelbſt auf ſeiner Stube in Wechſelarreſt befindlichen

Herrn D. Chriſtian X.

verfüget, und ihm daſelbſt vorher gedachten, von dem Juden Moſes Kohl vorgezeigten Wechſelbrief unter F. in der Urſchrift vorgelegt. Nach deſſen Erfolg erklärte

Herr D. X.

gedachten Wechſelbrief für falſch; läugnete, daß er ſolchen ge- und unterſchrieben habe, oder ihn mit ſeinem Wiſſen und Willen von einer andern Perſon ſchreiben noch unterſchreiben laſſen: verweigerte daher das Anerkenntniß (Recognition) und erbot (offerirte) ſich zur eidlichen Abläugnung (Diffeſſion), wobei er auch verblieb, ohnerachtet ihm von Klägers Rechtsfreunde

Herrn Advokat N. N.

vorgeſtellet und zu Gemüthe geführet wurde, daß er dieſen Wechſel bereits auſſergerichtlich und (privatim) gegen

ihn

ihn ſelbſt anerkannt habe, deſſen Richtigkeit auch leichtlich durch Zeugen zu beweiſen ſey.

Es wurde daher, bei ſo bewandten Umſtänden, und da Kläger die eidliche Abläugnung geſchehen zu laſſen ſich endlich erklärte, folgender

Eid:

Ich D. Chriſtian X. ſchwöre hiermit zu Gott, daß ich den mir jezt vorgelegten Wechſelbrief über 550 Thlr. weder geſchrieben noch unterſchrieben habe, auch ſolchen mit meinem Wiſſen und Willen von einer andern Perſon nicht ſchreiben, noch unterſchreiben laſſen: So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort!

abgefaſſet, und Beklagten, welcher bei deſſen Ablegung beſtändig verblieb, die Wichtigkeit der Handlung vorgeſtellet. Nachdem man aber zu deſſen Abnahme, unter nochmaliger Vorlegung des Wechſelbriefes, vorſchreiten wollte; ſo erklärte Klägers Rechtsfreund,

Herr Advokat N. N.:

Er fände bedenklich, die eidliche Abläugnung (Diffeſſion) geſchehen zu laſſen, wolle vielmehr ſeinem Auftragsgeber das Anerkenntniß des Wechſelbriefes durch Zeugen (Recognitio cambii per teſtes) vorbehalten, im übrigen aber in deſſen Namen wider Beklagtens Entlaſſung aus dem Wechſelgefängniß und gegen die Aufhebung der bereits einer andern Poſt halber angelegten Wechſelhaft hiermit auf das Churfürſtl. Sächſ. hochlöbl. Oberhofgerichte und weiter auf Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen (vlterius ad Sereniſſimum) gehorſamſt und unterthänigſt ſich beru-

ſen. Wie er denn auch zu dem Ende ſogleich 2 Gr. zum Stempelpapier erlegte. Worauf

Herr D. X.

unter nochmaligen Beharren bei der anerbotenen eidlichen Abläugnung, wozu ich ihn aber, bewandten Umſtänden nach, zu laſſen (admittiren) bedenklich fand, um ſchleunige Berichtserſtattung auf die eingewendete Berufung (Appellation) anſuchte, weil er wegen derjenigen Poſt, weshalb er ſich in Wechſelverhaft befinde, ein baldiges Abkommen zu treffen gedenke.

Wie ſich nun dieſe Handlung damit beendiget hatte; ſo zeigte (producirte) Kläger,

Moſes Kohl

fernerweit die nachſtehenden vom Herrn D. X. ausgeſtellten und von ihm in Händen habenden Wechſelbriefe unter G. H. I. in der Urſchrift vor, in der Abſicht von ihm zu vernehmen, in wie weit er ſolche anerkenne, oder nicht anerkenne; da denn

Herr D. X.

als er ſothane ihm urſchriftlich vorgelegte Wechſelbriefe genau durchgeſehen hatte, ſolche ohne Widerſpruch (pure) für richtig anerkannte und ſich dabei erklärte, daß er die darinn verſchriebenen Poſten zu der darin beſtimmten Zeit zu bezahlen eben ſo ſchuldig, als willig ſey; welches

Moſes Kohl

beſtens annahm, dieſes aber zu ſeiner Sicherheit mit anzumerken bat. Verhandelt und verzeichnet w. o.

Carl Gottfr. Barthel, Gerichtsſchr.

Entſchlieſſung: Berichtserſtattung.

Anmerk. Die unter G. H. I. aufgeführten Wechſel ſind hier Kürze halber weggeblieben.

Bericht

Bericht an das Churfürſtl. Sächſ. Hochlöbl. Oberhofgericht.

ꝛc. ꝛc.

Hochgeehrteſte Herren!

Als beſage der beigefügten Akten unter X. Moſes Kohl Bl. 1. wider den bereits einer andern Schuld halber im Wechſelarreſte ſich befindenden D. Chriſtian X. aus dem Wechſelbriefe unter F. Bl. 1. b. wegen einer Wechſelſchuld von 550 Thlr. Klage angebracht, und Beklagter Bl. 2. den vorgelegten (producirten) Wechſelbrief für falſch erkläret, des Anerkenntniſſes deſſelben ſich verweigert, und vielmehr zur eidlichen Abläugnung (Diffeſſion) ſich erboten hat; ſo hat Klägers rechtlicher Beiſtand, Advokat N. N., die Leiſtung des ſchon abgefaßten Abläugnungseides (Diffeſſions-Eides) geſchehen zu laſſen, Bedenken getragen, ſeinem Auftraggeber (Principal) das Anerkenntniß des Wechſels durch Zeugen beizubringen vorbehalten, und im übrigen in deſſen Namen auf Eur ꝛc. und zulezt (vlterius) auf Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, unſ. gn. Herrn, höchſte Entſcheidung, wider Beklagtens Entlaſſung aus dem, wegen einer andern Poſt angelegten, Wechſelverhafte Bl. 3. unterthänig und unterthänigſt ſich berufen (appelliret).

Wann dann aber Beklagter, im Fall auch Kläger die Richtigkeit des eingeklagten Wechſelbriefes unter F. durch Zeugen wirklich erweiſen möchte, doch immittelſt mit Perſonalarreſt, den Rechten nach, nicht beleget werden kann, und daher derſelbe, unter wiederholten Anerbieten zur eidlichen Abläugnung des Wechſels, um ſchleunige

nige Berichtserſtattung auf die eingewandte unterthänigſte Berufung gebeten hat; Als haben wir ſolche hierdurch von Gerichtswegen (ex officio) zu bewerkſtelligen nicht anſtehen, und was Dieſelben hierauf ferner zu verfügen geruhen werden, ehrerbietigſt erwarten ſollen.

Die wir zu Leiſtung dienſtſchuldigſter Dienſte jederzeit bereit und gefliſſen beharren

Eur ꝛc.

Leipzig
am 9. Okt. 1786.

dienſtſchuldigſte
die Stadtgerichte daſelbſt.

Entſagungsſchreiben der eingewendeten unterthänigſten Berufung.

An die Edlen Stadtgerichte zu Leipzig.

ꝛc. ꝛc.

Hochgeehrteſte Herren!

In Wechſelſachen meines Auftraggebers (Conſtituenten), Herrn Moſes Kohl, Klägers, gegen Herrn D. Chriſtian X., Beklagten, hat lezter den unterm 12. Mai d. J. über 550 Thlr. an mich ausgeſtellten Wechſel eidlich abzuläugnen (diffitiren) ſich erboten, ob er gleich in der verfloſſenen Oſtermeſſe ſich vor glaubhaften Perſonen dazu bekannt hat, auch überdies andere ſogleich wirkende Beweismittel vorhanden ſind, welche die unbedachtſam erbotene Abſchwörung des Wechſels auf Seiten Beklagtens unzuläſſig machen. — Wie ich nun dieſe Beweismittel anſchaffen werde, und inzwiſchen die angeſtellte

ſtellte Wechſelklage aus dem angeführten Wechſel von 550 Thlr. einſtweilen auf ſich beruhen zu laſſen (ſuſpendiren) mich entſchloſſen habe: ſo entſage ich im Namen meines Auftraggebers zugleich der, wider Beklagtens Entlaſſung aus dem Wechſelgefängniſſe an das Churfürſtl. Sächſ. hochlöbl. Oberhofgericht und zulezt an Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, gerichtete unterthänigſte Berufung hiermit ausdrücklich, wobei ich jedoch meinem Auftraggeber alle ihm ſonſt hierbei zuſtehende Rechte feyerlich vorbehalte

Eur ꝛc.

Leipzig
am 9. Okt. 1786.

ergebenſter
Adv. N. N. in Vollmacht
Hrn. Moſes Kohl.

Entſchl. (Reſol. Notificetur) dem Herrn D. X. bekannt zu machen.

Nachrichtsertheilung an Herrn D. Chriſtian X. alhier.

Nachdem Moſes Kohl ſeiner, wider Herrn D. Chriſtian X. Entlaſſung aus dem Wechſelhafte eingewendeten Berufung, Inhalts der abſchriftlichen Beyfuge, wieder entſaget hat; ſo wird ermeldeten Herrn D. X. ſolches hiermit zu ſeiner Nachachtung wiſſend gemacht. Leipzig am 10. Okt. 1786.

Die Stadtgerichte daſelbſt.

Meldete

Meldete der verpflichtete Gerichtsfrohn N. N., daß er die Reinſchrift der obigen Nachricht Hrn. D. X. ihm ſelbſt in ſeiner Wohnung alhier (domi ad manus) behändiget habe. Leipzig am 10. Okt. 1786.

Carl Gottfr. Barthel, Gerichtsſchr.

XII.

Geſuch um die Verhaftung des Wechſelſchuldners.

Leipzig am 13. Okt. 1786.

Erſcheinet

Herr Advokat N. N. in Vollmacht des Juden Moſes Kohl von N.

beziehet ſich auf die von ſeinem Auftraggeber Bl. 3. d. Akten (hor. Actor.) wider Herrn D. X. vorgelegten und von leztern bereits anerkannten (recognoſcirten) Wechſelbriefe unter G. und I., und bittet, weil nunmehr dieſe Wechſelpoſten verfallen wären, ermeldeter Herr D. X. aber die Zahlung bis jezt nicht geleiſtet habe, wider ſelbigen nach Wechſelrecht zu verfahren, und bei entſtehender Zahlung auch dieſer Poſten halber ihn mit Wechſelarreſt zu belegen, So nachrichtl.

C. G. Barthel, Gerichtsſchreiber.

Entſchlieſ. (Reſol. Fiat) wird bewilliget.

Leipzig am 14. Oktober. 1786.

Auf Verordnung habe ich, der unterzeichnete Gerichtsſchreiber, mich nebſt

Herrn Adv. N. N. als Gevollmächtigten des Juden Moſes Kohl,

ingleichen dem Gerichtsfrohn N. N.,

in das auf hieſiger Kloſtergaſſe gelegene Hôtel de Saxe zu dem daſelbſt auf ſeiner Stube in Wechſelarreſte befindlichen

Hrn. D. Chriſtian X.

ſofort verfüget, und ihm alda vorgedachte Wechſelbriefe unter G. und I. in der Urſchrift (in originalibus), mit Bekanntmachung der daraus wider ihn angeſtellten Wechſelklage, vorgelegt, auch denſelben, weil er berührte Wechſelbriefe nochmals für richtig anerkannte, die Zahlung aber ſofort zu leiſten nicht vermochte, der bereits anderer Schulden halber bei ihm angeſtellten Wechſelwache, auch der jezt geklagten Poſten wegen, zur ſichern Verwahrung übergeben, damit aber dieſe Handlung beſchloſſen. Geſchehen w. o.

C. G. Barthel, Gerichtsſchreiber.

An eben dem Tage.

Hat Herr Advokat N. N. in Vollmacht des Juden Moſes Kohl in N. mit Begebung der Rechtswohlthat der Berufung (Beneficii Appellationis) angelobet, für alle und jede Koſten, welche zu des Wechſelſchuldners vorhergedachten Herrn D. X. Aufbewahrung und Verpflegung in geſunden und kranken Tagen erforderlich seyn möchten,

möchten, zu ſtehen und zu haften, auch ſolche von Zeit zu Zeit vorſchußweiſe (vorauszahlend praenumerando) zu erlegen, widrigenfalls aber, daß derſelbe ſofort aus dem Wechſelarreſte entlaſſen werde, geſchehen zu laſſen; wie denn derſelbe dieſe hierüber gefertigte Aktenverzeichnung, nach geſchehener Vorleſung, genehmigt und zugleich unterſchrieben hat. Geſchehen w. o.

C. G. Barthel, Gerichtsſchreiber.

Adv. N. N. als Moſes Kohls
Gevollmächtigter.

Leipzig am 16. Dec. 1786.

Habe ich Unterſchriebener auf Veranlaſſung mich zu

Herrn D. Chriſtian X.

verfüget, woſelbſt ſich ebenfalls einfand

Herr Adv. N. N. in Vollmacht Moſes Kohls,

welcher anbrachte: Es wäre ſein Machtgeber, gedachter Herr Moſes Kohl, wegen der aus den Wechſelbriefen unter G. und I. geklagten Forderungen, ſo wie wegen des Wechſelbriefes unter H. von ermeldeten Herrn D. X. befriediget worden; daher wolle er der angeſtellten Wechſelklage hiermit entſagen, und ſich zugleich erklären, daß die angezogenen Wechſelbriefe G. H. I. Herrn D. X. eingehändiget, er ſelbſt aber der Wechſelhaft entlaſſen werden möge. Dagegen behalte (reſervire) er ſeinem Hrn. Machtgeber das fernere Wechſelverfahren gegen Herrn D. X. aus dem Wechſelbriefe F. hiermit vor, wolle aber ſolches jedoch vorjezt ausgeſezt ſeyn laſſen, und um Zurückgabe des angeführten Wechſelbriefes geziemend bitten. Wie nun Herr D. X. mit dieſer Erklärung zufrieden

war;

war; ſo wurde derſelbe hierauf des Wechſelarreſtes ſofort entlaſſen, dieſes aber hierüber pflichtmäſſig angemerket. Verhandelt, verzeichnet und vorgeleſen w. o.

Carl Gottfried Barthel,
verpfl. Gerichtsſchreiber.

XIII.

Wechſelklage bey den Univerſitätsgerichten (Concilio) und darauf verfügtes Verfahren, ſamt Vorſtellung und Berufung gegen das fernerweite Wechſelverfahren wegen Wechſel-Minderjährigkeit des Ausſtellers.

Leipzig am 23. Mai 1794.

Brachte beim Concilium

Herr D. Friedr. Paulin, in Vollmacht der Hrn. Brüder Ernſt, Juſt und George, Freiherren v. Wildenheim,

klagend an: Es habe Herr D. Melchior Sempron alhier, lt. beygehenden Original-Wechſelbriefs (wovon er beglaubte Abſchrift zu nehmen bitte) ſeinen Auftraggebern (Conſtituenten) unterm 8. Juli 1793. verſprochen, in Berlin 1794. die Summa von 1802 Rthlr. in Conv. Species, wofür er den Werth richtig erhalten habe, gegen Zurückgabe eines, unterm 23. April 1788. an den nachher verſtorbenen Herrn Kammerrath N. N. von ihm und Herrn Ernſt Julius Steinberg über 1700 Rthlr. in Conv. Species ausgeſtellten Wechſels, unter ausdrücklicher Begebung aller Ausflüchte zu bezahlen.

Wann aber Eingangs gedachte ſeine Herren Auftraggeber (Conſtituenten) bis jezt (dato) nicht befriediget worden wären; als ſehen ſich dieſelben zu klagen genöthiget, und ſuchten gehorſamſt an, dem Wechſelſchuldner (Debitori) ſolchen Wechſel zum Anerkenntniß (Recognition) vorlegen zu laſſen, nach deſſen Erfolg aber den Wechſelarreſt ſo lange wider ihn zu verfügen (decretiren) bis derſelbe ſeine Auftraggeber durch Kapitals- Zinſen- und Unkoſten-Zahlung befriediget hat. Nachrichtlich,

Chriſtian Friedrich Eberhard,
Acad. Regiſtr.

Entſchlieſſung: bewilligt.

A. Leipzig den 8. Juli 1793. 1802 Rthlr. in Conv. Species.

Gegen dieſen meinen Wechſelbrief und gegen Zurückgabe eines, unterm 23. April 1788. an den verſtorbenen Herrn Kammerrath N. N. von mir und von Herrn Ernſt Julius Steinbergen aus N. über 1700 Rthlr. Capital in Conv. Species ausgeſtellten Wechſels, verſpreche ich an die drey Herren Brüder der Freyherren von Wildenheim, oder ihre Anweiſung (Ordre), zur Oſtermeſſe 1794. die Summe von 1802 Rthlr. in Conv. Species zu bezahlen. Den Werth habe ich richtig erhalten, leiſte daher zur oberwähnten Zeit promte Wechſelzahlung, unter ausdrücklicher Begebung aller Ausflüchte, als der Verjährung, Meß- und Marktfreyheit, und wie ſie ſonſt Namen

men haben; ich ſtehe auch für die Stempelſtrafe. Leipzig den 8. Juli 1793.

D. Johann Melchior Sempron.

An mich ſelbſt und aller Orten,
wo ich zur Verfallzeit anzutreffen.
D. Joh. Melchior Sempron.

Stimmt mit der Urſchrift überein (Concordat originali).

C. F. Eberhard.

Deſſelben Tags (Eodem).

Hat

Herr D. Friedrich Paulin

auf den von Herrn D. Melchior Sempron zu beſchehenden Zahlungsfall den zurück zu gebenden und in der Urkunde unter A. angeführten Wechſel in der Urſchrift (in originali) mit übergeben, wovon nachſtehende beglaubte Abſchrift unter B. genommen worden iſt.

Chriſtian Friedr. Eberhard.

B. Leipzig den 23. {April / Mai} 1788. 1700 Rthlr. Kapital in Conv. Species, nebſt 6 Procent Zinſen.

Hierbei iſt zu bemerken, daß obige Abänderung des Monats Mai in April in dem Original ſich ſo befindet.

Chriſtian Friedrich Eberhard.

Gegen dieſen unſern Solawechſel zahlen wir einer für beide und beide für einen, mithin ein jeder die Summe

me ungetheilt (in ſolidum), heut (a dato) über ein Jahr an Herrn Kammerrath N. N. oder deſſen Anweiſung (Ordre) die Summe von 1700 Thlr. Kapital in Conv. Species, nebſt 6 Procent Zinſen. Den Werth (Valuta) haben wir baar erhalten, leiſten daher zur Verfallzeit richtige (prompte) Zahlung nach Leipziger Wechſelrecht und nehmen Gott zu Hülfe.

D. Johann Melchior Sempron,
Ernſt Julius Steinberg aus N.

An uns,
wo wir zur Verfallzeit anzutreffen.
D. Johann Melchior Sempron,
Ernſt Julius Steinberg, aus N.

Von vorſtehenden Wechſel ſind die einjährigen Zinſen mit 102 Rthlr. bis Oſtermeſſe 1789. bezahlt, und das Kapital bis Oſtermeſſe 1790. verlängert (prolongirt).

Ferner die Zinſen mit 102 Rthlr. bis Oſtermeſſe 1790. bezahlt, und das Kapital bis Oſtermeſſe 1791. prolongirt.

Ferner die Zinſen bis Oſtermeſſe 1791. bezahlt, und das Kapital bis Michaelmeſſe 1791. prolongirt.

Ferner die Zinſen bis Michaelmeſſe 1791. bezahlt, und das Kapital bis Oſtermeſſe 1792. prolongirt.

Vorſtehende Abſchrift ſtimmt mit der Urſchrift völlig überein (Concordat originali).

Chriſtian Friedrich Eberhard,
Acad. Regiſtr.

Den

Den 24. Mai 1794.

Erſcheinet an Univerſitätsgerichtsſtelle (in loco Concilii)

Herr D. Friedrich Paulin, in Vollmacht (mandat. nomine) Herren Ernſts von Wildenheim und Genoſſen (Conſorten)

und gelobet nochmals an, daß er die für Herrn D. Johann Melchior Sempronen, als Wechſelſchuldner erforderliche Wach- und Unterhalts- auch andere Koſten von Zeit zu Zeit baar vorauszahlen (praenumeriren), in Unterbleibung deſſen aber geſchehen laſſen wolle, daß ernannter Wechſelſchuldner ſofort des Arreſts entlaſſen werden könne, wobei derſelbe zugleich der Rechtswohlthat der Berufung (beneficio appellationis) entſaget.

Deſſelbigen Tages (Eodem), Nachmitt. um 2 Uhr.

Habe ich Endesunterſchriebener, nebſt Herrn D. Friedr. Paulinen, als Wildenheimiſchen Gevollmächtigten, mit Zuziehung des Pedells N. N. und des Gerichtsdieners N. N., mich in das auf der N. Straſſe gelegene N'ſche Haus, als woſelbſt Herr D. Sempron wohnhaft, begeben; da aber das 2te Stockwerk, welches derſelbe ganz allein beſitzet, verſchloſſen war, auch der anweſende Wirth, Meiſter N. N., verſicherte, daß Herr D. Sempron nicht zu Hauſe, ſondern vor kurzen ausgegangen ſey, ſo behielt ſich Herr D. Paulin um fernerweite Wechſelexpedition anzuſuchen ausdrücklich vor. So nachrichtlich

Chriſtian Friedrich Eberhard.

XIV.

Vorſtellung und Berufungsſchrift gegen das fernere Wechſelverfahren.

Magnifizenz Rektor, Hochwürdige, Wohl- und Hochedelgeborne,
Hochzuehrende Herren!

Eur ꝛc. ſind, wie ich erfahren habe, auf Anſuchen des Herrn von Wildenheim, in Begriff geweſen, wegen eines angeblichen Wechſelbriefs von 1700 Rthlr. wider mich nach Wechſelrecht verfahren zu laſſen. Gut aber iſt es in mancherlei Betracht, daß es ſich ſo gefügt, daß ich eben nicht zu Hauſe anzutreffen geweſen bin, weil ſonſt daraus leicht mancherlei Unannehmlichkeiten und Klagen wegen Beſchimpfung, auf Sachſenbuſſe und Schadenerſaß hätten entſtehen können, oder nothwendig hätten entſtehen müſſen. Denn, Hochzuverehrende Herren, mit dieſer Sache hat es kürzlich folgende Bewandniß. Es iſt nehmlich

1) zwar wahr, daß ich im April 1788. mit dem Herrn Rath Steinberg einen eignen Wechſelbrief an Herrn K. N. N. auf 1700 Rthlr. ausgeſtellet habe, aber nicht wahr iſt es, daß ich hernach im Monat Juli 1793. einen Revers, oder irgend eine andere Urkunde an den Herrn von Wildenheim ausgeſtellet haben ſollte, nach welcher ich, mit Beziehung auf jenen Wechſelbrief, jene Summe nach Wechſelrecht zu bezahlen verſprochen haben ſollte. Allein, was letzteres betrift, bedarf es nicht einmal

einer

einer eidlichen Abſchwörung (Diffeſſion), weil, wenn ich ſogar die unterm 8. Juli 1793. ausgeſtellte Urkunde anerkennte (recognoſcirte), dennoch die ganze Sache, nach Wechſelrecht betrachtet, an ſich nichtig und unkräftig iſt, und daraus nach Wechſelrecht (cambialiter) wider mich nicht verfahren werden könnte; und zwar dieſes aus folgenden, theils ſogleich (in continenti) erweislichen, theils aus der Natur der Sache und des Wechſelrechts ſich ergebenden, theils auch in öffentlicher Kundbarkeit (notorietate) beruhenden Gründen und Umſtänden. Ich habe nämlich

a) nicht einen Heller, in Anſehung des darin verſchriebenen Wechſelwerths (Valuta), weder von dem Herrn von N. N., noch von dem Herrn von Wildenheim, noch von ſonſt jemanden, erhalten, ſondern damals 1788. durch meine Unterſchrift eigentlich nur für den Herrn Rath Steinberg leichtſinnigerweiſe Bürgſchaft geleiſtet, hätte ich dieſelbe erhalten, ſo würde ich in Wahrheit als ehrlicher Mann (Honnet-homme) keinen Augenblick anſtehen, die darinne enthaltene Summe zu erlegen. Aber ſo iſt es nicht. Nun ſiehet man zwar dieſes freilich ermeldetem Wechſelbriefe nicht an, aber es kommt mir doch hierunter zu ſtatten, daß ich, nach hier im Originale beigefügten Taufzeugniſſe unter ⊙ (welches ich mir, nach davon zurückbehaltener beglaubten Abſchrift, wieder zurück erbitte) damals noch nicht 25 Jahr alt geweſen, ſondern ſolches allererſt am 14. Dec. 1788. worden bin, mithin fällt die Zuläßigkeit der Wechſelexpedition darauf von ſelbſt hinweg, zu geſchweigen, daß, wenn auch ſolches nicht einmal wäre, dennoch dieſe Verſchreibung nach Wechſelrecht längſt verjährt iſt.

Geſetzt nun, aber auch

3) uneingeräumten Falls, es hätte der Inhaber des ermeldeten Wechſelbriefs, weil er, daß ich weder den Wechſelwerth (Valuta) erhalten, noch wechſelfähig geweſen, gewußt, mich hernach zu Ausſtellung der Wechſelverſchreibung vom Monat Juli 1793., als zu welcher ich mich nicht bekenne, verleitet; ſo iſt doch auch dieſe Urkunde nach Wechſelrecht (cambialiter) null und nichtig, weil ſie eine auf eine andere ſich blos beziehende (bloßes referens), nach Wechſelrecht aber an ſich ungültige Urkunde iſt, und bekannten Rechtens iſt, daß dasjenige, was gleich Anfangs nichtig iſt, in der Folge nicht gültig werden kann (quod ab initio nullum, ex poſt facto convaleſcere nequeat). Folglich hat auch jene Urkunde vom Jahr 1788. durch das nachherige Anerkenntniß (Agnition) nicht zu etwas (nämlich zu einem Wechſelbriefe) werden können, was es vorher, wegen meiner dargethanen Minderjährigkeit nicht war, noch ſeyn konnte. Dafern aber auch

4) dieſem allen ohnerachtet, dennoch bei Vollſtreckung der Wechſelexpedition lediglich auf die vom Jahr 1793. datirte Wechſelverſchreibung geſehen werden ſollte; So habe ich doch, ohne daß ich ſie eben eidlich abzuläugnen (zu diffitiren) brauche, dieſerhalb ſowohl, als in Anſehung des Wechſelbriefs vom Jahr 1788. zu allem Uiberfluß den Macedonianiſchen Rathſchluß (SCtum Macedonianum) und das landesherrliche Mandat wider Aufborgen junger Leute, auch Ausſtellung der Wechſelbriefe und dabei mit unterlaufende Misbräuche d. d. Warſchau den 21. April 1724., welches ich hiermit entgegen ſtelle, und darauf ausdrücklich mich berufe (provocire),

cire), vor mir; angeſehen, wenn ich gleich Doktor der Rechte wirklich bin (in Doctorem Juris promoviret habe), ich dennoch weder öffentliche Lehrſtunden halte, wie ſolches ſogleich die Lections-Catalogi beſagen, noch auch rechtliche Geſchäfte (Praxin juridicam) betreibe, als welches Eur ꝛc. ſelbſt zur Gnüge bekannt iſt, ſondern ich, meines erlangten Doktor-Titels ohnerachtet, vor wie nach, in väterlicher Gewalt meines Vaters, und alſo 1788. und 1793. ein ſogenannter Hausſohn (filius familias) geweſen, und ſolches noch itzo bin, indem, wie ſolches in öffentlicher Kundbarkeit (in notorietate) beruhet, ich ein eigenes Hausweſen (ſeparatam oeconomiam) nicht habe, ſondern lediglich von meinem Herrn Vater unterhalten werde, bei welchem ich noch itzt an den Tiſch gehe, welcher die Wohnung für mich bezahlet, mir Kleidung und alle und jede Bedürfniſſe des Leibes und Lebens darreichet; wie ſolches auch, da ich ganz und gar nichts verdiene, nicht anders möglich iſt.

Nun iſt aber bei der Frage: wer ſich nach Wechſelrecht verſchreiben könne? ein Hauptgrundſatz des Wechſelrechts, daß alle diejenigen Perſonen, die über ihre Güter freye Verfügung zu machen nicht im Stande ſind, ſich auch nicht nach Wechſelrecht verbinden können, als wohin vorzüglich Kinder, welche noch in älterlicher Gewalt ſtehen, wenn ſie nicht eigenes Vermögen haben und darüber frey ſchalten (diſponiren) dürfen, zu rechnen ſind.

Von Selchow Grundſätze des W. R. §. 20. und 21.
Ludovici Wechſ. Proz. §. 15.
Ern. Frid. Knorre Diſſ. de filio Familias cambiante d. a. 1754.

Hiernächſt iſt in dem angezogenen Mandate d. a. 1724. unter andern §. 1.

> daß, wenn jemand, ehe er das 25ſte Jahr ſeines Alters erfüllet, Wechſel ausſtellet, ſolche ſchlechterdings ungültig ſeyn, auch durch keinen, zur vermeinten Bekräftigung angehangenen, oder auch körperlich geleiſteten Eid, alles deſſen, was aus denen Rechten diesfalls dagegen angezogen werden könnte, ungerechnet, einige Verbindlichkeit erlangen ſolle;

und in dem §. 11.

> daß, wenn gleich der Debitor nach verfloſſenem 25ſten Jahre, wegen einer ſolchen contrahirten Wechſelſchuld aufs neue ſich verbindlich machet, er dennoch daraus nicht gehalten werden ſolle;

ausdrücklich verordnet.

Bey ſolchen Umſtänden, und da ich bis itzt annoch in der That und offenbar in väterlicher Gewalt bin, und eigenes Vermögen, worüber ich frey ſchalten (diſponiren) könnte, nicht habe, ich überdies den Wechſelwerth (valuta) nicht erhalten, hiernächſt mir aus andern Umſtänden glaublich zu ſeyn ſcheinet, daß der Wechſelbrief ſchon von obgedachten Herrn Rath Steinberg, der ein wohlhabender und reicher Mann iſt, wohl ſchon längſt bezahlt worden ſeyn dürfte, wenigſtens doch leicht von ihm bezahlt werden kann: So ergehet an Eur ꝛc. hierdurch mein gehorſamſtes Bitten:

den Herrn Kläger mit ſeinem Geſuch um Wechſelexpedition wider mich, unter Erſtattung der Koſten (refuſis expenſis), abzuweiſen.

Da mein Geſuch den Rechten und den ſogleich dargethanen Umſtänden gemäs iſt; ſo verſehe mich der hochgeneigten Erfüllung deſſelben. Wie ich denn dieſes mein Geſuch auch noch auf andere vermeintliche Wechſelgläubiger (Creditores), dafern ſich dergleichen melden ſollten, da ich auch in Anſehung ihrer, aus angeführten Urſachen, nicht wechſelfähig bin, hiermit zugleich erſtrecket haben will.

Wie ich nun ſolchergeſtalt die gewöhnliche Wechſelexpedition auf alle Weiſe und auf alle Fälle gehorſamſt verbitte; alſo bin ich, dafern Dieſelben gleichwohl mich in Perſon zu verhören für nöthig erachten ſollten, willig und bereit, mich auf jedesmaliges mündliches Erfordern perſönlich zu ſtellen.

Ob ich nun wohl ſolchergeſtalt nicht befürchten kann, daß Dieſelben nach Wechſelrecht (cambialiter) wider mich verfahren laſſen ſollten; ſo will ich doch vorſehungsweiſe (proviſionaliter) und zu deſto mehrerer Sicherheit hiermit zugleich wider Vollſtreckung irgend einer Wechſelexpedition wider mich und wider alles mir hierunter Nachtheilige auf das Churfürſtl. hochlöbl. Oberhofgericht, und auf Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen (et vlterius ad Sereniſſimum) mich hiermit gehorſamſt und unterthänigſt berufen (appelliren), wobei ich zugleich auf ſolchen Fall um gehorſamſte Berichtserſtattung hierauf geziemend

mend anſuche, übrigens aber mit aller Ehrerbietung verharre.

Eur ꝛc.

Leipzig
den 25. Mai 1794.

gehorſamer
D. Johann Melchier Sempron.

verm. Vollm. verf. und unterſchr.
von D. Carl Gottfr. Zitzmann.

Entſchlieſſung.

Leipzig den 28. Mai 1794. Es iſt mit der Wechſelexpedition anzuſtehen, übrigens Impetrantens Vater über den 4ten Punkt, mittelſt Erſuchung ſeiner ordentlichen Obrigkeit (mediante requiſitione), umſtändlich zu befragen, und zugleich

D. Sempron vorzuladen (citiren).

Vorſtellung gegen die Vernehmung.

ꝛc. ꝛc.

Hochgeehrteſte Herren!

Eur ꝛc. haben mich anderweit vorladen laſſen, bevorſtehenden Sonnabend, als den 12. dieſes, in Perſon zu erſcheinen, und wegen der von mir contrahirten Wechſelſchulden meine anderweite Ausſage zu erſtatten.

Allein

1) werden Eur ꝛc. ungütig nicht vermerken, wenn ich mich für überzeugt halte, daß kein rechtlicher Grund vorhan-

vorhanden, warum bei gegenwärtigen Umſtänden ich überhaupt hätte vernommen werden müſſen, ob ich gleich, um Gehorſam zu zeigen, der an mich ergangenen Vorladung zu Folge am 14. v. M. erſchienen bin, und auf die an mich gethanen Fragen, ausführlich und aufrichtig Red und Antwort ertheilet habe. Denn etwas denunciationsmäſiges iſt wider mich nicht angebracht, und ein ſolches Verbrechen (Delictum), bei welchem von Gerichtswegen (ex officio) unterſuchungsmäſſig wider mich verfahren werden müßte, habe ich nicht begangen, vielmehr bin ich der beleidigte Theil, deſſen Ehrlichkeit und Gutheit andere aus Gewinnſucht nur allzuſehr gemißbrauchet haben.

2) Habe ich damals meine Ausſage ſo ausführlich und ſo deutlich erſtattet, daß gewiß keine Dunkelheit vorhanden ſeyn kann, bey welcher ich zu Erſtattung einer anderweiten Ausſage hätte vorgeladen werden müſſen.

Nun vermuthe ich,

3) daß bei Denenſelben Herr D. Paulin, zwar in angeblicher Vollmacht der Herren Brüder Freyherren von Wildenheim, jedoch im Grunde ſeiner eigenen Perſon halber, eingekommen, und dieſe anderweite Ausſage, vielleicht auf allerhand von ihm vorgeſchriebene Fragen, verlanget, oder veranlaſſet haben möge, weil derſelbe in einem unterm 28. vor. M. an mich geſchriebenen, und mit allerhand ehrenrührigen beleidigenden Ausdrücken und Bedrohungen angefüllten Billet (aus dem ich mir annoch beſonders zu denunciren vorbehalte) mir unter andern auch folgendergeſtalt:

In einigen Tagen werde ich beim Concilio einkommen, und unter andern darauf mit antragen,

daß

daß ſie über den Umſtand, welchen Sie abſchwö-
ren wollen, nochmals ernſtlich befraget werden.
Bleiben Sie dann noch bei Ihrem Vorhaben —
ich bin dann an ihrem Unglücke unſchuldig!

gedrohet hat. Allein erſtlich

a) hat keine Parthey das Recht, ſeine Gegenparthey wider ihren Willen über willkührlich ausgeſponnene Fragen oder Sätze nur ſo nach Gefallen (pro lubitu) bei deren Obrigkeit abhören oder vernehmen zu laſſen; widrigenfalls müßte auch mir, mit gleichem Rechte, ebendaſſelbe wider meine Gegenparthey freyſtehen; hiernächſt

b) iſt Herr D. Paulin zu Anſtellung der wider mich gleichwohl angeſtellten Klage gar nicht einmal hinlänglich bevollmächtiget geweſen, und er iſt es bis jezt noch nicht, ſo daß ihm alſo die Ausflucht der ermangelnden Proz. Vollmacht (exceptio deficientis legitimationis ad proceſſum) entgegen ſtehet, immaſſen ſein Blanquet zur Vollmacht theils nur auf 1700 Rthlr. Kapital, theils am 4. Mai 1793. ausgeſtellt iſt. Wie kann dies aber eine Vollmacht zu einer Klage aus einem erſt am 8. Juli d. J. zur Wirklichkeit (Exiſtenz) gekommen ſeyn ſollenden Wechſels auf 1802 Rthlr. ſeyn? Sollen aber

c) die übrigen 102 Rthlr. Intereſſen ſeyn, ſo hat er, zufolge ſeiner Klage, Zinſen von Zinſen verlangt, welches doch ſcharf verbothen iſt. Ferner

d) hat auch deſſen Klage, wenn man ſie auch noch nicht als Wechſelklage betrachtet, angebrachtermaſſen nicht ſtatt, beſonders weil er ſich darin weder zur Zurückgabe des unterm 23. April 1788. an den Herrn Kammerrath N. N. ausgeſtellten Wechſels anerbothen, noch

auch

auch deſſen Anerkenntniß (Recognition) gefordert hat. Endlich

e) hat Herr Klägers ferneres Suchen wider mich, geſtalten Sachen nach, überhaupt nicht ſtatt, weil, zufolge der zwiſchen uns Gerichtswegen gefaßten rechtlichen Entſcheidung (Deciſiv-Reſolution), unter uns gar nicht mehr die Frage iſt, und nichts darauf ankommt, ob ich mich zu der Urkunde, woraus er geklaget, und ſogleich Wechſelexpedition geſuchet hat, bekenne oder nicht; mithin alle dergleichen Verſuche und Unternehmungen Seiten Hr. Klägers unnöthig und ganz vergeblich ſind.

An Eur ꝛc. ergehet daher hierdurch mein gehorſames Bitten:

Dieſelben wollen es zur Zeit bei meiner bereits deutlich und ausführlich gnug gethanen Ausſage bewenden zu laſſen, und den Freiherrl. Wildenheimſchen angeblichen Herrn Gevollmächtigten mit ſeinen Zudringlichkeiten und Suchen, unter Erſtattung der Koſten (refuſis expenſis), abzuweiſen, hochgeneigt geruhen.

Daferne jedoch ſolches gebethenermaſſen wider Erwarten nicht ſtatt finden ſollte; ſo bitte gehorſamſt, mir dasjenige, worüber ich anderweite Ausſage habe erſtatten ſollen, ſchriftlich mitzutheilen; worauf ich ſodann binnen 3 Tagen gehörig zu antworten nicht ermangeln werde. Der ich mit aller Hochachtung verharre

Eur ꝛc.

Leipzig
den 10. Juli 1794. gehorſamer

D. Joh. Melchior Sempron.

D. Carl Gottfried Zitzmann.

XV. An-

XV.

Auſuchungsſchreiben um Vorladung des Wechſelſchuldners.

An das Churfürſtl. Sächſ. hochlöbl. Oberhofgericht.

ꝛc. ꝛc.

Gnädige und Hochzuehrende Herren!

Aus beiliegendem Wechſelbriefe unter A. geruhen Eur ꝛc. gnädig und hochgeneigt zu erſehen, daß Herr Hanß Otto von X. auf N. mir an verfloſſener Leipziger Oſtermeſſe 1793. 1000 Thlr. in Louisd'or, das Stück zu 5 Thlr. gerechnet, zu bezahlen ſchuldig worden. Da nun derſelbe, alles Erinnerns ungeachtet, bis jezt die Zahlung nicht geleiſtet, und ich ihn deshalb länger damit nachzuſehen nicht gemeinet bin; ſo ſehe ich mich hierüber richterliche Hülfe zu ſuchen veranlaſſet. In dieſer Abſicht richte ich an Eur ꝛc. die unterthänig gehorſamſte Bitte:

> Hochdieſelben wollen gedachten meinen Wechſelſchuldner Hrn. Hanß Otto von X. förderſam zum Erſcheinen in Perſon, auch Anerkenntniß des berührten Wechſelbriefs unter A., welcher ſodann in der Urſchrift vorgelegt werden ſoll, vorzuladen, nach deſſen Erfolg aber denſelben zur Bezahlung des geklagten Hauptſtammes der 1000 Thlr. in Louisd'or, nebſt Zinſen und Koſten, nach Wechſelrecht anzuhalten, gnädig und hochgeneigt geruhen.

hen. Mit der ſchuldigſten Ehrerbietung beharre ich jederzeit

Eur ꝛc.

Leipzig am ꝛc.

ꝛc.

unterthänig gehorſamſter
Franz Marchand.

verf. von Adv. N. N.

XVI.

Vorladung des Wechſelſchuldners von Seiten des Churfürſtl. Sächſ. Oberhofgerichts.

Unſern Gruß zuvor. Ehrbar, wohlgelahrter guter Freund. Was im Churfürſtl. Sächſ. Oberhofgerichte Franz Marchand wider Euch wegen eines auf 1000 Thlr. von Euch ausgeſtellten Wechſelbriefs klagend angebracht, auch geſuchet und gebeten, befindet Ihr inliegend.

Hierauf befehlen an Statt des Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Friedrich Auguſts, Herzogs zu Sachſen ꝛc., Unſers gnädigſten Herrn, Wir Euch hiermit, Ihr wollet Donnerstags nach Viti, den 13. Juni, nächſtkünftig zu rechter Zeit vor Uns auf dem Rathhauſe zu Leipzig in Perſon erſcheinen, allda der geklagten Wechſelſchuld halber Anfangs gütliches Verhör und Handlung zu pflegen, in deren Entſtehung aber den Wechſelbrief bei Strafe des Anerkenntniſſes (ſub poena recogniti) gebührend anerkennen (recognoſciren) und fernern Beſcheids gewarten. Daran geſchiehet höchſtgedachten

Unſers gnädigſten Herrn Meinung, und Wir wollen Uns ſolches zu Euch verſehen. Geg. ben den ꝛc.

Des Churfürſtl. Sächſ. Oberhofgerichts
Oberhofrichter und Beiſitzer.

XVII.

Zwote Vorladung an Beklagten.

Unſern Gruß zuvor. Ehrbarer guter Gönner! Nachdem Ihr der an Euch, auf Franz Marchands wider Euch geſchehenes Klagen, ergangenen Ladung (Citation) keine Folge geleiſtet, Kläger aber Euren Ungehorſam beſchuldiget und wider Euch nach Wechſelrecht zu verfahren gebeten, wie aus der abſchriftlichen (copeylichen) Inlage zu vernehmen: Als befehlen an Statt des Durchlauchtigſten ꝛc. Wir Euch hiermit, Ihr wollet Montags den ꝛc. nächſtkünftig, früh um 10 Uhr vor den verordneten Beiſitzern des Oberhofgerichts zu Leipzig auf dem Rathhauſe in Perſon erſcheinen, allda Euren Wechſelbrief (nochmals) gebührend anzuerkennen, in Verbleibung deſſen aber, daß wider Euch nach Wechſelrecht verfahren werde, zu gewarten. Daran geſchieht höchſtgedachten Unſers gnädigſten Herrn Meinung ꝛc.

Des Churfürſtl. Sächſ. Oberhofgerichts
Oberhofrichter und Beiſitzer.

XVIII.

Auftragsbefehl (Commiſſion) von Seiten des Churfürſtl. Sächſ. Oberhofgerichts an ein Churfürſtl. Juſtizamt, Beklagten zur Wechſelhaft zu bringen.

Unſere Dienſte zuvor. Hochgelehrter, guter Freund. Im Churfürſtl. Sächſ. Oberhofgericht hat Franz Marchand zu Leipzig wider Hanß Otten v. X. wegen 1000 Thlr. Wechſelſchuld Klage erhoben, wie aus der abſchriftlichen Inlage zu vernehmen; Weil nun Beklagter den an ihn ergangenen Ladungen gebührende Folge nicht geleiſtet, Kläger hingegen deſſen Ungehorſam beſchuldigt, und wider ihn nach Wechſelrecht zu verfahren gebeten, Wir auch deſſen Suchen ſtatt gegeben: Als befehlen an Statt des Durchlauchtigſten ꝛc. Wir Euch hiermit, Ihr wollet Euch Beklagtens Perſon verſichern, und ihn in Arreſt bringen, auch wenn ſolches geſchehen, Uns davon Bericht erſtatten. Daran geſchiehet höchſtgedachten Unſers ꝛc. Meinung, und Wir dienen Euch gerne. Gegeben den ꝛc.

Des Churfürſtl. Sächſ. Oberhofgerichts

Oberhofrichter und Beiſitzer.

XIX.

Anſuchungsſchreiben um einen Wechſelverhaftsbefehl (Captur-Befehl) an das Churfürſtl. Sächſ. hochlöbl. Oberhofgericht.

ꝛc. ꝛc.

Gnädige und höchſtzuverehrende Herren!

Beſage des in Abſchrift unter A. beiliegenden, am 23. März 1793. zu Leipzig an mich ausgeſtellten Wechſelbriefes iſt mir der D. N. N. in Dresden, nachdem er auf den in verfloſſener Oſtermeſſe zahlbar geweſenen Wechſel von 1000 Thlr. am 5. Jun. d. J. einſtweilen 200 Thlr. auf Abſchlag bezahlet hat, noch 800 Thlr. ſchuldig verblieben. Da ich nun zu ſchleuniger Betreibung dieſer Wechſelforderung von 800 Thlr., und um meinen Wechſelſchuldner, da er ſich alhier nicht auffinden läßt, aller Orten, wo er ſich antreffen laſſen dürfte, zum Wechſelgefängniß zu bringen, eines Wechſels-Verhaftsbefehls benöthiget bin: So richte ich an Eur ꝛc. die unterthänig gehorſamſte Bitte:

> Hochdieſelben wollen gegen meinen Wechſelſchuldner, gedachten Herrn D. N. N. mir einen gewöhnlichen Wechſel-Verhaftsbefehl an die Aemter Meißen und Dresden förderlich zu ertheilen, gnädig und hochgeneigt geruhen.

Dieſe

Dieſe Rechtsförderung werde ich jederzeit eben ſo laut rühmen, als ich dafür ſchon jetzt mit ſchuldigſter Ehrerbietung beharre

Eur ꝛc.

Leipzig
den 25. Juni 1793.

unterthänig gehorſamer
Johann Friedrich Sempron.

verf. von Adv. H. Kuppermann.

Anmerk. Die Abſchrift des Wechſelbriefs iſt Kürze halber hier weggeblieben.

XX.

Wechſel-Verhaftsbefehl (Captur-Befehl).

Unſern Dienſt zuvorn, Hochgelahrter guter Freund!

Auf inliegendes Johann Friedrich Semprons geſchehenes Suchen und Bitten befehlen anſtatt des Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Friedrich Auguſts, Herzogs zu Sachſen ꝛc., Unſers gnädigſten Herrn, Wir euch hiermit, ihr wollet, Kraft dieſes, wenn Impetrant den Wechſelbrief A. in der Urſchrift vorzeigt (originaliter produciret), und der Wechſelſchuldner, D. N. N., ſich in eurer Gerichtsbarkeit betreten läſſet, wider ſelbigen, bei entſtehender gütlichen Befriedigung, Inhalts des 12ten §. des Anhangs der Erl. Proz. Ordn. unverweilt nach Wechſelrecht gebührend verfahren. Daran geſchieht höchſtgedachten Unſers gnädigſten Herrn Mei-

nung, und Wir dienen euch gerne. Gegeben den 26. Juni 1793.

Des Churfürſtl. Sächſ. Oberhofgerichts
Oberhofrichter und Beiſitzer.

Dem hochgelehrten Johann Gottlieb Näcken, Churfürſtl. Sächſ. Hofrath und Oberamtmann zu Dresden, Unſerm guten Freunde.

XXI.

Anſuchungsſchreiben um einen offenen Wechſel-Verhaftsbefehl.

An das Churfürſtl. Sächſ. hochlöbl. Oberhofgericht.

ꝛc. ꝛc.

Gnädige und hochzuverehrende Herren!

Inhalts des in Abſchrift unter A. beiliegenden, von dem K. Herrn Johann Georg Reichhauſen hier zu Leipzig, am 6. Mai 1791. auf 16000 Thlr. hoch, in Convent. Münzſorten, an mich ausgeſtellten Wechſelbriefs, iſt derſelbe mir nicht allein die Summe von 16000 Thlr. ſchuldig geworden, ſondern es hat auch derſelbe ſolche in gewiſſen beſtimmten Friſten an mich zu bezahlen verſprochen.

Nach der von mir hierauf an Herrn Friedrich Profiten alhier unterm 20. Mai 1791. geſchehenen Wechſelüberweiſung, hat der Wechſelſchuldner zwar die in der Leipziger Oſter- und Michaelismeſſe 1792. zahlbar geweſe-

geweſenen 12000 Thlr., beſage der auf dem Wechſel befindlichen Quittungen an leztern bezahlet; allein die in der Oſtermeſſe 1793. zahlbar geweſenen leztern 4000 Thlr. ſind, beſage des in Abſchrift beiliegenden Proteſts unter B., weil der Ausſteller zur Zahlungszeit ſich nicht hier antreffen laſſen ꝛc., an den Wechſelinhaber nicht bezahlet worden; vielmehr habe ich bei der nicht erfolgten Bezahlung dieſe 4000 Thlr. an Herrn Friedrich Profiten, Inhalts der beiliegenden Quittung unter C., wieder zurückzahlen müſſen.

Da ich nun meinem Wechſelſchuldner, gedachten Herrn Johann Georg Reichhauſen, wegen der ſchuldigen Bezahlung dieſer Wechſelpoſt an 4000 Thlr., nebſt Verzugszinſen und Koſten, nicht länger nachſehen kann, derſelbe aber, aller angewandten Bemühung ungeachtet, nicht zu erlangen geweſen iſt, indem derſelbe, wie bekannt, ſich ſchon ſeit geraumer Zeit weder hier, noch ſonſt an einem gewiſſen Ort, ſicher antreffen läßt, ſondern bald an dieſem, bald an jenem Ort in geheim ſich aufhält, und dadurch der ſchuldigen Zahlung ſich zu entziehen ſucht, ſolchemnach aber ohne offene Wechſel-Verhaftsbefehle gar nicht zu erlangen iſt: So richte an Eur ꝛc. ich die unterthänig gehorſamſte Bitte:

Hochdieſelben wollen aus den angeführten Gründen zu ſchleuniger Beitreibung gedachter meiner Wechſelforderung von 4000 Thlr. gegen ermeldeten Herrn Johann Georg Reichhauſen, weil er auf andere Art nicht ſicher zu erlangen iſt, mir nicht nur einen offenen Wechſel-Verhaftsbefehl an alle und jede Amts- und Gerichtsobrigkeiten überhaupt, ſondern auch zugleich an die Juſtizämter

zu D. M. und D. förderlich zu ertheilen gnädig und hochgeneigt geruhen.

Ich getröſte mich der gnädigen und hochgeneigten Erfüllung meiner unterthänig gehorſamſten Bitte, und beharre mit der ſchuldigſten Ehrerbietung

Eur. Hoch- und Wohlgebornen, Wohl- und Hochedelgeb.

Leipzig
am 17. Aug. 1793.

ꝛc.

Johann Gottlob Bärenhelm.

verf. von Adv. Heinrich Kuppermann.

A. Leipzig am 6. Mai 1791. 16000 Thlr. Conv. Geld.

Gegen dieſen meinen Solawechſelbrief zahle ich Endesunterſchriebener an Herrn Joh. Gottlob Bärenheim alhier, oder deſſen Anweiſung, die Summe von Sechszehntauſend Thalern in folgenden Terminen, als:

8000 Thlr. in der Leipziger Oſtermeſſe 1792.
4000 Thlr. in der Leipziger Michaelmeſſe 1792., und
4000 Thlr. in der Leipziger Oſtermeſſe 1793.

und zwar jedesmal in Conventions-Münzſorten. Den Werth habe ich erhalten, welches unter Entſagung der Ausflucht des Nichtempfangs quittirend bekenne, und zu geſezter Zeit richtige Zahlung zu leiſten verſpreche.

(L. S.) Johann George Reichhauſen.

Auf mich ſelbſt
Johann Georg Reichhauſen.

Wech-

Wechſelüberweiſung: (Indoſſement).

Für mich an Herrn Friedrich Profit, oder deſſen Anweiſung. Den Werth habe ich baar erhalten. Leipzig am 20. Mai 1791.

Johann Gottlob Bärenheim.

Hierauf iſt der zur Oſtermeſſe 1792. gefällige Termin mit Achttauſend Thalern an mich baar bezahlt worden. Worüber ich hiermit quittire. Leipzig am 10. Mai 1792.

Friedrich Profit.

Ferner iſt der zur Michaelmeſſe 1792. gefällige Termin mit Viertauſend Thaler an mich richtig bezahlt worden. Welches hiermit beſcheinige. Leipzig am 11. Okt. 1792.

Friedrich Profit.

C. Quittung.

Viertauſend Thaler, als den dritten zur Leipziger Oſtermeſſe 1793. gefälligen Termin von 16000 Thaler Wechſelkapital, laut des unterm 6. Mai 1791. von Hrn. Johann Georg Reichhauſen an Herrn Johann Gottlob Bärenheim alhier, oder deſſen Anweiſung, ausgeſtellten, und von dieſem an mich unterzeichneten, überwieſenen (indoſſirten) Wechſels, hat ernannter Herr Bärenheim, nachdem der Wechſelſchuldner zur Verfallzeit nicht anzutreffen geweſen, und der Wechſel deshalb proteſtiret worden, an mich unterſchriebenen, gegen Zurückgabe obgedachten Wechſels und Aushändigung des Proteſts, baar

bezahlet; worüber hiermit quittiret wird. Leipzig am 8. Mai 1793.

Friedrich Profit.

Anmerk. Der hierzu gehörige Wechſel-Proteſt B. iſt der Kürze halber hier weggelaſſen worden, und bezieht man ſich auf die im 1. Theil Seite 130. u. f. befindlichen ähnlichen Muſter.

XXII.

Offener Wechſel-Verhaftsbefehl (Captur-Befehl) vom Churfürſtl. Sächſ. Oberhofgericht.

Des Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Friedrich Auguſts, Herzogs zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des heil. röm. Reichs Erzmarſchalls und Churfürſtens ꝛc. Meines gnädigſten Churfürſten und Herrn Rath und Oberhofrichter, Ich, Hanß Adolph Erdmann, Herr von Werthern, Römiſch Kaiſerl. Maj. und des heil. röm. Reichs Erb-Kammerthürhüter, Herr der Herrſchaft Wiehe, auch Bachern und Allerſtädt, urkunde hiermit: Demnach dem Churfürſtl. Sächſ. Oberhofgerichte Johann Gottlob Bärenheim unterm 17. Aug. d. J. in Schriften zu erkennen gegeben, daß Inhalts des in Abſchrift unter A. beigefügten, von dem K. Johann Georg Reichhauſen zu Leipzig, am 6. Mai 1791. auf 16000 Thlr. in Convent. Gelde an ihn ausgeſtellten Wechſelbriefs, ſelbiger ihn nicht allein die Summe von 16000 Thaler ſchuldig geworden, ſondern auch ſolche in gewiſſen beſtimmten

Friſten

Friſten an ihn zu bezahlen verſprochen habe; ſowohl nach der von ihm hierauf an Hrn. Friedrich Profiten zu Leipzig unterm 20. Mai 1791. geſchehenen Wechſelüberweiſung der Schuldner zwar die in der Leipziger Oſter- und Michaelmeſſe 1792. zahlbar geweſenen 12000 Thlr., beſage der auf dem Wechſel befindlichen Quittungen, an leztern bezahlt hätte, allein die in der Oſtermeſſe 1793. zahlbar geweſenen leztern 4000 Thalern wären, laut des in Abſchrift zugleich beigelegten Proteſts B., weil der Wechſelſchuldner zur Zahlungszeit ſich nicht in Leipzig antreffen laſſen ꝛc., an den Wechſel-Inhaber nicht bezahlet worden, vielmehr habe er, bei der nicht erfolgten Bezahlung, dieſe 4000 Thlr. an Herrn Friedrich Profiten, beſage der ebenfalls mit beigefügten Quittung C., wieder zurückzahlen müſſen, hingegen er ſeines Wechſelſchuldners, gedachten Reichhauſens, wegen der ſchuldigen Bezahlung dieſer Wechſelpoſt, an 4000 Thlr., nebſt Verzugszinſen, nicht habhaft werden können, indem derſelbe, wie bekannt, ſich ſchon ſeit geraumer Zeit weder in L., noch ſonſt an einem gewiſſen Orte ſicher antreffen laſſe, ſondern bald an dieſem, bald an jenem Orte in geheim ſich aufhalte, und dadurch der ſchuldigen Zahlung ſich zu entziehen ſuche, ſolchemnach um einen offenen Kapturbefehl angeſuchet, wie aus den abſchriftlichen Beilagen allenthalben mit mehrern erhellet.

Wann dann dieſem Geſuche (Suchen) ſtatt zu geben kein Bedenken geweſen; Als befehle an Statt Höchſtgedachten Meines gnädigſten Herrn, Ich, nicht nur euch denen Juſtiz-Beamten zu O. M. und Dresden, ſondern auch ſämmtlichen der Gerichtsbarkeit (Jurisdiction) des Oberhofgerichts unterworfenen Gerichtsobrigkeiten

rigkeiten, Beamten und Gerichten hiermit, ihr wollet, Kraft dieſes, wider gedachten Johann Georg Reichhauſen, dafern er ſich unter eurer Gerichtsbarkeit betreten läſſet, auf des Ausbringers (Impetrantens) Anmelden, und wenn er den Wechſelbrief unter A., ſamt Beifugen unter B. und C., in der Urſchrift vorzeigt (originaliter produciret), auch des Wechſelſchuldners Verpflegung halber hinlängliche Verſicherung gethan, Inhalts des 12. §. des Anhangs der Erl. Proz. Ordn., unverweilt nach Wechſelrecht gebührend verfahren. Daran geſchiehet höchſtgedachten Meines gnädigſten Herrn Meinung. Zu Urkund mit des Churfürſtl. Sächſiſchen Oberhofgerichts hierunter beigedruckten Siegel beſiegelt. Gegeben am 19. Aug. 1793.

(L. S.)

Viertes Kapitel.

Vom Handelsgerichtsprozeß.

I.

Vorladung und Ungehorſamsbeſchuldigung.

Leipzig den 9. Jänner 1793.

Suchte Herr Friedrich Dreiſſigmark, Kauf- und Handelsmann alhier,

beim Handelsgericht an, daß

Herr Ludwig Merkator, Kauf- und Handelsmann alhier,

wegen einer Waarenſchuld (wegen eines nicht erfüllten Handels) auf heut Nachmittag vorgeladen werden möchte.

Des Handelsgerichtsboten F. A. Dörings hierauf erſtattete Nachricht (Relatio nuntii jurati): Hr. Ludwig Merkatorn ſelbſt auf ſeiner Schreibeſtube.

Johann Chriſtoph Müller, H. G. Akt.

Deſſelben Tags (Eodem).

Beſchuldigte (contumacirte) Herr Friedrich Dreiſſigmark, (oder Herr Adv. N. N. in Vollmacht Herrn Friedr. Dreiſſigmarks), den Beklagten, Hrn. Merkatorn, wegen ſeines Auſſenbleibens Ungehorſams, und bat, denſelben

ſelben bei Vermeidung anderer Anordnung, auf Morgen vorladen zu laſſen.

Entſchlieſſung: bewilligt (Reſol. Fiat).

Deſſelben Tags.

Des Handelsgerichtsboten F. A. Dörings hierüber erſtattete Nachricht: Herr Ludwig Merkatorn bei Vermeidung anderer Anordnung, von Herrn Friedr. Dreiſſigmarken, wegen einer Waarenſchuld (wegen nicht erfüllten Vertrags) Herr Merkatorn ſelbſt in ſeinem Gewölbe.

J. C. Müller, Handelsger. Akt.

Leipzig am 10. Jänner 1793.

Beſchuldigte Herr Friedrich Dreiſſigmark (oder Hr. Adv. N. N. in Vollmacht Herrn Friedr. Dreiſſigmarks), den Beklagten, Herr Ludwig Merkatorn, wegen ſeines fernern Auſſenbleibens Ungehorſams, und bat, denſelben bei endlicher Verwarnung auf heut Nachmittag anhero vorladen zu laſſen.

Enſchlieſ. bewilligt.

Deſſelben Tags (Eodem).

Des Handelsger. Boten F. A. Dörings hierüber erſtattete Nachricht:

Herr Ludwig Merkatorn, bei Vermeidung endlicher Verwarnung, von Herrn Friedr. Dreiſſigmarken, wegen einer Waarenſchuld (wegen nicht erfüllten Vertrags), Herr Merkatorn ſelbſt auf ſeiner Schreibſtube.

J. C. Müller, H. G. Akt.

Deſſel-

Deſſelben Tags.

Beſchuldigte Herr Friedrich Dreiſſigmark (oder Hr. Adv. N. N. in Vollmacht Herrn Friedr. Dreiſſigmarks) den Beklagten, Hrn. Ludwig Merkatorn, wegen ſeines nochmaligen Auſſenbleibens, Ungehorſams, und bat, den Beklagten Morgen ſofort aufs Rathhaus holen zu laſſen (realiter zu citiren).

Entſchl. wird bewilligt.

Anmerk. Nach der H. G. Ordn. wird ſchon auf die zwote Vorladung die Holung des Beklagten verfügt; inzwiſchen wird nicht ſelten bei angeſehenen Handelsleuten auf die dritte Ladung bei endlicher Verwarnung erkannt. Erſcheint nun der Beklagte, ſo wird die Klage bei dieſem Gericht ſofort mündlich angebracht, und der Beklagte entweder zum Anerkenntniß der Urkunde, oder zur Einlaſſung und Antwort auf die Klage aufgefordert, welches derſelbe ſofort, wenn die Partheyen des Einbringens halber keine gerichtliche Verabredung treffen, bewirken muß. Wird aber eine ſchriftliche Klage übergeben, welches ſeltener zu geſchehen pflegt, ſo wird ein Rechtstag von 14 Tagen hierzu angeſezt.

II.

Klage und Verfahren wegen eines Pferdehandels.

Leipzig am 13. Okt. 1793. Nachmittags.

Suchte Herr Advokat N. N. in Vollmacht Herrn Veits von Rittershauſen beim Handelsgericht an, daß der Roßhändler Ludwig Blankenſtein wegen eines Pferdehandels auf heut vorgeladen werden möchte.

Nach

Nach des H. G. Boten N. N. hierüber erſtatteten Nachricht: Ihm ſelbſt auf dem Roßplatze.

J. C. Müller, H. G. Aktuar.

Leipzig den 13. Okt. 1793. Nachmittags.

Gab ſich an

Herr Adv. N. N. in Vollmacht Hrn. Veits von Rittershauſen, aus N.

ingleichen

Ludwig Blankenſtein, Roßhändler aus X., mit ſeinem Rechtsbeiſtande Hrn. N. N.

J. C. Müller, H. G. Aktuar.

Deſſelben Tags.

Als dieſe Parthei im Handelsgericht vorkam, brachte Klägers Gevollmächtigter an: Kläger habe in der verfloſſenen Oſtermeſſe d. J. von Beklagten einen engliſchen Schweiß Fuchs, welcher mit einer weiſſen Mähne und Stutz-Schweif verſehen und eine Stutte geweſen, gegen einen Apfel-Schimmel und 28 Louisd'or eingetauſchet und erhalten, dem Beklagten auch dagegen die 28 Louisd'or und den Apfel-Schimmel übergeben, wobei zwiſchen ihnen ausdrücklich feſtgeſezt worden ſey, daß Kläger dem Beklagten in Anſehung des vertauſchten Schimmels für nichts ſtünde und ſtehen ſollte, Beklagter aber dagegen theils mündlich, theils ſchriftlich, Inhalts eines unterm 20. Mai 1793. ausgeſtellten Scheins A., ſich verbindlich gemacht, Klägern für alle Hauptfehler an dem gedachten Schweißfuchs, welchen derſelbe von Beklagten erhalten, ein halb Jahr

lang

lang zu ſtehen, und wenn binnen dieſer Zeit ein Hauptfehler an dieſem Pferde ſich zeigen ſollte, ſo habe er 40 Stück Louisd'or an Klägern zu bezahlen verſprochen. Da nun aber ſchon den 8ten Tag nach geſchloſſenem Handel ſich gefunden, daß der beſchriebene Schweißfuchs, welchen Kläger von Beklagten erhalten, mit dem Rotze behaftet geweſen, weshalb Kläger dieſes Pferd dem Kurſchmidt Gottlob Hammern zu N. in die Kur gegeben, woſelbſt dieſes Pferd, wie die Zeugniſſe der Kurſchmiede Gottlob Hammers und George Zangens unter B. und C. beſagten, an dem Rotze (womit es dergeſtalt behaftet (inficiret), daß es über den ganzen Leib mit übelriechenden Geſchwüren, wie beſäet, nicht weniger die Beine angefreſſen geweſen) am 20. Jun. d. J. crepiret, und bei der Eröfnung, beſage des Kaviller-Zeugniſſes unter D., daß der ganze Leib voller Beulen, welche aufgebrochen und beſonders an den rechten hinter Beine von der ſcharfen Feuchtigkeit das Leder weggefreſſen geweſen, ſich gefunden habe; Beklagter gleichwohl ſich weigere, die auf dieſen Fall an Klägern zu entrichten verſprochene 40 Stück Louisd'or in Güte zu bezahlen; So ſähe ſich Kläger wider Beklagten deshalb zu klagen genöthigt, fordert von Beklagten auf die Klage und Beilagen unter A. B. C. D. (Inducta) unter der Verwarnung, daß er auſſerdem derſelben für geſtändig und überführet geachtet werden ſolle (ſub poena confeſſi et convicti), Einlaſſung und Antwort, und bittet nach deſſen Erfolg:

Beklagten zur Bezahlung der geklagten (libellirten) 40 Stück Louisd'or, nebſt den Verzugszinſen, von Zeit der erhobenen Klage angerechnet,

und zur Erſtattung aller hierdurch verurſachten Schäden und Koſten nach Handelsgerichtsgebrauch anzuhalten.

Beklagter

verneinet die Klage, immaſſen ſie anbracht, beſonders aber daß das Pferd rotzig geweſen.

Von Seiten des Gerichts

wurde hierauf die Güte beſten Fleiſſes verſucht und dienſame Vorſchläge zu einem Vergleiche gethan. Da aber dieſe Vergleichsvorſchläge unter den Partheyen keinen Eingang fanden; ſo wurden ſie zum rechtlichen Verfahren verwieſen. Worauf die Streitführer mit Genehmigung des Gerichts das rechtliche Verfahren binnen 14 Tagen abzuſetzen ſich vereinigten. Geſchehen in Gegenwart des Herrn Stadtrichter D. N. N. des Herrn D. N. N. und Herrn Stadthauptmanns N. N. w. o.

N. N. Handelsger. Aktuar.

Beklagter

Herr Ludwig Blankenſtein, Pferdehändler aus X.,

gegen

den Hochwohlgebornen Herrn, Hrn. Veit v. Rittershauſen, auf N.

Klägern,

Erſcheint durch ſeinen Gevollmächtigten, Adv. N. N., und wendet ein, daß Herr Kläger zuvor darthun müſſe, daß das crepirte Pferd auch wirklich dasjenige ſey, welches

ches derſelbe von dem Beklagten in der Oſtermeſſe erhandelt habe. Die Beſchreibung in der Klage kann dieſes nicht beweiſen, weil es bekannt genug iſt, daß die Zeichnung verſchiedener Pferde oft ſehr genau mit einander übereinkomme, und die Aehnlichkeit derſelben oft ſo groß iſt, daß ſie ohne viele Mühe nicht zu unterſcheiden iſt. Beklagter bewirkt hiernächſt auf die angeſtellte Klage folgende Einlaſſung.

1. Bejahet (affirmando) er, daß Kläger in der verfloſſenen Oſtermeſſe d. J. von ihm einen engliſchen Schweißfuchs, welcher mit einer weiſſen Mähne und dergleichen Stutz-Schweif verſehen und eine Stutte geweſen, gegen einen Apfelſchimmel und 28. Louisd'or eingetauſchet und erhalten habe.

2. Bejahet, daß dieſes Pferd ein Schweißfuchs und mit einer weiſſen Mähne und mit dergleichen Stutzſchweif verſehen, auch eine Stutte geweſen ſey.

3. Bejahet, daß Kläger ihm die 28 Louisd'or und einen Apfelſchimmel dagegen übergeben habe.

4. Verneinet (oder läugnet negando), wobei zwiſchen ihnen ausdrücklich feſtgeſezt worden ſey, daß Kläger dem Beklagten in Anſehung des vertauſchten Schimmels für nichts ſtünde und ſtehen ſollte.

5. Verneinet, daß er, Beklagter, dagegen theils mündlich, theils ſchriftlich, Inhalts eines unterm 20. Mai 1793. ausgeſtellten Scheins unter A. ſich verbindlich gemacht, Klägern für alle Hauptfehler an dem gedachten Schweißfuchſe, welchen derſelbe von ihm, Beklagten, erhalten, ein halb Jahr lang zuſtehen.

6. Bejahet, daß Beklagter dagegen theils mündlich, theils ſchriftlich, Inhalts eines unterm 20. Mai

1793. ausgeſtellten Scheins unter A. ſich verbindlich gemacht, Klägern für alle Hauptfehler an dem gedachten Schweißfuchſe, welchen derſelbe von ihm, Beklagten, erhalten, auf die in den Rechten beſtimmte Zeit zu ſtehen.

7. Bejahet, daß er, Beklagter, wenn binnen dieſer Zeit ein Hauptfehler an dieſem Pferde ſich ereignen ſollte, 40 Stück Louisd'or an Klägern bezahlen wolle.

8. Verneinet, daß den 8ten Tag nach geſchloſſenen Handel ſich gefunden habe, daß der berührte engliſche Schweißfuchs, welchen Kläger von ihm, Beklagten, erhalten, mit dem Rotze behaftet geweſen.

9. Weiß nicht und läugnet, (Neſciendo et negando), weshalb Kläger dieſes Pferd dem Kurſchmidte G. Hammern zu N. in die Kur gegeben.

10. Weiß nicht und läugnet, woſelbſt dieſes Pferd an dem Rotze (womit es dergeſtalt behaftet, daß es über den ganzen Leib mit übel rüchenden Geſchwüren, wie geſäet, nicht minder die Beine angefreſſen geweſen), am 19. Jun. d. J. crepiret.

11. Bejahet, wie die Zeugniſſe unter B. und C. mit mehrern beſagen.

12. Weiß nicht der Kurſchmiede G. Hammers und Goerg Zangens.

13ª. Weiß nicht und läugnet, daß bei der Oefnung des Pferdes ſich gefunden hat, daß der ganze Leib voller Beulen, welche aufgebrochen und beſonders an dem linken Hinterbeine von der ſcharfen Feuchtigkeit das Leder weggefreſſen geweſen.

13ᵇ. Bejahet, beſage des Zeugniſſes unter D.

14. Weiß nicht, Kaviller-Zeugniſſes.

15. Bejahet, daß er gleichwohl ſich weigere, die

16. Ver-

16. **Verneinet**, auf dieſen Fall

17. **Bejahet**, an Klägern zu entrichten verſprochenen 40 Stück Louisd'or in Güte zu bezahlen,

18. **Verneinet**, daß Kläger wider Beklagten deshalb zu klagen ſich genöthigt ſiehet.

Auf den Schein unter A.

19. **Bejahet**, daß ich mit dem Herrn Veit von Rittershauſen einen Tauſch gemacht mit einem Schweißfuchs, wofür ich ihm wegen aller Hauptfehler gerecht bin, daß, wenn in Zeit nach Leipziger Recht ein Hauptfehler dabei ſich zeigen ſollte, ich ihm 40 Louisd'or dafür wieder zurück zu zahlen verſpreche. Sage Vierzig Louisd'or. Leipzig den 20. Mai 1793.

Blankenſtein.

Auf das Zeugniß unter B.

20. **Weiß nicht.** Ich Endesunterſchriebener geſtehe und bekenne hiermit, daß ich von dem Hochwohlgebornen Herrn Herrn von Rittershauſen ein krank Pferd in der Kur gehabt, welches ein 5jähriger Schweißfuchs, ein Engländer, war, mit einer weiſſen Mähne und dergleichen geſtutzten Schweif, und eine Stutte. Dieſes Pferd war im höchſten Grad rotzig, und dazu gleich über den ganzen Leib mit Beulen und angefreſſenen Naſenbeinen und äuſſerſt übel riechenden Geſchwüren wie beſäet.

21. **Verneinet**, ſo ließ ſich hieraus und aus andern Umſtänden mit Gewißheit beſtimmen, daß dieſes Pferd den Grund der Krankheit ſchon lange im Blute bei ſich gehabt hat,

22. Weiß nicht, alles dieſes kann ich auf erforderlichen Fall mit Grund der Wahrheit bezeugen und eidlich beſchwören. N. den 19. Jun. 1793.

23. Weiß nicht. Meiſter G. Hammer, Huf- und Kurſchmidt.

Auf das Zeugniß unter C.

24. Weiß nicht. Ich Endesunterſchriebener ward unter dem heutigen Tage durch einen expreſſen Boten nach N. berufen, um das dem Herrn von Rittershauſen zugehörige kranke Pferd in Augenſchein zu nehmen, welches ein fünfjähriger Schweißfuchs mit einer weiſſen Mähne und Stutzſchwanz war; dieſes Pferd war im höchſten Grad rotzig, und dazu gleich über den ganzen Leib mit Beulen und Geſchwüren und angefreſſenen Naſenbeinen behaftet und mit äuſſerſt übelſtinkenden Geſchwüren wie beſäet.

25. Verneinet, ſo ließ ſich hieraus und andern Umſtänden mit Gewißheit beſtimmen, daß dieſes Pferd den Grund der Krankheit ſchon lange im Blute bei ſich gehabt hat.

26. Weiß nicht, alles dieſes kann ich auf erforderlichen Fall mit Grund der Wahrheit bezeugen und eidlich bekräftigen. N. den 29. Jun. 1793.

27. Weiß nicht, Meiſter Georg Zange, Huf- und Kurſchmidt zu N.

Auf das Zeugniß unter D.

28. Weiß nicht, daß ein fünfjähriger Schweißfuchs, ein Stuttenpferd mit einer weiſſen Mähne und dergleichen Stutz am 19. Juni a. c. in N. bei Meiſter G. Hammern, Kurſchmidt allda, crepiret und von meinem

nem Knecht iſt geöſnet worden, ſo iſt ſelbiger über den ganzen Leib voller Beulen geweſen, welche aufgebrochen, und vorzüglich an dem linken Hinterbeine von der ſcharfen Feuchtigkeit das Leder bis über die Knie weggefreſſen geweſen, ingleichen iſt Lung und Leber auch von gedachter Schärfe angegriffen worden, daß es daran hat crepiren müſſen, ſolches wird hierdurch, nach Auſſage meines Knechts, der Wahrheit gemäß auf Verlangen bezeuget. N. den 21. Jul. 1783.

29. Weiß nicht, Johann Schob, Nachrichter.

Dieſer Einlaſſung werden folgende zerſtörliche Einwendungen angefüget:

1) Hat Beklagter mit Hrn. Klägern nur wegen der Hauptfehler, wenn dergleichen ſich binnen Rechtszeit ereignen ſollten, contrahiret. Da aber Hr. Kläger einen, in Rechten angenommenen, Hauptfehler nicht angeführet, ſondern ſeine Klage auf den vorgegebenen Roz gegründet, dieſer Fehler aber, wenn geſezten, jedoch um eingeräumten Falls, das von Klägern erhaltene Pferd ſolchen wirklich gehabt hätte, nach bekannten Rechten keineswegs für einen Hauptmangel zu achten, und der Verkäufer dafür zu haften nicht ſchuldig iſt, ſo kann die Klage ſchlechterdings nicht ſtatt finden.

2) wenn bei einer verkauften Sache, nach Ablauf dreyer Tage, von Zeit des geſchloſſenen Handels angerechnet, ſich ein Fehler äuſſert, oder auch das Thier crepirt, ſo iſt der Verkäufer nicht verbunden, das Kaufgeld zu erſetzen, oder den Schaden zu tragen; ſondern dieſes alles muß der Käufer über ſich ergehen laſſen. Wenn man nun geſezten, jedoch uneingeräumten Falls, für wahr annehmen könnte, daß das berührte Pferd wirklich den Roz

gehabt hätte, ſo wäre ſolches nur ein hinzugekommener Fehler (vitium ſuperveniens), welcher ſich einen Monat nachher, als der Kauf geſchloſſen geweſen und Herr Kläger das Pferd eigenthümlich gehabt, veroffenbaret hat; folglich kann Herr Kläger dieſerhalb den Beklagten keineswegs in Anſpruch nehmen, ſondern muß als Eigenthümer den an ſeiner, über die Zeit beſeſſenen, Sache erlittenen Schaden allein tragen.

3) Hat der Beklagte das berührte Pferd dem Herrn Kläger öffentlich gezeigt, Herr Kläger hat ſolches vielmal auſſer dem Stalle beſehen, und durch andere, der Sache verſtändige, Leute beſehen, und ſich ſolches vorreiten laſſen, auch ſelbſt geritten, ohne den geringſten Fehler daran zu ſpühren. Es iſt aber nicht möglich, und kein erfahrner Roßarzt und Sachverſtändiger wird es mit Wahrheit behaupten, daß ein ſo ſichtbarer Fehler, als der Roz, nicht ſogleich bemerkt und entdeckt werden ſollte; wenigſtens ſtreitet es wider die Natur, daß ſolcher viele Tage und Wochen zurückbleiben ſollte, oder daß er, wenn er nach dem Handel ſich erſt eingefunden, binnen ſo kurzer Zeit ſo freſſend und gefährlich wäre, daß das Pferd daran crepiren müßte. Hieraus iſt

4) ſicher zu ſchlieſſen, daß die Krankheit dieſes Pferdes nicht der Roz ſeyn kann, ſondern daß ſolche durch zu groſſe Anſtrengung des Pferdes und durch übel angebrachte Kuren von unerfahrnen Leuten entſtanden iſt; daher Herr Klägern

5) ein gegründetes Klagrecht mangelt, und er vielmehr mit ſeiner Klage, unter Erſtattung der Koſten, ſchlechterdings abzuweiſen iſt,

mit Vorbehalt.

Kläger

Kläger

hat in der Klage deutlich angeführet, und wird es bei der künftigen Beſcheinigung beizubringen nicht ermangeln, daß das an dem Roz crepirte Pferd wirklich dasjenige ſey, welches er von Beklagten in der Oſtermeſſe d. J. erhandelt. Die bewirkte Einlaſſung wird, ohne ſolche für richtig anzuerkennen, richterlicher Beurtheilung überlaſſen, und das Eingeſtändniß beim 1. 2. 3. 6. 7. 11. 13. 15. 17. und 19. Punkt beſtens angenommen; dagegen den vermeinten zerſtörlichen Einreden widerſprochen, als welche offenbar ungegründet ſind, weil

zu Num. 1. (ad 1.) der Roz an einem Pferde nach den Sächſ. Rechten allerdings unter die Hauptfehler gerechnet wird,

cf. Richter Deciſ. 95. n. 33.

zu Num. 2. dieſe Krankheit auch, wie bekannt, in ihrem Anfange ein unſichtbarer Fehler (vitium inviſibile) iſt, welchen Kläger, da er das Pferd erhandelt, nicht wahrnehmen können, womit aber gleichwohl dieſes Pferd, wie man künftig beibringen wird, zur Zeit des geſchloſſenen Handels (tempore contractus) ſchon behaftet geweſen iſt, weil auſſerdem dieſe Krankheit nicht innerhalb 6 Tagen ſchon zum Ausbruch kommen können, wenn das berührte Pferd nicht wenigſtens ſchon verſchiedene Wochen vorher an dieſer Krankheit gelitten hätte. Welches

zu Num. 3. aus dem gegentheiligen Anführen ſich noch mehr beſtättiget, da allerdings ſich daraus, daß ſo kurz nach dem Handel die Krankheit ſo ſehr überhand genommen, folget, daß das Pferd lange vorher an dem Roze krank geweſen, und Beklagter deſſen Ausbruch

und Sichtbarkeit durch angewandte Mittel auf einige Tage verhindert habe. Und wie

zu Num. 4. das Anführen, als ob die an dieſem Pferde ſo kurz nach dem Handel ausgebrochene Krankheit für einen neuerlich erſt entſtandenen Fehler (pro vitio ſupervenientе) zu halten, das rechtliche Abſehen verlieret, da Kläger dieſes Pferd gar noch nicht gebrauchet, auch das Zeugniß und Bericht über die Oefnung des Pferdes unter D., daß das Pferd viele Wochen vor dem Handel den Rotz ſchon gehabt habe, bewähret; ſo bleibt auch

zu Num. 5. das dieſſeitige Klagrecht gegründet, und zwar um ſomehr, da Beklagter auf ein halb Jahr für alle Fehler zu ſtehen, und dafern ſich ein ſolcher Fehler zeigen ſollte, 40 Stück Louisd'or an Klägern zu bezahlen, vermöge des Vertrags, ſich verbindlich gemacht hat. Kläger widerſpricht daher den gegentheiligen Ausflüchten und Fürbringen als unſtatthaft und ungegründet, und beſchlieſſet

zum Urtel.

Beklagter

kann Herr Klägers Behauptung, daß das verreckt ſeyn ſollende Pferd wirklich dasjenige ſey, welches Hr. Kläger von Beklagten an der Oſtermeſſe d. J. erhandelt hat, für keinen Beweis gelten laſſen. Die dieſſeitigen Einwendungen ſind in den gemeinen und Landesgeſetzen ſo gegründet, daß Herr Kläger ſeiner Abſicht ganz verfehlen muß. Denn

zu

zu Num. 1. iſt Verkäufer nach ſächſiſchen Rechten nur für drey Mängel zu ſtehen verbunden, nämlich wenn das verkaufte Pferd ſtetig, ſtaarblind oder haarſchlechtig iſt. ſiehe Sächſ. Weichbild Art. 97. Herr Kläger muß ſolchemnach ein neues Geſetz angeben, nach welchem auch der Rotz für einen Hauptfehler geachtet werden ſoll. Es will ſich zwar derſelbe auf

Richter in Deciſ. 95. n. 33.

berufen, und ſein vermeintliches Recht auf deſſen Meinung gründen. Allein dieſer Rechtslehrer, und auch

Barth in Hodeget. forens p. 246. lit. d.

führet nur an, daß dieſer Fehler nicht in den Landesgeſetzen für einen Hauptfehler angenommen, und der Verkäufer dafür gehalten ſey, ſondern daß nur in Thüringen dergleichen Fehler für einen Hauptmangel mit angeſehen werde. Es kann alſo deſſen Meinung und die in Thüringen geltende Gewohnheit hier in Leipzig und auf gegenwärtigen Fall nicht angewendet werden.

Zu Num. 2. iſt die Krankheit des Rotzes ihrer natürlichen Eigenſchaft nach ſo beſchaffen, daß ſie ſogleich in die Augen leuchtet, und es ſtreitet mit der Natur, daß dieſe Krankheit ſechs und mehr Tage ſich verborgen halten, ſodann auf einmal ausbrechen, und binnen kurzer Zeit des Thieres Tod nach ſich ziehen ſollte. Erfahrne Roßärzte und andere Sachverſtändige müſſen vielmehr bezeugen, daß eine dergleichen Krankheit langwierig iſt, und auch das kranke Thier nicht zur Arbeit untauglich macht.

Zu Num. 3. kann Beklagter durch Zeugen beweiſen, daß dem an Herrn Klägern verkaufte Pferd niemals, ſo lange er es gehabt, etwas gefehlet habe. Wenn aber

dieſem

dieſem Pferde nach etlichen Wochen eine Krankheit zugeſtoſſen, und Herr Kläger deſſen Tod und Untergang durch verzweifelte Kuren befördert hat; ſo iſt auch Kläger ſchuldig, den Schaden zu übernehmen und zu tragen.

Zu Num. 4. iſt es gar nicht zu läugnen, daß ein Pferd binnen etlichen Stunden durch übermäſſige Anſtrengung, Strappazen und Verwahrloſung zu Grunde gerichtet, und ſogar zu Tode geritten werden kann. Beklagter hat auch Urſache genug zu zweifeln, daß Herr Kläger ſich dieſes Pferdes gar nicht bedienet haben ſolle, ſondern ſolches bei ſich habe ſtill ſtehen laſſen. Uibrigens ſtehet in dem Oefnungsberichte und Zeugniſſe des Kavillers kein Wort, daß das geöfnete Pferd mit dem Rotze behaftet geweſen ſey. Man widerſpricht daher

zu Num. 5. hiermit nochmals, daß Herr Kläger ein gegründetes Klagrecht habe, weil, wie in den obigen gezeigt worden, ein ſolcher Fehler, wofür Beklagter haften und die verſprochene Summe an Herrn Klägern zurückbezahlen wollen, gar nicht vorhanden iſt, und

beſchlieſſet.

III.

Gerichtlicher Beſcheid.

In Sachen Herrn Veits von Rittershauſen, Klägers, gegen Ludwig Blankenſtein, Beklagten, geben E. E. hochweiſen Raths der Stadt Leipzig Verordnete zum Handelsgerichte dieſen Beſcheid: (Die)weil Beklagter auf die erhobene Klage und die Beilagen unter

A. B.

A. B. C. und D. (die ihr beigefügten Inducta ſub A. B. C. D.) geantwortet, und ſolche nicht allerdings zugeſtanden hat; ſo iſt Kläger den Grund derſelben, und ſoviel ihm daran verneinet worden, binnen Drey Wochen zu beſcheinigen ſchuldig, wo wider dem Beklagten die Gegenbeſcheinigung, Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft billig vorbehalten wird, ferner darauf zu geſchehen, was Recht iſt. Die Bl. 37b. unter Num. 1. und 2. verzeichneten Gerichtsgebühren bleiben ohne Abgang. Von Rechtswegen.

Eröfnet im Rechtstage (Publiciret in termino) Leipzig den 21. Nov. 1793.

N. N. Handelsger. Akt.

Anmerk. Die Vorladung zu Eröfnung des Beſcheids iſt, ſo wie die Aktenverzeichnung über das Angeben und die erfolgte Eröfnung des Beſcheids im Rechtstage, weil ſie von andern ähnlichen Muſtern nicht abweichen, hier weggeblieben.

IV.

Beſcheinigung-Uiberreichungsſchreiben.

An das wohllöbliche Handelsgericht.

Einger. den 20. Dec. 1793. Nachmitt. ¼5 Uhr.

Wohl- und Hochedelgeborne, Hochedle, Veſt- und Hochgelehrte, auch Hochweiſe,
Hochgeehrteſte Herren!

Eur ꝛc. überreiche ich in Sachen meines Auftraggebers, Hrn. Veits von Rittershauſen, Klägers, gegen Herrn Ludwig

Ludwig Blankenſtein, Beklagten, die dem erſten zuerkannte Beſcheinigung, nebſt Verzeichniß der Urkunden und Benennung der Zeugen, ſamt Hinweiſung auf die Artikel, mit ergebenſter Bitte:

Dieſelben wollen einen Beſcheinigungs-Rechtstag (Produktionstermin) zu Vorlegung der Urkunden und Darſtellung der Zeugen anzuberaumen, in ſelbigem die Urkunde Aa. vorzulegen, Beklagtem ſowohl die Einreichung zuläſſiger Fragſtücke, bei deren Verluſt, aufzuerlegen, als auch denſelben zum Anerkenntniß der Urkunden Aa., A. B. C. und D., bei Strafe des Anerkenntniſſes (ſub poena recogniti), vorzuladen, nicht weniger wegen Abhörung des 2. 3. und 4. Zeugen gewöhnliche Erſuchungsbriefe (Requiſitoriales) an deren Obrigkeit zuerlaſſen, mir aber von dem anbezielten Rechtstage Nachricht ertheilen zu laſſen, gütigſt und hochgeneigt belieben.

Ich beharre mit aller Hochachtung

Eur ꝛc.

Leipzig
am 19. Dec. 1793.

ergebenſter
Adv. N. N. in Vollmacht Herrn
Veits v. Rittershauſen.

V. Be-

V.

Beſcheinigung.

Beſcheinigungs-Artikel
in Sachen

des Hochwohlgebornen Herrn, Hrn. Veits v. Rittershauſen, auf N. 2c.

Klägers,

gegen

Herrn Ludwig Blankenſtein, Roßhändlern aus X.

Beklagten.

Art. 1.

Wahr, daß in der obgenannten Rechtsſache in dem am 21. Nov. d. J. eröfneten Beſcheide:

(Die)weil Beklagter auf die erhobene Klage 2c. geantwortet, und ſolche nicht allerdings zugeſtanden hat; ſo iſt Kläger den Grund derſelben, und ſoviel ihm daran verneinet worden, binnen 3 Wochen zu beſcheinigen ſchuldig 2c.

für Recht erkannt worden.

Durch die Urkunde Aa. Bl. 39.

Art. 2.

Wahr, daß dieſer Beſcheid den 1. Dec. d. J. ſeine Rechtskraft erlangt.

Ergiebt ſich aus der Berechnung, und weil von den Streitführern kein Rechtsmittel dagegen eingewendet worden.

Art.

Art. 3.

Wahr, daß die Beſcheinigungsfriſt den 22. Dec. d. J. um 11 Uhr ihr Ende erreichet.

Zeigt die Berechnung (ex calculo).

Art. 4.

Wahr aber, daß Kläger die ihm zuerkannte Beſcheinigung noch zuvor zum Akten übergeben hat.

Beweiſet die Einreichungsbemerkung Bl. 41.

Art. 5.

Solchemnach wahr, daß die Form dieſer Beſcheinigung ihre Richtigkeit habe.

Iſt folgbar (conſecutivus).

Art. 6.

Auch wahr, daß der Grund der Klage allenthalben auf Wahrheit beruhe.

Erhellet aus den folgenden (Ex ſequentib.).

Art. 7.

Wie Zeuge heiſſe, wes Alters und Standes derſelbe ſey?

Durch Zeugen (per teſtes).

Art. 8.

Wahr, daß Zeuge den Herrn Veit von Rittershauſen, ingleichen den Roßhändler Hrn. Ludwig Blankenſtein von X. wohl kenne?

Durch Zeugen.

Art. 9.

Wahr, daß Kläger von Beklagten in der Oſtermeſſe 1793. ein engliſch Pferd, welches ein Schweißfuchs und Stutte, und mit einer weiſſen Mähne und dergleichen Stutzſchweif verſehen, geweſen, gegen einen Apfel-

ſchimmel

ſchimmel und 28 Stück Louisd'or eingetauſcht und erhalten hat.

Durch den 1ſten und 2ten Einlaſſungspunkt und die Urkunde Aa. Bl. 21.

Art. 10.

Wahr, daß Kläger ſeiner Seits den Apfelſchimmel, ingleichen die 28 Stück Louisd'or, dem Beklagten gegeben hat.

Durch den 3ten Einlaſſungspunkt und die Urkunde Aa.

Art. 11.

Wahr, daß Kläger ſich zu etwas weiter nicht verbindlich gemacht hat.

Iſt verneinend (negativus).

Art. 12.

Folglich wahr, daß Kläger ſeiner Seits den Vertrag erfüllet hat.

Iſt folgbar (conſecutivus).

Art. 13.

Wahr und Zeuge weiß, hat auch ſelbſt gehöret, daß Kläger, der Herr Veit v. Rittershauſen und Beklagter, Hr. Ludwig Blankenſtein, bei dieſem Handel feſtgeſezt, daß er, der Herr von Rittershauſen, dem Beklagten wegen des demſelben angegebenen Apfelſchimmels für nichts ſtünde, noch ſtehen ſolle.

Durch Zeugen.

Art. 14.

Denn wahr, daß Zeuge, als damaliger Bedienter und Reitknecht des Herrn v. Rittershauſen, bei dieſem Handel zugegen geweſen.

Durch Zeugen.

Art. 15.

Auch wahr, und hat Zeuge ſelbſt gehöret, wie Kläger, der Herr von Rittershauſen, mit ausdrücklichen Worten ſich erkläret, daß er wegen des berührten Apfelſchimmels für nichts ſtünde.

Durch Zeugen.

Art. 16.

Indem wahr, daß Beklagter, Herr Ludwig Blankenſtein damit zufrieden geweſen, und ſich die Erklärung des Herrn von Rittershauſen gefallen laſſen.

Durch Zeugen.

Art. 17.

Wie denn auch wahr, daß dieſer von Klägern, dem Herrn v. Rittershauſen, angegebener Apfelſchimmel keinen Hauptfehler gehabt hat.

Iſt verneinend.

Art. 18.

Im Gegentheil wahr und weiß Zeuge, hat auch ſelbſt mit angehöret, daß Beklagter Herr Ludwig Blankenſtein gegen den Herrn v. Rittershauſen ſich ausdrücklich anheiſchig gemacht und demſelben verſprochen, für alle Hauptfehler an dem Pferde, welches der Herr von Rittershauſen von Beklagten in der Oſtermeſſe 1793. erhalten, ein halb Jahr zu ſtehen.

Durch Zeugen.

Art. 19.

Nicht weniger wahr, daß Beklagter, Hr. Blankenſtein, ausdrücklich verſprochen, und ſich gegen Klägern, Hrn. v. Rittershauſen, verbindlich gemacht hat, daß, wenn binnen einem halben Jahr an dieſem Pferde ein

Haupt-

Hauptfehler ſich äuſſern ſollte, er 40 Stück Louisd'or an Klägern bezahlen wolle.

Durch Zeugen und die Urkunde A.

Art. 20.

Auch wahr, daß Beklagter an Klägern über dieſes Verſprechen einen Verſicherungsſchein unterm 22. Mai 1793. ausgeſtellet hat.

Durch die Urkunde A. (per Doc. ſub A.) Bl. 7.

Art. 21.

Gleichwohl wahr, daß den 8ten Tag nach geſchloſſenem Handel an dem engliſchen Schweisfuchs, welchen Kläger, der Herr von Rittershauſen, von Beklagten, Hrn. von Blankenſtein, in der Oſtermeſſe erhalten, der Roß auf eine auſſerordentliche Weiſe ausgebrochen.

Durch Zeugen.

Art. 22.

Wahr, daß Kläger, der Herr von Rittershauſen, dieſen engliſchen Schweisfuchs noch im Monat Mai 1793., ſo wie ſich die Krankheit an dem Pferde geäuſſert, den Kurſchmidt Gottlob Hammern zu N. in die Kur gegeben hat.

Durch Zeugen und die Urkunde B. Bl. 8.

Art. 23.

Wahr, und hat Zeuge befunden, daß dieſes Pferd im höchſten Grade rotzig und damit ſo ſehr behaftet geweſen, daß ſolches über den ganzen Leib mit Beulen und angefreſſenen Naſenbeinen, auch äuſſerſt übelriechenden Geſchwüren, wie beſäet, geweſen.

Durch Zeugen.

Art. 24.

Wahr, daß Mitzeuge den engliſchen Schweisfuchs, welchen der Herr v. Rittershauſen im Monat Mai 1793. zu dem Kurſchmidt Mſtr. Hammern in N. in die Kur gegeben, beſichtiget und bei dieſer Beſichtigung gefunden hat, daß dieſes Pferd, welches ein Schweisfuchs ꝛc. und mit einer weiſſen Mähne und dergleichen Stutz verſehen, im höchſten Grad rotzig, auch über den ganzen Leib mit Beulen und übelriechenden Geſchwüren, wie beſäet, nicht weniger die Naſenbeine angefreſſen geweſen.

Durch Zeugen und die Urkunde C. Bl. 9.

Art. 25.

Wahr, daß dieſer engliſche Schweisfuchs, welchen der Herr von Rittershauſen zu Mſtr. Hammern in N. in die Kur gegeben, am 19. Jun. 1793. an dem Rotze crepiret, und bei der Oefnung ſich gefunden hat, daß auſſerdem, daß ſelbiges über den ganzen Leib voller Beulen, welche aufgebrochen, und beſonders an dem linken Hinterbeine von der ſcharfen Feuchtigkeit das Leder bis über die Knie weggefreſſen, auch Lunge und Leber von ſolcher ſcharfen Feuchtigkeit angegriffen geweſen, daß das Pferd daran crepiren müſſen.

Durch Zeugen und die Urkunde D. Bl. 10.

Art. 26.

Wahr, daß Kläger den von Beklagten in der Oſtermeſſe 1793. erhandelten engliſchen Schweisfuchs an keinen anſteckenden (inficirten) Orte eingeſtellet gehabt.

Iſt verneinend (negativ.).

Art.

Art. 27.

Auch wahr, daß Kläger das berührte Pferd, ſo lange er ſolches bei ſich gehabt, nicht angeſtrengt (ſtrappaziret), noch verwahrloſet hat.

Iſt verneinend und wird vermuthet (negativus et praeſumtivus).

Art. 28.

Folglich wahr, daß berührtes Pferd bei Klägern den Roz nicht bekommen können.

Iſt folgbar (conſecutivus).

Art. 29.

Sondern wahr, daß dieſes Pferd den Roz ſchon vorher, ehe Kläger ſolches Pferd von Beklagten bekommen, gehabt habe.

Iſt folgbar, und ergiebt ſich auch aus folgenden (illativus et patet ex ſequentibus).

Art. 30.

Denn wahr und Zeuge weiß, daß der Roz an den Pferden dreyerlei iſt, nämlich entweder Hirnroz, oder Nierenroz, oder Lungenroz.

Durch Zeugen.

Art. 31.

Wahr, daß, wenn die Lunge und Leber eines an dem Roze crepirten Pferdes angefreſſen, dieſes der Lungenroz genannt werde.

Durch Zeugen.

Art. 32.

Wahr und weiß Zeuge, daß es verſchiedene Mittel giebt, durch welche die drey Rozarten, beſonders aber

der Lungenrotz, auf verſchiedene Wochen verſtopſt werden kann, daß man den Rotz an dem Pferde nicht merket.

Durch Zeugen.

Art. 33.

Wahr und weiß Zeuge, daß, wenn durch dergleichen den Rotz verſtopfende Mittel, der Rotz an einem Pferde auf einige Zeit verſtopft worden, ſelbiger hernach auf einmal überall ausbricht.

Durch Zeugen.

Art. 34.

Wahr und weiß Zeuge, daß die Roßhändler, wenn ſie rotzige Pferde haben, ſich dergleichen Rotz verſtopfender Mittel bedienen, um die Krankheit auf einige Zeit zu verdecken, und ſolche Pferde an Mann zu bringen.

Durch Zeugen.

Art. 35.

Wahr und muß Zeuge bekennen, daß, wenn an einem Pferde gleich in acht Tagen, da man es von dem Roßhändler gekauft, der Rotz dergeſtalt ausbricht, daß es über den ganzen Leib mit ſtinkenden Beulen und Geſchwüren, wie beſäet wird, und die Naſenbeine angefreſſen werden, daraus untrüglich abzunehmen, daß ein ſolches Pferd den Rotz ſchon gehabt habe, und ſolcher nur durch gewiſſe Mittel verſtopft geweſen.

Durch Zeugen.

Art. 36.

Wahr, daß die in vorſtehendem Artikel enthaltene Behauptung um ſo gewiſſer und ungezweifelter iſt, wenn dergleichen Pferd in einer Zeit von 3 Wochen an ſolchen Geſchwüren crepiret, und bei der Oefnung des Pferdes ſich findet, daß das Leder an den Beinen bis über

die

die Knie weggefreſſen, ingleichen Lunge und Leber ſolchen Pferdes von der ſcharfen Materie angegriffen worden.

Durch Zeugen.

Art. 37.

Denn wahr, daß der Roß nach und nach ſich äuſſere und nicht gleich über Hand nehme, auſſer wenn ſelbiger vorher verſtopft geweſen, in welchem Falle ſodann, wann das Roß verſtopfende Mittel ausgewirket, der Roß mit aller Gewalt auf einmal ausbricht.

Durch Zeugen.

Art. 38.

Wahr, daß, wann ein verſtopfter Roß zum Ausbruch kommt, und das Pferd davon innerlich und äuſſerlich angegriffen worden, ſolche Krankheit unheilbar ſey.

Durch Zeugen.

Art. 39.

Wahr, daß, wenn bei einem Pferde der Roß verſtopft worden, man an ſolchem Pferde, ſo lange das gebrauchte Verſtopfungsmittel wirket, die Krankheit des Roßes nicht merket.

Durch Zeugen.

Art. 40.

Hieraus wahr, daß das beregte Pferd den Roß ſchon bei Beklagten gehabt, und derſelbe ſolchen durch Verſtopfungsmittel verſtopft und unmerkbar gemacht habe.

Iſt folgbar (illativus).

Art. 41.

Wahr aber, daß Beklagter, daß beregtes Pferd den Roß habe und ſelbiger von ihm verſtopft worden, Klägern nicht geſagt hat.

Iſt verneinend.

Art. 42.

Folglich wahr, daß Beklagter, da er dieſen durch Verſtopfungsmittel auf einige Tage unſichtbar gemachten Fehler des Rotzes Klägern verſchwiegen, betrügeriſch (doloſe) gehandelt habe.

Iſt folgbar.

Art. 43.

Uiberdies wahr, daß Beklagter den Fall, da ſich ein ſolcher Hauptfehler, wofür der Rotz eines Pferdes unſtreitig zu achten, an dem beregten Pferde binnen einem halben Jahre äuſſern würde, ſich zur Bezahlung von 40 Stück Louisd'or anheiſchig gemacht hat.

Durch die Urkunde A. Bl. 7. den 6. und 7. Einlaſſungspunkt, und folgt aus den vorhergehenden.

Art. 44.

Folglich wahr, daß Beklagter ſowohl nach der Natur der Wandelungs- als auch der Verkaufs-Klage (actione redhibitoria et venditi) gehalten und verbunden iſt, die geklagten 40 Stück Louisd'or, nebſt Zinſen des Verzugs, auch alle verurſachte Schäden und Koſten, Klägern zu bezahlen und zu erſtatten.

Iſt folgbar (conſecutivus).

Art. 45.

Indem wahr, daß Kläger dasjenige, was ihm zu beſcheinigen auferlegt und er ſich angemaſſet, wie Recht, beſcheiniget und beigebracht hat.

Folgt aus obigen.

Verzeichniß der Urkunden.

Aa. ſind die Gerichtsakten in Sachen Herrn Veits von Rittershauſen, Klägers, gegen Herrn Ludwig Blankenſtein, Beklagten, wegen Pferdehandels, unter dem Buchſtaben B. Num. 2. ergang. vor dem Handelsgericht zu Leipzig im Jahr 1793. um deren Vorlegung im künftigen Beſcheinigungs-Rechtstage (Productionstermine) gebeten wird.

A. iſt ein von Beklagtem, Hrn. L. Blankenſtein zu Leipzig (ſub dato) unterm 22. Mai 1793. an Klägern ausgeſtellter Schein, vermöge welchem Beklagter ſich anheiſchig gemacht, auf den Fall, da ſich an dem geklagten Pferde ein Fehler finden würde, 40 Stück Louisd'or an Klägern zurück zu bezahlen, welcher Bl. 7. in der Urſchrift befindlich iſt.

B. iſt ein von dem Kurſchmidt Gottlob Hammern zu N. unterm 19. Jun. 1793. ausgeſtelltes Zeugniß, daß das in Streit befangene Pferd mit dem Rotze behaftet geweſen, welches in den Akten Bl. 8. in der Urſchrift befindlich iſt.

C. iſt ein von dem Huf- und Kurſchmidt Georg Zangen zu N. unterm 19. Jun. 1793. ausgeſtelltes Zeugniß, über den Krankheitszuſtand des berührten Pferdes, und daß ſolches im höchſten Grade rotzig, auch über den ganzen Leib mit Beulen und übelriechenden Geſchwüren, wie beſäet, nicht weniger die Naſenbeine angefreſſen geweſen, welches in der Urſchrift Bl. 9. bei den Akten befindlich iſt.

D. iſt ein Zeugniß des Nachrichters zu B. vom 21. Jul. 1793., worin derſelbe bezeugt, daß das berührte Pferd

 am

am 19. Jun. 1793. am Roße crepiret, und bei der Oefnung deſſelben ſich geſunden, daß ſelbiges über den ganzen Leib voller Beulen, die aufgebrochen, an dem linken Hinterbrine das Leder bis über die Knie weggefreſſen, ingleichen Lunge und Leber von der ſcharfen Feuchtigkeit angegriffen geweſen; welches ſich Bl. 10. bei den Akten in der Urſchrift befindet.

Von dieſen Urkunden unter Aa. A. B. C. und D. fordert Kläger von Beklagten das Anerkenntniß, unter der Verwarnung, daß ſie auſſerdem für anerkannt geachtet werden ſollen (oder, bei Strafe des Anerkenntniſſes, ſub poena recogniti).

Benennung der Zeugen, nebſt Hinweiſung auf die Artikel (Denominatio Teſtium cum Directorio).

1. Zeuge (Teſtis). Johann Friedrich Springer alhier zum (ad Artic.) 7. 8. 13. 14. 15. 16. 18. 19. 21. 22. 23. 25. und 33. Artikel.

2. Zeuge. Meiſter Gottlob Hammer, Huf- und Kurſchmidt zu N., zum 7. 8. 22. 23. 25. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. und 39. Artikel.

3. Zeuge. Mſtr. Georg Zange, Huf- und Kurſchmidt zu N., zum 7. 8. 24. 25. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. und 39. Artikel.

4. Zeuge. Iſt des Nachrichters zu B. N. Schabs Kavillerknecht, welcher das bei Mſtr. Hammern zu N. am 19. Jun. 1793. gefallene Pferd geöfnet hat, zum 7. 25. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. und 39. Artikel.

5. Zeuge. N. N., Roßarzt alhier in der N gaſſe, zum 7. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. und 39. Artikel.

verf. von Advokat N. N.

VI.

Vorladung an die Partheyen.

Nachdem in Sachen Herrn Veits von Rittershauſen, Klägers, gegen Ludwig Blankenſtein, Beklagten, erſter ſich der ihm nachgelaſſenen Beſcheinigung angemaſſet, zu dem Ende gewiſſe Artikel, nebſt dem Verzeichniſſe der Urkunden und Benennung der Zeugen, ſamt der Hinweiſung auf die abzuhörenden Artikel (cum Specificatione Documentorum et denominatione teſtium cum Directorio) übergeben, und daneben gebeten, wie Beklagter aus der abſchriftlichen Beilage des mehrern zu erſehen; hierauf auch der Achte März d. J. zum Rechtstage (pro termino) anberaumet worden: Als werden die Partheyen hiermit geladen, gedachten Tags früher Zeit vor dem Handelsgericht auf dem Rathhauſe alhier gebührend zu erſcheinen, Kläger die angegebenen Zeugen und Urkunden Aa. A. B. C. und D. gehörig vorzulegen (produciren), Beklagter aber die vorgelegten Urkunden unter Aa. A. B. C. und D., ſo weit es nöthig, bei Strafe des Anerkenntniſſes (ſub poena recogniti) anzuerkennen, beiderſeits, wie die Zeugen vereidet werden, zu ſehen und anzuhören, mit einander rechtlich zu verfahren, zum Urtel zu beſchlieſſen, auch, was ihnen

ſonſt

ſonſt der Sache Gelegenheit und üblichen Gerichtsgebrauchs nach oblieget, zu verrichten. Wornach ſie ſich zu achten. Leipzig am 7. Febr. 1794.

Verordnete zum Handelsgericht.

VII.

Vorladung an Beklagten zu Einreichung der Fragſtücke.

Von E. E. Hochweiſen Raths der Stadt Leipzig Verordneten zum Handelsgericht wird in Sachen Herrn Veits v. Rittershauſen, Klägers, gegen Ludwig Blankenſtein, Beklagten, leztern, daß, dafern er auf die ihm bereits mitgetheilten (communicirten) Beſcheinigungsartikel zuläſſige Fragſtücke zu übergeben gemeinet, er ſolches wegen der hieſigen Zeugen längſtens im Rechtstage, wegen der auswärtigen aber, binnen 3 Wochen, von Zeit der Behändigung (Inſinuation) dieſes angerechnet, bewerkſtelligen ſolle, hierdurch auferlegt. Wornach ſich zu achten. Leipzig am 7 Febr. 1794.

Verordnete zum Handelsgericht.

VIII.

Vorladung an Zeugen.

Von E. E. Hochweiſen Raths der Stadt Leipzig Verordneten zum Handelsgerichte wird J. F. Springer alhier, als

als angegebener Zeuge, in Rechtsſachen Herrn Veits von Rittershauſen, Klägers, gegen Ludwig Blankenſtein, Beklagten, bei 5 Thlr. Strafe hiermit geladen, den 8. März d. J. früher Zeit, vor dem Handelsgerichte auf dem Rathhauſe alhier in Perſon zu erſcheinen, den Zeugeneid abzulegen, und auf diejenigen Artikel und Fragſtücke, welche ihm vorzulegen, ſeine Wiſſenſchaft zu eröfnenen und auszuſagen. Wornach ſich zu achten. Leipzig den 7. Febr. 1794.

Verordnete zum Handelsgericht.

IX.

Uiberreichungsſchreiben zu den Fragſtücken.

Hochgeehrteſte Herren!

Eur :c. überreiche ich hierbei angebogen die, in Rechtsſachen meines Auftraggebers, Ludwig Blankenſteins, Beklagtens, gegen Herrn Veit von Rittershauſen, Klägern, erſterm nachgelaſſenen Fragſtücke, während der geſetzlichen Friſt, mit der gehorſamſten Bitte:

> Die genannten auswärtigen Zeugen darüber mit vereiden und abhören zu laſſen.

Nun hat zwar Herr Kläger in ſeiner Beſcheinigung unter andern Zeugen auch des Nachrichters zu B. Joh. Schobs Kavillerknecht zum Zeugen aufgeführet; allein da dieſer, als eine mit einem Schandfleck behaftete und anrüchtige Perſon, den Rechten nach zu Ablegung eines Zeugniſſes, unfähig und unzuläſſig iſt: ſo zweifle ich nicht

nicht, daß Dieſelben von Gerichtswegen (ex officio) und bewandten Umſtänden nach, denſelben verwerfen, und die gebetenen Erſuchungsbriefe (Requiſitoriales) dem Hrn. Kläger verſagen werden. In welcher Abſicht ich die beikommenden Fragſtücke, ſo weit ſie den Kavillerknecht betreffen, auch nur blos auf den Abſchlagungsfall (eventualiter) eingereichet haben will, und beharre ich mit aller Hochachtung

Eur ꝛc.

Leipzig
am 27. Febr. 1794.

ganz ergebenſter
Adv. N. N. in Vollmacht des Beklagten, Ludwig Blankenſteins.

Fragſtücke
in Sachen

Herrn Veits v. Rittershauſen, Klägers und Beſcheinigungsführers (oder Zeugen-Darſtellers (Producentens),

gegen

Hrn. Ludwig Blankenſtein, Beklagten und Zeugenannehmern (Producten),

worüber die von Herr Klägern, bei ſeiner Beſcheinigung angegebenen, auswärtigen Zeugen mit zu vereiden und abzuhören ſind, und zwar:

2. Zeuge. Gottlob Hammer, Hufſchmidt in N., zum 1. 2. 3. 4. 5. und 6. Allgemeinen Fragſtück (ad interrogator. gener.).

3. Zeu-

3. Zeuge. George Zange, Hufſchmidt zu N., zum 1. 2. 3. 4. 5. und 6. Allgemeinen Fragſtück.

4. Zeuge. Des Nachrichters zu B., Johann Schobs, Kavillerknecht, zum 1, 2. und 3. Allgemeinen Fragſtück.

Allgemeine Fragſtücke (Generalia Interrog.).

Erſtes Fragſtück. (Interr. I.)

Ob Zeugen vorhero, ehe er geladen worden, ſchon wiſſend geweſen, daß er für den Herrn v. Rittershauſen ein Zeugniß ablegen ſolle?

2.

Wer ihm davon Nachricht gegeben?

3.

Ob ihm der Inhalt der Artikel, worüber er jezt befragt werden und ſein Zeugniß ablegen ſoll, vorher ſchon bekannt gemacht worden, und von wem?

4.

Ob Zeugen für ſeine Ausſage etwas verſprochen worden, oder ob er ſonſt durch ſeine Arbeit bei dem Herrn von Rittershauſen viel verdiene?

5.

Ob Zeuge dem Herrn v. Rittershauſen etwas ſchuldig, oder ſonſt mit Pflichten zugethan ſey?

6.

Ob Zeuge ſich nicht vor Schaden und Nachtheil fürchte, wenn er etwas Nachtheiliges gegen den Herrn von Rittershauſen ausſage?

Beſon-

Beſondere Fragſtücke (Specialia Interrogat.).

Zum 23ſten Artikel (ad Art.).

Erſtes Fragſtück (Interrogat. I.).

Ob Zeuge, da er ſich für einen Roßarzt ausgiebt, ſeine Wiſſenſchaft ordentlich erlernet habe?

2.

Ob er etwa ehemals ein Kur- und Fahnenſchmidt bei einem Regimente geweſen?

3.

Zeuge ſoll angeben, woran er erkannt, daß das ihm von dem Herrn von Rittershauſen in die Kur gegebene Pferd mit dem Roß behaftet geweſen?

4.

Ob die Krankheit des Rotzes bei einem Pferde aus dem Blute entſtehe und das ganze Pferd anſtecke, oder ob nicht vielmehr dieſe Krankheit nur an einem gewiſſen Orte und Theile des Pferdes zu finden ſey?

Zum 24ſten Artikel.

Erſtes Fragſtück.

Wie lange Zeuge ſich mit Pferdekuren abgegeben, und wer ihn von deren verſchiedenen Krankheiten und den dabei anzuwendenden Arzneymitteln Unterricht gegeben?

2.

Woran Zeuge erkannt, daß das in Augenſchein genommene Pferd mit dem Rotze behaftet geweſen?

3.

Woraus die Krankheit des Rotzes entſtehe, und an welchem Theile des Pferdes ſolche befindlich, auch wie ſie ſich äuſſere?

4. Ob

4.

Ob Zeuge ſchon viele dergleichen mit dem Roß behaftete Pferde in der Kur gehabt?

Zum 30ſten Artikel.

Erſtes Fragſtück.

Da Zeuge behaupten und verſtehen will, daß der Roß bei Pferden dreyerlei ſey, ſo ſoll er angeben, von was für Art dieſer geweſen, womit das crepirte Pferd behaftet geweſen ſeyn ſoll, ob es der Hirn- oder der Nieren- oder der Lungenroß geweſen?

2.

Ob dieſe drei Arten von Roß einerlei Eigenſchaft haben, ob ſie ſich auf einerlei Art äuſſern, und ob ſie auf einerlei Art mit einerlei Arzneimitteln curiret werden?

Zum 32ſten Artikel.

Erſtes Fragſtück.

Ob alle drey angegebene Arten des Roßes anſteckend ſeyen?

2.

Ob ein roßiges Pferd, wenn es, wie Zeuge behauptet, auf einige Zeit durch gebrauchte Mittel verſtopft worden, ohne Gefahr neben geſunde Pferde geſtellet werden könne, oder ob, des Verſtopfens ungeachtet, die daneben ſtehenden geſunden Pferde auch davon angeſtecket werden?

3.

Ob man bei einem Pferde, welches den Roß hat und verſtopft worden, gar keine Merkmale der Krankheit und der gebrauchten Mittel wahrnehmen könne?

4.

Ob Zeuge dergleichen Merkmale, daß es für den Roß verſtopfet ſey, nicht wenigſtens bei der Oefnung des Pferdes wahrgenommen, und worinn ſolche beſtanden?

verf. von Adv. N. N.

Anmerk. Die Fragſtücke in Betreff des 1. und 5. Zeugen ſind der Kürze halber hier weggeblieben.

X.

Aktenverzeichnung über das Angeben im Beſcheinigungs-Rechtstage und Darſtellung der Zeugen.

Im Beſcheinigungs-Rechtstage (oder im Rechtstage zu Darſtellung der Zeugen, In termino Productionis).

Leipzig den 8. März 1794.

Gab ſich an:

Herr Adv. N. N. in Vollmacht Hrn. Veits v. Rittershauſen, Klägers und Zeugendarſtellers, desgleichen

Herr Adv. N. N. in Vollmacht Herrn Ludwig Blankenſteins, Beklagtens und Zeugenannehmers.

Ferner der angegebene 5te Zeuge N. N. alhier, allerſeits in Perſon.

So nachrichtlich w. o.

N. N. Handelsger. Aktuar.

Deſſel-

Deſſelben Tags.

Als dieſe Parthei im Handelsgericht vorkam, ſtellte (producirte)

Kläger vorſtehend angegebenen erſchienenen hieſigen Zeugen N. N. als gegenwärtig (praeſentem), den ausgebliebenen Zeugen aber ſowohl, als die auswärtigen, abweſend als gegenwärtig, dar (abſentes tanquam praeſentes), bat wegen des hieſigen um anderweite Vorladung, wegen der auswärtigen aber um Erſuchungsbriefe (Requiſitoriales) an ihre ordentliche Obrigkeit, auch die hieſigen zu vereiden und abzuhören, wobei er der Einreichung verfänglicher und ſachwidriger (captiöser und impertinenter) Fragſtücke feyerlich widerſprach (proteſtirte).

Beklagter bezog ſich wegen des Kavillerknechts, als angegebenen 4ten Zeugen, auf ſein deshalb übergebenes Schreiben Bl. 64., willigte zugleich in die Vereidung und Abhörung der übrigen auch ohne ſein Beiſeyn, und behielt ſich dabei wegen ihrer Perſon und Ausſagen die ihm deshalb zuſtehenden Rechte ausdrücklich vor. Worauf der erſchiene 5te Zeuge, Herr N. N., mit dem hierzu abgefaßten, Bl. 62. befindlichen Zeugeneide, den er, nach vorgängiger Erinnerung an die Wichtigkeit der Handlung und Verwarnung für Begehung eines Meineides (praevia admonitione de vitando perjurio), mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten (more ſolito) Vormittags nach XI. Uhr, wirklich abgeleiſtet, belegt wurde. Uibrigens vereinigten ſich die Streitführenden Theile (compromittirten Partes), mit Einwilligung des Gerichts, binnen 14 Tagen rechtlich zu verfahren und zum Urtel zu beſchlieſſen. So geſchehen in Gegenwart des Hrn. Stadt-

richters D. N. N. und des Herrn D. N. N. und Herrn Kammerraths N. N. w. o.

N. N. Handelsger. Akt.

XI.

Beſcheinigungs-Verfahren.

Kläger und Beſcheinigungsführer.

Der Hochwohlgeborne Herr, Herr Veit von Rittershauſen,

gegen

Ludwig Blankenſtein, Roßhändlern von X.

Beklagten,

Erſcheint durch ſeinen Bl. 11. beſtellten Gevollmächtigten Adv. N. N., welcher um Vorlegung der Beſcheinigungsurkunde Aa. bittet, hiernächſt ſelbige ſowohl, als die unter A. in den Akten Bl. 7. die unter B. Bl. 8. unter C. Bl. 9. und die unter D. Bl. 10. in ihren Urſchriften vorleget (produciret), mit Bitte, die geſchehene Vorlegung zu den Akten zu bezeugen, und iſt gewärtig, wie Beklagter dieſe Urkunden unter Aa. A. B. C. und D. gehörig anerkennen werde, wozu er denſelben unter der Verwarnung, daß ſolche auſſerdem für anerkannt geachtet werden ſollen (oder bei Strafe des Anerkenntniſſes ſub poena recogniti) hiermit auffordert, nicht weniger ſein Geſuch, um Erlaſſung gewöhnlicher Erſuchungsbriefe wegen des 2. 3. und 4ten Zeugen Abhörung an ihre ordentliche Obrigkeit wiederholet, den 1. und 5. Zeugen

aber

aber, und zwar leztern als gegenwärtig, den erſtern hingegen, ſo wie den 2. 3. und 4. Zeugen abweſend, als gegenwärtig vorſtellet, mit Bitte den 5ten Zeugen zu vereiden und abzuhören, den 1ſten aber anderweit vorzuladen, und deren Ausſage in ein Zeugenregiſter zu verfaſſen, wobei Beſcheinigungsführer zugleich der Einreichung unzuläſſiger und verfänglicher Fragſtücke hiermit feyerlich widerſpricht, und ſich dabei die fernere Rechtsausführung

vorbehält.

Leipzig am 8. März 1794.

Hat Kläger die aufgeführten Urkunden unter Aa. A. B. C. und D. insgeſamt in der Urſchrift vorgelegt. Nachrichtlich w. o.

N. N. Handelsger. Akt.

Beklagter,

Hr. Ludwig Blankenſtein,

gegen

Hrn. Veit von Rittershauſen, Klägern und Beſcheinigungsführern (Producenten),

iſt im Beſcheinigungsrechtstage durch ſeinen Bl. 8. gerechtfertigten Gevollmächtigten, Adv. N. N., erſchienen. Ob nun wohl Beklagter zum Anerkenntniß der, von Herrn Klägern bei ſeiner Beſcheinigung, angeführten und vorgelegten Urkunden unter Aa. A. B. C. und D. zwar vorgeladen worden; ſo iſt doch aus der Beſchaffenheit

 dieſer

dieſer vermeintlichen Beſcheinigungsurkunden ſogleich ſichtbar, daß Beklagter ſolche anzuerkennen nicht ſchuldig iſt, auch dazu nicht angehalten werden kann. Denn die Urkunde Aa. ſind die in dieſer Rechtsſache ergangenen Akten, welche in gegenwärtigem Falle eben ſo wenig für eine Urkunde zu achten, als wenig ſolche eines Anerkenntniſſes bedürfen. Die übrigen Urkunden unter A. B. C. und D. aber können für ſolche nicht gebraucht, und ein Anerkenntniß davon nicht gefordert werden, weil es diejenigen Zeugniſſe ſind, welche Herr Kläger zum Grunde ſeiner Klage Bl. 3. u. f. geleget, und worauf derſelbe Bl. 5. Einlaſſung und Antwort unter der geſezlichen Verwarnung gefordert, und darauf Beklagter ſich auch theils bejahend, theils verneinend eingelaſſen hat. Solchergeſtalt gehören dieſe angeblichen Urkunden zur Klage, und ſind für einen Theil derſelben zu achten, folglich hat der Kläger ſie auch nicht zu Beweismitteln machen, ſondern als verneinte Klagepunkte beſcheinigen ſollen. Uiberdies ſind ſie an ſich nicht anerkennbar (irrecognoſcibilia), weil es unbeſchworne Zeugniſſe ſind, deren Ausſteller der Beklagte ſo wenig kennt, als wenig er wiſſen kann, auf welche Art ſie zu deren Ausſtellung vermocht worden, und wie Herr Kläger dazu gelangt iſt. Beklagter behält ſich übrigens wegen der Zeugen und ihrer Ausſagen ſeine Einreden ausdrücklich vor, hoffet aber, daß der 1ſte Zeuge, als Herr Klägers Brödtling, und der 4te als ein Kavillierknecht und mit einem Schandfleck behaftete und anrüchtige Perſon, zu Ablegung des Zeugniſſes von Gerichtswegen nicht werde zugelaſſen werden,

mit Vorbehalt.

Kläger

Kläger

nimmt beſtens an, daß Beklagter gegen die Form (Formalien) der dieſſeitigen Beſcheinigung etwas zu erinnern nicht gefunden, und hoffet, daß, wenn Beklagter auch mit dem Anerkenntniſſe der Urkunde Aa., als einer gerichtlichen, verſchonet werden ſollte, ſolche doch bei Abfaſſung eines Endurtels werde in Obacht genommen werden. Die Urkunden unter A. B. C. und D. kann Beklagter anzuerkennen ſich um ſo weniger entbrechen, da die unter A. ſein eigenes Bekenntniß enthält und von ihm ſelbſt ausgeſtellet worden iſt, der gegentheilige Einwand aber, daß die Urkunden B. C. und D. gleich bei der Klage übergeben und darauf Einlaſſung gefordert worden, widerlegt ſich ſogleich von ſelbſt, weil dieſe Urkunden dadurch nicht aufgehöret, Urkunden zu ſeyn. Hierzu kömmt noch, daß die Ausſteller derſelben, der Scharfrichter und die Kurſchmiede, Sachverſtändige (artis periti) und bekanntermaſſen verpflichtet, folglich ihre ausgeſtellten Zeugniſſe glaubhaft ſind, und für unanerkennbare Urkunden (irrecognoſcibilia documenta) nicht geachtet werden können. Beklagter iſt übrigens ſehr irrig, wenn er glaubt, daß der 1ſte Zeuge Klägers Brödtling ſey, da derſelbe ſchon längſt aus Klägers Dienſten iſt, wie ſeine Ausſage künftig zeigen wird. Eben ſo unbedeutend iſt der Einwand gegen den 4ten Zeugen, indem das Amt eines Kavillerknechts, wenn es gleich nicht ehret, doch die Rechtſchaffenheit in der Perſon, die es begleitet, nicht ausſchlieſſet. Kläger erwartet übrigens von Beklagten das Anerkenntniß der Urkunden unter Aa. A. B. C. und D., und beſchuldiget ihn bei deſſen Unterlaſſung deshalb Ungehor-

ſams, bittet ſolche für anerkannt zu achten, und beſchlieſſet, indem er den gegentheiligen Fürbringen zugleich widerſpricht, hiermit

zum Urtel.

Beklagter

überläßt die Richtigkeit der Form gegentheiliger Beſcheinigung rechtlicher Beurtheilung, und nimmt beſtens an, daß Kläger ſelbſt zugeſtehet, daß Beklagter mit dem Anerkenntniß der Urkunde Aa. zu verſchonen ſey. Und ſo iſt es auch keinem Zweifel unterworfen, daß Beklagter eben ſowohl mit dem Anerkenntniſſe der vermeintlichen Urkunden A. B. C. und D. verſchonet werden wird, da Herr Kläger dieſen Urkunden die Eigenſchaft derſelben durch die, bei der Klage geforderte und von Beklagtem bewirkte Einlaſſung und Antwort, ſchon ſelbſt benommen, und ſie zu fernern Beweismitteln unſchicklich gemacht hat. Nur um der erlaſſenen Ladung gebührende Folge zu leiſten, bewirkt Beklagter folgendes Anerkenntniß unbeſchadet ſeiner Einwendungen, weshalb er feyerlich widerſpricht (deſuper proteſtando), und erkennt die Urkunde A. für einen Schein, welchen Beklagter unterm 22. Mai 1793. wegen des an Herrn Klägern vertauſchten Pferdes und darin verſprochener Gewähr für alle Hauptfehler nach Leipziger Recht und Zurückzahlung 40 Stück Louisd'or, an Herrn Klägern ausgeſtellet hat; die Urkunde B. für einen von Gottlob Hammern, Hufſchmidt zu N., am 19. Jun. 1793. ausgeſtelltes Zeugniß (Atteſtat); die Urkunde C. für ein dergleichen Zeugniß von Georg Zangen, Hufſchmidt in N., vom 19. Jun. 1793.; und die

die Urkunde D. für ein von dem Nachrichter Johann Schoben in B. unterm 21. Jul. 1793. ausgeſtelltes Zeugniß hiermit an; mithin dieſe Urkunden dafür, wofür Herr Kläger ſolche ausgegeben. Die Einwendungen gegen die Zeugen ſind auf Herrn Klägers ſelbſt eigenes Anführen und auf bekannte Rechte gegründet, mithin der rechtlichen Aufmerkſamkeit würdig; daher Beklagter, unter Beziehung auf das bereits im vorigen Satz angeführte, hiermit zum Urtel

beſchlieſſet.

XII.

Erſuchungsbriefe wegen Abhörung der Zeugen.

Hochgeehrteſter Herr Amtmann!

Nachdem in vor Uns anhängigen Rechtsſachen Herrn Veits von Rittershauſen, Klägers, gegen Ludwig Blankenſtein, Beklagten, erſter bei ſeiner übergebenen Beſcheinigung den, bei dem Nachrichrer zu B. im Jun. 1793. in Dienſten geſtandenen Kavillerknecht, welcher ein bei Meiſter Hammern in N. am 19. Jun. crepirtes Pferd geöfnet, deſſen Name aber dem Beſcheinigungsführer unbekannt, zum Zeugen angegeben, und wegen Abhörung deſſelben um Erſuchungsbriefe an Eur ꝛc. gebeten hat, und dieſem Geſuche ſtatt gegeben worden: Als erſuchen Unſern hochgeehrteſten Herrn Wir hierdurch zur Hülfe Rechtens, für die Perſonen dienſtlich bittend, Sie wollen gedachten, unter Dero Gerichtsbarkeit ſich be-

 finden-

findenden Zeugen, über beiliegende Beſcheinigungsartikel und Fragſtücke zu vereiden, und nach der Artikelsanzeige (Directorio) abzuhören, deſſen Ausſage in ein gewöhnliches Zeugenregiſter (Rotul) zu bringen, und ſolchen Klägern, gegen die Gebühr, verſiegelt zu verabfolgen, geneigt belieben. Die Wir zugleichmäſſiger rechtlicher Willfahrung auch ſonſt zu angenehmen Gegendienſten bereit beharren.

Eur ꝛc.

Leipzig
am 26. Jul. 1794.

dienſtwillige
Veordnete zum Handelsgericht.

XIII.

Urtelsfrage.

Die Churfürſtl. Sächſ. hochverordneten Herren Schöppen alhier werden hierdurch dienſtlich erſuchet, über dasjenige, was von Bl. 40. bis hierher zu gegenwärtigen Akten gebracht worden, Dero rechtliche Meinung Uns hochgeneigt zu eröfnen, ſowohl vorherſtehend mit 1. und 2. bezeichnete Gerichtsgebühren nach Befinden zu mäſſigen. Leipzig den 29. Okt. 1794.

Verordnete zum Handelsgericht.

XIV.

XIV.

Zwiſchen-Urtel (Interlocutoria Sententia).

Unſer Freundlich Dienſt zuvorn, Ehrenveſte, Hochgelehrte, Hoch- und Wohlweiſe, günſtige Herren und gute Freunde!

Auf Vorbringen und erfolgte Geſätze, in Sachen Veits von Rittershauſen, Klägers, gegen Ludwig Blankenſtein, ſo Dieſelben Uns, ſamt den diesfalls ergangenen Akten, übergeben, und Sich des Rechten darüber zu belernen gebeten haben; Sprechen Wir Churfürſtl. Sächſ. Schöppen zu Leipzig für Recht: Daß Beklagter die bei der Beſcheinigung angezogenen, mit A. und D. bemerkten, Urkunden zur Nothdurft anerkannt, dagegen derſelbe mit dem Anerkenntniſſe (Recognition) der Urkunden unter B. und C., welche als unbeſchworne Zeugniſſe keine Beweiskraft haben, ſowohl der unter Aa., da ſolche als gerichtliche Akten anerkannt zu werden nicht bedürfen, zu verſchonen, jedoch wird auf leztere künftig bei Abfaſſung des Endurtels billig Rückſicht genommen. Dieweil hiernächſt die ſämmtlichen Beſcheinigungszeugen nach Bl. 103. (ſec. fol.) abgehöret worden; ſo hat es, Beklagtens Einwendens ungeachtet, dabei zur Zeit ſein Bewenden. Im übrigen iſt der von Klägern, der gegentheiligen Fragſtücke halber, zum Zeugenregiſter Bl. 100. geforderte Beytrag Gerichtswegen,

der

der Taxordnung gemäß, zu beſtimmen und einzurichten ꝛc. Von Rechtswegen.

Churfürſtl. Sächſ. Schöppen zu Leipzig.

Eröfnet im heutigen Rechtstage, Leipzig den 26. Nov. 1794. Vormittag um 11 Uhr.

XV.

Schreiben um Bekanntmachung der geſchehenen Abhörung der Zeugen.

Hochgeehrteſte Herren!

In der vor Eur ꝛc. anhängigen Rechtsſache meines Auftraggebers, Herrn Veits von Rittershauſen, Klägers, gegen Ludwig Blankenſtein, Beklagten, ſind nunmehr nicht allein die bei des erſtern Beſcheinigung angegebenen Zeugen längſt abgehöret, ſondern auch die Zeugenregiſter wegen der auswärtigen Zeugen eingegangen. Wie nun die weitere Fortſtellung dieſer Rechtsſache darauf beruhet, daß dem Beklagten die geſchehene Abhörung der Zeugen bekannt gemacht werde; So richte ich an Eur ꝛc. die ergebenſte Bitte: Sie wollen dem Beklagten,

daß die bei Klägers Beſcheinigung angegebenen Zeugen abgehöret,

zu deſſen Nachachtung förderſam bekannt machen. Der ich ꝛc.

Eur ꝛc.

Leipzig
am 20. Okt. 1794.

ergebenſter
Adv. N. N. in Vollmacht des
Hrn. Veits v. Rittershauſen.

XVI.

Bekanntmachung.

Von E. E. hochweiſen Raths der Stadt Leipzig Verordneten zum Handelsgericht, wird in Sachen Herrn Veits von Rittershauſen, Klägers, gegen Ludwig Blankenſtein, Beklagten, leztern, daß die bei Klägers Beſcheinigung angegebenen Zeugen abgehöret ſind, zu Beobachtung ſeiner rechtlichen Nothdurft, auf des erſtern, in Abſchrift beigefügten, Geſuchs hierdurch wiſſend gemacht. Wornach ſich zu achten. Leipzig den 9. Dec. 1794.

V. z. G. H.

Leipzig den 13. Dec. 1794.

Iſt vorſtehende Bekanntmachung, nach des verpflichteten Botens N. N. hierauf erſtatteten Antwort, Herrn Adv. N. N. als Beklagtens Ludwig Blankenſteins Gevollmächtigten, ihm ſelbſt in ſeiner Wohnung, Vormittag um 10 Uhr eingehändiget worden.

N. N. Handelsger. Akt.

XVII.

XVII.
Gegenbeſcheinigung = Uiberreichungsſchreiben.

Eink. den 31. Dec. 1794.

Hochgeehrteſte Herren!

Eur ꝛc. überreiche ich beigehend die, meinem Auftraggeber, dem Beklagten Herrn Ludwig Blankenſtein aus X. nachgelaſſene Gegenbeſcheinigung, nebſt der urſchriftlichen Urkunde unter I. mit gehorſamſter Bitte, Sie wollen

1. hierzu förderſam einen Gegenbeſcheinigungs-Rechtstag (Reproductionstermin) anzuberaumen,

2. dem Kläger, Hrn. Veit v. Rittershauſen, die Gegenbeſcheinigungsartikel, nebſt den darin aufgeführten (inducirten) Urkunden unter A. B. C. D. und I. in Abſchrift zuzufertigen,

3. dem Herrn Kläger zum Erſcheinen in dem anbezielten Rechtstage und zum Anerkenntniß der Gegenbeſcheinigungs = Urkunden unter A. B. C. D. und I. unter der geſezlichen Verwarnung vorzuladen, und

4. demſelben die in den Akten bereits in der Urſchrift befindlichen Urkunden vorzulegen, auch

5. mir von dem anberaumten Rechtstage Nachricht zu ertheilen

gütigſt

gütigſt und hochgeneigt belieben. Wofür ich mit aller Hochachtung beharre

Eur ꝛc.

Leipzig
den 29. Dec. 1794.

ganz ergebenſter
Adv. N. N. als Hrn. Ludw. Blankenſteins Gevollmächtigter.

XVIII.

Gegenbeſcheinigung.

Gegenbeſcheinigungs-Artikel
in Sachen
Herrn Ludwig Blankenſteins, Roßhändlers aus X.
Beklagtens,
gegen
den Hochwohlgebornen Herrn, Hrn. Veit von Rittershauſen, auf N.
Klägern,

Art. 1.

Wahr, und hat Herr Kläger auf folgende Art geklagt: Herr Kläger habe in der Oſtermeſſe 1793. von Beklagtem einen engliſchen Schweisfuchs, welcher mit einer weiſſen Mähne und Stutzſchweif verſehen, und eine Stutte geweſen, gegen einen Apfelſchimmel und 28 St. Louisd'or eingetauſchet und erhalten, wobei Beklagter

ter theils mündlich, theils ſchriftlich ſich verbindlich gemacht, Herrn Klägern für alle Hauptfehler an dem Pferde, welches derſelbe von Beklagten erhalten, ein halbes Jahr zu ſtehen, und wenn binnen dieſer Zeit ein Hauptfehler an gedachten Schweisfuchſe ſich zeigen ſollte, 40 Stück Louisd'or an Herrn Klägern zu bezahlen; es habe aber am 8ten Tage nach geſchloſſenem Handel ſich gefunden, daß der beſchriebene Schweisfuchs mit dem Rotze behaftet geweſen, weshalb Kläger dieſes Pferd dem Kurſchmidt Gottlob Hammern in N. in die Kur gegeben, woſelbſt es am Rotze, womit es dergeſtalt behaftet, daß es über den ganzen Leib mit übelriechenden Geſchwüren, wie beſäet, nicht weniger die Beine angefreſſen geweſen, am 19. Jun. crepiret, und bei der Oefnung, daß der ganze Leib voller Beulen, welche aufgebrochen, und beſonders an dem linken Hinterbeine, von der ſcharfen Feuchtigkeit das Leder weggefreſſen geweſen, ſich ergeben.

Durch die Klage Bl. 3. der H. G. Akten.

Art. 2.

Wahr und hat Kläger 40 Stück Louisd'or von Beklagten verlangt, und ſeine Klage auf die Beilagen (Inducta) unter A. B. C. und D. gegründet.

Bl. 3. der H. G. Akten.

Art. 3.

Wahr und hat Beklagter die geforderte Einlaſſung theils bejahend, theils verneinend bewirkt.

Bl. 12. der H. G. Akten.

Art. 4.

Wahr und iſt darauf in dem eröfneten Beſcheide dem Herrn Kläger den Grund ſeiner Klage, und ſoviel ihm daran verneinet worden, binnen 3 Wochen zu beſcheinigen

ſcheinigen auferlegt, Beklagten aber die Gegenbeſcheinigung, Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft vorbehalten worden.

Bl. 39. der H. G. Akten.

Art. 5.

Auch wahr, daß Herr Kläger ſeine Beſcheinigung zu den Akten gegeben.

Bl. 41. der H. G. Akten.

Art. 6.

Sowohl wahr, und iſt von dem wohllöblichen Gericht auf Herrn Klägers darum geſchehenes Anſuchen, dem Beklagten, daß die Beſcheinigungszeugen abgehöret, bekannt gemacht (notificiret), und dieſe Zufertigung dem Beklagten am 13. Dec. d. J. behändiget (inſinuiret) worden.

Bl. 111. der H. G. Akten.

Art. 7.

Wahr und nimmt die zur Gegenbeſcheinigung beſtimmte Friſt, von dem Tage der Behändigung (Inſinuation) dieſer Zufertigung ihren Anfang, und geht den 3. Jänner 1795. zu Ende.

Iſt Rechtens und ergiebt ſich aus der Berechnung.

Art. 8.

Wahr aber, daß Beklagter dieſe Gegenbeſcheinigung noch vor Ablauf dieſer Friſt übergeben.

Erhellet aus der Einreichungsbemerkung (Praeſentatum).

Art. 9.

Dahero wahr, daß die Form der Gegenbeſcheinigung ihre vollkommene Richtigkeit hat.

Folgt aus den obigen.

Art. 10.

Hiernächſt wahr, daß Herr Kläger ſeine Klage auf die Beilage unter A., mithin auf Beklagtens Verſprechen, für alle Hauptfehler des an Herrn Klägern verhandelten engliſchen Schweisfuchſes auf ein halb Jahr zu ſtehen; ferner auf die Beilagen unter B. C. und D., mithin auf das Zeugniß zweyer Hufſchmiede und des Nachrichters, welche die dem Pferde zugeſtoſſene Krankheit für den Roß gehalten haben ſollen, gegründet hat.

Bl. 3. der H. G. Akten.

Art. 11.

Wahr aber und haben bekannte Landesgeſetze nur drey Hauptfehler, wenn nämlich ein Pferd ſtetig, oder ſtaarblind, oder haarſchlechtig iſt, zu Verſtattung einer Klage wider den Verkäufer beſtimmt.

Iſt Rechtens.

Art. 12.

Wie denn wahr, daß ein neueres Geſetz, welches den Roß an einem Pferde als einen Hauptfehler betrachtet, nicht vorhanden iſt.

Iſt verneinend.

Art. 13.

Da nun wahr, daß Beklagter bei Schlieſſung des Handels ſich nur anheiſchig gemacht, für Hauptfehler an dem Pferde zu ſtehen.

Durch die Urkunde A.

Art.

Art. 14.

So iſt auch wahr, daß das gethane Verſprechen zum Nachtheil des Beklagten nicht auf geringere Mängel erweitert und angewendet, und Beklagter in gegenwärtigem Falle, wegen vorgegebenen Rozes, zu Bezahlung der, auf einen Hauptmangel feſtgeſezten, 40 St. Louisd'or nicht angehalten werden kann; vielmehr Kläger mit ſeinem Geſuche abzuweiſen und in die Erſtattung der Koſten zu vertheilen iſt.

Iſt folgbar und Rechtens.

Art. 15.

Wahr, und hat Herr Kläger folgende Zufälle und Erſcheinungen an dem erkrankten, von Beklagten erhandelten, engliſchen Schweisfuchſe angegeben: daß ſolches am 8ten Tage nach geſchloſſenem Handel mit einer Krankheit befallen worden, indem durch die Naſe Materie gefloſſen, das Pferd über den ganzen Leib mit Beulen und übelriechenden Geſchwüren behaftet, die Beine ſowohl, als das Leder an dem linken Hinterbeine, an- und weggefreſſen geweſen.

Bl. 4. und durch die Urkunden B. C. und D. verbunden mit dem 23. und 24. Beſcheinigungsartikel.

Art. 16.

Wahr und haben zwar die von Herr Klägern dabei zu Rathe gezogenen Hufſchmiede, Hammer und Zange, daraus ſchlieſſen wollen, daß das kranke Pferd mit dem Roze behaftet ſey.

Beſagen die Urkunden B. und C.

Art. 17.

Allein wahr, daß der genannten Kurſchmiede und Zeugen daraus gezogene Schluß und ihr darüber gefälltes Urtheil falſch, der Erfahrung und den Grundſätzen einer richtigen Vieharzneykunde zuwider ſey.

Ergiebt ſich aus folgenden.

Art. 18.

Denn wahr, daß bei mehreren Krankheiten der Pferde ein Ausfluß aus der Naſe wahrzunehmen iſt.

Durch die Urkunde I. zu der 1. und 2. Frage Bl.

Art. 19.

Vielmehr wahr, und beſtehet das den Rotz beſtimmende (charakteriſtiſche) Kennzeichen der Pferde in einem Fehler und Ausartung der Schleimhaut, welche die Naſenhölen, die Hölen der Knochen, des Kopfs und der Kinnbacken auskleiden, wobei ein widernatürlicher Ausfluß einer eigenen Materie aus den Naſenhölen wahrzunehmen iſt.

Durch die Urkunde I. zu der 1ſten Frage.

Art. 20.

Wahr, daß bei einem rotzigen Pferde die Decke der Scheidewand an der Naſe widernatürlich beſchaffen iſt, und daß ein Kenner und Sachverſtändiger die Krankheit des Pferdes mit Zuverläſſigkeit daran erkennen kann.

Durch die Urkunde I. zu der 8ten Frage.

Art. 21.

Mithin iſt wahr, daß die Krankheit des Rotzes ein ſichtbarer Fehler iſt, welcher von dem Verkäufer nicht gut gethan wird.

Iſt folgbar und Rechtens.

Art.

Art. 22.

Dennoch wahr, und haben weder der Hr. Kläger und die bei ſich gehabten Sachverſtändigen zur Zeit des geſchloſſenen Handels, noch die Hufſchmiede, Hammer und Zange, noch auch der Kavillerknecht bei der Oeffnung, dieſen Fehler an der Decke der Scheidewand in der Naſe des Pferdes gefunden.

Iſt verneinend.

Art. 23.

Da ferner wahr, daß Herr Kläger dem Beklagten beigemeſſen, als ob ſelbiger dem verkauften Schweisfuchſe durch gewiſſe Mittel den Rotz verſtopft und unmerkbar gemacht; mithin den Herrn Kläger betrügeriſcherweiſe hintergangen habe.

Durch den 40. und 42. Beſcheinigungsartikel Bl. 54.

Art. 24.

So iſt gleichwohl wahr, daß erfahrne und gelehrte Roßärzte die Verſtopfung des Rotzes gänzlich bezweifeln, und für einen bloſſen Wahn (Chimäre) erklären; auch daß ſolche nur in wenigſten Fällen, und gewiß nur auf ſehr wenige Stunden, ſtatt finden könne, und dennoch von den Kennern bemerket werden würde, behaupten.

Durch die Urkunde I. zur 7. und 8ten Frage.

Art. 25.

Folglich wahr, und kann, da die von Herrn Klägern gemuthmaſſete und dem Beklagten ſchuldgegebene Verſtopfung des Rotzes der Natur und den Grundſätzen einer vernünftigen Vieharzneykunde zuwider iſt, und erfahrne Roßärzte ſolche für bloſſe Einbildung erklären, das dem Beklagten zugehörig geweſene und von Herr Klägern erhan-

erhandelte Pferd nicht mit dem Rotze behaftet geweſen ſeyn.

Iſt folgbar und durch die Urkunde I.

Art. 26.

Wie nicht weniger wahr, daß Beklagter, wenn das dem Herrn Kläger verhandelte Pferd den Rotz gehabt und er ſolchen verſtopft hätte, ſich nicht zur Bezahlung 40 Stück Louisd'or verbunden und anheiſchig gemacht haben würde.

Wird vermuthet und iſt verneinend.

Art. 27.

Wahr, daß der Churfürſtl. Sächſiſche bei dem Ober-Stall-Amte zu Dresden, als öffentlicher Lehrer der Thier-Arzneykunſt und als Ober-Roßarzt in Pflichten ſtehende Herr N. N. nach geſchehenem ſchriftlichen Vortrag aus den in der Klage und den von den Kurſchmieden Hammern und Zangen ſowohl, als von dem Nachrichter ausgeſtellten Zeugniſſen unter B. C. und D. angegebenen Erſcheinungen und Zufällen erkannt, daß der uragefallene engliſche Schweisfuchs nichts weniger, als den Rotz, ſondern ein bekanntes Uibel, welches die Franzoſen Farcin nennen, alle vernünftige deutſche Roßärzte aber unter dem Namen Wurm kennen, gehabt habe.

Durch die Urkunde I.

Art. 28.

Indem wahr, daß bei der erkannten Wurmkrankheit der Ausfluß aus der Naſe ein gewöhnliches Kennzeichen (Symptom) ſey.

Durch die Urkunde I. zur 2ten Frage

Art.

Art. 29.

So wie wahr, daß die Wurmkrankheit Beulen und Geſchwüre hervorbringe.

Durch die Urkunde I. zur 2. 9. und 10ten Frage.

Art. 30.

Weil wahr, daß in den thieriſchen Säften eine eigene Schärfe verborgen liegt, welche die Wurmkrankheit hervorbringet, und daß zu Entwickelung dieſer Krankheit oft nur eine ganz geringe Gelegenheitsurſache, als Erhitzung des Bluts, üble Behandlung, veränderſtes Futter, vorhanden ſeyn dürfe.

Durch die Urkunde I. zur 10. und 12ten Frage.

Art. 31.

Ferner wahr, daß die Wurmbeulen, nebſt dem Ausfluß aus der Naſe, oft ſchnell zum Vorſchein kommen, ehe man irgend noch Spuren von einer Krankheit an dem Pferde wahrnimmt.

Durch die Urkunde I. zur 9ten Frage.

Art. 32.

Gleichwie nun wahr, daß durch wohlgewählte Arzneymittel dieſe Wurmkrankheit geheilet werden kann.

Durch die Urkunde I. zur 10ten Frage.

Art. 33.

So iſt auch wahr, daß, wenn der Arzt die Natur der Krankheit nicht erkennet und die ſchicklichen Arzneymittel nicht anwendet, derſelbe der thieriſchen Maſchine in kurzer Zeit den Untergang und Tod verurſachet.

Wird vermuthet und durch die Urkunde I. zur 9ten Frage.

Art. 34.

Wahr und haben die beiden Huf- und angeblichen Kurſchmiede, Hammer und Zange, die Wurmkrankheit an dem Pferde, welches ihnen der Herr Kläger in die Kur gegeben, nicht erkannt.

Iſt verneinend, ingl. durch die Urkunde I. zur 2. 9. 10. und 13ten Frage.

Art. 35.

Demnach wahr, und ſind die beiden angeblichen Kurſchmiede und Zeugen, Hammer und Zange, unwiſſend und unerfahren, und haben auch hierbei dasjenige nicht gethan, was ſie hätten thun können und ſollen.

Ergiebt ſich aus den obigen Artikeln und der Urkunde I. zur 13ten Frage, und iſt übrigens verneinend.

Art. 36.

Mithin auch wahr, daß der dem Herrn Kläger zuſtändig geweſene, von Beklagten erhandelte, engliſche Schweisfuchs durch Vernachläſſigung und Verwahrloſung der zu Rath gezogenen unerfahrnen Kurſchmiede in die Beſchaffenheit geſetzet worden, daß er crepiren müſſen.

Iſt folgbar und ergiebt ſich übrigens aus der Urkunde I.

Art. 37.

Da nun aus den vorhergehenden Artikeln wahr, daß die Krankheit des, dem Herrn Klägern zugehörig geweſenen, von Herrn Beklagten erhandelten, engliſchen Schweisfuchſes ein erſt neuerlich dem Pferde zugeſtoſſener Fehler (vitium ſuperveniens) iſt.

Iſt folgbar (conſecutivus).

Art.

Art. 38.

So iſt auch wahr, daß Herr Kläger, da er das Pferd 8 Tage über eigenthümlich in Beſitz gehabt, und ſolches gebrauchet, überdies durch unwiſſende und unerfahrne Leute heilen (curiren) laſſen, den Schaden als Eigenthümer allein zu tragen ſchuldig iſt.

Iſt Rechtens.

Art. 39.

Folglich wahr, daß Beklagter von der wider ihn erhobenen Klage zu entbinden und los zu zählen, Herr Kläger dagegen aber demſelben die verurſachten Koſten wieder zu erſtatten ſchuldig iſt.

Iſt folgbar und Rechtens.

Verzeichnis der Urkunden (Specificatio Documentorum).

A. iſt der von Beklagten, Herrn Ludwig Blankenſtein, am 22. Mai 1793. an Klägern, Hrn. Veit von Rittershauſen, ausgeſtellte Schein, nach welchem Beklagter verſprochen, wenn binnen rechtsbeſtimmter Zeit ein Hauptfehler an dem verhandelten Pferde ſich zeigen ſollte, er dem Herrn Klägern 40 Stück Louisd'or zurück zahlen wolle. Dieſe Urkunde befindet ſich in der Urſchrift bei den Handelsger. Akten Bl. 7.

B. iſt das von Meiſter Gottlob Hammern, Hufſchmidt zu N., am 19. Jun. 1793. ausgeſtellte Zeugniß, worinn die Zufälle des im Streit befangenen Pferdes angegeben ſind, wovon ſich die Urſchrift ebenfalls in den Akten Bl. 8. befindet.

C. iſt das von Georg Zangen, Hufſchmidt zu N., unterm 19. Jun. 1793. ausgeſtellte Zeugniß, worin die an dem kranken Pferde wahrgenommenen Zufälle beſchrieben ſind, und welches ſich in den angeführten Akten Bl. 9. befindet.

D. iſt das Kavillerzeugniß über die Beſchaffenheit des umgefallenen Pferdes, wie es bei der Oefnung befunden worden, wovon ſich die Urſchrift in den Akten Bl. 10. befindet.

I. iſt das von dem Churfürſtl. Sächſ. Profeſſor der Thier-Arzneykunſt und Ober-Roßarzt bei dem Ober-Stallamte zu Dresden, Hrn. N. N., über die ihm vorgelegte Geſchichtserzählung dieſer Streitſache ertheilte pflichtmäſſige vieharztliche (veterinariſche) Gutachten vom 17. April und 1. Dec. mit angefügten Pflichtſcheine vom 2. Dec. 1794.

wovon die Urſchrift hierbei folgt, und ſolche zu den Akten zu nehmen, auch Herr Klägern im künftigen Rechtstage zum Anerkenntniß, welches auch von den übrigen Urkunden gefordert wird, vorzulegen gebeten wird.

verſ. von Adv. N. N.

I. Vieharztliches (veterinariſches) Gutachten.

Die mir Endesunterſchriebenen am 10. d. von Hrn. Adv. N. N. alhier mit 13 Fragen zum Gutachten und Beurtheilung übergebene abſchriftliche Geſchichtserzählung eines unglücklich abgelaufenen Pferdekaufs, habe ich aufmerkſam durchgeleſen und reiflich erwogen. Nach derſelben hat in der Leipziger Oſtermeſſe ein ungenannter

Herr

Herr von R. von einem Roßhändler B. einen 5jährigen engliſchen Schweisfuchs mit einer weiſſen Mähne ꝛc. gegen Tauſch eines Apfelſchimmels und 28 Stück Louisd'or mit dem Beding erhandelt, daß Verkäufer für alle Hauptfehler bei demſelben auf die nach Leipziger Recht beſtimmte Zeit haften, auch wenn binnen dieſer Zeit ein Hauptfehler an dem erkauften engliſchen Pferde ſich eräugnen ſollte, der Verkäufer dem Käufer 40 Stück Louisd'or zurück zu bezahlen verſprochen; Käufer dieſe Summe nunmehr aber gerichtlich zurück verlange, weil dieſes erkaufte Pferd ſchon am 8ten Tage nach geſchloſſenem Handel mit dem ſogenannten Roß befallen worden ſeyn ſoll, auch an demſelben am 13. Jun. d. J. wirklich crepiret ſey.

Ob nun wohl Herr Kläger alles dieſes mit den abſchriftlich beigefügten Zeugniſſen von 2 Kurſchmieden zu erweiſen ſucht, und in denſelben von beiden Kurſchmieden, Hammern und Zangen, ausdrücklich geſagt wird, daß das berührte Pferd des Herrn v. R. den Roß am 8ten Tage nach dem Kauf bekommen, und auch an demſelben crepiret ſey; ſo iſt doch ſelbſt aus den in erwähnten Zeugniſſen angegebenen Zufällen und Erſcheinungen des erkrankten und crepirten engliſchen Pferdes des Herrn v. R. ſattſam zu erſehen, daß dieſes Pferd nichts weniger, als den Roß gehabt, ſondern ein bekanntes Uibel, das die Franzoſen Farcin nennen, alle vernünftige deutſche Roßärzte aber unter dem Namen Wurm kennen. Um ſich davon zu überzeugen, darf man nur das, was Hurel in ſeinen Diſſertat. ſur le farcin, Amſterd. 1779. Erxleben in ſeinem praktiſchen Unterricht in der Vieharzneykunſt S. 271., und beſonders La Foſſe

in

in ſeinem Diction. raiſonnè d' hippiatrique T. 1. p. 155. von dieſer Krankheit geſchrieben haben, nachleſen, und mit den Erſcheinungen und Zufällen vergleichen, welche, laut der beiden Zeugniſſe der gedachten ſogenannten Kurſchmiede, beim erkauften Pferde des Herrn v. R. zum Vorſchein gekommen ſind. Ohne Kenntniß der Vieharzneykunſt wird man ſogleich wahrnehmen, daß die Krankheit des beſagten Pferdes nicht der Roß, ſondern eben die, welche in erwähnten Schriftſtellern, obſchon nicht ganz bündig und richtig beſchrieben worden, geweſen ſey.

Die mir zur Beantwortung vorgelegten 13 Fragen würden alſo, nach ſobewandten Umſtänden, keiner Erwähnung bedürfen; allein da durch deren Beantwortung jedoch noch mehr Aufklärung in dieſer Krankheitsgeſchichte erhalten werden möchte, ſo werde ich ſie ſo gründlich und beſtimmt, als möglich, beantworten.

Was nun die 1ſte Frage betrift:

> Ob mehr als eine Art Roß bei Pferden angetroffen werde?

ſo iſt es eine ſichere Wahrheit, daß, wenn man nicht Krankheitszeichen (Symptomata) und Krankheiten mit einander vermengen, und Zeichen für die Krankheit annehmen darf, es nur eine Art von Roß giebt, und das wahre (characteriſtiſche) Kennzeichen des Roßes blos in einem Fehler und Ausartung der Schleimenhaut, welche die Naſenhölen, die Hölen der Knochen des Kopfes und der Kinnladen auskleiden, beſtehe, die Urſachen davon mögen herkommen, woher ſie wollen, hier kann es uns gleichviel ſeyn, — wobei allemal ein widernatürlicher

licher Ausfluß einer eigenen Materie aus den Naſenhölen wahrgenommen wird; es mögen nun Auſſchwellungen der Drüſen unter den Kanaſchen dabei ſeyn oder nicht, ſie ſind nicht weſentlich nothwendig. — Nicht jeder Ausfluß aus der Naſe iſt jedoch Roz; denn es giebt viele Krankheiten beim Pferde, zu denen ſich ein Ausfluß einer Materie aus der Naſe geſellet. Zum wirklichen Roz wird alſo eine eigene Art von Beſchaffenheit der erwähnten Umkleidungen in gedachten Hölen erfordert, und für den geſunden Zuſtand dieſer Theile kann auch wahrſcheinlich nur beim Verkauf der Pferde die Gewähr geleiſtet werden, — nicht für kommende verborgene Uibel, wozu vielleicht der Keim, von der Geburt der Thiere an, im thieriſchen Körper liegt, oder erſt durch Nebenurſachen von Luft, Fütterung und Wartung erzeugt wird.

2te Frage:

Ob aus den Umſtänden, welche in den Zeugniſſen von den Kurſchmieden, Hammern und Zangen, angegeben werden, die bemerkte Rozkrankheit zu ſchlieſſen, und aus welchen Umſtänden, da gleichwohl der Kavillerknecht, welcher das crepirte Pferd geöfnet, Inhalts des Zeugniſſes, vom Roz gar nichts erwähnet?

Aus den Zeugniſſen der beiden Kurſchmiede läßt ſich nach meinen Erfahrungen und nach der Beſchreibung des Farcins, der angezeigten Schriftſteller, nichts mehr ſchlieſſen, als daß beide Kurſchmiede die Krankheit des verreckten engliſchen Schweisfuchſes nicht gekannt haben, und ſo wie faſt alle (empiriſche) After-Roßärzte jeden Ausfluß aus der Naſe für Roz halten, auch ſie dieſen

Ausfluß

Ausfluß aus der Naſe, bei dieſem wurmichten Pferde, der ein gewöhnliches Kennzeichen beim Wurm iſt, für die Krankheit ſelbſt genommen haben. Daß der Kavillerknecht nichts vom Roz, noch auch etwas von der wahren Krankheit des crepirten Pferdes erwähnet, iſt eine ganz natürliche Folge, theils der gewöhnlichen Art ſolcher Leute todte Thiere zu unterſuchen, theils des Mangels an Kenntniſſen des thieriſchen Körpers. Hätte er Kenntniß vom Roz oder Wurm gehabt, ſo würde er im erſten Fall ſicher den Kopf und die Hölen in denſelben, als den Siz dieſes Uibels, aufgemacht und unterſucht, und im zweiten Fall, aus der Beſchaffenheit der Hauptgeſchwüre den Farcin oder Wurm leicht erkannt haben. Da aber ſolche Menſchen weiter nichts ſehen, als was für Zerſtörungen in der thieriſchen Maſchiene durch die Krankheit blos in den lezten Zeiträumen derſelben erfolgt ſind, oder was ſchon die Fäulniß nach dem Tode bewirket hat, niemals aber die Urſachen der Krankheit aufſuchen und finden können; ſo iſt deſſen Zeugniß, ſo wie alle Zeugniſſe der Nachrichter, höchſt unbedeutend. Die

3te Frage:

Mit welcher Gattung des Rozes dieſes Pferd behaftet geweſen?

hebt ſich durch die Beantwortung der vorhergehenden; ſo gehöret auch die

4te Frage:

Wenn ein geſundes Pferd an einem angeſteckten (inficirten) Ort gebracht und angeſteckt wird, binnen welcher Zeit die Anſteckung ſich äuſſere, und der Roz anfange auszubrechen?

im eigentlichen Verſtande, nicht zu gegenwärtigen Zweck, da bewieſen worden, daß das gefallene Pferd nicht den Roz gehabt; obwohl gegen die wirkliche Anſteckung des Rozes viel geſagt werden könnte. Auch die

5te Frage:

Ob der Roz tödtlich, und wie lange ein Pferd daran krank liegen könne, ehe es crepirt?

bedarf keiner Antwort; noch auch die

6te Frage:

Ob der Roz durch gewiſſe Arzneymittel verſtopft, und wie lange ſolcher zurück gehalten werden könne?

Da man indeſſen auf die Vermuthung gerathen könnte, als ob durch geſtopften Rozausfluß die Materie des Farcins ins Blut getrieben werden, und daſelbſt diejenige Krankheit, welche man Farcin oder Wurm nennet, hervorgebracht werden könnte, ſo muß ich wenigſtens ſoviel ſagen, daß das ſogenannte Verſtopfen des Rozes meiſtentheils ein bloſſer Wahn (Chimaere) iſt, nur in wenigſten, oder gar keinem Fall, ſtatt findet, und wenn es ſtatt findet, gewiß nur auf ſehr wenige Stunden ſtatt fände. Die Antwort der

7ten und 8ten Frage:

Ob ein ſolches, wider Ausbruch des Rozes verſtopftes Pferd neben geſunde Pferde, ohne die anzuſtecken, auf etliche Wochen gebunden und gefüttert werden könne? und

Ob gar keine Merkmale des Rozes und der gemachten Verſtopfung wahrzunehmen?

ergiebt ſich, ſoviel hier davon zu wiſſen nöthig, aus der 4ten und 6ten Antwort, und wenn ja durch Einſpritzungen ſtark zuſammenziehender oder anderer Mittel, ein

wahrer

wahrer Rotzausfluß zu verſtopfen wäre, ſo würde der Kenner doch wenigſtens im Rotz, bei genauer Unterſuchung, die Decke der Scheidewand der Naſe widernatürlich beſchaffen, und verändert finden können. Die

9te Frage:

Ob nicht durch falſche Arzneymittel und übel angebrachte Kuren ein geſundes Pferd in die Beſchaffenheit, welche nach dem Zeugniſſe des Nachrichters, der Kavillerknecht bei dem geöfneten Pferde wahrgenommen, binnen kurzer Zeit gerathen könne?

läßt ſich in dem gegenwärtigen Falle nicht beſtimmt beantworten, da man nicht die Vorſchriftszettel (Recepte) der, bei den beſagten kranken und endlich crepirten Pferde, gebrauchten Arzneymittel beigeleget hat. Es iſt indeſſen nicht wahrſcheinlich, daß durch falſche Arzneyen das Pferd des Herrn v. R. in der Wurmkrankheit geſetzet worden, da die mit ſcharfer freſſender Jauche oder Materie angefüllten Beulen auf der ganzen Oberfläche der Haut deſſelben, beſonders an dem linken Hinterfuß, ſchon vorhanden geweſen, als Hammer und Zange es in die Kur bekommen. Die Natur dieſer Krankheit bringt es ſo mit ſich, daß ſolche Wurmbeulen mit einem Ausfluß aus der Naſe oft ſchnell zum Vorſchein kommen, ehe man irgend noch Spuren von irgend einem Krankſeyn eines Pferdes wahrnimmt, und wenn der Arzt freylich die Natur der Krankheit nicht erkannt hat, ſo möchte er auch wohl nicht die ſchicklichen Mittel dawider anwenden, und eine ſolche bösartige Krankheit, als der Farcin iſt, wobei alle Säfte in dem thieriſchen Körper aufgelöſet ſind, verderben, ſcharf werden und alle Eingeweide zerſtören,

ſtören, muß dann endlich der thieriſchen Maſchine in kurzer Zeit den Untergang und tödliche Beſchaffenheit zuziehen, die aber nur niemals von einem Nachrichter erkläret werden kann.

10te Frage:

Von was die übelriechenden Geſchwüre, die ſcharfe freſſende Feuchtigkeit an dem linken Hinterfuß und an dem Geſchlincke entſtanden ſey? und ob jedes rotzige Pferd damit behaftet ſey, oder ob nicht vielmehr daraus wahrzunehmen, daß durch heftige innerliche unſchickliche Arzneyen und äuſſerlich gebrauchte Umſchläge dieſe Geſchwüre und ſcharfe Feuchtigkeit verurſacht worden, und den Tod des Thieres natürlicherweiſe nach ſich ziehen müſſen?

Zu Hervorbringung der Wurmbeulen liegt gemeiniglich in den thieriſchen Säften eine eigene Schärfe verborgen, und dieſe Schärfe bedarf oft nur eine ganz geringe Gelegenheitsurſache, um ſich zu entwickeln, in Bewegung zu kommen, und dann ihre zerſtörende Macht zu äuſſern. So habe ich gegenwärtig ein junges 5jähriges Pferd mit ähnlichen Wurmbeulen und ähnlicher Geſchwulſt und freſſenden Geſchwüren am rechten Hinterfuß in meinem Thier-Hoſpital, das ſehr friſch und geſund ſchien, und bei dem ſich erſt einige Tage nach dem Engliſiren durch den Reitz bei demſelben die Wurm-Materie entwickelte, und in einer Nacht durch eine Menge Wurmbeulen ſich zu erkennen gab. Man erſiehet alſo hieraus, daß nicht rotzige Pferde mit ſolchen freſſenden Geſchwüren behaftet ſind, daß nicht äuſſerliche oder innerliche Mittel die Wurm-Materie hervorbringen: obwohl nicht zu läugnen, daß unſchicklich angewendete und hitzige

Mittel den Fortgang dieſes Uibels ſowohl, als den Tod des Thieres, beſchleunigen können; wohlgewählte aber ihn oft hemmen und abwenden, wie ich Beweiſe durch viele geheilte wurmigte Pferde beizubringen im Stande wäre, wenn es die Noth erforderte. Wer wird aber ſolche ſchwere Kuren von ungelernten Dorf-Kurſchmieden verlangen?

11te Frage:

Ob das crepirte Pferd nicht etwa an der Druſe gekranket, die Hufſchmiede aber ſolche für den Roß gehalten, und durch ihre widrige Kuren Geſchwüre und ſcharfe Feuchtigkeit, auch endlich der Tod ſelbſt verurſachet worden?

Dieſe Frage wird ſich jeder leicht aus den angeführten Grundſätzen von der Wurmkrankheit ſelbſt beantworten können.

12te Frage:

Ob nicht durch übermäſſiges Reiten das Pferd verſchlagen, durch üble Behandlung die Lunge und Leber entzündet, die Geſchwüre verurſachet, und das Pferd binnen wenig Tagen zum Verrecken gebracht worden?

Daß übermäſſiges Jagen und Reiten zur Entwickelung und Ausbruch der Wurm-Materie die Gelegenheitsurſache abgeben kann, iſt gewiß und auſſer Zweifel. Die kleinen Wunden beim Engliſiren haben, wie man bei der 10ten Antwort ſehen kann, bei einem kranken Pferde die nämliche Wurmkrankheit hervorgebracht, welche das von Herrn v. R. erkaufte Pferd bekommen hatte. Alles, was das Blut erhitzt und reitzet, kann alſo, eben ſo wie üble Behandlung, verändertes Futter, hauptſächlich

lich bei jungen Pferden, bei welchen eine ſolche Wurmſchärfe im Körper verborgen liegt, zwar nicht hervorbringen, ſondern nur entwickeln, und dann, wann ſolche Materie einmal entwickelt iſt, in Bewegung geſezt worden, und nicht zeitig getilgt wird, ſo iſt freylich der Ausgang der Tod, nach vorhergegangener Zerſtörung aller Säfte und Eingeweide, die zum Leben nothwendig ſind, und dieſer erfolgt oft ſchnell.

13te Frage:

Ob ſonſt aus den Zeugniſſen nichts wahrzunehmen, woraus der angeblichen Kurſchmiede ihre Unerfahrenheit und Vernachläſſigung erkannt werden könne?

Was aus den Zeugniſſen wahrzunehmen, habe ich oben in meiner 2ten Antwort nicht nur deutlich geſagt, ſondern es erhellet auch überdieſes aus allen dem, was bei den übrigen Beantwortungen der vorgelegten Fragen geſagt worden, zur Genüge, daß die Kurſchmiede, welche dieſes Pferd in der Kur gehabt, unerfahren ſind, und eben daher nicht alles das haben thun können, was ſie hätten thun ſollen. Nicht jedes wurmichte Pferd kann zwar wieder curiret werden, es werden aber doch viele davon curiret, aber niemals von dem Roßarzt, der die Natur dieſer Krankheit verkennet, und nur aufs Gerathewohl curiret. In welchen von beiden Fällen das vom Herrn v. N. erkaufte Pferd aber geweſen ſeyn mag, kann ich nicht beſtimmt entſcheiden, weil ich es weder geſehen, noch die dabei angewandten Arzneymittel erfahren habe.

Daß alles dieſes den geſunden Grundſäzen einer vernünftigen Viehარzneykunde gemäß, habe ich mit Vor-

drückung meines Petſchafts eigenhändig bezeugen wollen. Dresden am 17. April 1794.

(L. S.) N. N. Profeſſor der Churf. Thier-Arzney-Schule in Dresden.

Daß vorſtehendes viehärztliche (veterinariſches) Gutachten, derjenigen Pflicht, womit Ihrer Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ich als Profeſſor der Thier-Arzney-Schule zu Dresden verwandt bin, vollkommen gemäß abgefaßt iſt, habe ich auf ausdrückliches Verlangen durch meine eigenhändige Unterſchrift und vorgedrückten gewöhnlichen Petſchaft nochmals bekräftigen wollen. Dresden am 1. Dec. 1794.

(L. S.) N. N.

Daß der Ausſteller vorſtehenden viehärztlichen Gutachtens, Herr Profeſſor N. N., bei dem Churfürſtl. Sächſ. Ober-Stallamte, als Lehrer der Thier-Arzney-kunſt, wirklich Pflicht abgeleget habe, zugleich auch als Ober-Roßarzt in Pflichten ſtehe; ſolches wird hierdurch in Anſehung deſſen, was wegen Glaubwürdigkeit ermeldeten Gutachtens hierauf Bezug hat, auf geſchehenes Anſuchen, unter vorgedruckten kleinern Ober-Stallamts-Siegel bekräftiget. Dresden am 2. Dec. 1794.

(L. S.) N. N. Ober-Stall-Amts-Sekretär.

XIX.

Vorladung zum Gegenbeſcheinigungs-Rechtstage (Reproductionstermine).

Nachdem in Sachen Herrn Veits v. Rittershauſen, Klägers, gegen Ludwig Blankenſtein, Beklagten, lezter der ihm nachgelaſſenen Gegenbeſcheinigung ſich angemaſſet, zu dem Ende gewiſſe Artikel, nebſt Verzeichniß der Urkunden, übergeben, und daneben gebeten, wie Kläger aus der abſchriftlichen Beilage mit mehrern zu erſehen hat; hierauf auch der Siebente März d. J. zum Gegenbeſcheinigungs-Rechtstage anberaumet worden: Als werden die Partheyen hiermit geladen, gedachten Tags früher Zeit vor dem Handelsgerichte auf dem Rathhauſe alhier zu erſcheinen, Beklagter die mit A. B. C. D. und I. bezeichneten Urkunden in der Urſchrift vorzulegen (produciren), Kläger aber ſolche unter der Verwarnung, daß ſolche auſſerdem für anerkannt geachtet werden ſollen, anzuerkennen, beiderſeits mit einander darüber rechtlich zu verfahren, zum Urtel zu beſchlieſſen, auch was ihnen ſonſt der Sache Beſchaffenheit und üblichen Gerichtsbrauch nach oblieget, zu verrichten. Wornach ſie ſich zu achten. Leipzig den 9. Febr. 1795.

Verordnete zum Handelsgericht.

XX.

Angeben und Verfahren im Gegenbeſcheinigungs-Rechtstage.

Im heutigen Gegenbeſcheinigungs-Rechtstage (In Termino Reproductionis).

Leipzig am 7. März 1795.

Gab ſich an:

Hr. Adv. N. N. in Vollmacht Ludwig Blankenſteins, Beklagtens und Gegenbeſcheinigungsführers (Reproducentens), und

Hr. Adv. N. N. in Vollmacht Hrn. Veits v. Rittershauſen,

Klägers;

und verabreden (compromittiren), mit Einwilligung des Gerichts, des rechtlichen Einbringens halber, eine 14tägige Friſt. Solches bemerkt

J. C. Müller, H. G. Aktuar.

Beklagter und Gegenbeſcheinigungsführer (Reproducent),

Hr. Ludwig Blankenſtein, Roßhändler aus X.,

gegen

Hrn. Veit v. Rittershauſen, Klägern,

erſcheint vor dem wohllöblichen Handelsgerichte im heutigen Gegenbeſcheinigungs-Rechtstage durch ſeinen Bl. 27. gerecht

gerechtfertigten Gevollmächtigten Adv. N. N., und legt die bei seiner Gegenbescheinigung unter A. B. C. D. und I. angezogenen Urkunden in ihren Urschriften, und zwar die unter A. aus den ergangenen Handelsgerichtsakten Bl. 7., die unter B. aus eben dieſen Akten Bl. 8., die unter C. aus gedachten Akten Bl. 9., die unter D. aus eben dieſen Akten Bl. 10., und die unter I. aus nur angeführten Akten Bl. 127. hiermit vor, bittet die geschehene Vorlegung (Productio) zu den Akten zu beglaubigen, und erwartet, wie Herr Kläger die vorgelegten Gegen-Bescheinigungsurkunden unter A. B. C. D. und I. unter der Verwarnung, daß ſolche auſſerdem für anerkannt geachtet werden ſollen (oder bei Strafe des Anerkenntniſſes, ſub poena recogniti), gehörig anerkennen werde, als wozu Beklagter den Herrn Kläger hiermit ausdrücklich auffordert, ſich aber dabei alle fernere Rechtsnothdurft

vorbehält.

Anmerk. Die Aktenverzeichnung über die geſchehene Vorlegung der vorgezeigten Urkunden, iſt, ſo wie das fernere rechtliche Verfahren, der Kürze halber weggelaſſen worden, worin Kläger zwar die Urkunden A. B. C. D., dafür, wofür ſie ausgegeben worden, die Urkunde I. aber nur für ein, auf eine einſeitige Geſchichtserzählung abgefaßtes, viehärztliches Gutachten anerkannt hat, und dabei erinnert, daß 1) leztere gerichtlich nicht erkannt, 2) das Ober-Stallamt ein ordentliches Gericht nicht ſey, 3) das Gutachten ſelbſt aber als ein ſolches unanerkennbar, und höchſtens nur als eine unbeſchworne einſeitige Zeugenausſage anzuſehen ſey, bei welcher der Gegner mit ſeinen Fragſtücken nicht gehöret worden, 4) der Ausſteller auch kein Doktor der Arzneykunſt (Doctor Medicinae) und zu Abfaſſung und Ausſtellung viehärztlicher Gutachten nicht verpflichtet ſey.

XXI.

Zwiſchen - Urtel.

Unſern freundlich Dienſt zuvorn, Ehrenveſte ꝛc.

Auf Vorbringen und erfolgte Geſätze, in Sachen der Anwälde Ludwig Blankenſteins, Beklagtens, gegen Veit v. Rittershauſen, Klägern, ſo Dieſelben ꝛc. ſprechen Wir, Ch. S. Schöppen zu Leipzig, für Recht: Daß Kläger die bei der Gegenbeſcheinigung angezogenen, mit A. B. C. und D. bezeichneten Urkunden zur Nothdurft anerkannt, dahingegen die mit I. bemerkte Urkunde, weil derſelbe ſolche gebührend nicht recognoſciret, für anerkannt zu achten. Ferner darauf zu beſchehen was Recht iſt ꝛc. V. R. W.

Anmerk. Die Vorladung zu Eröfnung des Urtels iſt, ſo wie die Zeugenregiſter, zu Erſparung des Raums, hier weggeblieben. Ein ſogenanntes Hauptverfahren findet, wie bekannt, bei dieſem Gericht nicht ſtatt, ſondern das Endurthel wird ohne ſolches ſofort abgefaſſet.

XXII.

Endurthel (Sententia Definitiva) ſamt Entſcheidungsgründen.

Unſer freundlich Dienſt zuvorn, Ehrenveſte ꝛc.

Auf Klage, Antwort, geführte Beſcheinigung und Gegenbeſcheinigung, in Sachen der Anwälde Veit von Rittershauſen, Klägers an einem, Ludwig Blankenſteins,

ſteins, Beklagten andern Theils ꝛc. Sprechen Wir, Churfürſtl. Sächſ. Schöppen zu Leipzig, für Recht: Würde Beklagter vermittelſt Eides ſich reinigen, und daß zu der Zeit, als er in der Leipziger Oſtermeſſe 1793. über das in der Klage beſchriebene engliſche Stutenpferd den Handel mit Klägern geſchloſſen, ihm, Beklagten, nicht bekannt geweſen, daß beſagtes Pferd mit einer ſtockenden Druſe, oder ſonſt mit einer Verderbnis der Säfte, welche durch den Roz, oder durch Wurmbeulen auszubrechen pflegt, behaftet geweſen, und daß er auch erwähntes Pferd keineswegs aus der Beſorgnis, daß ſelbiges mit dem Roze, oder mit der Wurmkrankheit befallen werden möchte, verhandelt und fortgeſchaffet habe, ſchwören; ſo hat Klägers Suchen nicht ſtatt. Beiderſeits aufgewendete Unkoſten ſind gegen einander aufzuheben. Die fol. 223 unter Num. 1. und 2. verzeichneten Gerichtsgebühren, nebſt dem Verlage, verbleiben ohne Abgang. Von Rechtswegen.

Entſcheidungsgründe.

Obwohl Beklagter im 1. 2. und 3ten Punkt der Einlaſſung Bl. 12. u. f. den in der Klage angegebenen mit Klägern getroffenen Pferdehandel, ſowohl im 6. und 7. Punkte Bl. 14. ſeine dabei ausdrücklich übernommene Verbindlichkeit, daß er Klägern für alle Hauptfehler an dem von ihm erhaltenen Pferde, auf die in den Rechten beſtimmte Zeit, ſtehen, und wenn binnen dieſer Zeit ein Hauptfehler an dem Pferde ſich eräugnen ſollte, 40 St. Louisd'or an Klägern bezahlen wolle, ſelbſt zugeſtehet, hiernächſt der erſte und zweite Beſcheinigungszeuge beim

21. 22. und 23. Art. Bl. 172. u. f. und Bl. 187. verſichern, daß ſchon am 8ten Tage nach geſchloſſenem Handel, und dem von Beklagten, Inhalts der Urkunde unter A. Bl. 7., am 22. Mai 1793. gethanen Verſprechen, an dem geklagten Pferde der Roß mit Heftigkeit ausgebrochen ſey, und Kläger ſolches daher noch im Monat Mai gedachten Jahres in die Kur gegeben habe, auch eben dieſes Pferd nach der vorerwähnten und des vierten Beſcheinigungszeugen auf den 25. Art. Bl. 175. 188. und 214. erſtatteten Ausſage am 19. Jun. 1793. an dem Roße crepiret iſt, ferner der zweite und fünfte Beſcheinigungszeuge auf den 35. und 36. Art. Bl. 191. und 180. ausdrücklich behaupten, daß, wenn der Roß ſchon am 8ten Tage nach dem Handel mit Heftigkeit ausbreche, und das Pferd in Zeit von 3 Wochen unter den in der Klage angegebenen Umſtänden crepire, daher zu ſchlieſſen ſey, daß ſolches Pferd den Roß vorher ſchon gehabt, und ſolcher nur durch gewiſſe Mittel verſtopſt geweſen; und dann Klägern, da derſelbe bald nach erfolgter Wahrnehmung des Uibels das Pferd den 2ten Zeugen zur Kur übergeben, welcher nach ſeiner eidlichen Verſicherung beim 1ſten und 2ten Fragſtück (ad Interrogat. 1. und 2.) zum 23. Artikel Bl. 187. ſeine Wiſſenſchaft als Roßarzt ordentlich erlernet, auch verſchiedene Jahre als Fahnenſchmidt bei der Churfürſtl. Sächſ. Reiterey (Cavallerie) angeſtellet geweſen, eine Verabſäumung hierunter keinesweges zur Laſt fällt, und daher, daß Beklagter in die Bezahlung der geklagten 40 Stück Louisd'or zu vertheilen ſey, es das Anſehen gewinnen möchte;

(Die)weil aber dennoch vorangezogene Behauptung des 2ten und 5ten Zeugen, daß oferwähntes Pferd zur

Zeit

Zeit des geſchloſſenen Handels mit dem Rotze ſchon behaftet, und ſolcher nur durch gewiſſe Mittel geſtopft geweſen, lediglich auf einer, aus ihren Grundſätzen hergeleiteten, der Gewißheit bei weiten nicht gleichkommenden Vermuthung beruhet, und ſolche des Klägers Geſuch um ſo weniger begründen kann, da der 3te und 4te Zeuge in ihren Ausſagen auf den 32. 33. 34. und 35ſten Artikel Bl. 201. u. f. und Bl. 219. das Gegentheil, und daß, wenn ein Pferd mit dem Rotze wirklich behaftet ſey, ſolcher nicht geſtopft werden könne, wiederholt verſichern, eben dieſes auch aus dem bei der Gegenbeſcheinigung angezogenen viehärztlichen (veterinariſchen) Gutachten unter I. auf die 6te Frage Bl. 129. erheilet, und überhaupt in dieſem Gutachten Bl. 127. dafür gehalten wird, daß, nach den, in den Gegenbeſcheinigungs-Urkunden B. und C., angegebenen Umſtänden zu urtheilen, das erwähnte Pferd nichts weniger, als den Rotz gehabt, ſondern vielmehr an der Wurmkrankheit gefallen iſt; inzwiſchen gleichwohl auch der 3te und 4te Zeuge, und zwar der 3te Zeuge beim 3ten Fragſtück zum 24. Artikel Bl. 198. (Teſt. 3. ad Interr. 3. Art. 24. fol.), ingleichen beide Zeugen zum 32. und 33. Art. Bl. 201. und 219. eine ſtockende Druſe, als die wahrſcheinliche Urſache des nachher ausgebrochenen Rotzes, welcher ſodann, wenn das Pferd in entfernte Gegend gebracht, oder mit dem Futter verändert würde, auf einmal ſich äuſſere, angegeben und alſo darin mit dem 2ten und 5ten Zeugen übereinkommen, daß ſchon vor dem Ausbruche des Uibels der Grund dazu in dem Thiere vorhanden geweſen; dann beſonders der 4te Zeuge zum 37. Art. Bl. 229. umſtändlich bemerket, daß nach einer Stockdruſe gemeiniglich der Rotz ausbre-

ausbreche, und man daher ein Pferd, welches die Stockdruſe habe, gern fortzuſchaffen ſuche; endlich der 2. 3. 4. und 5te Zeuge beim 38. Art. Bl. 192. 204. 230. und 182. einſtimmig dafür halten, daß der Rotz unheilbar ſey, ſo wie auch, ſoviel die Wurmkrankheit betrift, aus dem ſchon angeführten Gutachten auf die 10te Frage Bl. 130., daß zu Hervorbringung der Wurmbeulen gemeiniglich in den thieriſchen Säften eine eigene Schärfe, welche oft durch eine geringe Gelegenheitsurſache in Bewegung komme, verborgen liege, ingleichen auf die 13te Frage Bl. 131., daß nicht jedes wurmichte Pferd wieder curiret werden könne, und alſo das Uibel gefährlich ſey, ſich ergiebt, mithin ſolchergeſtalt, wenn dem Beklagten bei dem Pferde, welches Kläger von ihm erhalten, eine dergeſtaltige Verderbniß der Säfte, welche durch den Rotz oder durch Wurmbeulen auszubrechen pflegt, zur Zeit des geſchloſſenen Handels bekannt geweſen, und ſolche von ihm verſchwiegen worden, derſelbe Klägern die in der Beſcheinigungsurkunde A. verſprochene Vergütung zu leiſten allerdings verbunden iſt, hergegen aber, wenn Beklagter von einem dergleichen in den Säften des Pferdes vorhandenen Uibel zur gedachten Zeit etwas nicht gewußt, der nachher unvermuthet erfolgte Ausbruch ſolcher Verderbniß für einen Zufall zu achten, welchen Kläger, als Eigenthümer des Pferdes, zu tragen hat; So iſt von Uns geſprochenermaſſen billig erkannt.

Anmerk. Gegen dieſes Urtel hat Kläger unterm 1. Sept. eine Läuterung eingewendet, welche hier um deswillen weggeblieben, weil in dem Läuterung = Forſtellungsſatze die Beſchwerungspunkte derſelben nach einander angegeben ſind. Nach der Handelsgerichts = Ordnung §. XX. muß die Läuterung binnen 14 Tagen fortgeſtellet werden.

XXIII.

XXIII.

Aktenverzeichnung über die Fortſtellung der Läuterung.

Leipzig am 14. Sept. 1795.

Gab ſich an:

Hr. Adv. N. N. in Vollmacht des Herrn Veit von Rittershauſen,

und hat die, wider das am 25. Aug. d. J. eröfnete Urtel Bl. 248. eingewandte Läuterung auf folgende Art fortgeſtellet (proſequiret); Solches bemerkt

Joh. Chriſtoph Müller, H. G. Aktuar.

Klägers Läuterung-Fortſtellungs-Satz.

Eingebr. von Hrn. Adv. N. N. am 14. Sept. vom Mund aus in die Feder. J. C. Müller, H. G. Akt.

Läuterant und Kläger,

der Hochwohlgeb. Herr, Hr. Veit v. Rittershauſen,

gegen

Herrn Ludwig Blankenſtein, Beklagten,

erſcheint durch ſeinen Bl. 11. gerechtfertigten Gevollmächtigten Adv. N. N. um ſeine, wider das am 25. Auguſt d. J. eröfnete Endurtel eingewendete, Läuterung nach Form und Weſen fortzuſtellen (zu proſequiren). Die

Richtig-

Richtigkeit der erſtern erhellet aus der Aktenverzeichnung über die Eröfnung des Urtels Bl. 235. aus der Einreichungsbemerkung der Läuterungsſchrift Bl. 248. und dem jetzigen Erſcheinen und Einbringen. Dagegen beruhen die beſchwerenden Punkte derſelben darauf, daß in dem angezogenen Urtel:

Würde Beklagter vermittelſt Eides ſich reinigen, und daß ꝛc. (ſ. das Endurtel Seite 488).

erkannt werden wollen. Durch dieſes Erkenntniß hat ſich Läuterant, ohne der dem Herren Urtelsfaſſern ſchuldigen Hochachtung im geringſten zu nahe zu treten, um deswillen beſchwert gefunden, weil

I. dem Beklagten ein Reinigungseid zuerkannt, und dieſer Eid darauf, daß er, zur Zeit des geſchloſſenen Handels, den Fehler nicht gewußt habe, eingeſchränkt,

II. auf dem Fall, wenn Beklagter dieſen Eid geleiſtet, Klägers Geſuch für unſtatthaft geachtet, und die aufgewendeten Koſten gegen einander aufgehoben worden.

Da doch vielmehr Beklagter nach der Schlußbitte der Klage in die Bezahlung der geklagten 40 Stück Louisd'or, nebſt Verzugszinſen, von Zeit der erhobenen Klage angerechnet, und in die Erſtattung der Koſten hätte verurtheilet werden ſollen. Weil

zu Num. I.

a) nicht nur Läuterat und Beklagter im 1. 2. und 3ten Punkt der Einlaſſung Bl. 12. den in der Klage angegebenen, mit Läuteranten getroffenen Pferdehandel, ſowohl im 6. und 7. Punkt Bl. 14. die von ihm dabei ausdrücklich übernommene Verbindlichkeit, daß er Klägern für alle Hauptfehler an dem Pferde ſtehen, und wenn ſich ein ſolcher an dem berührten Pferde ereignen

würde,

würde, 40 Stück Louisd'or an Klägern bezahlen wolle, eingeräumet, ſondern auch

b) nach der mündlich getroffenen Verabredung dieſe Zeit, auf welche Beklagter für jeden Hauptfehler zu ſtehen und 40 Stück Louisd'or an Klägern zu bezahlen ſich verpflichtet, auf ein halbes Jahr beſtimmt worden.

1. Zeuge (Teſtis I.) beim 18. und 19. Beſch. Art. (ad art. probat.) Bl. 171. und 171[b].

c) Dagegen, daß binnen 8 Tagen nach geſchloſſenem Handel der Roß, welcher nach Sächſ. Recht für einen Hauptfehler bei Pferden geachtet wird,

Richter Deciſ. 95. n. 33.

an dem geklagten Pferde auf eine ausserordentliche Art ausgebrochen, und ſolches daran am 19. Jun. 1793. crepiret ſey, von den Zeugen bewähret worden.

1. Zeuge beim 21. und 25. Beſch. Art. Bl. 172.
2. Zeuge beim 22. 23. und 25. Beſch. Art. Bl. 186.
3. Zeuge beim 24. Beſch. Art. 1. Fragſt. und 25. Beſch. Art. Bl. 197.
5. Zeuge beim 25. Beſch. Art. Bl. 213. und beim 2. beſondern Fragſt. des 30. Beſch. Art. Bl. 216.

d) Dieſe Zeugen ferner verſichern, daß, wenn der Roß ſchon am 8ten Tage nach dem Handel mit ſolcher Heftigkeit, wie an dem geklagten Pferde geſchehen, dergeſtalt ausbräche, daß es über den ganzen Leib mit ſtinkenden Beulen und Geſchwüren, wie beſäet wird, und die Naſenbeine angefreſſen werden, daraus untrüglich abzunehmen ſey, daß ſolches Pferd den Roß ſchon ge-habt habe, und ſolcher nur durch gewiſſe Mittel verſtopft

gewe-

geweſen. Der 2. 3. 5. Zeuge zum 35. und 36. Artikel Bl. 191. 202.; auch

e) der 5te Zeuge, wenn er gleich in ſeiner Ausſage zum 34. Art. Bl. 202. das Verſtopfen des Rotzes in Zweiſel ziehet, mit der Ausſage des 2ten und 5ten Zeugen beim 35. und 36. Artikel in der Hauptſache, daß berührtes Pferd zur Zeit des geſchloſſenen Handels den Rotz gehabt habe, übereinſtimmet, und

f) die Verſicherung dieſer 3. Roßärzte um ſo mehr Glauben verdienet, da der eine, N. N. ein gelernter Roßarzt iſt, ſeine Wiſſenſchaft bei dem Hofkurſchmid in W. erlernet und ſolche hernach über 40 Jahr als ausübender Roßart in verſchiedenen Kriegsdienſten getrieben hat, und zulezt in N. als Roßarzt angeſtellet worden; ſ. des Zeugenausſage beim 7. und 8. Allgem. Fragſt. zum 1ſten Art.; der andere, Gottlob Hammer hingegen bei dem Sächſ. Prinz N. Dragonern 6 Jahr als Fahnenſchmid geſtanden und ein wirklicher Roßarzt iſt, und der dritte, Georg Zange, Kurſchmid in N., ſich über 40 Jahre mit Pferdekuren abgegeben hat.

g) Dieſe drei Roßärzte, von welchen die beiden leztern das in Streitbefangene Pferd ſelbſt geſehen, und in der Kur gehabt, den Umſtand, daß der Rotz an dieſem Pferde ſchon den 8ten Tag ausgebrochen; auch daran crepiret ſey; ſo wie der Freikecht N. N. zum 25. Art. Bl. 214. nicht aus Vermuthung, ſondern mit völliger Gewißheit behaupten. Dahingegen

h) in die Entſcheidung es keinen Entſchluß hat, ob Beklagter den Fehler gewußt, und ſolchen durch Verſtopfungsmittel auf einige Zeit unbemerkbar gemacht habe. Nam ſi etiam ignoraverit venditor ea, quae aedi-

les

les praeſtari jubent, tamen teneri debet, nec eſt hoc iniquum, fährt Vlpianus fort, und führet die Urſache an: potuit enim nota habere venditor, neque enim intereſt emtoris, cur fallatur, ignorantia venditoris an calliditate L. 1. §. 2. π. de aedil. edict. vielmehr beruhet die ganze Sache auf dem von dieſſeitigen Zeugen übereinſtimmend bewährten Umſtande, daß das beregte Pferd den Fehler ſchon zur Zeit des geſchloſſenen Handels gehabt habe. Wie denn

i) beſonders eine rechtliche Rückſicht darauf zu nehmen ſeyn dürfte, daß Beklagter beim 19. Einlaſſungspunkte die Klägern gegebene ſchriftliche Verſicherung eingeräumet, nach welcher Beklagter, wenn binnen einen halben Jahre an dem Pferde ſich ein Hauptfehler äuſſern ſollte, er Klägern 40 Stück louisd'or bezahlen wolle. 1. Zeuge zum 19. Art. Bl. 170. Mithin

k) auch aus dieſer Urſache der dem Beklagten zuerkannte Reinigungseid um ſo weniger ſtatt finden kann, als vielmehr bei dieſen Umſtänden dem Kläger der Erfüllungseid diesfalls nachzulaſſen geweſen ſeyn möchte. Soviel dagegen

l) das bei der Gegenbeſcheinigung unter I. angeführte Vieharztliche Gutachten betrift, ſo iſt dadurch dasjenige, was Kläger in der Beſcheinigung beigebracht, um ſo weniger entkräftet worden, als eines Theils der Herr Verfaſſer dieſes Gutachtens darin, wie der Augenſchein zeigt, ein für allemal, daß das Pferd die Wurmkrankheit gehabt habe, vorausſetzet, und nun mühſam die Krankheitszeichen, welche den Farcin zu begleiten pflegen, aus den Zeugniſſen B. C. und D. zu erzwingen geſuchet, andern Theils aber

m) dieſe Zeugniſſe B. C. und D. weniger enthalten, als die Ausſteller derſelben, da ſie über die Beſcheinigungsartikel eidlich und umſtändlicher abgehöret worden, ausgeſaget. Denn dieſe bezeugen einhellig, daß das ſtrittige Pferd den Roz gehabt habe; folglich iſt ſelbſt die Grundlage, auf welche ſich das gedachte Gutachten ſtüzet, mangelhaft, und nicht diejenige, welche von den dieſſeitigen Zeugen eidlich bekräftiget worden. Hiernächſt hat

n) der Herr Ausſteller dieſes Gutachtens, indem er ſich blos bemühet, die Beweiſe für die Wurmkrankheit aufzuſtellen, doch das vorzüglichſte Kennzeichen, welches die Wurmkrankheit mit dem Roze nicht gemein hat, und das in dem Geſtanke der Beulen beſtehet, überſehen; welcher üble Geruch der Beulen, gleichwohl aber das entſcheidendſte Kennzeichen des Rozes ausmacht. Wie denn

o) in dem ganzen Gutachten nicht ein Wort von dem ſtinkenden Geruche, welchen die Beulen gehabt haben, vorkommt, und es ſcheint, daß der Verfaſſer des Gutachtens dieſe den Roz anzeigende Eigenſchaft der Beulen entweder überſehen, oder weil ſie dem aufzuſtellenden Beweiſe vom Farcin nicht entſprechend geweſen, wegzulaſſen für gut gefunden habe. Selbſt die von ihm Bl. 117. angezogene Schriftſteller Hurel und La Foſſe unterſcheiden die Wurmbeulen und die des Rozes nach dem üblen Geruche, und behaupten, daß die ſtinkenden Beulen ein untrügliches Zeichen des Rozes ſind. Sie ſtimmen alſo ſelbſt mit den dieſſeitigen Zeugen in ihren Gutachten darin überein, welches, da drei von den dieſſeits als Roßärzte abgehörten Zeugen das Pferd geſehen und

und in der Kur gehabt, mithin aus einer anſchauenden Kenntniß geurtheilet, wohl mehr Glauben verdienen muß, als das Zeugniß des Herrn Profeſſor N., welcher das ſtreitige Pferd nie geſehen, noch deſſen Krankheit wahrgenommen hat. Es würde aber auch das Zeugniß deſſelben, wenn er, wie doch eigentlich hätte geſchehen ſollen, da bekanntlich die Vieharzneikunſt ausübende Aerzte zu Ausſtellung der Zeugniſſe nicht verpflichtet werden, und folglich ihre unbeſchworne Zeugniſſe keinen Glauben verdienen, über die Gegenbeſcheinigungsartikel und Fragſtücke wäre eidlich abgehöret worden, gewiß ganz anders ausgefallen ſeyn. Der Rotz iſt übrigens eine allgemein bekannte Pferdekrankheit, welche zu erkennen es eben keiner ſyſtematiſchen Theorie bedarf, ſondern wozu eine auf vielfältige Erfahrungen ſich gründende Kenntniß ausreichet, und dieſe hätte den dieſſeitigen 2. 3. 4. und 5ten Zeugen, da ſie ſeit 40 und 50 Jahren ſich mit Roßkuren abgegeben, wohl nicht abgeſprochen werden mögen. Auch haben

p) der 3. und 4. Zeuge keinesweges behauptet, daß die wahrſcheinliche Urſach des an beregtem Pferde ausgebrochenen Rotzes eine ſtockende Druſe geweſen ſey; denn wenn man die Ausſage des 3ten Zeugen beim 3ten Fragſt. des 3. Art. Bl. 198. und deſſen, ingleichen des 4ten Zeugen Ausſage beim 31. und 33. Art. Bl. 201. und 219. ſelbſt anſiehet, aus ſelbigem das Anführen in den Entſcheidungsgründen Bl. 244. ſich keineswegs bewähret; vielmehr reden dieſe beiden Zeugen blos davon, daß ein wirklich ſchon ausgebrochener Rotz ſich nicht verſtopfen laſſe. So wenig daher Beklagter (läuterat) zu dem Reinigungseide fähig iſt, ſo wenig kann auch

zu Num. II.

Klägers Geſuch für unſtatthaft geachtet, noch die Koſten gegen einander aufgehoben werden, zumal Kläger den Grund der Klage nothdürftig beigebracht, und daher Beklagter nach der Schlußbitte der Klage zu verurtheilen geweſen ſeyn dürfte. Auf dieſe in Form und Weſen fortgeſtellte (in Formalibus et Materialibus proſequirte) Läuterung fordert Kläger (und Läuterant) Einlaſſung und Antwort von Beklagten (und Läuteraten), und bittet um eine, ſeinen Beſchwerden gemäſſe, Abänderung des beſchwerenden Urtels, indem er ſich die fernere Rechtsausführung

vorbehält.

XXIV.

Vorladung zu Fortſtellung der Läuterung.

Nachdem in Sachen Herrn Veits v. Rittershauſen, Klägers, gegen Ludwig Blankenſtein, Beklagten, erſter wider das am 25. Aug. d. J. eröfnete Urtel Läuterung eingewendet, wie lezter aus der Beifuge des mehrern zu erſehen, ſolche auch angenommen und bereits fortgeſtellet (proſequiret) hat; zu deren Fortſetzung aber nunmehr der 15. Okt. d. J. als Rechtstag anbezielet worden: Als werden die Partheyen hiermit geladen, gedachten Tages früher Zeit vor dem Handelsgerichte auf dem Rathhauſe alhier gebührend zu erſcheinen, Kläger ſeine Läuterung, nebſt deren Fortſtellung (Proſecution) kürzlich zu wiederholen, Beklagter darauf unter der Verwarnung, daß bei

bei ſeinen Auſſenbleiben nichts deſtoweniger in der Hauptſache (in meritis) werde erkannt werden, ſich einzulaſſen, beiderſeits mit einander darüber rechtlich zu verfahren, zum Urtel zu beſchlieſſen, auch, was ihnen ſonſt nach Beſchaffenheit der Sache, und üblichem Gerichtsgebrauch oblieget, zu verrichten; wornach ꝛc. Leipzig am 24. Sept. 1795.

Verordnete zum Handelsgericht.

Die Behändigungsbemerkung, wie bei den vorhergehenden.

XXV.

Aktenverzeichnung über den Läuterung = Fortſtellungs-Rechtstag.

Im heutigen Läuterung - Fortſtellungs-Rechtstag (In termino Proſecutionis Leuterat.).

Leipzig am 15. Okt. 1795.

Gab ſich an:

Hr. Adv. N. N. in Vollmacht Hrn. Veits v. Rittershauſen,

desgleichen

Hr. Adv. N. N. in Vollmacht Hrn. Ludwig Blankenſteins.

Solches bemerkt

Johann Chriſt. Müller, H. G. Akt.

Eingebr. von Hrn. Adv. N. N. am 15. Okt. J. C. M.
H. G. Aktuar.

Läuterant und Kläger

der Hochwohlgeb. Herr, Hr. Veit v. Rittershauſen,

gegen

Hrn. Ludwig Blankenſtein,

Läuteraten und Beklagten,

Erſcheint im heutigen Läuterung-Fortſtellungs-Rechtstage durch ſeinen Bl. 11. beglaubigten Gevollmächtigten, Adv. N. N., welcher die wider das am 25. Aug. d. J. eröfnete Bl. 236. befindliche Endurtel eingewendete Läuterung mit deren bewirkter Fortſtellung wörtlich hierher wiederholet, und erwartet, wie Beklagter auf dieſe fortgeſtellte Läuterung ſich einlaſſen und antworten werde, als wozu ihn Kläger, unter der in der Ladung enthaltenen Verwarnung, hiermit auffordert, und ſich ſeine fernere Rechtsnothdurft

vorbehält.

Eingebr. vom Hrn. Adv. N. N. den 19. Okt.

Läuterat und Beklagter

Herr Ludwig Blankenſtein,

gegen

Hrn. Veit von Rittershauſen,

Läuteranten und Klägern,

Hat den zu Fortſtellung der gegentheiligen Läuterung anberaumten Rechtstag durch ſeinen Bl. 27. beglaubigten

Gevoll-

Gevollmächtigten, Adv. N. N., abgewartet, kann aber nichts auffinden, was den Beſchwerden des Klägers gegen das obige Endurtel und ſeiner dawider eingewendeten Läuterung zum Grunde dienen könnte. Beklagter hätte vielmehr Urſach gehabt, weil er mit einem Reinigungseide belegt worden, ſich dieſes Rechtsmittels zu bedienen, da er den Entſcheidungsgründen viel wichtigere Gründe entgegen ſetzen können, welche die Loszählung von der Klage nothwendig bewirken müſſen. Nur die baldige Beendigung dieſes Rechtsſtreits, und weil Beklagter dieſen Eid mit gutem Gewiſſen ſchwören kann, hat ihn vermocht, den Aufwand der Koſten zu überſehen und ſich bei dieſem Urtel zu beruhigen. Denn in Betref

der Erſten Beſchwerde (quoad Grav. I.)

zu a) hat Beklagter in den 6. und 7. Einlaſſungspunkte ein mehreres nicht eingeräumet, auch bei Schlieſſung des Handels zu etwas mehr ſich nicht verbunden, als für alle Hauptfehler des Pferdes zu ſtehen, und wann ſich dergleichen eräugnen würden, an Klägern 40 Stück Louisd'or zu bezahlen. Herr Kläger hätte alſo ſeine Klage auf einen in den Geſetzen angegebenen Hauptfehler, nämlich daß es ſtetig, ſtaarblind oder haarſchlechtig ſey, ſtellen und ſolchen Hauptfehler beſcheinigen ſollen, wenn er ſeine Klage begründen und Beklagten zu Erfüllung ſeines Verſprechens anhalten wollen. Die Krankheit des Rotzes aber, wenn auch das Pferd, geſetzten, jedoch uneingeräumten, Falles damit behaftet geweſen wäre, wird in keinem Geſetz für einen Hauptfehler geachtet; der Verkäufer iſt daher auch nicht dafür zu haften pflichtig, weil dieſe Krankheit ſichtbar iſt, und dem Käufer in die Augen leuchten mußte.

zu b) würde Herr Kläger die Urkunde A. Bl. 7. gewiß nicht angenommen haben, wenn Beklagter ſich mündlich zu etwas mehrern, als darin enthalten, verpflichtet hätte.

Zu c), daß der Roz kein Hauptfehler ſey, iſt ſchon oben gezeigt, und dasjenige, was Richter in der berührten Deciſion, und Barth in Hodog. forenſ. Seite 246. unter d. anführet, als blos auf Thüringen beziehend, widerlegt worden. Da Herr Kläger erſt 8 Tage nach geſchloſſenem Handel die Krankheit wahrgenommen hat, ſo iſt ſolche als ein bloſſer Zufall und ſich nachher erſt äuſſernder Fehler (vitium ſuperveniens) anzuſehen, welchen Schaden Kläger, als Eigenthümer der Sache, keinesweges aber Beklagter als Verkäufer, zu tragen verbunden iſt.

Zu d), da Kläger das berührte Pferd aus einer Kuppel erhandelt hat, welches mit den übrigen in einem Stalle geſtanden und gefüttert worden, ſo läßt es ſich nicht einmal denken, daß Beklagter, wenn es rozig geweſen wäre, ſolches zu ſeinen übrigen geſunden Pferden geſtellet haben würde, weil dieſe davon ebenfalls hätten angeſtecket werden, und er ſich dadurch einen unerſezlichen Schaden zuziehen können, zumal nach des 5 Zeugen Ausſage bei dem 1. Fragſt. zum 33. Artikel Bl. 178. ſogar, daß der Roz durch eine Wand hindurch die geſunden Pferde anſtecken könne, behauptet wird. Keines dieſer Pferde aber iſt ſowenig mit dieſer Krankheit befallen, als wenig Beklagter von den Käufern deshalb belangt worden. Klägers Fürgeben, in Anſehung des Rozes, iſt daher eben ſo grundfalſch, als deſſen angeführte Zeugen überhaupt ganz unerfahrne Leute ſind,

welche

welche ſich in ihren Ausſagen ſogar widerſprechen. Auch hat

zu e) der 3te Zeuge dem Herrn Kläger in der Hauptſache beim 34. Artikel Bl. 202. geradezu widerſprochen, und da, wo er beifällig ausgeſagt, muß das, was Bl. 128. zu finden, dabei nicht auſſer Acht gelaſſen werden.

zu f). Wenn auch ſchon alle 3 Roßärzte ihre Wiſſenſchaft von andern Kurſchmieden erlernet, und noch ſo lange ausgeübt zu haben vorgeben, ſo beweiſet dies doch nicht, daß ſie die Krankheit des Pferdes eingeſehen und wirklich verſtanden haben; Herr Kläger müßte denn behaupten wollen, daß der öffentliche Lehrer der Churfürſtl. Sächſ. Thier = Arzneyſchule und Ober-Roßarzt, Herr N. N., welcher in ſeinem Gutachten auf die 2te Frage dieſer Zeugen Wiſſenſchaft bezeuget hat, weniger als dieſe Zeugen, gelernet und verſtanden habe.

Zu g) beziehet ſich Beklagter auf das, was er bereits oben unter d) angeführet, und auf das viehärztliche Gutachten Bl. 127. Es fällt daher der Zeugen ihre Gewißheit gänzlich dahin, und es tritt eine auf Unwiſſenheit ſich gründende Vermuthung an ihre Stelle.

Zu h) entſcheidet das von Klägern angeführte Geſetz nichts, und iſt in gegenwärtigem Fall gar nicht anwendbar. Wenn der Geſetzgeber ſpricht, potuit enim ea nota habere venditor, ſo kann ſich Herr Kläger bei dem Urtel beruhigen, welches dem Beklagten den Reinigungseid dieſerhalb zuerkannt hat.

Zu i) kann Herr Kläger ein mehreres nicht verlangen, als wozu ihn die Geſetze berechtiget haben, und wozu Beklagter ſich verbindlich gemacht hat. Daß das Pferd mit keinem Hauptfehler behaftet geweſen, iſt ge-

zeigt worden, und ungefähre Zufälle zu Hauptfehlern zu machen, iſt Kläger nicht berechtigt.

zu k). Da Herr Kläger falſche und willkührliche Sätze vorausgeſchickt hat, ſo kann auch ſeine Folgerung keinen Beifall finden; er iſt daher um ſoweniger zu dem Erfüllungseide zu laſſen, da Beklagter von der Wahrheit beſſer überzeugt iſt.

Zu l) und m) hat der Verfaſſer des Gutachtens die Kennzeichen der Wurmkrankheit in den von Klägern beigebrachten Zeugniſſen unter B. C. und D. gefunden, und müſſen ſolche für richtig angenommen werden, theils weil der Ausſteller ein gelehrter und Sacherfahrner, auch höchſten Orts beſtellter Ober-Thierarzt iſt, theils weil die Zeugen der Verſtopfung des Rotzes widerſprochen, mithin da Kläger zur Zeit des geſchloſſenen Handels keine Spur dieſer Krankheit wahrgenommen hat, ſolche auch nach Verfluß von 8 Tagen ſich nicht einfinden, und das Pferd alsbald zu Grunde richten können; ſondern es muß die Krankheit von ganz anderer Art und diejenige geweſen ſeyn, die der Herr Profeſſor N. N. ſo umſtändlich und genau beſchrieben und behauptet hat, daß ſie durch veränderte Luft und Fütterung ſehr leicht und bald erregt werden könne.

Zu n) und o) hat Herr Profeſſor N. N. in ſeinen Gutachten ſich nicht nur auf ſeine Wiſſenſchaft und Sachkenntniß bezogen, ſondern ſich auch auf das Urtheil anderer Sachverſtändiger berufen, und durch Beiſpiele gleicher Art beſtärket. Warum hat Kläger dasjenige, was Hurel und La Foſſe nach ſeinem Fürgeben behauptet haben ſollen, nicht wörtlich angeführet? Der 3te Zeuge giebt beim 32. Art. Bl. 202. ſeine Ungewißheit und Unwiſſenheit

heit in der Vieharzneikunſt ſehr deutlich zu erkennen, weil nach aller erfahrnen und geſchickten Roßärzte Behauptung, und wie die Natur der Sache ſelbſt lehret, ein rotziges Pferd niemals die Stockdruſe haben kann, weil die Stockdruſe als ein geringes Uibel, den Rotz als das ſtärkere, nicht unterdrücken oder zurückhalten kann. Aus dieſen allem folgt von ſelbſt, daß

zur Zwoten Beſchwerde (quoad Grav. II.)

da Beklagter, aller für ihn redenden Gründe für die Entbindung von der Klage ungeachtet, ſich bei dem, ihm mehr als Hrn. Klägern, nachtheiligen Urthel beruhiget hat, der Herr Kläger und Läuterant ein beſſeres Erkenntniß nicht hoffen kann. Beklagter bittet übrigens Hr. Klägern in die verurſachten Läuterungskoſten, wovon die auſſergerichtlichen unter A. zur Ermäſſigung angegeben ſind, zu verurtheilen und bedingt ſich

den Schlußſatz.

Läuterant und Kläger

nimmt beſtens an, daß Beklagter gegen die Richtigkeit der Form dieſſeitiger Läuterung etwas zu erinnern nicht vermocht hat, und findet die darinn aufgeſtellten Beſchwerden nicht entkräftet, weil, da

zur Erſten Beſchwerde,

zu a) Beklagter, wie er jezt ſelbſt zugeſtehet, ſich ausdrücklich verbindlich gemacht, für alle Hauptfehler, die ſich binnen einen halben Jahre an dem beregten Pferde eräugnen würden, zu ſtehen und 40 Louisd'or an Klägern zu bezahlen,

und

und der Roz allerdings, wenn gleich nicht nach dem Sachſenſpiegel, doch ein Hauptfehler iſt, ſolches in der geführten Beſcheinigung durch die Zeugen beigebracht worden, ſo konnte dem Läuteraten der Reinigungseid nicht nachgelaſſen, und derſelbe unter ſolcher Bedingung nicht freigeſprochen werden, ſondern es würde, wenn auch an der dieſſeitigen Beſcheinigung noch etwas ermangelt hätte, dem Kläger der Erfüllungseid aufzuerlegen geweſen ſeyn. Die Vorausſetzung, daß der Roz ein ſichtbarer Fehler ſey, iſt falſch und ſtreitet gegen alle Erfahrung, weil nicht ſelten die größten Pferdeverſtändigen Pferde kaufen, und den Roz nach wenig Tagen, gegen ihre Erwartung, ausbrechen ſehen. Auch

zu b) wohl neben einander beſtehen kann, daß die Vertragſchlieſſenden die in Schriften vollzogene Verbindung durch mündliche Verabredung ausdehnen, und daß dieſes wirklich bei gegenwärtiger Sache geſchehen ſey, erhellet aus der Ausſage des 1. Zeugen zum 18. und 19. Artikel Bl. 171. Hiernächſt wird

Zu c) der Roz in Sachſen durchgehends für einen Hauptfehler geachtet, welches auch durch die Rechtskraft des Urtels Bl. 39. bereits beſtättiget worden.

Zu d) Beklagter hat dem Kläger das Pferd ganz allein vorgezeigt, und lezter hat nicht wahrgenommen, daß es neben Beklagtens übrigen Pferden geſtanden habe;

zu e) auf das Nichtwiſſen des 3ten Zeugen beim 34. Art. Bl. 202. kömmt nichts an, da die übrigen Zeugen dieſen Umſtand bekräftiget haben.

zu f) iſt bekannt genug, daß die Ärzte ſich öfters gar ſehr widerſprechen, und daher in zweifelhaften Fällen

len das übereinſtimmende Gutachten von mehrern derſelben vor dem Gutachten eines einzigen Vorzug haben muß; zumal wie man bereits im vorigen bemerkt hat, des gegenſeitigen Hrn. N. N. zur Unterſtützung ſeines Gutachtens angezogenen Schriften, das, was er daraus angeführet, nicht enthalten, ſondern vielmehr ſeinem Gutachten entgegen iſt.

Zu g) und h) das dieſſeits angeführte Geſetz redet ſehr deutlich, und Beklagter würde, wenn er nicht für das Wort venditor emtor, vermuthlich in Gedanken, geleſen hätte, die voreilige Folgerung daraus nicht abgeleitet haben.

Zu i) bis p) die dieſſeits abgehörten Roßärzte haben das ſtreitige Pferd ſelbſt geſehen, ihr Urtheil von der Krankheit muß daher richtiger ſeyn und gröſſern Beifall verdienen, als das Gutachten eines Arzts, welcher, ohne das kranke Pferd ſelbſt geſehen zu haben, ſolches blos aus einer vorgelegten einſeitigen Krankheitsgeſchichte ertheilet hat. Beklagter darf nur die angeführten Schriftſteller Hurel und la Foſſe nachleſen, und er wird die diesſeits behaupteten Umſtände, in Anſehung des Rotzes, ſelbſt finden.

zur Zwoten Beſchwerde.

Flieſſet es ſchon aus dem vorhergehenden, daß Beklagter nach der Schlußbitte zu verurtheilen geweſen, und Kläger hoffet mit Zuverſicht, daß das vorige Urtel dahin werde abgeändert (reformiret) werden, weshalb man geziemend bittet, dem gegentheiligen Vorbringen widerſpricht und

beſchlieſſet.

Läuterat und Beklagter

erſieht mit Befremden, daß Herr Kläger nochmals jenes Geſtändniſſes beim 6ten und 7ten Einlaſſungspunkt gedenket, das für ihn nicht von dem geringſten Nutzen ſeyn kann, da es ſich über die Bl. 10. befindliche Urkunde D. keineswegs erſtrecket, und worüber Beklagter oben das nöthige geſagt, und Hrn. Klägers Anführen hinlänglich widerlegt hat. Herr Kläger hat in ſeiner Klage auf den Rotz des Pferdes geklagt und daraus das übrige gefolgert; allein da aus dem Gutachten Bl. 127. unter andern erhellet, daß gedachtes Pferd mit nichts weniger, als dem Rotz behaftet geweſen, daß ſolcher nicht verſtopft werden könne, auch aus den Zeugniſſen der genannten Kurſchmiede ſelbſt erhellet, daß dieſe ohne alle Kenntniß geurtheilet und dabei zu Werke gegangen, mithin auf ſelbige keine Rückſicht zu nehmen ſey, folglich auch deren Ausſagen, die ohnhin widerſprechend ſind, weiter nicht in rechtlichen Betracht kommen können: ſo hat auch auf dieſe ungegründete Klage das Erkenntniß nicht anders ausfallen können. Eben ſo wenig bedarf dasjenige einer Widerlegung, was Herr Kläger in Anſehung der Perſon des Ausſtellers und deſſen Gutachtens, zu urtheilen beliebt hat, indem jene unerfahrnen Dorf- und ſogenannte Kurſchmiede mit einem Churfürſtl. in öffentlicher Beſtallung ſtehenden Thierarzte in keine Vergleichung zu ſtellen ſind. Alles übrige, was Herr Kläger hierbei nochmals vorgebracht hat, iſt bereits in vorigem Satze hinlänglich widerlegt worden, daher Herr Kläger ſich auch wegen einer Urtelsabänderung eine ganz vergebliche

liche Hofnung macht; Beklagter wiederholet hingegen ſein obiges Geſuch und

beſchlieſſet.

XXVI.

Läuterungsurtel.

ꝛc.

Auf Läuterungsſchrift und erfolgte Geſätze in Sachen der Anwälde Veits von Rittershauſen, Klägers, gegen Ludwig Blankenſtein, Beklagten ꝛc. Sprechen Wir Ch. S. Schöppen zu Leipzig für Recht: Daß es, der eingewendeten Läuterung ungeachtet, bei dem am 25. Aug. d. J. eröfneten Bl. 236. befindlichen Urtel billig bleibet. Von den Bl. 293. verzeichneten Gerichtsgebühren ſind die unter Num. 1. auf drei Thaler 13 Gr. zu ermäſſigen V. R. W. Zu Urkund mit Unſern Inſiegel verſiegelt.

Churfürſtl. Sächſ. Schöppen zu Leipzig.

Anmerk. Nach erfolgter Rechtskraft dieſes Urtels hat Beklagter um Anberaumung eines Rechtstags zu Ableiſtung des ihm zuerkannten Reinigungseides angeſucht, und ſolchen auch hierauf wirklich geſchworen.

XXVII.

XXVII.

Mündlich angebrachte Klage wegen Schuld aus einer Urkunde, nebſt der Aktenverzeichnung über das Anerkenntniß derſelben und dem Arreſt des Schuldners.

Leipzig am 6. April 1793.

Gab ſich an:

Herr Adv. N. N. in After (ſubſtituirter) Vollmacht Hrn. Jean Jaquelins aus Bordeaux,

ingleichen

Herr Johann Friedrich Marchand, Bürger und Kramer allhier.

Solches bemerkt

Joh. Chriſt. Müller, H. G. Akt.

Anmerk. Wegen der Vorladung beziehet man ſich der Kürze halber auf Seite 413.

Deſſelben Tags (Eodem).

Als dieſe Parthei im Handelsgerichte vorkam, brachte erſter an: Es habe Beklagter nach beigehendem zu Leipzig unterm 15. April 1792. ausgeſtellten Schuldbekenntniſſe A. 12630. Liv. tourn. in folgenden Zahlungsfriſten, als:

6315 Liv. im Monat März 1793.
6315 Liv. — — — 1794.

an

an Klägern oder deſſen Anweiſung, oder Gevollmächtigten, zu bezahlen verſprochen, und den Werth dafür richtig erhalten zu haben bekannt. Da nun Beklagter die im Monat März verfallenen 6315 Liv. oder — Thlr. — Gr. nicht bezahlet habe; ſo ſähe Kläger ſich genöthigt, wider Beklagten hiermit Klage zu erheben, fordert von demſelben auf die der Klage zum Grunde gelegte Urkunde A. unter der Verwarnung, daß ſolche auſſerdem für anerkannt geachtet werden ſolle (oder bey Strafe des Anerkenntniſſes, (ſub poena recogniti) das Anerkenntniß, und bittet nach deſſen Erfolg

den Beklagten zur Bezahlung der geklagten 6315 Liv. oder — Thlr. — Gr., nebſt Verzugszinſen, auch zur Erſtattung aller durch dieſen Prozeß verurſachten Koſten nach Handelsgerichtsgebrauch anzuhalten.

Nachdem nun dem Beklagten hierauf die in der Klage angezogene Urkunde A. zum Anerkenntniß in der Urſchrift vorgelegt wurde, dieſer auch die darin bemerkte Schuld ſowohl, als auch ſeine darunter befindliche Namensunterſchrift für richtig und für die ſeinige anerkannte und dabey anführte, daß es ihm vorjezt nicht möglich ſey, die geklagte Poſt an Klägern zu bezahlen; Hrn. Klägers Gevollmächtigter auch die vom Gericht vorgeſchlagene Geſtundung bis zur nächſten Oſtermeſſe nicht verwilligen wollte, ſondern vielmehr bat, den Beklagten der Schlußbitte der Klage gemäß, zur Bezahlung anzuhalten; ſo leiſtete Klägers Hr. Gevollmächtigter das Angelöbniß, für Beklagtens Verpflegung in geſunden und kranken Tagen zu ſtehen und zu haften,

auch von Zeit zu Zeit die nöthigen Verpflegungsgelder voraus zu bezahlen (zu praenumeriren), widrigenfalls, mit Begebung der unterthänigſten Berufung (Appellation), geſchehen zu laſſen, daß Beklagter des Arreſts wieder entlaſſen werde; worauf Hr. Marchand ſofort in gerichtliche Gewahrſam gebracht worden iſt. Geſchehen in Gegenwart Hrn. Stadtrichters D. N. N. und Herrn Kammerrath N. N.

J. C. Müller, H. G. Aktuar.

Anmerk. Das Schuldbekenntniß A. iſt ſo, wie die hieher gehörigen Vollmachten, der Kürze halber hier weggelaſſen worden.

Leipzig am 20. April 1793.

Erſchien im Handelsgericht

Herr Adv. N. N. als Nachgevollmächtigter (Mandatar. ſubſtitut.) Hrn. Jean Jaquelin aus Bordeaux,

ingleichen

Hr. Friedrich Marchand, Bürger und Kramer alhier, aus dem gerichtlichen Gewahrſam (ex cuſtodia),

erſter erklärte ſich, mit Vorbehaltung ſeines Rechts und gegen Beklagtens Angelöbniß, ſich auf jedesmaliges Erfordern wieder zu ſtellen, geſchehen zu laſſen, daß Herr Marchand der geklagten Forderung halber vorjezt des

des Arreſtes entlaſſen werde, welche Erklärung lezter beſtens annahm und dabey ſich anheiſchig machte, auf jedesmaliges Verlangen ſich vor Gericht wieder zu ſtellen; worauf Herr Marchand dieſer Erklärung zufolge, der geklagten Schuldforderung halber, nachdem beyde Theile dieſe hierüber abgefaßte Aktenverzeichnung (Regiſtratur) unterſchrieben, des Arreſtes wieder entlaſſen wurde.

Solches bemerkt

J. C. Müller, H. G. Aktuar.
Adv. N. N. als Aftergevollmächtigter des Hrn. Jean Jaquelin.
Friedrich Marchand.

XXVIII.

Schuldthurmsklage.

ꝛc. ꝛc.

Hochgeehrteſte Herren!

Beſage der vor Eur ꝛc. in Rechtsſachen unſerer, Kläger, gegen N. verhandelten Akten, iſt leßterer auf unſere wider ihn Bl. 3. angebrachte Klage, nachdem er derſelben ſowohl geſtändig, als auch die dabey angezogene, von ihm ausgeſtellte Schuldverſchreibung A. Bl. 6. für die Urſchrift anerkannt hat, bei nicht erfolgter Bezahlung der in nur erwähntem Schuldbekenntniſſe A. verſchriebenen

und uns ſchuldig gewordenen 5600 Thlr. am 29. Jan. g. J. nach Handelsgerichtsgebrauch in Arreſt gebracht, derſelbe auch darin bis hierher und nunmehr ſchon über 26 Wochen, indem wir für ihn aller 4 Wochen 5 Thlr. 8 Gr. zu deſſen Verpflegung vorauszahlen müſſen, aufbewahret worden.

Da nun aber berührter unſerer Schuldner N. N. bis jezt unſerer Befriedigung halber nicht die mindeſten Vorkehrungen trift, er auch nunmehr für ausgeklagt (pro excuſſo) würklich zu achten, auf dieſe Art aber auf den Schuldthurm gebracht zu werden, dazu genugſam geeigenſchaftet iſt; zumal er ſelbſt in dem angezogenen Schuldbekenntniſſe auch dazu ſich ausdrücklich verſchrieben hat; ſo ſehen wir uns genöthigt, wider unſern Schuldner, ermeldeten N. N., auf den Schuldthurm hiermit anzutragen. An Eur 2c. richten wir daher die gehorſamſte Bitte:

> Sie wollen, nach Fürſchrift der Churſächſ. Geſetze, inſonderheit der 22ſten Churfürſtl. Conſtitution im 2. Th. und der Prozeßordnung tit. LII., mittelſt kurzer Friſt, einen Rechtstag anberaumen, mehr ermeldeten N. N. dazu vorladen, zugleich aber ihm, daß er in demſelben diejenige Bezahlungsart vorſchlagen, und die unfehlbaren Mittel, wodurch er der ausgeklagten Forderung halber uns klaglos zu ſtellen ſich getraue, anzeigen, oder in deſſen Entſtehung endlichen Beſcheids unfehlbar gewärtig ſeyn ſolle, — gemeſſenſt auferlegen.

Von Eur ꝛc. gewohnten Gerechtigkeitspflege hoffen wir die Erfüllung unſers gehorſamſten Geſuchs, und beharren mit der ausgezeichnetſten Hochachtung

Eur ꝛc.

Leipzig
am ꝛc.

ganz gehorſamſte
Friedrich Hartherz und Genoſſen.

Fünftes Kapitel.

Vom Gant- oder Concurs-Prozeß.

I.

Schreiben des Gemeinſchuldners, worin er ſich als einen Verſchuldeten angiebt. *).

ꝛc. ꝛc.

Hochgeehrteſte Herren!

Die leidige Hofnung, das einzige Mittel aller Unglücklichen, hat auch mich in der gehoften Verbeſſerung meiner Glücksumſtände bisher getäuſcht. Selbſt die ſorgfältigſte Betriebſamkeit, die ich in allen meinen Geſchäften bisher anwandte, und die äuſſerſte Sparſamkeit, deren ich mich von jeher in meiner Haushaltung befließ, gewähren mir nicht die Beruhigung, meine Handlungsgeſchäfte, ohne Nachtheil meiner Gläubiger, fortſetzen zu können. Ganz unvorgeſehene Unglücksfälle, die ſelbſt alle menſchliche Klugheit und Vorſicht abzuwenden nicht vermag, haben mich und meine Familie in die traurigſten Umſtände verſetzt, die ich mit ihnen gemeinſchaftlich beweine, und die mir die kläglichſten Ausſichten für die Zukunft ahnden laſſen. Ich ſehe mich daher in der traurig-

*) Ein dergleichen Muſter findet man in des 2ten Theils 2tem Bande dieſes Handbuchs auf der 528ſten Seite.

traurigſten Nothwendigkeit, Eur ꝛc. meinen zahlungsloſen Zuſtand hiermit bekannt zu machen.

Der täglich zunehmende ſichtbare Verfall der Handlung und der Fabrikwaaren überhaupt, ſo wie das ausgebrochene Schuldweſen des Hrn. Ludwig N. in Frankfurth a. M., wobey ich 7850 Thlr. — verlor, und der zwiſchen N. N. alhier geführte Rechtsſtreit, wobey ich einen Schaden und Verluſt von 1800 Thlr. erlitten, als auch meine eigene und meiner Kinder langwierige Krankheit, ſamt andern häuslichen Unfällen, welche mich in meiner Nahrung zurück gebracht, haben mich endlich in die traurige Nothwendigkeit verſezt, welche meine Zahlungsloſigkeit zur Folge gehabt hat.

Eur ꝛc. zeige ich daher ſolches hiermit geziemend an, überreiche meinen Schulden- und Vermögensſtand (Statum activum et paſſivum), ſamt der kurzen Uiberſicht deſſelben (Bilanz), und dem Verzeichniſſe meines ganzen Waarenlagers, mit der ganz gehorſamſten Bitte:

Dieſelben wollen mir die Rechtswohlthat der Güterabtretung (Beneficium ceſſionis bonorum) angedeihen zu laſſen, auch gegen meine Wechſel- und andere Gläubiger mir ein ſicheres Geleit auf 3 oder 4 Monate zu ertheilen, hochgeneigt geruhen.

Ich beharre dafür mit der ſchuldigſten Hochachtung

Eur ꝛc.

Leipzig am 12. April 1790.

ganz gehorſamſter
Ludwig Pankraz.

verf. von Adv. N. N.

Gehorſamſter Anhang (Inſerat).

Daß nach dem geſchärften Banqueroutir-Mandate vom 20. Dec. 1766. die Anzeige eines Kaufmanns über ſeinen zahlungsloſen Zuſtand Vier Wochen vor Anfang einer jeden Meſſe geſchehen müſſe, iſt mir, wie ich aufrichtig bekenne, nicht bekannt geweſen, ich habe ſolches auch nur izt erſt, da ich meinem Sachwalter, dem Verfaſſer dieſes, die Lage meiner Umſtände angezeigt, erfahren. Ich hoffe daher, Eur ꝛc. werden in hochgeneigter Hinſicht auf dieſen Umſtand, und weil meinen Gläubigern dadurch nicht der geringſte Nachtheil geſchehen, mir ſolches nicht zu einem Nachtheil gereichen laſſen, noch weniger mir die Ertheilung eines ſichern Geleits verſagen. Zumal ſogar im gegentheiligen Falle, und wenn ich dieſe Anzeige erſt bis nach der Meſſe verſchoben hätte, meinen Gläubigern hieraus unfehlbar ein gröſſerer Schaden erwachſen ſeyn würde. Bei dieſen einmal vorwaltenden Umſtänden glaubte ich als ein redlicher Mann zu handeln, nicht ſowohl den Buchſtaben, als vielmehr den eigentlichen Sinn des gnädigſten Befehls zu befolgen. Aus dieſem Grunde hoffe ich die hochgeneigte Erfüllung meines gehorſamſten Geſuchs, und beharre ich jederzeit hochachtungsvoll

Eur ꝛc.

Tag der Unterſchrift wie oben
(Datum vt in Litteris).

ganz gehorſamſter
Ludwig Pankraz.

II. Schul-

II.

Schulden- und Vermögens-Stand (Status Activus et Paſſivus.)

A. Vermögensbeſtand (Status Activus).

Kapitel 1.

An baaren Kaſſenbeſtande.	Thlr.	Gr.	Pf.
86 St. Louisd'or zu 5 Thlr. — Gr.	430	—	—
6 — Dukat. zu 2 Thlr. 20 Gr.	17	—	—
24 — Species zu 1 Thlr. 8 Gr.	32	—	—
in Münze . . .	1181	17	6
Summa	1660 Thlr.	17 Gr.	6 Pf.

Kapitel 2.

An Silberwerk und Koſtbarkeiten.	Thlr.	Gr.	Pf.
Ein halb Dutzend ſilberne Löffel	12	—	—
Eine ſilberne Taſchenuhr . .	15	—	—
Ein Roſettenring . . .	150	—	—
ꝛc. ꝛc.			
Summa	220 Thlr.	— Gr.	— Pf.

Kapitel 3.

An Waarenlager.	Thlr.	Gr.	Pf.
An vorhandenen Waaren, beſage des Verzeichniſſes unter A.	4351 Thlr.	18 Gr.	6 Pf.
Summa für ſich			

Kapitel 4.

An auſſenſtehenden Schulden.

a) an auſſenſtehenden guten Schulden:

	Thlr.	G.	Pf.
Herr Georg Friedrich Roſenfeld in Dresden	360	—	—
Hr. Gottfr. Specht in Rumburg	466	—	—
Hr. Salomon Ringhauſen alhier	156	12	—
Hr. Ernſt Krauſe in Berlin	640	—	—
ꝛc. ꝛc.			

Summa 2940 Thlr. 18 Gr. 6 Pf.

b) an auſſenſtehenden Mittelſchulden:

	Thlr.	Gr.	Pf.
Herr Sigmund Winß in Prag	240	—	—
Herr Adam Schneider in Danzig	124	—	—
ꝛc. ꝛc.			

Summa 1590 Thlr. 12 Gr. — Pf.

c) an böſen Schulden

	Thlr.	Gr.	Pf.
Moſes Levi in Brody . .	1204	—	—
ꝛc. ꝛc.			

Summa 2156 Thlr. — Gr. — Pf.

Kapitel

Kapitel 5.

An Kleidungsſtücken.	Thlr.	Gr.	Pf.
Ein ſchwarzes Tuchkleid, nebſt Weſte und Beinkleidern	24	—	—
Ein braunes Tuchkleid mit ſeidnem Unterfutter und dergleichen Beinkleidern . .	20	—	—
Eine weiß ſeidne Weſte . .	1	8	—
Eine ſchwarze dergl. . .	—	16	—
Zwey Hüte	2	4	—
Ein paar Stiefeln . . .	1	20	—
ꝛc. ꝛc.			
Summa	58 Thlr.	4 Gr.	— Pf.

Kap. 6.

An Wäſche.	Thlr.	Gr.	Pf.
Sechs Oberhemden zu 2 Thlr.	12	—	—
Drey dergleichen	2	12	—
Sechs Unterhemden . .	3	—	—
Ein Dutzend Halsbinden . .	1	4	—
5 Schnupftücher	—	16	—
ꝛc. ꝛc.			
Summa	24 Thlr.	12 Gr.	— Pf.

Kap. 7.

An Büchern.	Thlr.	Gr.	Pf.
Ein Leipziger Geſangbuch .	—	12	—
Schmolkens Communionbuch	—	4	—
Beſchreibung des heil. Grabes	—	2	—
Der geſchickte Contoriſt . .	—	4	—
ꝛc. ꝛc.			

Summa 2 Thlr. 4 Gr. — Pf.

Kap. 8.

An Hausgeräthſchaften.	Thlr.	Gr.	Pf.
Ein Tiſch mit Rehfüſſen .	1	16	—
Ein dergleichen = ...	—	12	—
Zwei Kleiderbürſten = .	—	2	—
Ein halb Dutzend Stühle mit Stuhlkappen . . .	4	—	—

Summa 40 Thlr. 9 G. — Pf.

Kap. 9.

An Handlungsgeräthſchaften.	Thlr.	Gr.	Pf.
Eine große Waage mit Ketten	18	—	—
Eine Mittelwaage . = =	6	20	—
4 Centn. Eiſengewicht zu 3 Thlr. 12 Gr. = . . .	14	—	—
2 zinnerne Baumöl-Ständer	10	—	—
Zwei Kaffeemühlen . .	6	—	—
7 meſſingne Waageſchalen .	14	—	—
ꝛc. ꝛc.			

Summa 140 Thlr. 12 Gr. — Pf.

B. Schul.

B. Schuldenſtand (Status Paſſivus).

Kap. 1.

An mit dem Vorzugsrecht begabten Schulden.	Thlr.	Gr.	Pf.
An weiblichen Einbringen meiner Ehefrau, geb. N. N.	5000	—	—
Schoß-Opfer und Wächtergeld	3	18	—
Leihcaſſenbeitrag . . .	24	—	—
Contribution	4	—	—
Dem Handlungsdiener N. N. rückſtändiger Gehalt (Salarium) auf 1½ Jahr . .	150	—	—
Summa	5181 Thlr.	18 Gr.	— Pf.

Kap. 2.

An Wechſelſchulden.	Thlr.	Gr.	Pf.
Herr Peter van der Haardt in Amſterdam	506	20	—
Hr. Lambert Grodte in London	716	—	—
ꝛc. ꝛc.			
Summa	3623 Thlr.	6 Gr.	— Pf.

Kap. 3.

An Buchſchulden.	Thlr.	Gr.	Pf.
Hr. Peter Profit alhier .	940	18	—
Hr. Ludwig Schmidt in Hamburg	1246	—	—
ꝛc. ꝛc.			
Summa	8540 Thlr.	12 Gr.	— Pf.

Uiber-

Uiberſicht des Schulden.

Hat (Credit)

	Thlr.	Gr.	Pf.
Kap. 1. an Kaſſenbeſtande . . .	1660	17	6
— 2. an Silberwerk . . .	220	—	—
— 3. an Waaren	4351	18	6
— 4. an auſſenſtehenden Schulden			
a) an guten Schulden .	2940	18	6
b) an Mittelſchulden .	1590	12	—
c) an böſen Schulden .	2156	—	—
Kap. 5. an Kleidungsſtücken . .	58	4	—
— 6. an Wäſche	24	12	—
— 7. an Büchern	2	4	—
— 8. an Hausgeräthſchaften . .	40	9	—
— 9. an Handlungsgeräthſchaften .	140	12	—
Summa	13185	11	6
Fehlt (Manquement) . .	4160	1	6
Summa	17345	12	—

Leipzig am 20. Okt. 1790.

und Vermögenſtandes (Bilanz).

Soll (Debet)

	Thlr.	Gr.	Pf.
Kap. 1. an mit dem Vorzugsrechte begabten Gläubigern	5181	18	—
Kap. 2. an Wechſelſchulden . .	3623	6	—
Kap. 3. an Buchſchulden . . .	8540	12	—
Summa	17345	12	—

Johann Friedrich N. N.

III. Eyd

III.

Eyd des Gemeinſchuldners (Debitoris communis) und Aktenverzeichnung über deſſen Ableiſtung.

Ich Johann Friedrich N. N. ſchwöre, daß ich bis zu Beendigung meines Schulden- (Credit-) Weſens mich nicht auſſer Landes, auch innerhalb deſſelben, unangemeldet und ohne Erlaubniß der Edlen Stadtgerichte mich nicht hinwegbegeben, noch viel weniger aber etwas an auſſenſtehenden Schulden weiter einheben, oder von meinen Effekten veräuſſern, oder mich ſonſt des geringſten anmaßen, noch einen der Gläubiger vor dem andern befriedigen, oder ihn auf irgend eine Art und Weiſe begünſtigen (gratificiren) will. So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort.

Leipzig am 20. Okt. 1790.

Erſchien an Gerichtsſtelle (in loco Judicii)

Johann Friedrich N. N.

und nachdem derſelbe vorſtehenden Eyd, nach vorgängiger Erinnerung an die Wichtigkeit deſſelben und Verwarnung, für Begehung eines Meineides (praevia admonitione de vitando perjurio actu corporali) wirklich geſchworen, iſt demſelben ein ſicheres Geleit wider ſeine Wechſel- und andere Gläubiger auf Drey Monate, vom heutigen Tage an, ertheilet, und dem wohllöbl. Handelsge-

delsgericht hievon ſofort einſtweilen mündliche Nachricht gegeben worden. So nachrichtlich w. o.

N. N. Ober-Schöppen- und Gerichtsſchreiber.

IV.

Aktenverzeichnung über die Verſiegelung des Gewölbes des Gemeinſchuldners *).

Leipzig am 2. Okt. 1790.

Auf Verordnung E. E. Stadtgerichts habe ich Endesunterzeichneter mich in das Nſche auf der N. Straße gelegene Haus und in das unter ſelbigem befindliche Nſche Gewölbe verfügt, und dem darin ſich noch aufhaltenden Gemeinſchuldner N. N. die Schlieſſung des Gewölbes angedeutet, wozu auch ſofort Anſtalt gemacht, das Gewölbe verſchloſſen, mit dem Gerichtsſiegel doppelt verſiegelt, und die Schlüſſel, nebſt den vorgefundenen Kaſſenbeſtande, mit aufs Rathhaus genommen wurde. So nachrichtlich w. o.

N. N. Gerichts-Notar.

*) Wenn nach dem Ermeſſen des Gerichts die Fortſetzung der Handlung des Gemeinſchuldners wegen der Geringfügigkeit des vorhandenen Waarenlagers für die Gläubiger nicht vorträglich ſcheint, ſo wird die Verſiegelung der Handlung ſofort verfügt. Die ſodann hierbey einſchlagenden Muſter über die Verſiegelung finden ſich auf der 449. und f. S. des 3ten Theils 3ten Bandes dieſes Handbuchs. Wird die Handlung aber unter gerichtlicher Verwaltung fortgeſezt, ſo wird nicht nur ein Handlungsverwalter (Adminiſtrator, Sequeſter) ſofort angeſtellet und verpflichtet, ſondern auch zuweilen ein Handlungsvorſteher (Curator Maſſae) in Pflicht genommen.

V.

Eid des Gütervertreters (Curatoris bonorum) und Aktenverzeichnung über deſſen Ableiſtung.

Ich N. N. ſchwöre, daß, nachdem die Edlen Stadtgerichte alhier in Johann Friedrich N. Schuldenweſen mich zum Gütervertreter (Curator bonorum) angenommen haben, ich des Gemeinſchuldners Vermögen genau unterſuchen, die auſſenſtehenden Schulden zu Güt und Recht fleiſſig eintreiben, ohne der Edlen Stadtgerichte Vorbewußt und Bewilligung keine Prozeſſe anfangen, wenn Gelder zu erheben, die Schuldner mit der Bezahlung an die Gerichte verweiſen, oder wenn ſolche an mich bezahlet würden, ſie ſofort zu gerichtlicher Verwahrung (ad Depoſitum) einliefern und davon nichts in meinen eigenen Nutzen verwenden, auch alles dasjenige, was zur Vermehrung der Maſſe dienlich, wie nicht weniger derſelben und des Schuldweſen Beſtes, wie einem treuen Gütervertreter oblieget, allenthalben beobachten will. So wahr mir Gott helfe ꝛc.

Leipzig am 22. Okt. 1790.

Wurde Herr Advokat N. N., nachdem derſelbe an Gerichtsſtelle erſchienen, und vorſtehenden Eid Vormittags zwiſchen 11 und 12 Uhr wirklich geſchworen, zum Gütervertreter in Johann Friedrich Ns Schuldweſen von Gerichtswegen beſtellt. Solches bemerkt

N. N. Ober-Schöppen- und Gerichtsſchreiber.

VI.

Eid eines Handlungsverwalters (Adminiſtratoris) und deſſen Verpflichtung auf die Conſtit. vom anvertrauten Gute.

Ich N. N. ſchwöre, daß, nachdem E. E. Stadtgericht alhier bei dem zu Johann Friedrich Ns. Vermögen ausgebrochenen Schuldweſen, mich zum Handlungsverwalter geſetzet, ich der gedachten Handlung allenthalben getreu vorſtehen und deren Beſtes, keinesweges aber meinen eigenen Nutzen zu deren Nachtheil auf einige Weiſe hierunter ſuchen, des Gemeinſchuldners Haabe und Güter (Effekten), auch auſſenſtehende zur Handlung gehörige (Activ-) oder aus derſelben zu bezahlende (Paſſiv-) Schulden fleiſſig unterſuchen, die Handlungsbücher, Schriften und Güter in gute Verwahrung bringen, wie alles befunden worden, mit Fleiß aufzeichnen, keinen der Gläubiger vor dem andern, auch ſonſt Niemanden, ohne Zuziehung des zu verordnenden Handlungsvorſtehers (Curatoris Maſſae) und ohne Vorwiſſen und Einwilligung E. E. Stadtgerichts, bezahlen, oder etwas verborgen, die auſſenſtehenden Schulden eintreiben, ſolche in Empfang nehmen, da nöthig quittiren, dieſe und andere eingehende Gelder, nebſt Ablegung richtiger Rechnung, in die Gerichte liefern und hierbei überall gehörigen Fleiß und Sorgfalt anwenden, auch von den eingehobenen Geldern und mir anvertraueten Vermögen und Gütern des Gemeinſchuldners, und von deſſen auſſenſtehenden Schulden, bei Vermeidung der in der erneuerten

 und

und geſchärften Conſtitution wegen anvertrauten Gutes vom (d. d.) 26. Sept. 1707. und deren Erläuterung vom 17. Dec. 1767. (welche beide Geſetze mir jetzo deutlich vorgeleſen worden) geſetzten Strafe, auf keine Art und Weiſe weder etwas unterſchlagen, noch in meinen Nutzen verwenden will. So wahr mir Gott helfe ꝛc.

Leipzig am 22. Okt. 1790.

Wurde N. N., in Anſehung der im 4. §. des geſchärften Banqueroutir-Mandats enthaltenen Vorſchrift, mittelſt des vorſtehenden Eides, welchen er nach vorgängiger deutlichen Vorleſung der erneuerten und geſchärften Conſtitution wegen anvertraueten Guts vom 26. Sept. 1705. und deren Erläuterung vom 17. Dec. 1767. wirklich geſchworen, zum Handlungsverwalter (Sequeſter) bei dem, zu Johann Friedrich Ns. Handlung und Vermögen entſtandenen Schuldweſen, verpflichtet, auch ihm ſodann ein Abdruck (Exemplar) von beiden gedachten Mandaten zugeſtellet; wobei derſelbe dieſe über ſeine Verpflichtung verfaßte Aktenverzeichnung, nach geſchehener deutlichen Vorleſung, eigenhändig mit unterſchrieben hat. Verhandelt, verzeichnet und vorgeleſen w. o.

N. N. Ober-Schöppen- und Gerichtsſchreiber.
N. N.

VII. Um-

VII.

Gerichtliches Zeugniß für einen Handlungsverwalter.

Wir Richter und Beiſitzer des Stadtgerichts zu L. urkunden und bekennen hiermit auf geſchehenes Anſuchen, daß N. N. am 22. Oct. g. J. von Uns zu des hieſigen Bürgers und Handelsmanns, Joh. Friedrich N., Vermögen und Handlung, als Verwalter (Adminiſtrator) angenommen und wirklich verpflichtet worden. Urkundlich mit dem Gerichtsſiegel beſiegelt. Sign. N. am 2. Dec. 1790.

(L. S.) Die Stadtgerichte daſelbſt.

VIII.

Gerichtliches Zeugniß über die erfolgte Verpflichtung eines Gütervertreters (Curat. bonor.)

Wir Richter und Beiſitzer des Stadtgerichts zu Leipzig urkunden und bekennen hiermit, daß von Uns, in dem zu des hieſigen Bürgers und Kramers, Joh. Friedrich Ns. Vermögen entſtandenen Schuldweſen, Hr. Adv. N. N. zum Gütervertreter des Nſchen Schuldweſens (Curatore bonorum) angenommen und verpflichtet, auch demſelben die Beitreibung der auſſenſtehenden Schulden zur Güt und Recht aufgetragen worden. Zu Urkund deſſen iſt dieſes Zeugniß unter dem Gerichtsſiegel ausgefertiget worden. Leipzig am ꝛc.

(L. S.) Die Stadtgerichte daſelbſt.

IX.

Schreiben eines Gütervertreters um die Anſtellung eines Handlungsvorſtehers (Curatoris Maſſae).

ꝛc. ꝛc.

Hochgeehrteſte Herren!

Eur ꝛc. bezeuge ich zuförderſt dafür, daß Dieſelben mich in Johann Friedrich Ns. Schuldweſen als Gütervertreter (Curator bonorum) haben anſtellen und dazu verpflichten laſſen, ebenſowohl meinen gehorſamſten Dank, als ich zugleich dieſes auszeichnende Merkmaal Ihres gütigen Vertrauens und ſchäzbaren Wohlwollens für die Zukunft zu verdienen, mich auf alle Art beſtreben werde.

Wie nun bei der Fortſtellung dieſes unter gerichtlicher Verwaltung ſtehenden, und wegen der vorher dabei angebrachten Geſchäfte gar nicht unwichtigen Handlung, ſowohl in Hinſicht des von dem Gemeinſchuldner Bl. 7. angegebenen, auf 4351 Thlr. 18 Gr. 6 Pf. ſich belaufenden vorhandenen Waarenlagers, als auch der auf 6687 Thlr. 6 Gr. anſteigenden auſſenſtehenden Schulden, auſſer den bereits angeſtellten Handlungsverwalter (Sequeſter) noch die Anſtellung eines Handlungsvorſtehers (Curatoris Maſſae) zum beſten des Schuldweſens überhaupt gereichen würde; ſo habe ich nicht allein auf die Anſtellung deſſelben hiermit geziemend antragen, ſondern auch zugleich die Herren Johann Profit und Ludwig Marchand hierzu in Vorſchlag bringen wollen. Eur ꝛc.

verehr-

verehrlichen Entſchlieſſung habe ich ſolches jedoch lediglich anheim geben und Dero Maasnehmung hierüber geziemend erwarten ſollen. Mit aller Hochachtung beharre ich

Eur ꝛc.

Leipzig
am 24. Okt. 1790.

ganz gehorſamſter
Adv. N. N. als zu dem Nſchen Schuldweſen verordneter Gütervertreter.

X.

Vergleichen.

Hochgeehrteſte Herren!

Daß Eur ꝛc. in Gottfried Profits Schuldweſen mich zum Gütervertreter (Curator bonorum) annehmen und verpflichten laſſen, erkenne ich nochmals mit dem gehorſamſten Dank. Ob nun wohl der Gemeinſchuldner (Debitor communis) nach Bl. 11. ein Verzeichniß über ſeine auſſenſtehende (Activ-) Schulden zu den Akten übergeben hat, ſo ſcheint doch ſolches nicht in der gehörigen Ordnung verfaſſet und ſo beſchaffen zu ſeyn, daß darnach die Beitreibung der auſſenſtehenden Schulden bewerkſtelliget werden könne, weil 1) die guten und böſen Schulden darin gar nicht deutlich und genau angezeigt worden; denn ſo iſt z. B. Bl. 12. Chriſtoph Merkator, welcher wegen ſeiner Zahlungsloſigkeit vorlängſt in den öffentlichen Zeitungen geſtanden, mit 550 Thlr.

unter die guten Schuldner gerechnet worden, 2) ich auch noch nicht bis jezt die hierzu nöthigen, aus den Handlungsbüchern gezogene, Waarenrechnungen erhalten habe.

Eur ꝛc. erſuche ich daher ganz gehorſamſt, Sie wollen dem verordneten Handlungsverwalter N. N.,

> daß er mit Zuziehung des Gemeinſchuldners 1) ein genau und richtig abgefaßtes Verzeichniß über die auſſenſtehenden Schulden einreichen und darin die guten und böſen Schulden, nach beſten Wiſſen und Gewiſſen angeben, und hiernächſt 2) zu Beitreibung dieſer Schulden aus den Handelsbüchern die nöthigen Waarenrechnungen fertigen und an mich übergeben ſolle,

gemeſſenſt aufzuerlegen, hochgeneigt geruhen. Ich beharre mit vollkommenſter Hochachtung

Eur ꝛc.

N. am ...

ganz ergebenſter
Adv. N. N. als zu Gottfr. Profits Schuldweſen verordneter Gütervertreter.

XI.

Umlauf an die Gläubiger des Gemeinſchuldners wegen Benennung eines Handlungsvorſtehers (Curatoris Maſſae).

Nachdem bei den Edlen Stadtgerichten alhier der hieſige Bürger und Kramer, Johann Friedrich N., ſeinen zah-

zahlungsloſen Zuſtand, und daß er mit ſeinen Gläubigern einen Vergleich (Accord) zu Stande zu bringen ſich Hofnung mache, angezeigt, auch um Ertheilung eines ſichern Geleits wider leztere zu Beförderung dieſer Abſicht gebeten, und demſelben das gebetene ſichere Geleit, nachdem er der geſezlichen Fürſchrift allenthalben gebührende Folge geleiſtet (praeſtitis praeſtandis), ſowohl wegen gerichtlicher Verwaltung (Sequeſtration) der Handlung die erforderliche Verfügung getroffen worden; hiernächſt aber die Beſtellung eines oder mehrer Handlungsvorſteher (Curatorum Maſſae) zu Beſorgung deſſen Handlungsvermögens in Anſehung des auf 4351 Thlr. 18 Gr. angegebenen Waarenlagers und der auf 6687 Thlr. 6 Gr. ſich belaufenden auſſenſtehenden Schulden (Activorum), nöthig ſcheint; als werden Endesgenannte, die vorzüglichſten handſchriftliche (chirographariſche) Forderungen habende, in hieſigen Landen wohnhafte Nſche Gläubiger hiermit bedeutet, daß ſie bei ihres Namens unten befindlicher Anzeige, ſofort und bei Behändigung (Inſinuation) dieſes Umlaufs (Patents)

eine oder mehrere Perſonen als Vorſteher der Nſchen Handlung (Curatores Maſſae) in Vorſchlag bringen

und ſodann dieſem gemäſſe Verfügung gewarten ſollen. Wornach ſich zu achten. Leipzig am 23. Okt. 1790.

Die Stadtgerichte daſelbſt.

Zu behändigen:

1) Herren Brüdern N. N. alhier.
2) Hrn. Johann Ludwig Profiten.

ꝛc. ꝛc.

XII.

Eid eines Handlungsvorſtehers (Maſſevoigts) (Curatoris Maſſae), nebſt der Aktenverzeichnung über deſſen Verpflichtung.

Ich N. N. ſchwöre, daß, nachdem von E. E. Stadtgerichte alhier, ich in Johann Friedrich Ns. Schuldweſen, zum Handlungsvorſteher (Curator Maſſae) angenommen worden, ich des beſagten Ns. Handlung und Vermögen fleißig unterſuchen, die Berichtigung des Schulden und Vermögensſtandes (Status activi et paſſivi) beſtmöglichſt beſorgen, und davon E. E. Stadtgerichte, ſo oft es erforderlich, gehörige Anzeige thun, die auſſenſtehenden Schulden, mit Beihülfe und Zuziehung des verordneten Gütervertreters (Curatoris bonorum) und Handlungsverwalters (Sequeſter) zu Güte und Recht eintreiben, ſoviel davon an mich bezahlt werden möchte, ſowohl andere einlaufende Gelder, dem verpflichteten Handlungsverwalter zu fernerer Berechnung und Einlieferung in die Gerichte einhändigen, nicht minder dasjenige, was zu Fortſtellung der Handlung und Gewerbes nöthig, von Zeit zu Zeit veranſtalten, über den beſtellten Handlungsverwalter gebührende Aufſicht führen und demſelben mit nöthigen Rathe an die Hand gehen, ohne E. E. Stadtgerichts Vorbewußt und Einwilligung etwas Hauptſächliches dieſe Handlungsverwaltung betreffendes, nicht unternehmen, und überhaupt alles dasjenige, wornach entweder des Schuldners Vergleich (Accord) mit ſeinen Gläubigern, oder die künf-

tige

tige Vertheilung der Maſſe einzurichten, mit aller Treue und Fleiſſe beſorgen, auch hierunter überall das gemeine Beſte der Handlung und der ſämtlichen Gläubiger zu befördern ſuchen will. So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort!

Leipzig am 4. Nov. 1790.

Erſchien an hieſiger Gerichtsſtelle

Herr Karl Friedrich Marchand alhier,

und nachdem auf geſchehenen Vortrag derſelbe, den von den Nſchen Herren Gläubigern gethanen Vorſchlag und Antrag, die Führung der Aufſicht über die Nſche Handlung und deren Fortſtellung betreffend, (Cura Maſſae) genehmiget, und dazu ſich willig finden laſſen; ſo iſt derſelbe, mittelſt vorſtehenden Eides, welchen er mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten Vormittags um 11 Uhr wirklich ableiſtete, zum Handlungsvorſteher (Curator Maſſae) bey den Nſchen Schuldweſen verpflichtet worden. So nachrichtlich w. o.

N. N. Ober-Schöppen- und Gerichtsſchreiber.

XIII.

Nachrichtsſchreiben an das Wohllöbliche Handelsgericht über die erfolgte Angabe des Schuldners.

Es hat bei Uns der hieſige Bürger und Kramer, Joh. Friedrich N., in Schriften angebracht, daß er durch verſchie-

verſchiedene ihm zugeſtoſſene Unglücksfälle in Verfall ſeiner Nahrung gerathen, und dadurch in ſolche Umſtände verſetzet worden, daß ſein Vermögen zu Befriedigung ſeiner Gläubiger nicht ausreiche, und daher um Sicherheit wider dieſelben angeſucht. Nachdem nun derſelbe die, in dem 3ten §. des gnädigſten Banqueroutir-Mandats, vorgeſchriebenen Erforderniſſe (Praeſtanda) erfüllet und das eidliche Angelöbniß geleiſtet, und Wir ihm hierauf ein freyes ſicheres Geleite wider ſeine Wechſel- und andere Gläubiger auf Drey Monate, von untengeſetztem Tage angerechnet, ertheilet, ſowohl den Nſchen Handlungsdiener N. N. zum Handlungsverwalter angenommen und verpflichtet haben: Als haben Unſern hochgeehrteſten Herren und Collegen Wir ſolches, nebſt Beyfügung des von dem Gemeinſchuldner übergebenen Verzeichniſſes ſeines Schulden- und Vermögenſtandes, nebſt kurzer Uiberſicht deſſelben (Bilanz), zu fernerer Verfügung bekannt machen (notificiren) ſollen; in collegialiſcher Freundſchaft beharrend

Unſerer hochgeehrteſten Herren und Collegen.

Leipzig
am 22. Okt. 1790.

dienſtwillige
Die Stadtgerichte daſelbſt.

XIV.

Bericht zur hohen Landesregierung.

ꝛc. ꝛc.
Gnädigſter Herr!

Eur. Churfürſtl. Durchl. geruhen gnädigſt, Sich in Unterthänigkeit vortragen zu laſſen, daß der hieſige Bürger und Kramer, Johann Friedrich N., heutigen Tags ſeinen zahlungsloſen Zuſtand, und wie er durch allerhand Unglücksfälle in Verfall ſeiner Nahrung gerathen, uns eröfnet. Nachdem nun derſelbe die in dem, wider die Banqueroutirer ins Land ergangenen gnädigſten Mandate, vorgeſchriebenen Erforderniſſe (Praeſtanda) erfüllet, und wir ihm hierauf das gebetene ſichere Geleit auf Drey Monate, vom heutigen Tage an, ertheilet: Als haben Eur ꝛc. wir ſolches, nach Maasgabe des angeführten gnädigſten Mandats, unterthänigſt hierdurch berichten ſollen, werden auch nicht ermangeln, dieſes Schuldweſen, den Rechten und unſern Pflichten gemäß, zu beſorgen. Die wir in tiefſter Ehrfurcht jederzeit beharren

Eur. Churfürſtl. Durchl.

Leipzig
am 22. Okt. 1790.

unterthänigſt treugehorſamſte
Die Stadtgerichte daſelbſt.

XV.

XV.

Zeitungsnachricht.

Daß von E. E. Stadtgericht zu Leipzig, auf die von dem hieſigen Bürger und Kramer, Joh. Friedr. N., geſchehene Anzeige ſeines zahlungsloſen (inſolventen) Vermögens-Zuſtandes und dabey geäuſſerten Hofnung mit ſeinen Gläubigern ein gütliches Abkommen zu treffen, die wegen Erhaltung der Schuldmaſſe und einſtweiliger Fortſtellung der N.ſchen Handlung erforderlichen Verfügungen getroffen, und der in ſolcher zeither geſtandene Handelsdiener N. N. zum Handlungsverwalter (Adminiſtrator, Sequeſter), der hieſige Sachwalter, Herr N. N. aber zum Gütervertreter (Curator bonorum) des N.ſchens Schuldweſens angenommen und verpflichtet worden; wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

XVI.

Schreiben des Gütervertreters wegen Einreichung eines richtigen Waaren- und Schuldenverzeichniſſes.

Hochgeehrteſte Herren!

Es hat der Gemeinſchuldner, Johann Friedrich N., in der von ihm übergebenen kurzen Uiberſicht ſeines Schul-

Schulden- und Vermögensſtandes (Bilanz) unter andern, daß die vorhandenen ſämmtlichen Waaren, mit Inbegrif des Waarenlagers, auf 5351 Thlr. 18 Gr. 6 Pf. ſich belaufen, die auſſenſtehenden zur Handlung gehörigen Schulden (Activa) aber auf 6687 Thlr. 6 Gr. anſteigen, ohne jedoch ein beſonderes Waaren- und Schuldenverzeichniß darüber einzureichen, blos überhaupt bemerkt und nur im Ganzen angegeben.

Da mir nun als verordneten Gütervertreter des Nſchen Schuldweſens die Unterſuchung des Vermögensbeſtandes ſowohl, als auch die Beitreibung der auſſenſtehenden Schulden oblieget, ſolches aber ohne beſondere hierüber verfertigte Schuld- und Waarenverzeichniſſe von mir nicht bemöglichet werden kann: ſo erſuche Eur ꝛc. hierdurch ganz ergebenſt, Sie wollen dem angeſtellten Nſchen Handlungsverwalter N. N., daß er nicht allein

1) ein richtiges und vollſtändiges Verzeichniß der ſämmtlichen vorhandenen Waaren- und Handelsgeräthſchaften, förderſam fertige, ſondern auch

2) ein genaues und richtiges Verzeichniß der ſämmtlichen auſſenſtehenden Schulden, nach Anleitung der Handelsbücher, baldigſt fertige, auch mit Zuziehung des Gemeinſchuldners die böſen und zweifelhaften Schulden von den guten, in beſondern Kapiteln, nach beſten Wiſſen und Gewiſſen abſondere, und ſolche zu den Akten bald möglichſt übergebe und einliefere,

gemeſ-

gemeſſenſt aufgeben, damit ich das Nöthige hierbei allenthalben beſorgen zu können, in Stand geſetzet werde.

Ich beharre dagegen mit geziemender Hochachtung

Eur ꝛc.

Leipzig
am 25. Okt. 1790.

ganz gehorſamſter
Adv. N. N. als Gütervertreter des
Nſchen Schuldweſens.

XVII.

Schreiben eines Gütervertreters wegen des vom Gemeinſchuldner einzureichenden Verzeichniſſes über deſſen Mobilien.

Hochgeehrteſte Herren!

In der vom Gemeinſchuldner, Joh. Friedr. N., übergebenen Bl. 7. d. Akten befindlichen Anzeige ſeines Schulden- und Vermögensſtandes hat derſelbe unter andern auch eine Summe von 245 Thlr. 17 Gr. an vorhandenen beweglichen Vermögen (Mobilien) überhaupt und im Ganzen (in folle) zwar angegeben, allein die Stücken ſelbſt einzeln zu verzeichnen dabei unterlaſſen.

Da nun die genaue Unterſuchung und Berichtigung des Schuldenweſens zuförderſt ein genaues und richtiges Verzeichniß über das ſämmtliche bewegliche Vermögen (Mobilien) des Gemeinſchuldners erfordert; ſo richte ich in dieſer Abſicht an Eur ꝛc. die gehorſamſte Bitte: Sie wollen dem Gemeinſchuldner, gedachten N.,

daß

daß er ein genaues und richtiges Verzeichniß über das vorhandene bewegliche Vermögen (Mobilien) förderſam fertige, und ſolches binnen 8 Tagen längſtens zu den Akten übergeben ſolle,

gemeſſenſt aufzuerlegen, gütigſt und hochgeneigt geruhen. Wofür ich mit der ausgezeichneteſten Hochachtung jederzeit beharre

Eur ꝛc.

Leipzig
am 23. Okt. 1790.

ganz ergebenſter
N. N. zu den Nſchen Schuldweſen
verordneter Gütervertreter.

XVIII.

Dergleichen um Ablieferung des Kaſſenbeſtandes zu gerichtlicher Verwahrung.

Hochgeehrteſte Herren!

Da nach der, von dem Gemeinſchuldner Ludwig N. zu den Akten Bl. 7. eingereichten Uiberſicht ſeines Schulden- und Vermögensſtandes bei der nunmehr unter gerichtlicher Verwaltung ſtehenden Handlung ſich ein baarer Kaſſenbeſtand von 1850 Thlr. 6 Gr. befindet, welcher in gedachter Handlung zulaſſen um deswillen bedenklich ſcheint, weil die Anſchaffung der etwa ausgegangenen Waarenartikel und die ſonſt vorfallenden Handlungsausgaben vor der Hand eine ſo groſſe Summe nicht erfordern dürften, den Gläubigern und dem Schuldweſen aber

überhaupt hierbei zur Sicherheit gereichet, wann der Kaſſenvorrath und die vorhandene Baarſchaft zu gerichtlicher Verwahrung gebracht und eingeliefert werde; ſo habe Eur ꝛc. ich ſolches nicht allein hierdurch geziemend anzeigen, ſondern auch Dero verehrlichen Entſchlieſſung:

> Ob dem angeſtellten Handlungsverwalter N. der vorhandene baare Kaſſenbeſtand an 1850 Thlr. 6 Gr. bis zur Ablieferung ſeiner monatlichen Verwaltungsrechnung einſtweilen überlaſſen werden, oder ob derſelbe bei bewandten Umſtänden ſolchen nicht vielmehr, mit Bemerkung der Geldſorten, ſofort zu gerichtlicher Verwahrung (ad depoſitum judiciale) abliefern ſolle?

hierbei es lediglich überlaſſen und Dero diesfalſige Verfügung hierüber gehorſamſt erwarten wollen.

Ich beharre dafür mit der vollkommenſten Hochachtung

Eur ꝛc.

Leipzig
am 25. Okt. 1790.

Adv. N. N. als verordneter Gütervertreter des Nſchen Schuldweſen.

XIX.

Dergleichen an die Edlen Stadtgerichte, um Anfrage wegen der gebetenen Nachſicht eines Schuldners.

Hochgeehrteſte Herren!

Unter denjenigen Schuldnern der unter gerichtlicher Verwaltung ſtehenden J. F. Nſchen Handlung, welche ich an die Bezahlung wiederholend erinnert habe, befindet ſich auch der Kaufmann Hr. Karl Friedrich N. in Nirgendheim, wegen einer Schuldpoſt von 99 Thlr. 16 Gr. für empfangene Waaren.

Auf mein lezteres unterm 6. Nov. d. J., beſage der Abſchrift unter A., an ihn erlaſſenes Erinnerungsſchreiben hat derſelbe nun zwar wohl durch den Adv. N. mir den mündlichen Antrag machen laſſen:

> daß er auf die ſchuldige Poſt der 99 Thlr. 16 Gr., welche er übrigens für richtig anerkenne, den 1. Dec. d. J. 30 Thlr. auf Abſchlag zu bezahlen, den bleibenden Reſt aber binnen 2 Monaten nachher, und längſtens den 2. März zu berichtigen, ſich anheiſchig machen wolle.

Allein ich habe das Nſche Anerbieten, ohne Eur. Wohlgeb. und Hochedelgeb. vorgängige Genehmigung, in der Maſſe anzunehmen Bedenken getragen, da dem Vernehmen nach die Vermögensumſtände des Schuldners (welcher Aeuſſerung auch der Gemeinſchuldner N. beipflichtet) ſo gar ſchlecht nicht ſeyn ſollen, daß er nicht

wenigſtens 40 Thlr., wo nicht gar die Hälfte, in zweenen Terminen ſollte entrichten können.

Eur ꝛc. verehrlichen Entſchlieſſung habe ich daher es lediglich

in wie weit, und unter welchen Umſtänden ich das Nſche Anerbieten der terminlichen Bezahlung obiger 99 Thlr. 16 Gr. halber annehmen ſolle,

geziemend überlaſſen ſollen.

Der ich mit ſchuldigſter Hochachtung jederzeit beharre

Eur ꝛc.

Leipzig
am 16. Nov. 1790.

ꝛc. ꝛc.
N. N. als zu dem Nſchen Schuldweſen verordneter Gütervertreter.

A.

Abſchrift des am 6. Nov. 1790. an Hrn. N. in Nirgendheim erlaſſenen Erinnerungsbriefs.

XX.

Schreiben des Gütervertreters wegen einiger als Commiſſionsgut von der Schuldmaſſe abzuſondernden Waaren.

Hochgeehrteſte Herren!

Eur ꝛc. haben mir dasjenige, was die Herren Gottfried Profit und Sohn alhier, in angeblichen Auftrag des Hrn. Friedrich

Friedrich Wolmers zu Magdeburg, wegen einiger dem Gemeinſchuldner Joh. Friedr. N. vormals in Commiſſion gegebenen und nunmehr von dem Nſchen Schuldweſen zu ſondernden, auch an die erſtern abzuliefernden, Waaren in Schriften vorgeſtellet, zu Beobachtung der Schuldmaſſe Beſtes und einer darüber abzugebenden Erklärung, abſchriftlich zufertigen laſſen, wofür ich Denenſelben hierdurch meinen gehorſamſten Dank bezeige.

Gedachte Herren Profit haben nun zwar in ihrer übergebenen Schrift angeführet: Ihr Auftragsgeber, Hr. Friedrich Wollmer in Magdeburg, habe dem Gemeinſchuldner N. nicht allein

Vier Gebind Sirob Nro. 12. 13. 14. 16. ſondern auch
Dreizehn Tonnen Heringe

zum Verkauf für eigene Rechnung (in Commiſſion) gegeben, wovon nach des Gemeinſchuldners Angabe nicht nur die vier Gebind Sirob, ſondern auch 7 Tonnen Heringe noch wirklich vorhanden wären, welche berührte Waaren, da ſie als Commiſſionsgut zu der Schuldmaſſe nicht gezogen werden könnten, ſie im Namen ihres Auftraggebers, gedachten Hrn. Wolmers, in Empfang zu nehmen, Auftrag erhalten hätten. Es verlange zwar der Gemeinſchuldner, N. N., von ihrem Vollmachtsgeber noch 18 Thlr. 3 Gr.; allein dieſe Poſt wären ſie, ſobald der erſte die Rechnung für richtig anerkenne, ſofort zur Creditmaſſe zu bezahlen erbötig.

Allein, h. H. ſo wenig auch ſonſt wirkliche Commiſſionsgüter bei entſtandenen Schuldweſen, nach Fürſchrift der Geſetze, den Eigenthümern vorzuenthalten ſind: ſo glaube ich doch in gegenwärtigem Falle, der Auslieferung

der vorbeſchriebenen angeblichen Commiſſionswaaren aus folgenden Gründen noch zur Zeit widerſprechen zu müſſen, weil

1) der Eigenthümer der obenbemerkten Waaren, Herr Friedrich Wollmer, ſein Eigenthumsrecht daran noch zur Zeit auf geſetzliche Art eben ſo wenig beigebracht hat, als wenig es, ſelbſt bei dem Eingeſtändniſſe des Gemeinſchuldners, hinlänglich nicht erwieſen iſt, daß die angeblichen Waaren auch wirklich die, dem Gemeinſchuldner in Commiſſion, gegebenen Waaren ſind. Zumal das bloſſe Anführen des Eigenthums nicht das Eigenthum ſelbſt, ohne die vorgängige eidliche Beſtärkung deſſelben, wirken kann, und welcher Umſtand erſt durch den Eid, von Seiten des Eigenthümers, zuvor in Richtigkeit zu ſetzen ſeyn dürfte. Und weil

2) die gedachten Gevollmächtigten, Hr. Gottfried Profit und Söhne, ihres diesfalls angeblich erhaltenen Auftrags der in Empfang zu nehmenden Waaren halber ſich durch eine beglaubte Vollmacht zu den Akten noch keinesweges gerechtfertiget, am wenigſten aber

3) die dem Gemeinſchuldner N. N. in Rechnung ſchuldig verblieben und nun zur Creditmaſſe zu bringende Poſt von 18 Thlr. 3 Gr. bis jezt noch nicht bezahlet haben.

Wie nun die geſuchte Ausantwortung der angeblichen Commiſſionswaaren von der Schuldmaſſe, ehe nicht jenen rechtlichen Erforderniſſen, von Seiten des Eigenthümers, Hrn. Wollmers, auf geſetzliche Art allenthalben wirklich abgeholfen worden, zum Nachtheil der Schuld-

Schuldmaſſe und der ſämmtlichen Gläubiger, füglich nicht ſtatt finden kann; ſo habe Eur ꝛc. ich gegenwärtige Erklärung hierüber gehorſamſt einreichen, jedoch dabei Dero verehrlichen Entſchlieſſung es lediglich überlaſſen, auch zugleich erwarten wollen, was Dieſelben hierauf allenthalben beſchlieſſen werden.

Mit der ſchuldigſten Hochachtung beharre ich

Eur ꝛc.

Leipzig am ꝛc

N. N. verordneter Gütervertreter bei dem Nſchen Schuldenweſen.

XXI.

Schreiben des Gütervertreters über die anzuſtellende Klage wegen einer Schuldforderung.

ꝛc. ꝛc.

Hochgeehrteſte Herren!

Als ich vor kurzem den hieſigen Bürger und Tiſchler, Mſtr. Hobeln, an die Bezahlung der, unter gerichtlicher Verwaltung ſtehenden Nſchen Handlung, ſchuldigen 61 Thlr. 16 Gr. 6 Pf. für empfangene Waaren, nach Masgabe des bei den Akten Bl. 39b. befindlichen Schuldenverzeichniſſes, erinnerte: ſo erwiederte derſelbe, daß er, beſage ſeines Waaren-Rechnungsbuchs, worein der Gemeinſchuldner theils die baare, theils durch Abrech-

nung erfolgte Zahlung jedesmal abgeſchrieben habe, mehr nicht als 51 Thlr. 16 Gr. 6 Pf. der berührten Handlung ſchuldig ſey, wogegen er auch noch einiges für die nach dem Rechnungsabſchluß gefertigte Arbeit abzurechnen habe. Er habe übrigens die empfangenen Waaren von dem Gemeinſchuldner auf Abrechnung und lediglich in Hinſicht der dafür zufertigenden Arbeit ausgenommen, er könne ſich daher auch zur Bezahlung dieſer Schuldforderung nicht anders, als in weit hinauszuſetzenden Zahlungsfriſten und in jeder Oſter- und Michaelismeſſe 10 Thlr. — Gr. zu bezahlen anheiſchig machen; wobei er jedoch das berührte Waaren-Rechnungsbuch mir zur nähern Einſicht vorzuzeigen verweigerte.

Ob ich nun wohl, in Anſehung der Richtigkeit des Hobelſchen Anführens, nach eingezogener Erkundigung bei dem Gemeinſchuldner und erfolgten Einſicht der Handelsbücher überzeugt worden, dieſer auch, daß es lediglich ein Schreibfehler des Handlungsverwalters ſey, welcher ſtatt 51 Thlr. 16 Gr. 6 Pf., 61 Thlr. 16 Gr. 6 Pf. in das Schuldenverzeichniß eingetragen habe, daneben verſichert: ſo habe ich doch gedachten Hobeln bei dieſen Umſtänden und den angeblichen Gegenforderungen für gefertigte Arbeit, zumal da er ſein Waarenbuch und den angeblichen Rechnungsabſchluß nicht vorgezeigt, die Richtigkeit ſeiner Gegenforderung eben ſo wenig, als die verlangte Zahlungsnachſicht zugeſtehen können, ſondern, meiner Pflicht gemäß, bey Eur. ꝛc. ꝛc. zuvor um Verhaltungsvorſchrift, in Anſehung der gegen Mſtr. Hobeln anzuſtellenden Klage, gehorſamſt anfragen ſollen.

In

In Erwartung der mir hierüber zu ertheilenden hochgeneigten Entſchlieſſung beharre ich mit der vollkommenſten Hochachtung

Eur ꝛc.

Leipzig
am 9. Dec. 1790.

ꝛc. ꝛc.

N. N. als zu dem Nſchen Schuldweſen
verordneter Gütervertreter.

XXII.
Dergleichen wegen einiger vom Schuldweſen eigenthumsweiſe zurückgeforderter Waaren.

Daß Eur ꝛc. mir, dem verordneten Gütervertreter des Nſchen Schuldenweſens, dasjenige, was Hr. Joh. Ferdinand Ballenberg und Genoſſen, zu Magdeburg, in Betref einiger für Rechnung des Gemeinſchuldners gelieferten, auch noch wirklich vorhandenen, und daher als ihr angebliches Eigenthum von der Schuldmaſſe zurückzunehmenden Waaren, in Schriften vorgeſtellet — zu Beobachtung der Schuldmaſſe Beſtes und einer darauf zu thuenden Erklärung abſchriftlich zugefertiget haben, erkenne ich mit dem gehorſamſten Danke.

Es hat nun zwar gedachter Herr Ballenberg und Comp. in der übergebenen Schrift vorgeſtellet: Es habe der Gemeinſchuldner N. N. ſeit den 19. Sept. des verfloſſenen Jahres bis zum 31. Dec. verſchiedene Waaren für ſeine Rechnung von ihnen verſchrieben und erhalten,

und es wären unter den am 22. und 31. Dec. v. J. abgeſendeten Waaren folgende, nämlich:

Drei Tonnen Sirob, No. 63. und 65.
1 Fäßl. Roſinen, No. 14.
1 Fäßl. Roſinen, angebrochen, No. 17., und
1 Tonne Reiß, No. 343., auch angebrochen,

noch wirklich vorhanden, welche ihnen der 20. §. des Banqueroutier-Mandats vom Jahre 1766. als ihr Eigenthum zurückzunehmen verſtatte, mit der geziemenden Bitte:

Dem Nſchen Handlungsverwalter anzudeuten, daß ſowohl die angezeigten, als auch noch übrigen ſeit dem 22. Dec. v. J. abgeſchickten und noch wirklich vorhandenen Waaren von der Maſſe abgeſondert, und an ihn wieder zurückgegeben werden möchten.

Allein die geſuchte Zurückforderung der obenbemerkten und zum Theil bei dem Nſchen Creditweſen noch wirklich vorhandenen Waaren, kann der angeführten Geſetzſtelle des Banqueroutier-Mandats ungeachtet, aus nachfolgenden, gewiß ſehr triſtigen Urſachen, hier keinesweges Platz greifen, weil

1) die berührten Waaren überhaupt viele Monate vor der erfolgten Anzeige der Zahlungsunmöglichkeit des Gemeinſchuldners von demſelben verſchrieben worden, wovon die am 22. und 31. Dec. v. J. erfolgte Waarenverſendung eine bloſſe Nachverſendung der erſtern iſt, deren Abſendung wider Vermuthen verzögert worden, wobei die in dem beſagten Mandate beſtimmte Zeit von 2 Monaten, zumal ſolche ohnhin faſt verfloſſen geweſen,

hier

hier ganz und gar nicht in Betracht kommen kann, und weil

2) die Verſender der Waaren Hr. Ballenberg und Comp. auch, vermöge der getroffenen ausdrücklichen Verabredung, der Bezahlung dieſer Waaren halber dem Gemeinſchuldner Nachſicht zugeſtanden haben, wodurch der Waarenkauf nicht allein zu ſeiner Vollkommenheit gediehen iſt, ſondern auch das Eigenthum der für Rechnung des Gemeinſchuldners gelieferten Waaren überhaupt, ſo wie der unterm 22. und 31. Dec. v. J. abgeſendeten und zum Theil noch vorhandenen Waaren, durch den wirklichen Empfang derſelben, den Rechten nach, auf den Käufer und Gemeinſchuldner, ohne allen Vorbehalt, bereits übergegangen iſt, wogegen nun eine Eigenthumsklage ſich gar nicht denken läßt, zumal

3) der Gemeinſchuldner auch ſchon auf die zurückgeforderten Waaren lange nach dem Empfang der unterm 22. und 31. Dec. abgeſendeten Waaren, und zwar am 7. Jan. 1790. auf Anweiſung der Herren Ballenberg und Comp. an die hieſigen Kaufleute, Hr. Joh. Marchand und Comp. 800 Thlr. baar bezahlet hat, welches Anführen der erfolgten Bezahlung dieſer 800 Thlr. ſowohl durch die Angabe des Gemeinſchuldners, als auch durch deſſen Handelsbuch, ſofort beglaubiget wird.

Wie nun das Ballenbergſche Geſuch wegen der Eigenthumsweiſe zurückzunehmenden Waaren aus dem angeführten Urſachen ſich als ganz unſtatthaft zu Tage leget: ſo können die Herren Ballenberg und Comp. auch auf andere Art nicht, als bei der Creditmaſſe gleich den übrigen Gläubigern, ihre Befriedigung ſuchen und nehmen.

Cur

Eur. ꝛc. überreiche ich daher meine Erklärung hierüber mit der ganz gehorſamſten Bitte, Sie wollen die Kläger (Impetranten) mit ihrem Geſuch unter abſchriftlicher Zufertigung dieſes, nach Befinden ab- und mit ihren Forderungen an die Schuldmaſſe zuweiſen, auch das dem Handlungsverwalter N. N. in Hinſicht der zurückzunehmenden Waaren angelegte Verbot wieder aufzuheben, gütigſt und hochgeneigt geruhen. Wofür ich mit der ausgezeichneteſten Hochachtung beharre

Eur ꝛc.

Leipzig
am 13. März 1790.

ꝛc. ꝛc.

N. N. als verordneter Gütervertreter des Nſchen Schuldweſen.

XXIII.

Des Gütervertreters Erinnerungen gegen das übergebene Verzeichniß des Gemeinſchuldners über deſſen Haabſchaften.

Hochgeehrteſte Herren!

Eur. ꝛc. haben das auf mein Geſuch von dem Gemeinſchuldner Johann Friedrich N. erforderte und von leztern eingereichte Verzeichniß über deſſen Kleidungsſtücken, Wäſche, Bücher und Hausgeräthſchaften mir zur Einſicht und Prüfung in Abſchrift zufertigen zu laſſen, gütigſt beliebt. Ich nehme daher unter ſchuldigſter Dankbezeugung für die Mittheilung deſſelben keinen Anſtand,

Denen-

Denenſelben die dawider gemachten Erinnerungen hierdurch ehrerbietig zu überreichen.

Bei der genauen Durchſicht des, von dem Gemeinſchuldner gefertigten Bl. 42. d. Akt. befindlichen und mit der von dem verpflichteten Würderer (Taxator) beigeſezten Werthsangabe verſehenen Mobiliarverzeichniſſes, habe ich nun zwar etwas vorzügliches zu erinnern nicht gefunden, auſſer daß

1) der Gemeinſchuldner in ſeiner Bl. 7. befindlichen Uiberſicht ſeines Schulden- und Vermögenſtandes das bewegliche Vermögen zu einer Summe von 245 Thlr. 17 Gr. angegeben, welches aber nach der Schätzung des verpflichteten Würderers nur 235 Thlr. 7 Gr. beträgt; woraus ſich alſo eine Verſchiedenheit von 10 Thlr. 10 Gr. ergiebt.

Und dieſe Verſchiedenheit führt mich auf die blos entfernte Vermuthung, gedachter Gemeinſchuldner habe vielleicht in der Eil und in ſeiner Beſtürzung einige Stücke bei ihrer Aufzeichnung überſehen und anzugeben vergeſſen, auf welchen Fall derſelbe ſolche zu Bewahrung ſeines Gewiſſens noch anzugeben haben würde. Denn ſo vermiſſet man

2) unter den im 1. Kap. des beſagten Verzeichniſſes angegebenen Kleidungsſtücken bei dem ſchwarzen Kleide einen Communion- und Trauermantel. Ein Kleidungsſtück, womit gewöhnlich ein jeder Hausvater verſehen zu ſeyn pflegt, und welches bei dem Gemeinſchuldner ebenfalls zu vermuthen iſt. Auch ſind

3) bei

3) bei dem im 1. Kap. angegebenen 1 paar ſilbernen Schuſchnallen, die Beinkleiderſchnallen eben ſo wenig mit bemerkt, als die Halsbindenſchnalle angegeben worden. Endlich

4) vermiſſe ich im 5. Kap. von Hausgeräthſchaften bei der Angabe des Pulverhorns und Schrotbeutels das etwa vorhandene Schießgewehr, welches ſich aus der Angabe des erſtern ſchlieſſen läßt; wenigſtens die Anzeige der Bürgerflinte, wenn ſie auch nicht abgeliefert werden ſollte.

Wie nun dem Gemeinſchuldner die Beantwortung und Berichtigung der von mir wider das eingereichte Verzeichniß gemachten Erinnerungen zuvörderſt obliegt: ſo erſuche Eur ꝛc. ich hierdurch gehorſamſt:

Sie wollen dieſe wider das gedachte Verzeichniß von mir gezogene Erinnerungen (Monita) dem Gemeinſchuldner N. zur Beantwortung und Berichtigung nicht nur abſchriftlich zufertigen zu laſſen, ſondern auch demſelben zugleich, daß er die berührten Kleidungsſtücke, Wäſche, Bücher uud Hausgeräthſchaften, nach Maasgabe des eingereichten Verzeichniſſes, zu gerichtlicher Verwahrung ſofort einliefere, gemeſſenſt aufzuerlegen geruhen.

Mit der ausgezeichneteſten Hochachtung beharre ich

Eur ꝛc.

Leipzig am ꝛc. ꝛc.

N. N. als zu dem Nſchen Schuldweſen verordneter Gütervertreter.

XXIV.

Vergleichen über die Verantwortung des Gemeinſchuldners.

Hochgeehrteſte Herren!

Bei Eur ꝛc. hat der Gemeinſchuldner N. N. auf meine wider das von ihm eingereichte Mobilienverzeichniß gezogene Erinnerungen ſeine Verantwortung und Rechtfertigungsgründe dagegen eingereichet, und unter der Verſicherung, daß er bereits bei Uibergabe des Mobilienverzeichniſſes ſein Gewiſſen hinlänglich bewahret habe,

zu Num. 1.

geziemend vorgeſtellet, daß der zwiſchen dem übergebenen Schulden- und Vermögensſtandesverzeichniſſe und ſeines Bl. 7. eingereichten Mobilienverzeichniſſes ſich hervorthuende und von mir gerügte Unterſchied von 10 Thlr. 10 Gr. lediglich daher rühre, weil er in dem erſtern den Werth ſeiner Kleidungsſtücken und übrigen Haabſchaften (Mobilien) nach eigenem Gutdünken und bloß darnach, was ſie ihm bei ihrer Anſchaffung gekoſtet hätten, ungefehr angegeben, der verpflichtete Taxator hingegen ſolche nach ſeiner davon habenden richtigern Kenntniß, ihrem jetzigen wahren Werthe nach gewürdert, genauer und beſtimmter angegeben habe, wodurch der obige Unterſchied in Anſehung des Hauptbetrags entſtanden ſey. Der Unterſchied der Schätzung ſey übrigens ſo geringe, daß er glaube, ich würde als Gütervertreter dawider weiter

ter etwas nicht zu erinnern finden, weil die von mir geäuſſerte Vermuthung:

> Als habe er bei Aufzeichnung ſeiner Mobilien eins und das andere vielleicht in der Eil und Beſtürzung vergeſſen,

ſich ſchon dadurch widerlege, daß die gerichtliche Taxe geringer ausgefallen ſey;

zu Num. 2.

daß die wahre Urſache des in ſeiner Anzeige vermißten Kommunionmantel keine andere ſey, als weil er keinen dergleichen beſitze, da, wie bekannt, ſolche im vorigen Jahrzehend gebräuchlich geweſen, izt aber auſſer allen Gebrauch gekommen seyn,

zu Num. 3.

in Anſehung der in der Angabe vermißten ſilbernen Beinkleiderſchnallen, daß man gewöhnlich unter einer Garnitur oder ein paar Schnallen zugleich auch die Beinkleiderſchnallen darunter mit zu verſtehen pflege; er habe, daß unter dem angegebenen Paar Schnallen und deren Taxe, auch die Beinkleiderſchnallen darunter mit begriffen ſeyn, ſeine vorige Angabe dahin ausdrücklich erläutert; übrigens eine ſilberne Halsbindenſchnalle nicht beſitze. Endlich

zu Num. 4.

in Anſehung des Schießgewehrs und der Angabe der Bürgerflinte habe er ſich zur Angabe der leztern um deswillen nicht verbunden gefunden, weil er zwar durch das ihm zugeſtoſſene Unglück die ihm als Kaufmann zuſtehenden Geräthſchaften ſeinen Gläubigern zu überlaſſen genöthiget

nöthiget ſey, dadurch aber von den ihm als Bürger obliegenden Verbindlichkeiten nicht entbunden, am wenigſten aber des Bürgerrechts verluſtig werde, folglich auch zur Ausantwortung der Bürgerflinte nicht gehalten ſey.

Nun finde ich zwar keine Veranlaſſung, gegen die von dem Gemeinſchuldner eingereichte Verantwortung und deſſen Erklärung weiter etwas zu erinnern, da derſelbe nicht nur überhaupt verſichert, ſein Gewiſſen, bei Fertigung des beſagten Mobilienverzeichniſſes, hinlänglich verwahret zu haben, ſondern auch die gerügte Verſchiedenheit des ausgefallenen Betrags, in Hinſicht ſeiner erſtern Angabe und des Mobilienverzeichniſſes ſelbſt, durch die vormalige ohngefehre eigene und nachher von dem verpflichteten Würderer erfolgten richtigern Taxe, nach meinem Dafürhalten, genügſamlich gerechtfertiget hat. Inzwiſchen hätte derſelbe doch bei Num. 3. zu Vermeidung einiges Mißverſtandes bei der Angabe der ſilbernen Schuſchnallen gleich Anfangs die Beinkleiderſchnallen mit zu bemerken nicht unterlaſſen ſollen, weil nach dem Sprachgebrauche unter ein Paar Schnallen die Beinkleiderſchnallen gewöhnlich nicht mit begriffen ſind, und aus ſeiner vorigen Angabe ſeine nunmehr darüber gegebene Erklärung ſo geradehin nicht errathen werden konnte. Endlich und 4tens war jene Erinnerung nicht ſowohl auf die Angabe der Bürgerflinte, als vielmehr auf das etwa vorhandene Schießgewehr hauptſächlich gerichtet, wozu das in dem gedachten Verzeichniſſe angegebene vorhandene Pulverhorn und Schrotbeutel Veranlaſſung gab; denn daß die Bürgerflinte in gegenwärtigem Fall nicht abgeliefert werde, war ohne des Gemeinſchuldners Erinnern

vorher bekannt, inzwiſchen hätte ſolche der Genauigkeit wegen doch wenigſtens bemerkt werden ſollen.

Eur ꝛc. habe ich daher gegenwärtige Erklärung über die Beantwortung des Mobilienverzeichniſſes des Gemeinſchuldners, der an mich erfolgten Zufertigung zu ſchuldigſter Folgeleiſtung, zu den Akten gehorſamſt zu überreichen nicht ermangeln ſollen.

Ich beharre übrigens mit aller Hochachtung

Eur ꝛc.

Leipzig am ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

N. N. als zu dem Nſchen Schuldweſen verordneter Gütervertreter.

XXV.

Schreiben des Gütervertreters wegen anzuſtellender Klage gegen die Schuldner.

ꝛc. ꝛc.

Hochgeehrteſte Herren!

Beſage der unter A. B. C. D. E. F. in Abſchrift beiliegenden Waarenrechnung, welche der hieſige Sachwalter, Hr. X., als vormaliger Gevollmächtigter des Gemeinſchuldners N. mir vor einiger Zeit ausgehändiget hat, ſind nachbenannte Schuldner, folgende Waarenſchulden, als:

1) Hr. Chriſtian Hochberg alhier 8 Thlr. 21 Gr. 8 Tage nach der Michaelmeſſe 1790. zahlbar, beſage der anerkannten Waarenrechnung unter A.

2) Hr.

2) Hr. Joh. Gottlieb Klinger alhier 4 Thlr. 23 Gr. zur Oſtermeſſe d. J. zahlbar, laut der Waarenrechnung unter B.

3) Fr. Johanne Marie Schneiderin, Töpferin alhier, 4 Thlr. 14 Gr. zur Oſtermeſſe d. J. zahlbar, vermöge der anerkannten Waarenrechnung unter C.

4) Joh. Gottfr. Berwald, Markthelfer, 33 Thlr. 9 Gr. alle Meſſen 5 Thlr. zu bezahlen, bei Verluſt terminl. Zahlung und Oſtermeſſe d. J. damit den Anfang zu machen, laut Waarenrechn. unter D.

5) Jgfr. Chriſtiane Schmidtin, Heringshändlerin alhier 26 Thlr. 12 Gr. zahlbar, und bei Verluſt terminl. Zahlung. Und endlich

6) Friedrich N. in Nirgendheim 1 Thlr. zu Oſtern dieſes Jahres, 1 Thlr. zu Michaelis d. J., nebſt Zinſen, zahlbar,

dem Gemeinſchuldner, Hrn. N., ſchuldig verblieben, welche ſämtl. Schuldner nicht allein die Richtigkeit der bei ihren Namen ausgeworfenen Schuldpoſten, laut ihrer unter den Waarenrechnungen befindlichen eigenhändigen Unterſchriften, anerkannt, ſondern auch ſolche in den gedachten Zahlungsfriſten an dem Gemeinſchuldner N. zu bezahlen vormals verſprochen haben.

Wobei ich nicht unangemerkt laſſen darf, daß der unter Num. 1. gedachte Hochberg in dem eingereichten Schuldenverzeichniſſe Bl. 39[b.] mit 9 Thlr. 21 Gr. angeführet worden iſt, die beiliegende Waarenrechnung unter A. aber nur auf 8 Thlr. 21 Gr. geſtellet iſt, woraus ſich ein Unterſchied von 1 Thlr. ergiebt, welcher Umſtand jedoch

doch aber durch die von mir hierüber eingezogene Erkundigung bei dem Gemeinſchuldner und durch Aufſchlagung der Handelsbücher ſofort in Richtigkeit geſetzet und als ein bloſſer Aufrechnungsfehler (Error in calculo) befunden worden iſt, indem die Summe jener Rechnung auch mehr nicht als 8 Thlr. 12 Gr. in dem Handlungsbuche beträgt, ob ſie ſchon mit 9 Thlr. 21 Gr. falſch angegeben und ſonach ins Schuldenverzeichniß übertragen worden iſt.

Ob ich nun wohl, als verordneter Gütervertreter des Nſchen Schuldweſens, Eingangs gedachte Schuldner an die ſchuldige Bezahlung zu verſchiedenenmalen erinnert habe: ſo hat doch auſſer dem unter Num. 6. genannten Friedrich N. in Nirgendheim (den ich jedoch in den Bl. 39[b.] d. Akt. befindlichen eingereichten Schuldenverzeichniſſe als Schuldner der Nſchen Handlung keineswegs angegeben und aufgeführet finde), welcher nach dem Schuldbekenntniſſe unter F. dem Gemeinſchuldner 2 Thlr. ſchuldig zu ſeyn bekannt, auch bereits 1 Thlr., als den erſten Termin, an mich wirklich bezahlet hat, der auch von mir nach Bl. 20. d. Akt. zu gerichtlicher Verwahrung bereits eingeliefert worden iſt, kein einziger der vorgedachten Schuldner die längſt zahlbar gewordenen Termine entrichtet.

Da nun aber den gedachten Schuldnern, als ohnhin ſäumigen Bezahlern, eine längere Zahlungsnachſicht zu geſtatten bedenklich fallen dürfte, zumal ſie die ihnen ſchon hierbei verſtattete Zahlungsfriſten keinesweges inne gehalten haben: ſo habe ich, meiner Pflicht gemäß, bei Eur ꝛc.

ob

ob ich die unter Num. 1. bis 6 bemerkten Schuldner nunmehr gerichtlich belangen, und die obigen Forderungen, mittelſt anzuſtellender Klage, von ihnen beitreiben ſolle?

hierdurch gehorſamſt anzufragen nicht unterlaſſen, und zugleich hierüber Dero zu befolgende Entſchlieſſung geziemend erwarten ſollen.

Der ich mit der ſchuldigſten Hochachtung jederzeit beharre

Eur ꝛc.

Leipzig am ...

ꝛc. ꝛc.

N. N. als zu dem Nſchen Schuldweſen verordneter Gütervertreter.

XXVI.

Schreiben des Gütervertreters wegen eines von den Abſendern in Beſchlag genommenen, zur Schuldmaſſe gehörigen Faſſes Tabak.

Hochgeehrteſte Herren!

Eur ꝛc. ſage ich für die gefällige Mittheilung der, von dem angeſtellten Nſchen Handlungsverwalter N. N. in Rückſicht Eines zum Nſchen Schuldweſen gehörigen, von Hrn. Joh. Marchand in Hamburg für Rechnung des Gemeinſchuldners über Lüneburg durch Hrn. Heinrich Krauſen verſendeten, auch hier wirklich angekommenen, von den hieſigen Kaufleuten, Hren. Chriſtian Merka-

torn und Genoſſen, aber eigenmächtigerweiſe an ſich genommenen Faſſes Portoriko-Tabak unter Lit. B. Nro. 5. gemachten Anzeige, den gehorſamſten Dank.

Wie nun das für Rechnung des Gemeinſchuldners und unter einem auf ſeinem Namen ausdrücklich geſtellten Frachtbrief von Lüneburg aus verſendete, auch hier wirklich angekommene Faß Portoriko-Tabak mit Lit. B. Nro. 5. bezeichnet, dem Nſchen Schuldweſen lediglich zuſtändig, folglich zur Schuldmaſſe auszuliefern iſt, zumal da ſolches bei der Inventur des Nſchen Waarenlagers zu einem Preiſe von 155 Thlr. auch bereits aufgeführet worden. Das in doppelter Hinſicht nicht zu rechtfertigende ſtrafbare Verfahren der Herren Chriſtian Merkator und Comp. hierbei aber, da ſie nicht allein

1) auf eine das Commerz und die öffentliche Sicherheit ſtöhrende Art den auf den Gemeinſchuldner geſtellten Frachtbrief über das berührte Faß Tabak (da ſolcher vielmehr bei der bereits durch die öffentliche Zeitungen bekannt gemachten Nſchen Zahlungsloſigkeit (Inſolvenz) ſofort in die Gerichte zu liefern geweſen wäre) eigenmächtig an ſich genommen, ſondern auch

2) des beſchriebenen Faſſes Portoriko-Tabak ſelbſt, als eines dem Nſchen Schuldweſen zugehörigen Guts, eigenmächtig und auf die widerrechtlichſte Art anzumaſſen ſich nicht entblödet haben,

eben ſowohl eine nachdrückliche Ahndung verdient, als ſie zugleich das berührte Faß Portoriko-Tabak dem Nſchen Schuldweſen ſofort auszuantworten verbunden ſind;

So erſuche Eur ꝛc. ich hierdurch gehorſamſt, Sie wollen die Herren Chriſtian Merkator und Genoſſen nicht allein hierüber nach Befinden zur Verantwortung ziehen, ſondern auch denſelben,

> daß ſie das berührte, dem Nſchen Schuldweſen zugehörige Faß Portoriko-Tabak unter Lit. B. Nro. 5. bei Strafe des eigenen Erſatzes, auch unter Erſtattung aller dem Schuldweſen verurſachten Schäden und Koſten, demſelben ſofort ausliefern ſollen,

gemeſſenſt aufzuerlegen, gütigſt und hochgeneigt belieben.

Wofür ich mit der ſchuldigſten Hochachtung beharre

Eur ꝛc.

Leipzig am ꝛc.

ꝛc. ꝛc.
N. N. als zu dem Nſchen Schuldweſen verordneter Gütervertreter.

Anmerk. Die Zufertigung iſt hier Kürze halber weggelaſſen worden.

XXVII.

Des Gütervertreters Erklärung auf die gegentheilige Vorſtellung wegen des Faſſes Tabak.

Hochgeehrteſte Herren!

Gegen die von mir, dem verordneten Gütervertreter des Nſchen Schuldweſen, geſuchte Ausantwortung eines zur

Schuldmaſſe gehörigen Faſſes Portorico-Tabaks Lit. B. Nro. 5., welches der Gemeinſchuldner Joh. Friedr. N. von dem Hrn. Marchand aus Hamburg verſchrieben, bei deſſen Ankunft aber von dem Hrn. Chriſtian Merkatorn und Genoſſen alhier eigenmächtig in Beſchlag genommen worden, haben die leztern zwar das Unſtatthafte ihres Benehmens in dem mir abſchriftlich zugefertigten Schreiben dadurch zu entſchuldigen geſucht und darinn vorgeſtellt: Es habe der Gemeinſchuldner N. erſt nach der Oſtermeſſe d. J., da ſchon die Herren Brüder Marchand von hier abzureiſen willens geweſen, durch den hieſigen Kramer Springer, das von ihnen in Empfang genommene Faß Tabak unter B. Nro. 5. auf Zeit behandeln laſſen. Weil aber die Hren. Marchand während der Zeit, als ſie ſotanes Faß ſchon abgeſandt, widrige Nachrichten von dem Zuſtande des Gemeinſchuldners erhalten; ſo hätten die Abſender ſie, als ihre hieſige Spediteurs, erſucht, das berührte Faß, Kraft der beigefügten Vollmacht, für ſie in Empfang zu nehmen, und ſolches dem Gemeinſchuldner nicht auszuhändigen. Dieſes hätten ſie um ſo williger gethan, da ſie gewußt, daß die Herren Marchands das Faß Portorico-Tabak, welches einige Tage nach dem Ausbruche des Nſchen Schuldweſens hier angekommen, der Handel ſelbſt aber 5 Wochen vor Ausbruch des Falliments geſchloſſen worden, wenn es auch in die Hände des Nſchen Handlungsverwalter gekommen wäre, eigenthumsweiſe zurückzunehmen (zu vindiciren) berechtiget geweſen wären.

Wie nun aber ein jedes auf Thatſachen ſich gründendes Anführen von dem Behaupter zuförderſt rechtsgültig

zu

zu beweiſen iſt, das Anführen der Herren Merkator und Genoſſen ſowohl, als ihres Machtgebers, aber in Anſehung des vorgeblichen Eigenthums und des Umſtandes, daß

1) das berührete Faß Tabak auf Zeit und innerhalb zweier Monate vor Ausbruch des Schuldenweſens, wirklich verkauft worden, immer noch einige und gegründete Zweifel übrig läßt, jemehr

2) der Gemeinſchuldner ſelbſt in ſeiner übergebenen Bilanz das berührte Faß Tabak, und alſo noch vor der Ankunft deſſelben, als zu der Schuldmaſſe gehörig, zu 155 Thlr. in Anſatz gebracht hat; zumal

3) das Blanquet der Vollmacht (welches hier eigentlich mehr als die Ausſtreckung ſelbſt beweiſen muß), nur von einem Faſſe Tabak, welches in lezter Meſſe (ohne jedoch zu beſtimmen, in welcher?) an Hrn. M. verkauft worden, redet; und die obigen Zweifel noch mehr vergröſſert:

So glaube ich auch, um dem Schuldweſen und ſämmtlichen Gläubigern hierbei etwas nicht zu vergeben, auf die Auslieferung des von den Hrn. Merkatorn und Genoſſ. in Beſchlag genommenen Faſſes Portorico-Tabaks Lit. B. Nro. 5. zur Schuldmaſſe, ſolange beſtehen zu müſſen, bis die angeblichen Eigenthümer ihr Eigenthumsrecht auf die rechtsgültigſte Art gehörig erwieſen haben.

Eur ꝛc. überreiche ich daher ganz gehorſamſt die in Rückſicht des obigen Faſſes Tabak mir abgeforderte gegenwärtige Erklärung, jedoch lediglich Dero verehrlichen

Entſchlieſſung allein überlaſſend, was Dieſelben hierauf und ſonſt in der Sache hochgeneigt verfügen werden.

Mit vollkommenſter Hochachtung beharre ich

Eur ꝛc.

Leipzig am ꝛc.

N. N. ꝛc.

XXVIII.

Aktenverzeichnung über die von dem Handlungsverwalter gemachte Anzeige wegen einiger von den Abſendern in Beſchlag genommener Waaren.

Leipzig am 30. Okt. 1790.

Erſchien der Nſche Handlungsverwalter (Sequeſter) N. N., und brachte an: Die Hren. Joh. Strott und Sohn in Hamburg hätten, vermöge des von dem Gemeinſchuldner (Debitore communi) erhaltenen Auftrags, für ihn eine Parthie verſchiedene Waaren eingekauft, und zum Theil anhero geſendet, zum Theil nach Lüneburg an Hrn. Ludwig Schulten, und nach Magdeburg an Herrn Heinr. Schmukelten und Theodor Löfflers Wittwe und Sohn verſendet (ſpediret), damit ſolche von dort hierher abgeliefert werden ſollten. Weil aber die Hren. Strott und Sohn ihre, der eingekauften Waaren halber für den Gemeinſchuldner, verlegten Gelder noch nicht völlig erhalten, und noch 1500 Mark ungefähr zu fordern hätten: ſo hätten ſie nicht allein die genannten Waarenverſender (Spediteurs) in Lüneburg und Magdeburg die bei ihnen befind-

befindlichen Nſchen Waaren, welche in Lüneburg in 2 Both Baumöl, Num. 25. und 26., und in Magdeburg bei Hrn. Heinrich Schmukelten in 2 Both Corrinthen, Num. 22. und 23., und 6 Tonnen Reiß, Num. 33.—38. ſowohl bei Theodor Löfflers Wittwe und Sohn in 4 Tonnen Sirup, Num. 7.—10. beſtünden, zurückzuhalten veranlaſſet, ſondern auch unterm 26. Okt. d. J. hierher gemeldet, daß auf den Fall, wenn mit nächſter Poſt die Forderung der Auslage nicht bezahlet würde, ſie über dieſe Waaren anderweit verfügen (diſponiren) und ſich damit bezahlt machen würden. Da nun dieſe Waaren auf 2000 Märk an Werth, die Forderung aber nur 1500 Mark betrüge, die Hren. Strott und Sohn auch bey dieſem Schuldweſen ſich nicht vor andern Gläubigern beſonders bezahlt machen könnten; übrigens aber, daß die Freunde in Lüneburg und Magdeburg die Waaren an ſelbige, oder deren Anweiſung, verabfolgen laſſen möchten, zu beſorgen ſtünde; ſo wolle er dieſen Vorfall hiermit anzeigen und es dem Ermeſſen des Gerichts:

> Ob nicht ein Verbot an die Verſender dieſer Waaren bei ihren Obrigkeiten zu Lüneburg und Magdeburg, mittelſt Erlaſſung gewöhnlicher Erſuchungsbriefe, ungeſäumt auszubringen ſeyn möchte,

anheim ſtellen. Worauf, nach hierüber geſchehenem mündlichen Vortrag, die vorgeſchlagenen Erſuchungsbriefe (Requiſitoriales), geſtallten Sachen nach, bewilliget, und ſolches dem Handlungsverwalter bekannt gemacht wurde. Solches bemerkt

N. N. Ober-Schöppen- und Gerichtsſchreiber.

XXIX.

Erſuchungsbriefe (Requiſitoriales literae) an den Stadtrath zu Lüneburg und Magdeburg.

ꝛc. ꝛc.

Hochgeehrteſte Herren!

Es hat der bei dem J. F. Nſchen Schuldweſen von Uns angeſtellte und verpflichtete Handlungsverwalter N. N. angezeigt, daß die Herren Johann Strott und Sohn in Hamburg, deren ſich der Gemeinſchuldner N. bei Einkaufung verſchiedener Parthien Waaren als Commiſſionaire bedienet, weil ſie wegen ihrer dafür erlegten Gelder noch nicht völlige Brefriedigung erlangt, nicht nur den Kaufmann Dero Orts (zu a) Hr. Ludwig Schulten, bei welchem ſich von ſotanen für Rechnung des Gemeinſchuldners N. eingekauften Waaren 2 Both Baumöl Num. 25. und 26. (zu b) Hr. Heinrich Schmukelten und Hrn. Theodor Löfflers Wittwe und Sohn, bei deren erſtern ſich von den für des Gemeinſchuldners Rechnung eingekauften Waaren 2 Both Corinthen ꝛc. und 6 Tonnen Reiß ꝛc., bei letztern aber 4 Tonnen Sirup, Num. 7. bis 10., um ſolche weiter anhero zu verſenden, vorjezt noch auf dem Lager befinden, veranlaſſet, dieſe Waaren zurückzuhalten, ſondern auch unterm 26. Okt. d. J. hierher gemeldet hätten, daß, wenn die Bezahlung ihrer Forderung mit nächſter Poſt nicht erfolgte, ſie über dieſe Waaren anderweit verfügen und ſich dadurch bezahlt machen würden.

Da

Da nun aber dem Hrn. Strott und Sohn, als bloſſen Commiſſionairs bei dieſem Geſchäfte, weder ein Eigenthumsrecht, wodurch ſie dieſe Waaren eigenthumsweiſe zurückzufordern (zu vindiciren) berechtigt wären, noch ein Zurückhaltungsrecht (Jus retentionis), da ſich ſolche nicht mehr in ihren Händen und Gewahrſam, ſondern in den Händen eines Dritten befinden, vielmehr ihnen nur ein perſönliches Klagrecht und Auftragsklage (Actio perſonalis Mandati) wider den Gemeinſchuldner N. N. zuſtehet, auch ihnen, ſich durch eigenmächtige Hülfe fremder Waaren zu verſichern und ſich ſonach ſelbſt Recht zu verſchaffen, nicht freyſtehen kann; überdies die beſagten Waaren mehr am Werth betragen, als ihre Forderungen ausmacht, und wir bei der jetzigen Lage der Nſchen Handlung zum Nachtheil der übrigen Gläubiger, daß die Herren Strott und Sohn vorzüglich vor andern Gläubigern befriediget werden, den Gemeinen und Landesgeſetzen zuwider nicht geſchehen laſſen können, im übrigen aber denenſelben in Anſehung ihrer Forderung gleich andern Gläubigern Gerechtigkeit widerfahren zu laſſen, nicht entſtehen werden; gleichwohl aber, daß ſelbige die angedrohete eigenmächtige Verfügung über die gedachten Waaren ins Werk ſetzen möchten, beſorgen müſſen; ſo erſuchen Dieſelben Wir zur Hülfe Rechtens (in ſubſidium juris) hiermit dienſtlich, Sie wollen, weil Gefahr bei dem Verzug (periculum in mora), ohne Anſtand dem daſigen Kaufmanne, Herrn Scholten (zu a), daß er (zu b) den Herren Schmukelten und Theodor Löfflers Wittwe und Sohn, daß ſie, bei Strafe doppelten Erſatzes, ſothane auf deſſen (auf deren) Lager noch befindliche Nſche Waaren weder ganz, noch zum Theil, an

die

die Herren Strott und Sohn, oder ſonſt jemanden, auf ihr Anweiſung (Ordre) verabfolgen laſſen, noch ſonſt einige Verfügung (Diſpoſition) darüber, wenn ſolche von irgend jemand auſſer der Nſchen Handlung erfolgen ſollte, treffen laſſen ſolle (ſollen), gerichtlich anzudeuten, und Uns von dem Erfolge einige Nachricht zu den Akten zu ertheilen belieben.

Wir erbieten Uns willigſt zu ähnlichen Rechtswillfahrungen, und beharren mit aller Hochachtung

Eur ꝛc.

Leipzig
am 2. Nov. 1790.

dienſtwillige
Die Stadtgerichte daſelbſt.

XXX.

Aktenverzeichnung über das Anbringen des Handlungsvorſtehers.

Leipzig am 9. Nov. 1790.

Erſchien

der gerichtlich beſtellte Vorſteher der Nſchen Handlung (Curator Maſſae), Hr. N. N.,

und brachte an: Es hätten ſich einige Spuren gefunden, daß der Gemeinſchuldner vor der Angabe ſeines zahlungsloſen Vermögenszuſtandes eine Parthie Waaren an einen dritten Ort habe wegſchaffen laſſen; er fände es daher nöthig, um hinter die Wahrheit der Sache zu kommen,

daß

daß von Seiten des Gerichts die Verfügung getroffen würde, bei dem Oberpoſtamte alhier dahin anzutragen, daß die an die Nſche Handlung gehende Briefe unmittelbar von der Poſt an ihn abgegeben, und ihm ſolche zu erbrechen und deren Inhalt zu erſehen, erlaubt würde. Er wolle daher um dieſe Verfügung und Erlaubniß hiermit anſuchen.

N. N. Gerichts-Notar.

Leipzig am 11. Nov. 1790.

Nach geſchehenen mündlichen Vortrag über das obige Anbringen des Nſchen Handlungsvorſtehers (Curatoris Maſſae) Hrn. N. N. wurde deſſen Geſuch von Seiten des Gerichts bewilliget und ſolches erſtern auf ſein Anmelden bekannt gemacht, auch dem Gerichtsfrohn N., daß die mit der Poſt an die Nſche Handlung künftig ankommende Briefe unmittelbar an Hr. N. N., als gerichtlich beſtellten Vorſteher der Nſchen Handlung abgegeben werden möchten, beim hieſigen Churfürſtl. Sächſ. Oberpoſtamte anzutragen, aufgegeben. So nachrichtlich w. o.

N. N. Gerichts-Notar.

XXXI.

XXXI.
Dergleichen über deſſen Anbringen, wegen Verkauf der zu M. in Beſchlag genommener Waaren.

Leipzig am 16. Nov. 1790.

Erſchien der Vorſteher der Nſchen Handlung, Herr N. N., und brachte an: Es wäre zwar, beſage der von Lüneburg eingegangenen Briefe, auf die an dem daſigen Stadtrath von E. E. Stadtgericht alhier erlaſſenen Erſuchungsbriefe Hrn. Ludwig Scholten daſelbſt die erbetene gerichtliche Bedeutung geſchehen, die bei ihm auf dem Lager noch befindlichen 2 Both Baumöl der Nſchen Schuldmaſſe gehörig, weder an die Herren Strott und Sohn zu Hamburg, noch ſonſt jemand auszuliefern; es würde auch hoffentlich ein gleiches von dem Stadtrathe zu Magdeburg wegen der daſelbſt befindlichen, der Nſchen Schuldmaſſe gehörigen, Waaren erfolgt ſeyn. Da nun die Herren Strott und Sohn, wie er in Erfahrung gebracht, nunmehr dieſe Waaren auch mit Arreſt belegen laſſen, und dieſe Streitſache nicht ſo bald entſchieden werden dürfte, jezt aber das Baumöl und der Reiß in dem höchſten Preiße verkauft werden könnte, nach der Zeit aber der Preiß um ein Anſehnliches fallen möchte; ſo hielt er, um dieſer Gefahr vorzubeugen, für nöthig, daß bei dem Stadtrathe zu Lüneburg und Magdeburg, mittelſt zu erlaſſender Erſuchungsbriefe, im Fall dieſe Waaren zur Schuldmaſſe anher verabfolgen zu laſſen, bedenklich ſeyn ſollte, dahin angetragen würde, das Oel

und

und den Reiß bald möglichſt öffentlich verſteigern (verauctioniren) zu laſſen, und das daraus gelöſete Geld einſtweilen, und bis nach Austrag der Sache, in gerichtliche Verwahrung (ad depoſitum judiciale) zu nehmen. So nachrichtl. w. o.

N. N. Ger. Notar.

Entſchlieſſung: Den Stadträthen zu Lüneburg und Magdeburg hievon Eröfnung zu thun.

XXXII.

Erſuchungsbriefe an den Stadtrath zu Magdeburg ꝛc. wegen Verſteigerung der mit Arreſt belegten Waaren.

Hochgeehrteſte Herren!

Daß Dieſelben auf Unſer ergebenſtes Geſuch, wegen der bei dem Kaufmanne Dero Orts, Hrn. Heinrich Schmukelten und der verwitweten Löfler und Sohn, auf dem Lager noch befindlichen, der hieſigen, unter gerichtlicher Verwaltung ſtehenden, Nſchen Handlung gehörigen Waaren an nur genannte beide Handlungen das erbetene Verboth ertheilet haben, erkennen Wir mit geziemenden Dank.

Nachdem nun der bei dem Nſchen Schuldweſen von Uns angeſtellte Handlungsvorſteher (Curator Maſſae), Hr. N. N., bei den Akten vorgeſtellet, daß gegenwärtig

der Reiß im guten Preiſe ſtehe, ehe die mit den Herren Strott und Sohn der gedachten Waaren halber obſchwebende Irrungen aber entſchieden, oder ſonſt beigelegt werden könnten, zumal er, daß leztere ebenfalls bei Unſern Hochgeehrteſten Herren auf die berührten Waaren Arreſt ausgebracht hätten, vernommen, gedachter Preiß des Reiſes um ein Anſehnliches verringert, und dadurch der Schuldmaſſe ein anſehnlicher Verluſt zugefügt werden würde, zu beſorgen wäre, mithin zu deſſen Abwendung die baldige öffentliche Verſteigerung der bei Hrn. Schulten befindlichen Parthie Reiſſes, und daß allenfalls die daraus gelöſeten Gelder in gerichtliche Verwahrung bis zu Austrag der Sache genommen würden, mittelſt Erſuchungsbriefe zu veranlaſſen ſeyn möchte; und Wir dieſen Antrag, im Fall auf den bemeldten Reiß von den Hrn. Strott und Sohn wirklich Arreſt ausgebracht worden, in Erwägung, daß durch die Verſilberung der Waare, und wenn das Geld zu Dero gerichtlichen Verwahrung gebracht, den Herren Strott und Sohn, die doch blos ihre verlegten Gelder zu fordern berechtiget ſind, einiger Nachtheil nicht zugefüget, noch die durch den Arreſt geſuchte Sicherſtellung ihrer Forderung entzogen wird, billig finden; ſo erſuchen Dieſelben Wir hiermit dienſtfreundlichſt, Sie wollen, im Fall der gedachte Arreſt von den Herren Strott und Sohn wirklich bei Denenſelben ausgebracht worden, wegen baldiger gerichtlicher Verſteigerung des erwähnten Reiſes geneigte Verfügung treffen und ſodann das gelöſete Geld einſtweilen in Dero gerichtliche Verwahrung nehmen, ſowohl, wenn einiges Bedenken obwalten ſollte, der Herren Strott

und

und Sohn ihre diesfalſige Erklärung abfordern. Wir beharren übrigens mit aller Ergebenheit

Eur ꝛc.

Leipzig
am 22. Nov. 1790. dienſtwillige
Die Stadtgerichte daſelbſt.

XXXIII.

Aktenverzeichnung über das Anbringen des Handlungsverwalters (Sequeſters) über das zu beſtimmende Koſtgeld des Lehrpurſchen und Markthelfers und ſeines eigenen Gehalts.

Leipzig am 20. Nov. 1790.

Erſchien der Handlungsverwalter N. N. und brachte an: Es befände ſich in der Nſchen Handlung ein Lehrpurſche N. und zwei Markthelfer A. und B.; den leztern, dieſer Markthelfer habe er, weil er ihn zu entbehren glaubte, zu Erſparung der Koſten verabſchiedet. Dieſen Perſonen habe der Gemeinſchuldner bisher die Koſt gereichet, weil er ihnen aber wegen der nunmehrigen gerichtlichen Verwaltung ſeiner Handlung ſolche ferner nicht reichen könne; ſo wolle die Ehefrau des Gemeinſchuldners, wenn ihr für jede Perſon wöchentlich 2 Thlr. Koſtgeld von Seiten des Gerichts bewilliget und aus der Verwaltungskaſſe bezahlet würde, die Beköſtigung derſelben für die Zukunft übernehmen. Er wolle daher geziemend anfragen, ob er 2 Thlr. Koſtgeld wöchentlich für jede dieſer Perſonen aus der Kaſſe bezahlen ſolle?

Zugleich böte er, daß ihm ſein Gehalt als Handlungsverwalter, von Seiten des Gerichts, hochgeneigt beſtimmt werden möchte, und hoffe er, daß man ſolchen in Hinſicht der eigenen Beköſtigung wöchentlich 5 Thr. nicht unbillig finden werde. Solches bemerkt

N. N. Gerichts-Notar.

Leipzig am 21. Nov. 1790.

Erſchien der Handlungsvorſteher, Hr. N. N., alhier und erſtattete auf das obige Anbringen des Handlungsverwalters ſein Gutachten dahin:

Daß das für den Handlungspurſchen ſowohl, als für den Markthelfer verlangte Koſtgeld für jede Perſon wöchentlich 2 Thlr. bewilliget, und der Gehalt des Handlungsverwalters, weil er lediglich davon leben müſſe, wöchentlich auf 4 Thlr., oder höchſtens 4 Thlr. 12 Gr. beſtimmet werden könnte. Welches bemerkt

N. N. Ger. Notar.

Entſchlieſ. (Reſolut.) Zu 1) der Fr. N. 4 Thlr. wöchentlich für die Koſt zureichen; zu 2) 4 Thlr. wöchentlich zu verrechnen.

XXXIV.

Aktenverzeichnung über eingegangene von dem Gütervertreter, eingelieferte Schulden.

Leipzig am 4. Dec. 1790.

Erſchien der verordnete Gütervertreter des Nſchen Schuldweſen (Curator bonorum), Hr. Adv. N. N., und brachte

brachte, durch Vorzeigung der Quittungen bei, daß er 124 Thlr. 12 Gr. — als:

43 Thlr.	12 Gr.	von Friedrich Blachen alhier,	
33 —	• —	von Hrn. Gottlieb Kunzen in N.	
6 —	18 —	von Samuel Heintzen.	
2 —	17 —	von Gottfried Schneidern alhier,	
		ꝛc. ꝛc.	
124 Thlr.	12 Gr.		

als von vorſtehenden Perſonen eingegangene Schulden, zu gerichtlicher Verwahrung (ad depoſitum Judiciale) unterm heutigen Tage eingeliefert habe. Solches bemerkt

N. N. Ger. Notar.

XXXV.

Aktenverzeichnung über des Handlungsverwalters eingelieferte Erſte Verwaltungsrechnung und Rechnungsbeſtand.

Leipzig am 5. Dec. 1790.

Erſchien der Handlungsverwalter N. N. und übergab nachſtehende Erſte Verwaltungs-(Adminiſtrations-) Rechnung zu den Akten, lieferte auch an baaren Kaſſenvorrath 1200 Thlr. in die Gerichte. Solches bemerkt

N. N. Gerichts-Notar.

XXXVI.

Erſte Handlungs=

Soll (Debet)

		Thlr.	Gr.	Pf.
1790. 22. Okt.	An übernommenen baaren Kaſſenbeſtand, lt. Schuldenverzeichnis Kap. 1.	1660	17	6
	An baarer Loſung bis zum 1. Dec. 1790.	1850	12	6
	Summa	3511	6	—
	An Kaſſenbeſtand für künftigen Monat Dec. 1794. = . . .	171	6	—

Leipzig am 30. Nov. 1790.

Verwaltungsrechnung.

Hat (Credit)

1790.		Thlr.	Gr.	Pf.
24. Okt.	Für Baum= und Rüböl zahlte an Hrn. Profit alhier lt. Rechnung	80	1	6
	Mäklerlöhn (Senſarie) hie on	—	10	—
	Für 330 Pf. f. Martiniq. Kaffe zu 8 Gr. zahlte lt. Rechnung an Hrn. Marchand	110	—	—
	Mäklerlohn hievon	1	6	—
	10 Cent. 7½ Pf. ff. C. Zucker zu 22½ Thlr. zahlte lt. Rechnung an ebendenſ.	226	13	—
	Perſonenſteuer Barthol. Term.	3	—	—
	6 Wochen Koſtgeld für den Handlungspurſchen zu 2 Thlr. .	12	—	—
	Dergl. für den Markthelſer .	12	—	—
	Mein Gehalt 6 Wochen, zu 4 Thlr.	24	—	—
	Kaſſenvorrath am 1. Nov. abgelief.	1660	17	6
	Kaſſenvorrath lieferte unterm heutigen Tage baar	1200	—	—
	An Kaſſenbeſtand	171	6	—
	Summa	3511	6	—

N. N. Handlungsverwalter.

XXXVII.

Zufertigung der Erſten Handlungsverwaltungs-rechnung an den Gütervertreter des Nſchen Schuldweſen.

Von E. E. Stadtgericht alhier wird dem, zu Joh. Friedrich Ns Schuldweſen verordneten Gütervertreter, Herrn Adv. N. N., die von dem verpflichteten Handlungsverwalter N. über die bisher geführte Verwaltung abgelegte Erſte Rechnung, mit vorbehältlicher Vorlegung der bei den Akten befindlichen dazugehörigen Belegen, hiermit in Abſchrift zugefertigt, und es wird derſelbe ſolche, mit Zuziehung des Handlungsvorſtehers (Curatoris Maſſae), Hrn. N. N., genau zu unterſuchen, und mit ſelbigen eine diesfalſige Erklärung binnen 8 Tagen, von Zeit der Behändigung dieſes angerechnet, hierüber zu den Akten zu überreichen, nicht ermangeln. Leipzig am 9. Dec. 1790.

Die Stadtgerichte daſelbſt.

XXXVIII.

Schreiben des Gütervertreters und Handlungsvorſtehers, nebſt den wider die übergebene Erſte Verwaltungsrechnung, gezogenen Erinnerungen.

Hochgeehrteſte Herren!

Eur ꝛc. bezeigen wir zuförderſt für die gefällige abſchriftliche Mittheilung der von dem Handlungsverwalter N. über-

übergebenen Erſten Verwaltungsrechnung den ganz ergebenſten Dank. Wie wir nun beſagte Verwaltungsrechnung ſofort gemeinſchaftlich unterſuchet haben; ſo nehmen wir auch keinen Anſtand, die dawider gezogenen Erinnerungen und Rechnungsmängel Denenſelben hierbei geziemend zu überreichen, mit der ganz ergebenſten Bitte:

Sie wollen die wider die gedachte Verwaltungsrechnung gezogenen Erinnerungen dem Handlungsverwalter N. N. mitzutheilen und deren Beantwortung demſelben aufzuerlegen, gütigſt und hochgeneigt belieben.

Wir beharren mit der vollkommenſten Hochachtung

Eur ꝛc.

Leipzig am ꝛc.

ꝛc. ꝛc.
N. N. als zu dem Nſchen Schuldweſen verordneter Gütervertreter.
N. N. als Handlungsvorſteher.

Erinnerungen wider die, von dem Nſchen Handlungsverwalter N. N., übergebene Erſte Verwaltungsrechnung.

I.

In der übergebenen Verwaltungs (Adminiſtrations)-Rechnung hat der Handlungsverwalter an baarer Loſung bis zum 1. Dec. d. J. 1850 Thlr. 12 Gr. 6 Pf. verrechnet. Da nun unter dieſem Anſatze unſtreitig eingegan-

gene auſſenſtehende Schuldpoſten mit begriffen ſind; ſo hätte derſelbe ſolche auch beſonders und namentlich angeben ſollen. Daher hat derſelbe dieſe Poſten noch genauer anzuzeigen. Damit aber

II.

bei künftigen Rechnungen dieſer Fehler vermieden und zu Verwirrungen und Weitläufigkeiten kein Anlaß gegeben werde, ſo muß Handlungsverwalter die eingegangenen Schulden nicht nur beſonders und namentlich angeben, ſondern auch die erfolgte völlige, oder auf Abſchlag geſchehene, Zahlung ſofort dem Gütervertreter und Handlungsvorſteher melden, damit nicht durch die gerichtliche Beitreibung derſelben vergebliche Koſten erwachſen. Und da

III.

in der Ausgabe 3 Thlr. Perſonenſteuer, Termin Bartholom., verſchrieben worden, dergleichen aber ſchon in dem Bl. 27. befindlichen Verzeichniſſe als bezahlt angegeben worden iſt; ſo hat Rechnungsführer über dieſen Umſtand genaue Auskunft zu geben.

Leipzig am ꝛc.

Unterſchriften.

Anmerk. Muſter von Verwaltungsrechnungen und den dawider gemachten Erinnerungen, ſamt den gerichtlichen Zufertigungen, finden ſich in des 3ten Theils 1ſten Bandes dieſes prakt. Handbuchs auf der 340. u. f. Seite.

XXXIX.

Aktenverzeichnung über die Beantwortung der obigen Erinnerungen von Seiten des Handlungsverwalters.

Leipzig am 20. Dec. 1790.

Erſchien der Handlungsverwalter N. N. und antwortete auf Vorhaltung der, vom Hrn. Gütervertreter und Handlungsverwalter, gegen deſſen Erſte Verwaltungsrechnung gezogene Erinnerungen folgendes:

Zu Num. I. Unter der baaren Loosung befänden ſich keine eingegangenen auſſenſtehenden Schulden; allein der Verkauf einer anſehnlichen Parthie Baumwolle und Indigo, welche vorjezt in hohen Preiße ſtünden, habe die Einnahme zugleich vergröſſert.

Zu Num. II. Würde er, wenn künftig auſſenſtehende Schulden eingiengen, ſolche beſonders und namentlich angeben, ſolches auch ſofort dem Hrn. Gütervertreter und Handlungsvorſteher gebührend anzeigen.

Zu Num. III. wären die 3 Thlr. Perſonenſteuer der Bartholm. Termin. Da ſolche damals noch nicht bezahlt geweſen wären, ſo habe er ſie als eine aus der Handlung zu bezahlende Schuld (Paſſivum) mit in das Verzeichniß bringen, hier aber in Ausgabe verſchreiben müſſen.

N. N. Ger. Notar.

XL.
Gehorſamſter Bericht über das fernere Geſuch des Gemeinſchuldners um die Verlängerung des ſichern Geleits *).

ꝛc. ꝛc.
Gnädigſter Herr!

Eur. Churfürſt. Durchl. wollen gnädigſt verſtatten, Sich von uns ehrerbietigſt vortragen zu laſſen, daß der hieſige Kaufmann N. N. zu deſſen Vermögen ein Schuldweſen ausgebrochen, und welchem wir, nachdem er ſich dem gnädigſten Banqueroutier-Mandat unterworfen, wie Höchſtdenenſelben wir unterm 22. Okt. d. J. gehorſamſt angezeigt, ein ſicheres Geleit wider ſeine Gläubiger auf 3 Monate ertheilet haben, unterm 3. Dec. d. J.,

daß er zu Bewirkung eines gütlichen Vergleichs mit ſeinen Gläubigern, weil verſchiedene derſelben, daß ſie ſich dazu würden willig finden laſſen, bereits durch Briefe ihm zu erkennen gegeben hätten, zwar groſſe Hofnung, ſolches aber gänzlich ins Werk zu richten, weil der gröſte Theil ſeiner Gläubiger, beſage des Schuldenverzeichniſſes, auſſerhalb Landes wohnhaft, und erſt in künftiger Neujahrmeſſe hieher kommen würden, und überdies der vom hieſigen Handelsgerichte zu Pflegung der Güte

*) Das hieher gehörige Muſter einer Bittſchrift um Verlängerung des ſichern Geleits findet ſich in des 2ten Theils 2ten Bande auf der 533ſten Seite.

Güte zwiſchen ihm und ſeinen Gläubigern anbezielte Rechtstag (Terminus edictalis) eher nicht, als den 1. Jun. 1791. eintrete, noch einige Zeit, mithin, da immittelſt die ſichere Geleitsfriſt der 3 Monate ablaufen würde, die Verlängerung derſelben nöthig habe,

bei uns vorſtellig gemacht, und bei Höchſtdenenſelben, mittelſt Erſtattung gehorſamſten Berichts, die gnädigſte Verlängerung des ihm ertheilten ſichern Geleits auf anderweite 3 Monate, nach Verlauf der erſtern Friſt, zu veranlaſſen gebeten hat.

Wie nun das Anführen des Gemeinſchuldners, daß die mehreſten ſeiner Gläubiger im Auslande, nämlich in Amſterdam, Bremen, Dünkirchen, Dordrecht, Hamburg wohnhaft ſind, der Rechtstag zu Vorladung der Nſchen Gläubiger mittelſt öffentlichen Anſchlags, auch erſt auf den 1. Jun. k. J. anberaumet worden, der Wahrheit gemäß iſt; ſo ſtellen Eur. Churfürſtl. Durchl. gnädigſter Entſchlieſſung, ob Höchſtdieſelben dem Anſuchenden (Imploranten) die gebetene Verlängerung des ſichern Geleits (ſalvi conductus) angedeihen zu laſſen, huldreichſt geruhen wollen, in ehrerbietigſter Erwartung Höchſtdero diesfalſigen Befehls an uns anheim, und beharren in tiefſter Ehrfurcht

Eur. Churfürſtl. Durchl.

Leipzig am ꝛc.

unterthänigſt gehorſamſte
Die Stadtgerichte daſelbſt.

XLI.

Gnädigſter Befehl wegen Verlängerung des ſichern Geleits.

Von Gottes Gnaden Friedrich August, Herzog zu Sachſen ꝛc. Churfürſt ꝛc.

Liebe getreue. Aus den in euerm unterthänigſt erſtatteten Berichte vom 6ten dieſes angeführten Urſachen können Wir geſchehen laſſen, daß Johann Friedrich N. das ſichere Geleit wider ſeine Gläubiger auf drey Monate, nach Ablauf der von euch ihm ertheilten gleichmäſſigen Friſt, verlängert werde: Begehren daher hiermit, ihr wollet das diesfalls Nöthige gehörig veranſtalten (expediren). Mochtens euch nicht bergen. Und geſchieht daran Unſere Meinung. Gegeben (Datum) zu Dresden am 30. Dec. 1790.

XLII.

Zufertigung des gnädigſten Befehls.

Nachdem Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen auf den von Uns, wegen der von Joh. Friedr. N. gebetenen Verlängerung des ihm ertheilten ſichern Geleits, gehorſamſt erſtatteten Bericht, gedachten Joh. Friedrich N. die Verlängerung des ſichern Geleits auf drei Monate, nach Ablaufe der erſtern gleichmäſſigen Friſt, huldreichſt bewilliget und uns hierbei das Nöthige gebührend zu verfü-

verfügen, gnädigſt anbefohlen haben: Als wird ermeldeten N. ſolches, mittelſt abſchriftlicher Zufertigung des gnädigſten Befehls (Reſcripts), hiermit wiſſend gemacht. Leipzig am 11. Jäner 1791.

Die Stadtgerichte daſelbſt.

XLIII.

Nachricht hievon an das Wohllöbl. Handelsgericht.

ꝛc. ꝛc.

Denenſelben vermelden Wir hierdurch dienſtfreundlichſt, daß Ihro Churfürſtl. Durchl. z. S., unſer gn. Herr auf Joh. Fried. N's alhier unterthänigſtes Anſuchen und Unſern diesfalls erſtatteten gehorſamſten Bericht, leztern die Verlängerung des ihm ertheilten ſichern Geleits auf andere 3 Monate, nach Ablauf der erſtern Friſt, huldreichſt bewilliget und Uns, vermöge gnädigſten Befehls, vom 30. Dec. v. J. das Nöthige hierbei zu verfügen gnädigſt anbefohlen haben, wie ſolches aus der beigefügten Abſchrift des gnädigſten Befehls mit mehrern zu erſehen iſt. Die Wir zu collegialiſcher Freundſchaft bereit und gefliſſen beharren

Unſer Hochgeehrteſten Herren und Collegen

Leipzig am 11. Jänner 1791.

dienſtwillige
die Stadtgerichte daſelbſt.

XLIV.

Schreiben der Ehefrau des Gemeinſchuldners, um Entlaſſung des Handlungsverwalters und Uibertragung der Verwaltung der Handlung auf ſie ſelbſt.

Hochgeehrteſte Herren!

Eur ꝛc. iſt ohne mein Anführen bekannt, daß die bei meines Ehemannes, Joh. Friedrich N., Schuldweſen ſehr koſtbar zu ſtehen kommende Verwaltung der Handlung bereits 9 Monate hindurch gedauert hat, und der in dieſer Sache zu Angabe und Beſcheinigung der Schulden anbezielte Rechtstag (Liquidationstermin) am 1. Jun. verfloſſen iſt. Ob nun wohl faſt ſämtliche Gläubiger, wie ich ſogleich auf Verlangen erweislich machen könnte, ſich mit meinem Ehemanne verglichen haben, ſo iſt doch wegen der in vorigem Rechtstage ſich nicht gemeldeten Gläubiger nöthig, daß ein ſie mit ihren Forderungen ausſchlieſſender (praecluſiviſcher) Beſcheid abgewartet, und zu dem Ende auch zuvörderſt die Vorladung der Gläubiger, mittelſt öffentlichen Anſchlags (per Edictales), bewirket werde.

Da nun aber hierzu noch eine geraume Zeit erforderlich iſt, inzwiſchen aber die an ſich geringe Schuldmaſſe durch einen noch längern Koſtenaufwand anſehnlich verringert, ich ſelbſt aber wegen meines Einbringens dabei nicht geringe Gefahr laufen würde, wenn dieſer die Vortheile der Handlung weitüberſteigender Aufwand noch

länger

länger fortdauern ſollte; ſo habe ich zu Vermeidung des fernern Aufwands, blos zum Beſten des Schuldweſens, die Stelle des Handlungsverwalters (Sequeſters) ſelbſt, bis zu völliger und gänzlicher Endſchaft des Schuldweſens zu vertreten, und ohne einige Vergeltung (Salarium) dafür zu verlangen, mich entſchloſſen.

Eur ꝛc. habe ich dieſe meine Geſinnung und die zum Beſten des Schuldweſens gereichende Abſicht zuvörderſt anzeigen, und Dero verehrliche Entſchlieſſung mir hierüber gehorſamſt erbitten wollen. Ich hoffe zugleich, daß ſelbige für mich günſtig ausfallen werde, weil der Schaden auf der einen Seite, der Vortheil aber auf der andern Seite ſich ſogleich zu Tage leget. Uiberdies will ich mich, mit Beitritt meines Geſchlechtsvormundes, gerichtlich verbindlich machen, für die Schuldmaſſe mit meinem Einbringen (Illatis), welches ich bereits beim wohllöbl. Handelsgerichte alhier gehörig angegeben und beſcheiniget (liquidiret), und ſich auf 5000 Thlr. beläuft, zu haften. Da ich nun, in Betracht meine Forderung bevorzugt (prioritätiſch) iſt, faſt mehr als alle Gläubiger zuſammen, an dieſer Schuldmaſſe zu fordern habe, und ſonſt keine mit dem Vorzugsrecht verſehene Forderungen vorhanden ſind; ſo ſchmeichele ich mir der Erfüllung meines Geſuchs um ſoviel mehr, je gewiſſer ich überhaupt die hierzu erforderlichen Handlungskenntniſſe beſitze und ſolche von dieſer Handlung beſonders zu erlangen Gelegenheit gehabt habe, daher ich ſolcher auch, mit Beibehaltung des Handlungspurſchen und Markthelfers, ſehr wohl vorzuſtehen mir getraue. An Eur ꝛc. richte ich daher die gehorſamſte Bitte:

Sie wollen aus den angeführten Gründen den angeſtellten Handlungsverwalter N. N. ſeiner Pflicht entlaſſen, und mich an deſſen Stelle in Pflicht nehmen zu laſſen, gütigſt und hochgeneigt geruhen.

Ich beharre dafür mit aller Hochachtung

Eur ꝛc.

Leipzig
am 12. Aug. 1791.

gehorſamſte
Louiſe Amalia verehel. N. geb. N.

verf. von Adv. N. N.

XLV.

Umlauf an die Gläubiger wegen des obigen Geſuchs.

Von E. E. Stadtgericht allhier wird den ſämtlichen untengenannten Gläubigern des Nſchen Schuldweſens das von des Gemeinſchuldners Ehefrauen, Louiſen Amalien, um Entlaſſung des bisherigen Handlungsverwalters N. N. und dagegen zu bewirkende Anſtellung und Verpflichtung ihrer Perſon zur Fortſtellung der Verwaltungshandlung, angebrachte Geſuch und dieſerhalb gethane Erklärung, hierbei in Abſchrift mitgetheilet (communiciret) und es werden ſelbige zugleich bedeutet, daß ſie bei ihres Namens untengeſezten Anzeige:

Ob ſie, daß der bisherige Handlungsverwalter N. wieder entlaſſen, und des Gemeinſchuldners obgenannte Ehefrau die Verwaltung der Handlung übertra-

übertragen werden ſolle, zu verwilligen gemeinet ſind?

bei der Behändigung (Inſinuation) dieſes Umlaufs (Patents), oder binnen 14 Tagen, von Zeit der Behändigung (a die Inſinuationis) angerechnet, ſich beſtimmt zu den Akten erklären, im Fall unterbleibender Erklärung aber, daß ſie für einwilligend (pro conſentientibus) werden geachtet werden, gewarten ſollen. Wornach ſich zu achten. Leipzig am 14. Aug. 1791.

Die Stadtgerichte daſelbſt.

Zu behändigen (Inſinuiren):

1) Hrn. Chriſtian Willenberg alhier.

2) Hrn. Karl Wilh. Reichhauſen und Genoſſen.

ꝛc. ꝛc.

XLVI.

Aktenverzeichnung über die dem Handlungsverwalter geſchehene Bedeutung der abzulegenden Schlußrechnung *).

Leipzig am 10. Jul. 1791.

Erſchien auf vorgängige Ladung an Gerichtsſtelle N. N., Handlungsverwalter der Nſchen Handlung alhier, und wurde demſelben die, wegen Uibertragung der künftigen

 Verwal-

*) Die Schlußrechnung iſt, nebſt den gerichtlichen Zufertigungen, hier der Kürze halber weggelaſſen worden.

Verwaltung an die Frau N. gefaßte Entſchlieſſung bekannt gemacht und derſelbe bedeutet, daß er förderſam ein Verzeichniß des Waarenreſts, und was dem anhängig, nebſt einer Schlußrechnung, übergeben, und ſodann nach Befinden der Rechtfertigung (Juſtification) der leztern und ſeiner Pflichtentlaſſung gewarten ſolle; welches derſelbe binnen heut und längſtens Donnerstag künftiger Woche zu bewerkſtelligen verſprochen hat. Solches bemerkt

N. N. Gerichts-Notar.

XLVII.

Aktenverzeichnung über die Erklärung der Ehefrau des Gemeinſchuldners wegen der, bei der zu übernehmenden Handlungsverwaltung, ſich ergebenden Rechnungsmängel mit ihrem Einbringen zu haften.

Leipzig am 31. Jul. 1791.

Erſchien an Gerichtsſtelle

Frau Louiſe N. N. geb. N., nebſt ihrem allgemeinen Geſchlechtsvormunde (Curatore generali) Herrn Adv. N. N.

und verſprach, mit Beitritt und Genehmigung ihres Hrn. Geſchlechtsvormundes, daß, wenn wider Verhoffen bei der von ihr fortzuſtellenden Verwaltung der Handlung ihres Ehemannes, Joh. Fried. Ns, und deſſen Vermögens, künftig ein oder mehrere Verwaltungs-Rechnungs-

Män-

Mängel (Adminiſtrations-Defecte) ſich äuſſern und ſie dieſerhalb irgend etwas zu vertreten und zu vergüten haben ſollte, ſie mit ihrem ſämtlichen, aus ihres Ehemannes Schuldmaſſe zu fordern habenden und bereits angegebenen, auch beſcheinigten (liquidirten), Einbringen von 5000 Thlr. jederzeit dafür haften, und von ſelbigen dasjenige, was ſolchenfalls von ihr zu vergüten ſeyn würde, ſich ohne Widerſpruch kürzen laſſen wolle. Wie nun die Frau N., nebſt ihrem Hrn. Geſchlechtsvormunde, nach geſchehener Vorleſung dieſer Aktenverzeichnung bei ihrer obigen Erklärung nochmals verblieben, ſo hat ſie ſolche auch durch ihre eigenhändig Unterſchrift bekräftigt. Geſchehen w. o.

Ober-Schöppen- und Ger. Schreib.

Louiſe N. geborne N. N.
N. N. als der Fr. N. gerichtlich beſtellter
allgem. Geſchlechtsvormund.

XLVIII.

Vergleichen über die Verpflichtung der Ehefrau des Gemeinſchuldners zur Handlungsverwalterin.

Leipzig am 31. Jul. 1791.

Wurde Frau Louiſe, verehel. N., geb. N., mittelſt des Bl. 240. befindlichen Eides, welchen ſie, nach vorgängiger deutlichen Vorleſung der erneuerten und geſchärften Conſtitution vom anvertrauten Gute vom 26. Sept 1705. und deren Erläuterung vom 17. Dec. 1767. wirklich geſchwo-

ſchworen, zur Verwalterin der Handlung und des Vermögens ihres Ehemannes, Joh. Friedr. Ns, verpflichtet, auch ihr ſodann ein Muſter von beiden obgedachten Mandaten eingehändiget; wobei ſie die hierüber verfaßte Aktenverzeichnung, nach geſchehener deutlichen Vorleſung, zugleich mit unterſchrieben hat. Geſchehen w. o.

N. N. Ober-Schöppen- und Ger. Schreib.
Louiſe N. N. geb. N.

Anmerk. Wegen des hierhergehörigen Eides der Handlungsverwalterin bezieht man ſich Kürze halber auf den Seite 531. befindlichen.

Deſſelben Tags (Eodem).

Wurde dem bisherigen Handlungsverwalter bei dem Nſchen Schuldweſen N. N. durch den Gerichtsfrohn N., daß die Frau Louiſe N. zur Fortſtellung der Nſchen Handlung als Handlungsverwalterin verpflichtet worden, bekannt gemacht, auch daß er an ſelbige die Waaren, Handlungs-Geräthſchaften, und was dem mehr anhängig, ſamt dem Rechnungsbeſtande, übergeben ſolle, bedeutet.

N. N. Ger. Notar.

XLIX.

Dergleichen über die von dem Handlungsverwalter geſchehene Ablieferung der zur Nſchen Handlung gehörigen Waaren und Sachen.

Leipzig am 1. Aug. 1791.

Erſchien Hr. Adv. N. N. alhier, als Geſchlechtsvormund Fr. Louiſen, verehel. N. geb. N., und erklärte ſich im Namen ſeiner Auftraggeberin, daß der vorige Handlungsverwalter N. N. den ſämtlichen Waaren-Reſt und Handels-Mobilien, Schriften (Scripturen) und Urkunden, und was er ſonſt, als zur Nſchen Handlung gehörig, in ſeiner Verwahrung gehabt, allenthalben an ſeine Frau Auftraggeberin richtig übergeben und abgeliefert habe. So nachrichtlich w. o.

N. N. Ger. Notar.

L.

Gerichtliche Quittung für den Handlungsverwalter über die geführte Verwaltung.

Daß die, von dem zu Joh. Friedrich Ns, Handlung verpflichteten Handlungsverwalter N. N. während der Zeit, als derſelbe die Verwaltung der gedachten Handlung geführet, übergebene Rechnung, nebſt der Schlußrechnung, in Einnahme und Ausgabe richtig befunden, ſowohl der beim Schluße der Verwaltung verbliebene

ne Waarenreſt, baarer Kaſſenbeſtand, Handelsbücher, Schriften und Urkunden, Handlungs- und andere Geräthſchaften (Mobilien) von demſelben richtig übergeben worden, und er, N. N., wegen der von ihm bisher geführten Nſchen Handlung der Verwaltung halber etwas nicht zu vertreten habe; ſolches wird demſelben, mittelſt dieſes Haupt-Rechtfertigungs- (Juſtifications) Scheins, unter dem Gerichtsſiegel bekennet und er diesfalls ſeiner aufgehabten Pflicht hinwiederum entlaſſen. Leipzig am ꝛc.

(L. S.) Die Stadtgerichte daſelbſt.

LI.

Nachrichtsſchreiben der Edlen Stadtgerichte an das wohllöbl. Handelsgericht über das entſtandene Schuldweſen eines entwichenen Kaufmanns.

ꝛc. ꝛc.

Hochgeehrteſte Herren und Collegen!

Nachdem der hieſige Bürger und Handelsmann N. N. welcher mit ſeinen Gläubigern, wie die abſchriftliche Beilage beſagt, einen Vergleich auſſergerichtlich zu treffen geſucht, ſich von hier entfernt hat, Wir aber auf die davon bei Uns geſchehene Anzeige nicht nur deſſen zurückgelaſſenes Vermögen in Unſern Beſchlag nehmen, ſondern auch dazu einen Güterverterter (Curator bonorum) in der Perſon des Adv. N. N. beſtellen laſſen: ſo ermangeln Wir nicht, Unſern hochgeehrteſten Herren und Kollegen, dieſen Vorgang zu Treffung fernerer Verfügung wiſſend zu machen, und beharren zu Erweiſung collegiali-

gialiſcher Freundſchaftsdienſte bereit und gefliſſen. Leipzig am 24. Nov. 1788.

Unſerer hochgeehrteſten Herren und Collegen

dienſtwilligſte
die Stadtgerichte daſelbſt.

LII.

Eid des Rechtsvertreters (Curatoris Litis) beym Nſchen Schuldweſen, ſamt der Aktenverzeichnung über die Ableiſtung deſſelben.

Ich N. N. ſchwöre hiermit, daß, nachdem ich bei dem ausgebrochenen Schuldweſen des von hier entwichenen Bürgers und Handelsmanns N. N. zum Rechtsvertreter des gedachten Schuldweſens angenommen worden, ich keinen Gläubiger vor dem andern etwas aus Gefälligkeit einräumen, noch auch richtige Forderungen zum Aufenthalt der Sache in Zweifel ziehen, oder gar läugnen will. So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort!

Leipzig am 1. Dec. 1788.

Hat Hr. Adv. N. N. obigen Eid im Handelsgericht, in Gegenwart des Herren D. N. N., Herrn D. und Oberhofgerichtsbeiſitzers D. N. N. und Hrn. Kammerrath N. N. wirklich abgeleiſtet, und iſt hierauf zum Rechts-

vertreter (Curator Litis) des Nſchen Schuldweſens beſtellet worden. Solches bemerkt

N. N. Handelsger. Aktuar.

LIII.

Schreiben des Rechtsvertreters (Curator Litis) um Vorladung der Nſchen Gläubiger, mittelſt öffentlichen Anſchlags (Citatio per Edictales).

Hochgeehrteſte Herren!

Nachdem zu des entwichenen hieſigen Bürgers und Handelsmanns N. N. Vermögen ein Schuldweſen entſtanden, und hierauf deſſen Handlungsgewölbe, zurückgelaſſenes Vermögen und Habſchaften ſofort gerichtlich verſiegelt und aufgezeichnet worden ſind, nunmehr aber die Lage der Sache erfordert, daß, nach Maasgabe des Banqueroutir-Mandats vom 20. Dec. 1766., die ſämtlichen Nſchen Gläubiger, mittelſt öffentlichen Anſchlags (per Edictales), förderſam vorgeladen werden: ſo richte ich in dieſer Abſicht an Eur ꝛc. die ganz gehorſamſte Bitte:

Sie wollen, nach Fürſchrift des angeführten gnädigſten Mandats, die Vorladungen an die Gläubiger, mittelſt öffentlichen Anſchlags, förderſam zu erlaſſen, auch die ſämtlichen Nſchen Gläubiger zu Pflegung der Güte, und wo möglich zu Treffung eines Vergleichs (Accords), ſo wie zur Angabe

und

und Beſcheinigung ihrer Forderungen, vorzuladen gütigſt und hochgeneigt belieben.

Ich beharre dafür mit aller Hochachtung

Eur ꝛc.

Leipzig
am 5. Dec. 1788.

ꝛc. ꝛc.

Adv. N. N. als verordneter Rechtsvertreter des Nſchen Schuldweſen.

LIV.

Vorladung der Nſchen Gläubiger mittelſt öffentlichen Anſchlags (Edictales, Edictal-Ladung).

Nachdem zu des von hier entwichenen Bürgers und Handelsmanns N. N. zurückgelaſſenen Vermögen der Gant- (Concurs-) Prozeß eröfnet, und von Uns der 26. Jun. d. J. als Rechtstag zur Angabe (Liquidir-) und Beſcheinigung der Schuldforderungen der Nſchen Gläubiger hierzu anbezielet worden: als werden obgedachten N. N. ſämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger hiermit öffentlich und bei Strafe des Ausſchluſſes von dieſem Schuldweſen (ſub poena praecluſi), auch bei Verluſt der Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung in vorigen Stand (nec non jactura Beneficii reſtitutionis in integrum), geladen, gedachten Tages früher Zeit vor dem Handelsgericht auf dem Rathhauſe zu Leipzig, zu Pflegung der Güte, und, wo möglich, zu Treffung eines Vergleichs (Accords), auch zur Angabe (Liquidir-) und

und Beſcheinigung ihrer Forderungen, unter der Verwarnung, daß die, ſo auſſenbleiben oder ihre Forderungen nicht gehörig angeben und beſcheinigen (liquidiren), ohne vorhergehenden rechtsausſchlieſſenden Beſcheid (Sententia comminatoria), für ausgeſchloſſen (pro praecluſis), diejenigen aber, welche zwar erſcheinen, jedoch, ob ſie den vorgeſchlagenen (vorſeyenden) Vergleich annehmen wollen, oder nicht, ſich deutlich nicht erklären, für einwilligend (pro conſentientibus) geachtet werden ſollen, gebührend zu erſcheinen, die Gläubiger in ſolchem Rechtstage insgeſamt ihre Forderungen entweder in Perſon, oder durch gerichtlich beglaubigte (legitimirte), auch zu Abſchlieſſung eines Vergleichs genugſam beauftragte (ad tranſigendum inſtruirte), Gevollmächtigte (indem (immaſſen) künftig (fürohin) keine andere Vollmachten zugelaſſen werden ſollen), mit Beifügung der Urkunden oder des ſonſt dazugehörigen Beweiſes und Darſtellung des Vorzugsrechts (Priorität) anzugeben und zu beſcheinigen; der verordnete Rechtsvertreter (Curator Litis) darauf bei Strafe des Eingeſtändniſſes und der Uiberführung (ſub poena confeſſi et convicti) zu antworten, und die vorgelegten Urkunden, bei Strafe des Anerkenntniſſes, anzuerkennen (ſub poena recogniti zu recognoſciren); allerſeits in zwei abgewechſelten Sätzen (bis zur Quatruplik) und zwar jedesmal bei Verluſt des Satzes, gegen einander kürzlich, und längſtens binnen 6 Wochen, zu verfahren und zum Urtel zu beſchlieſſen, die auſſengebliebenen Gläubiger auch den 7. Aug. d. J. der Eröfnung (Publication) eines Urtels oder Beſcheids zu gewarten, die auswärtigen Gläubiger aber einen hieſigen Gevollmächtigten, dem im Zukunft die Ausfertigungen eingehän-

händigt werden können, zu beſtellen. Leipzig am 9. Jänner 1789.

Verordnete zum Handelsgericht.

LV.

Erſuchungsbriefe an den Stadtrath zu Magdeburg, Braunſchweig und Eisleben, die öffentliche Vorladung der Nſchen Gläubiger betreffend.

Hochgeehrteſte Herren!

Eur ꝛc. erſuchen Wir hierdurch zur Hülfe Rechtens, für die Perſon dienſtlich bittend, Sie wollen beigefügte, in des von hier entwichenen Bürgers und Handelsmannes N. N. vor Uns anhängigen Schuldweſen, ausgefertigte öffentliche Vorladung der Gläubiger, ſogleich nach deren Eingang bei Ihnen, an gewöhnlicher öffentlicher Gerichtsſtelle (Rathhausſtelle) anſchlagen, und nicht eher als den 27. Jun. d. J. wieder abnehmen, auch mit den, über die geſchehene Aushängung und Abnehmung, gefertigten Verzeichnungen (Affixions- und Refixions-Regiſtraturen) an Uns zurückſenden zu laſſen, geneigt belieben. Die Wir zu angenehmen Gegendienſten bereit beharren. Leipzig am 9. Jänner 1789.

Eur ꝛc.

dienſtergebenſte
die Stadtgerichte daſelbſt.

LVI.

Zeitungsnachricht wegen der erfolgten Vorladung der Nſchen Gläubiger.

Nachdem zu des von hier entwichenen Bürgers und Handelsmanns N. N. zurückgelaſſenen Vermögen der Gant-(Concurs-) Prozeß eröfnet und vom Handelsgericht zu Leipzig der künftige 26. Jun. d. J. als Rechtstag zur Angabe und Beſcheinigung der Schuldforderungen (Liquidationstermin) ernennet, und ſämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger, welche an obgedachten N. Anforderungen zu haben vermeinen, zu Pflegung der Güte und, wo möglich, zu Treffung eines Vergleichs (Accords), auch zur Angabe (Liquidir-) und Beſcheinigung ihrer Forderungen, unter der Verwarnung, daß die, ſo auſſenbleiben, oder ihre Forderungen nicht gehörig angeben und beſcheinigen (liquidiren), ohne vorhergehenden ausſchlieſſenden Beſcheid (ſententia comminatoria) für ausgeſchloſſen (pro praecluſis), diejenigen aber, ſo zwar erſcheinen, jedoch, ob ſie den vorſeyenden Vergleich annehmen wollen, oder nicht, ſich deutlich nicht erklären, für einwilligend geachtet werden ſollen, öffentlich und bei Strafe des Ausſchluſſes (ſub poena praecluſi), auch bei Verluſt der Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung im vorigen Stand, die auſſengebliebenen Gläubiger aber den 7. Aug. d. J. zu Eröfnung eines Urtels oder Beſcheids vorgeladen worden, als wird ſolches von Seiten des Handelsgerichts zu Leipzig hiermit öffentlich bekannt gemacht.

LVII.

LVII.

Aktenverzeichnung über das Angeben und Erſcheinen der Nſchen Gläubiger im Rechtstage zur Angabe und Beſcheingung ihrer Forderungen.

Leipzig am 26. Jun. 1789.

Im Rechtstage zur Angebung und Beſcheinigung der Nſchen Schulden (in Termino liquidationis), gaben ſich an:

Hr. Adv. Karl Ludwig N. als zu dem Nſchen Schuldweſen verordneter Rechtsvertreter (Curator Litis).

Hr. Aktuar Daniel N. N. als E. E. Hochweiſen Raths dieſer Stadt zu den Schuldenweſen verordneter Gevollmächtigter (Syndicus ſpecialis).

Hr. D. Friedr. N. in Vollmacht Hrn. Chriſtian und Traugott Löwen aus Frankfurt a. d. O.

Hr. George Klaus, Bürger und Handelsmann alhier.

Hr. Adv. Ludwig N. in Vollmacht
1) Johann Heinrich N. und
2) Joh. Friedrich N. aus Braunſchweig.

Hr. D. Johann N. in Vollmacht Hrn. Johann Gottfried N. alhier.

Hr. Adv. Ernſt N. in Vollmacht Hrn. Joh. Schönfelds alhier.

Solches bemerkt

N. N. Handelsgerichts-Regiſtrator.

Deſſel-

Deſſelben Tags (Eodem).

Als die obengenannten Nſchen Gläubiger, nebſt dem Rechtsvertreter des Nſchen Schuldweſens, vorkamen, wurde zwar die Güte beſten Fleiſſes gepflogen, ein mehreres aber zur Zeit nicht ausgerichtet, als daß die Gläubiger ihre Forderungen zuvörderſt angeben und beſcheinigen (liquidiren) auch mit dem Rechtsvertreter verfahren, und wenn noch ein Vergleich ſtatt finden ſollte, ſie ſolches vor Verſendung der Akten anzeigen wollen. Geſchehen in Gegenwart der Herren Verordneten (Deputirten) zum Handelsgericht.

N. N. Handelsger. Aktuar.

LVIII.

Des Rechtsvertreters (Curatoris litis) Aufforderungsſatz.

Eingebracht von Herrn Adv. Karl Ludwig N. am 26. Jun. 1789. N. N. Handelsger. Regiſtrat.

Im heutigen Rechtstage zu Angebung und Beſcheinigung der Nſchen Schulden (In termino Liquidationis) Leipzig am 26. Jun. 1789.

Erſcheint vor E. wohllöbl. Handelsgericht der zu Ns Schuldweſen Bl. 20. der Akten gerichtlich beſtellte Rechtsvertreter (Curator litis), Advokat Karl Ludwig N. und erwartet, wie des Gemeinſchuldners N. Ns ſämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger, vermöge der, mittelſt öffentlichen Anſchlags, an ſie ergangenen

Vorla-

Vorladungen (Edictal-Citation) im heutigen Rechtstage zu Angebung und Beſcheinigung ihrer Forderungen erſcheinen und ihre vermeintliche Schuldforderungen angeben und beſcheinigen werden; wie er denn die bekannten ſowohl, als unbekannten, Nſchen Gläubiger hierzu allenthalben unter den geſetzlichen Verwarnungen (ſub praejudicio) hierdurch auffordert,

mit Vorbehalt (reſervando).

LIX.

Des Rechtsvertreters Ungehorſamsbeſchuldigung gegen die auſſengebliebenen Gläubiger.

Eingebracht vom Hrn. Adv. Karl Ludwig N. am 26. Jun. 1789. Abends nach 6 Uhr.

N. N. Handelsgerichts-Regiſtrator.

Deſſelben Tags

Erſcheint anderweit vor E. wohllöbl. Handelsgericht

der zu dem Nſchen Schuldweſen gerichtlich beſtätigte Rechtsvertreter, Adv. Karl Ludw. N.,

und beſchuldigt die bekannten ſowohl, als unbekannten, Nſchen Gläubiger, welche auf die erlaſſene öffentliche Vorladung im heutigen Schulden-Angebungs-Rechtstage (Liquidationstermin) nicht erſchienen und ihre vermeintlich habenden Forderungen nicht angegeben und beſcheiniget haben, ſondern ungehorſam ausgeblieben ſind, ihres Auſſenbleibens halber, hiermit in beſter Rechtsform Ungehorſams, und bittet, dieſelben nunmehr durch einen Rechtsſpruch von dieſem

Schuldweſen auszuſchlieſſen; in welcher Abſicht derſelbe zu einem ſolchen Rechtserkenntniſſe hiermit

beſchlieſſet (concludendo).

Leipzig am 29. Jun. 1789.

Gab ſich noch an:

Hr. Adv. N. N. in Vollmacht Herrn Andreas Fiſchers aus Erfurt.

Solches bemerkt

N. N. Handelsger. Regiſtrat.

LX.

Schreiben des Stadtraths zu N. bei Zurückſendung der ausgehangenen öffentlichen Vorladungen.

Hochgeehrteſte Herren!

Beigehend ſenden Wir Eur ꝛc. die bisher bei Uns öffentlich ausgehangene Vorladung, die Nſchen Gläubiger betreffend, ſamt den darauf gebrachten Aushängungs- und Abnehmungs-Verzeichnungen (Affix- et Refixions-Regiſtraturen) derſelben, hiermit ganz ergebenſt zurück, fügen zugleich den Betrag der diesfalſigen Gebühren hierbei und beharren mit aller Hochachtung

Eur ꝛc.

N. am 1. Jul. 1789.

ganz ergebenſte

Stadtvoigt, Richter und Rath daſelbſt.

LXI.

Aktenverzeichnung über die Eröfnung des Beſcheids.

Leipzig am 7. Aug. 1789.

Im heutigen Rechtstage zu Eröfnung des Beſcheids (In termino publicationis Sententiae).

Gab ſich an

Hr. Adv. Karl Ludwig N., als zu dem Nſchen Schuldweſen verordneter Rechtsvertreter,

und nachdem von den auſſengebliebenen Gläubigern, ſich keiner zum heutigen Rechtstage angegeben, ſo iſt nachſtehender Beſcheid bei ihrem Auſſenbleiben erſterm gehörig eröfnet worden.

Solches bemerkt

N. N. Handelsger. Regiſtr.

LXII.

B e ſ ch e i d.

Auf Vorbringen, beſchuldigten Ungehorſam und erfolgte Geſätze in N. Ns Schuld- und Vorzugs- (Prioritäts-) ſachen des verordneten Rechtsvertreters an einem, der auſſengebliebenen Gläubiger am andern Theil, geben Wir, E. E. hochweiſen Raths der Stadt Leipzig Verordnete zum Handelsgericht, dieſen Beſcheid: Daß ſämmtliche auſſengebliebene bekannte und unbekannte Gläubiger, welche binnen dem Liquidationstermin nicht erſchienen und ihre Forderungen nicht angegeben und beſcheini-

get (liquidiret), nunmehr von dieſem Schuldweſen gänzlich abzuweiſen. Von Rechtswegen.

Eröfnet im Rechtstage Leipzig am 7. Aug. 1789. Mittags um XII Uhr.

N. N. H. G. Aktuar.

LXIII.

Liquidations-Verfahren. Num. 1.

Eingebr. vom Hrn. Akt. N. am 20. Jul. 1789.

E. E. hochw. Raths der Stadt Leipzig zu den Schuldweſen verordneter Gevollmächtigter (Syndicus ſpecialis) N. N.

gegen

den zu Ns, geweſenen Bürgers und Handelsmanns alhier, entſtandenen Schuld- (Credit-) weſen verordneten Rechtsvertreter, Hrn. Adv. Karl Ludw. N.

Erſcheint im Rechtstage zur Angebung und Beſcheinigung der Nſchen Schulden (In termino Liquidationis) in Perſon, übergiebt zu ſeiner Rechtfertigung beiliegende Vollmacht in der Urſchrift, bittet davon beglaubigte Abſchrift zu den Akten zu bringen, und giebt folgende Schulden, als:

5 Thlr. 11 Gr. ordinaire Contribution,
6 — 6 — Schoß- Opfer- und Wächtergeld,
1 — 14 — Wachgeld,

laut den, von den verpflichteten Einnehmern gefertigten, Auszügen (Extracten) unter A. B. und C. an, fordert das

Aner-

Anerkenntniß dieſer Urkunden unter der Verwarnung, daß ſie auſſerdem für anerkannt geachtet werden ſollen (ſub poena recogniti), und erwartet der bemerkten, mit dem Vorzugsrechte begabten, Poſten halber eine vorzügliche Stellung im Urtel

mit Vorbehalt.

Der Rechtsvertreter des Nſchen Schuldweſen (Liquidat) Adv. N. N.

gegen

den, zu E. E. und hochweiſen Raths der Stadt Leipzig, zu den Schuld- und Concursſachen verordneten Gevollmächtigten, Herrn Akt. N. Schuldenangebern (Liquidanten),

erſiehet aus dem gegenſeitigen Einbringen, daß lezter 13 Thlr. 7 Gr. an rückſtändigen Steuern und Abgaben angegeben und zur Beſcheinigung die unter A. B. und C. beigefügten Auszüge (Extracte) eingereichet und von ſelbigen das Anerkenntniß gefordert hat. Da nun aber bekannten Rechtens iſt, daß niemand bloſſe Auszüge anzuerkennen ſchuldig; ſo darf Gegentheil auch nicht erwarten, daß ſolches verlangtermaſſen geſchehen werde. Die angegebenen Poſten können übrigens wohl ihre Richtigkeit haben, indeſſen bittet man noch die gedachte Rathsvollmacht (Syndicat) beizubringen, welche zwar nach des Gegentheils Meinung ſchon bei den Akten befindlich ſeyn ſoll, gleichwohl aber nicht zu finden geweſen iſt. Herr Schuldenberechner (Liquidant) iſt daher für ſeine

Rechtfertigung zur Sache, nach Fürſchrift der Geſetze, zu ſorgen ſchuldig,

mit Vorbehalt.

Schuldenangeber (Liquidant)

erſiehet, daß der Herr Rechtsvertreter des Nſchen Schuldweſen gegen die Richtigkeit der, von erſtern bei dieſem Schuldweſen, angegebenen Forderungen nichts eingewendet hat, und will daher demſelben rathen, daß er auch die zu Beſcheinigung gedachter Forderungen von verpflichteten Einnehmern gefertigten Auszüge und Belege, oder Urkunden unter A. B. C., an deren Gültigkeit als anzuerkennenden Urkunden noch niemand gezweifelt hat, gehörig anzuerkennen, wozu er ihn zum Uiberfluß nochmals, bei Strafe des Anerkenntniſſes, auffordert. Uibrigens erwartet er ſeiner angegebenen Forderungen halber eine mit dem Vorzugsrechte begabte Stelle in dem künftigen Ordnungsurtel der Gläubiger, und fügte zu des Gegentheils völliger Beruhigung die Verſicherung bei, daß eine beglaubigte Abſchrift von jener Vollmacht ſich bei den Akten befindet, und beſchlieſſet

zum Urtel.

Der Rechtvertreter (Liquidat)

hat die in dem Gegentheile angegebenen Poſten, welche zuſammen 13 Thlr. 7 Gr. betragen, bereits als richtig zugeſtanden, und was kann er mehr thun? denn ob gerade die angeführten Auszüge anerkannt werden oder nicht, trägt zur Sache nichts bei. Da übrigens dem

Hrn.

Hrn. Schuldenangeber ſehr viel daran gelegen zu ſeyn ſcheint, ſo bewirkt erſter das Anerkenntniß hiermit, und erkennet ſie dafür, wofür ſie ausgegeben worden, nämlich für Rechnungs-Auszüge (Extracte) wirklich an. Ob ſie aber einen Zahlungs-Vorzug bei der Ordnung der Gläubiger bewirken werden; dieſes ſtehet zu erwarten. Uibrigens hat es, in Anſehung der Vollmacht nunmehr dabei ſein Bewenden, da die Urſchrift derſelben vorgezeigt, und eine beglaubigte Abſchrift davon zum Akten genommen worden, weshalb zum Urtel

geſchloſſen wird.

Liquidationsverfahren. Num. 2.

Die Schuldenangeber (Liquidanten)

Herr Chriſtian und Traugott Löwe, in Frankfurt a. d. O.

gegen

den zu des Kaufmann Ns Schuldweſen verordneten Rechtsvertreter, Hrn. Adv. N. N.

ſind im heutigen Rechtstage zu Angebung und Beſcheinigung der Nſchen Schulden durch ihren, mittelſt beiliegender Vollmacht, gerechtfertigten Gevollmächtigten, Adv. N. N., erſchienen, geben nunmehr ihre, an den Gemeinſchuldner für gelieferte Waaren, habende Schuldforderungen an 509 Thlr. 16 Gr. hiermit an, übergeben zugleich zur Beſcheinigung derſelben beigehenden durch das obrigkeitliche Zeugniß unter D beglaubigten Auszug (Extract) ihres Handelsbuches unter ☉, fordern von

dem Hrn. Rechtsvertreter hierauf Einlaſſung und Antwort, unter der geſezlichen Verwarnung (ſub praejudicio), und bitten um die gehörige Stellung ihrer Forderung im künftigen Urtel (Location)

mit Vorbehalt.

Anmerk. Die Waaren-Rechnung unter O. iſt hier Kürze halber weggeblieben.

D.

Wir Bürgermeiſter und Rath der rc. Stadt F. beurkunden hiermit, daß der Herr Chriſtian Löwe, Bürger und Handelsmann alhier, unterm heutigen Tage zu Rathhauſe ein Buch vorgezeigt hat, das er für ſein und ſeiner Geſellſchaftshandlung gehöriges Handelsbuch ausgegeben, worin unter andern, daß Hr. N. N. in Leipzig 19¾ Centner 9 Pf. Winterwolle zu 25 Thlr. 16 Gr., nebſt 12 Gr. Sackerlohn, zuſammen 509 Thlr. 16 Gr. betragend, den 4. Sept. 1788. durch Mſtr. N. empfangen, zu erſehen geweſen. Urkundlich iſt gegenwärtiges Zeugniß, unter Vordrückung Unſers gröſſern Stadtſiegels und gewöhnlicher Unterſchrift hierüber ausgefertigt worden. F. am 8. Jun. 1789.

(L. S.) Bürgermeiſter und Rath daſelbſt,
N. N. reg. Bürgermeiſter.

Der

Der verordnete Rechtsvertreter (Liquidat) des Nſchen Schuldweſens, Adv. N. N.

gegen

Die Herren Chriſtian und Traugott Löwe, Schuldenangeber (Liquidanten),

erſiehet aus dem gegentheiligen Einbringen, daß leztere eine Schuldforderung von 509 Thlr. 16 Gr. angegeben haben. Ob nun wohl die Richtigkeit der Forderung ſelbſt, nach der übergebenen Rechnung, zugeſtanden wird; ſo iſt doch von Seiten der Schuldenangeber (Liquidanten) der Punkt der Rechtfertigung zur Sache (paſſus legitimationis) noch nicht in Richtigkeit geſezt worden. Denn

1) in ihrem übergebenen Rechtsſatze iſt zwar wohl der Handelsnamen (die Firma), keineswegs aber die Namen der Handelsgenoſſen, beſonders einzeln angegeben worden. Dies nämliche iſt auch

2) gegen die Vollmacht zu erinnern, welche, da die Ausſteller auſſerhalb Landes wohnhaft ſind, auch gerichtlich und mit der Ausſteller beſondern Namensunterſchriften vollzogen ſeyn muß.

Daß aber zur Löwiſchen Handlung Handlungsgenoſſen gehören, und durch ſelbige betrieben wird, ergiebt ſich aus dem übergebenen gerichtlichen Zeugniſſe unter D von ſelbſt; daher auch die Namen der Handlungsgeſellſchafter (Compagnons) dieſer Handlung, und zwar eines jeden beſonders, unter der Vollmacht um ſo mehr erforderlich ſind, jemehr ſolches die Geſetze ausdrücklich fürſchreiben

mit Vorbehalt.

Die Schuldenangeber (Liquidanten)

nehmen das von dem Hrn. Rechtsvertreter geſchehene Zugeſtändniß, in Anſehung der Richtigkeit ihrer, bei dem Nſchen Schuldweſen, angegebenen Schuldforderung der 509 Thlr. 16 Gr. hiermit beſtens an, und hoffen, daß in dem künftigen Ordnungs- (Locations-) Urtel der Gläubiger ihre Rechtfertigung zur Sache für hinlänglich und völlig ausreichend werde erkannt werden; zumal da dieſer Punkt ſchon durch das beigebrachte obrigkeitliche Zeugniß unter D. hinlänglich unterſtützt wird, und beſchlieſſen

zum Urtel.

Der Rechtsvertreter (Liquidat)

ſieht aus dem gegentheiligen Einbringen, daß ſich die Schuldenangeber zwar bei ſeinem Zugeſtändniſſe in Anſehung der Richtigkeit ihrer Schuldforderung beruhiget, wegen der ihnen entgegengeſezten Ausflucht der beſſern Rechtfertigung aber zu den übergebenen obrigkeitlichen Zeugniſſe unter D. ihre Zuflucht genommen haben. Allein ihre Bemühung deshalb iſt um deswillen vergeblich, weil durch das obrigkeitliche Zeugniß die Richtigkeit der fehlerhaften Vollmacht und Rechtfertigung nicht ergänzet wird; daher ſind dieſelben bei 5 Thlr. Strafe dazu anzuhalten, als warum erſter geziemend bittet und zum Urtel

beſchlieſſet.

Liqui-

Liquidationsverfahren. Num. 3.

Schuldenangeber (Liquidant)

Hr. Georg Klaus, Bürger und Handelsm. alhier,

gegen

den zu N. Ns Schuldweſen verordneten Rechtsvertreter (Liquidaten),

iſt im Rechtstage in Perſon erſchienen, und giebt durch ſeinen mittelſt der Vollmacht K. beglaubigten Gevollmächtigten, Adv. N. N., bei dem Nſchen Schuldweſen, Inhalts eines, von dem Gemeinſchuldner unterm 10. Nov. 1787. ausgeſtellten und den 10. Nov. 1788. zahlbaren Wechſelbriefs unter A. 630 Thlr. in Louisd'or zu 5 Thlr. als eine richtige Wechſelforderung, hiermit an. Zur Beſcheinigung dieſer Forderung zeigt derſelbe den, bereits im Rechtstage übergebenen, Wechſel unter A. in der Urſchrift vor, fordert von dem Hrn. Rechtsvertreter das Anerkenntniß des Wechſelbriefs, bei Strafe des Anerkenntniſſes (ſub poena recogniti), und bittet, in den künftigen Ordnungsurtel ihn mit ſeiner Forderung der 630 Thlr. in Louisd'or, in die gehörige Ordnung der Gläubiger zu ſetzen (lociren)

mit Vorbehalt.

Leipzig am 3. Jul. 1789.

Hat Hr. Adv. N. N., in Vollmacht Hrn. Georg Klaus, den unter A. aufgeführten Wechſel, von welchem nachſtehende beglaubigte Abſchrift genommen worden,

den, in der Urſchrift vorgelegt (producirt). Solches bemerkt

N. N. H. G. Regiſtr.

Der Rechtsvertreter (Liquidat) des Nſchen Schuldweſens, Adv. N. N.,

gegen

Hrn. Georg Klaus alhier, Schuldenangebern (Liquidanten),

nimmt wahr, daß lezter eine Wechſelforderung von 630 Thlr. angegeben und zur Beſcheinigung derſelben ſich auf den Wechſel unter A. bezogen hat. Da nun der Gemeinſchuldner erſterm nur von einer Schuldforderung von 600 Thlr. Anzeige gethan, ſo kann derſelbe vor der Hand dem Hrn. Schuldenangeber ein mehrers nicht zu geſtehen, beſonders da der zur Beſcheinigung der angegebenen 630 Thlr. angegebene Wechſel ſehr fehlerhaft iſt; da z. B. aus 1781. oder 1787. 1788. gemacht worden; jedoch will man mit dem Gemeinſchulder deshalb noch Rückſprache nehmen, und behält man ſich die ferneren Rechte

hierbei bevor.

Schuldenangeber (Liquidant)

erwartet zuförderſt das Anerkenntniß der Urkunde A., beſchuldigt aber zugleich bei deſſen ferner Unterlaſſung dem Rechtsvertreter deshalb Ungehorſams, und bittet, dieſe Urkunde für anerkannt zu achten. Die Bemerkung wegen der Jahrzahl auf dem Wechſelbrief kann um

ſo weniger eine rechtliche Rückſicht verdienen, je ſichtbarer und gewiſſer es iſt, daß bei Fertigung des Wechſelbriefs aus Irrthum 1787. anfänglich geſetzet, dieſe 1. aber in eine 8. umgeändert worden iſt. Denn da der Wechſel im Jahre 1787. iſt ausgeſtellet worden, ſo konnte er nicht 1781., wohl aber 1788. gefällig und zahlbar werden. Uibrigens kommt auf des Gemeinſchuldners Anführen, daß er nur 600 Thlr. auf dieſen Wechſel ſchuldig ſey, nichts an, da der Wechſel die Summe von 630 Thlr. bewähret. Man widerſpricht übrigens dem gegentheiligen Anführen, und

beſchlieſſet.

Der Rechtsvertreter.

erkennt nunmehr die von dem Schuldenangeber in der Urſchrift vorgelegte Urkunde A., jedoch mit Vorbehalt der dagegen habenden Ausflüchte (ſalvis Exceptionibus), dafür an, wofür ſolche vom Gegentheil ausgegeben worden, weil man die Wirkungen der angedrohten Ungehorſamsbeſchuldigung in der That fürchtet. Uibrigens geſtehet man zu, daß die Summe des Wechſels 630 Thlr. betrage, und beſchlieſſet ebenfalls

zum Urtel.

Liqui-

Liquidations-Verfahren. Num. 4.

Schuldenangeber (Liquidant)

Hr. Johann Heinrich N., Kaufmann in B.

gegen

den zu N. Ns Vermögen entſtandenen Schuldweſen verordneten Rechtsvertreter (Liquidaten), Hrn. Adv. N. N.

erſcheint durch ſeinen, mittelſt beigehender Vollmacht beglaubigten, Gevollmächtigten, Adv. N. N., und giebt bei dem Nſchen Schuldweſen 577 Thlr. 22 Gr., in Louisd'or zu 5 Thlr., welche der Gemeinſchuldner erſterm, beſage der beigefügten Rechnung, für von ihm erhandelte und ſeit dem 18. Aug. 1788. empfangene Wolle ſchuldig worden und nicht bezahlet hat, hiermit an; fordert von dem Hrn. Rechtsvertreter auf dieſes Vorbringen Einlaſſung, ingleichen das Anerkenntniß der Urkunde unter ☉., und behält ſich ſeine fernere Rechtsausführung hiermit vor.

Der Rechtsvertreter des Nſchen Schuldweſen, Adv. N. N. (Liquidat)

gegen

Hrn. Johann Heinrich N. in B., Schuldenangebern, (Liquidanten)

räumet leztern ſeine angegebene Schuldforderung an 577 Thlr. 22 Gr., da ihm der Gemeinſchuldner die Richtigkeit

tigkeit derſelben verſichert hat, hierdurch ein; ob aber der Herr Schuldenangeber, nach Ausweiſung der Rechnung unter O., ſolche für die bemerkte Wolle zu fordern habe, dieſes kann erſter nicht wiſſen, wenigſtens iſt die beigefügte Rechnung nicht von der Beſchaffenheit, daß ſolches daraus erwieſen werden könnte. Denn die darunter befindliche Notariats-Beglaubigung (vidimus) iſt ſo unbeſtimmt und allgemein abgefaßt, daß ſich daraus nicht ergiebt, in welchem Handlungsbuche, von welchem Jahre, und wo? ſolche befindlich iſt; ja ſelbſt der Tag der Unterſchrift iſt äuſſerſt unleſerlich; daher derſelben um ſo weniger einiger Glauben beigelegt werden kann,

mit Vorbehalt.

Schuldenangeber (Liquidant)

nimmt das gegentheilige Zugeſtändniß über die Richtigkeit der angegebenen Schuldforderung der 577 Thlr. 22 Gr. beſtens an. So wenig übrigens hierbei auf die Art der Waare, von welcher ſich dieſe Forderung herſchreibt, etwas ankömmt, ſo iſt auch eines Theils aus der Urkunde ſelbſt, ohne daß man dem Hrn. Rechtsvertreter den Gebrauch einer Brille hierbei anzurathen nöthig hat, daß hier von verkaufter Wolle die Rede ſey, ſogleich ſichtbar, ſo wie andern Theils die gedachte Notariatsbeglaubigung über allen Tadel erhaben iſt. Es wird daher, um nicht ohne Noth weitläufig zu ſeyn, hiermit zum Urtel

beſchloſſen.

Rechts-

Rechtsvertreter (Liquidat)

hat ſich alle mögliche Mühe gegeben, des Schuldenangebers beglaubigte Rechnung unter ☉. durch die angerathene Brille zu betrachten. Er hat aber demungeachtet nicht wahrnehmen können, daß die unter der Rechnung befindliche Notariatsbeglaubigung den Geſetzen gemäß abgefaßt worden und zum Beweis der erſtern als hinreichend angenommen werden könnte. Schuldenangeber hätte daher mit Anrathung ſeiner Brille ganz wegbleiben, und dafür lieber durch ſelbige die Geſetze und des Kaiſers Maximilian des Erſten Notariatsordnung betrachten, und ſich zugleich unterrichten mögen, wie eine Notariats-Beglaubigung (Vidimus) beſchaffen ſeyn müſſe, wann die Gültigkeit und Gewißheit der Urkunde ſelbſt nicht bezweifelt werden ſolle; hiermit

beſchlieſſend.

Anmerk. Die übrigen Verfahren ſind hier Kürze halber weggelaſſen worden.

LXIV.

Des Rechtsvertreters Schreiben um Anberaumung eines Rechtstags zu einen Vergleich mit den Gläubigern.

Hochgeehrteſte Herren!

In dem vor Eur ꝛc. anhängigen Nſchen Schuldweſen iſt in dem anberaumten Rechtstage von den Gläubigern mit Einwilligung E. wohllöbl. Gerichts, beliebt worden,

daß,

daß, nach erfolgter Angabe der Schuldforderungen und Abſetzung des rechtlichen Verfahrens, ein anderweiter Rechtstag zum Vergleich anbezielet werden ſolle.

Da nun das rechtliche Verfahren in dieſem Schuldweſen nunmehr beendiget iſt: ſo richte ich an Eur ꝛc. die gehorſamſte Bitte:

Sie wollen einen dergleichen Rechtstag anzuberaumen, und die im vorigen Rechtstage ſich gemeldeten Nſchen Gläubiger dazu förderſam vorladen zu laſſen, auch mir hiervon einige Nachricht zu ertheilen, gütigſt belieben.

Mit aller Hochachtung beharre ich

Eur ꝛc.

Leipzig
am 13. Januar 1790.

Adv. Karl Ludwig N., als zu dem Nſchen Schuldweſen verordneter Rechtsvertreter.

LXV.

Vorladung der Nſchen Gläubiger zu einen anderweiten Vergleichs-Rechtstage.

E. E. Hochweiſen Raths der Stadt Leipzig Verordnete zum Handelsgericht geben nachbenannten Nſchen Gläubigern aus der Beyfuge zu erſehen, was der zu dem Nſchen Schuldweſen verordnete Rechtsvertreter in Schriften übergeben und zu verfügen gebeten hat: wann nun hierauf

der 17. Februar d. J. zum anderweiten Verhörstermin anbezielet worden; als werden die Theilnehmer (Intereſſenten) hiermit geladen, gedachten Tages früher Zeit vor dem Handelsgericht auf dem Rathhauſe alhier, gebührend zu erſcheinen, mit einander gütliches Verhör und Handlung zu pflegen, in deſſen Entſtehung aber rechtlichen Erkenntniſſes gewärtig zu ſeyn. Leipzig am 25. Jänner 1790.

Verordnete zum Handelsgericht.

LXVI.

Aktenverzeichnung über das Angeben der Gläubiger im Rechtstage und den getroffenen Vergleich.

Leipzig am 17. Febr. 1790.

Im anderweiten gütlichen Verhörstermin

Gab ſich an:

Hr. Adv. Karl Ludwig N. als verordneter Rechtsvertreter des Nſchen Schuldweſen.

Hr. Akt. Daniel N. N. als E. E. hochw. Raths zu den Schuldweſen verordneter Gevollmächtigter.

Hr. D. Friedr. N. in Vollmacht Hr. Chriſtian und Traugott Löwen.

Hr. Adv. N. N., in Vollmacht Hrn. George Klaus.

rc. rc.

Solches bemerkt

N. N. H. G. Regiſtrat.

Deſſel-

Deſſelben Tags (Eodem).

Als vorſtehend angegebene Perſonen im Handelsgericht vorkamen und die Güte unter ihnen anderweit gepflogen wurde; ſo vereinigten ſich die Partheyen insgeſamt auf folgende Art:

1) geſtanden die ſämmtlichen Briefgläubiger (Chirographarii) dem Hrn. Akt. N. als E. E. hochw. Raths dieſer Stadt zu den Schuldenweſen verordneten Gevollmächtigten, die angegebenen Poſten als richtig, ſo wie ihm ein Vorzugsrecht (Praelationis jus, Priorität) deshalb zu. Hiernächſt räumten

2) die ſämmtlichen Gläubiger ſich einander wechſelſeitig, mit Beitritt des Hrn. Rechtsvertreters, die angegebenen Schuldforderungen als richtig ein, worunter auch die neuerlich von Herrn Andreas Fiſcher angegebene Forderung gerechnet werden ſollte, zu welchem Ende der Rechtsvertreter die dawider gemachte Ausſtellung fallen ließ. Dabei vereinigten ſie ſich

3) alle ſonſt nöthige Rechtserforderniſſe (Praeſtanda) einander hierbei wechſelſeitig zu erlaſſen, und baten hierüber

4) ein Ordnungsurtel der Gläubiger einzuholen; wobei ſie ſich etklärten:

5) es ſollten die durch jeden Gläubiger (Liquidanten) verurſachten gerichtlichen Koſten zuvor von der Schuldmaſſe abgezogen und alsdann die übrige Maſſe unter die ſämtlichen Briefgläubiger vertheilet werden. Allerſeits Theilnehmer verblieben, nach geſchehener Vorleſung dieſer, über obigen Vergleich abgefaßten Aktenverzeichnung, unverändert, und genehmigten denſelben nochmals in

allen und jeden Punkten. Geſchehen in Gegenwart des Hrn. Stadtrichters D. N. N., Hrn. D. N. N. und Herrn Stadthauptmann N. N. Solches bemerkt

N. N. H. G. Aktuar.

Anmerk. Wegen der Urtelsfrage, Vorladung zu Eröfnung des Urtels und Angebens im Rechtstage bezieht man ſich auf die vorhergehenden ähnlichen Muſter.

LXVII.

Ordnungsurtel der Gläubiger.

Unſer freundlich Dienſt zuvorn. Ehrenveſte ꝛc. Auf übergebene Liquidationen, producirte Urkunden, deren Recognition und erfolgte Geſätze, in N. Ns Schuld- und Prioritätſachen der angegebenen Gläubiger, Kläger, an einem, des verpflichteten Curatoris Litis, Beklagtens am andern Theile, ſo Dieſelben Uns, ſamt den diesfalls ergangenen Akten, übergeben, und Sich des Rechten darüber zu belernen gebeten haben; ſprechen Wir Churfürſtl. Schöppen zu Leipzig für Recht: Daß Chriſtian und Traugott Löwens, Johann Heinrich und Johann Friedrich Ns und Andreas Ns, Sachwalter, jeder bei 5 Thlr. Strafe, durch gerichtliche Vollmachten, ſich zu rechtfertigen (legitimiren) ſchuldig, und weil Andreas N. an ſeiner Forderung 3 Thlr. 18 Gr. nach Bl. 162. fallen laſſen; ſo hat es dabei ſein Bewenden. Und da hiernächſt die angegebenen Gläubiger ihre Forderungen angegeben, auch zum Theil beſcheiniget, ſowohl Beklagter, was er einem oder dem andern davon geſtän-

geſtändig, oder nicht, geantwortet, hierüber ſämtliche Gläubiger einander wechſelſeitig, unter Beklagtens Beitritt, die angegebenen Forderungen nach Bl. 186. als richtig eingeräumt haben; ſo werden ſie nunmehr in folgender Ordnung billig befriediget:

I. Alle dieſem Concurs zum Beſten aufgewendte Koſten, wovon die Bl. 187. unter A. angegebenen Gerichtsgebühren auf 12 Thlr. 23 Gr. 6 Pf. herunterzuſetzen, der baare Verlag aber ohne Abgang zu laſſen, welche, wann zuförderſt von der Schuldmaſſe diejenigen Ausgaben, davon in dem, am 3. Jul. des 1748ſten Jahres, ins Land ergangenen Generalis §. 4. gehandelt wird, abgezogen, dafern des Schuldners Vermögen zu ſämtlicher Gläubiger Befriedigung nicht zureichet, nur denen, welche darzu gelangen, zu gleichen Theilen (pro rata) zu kürzen.

II. 5 Thlr. 11 Gr. ordentliche Contribut. vom Jul. bis Dec. 1788.
1 — 14 — Wachgeld vom Okt. bis Dec. 1788.
6 — 6 — Schoß- Opfer- und Wächtergeld von Mich. 1787. — 1789. dem Rathe zu Leipzig.

III. 509 Thlr. 16 Gr. Chriſtian und Traugott Löwen.
630 — — — in Louisd'or zu 5 Thlr. George Klaußen.
577 — 22 — in Louisd'or zu 5 Thlr. Johann Heinrich N.
540 — 23 — in Ld'or. zu 5 Thlr. Joh. Friedrich N.

1000 Thlr. — Gr. in Ld'or. zu 5 Thlr. Gottfried N.
unter der Firma Gottfried N.
und Sohn.
6978 — — — in Ld'or. zu 5 Thlr. Ernſt N.
757 — 6 — Joh. Jakob N.
220 — 3 — Andreas N.
398 — 2 — Friedrich N.

und zwar allerſeits in dieſer 3ten Klaſſe angeſezten Gläubigern ohn Unterſchied der Zeit und zu gleichen Theilen.

Wann nun nach Bezahlung vorſtehender Poſten von des Schuldners Vermögen etwas noch übrig bleibt; ſo werden auch die geforderten, theils verſprochenen, theils von Zeit des entſtandenen Verzugs an zu rechnenden, Zinſen billig abentrichtet. Die Bl. 189. verſchriebenen Gerichtsgebühren, ſamt baaren Verlag, verbleiben allenthalben ohn Abgang. V. R. W. Zu Urkund mit Unſerm Inſiegel verſiegelt.

Churfürſtl. Sächſ. Schöppen zu Leipzig.

Eröfnet im Rechtstage, Leipzig am 13. März 1790. Mittags um 12 Uhr.

Handelsgerichts-Aktuar.

LXVIII.

Schreiben E. Wohllöbl. Handelsgerichts an die Edlen Stadtgerichte über die Beendigung des Nſchen Schuldweſen.

Hochgeehrteſte Herren und Collegen!

Nachdem die in Samuel Ns, Schuldweſen eröfneten, in Abſchrift unter A. und B. beigefügten Urtel ihre Rechtskraft erlangt, Chriſtoph R. ſeine Schuldforderung, beſage der Anfuge unter C., an den hieſigen Bürger Chriſtian T. abgetreten, Maria Wölberin den ihr zuerkannten Erfüllungseid geleiſtet, und dieſe, ſo wie der Rechtsvertreter (Curator litis), um Nachricht zur Vertheilung der Maſſe gebeten, bei Uns auch, bewandten Umſtänden nach, kein Bedenken vorhanden, dieſem Geſuche (Suchen) ſtatt zu geben; als haben Wir keinen Anſtand nehmen wollen, ſolches Unſern H. H. und C. zur fernern Verfügung zu überlaſſen, erſuchen aber Dieſelben zugleich, den etwa bei der Vertheilung (Diſtribution) auf Herrn Karl N. zu Hamburg ausfallenden Antheil, weil derſelbe ſeinem Gevollmächtigten, der wiederholten Auflagen ungeachtet, zur Zeit durch eine gerichtlich anerkannte Vollmacht nicht gerechtfertiget hat, einſtweilen inne zu behalten, und die hieſigen Gerichtsgebühren an 4 Thlr. 5 Gr., ingleichen des Rechtsvertreters auf 3 Thlr. 17 Gr., herabgeſetzte Gebühren, zuförderſt von der Maſſe abziehen zu laſſen. Die Wir zu Erweiſung angenehmer

Freundſchaftsdienſte jederzeit bereit, mit Hochachtung beharren

Unſerer ꝛc.

Leipzig
am 17. Dec. 1791.

dienſtwilligſte
Verordnete zum Handelsgericht.

LXIX.

Ordnungsurtel der Gläubiger.

Auf übergebene Schuldenanſätze (Liquidationen) vorgelegte (producirte) Urkunden, deren Anerkennung und erfolgte Rechtsſätze, in des nunmehr verſtorbenen Samuel Ns, Schuld- und Vorzugs- (Prioritäts-) Sachen der in Akten genannten Gläubiger, Kläger, gegen den verordneten Rechtsvertreter, Beklagten, ſo Dieſelben Uns ſamt ꝛc. Sprechen Wir Churfürſtl. Sächſ. Schöppen zu Leipzig für Recht: Daß Karl Ns, zu Hamburg Bl. 125. benannter Sachwalter beſſer, als zur Zeit, geſchehen, mittelſt einer gerichtlichen Vollmacht, bei 5 Thlr. Strafe ſich noch zu rechtfertigen (legitimiren) ſchuldig. Weil hiernächſt die angegebenen Gläubiger ihre Forderungen angegeben (liquidiret) und zum Theil beſcheiniget, Beklagter auch, was er einem oder dem andern geſtändig oder nicht, geantwortet; ſo werden ſie nunmehr in folgender Ordnung billig befriediget:

I. Alle dieſem Schuldweſen (Concurſe) zum Beſten aufgewendeten Unkoſten, an Urtels- Gerichts- und

des

des Rechtsvertreters (Curatoris litis) Gebühren, wovon des leztern Bl. 136. in Anſaz gebrachten auf 18 Thlr. 16 Gr. herabgeſezt werden, die Bl. 137. unter A. verzeichneten Gerichtskoſten aber, ſamt dem dabei angegebenen Verlage ohne Abgang verbleiben, welche, wenn zuförderſt von der Schuldmaſſe diejenigen Ausgaben, davon in dem unterm 3. Jul. des 1748ſten Jahres ins Land ergangenen Mandate §. 4. gehandelt wird, abgezogen worden, dafern des Schuldners Vermögen zu allerſeits Gläubiger Befriedigung nicht zureichet, nur denjenigen, ſo ihre Bezahlung erhalten, zu gleichen Theilen (pro rata) zu kürzen:

II. 11 Thlr. 10 Gr. rückſtändiges Liedlohn, ſamt den, ſeit Michael 1789. davon verfallenen, Verzugszinſen, Chriſtoph R.

III. 19 Thlr. 16 Gr. rückſtändige ordinaire Contribution auf das Jahr 1788. bis zum Monat Sept. 1789.; ferner
4 Thlr. 9 Gr. ſeit Michaelis 1786. bis Oſtern 1790. in Reſt verbliebener Perſonalſchoß, ingleichen
2 Thlr. 12 Gr. Perſonenſteuer auf die Termine Barthol. 1789. und Lätare 1790. dem Rathe zu L., und zwar die geſammten in dieſer Klaſſe erwähnten Abgaben von den Gütern, worauf ſolche haften, und dem Fahrniſſe; des Rechtsvertreters, in Anſehung der beiden leztern Poſten angebrachtes Geſuch hingegen, hat, bewandten Umſtänden nach, und in Hinſicht auf das in der Wahrheit beruhende Anführen Bl. 77., nicht ſtatt.

IV. 106 Thlr. 3 Gr. Wechſelkapital in Spec. Thalern, Friedrich Muldenhavern in Hamburg;

177 Thlr. 17 Gr. rückſtändige Waarenſchuld in Churfürſtl. Sächſ. Münze, Johann Kaiſern.

967 Mrk. Banco 9 ßl. oder 467 Thlr. 15 Gr. Waarenſchuld in Louisd'or Karl N.

Und zwar ſämtliche in dieſer Klaſſe angeſetzte Gläubiger, als ſolche, die vor andern keinen Vorzug haben, ohne Unterſchied der Zeit und zu gleichen Theilen.

Wann nun nach Bezahlung vorſtehender Poſten von des Schuldners Vermögen noch etwas übrig; ſo werden auch die aus dem Verzuge entſtandenen Zinſen, wo ſie nicht bereits angeſetzet, zu gleichen Theilen billig mit abgeführet. Und da im übrigen aus dem Bl. 84. befindlichen obrigkeitlichen Zeugniſſe ſich veroffenbaret, daß diejenigen Kaufgelder, ſo des Gemeinſchuldners Eheweib, Maria Wölberin, für das ihr ehedem zugehörig geweſene Haus, nach Abzug der darauf unterpfändlich gehafteten Forderuug, von ihrer Abkäuferin annoch herausbekommen, bereits bei der am 13. Nov. des 1788ſten Jahres erfolgten gerichtlichen Beſtättigung des dieſerhalb geſchloſſenen Kaufvertrags, ſofort baar bezahlet worden, gleichwohl dieſelbe nach ihrer eigenen Behauptung Bl. 80. ſich allererſt am 1. Mai des 1789ſten Jahres mit dem Gemeinſchuldner verehelichet, mithin aus ſothaner Urkunde, daß ſie berührte Gelder ihrem Ehemanne wirklich ein= und zugebracht habe, keineswegs erſcheinet, nächſtdem das von dem Gemeinſchuldner erfolgte Zugeſtändniß der von ſeinem Eheweibe bei gegenwärtigen Schuldweſen angegebenen Forderungen keine zureichende Beſcheinigung ihres vorgegebenen Einbringens bewirket; ſo iſt ernannte Maria Wölberin die Richtigkeit ihrer, bei dieſem

Schuld-

Schuldweſen geforderten Poſten beſſer, als zur Zeit geſchehen, in Sächſ. Friſt, wie Recht, zu erweiſen verbunden, wo wider Beklagtem der Gegenbeweis, die Gewiſſensrührung und andere rechtliche Nothdurft billig vorbehalten wird; worauf ihrer Stellung (Location) im Urtel halber ferner ergehet, was Recht iſt. Endlich iſt Johann N. in Erwägung, daß er in dem, mittelſt öffentlichen Anſchlags, anberaumten Rechtstage mit seinen, an dem Gemeinſchuldner habenden, Anſprüchen ſich nicht gemeldet, ſolchemnach ihm die von dem Rechtsvertreter Bl. 49. angebrachte Ungehorſamsbeſchuldigung im Wege ſtehet, von dieſer Schuldmaſſe gänzlich auszuſchlieſſen, er iſt auch die dem Schuldweſen verurſachten Unkoſten demſelben zu erſtatten verbunden ꝛc. V. R. W. Zu Urkund ꝛc.

Eröfnet im Rechtstage den 10. Sept. 1790. Mittags um 12 Uhr.

N. N. H. G. Aktuar.

Auf Vorbringen, geführten Beweis und erfolgte Geſätze, in des nunmehr verſtorbenen Samuel Ns Schuld- und Vorzugs- (Prioritäts-) Sachen, Marien Wölberin, Klägerin, an einem des zugedachten Schuldweſen verordneten Rechtsvertreters, Beklagtens, am andern Theile, ſo Dieſelben Uns, ſamt den diesfalls ergangenen Akten, in zweyen Stücken übergeben ꝛc. Sprechen Wir ꝛc. für Recht: Daß Beklagter die mit A. B. C. und D. bezeichneten Bl. 59. des 2ten Aktenſtücks befindlichen, Beweisurkunden gehörig anerkannt; es hat auch bei deſſen

deſſen Bl. 45. gethaner Erklärung, nach welcher er des ihm im vorigen Urtel nachgelaſſenen Gegenbeweiſes ſich begeben, ſein Bewenden. Würde hiernächſt Klägerin, vermittelſt Eides, erhalten, und daß ſie ihrem Ehemanne bei der mit ihm am 12. Mai des 1788ſten Jahres vollzogenen Ehe 100 Thlr. in alten Speciesthalern, zu 1 Thlr. 8 Gr. gerechnet; ferner 240 Thlr. in Conv. Spec. Thalern und 330 Thlr. in verſchiedenen kleinern Münzſorten wirklich eingebracht, ſowohl demſelben noch auſſerdem diejenigen 830 Thlr., ſo ſie bei Veräuſſerung des ihr zuſtändig geweſenen Hauſes am 13. Nov. 1788. von der Abkäuferin ausgezahlt erhalten, ebenfalls zugewendet und überlaſſen habe, ſolchemnach noch zur Erfüllung ſchwören; ſo hat ſie dasjenige, was ihr zu erweiſen auferlegt worden und ſie ſich angemaſſet, zur Nothdurft dargethan: derowegen ſie nicht allein mit ihrem zurückgeforderten Einbringen an 670 Thlr., ſondern auch mit dem, während der Ehe, dem Gemeinſchuldner eingehändigten übrigen (Paraphernal-) Vermögen an 380 Thalern, ſamt den, ſeit dem Anfange des Schuldweſens, von ſämtlichen Poſten aufgelaufenen Verzugszinſen, nach der IIIten und noch vor der IVten Klaſſe; ferner, wenn ſie zugleich die Richtigkeit des für ihre unmündige Tochter, Frideriken W., Bl. 154. angegebenen Pathengeldes, und daß derſelben bei ihrer Taufe ſoviel, als ſie auf dem angegebenen Blatte des erſten Aktenſtücks diesfalls in Anſatz gebracht, von einem jeden ihrer Pathen wirklich verehret worden, ſowohl daß der Gemeinſchuldner dieſe Geſchenke an ſich genommen und behalten habe, annoch eidlich erhärtet, beſagte minderjährige W. mit 26 Thlr. 12 Gr. gleichfalls, nebſt Zinſen des Verzugs,

vom

vom 23ſten Juli des 1790ſten Jahrs, als dem Todesta-ge des Gemeinſchuldners, angerechnet, nach ihrer Mut-ter, ebenfalls noch vor der IVten Klaſſe zu befriedigen; die von beyden Theilen aufgewendeten Koſten aber ſind gegen einander billig aufzuheben, und der davon auf den Beklagten kommende Antheil aus der Schuldmaſſe zu beſtreiten rc. V. R. W. Zu Urkund mit Unſerm In-ſiegel beſiegelt.

Churfürſtl. Sächſ. Schöppen zu Leipzig.

Eröfnet im Rechtstage Leipzig am 2. Sept. 1791. Mittags um 12 Uhr.

N. N. H. Ger. Aktuar.

LXX.

Umlauf und Vorladung an die Gläubiger zu Eröf-nung eines Vertheilungs- (Diſtributions-) Abſchieds.

Nachdem in Sachen Samuel Ns Schuldweſen betref-fend zur Eröfnung des abzufaſſenden Vertheilungs-Ab-ſchieds der 24. Febr. d. J. anberaumet worden; als werden Endesgenannte Wölberiſche Gläubiger hierdurch geladen, daß ſie berührten Tags Vormittag um X. Uhr in der Richterſtube auf dem Rathhauſe alhier erſcheinen und der Eröfnung des Vertheilungs-Abſchieds, auf dem Fall ihres Nichterſcheinens aber, daß ſolcher demun-geachtet Mittags um XII. Uhr werde ſofort gehörig eröf-

net

net werden, gewarten ſollen. Wornach ſich zu achten, Leipzig am 18. Jänner 1792.

Die Stadtgerichte daſelbſt.

Zu behändigen (Inſinuiren):

1) E. E. hochw. Raths zu den Schuldſachen verordneten Gevollmächtigten, Hrn. Akt. N. N.

2) Fr. Marien verwitbeten Wölberin alhier.

3) Hrn. Karl N. als Vormund der minderjährigen Friederiken Wölberin.

ꝛc. ꝛc.

LXXI.

Vertheilungs- (Diſtributions-) Abſchied.

In Samuel Wölbers Schuld- und Vorzugs- (Erſtigkeits-Priorität-) Sachen der in den Akten genannten Gläubiger, Kläger, gegen den verordneten Rechtsvertreter (Curator litis), Beklagten, Geben Wir Richter und Beiſitzer der Stadtgerichte zu Leipzig, dieſen Vertheilungs- (Diſtributions-) Abſchied:

Weil die angegebenen Gläubiger ihre Forderungen angegeben und zum Theil beſcheiniget haben, auch damit in ihre gehörige Klaſſen geſetzet (lociret), die auſſengebliebenen aber von dieſem Schuldweſen rechtskräftig abgewieſen worden ſind; ſo wird die vorjezt vorhandene Maſſe, welche in

765 Thrl. 20 Gr. 10 Pf., als:

Thlr.

Thlr.	Gr.	Pf.	
68	4	—	an den Bl. 20 des Iſten Aktenſtücks Kap. 4 verzeichneten, des Gemeinſchuldners Ehefrau, Maria Wölberin, nach Bl. 131. d. Akt. für die Taxe käuflich überlaſſenen Kleidern, Wäſche und Mobilien.
15	—	—	an, nach Bl. 29. des I. Aktenbandes vorgefundenen Kaſſenbeſtande.
543	3	—	an, für die durch öffentlichen Verkauf der Waaren ꝛc. gelöſeten, und von N. Bl. 23. überlieferten, Verſteigerungsgeldern.
139	13	10	an eingegangenen, von dem Gütervertreter (Curator bonorum), Hrn. Adv. N., Bl. 25. und 27. eingelieferten Schulden.
			Summa w. o. (vtſ.)

beſtehet, wenn vorher, nach Fürſchrift des gnädigſten Befehls vom 3. Jul. 1748.

78 Thlr. 8 Gr. — Pf., als:

Thlr.	Gr.	Pf.	
2	20	—	Bl. 24. und 28. bemerkte Hinterlegungs- und Gegenſchreiber- (Depoſiten- und Controlleur-) Gebühren.
55	12	—	an die Hausbeſitzern, Frau Johanne M., bezahlte Miethzinſen wegen der von dem Gemeinſchuldner innegehabten Wohnung, und
20	—	—	welche zu Beſtreitung der, bei Eintreibung der noch auſſenſtehenden Schulden, erforderlichen Koſten einſtweilen in gerichtlicher Verwahrung (in Depoſito) verbleiben.
			Summa w. o.

davon abgezogen und weggenommen worden, nach deren Abzug die zu vertheilende (diſtribuirende) Maſſe

687 Thlr. 12 Gr. 10 Pf.

verbleibet, folgendermaſſen vertheilet, und erhält:

In der IIten Klaſſe (in Claſſe 2da.)

Chriſtian T. vermöge Abtretungsrechte (ex jure Ceſſo) Chriſtoph Rs.

Thlr.	Gr.	Pf.	
11	10	—	rückſtändiges Liedlohn, und
1	10	—	Verzugszinſen von Michael 1789. bis zur eintretenden Rechtskraft dieſes Vertheilungsabſchieds, den 5. März 1792.

12 Thlr. 20 Gr. 9 Pf. Summa der IIten Klaſſe.

In

In der IIIten Klaſſe (In Claſſe IIItia).

E. E. Hochw. Rath alhier;

Thlr.	Gr.	Pf.	
19	16	—	auf das Jahr 1788. bis zum Monat Sept. 1789. rückſtändige ordinaire Contribut., ferner
4	9	—	ſeit Mich. 1786. bis Oſtern 1790. in Reſt verbliebener Perſonalſchoß, ingleichen
2	12	—	Perſonenſteuer auf die Termine Barthol. und Lätar. 1790.

26 Thlr. 13 Gr. — Pf. Summe der IIIten Klaſſe.

Nach der IIIten und vor der IVten Klaſſe

Des verſtorbenen Gemeinſchuldners hinterlaſſene Witwe, Fr. Maria Wölberin,

Thlr.	Gr.	Pf.	
648	3	1	ſtatt 670 Thlr. weiblichen Einbringens und 830 Thlr. Neben- (Parapheral.) Vermögens, ſamt den vom Anfange des Schuldweſens den 16. Sept. 1789. davon aufgelaufenen Verzugszinſen, immaſſen die oben angezeigte Maſſe weiter nicht zureicht, Inhalts des Urtels Bl. 14. und f. des 2ten Aktenſtücks (Vol. II.).

648 Thlr. 3 Gr. 1 Pf. Summe nach der IIIten und vor der IVten Klaſſe (poſt. Claſſ. IIIiam et ante IVtam). Hierzu

26 Thlr. 13 Gr. – Pf. Summe der IIIten Klaſſe.

12 Thlr. 20 Gr. 9 Pf. Summe der IIten Klaſſe.

687 Thlr. 12 Gr. 10 Pf. Summe der zu vertheilenden Maſſe.

Nachdem aber auch die zum Beſten des Schuldweſens aufgewandten gerichtlichen und auſſergerichtlichen Koſten, ſamt baaren Verlag, welche

375 Thlr. 1 Gr. 6 Pf., als:

Thlr.

Thlr.	Gr.	Pf.	
18	17	—	Verſteigerungs. (Auctions.) Koſten, und
53	20	—	baarer Verlag, ingleichen
28	20	—	den Auctionsknechten, nach Bl. 24. des II. Aktenband.
26	17	9	dem Handelsger. Akt., Hr. N., ingl.
18	16	—	dem Rechtsvertreter (Curat. litis) Hr. Adv. N., und
73	17	6	ermäſſigte Gerichtsgebühren und Verlag.
58	18	3	Bl. 203. unter Num. I., Bl. 210. unter Num. II. Bl. 215. unter Num. III verzeichnete und ermäſſigte Gebühren und Verlag, dem Gütervertreter (Curator bonorum) Hrn. Adv. N. N.
13	4	9	Bl. 214. des I. Aktb. verzeichnete Handelsger., Gebühren und Verlag.
13	13	—	Bl. 217. bemerkte Gebühren dem Rechtsvertreter, Hrn. Adv. N. und
39	1	3	Bl. 36. des II. Aktenſtücks verzeichnete und ermäſſigte Gerichtsgebühren und Verlag.
			Summe w. o.

betragen, denen zum Genuß (Perception) gelangten Gläubigern an den ihnen zugetheilten Beträgen zu ihren Antheilen (pro rata) zu kürzen ſind; als ſollte zwar nach der vorher befindlichen

Eintheilung.		Sollte haben:			Giebt aber zu den Koſten:			Hat erhalten:			Und bekömmt noch:		
Num.	Namen der Gläubiger.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
	In der IIten Klaſſe.												
1	Chriſtian T. vermöge Abtretungsrecht (ex jure ceſſo) Chriſtoph Rs.	12	20	9	7	—	5	—	—	—	5	20	4
	In der IIIten Klaſſe.												
2	E. E. Hochweiſer Rath alhier,												
	1) ordinaire Contribution . .	19	16	—	10	18	8	—	—	—	8	21	4
	2) Perſonal-Schoß . . .	4	9	—	2	9	3	—	—	—	1	23	9
	3) Perſonenſteuer	2	12	—	1	8	8	—	—	—	1	3	4
	Nach der IIIten und vor der IVten Klaſſe												
3	Fr. Marie verwit. Wölberin . .	648	5	7	353	12	6	68	4	—	226	13	1
		687	15	4	375	1	6	68	4	—	244	9	10
	Hierzu Concurskoſten										375	1	6
	und an Mobilien										68	4	—
	Betrag der ganzen zu vertheilenden Maſſe										687	15	4

Uibri.

Uibrigens hat des Gemeinſchuldners Witwe, Fr. Maria Wölberin, wegen ihres Einbringens und übrigen weiblichen (Paraphernal) Vermögens an 1500 Thlr. ſamt den, ſeit dem Anfange des Schuldweſens davon aufgelaufenen Verzugszinſen, weil ſie gegenwärtig ihre Befriedigung nicht erhält, dasjenige, was von den, zu Beſtreitung der, zu Beitreibung der noch auſſenſtehenden Schulden, etwa erforderlichen Koſten inne behaltenen 20 Thlrn. übrig verbleiben und von den gedachten Schulden zur Maſſe gebracht werden wird, künftighin noch zu gewarten. Urkundlich mit Unſerm Siegel bedruckt. Leipzig am 18. Febr. 1792.

(L. S.) Die Stadtgerichte daſelbſt.

LXXIII.

Quittung über die aus der Schuldmaſſe bezahlten Gelder.

Daß die Edlen Stadtgerichte zu L. durch den wohlverordneten Stadtrichter, Tit. Herrn D. N. N., mir Endesgenannten, in Vollmacht Fr. Marien Wölberin, die derſelben, Inhalts des in ihres Ehemannes, Samuel Wölbers, Schuldweſen abgefaßten und eröfneten, auch rechtskräftigen Vertheilungs-Abſchieds, zugetheilte Forderung an 226 Thlr. 13 Gr. unterm heutigen Tage von der in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Schuldmaſſe des Wölberiſchen Schuldweſens baar auszahlen und verabfolgen laſſen; ſolches wird, unter Entſagung der

Ausflucht des Nichtempfangs, hierdurch von mir quittirend bekannt. Leipzig am 6. März. 1792.

Adv. N. N. als Gevollmächtigter
Frauen Marien W.

Anmerk. Einige hierher gehörige Muſter über einen Schuldenvergleich (Accord) des Schuldners mit ſeinen Gläubigern, ingleichen der Ehefrau des Schuldners, mit leztern, wodurch das Schuldweſen gehoben wird, findet man im 2ten Bande des 2ten Theils dieſes prakt. Handb. auf der 195. und ff. Seite, und da bei Entſtehung eines ſolchen Schuldenvergleichs der öffentliche gerichtliche Verkauf (Subhaſtation) der Güter und Grundſtücke des Gemeinſchuldners eintritt; ſo habe ich der Vollſtändigkeit wegen, die hierzu nöthigen Muſter, hier als am ſchicklichſten Orte, kürzlich beigebracht.

Von der öffentlichen Verſteigerung oder dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe (Subhaſtatio).

I.

Schreiben um die freiwillige öffentliche Verſteigerung (Subhaſtation) eines Hauſes.

Hochgeehrteſte Herren!

Nachdem wir Endesunterzeichnete uns endlich entſchloſſen, unſere bisher gehabte Gemeinſchaft an dem alhier in der Nſtraſſe, zwiſchen den N. und Nſchen Häuſern inne gelegenen väterlichen Erbe Hauſe gänzlich aufzuheben und durch die Theilung der hinterlaſſenen Grundſtü-

cke

cke uns völlig aus einander zu ſetzen, wir auch hierzu die öffentliche Verſteigerung (oder den gerichtlichen öffentlichen Verkauf) des gedachten Hauſes erwählet haben; ſo richten wir an Eur :c. die ganz ergebenſte Bitte:

Sie wollen förderſam einen Rechtstag zum öffentlichen gerichtlichen Verkauf (zur öffentlichen Verſteigerung (Subhaſtation) des gedachten Hauſes, wozu wir uns den 12. Aug. d. J. zugleich erbitten, anzuberaumen, auch ſowohl den gewöhnlichen Anſchlag, als die Nachricht davon, in die öffentlichen Zeitungen, nach dem beigefügten Aufſatze A. unmaßgeblich einrichten zu laſſen, gütigſt und hochgeneigt belieben.

Wir beharren dafür mit aller Hochachtung

Eur :c.

N. am :c. :c. :c.

Ernſt Roſenfeld.
Friedrich Roſenfeld.

II.

Oeffentlicher Verſteigerungs-Anſchlag (Subhaſtations-Patent.)

Von E. E. Stadtgericht alhier wird, auf des zu dem Johann Gottfried Nſchen Schuldweſen verordneten Gütervertreters N. N. geſchehenes Anſuchen, des Gemeinſchuldners alhier in der N. Straſſe, zwiſchen Gottlob Spechts und Ephraim Schwarzens Häuſern, inne gelegenes Wohnhaus, ſamt allen Zugehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, auch allen darauf haftenden Nutzungen

und Beſchwerungen, wovon ein ungefehres Verzeichniß (Conſignation) unter A. und genauere Beſchreibung, ſamt deſſen Taxe von den verpflichteten Gewerken unter B. nachgeſezt zu befinden, nichts überall davon ausgeſchloſſen, hiermit dergeſtalt öffentlich feilgeboten, daß diejenigen, welche berührtes Haus durch öffentlichen gerichtlichen Kauf an ſich zu bringen willens ſind, ſich längſtens den 6. Jul. dieſes 1793ſten Jahres, als welcher zum Verſteigerungs-Rechtstag anbezielet worden, bei E. E. Stadtgerichte alhier auf dem Rathhauſe mündlich oder ſchriftlich anzumelden, ihre Gebote (Licita) darauf zu thun und anzugeben, ſodann aber, daß in gedachtem Rechtstage die verſiegelt eingereichten Schreiben eröfnet, und in der Ordnung, wie die darinn enthaltenen Gebote auf einander ſteigen, abgeleſen, auch darauf Vormittags um 10 und 11 Uhr vorgedachtes Haus mit dem höchſten Gebote, ſo inzwiſchen geſchehen, in der Richterſtube öffentlich ausgeruſen werden ſolle, wie nicht weniger, daß ſolches demjenigen, welcher, ſobald der Rathhaus-Seiger 12 Uhr ausgeſchlagen, das Meiſte, und zwar öffentlich in der Richterſtube, darauf geboten (licitiret) haben wird, öffentlich zugeſchlagen werden ſolle, gewärtig zu ſeyn. Urkundlich mit dem Gerichtsſiegel beſiegelt. N. am 4. Mai 1793.

(L. S.) Die Stadtgerichte daſelbſt.

Aushängungs- und Abnehmungs- (Affixions- und Refixions-) Verzeichnungen.

Ausgehangen (Affigiret)	Abgenommen (refigiret)
am 5. Mai 1793.	am 6. Jul. 1793.
N. N. Ger. Aktuar.	N. N. Ger. Aktuar.

A. Ver-

A. Verzeichniß

der auf Johann Gottfried Ns, alhier zu N. auf der N. Straſſe gelegenem Hauſe haftenden Steuern und Abgaben.

224 volle Schocke, als:

118 gangbare Schocke,
59 moderirte Schocke,
47 decremente Schocke.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Giebt zu 1 Pfennig nach $\frac{2}{3}$	—	6	6
— zu 1 Termin	—	3	—
— zu 1 Termin Landſteuer	3	12	7
— jährlicher Schoß	1	—	2
— jährlich Opfer- und Wächtergeld	1	—	—
— monatlich Wachgeld	—	8	—

B.

Auf Eur ꝛc. verehrliche Anordnung haben wir Johann Gottfried Ns, Bürgers und Nadlers alhier, in der N. Straſſe, zwiſchen Gottlob Spechts und Ephraim Schwarzens Häuſern, inne gelegenes Wohnhaus, ſamt Zugehörungen, was daſſelbe ſeiner jetzigen Beſchaffenheit nach Werth, in Augenſchein genommen, ſolches pflichtmäſſig gewürdert und folgendermaſſen befunden:

Es beſteht nämlich gedachtes Haus in einem Vorder- zwoen Seiten- und einem Hinter-Gebäude und Hofe.

Was 1) das Vordergebäude betrift, ſo iſt ſolches von auſſen 11 Ellen 6 Zoll breit, 20 Ellen 8 Zoll in den Bal-

Balken tief, in der Höhe von 3 Stockwerken, hat einen gewölbten Keller 8 Ellen lang, 6 Ellen breit. Im unterm Stockwerke, neben dem Eingange des Hauſes, befindet ſich eine Stube, Küche und Kammer, im zweiten und dritten Stockwerk, auſſer einem verſchloſſenen Vorſaale, eine Stube, nebſt Alkoven und Stubenkammer. Auf dem Boden 4 von Bretern verſchlagene Dachkammern, über dieſen noch ein offener Boden.

2) Das Seitengebäude im Hofe linker Hand iſt 15 Ellen lang, 5 Ellen tief im Balken, 3 Stockwerk hoch, unter welchen 2 Kammern und Holzboden befindlich, in den übrigen 2 Stockwerken aber, in einem jeden eine Stube, Kammer und Küche ꝛc.

3) Das Hintergebäude 10 Ellen breit, und 9 Ellen in die Tiefe der Balken, 3 Stockwerk hoch, hat unten bei dem Eingange eine Niederlage, ſowohl im 2ten und 3ten Stockwerk Eine Stube und Kammer, nebſt Küche ꝛc.

Ob nun wohl das Hintergebäude im Jahre 1770. neu erbauet worden; ſo iſt doch das Vorder- und Seitengebäude ſehr alt und dergeſtalt baufällig, daß, weil die Grundſchwellen und das Holzwerk in den Riegelwänden wurmſtichig und verdorben, ſich ſolches nach dem Schwarziſchen Hauſe auf $\frac{1}{4}$ Elle geſenket hat; daneben ſind die Treppen und Fußböden ausgetreten, die Fenſter, Thüren, Schlöſſer und Oefen äuſſerſt abgenutzt und allenthalben ſchadhaft.

Nach vorgängiger genauer Beurtheilung ſetzen wir daher den Werth des gedachten Hauſes, ſeiner jetzigen Beſchaffenheit nach, auf Eintauſend Achthundert und Funfzig Thaler.

E.ır ꝛc.

Eur ꝛc. haben wir alles dieſes, wie wir es befunden, unſern Pflichten gemäß, hiermit gehorſamſt zu berichten nicht unterlaſſen ſollen, und beharren mit ſchuldigſter Hochachtung

Eur ꝛc.

gehorſamſt pflichtſchuldigſte
N. N. Ober-Voigt.
N. N. Zimmermeiſter.
N. N. Maurermeiſter.

III.

Ausruf des zu verſteigernden Nſchen Hauſes.

Johann Gottfried Ns, Bürgers und Nadlers alhier in der N. Straſſe, zwiſchen Gottlob Spechts und Ephraim Schwarzens Häuſern inne gelegenes Haus, ſamt Zugehörungen, wird zu öffentlichen gerichtlichen Verkauf an den Meiſtbietenden hiermit ausgeboten; wer ſolches zu kaufen willens iſt, ſoll ſich bei E. E. Stadtgerichte alhier anmelden.

IV. Ak-

IV.

Aktenverzeichnung über den Verſteigerungs-Rechtstag (Terminus Subhaſtationis).

Im heutigen Verſteigerungs-Rechtstage N. am 6. Jul. 1793 Vormittag um 11 Uhr.

Erſchien an hieſiger Gerichtsſtelle

Herr Johann Friedrich N. alhier,

in Perſon, und bot (licitirte) auf Johann Gottfried Ns, in der N. Straſſe gelegenes Haus Eintauſend Thaler ſofort bei der gerichtlichen Zueignung (Adjudication) baar zu bezahlen, auch den zehnten Theil ſeines Gebots (Liciti) ſogleich (in continenti) zu erlegen.

So nachrichtlich w. o.

N. N. Gerichtsſchreiber.

Deſſelben Tags.

Erſchien ebenfalls in Perſon und gaben ſich an:

Hr. Adv. N. N. als Nſcher Güter- und Rechtsvertreter.

Mſtr. Gottlob Steinberg alhier,

Martin Puf ꝛc.

Solches bemerkt

N. N. Gerichtsſchreiber.

V. Aus-

V.

Ausruf des zu verſteigernden Nſchen Hauſes.

Johann Gottfried Ns, Bürgers und Nadlers alhier, in der N. Straſſe, zwiſchen Gottlob Spechts und Ephraim Schwarzens, Häuſern inne gelegenes Wohnhaus, ſamt Zugehörungen, wird znm öffentlichen Verkauf an den Meiſtbietenden hiermit ausgeboten, und hat ſich ein Käufer angegeben, welcher 1000 Thlr. baar Geld dafür zu geben verſprochen; wer nun ein mehreres dafür zu geben willens, ſoll ſich bei E. E. Stadtgericht alhier anmelden.

Deſſelben Tags.

Nachdem die Rathhausuhr 12 ausgeſchlagen, inzwiſchen die ſich angegebenen Kaufluſtigen an Gerichtsſtelle vorgelaſſen, auch das zu verſteigernde Haus, nach dem Formular unter ⊙. mit dem gethanen Gebote an Gerichtsſtelle ausgerufen worden; ſo wurde hierauf, nach Fürſchriſt des gnädigſten Mandats vom 26. Aug. 1732., mit der Verſteigerung des Hauſes ferner verfahren; und es bot hierauf

Mſtr. Gottfried Steinberg Eintauſend Vierhundert Thlr., den 4ten Theil ſofort baar, die Hälfte der übrigen Erſtehungsgelder zu Oſtern 1794., die andere Hälfte Oſtern 1795. zu bezahlen.

Mſtr. George Klaus 1425 Thlr., ſogleich bei der gerichtlichen Zueignung baar zu bezahlen.

Mſtr.

Mſtr. Martin Puf 1450 Thlr., ſogleich baar zu bezahlen.

Herr Johann Friedrich N. 1500 Thaler, unter der obigen angegebenen Bedingung.

als ſo hoch derſelbe berührtes Haus als Meiſtbietender, da ſich auf erfolgten dreymaligen Ausruf niemand, der ein mehrers geboten, gefunden; wirklich erſtanden, und demſelben ſolches zugeſchlagen, worauf der gedachte Erſteher den 10ten Theil an 150 Thlr. ſogleich baar erlegt hat, und darüber quittiret worden; wobei ſich jedoch der anweſende Nſche Gütervertreter, Hr. N. N., das Unterpfand bis zu völliger Bezahlung der Erſtehungsgelder ausdrücklich vorbehalten hat; übrigens wurde der Erſteher bedeutet, den 28. Jul. d. J., als welcher zum Rechtstage der gerichtlichen Zueignung (Terminus Adjudicationis) des Grundſtücks anbezielet worden, an hieſiger Gerichtsſtelle zu erſcheinen und den Reſt der übrigen Erſtehungsgelder (Licitum), bei Verluſt ſeines erlangten Rechts und des darauf bezahlten zehnten Theils, zu erlegen, hierauf aber der gerichtlichen Zueignung (Adjudication) gewärtig zu ſeyn; welches derſelbe auch zu bewerkſtelligen handgebend angelobet hat. Nachrichtl. w. o.

N. N. Gerichtsſchreiber.

VI.

Verſteigerungs-Anſchlag (Subhaſtations-Patent) wegen eines Bauernguths.

Nachdem in Hanß Schröters zu Aſträenfeld, alhier anhängigen Schuldweſen, auf des verordneten Gütervertreters

ters Geſuch, mit öffentlichen Anſchlag und Verſteigerung des dem Gemeinſchuldner zugehörig geweſenen, zu Aſträenfeld zwiſchen Hanß Blochs und Michael Rothens Gütern inne gelegenen Bauer- und Anſpännerguts, an Haus, Hof, Scheunen, Ställen und übrigen Wirthſchaftsgebäuden und Garten, nebſt den damit unzertrennlich verbundenen 46 Ackern Feld, 6 Akern, Wieſe und Holz, wie ſolches alles in den angehängten Verzeichniſſen unter A. und B., ſeiner Lage und Beſchaffenheit nach, auch darauf haftenden Beſchwerden, mit mehrern beſchrieben zu befinden, und von den verpflichteten Gerichtsperſonen, nach deſſen gegenwärtigen wahren Werthe auf 3400 Mfl. gewürdert worden, Gerichtswegen zu verfahren, und von Uns hierzu der 30. Mai d. J. als Verſteigerungs-Rechtstag anberaumet worden; als haben diejenigen, welche ſothanes Gut und Grundſtücke käuflich an ſich zu bringen gemeinet ſind, gedachten Tags, Vormittags vor 12 Uhr, an hieſiger Gerichtsſtelle ſich gehörig anzumelden, ihr Gebot darauf zu thun, und daß ſodann, wegen gerichtlicher Zuſchlagung deſſelben, an den Meiſtbietenden und ſonſt den Rechten gemäß, verfahren werde, zu gewarten. Wornach ſich zu achten. Aſträenfeld am 24. März 1794.

(L. S.) Adlich Nſche Gerichte daſelbſt.

N. N. Gerichtsverwalter.

Ausgehangen an hieſiger Gerichtsſtelle am 25. März 1794.	Abgenommen (refigiret) den 30. Mai 1794.
N. N. Ger. Akt.	N. N. Ger. Akt.

Anmerk. Die Verzeichniſſe A. und B. ſind, ſo wie die übrigen Erſuchungsſchreiben, Kürze halber hier weggeblieben.

VII. Ak-

VII.

Aktenverzeichniß über die öffentliche Verſteigerung eines Guts.

Aſtråenfeld am 30. Mai 1794.

Im heutigen Verſteigerungs-Rechtstage (In termino Subhaſtationis) des Hanß Schröterſchen Guts und Zugehörungen, erſchienen und gaben ſich an, die hieſigen Gerichtsperſonen:

Martin Kunze, der Richter.
Gottfried Springer, } Gerichts-Schöppen.
Hanß Weber, }

So nachrichtlich w. o.

N. N. verpfl. Gerichtsverwalter.

Deſſelben Tags (Eodem).

Meldete ſich zum heutigen Verſteigerungs-Rechtstage

Herr Adv. N. N. aus Aſtråenburg, als zu Hanß Schröters Schuldweſen verordneter Güter- und Rechtsvertreter (Curator litis et bonorum).

Solches bemerkt

N. N. Gerichtsverwalter.

Deſſelben Tags

Als die Gerichtsſtuben-Uhr, nach welcher man ſich bey gegenwärtiger Verhandlung zu richten beſchloſſen, Zehn

Zehn geſchlagen hatte, iſt das zu gerichtlich öffentlichen Verkauf ausgeſezte, Hanß Schröterſche Bauer- und Anſpänner-Gut, an Haus, Hof, Scheunen, Ställen und übrigen Wirthſchaftsgebäuden und Garten, nebſt 48 Akern Feld und 6 Akern Wieſe und Holz, nach dem Formular unter ☉, von dem verpflichteten Gerichtsfrohn George Greifen, vor der Gerichtsſtube zum Erſtenmale ausgerufen, ſolches auch, da ſich immittelſt kein Anbieter (Licitant) gemeldet, um 11. Uhr wiederholet, hiernächſt aber, mit Beiſtimmung des Hrn. Rechtsvertreters N., die Verfügung getroffen worden:

> Daß zu Aufmunterung der Kaufluſtigen und Bietenden die gewöhnlichen Verſteigerungsgebühren nur von demjenigen, welcher das Gut wirklich erſtehen würde, zu erlegen ſeyn, die übrigen dagegen aus der Schuldmaſſe übertragen werden ſollten.

Hierauf meldeten ſich als Anbieter (Licitanten):

Mſtr. George Hammer, Huf- und Waffenſchmidt alhier.

Jakob Stein, Nachbar und Einwohner von Nirgendfeld.

Martin Streiter, und bot 1800 Mfl., den 4ten Theil baar bei der gerichtlichen Zueignung, den Rückſtand der Erſtehungsgelder binnen 2 Jahren, nebſt Zinſen, mit Vorbehalt des Vorauszahlungsrechts, zu bezahlen.

George Niklas alhier 1850 Mfl., ſogleich baar zu bezahlen.

Melchior Bach 1900 Mfl., ebenfalls baar zu bezahlen.

Mſtr. George Hammer 2000 Mfl., den 4ten Theil baar bei der gerichtlichen Zueignung, den Reſt in 4 Jahren, nebſt Zinſen, mit Vorbehalt des Vorausbezahlungsrechts, zu bezahlen.

Da nun inzwiſchen die Gerichtsſtuben-Uhr Zwölfe geſchlagen und ſich kein Anbieter weiter gemeldet hatte; ſo wurde hierauf, nach Fürſchrift des gnädigſten Mandats vom 26. Aug. 1732., mit dem öffentlich zu verkaufenden Schröterſchen Gute und Zugehörungen, nachdem ſolches nach dem gedachten Mandate angehängten Formulare an Gerichtsſtelle mit dem höchſten Gebote gehörig ausgerufen worden, ſodann verſteigerungsweiſe verfahren, da denn die Anbieter folgende Gebote thaten: Es bot nämlich

Jakob Stein 2150 Mfl. ſogleich baar zu bezahlen,
Melchior Bach 2200 Mfl., unter obigen Bedingungen zu bezahlen,
Martin Streiter 2300 Mfl., unter den obigen angegebenen Bedingungen zu bezahlen,
Georg Niklas 2400 Mfl., wie oben bemerkt, zu bezahlen,
Mſtr. Georg Hammer, 2450 Mfl. wie oben zu bezahlen,
Martin Streiter 2500 Mfl., unter obigen Bedingungen,
Melchior Bach 2550 Mfl., wie oben angegeben,
Martin Streiter 2600 Mfl., unter obigen Bedingungen,

als ſo hoch derſelbe berührtes Gut, als Meiſtbietender, da ſich auf erfolgten dreimaligen Ausruf niemand, der ein höheres Gebot gethan, vorgefunden, wirklich erſtanden; wobei ſich der zugleich anweſende Güter- und

Rechts-

Rechtsvertreter, Herr N., das Unterpfandsrecht daran bis zu völliger Bezahlung der Erſtehungsgelder, ausdrücklich vorbehalten hat. So nachrichtlich verzeichnet in Gegenwart der unterſchriebenen Gerichtsperſonen, w. o.

Adelich Nſche Gerichte daſelbſt.

N. N. verpflichteter Gerichtsverwalter.

Unterſchriften der Gerichtsperſonen,

Martin Streiter, als Erſteher.

N. N. als Rechtsvertreter des Schröteriſchen Schuldweſen.

VIII.

Vorladung an den Erſteher wegen gerichtlicher Zueignung des erſtandenen Bauernguts.

Nachdem von Uns zu gerichtlicher Zueignung (Adjudication) des von Martin Streitern, Nachbarn und Einwohnern alhier, aus dem Hanß Schröterſchen Schuldweſen erſtandenen Bauern- und Anſpännerguts, ſamt Zugehörungen, künftiger 17. Juni d. J. zum Rechtstag anberaumet worden; als wird ernannter Martin Streiter, Kraft dieſes, geladen, angeregten Tags Vormittags um 10 Uhr an hieſiger Gerichtsſtelle zu erſcheinen, und gegen Erlegung nachverzeichneter Erſtehungsgelder und Gerichtskoſten, der gerichtlichen Zueignung des erſtandenen Anſpännerguts, nebſt Zugehörungen, gewärtig zu ſeyn. Wornach ſich zu achten. Aſträenfeld am 1. Jun. 1794.

Adelich Nſche Gerichte daſelbſt.

N. N. Gerichtsverwalter.

IX.

Aktenverzeichnung über die im Zueignungs-Rechtstage bezahlten Erſtehungsgelder.

Aſträenfeld am 17. Jun. 1793.

Im heutigen Zueignungsrechtstage (Adjudicationstermine)

Erſchien an hieſiger Gerichtsſtelle

Martin Streiter, Nachbar und Einwohner alhier, und zahlte hierauf die Bl. 80. verzeichneten Poſten, insbeſondere aber

Sechshundert Funfzig Mfl., als den 4ten Theil der Erſtehungsgelder von 2600 Mfl.

zu gerichtlicher Verwahrung aus; daher derſelbe darüber gebührend quittiret, ihm auch der deshalb ausgefertigte Zueignungsſchein, zu mehrer Urkund der erfolgten gerichtlichen Zueignung, ausgehändiget wurde. Verhandelt, verzeichnet und vorgeleſen in Gegenwart der mit unterſchriebenen Gerichtsperſonen w. o.

Adel. Nſche Gerichte daſelbſt.

N. N. Gerichtsverwalter.

Unterſchriften der Gerichtsperſonen.

X.

Gerichtlicher Zueignungs- (Adjudications-) Schein.

Nachdem in Hanß Schröters alhier anhängigen Schuldweſen mit öffentlichem Anſchlag und Verſteigerung ſeines bisher in Beſitz gehabten, überhäufter Schulden halber aber, ſeinen Gläubigern freywillig abgetretenen,

ganzen Bauer- und Anſpänner-Gutes, beſtehend in Haus, Hof, Scheunen, Ställen und übrigen Wirthſchaftsgebäuden und Garten, ingleichen damit unzertrennlich verbundenen Acht und Vierzig Ackern Feld, und Sechs Acker Wieſen und Holz,

wie ſolches alles in dem beygefügten Güterverzeichniſſe (Conſignation) unter ⊙. ſeiner Lage, aufhabenden Beſchwerden und übrigen Beſchaffenheit nach, mit mehrern beſchrieben zu befinden, und von den verpflichteten Gerichtsperſonen auf 3600 Mfl. hoch gewürdert worden, vermöge rechtskräftigen Beſcheids, und auf des verordneten Gütervertreters darum geſchehenes Anſuchen, zu verfahren geweſen, und in dem am 30. Mai g. J. anbezielt geweſenen Verſteigerungs-Rechtstage Martin Streiter ſothanes Bauerguth und Zubehörungen, als Meiſtbietender für 2600 Mfl. dergeſtalt erſtanden, daß derſelbe den vierten Theil der Erſtehungsgelder, ſofort bei der gerichtlichen Zueignung (Adjudicatio), den Uiberreſt hingegen, unter landüblicher, mit Fünf vom Hun-

dert, zu bewirkender Verzinſung, binnen 4 Jahren, in gewiſſen Friſten, jedoch mit Vorbehalt, des Vorausbezahlungsrechts, zu bezahlen verſprochen, in dem heut geſtandenen Zueignungs-Rechtstage aber obernannter Erſteher, ſein diesfalls erlangtes Erſtehungsrecht, unter allen dabei feſtgeſezten Bedingungen, beſonders dem, der Zahlungsfriſten halber, vorbehaltenen Vorausbezahlungsrechte, an Siegfried Schleebachen, Nachbarn und Einwohnern zu Nirgendfeld, in väterlicher Gewalt ſeines Sohnes, Ernſt Gottfried Schleebachs, hinwiederum abgetreten, welches derſelbe im Namen ſeines nur gedachten Sohnes, nicht nur beſtens angenommen, ſondern auch ſofort 650 Mfl., als den 4ten Theil der Erſtehungsgelder (Licitums), ingleichen auſſerdem noch 200 Mfl. auf fernern Abſchlag derſelben, als worüber derſelbe zugleich, Kraft dieſes, quittiret wird, an Gerichtsſtelle baar ausgezahlet, und zu gerichtlicher Hinterlegung überantwortet; wegen des verbleibenden Rückſtandes aber, das Unterpfandsrecht, an dem, ſolchergeſtalt überkommenen Gute und Grundſtücken, mittelſt darauf abgegebenen Handſchlags, angelobet hat, mit geziemender Bitte, daſſelbe obernannten ſeinem Sohne, Ernſt Gottfried Schleebachen, gerichtlich zuzuſchreiben; als iſt, da ſich einiges Bedenken dabei nicht gefunden, Eingangs ermeldetes Bauerguth, ſamt Zubehörungen, mit allen Recht und Gerechtigkeiten, auch Nutz- und Beſchwerungen, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt des Unterpfandsrechts daran, bis zu völliger Bezahlung der Erſtehungsgelder, ernanntem Ernſt Gottfried Schleebachen, zu Nirgendfeld, Kraft dieſes, gerichtlich zugeſchrieben, die Lehn daran zu ſuchen verſtattet, das eingeräumte Unterpfands-

recht,

recht, Lehns- und Gerichtswegen beſtättiget, und zu deſſen allen mehrer Urkund, gegenwärtiger Zueignungsſchein, unter Gerichts Hand und Siegel, darüber ausgefertiget, auch dem hieſigen Gerichts-Handelsbuche in beglaubter Abſchrift Bl. 670. Band (Vol.) III. einverleibet worden. So geſchehen Aſtråenfeld am ꝛc.

(L. S.)

Adelich Nſche Gerichte daſelbſt.

N. N. Gerichtsverwalter.

Sechstes Kapitel.

Vom Beſitz-Prozeß überhaupt.

A. Vom auſſerordentlichen oder ſummariſchen Beſitz-Prozeß (Poſſeſſorium ſummarium ſ. ſummariiſſimum).

I.

Muſter einer auſſerordentlichen Beſitzſtands-Klage.

Hochgeehrteſter Herr Amtmann!

Bei Eur. Hochedelgeborn. ſehe ich mich hierdurch anzubringen genöthigt, daß ich mich, nebſt den vorigen Beſitzern meines hieſelbſt gelegenen Guts zu Nirgendheim in dem Beſitz und Befugniſſe (in poſſeſſione vel quaſi) von 1. 2. 3. 4. 5. 10. 20. 30. Jahren her befinde, bei vorfallenden neuen Bau und Ausbeſſerung (Reparatur) des beſagten Guts, die dazu benöthigten Bruchſteine aus dem Steinbruche bei N. von dem ſogenannten Petersberge zu nehmen und auf mein Gut ungehindert zu fahren; wie denn die vormaligen Beſitzer meines Guts, ſo wie ich ſelbſt, bei vorfallenden neuen Baue und Ausbeſſerung deſſelben, die dazu erforderlichen Steine aus dem Nſchen Steinbruche von erwähnten Berge berührte Zeit über ruhig und ungehindert geholet haben. Dieſem ungeachtet

geachtet hat die hieſige Gemeinde am 1. Mai d. J. ſich unterſtanden, mich in dem angeführten ruhigen Beſitz (in poſſeſſione vel quaſi) zu ſtören (turbiren), indem die ermeldete Gemeinde, als ich an gedachtem Tage mit meinem Geſchirre ein Fuder Steine holen laſſen, meine Pferde und Wagen angefallen, gepfändet und in die Schenke bringen laſſen; ſie weigert ſich auch, in Güte von der Störung (Turbation) abzuſtehen und mir meine Pferde und Wagen wieder auszuantworten. Da ich mich nun hierbei zu beruhigen (adquieſciren) nicht geſonnen bin; ſo richte ich in dieſer Abſicht an Eur ꝛc. die gehorſamſte Bitte: Sie wollen in dieſer Beſitz-Störungsſache förderſam einen Rechtstag anbezielen, beklagte Gemeinde alhier, unter abſchriftlicher Zufertigung der Klage, dazu und zur Einlaſſung auf die Klage, unter der Verwarnung, daß ſie auſſerdem derſelben für geſtändig und überführt geachtet werden ſolle, vorzuladen, nach deſſen Erfolg aber verabſchieden oder rechtlich erkennen zu laſſen:

Daß Kläger bei dem geklagten Beſitz und Befugniſſe (poſſeſſione vel quaſi) bei vorfallendem Bau und Ausbeſſerungen (Reparaturen) ſeines Guts zu Nirgendheim, die dazu nöthigen Steine aus dem Steinbruche bei N. von dem ſogenannten Petersberge zu nehmen, und auf ſein Gut ungehindert fahren zu laſſen, ſo lange, bis Beklagte in dem ordentlichen Beſitz-Prozeß oder durch rechtliche Klage (in Poſſeſſorio ordinario oder petitorio) ein anders ausgeführet, zu ſchützen. Daher (derowegen) die Gemeinde ſich aller fernern Störung bei 20 Thlr. Strafe zu enthalten, und Klägern

die abgepfändeten Pferde und Wagen ſofort in gutem Stande auszuantworten, ſowohl ihm alle verurſachte Schäden und Koſten wieder zu erſtatten ſchuldig ſeyen.

Mit aller Hochachtung beharre ich

Eur ꝛc.

Nirgendheim
am 2. Mai 1794.

ganz ergebenſter
Ludwig Streithauſen.

verf. von Adv. N. N.

II.

Vorladung an die Gemeinde zu Nirgendheim.

Was vor dem Churfürſtl. Sächſ. Juſtizamte alhier, der Beſitzer des Freyguts, Herr Ludwig Streithauſen, zu Nirgendheim, wider die Gemeinde daſelbſt klagend angebracht und zu verfügen gebeten, erſiehet die Gemeinde zu N. aus der abſchriftlichen Beilage mit mehrerm. Wann nun von Amtswegen der 15. Jul. d. J. zum Rechtstage in dieſer Sache anberaumet worden; als werden ſämtliche Glieder der Gemeinde zu N., Kraft dieſes, geladen, gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr an hieſiger Amtsſtelle Mann für Mann, bei 5 Thlr. Strafe, in Perſon zu erſcheinen, zuförderſt mit einander gütliches Verhör und Handlung zu pflegen, auch, wo möglich, Vergleich zu treffen, in Entſtehung Vergleichs aber auf die erhobene Klage, unter der Verwarnung, daß ſie auſſer-

auſſerdem derſelben für geſtändig und überführt geachtet werden ſollen, ſich einzulaſſen und zu antworten, mit Hrn. Klägern rechtlich darüber zu verfahren, zum Urtel oder Abſchiede beſchlieſſen, und ſodann den 24. d. Monats darauf des Aktenbeſchluſſes und Verſendung derſelben nach rechtlichen Erkenntniß gewärtig zu ſeyn. Wornach ſich zu achten. Juſtizamt N. am 5. Mai 1794.

Churfürſtl. Sächſ. Juſtizamtmann
N. N.

III.

Beſcheinigungs-Zeugen-Regiſter (Rotulus teſtium).

Nachdem bei Uns den Adelich Sternbergſchen Gerichten zu Weidenfeld, Hr. Ludwig Streithauſen, Freygutsbeſitzer zu Nirgendheim, in Sachen ſeiner, Klägers, gegen die Gemeinde zu Nirgendheim, Beklagte, gewiſſe Beſcheinigungs-Artikel übergeben, und um die eidliche Abhörung der darinn benannten Zeugen, namentlich:

Martin Brauers, Häußlers alhier, und
George Krauſens, Häußlers in Mildendorf,

geziemend gebeten; als ſind ſelbige, nachdem erſt genannter Brauer hierzu gehörig vorgeladen, leztermeldeter Krauſe aber freywillig ſich an hieſiger Gerichtsſtelle eingefunden, mit folgendem

Eyde:

Ich N. N. ſchwöre, daß auf diejenigen Artikel, worüber ich in Sachen Ludwig Streithauſens, Frey-

guts-

gutsbeſitzers zu N., Klägers, gegen die Gemeinde daſelbſt, Beklagte, als angegebener Zeuge befragt werden ſoll, ich die reine, lautere und unverfälſchte Wahrheit, auch und ſo viel mir davon wiſſend iſt, allenthalben auſſagen, und ſolches nicht unterlaſſen will, weder um Gunſt, Gabe, Geſchenk, Freundſchaft, Feindſchaft, noch um einer anderer Urſache willen. So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort!

welchen ſie Vormittag um 11 Uhr, nach vorgängiger Erinnerung an die Wichtigkeit der Handlung, auch Verwarnung für Begehung eines Meineids, mit den gewöhnlichen Feyerlichkelten geſchworen, belegt, ſodann aber über die gedachten Beſcheinigungsartikel vernommen worden. Es lauten aber die Beſcheinigungsartikel und der Zeugen darauf gethane Ausſagen, wie folget:

Beſcheinigungs-Artikel

in Sachen

Hrn. Ludwig Streithauſens, Freygutsbeſitzers zu Nirgendheim, Klägers,

gegen

die Gemeinde zu Nirgendheim, Beklagte.

Artikel 1.	Antwort.
Wie Zeuge heiſſe, wie alt und wes Standes er ſey?	1. Zeuge (Teſtis I.) ſagt: Martin Brauer, ſey 50 Jahr

Art. 2.

	alt und ein Häusler in Nirgendheim. 2. Zeuge. George Krauſe, 48 Jahr alt, und Häusler in Mildendorf.
Art. 2. Wahr, und kennet Zeuge den jetzigen Freygutsbeſitzer, Hrn. Ludwig Streithauſen in Nirgendheim ſehr gut?	1. Zeuge ſagt: Ja. 2. Zeuge ſagt: Ja.
Art. 3. Indem wahr, und hat Zeuge bisher einige Jahre auf dem Gute Nirgendheim bey Hrn. Ludwig Streithauſen unterſchiedene Handarbeiten ums Lohn daſelbſt verrichtet?	1. Zeuge ſagt Ja. 2 Zeuge ſagt Ja; jedoch nicht bei dem jetzigen Beſitzer, ſondern bei deſſen Vater.
Art. 4. Wahr, und iſt Zeugen der Steinbruch zu N. am ſogenanten Petersberge ſehr wohl bekannt?	1. Zeuge. Ja. 2. Zeuge. Ja.
Art. 5. Wahr, und weiß Zeuge, daß der Beſitzer des Freyguts zu Nirgendheim, Ludw. Streithauſen, aus gedachten Steinbruche bei N. von dem ſogenannten Petersberge Bruchſteine, ſo oft dergleichen nöthig geweſen, holen	1. Zeuge ſagt Ja, das wiſſe er; allein nur ſeit 5 Jahren, als ſo lange er daſelbſt gearbeitet habe. 2. Zeuge ſagt Ja, des jetzigen Beſitzers Vater; von Hrn. Ludwig Streithauſen wiſſe er es nicht, ob er Bruch-

und

und auf das Freygut nach N. ungehindert fahren laſſen?

ſteine von daher habe holen und anfahren laſſen, weil er bei leztern gar keine Handarbeit verrichtet habe.

Art. 6.

Wahr, und ſind die angegebenen Bruchſteine von dem Petersberge zum Bau und Ausbeſſerung des gedachten Freyguts in N. geholt und angefahren worden?

1. Zeuge ſagt Ja.
2. Zeuge ſagt Ja.

Art. 7.

Wahr, und hat Zeuge auf Verlangen Hr. Ludwig Streithauſens zum Bau und Ausbeſſerung ſeines Guts zu N. in dem Steinbruche auf dem Petersberge ſeit etlichen Jahren zu verſchiedenenmalen Steine brechen, und ſolche nach Nirgendheim fahren helfen?

1. Zeuge ſagt Ja.
2. Zeuge ſagt Ja, bei des jetzigen Beſitzers Vater.

Art. 8.

Wahr, und hat Zeuge dergleichen benöthigte Steine zu unterſchiedenemalen, und ſeit 1. 2. 3. 4. 5. 10. 20. 30. und mehr Jahren her, ohne Widerſpruch der Gemeinde zu N. gebrochen und auf das Freygut gefahren?

1. Zeuge. Er habe ſeit 5 Jahren auf dem Gute gearbeitet, und dieſe Zeit über die Steine gebrochen und auf das Gut gefahren; auch habe die Gemeinde zu N. niemals weder dazu etwas geſagt, noch widerſprochen.

Art. 9.

2. Zeuge ſagt Ja. Er wäre in N. erzogen und geboren, uud hätte von Jugend auf als ein Purſche von 10 Jahren bei des jetzigen Beſitzers Vater gedient und Arbeit gehabt, die Gemeinde hätte aber niemals gegen das Steineholen etwas geſagt, welches er ſich ſeit 20 Jahren her erinnere.

Art. 9.

Wahr, und muß Zeuge geſtehen, daß nicht nur Herr Ludwig Streithauſen, ſondern auch deſſen verſtorbener Vater Erdmann Streithauſen, als Beſitzer des gedachten Freyguts, die benöthigten Steine von 1. 2. 3. 4. 5. 10. 20. 30. und mehr Jahren her, ungehindert geholet und auf das Gut fahren laſſen?

1. Zeuge. Er wiſſe dieſes nur von dem jetzigen Beſitzer und ſeit 5 Jahren her.

2. Zeuge ſagt Ja, von 20 Jahren her, bei Hrn. Erdmann Streithauſens Zeiten.

Art. 10.

Wahr, und wiſſe Zeuge, daß Hr. Ludwig Streithauſen in ſeinem Beſitze, die Steine zu holen, jüngſthin im Monat Mai d. J. von der Gemeinde zu Nirgendheim unverantwortlich geſtöret worden?

1. Zeuge ſagt Ja.

2. Zeuge ſagt Ja, wie er gehöret habe.

Art. 11.

Art. 11.

Indem wahr, und hat die Gemeinde daſelbſt im verfloſſenen Monat Mai d. J. als er ein Fuder Steine anfahren laſſen wollen, Wagen und Pferde gepfändet und in die Schenke bringen laſſen?	1. Zeuge ſagt Ja. 2. Zeuge ſagt Ja. Dies ſey zwar geſchehen, wie er gehöret, aber dabey ſey er nicht geweſen.

Art. 12.

Was Zeugen von dieſer Sache ſonſt noch weiter wiſſend und bekannt ſey?	1. Zeuge. Er wiſſe weiter nichts. 2. Zeuge. Ihm ſey nichts weiter bewußt.

Nachdem nun die genannten Zeugen bei ihrer Ausſage, nach geſchehener deutlicher Vorleſung, nochmals unverändert verblieben; als ſind ſie, nach aufgelegtem Stillſchweigen über ihre gethanen Ausſagen, (Silentio impoſito) hierauf wieder entlaſſen, und gegenwärtiges Zeugenregiſter, unter Gerichts Hand und Siegel, hierüber ausgefertiget worden. So geſchehen zu Weidenfeld am 14. Mai 1794.

(L.S.) Adelich Sternbergſche Gerichte daſelbſt.
N. N. Gerichtsverwalter.

Anmerk. Wegen der Aktenverzeichnung über den Rechtstag zur Güt und Recht, des rechtlichen Verfahrens, der Urtelsfrage und Vorladung zur Urtels-Eröfnung bezieht man ſich, Kürze halber, auf die vorhergehenden ähnlichen Muſter.

IV. Ur-

IV.

Urtel.

Unſere freundliche Dienſte zuvorn. Ehrenveſter und hochgelehrter, günſtiger Herr und guter Freund!

Als Derſelbe Uns Akten, Ludwig Streithauſen, Klägers, gegen die Gemeinde zu Nirgendheim, Beklagte, nebſt einer Frage zugeſchickt, und Sich Unſere Rechtsbelehrung darüber erbeten. Demnach erachten wir ꝛc. Daraus ſoviel zu befinden, daß Kläger bei dem geklagten (libellirten) Beſitz (Poſſeſſ. vel quaſi), die zu Ausbeſſerung und Erbauung ſeines in Nirgendheim gelegenen Guts benöthigten Bruchſteine aus dem Steinbruch zu N. von dem ſogenannten Petersberge zu nehmen und anzufahren, ſo lange, bis Beklagte im ordentlichen Beſitz-Prozeß oder durch rechtliche Klage (in poſſeſſorio ordinario oder petitorio) ein anderes ausgeführet, zu ſchützen. Daher leztere ſich aller fernern Störung (Turbation) bei Zehn Reichsthaler Strafe zu enthalten, ſowohl Klägern die gepfändete Wagen und Pferde wieder auszuantworten, auch alle verurſachte erweißliche Schäden und Koſten, nach vorhergehender deren Anſatz (Liquidation) und richterlicher Ermäſſigung, demſelben zu erſtatten ſchuldig. Von Rechtswegen. Urkundlich mit Unſerm Inſiegel verſiegelt.

Ordinarius Senior und andere Doktores der Juriſtenfacultät in der Univerſität Leipzig.

Eröfnet im Rechtstage den ꝛc. Mittag um 12 Uhr.

N. N. Amtsaktuar.

V.

Eine andere auſſerordentliche Beſitz-Klage (Poſſorium ſummarium).

Hochgeehrteſte Herren!

Ob wir uns gleich in dem Beſitz von 1. 2. 3. 4. 5. und mehr Jahren her befinden, der hieſigen Bauern und Unterthanen zu Wildenhayn Felder, zu offenen Zeiten, und wenn das Getraide von denſelben abgebracht und eingefahren, mit unſern und der hieſigen Herrſchaft gehörigen Rind- und Schafviehe zu betreiben und die Stoppeln zu behüten; ſo haben ſich doch die hieſigen Anſpänner, Martin Arndt, Hanß Braun, Chriſtoph Conrad und Hanß Treiber jüngſthin unterſtanden, auf ihren Aeckern und Feldern, ehe ſie noch ſelbige geräumet, und zu der Zeit, da die Mandeln noch auf ſolchen geſtanden, die Stoppeln auf beiden Seiten bis an die aufgeſetzten Mandeln umzuackern und umzupflügen, und uns hierdurch in unſerm ruhigen Beſitze der Hutungsgerechtigkeit zu ſtören und unſere Hutung zu ſchmälern.

Da wir nun zu dieſer Beſitzſtörung nicht ſtill ſchweigen können: ſo ſehen wir uns genöthigt, wider obgenannte Nachbarn hiermit klagbar zu werden. In dieſer Abſicht richten wir Unterzeichnete an Eur ꝛc. die ganz gehorſamſte Bitte: Sie wollen förderſam einen Rechtstag anberaumen, Eingangs genannte, Beklagte, Martin Arndten, Hanß Braunen, Chriſtoph Conraden und Hanß Treibern, mittelſt abſchriftlicher Zufertigung hievon,

dazu,

dazu, und zur Einlaſſung und Antwort auf die Klage, unter der Verwarnung, daß ſie auſſerdem derſelben für geſtändig und überführt geachtet werden ſollen, vorzuladen, nach deſſen Erfolg aber rechtlich zu erkennen:

> Daß Beklagte uns in dem Beſitze ihre in Wildenhayner Flur gelegenen Felder zu offenen Zeiten, und wenn das Getraide von ſelbigen abgebracht und eingefahren, mit unſerm und der hieſigen Herrſchaft Rind- und Schaf-Vieh zu betreiben und die Stoppeln zu behüten, geruhig zulaſſen, zugleich aber Sicherheit (Caution), daß ſie in Zukunft uns nicht mehr in unſerm Beſitz ſtören und beunruhigen, auf 50 Thlr. hoch zu beſtellen, auch alle hierdurch verurſachte Schäden und Koſten uns zu erſtatten ſchuldig ſeyen,

gütigſt und hochgeneigt belieben.

Wir erbitten uns von dem anbezielten Rechtstage einige Nachricht, und beharren

Eur ꝛc.

Wildenhayn am ꝛc.

gehorſamſte
Gottfried Specht.
Michael Werner.
Adam Krug.

VI.
Vergleichen.

Hochgeehrteſte Herren!

Aus beiliegenden gerichtlichen Zeugenregiſter unter A. werden Eur rc. gefälligſt erſehen, daß ich bisher in dem Weldendorfiſchen Buſche und auf den Nſchen Bergen, ohne jemandes Widerſpruch gejaget, wodurch ich mich in dem jüngſten Beſitze der Jagdgerechtigkeit in dem Weidendorfiſchen Buſche und auf den Nſchen Bergen zu jagen, befinde. Es hat aber gleichwohl der Gutsbeſitzer zu N., Herr George Pflug, am 1. November d. J., als ich mich eben in gedachtem Buſche auf der Jagd befand, ſich unterſtanden, mir meinen Hund todt zu ſchieſſen, und mich nicht allein dadurch in dem ruhigen Beſitze der Jagdgerechtigkeit zu ſtören, ſondern auch ſogar gedrohet, dergleichen Gewaltthätigkeiten gegen mich noch künftig auszuüben. Da ich nun zu dieſer Beſitz-Störung nicht ſchweigen kann, auch nicht ohne Grund befürchten muß, daß bei ſolchen gedroheten Thätlichkeiten ein gröſſeres Unglück entſtehen möchte; ſo ſehe ich mich genöthigt, Eur. obrigkeitliche Hülfe hierüber anzuflehen, mit der geziemenden Bitte:

> Sie wollen mich nicht allein in dem Beſitze der Jagdgerechtigkeit in dem Weldendorfſchen Buſche und auf den Nſchen Bergen gegen alle fernere Störung und Gewaltthätigkeiten des Beklagten, ſo lange, bis er ein anderes im ordentlichen Beſitz-

ſtands.

ſtandsprozeſſe ausgeführet, kräftig ſchützen, ſondern auch demſelben, daß er hinlängliche Sicherheit der künftigen Störung und Beeinträchtigung halber ſofort beſtellen, auch mir alle hierdurch verurſachte Schäden und Koſten wiedererſtatten ſolle, gemeſſenſt aufzuerlegen, gütigſt und hochgeneigt geruhen.

Ich beharre dafür mit aller Hochachtung

Eur ꝛc.

ꝛc. ꝛc.
N. N.

B. Von ordentlichen Beſitzſtands-Klagen (Poſſeſſorium ordinarium).

I.

Muſter einer ordentlichen Beſitzſtands-Klage (Poſſeſſorium ordinarium).

Hochgeehrteſter Herr Amtmann!

Es hat mein Feldnachbar, Chriſtoph Stein in Mildenfurth, ſich geſtern, als den 14. Sept., unterſtanden, nicht nur meinen Schafhirten-Jungen, als er auf deſſen in der Mſchen Mark gelegenen ſogenannten Kloſterfeldern gehütet, mit Gewalt hinweg zu jagen, ſondern auch ihm 25 Stück Schafe zu nehmen und abzupfänden. Da nun aber ſowohl ich, als meine Vorfahren, wie aus beigefügtem Zeugenregiſter ſofort zu erſehen, uns ſeit länger

als 10 und mehrern Jahren her, in dem ruhigen Beſitze der Trift und Hutung auf den ſogenannten Kloſterfeldern befunden; ich auch, beſage des in beglaubter Abſchrift unter B. beygefügten Auszugs aus meinem Kauf- und Lehnbriefe über mein, von Michel Roſten alhier zu Nirgendfelde erkauften Hufenguts, damit belehnet worden bin, welches ich jedoch blos zur Begründung meiner Beſitzſtandsklage (pro colorando poſſeſſorio) keinesweges aber mich dadurch auf eine rechtliche Klage (petitorium) einzulaſſen, weshalb ich feyerlich widerſpreche (deſuper ſolenniſſime proteſtando) anführe; gedachter Stein aber mir die abgepfändeten 25 Stück Schafe nicht wieder zurückgeben und ausliefern, noch von der Beſitz-Störung abſtehen will; ſo ſehe ich mich genöthigt, obrigkeitliche Hülfe hierüber anzurufen. Ich richte daher in dieſer Abſicht an Eur ꝛc. die gehorſamſte Bitte:

> Sie wollen Beklagten, daß er mir nicht allein die abgepfändeten 25 Stück Schafe ſofort ausantworten und überliefern, ſondern auch mich in dem geruhigen und ungeſtörten Beſitz der Trift und Hutung auf den gedachten Kloſterfeldern für die Zukunft laſſen, daneben aber hinlängliche Sicherheit gegen fernere Beeinträchtigung (Cautio de non amplius turbando) beſtellen, auch alle hierdurch verurſachte Schäden und Koſten mir wiedererſtatten ſolle,

gemeſſenſt aufzuerlegen, gütigſt belieben. Ich rufe hierüber Dero mildrichterliches Amt geziemend an, verſehe mich einer ſchleunigen obrigkeitlichen Hülfe, wobei ich mich auſſerdem, gegen allen hieraus zu entſtehenden

Schaden und Unglück, durch einen feyerlichen Widerſpruch (Proteſtation) hiermit ausdrücklich verwahre; übrigens aber mit aller Hochachtung beharre

Eur ꝛc.

ganz gehorſamſter
Chriſtoph Puf.

II.

Ordentliche Beſitzſtands-Klage.

Hochgeehrteſter Herr Amtmann!

Es hat der Gutsbeſitzer zu N., Hr. Friedrich N., eigenmächtigerweiſe (ohne ein Recht dazu zu haben) ſich unterſtanden, in dem Weidendorfer Buſche und auf den Nſchen Bergen zu jagen, und es iſt, weil ich ſolches nicht ſofort erfahren habe, geſchehen, daß er einige und andere Beſitzhandlungen heimlich (actus poſſeſſorios clandeſtinos exerciret) ausgeübt hat, wodurch er es ſo weit gebracht, daß er im auſſerordentlichen Beſitzprozeſſe (in poſſeſſorio ſummario) geſchützet, ich aber zum ordentlichen Beſitzſtands-Prozeſſe (poſſeſſorium ordinarium) verwieſen worden bin. Da ich mich nun aber jederzeit, und ſeit 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 20. 30. und mehr Jahren, in dem ruhigen Beſitz der Jagdgerechtigkeit in dem Weidendorfer Buſche und auf den Nſchen Bergen zu jagen, befunden: die von Beklagten (Imploraten) angeführten Beſitzſtandshandlungen aber für fehlerhaft zu achten, indem ſie blos heimlich und beeinträchtigend (actus mere clandeſtini et turbativi) ausgeübt worden ſind;

derſelbe auch noch bis jezt nicht aufhöret, mich darin zu ſtören; ſo ſehe ich mich genöthigt, richterliche Hülfe hierüber anzurufen und Eur ꝛc. gehorſamſt zu bitten, Beklagten auf einen gewiſſen Rechtstag zur Einlaſſung und Antwort hierauf und unter der geſezlichen Verwarnung vorzuladen, nach deſſen Erfolg aber zu erkennen:

Daß ich, Kläger (Implorant) in dem ordentlichen Beſitzſtande (in poſſeſſorio ordinario) der Jagdgerechtigkeit in dem Weidendorfer Buſche und auf den Nſchen Bergen zu jagen, ſo lange zu ſchützen, bis Beklagter ein anderes im ordentlichen Prozeſſe (in petitorio) ausgeführet; daher Beklagter ſich des fernern Jagens in dem Weidendorfer Buſche und auf den Nſchen Bergen, bei 20 Thlr. Strafe zu enthalten, auch mir Klägern alle hierdurch verurſachte Schäden und Koſten zu erſtatten ſchuldig ſey.

Ich erbitte mir von dem anbezielten Rechtstage einige Nachricht, und beharre

Eur ꝛc.

N. am ꝛc. ꝛc. ꝛc.

N. N.

III.

Dergleichen.

Nachdem Herr A. F. C., Freyherr von Z** auf D** in dem jüngſten Beſitze der Niedernjagdgerechtigkeit auf den in dem P** Grunde unterm Waſſerthal, neben der Freyherrl. Dſchen Herrſchaftswieſe gelegenen Acker durch das

das von Eur :c. im letztern Hofgerichtstermin ertheilte Urtel ſo lange, bis wir Bürgermeiſter und Rath, wie auch Bürgerſchaft zu L**, im ordentlichen Beſitz-Prozeß, oder durch rechtliche Klage (in poſſeſſorio ordinario oder petitorio) ein anderes ausgeführet, rechtskräftig geſchützet worden, ſo nehmen wir keinen Anſtand, wider gedachten Freyherrn von Z** dermalen den ordentlichen Beſitzſtands-Prozeß (poſſeſſorium ordinarium) hiermit anzuſtellen und zu behaupten, daß wir von 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 20. 30. und mehr Jahren her, den alleinigen ruhigen Beſitz der Niedernjagdgerechtigkeit, mit Ausſchlieſſung des Imploratens, auf ſothanen Acker gehabt haben. Wann wir nun ſolchergeſtalt in einem ältern Beſitz ſolcher alleinigen Niedernjagdgerechtigkeit auf berührtem Acker von 4 und mehr Jahren her uns befinden und alſo des Beklagten Beſitz-Handlungen, weshalb er vorhin gedachtermaſſen im auſſerordentlichen Beſitzſtands-Prozeſſe (in poſſeſſorio ſummariſſimo) geſchützet worden, für fehlerhaft zu halten ſind: als bitten Eur :c. wir unterthänig gehorſamſt, nach erfolgter ſummariſcher Antwort, zu erkennen:

Daß Kläger (Imploranten) in dem ordentlichen Beſitzſtandsprozeſſe (in poſſeſſorio ordinario) der alleinigen Niederjagd auf dem gedachten (quaeſtionirten) Acker, mit Ausſchlieſſung des Beklagtens (Imploratens), ſo lange zu ſchützen, bis Beklagter ein anderes im ordentlichen Prozeſſe (petitorio) ausgeführet. Derowegen Beklagter auch der fernern Niedernjagd auf ſothanen Acker bei 20 Thlr. Strafe ſich zu enthalten und den Klägern alle

verurſachte Schäden und Koſten zu erſtatten ſchuldig.

Wie wir uns nun von Eur ꝛc. bekannten Rechtspflege hierauf allenthalben der Gebühr Rechtens getröſten, ſo beharren wir auch mit ſchuldigſter Ehrerbietung

Eur ꝛc.

der Rath und Bürgerſchaft
zu L**

Anmerk. Eine Entwährungs- (Spolien-) Klage findet ſich in des 3ten Theils 2ten Bandes, Seite 134.

Siebentes Kapitel.

Vom Verbots- oder Inhibitiv-Prozeſſe.

I.

Schreiben an das Churfürſtl. Sächſ. Hochlöbl. Oberhofgericht um ein Straſverbot wegen gefor- derten Sterbe- Lehn- und Abzuggeldes.

Hoch- und Wohlgeborner Freyherr,
wie auch
Hochwohlgeborne, Hochedelgeborne,
Veſt- und Hochgelehrte,
Gnädige und hochzuehrende Herren!

Eur ꝛc. ſehen wir klagend anzubringen uns genöthiget, daß Se. Excellenz, der Hochgeborne Herr Chriſtoph Heinrich von W., ingleichen die Hochgräflich Wſchen Gerichte zu X., durch den Gerichtsverwalter, Joh. Wilhelm S., uns ganz neuerlich anſinnen, nicht nur 5 fl. von jedem 100 fl. Abzugsgeld, wenn einer aus der Gemeinde von hier weg- und unter andere Gerichtsherrſchaften des Churfürſtenthums ziehet, zu entrichten, ſondern auch Sterbelehn, nebſt dem ſonſt gebräuchlichen Lehngeld auf eben

ſo

ſo hoch von unſern Gütern zu geben und alſo gedoppeltes Lehngeld davon, z. B. wenn ein Hauswirth ſtirbt und deſſen Gut an eines ſeiner Kinder oder Fremden verkauft wird, abtragen ſollen. Wie denn ermeldeter Gerichtsverwalter, mit Abforderung eines ſolchen doppelten Lehngeldes am 30. Jul. d. J. bei Daniel Groſſen, als derſelbe ſeines, im vorigen Jahre verſtorbenen, Vaters Bauerngut zu Blasdorf gerichtlich und käuflich angenommen, den Anfang zu machen ſich unterſtanden, und bei Strafe der Auspfändung erzwungen hat.

Wann nun aber, gnädige und hochzuverehrende Herren! wir niemals, weder Abzugsgeld noch Sterbelehngeld, entrichtet, und uns, nebſt unſern Vorfahren, ſeit 1. 2. 3. 4. 5. 10. 15. 20. 30. 40. und mehr Jahren her, im ruhigen Beſitz der natürlichen Freiheit und der Verjährung ſeit undenklicher Zeit (in quieta poſſeſſione libertatis et praeſcriptione immemoriali) befinden; ſo erſuchen Eur ꝛc. wir hierdurch unterthänig gehorſamſt, Hochdieſelben wollen dem Herrn Grafen W. Excellenz, deſſen Gerichten und obgenannten Gerichtsverwalter, bei 50 Rhn. Goldgülden Strafe, daß er nicht nur gedachten Groſſen das von ihm unrechtmäſſigerweiſe (de facto) genommene Sterbelehngeld ſofort wieder zurückgeben, ſondern uns auch in dem geruhigen Beſitz der natürlichen Freyheit ungeſtöret laſſen, wie nicht weniger genugſame Sicherheit gegen alle künftige Beeinträchtigungen (Cautionem de non amplius turbando) beſtellen, und uns alle diesfalls verurſachte Schäden und Koſten wiedererſtatten ſolle, gemeſſenſt anzubefehlen, gnädig und hochgeneigt geruhen.

Dieſe

Dieſe Gnade und rechtliche Hülfe werden wir mit ſchuldigſten Dank jederzeit eben ſo hoch verehren, als wir ſchon izt Ehrfurchtsvoll beharren

Eur ꝛc.

X. am ꝛc. unterthänig gehorſamſte
die Gemeinde zu X. und Blasdorf.

verf. von Adv. N. N.

II.

Warnungsbefehl (Monitorium).

(An Herrn C. H. Grafen von W. zu X., königl. pohln. und Churfürſtl. Sächſ. Kabinetsminiſter und wirkl. Geheimdenrath ꝛc., wie auch den Gerichten daſelbſt.)

Unſere ganz willige Dienſte zuvor; Hochwohlgeborner, Hochgelehrter und gnädiger Herr, wie auch Ehrbar und Ehrſame gute Gönner!

Auf inliegende der ſämmtlichen Gemeinde zu X. und Blasdorf geſchehenes Anſuchen und Bitten befehlen an Statt des Allerdurchlauchtigſten ꝛc. Wir euch hiermit, derſelbe und Eur. Gnaden wolle, und ihr wollet die Kläger gebührend klaglos machen, und ſich (euch) gegen dieſelben alſo bezeigen, wie es im Stande des Rechten zu verantworten. Wäre es aber um dieſe Sache anders beſchaffen, Uns deſſen binnen 8 Tagen, nebſt Einſendung der Akten, in Schriften berichten, damit Wir die

Kläger,

Kläger, auf ihr ferneres Anhalten, mit gebührendem Beſcheide möchten zu verſehen haben. Daran geſchiehet höchſtgedachtes Unſers allergnädigſten Herrn Meinung, und Wir dienen euch gerne; wollen Uns auch ſolches zu euch verſehen. Gegeben den 29. Okt. 1745.

Des Churfürſtl. Sächſ. Oberhofgerichts
Oberhofrichter und Beiſitzer.

Behändigungsbemerkung.

Den 10. Nov. hat N. N. beide Befehle (Monitoria) zu X. den erſtern im Herrnhofe, in Hrn. Beklagtens Abweſenheit, weil das Gut verpachtet, in Beyſeyn des Pachters N. N., an die Hausthüre angenagelt, den andern aber dem Richter N. N. zugeſtellet.

III.

Nochmaliges Schreiben um einen zu erlaſſenden Strafbefehl (Poenal-Inhibition.)

Gnädige und hochzuehrende Herren!

Eur ꝛc. danken wir zuvörderſt unterthänig gehorſamſt, für den an unſere Gerichtsherrſchaft, Ihro Excel. den Hrn. Kabinets-Miniſter, Grafen von W., und deſſen Gerichte zu X. unterm 28. Okt. v. J. ertheilten gnädigen Verwarnungsbefehl (Erinnerungsbefehl, Monitorium) Kraft deſſen Sie wegen des neuerlich uns abgeforderten Abzugs- und Sterbelehn-Geldes (indem wir uns des bisher entrichteten ordentlichen einfachen Lehngeldes, nämlich

nämlich 5 fl. von jedem 100 fl. Kaufgeldern von unſern veräuſſerten Grundſtücken zu entbrechen nicht gemeinet ſind) gebührend klaglos ſtellen und ſich gegen uns alſo bezeigen ſollen, wie es im Stande des Rechtens zu verantworten ſey.

Wann nun aber, gnädige und hochgebietende Herren, hochgedachte unſere Gerichtsherrſchaft und Dero Gerichte uns bis jezt wegen der angeführten beiden Klagpunkte weder gebührend klaglos geſtellet, noch den erforderten Bericht, nebſt den Akten, während der geſezten Friſt, eingeſendet haben, und wir gleichwohl uns und unſern Nachkommen eine dergleichen Neuerung wegen des neuerlich abgeforderten Sterbelehn- und Abzugsgeldes, womit bereits wider alles Recht mit Daniel Groſſen und ſeinen Miterben, bei Annehmung des väterlichen Guts zu Blasdorf, ein ganz widerrechtlicher Anfang gemacht werden wollen, nicht aufbürden laſſen können, zumal, da unſere Güter an ſich ſchon hoch beſchockt und ſehr beſchweret, auch überdies von geringem Werthe ſind; ſo bitten Eur ꝛc. wir nochmals unterthänig gehorſamſt, uns, die ſämtliche Gemeinde, in hohen Schuz zu nehmen, und nunmehr mit dem vormals gebetenen Strafbefehle (Poenal-Inhibition) gebührend zu verfahren. Dieſe rechtliche Hülfe dürfen wir von Eur c. bekannten Gerechtigkeitsliebe mit Zuverſicht erwarten, und beharren mit ſchuldigſter Ehrerbietung

Eur ꝛc.

X. am 7. Sept. 1746.

unterthänig gehorſamſte
die ſämtlichen Glieder der Gemeinde zu X. und Blasdorf.

IV. Wie-

IV.

Wiederholter Erinnerungsbefehl (Excitatorium).

Unſere ganzwillige Dienſte und Gruß zuvor. Hoch- und Wohlgeborner, hochgeehrter und gnädiger Herr, wie auch Ehrbar und Ehrſame gute Gönner.

Was Wir demſelben, Eur ꝛc. Gnaden und euch, am 29. Okt. des verfloſſenen 1745ſten Jahres bereits anbefohlen, deſſen hat ſich derſelbe und ihr annoch wohl zu erinnern. Nun hätten Wir Uns zwar verſehen, es würde derſelbe, Eur. Gnaden, und ihr, ſolchem gebührend nachgekommen seyn. Nachdem Wir aber aus der Inlage erſehen, daß es zur Zeit noch nicht geſchehen, als ſtellen Wir es zu Deſſelben, Eur. Gnaden und eurer Verantwortung, und befehlen an Staat des Allerdurchl. ꝛc. hiermit, daß Eur. Gnaden wollen, und ihr wollet die Kläger gänzlich klaglos machen, oder den erforderlichen Bericht binnen 8 Tagen anhero einſenden. Daran geſchieht ꝛc. Und Wir dienen ꝛc. Wollen Uns auch ꝛc. Gegeben den 4. Nov. 1746.

Des Churfürſtl. Sächſ. Oberhofgerichts

Oberhofrichter und Beyſitzer.

V. Be=

V.

Bericht und Verantwortung des Beklagten.

Gnädige und hochgeehrteſte Herren!

Eur ꝛc. hat die zu hieſigem Rittergut X. gehörige Gemeinde Bl. 2. beykommender Akten unter A. klagend angebracht, daß ihnen zugemuthet würde, Abzugsgeld und Sterbelehngeld zu erlegen. Ob wir nun wohl auf den an uns unterm 29. Okt. 1745. ergangenen Erinnerungsbefehl (Monitorium) gehorſamſten Bericht einſenden wollen; ſo hat doch die gedachte Gemeinde Bl. 10. durch Abgeordnete anſuchen laſſen, daß mit Erſtattung des Berichts noch einige Zeit angeſtanden werden möchte, weil ſie geſonnen wäre, zuſammen zu kommen und gemeinſchaftlich zu überlegen, ob nicht ein Vergleich mit Hochreichsgräfl. Herrſchaft des Sterbelehn und Abzugsgeldes halber noch getroffen werden könne. Wie man nun aus dieſem Grunde mit Abfaſſung und Einſendung des Berichts angeſtanden, auch dabei immer gehoft, die Gemeinde werde ihre genommene Entſchlieſſung noch zum Akten ertheilen: ſo ſehr mußte es uns dagegen befremden, daß die Gemeinde über unſern Hochreichsgräfl. Gerichtsherrn, dem Herrn Geheimden Kabinetsminiſter und wirklichen G. R., Hrn. C. H. von W., und uns, die Gerichte alhier, Bl. 24. fernere Beſchwerde geführet, daß ſie nicht klaglos geſtellet worden, und ſogar deshalb einen wiederholten Erinnerungsbefehl (Excitatorium) nach Bl. 23. ausgewirkt hat. So wie es nun

unſere Pflicht erfordert, Eur ꝛc. gehorſamſt einzuberichten, worauf die Sache beruhe; ſo nehmen, in Abweſenheit unſers Gerichtsherrn, Hochgedachten ꝛc. wir keinen Anſtand, Hochdenenſelben in Unterthänigkeit vorzutragen, daß die Gemeinde zu X. und B. ſchon am 12. Jan. 1744. höchſten Orts klagbar worden, und hierauf der Juſtizbeamte zu R. Bl. 12. höchſten Auftrag erhalten, auch nach Bl. 16. einen Rechtstag anbezielet und zwiſchen den Gemeinden und dem damaligen Gerichtsherrn, Herrn Georg von S., wie die Abſchrift Bl. 17. beſaget, Verhör und Handlung gepflogen hat; wobei aber auch unſer jeziger Gerichtsherr im Rechtstage Bl. 18. durch einen feyerlichen Widerſpruch ſich verwahret hat, daß, weil er das Rittergut X. bereits erkauft habe, ihm zum Nachtheil etwas nicht verfüget werden möchte. Dabei iſt die Sache unerörtert liegen geblieben, und es hat darüber zur hohen Landesregierung gehorſamſt berichtet werden ſollen; allein der Bericht iſt aus dem Grunde, weil die Gemeinde ſich noch mit der Gerichtsherrſchaft in Güte vergleichen wollen, ausgeſezt geblieben, welcher Vergleich aber bis jezt nicht erfolgt iſt.

Wie nun hierbei der klagenden Gemeinde die Ausflucht der Rechtsanhängigkeit (Exceptio litis pendentiae) entgegen ſtehet: ſo erachten wir uns auch nicht ſchuldig, auf die bei dem hochlöbl. Oberhofgericht übergebene Klage uns einzulaſſen. Eur ꝛc. bitten wir daher ganz gehorſamſt, die ſämtlichen Gemeinden zu X. und B. mit ihrem Geſuche ab- und dahin zu weiſen, daß ſie bei dem einmal gnädigſt beauftragtem Gericht (Commiſſion) ſich melden, ihre Klage daſelbſt fortſetzen und der rechtlichen

Ent-

Entſcheidung von hoher Landesregierung gewärtig ſeyn, immittelſt aber uns die verurſachten Koſten erſtatten ſollen. Wir beharren dafür mit der ſchuldigſten Ehrerbietung

Eur ꝛc.

X. am 18. Dec. 1746.

gehorſamſte
Reichsgräfl. Wſche Gerichte daſelbſt.

VI.

Widerlegung des mitgetheilten Berichts.

Gnädige und hochgebietende Herren!

Eur ꝛc. danken wir zuvörderſt für die gnädige Mittheilung des, von den Reichsgräfl. Wſchen Gerichten, auf unſere unterm 3. Aug. 1745. ſchon eingereichte Klage, wegen neuerlich von uns geforderten Sterbelehn- und Abzugsgeldes, erforderten und eingeſendeten gehorſamſten Berichts, hierdurch unterthänig gehorſamſt. Nun haben zwar die gedachten Gerichte die ſo lange verzögerte Einſendung des erforderten gehorſamſten Berichts durch Vorſpiegelung eines, zwiſchen uns und unſer gnädigen Gerichtsherrſchaft, zu treffenden Vergleichs und daß wir ſelbſt um Anſtand, wegen des einzuſendenden gehorſamſten Berichts, angeſucht haben ſollten, beſchönigen und dadurch ſogar rechtfertigen wollen; allein, gnädige und hochgebietende Herren! wir müſſen dieſer Vorſpiegelung, in Anſehung des angeblichen Geſuchs um Anſtand des Berichts, geradezu als grundfalſch widerſprechen. Denn

1) weiß niemand in der Gemeinde etwas von dieſem Geſuche; und 2) würden wir ja auch nicht um einen erneuerten Erinnerungsbefehl deshalb angeſucht haben. Es hat uns auch der Gerichtsverwalter, ehe wir noch unſere Klage übergeben, auf unſeres, an Ihre Excellenz beſonders abgelaſſenes, Bittſchreiben uns mit dem angeſonnenen Abzugs- und Sterbelehngelde, weil wir niemals dergleichen vorher entrichtet hätten, gnädig verſchonen zu laſſen, im Namen unſers Gerichtsherrn als Antwort auf unſer Bittſchreiben bekannt gemacht: daß es bei dem einmal geforderten Abzugs- und Lehngelde unverändert verbleiben ſolle. Durch dieſe Antwort, und weil wir uns keine neuern Abgaben widerrechtlich aufdringen laſſen können, ſind wir zur Behauptung unſers Rechts gezwungen.

Die vorgeſchützte Ausflucht der Rechtsanhängigkeit (Except. litis pendentiae) iſt übrigens nicht von ſolcher Wichtigkeit, daß die Reichsgräfl. Wſchen Gerichte ſich der Einlaſſung auf unſere bei Eur ꝛc. angebrachte gegründete Klage entbrechen könnten. Denn ob wir wohl vor E. hochpreißl. Landesregierung am 12. Jan. 1744. wegen des Abzugs- und Sterbelehngeldes unter andern mit klagbar worden, und der Juſtizbeamte zu N. deshalb Auftrag erhalten, auch ein Rechtstag anberaumt geweſen; ſo iſt doch dieſes zwiſchen unſern vorigen Gerichtsherrn, dem Herrn von S., und uns geſchehen, welcher die Sache jedoch nicht von der Hülfsvollſtreckung, wie die Wſchen Gerichte gethan, angefangen. Da nun aber der Gerichtsverwalter, Hr. J. W. S., das neuerlich angeſonnene und niemals vorher entrichtete Abzugs-

und

und Sterbelehngeld unter bedroheter Hülfsvollſtreckung und alſo ganz widerrechtlich am 30. Jul. 1745. von Daniel Groſſen zu Blasdorf, bei Annehmung ſeines väterlichen Guts, erhoben, und uns in dem hergebrachten ruhigen Beſitze der natürlichen Freyheit und unvordenklichen Verjährung; immaſſen wir und unſere Vorfahren niemals dergleichen Sterbelehn- und Abzugsgeld entrichtet, widerrechtlich ſtöret: ſo hat es mit dieſer Sache, da die vorige Klage eines Theils zwiſchen unſern vorigen Gerichtsherrn und uns der Gemeinde, entſtanden, andern Theils aber die jetzigen Wſchen Gerichte den Prozeß von der Hülfsvollſtreckung angefangen, vor diesmal eine ganz andere Beſchaffenheit, zumal die von dem Hrn. von S. angebrachte Klage, da er uns mit neuen Zinſen belegen wollen, des Lehns- und Abzugsgeld nur beyläufig Erwähnung geſchehen iſt; unſere jezt angeſtellte neuere Beſchwerde aber, das von Daniel Groſſen ganz neuerlich widerrechtlich erhobene Lehn- und Abzugsgeld lediglich allein betrift. Es können daher auch die R. Gräfl. Wſchen Gerichte zu X. mit der vorgeſchüzten Ausflucht der Rechtsanhängigkeit keineswegs ihre Beſizſtörende Handlung (factum turbativum) weder rechtfertigen, noch ſich der ſchuldigen Einlaſſung auf unſere Klage entbrechen.

Wann dann nun, g. u. h. H.! unſere gedachte Gerichtsherrſchaft noch überdies, wie wir in unſerer übergebenen Klage bereits gezeigt haben, nicht nur 5 Mfl. von jedem 100 fl. Abzugsgeld, wann einer aus der Gemeinde ſich in andere Gerichtsbarkeiten wendet, ja ſogar in andere unſerer gnädigen Gerichtsherrſchaft gehörige Dörfer, welche nach L. gehören, ziehet, neuerlich

gefordert; da doch, wo anders das Abzugsgeld (Jus Detractionis) durch ein Statut oder Gewohnheitsrecht beſtändig hergebracht (welches aber bei uns gänzlich ermangelt und nicht ein einziger Fall angeführet werden kann), das Abzugsgeld nach den Rechten nur ſtatt Lehnwaare (inſtar laudemii), und ſonſt kein Lehngeld weiter gegeben wird: ſondern hierüber auch noch Sterbelehn, nebſt den ſonſt gebräuchlichen Lehngelde auf eben ſo hoch von unſern Gütern, und alſo doppeltes, ja dreyfaches Lehngeld, ganz unerhörter Weiſe von uns verlanget; wir und unſere Vorfahren aber dergleichen Sterbelehn- und Abzugsgeld niemals, und ſeit Menſchen Gedenken nicht bezahlt haben; ſo leuchtet das widerrechtliche Anſinnen der gedachten Gerichte ſogleich in die Augen. Wir können daher zu dieſen widerrechtlichen Neuerungen nicht ſtill ſchweigen, da die Gerichte, auſſer den von Daniel Groſſen, ohne allen Rechtsgrund erhobenen Sterbelehn- und Abzuggeldes, weder einen rechtmäſſigen Beſitz, noch Recht oder Befugniß für ſich anführen können. Da wir aber nicht ohne Grund befürchten müſſen, daß der Gerichtsverwalter, Herr S., dennoch auf die bisherige Art, und wie es bereits bei Daniel Groſſen zu Blasdorf geſchehen, in Zukunft zu dergleichen widerrechtlichen Zwangsmittel verſchreiten, den Rechtsſtreit ſelbſt mit der Hülfsvollſtreckung anfangen und gegen uns widerrechtlich verfahren werde; ſo ſehen wir uns daher aus obigen Gründen, und weil die vorgeſchützte Ausflucht der Rechtsanhängigkeit ſich ſofort erledigt, veranlaſſet, Eur ꝛc. hierdurch unterthänig gehorſamſt zu bitten:

Hochdieſelben wollen nunmehr den vormals erbetenen Strafbefehl (Poenal-Inhibition), geſtalten

Sachen

Sachen nach, gegen die Reichsgräfl. Gerichte zu X. gnädigſt ergehen und dieſe abgenöthigte Sache zu weiter Ausführung ſelbſt in ein hohes Verhör ziehen zu laſſen, gnädig und hochgeneigt geruhen.

Wir getröſten uns der gnädigen Erfüllung unſer unterthänigſten Bitte, und beharren mit der ſchuldigſten Ehrerbietung

Eur :c.

unterthänig gehorſamſte
die ſämtlichen Glieder der Gemeinde zu X. und B.

Entſchlieſ. (Reſol.) Verhör den 31. März 1747.

VII.

Vorladung zum Verhörs-Rechtstage.

Unſere ganzwillige Dienſte und Gruß zuvor. Wohlgeborner, Hochgeehrter und gnädiger Herr, wie auch Ehrbar und Ehrſame gute Gönner.

Wir haben zwar den, auf der ſämtlichen Gemeinde (Commun) zu X. und B. geſchehenes Suchen und Bitten, eingeſchickten Bericht verleſen; was aber dieſe dagegen eingewendt, auch dabey ferner geſuchet und gebeten, ſolches befindet derſelbe, Eur. Gnaden und ihr, inliegend. Nun wir denn die Sache ſelbſt in Verhör zu ziehen beſchloſſen; als befehlen anſtatt des Allerdurchlauchtigſten :c. u. a. H. Wir hiermit, derſelbe, Eur. Gnaden wollen, und ihr wollet Montags nach dem 1. Trinitat. den 16. Jun.

nächſtkünftig, zu rechter früher Tageszeit vor Uns, auf dem Rathhauſe zu L. in Perſon, oder durch einen, mit genugſamen Auftrag (Inſtruction) zur Güte verſehenen Gevollmächtigten unausbleibend erſcheinen, alda zuvörderſt gütliches Verhör und Handlung zu pflegen, in deren Entſtehung aber die gegen einander habende Nothdurft gebührend vorzubringen, und fernern billigen Beſcheides darauf zu gewarten. Daran geſchieht ꝛc. und Wir dienen denſelben, Eur. Gnaden, ganz willig und euch gerne. Gegeben den 31. März 1747.

Des Churfürſtl. Sächſ. Oberhofgerichts

Oberhofrichter und Beyſitzer.

VIII.

Aktenverzeichnung über den Rechtstag, nebſt Abſchied.

Den 17. Jun. 1747.

Die Kläger erſcheinen durch ihren Gevollmächtigten Daniel N., mittelſt beigehender Vollmacht, gerechtfertigt (per Mandatar. legitimat.), wiederholet die Bl. 2. befindliche Klage (Imploration), übergiebt (produciret) ein Zeugenregiſter (Rotulum) unter ⊙., und bittet den gebetenen Strafbefehl (Poenal-Inhibition) zu erlaſſen (zu decretiren).

Mitbeklagter durch ſeinen beglaubigten Gevollmächtigten Auguſt W. ſchützt die Ausflucht der Rechtsanhängigkeit und des entſchiedenen Rechtsſtreits (Exceptio litis

litis prudentiae et rei deciſae) vor, beruft ſich auf die Akten des erſten Gerichtsſtandes (Acta Imae Inſtant.) Bl. 12. bittet die Kläger abzuweiſen, zugleich aber um Anſtand.

Kläger erwiedert: Die vorgeſchüzten Ausflüchte verdienten aus dem Grunde keine rechtliche Rückſicht, weil jene Rechtsſache zwiſchen andern Perſonen und über einen ganz andern Rechtsgegenſtand verhandelt worden; der gegenwärtige Rechtsſtreit enthalte ganz neuere Thatſachen.

Abſchied.

In Sachen Aktorn, auch Syndicen der Gemeinde zu X. und B., Kläger an einem, der Gerichte zu X. für ſich und wegen des Hoch- und Wohlgebornen Herrn C. Heinrichs Grafens von W., Beklagten andern Theils, G. W. D. und B. dieſen Beſcheid: Daß Beklagter wegen des Hrn. Grafen von W. andergeſtalt, und beſſer, als geſchehen, ſich zu legitimiren ſchuldig, und wird demſelben der gebetene Anſtand bis auf nächſtkünftigen D. H. Gerichtstermin billig mitgetheilet.

In Sachen der Gemeinde zu X. und B., Kläger an einem, gegen die Gerichte zu X. und Genoſſen, Beklagte andern Theils, wird hiermit um Anſetzung eines anderweiten Rechtstags und die Partheyen zum nächſten Crucistermin zur Güt und Recht vorzuladen, geziemend gebeten. Leipzig am 22. Jul. 1747.

Der Gemeinde zu X. und B. beſtellter Gevollmächtigter N. N.

IX.

Vorladung zur Güt und Recht.

Des Allerdurchlauchtigſten ꝛc. Meines ꝛc. Entbiete 1. dem Hoch- und Wohlgebornen Herrn C. H. Grafen von W. zu X., Königl. Pohln. und Churfürſtl. Sächſ. Kabinets-Miniſters und wirkl. Geheimdenrathe, 2. denen Ehrbaren und Ehrſamen Gerichten zu X. meine reſp. ganzwillige Dienſte und Gruß, auch zu wiſſen, daß mich die Gemeinde zu X. und B. angelanget, zur Güt und Recht Denſelben (euch) vorzuladen. Demnach ꝛc. Montag nach Crucis den 15. Sept. nächſtkünftig alda nochmals zu erſcheinen. Da aber ꝛc. ſodann gegen einander zu verfahren und Erkenntniß des Rechten zu gewarten. Mit Verwarnung ꝛc. Zu Urkund ꝛc. Gegeben den 25. Jul. 1747.

Die Behändigungsbemerkung, wie bei vorhergehenden.

X.

Aktenverzeichnung über den Rechtstag zur Güt und Recht, nebſt Abſchied.

Den 15. Sept. 1747.

Die Kläger erſcheinen durch ihren, in den Akten gerechtfertigten Gevollmächtigten, Daniel N., wiederholen die Klage wegen des geforderten Abzugs- und Lehngeldes,

gelbes, beziehen ſich, in Anſehung der Beſitzſtörungs-Handlung (ratione facti turbativi), auf den Bericht Bl. 7. und die Akten des erſten Gerichtsſtandes Bl. 11. Der Beſitz erhelle aus dem Zeugenregiſter Bl. 15. und bitten den gebetenen Strafbefehl zu verfügen.

Beklagter und Mitbeklagte, durch ihren Gevollmächtigten beygehend und in den Akten gerechtfertiget, ſetzt der Klage die Ausflucht der Rechtsanhängigkeit und der entſchiedenen Rechtsſache entgegen, beruft ſich deshalb auf die Akten unter A., indem die Kläger nach Bl. 12. einen Auftragsbefehl (Commiſſion) an das Amt N. ausgebracht, von beſagtem Amte auch ein Rechtstag angeſezt worden: zugleich (eventualiter) läugnet er die Beſitzſtörung (factum turbativum), wie denn ſolche auch in den Akten nicht beygebracht ſey, und bittet die Kläger abzuweiſen.

Kläger erwiedert in Anſehung der vorgeſchützten Ausflucht der Rechtsanhängigkeit, daß jene Rechtsſache ein Klage im ordentlichen Prozeſſe (cauſa ordinaria) geweſen und von der gegenwärtigen durchaus verſchieden ſey, indem der damaliger Beſitzer des Ritterguts zu X., Herr von S., rechtlich belanget worden. Uiberdieß beweiſe die Aktenverzeichnung Bl. 18., daß ſich derſelbe mit den Klägern dieſer Punkte halber gar nicht eingelaſſen habe. Auch hätte jetziger Beklagter während des anhängigen Rechtsſtreits (pendente lite) mit der Hülfsvollſtreckung nicht verfahren ſollen. Und obgleich die Kläger nicht vermuthet, daß Beklagte, und beſonders die Gerichte, die Beſitzſtörung läugnen würden: ſo hätten Beklagte gleichwohl, Inhalts des Zeugenregiſters

unter

unter ☉ den Unterthanen durch eine Strafauflage verboten, ſich nicht zu ſtellen, mithin hätten ſie auch keine Zeugen abhören laſſen können. Im Fall nun wider Verhoffen die Ertheilung des gebetenen Strafbefehls dennoch einiges Bedenken haben ſollte; ſo wolle er um Anſtand bis auf das nächſte Gericht gehorſamſt bitten.

Beklagter widerſpricht dem geſuchten Anſtande und getröſtet ſich einer Entbindungsurtel (Abſolutoria ſentent.)

Abſchied.

In Sachen Aktorn, auch Syndicen der Gemeinde zu X. und B., Kläger an einem, ſowohl Anwalden des Hoch- und Wohlgebornen Hrn. C. Hs. Grafen von W. und Conſ., Beklagte andern Theils, geben Wir ꝛc. dieſen Beſcheid: daß Klägern der gebetene Anſtand bis auf nächſtkünftigen O. H. Gerichtstermin billig mitgetheilet wird. Publc. den 18. Sept. 1747. ꝛc.

XI.

Aktenverzeichnung über den Rechtstag, ſamt Abſchied.

Den 16. März 1748.

Der Kläger, in den Akten gerechtfertigter Gemeindegevollmächtigter, Daniel N., wiederholet die Klage, beruft ſich dabei auf das Bl. 38. befindliche Zeugenregiſter und den 3. 4. 5. 6. und 7. Artikel, ſo wie auf den

4. und

4. und 8. Art. des Bl. 15. befindlichen Zeugenregiſters, und bittet den Strafbefehl zu verfügen.

Herr Beklagter und Genoſſen, durch ihren in den Akten beglaubigten Gevollmächtigten und Streitführer N. N. ſtellt der Klage nochmals die Ausflucht der Vorklage und Rechtsanhängigkeit (Except. Praeventionis et Litis pendentiae) entgegen, bittet aber vorjezt wegen des allgemeinen Landtages, und weil die Ladung etwas ſpät behändigt worden, bis zum nächſten Gericht um Anſtand.

Kläger widerſpricht dem Anſtande; allenfalls bittet er ſelbigen, unter Erſtattung der Koſten des Termins, zu ertheilen.

Abſchied.

In Sachen Aktorn, auch Syndicen, der Gemeinde zu X. und B., Kläger an einem, ſowohl Anwalden des Hoch- und Wohlgebornen Herrn C. Hs. Grafen von W. und Conſ., Beklagte andern Theils, geben rc., daß Beklagtem der gebetene Anſtand bis auf nächſtkünftigen O. H. Gerichtstermin mitgetheilet wird, erſt aber auch die Unkoſten dieſes Termins, welche hiermit aus richterlichem Amt auf 4 fl. 17 Gr. billig ermäſſigt werden, Klägern zu erſtatten ſchuldig. Public. den 18. März 1748.

In Sachen der Gemeinde zu X. und B., Kläger, gegen die Gerichte daſelbſt und Genoſſen, Beklagte, wird hiermit, um Anſetzung eines anderweiten Rechtstags, und die Partheyen auf nächſt künftigen Trinitatis, zur

Güt

Güt und Recht, Beklagte aber auch zu Erlegung 4 fl. 17 Gr. zuerkannter Unkoſten vorzuladen, geziemend gebeten. L. den 30. April 1748.

Der Gemeinde zu X. und Genoſſen beſtellter Gevollmächtigter Daniel N.

Anmerk. Wegen der Ausfertigung und Behändigung der Vorladung bezieht man ſich auf die Seite 695. ähnlichen.

XII.

Vergleichen.

Den 16. Jun. 1748.

Der Kläger, in den Akten gerechtfertigter Gevollmächtigter, Daniel N., wiederholt die Bl. 2. angebrachte Klage, beziehet ſich auf die Akten des 1ſten Gerichtsſtandes unter A. Bl. 7. 10. 11. und 12., ſo wie auf das Bl. 15. befindliche Zeugenregiſter und deſſen 3ten Artikel, ingl. Bl. 38. Art. 4. und 8. Die vom Beklagten vorgeſchützte Ausflucht der Rechtsanhängigkeit verdiene keine rechtliche Aufmerkſamkeit, weil ſelbige nie zu einer Wirklichkeit gekommen, ſondern beſtändig liegen geblieben wäre. Nach dem 5. 6. 7. und 9. Artikel des Bl. 38. befindlichen Zeugenregiſters wäre den Unterthanen das Sterbelehngeld zu entrichten, zugemuthet worden; bittet deshalb einen Strafbefehl zu verfügen.

Beklagter und Mitbeklagter erſcheint durch ſeinen in den Akten gerechtfertigten Gevollmächtigten N. N., ſezt zuvörderſt die Ausflucht der Nichterfolgten Recht=

Rechtfertigung zur Sache (Except. Illegitimationis) entgegen, bezieht ſich deshalb auf die Gemeindevollmacht (Syndicat) Bl. 26., welche nur allein gegen die Gerichte zu X. gerichtet iſt; ingleichen die Ausflucht der Vorklage und Rechtsanhängigkeit, bezieht ſich dabei auf die vor dem Amte N. ergangenen Akten unter A., in welchen die Kläger ſelbſt Bl. 7. eine Abſchrift von einem entſcheidenden Befehl (Deciſiv-Reſcript) beigelegt; denn obgleich die Akten wider den Herrn von S. ergangen, ſo ſey doch Beklagter deſſen Nachfolger im Beſitz (Succeſſor in re ſingulari). Hiernächſt die Ausflucht des ermangelnden Klagrechts (Exc. deficientis juris agendi) bezieht ſich auf das Zeugenregiſter Bl. 17. und deſſen 3. und 4. Artikel, zeigt zugleich einen Auszug (Extract) aus den Lehnbüchern unter Num. 1., ingleichen eine Beilage unter Num. 6., und bittet die Kläger abzuweiſen.

Kläger bittet wegen der vorgezeigten Schriften bis zum nächſten Gericht um Anſtand.

Abſchied.

In Sachen Aktorn, auch Syndicen, der Gemeinde zu X. ꝛc. Geben ꝛc. Daß Kläger andergeſtalt und beſſer, als geſchehen, ſich zu rechtfertigen (legitimiren) ſchuldig, und wird demſelben der gebetene Anſtand bis auf nächſtkünftigen D. H. Gerichtstermin billig mitgetheilet.

Eröfnet den 17. Jun. 1748 Nachmitt. um 5 Uhr.

XIII.

XIII.

Schreiben um Wiederaufnahme des Prozeſſes (Reaſſumtio litis).

Gnädige und Hochgeehrteſte Herren!

Es haben meine Unterthanen, die Gemeinde zu X. und B., in dem 1745ſten Jahre wider meinen nunmehr verſtorbenen Herrn Vater, den weil. K. P. und Churfürſtl. Sächſ. Kabinetsminiſter und wirkl. geheimden Rathe C. H. Grafen von W. und die Gerichte daſelbſt, wegen ſtreitig gemachten Abzugs- und Lehngeldes bei Eur ꝛc. verbotsweiſe (inhibitive) geklagt, und es iſt erſtern, in dem, Termine Trinitatis 1748. eröfneten, Abſchiede, die beſſere Rechtfertigung zur Sache (Legitimation) auferlegt, zugleich aber Anſtand ertheilet worden. Seit dieſer Zeit nun haben die Kläger dieſe Sache auf ſich beruhen laſſen.

Da ich nun, als jetziger Beſitzer, und weil die Kläger inzwiſchen während der Rechtsanhängigkeit der Sache ſich der Entrichtung dieſes ſchuldigen Abzugs- und Lehngeldes zu entziehen ſuchen, für nöthig finde, dieſen Rechtsſtreit wieder aufzunehmen, und ſolchen ſowohl für mich, als im Namen meiner Gerichte auszuführen, indeſſen der Kläger Anwald abgegangen; ſo richte ich an Eur ꝛc. die gehorſamſte Bitte, Sie wollen auf nächſtkünftiges Gericht einen Rechtstag zur Güt und Recht anberaumen, und die Kläger dazu, ſowohl zugleich zu Folgeleiſtung des Abſchiedes Bl. 56. und Bewirkung der beſſern Rechtfer-

tigung zur Sache vorladen zu laſſen, hochgeneigt belieben. Der ich Hochachtungsvoll beharre

Eur ꝛc.

X, am 10. Mai 1776.

ganz ergebenſter
Ernſt Julius Graf von W.

verf. von D. N. N.

XIV.

Vorladung zur Güt und Recht an die Kläger.

Des Durchlauchtigſten ꝛc. Meines ꝛc. Entbiete euch Ehrſamen 1) der Gemeinde zu X. 2) der Gemeinde zu B. Meinen Gruß und zu wiſſen, daß Mich Herr Ernſt Julius von W., Inhalts der abſchriftlichen Beilage, angelanget, zu Befolgung des im Jahr 1748. ertheilten Abſchiedes, ſowohl zur Güte und Recht euch vorzuladen. Demnach Mittwochs nach Viti, den 16. Jun., nächſtkünftig alda zuförderſt, dem Abſchiede zu Folge, beſſere Legitimation zu den Akten zu ſchaffen, ſodann nochmals ꝛc. Da aber ꝛc. alsdann mit Hrn. Beklagten und Conſ. zu verfahren und Erkenntniß des Rechtens zu gewarten. Mit Verwarnung ꝛc. Zu Urkund ꝛc. Gegeben den 17. Mai 1776.

Die Behändigungsbemerkungen wie oben.

XV.

Schreiben der Gemeinde zu X. und B. um Aufnahme des anbezielten Rechtstags.

Gnädige und hochgeehrteſte Herren!

Eur ꝛc. haben auf unſers Erblehn- und Gerichtsherrn, des wirklichen Geheimden-Raths, Hrn. Ernſt Julius von W. Excellenz, in Sachen, das ſtreitige Sterbelehn- und Abzugsgeld betreffend, geſchehenes Geſuch, den 16. d. M. zur Güt und Recht gnädig und hochgeneigt anbezielet, und uns, als vormalige Kläger, dazu nicht nur unterm 17. v. M. vorgeladen, ſondern auch zugleich die Beybringung beſſerer Rechtfertigung zur Sache, zu Befolgung des unterm 17. Jun. 1748. eröfneten Abſchieds, uns gemeſſenſt auferlegt.

So willig und bereit wir auch, G. und H. H., geweſen und es auch noch ſind, dieſer hohen Verordnung pflichtſchuldigſte Folge zu leiſten, und ſo ſehr wir ſelbſt die endliche Berichtigung dieſer ſtreitigen Punkte wünſchen; ſo wenig ſind wir bei der jetzigen Saat- und Feldbeſtell-Zeit, und weil wir nicht nur alle Tage, keinen ausgenommen, zu Hofe gehen und die Rittergutsfelder beackern, beſäen und beſtellen, ſondern auch zugleich unſere eigenen Felder dabei mit beſorgen müſſen, ſolches zu thun, und die hierzu nöthige Errichtung einer Gemeindevollmacht zu bewerkſtelligen nicht vermögend geweſen. Bei dieſen wahren und den hieſigen Gerichten ſelbſt bekannten Umſtänden, erſuchen Eur ꝛc. wir hierdurch unterthänig

gehor-

gehorſamſt, den auf den 16. d. M. anberaumten Rechtstag bis auf die nächſtkünftige O. H. Gerichtsſitzung, gnädig und hochgeneigt zu verlängern, und uns davon Nachricht zu ertheilen.

Da übrigens die Geſetze ſelbſt dieſe angeführten Umſtände zu den rechtsgültigen Ehehaften (legitima impedimenta) zählen; ſo zweifeln wir auch nicht an der gnädigen Erfüllung unſers gehorſamſten Geſuchs, und beharren mit ſchuldigſter Ehrerbietung

Eur :c.

X. und B.
am 12. Jun. 1776.

unterthänig gehorſamſte
die Gemeinde zu X. und B.

verf. von D. N. N.

XVI.

Aktenverzeichnung über den Rechtstag, nebſt Beſcheid.

Den 17. Jun. 1776.

Der Kläger Gevollmächtigter, Karl N. N., beygehend gerechtfertigt, wiederholet die Bl. 3. befindliche Klage zwar anhero; nachdem aber dieſe Rechtsſache 28 Jahr geruhet und die meiſten Gemeindeglieder indeſſen verſtorben, mithin ſie bei der jetzigen Saat- und Beſtellzeit mit dem Beweiſe nicht aufkommen können; ſo bitten ſie daher um Anſtand.

Beklagter beſchuldigt erſtere, wegen der nicht beygebrachten Gemeindevollmacht, Ungehorſams, widerſpricht dem Anſtande, und glaubt, es werde ſolcher anders nicht, als unter Erſtattung der Koſten (cum expenſis), ertheilet werden.

Anſtand.

In Sachen Anwalden des Hoch- und Wohlgebornen, Herrn Ernſt Julius Grafens von W., Beklagtens an einem, Aktorn Syndicen der Gemeinden zu X. und B., Klägers andern Theils, geben ꝛc., daß Kläger vor allen Dingen wegen der Gemeinde zu X. bei 5 Thlr. Strafe ſich gebührend zu rechtfertigen (legitimiren) ſchuldig, und wird demſelben der gebetene Anſtand bis auf nächſtkünftigen O. H. Gerichtstermin billig mitgetheilet. Eröfnet den 18. Jun. 1776.

In Sachen des Hochgebornen Grafen und Herrn, Hrn. Julius von W., Beklagtens, gegen die Gemeinde zu X. und B. Kläger, wird hiermit um Anſetzung eines Rechtstags, und die Kläger auf bevorſtehendes Gericht zur Güt und Recht vorzuladen, gehorſamſt gebeten. L. den 15. Jul. 1776.

Des Hochgebornen Grafen und Herrn,
Hrn. E. J. von W. Gevollmächtigter, Joh. Dav. N.

Die Vorladung zur Güt und Recht den 13. Sept. wie bei vorhergehenden.

XVII.

XVII.

Schreiben um Auftragsbefehl (Commiſſion) an das Amt N., wegen Errichtung einer Gemeindevollmacht (Syndicat).

Gnädige und Hochgeehrteſte Herren!

Zu gehorſamſter Befolgung des, in Rechtsſachen unſer, Kläger, gegen den Churfürſtl. Sächſ. wirkl. Geheimden-Rath, Hrn. Ernſt Jul. von W., Beklagten, wegen geforderten Abzug- und Sterbelehngeldes, am 18. Juni d. J. eröfneten hohen Abſchiedes, uns gehörig zu rechtfertigen, ſind wir geſonnen, ſowohl wegen der bereits rechtsanhängigen 2 Punkte, als auch wegen einiger andern uns angehenden ſtreitigen Sachen, vor dem Churfürſtl. Sächſ. Juſtizamte zu N. eine beſondere Gemeindevollmacht (Special-Syndicat) zu errichten und ausſertigen zu laſſen.

Damit wir nun mit der Errichtung dieſer Gemeindevollmacht noch vor dem in dieſer Sache anbezielten Rechtstage zu Stande kommen mögen; ſo erſuchen Eur ꝛc. wir hiermit unterthänig gehorſamſt, dem Kammer-Kommiſſionsrath und Amtmanne zu N., Hrn. D. N. N., desfalls gemeſſenen hohen Auftrag zu ertheilen. Für dieſe

hohe und gnädige Verordnung beharren wir mit ſchuldigſter Ehrerbietung

Eur ꝛc.

X. und B.
am 2. Aug. 1776.

unterthänig gehorſamſte
die zu dem Rittergute X. gehörigen beyden Gemeinden in X. und B.

verf. von D. N. N.

XVIII.

Auftragsbefehl (Commiſſio) an den Churfürſtl. Sächſ. K. Kommiſſionsrath und Amtmann D. N. N. zu N.

U. D. z. Hochgelehrter, g. Fr. Was (Welchergeſtalt) beym Churfürſtl. Sächſ. O. H. Gerichte die Gemeinde zu X. und B. wegen einer, in Rechtsanhängigen Sachen ihrer, Kläger, gegen Hrn. Ernſt Jul. Grafen von W., Beklagten, zu errichten auferlegten Gemeinde-Vollmacht (Syndicat) um Auftrag (Commiſſion) an euch, angeſuchet und gebeten, beſagt die abſchriftliche Beilage des mehrern. Wann Wir nun ſolchen bewilliget: als befehlen anſtatt des Durchlauchtigſten, u. g. H. Wir euch hiermit, ihr wollet, nach Fürſchrift der Erl. Proz. Ordn. Tit. VII. §. 6., die gebetene Gemeinde-Vollmacht gehörig errichten, und ſolche dem anſuchenden Theile (Impetranten) gegen die Gebühr ausantworten.

ten. Daran ꝛc. Und Wir dienen ꝛc. Gegeben den 9. Aug. 1776.

Des Churf. Sächſ. Oberhofgerichts O. und B.

In Sachen der Gemeinde zu X. und B., Kläger, gegen Sr. Excel. Hrn. Ernſt Jul. von W. ꝛc., Beklagten, wird hiermit 1) dem, im Trinitatisgericht, ertheilten Abſchiede zu ſchuldiger Folge, die ermangelnde Gemeindevollmacht wegen beider klagenden Gemeinden überreichet, und weil ſolche auf mehrere, vor andern Gerichten anhängige, Rechtsſachen zugleich gerichtet iſt, und daſelbſt gebrauchet wird, um beglaubigte Abſchrift davon zu den Akten zu nehmen, die Urſchrift ſelbſt aber wieder verabfolgen zu laſſen, gebeten. 2) Die Beſcheinigung der Klagpunkte in einem Zeugenregiſter unter G., nebſt Zeugniſſe unter Num. 9., übergeben, und daß auf künftiges Luciä Gericht ein Rechtstag zur Güt und Recht anbezielet, Herr Beklagter dazu, mittelſt Zufertigung der vorgezeigten Urkunden unter G. und Num. 9., gehörig vorgeladen, Klägern aber davon Nachricht ertheilet werden möge, geziemend angeſucht. L. den 5. Nov. 1776.

Der Gemeinde zu X. und B. beſtellter Gevollmächtigter N. N.

Anmerk. Aus dem Zeugenregiſter unter G., welches hier, Kürze halber, weggelaſſen worden, und den Ausſagen der Zeugen, erhellet, daß die klagenden Gemeinden niemals Abzugs- noch Sterbelehngeld bezahlet haben.

XIX.
Vorladung zur Gût und Recht.

Des Durchlauchtigſten ꝛc. Meines ꝛc. entbieten dem Hoch = und Wohlgebornen Herrn, Ernſt Jul. von W., Churf. S. Geheimden Rathe meine ganz willigen Dienſte, und zu wiſſen, daß mich die Gemeinde zu X. und B. angelanget, unter Mittheilung des hier abſchriftlich beigefügten Zeugenregiſters (Rotuli) und Zeugniſſes, zur Gût und Recht denſelben vorzuladen. Demnach ꝛc. Montags am Tage Luciâ, den 13. Dec. nächſtkünftig ꝛc. alda nochmals, erſtlich ꝛc. Da aber ꝛc. ſodann gegen einander zu verfahren und Erkenntniß des Rechtens zu gewarten. Mit Verwarnung ꝛc. Zu Urkund ꝛc. Gegeben den 8. Nov. 1776.

Anmerk. Im Rechtstage den 16. Dec. brachte Beklagter ebenfalls ein Zeugenregiſter bey, weshalb die Kläger um Anſtand bitten, welcher ihnen im Abſchiede bewilliget wurde, hierauf aber um Anberaumung eines Rechtstags auf die obige Art anſuchen, welche, ſo wie die Vorladung, Kürze halber hier weggeblieben iſt.

XX.
Aktenverzeichnung über den Rechtstag.

Den 16. Jun. 1777.

Der Kläger Gevollmächtigter, Bl. 61. und 111. gerechtfertigt, wiederholet die Bl. 3. angebrachte Klage wörtlich:

wörtlich. Die Beſitzſtörungs-Handlungen erhellen aus des 2. Zeugen Ausſage beim 7. Art. Bl. 21. (ex depoſ. teſt. 2. ad art. 7. fol. 21.), beim 3. Art. Bl. 41., beim 5. 6. 7. 8. 9. Art. Bl. 42. Der Beſitz erhelle aus der Zeugen Ausſage beim 2. und 7. Art. Bl. 17., beim 3. 4. 5. Art. Bl. 41. und beim 4—19. Artik. Beklagtens vorgewendetes Befugniß gehöre zur ordentlichen Ausführung (ad petitorium) und der Auszug (das diesfalſige Produkt) Bl. 51. ſey nicht in beglaubigter Form (in forma probante) beigebracht.

Das Zeugniß Bl. 53. gelte nicht, weil es diejenigen ausgeſtellet, welche nach Bl. 30. verbunden mit Bl. 50., (per fol. juncto fol.) Beklagte wären; Beklagtens Zeügenregiſter Bl. 127. enthalte des vormaligen Gerichtsverwalters und Gerichtsſchöppens S. und G. Zeugenausſage, und wäre an ſich unzuläſſig. Den Klägern käme die Rechtsvermuthung und der ungedruckte Churſächſ. Befehl (Conſtitutio inedita) zu ſtatten; bittet daher um einen Strafbefehl.

Beklagter durch ſeinen Bl. 60. beglaubigten Gevollmächtigten N. N. erwidert: Es ſey voraus zuſetzen, daß gegenwärtig die Gerichte im Rechtsſtreite nicht mit befangen wären, wodurch die gegentheiligen Erinnerungen ſich entledigten. Die Kläger hätten wegen des geklagten Abzugs- und Lehngeldes nach ihrer eigenen Klage keine Rechtsvermuthung vor ſich. Der gegenſeitige Beſitz (poſſeſſio contraria) des Abzugsgeldes erhelle aus der Zeugenausſage beim 5. 6. — 9. Art. Bl. 130. u. f. bezieht ſich auf das Zeugniß Bl. 153. und auf Klägers eigenen Zeugen, der dieſes Zeugniß ausgeſtellet und

beſtärket. Wegen des Sterbelehngeldes wäre der dieſſeitige Beſitz beim 22. 23. 24. 25. 26. 27. Artikel überhaupt und in verſchiedenen Fällen beigebracht.

Gegentheilige Zeugen wären verneinend (negativi); in dem Zeugenregiſter Bl. 16. wäre der 2te Zeuge zur Gewährsleiſtung wegen ſeines zu X. verkauften Guts gehalten; und der 1ſte Zeuge habe nicht anführen können, daß er etwas beſeſſen, davon er kein Abzugsgeld gegeben. In dem Bl. 38. befindlichen Zeugenregiſter wäre der 2te Zeuge Groſſe, derjenige, welcher das bezahlte Lehngeld wieder zurück bezahlt haben wolle. Beim 5. Artikel wäre der Zeuge unerheblich (irrelevant), weil bei deſſen Ausſage der Prozeß ſchon angegangen geweſen. In dem Bl. 71. befindlichen Zeugenregiſter wären die Zeugen aus den Gemeinden und Auszugsleute, welche zur Gewährleiſtung (ad evictionem praeſtandam) verbunden wären, und was der 1ſte Zeuge ausgeſagt, gienge aufs Jahr 1764., welches während des Prozeſſes geſchehen. Beim 16. Artikel geſtünden die Zeugen, daß ſie keine genaue Wiſſenſchaft hätten, und geben Zeugniß über ältere Fälle, welche zu ordentlicher Ausführung in den ordentlichen Prozeß (petitorium) gehörten; bittet daher die Kläger abzuweiſen.

Die Kläger: Es bewieſe die Klage, daß die Gerichtsperſonen und der Gerichtsverwalter zugleich mit verklagt worden, und die von Beklagten angemaßte Vertretung der Gerichte mache die Zeugen nicht zuläſſiger (habiliores); die Kläger könnten ſich allerdings auf den ungedruckten Churfürſtl. Befehl (Conſtitutio inedicta) berufen, ſie hätten nur auf Extenſion des Lehngeldes geklagt.

klagt. Beklagter könne keinen gegenſeitigen Beſitz für ſich anführen, weil er keine 3. nach einander erfolgte und gleichförmige Beſitzhandlungen (actus continuos et conformes) beigebracht habe. Die dieſſeitigen Zeugen hätten zur Zeit der Abhörung nicht mehr in X. gewohnt. Die Zeugen, welche vom Abzugs- und Lehngelde, daß nichts gegeben worden, bezeugten, verſicherten ſolches allemal von einem gewiſſen vorgekommenen Falle, mithin wären ſie für verneinende (negativis) nicht zu achten.

Beklagter: Die Mitbeklagten wären vorzuladen von Klägern gar nicht verlangt worden; man habe ſich auch zu deren Vertretung nirgends erkläret. Dieſſeits wären mehr als 3. nach einander erfolgte Beſitzhandlungen beygebracht worden, und wiederholet das obige Geſuch.

Kläger bezieht ſich wegen der Vertretung auf die Akten Bl. 57., wo Beklagter zugleich im Namen (defenſorio nomine) ſeiner Gerichte erſchienen.

Entſchlieſ. Den Strafbefehl zu verfügen (Detur Inhibitio poenalis).

XXI.

Strafbefehl (Inhibitio poenalis).

Des Durchlauchtigſten ꝛc. Meines ꝛc. Entbiete dem Hoch- und Wohlgebornen Herrn Ernſt Julius von W. zu X. und B., Churfürſtl. Sächſ. wirklichen Geheimdenrathe, meinen ganz willigen Dienſt, und zu wiſſen, daß

die

die ſämtlichen Glieder der Gemeinde zu X. und B. klagend angebracht, daß ihnen Deſſelben Vater, der weil. auch Hoch- und Wohlgeb. Herr C. H. Graf von W., ingleichen die Gräfl. Wſche Gerichte zu X., durch den Gerichtsverwalter J. W. S. ganz neuerlich anſönnen, daß ſie nicht nur 5 fl. von jedem Hundert fl. Abzugsgeld, wenn einer aus der Gemeinde von dort weg- und unter andere Gerichtsherrſchaften des Churfürſtenthums ziehet, entrichten, ſondern auch Sterbelehn, nebſt dem ſonſt gebräuchlichen Lehngelde, auf eben ſo hoch, von ihren Gütern geben und alſo doppeltes Lehngeld davon, z. B. wenn ein Hauswirth ſterbe, und deſſen Gut an eines ſeiner Kinder oder einem Fremden verkaufet werde, abtragen ſollten; wie denn ermeldeter Gerichtsverwalter mit Abforderung eines ſolchen doppelten Lehngeldes am 20. Jul. 1746. bei D. Groſſen, als derſelbe damals ſeines im Frühjahre verſtorbenen Vaters Bauerngut zu B. gerichtlich und käuflich angenommen, den Anfang zu machen ſich unterſtanden, und bei Strafe der Auspfändung gleichſam erzwungen hätten. Wie nun aber die Kläger niemals weder Abzugsgeld, noch Sterbelehngeld entrichtet, und ſie ſich, nebſt ihren Vorfahren, ſeit 1. 2. 3. 4. 5. 10. 15. 20. 30. 40. und mehr Jahren, im ruhigen Beſitz der natürlichen Freyheit und der Verjährung ſeit undenklicher Zeit befänden; als haben mich Amtshalber die Kläger daher um gebührliches Einſehen bittend angelanget, ſo ich ihnen nach Gelegenheit ihres Anbringens, und nachdem Derſelbe dieſen Rechtsſtreit fortzuſtellen, und ſowohl für ſich, als im Namen Seiner Gerichte auszuführen, Sich bereits unterm 10. Mai v. J. (a. pr.) zu den Akten erkläret, des bei dem gütlichen

Verhör

Verhör geſchehenen Einwendens ungeachtet, nicht habe verweigern mögen. Demnach verbiete (inhibire) und befehle an Statt Höchſtgedachten des Durchlauchtigſten ꝛc. Meines gn. Hrn. Ich hiermit und bei Strafe (Poen) Funfzig Goldgülden Rheiniſch dem Fiſco verfallen, daß derſelbe alſofort nach Verleſung dieſes, nicht nur gedachten Groſſen das von ihm unrechtmäſſigerweiſe (de facto) genommene Sterbelehn alſobald wieder zu erſetzen, ſondern auch die Kläger in ihrem dieſerwegen ruhig habenden Beſitz der natürlichen Freyheit (poſſeſſione libertatis) ungehindert laſſe, und alle diesfalls verurſachte Unkoſten wiedererſtatte, und ſolches nicht anders halte, bei Vermeidung obangeregter Strafe, im Fall des Ungehorſamens, von Demſelben unnachläſſig einzubringen. Daran geſchieht höchſtgedachtes meines gnädigſten Herrn Meinung. Wäre aber auf beſondern (ſonderbahren) gnädigſten Befehl ſolches vorgenommen, ſo wolle Derſelbe Sich dieſes Strafbefehls (Inhibition) nicht irren laſſen, ſondern demungeachtet Sich Seines Befugniſſes hierin gebührlich gebrauchen, und im Fall hierzu Urſachen vorhanden, dieſelben Montags vor Crucis den 12. Sept. nächſtkünftig ꝛc. welchen Tag ꝛc. alda nochmal erſtlich gütlichen Verhörs, Handlung und billigen Beſcheids gewärtig zu ſeyn; ſodann die Urſachen nach Hofgerichtsgebrauch mit rechtlichen Sätzen einzubringen, und nebſt Klägers fernern Rechtsnothdurft und derſelben Gegennothdurft, Erkenntniß des Rechten zu gewarten. Mit Verwarnung, Derſelbe erſcheinet oder nicht, ſoll nichts deſtoweniger über dieſem Gebot ſtet, feſt und unverbrüchlich gehalten, auch obbemeldete Strafe von Demſelben unnachläſſig eingebracht werden. Zu Urkund mit des

Chur-

Churfürſtl. Sächſ. Oberhofgerichts zurück aufgedruckten Inſiegel beſiegelt. Gegeben den 16. Jun. 1776.

XXII.

Schreiben des Beklagten, dem Strafbefehle theils Folge zu leiſten, theils ſich dagegen zu rechtfertigen.

Hochgeehrteſte Herren!

Nachdem in Sachen meines Herrn Auftraggebers, des Hochgebornen Herrn, Hrn. Ernſt Jul. von W., Beklagtens, gegen die Gemeinden zu X. und B., Kläger, in dem jüngſthin gehaltenen Gerichte wider erſtern ein Strafbefehl (Poenal-Inhibition) verfüget worden, und derſelbe ſolchen theils Folge zu leiſten (zu pariren), theils ſich dagegen zu rechtfertigen (juſtificiren) erbötig iſt; als habe ich in aufhabender Vollmacht des Herrn Beklagten mich deſſen hierdurch erklären, auch wann die Kläger, wider Verhoffen, um einen erhöhetern Strafbefehl anſuchen ſollten, ſie mit ihrem Geſuche abzuweiſen, unterthänig gehorſamſt bitten ſollen. Mit vorzüglichſter Hochachtung beharrend

Eur ꝛc.

L. am 30. Jun. 1777.

ganz gehorſamſter
des hochgeborn. Herrn, Hrn. E. J.
von W. Gevollmächtigter N. N.

Anmerk. Des Beklagtens Schreiben um Befehl (Verordnung) an das Juſtizamt R., die Aufſuchung und Einſendung der daſelbſt, zwiſchen Klägern und Beklagten, ergangenen Akten betreffend, ſo wie der Befehl und Einſendungsbericht, ſind hier der Kürze halber weggeblieben.

In

In Sachen der Gemeinde zu X. und B., Kläger, (Impetranten) gegen Se. Excellenz, Hrn. Ernſt Jul. Grafen von W., Churfürſtl. Sächſ. Geheimden Rath, Beklagten (und Inhibiten). Iſt an verfloſſenen Trinitatisgericht d. J. ein Strafbefehl wider Hrn. Beklagten verfügt und nach Bl. 149. demſelben richtig behändigt worden. Wie nun darin die Rechtfertigungsklauſel (clauſula juſtificatoria) mit enthalten, und dazu der 12. Sept. d. J. zum Rechtstag anbezielt geweſen, Herr Beklagter (Inhibitus) auch ſich Bl. 150. theils zur Folgeleiſtung (parition) theils zur Rechtfertigung (Juſtification) erboten, beſagter Rechtstag aber aus bekannten Urſachen ſeinen Fortgang nicht haben können, ſondern von E. Hochlöbl. Gericht von Amtswegen (ex officio) aufgenommen worden; als wird hiermit, daß gedachter Rechtstag nach Maasgabe der Erl. Proz. Ordn. Tit. IV. §. 1. auf das bevorſtehende Gericht Luciä verlegt, und Herr Beklagter (Inhibitus) der, vom Tage der Behändigung angerechnet, bisher, beinahe ein halbes Jahr zur Uiberlegung Zeit gehabt, dazu gewöhnlich vorgeladen, den Klägern und Ausbringern des Strafbefehls (Impetranten) aber davon Nachricht ertheilet werden möge, hierdurch geziemend angeſucht. L. am 24. Nov. 1777.

Der Gemeinde zu X. und B. beſtellter Gevollmächtigter N. N.

XXIII.

Vorladung an Beklagten zu Rechtfertigung des Strafbefehls (Citat. ad juſtificand. Inhibit.)

Des Durchlauchtigſten ꝛc. Meines ꝛc. Entbiete dem Hoch- und Wohlgebornen Herrn, Ernſt Jul. Grafen von W. zu X. ꝛc. meine ganzwillige Dienſte, und zu wiſſen, daß mich die Gemeinde zu X. und B. angelanget, zu Folgeleiſtung des unterm 16. Jun. jüngſthin ertheilten Strafbefehls (Strafgebot) denſelben vorzuladen. Demnach ꝛc. Montags vor Luciä den 12. Dec. nächſtkünftig ꝛc. alda, wie derſelbe nur gedachtem Strafbefehle Folge geleiſtet (pariret), zu zeigen (dociren), oder ſich gegen ſolchen gebührend zu rechtfertigen (juſtificiren), auch, nebſt der Kläger fernern Rechtsnothdurft und deſſen Gegennothdurft, billigen Beſcheids zu gewarten. Mit Verwarnung ꝛc. Zu Urkund ꝛc. Gegeben den 28. Nov. 1777.

XXIV.

Aktenverzeichnung über den Rechtstag, nebſt dem rechtlichen Verfahren.

Den 13. Dec. 1777.

Beklagter (Inhibit) durch ſeinen Gevollmächtigten N. N. Bl. 60. gerechtfertigt, erbittet ſich dem ausgebrachten Strafbefehle theils Folge zu leiſten (zu pariren), theils

theils ſich dagegen zu rechtfertigen (juſtificiren); und bittet die Sache zu Rechte zu weiſen.

Der Kläger, in den Akten Bl. 111. gerechtfertigter Gevollmächtigter N. N. erwartet, wie Beklagter ſolches zu Recht bewirken werde, und behält ſich dabei die fernere Rechtsnothdurft vor.

Entſchlieſ. Zu Rechte gewieſen.

Kläger (und Impetrant)

der Gemeinde zu X. und B. Rechtsbeyſtand (Syndicen Actor) N. N. erſcheint mit der Bl. 61. und 111. befindlichen Vollmacht, und erwartet, wie Herr Beklagter (Inhibitus), ſeiner Erklärung zu Folge, dem Bl. 147. ausgebrachten Strafbefehle (Strafgebot) theils Folge leiſten, theils ſich dagegen rechtfertigen werde; wozu erſter leztern, mit Vorbehalt rechtlicher Nothdurft, hierdurch allenthalben

aufford ert (provociret),

D. N. N.

Beklagter (Inhibitus)

Sr. Excell. des Hochgebornen Herrn Ernſt Julius Grafen von W. auf X. und B. ꝛc. Gevollmächtigter N. N. erſcheint mit der Bl. 60. befindlichen Vollmacht in der Abſicht, um dem ausgebrachten Strafbefehle, nach ſeiner bei der Güte gethanen Erklärung, theils Folge zu leiſten, theils ſich dagegen zu rechtfertigen. Es beruhet aber die Sache darauf, daß die Kläger bereits unterm 3. Aug. 1745. ſich um deswillen wider Herrn Beklagtens

Vater, Herrn C. H. Grafen von W., beſchweret, daß lezterer nicht nur 5 fl. von 100 Abzugsgeld, wenn einer aus der Gemeinde von hier weg- und unter andere Gerichtsherrſchaften des Churfürſtenthums ziehet, gefordert, ſondern auch Sterbelehngeld, nebſt dem ſonſt gebräuchlichen Lehngelde, auf eben ſo hoch, und alſo doppeltes Lehngeld, wenn ein Hauswirth ſtirbt und deſſen Gut an eines ſeiner Kinder oder einen Fremden verkauft wird, verlanget habe, da ſie ſich doch ſowohl in dem Beſitz der natürlichen Freyheit von 1. 2. 3. 4. und mehr Jahren, als auch in einer unvordenklichen Verjährung befänden. Bei dieſer Sache kommt es nun lediglich darauf an: ob die Kläger vor dem Jahr 1745. den jüngſten Beſitz (Poſſeſſionem momentaneam) beibringen können, welches aber keineswegs erfolgt iſt; daher denn auch das ausgebrachte Strafverbot gar nicht ertheilet werden mögen. Denn ſo wie überhaupt der Verbots-Prozeß und der darauf ſich gründende Strafbefehl nur ſodann Platz greiſen kann, wenn blos auf den jüngſten Beſitz, nicht aber, wie die Kläger Bl. 3. wirklich gethan, ſtatt ihren Klaggrund auf den jüngſten Beſitz zu ſetzen, blos auf den Beſitz der natürlichen Freyheit und undenkliche Verjährung von 10. 15. 20. 30. 40. und mehr Jahren geklagt worden; ſo iſt auch, nach bewährter Rechtslehrer Meinung, die angebrachte Klage ſelbſt für eine ordentliche, und keine Beſitzſtandsklage anzuſehen; daher wären auch die Kläger, mit ihrem unförmlichen Geſuche, gänzlich abzuweiſen geweſen. Wozu noch kömmt, daß, da jeder Beſitz eine wirkliche Thathandlung vorausſetzt, die Kläger ſich auf eine nicht geſchehene Entrichtung des Abzugs- und Sterbelehngeldes keineswegs beziehen können; zumal kein

Beſitz

Beſitz ohne eine Thathandlung (in non faciendo) gedacht werden kann. Ferner ſtehet Klägern auch die Ausflucht der Rechtsanhängigkeit entgegen, weil ſie nach den beiliegenden Akten unter O. Bl. 14. bereits am 12. Jan. 1744., wegen des geforderten Abzugsgeldes, bei der hohen Landesregierung Beſchwerde geführet, an das Juſtizamt R. einen gnädigſten Auftragsbefehl (Commiſſion) ausgebracht haben, worauf auch ein Rechtstag angeſezt und anderweiter unterthänigſter Bericht erſtattet worden. Unmöglich kann daher Beklagter wegen einer Sache in zweyen verſchiedenen Gerichtsſtellen in rechtlichen Anſpruch genommen werden.

Uiberhaupt aber haben Kläger den gegenwärtigen Beſitz durch Zeugen gar nicht beygebracht. In den Zeugenregiſtern unter O. Bl. 15. und 38., ſo wie unter G. Bl. 70. ſind blos verneinende Zeugen (Teſtes negativi) aufgeſtellt, auf deren Ausſage gegen Bejahende (affirmativi) nicht geſehen werden kann. Denn wenn ſchon der 1ſte Zeuge beim 2. Art. Bl. 17. ausſaget, daß er, als er von B. weggezogen, kein Abzugsgeld geben dürfen, auch daß andere ſolches gegeben, ihm nicht wiſſend ſey; ſo kann dieſes doch zur Sache nichts thun, da diesfalls keine gewiſſe Zeit, wenn er weggezogen, angegeben worden, und alſo bei dieſer allgemeinen Ausſage (Depoſ. generali) auf einen jüngſten Beſitz (Poſſeſſ. momentanea) gar nicht geſchloſſen werden; zumal eben dieſer Zeuge beim 4. Art. Bl. 19. nur auf einen ältern Beſitz (Poſſeſſ. antiqua), und was noch ältere Leute davon wüßten, ſich bezogen. Das nämliche gilt auch von der Ausſage des 2ten Zeugen, welcher bei dem 3. Artikel

des gedachten Zeugenregiſters unter O. Bl. 18. von einigen Abzugsgelde nicht gehöret haben will; jedoch beim 2. Artikel Bl. 17. ſelbſt zugeſtehet, daß von George B. 3 Thlr. Abzuggeld bezahlet worden, ſowohl daß Daniel Groſſe ſolches vor 2 Jahren geben müſſen, als auch beim 7. Artikel Bl. 21., daß Chriſt. Walthers Erben dergleichen Abzugsgeld abgefordert worden, von welchen derſelbe zwar fälſchlich vorgiebt, daß ſelbiges nicht bezahlt worden ſey; da doch Klägers eigener 6ter Zeuge beim 9. Artikel Bl. 82. das Gegentheil bekräftigt. Hierzu kommt noch, daß in dem ganzen Zeugenregiſter unter O. ſich keine einzige Zeugenausſage von einem jüngſten und einjährigen Beſitze (de poſſeſſ. momentanea et annua) befindet, am wenigſten ſind bei dieſer Dienſtbarkeit von ſeltener Ausübung (Servitus diſcontinua) drey gleichförmige Beſitzhandlungen (actus vniformes), wo kein Abzugsgeld gegeben worden, angezeigt, ſo daß der aus dieſem Zeugenregiſter vermeintlich hergenommene Beweis gänzlich hinwegfällt.

Gleiche Beſchaffenheit hat es auch mit dem Zeugenregiſter Bl. 38., indem der 1ſte Zeuge Andreas H. bei dieſer Sache für einen unzuläſſigen Zeugen anzuſehen iſt, weil er zur Zeit des angeſtellten Prozeſſes am 3. Aug. 1745. noch wirklich ein Unterthan geweſen, und nach der Ausſage des 2ten Zeugen beim 32. Art. Bl. 142. ſich von X. noch nicht weggewendet, ſein väterliches Erbtheil noch nicht völlig erhoben gehabt, und alſo Mitklägers Stelle vertreten hat, wie ſolches ſeine Ausſage beim 5. Art. Bl. 42. bekräftiget; woraus denn, als er hierauf nach N. gezogen, und ihm das Abzugsgeld zu geben, dazumal abgefordert worden, ſolches aber verweigert,

ſein

ſein bei der Sache vorwaltender eigener Vortheil ſich ſogleich zu Tage leget. Aus gleichem Grunde iſt Daniel Groſſe, ſeines Zeugniſſes halber, verdächtig. Uiberdies ſagen auch die Zeugen über den einjährigen Beſitz nichts gewiſſes aus; indem der 1ſte Zeuge beim 4. Art. ſeine Ausſage auf die Zeit von 30 Jahren, und was vor ſeiner Zeit geſchehen, ſetzet, auch beide Zeugen, daß ſie von keinen Abzugsgelde wüßten oder gehört hätten, ausſagen, und ſich alſo blos verneinend ausdrücken.

Was endlich das Zeugenregiſter unter G. Bl. 70. betrift, ſo ſind ſämtliche Zeugen, und zwar der 1ſte bis 8te Zeuge, weil ſie, während des Prozeſſes, Grundſtücke in X. beſeſſen, nachher aber ſolche verkauft und deshalb zur Gewährsleiſtung ihren Käufern verpflichtet ſind, folglich ihr eigener Vortheil hierbei offenbar vorwaltet, und ſie in ihrer eigenen Sache zeugen, als unzuläſſige Zeugen durchaus verwerflich; denn ſo iſt der 2te Zeuge nach der Ausſage beim 3. Art. Bl. 76. ſelbſt bei dem Prozeſſe als Kläger mit verwickelt; er kann daher auch kein gültiges Zeugnis in ſeiner eigenen Sache ablegen. Eben ſo hat der 9te Zeuge die Gemeindevollmacht mit errichten, und Klägers Stelle mit vertreten helfen; folglich iſt er ſeines Zeugniſſes wegen verdächtig. Uiberdies ſind die mehreſten Zeugen beim 11. und 13. Art. Bl. 94. in ihren Ausſagen höchſt ungewiß, und dasjenige, was ſie beim 12. Art. beſonders anzugeben vermögen, gehöret lediglich zu den unvordenklichen Beſitz, und nicht hierher, ſo wenig als der 16. Art. Bl. 92. etwas bewirken mag, da alle Zeugen nichts gewiſſes von dem jüngſten Beſitze ausſagen können, ſondern blos nach ihren eigenen Gutdünken ein

Urtheil fällen wollen, worauf es jedoch bei Beurtheilung dieſer Sache gar nicht ankömmt.

Dagegen ſind, ob man ſchon von Seiten Beklagtens nicht nöthig hätte, bei ermangelnden Beweiſe der Kläger, den gegenſeitigen Beſitz (Poſſeſſionem contrariam) darzuthun, demungeachtet viele Fälle beygebracht, wo kurz vor angeſtellter Klage Abzugsgeld erlegt worden. Denn ſo hat Hanß J. im Jahre 1741., beſage des Zeugniſſes Num. 6. Bl. 53. und Inhalts der Zeugenausſage beim 6. 7. 8. und 9. Art. Bl. 131., am 11. Nov. 1741. 1 fl. 10 Gr. 6 Pf. bezahlt. Eben dergleichen hat Martin B., als er nach W. gezogen, Inhalts des Zeugniſſes Num. 6. und der Zeugenausſage zum 9. 10. 11. Art. Bl. 132. am 6. April 1743. 3 fl. erlegt. Nicht weniger Chriſtoph S., als er ſich nach N. gewendet, am 24. Mai 1744. 4 fl. erlegt, wovon ihm die Gerichtsherrſchaft 10 Gr. erlaſſen hat. Mit welcher Beitreibung des Abzugsgeldes auch in folgenden Jahre bei Martin B., Inhalts der Urkunde unter Num. 3., fortgefahren worden, ſo daß man über 9 Fälle binnen den nächſten Jahren vor angeſtellter Klage anführen kann, und daher die dieſſeitigen Zeugen beim 4. Art. Bl. 130. mit guten Recht behaupten können, daß von 1. 2. 3. 4. 5. 10. 20. und mehr Jahren vor dem Monat Jul. 1745. von den aus X. ſich weggewendeten Unterthanen Abzugsgeld genommen worden. Wozu Beklagter um ſomehr berechtigt geweſen, da nach den diesfalls vorhandenen Erbbüchern und Verträgen vom 30. April 1599. dem Rſchen Amtsbeſcheid vom 30. April 1604. Bl. 14. und 33. des 2ten Aktenſtücks der eingeſendeten Rſchen Amtsakten, und dem Lehnbrief vom 3. Mai 1623. Bl. 20. der 30ſte Pfennig

zum

zum Abzuge gereicht werden muß, welches die Kläger auch ſelbſt in ihrer Gegenbeſcheinigung nach Bl. 304. des 2ten Aktenſtücks der gedachten Amtsakten auf den Fall, wenn einer aus den Gerichten gezogen, gerichtlich eingeräumet haben. Bei welchen Umſtänden die Kläger wider die klaren Verträge und gerichtliche Zugeſtändniſſe, nothwendig eine Befreyung, welche ſie durch einen gegenſeitigen Beſitz beibringen ſollen, darthun müßten, welches aber nicht geſchehen; daher denn Beklagter auch wegen dieſer klaren Verträge Beſitzſtandshandlungen von ſeiner Seite beizubringen nicht einmal nöthig gehabt hätte. Hiernächſt iſt der Kläger Einwand, daß die in dem Bl. 127. befindlichen Zeugenregiſter angegebenen Zeugen unzuläſſig ſeyen, an ſich unbedeutend. Denn was den 1ſten Zeugen Herrn J. W. S. betrift, ſo iſt derſelbe, nach dem Zeugniſſe unter D, am 20. Jul. 1760. ſeines Amts als Gerichtsverwalter zu X. entlaſſen worden, und hat zur Zeit ſeiner Abhörung am 26. Febr. 1776. gar nicht mehr als Gerichtshalter in Pflichten geſtanden, und iſt alſo als eine ganz fremde Perſon bei der Sache anzuſehen; zumal da die Wahrheit und der Beweis der Sache auf andere Art nicht beygebracht werden können, indem die Sache beinahe 30 Jahre liegen geblieben iſt und die hierbei nöthigen Zeugen indeß verſtorben ſind. Uiberdies habe jetziger Herr Beklagter blos für ſich und im Namen ſeiner Gerichte nach Bl. 57. den Prozeß wieder aufgenommen, die Vollmacht Bl. 60. auch ganz allein ausgeſtellet, und der ganze Rechtsſtreit ſey in Herrn Beklagtens Namen geführet worden; wie denn auch der Strafbefehl blos wider ihn gerichtet ſey; daher denn auch dieſer Zeuge Herr S., ſo wie der noch lebende Ge-

richtsſchöppe N., welcher leztere ſogar von Klägern Bl. 96. als Zeuge angegeben und abgehöret worden, und welche überall keinen Nutzen und Vortheil bei der Sache haben, ihres Zeugniſſes halber nicht verwerflich ſeyn können.

So wenig aber die Kläger ihren vorgeſchützten Beſitz, in Anſehung der Befreyung vom Abzugsgelde, beizubringen und zu beſcheinigen vermocht; eben ſo wenig hat es ihnen in Rückſicht des Sterbelehngeldes geglückt. Denn wie man hierbei alles dasjenige, was von den gegenſeitigen Zeugen und deren Unzuläſſigkeit bei dem vorigen Punkte geſagt hat, hier Kürze halber blos wiederholet; ſo beweiſen auch die Ausſagen der Zeugen ſelbſt nicht das geringſte, weil ſie überhaupt zu allgemein und unbeſtimmt ſind, und keine einzige beſondere Beſitzſtandshandlung, geſchweige deren 3 gleichförmige, zu behaupten im Stande ſind. Geſezt aber auch, daß gegentheiligen Zeugen nicht wiſſend ſey, daß Sterbelehngeld gefordert worden; ſo kann dieſes Klägern doch nichts helfen, weil Herr Beklagter diesfalls den gegenſeitigen und einjährigen Beſitz durch allerhand beſondere Fälle beigebracht hat. Denn ſo iſt durch das Zeugniß Num. 6. Bl. 54. und durch die Zeugenausſage beim 24. Art. Bl. 137. vom Chriſt. B. Erben 2 fl. 10 Gr. 6 Pf. Sterbelehngeld am 6. April 1743. erlegt, auch deshalb vom dem vorigen Beſitzer, Hrn. Georg von S., die Bl. 1. befindliche Quittung, deren Anerkenntniß hiermit gefordert wird, ausgeſtellet worden. Ferner hat Martin Ns. Witwe dergleichen Sterbelehngeld am 4. Sept. 1744., beſage des Bl. 53. befindlichen Zeugniſſes und Inhalts der Zeugenausſage beim 25. Art. Bl. 138. wirklich bezahlt

zahlt ꝛc., worauf denn endlich auch am 30. Jul. 1745. nach Adam Groſſens Abſterben 5 fl. Sterbelehngeld bezahlet worden, indem deſſen Erben nach der Rechnung Num. 1. 13 fl. abzuſtatten obgelegen, denſelben aber 8 fl. erlaſſen und geſchenket worden.

Da nun Herr Beklagter auch bei dieſem Klagpunkte wenigſtens 6 Fälle, die ſich in den leztern 3 Jahren vorangeſtellter Klage eräugnet haben, vor ſich hat, und der Kläger, gegen die Zeugen gemachten, Ausflüchte oben bereits widerlegt, und Beklagtens Beſitz zugleich dadurch nur noch mehr bekräftigt worden, die Kläger hingegen gar nichts, ſowohl in Anſehung des Beſitzes, als der Beſitzſtörungshandlung (facti turbativi) beigebracht haben; ſo ſiehet man gar nicht ein, wie bei dieſen Umſtänden gegen Herrn Beklagten ein dergleichen Strafgebot verfüget werden mögen; zumal da Herr Beklagter auſſerdem noch einen gnädigſten Befehl (Reſcript) vor ſich hat, welcher nach Bl. 27. der Akten unter ☉. im Jahre 1695. den 19. Jan. in der Sache ergangen iſt, des Inhalts:

> Das Lehngeld ſoll forthin gegeben werden bei allen Fällen, da ein Gut verkauft oder vertauſchet wird, oder der Beſitzer ſtirbt, in welchen leztern Fall 5 fl. vom Hundert, nach dem Werth, was es gültig geweſen zu der Zeit, da der lezte Beſitzer geſtorben, abzuſtatten,

folglich Beklagtens Vorfahren, was das Sterbelehn betrift, damals in dem jüngſten Beſitze, bis zur ordentlichen Ausführung (petitorium) geſchützet worden, ſolchemnach Herr Beklagter daraus von neuen nicht geſezt

werden kann. Da nun Herr Beklagter deshalb die gnädigſte Entſcheidung vor ſich hat; ſo kann es auch Klägern nichts helfen, wenn er auch nach dieſer Zeit ſich ſeines Rechts nicht gebrauchet hätte, welches doch ſchlechterdings geläugnet wird, indem von Zeit des gnädigſten Befehls bis zur angeſtellten Klage keineswegs eine Verjährung wegen Nichtgebrauch (Praeſcriptio propter non vſum) heraus kommt, und daher es lediglich bei dem gnädigſten Befehl, auch ohne Beſitz, ſein Bewenden haben muß.

Aus dieſen dargelegten Gründen hoft Beklagter, daß das ausgebrachte Strafverbot ſchlechterdings für nichtig werde zu erklären und wieder aufzuheben ſeyn. Beklagter will daher blos zu gehorſamſter Befolgung der Ladung, mit Vorbehalt der ordentlichen Beſitzklage und der ordentlichen Rechtsausführung, dem ausgebrachten Strafbefehle, dergeſtalt Folge leiſten (pariren), daß man Daniel Groſſen, das von ihm widerrechtlich (de facto) genommene Sterbelehngeld ſofort wieder erſtatten, die Kläger deshalb in ihren ruhigen Beſitz der natürlichen Freiheit ungehindert laſſen, und alle diesfalls verurſachte Koſten denenſelben erſetzen will

mit Vorbehalt.

Eingebracht von Herrn D. N. N. O. H. G. Adv. den 15. Dec. 1777.

In Sachen der Gemeinde zu X. und B., Kläger, (und Impetranten) gegen des Herrn G. R. Ernſt Julius Gr. von W. Excellenz, Beklagten (und Inhibiten) wird hiermit, daß über die von Hrn. Beklagten bereits am

am Gerichte Luciä 1777. unternommene Rechtfertigung gegen den Strafbefehl (Juſtificatio Inhibitionis) ein Urtel abgefaſſet, zu deſſen Eröfnung zum künftigen Trinitatisgericht ein Rechtstag anberaumet und die Partheyen dazu gewöhnlich vorgeladen werden mögen, geziemend (unterdienſtſchuldigſt) angeſucht. L. am 19. Mai 1778.

Der Gemeinde zu X. und B. beſtellter Gevollmächtigter N.

Anmerk. Wegen der Vorladung zu Eröfnung des Urtels bezieht man ſich auf die vorigen ähnlichen.

XXV.

Beklagtens Schreiben um Ausantwortung (Edition) einiger Quittungen und Lehnſcheine.

Gnädige und hochgeehrteſte Herren!

Es haben in Verbotsſachen meines Herrn Auftraggebers, Sr. Excellenz des Hochgeb. Herrn Ernſt. Jul. Grafen von W. ꝛc., Beklagtens (Inhibiti), gegen die Gemeinde zu X. und B., Kläger, leztere wider die Beſcheinigung der dieſſeits angeführten Beſitzſtandshandlungen eins und das andere ausfluchtsweiſe zu erinnern, und ſolche dadurch unkräftig zu machen geſucht. Da nun wegen der Länge der Zeit es meinem Herrn Auftraggeber (Principal) ſchwer fällt, Zeugen ausfindig zu machen, ſo wird allen gegenſeitigen Erinnerungen und Ausflüchten (welchen als ungegründet widerſprochen wird) am

leichteſten

leichteſten begegnet werden können, wenn die Gemeinde und deren Glieder, ſowohl die Lehnſcheine als Quittungen über das bezahlte Abzugs- und Lehngeld, in den dieſſeits angeführten Fällen, herausgegeben, nämlich:

I. in Anſehung des Abzugsgeldes,

1) Hanß J. von dem im 6. Art. Bl. 131. angeführten Falle.

2) Chriſtoph L. von dem im 12. Art. des gedachten Zeugenregiſters enthaltenen Falle.

II. In Hinſicht des Lehngeldes,

1) Martin B. Witwe und Kinder, von dem im 24. Art. Bl. 137. angeführten Falle ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

als wodurch Hrn. Beklagtens Beſitz ſogleich dargethan wird.

An Eur ꝛc. richte ich daher die unterthänig gehorſamſte Bitte, Hochdieſelben wollen den klagenden Gemeinden und den obgenannten Gemeindegliedern, daß ſie die berührten Quittungen und Lehnſcheine, innerhalb 8 Tagen, gebührend herausgeben ſollen, gemeſſenſt auferlegen, und dieſen Befehl ihrem hieſigen Anwalde förderſam behändigen zu laſſen, gnädig geruhen. Wofür ꝛc.

Eur ꝛc.

Leipzig
am 27. Mai 1778.

unterthänig gehorſamſter
Sr. Excellenz des Hrn. Grafen von W.
Gevollmächtigter N. N.

Anmerk. Die Ausfertigung des Befehls iſt Kürze halber weggelaſſen worden.

XXVI.

Der Kläger Schreiben gegen die Herausgabe der Lehnſcheine.

Gnädige und Hochgeehrteſte Herren!

Eur ꝛc. hat gefallen, in Sachen meiner Auftraggeber, der Gemeinde zu X. und B., Kläger, gegen des Herrn G. R. Ernſt Julius Grafen von W. Excellenz, Beklagten, mir des leztern Geſuch vom 27. Mai d. J. abſchriftlich mittheilen zu laſſen, und Klägern zugleich

> Daß ſie die angezogenen Quittungen und Lehnſcheine ſofort aufſuchen, und binnen 8 Tagen, von Zeit der Behändigung angerechnet, in der Urſchrift einſenden ſollen,

unterm 12ten dieſes anzubefehlen.

Wann nun aber, G. und H. H., die Natur des Verbots-Prozeſſes überhaupt, nach welchem dieſe Sache lediglich zu entſcheiden iſt, ein weitläufiges ordentliches Verfahren keineswegs verſtattet: Herr Beklagter auch Zeit genug gehabt, ſeine vorgeſchüzten Ausflüchte zu beſcheinigen, ſolches auch durch das Bl. 127. befindliche Zeugenregiſter zu bewerkſtelligen geſucht, der Strafbefehl (Poenal-Inhibition) bereits im Trinitatis Gerichte 1777. ertheilet worden, und es nunmehr einzig und allein auf deſſen Rechtfertigung (Juſtification) ankömmt, welche Hr. Beklagter vom Luciä-Gericht bis hierher zu verzögern gewußt, da ſolche doch nach der Natur des Verbots- und auſſerordentlichen Beſitz-Prozeſſes (Proceſſ.

Inhibi-

Inhibitivi et Poſſeſſorii ſummariſſimi), kurz und ſchleunig, und blos durch gerichtliche Zeugenregiſter, zu führen und zu bewerkſtelligen iſt; ſo kann auch

1) in gegenwärtigem Falle die Vorzeigung der Urkunden eben ſo wenig, als

2) deren Herausgabe (Edition) ſtatt finden; da nach der Natur des Verbots-Prozeſſes und bewährter Rechtslehrer Meinung, durch die Rechtfertigung gegen den Strafbefehl (Juſtificatio Inhibitionis) dem Beklagten (Inhibitio) nur nachgelaſſen iſt, die Urſachen, warum er ſolchen nicht Folge leiſten können, oder er dazu nicht verbunden zu ſeyn vermeine, ganz kurz, und ohne alle Weitläufigkeit, in dem anbezielten Verbots-Rechtfertigungs-Rechtstage zu beſcheinigen. Zumal, da nach den Geſetzen

3) dem Beklagten nicht erlaubt iſt, weder im Anfange des Verbots-Prozeſſes, noch am Ende deſſelben bei der Rechtfertigung gegen das Strafverbot, ſich eines ordentlichen Beweiſes zu bedienen; weil er dasjenige, was er behaupten will, ſogleich durch gerichtliche Zeugenregiſter beſcheinigen ſoll. Auch

4) wider die Natur des Verbots- und auſſerordentlichen Beſitzprozeſſes ſtreitet, wenn Herr Beklagter (Inhibitus) von den Klägern (Impetranten) verlangt, daß ſie durch die Herausgabe (Edition) der angeführten Urkunden ſeine Beſcheinigungs-Artikel beſtärken ſollen; zumal da die Herausgabe nach der Rechtsähnlichkeit hier eben ſo wenig, als in dem Urkunden- (Executiv-) Prozeß gefordert werden kann. Da nun über dieſes alles

5) die Kläger noch in dem 2. Art. Bl. 17. in dem 3. 4. 5. Art. Bl. 51. und im 10. Art. Bl. 100. beſcheiniget

get haben, daß ſie weder Abzugsgeld, noch Sterbelehngeld gegeben, folglich keine Vermuthung wider ſie entſtehen mag, daß ſie dergleichen Quittungen und Lehnſcheine beſitzen können: ſo ſcheint

6) die geſuchte Herausgabe (Edition) blos eine, auf die Verlängerung des Prozeſſes abzielende, Erfindung des Beklagten zu ſeyn; die, bei ermangelnder Vermuthung, nicht einmal im ordentlichen Prozeſſe dem Gegentheile pflegt nachgelaſſen zu werden.

Eur ꝛc. erſuche ich daher im Namen meiner Auftraggeber hiermit unterthänig gehorſamſt:

> Hochdieſelben wollen geſtalten Sachen nach, Hrn. Beklagten (Inhibiten) mit ſeinem, bei dem anhängigen Verbots-Prozeſſe ganz unſtatthaften Geſuche, ab- und zur Ruhe zu verweiſen; dagegen die Kläger mit der anbefohlnen Herausgabe dieſer, ohnedem nicht beſitzenden, auch vermuthlich gar nicht einmal wirklich vorhandenen, Urkunden (exiſtirender Documente) zu verſchonen,

gnädig und hochgeneigt geruhen. Ich beharre

Eur ꝛc.

L. am 3. Jul. 1778.

Der Gemeinde zu X. und B. beſtellter
Gevollmächtigter N. N.

Anmerk. Gegen dieſes Schreiben ſtellte Beklagter vor, daß, wenn es nach den Geſetzen erlaubt ſey, im Rechtstage zu Rechtfertigung des Strafverbots ſein Verfahren zu rechtfertigen, auch hierbei Urkunden, Zeugen und Zeugenregiſter zu gebrauchen; ſo müſſe auch dem Beklagten die Herausgabe der Quittungen und Lehnſcheine, welche ſeinen jüngſten Beſitz beſcheinigten, zu ſuchen freyſtehen.

Aus

Aus dieſem Grunde bittet er Klägern, die Einſendung dieſer Quittungen und Lehnſcheine bei 30 Goldgülden Rheiniſch dem Fiſco verfallen, aufzuerlegen.

XXVII.

Befehl bei Strafe 30 Goldgülden Rhein. der vorigen Verordnung nachzukommen.

ꝛc. ꝛc. Auf inliegendes, des Gräfl. Wſchen Gevollmächtigten nochmaliges Geſuch und Bitten, befehlen an ſtatt des Durchlauchtigſten ꝛc. U. g. H. Wir nochmals hiermit und bei Strafe 30 Goldfl. Rhein. dem Fiſco verfallen, ihr wollet des beſchehenen Einwendens ungeachtet, voriger, unterm 12. Jun. jüngſthin ergangenen, Verordnung binnen 14 Tagen, von Zeit der Behändigung angerechnet, gebührend nachkommen. Daran ꝛc. Und Wir wollen ꝛc. Gegeben den 4. Sept. 1778.

Des Churfürſtl. Sächſ. Oberhofgerichts
Oberhofrichter und Beiſitzer.

Anmerk. Gegen dieſen Strafbefehl ſtellen die Kläger vor: Es fände bei dem Verbots-Prozeſſe und der Rechtfertigung gegen den wider Beklagten ausgebrachten Strafbefehl kein ordentlicher Beweis ſtatt; was ihm zur Behauptung ſeines vermeintlichen Rechts dienlich ſcheine, könne er im ordentlichen Prozeß (petitorio) ausführen. Hier könne Beklagter zu Beſtärkung ſeiner mangelhaften Rechtfertigung die Herausgabe der Urkunden von den Klägern unmöglich fordern. Übrigens beſäſſen ſie die verlangten Quittungen und Lehnſcheine gar nicht; bitten ſie daher mit der anbefohlenen Herausgabe der geforderten, gar nicht vorhandenen, Urkunden zu verſchonen und Beklagten abzuweiſen. Von Seiten E. Hochl. O. H. G. iſt hierauf ein Rechtstag zu Ableiſtung des Ausantwortungs-

tungseides (Jurament. Editionis) auf den 13. Dec. anberaumet und die Kläger dazu vorgeladen worden. Im Rechtstage beſchuldigt Beklagter die Gemeindeglieder, weil ſie nicht erſchienen, Ungehorſams, und bittet in ſeinem Rechtsſatze die Kläger bei 60 Rhein. Goldfl. vorzuladen, wogegen der Kläger Gevollmächtigter zeigt, daß die gedachten Gemeindeglieder insgeſamt verſtorben wären; will die Todtenſcheine in künftigen O. H. G. Termin beibringen, und bittet um Anſtand. Hierbei iſt das Verfahren, das Anſuchungsſchreiben von Klägern wegen des Rechtstags, ſo wie die Vorladung zur Eröfnung des Urtels, Kürze halber, weggelaſſen worden.

XXVIII.

U r t e l.

Auf Vorbringen und erfolgte Geſätze in Verbots- (Inhibitiv-) Sachen, Anwalden des Hoch- und Wohlgeb. Herrn Ernſt Jul. Grafen von W. an einem, Aktorn Syndicen der Gemeinde zu X. und Conſ. andern Theils, erkennen Wir: daß des Wſchen Anwalds Bl. 209. befindliches Geſuch nicht ſtatt hat, ſondern es iſt derſelbe die Bl. 194. angezeigten Lehnſcheine und Quittungen bei deren Verluſt, binnen hier und nächſtkünftigen O. H. G. Termin, anzuſchaffen ſchuldig. V. R. W.

Eröfnet Mitw. nach Reminiſcere den 14. März 1779. Mitt. um ½1 Uhr.

Anmerk. Wider dieſes Urtel hatte Beklagter den 21. März eine Läuterungs- und Berufungsſchrift eingelegt, welcher er aber Bl. 260. wieder entſagte.

XXIX.

Schreiben der Kläger wegen Beendigung des Verfahrens und Ungehorſamsbeſchuldigung.

Hochgeehrteſte Herren!

In Sachen meiner Auftraggeber, der Gemeinde zu X. und B.; Kläger, gegen des Herrn G. R. Ernſt Julius Grafens von W. Excel., Beklagten (und Inhibiten), iſt in dem am 14. März 1779. Bl. 215. eröfneten und rechtskräftigen Urtel:

> Daß des Wſchen Anwalds Bl. 209. befindliches Geſuch nicht ſtatt hat, ſondern es iſt derſelbe ꝛc.

erkannt worden.

Da nun ſeit der Zeit bereits ſechs O. H. G. Termine verfloſſen, gleichwohl Beklagter dem angeführten Urtel, durch Anſchaffung der angezeigten Lehnſcheine und Quittungen, bis jezt keine Folge geleiſtet, Kläger dagegen Bl. 196. hinlänglich dargethan hat, daß im Verbots und auſſerordentlichen Beſitz-Prozeß (Proceſſ. inhibitivo et ſummariiſſimo), nach verfügtem Strafbefehle, dem Beklagten (Inhibito) ſeine von Klägern durch die gerichtlichen Zeugniſſe Bl. 38. und 70. vereitelten Ausflüchte anderweit und durch Urkunden zu beſcheinigen, keineswegs nachgelaſſen werden könne, ſondern ſolches allenfalls bis zum künftigen ordentlichen Prozeſſe zu verſpahren; ſo wird Beklagtens hierunter begangener Ungehorſam hierdurch angeſchuldigt, und da auf dieſe Art Beklagter ſich an Vorzeigung (Production) der angeb-

lichen

lichen Lehnſcheine und Quittungen offenbar verſäumet hat, zugleich der Annahme derſelben zu den Akten und deren Gebrauche feyerlich widerſprochen. Wie nun die Kläger aus den angeführten Rechtsgründen mit Zuverſicht hoffen, daß die gegentheilige Erfindung, dieſe Sache auf eine ganz unerlaubte Art noch länger aufzuhalten, ohne Wirkung bleiben und eine rechtliche Rückſicht nicht weiter verdienen werde: ſo erſuche Eur ꝛc. ich, unter Beziehung auf die Bl. 196. befindliche Vorſtellung, hiermit unterthänig gehorſamſt:

Hochdieſelben wollen wegen der von Beklagten unternommenen Rechtfertigung des Strafbefehls und des von Klägern noch nicht beendigten Verfahrens darüber, auf künftiges Luciä Gericht, einen Rechtstag zum Verfahren (ad procedendum) anberaumen, und die Partheyen dazu gewöhnlich vorladen zu laſſen,

gnädig und hochgeneigt geruhen ꝛc.

Eur ꝛc.

L. am 24. Okt. 1780.

ꝛc. ꝛc.

der Gemeinde zu X. und B.

Gevollmächtigter N. N.

Die Vorladung zum fernern rechtlichen Verfahren, wie bei den vorhergehenden.

In Sachen Sr. Excellenz des Hochgebornen Herrn, Hrn. Ernſt. Jul. Grafen von W., Beklagten, gegen die Gemeinde zu X., Kläger, wird um anderweiten

Rechtstag zu Ableiſtung des Ausantwortungs-Eides (ad praeſtat. juram. Editionis) nach der Bl. 208. befindlichen Ladung hiermit gehorſamſt angeſucht. L. am 6. Nov. 1780.

Sr. Excell. des Hochgeb. ꝛc. Grafen
von W. Gevollmächtigter N. N.

Anmerk. Die Vorladung zu Ableiſtung des Eides auf den 17. Jun. 1780. iſt hier weggeblieben.

XXX.

Der Kläger rechtliches Verfahren über die Rechtfertigung des Strafbefehls.

Kläger (Impetrant)

Der ſämmtlichen Gemeinden zu X. und B. und deren Gevollmächtigten beſtellter Anwald N. N. durch die Bl. 16. und Bl. 111. befindliche Vollmacht beglaubiget, nimmt wahr, daß Beklagter dem Bl. 147. ausgebrachten Strafbefehle bei dem Verhöre, theils Folge zu leiſten (pariren), theils ſich dagegen zu rechtfertigen (juſtificiren, ſich erkläret und in dem Bl. 159. angetretenen Verfahren zu Recht, ſich gegen den Strafbefehl rechtfertigen wollen, zugleich aber auch ſolchen Bl. 192. bedingungsweiſe Folge geleiſtet (eventualiter pariret). Da nun aber in dem Verbots-Prozeſſe dem Strafbefehle nicht bedingt (eventualiter), ſondern unbedingt (pure) Folge geleiſtet werden muß; eine bedingte Folgeleiſtung auch für unbedingt (eventualis paritio pro pura), die Bedingung ſelbſt aber für nicht hinzugefügt zu achten iſt, ſol-

ches

ches auch der Gerichtsbrauch E. hohen Collegiums, nach dem Zeugniſſe G. H. Mylius, in Poſitionibus ad Proc. Inhib. Sax. Poſit. 31. bewähret, und unter andern ſchon in Sachen Stephanin gegen Schlegeln alhier im J. 1717. auch bei dem hohen Appellationsgerichte zu Dresden im Jahr 1717. Termin Trinitatis, in Sachen Dathe gegen Arnim, darauf bei der Entſcheidung Rückſicht genommen worden: ſo nimmt man die Bl. 192. anerbotene bedingte Folgeleiſtung für unbedingt hiermit an, weil es ſolchergeſtalt keiner Einlaſſung weder auf die gegenſeitige, Bl. 159. angetretene Rechtfertigung, noch Fortſetzung des Bl. 159. befindlichen ausgeſezten Verfahrens, noch Anſchaffung der geforderten und durch das Urtel Bl. 215. bei deren Verluſt, von Beklagten anzuſchaffen auferlegten, jedoch aber verabſäumten, Lehnſcheine und Quittungen weiter nicht bedarf. Man bittet daher Beklagten, weil er Folge geleiſtet, in die Erſtattung der verurſachten Schäden und Koſten zu verurtheilen,

mit Vorbehalt.

Beklagtens (Inhibiti)

Sr. Excel. ꝛc. Gevollmächtigter N. N. erſiehet, daß die Kläger einen anderweiten Rechtstag zum Verfahren ausgebracht haben, im Rechtstage ſelbſt aber weiter nichts, als eine verzögerliche Ausflucht (Except. dilatoria) vorgeſchützet, unter dem Anführen, daß eine bedingte Folgeleiſtung des Strafbefehls für unbedingt zu achten ſey. Da nun aber Beklagter ſich darauf einzulaſſen gar nicht ſchuldig iſt, weil dieſe Ausflucht viel zu ſpät vorgeſchützet worden, indem ſie nach der Erl. Proz. Ordn. Tit. XI.

§. 1. ohne Unterſchied im erſten Termin vorgeſchützt werden ſollen, welches aber nach Bl. 192. nicht geſchehen, ſo hat ſich auch der angegebene Grundſatz an ſich, ſelbſt nach der neuen Proz. Ordn. geändert, da nach derſelben, der unbedingt geſchehenen Einlaſſung ungeachtet, auf die Prozeß hindernde Ausflüchte (Except. litis ingreſſum impedientes) Rückſicht genommen werden ſoll, welches auch auf den Verbotsprozeß um ſo mehr anzuwenden iſt, da die Folgeleiſtung (Paritio) als eine Einlaſſung anzuſehen iſt, welche den Worten der Klage angemeſſen ſeyn muß. Da nun aber Kläger ſelbſt zur Einlaſſung auf die Ausflüchte und Rechtfertigung nach Bl. 199. Anſtand gebeten; ſo muß er auch demſelben in allem nachkommen, und kann hiervon nicht wieder abgehen. Hierbei gewinnet es das Anſehen, daß Kläger aus Mißtrauen ſich nicht getraue, die vorgeſchüzten gegründeten Ausflüchte zu widerlegen, welches man beſtens annimmt. Uiberdies kann ein Endurtel noch nicht erfolgen, weil vor allen Dingen der Ausantwortungseid (Jurament. Editionis) zu Folge der Bl. 208. befindlichen Ladung, noch zuvor abgelegt werden muß, wozu auch Bl. 230. Termin anberaumet worden, und wogegen von Klägern das Bl. 215. befindliche Urtel nicht angeführt werden kann, da in ſelbigem nur die Bl. 209. befindliche Ungehorſamsbeſchuldigung und der geſuchte erhöhete Strafbefehl aberkannt, hingegen die Anſchaffung der Lehnſcheine und Quittungen Beklagten noch nachgelaſſen worden; welches aber nicht anders, als nach vorgängiger Ableiſtung des Ausantwortungseides geſchehen kann. Daher man dieſer Sache bis dahin Anſtand zu geben bittet,

mit Vorbehalt.

Die

Die Kläger

erwiedern durch ihren Gevollmachtigten: Man befinde ſich jezt im Verbots- keineswegs aber im ordentlichen Prozeß; folglich könne die Anführung der Stelle der Prozeßordnung hier keine Anwendung finden. Der Verbots-Prozeß ſey, wie bekannt, eine Gattung des auſſerordentlichen Beſitzprozeſſes, welcher keineswegs abgeſchaft, ſondern durch einen beſtätigten Gerichtsgebrauch auch bei dieſem hohen Collegium eingeführet und gültig ſey. Die Kläger haben zwar vormals um Anſtand in dieſer Sache gebeten, und ſolchen auch nach Bl. 204. erhalten; allein dadurch ſind ihnen ihre Einwendungen keineswegs abgeſchnitten, vielmehr bis jezt ihnen dazu Zeit gelaſſen worden. Hätte Beklagter keine Urkunden in dieſem Prozeſſe herauszugeben verlangt, welches in dem Verbotsprozeſſe überhaupt unzuläſſig iſt, auch ſonſt keine Weiterungen gemacht; ſo hätte es keiner Zwiſchenurtel bedurft, und es wäre die Entſcheidung eher erfolgt. Etwas Rechtsnachtheiliges anzunehmen, hat man Beklagten keine Gelegenheit gegeben, und daß man ſich auf deſſen Bl. 159. angemaßte Rechtfertigung nicht eingelaſſen, iſt um deswillen geſchehen, weil man ſolches nicht ſchuldig, indem dieſe mit der bedingten Folgeleiſtung (cum eventuali paritione) erfolgt, wie Kläger im vorigen Einbringen gezeigt; daher auch jezt das Endurtel abzufaſſen, zumal da Beklagter durch das Bl. 215. eröfnete rechtskräftige Urtel an der Anſchaffung der Urkunden ſich verſäumet. Man widerſpricht daher dem gegentheiligen Fürgeben und dem gebetenen Anſtande, und hoffet, es werde, der dieſſeitigen Schlußbitte

Bl. 231. gemäß, erkannt werden, als warum man geziemend bittet und zum Urtel

beſchlieſſet.

Anmerk. Nachdem die Kläger, weil das Verfahren endlich einmal beendigt worden, um Abfaſſung eines Urtels und um einen Rechtstag zu deren Eröfnung angeſucht hatten, die Partheyen auch zur Urtels-Eröfnung auf den 18. März 1781. vorgeladen worden; ſo wurde Beklagten in dem Urtel der gebetene Anſtand ertheilet. Die Kläger ſtellen hierauf vor, daß die von Beklagten geforderte Ausantwortung der Quittungen und Lehnſcheine eben ſowenig, als der Ausantwortungs-Eid ſtatt finden könne, bitten um Aufhebung des Schwörungs-Rechtstags und um Abfaſſung des Endurtels; worauf Beklagten, daß der Schwörungsrechtstag ſeinen Fortgang nicht erreichen werde, ſondern wieder aufgenommen worden ſey, bekannt gemacht wird.

In Sachen der Gemeinde zu X. ꝛc., Kläger, gegen des Hrn. G. R. Ernſt Julius Grafen von W. Excell., Beklagten, wird hiermit, daß, nachdem der Ungrund der gegentheiligen Erfindung, weshalb er im Luciä-Termin 1780. Anſtand geſuchet, zwar Bl. 240. hinlänglich dargethan, jedoch das erbetene Endurtel noch nicht abgefaſſet werden wollen, auf bevorſtehendes Gericht Crucis zum Verfahren (ad procedendum) anberaumet und die Partheyen dazu gehörig vorgeladen werden mögen, geziemend gebeten. L. am 26. Jun. 1781.

Der Gemeinde zu X. und deren Gevollmächtigten Anwald N. N.

Die Vorladung zum Verfahren wie oben.

Kläger

Kläger (Impetrant)

der ſämtlichen Gemeinde zu X. und B. und deren Gevollmächtigten beſtellter Anwald N. N. erſcheint mit der Bl. 111. befindlichen Vollmacht und erinnert, daß in dem, am 14. März 1779. gehaltenen, Reminiſc. Gericht eröfneten Urtel Herr Beklagtens Anwalde die Bl. 194. angezeigten Lehnſcheine und Quittungen, bei deren Verluſt, binnen den nächſtfolgenden Trinitatis Gerichte gedachten J. (dict. ai.) anzuſchaffen, rechtskräftig auferlegt, auch, da die Anſchaffung unterblieben, der diesfalls gebetene Anſtand in dem am 19. März g. J. eröfneten Urtel Bl. 236. bis auf nächſtes Trinit. Gericht anzuſchaffen, rechtskräftig mitgetheilet worden. Da nun aber die berührten Lehnſcheine und Quittungen von Seiten Herrn Beklagtens nicht angeſchaft worden, und alſo derſelbe auch aus dieſer Urſache damit weiter nicht zugelaſſen werden, noch diesfalls die Ableiſtung des Ausantwortungs-Eides von Klägern forden kann; dagegen Herr Beklagtens Erfindung Bl. 194. ſowohl durch das rechtskräftige Urtel Bl. 215. und deſſen dagegen begangene Verzögerung und Ungehorſam, welcher hiermit angeſchuldigt wird, wie nicht weniger durch das dieſſeitige rechtliche Verfahren Bl. 101. und Vorſtellung Bl. 196, 205. 137., welche man wörtlich anhero wiederholet, vereitelt worden; ſo iſt daher nichts mehr übrig, als daß über die angemaßte Folgeleiſtung und Rechtfertigung des ausgebrachten Strafbefehls (Paritio et Juſtificatio Inhibitionis poenalis) endlich (definitive),

daß der ausgebrachte Strafbefehl billig bei Kräften bleibet,

erkannt werde; als warum man gehorſamſt bittet, da nöthig,

mit Vorbehalt.

Beklagtens

Sr. Excell. ꝛc. Herrn Ernſt Jul. Grafens von W. ꝛc. Gevollmächtigter N. N. erſcheint mit der Bl. 60. befindlichen Vollmacht, und erſieht, daß Kläger abermals einen Rechtstag zum Hauptverfahren veranlaſſet hat, da doch die Ableiſtung des Ausantwortungs-Eides Bl. 208. noch bis jezt zurücke iſt, welcher auf einem rechtskräftigen Urtel beruhet, und wozu der 17. Jun. d. J. zum Schwörungs-Rechtstage anberaumt worden. Ob nun wohl dieſer Schwörungs-Rechtstag auf der Kläger einſeitige Vorſtellung, ohne jedoch ſolche Hrn. Beklagten mitzutheilen, aufgenommen worden; ſo iſt doch keineswegs zu behaupten, daß ein neuer Schwörungsrechtstag nicht noch anbezielet werden könne, weil das, was nur einſtweilen aufgeſchoben, nicht gerade ganz aufgehoben iſt. Hiernächſt iſt alles dasjenige, was die Kläger Bl. 237. angeführt haben, Bl. 201. widerlegt worden, auch zur Herausgabe der Lehnſcheine ein Strafbgebot von 30 Goldfl. Rhein. wider die Kläger verfügt worden. Dabei iſt zuförderſt noch abzuwarten, ob die Kläger den auferlegten Eid ableiſten können; daher zu erkennen ſeyn wird:

Daß Klägers Suchen noch zur Zeit nicht ſtatt hat, ſondern es iſt zuvörderſt mit Abnahme des Ausantwortungs-Eides Bl. 208. zu verfahren, dieſer

dieſer auch Beklagten die verurſachten Koſten zu erſtatten ſchuldig,

mit Vorbehalt.

Kläger

ſieht nicht ein, wie Beklagter noch auf der Ableiſtung des Ausantwortungseides beſtehen können, da derſelbe in dem Bl. 215. befindlichen Urtel mit ſeinem Geſuche abgewieſen und ihm dagegen die Ausantwortung auferlegt worden, weshalb er Bl. 233. hierzu um Anſtand gebeten, ſolchen auch nach Bl. 236. bis zum Trinitatisgericht erhalten, jedoch weil er die Ausantwortung nicht bewirket, ſich daran verſäumet hat. Und obwohl ein Schwörungsrechtstag nach Bl. 237. anbezielt geweſen, ſo iſt doch ſolcher, geſtalten Sachen nach, und weil der Rechtstag ſeinen Fortgang nicht haben ſollen, nach Bl. 243. völlig aufgehoben worden; weshalb die Kläger ein rechtskräftiges Urtel vor ſich haben, und nun nicht geändert werden kann. Die Kläger widerſprechen dem gegentheiligen Fürbringen, beziehen ſich auf ihren vorigen Rechtsſatz und die demſelben beigefügte Schlußbitte, und beſchlieſſen

zum Urtel.

Beklagter,

Gräfl. Wſcher Anwald, kann ſich nicht überzeugen, daß den gegenſeitigen Ausflüchten abgeholfen worden, da, wenn man das Geſuch Bl. 209. betrachtet, ſelbiges nur

auf

auf die Erhöhung eines Strafbefehls von 60 Goldfl. gegangen, keineswegs aber das Geſuch wegen des Ausantwortungseides aberkannt, ſondern vielmehr Hr. Beklagten diesfalls Anſtand ertheilet worden. Wie denn auch hierzu ein Rechtstag ausgebracht, und von E. Hochlöbl. Gericht nach Bl. 230. wirklich anbezielet worden, ſo daß weder von dem einmal betretenen Pfade des Prozeſſes und den rechtskräftigen Urteln, ohne Klägern vorher dabei zu hören, gar nicht abgegangen werden können. Es leuchtet daher ein, daß die bloſſe einſtweilige Aufſchiebung des Schwörungs-Rechtstags die völlige Aufhebung deſſelben nicht zu bewirken vermöge; folglich jene Eidesleiſtung noch ſtatt finden müſſe. Beklagter widerſpricht dem gegentheiligen ungegründeten Anführen, bezieht ſich, dafern, wider Verhoffen, hierauf nicht geſehen werden ſollte, zugleich auf das Bl. 159. befindliche Hauptverfahren, die Schlußbitte ſeines vorigen Satzes, und

beſchlieſſet.

XXXI.

Urtel, nach welchem der ausgebrachte Strafbefehl bei Kräften bleibt.

In Verbotsſachen der Gemeinde zu X. und B. an einem, des Hoch- und Wohlgebornen Herrn Ernſt Jul. Grafen von W., andern Theils, erkennen wir: Daß der Graf von W. an den vorzulegen ihm nachgelaſſenen Lehnſcheinen und Quittungen nunmehro ſich verſäumet,

mithin

mithin der ausgebrachte Strafbefehl (Inhibition) billig bei Kräften bleibt. V. R. W.

Erófnet Mittw. nach Luciä den 16. Dec. 1781. Mittags um XII. Uhr.

Anmerk. Gegen dieſes Urtel hatte Beklagter eine Berufungsſchrift eingelegt, welche aber auf erſtatteten gehorſamſten Bericht ſofort verworfen worden. Da inzwiſchen Herr Beklagter verſtorben und deſſen Gemalin, vermöge Teſtaments, deſſen Erbin worden, ſo ſuchen die Kläger wider leztere, mittelſt Uiberreichung eines Schuldanſatzes, um Anberaumung eines Schuldberechnungs-Rechtstags an, worauf nach erfolgten Verfahren verabſchiedet worden.

Abſchied.

In Verbotsſachen der Aktorn Syndicen der Gemeinde zu X. ꝛc. an einem, Vormunden der Hoch- und Wohlgebornen Frauen Amalien Louiſen Gräfin von W. andern Theils, geben Wir ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß vor allen Dingen der Wſche Anwald, den ermangelnden Vormundſchaftsſchein (Curatorium), bei 5 Thlr. Strafe, zwiſchen hier und nächſtkünftigen O. H. G. Termine anzuſchaffen, die Gemeinde zu X. und Genoſſen aber, daß Amalia Louiſe Gräfin von W., Ernſt Julius Grafens von W. Erbin worden, binnen ebenmäſſiger Friſt gebührend beizubringen, und hierauf leztere unter der Verwarnung, daß der Prozeß für wiederaufgenommen (lis pro reaſſumta) zu achten, den Prozeß fortzuſtellen ſchuldig.

Anmerk. Die Kläger übergeben hierauf Beſcheinigungsartikel, und bitten um einen Auftragsbefehl an das Amt N. wegen Abhörung der Zeugen, durch welches Zeugenregi-

ſter

ſter ſich die vorgeſchüzte Ausflucht erledigt, worauf im Schuldberechnungs-Rechtstage folgender Abſchied ertheilet worden:

Abſchied.

In Verbotsſachen der Aktorn Syndicen der Gemeinde zu X. ꝛc. an einem, Vormunden der Hoch- und Wohlgebornen Frauen A. L. Gräfin v. W. andern Theils, geben ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß nunmehr der Wſche Anwald ſich zur Nothdurft gerechtfertiget (legitimiret), und iſt deſſen Auftraggeberin (Principalin) das von Daniel Groſſen angenommene Sterbe-Lehngeld an 5 fl. ſowohl die unter O. Bl. 296. der O. G. Akten verzeichnete Koſten, welche auf 172 Thlr. 3 Gr. ermäſſiget, immaſſen Wir ſie aus richterlichen Amte auf ſo hoch ermäſſigen, zu bezahlen ſchuldig.

Eröfnet den 20. Sept. 1783. Vormit. um XI. Uhr.

Die im vorſtehenden Abſchiede auf 172 Thlr. 3 Gr. ermäſſigten Koſten habe ich, laut einer darüber beſonders ausgeſtellten Quittung, ſo wie die von Daniel Groſſen angenommenen 5 fl. Sterbelehngeld, richtig ausgezahlt erhalten; welches hiermit quittirend bekenne. L. am ꝛc.

Der Gemeinde zu X. und B. und deren Gevollmächtigten beſtellter Anwald,
N. N.

Anmerk. Wann Beklagter dem Strafbefehle ganz oder zum Theil Folge geleiſtet, jedoch die Schäden und Koſten zu erſetzen hat, wird auf folgende Art erkannt:

Abſchied.

In Verbotsſachen der Anwälde Ludwig M., an einem, Karl Ernſt von Wildenfels, andern Theils, erkennen

kennen Wir: Dieweil dem ausgebrachten Strafgebote Folge geleiſtet (pariret) worden; ſo wird daſſelbe hin- wieder billig aufgehoben (caſſiret): es iſt aber auch M. die verurſachten Schäden und Koſten, auf Unſere Er= mäſſigung, dem von Wildenfels zu erſtatten ſchuldig. V. R. W.

Anmerk. Wann aber der jüngſte Beſitz, über welchem geſtritten wird, auf beiden Seiten einigen Zweifeln un= terworfen iſt, und daher eine genauere Unterſuchung noch erfordert; ſo wird das ausgebrachte Strafgebot in eine einfache Ladung (in vim ſimplicis citationis) verwan= delt.

Urtel.

Auf Vorbringen und erfolgte Geſätze in Verbotsſa- chen der Anwälde N. N. an einen, N. N. andern Theils, erkennen Wir: Daß das ausgebrachte Strafgebot (Strafbefehl Inhibition), in Kraft einer einfachen La- dung (in vim ſimplicis citationis) billig verfügt (reſol- viret) wird. V. R. W.

Achtes

Achtes Kapitel.

Vom Geiſtlichen- oder (Konſiſtorial-) Prozeß überhaupt.

A. Von Klagen wegen Vollziehung des Eheverſprechens.

I.

Muſter einer Eheklage.

An das geiſtliche Gericht (Conſiſtorium) zu N.

Hochwohlgeborne, Hochwürdige, Hochedelgeborne, Veſt und Hochgelehrte,
Gnädige und Hochgeehrteſte Herren!

Eur. ſehe ich mich hierdurch klagend anzubringen genöthigt, daß am verfloſſenen dritten Pfingſtfeyertage d. J. zwiſchen mir und Jgfr. Karolinen Frideriken N., Hrn. Joh. David Ns, Bürgers und Kaufmanns alhier, älteſten Tochter, ſowohl mit Einwilligung ihres gedachten noch lebenden Vaters, als auch meiner beiderſeitigen Aeltern, unter wechſelſeitiger Mahlſchatzgebung goldner Ringe, ein chriſtliches Ehegelöbniß wohlbedächtig geſchloſſen, auch dabey, daß die Ehe ſelbſt, mittelſt prieſterlicher Einſegnung, zu Michaelis d. J. vollzogen werden ſollen, zugleich verabredet worden.

Ob

Ob ich nun wohl die Ehe ſelbſt, dem angeführten Eheverſprechen gemäß, durch prieſterliche Trauung zu vollziehen bereit geweſen, und ſolches auch noch bin, in dieſer Abſicht ſowohl bei obgedachter meiner Braut, als auch ihrem Vater verſchiedentlich Anregung gethan habe; ſo weigert ſich doch ermeldete meine Braut, die Ehe in Güte mit mir zu vollziehen. Ich ſehe mich daher, vermöge des vollzogenen Ehegelöbniſſes, veranlaſſet, wider dieſelbe hiermit klagbar zu werden. In dieſer Abſicht richte ich an Eur ꝛc. die ganz gehorſamſte Bitte: Hochdieſelben wollen förderſam einen Rechtstag in der Sache anbezielen, Beklagte N. dazu und zur Einlaſſung und Antwort auf die Klage, unter der Verwarnung, daß ſie ſolcher auſſerdem für geſtändig und überführt geachtet werden ſolle, vorzuladen, nach deſſen Erfolg aber zu verabſchieden gnädig und hochgeneigt geruhen:

Daß Beklagte die verſprochene Ehe durch prieſterliche Trauung mit mir ſofort zu vollziehen ſchuldig ſey.

Ich rufe hierüber allenthalben Dero mildrichterliches Amt hierdurch geziemend an, erbitte mir vom anbezielten Rechtstage einige Nachricht, und beharre mit ſchuldigſter Hochachtung

Eur ꝛc.

N. am 1. Dec. 1794.

ganz gehorſamſter
Gottfried Sempron.

verf. von D. N. N.

II.

Klage wegen verweigerter älterlicher, und von Amts wegen zu ertheilender, Einwilligung in das Ehegelöbniß.

Gnädige und Hochgeehrteſte Herren.

Es hat des hieſigen Gaſt- und Speiſewirths im rothen Löwen, Hrn. Joh. Friedr. Nens, jüngſte Tochter, Jgfr. Marie Chriſtiane N., unter Anrufung des göttlichen Beyſtandes, auch mit Einwilligung und Genehmigung ihrer beiden Aeltern, ſich entſchloſſen, mit mir ein chriſtliches Ehegelöbniß der mit ihr zu vollziehenden Ehe halber, einzugehen. Ob ich nun wohl die Einwilligung meiner Aeltern und meines noch lebenden Vaters hierzu verſchiedentlich geziemend erbeten habe; ſo weigert ſich doch lezter unter allerhand nichtigen Ausflüchten, und weil gedachte Jgfr. N. wenig oder gar keine Mitgift und väterliche Beyhülfe erhalte und ihr Vermögen daher gegen das meinige in gar keinen Betracht komme, mir die väterliche Einwilligung zu geben. Da ich nun aber dieſes Einwendens ungeachtet, mit gedachter N., ob ſie ſchon kein anſehnliches Vermögen beſitzt, dennoch, weil ſie ein wohlgezogenes Frauenzimmer, auch von einer ſehr guten Gemüths- und untadelhaften Lebensart iſt, mit derſelben eine glückliche Ehe zu führen mir ſchmeichele; die Gründe auch, weshalb mein Vater ſeine Einwilligung verweigert, gar keine rechtliche Rückſicht verdienen, und ich von gedachter Jgfr. N. keineswegs ablaſſen

kann;

kann; ſo ſehe ich mich genöthigt, Eur ꝛc. richterliche Hülfe hierüber geziemend anzuflehen, mit der unterthänigen Bitte, Hochdieſelben wollen meinen Vater, Hrn. Joh. Ludwig Geitzhalſen, förderſam vorzuladen und ihn dazu, daß er rechtmäſſige Urſachen ſeines Widerſpruchs (Diſſenſus) ohn Anſtand beybringen ſolle, anzuhalten, in deren Ermangelung und auf fernern Verweigerungsfall meines Vaters aber, die verweigerte väterliche Einwilligung von Amtswegen zu ertheilen (den Conſens zu ſuppliren), und daß ich die Verlöbniß mit gedachter Jgfr. N. durch gewöhnliche prieſterliche Trauung ſofort vollziehen möge, zu verordnen, gnädig und hochgeneigt geruhen.

Ich getröſte mich der gnädigen und hochgeneigten Erfüllung meines gehorſamſten Geſuchs und beharre ꝛc.

Eur ꝛc.

N. am ꝛc. ꝛc. ꝛc.

George Geitzhals.

III.

Klage wegen verweigerter ehelichen Pflicht (Actio propter denegationem debiti conjugalis).

Es hat meine Ehefrau, Maria Sophia, geb. N., ſich bisher halsſtarrig geweigert, mir, ihrer Schuldigkeit nach, ehelich beizuwohnen, und ihre Pflicht ſogar hintangeſetzet, daß ſie ſich, wie ihr als ehelicher Hausfrau gleichwohl obgelegen, meiner Haushaltung und Führung der Hauswirthſchaft überhaupt gar nicht angenommen.

Ob ich ihr nun wohl zum öftern deshalb Vorſtellung gethan, und ſie an ihre Pflicht, als Ehe- und Hausfrau, in aller Güte erinnert; ſo iſt ſie doch darzu nicht zu bewegen geweſen, vielmehr hat ſie ſogar vor einiger Zeit ſich von mir gebettet, und ſich in das Oberſtübchen begeben, wo ſie ſich weder um mich, noch um die nöthigen häuslichen Verrichtungen bekümmert.

Da ich nun zu dieſem pflichtwidrigen Betragen meiner Ehefrau nicht länger ſtillſchweigen kann, zumal da durch dieſe unerlaubte Abſonderung und unverzeihliche Vernachläſſigung der Haushaltung endlich mein ganzes Hausweſen und ich ſelbſt unfehlbar zu Grunde gehen würde; ſo richte ich an Eur ꝛc. die ganz gehorſamſte Bitte: Hochdieſelben wollen gedachter meiner Ehefrau, daß ſie als Ehegattin ihrer Pflicht eingedenk und mir ehelich beiwohnen, auch ſich der Haushaltung, wie es einer guten Hauswirthin gebühret, annehmen ſolle, gemeſſenſt aufzuerlegen, gnädig und hochgeneigt geruhen.

Ich beharre dafür mit aller Hochachtung

Eur ꝛc.

A. am ꝛc.

Johann Friedrich N.

A. Von

B. Von Eheſcheidungsklagen überhaupt.

I.

Scheidungsklage von Tiſch und Bett, wegen harter und grauſamer Behandlung.

Gnädige und Hochgeehrteſte Herren!

Bei Eur :c. ſehe ich klagend anzubringen mich gezwungen, daß mein Ehemann, Gottlob N., Bürger und Nadler alhier, ſich bisher ſehr oft unterſtanden, mich nicht allein auf die unanſtändigſte Art, in Gegenwart der Dienſtmagd und der Geſellen, auch fremder Leute, und ſo oft es ihm einfällt, öffentlich zu beſchimpfen und die ſchlechteſten Reden und Schimpfwörter gegen mich auszuſtoſſen, ſondern auch mit Schlägen und Ohrfeigen ohne alle Urſache dergeſtalt zu mißhandeln, daß ich ſolches bei ihm länger auszuhalten nicht im Stande bin. Denn ſo hat er, um von mehrern nur ein Beiſpiel ſeiner grauſamen Behandlung anzuführen, mich am verfloſſenen Sonnabend den 5. April d. J. Anfangs mit der geballten Hand, ſodann mit ſeinem ſpaniſchen Rohr dergeſtalt geſchlagen, daß ich ohne Bewußtſeyn liegen geblieben, hierauf aber in eine Krankheit verfallen bin, wobei ich den hieſigen Arzt, Hrn. D. N., annehmen müſſen und wovon ich noch nicht ganz wieder hergeſtellet bin; wie ſolches das beygefügte ärztliche Zeugniß unter A. beweiſet.

Da mir nun bei einer ſolchen harten Behandlung und ſeinen ſchlechten unausſtehelichen Sitten und Aufführ-

rung bei meinem Ehemann ferner zu leben, nicht möglich iſt; ſo erſuche Eur ꝛc. hierdurch ganz gehorſamſt, Sie wollen einen Rechtstag in der Sache anbezielen, Beklagten dazu und zur Einlaſſung, unter den geſetzlichen Verwarnungen vorladen, nach deſſen Erfolg aber, ſeiner harten und grauſamen Behandlung wegen, mich von Beklagtens Tiſch und Bette zu ſcheiden, auch demſelben, daß er ſich aller fernern Thätlichkeiten gegen mich für die Zukunft enthalte und deshalb hinlängliche Sicherheit beſtelle, gemeſſenſt aufzuerlegen, gnädig und hochgeneigt geruhen.

Ich rufe hierüber allenthalben Dero verehrliche Hülfe und hohes mildrichterliches Amt geziemend an, und beharre mit aller ſchuldigen Ehrerbietung

Eur ꝛc.

N. am ꝛc.

ganz gehorſamſte
Johanne Sophie N.

II.

Eheſcheidungsklage wegen grauſamer Behandlung (Saevitien-Klage) und gefährlichen Nachſtellungen.

Gnädige und Hochgeehrteſte Herren!

Es hat mein Ehemann, Johann Friedrich Grobijan, Bürger, Huf- und Waffenſchmidt alhier, mich zeither, ohne daß ich ihm die mindeſte Gelegenheit dazu gegeben, ſehr hart und grauſam behandelt, mich ſehr oft unter ent

ſezlichen Fluchen und Schimpfen mit Schlägen gemißhandelt und ſogar blutrünſtig geſchlagen, daß ich kaum das Leben behalten, und ſehr oft einen Arzt und Wundarzt anzunehmen gezwungen worden bin. Denn ſo hat derſelbe ganz neuerlich und zwar Sontags am 14. März d. J., als er ſpät in der Nacht betrunken nach Hauſe kam, mich, nachdem er mich beim Haaren aus dem Bette gezogen, ohn alle Urſache nicht allein mit einem Stocke dergeſtalt geſchlagen und gemißhandelt, daß ich mich von jener unmenſchlichen Behandlung, welche mir ein heftiges Fieber zuzog, weshalb ich den hieſigen Arzt, Hrn. D. N., annehmen müſſen, bis jezt noch nicht wieder erholen können, ſondern mir überdies auch gedrohet, mir ſchon eins zu verſezen (mich umzubringen); er würde auch ſeine Drohungen vielleicht ausgeführt haben, wenn nicht der im Hauſe wohnende Schneider, Meiſter N., auf mein Geſchrei zu meinem Schutze herbeigeeilet wäre, und ihn an der Ausführung ſeines böſen Vorhabens noch zu rechter Zeit verhindert hätte.

Da ich nun dieſe grauſame Behandlung meines Ehemannes länger zu ertragen nicht vermag, und mit Grunde befürchten muß, daß er ſeine Drohungen wohl gar noch in Erfüllung bringen dürfte; ſolchergeſtalt aber die Ehe mit ihm nicht fortſezen kann: ſo ſehe ich mich genöthigt, Eur ꝛc. obrigkeitliche Hülfe hierüber anzuflehen, mit der gehorſamſten Bitte, einen Rechtstag hierzu anzuberaumen, Beklagten, meinen Ehemann hierzu unter den geſezlichen Verwarnungen vorzuladen, nach deſſen Erfolg aber, mich von Beklagten der Ehe halber gänzlich zu entbinden und los zu zählen, auch zu vergönnen, daß ich mich anderwärts verheyrathen könne, Beklagter

 aber

aber ſowohl mein Eingebrachtes, als ſein Gegenvermächtnis mir zu zurückbezahlen ſchuldig ſey.

Ich getröſte mich der Erfüllung meines gehorſamſten Geſuchs, und beharre ꝛc.

Eur ꝛc.

N. am ꝛc.

Johanne Sophie verehel. Grobijan
geb. N.

III.

Klage auf Trennung der Ehe, der vorher verlornen Jungfrauſchaft halber.

Ich habe mich zwar vor 5 Monaten mit meiner Ehefrau, Johannen Reginen, geb. N., nach vorgängigem öffentlichen Aufgebot, in der Kirche zu St. N. alhier trauen laſſen, indem ich nicht anders geglaubt, als daß ich an ihr eine unverläumdete Perſon und unbeſcholtene Jungfrau bekommen würde; allein wider alles Verhoffen habe ich die Schande erleben müſſen, daß ſie vor acht Tagen in Nirgendheim, wohin ſie ſich vor 6 Wochen wegen eines angeblichen Beſuchs zu ihrer daſelbſt verheyratheten Schweſter begeben, von einem Sohne heimlich entbunden worden, wozu ich keineswegs Vater bin; weshalb ich mich auch, ſobald ich ihre Schwangerſchaft vermuthet, mich ihrer Perſon entäuſſert habe.

Da ich nun von Beklagter, welche ich für eine züchtige und ehrbare Jungfrau gehalten, durch Verſchweigung ihrer bereits vorher verlornen Jungfrauſchaft, liſtiger-

liſtigerweiſe hintergangen worden, und die mit ihr vollzogene Ehe daher, den Rechten nach, für nichtig und unkräftig zu halten iſt; ſo ſehe mich genöthigt, bei Eur ꝛc. deshalb wider meine Ehefrau hiermit klagbar zu werden, mit der gehorſamſten Bitte, Hochdieſelben wollen die Beklagte auf einen gewiſſen Rechtstag zur Einlaſſung auf dieſe Klage unter den geſezlichen Verwarnungen vorladen, nach deſſen Erfolg aber

die zwiſchen mir und der Beklagten vollzogene Ehe für nichtig und unkräftig zu erklären, und ſolche gänzlich aufzuheben (zu caſſiren), mir auch, daß ich mich anderweit wieder verehelichen darf, zu verſtatten,

zu verabſchieden gütigſt und hochgeneigt belieben. Ich beharre dafür mit der ſchuldigſten Hochachtung

Eur ꝛc.

ganz gehorſamſter
N. N.

IV.

Klage auf die Eheſcheidung wegen Ehebruch.

Gnädige und Hochgeehrteſte Herren!

Ob ich wohl von meiner Ehefrau, Friederiken Louiſen, geb. N., nach den mir gegebenen und wiederholten Verſicherungen hoffen durfte, daß ſie, als Ehegattin, ihrer Zuſage und Pflicht gemäß, mir alle eheliche Treue und Liebe jederzeit erweiſen würde; ſo habe ich doch leider das Gegentheil erfahren müſſen, indem ſie, als ich die

verfloſſene Frankfurter Margarethenmeſſe zu beziehen und 14 Tage vom Hauſe abweſend zu ſeyn, genöthigt war, in meiner Abweſenheit verſchiedene Officiere vom hieſigen Regiment zu ſich kommen laſſen und ohne Schaam und Scheu ganze Nächte hindurch mit ſelbigen in Unehren zugebracht hat. Da ich nun aber zu ſolchem ehebrecheriſchen Leben nicht ſtille ſchweigen kann, ich mich daher auch ihrer, nach meiner Zurückkunft, und ſobald ich von ihrer ſchlechten Aufführung und böſem ehebrecheriſchen Leben gewiſſe Nachricht erhielt, gänzlich enthalten, und mich nunmehr von ihr ſcheiden zu laſſen, feſt entſchloſſen bin: ſo richte in dieſer Abſicht an Eur ꝛc. die gehorſamſte Bitte, Hochdieſelben wollen förderſam einen Rechtstag in dieſer Sache anbezielen, Beklagte, meine Ehefrau, dazu und zur Einlaſſung und Antwort auf dieſe Klage unter der Verwarnung, daß ſie auſſerdem derſelben für geſtändig und überführt geachtet werden ſolle, vorzuladen, nach deſſen Erfolg aber,

mich der Ehe halben von ihr gänzlich zu entbinden und los zu zählen, mir auch, daß ich mich anderweit verehelichen dürfe, nachzulaſſen,

gütigſt nnd hochgeneigt geruhen.

In der Hofnung einer hochgeneigten Willfahrung meines gehorſamſten Geſuchs beharre ich jederzeit mit ſchuldigſter Ehrerbietung

Eur ꝛc.

N. am ꝛc.

ganz gehorſamſter
Paul Merkator.

C. Von

C. Von Eheſcheidungsklagen und dem Verfahren wegen böslicher Verlaſſung (Deſertions-Prozeß).

I.

Bericht des Superintendenten und Paſtors an das geiſtliche Gericht (Conſiſtorium) zu Leipzig über das Anbringen.

Hochwohlgeborner Herr!
Magnifizenz, Hochwürdige, Hochedelgeborne,
Veſt und Hochgelehrte,
Hochgeehrteſte Herren!

Bei mir hat am 27. Nov. d. J. Johann Regine W., eine hieſige Bürgerin und Fleiſchhauerin, von N. gebürtig, 36 Jahr alt, angebracht, ihr Ehemann, Mſtr. Rudolph W., habe ſie vor 6 Jahren böslich verlaſſen. Er ſey am 3. Jun., als den dritten Pfingſtfeyertage, angeblich um Vieh einzukaufen, über Land gegangen, ſey aber nicht wiedergekommen, ohne daß ſie einige Urſache angeben könnte, warum er ſie und das mit ihm erzeugte Kind, welches ein Sohn ſey, habe verlaſſen können. Sie habe ſich zwar alle mögliche Mühe gegeben, ihn aufzuſuchen und zu erfahren, wohin er ſich etwa gewendet haben möchte, und deshalb nach Amſterdam und Königsberg, wie die Beilagen A. und B. bezeugten, geſchrieben; allein von ihren Freunden zur Antwort erhalten,

halten, daß er nicht ausfindig zu machen ſey. Auch habe ſie nach ſeiner Entfernung und Nichtwiederzurückkunft ſeinen Weggang in die hieſige öffentliche Zeitungen ſetzen laſſen, und jedermann, der von deſſen Aufenthalte, Leben oder Tode Nachricht ertheilen könnte, gebeten, ihr ſolches aus chriſtlicher Liebe wiſſen zu laſſen; allein alle Bemühungen wären fruchtlos geblieben. Ob ſie nun wohl das Handwerk mit Hülfe eines alten Fleiſcherburſchen bisher kümmerlich fortgeſtellt; ſo könne ſie doch dabei ferner nicht beſtehen. Da ſich nun zuweilen Gelegenheit, ſich wieder zu verheyrathen, gezeigt habe; ſo werde ſie doch Gewiſſens halber gehindert, ſich eher einzulaſſen, bevor ſie nicht von ihrem ordentlich angetraueten und von ihr entwichenen Ehemanne, der vorigen Ehe halber, gehörig entbunden und freygeſprochen ſey. Um dieſen Zweck zu erreichen, hat ſie unlängſt ihr Anbringen bei mir erneuert, und auf meine ihr gegebene Anweiſung nicht nur obgedachte Briefe und das beigelegte Leipziger Zeitungsblatt, ſondern auch ein gerichtliches Zeugniß von E. E. hochweiſen Rathe alhier vom 20. April d. J. nicht minder ein dergleichin Zeugniß von den Adel. Nſchen Gerichten zu Nirgendheim vom 10. März d. J. beygebracht, mit der wiederholten Bitte, die Sache, mittelſt Berichts, an das Churfürſtl. Hochlöbl. Geiſtliche Gericht gelangen zu laſſen, damit der Eheſcheidungs-Prozeß wegen böslicher Verlaſſung (Deſertions-Prozeß) wider gedachten ihren Ehemann, Rudolph W., angeſtellet werden möge. Dabei bezeige ich zugleich, daß ich die W. kenne und ihr ein gutes Zeugniß ihres Wohlverhaltens geben kann, welches auch ihr Beichtvater zu thun bereit iſt. Sie erwartet des Collegiums Entſchlieſſung und Verordnung

nung hierauf von mir, in deren Erwartung ich mit aller Hochachtung jederzeit beharre

Eur ꝛc.

Leipzig
am 11. Mai 1775.

gehorſamſt ergebenſter Diener
D. N. N. Superintendent.

Gerichtliches Zeugniß.

Wir Bürgermeiſter und Rath der Stadt L. urkunden und bekennen hiermit, daß Uns Johanne Regine W. zu vernehmen gegeben, wie (wasmaaßen) ſie zu Anſtellung der Eheſcheidungsklage wider ihren Ehemann, Rudolph W., geweſenen Bürgern und Fleiſchern alhier, wegen böslicher Verlaſſung ihrer, als ſeiner Ehefrau, eines beglaubigten Zeugniſſes benöthigt ſey, mit geziemender Bitte, ihr damit zu ſtatten zu kommen, gedachte Johanne Regine W. auch zu dem Ende Uns zwei hieſige Bürger als Zeugen vorgeſtellet, welche bei ihren Pflichten, womit Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, unſerm gnädigſten Herrn, auch Uns, ſie verwandt und zugethan, bezeuget, daß ſie Johannen Reginen W. wohl kenneten und wüßten, daß deren Ehemann, der alhier geweſene Bürger und Fleiſcher, Rudolph W., vor beinahe 6 Jahren von hier fortgegangen und nur gedachtes ſein Eheweib verlaſſen, auch ſeit der Zeit nicht wieder anher gekommen ſey, wie ihnen denn auch nicht bekannt, wo ſelbiger ſich anjetzo aufhalte, oder anzutreffen ſey; zumal leztere auch, aller eingezogenen Erkundigungen ungeachtet, hiervon etwas in Erfahrung zu bringen nicht

vermocht,

vermocht. Als haben Wir der gedachten W. (Impetrantin) das gebetene Zeugniß hiermit ertheilen wollen. Urkundlich mit dem gewöhnlichen Stadtſiegel (Secret) bedruckt. L. am 20. April 1775.

(L. S.)

Dergleichen.

Auf Frauen Joh. Reginen W., geb. K. zu L., geſchehenes Anſuchen, wird von Gerichtswegen hiermit bezeuget, daß deren Ehemann, Rudolph W., Bürger und Fleiſchhauer in L., ſeit dem 3. Jun. des verfloſſenen 1769ſten Jahres und bis jezt, im hieſigen Dorfe N. weder bei ſeinen Schwieger-Aeltern, Michael K. und deſſen Eheweibe Reginen, welche leztern beide Michael 1773. mit Tode abgegangen, noch bei andern Unterthanen und Einwohnern des Orts ſich aufgehalten, Uns auch auſſerdem von ſeinen jetzigen auswärtigen Aufenthalte nichts wiſſend. Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Zeugniß unter Gerichts Hand und Siegel ausgefertigt. N. am 8. März 1775.

(L. S.) Adel. Nſche Gerichte daſelbſt.

N. N. Gerichtsverwalter.

II.

Verordnung.

Auf Befehl des Churfürſtl. Sächſ. zum Conſiſtor. anhero verordneten Direktoris und Aſſeſſoren, wird auf Herrn D. N. N. P. P., wie auch Pfarrers und Superin-

tend.

tend. hieſigen Orts, wegen Johannen Reginen, Rudolph Ws. Eheweibes, wider nur genannten ihren entwichenen Ehemann geſuchter Eröfnung des Eheſcheidungsprozeſſes (Deſertions-Prozeſſes) eingeſchickten Bericht, nurgedachter W., daß ſie zuvörderſt zum Conſiſtorio alhier eine von einem Conſiſtorial-Advokaten gefertigte ordentliche Deſertions-Klage einreichen und zu dem diesfalls erforderlichen Verlage Vier Thaler praenumeriren, auch ſodann der Eröfnung des Deſertions-Prozeſſes gewarten ſolle. Darnach ſich zu achten. L. am 15. März 1775.

III.

Schreiben an das geiſtliche Gericht wegen Eröfnung des Eheſcheidungs-(Deſertions-) Prozeſſes der böslichen Verlaſſung halber.

Gnädige und Hochgeehrteſte Herren!

Eur. Hochwohlgeb. Hochwürdige und Hochedelgeb. haben auf Sr. Hochw. des Hrn. Superintendent, D. Ns., in Betref der von mir wider meinen entwichenen Ehemann, Mſtr. Rudolph W., geſuchten Eröfnung des Eheſcheidungs-Prozeſſes eingeſchickten Bericht, mir zum Beſcheide zu ertheilen gnädig und hochgeneigt geruhet:

Daß ich zuvörderſt bei E. hochlöbl. Geiſtl. Gericht (Conſiſtorio) eine, von einem bei dieſem hohen Gericht verpflichteten Sachwalter (Konſiſtorial-Advokaten) gefertigte, Eheſcheidungsklage einreichen, und zu dem diesfalls erforderlichen Verlage

4 Thlr.

4 Thlr. vorausbezahlen, auch ſodann der Eröfnung des Eheſcheidungs-Prozeſſes gewarten ſolle.

Wie ich nun beigehende Eheſcheidungsklage wegen böslicher Verlaſſung, hiermit einreiche und zu dem Verlage Vier Thaler hiermit vorauszahle: ſo erſuche auch Eur ꝛc. ich zugleich hiermit unterthänig gehorſamſt, nunmehr den Eheſcheidungs-Prozeß wider meinen Ehemann ſofort zu eröfnen. Ich getröſte mich der hochgeneigten Erfüllung meines unterthänigen Geſuchs und beharre mit ſchuldigſter Ehrerbietung

Eur ꝛc.

Leipzig
am 21. Jul. 1775.

unterthänig gehorſamſte
Johanne Regiene W.

verf. von D. N. N.

IV.

Eheſcheidungsklage wegen böslicher Verlaſſung.

Eheſcheidungs- (Deſertions-) Klage,
in Sachen
Joh. Reginen, Rudolph Ws. Ehefrauen, Klägerin,
gegen
gedachten ihren Ehemann, Mſtr. Rudolph W., vormaligen Bürgern und Fleiſchhauern alhier,
Beklagten.

Erſtere bringt klagend an: Beklagter ſey ihr zwar vor 10 Jahren ehelich angetrauet worden, er habe ihr auch

hierauf

hierauf eine Zeitlang ehelich beigewohnet; allein gedachter ihr Ehemann habe ſich am 3. Jun. 1769. von ihr wegbegeben, und habe ſie, nebſt ihrem, mit ihm erzeugten, Kinde böslich verlaſſen. Ob ſie nun wohl, um ſeinen Aufenthalt zu erfahren, ſich alle erſinnliche Mühe gegeben habe, wie ſolches die, von Sr. Hochwürden, dem Herrn Superintendent, D. N. N., mittelſt Berichts, bereits eingegebenen Zeugniſſe (Diligenz-Scheine) bewieſen: ſo habe ſie doch keine Nachricht, wo ihr Ehemann hingekommen, und ob er todt ſey, oder noch lebe, erhalten können. Klägerin ſieht ſich daher, wider denſelben gegenwärtige Eheſcheidungsklage anzuſtellen, genöthigt, mit der unterthänig gehorſamſten Bitte:

> Beklagten durch öffentlichen Anſchlag in dreyer unterſchiedenen Herren Landen, zur Einlaſſung und Antwort darauf, unter den geſezlichen Verwarnungen gebührend vorzuladen, nach deſſen Erfolg aber denſelben für einen böslichen Verlaſſer (malitioſum Deſertorem) zu erklären, und Klägerin der Ehe halber von ihm entbinden und loszuzählen, ſowohl auch ihr, daß ſie ſich anderweit wieder verehelichen dürfe, verſtatten und nachzulaſſen.

Hierüber rufet Klägerin allenthalben das hohe mildrichterliche Amt geziemend an.

verf. von D. N. N.

V.

Vorladung mittelſt öffentlichen Anſchlags (Citatio Edictalis) von Seiten E. Hochlöbl. Geiſtlichen Gerichts an den entwichenen Ehemann Rudolph W.

Des Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Hrn. Friedrich Auguſts, Herzogs zu Sachſen ꝛc., Unſers gnädigſten Herrn, Wir zum Conſiſtorium alhier verordnete Direktor und Aſſeſſoren, fügen dir, Rudolph W., vormals Bürgern und Fleiſchhauern hier zu Leipzig, zu wiſſen, daß (wasmaaßen) Uns dein Eheweib, Johanne Regine, wie du den 3. Jun. 1769. dich von ihr wegbegeben, und ſie, ohne einige Urſache, böslich verlaſſen habeſt, ſie auch deinen Aufenthalt, aller angewandten Mühe ungeachtet, nicht erfahren können, klagend zu vernehmen gegeben, und daher der Ehe halber, ſie von dir zu entbinden und loszuzählen, gebeten. Wann Wir denn dieſe Sache den 23. Okt. d. J. in Verhör zu ziehen entſchloſſen; als laden (citiren) im Namen Höchſtgedachten Unſers gnädigſten Herrn, Wir dich hiermit endlich (peremtorie), daß vor hieſigem Geiſtlichen Gericht (im Conſiſtorio) du, berührten Tags früh um 8 Uhr, in Perſon erſcheineſt, mit deinem Eheweibe gütliches Verhör und Handlung pflegeſt, ſowohl darauf den 26. Okt. d. J. der Eröfnung eines Abſchiedes erwarteſt. Wie denn (maaßen) dir auch hiermit zur Nachricht angedeutet wird, daß du zu den künftigen Rechtstagen in dieſer Sache nirgends anders, als an der Thomaskirchthüre alhier

alhier durch öffentlichen Anſchlag vorgeladen werden ſollſt. Darnach du dich alſo zu achten haſt. Urkundlich mit des geiſtlichen Gerichts (Conſiſtorii) Inſiegel bedruckt, und gegeben Leipzig den 7. Aug. 1775.

(L. S.)

VI.

Aushängungs- und Abnehmungs-Verzeichnungen (Affixions- und Refixions-Regiſtratur).

Ausgehangen (affigiret) im Churf. S. Conſiſt. hier zu Leipzig am 24. Aug. 1775.

N. N. Proto-Notar.

Abgenommen (refigiret) Leipzig am 26. Okt. 1775.

N. N. Proto-Not.

Ausgehangen nach geſchehener Ableſung von der Kanzel (Affigiret poſt praelectionem è Sugeſtu) an Hochfürſtl. Hof- und Stiftskirche zu St. Bartholom. Zerbſt am 1. Sept. 1775.

Hochfürſtl. Anhalt-Zerbſt. Conſiſtorial-Kanzley hieſelbſt.
N. N.

Abgenommen. Zerbſt den 19. Okt. 1775.

H. A. Z. Conſiſt. Kanzley hieſelbſt.
N. N.

Verleſen und angeſchlagen zu St. Bartholom. in Altenburg am XIII. Sonnt. nach Trinit. den 1. Sept. 1775.

N. N. D.

Abgenommen den 17. Okt. 1775.

N. N. D.

VII.

Erſuchungsbriefe (Literae Requiſitoriales), die obige öffentliche Ladung betreffend.

An Hren. Präſident. Räthe und Aſſeſſores des Fürſtl. Anhalt. Conſiſtorii zu Zerbſt.

ꝛc. ꝛc.

Denen Herren überſenden Wir hier beigefügt eine, in Eheſcheidungsſachen wegen böslicher Verlaſſung (in Deſertionsſachen) Johannen Reginen W., Klägerin, gegen ihren Ehemann, Rudolph W., Beklagten, betreffend, abgefaßte öffentliche Ladung (Edictal-Citation), und erſuchen Dieſelben hiermit freundlich, Sie wollen ſolche auf nächſtkünftigen Sonntag von der Kanzel öffentlich ableſen, darauf an gewöhnlichem Ort anſchlagen, und wenn ſie eine völlige Sächſ. Friſt, nämlich 6 Wochen und 3 Tage, daß weder der Aushängungs- und Abnehmungs-Tag (Dies affix- et refixionis) darzu gerechnet wird, gehangen, wieder abnehmen und mit ausführlicher Unterſchrift, wie ſolches geſchehen, noch vorm Eröfnungs-Rechtstage, anhero wieder verabfolgen laſſen. Wir ſind es in dergleichen Fällen auch alſo zu halten erbötig

bötig, und Denenſelben zu angenehmer Dienſterweiſung willig und befliſſen. Gegeben Leipzig am 7. Aug. 1775.

Anmerk. Die Nachricht (Notificatio) an Klägerin iſt hier Kürze halber weggelaſſen worden.

An den Fürſtl. Sächſ. Konſiſtorial-Rath und General-Superintendenten D. N. N. zu Altenburg.

Herr D. N. N., Fürſtl. Sächſ. Konſiſtorialrath und General-Superintendent zu Altenburg, wird hiermit freundlich erſuchet, gegenwärtige öffentliche Ladung nächſtkünftigen Sonntag von der Kanzel öffentlich ableſen, darauf ꝛc. (wie im vorhergehenden) anhero wieder verabſolgen zu laſſen. Leipzig am 7. Aug. 1775.

Churfürſtl. Sächſ. Conſiſtorium alhier.

VIII.

Zurückſendungs-(Recognitions-)Schreiben wegen der öffentlichen Vorladung.

Unſere freundliche Dienſte zuvor. Wohlehrwürdige, Wohlgeborne, auch Wohledle, Veſt- und Hochgelehrte, günſtige Herren und gute Freunde. Denenſelben ſenden (remittiren) Wir die an Uns, mittelſt Erſuchungsbriefes (cum requiſitione), geſendete öffentliche Vorladung (Edictal-Citation), in Sachen Johannen Reginen W. gegen ihren Ehemann Rudolph W., nachdem ſie von der Kanzel abgeleſen, an gewöhnlichen Orte öffentlich ausgehangen und nach Verlauf der Sächſiſchen

Friſt wieder abgenommen worden iſt, nebſt den darauf gebrachten Aushängungs- und Abnehmungs-Verzeichnungen hierbei wieder zurück. Wir ſind Denenſelben zu angenehmer Dienſterweiſung willig und bereit. Gegeben Zerbſt den 19. Okt. 1775.

Zum Hochfürſtl. Konſiſtor. hieſelbſt verordnete
Präſident, Räthe und Beyſitzer
N. N. v. N.

IX.

Aktenverzeichnung über das Verfahren im Rechtstage.

Eingebr. den 23. Okt. 1775. von Hrn. D. N. N.

Klägerin

Johanne Regine W. alhier,

gegen

ihren entwichenen Ehemann, Mſtr. Rudolph W.

Erſcheint im heutigen Rechtstage und erwartet, daß Beklagter erſcheinen, und auf die angeſtellte Eheſcheidungsklage antworten werde, wozu ſie denſelben hiermit auffordert.

Deſſelben Tags (Eodem).

Klägerin

hat zwar geglaubt, Beklagter werde nach der richtig erfolgten und in dreyer unterſchiedenen Herren Landen ausgehan-

gehangenen öffentlichen Vorladung, im heutigen Rechtstage erſcheinen, und auf die wider ihm angeſtellte Klage antworten. Da aber derſelbe auſſengeblieben: ſo beſchuldigt Klägerin denſelben hiermit Ungehorſams, und bittet nunmehr zu erkennen:

Daß Klägerin ihre An- und Zuſprüche wider Beklagten bis auf Ehehaft und behelfliche Widerrede erſtanden und erlangt; es iſt auch lezter erſterer die verurſachten Koſten zu erſtatten ſchuldig,

und beſchlieſſet hiermit.

Abſchied.

Auf Klage und beſchuldigten Ungehorſam in Eheſcheidungsſachen (wegen böslicher Verlaſſung) Aktorn Vormunden Johannen Reginen W., Klägers an einem, wider Auſſenbleiben ihres Ehemannes, Rudolph W., Beklagten andern Theils, geben Wir ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Kläger ſeine An- und Zuſprüche der Ehe halber wider Beklagten bis auf Ehehaft und behelfliche Widerrede erſtanden und erlanget. V. R. W.

Eröfnet im Rechtstage den 26. Okt. 1775. bey dem Auſſenbleiben beider Partheyen, Mittags um XII. Uhr.

N. N. Proto-Notar.

X.

Der Klägerin Schreiben um Vorladung des Beklagten mittelſt öffentlichen Anſchlags, zu Beſcheinigung ſeiner Ehehaften (ad docenda legitima impedimenta).

Gnädige und Hochzuehrende Herren!

Nachdem ich in Eheſcheidungsſachen wegen böslicher Verlaſſung (in Deſertionsſachen) meiner, Klägerin, wider meinen Ehemann, Mſtr. Rudolph W., Beklagten, nach Masgabe des am 26. Okt. d. J. eröfneten und nun rechtskräftigen hohen Abſchiedes, meine An- und Zuſprüche gegen Beklagten bis auf Ehehaft und behelfliche Widerrede erſtanden und erlangt habe; ſo richte ich an Eur :c. die unterthänig gehorſamſte Bitte: Hochdieſelben wollen Beklagten nunmehr zu Beſcheinigung ſeiner Ehehaften (ad docenda legitima impedimenta), mittelſt öffentlichen Anſchlags, vorladen zu laſſen, gnädig und hochgeneigt geruhen.

Mit ſchuldigſter Ehrerbietung beharre ich

Eur :c.

Leipzig
am 5. Nov. 1775.

:c. :c.

Johanne Regine W.

verf. von D. N. N.

XI. Def.

XI.

Oeffentliche Vorladung, den entwichenen Ehemann betreffend.

Des Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Friedrich Auguſts, Herzogs zu Sachſen ꝛc. U. g. H. Wir, zum geiſtlichen Gericht (Conſiſtorio) alhier verordnete Direktor und Beiſitzer, fügen dir Rudolph W. hiermit anderweit zu wiſſen, daß (welchergeſtalt) Wir in Eheſcheidungs- (Deſertions-) Sachen dich, Beklagten, gegen dein Eheweib, Johannen Reginen, Klägerin, betreffend am 26. Okt. d. J. einen Abſchied folgenden Inhalts:

> Daß Klägerin ihre An- und Zuſprüche der Ehe halber wider Beklagten, bis auf Ehehaft und behelfliche Widerrede, erſtanden und erlangt,

eröfnen laſſen. Wann dann dieſer Abſchied in ſeine Rechtskraft getreten, und Uns Klägerin um Anberaumung eines anderweiten Rechtstags angeſuchet, hierzu auch der 22. Januar des künftigen 1776ſten Jahres als Rechtstag anbezielet worden; als laden, im Namen Hochgedachten U. g. H., Wir dich hiermit endlich (peremptorie), daß vor Uns im Conſiſtor. alhier, du gedachten Tags, früh um 8 Uhr in Perſon erſcheineſt und rechtmäſſige Urſachen, warum du im vorigen Rechtstage nicht erſchienen, anzeigeſt und darthueſt, auch darauf der Eröfnung eines Abſchieds gewarteſt. Darnach ꝛc. Urkundlich ꝛc. und gegeben Leipzig den 13. Nov. 1775.

Ausgehangen (affigiret) im Churf. S. Conſiſtor. alhier zu L. den 30. Nov. 1775.

N. N. Proto-Notar.

Abgenommen (refigiret) Leipzig den 25. Jan. 1776.

N. N. Proto-Notar.

Anmerk. Die Nachricht hievon an Klägerin iſt hier weggeblieben.

XII.

Aktenverzeichnung über das Angeben und Verfahren im Rechtstage.

Im heutigen Rechtstage (In Termino)

Gab ſich an:

Johanne Regine W., ingleichen
Herr D. N. N. in Perſon.

So nachrichtlich, w. o.

N. N. verpfl. Regiſtrator.

Klägerin,

Johanne Regine W. alhier,

gegen

ihren Ehemann Mſtr. Rudolph W.

Beklagten,

Erſcheint im heutigen Rechtstage in Perſon, mit ihrem rechtlichen Beiſtande D. N. N., und erwartet, wie Beklagter

Beklagter ebenfalls erſcheinen, und rechtmäſſige Urſachen, warum er im vorigen Rechtstage nicht erſchienen, anzeigen und darthun werde; zu welchem Ende derſelbe hiermit aufgefordert wird,

mit Vorbehalt.

Deſſelben Tags (Eodem)

Ebendieſelbe (Klägerin, Eadem contra)

gegen

Denſelben (Beklagten, Eundem)

Nimmt wahr, daß Beklagter, der wider ihn ergangenen gewöhnlichen Ladung ungeachtet, im heutigen Rechtstage abermal ungehorſam auſſengeblieben, und ſeine Ehehaften beizubringen nicht vermocht hat; daher Klägerin Beklagten ſeines hierunter abermals begangenen Ungehorſams in beſter Rechtsform hiermit anſchuldigt, und nunmehr, Inhalts der Schlußbitte der Klage, endlich zu erkennen gehorſamſt bittet; als wozu ſie hiermit

beſchlieſſet (concludendo).

XIII.

Vorladung mittelſt öffentlichen Anſchlags zu Eröfnung des Abſchiedes.

Des Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Friedrich Auguſts, H. zu S. U. g. H. ꝛc. Wir zum Geiſtlichen Gerichte (Conſiſtorio) verordnete Direktor und

und Beyſitzer fügen dir Rudolph W. hiermit fernerweit zu wiſſen, daß Wir in Eheſcheidungs- (Deſertions-) Sachen dich, Beklagten an einem, dein Eheweib Johannen Reginen, Klägerin, andern Theils betreffend, auf dein beharrliches Auſſenbleiben und Klägerin angebrachte Ungehorſamsbeſchuldigung, einen endlichen Abſchied abgefaßt, und zu Eröfnung deſſelben den 15. März d. J. zum Rechtstag anberaumen laſſen. Laden demnach, im Namen höchſtgedachten Unſers gnädigſten Herrn, Wir dich hiermit endlich (peremtorie), daß vor Uns, im Conſiſtor. alhier, du benannten Tages in Perſon erſcheineſt und der Eröfnung angeregten Beſcheides Mittags um 12 Uhr erwarteſt. Darnach ꝛc. Urkundlich ꝛc. und gegeben Leipzig den 22. Jan. 1776.

An Klägerin eine Ladungsnachricht (Gedenkzettel) im Rechtstage in Perſon zu erſcheinen und wegen des Nachforſchungs-Eides (Juramenti diligentiae) gehörige Weiſung zu gewarten.

XIV.

Nachforſchungs-Eid (Juramentum Diligentiae) der verlaſſenen Ehefrau, nebſt deſſen Ableiſtung.

Ich Johanne Regine W. ſchwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen (leiblichen) Eid, daß ich allen Fleiß angewendet, meinen Ehemann, Rudolph W., auszukundſchaften, deſſen ungeachtet aber nicht erfahren können, wo er hingekommen, auch bis jezt nicht weiß, ob er noch am Leben, oder todt ſey; So wahr mir Gott helfe, durch Jeſum Chriſtum ſeinen Sohn, unſern Herrn.

Leipzig

Leipzig am 15. März 1776.

Iſt im Conſiſtor. alhier Johanne Regine W. in Perſon erſchienen, und hat vorſtehenden Eid, nach vorgängiger Verwarnung vor Begehung eines Meineides, mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten wirklich geſchworen. Solches bemerket, w. o.

N. N. Proto-Notar.

Abſchied.

Auf Klage und beſchuldigten Ungehorſam, in Eheſcheidungs-(Desertions.) Sachen, Aktorn, Vormunden Johannen Reginen W., Klägers an einem, wider Auſſenbleiben ihres Ehemannes, Rudolph W., Beklagten andern Theils, Geben Wir ꝛc. dieſen Beſcheid: Daß Beklagter nunmehr für (vor) einen muthwilligen Verlaſſer ſeines Eheweibes billig zu achten, immaßen Wir ihn dafür erkennen und halten, und Klägers Auftraggeberin (Principalin), der Ehe halber, hiermit entbinden und loszählen, derſelben auch, dafern ſie ohne Verletzung ihres Gewiſſens, auſſer der Ehe zu ſeyn, nicht vermag, ſich anderweit chriſtlich zu verloben und zu verehelichen, verſtatten und nachlaſſen, Beklagten aber der weltlichen Obrigkeit zu gebührender Beſtrafung hiermit überweiſen. V. R. W.

Eröfnet im Rechtstage den 15. März 1776. Mittags um XII Uhr in Beiſeyn des Eheweibes, nebſt deren Sachwalter, Herrn D. N. N., und beim Auſſenbleiben des Ehemannes.

N. N. Proto-Notar.

D. Von

D. Von andern beym Geiſtlichen Gericht anzubringenden Klagen.

I.

Klage auf Fertigung und Ausantwortung eines Verlaſſenſchaftsverzeichniſſes über den Nachlaß eines Pfarrers.

Gnädige und Hochgeehrteſte Herren!

Es iſt mein Schwiegervater, Herr M. Gotthold Schreiherr, vormals (weyl.) Pfarrer zu Nirgendheim, am 16. Febr. v. J. ohne Teſtament (ab inteſtato) verſtorben, und hat nicht allein ſeine Ehefrau, und meine Schwiegermutter, Frau Marien Schreiherrin, ſondern auch zween Söhne, Herr Karln und Ernſt Schreiherrn, der Gottesgelahrheit Befliſſene (S. S. Theol. Studioſos) und eine Tochter, Auguſten, meine Ehefrau, als Erben ſeines Vermögens hinterlaſſen. Gedachte meine Frau Schwiegermutter hat hierauf, nach Abſterben meines Schwiegervaters, ſich deſſen Verlaſſenſchaft, nebſt ihren beiden Söhnen, angemaſſet, das Begräbniß beſorgt, der Einnahme und Ausgabe ſich unterzogen, auch ſich der ihr vermeinten Gerade angemaſſet, und überhaupt alles, was dahin gehöret, in ihrer bisherigen Verwaltung und Beſchluſſe behalten; dabei hat erſtere in Hinſicht der Erbvertheilung ſich erkläret, daß ſie ihr Eingebrachtes, nebſt der Gerade, zurück fordere, es ſolle aber meine Ehefrau dasjenige, was ſie an väterlicher

Mit-

Mithülfe erhalten, zugleich in die Erbſchaftsmaſſe einwerfen (conferiren).

So ſehr ich es auch gewünſcht, daß dieſe Erbſchaftsſache in der Güte beigelegt werden möchte, zumal die Herren Brüder meiner Ehefrau dabei beſonders, daß ſie von meinem verſtorbenen Schwiegervater ſelbſt und durch meine Frau Schwiegermutter aus deſſen Vermögen an Studierkoſten (Sumtibus Studiorum) ſowohl auf der Schule als nachher auf der hohen Schule (Univerſität), (welche anders nicht, als unter gewiſſer, zur Zeit nicht ausgemachter, Maße von der Einwerfung (Collatio) ausgeſchloſſen ſind) andern zum Studiren nicht gehörigen Aufwande, Vorſchüſſe in Betracht der nachher erhabenen Stipendiengelder, väterlicher Hülfe bei noch währenden und nach zurückgelegter akademiſcher Laufbahn, vor und nach des Vaters Tode, ein beträchtliches an Gelde und Geldeswerthe erhalten haben, worüber ich ihnen und einen jeden beſonders den Eid zuzuſchieben, und darnach die eidliche Angabe derſelben hierüber zu fordern nicht Umgang nehmen kann, bedenken mögen: ſo habe ich doch erfahren müſſen, daß meine gütlichen Vorſchläge ohne alle Wirkung geblieben ſind.

Wie nun aber auf ſolche Art ich und meine Ehefrau uns vor der Hand zu einer Einwerfung und Theilung der Erbſchaft zu entſchlieſſen, folglich in die Erbſchaft zu miſchen, billigen Anſtand nehmen müſſen, vielmehr dabei nöthig finden, vor allen Dingen auf einer richtigen Berechnung der Erbſchaftsmaſſe und Aufzeichnung der Verlaſſenſchaft unſers verſtorbenen Vaters zu beſtehen, um uns, nach Beſchaffenheit derſelben, fernern rechtlichen Gebühr zu

bedie-

bedienen, welches, bei ermangelnden förmlichen Verlaſſenſchaftsverzeichniſſe (Inventarium) anders nicht, als mittelſt eines eidlich zu beſtärkenden Verzeichniſſes, geſchehen kann; ſo erſuche Eur ꝛc. hierdurch unterthänig gehorſamſt, Eingangs gedachter meiner Frau Schwiegermutter und ihren beiden Hren. Söhnen aufzuerlegen:

> Daß ſie von ihres verſtorbenen Ehemanns und Vaters und meines Schwiegervaters M. Gotthold Schreiherrs ſämtlichen Nachlaſſe, es beſtehe ſolcher in baarem Gelde, auſſenſtehenden Schulden, beſonders auch in dem, was die beiden Söhne, Hr. Karl und Ernſt S. als Studierkoſten, oder an, des Vorſchuſſes halber, einzuwerfenden Stipendiengeldern, andern Aufwand und väterliche Hülfe vor und nach des Vaters Tode, erhalten, ferner an Briefſchaften, Urkunden, Hausgeräthſchaften, und wie es Namen haben möge, ein richtiges und vollſtändiges Verlaſſenſchaftsverzeichnis, wie ſie ſolches eidlich zu beſtärken ſich getrauen, binnen einer zu beſtimmenden kurzen Friſt, herausgeben, nicht weniger über die bisher geführte Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung ablegen ſollen.

Und da hiernächſt meine Frau Schwiegermutter den Ort der liegenden Erbſchaft (locum hereditatis jacentis) durch ihren Wegzug von Nirgendheim zu verändern willens iſt, und auf dieſe Art theils die zur Erbſchaft gehörigen Gelder, Briefſchaften, Urkunden und Hausgeräthſchaften, wenigſtens die angemaßten Geradeſtücken mit fortnehmen, die übrigen aber in ungewiſſer Verwahrung

rung zurücklaſſen würde; ſo ſehe ich und meine Ehefrau mich genöthigt, bis zu Austrag der Sache, ſowohl ihrem Abzuge, Wegſchaffung der Erbſchaftsſtücke, Erhebung der halben Gnaden- Jahrs- und anderer Gelder, hiermit feyerlich zu widerſprechen, als auch wegen alles, der zurückbleibenden Hausgeräthſchaften halber, befahrlichen Schaden und Nachtheils, uns unſere hierbei zuſtehende Rechte ausdrücklich vorzubehalten, mit der unterthänig gehorſamſten Bitte: Hochdieſelben wollen meiner Schwiegermutter, den erwähnten Abzug und Wegſchaffung der Geräthſchaften (Mobilien), ingleichen die Erhebung einiger Gelder, beſonders vom jetzigen Herrn Pfarrer N. zu N. bis nach erfolgter Ausantwortung des Verlaſſenſchaftsverzeichniſſes und darnach zu nehmender Entſchlieſſung, ſofort nachdrücklich unterſagen.

Ich getröſte mich rechtlicher Willfahrung meines gehorſamſten Geſuchs um ſo mehr, da ich für mich und meine Ehefrau wegen eines abzuwendenden Nachtheils (de damno vitando) ſtreite, auch aus der Verzögerung ſelbſt Gefahr entſtehen würde, und beharre mit ſchuldigſter Ehrerbietung

Eur ꝛc.

Aſträenburg
am 12. Febr. 1780.

gehorſamſter
Friedrich Stahlwaſſer, der Arzneykunſt Doktor und praktiſcher Arzt, für mich und im Namen meiner Ehefrau.

II.

Verordnung an Herrn D. N. N. P. P., wie auch Pfarrern und Superintendenten alhier zu Leipzig, ſowohl die Nſche Gerichte zu Nirgendheim.

Was bei Uns D. Friedrich Stahlwaſſer für ſich und im Namen ſeiner Ehefrau, Auguſten, geb. Schreiherrn, wegen ſeines Schwiegervaters, M. Gotthold Schreiherrs, weil. Pfarrers zu Nirgendheim, vorgeſtellet und geſuchet, das iſt aus der abſchriftlichen Beyfuge zu erſehen. Darauf begehren, im Namen des Durchlauchtigſten ꝛc. Herrn Friedrich Auguſts, Herzogs zu Sachſen ꝛc. U. g. H. Wir hiermit an Dieſelben, ſie wollen ernannter Schreiherrſchen Witwe und Söhnen, daß ſie von ihres verſtorbenen Ehemannes und Vaters Nachlaſſe ein ordentliches Verlaſſenſchaftsverzeichniß (Specification) und richtige Verwaltungsrechnung, wie ſie ſolche, auf jedesmaliges Erfordern, mit unverlezten Gewiſſen eidlich zu beſtärken ſich getrauen, aufſetzen und bei Ihnen einreichen, ſowohl von denen zur Verlaſſenſchaft gehörigen Sachen (Effekten) und Stücken nichts veräuſſern, noch wegſchaffen, oder ſonſt von Händen kommen laſſen ſollen, auferlegen, auch wie ſolches geſchehen, mit dem bei ihnen eingegebenen Verlaſſenſchafts-Verzeichniſſe und Verwaltungs-Rechnung ausführlich an Uns berichten, M. ꝛc. U. ꝛc. Gegeben Leipzig am 24. Febr. 1780.

III.

Bericht hierauf an das Geiſtliche Gericht.

Gnädige und Hochgeehrteſte Herren!

Eur ꝛc. haben nach Bl. 1. beifolgender Akten, Hrn. M. Gotthold Schreiherrs, weil. Pfarrers zu Nirgendheim, Verlaſſenſchaft betreffend, an uns gnädig und großgünſtig verordnet, wir ſollten der Schreiherrſchen Witwe und Söhnen:

> daß ſie von ihres verſtorbenen Ehemannes und Vaters Nachlaſſe ein ordentliches Verlaſſenſchafts-Verzeichniß ꝛc. bei uns einreichen ꝛc.

auferlegen, auch wie ſolches geſchehen, mit dem eingegebenen Verlaſſenſchaftsverzeichniſſe und Verwaltungsrechnung ausführlich an Sie berichten; welches wir nach Bl. 8. gebührend vollzogen. Es iſt hierauf Bl. 11. zwar das Verzeichniß über den Nachlaß eingelaufen, allein die Verwaltungsrechnung zurück geblieben, jedoch erſterer noch das Bücher-Verzeichniß Bl. 15. nachgeſchickt worden. Dabei hat die Witwe, Fr. Mar. Schr., Bl. 10. ſich erkläret, wenn noch etwas zur Verlaſſenſchaft gehörig ſich auffinden ſollte, ſolches getreu anzugeben und auszuhändigen, übrigens aber zur eidlichen Beſtärkung ſich erboten. Herr Klägern iſt hierauf von dem eingegangenen Verlaſſenſchaftsverzeichniſſe Nachricht ertheilet und doppelte Abſchrift zugeſchickt worden. Da ſich nun derſelbe, nach eingezogener Privatnachricht, an die Poſt der 360 Thlr. Bl. 11. Num. 5. am meiſten ſtöſſet,

ſet, auch in Anſehung der Söhne die Einwerfung der Studierkoſten fordert, folglich durch ein Verhör die Sache ſich vielleicht in Güte heben laſſen möchte; ſo haben Eur ꝛc. hohem Ermeſſen wir anheim ſtellen wollen, was Sie hierauf ferner zu beſchlieſſen geruhen werden, mit aller Ehrerbietung beharrend

Eur ꝛc.

N. am 1. May 1780.

ergebenſter Diener
D. N. N. Superintendent.
und ergebenſt gehorſamſte
Adel. Nſche Gerichte daſelbſt
N. N. Gerichtsverwalter.

IV.

Vorladung wegen Anberaumung eines Rechtstags.

An Herrn D. N. N. P. P., wie auch Pfarrern und Superintend. alhier zu L. ſowohl die Nſche Gerichte zu N.

ꝛc. ꝛc.

Wir haben verleſen, was an Uns Dieſelben in Sachen M. Gotthold Schreiherrs, weil. Pfarrers zu N., Verlaſſenſchaft und die zwiſchen deſſen Witwe und Söhnen Karl und Ernſt S., ingl. deren Tochter Auguſten, D. Friedrich Stahlwaſſers Ehefrau, entſtandenen Irrungen betreffend, berichtet. Nachdem Wir nun die Sache den 3. Jul. d. J. in Verhör zu ziehen, entſchloſſen; als begehren im Namen des Durchlauchtigſten ꝛc. U. g. H. Wir

Wir hiermit an Dieſelben, Sie wollen ernannter Schreiherrſchen Witwe und Kindern, daß vor Uns ſie, berührten Tages früh um 8 Uhr, jedes bei 5 Thlr. Strafe, in Perſon erſcheinen, gütliches Verhör und Handlung pflegen, in Entſtehung Vergleichs aber, gegen einander bis den 21. Jul. ferner rechtlich verfahren, hierauf aber den 30. Jul. g. J. der Eröfnung eines Abſchiedes gewarten, nicht weniger Gevollmächtigte zu Annehmung künftiger Ladungen alhier beſtellen ſollen, mit Vorwiſſen ihrer weltlichen Obrigkeit, auferlegen, ſowohl im übrigen, dafern zu ſicherer Aufbehaltung der ſtreitigen Verlaſſenſchaft ſonſt kein Behältniß anderswo ausfindig zu machen, ſolche ihr, die Gerichte, bei euch in Verwahrung bringen, auch wie es geſchehen, mit Zurückſendung der hierbei zurückgehenden Akten, noch vorm Termin an Uns berichten. M. ꝛc. Gegeben L. am 26. Mai 1780.

V.

Bericht an E. Hochlöbl. Geiſtliches Gericht.

Gnädige und Hochgebietende Herren!

Auf die von Eur ꝛc. Inhalts der hierbei folgenden Akten unter S. die Schreiherrſche Verlaſſenſchaft betreffend, an uns Bl. 40. erlaſſene groſsgünſtige Verordnung:

> die Schreiherrſche Witwe und Kinder auf den 3. Jul. d. J. vor E. Hochlöbl. Geiſtliches Gericht zum Verhör und den 30. Jul. zu Eröfnung eines Abſchiedes, auch Beſtellung Gevollmächtigter alhier, mit Vorwiſſen ihrer Obrigkeit vorzuladen,

übrigens aber die ſtreitige Verlaſſenſchaft in Verwahrung zu bringen,

haben wir Bl. 40. ſolches zur Vollziehung gebracht, welches theils durch die Bl. 40ᵇ· befindliche Behändigungsbemerk. (Regiſtrat. Relat. Inſin.), theils die Bl. 43. erbetene Behändigungs-Nachricht (Recognitio) bezeuget; dahingegen iſt die ſtreitige Verlaſſenſchaft an Mobilien und Geräthe Bl. 42. von den Erben, nach des Gerichtsſchöppens Michael Brummens erſtatteten Anzeige, abgeholet und nichts an uns von erſtern gemeldet worden. Die wir übrigens mit aller Ehrerbietung beharren

Eur ꝛc.

ganz ergebenſter
D. N. N. Superintend
und ergebenſt gehorſame
Adel. Nſche Gerichte daſelbſt,
N. N. Gerichtsverwalter.

Anmerk. Weil dieſe Sache auſſergerichtlich verglichen worden, ſo iſt das Klag- Entſagungs- und Vergleichsſchreiben hier weggeblieben. Da übrigens die im geiſtlichen Gericht zu verhandelnde Rechtsſachen, wann ſie im Verhör nicht verglichen werden, faſt ganz nach den Regeln des ordentlichen bürgerlichen Prozeſſes, verhandelt werden: ſo beziehe ich mich der Kürze halber auf die verſchiedenen obigen Prozeßarten.

Dritte

Dritte Abtheilung.

Vom Unterſuchungs- und Peinlichen-Prozeß überhaupt.

Erſtes Kapitel.

Vom Rügen-Prozeß.

I.

Rüge wegen Beſchimpfung.

ꝛc. ꝛc.

Am verfloſſenen Marientage, den 2. Febr. d. J., unter dem Vormittags-Gottesdienſte war es, als der, in des Töpfer Mſtr. Schüßlers auf der Ngaſſe alhier, mir gegenüber wohnende Töpfergeſelle Friedrich Konrad, ohne alle ihn von mir gegebene Veranlaſſung, auf einmal unter entſezlichen Fluchen und Schimpfen, vor meiner Wohnung und unter meinen Fenſtern ein gewaltiges Lermen und Geſchrey erhob, welches nicht nur den Hausbeſitzer, ſondern auch die im Hauſe wohnende Miethleute und ſogar die Nachbarn herbei zog, wobei gedachter Konrad zugleich die mich beſchimpfenden und ehrenrührigen Worte: Von verlaufenen Kaufmanns-

dienern und ſchlechten Kerln, womit er mich meinte, ausſtieß. Ob ich nun wohl hierauf nicht das geringſte erwiederte, auch den beſchuldigten Konrad (Denunciat), indem ich das Fenſter öfnete, mehr nicht, als die Worte:

> Wenn er (Denunciat) ſich nicht ruhig verhalten, und nicht gleich zu ſchimpfen und läſtern aufhören würde, ich den Gaſſenmeiſter herbei rufen laſſen würde,

ſagte; ſo vergieng ſich derſelbe doch ſo weit, daß er in Gegenwart der untenbenannten Zeugen, mich

> einen ſchlechten Kerln und verlaufenen Kaufmanns-diener

ausdrücklich ſchimpfte.

Da ich nun dieſe meiner Ehre und guten Rufe äuſſerſt nachtheilige Beſchimpfung, die ich als beleidigend ins Gemüth gefaſſet, nicht ungeahndet hingehen laſſen kann; ſo erſuche Eur ꝛc. ich hierdurch ganz gehorſamſt, Dieſelben wollen gedachten Konrad nicht allein hierüber allenthalben förderſam vernehmen und nach deſſen Erfolg geſetzmäſſig beſtrafen, ſondern auch zugleich demſelben, daß er mir eine ſchriftliche Abbitte und Ehrenerklärung vor Gericht zu thun, auch alle diesfals verurſachten Koſten zu erſtatten, ſchuldig ſey, gemeſſenſt aufzuerlegen, gütigſt und hochgeneigt geruhen.

Ich erbiete mich nicht allein zur eidlichen Beſtärkung dieſer Anzeige, ſondern will auch im Läugnungsfall derſelben folgende Perſonen, als Mſtr. N. N., den Töpfer und Hauswirth alhier, ingleichen deſſen Ehefrau, und deren Stiefſohn Johann Daniel M., welche dieſe

Beſchim-

Beſchimpfungen mit angehöret, hiermit zu Zeugen angeben, und um deren eidliche Abhörung zugleich hierdurch geziemend und gehorſamſt bitten. Der ich mit aller ſchuldigſten Hochachtung beharre

Eur ꝛc.

Leipzig am ꝛc.

ganz gehorſamſter
Friedrich Gottlob N.,
Kaufmannsdiener alhier bei
Hr. N. N.

verf. von Adv. N. N.

II.

Rüge wegen zugefügter Thätlichkeiten.

Hochgeehrteſte Herren!

Eur ꝛc. ſehe ich mich genöthigt, folgendes wider den Gärtner in dem Nſchen Garten, George Baumen, wegen der mir zugefügten Beſchimpfungen und Thätlichkeiten zur geſezlichen Unterſuchung und Beſtrafung hierdurch rügend anzuzeigen.

Als ich mich am verfloſſenen Freitag den 22. Julius, nebſt einigen Studenten und Kaufmannsdienern in gedachten Garten auf der Kegelbahn im Spiel befand, ſo wurde die Geſellſchaft vom Kegelſpiele durch ein entſezliches Lermen, Schimpfen und Fluchen des Gärtners und zugleich durch das jammernswürdige hülfloſe Geſchrei eines dem Schneider N. gehörigen Kindes, eines Knaben von 8. bis 9. Jahren, auf einmal plötzlich aufgeſchreckt,

indem gedachter Gärtner dieſen Knaben unter vielfältig wiederholten Fluchen und Schimpfen, als verfluchte Canaillen und Luderzeug, nicht allein mißhandelte, ſondern auch ihm aus dem Grunde den Huth weggenommen hatte, weil er nach ſeiner Angabe unreife und abgefallene Birnen im Garten aufgeleſen haben ſollte.

Bei dieſem ungebührlichen, alle Gartengäſte beunruhigenden Geſchrei und Lermen des Gärtners, ſuchte nun zwar der zugleich als Gaſt anweſende Kaufmann, Herr N., zuerſt den Gärtner Baum dieſer Geringfügigkeit halber zu beſänftigen, indem er ihn zu bewegen ſuchte, dem Knaben ſeinen Huth wieder zurück zu geben. Allein aufgebracht, ließ er weder durch Bitten noch Vorſtellungen ſich dazu bewegen. Und obſchon unter andern auch der Student, Hr. A., unter Erbietung des Erſatzes des angeblichen Schadens, ihn hierzu zu bewegen ſuchte; ſo wies er doch dieſes höfliche Erbieten ſogar mit einem, ſchon jedem ehrliebenden Manne allerdings beleidigenden, Ungeſtüm und mit den ſtrafbaren Schimpfworten ab:

> Ihn Musje! geht das ein Dreck an! — er kann ſeinen Dreyer behalten.

indem er zugleich gegen die Umſtehenden unhöflich genug und mit groſſen Ungeſtüm ſchrie:

> Von allen den Gäſten könne und würde niemand ihm ſeinen Schaden erſetzen, den er von den Gäſten und ihren Kindern leide, es habe auch niemand ihm hier im Garten etwas zu befehlen.

In der unſchuldigſten Abſicht, und weil ich den Gärtner ſehr gut kannte, glaubte ich ihn um deſto gewiſſer

wiſſer zu beſänftigen, indem ich ihn in aller Unſchuld mit den Worten anredete:

> Guter Freund! gebe er doch den Burſchen den Hut wieder, — es iſt ja kaum der Mühe werth — der Burſche iſt vielleicht hierbei der Unſchuldigſte.

Aber auch dieſe meine Vorſtellung, die jedem andern, minder bäuriſch geſinnten, gefühlvollern und nur einigermaſſen billig denkendern Mann, bei der äuſſerſten Geringfügigkeit der Sache und dem dringenden Bitten und Schreyen des Knaben, ſogleich zur Erfüllung vermocht haben würde, fruchtete nicht; vielmehr beantwortete derſelbe nach ſeiner allgemein bekannten, vielen andern Gartengäſten zeither ſchon bewieſenen Grobheit, ſolche mit den mich zugleich beſchimpfenden Ausdrücken:

> Ihn Müsje gehts ein Dreck an — ſcher' er ſich ſeiner Wege; er hat hier nichts zu befehlen.

Ob ich nun wohl hierauf ganz gelaſſen erwiederte,

> daß ich ihn gar nicht befehlen wolle; ſondern daß er hierbei nur billig ſeyn, und den Burſchen, (welchen er vorher ſchon dieshalb maulſchelliret und beim Haaren gezauſet) den Huth wieder geben und über eine dergleichen Geringfügigkeit keinen ſo großen Spektakel vor allen Gäſten im Garten machen möchte,

ſo hörte er doch nicht auf, ſowohl gegen die umſtehenden Gartengäſte, als auch gegen mich ſelbſt, die ungebührlichſten Grobheiten auszuſtoſſen, indem er ohne alle gegebene Veranlaſſung faſt wüthend ſchrie:

Ihm dürfte hier niemand Mores lernen, er ſey hier Herr — und wenn ich mich nicht gleich fortpakte, ſo würde er ſeine Gartenknechte ſofort zur Hülfe rufen,

die er auch ſogleich namentlich, unter entſezlichem Geſchrei, herbei rufte.

So beſchimpfend nun auch das Benehmen des Denunciat gegen mich in Rückſicht der zahlreichen Gartengeſellſchaft ſchon überhaupt war, und ſo wenig ihm, als Gärtner, das Recht zuſtehen konnte, die als Kaffee- und Gartengäſte anweſende Perſonen aus einem öffentlichen Garten eigenmächtigerweiſe auszutreiben: ſo erwiederte ich doch auf den mir gedroheten ſchimpflichen Anfall weiter nichts, als:

Ich glaube gar, er will mich ſchlagen laſſen?

und ſogleich ſchrie er, indem er ſich nunmehr durch die Annäherung der Gartenknechte unterſtüzt ſahe, ganz wüthend:

Das ſoll er gleich ſehen — er Flegel!

und im Augenblick ergrif er ein groſſes Stück Mauerſtein, mit welchem er mit aufgehobener Hand auf mich zugeſprungen kam, mir ſolches unter Ausſtoſſung der Schimpfworte:

Er Flegel er! pack' er ſich gleich fort — ich will es ihm zeigen, daß ich hier Herr bin —

ins Geſicht zu werfen, oder mich damit ſonſt an meinem Körper zu beſchädigen drohete. Ja er vergieng ſich ſo weit,

daß

daß er mit voller Fauſt der linken Hand, den aufgehobenen Mauerſtein noch immer in der rechten Hand haltend, mir unter die Naſe fuhr, mich vor die Bruſt ſtieß und mich endlich zu Boden warf, und durch Stoſſen, Schlagen, Beiſſen und Kratzen mich dergeſtalt an meinem Körper und Geſicht verwundete und mißhandelte, daß ich der vielfach empfangenen Verwundungen und Schmerzen halber einen Wundarzt anzunehmen genöthigt ward, wie ſolches alles das beigefügte Zeugniß mit mehrern beſcheinigt.

Wie nun der Gärtner Baum, als angreifender Theil, durch den mit tödtlicher Wehre geſchehenen Anfall unter Herzurufung, auch Uiberfallung der Gartenknechte, bei augenſcheinlich gedroheter Lebensgefahr, eine rechtsgültige Nothwehr von meiner Seite erzwungen hat, und in ſeiner ſtrafbaren Abſicht mich zu beſchimpfen und nachdrücklich zu mißhandeln, auch alsdann ſich noch nicht zurückhalten ließ, als mein Vater, der ſich ebenfalls im Garten befand, mich von meinen Beleidigern, den Denunciat und Gartenknechte, loszureiſſen herbei eilte: ſo wenig kann ich auch, als unſchuldig angegriffener und beleidigter Theil, dieſe von dem Gärtner mir angethanen ſtrafbaren Beſchimpfungen und Thätlichkeiten, wodurch ich an meiner Ehre und guten Namen öffentlich gekränkt worden, ungeahndet hingehen laſſen, vielmehr ſehe ich mich genöthigt, Eur ꝛc. ſolche zur Unterſuchung und Beſtrafung hierdurch gehorſamſt anzuzeigen. An Eur ꝛc. richte ich daher in dieſer Abſicht meine ganz gehorſamſte Bitte:

Sie

Sie wollen nicht nur den Angeſchuldigten (Denunciat) Baum über dieſe gerügten Ungebührniſſe und grobe Thätlichkeiten gebührend vernehmen, und nach deſſen Erfolg geſetzmäſſig beſtrafen, ſondern auch zugleich, daß derſelbe mir eine öffentliche Abbitte und Ehrenerklärung vor Gericht zu thun, ſo wie alle mir dadurch verurſachte Schäden, Prozeß- und andere Koſten, an Verſäumniß, Schmerzegeld, Arzneykoſten und Heilerlohn, welche zu den Akten noch beſonders zu bringen ich mir ausdrücklich vorbehalte, zu erſtatten ſchuldig ſey, zu verabſchieden oder rechtlich erkennen zu laſſen,

gütigſt und hochgeneigt geruhen.

Wie ich nun dieſe meine, der Wahrheit überall gemäſſe Anzeige, jederzeit mit unverleztem Gewiſſen eidlich zu beſtärken erbötig bin, ſo will ich doch, im Fall der Beſchuldigte (Denunciat) bei ſeiner Vernehmung dieſe Thatſachen ins Läugnen ſtellen ſollte, nachfolgende, und bei dem Vorgang gegenwärtig geweſene 5 Perſonen, als:

N. N. Bürger und Kaufmann alhier,

ꝛc. ꝛc.

zu Zeugen hiermit angeben, und um deren eidliche Abhörung zugleich ganz gehorſamſt bitten.

Und wie hiernächſt des angeſchuldigten Baums angeblicher Krankheitszuſtand, wie ich in ſichere Erfahrung gebracht, ganz und gar nicht von ſo gefährlicher Beſchaffenheit iſt, als gleichwohl wider die Wahrheit vorgegeben werden wollen, daß deshalb eine Verhaftung gegen

gen mich, den Rechten nach, zu verfügen ſeyn dürfte; ſo hoffe ich auch von Eur ꝛc. aus dieſen und oben angeführten Gründen damit unfehlbar verſchont zu bleiben, da ich mich übrigens auf Eur ꝛc. verehrliche Vorladung oder Beſtellung zur Vernehmung auf die wider mich etwa angebrachte Rüge, jederzeit vor Gericht zu ſtellen und Recht zu nehmen bereit bin.

Von Eur ꝛc. hoffe ich die Erfüllung meiner gehorſamſten Bitte und beharre mit vorzüglicher Hochachtung

Eur ꝛc.

N. am 26. Jul. ꝛc..

Gottfried Schläger.

dem Anbringen gemäß verfaſſet
von Adv. H. Kuppermann.

III.

Schreiben um ein freyes ſicheres Geleit und wider die Verhaftung.

Hochgeehrteſte Herren!

Eur ꝛc. habe ich bereits die von dem Gärtner des Nſchen Gartens, Georg Baum, ohne alle ihm gegebene Veranlaſſung am 22. Jul. d. J. erlittenen öffentlichen Beſchimpfungen und grobe Thätlichkeiten zur geſetzmäſſigen Unterſuchung und Beſtrafung nicht nur rügend angezeigt, ſondern auch den ganzen Hergang des Streits und die wahren und eigentlichen Umſtände, welche bei dem, von dem Denunciat Baum, mit gefährlicher Wehr gegen mich gewagten Anfall, eine gerechte Nothwehr heiſchten, und

die

die daher nach geſchehener Unterſuchung der Sache und erfolgter Abhörung der Zeugen, meine völlige Schuldloſigkeit unfehlbar beweiſen, und ſelbſt mein dem erſten Anſchein nach ſtraffälliges Benehmen unſtreitig rechtfertigen müſſen, geziemend anzuzeigen nicht verfehlet.

Ob ich nun zwar wohl in jener Anzeige zugleich um die Ertheilung eines freyen ſichern Geleits, zu beſſerer Ausführung meiner Unſchuld, gebührend angeſucht habe; ſo werde ich doch, wie ich in ſicherer Erfahrung gebracht, auf obrigkeitlichen Befehl durch die anbefohlene Auffuchung noch immer von Ort zu Ort zur Verhaftung verfolgt.

Da ich nun aber auf Eur ꝛc. jedesmaligen Befehl und Ladung zur Vernehmung mich jederzeit in Perſon vor Gericht zu ſtellen bereit bin: ſo erſuche Eur ꝛc. ich hierdurch nochmals ganz gehorſamſt,

> Sie wollen mir nicht allein ein freyes ſicheres Geleit, ſo lange bis etwas Peinliches wider mich erkannt worden, gütigſt verſtatten, ſondern auch mich, unter Verſtattung einer Vertheidigung zu Ausführung meiner Unſchuld, mit der Verhaftung, gegen zu leiſtendes Handgelöbniß, zu verſchonen,

gütigſt und hochgeneigt geruhen.

Wie ich nun ſchon von Eur ꝛc. bekannten Gerechtigkeitspflege, in Hinſicht der mir hierbei zu ſtatten kommenden, meine Unſchuld und mindere Strafbarkeit allenthalben beweiſenden Umſtände, die Erfüllung meiner ganz gehorſamſten Bitte zuverſichtlich hoffen darf; ſo will ich doch auf den ganz unerwarteten Abſchlagungsfall

fall derſelben nicht allein der gerichtlichen Verhaftnehmung meiner Perſon, ſo wie der Verſendung der Akten nach rechtlichem Erkenntniß und allem mir nachtheiligen Verfahren hiermit feyerlich widerſprechen, ſondern auch mich auf Sr. Churfürſtl. Durchl. zu S. u. g. H. der höchſten Entſcheidung dieſer Sache halber hierdurch in tiefſter Unterthänigkeit berufen, und leztern Falls um gehorſamſte Berichtserſtattung zugleich geziemend anſuchen.

Mit ſchuldigſter Hochachtung beharre ich

Eur ꝛc.

N. am 30. Jul. ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Gottfried Schläger.

Anmerk. Wegen der Vernehmung auf dieſe Rügen und Anzeigen beziehe ich mich der Kürze halber, auf die im 1ſten Theil dieſes Handbuchs auf der 864. und 895. Seite befindlichen ähnlichen Muſter.

Zweites Kapitel.

Vom Unterſuchungs- und Peinlichen Prozeß.

I.

Anzeige (Denunciation) über einen erlittenen Diebſtahl und Verfahren deshalb.

An E. E. Stadtgericht zu Leipzig.

ꝛc. ꝛc.

Hochzuverehrende Herren!

Als ich am erſten Pfingſtfeyertage frühmorgens nach meinen im Tiſchkaſten in meiner Stube habenden Gelde, welches in einem Beutel, worin Speciesthaler und 2 Gr. Stücken waren, ſehe, und es durchzähle, fehlen mir (weil ich es auf etliche Groſchen nicht wiſſen kann) ohngefähr an 2 Gr. Stücken 6 Thlr., nebſt ein darneben liegender, in ein Papier eingewickelter, neuer goldener Trauring, am Werthe 3 Thlr. Da nun ſeit etlichen Tagen, als ſo lange das Geld im Tiſchkaſten gelegen, niemand zu mir gekommen, ſo wußte ich nicht, auf wen ich denken ſollte. Endlich fiel ich auf den Gedanken, ob auch wohl des hieſigen Weinſchenken und Speiſewirths, Herr Ns Burſche, Namens Chriſtoph Albert, wenn er meinem Herrn, dem Grafen von W., welcher jezt in dem Pſchen Garten wohnt, das Eſſen in die Küche bringt,

und

und er, wenn ich dem Herrn Grafen ein Eſſen hinuntertrage, in die Stube hineingegangen, und mir das Geld und den Ring genommen habe.

Ich laſſe daher auch an dem nämlichen erſten Pfingſtfeyertage zu der Zeit, wenn Albert das Eſſen zu Mittage bringt, des Herrn Grafens Aufwärterin, Sabinen Stolzin, in eine daneben befindliche Stube, wovon ich den Schlüſſel abziehe, treten, und ſelbige durch das Schlüſſelloch, welches gleich auf den Tiſchkaſten, wo das Geld befindlich, gehet, ſehen. Als ich nun mit einem Eſſen hinunter gehe, geht Albert ſogleich in die Stube, woraus mein Geld entwendet, ſieht ſich hie und da um, geht aber, weil er mich bald vermuthet, ohne was zu nehmen, wieder heraus.

Als ich vom Herrn wieder hinauf komme, nehme ich die Waſſerlaſe, um Waſſer zu holen, Albert fragt mich, wo ich das Waſſer hole? ich antwortete ihm: weit hinten im Garten; als ich nun fort, und er ſich ſicher geglaubt, geht er mit vollen Schritten aus der Küche wieder in die Stube, und gerade auf den Tiſchkaſten los, zieht ihn heraus, und fängt mit dem Gelde an zu klappern, die Stolzin ſpringt ſogleich aus der Nebenſtube auf ihn los, und ſagt zu ihm:

> Was macht er denn hier in dem Tiſchkaſten? Ich bin ſchon 2 Jahre bei dem Herrn Grafen, und weiß noch nicht, was darin iſt!

Der Burſche erſchrickt, läßt den Tiſchkaſten aufſtehen, klopft die Stolzin auf die Schulter und ſagt: Mutterchen, Mutterchen, nichts: geht darauf in die Küche, pakt ſein Geſchirr vom Eſſen zuſammen und will

fortgehen; allein die Stolzin hält ihn auf, bis ich wieder zurück komme.

Ob ich ihm nun gleich dieſes alles zu Gemüthe führte, wollte er doch nichts eingeſtehen. Da nun aber, daß dieſer Albert mir das Geld entwendet, hinlängliche Anzeigen (Indicia) vorhanden; ſo ſehe ich mich ſolches zur fernern Unterſuchung hierdurch anzuzeigen (zu denunciren) genöthiget. Sowohl ich, als die Stolzin, ſind dieſe Anzeige eidlich zu beſtärken erbötig. Mit ſchuldigſter Hochachtung beharre ich

Eur ꝛc.

Leipzig am 4. Jun. 1792.

ganz gehorſamſter
Georg Robert.

II.

Abhörung der Zeugin.

Leipzig am 4. Jun. 1792.

Stellet (Siſtirt) ſich, auf Erfordern, an Gerichtsſtelle die angegebene Zeugin, die Stolzin, und antwortet auf Befragen: Sie heiſſe

Sabine Stolzin,

ſey 49 Jahr alt, Johann Stolzens, Stadtſoldatens alhier, Eheweib, eine geborne M. von Eulenburg, woſelbſt ihr verſtorbener Vater, Samuel M., Tiſchlergeſelle geweſen wäre, gebürtig, ſeit 20 Jahren alhier, und habe ſeit 2 Jahren die Aufwartung bei dem hier anweſenden Herrn Grafen von W.

Weber

Weder mit dem Angeber (Denuncianten), Georg Roberten, noch mit dem Angeſchuldigten (Inculpaten), Chriſtoph Albert, ſey ſie durch Blutsfreundſchaft oder ſonſt verwandt, auch dieſen Perſonen, oder ihren Freunden, während angeſtellter Unterſuchung, nicht beyräthig geweſen. Von gegenwärtigem Zeugniſſe habe ſie weder Nutzen zu hoffen, noch Schaden zu befürchten. Niemand habe ſie, wie ſie ihre Ausſage thun ſolle, vorher unterrichtet, und eben ſowenig jemand ihr wegen dieſes Zeugniſſes, etwas verſprochen oder gar gegeben.

Hierauf

ſagt Zeugin, nach vorgängiger ernſtlicher Bedeutung, die Wahrheit zu eröfnen, wie ſie ſolche beſchwören könne, ferner aus:

Am lezt abgewichenen erſten Pfingſtfeyertage, den 27. Mai d. J., Vormittags hätte des Herrn Grafen von W. Bedienter, George Robert, daß ihm Geld und ein Ring geſtohlen worden ſey, ihr eröfnet und den Verdacht, daß des hieſigen Weinſchenkens, N. Ns., Dienſtburſche, welcher das Eſſen für den Herrn Grafen überbracht habe, auf ſeiner Stube geweſen ſeyn, und den Diebſtahl verübet haben möchte, geäuſſert, auch ſie, die Zeugin, gebethen:

Wenn Albert zur Mittagszeit das Eſſen überbringen, und er, Robert, daſſelbe ſeinem Dienſtherrn zutragen würde, ſich immittelſt in einer, neben ſeiner Stube befindlichen Stube zu verbergen, und darauf, ob Albert, während ſeiner Abweſenheit, in ſeine Stube gehen würde? Acht zu haben, auch durch ein Schlüſſelloch, durch welches man in Ro-

berts Stube, und beſonders dem Tiſchkaſten, woraus das Geld und der Ring wäre entwendet worden, hätte ſehen können, Alberts Handlungen in der Stube genau zu bemerken.

Dieſes habe ſie denn auch gethan, und es ſey allerdings wahr, daß am erſten Pfingſtfeyertage Mittags Chriſtoph Albert, nachdem er das Mittagseſſen überbracht, und Robert ſolches ſeinem Dienſtherrn zugetragen hätte, bei Roberts Abweſenheit in deſſen Stube gekommen ſey, ſich überall umgeſehen habe, jedoch ohne etwas wegzunehmen, wieder heraus gegangen wäre. Robert ſey ſodann zurückgekommen, bald aber, um Waſſer zu holen, wieder fortgegangen. Albert ſey hierauf mit vollen Schritten aus der Küche nochmals in Roberts Stube gekommen, in ſelbiger ſogleich auf den Tiſchkaſten zugegangen, habe ſolchen herausgezogen, mit beiden Händen in Kaſten herumgeſucht, und mit etwas geklappert. Ob er aber mit Gelde, oder mit andern im Tiſchkaſten befindlichen Sachen, geklappert hätte? wiſſe ſie nicht.

Nun hätte ſie ſich nicht lange verborgen halten können, ſondern ſie ſey aus der Stube, in welcher ſie ſich befunden, in Roberts Stube hinüber, auch auf Alberten zugeſprungen, und habe zu ihm geſagt:

> Was macht er denn hier in dem Tiſchkaſten? Ich bin ſchon 2 Jahre bei dem Herrn Grafen, und weiß noch nicht, was darin iſt,

worauf Albert, welcher darüber ſehr erſchrocken wäre, den Tiſchkaſten aufſtehen laſſen, ſie (die Zeugin) auf die Achſeln geklopft, und zu ihr

> Mutterchen, Mutterchen, Nichts!

geſpro-

geſprochen habe, alsdann in die Küche gegangen ſey, und ſein Geſchirr vom Eſſen, um damit fortzugehen, zuſammengepakt, ſie hingegen habe ihn ſo lange aufgehalten, bis Robert dazu gekommen wäre. Beharret hierbei auf Wiedervorleſen. Verzeichnet und vorgeleſen w. o. (Actum vt ſupra).

Karl Gottfried Barthel,
Gerichtsſchreiber und kaiſerl. öffentl. Notar. (Notar. publ. Caeſ. jur. et immatriculat.)

Genehmigt (ratihabirt) und eidlich beſtärkt fol. 12b.

III.

Verhaftung des Angeſchuldigten.

Leipzig am 5. Jun. 1792.

Iſt in Gemäßheit der gefaßten gerichtlichen Entſchließung (Reſolution), der Angeſchuldigte (Inculpat.) Chriſtoph Albert, ſofort aufs Rathhaus geholet (realiter citirt) und zur gefänglichen Haft gebracht worden. Nachrichtlich w. o.

Karl Gottfried Barthel,
Gerichtsſchreiber.

IV.

Summariſche Vernehmung des Angeſchuldigten.

Leipzig am 6. Jun. 1792.

Wird der Angeſchuldigte Albert aus dem gerichtlichen Gewahrſam (e cuſtodia) an Gerichtsſtelle vorgelaſſen, zuförderſt zu einem aufrichtigen Geſtändniſſe der Wahrheit ernſtlich und beweglich, auch mit Vorſtellung, daß er ſich ſonſt die Unterſuchung ſelbſt erſchweren, den Arreſt verlängern, die Unkoſten häufen, und am Ende eine härtere Strafe zuziehen, oder, wenn ja dazu bei der gegenwärtigen Unterſuchung nicht zu gelangen wäre, er entweder wohl gar nicht, oder doch binnen einer geraumen Zeit ſeines Lebens nicht wieder auf freyen Fuß kommen werde, anermahnt, nicht weniger, daß ihm, dafern er bei dem Läugnen beharren und vor Verſendung der Akten nach rechtlichem Erkenntniſſe, die begangenen Deuben nicht geſtehen würde, nachgehends der, auſſerdem zu merklicher Verminderung der Strafe gereichende, Erſatz des Entwandten bei ſothanem Erkenntniſſe nicht zu ſtatten kommen ſolle, bedeutet und hierauf vernommen. Sagt aus: Er heiſſe Chriſtoph Albert, ſey 18 Jahr alt, aus Nirgendsfeld, einem an der Straße nach Düben gelegenen Dorfe, woſelbſt ſein noch lebender Vater, Chriſtian Albert, ein Schneider ſey, gebürtig, bis in ſein 16tes Jahr bei ſeinem Vater geweſen, und von demſelben ordentlich zur Schule gehalten, auch zu allem Guten erzogen worden, ſodann aber habe er von Oſtern

1790. an bis Michael 1791. bei dem Juden Joſeph Markus zu Jeßnitz bei Deſſau, als Hausknecht in Dienſten geſtanden, von Michael bis Weynachten 1791. wiederum bei ſeinem Vater ſich aufgehalten, zu Weynachten 1791. anher ſich gewendet, ſeit dieſer Zeit, bis jezt bei dem Weinſchenken und Speiſewirth (Traiteur) N. auf der Nſtraſſe hieſelbſt als Burſche gedient, und in ſeinen Dienſten ſich jederzeit ſo verhalten, daß ſeine Dienſtherrſchaften ihm etwas Unrechtes nicht würden nachſagen können.

Geſteht, daß der im Pſchen Garten alhier wohnende Graf von W. von ſeinen Dienſtherrn bisher ſich habe ſpeiſen laſſen.

Geſteht, daß er, auf Befehl ſeines Dienſtherrn, demſelben täglich, Mittags und Abends, das Eſſen in ſeine Wohnung habe tragen müſſen.

Geſteht, daß des Herrn Grafen von W. Bedienter, Robert, ihm alsdann das Eſſen abgenommen, und der zwei Treppen hoch ſpeiſenden Dienſtherrſchaft zugetragen, er aber indeſſen in der Küche, drey Treppen hoch allein geblieben ſey.

Räumt ein, daß er, bei dieſer Gelegenheit, vor den lezt abgewichenen Pfingſtfeyertagen dieſes Jahres, verſchiedenemal bey Roberten in ſeiner nicht weit von der Küche befindlichen Stube geweſen ſey.

Läugnet hingegen, daß er vor beſagten Pfingſtfeyertagen jemals, bei Roberts Abweſenheit, allein in erwähnter Stube geweſen wäre.

Läugnet, geſehen, gewußt oder vermuthet zu haben, daß Robert in einem, in ſeiner Stube befindlichen

Tiſchkaſten, Geld oder andere Sachen von einigem Werthe verwahret habe.

Läugnet, daß er Roberten aus ſeinem Tiſchkaſten und aus einem darin verwahrten Beutel mit Speciesthalern und Zweigroſchenſtücken, ſechs Thaler, oder auch mehr oder weniger an Zweigroſchenſtücken, ingleichen einen in ein Papier gewickelten goldenen Trauring, geſtohlen habe.

Läugnet, zu dieſem Diebſtahle Rath und Anſchlag gegeben, auch auf einige Weiſe hülfreiche Hand geleiſtet, oder daran Antheil genommen zu haben.

Will auch nichts davon wiſſen, wer ſolchen Diebſtahl verübt habe, und wo das geſtohlne Gut dermalen anzutreffen ſey.

Führt zu ſeiner Rechtfertigung an: So oft er zu Roberten gekommen wäre, hätte auch deſſen Stubenthüre offen geſtanden, mithin hätte auſſer ihm Jedermann frey hinein gehen können.

Geſteht, daß er am erſten Pfingſtfeyertage, den 27. Mai dieſes Jahrs, zur Mittagszeit dem Herrn Grafen von W. das Eſſen in obgedachte Wohnung überbracht habe.

Räumt ein, daß Robert damals, wie gewöhnlich, das Eſſen ihm abgenommen, und ſeiner Dienſtherrſchaft zugetragen, ihn hingegen in der Küche allein gelaſſen habe.

Geſteht, daß er indeſſen in Roberts offen ſtehende Stube hineingegangen ſey, ſich in ſelbiger umgeſehen habe, und bald, noch vor Roberts Zurückkunft, wieder heraus in die Küche gegangen ſey.

Gefragt:

Gefragt: Warum er denn nicht Roberts Zurückkunft in der Stube abgewartet, ſondern ſich wieder in die Küche verfügt habe, da er doch, ſeinem Vorgeben nach, vorher ſchon mehrmalen bei Roberten in der Stube geweſen ſey, und dieſe offen geſtanden hätte, folglich es nichts zu bedeuten gehabt haben würde, wenn auch Robert ihn in der Stube getroffen hätte? antwortet der Angeſchuldigte: Er könne es ſelbſt nicht ſagen, warum er es gethan habe. Es ſey nun ſo geſchehen.

Läugnet, daß er ſich aus der Urſache, vor Roberts Zurückkunft wieder aus der Stube und in die Küche begeben habe, weil er ſich des vorherbegangenen Diebſtahls bewußt geweſen ſey, und befürchtet habe, daß Robert, wenn er ihn in der Stube fände, deshalb Verdacht auf ihn werfen möchte.

Verſichert: Er hätte den ihm angeſchuldigten Diebſtahl nicht begangen, auch damals noch gar nicht gewußt, daß Robert beſtohlen worden ſey.

Geſteht, daß Robert damals, nach ſeiner Zurückkunft, mit einer Lahſe wieder weggegangen ſey, um Waſſer zu holen.

Geſteht, ihn gefragt zu haben, wo er das Waſſer hole. Auf Vorhalten: Warum er dieſe Frage gethan hätte? Sagt Albert: Er wiſſe es ſelbſt nicht.

Räumt ein, daß Robert ihm darauf geantwortet hätte: Weit hinten im Garten.

Geſteht, daß er nach Roberts abermaligen Weggang, wieder aus der Küche, jedoch ganz langſam und keineswegs mit ſchnellen Schritten, in Roberts Stube, und gerade an den darin befindlichen Tiſchkaſten gegangen ſey, auch den Tiſchkaſten herausgezogen, jedoch

nur

nur hinein geſehen, und ſodann ſelbigen wieder zugeſchoben habe.

Läugnet, hierbei die Abſicht gehabt zu haben, etwas aus dem Tiſchkaſten zu entwenden.

Betheuert vielmehr: Es ſey ein bloſſer Vorwitz von ihm geweſen, um zu ſehen, was ſich im Tiſchkaſte befände.

Läugnet ferner, daß er mit beiden Händen im Tiſchkaſten herumgegriffen, und mit dem darin befindlichen Gelde, oder andern Sachen, herumgeklappert habe.

Behauptet: Er hätte gar nichts von den Sachen im Tiſchkaſten angerührt, ſondern den Tiſchkaſten nur ein wenig herausgezogen, hineingeguckt, und ihn ſodann gleich wieder hineingeſchoben.

Geſteht, daß bei dieſer Beſchäftigung die Stolzin aus einer Nebenſtube herein und auf ihn zugeſprungen ſey, und zu ihm geſagt habe:

Ha! Ha! iſt er der Spitzbube. Nun wiſſen wir, wer unſer Spitzbube iſt. Ich bin ſchon 2 Jahre hier, und weiß noch nicht, was im Tiſchkaſten iſt.

Läugnet, daß er darüber erſchrocken ſey, und den Tiſchkaſten habe aufſtehen laſſen.

Läugnet, daß die Stolzin zu ihm:

Was macht er denn hier im Tiſchkaſten?

geſprochen, und er ſelbige auf die Achſel geklopft, auch geantwortet habe:

Mutterchen! Mutterchen! Nichts!

Geſteht hingegen, daß er gleich nachher aus der Stube in die Küche zurückgegangen ſey, ſein Geſchirr von Eſſen, um damit fortzugehen, zuſammengepakt, die

Stolzin

Stolzin jedoch zu ihm geſagt habe: Er dürfe nicht eher weg, bis Robert wieder da wäre.

Geſteht, daß Robert, nach ſeiner Zurückkunft, ihn des verübten Diebſtahls an baaren Gelde und einem Ringe beſchuldiget, er aber darauf geantwortet habe:

Ich habe nichts geſtohlen, und kann alſo von dem Geſtohlnen nichts haben.

Verſichert: Es ſey dieſes auch die reine Wahrheit; auch hätten ſein Dienſtherr und Robert bey dem unverzüglich angeſtellten Nachſuchen, unter ſeinen Habſeeligkeiten davon nichts gefunden.

Beharret hierbey auf geſchehenes Wiedervorleſen, und wird zum Gefängniß zurück geführt. Geſchehen w. o.

Karl Gottfried Barthel,
Gerichtsſchreiber und kaiſerl. öffentlicher Notar.

Ratihabirt fol. 13.

V.

Des Angebers Verhör und Erklärung wegen eidlicher Beſtärkung ſeiner Anzeige.

Leipzig am 9. Jun. 1792.

Erſcheinet der Angeber (Denunciant) Georg Robert, 28 Jahr alt, auf Erfordern an Gerichtsſtelle, und bekennt ſich zu ſeiner eingereichten Anzeige (Denunciation) mit der Verſicherung, daß er den darin angezeigten

Dieb-

Diebſtahl, nebſt dem angegebenen Werthe des geſtohlenen Ringes, eidlich zu beſtärken im Stande ſey. Hiernächſt erſtattet derſelbe über die von dem Beſchuldigten (Denunciaten) zu ſeiner Entſchuldigung (Exculpation) angeführten Umſtände folgende Ausſage:

Da er zu der Zeit, wenn der Angeſchuldigte (Denunciat) für ſeine Dienſtherrſchaft das Eſſen gebracht hätte, jederzeit zu Hauſe geweſen ſey, und auf ſelbigen gewartet habe, ſo gehe es ganz natürlich zu, daß derſelbe ſeine Stube, welche drey Treppen hoch befindlich ſey, offen gefunden habe.

Hingegen hätte er die Küche, durch welche man zu ſeiner Stube gehe, jederzeit verſchloſſen, wenn er ausgegangen ſey oder in den Zimmern ſeiner, 2 Treppen hoch wohnenden, Dienſtherrſchaft etwas zu verrichten gehabt hätte, und es wäre ganz unwahrſcheinlich, daß ſich ein fremder Menſch in ſelbigen unvermerkt einſchleichen können, zumal an der äuſſern Gartenthüre eine Klingel befindlich ſey, welche jede eintretende Perſon anmelde. Unter dieſen Umſtänden habe er denn auch bey Vermerkung des erlittenen Diebſtahls nur auf den Beſchuldigten, als einen gewöhnlichen ab- und zu gehenden Menſchen, den Verdacht werfen können.

Uibrigens wäre der Beſchuldigte, wenn er bey überbrachten Eſſen ihn, Anzeigern, in der Stube getroffen hätte, mehrmalen darin geweſen, und könne ſich alſo damit nicht entſchuldigen, daß ihn die Begierde, ſich darin umzuſehen, am erſten Pfingſtfeyertage veranlaſſet hätte, in die Stube zu gehen. Jedoch wäre deſſen Anführen richtig, daß gedachten Tages ſogleich nach dem angezeigten Vorgange des Angeſchuldigten Haabſeeligkeiten

keiten unterſucht, und darunter nichts verdächtiges gefunden worden.

Beharret auch bey dieſer Ausſage auf Wiedervorleſen, und verſichert, ſolche eidlich beſtärken zu können. Verzeichnet w. o.

Karl Gottfried Barthel,
Gerichtsſchreiber und verpflicht.
kaiſerl. öffentl. Notar.

Ratihabirt und eidlich beſtärkt fol. 12.

VI.

Vernehmung des Dienſtherrn des Angeſchuldigten.

Deſſelben Tages (Eodem)

Erſcheinet auf Erfordern an Gerichtsſtelle

N. N., Bürger und Weinſchenke, auch Speiſewirth alhier,

welcher, nach vorhergegangener Ermahnung, die Wahrheit dergeſtalt, wie er ſolche eidlich beſtärken könne, vorzubringen, folgende Ausſage erſtattet:

Der verhaftete (inhaſtirte) Albert, welcher ſeit Weynachten v. J. bei ihm in Dienſten geweſen ſey, habe ſich binnen dieſer Zeit ſehr wohl verhalten, und zu einigen Verdachte gegen ſeine Ehrlichkeit, bis auf den jetzigen Fall, keine Veranlaſſung gegeben. Weder er ſelbſt, noch ſeine Leute hätten bei ihm Geld vermerkt, und daß er dergleichen nicht gehabt hätte, wolle ihm daher wahrſcheinlich werden, theils weil er nur erſt neuerlich von der Hausmagd 6 Pfennige geborgt, und ſie wegen

der

der Wiederbezahlung auf ſein zunächſt eingehendes Trinkgeld vertröſtet habe, theils weil er in der Woche vor Pfingſten ein 20 Kreutzerſtücke verlohren habe, und ſolches nicht wieder erſetzen können.

Auch habe derſelbe keinen Anhang alhier gehabt, und unter ſeinen Sachen, welche auf Roberts Verlangen am erſten Pfingſtfeyertage genau unterſucht worden, hätte ſich nichts verdächtiges gefunden.

Unter dieſen Umſtänden halte er ihn zwar wegen des angeſchuldigten Diebſtahls für unſchuldig; er müſſe aber gleichwohl Bedenken tragen, ihn vor Austrag der Sache wieder in ſeine Dienſte zu nehmen.

Beharret bei dieſer Ausſage auf Wiedervorleſen, mit der Verſicherung, ſolche, als der Wahrheit überall gemäß, eidlich beſtärken zu können.

K. G. B. Gerichtsſchrbr. und
kaiſ. öffentlicher Notar.

VII.

Des Angebers eidliche Beſtärkung ſeines erlittenen Diebſtahls.

Unter dem Vorſitz (ſub aſſeſſura):
des Herrn Stadtrichters D. N. N.
ingleichen der Gerichts-Beiſitzer
Herrn Hofrath D. N. N., und Herrn D. N. N.

Leipzig am 14. Jun. 1792.

Iſt der Angeber (Denunciant), Gegorg Robert, auf Erfordern perſönlich an Gerichtsſtelle erſchienen, und hat ſich

ſich nicht nur zu ſeiner Bl. 1. befindlichen Anzeige (Denunciation) und erſtatteten Ausſage Bl. 10. auf geſchehenes deutliches Wiedervorleſen, durchgängig bekannt, ſondern auch folgenden Eyd:

> Ich George Robert ſchwöre hiermit zu Gott, daß mir wenigſtens 6 Thlr. an baarem Gelde und ein goldener Ring, der wenigſtens 3 Thlr. werth geweſen, wirklich geſtohlen worden, und alles dasjenige, was ich dieſes Diebſtahls halber angezeigt und ausgeſagt habe, wie mir ſolches anjetzo deutlich wieder vorgeleſen worden, der Wahrheit allenthalben gemäß ſey. So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort!

nach vorgängiger Verwarnung, für Begehung eines Meineides, Vormittags zwiſchen 11 und 12 Uhr gewöhnlichermaaßen abgeleget. Ferner iſt die abgehörte Zeugin,

Sabine Stoltzin,

auf Erfordern an Gerichtsſtelle erſchienen, und hat ſich ebenfalls zu ihrer Ausſage Bl. 5., auf beſchehenes deutliches Wiedervorleſen, nochmals bekannt, auch hierauf nachſtehenden Eid:

> Ich Sabine Stoltzin ſchwöre hiermit zu Gott, daß alles dasjenige, was ich, in der wider Chriſtoph Alberten anhängigen Unterſuchungsſache, ausgeſagt habe, wie mir ſolches anjetzo deutlich wieder vorgeleſen worden, der Wahrheit allenthalben gemäß ſey, und es ſich anders nicht verhalte. So wahr ꝛc.

nach zuvor geſchehener Vermahnung, ſich für einen Meineyd zu hüten, zu oben bemeldeter Zeit geleiſtet. Endlich iſt auch der Verhaftete,

Chriſtoph Albert,

aus dem gerichtlichen Gewahrſam (e cuſtodia) an Gerichtsſtelle erſchienen, und hat ſeine Bl. 7. erſtattete Ausſage, auf geſchehenes deutliches Wiedervorleſen, durchgängig genehmiget, im übrigen aber auf hierüber geſchehenes Befragen angegeben, daß er gegen Weyhnachten 1773. geboren ſey, mithin das 18te Jahr ſeines Alters bereits überſchritten habe, worauf derſelbe zum Gefängniß wieder zurückgebracht, die übrigen erſchienenen Perſonen hingegen wieder entlaſſen (dimittirt) worden.

Verhandelt, verzeichnet und vorgeleſen in Gegenwart der Unterſchriebenen w. o. (Actum in praeſent. ſubſcript. vtſ.)

Karl Gottfried Barthel,
Gerichtsſchreib. und kaiſ. öffentlicher Notar.

D. N. N. Stadtrichter.
D. N. N. Beiſitzer.
D. N. N. Beiſitzer.

Deſſel-

Deſſelben Tages.

Iſt annoch zu bemerken, daß der Angeſchuldigte, Chriſtoph Albert, die Beſtellung eines Vertheidigers (Deſenſoris) dem Gerichte (Judicio) überlaſſen, und dazu Niemanden in Vorſchlag zu bringen gewußt hat. w. o.

Karl Gottfried Barthel,
Gerichtsſchreiber.

VIII.

Aktenverzeichnung über die, dem Vertheidiger des Angeſchuldigten, geſchehene Vorlegung der Akten.

Leipzig am 20. Jun. 1792.

Sind gegenwärtige Unterſuchungs=Akten Herrn Adv. Heinrich Kuppermann zu Fertigung der Schutzſchrift für Chriſtoph Alberten vorgelegt worden. w. o. (vtſ.)

Auguſtin Chriſtian Oelßner,
Ober=Schöppen, und Gerichts=
ſchreiber.

IX.

Aktenverzeichnung über das Geſuch des Dienſtherrn, den Angeſchuldigten der Haft zu entlaſſen.

Leipzig den 25. Jun. 1792.

Erſcheinet der hieſige Bürger und Weinſchenke N. N. freywillig (vltro) an Gerichtsſtelle, und erkläret ſich den verhafteten Albert, da er ihn für unſchuldig halte, wieder in ſeine Dienſte zu nehmen, mit Bitte, ihn der gefänglichen Haft zu entlaſſen. Nachrichtl. w. o.

Entſchlieſ. (Reſol. fiat) gegen Angelöbniß.

Karl Gottfried Barthel,
Gerichtsſchreiber.

X.

Dergleichen über das geleiſtete Angelöbniß und die Entlaſſung der Haft.

In Gegenwart (ſub Aſſeſſura)
des Hrn. Stadtrichters D. N. N.
ingleichen der Gerichts-Beiſitzer
Hrn. D. N. N. und Hrn. D. N. N.

Leipzig am 26. Jun. 1792.

Iſt der Verhaftete, Chriſtoph Albert, aus dem gerichtlichen Gewahrſam an Gerichtsſtelle erſchienen, und hat

hat zu Bewirkung ſeiner Entlaſſung aus dem bisherigen Arreſte,

daß er vor Beendigung dieſer Unterſuchungsſache, ohne der Edlen Stadtgerichte Vorwiſſen und erhaltene Erlaubniß, aus deren Gerichtsbarkeit ſich nicht wegbegeben, vielmehr auf jedesmaliges Erfordern ſich wieder ſtellen und alhier Recht nehmen und leiden wolle,

unter Anrührung des Gerichtsſtabs, angelobet, dabey aber zugleich die ausdrückliche Bedeutung erhalten, daß, wenn er ſein Verſprechen nicht erfüllen, oder dawider auf einige Weiſe handeln würde, er über die ſonſt verwirkte Strafe noch beſonders mit einjähriger Zuchthausſtrafe beleget, auch mit ſelbiger, wenn ſchon in der Unterſuchungsſache auf ſeine Beſtrafung nicht erkannt werden möchte, ganz ohnfehlbar angeſehen werden ſolle: worauf derſelbe, unter der Andeutung bei ſeinem vormaligen Dienſtherrn N. N., ſich zu melden vor jezt entlaſſen worden. Verhandelt, verzeichnet und vorgeleſen in Gegenwart der Unterſchriebenen w. o. (Actum in praeſent. ſubſcriptor.)

Karl Gottfried Barthel,
Gerichtsſchreiber und kaiſerl. öffentlicher Notar.

D. N. N. Stadtrichter.
D. N. N. Beiſitzer.
D. N. N. als Beiſitzer.

XI.

Des Vertheidigers Ueberreichungsſchreiben, nebſt Schutzſchrift.

Hochgeehrteſte Herren!

Ew. Wohlgeb. Hochedelgeb. und Hochweiſ. Herrl. überreiche ich hierdurch angebogen, die von Denenſelben mir, zur Vertheidigung des Angeſchuldigten Chriſtoph Alberts, Gerichtswegen aufgetragene, geſertigte Schutzſchrift, nebſt einem Taufzeugniſſe unter A. mit der gehorſamſten Bitte, ſolche zu den Akten zu nehmen. Wofür ich mit aller Hochſchätzung jederzeit beharre

Eur rc.

Leipzig am 10. Jul. 1792.

ganz gehorſamſter
Adv. Heinrich Kuppermann,
als des angeſchuldigten Alberts
beſtellter Vertheidiger.

XII.

Vertheidigungsſchrift für Chriſtoph Alberten, wegen eines ihm bezüchtigten Diebſtahls.

Für die Menſchheit würde es überhaupt gewiß eben ſo traurig, als für die öffentliche Sicherheit höchſt gefährlich

lich ſeyn, wenn eine jede, auf bloſſe Muthmaſſungen und leere Vermuthungen gebaute, unerwieſene Anſchuldigung oder Bezüchtigung eines Verbrechens auch ſogleich einen hinlänglichen Grund zur Verhaftung wider den Beſchuldigten wirken, wenn blos zufällige Umſtände, die oft kaum den entfernteſten Anſchein wegen des verübten Verbrechens mit Sicherheit abgeben, auch geradehin einen rechtlichen Verdacht wider einen ſonſt unbeſcholtenen Menſchen begründen ſollten. Ehre, Guth und Leben eines Menſchen würde dabei eben ſo ſehr in Gefahr kommen, als gewiß ſchon eine ganz unverſchuldete Haft und die mit derſelben verbundenen nachtheiligen Folgen der Unterſuchung, die Ehre und den guten Namen eines ganz Unſchuldigen auf ſeine ganze Lebenszeit beſchmitzen und öffentlich brandmarken, ja ſelbſt ſein ganzes zeitliches Glück untergraben und umſtürzen.

Je wichtiger in Unterſuchungsſachen daher die Frage über den Werth und die Gültigkeit der Anzeigen ſchon an ſich iſt, wobei es auf Ehre, Leben und Freiheit (unſtreitig die koſtbarſten und unſchätzbarſten Güter eines Menſchen) ankömmt; um ſo mehr liegt es dem Vertheidiger eines Angeſchuldigten ob, den Grund der Anſchuldigung mit Fleiß zu unterſuchen, den Werth oder Nichtwerth aller wider den Beſchuldigten ſich ergebenden Anzeigen, ſamt den wider ihn hervortretenden mehrern oder mindern Verdacht, ſorgfältig zu prüfen, zu unterſuchen, und deſſen Unſchuld zu zeigen: zumal die peinlichen Geſetze ſelbſt die Gültigkeit der Anzeigen, ihren Werth oder Nichtwerth, bei der Verſchiedenheit und Mannigfaltigkeit der Umſtände, nicht allezeit mit völliger Gewißheit zu beſtimmen vermögen, ſondern in den meiſten Fäl-

len, ſolches dem Ermeſſen und der Einſicht des Richters überlaſſen.

Der angeſchuldigte Chriſtoph Albert, Dienſtburſche bei dem hieſigen Weinſchenken und Speiſewirth, Hrn. N., angeblich 18 Jahr alt, kömmt Inhalts der Bl. 2. der Akten befindlichen Anzeige, auf die bloſſe Anſchuldigung George Roberts, Bedienten bei dem Hr. Grafen von W., im Pſchen Garten wohnend, aus dem Grunde, weil gedachter Robert am erſten Pfingſtfeyertage an dem in ſeiner Stube, im Tiſchkaſten befindlichen, ſeit etlichen Tagen darin gelegenen Gelde, aus einem Beutel, worin Species-Thaler und 2 Groſchen-Stücke geweſen ſeyn ſollen, ungefähr 6 Thlr an 2 Groſchen-Stücken (weil er ſolches bis auf die Groſchen nicht beſtimmen können), und einem goldnen Ring, 3 Thlr. an Werth, vermißte, der angeſchuldigte Albert aber, welcher, auf Befehl ſeines Dienſtherrn, dem Herrn Grafen das Eſſen täglich, und auch am erſten Pfingſtfeyertage, als Roberten ſchon das Geld geſtohlen worden war, in deſſen Wohnung und Küche gebracht hatte, weil er inzwiſchen und während der Zeit, als Robert ſeinem Herrn das Eſſen hinunter trug und einen Krug Waſſer im Garten holte, — nach der Ausſage der zugleich im Hauſe täglich aus- und eingehenden Aufwärterin des Grafen, Sabinen Stolzin, welche ihn auf des Beſtohlenen Anregen in der Nebenſtube durch das Schlüſſelloch beobachten müſſen — aus der Küche in die gleich daran ſtoſſende Bedientenſtube gegangen, und ſich darin umgeſehen, und den Tiſchkaſten, woraus das Geld angeblich ſchon vorher entwendet worden war, aufgezogen, auch

mit

mit dem darin befindlichen Gelde geklappert haben ſolle, zur Haft und Unterſuchung.

Nach genauer Prüfung und Unterſuchung des Werths und der Gültigkeit dieſer Anzeigen wird ſich entweder die Strafbarkeit, oder gänzliche Schuldloſigkeit des Angeſchuldigten Alberts unfehlbar ſofort zu Tage legen.

I.

Nichts iſt in Diebſtahlsfällen gewöhnlicher, als daß der Beſtohlene, wenn er den wahren Dieb und eigentlichen Urheber der That nicht anzugeben weiß, ſehr oft ganz Unſchuldige in einen ungerechten und ungegründeten Verdacht ziehet, zu blos zufälligen Umſtänden und leeren Muthmaßungen ſeine Zuflucht nimmt, und von falſchen Vorausſetzungen zu ungegründeten Vermuthungen, ſelbſt bis zu einem gewiſſen Grade von ungerechter Uiberzeugung fortgehet, den ein ſolcher nicht ſelten eidlich zu beſtärken ſich erdreuſtet, ja auf deſſen vermeintliche Gewißheit er ſogar leben und ſterben zu wollen, wähnet. Uibereilung, Stolz und Eigendünkel, durch ſeinen eigenen Scharfblick den wahren Urheber auszuſpähen und zugleich des verlornen Eigenthums ſich wieder zu verſichern, ſind, wenn nicht auſſerdem Haß und Rache dabey vorwalten, ſehr oft der Grund einer eben ſo liebloſen Anſchuldigung, als eines ganz ungegründeten Verdachts. Dies erſtere iſt auch bei gegenwärtiger Anſchuldigung unſtreitig der Fall.

Robert, welcher nach ſeiner Bl. 2. befindlichen Anzeige, Geld aus ſeinem Tiſchkaſten vermißte, jedoch die wahre Summe des ihm entwandten Geldes eben ſo wenig, als die eigentliche Zeit und den Tag der Entwendung, am wenigſten aber den wahren Entwender deſſelben

ben anzugeben vermochte, nimmt, weil er den eigentlichen Dieb nun einmal entdecken will, zu leeren Muthmaſſungen, die insgeſammt nichts weniger, als einen redlichen Verdacht begründen, ſeine Zuflucht. Er ſagt ſelbſt Bl. 1[b]: „Da er nicht gewußt, auf wen er denken ſollen, ſo ſey er endlich auf den Gedanken gefallen, daß Albert ihm das Geld und den Ring genommen haben müſſe,“ und ſchlieſſet ohn allem Grund eben ſo übereilt, als unrichtig, weil Albert täglich das Eſſen ſeinem Herrn gebracht; ſo müſſe er ihm auch das Geld entwendet haben. — Welch ein Fehlſchluß und ganz ungegründete Muthmaßung! da auſſer dem Angeſchuldigten mehrere Perſonen, der Friſeur und andere zu Roberten kommende Bediente, und andere Leute, bei ihm täglich aus- und ein giengen; da in dem Garten und Gartenhauſe ſelbſt, auſſer dem Gärtner, ſamt ſeinem Geſinde, Kindern, Gartenknechten, mehrere Familien darin wohnen, und dieſer Garten, als ein öffentlicher und Sommer-Luſtort, von vielen Aus- und Eingehenden beſucht wird. Bei dieſem wider Alberten gefaßten grundloſen Verdachte muß Roberten die im Hauſe aus- und eingehende Aufwärterin ſeines Herrn, Sabine Stolzin, eines hieſigen Stadtſoldatens Eheweib, die aus dem nämlichen Grunde, daß ſie in der Wohnung des Grafen W., ſo wie der Angeſchuldigte, täglich, ja noch öfter als dieſer, aus- und eingieng, ebenſowohl der Entwendung des geſtohlenen Geldes verdächtig ſeyn konnte, thätigen Beiſtand leiſten. Sie muß nach Bl. 5[b] ihrer Ausſage durch Beobachtung der Handlungen des Angeſchuldigten während der Zeit, daß Robert das Eſſen ſeinem Herrn aufſetzt (zu welcher Beobachtung die Zeugin,

um

um ſich hierbei des eigenen Verdachts der Entwendung zu entziehen, ſich vielleicht ſelbſt erboten und ſonach ſich dazu aufgedrungen hatte), lezteren in ſeinen ungegründeten Muthmaſſungen und ganz irrigem Verdachte gegen den Angeſchuldigten noch mehr beſtärken helfen. Sie ſoll in der Nebenſtube durchs Schlüſſelloch beobachten, ob Albert in die an der Küche befindliche, gewöhnlich weit offen ſtehende Stube treten und ſich darin umſehen werde — um ihn ſodann des Diebſtahls zu beſchuldigen! — Welche Zudringlichkeit und ganz ungegründeter Verdacht! Wie höchſt unſicher und ungerecht aber dergleichen, auf leere Muthmaßungen und blos zufällige Umſtände gebauete, Anſchuldigungen überhaupt ſind, und wie ſehr oft dergleichen zudringliche Anſchuldiger von der Wahrheit des Gegentheils durch die Erfahrung endlich zufälligerweiſe, wiewohl für den Beſchuldigten leider nur zu ſpät überführt, zu ihrer eigenen Beſchämung bekennen müſſen, daß ſie in ihren Muthmaſſungen ſich nicht nur gar ſehr geirret, ſondern auch durch ihren grundloſen Verdacht oft ganz Unſchuldige an ihrer Ehre und guten Namen unverantwortlich gekränkt, und ſie nicht ſelten für ihre ganze Lebenszeit dadurch unglücklich gemacht haben, lehrt die tägliche Erfahrung. —

Unterſucht man nun aber die Robertſche Anzeige gegen den angeſchuldigten Albert näher, ſo wird

1) ihre Unbeſtimmtheit, Ungewißheit und Unſicherheit ſogleich ſichtbar. Denn Robert weiß in ſeiner Bl. 1b. übergebenen Anzeige eben ſo wenig die eigentliche Summe, wieviel ihm von ſeinem im Tiſchkaſten befindlichen Gelde, noch auch die Zeit, den

Tag

Tag, wann es ihm eigentlich daraus entwendet worden, am wenigſten aber den Entwender deſſelben genau und mit Gewißheit anzugeben. Es fehlen daher ſeiner Anſchuldigung ſchon in dieſer Hinſicht alle diejenigen Haupterforderniſſe einer redlichen Anzeige, welche das peinliche Recht zu ihrer Gültigkeit erfordert, und ſelbſt die von Roberten erfolgte eidliche Beſtärkung ſeiner Anzeige, über den erlittenen Diebſtahl kann jene Mängel nicht völlig erſetzen. Ja deſſen Anzeige iſt ſogar wahrheitswidrig, wenn er nach Bl. 3. Alberten beſchuldigt, „daß er mit dem Gelde im Tiſchkaſten geklappert habe,“ da doch die angebliche Zeugin Bl. 6. ſolches gar nicht mit Gewißheit anzugeben weiß, auch es nur gehöret, aber nicht geſehen haben konnte; ſie widerſpricht daher auch jener Anzeige Bl. 6. geradezu, „daß ſie nicht wiſſe, ob er mit dem Gelde, oder mit andern im Tiſchkaſten befindlichen Sachen geklappert habe.“ Wie konnte aber Robert bei dieſen ſichtbaren Fehlern ſeiner Anzeige dem Angeſchuldigten, dem er aus keinem rechtlichen Grunde, weder eines Verbrechens, noch ſonſt einer ſtrafbaren Handlung bezüchtigen konnte, mit dem Verdachte der Entwendung belegen? Wie konnte er ihn des Diebſtahls, aus der bloßen Muthmaſſung, „weil er ſeinem Herrn täglich das Eſſen brachte,“ geradezu beſchuldigen, da doch eben ſowohl mehrere Perſonen, nicht nur die im Garten und Hauſe zugleich wohnende Familien, der Gärtner mit ſeinen Kindern, Geſinde und Leuten, ſondern auch andere in des Grafen Wohnung und bei Roberten ſelbſt oft und täglich aus- und eingehende Perſonen, der Friſeur, die zu ihm kommenden fremden Bedienten, ja ſelbſt die dem Herrn Grafen aufwartende,

täglich

täglich bei ihm aus- und eingehende Stadtſoldatenfrau, Sabine Stolzin, aus gleichen Grunde verdächtig ſeyn mußten. Wie konnte er ihn die vor etlichen Tagen erfolgte Entwendung mit Gewißheit ſchuld geben, da er nicht einmal die Zeit, wann? und den Tag, an welchem ihm das Geld entwendet worden, anzugeben wußte, und während der Zeit viele andere Perſonen bei ihm und in ſeiner Stube, die nach Bl. 8. ohnehin gewöhnlich offen ſtand, geweſen ſeyn konnten. Liebloſigkeit und ſtrafbare Zudringlichkeit iſt es daher von Seiten Roberts, einen ganz Unſchuldigen eines Verbrechens zu beſchuldigen, da ihm doch rechtliche Anzeigen und ein hinlänglicher Verdacht wider den Angeſchuldigten mangelten, der Beſchuldigte auch nicht das geringſte aus dem Tiſchkaſten entwendet hatte. Es iſt aber auch

2) das Zeugniß der Stolzin ſelbſt, worauf ſich dieſe ganze Anſchuldigung hauptſächlich gründet, nicht allein an ſich verdächtig, wahrheitswidrig und ſich widerſprechend, ſondern auch höchſt unſicher und ohne alle Glaubwürdigkeit, und daher von keiner rechtlichen Wirkung. Denn

a) iſt die Zeugin ſelbſt aus dem nämlichen Grunde, daß ſie als Aufwärterin des Grafen in Roberts Wohnung täglich, und noch öfter als der Angeſchuldigte, aus- und eingieng, alle Umſtände genau kannte, ſonach auch das Geld im Tiſchkaſten liegen wußte, der Entwendung, wo nicht noch mehr, doch gewiß in gleichem Grade verdächtig; und Robert äusserte auch ſchon ſtillſchweigend ſeinen Verdacht gegen ſie, als er nach Bl. 1[b]. ihr ſeinen erlittenen Diebſtahl bekannt machte, und nicht

wußte,

wußte, auf wen er denken ſollte — dabei aber vielleicht nur zum Schein ſeine Muthmaſſung gegen den Angeſchuldigten ihr zu erkennen gab, zugleich nicht undeutlich gegen die Zeugin ſelbſt. Daß ſie ſich aber dagegen durch die vielleicht ſelbſt vorgeſchlagene Beobachtung und Belauſchung des Angeſchuldigten in der Nebenſtube zu rechtfertigen ſuchte, iſt zwar aus Urſachen ſehr begreiflich, aber doch in vieler Rückſicht gewiß ſehr bedenklich, zumal da ſie hierbei ſchon vorher die Abſicht hatte, Alberten, wenn er in die Stube treten und ſich darin umſehen würde, des begangenen Diebſtahls zu beſchuldigen. Ferner iſt

b) ihr Zeugniß eben ſo ſchwankend, als höchſt unſicher. Denn wie iſt es möglich, mit Gewißheit durch ein Schlüſſelloch eine ganze Stube zu überſehen? Wie iſt es auf dieſe Art möglich, Handlungen in der Nebenſtube mit völliger Gewißheit zu bemerken, da der Geſichtskreis durch die feſtſtehende Thüre nur auf einen ſehr kleinen Sehepunkt eingeſchränt iſt? Wie konnte Zeugin daher nach Bl. 5$^{b.}$ mit völliger Gewißheit behaupten, „daß der Angeſchuldigte ſich überall in der Stube umgeſehen hatte?“ Wie konnte ſie behaupten, daß Albert mit beiden Händen im Tiſchkaſten herumgeſuchet und mit etwas geklappert habe, da es gar nicht einmal rechtlich bewieſen iſt, ob man durchs Schlüſſelloch gerade auf den Tiſchkaſten habe ſehen können.

Doch ſie geſtehet Bl. 6. ſelbſt ein:

daß ſie es nicht wiſſe, ob Albert mit dem Gelde, oder mit dem im Tiſchkaſten befindlichen Sachen geklappert habe,

und

und widerſpricht dadurch zugleich der Robertſchen Anzeige Bl. 3., wo die Zeugin Alberten mit dem Gelde habe klappern gehöret, geradezu. Endlich iſt

c) ihr Zeugniß wahrheitswidrig und ſich ſelbſt widerſprechend. Denn wenn ſie ſchon bei ihrem Zeugenverhör Bl. 5. zu Begründung ihrer Ausſage und der Gültigkeit ihres Zeugniſſes bekennet und geſtehet, daß ſie während angeſtellter Unterſuchung weder dem Angeſchuldigten, noch Anſchuldiger hierbei nicht beyräthig geweſen ſey; ſo widerſpricht doch dies der Robertſchen Anzeige und ihrer eigenen Ausſage Bl. 5. und 5$^{b.}$ ganz offenbar, weil ſie ſogar die Unterſuchung gegen den Angeſchuldigten, ob ſie ſchon des Verdachts der Entwendung aus gleichem Grunde, da ſie als Aufwärterin des Grafen bei Roberten täglich und öfter als der Beſchuldigte, aus- und eingieng, verdächtig ſeyn mußte, — durch Beobachtung und Belauſchung des Angeſchuldigten durchs Schlüſſelloch in der Nebenſtube — ſelbſt begründen und einleiten half. Sie iſt daher ſonach Anzeigerin (Denunciantin) und Zeugin zugleich in einer und ebenderſelben Sache, welches in Rechten unzuläſſig iſt. Ja, ſie war es ſelbſt, welche nach Alberts Bl. 9. befindlicher Ausſage, den Angeſchuldigten, als er ſich in der Stube aus langer Weile ganz unwillkührlich umſah und aus bloſſen Vorwitz den Tiſchkaſten, ohne jedoch etwas daraus entwenden zu wollen, ein wenig aus Neugier herauszog, mit den Worten:

> Ha! Ha! iſt er der Spitzbube. Nun wiſſen wir, wer unſer Spitzbube iſt. — Ich bin ſchon 2 Jahr hier, und weiß noch nicht, was im Tiſchkaſten iſt.

des angeblichen Diebſtahls mit vieler Zudringlichkeit beʒüchtigte, und ohn allem rechtlichen Grund ihn der vor etlichen Tagen ſchon erfolgten Entwendung beſchuldigte. Und in dieſer Hinſicht kann das Zeugniß der Stolʒin, das an ſich ſchon eben ſo unſicher, als verwerſlich iſt, wenn ſie es auch ſchon beſchworen hat, (zu deſſen eidlicher Beſtärkung ſie bei den vorwaltenden Umſtänden, den Rechten nach gar nicht einmal gelaſſen werden durfte) dieſen offenbar erzwungenen leeren Verdacht gegen den Angeſchuldigten auf keinen Fall begründen. Es verdient daher dies Zeugniß aus den angeführten Gründen nicht die mindeſte Glaubwürdigkeit. Beleuchtet man endlich

3) den, aus der Stolʒin Ausſage, wider den Angeſchuldigten Albert entſpringenden Verdacht ſelbſt genauer, ſo ergiebt ſich daraus die Grundloſigkeit und Nichtigkeit deſſelben ſogleich von ſelbſt. Denn da der angebliche Diebſtahl ſchon etliche Tage vor dem erſten Pfingſtfeyertage erfolgt war, was konnte daraus, daß der Beſchuldigte in die Stube trat, ſich darinn ganz unwillkührlich umſah, eigentlich für ihn verdächtiges folgen? Es war ja eine an ſich gleichgültige Handlung, die den Verdacht des begangenen Diebſtahls gar nicht begründen konnte, da Albert nicht das mindeſte entwendet hatte. Was konnte, was ſollte die Zeugin aber eigentlich in der Nebenſtube durchs Schlüſſelloch beobachten, da die Entwendung des geſtohlenen Geldes, nach Roberts Anzeige ſchon ſeit einigen Tagen erfolgt war? Sollte ſie etwa beobachten: Ob der angeſchuldigte Albert, vorausgeſezt, daß er wirklich der Entwender des Geldes geweſen war, jezt von dem im Tiſchkaſten noch befindlichen Gelde noch mehr entwenden würde? Dies war nicht Alberts Abſicht,

ſie konnte es auch nicht ſeyn; denn er wußte, nach Bl. 8b. ſeiner Ausſage, nicht einmal etwas von dem Roberten widerfahrnen Diebſtahle. Und war er wirklich der Dieb, ſo läßt ſich eine nochmalige Entwendung auf Seiten Alberts, wenn man ihn nicht geradezu allen Menſchenverſtand abſprechen will, gar nicht einmal denken. Denn eben dadurch würde er ſich am erſten ſelbſt verrathen haben, da er gewiß glauben mußte, daß, wenn Robert den Diebſtahl entdeckt hatte, man auf ihn vielleicht Verdacht werfen, und dafern er izt noch etwas von dem Gelde aus dem Tiſchkaſten entwendete, man ihn nicht nur ſogleich bei ſeinem Weggange für den eigentlichen Dieb unfehlbar halten, ſondern ihn auch ſofort dafür erkannt haben würde. War er aber nicht der wirkliche Entwender des Geldes, wie er es auch wirklich nicht war, was konnte, wenn er auch in die weit offenſtehende Stube trat und ſich aus Neugier und Langerweile darin blos willkührlich umſah, für ein Verdacht wider ihn rechtlicherweiſe begründet werden? Gewiß keiner; denn es war eine an ſich gleichgültige Handlung. Ja, er würde im Gegentheile, wenn er der Dieb wirklich war, es ſogar ſorgfältig vermieden haben, nicht in die Stube zu gehen, um allen Verdacht dadurch von ſich abzuwenden. Allein er that dies, nach Bl. 8b. ſeiner Ausſage, ohne von Roberts erlittenem Diebſtahle im geringſten etwas zu wiſſen, gieng aus Langerweile, und weil er auf das, noch auf der Tafel des Grafen ſtehende, Geſchirr warten mußte, ohn alle ſtrafbare Abſicht aus der Küche in die gleich daran ſtoſſende weit offenſtehende Stube. Als ein junger vom Lande nicht längſt in die Stadt und nach Leipzig gekommener Burſche von 18 Jahren,

ren, denen die Neugierde an ſich ſchon ſehr eigen iſt, und deſſen Alter man, wegen ſeines ſchlechten Wuchſes, bezweifeln würde, wenn nicht das angebogene Taufzeugniß ſolches auſſer Zweifel ſetzte, — ſah er ſich, wie gemeine Leute, die gern alles aus Neugier beſchnarchen und betaſten, unbekümmert, ob es auch ſchicklich oder nicht, in der Stube ganz willkührlich um, ohne nur im Geringſten dabei zu muthmaſſen, daß man ihm ſolches zum Verbrechen anrechnen könnte oder würde. Ja, er glaubte ſich dieſe Freiheit um ſo eher erlauben zu dürfen, weil er mit Roberten, als einem Bedienten, durch den täglichen Umgang vertraut, in einer gewiſſen nähern Bekanntſchaft ſtand; Robert auch ſehr oft, wenn er das Eſſen brachte, ſich mit ihm auf eine ſchökerhafte Art abgab, ſeinen Spaß ſehr oft mit ihm trieb, welche Umſtände ihn deshalb entſchuldigen mußten. Er trat in Roberts Stube, wie der Angeſchuldigte bei ſeiner Bl. 9. befindlich Vernehmung ſelbſt geſtehet, ohne alle ſtrafbare Abſicht. Er ſah ſich blos darin aus Langerweile um, zog endlich, ohn allen Vorſatz etwas entwenden zu wollen, aus bloſſer Neugierde und Vorwitz, (welche gemeinen Leuten des Standes und Alters ſehr eigen iſt,) den ganz unverſchloſſenen Tiſchkaſten ein wenig heraus, gukte, nach Bl. 9., aus bloſſer Neugier hinein, ſchob denſelben, ohne jedoch etwas von den im Tiſchkaſten befindlichen Sachen anzurühren, ſogleich wieder zu — und in dieſem Augenblick ſtürzte die in der Nebenſtube ſich bisher verſteckte, in vieler Hinſicht ſelbſt verdächtige, angebliche Zeugin auf ihn los, und bezüchtigte ihn ſogleich mit vieler Zudringlichkeit, indem ſie ausrief:

Ha!

Ha! Ha! iſt er der Spitzbube? Nun wiſſen wir,
wer unſer Spitzbube iſt —

des Diebſtahls, weil dies ihre einzige Abſicht war, obgleich Albert nicht das geringſte aus dem Tiſchkaſten entwendet hatte.

Unſtreitig iſt die Zudringlichkeit der Zeugin hieraus eben ſo ſichtbar, als der wider den Angeſchuldigten erzwungene Verdacht der Entwendung grundlos, und dagegen deſſen Unſchuld hierbei aus den oben angeführten Umſtänden offenbar und erwieſen iſt.

Denn ſo tadelnswürdig auch Albert wegen ſeines Vorwitzes, wozu ihn ſeine Neugier einzig und allein verleitete, wirklich iſt; ſo wenig iſt und kann er aus den oben angeführten Gründen, des vorher begangenen Diebſtals verdächtig, am wenigſten aber deshalb ſtrafbar ſeyn, da man überall nicht einen redlichen Verdacht des Diebſtahls halber auf ihn zu bringen vermocht hat. Ja es wäre höchſt ungerecht, einen unſchuldigen Menſchen, wegen einer an ſich gleichgültigen Handlung, die blos aus Neugier und Vorwitz erfolgte, und wobei aller ſtrafbare Vorſatz mangelte, eines Verbrechens zu beſchuldigen, zumal, da man nach ſogleich erfolgter Durchſuchung ſeiner Habſeligkeiten, überall nichts verdächtiges, am wenigſten aber einiges Geld bei ihm gefunden hatte, und auch das Zeugniß ſeines Dienſtherren, der ihn in Anſehung ſeiner Ehrlichkeit, beſage der Bl. 11. und 15. der Akten befindlichen Ausſage, das beſte Lob ertheilet, und überhaupt alle Umſtände hierbei für deſſen Unſchuld ſprechen.

So wenig nun die Robertſche, blos auf leere Muthmaßungen gebauete, Anſchuldigung und die durch die Ausſage einer an ſich verdächtigen Zeugin erzwungene Anzeige, deren Grundloſigkeit und Unzuläſſigkeit bereits oben hinlänglich gezeigt worden, den Angeſchuldigten, Albert, weder verdächtig, noch wirklich ſtrafbar machen können. Eben ſo gewiß zeigen auch

II.

folgende Umſtände nicht nur Alberts völlige Schuldloſigkeit an dem ihm beigemeſſenen Verbrechen des Diebſtahls überhaupt, ſondern beweiſen auch ſeine ganze Unſchuld offenbar. Denn

1) ſein jugendliches, gewiß noch unverdorbenes Alter, (er iſt, beſage Taufſcheins A., nur erſt 18 Jahre alt) läßt eben ſo wenig, als

2) ſeine Unbefangenheit und ganz unſchuldiges Benehmen bei der Anſchuldigung und ſeiner Vernehmung, welche aus den Akten überall hervorleuchten, von dem Angeſchuldigten eine dergleichen Bosheit nicht vermuthen.

3) Das ganz unverdächtige Zeugnis ſeines Dienſtherrn, des hieſigen Weinſchenkens N. N., welcher als Speiſewirth und Weinſchenke täglich und in 100 Fällen ſeine Ehrlichkeit zu prüfen Gelegenheit hatte, ſpricht laut für ſeine Unſchuld. Denn dieſer bezeugt Bl. 11. d. Akt. ausdrücklich: a) daß ſich Albert, während ſeiner Dienſtzeit, jederzeit ſehr wohl verhalten, und zu einigen Verdachte gegen ſeine Ehrlichkeit keine Veranlaſſung gegeben habe; b) daß weder er ſelbſt, noch ſeine Leute, bei ihm Geld vermerkt hätten, und daß er dergleichen

chen nicht gehabt habe, werde ihm daher ſehr wahrſchein-lich, theils weil er nur erſt neuerlich von der Hausmagd 6 Pf. geborgt, und ſie wegen der Wiederbezahlung auf ſein zunächſt eingehendes Trinkgeld vertröſtet habe; theils weil er in der Woche vor Pfingſten einen 20 Kreuzer verlohren habe, und ſolchen nicht wieder erſetzen können. Auch habe c) derſelbe keinen Anhang, weshalb er der Entwendung verdächtig werden könne, hier ganz und gar nicht gehabt. Uiberdies ſey auch d) bei der erfolgten Durchſuchung ſeiner Habſeligkeiten nichts verdächtiges gefunden worden; daher er ihn Bl. 11. und 15. nicht allein für ganz unſchuldig gehalten, ſondern ihn auch e) aus dieſem Grunde, nach abgeleiſteten Handgelöbniſſe, wieder in ſeine Dienſte aufgenommen hat.

4) Die Anſchuldigung ſelbſt aber, wie oben gezeigt worden, an ſich grundlos, und die Zeugin, auf deren Ausſage ſich dieſelbe gründet, durchaus verdächtig iſt; zumal in Gegenwart des Beſtohlenen

5) bei der ſogleich am erſten Pfingſtfeyertage d. J. erfolgten Durchſuchung der ſämtlichen Haabſchaften des Angeſchuldigten, durchaus nichts verdächtiges, noch weniger Geld bei ihm gefunden worden iſt, wodurch der wider den Angeſchuldigten erhobene Verdacht beſtättigt worden wäre.

Alle dieſe Umſtände entkräften nicht allein den wider den angeſchuldigten Albert erzwungenen liebloſen Verdacht, in Rückſicht der ihm beigemeſſenen Entwendung des geſtohlenen Geldes, ſondern beweiſen auch dagegen deſſen Schuldloſigkeit und ſeine völlige Unſchuld; daher derſelbe auch auf dieſe ſeine Unſchuld ſich berufend,

mit Zuverſicht hoffet, durch das künftige rechtliche Erkenntniß von dieſem blos erzwungenen Verdachte und aller Strafe freygeſprochen zu werden; warum er die künftigen Herren Urtelsfaſſer zugleich hierdurch geziemend und ganz gehorſamſt bittet.

verf. von Adv. Heinr. Kuppermann.

XIII.

Aktenverzeichnung über die nochmalige Vorhaltung wegen des Geſtändniſſes vor der Aktenverſendung.

In Gegegenwart des Stadtrichters Hrn. D. N. N.
ingleichen der Gerichtsbeiſitzer
Hrn. Ober-Hofgerichts-Aſſeſſors D. N. N. und
Hrn. D. N. N.

Leipzig am 13. Sept. 1792.

Erſcheinet auf Erfordern an Gerichtsſtelle

Chriſtoph Albert,

und wird bedeutet, daß nunmehr gegenwärtige Unterſuchungsakten zum rechtlichen Verſpruch abgegeben werden ſollten, mithin er den ihm angeſchuldigten Diebſtahl noch izt in Güte zu bekennen habe, weil auſſerdem der ſonſt zu merklicher Verminderung der Strafe gereichende Erſatz des Entwandten ihm bei ſolchem Erkenntniſſe nicht zu ſtatten kommen könne.

Es

Es bleibt aber derſelbe beharrlich dabey, daß er unſchuldig ſey, und wird hierauf entlaſſen. Verhandelt und verzeichnet in Gegenwart der Unterſchriebenen (Actum vtſ. in praeſentia ſubſcriptorum.)

Auguſtin Chriſtian Oelßner,
Ober=Schöppen= und Gerichtsſchreiber.

Unterſchriften.

Die Urtelsfrage iſt hier weggeblieben.

XIV.

Urtel.

Unſer freundlich Dienſt zuvorn, Ehrenveſte ꝛc. Als Dieſelben Uns angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung und ſummariſches Verhör, Chriſtoph Alberten betreffend, und was zu deſſen Vertheidigung in Schriften eingereichet worden, ſamt den wider ihn ergangenen Akten, auch einer Frage übergeben, und Sich des Rechten darüber zu belernen gebeten haben. Demnach ſprechen Wir Churfürſtl. Sächſ. Schöppen zu Leipzig für Recht: Würde Chriſtoph Albert, vermittelſt Eides, erhalten, und daß er, wer etliche Tage vor dem Pfingſtfeſte des jetzigen 1792ſten Jahres dem Bedienten, Georg Roberten, aus ſeiner, in dem zwiſchen dem N. und N. Thore alhier gelegenen Pſchen Garten, drei Treppen hoch, innehabenden Stube und dem alda in einem Tiſchkaſten

aufbewahrt geweſenen Beutel mit Species-Thalern und Zweygroſchenſtücken, Sechs Thaler, oder auch mehr oder weniger an Zweigroſchenſtücken, ingleichen einen darneben gelegenen, in ein Papier gewickelten, neuen goldnen Trauring dieblich entwendet, oder wer dabei hülfliche Hand geleiſtet, oder Rath und Anſchlag dazu gegeben habe, auch wohin dieſes Geld, ſamt dem Ring, gekommen und dermalen anzutreffen ſey, anzuzeigen nicht wiſſe, ſchwören, immaſſen ihm, nach vorgängiger ſcharfen Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineides, wobei auch ein Geiſtlicher zu gebrauchen, zu thun oblieget; ſo iſt zwar dieſes gerügten Diebſtahls halber wider ernannten Albert weiter etwas nicht vorzunehmen, er jedoch zu Abſtattung der in dieſer Sache aufgelaufenen Unkoſten billig anzuhalten. Im Fall ſelbiger aber den vorgeſchriebenen Eid zu leiſten nicht vermöchte, ſo ergehet ſeiner Beſtrafung halber ferner was ſich gebühret. Die Bl. 14. unter A. und B. verzeichneten Gerichtsgebühren verbleiben ohne Abgang. V. R. W. Zu Urkund mit Unſerm Inſiegel verſiegelt.

Churfürſtl. Sächſ. Schöppen zu Leipzig.

XV.

XV.
Aktenverzeichnung über die Eröfnung des obigen Urtels.

In Gegenwart
des Hrn. Stadtrichters D. N. N., ingleichen
der Gerichtsbeiſitzer, Hrn. D. N. N. und D. N. N.

Leipzig am 15. Okt. 1792.

Erſcheinet auf Erfordern an Gerichtsſtelle

Chriſtoph Albert,

welchem das eingegangene Urtel Bl. 31. eröfnet, und von der Bl. 34. abgefaßten Eidesformel eine Abſchrift zu beſſerer Prüfung ſeines Gewiſſens zugeſtellt, im übrigen aber, wegen der hierauf zu erſtattenden Erklärung, 8tägige Bedenkzeit eingeräumet wird. Geſchehen in Gegenwart ꝛc.

Auguſtin Chriſtian Oelßner,
Ober-Schöppen- und Gerichtsſchreiber, auch verpfl. kaiſ. öffentlicher Notar.

D. N. N. Stadtrichter.
D. N. N. Beiſitzer.
D. N. N. Beiſitzer.

XVI.

Aktenverzeichnung über des Angeſchuldigten Geſuch, wegen nochmaliger Vertheidigung.

Leipzig am 22. Okt. 1792.

Erſchien anderweit an Gerichtsſtelle Chriſtoph Albert, und brachte an: Er könne zwar den ihm zuerkannten Eid, ſeinem ganzen Inhalte nach, mit unverleztem Gewiſſen ſchwören; allein er achte ſich dazu nicht verbunden, beſonders da ein Geiſtlicher dazu gezogen werden ſolle, und eine dergleichen feyerliche Eidesleiſtung ihn bei ſeiner ſo frühen Jugend an ſeinem weitern Fortkommen hinderlich seyn würde; daher er gehorſamſt böte, ihn dawider mit einer nochmaligen Vertheidigung zu hören. Geſchehen w. o. (Act. vtſ.)

Auguſtin Chriſtian Oelßner,
Ober-Schöppen- und Gerichtsſchreiber und kaiſ. öffentl. Notar.

Leipzig am 23. Okt. 1792.

Hat Herr Adv. Heinrich Kuppermann alhier gegenwärtige Unterſuchungsakten, zu Fertigung der anderweiten Schutzſchrift *) für Chriſtoph Alberten, vorgelegt erhalten. Solches bemerkt

Auguſtin Chriſtian Oelßner,
Ober-Schöppen- und Gerichtsſchreiber.

XVI.

*) Die zwote Vertheidigungsſchrift, worin ich die rechtlichen Vermuthungen, auf welche ſich die feyerliche Eidesleiſtung

XVII.

Urtelsfrage an E. hochlöbl. Juriſtenfacultät zu Leipzig.

Eur ꝛc. überſenden wir beigefügte, vor uns wider Chriſtoph Alberten ergangene Unterſuchungsakten, mit dienſtergebenſter Bitte, wegen der von Alberten gegen den im Urtel Bl. 31. ihm zuerkannten Eid geführten fernern Vertheidigung und Bl. 37. eingereichten Schutzſchrift, Dero Rechtsſpruch uns zu ertheilen, auch nach Befinden die Bl. 57. von dem Vertheidiger verzeichneten, ingleichen die Bl. 58. bemerkten gerichtlichen Koſten zu mäſſigen. Die wir mit ſchuldigſter Hochachtung beharren

Eur ꝛc.

Leipzig am ꝛc.

die Stadtgerichte daſelbſt.

XVIII.

Urtel.

Unſer freundlich Dienſt zuvorn, Ehrenveſte ꝛc. Als Dieſelben Uns fernerweit gehaltene gerichtliche Regiſtra-

turen,

leiſtung gründet, widerlegte, und daß bei der erwieſenen und anerkannten Unſchuld des Angeſchuldigten, ein feyerlicher Eid über ſeine bloſſe Wiſſenſchaft nicht ſtatt finden könne, er auch wider andere ſeinen Verdacht deshalb anzuzeigen und zu beſchwören, in gegenwärtigem Falle nicht ſchuldig ſey, zeigte, habe ich Kürze halber hier weggelaſſen.

turen, und was Chriſtoph Albert nochmals zu ſeiner Vertheidigung in Schriften eingereichet, ſamt denen wider denſelben ergangenen Akten, auch einer Frage zugeſchickt, und Unſere Rechtsbelehrung darüber gebeten; Demnach erachten Wir ꝛc. daraus ſoviel zu befinden: Daß ernannter Albert in ſeiner anderweit übergebenen Schutzſchrift ſoviel, daß er mit der ihm auferlegten Anzeige nicht zu belegen ſey, ausgeführet, derowegen er damit zu verſchonen, jedoch zu Abſtattung der fernerweit verurſachten Unkoſten, in ſoweit er dazu vermögend, anzuhalten. Des Vertheidigers Bl. 57. angegebene Gebühren werden auf 14 Thlr. 3 Gr. billig gemäſſiget, dagegen die Bl. 58. verzeichneten Gerichtsgebühren ohne Abgang verbleiben. V. R. W. Urkundlich ꝛc.

Ordinar. Senior und andere Doktores der Juriſtenfacultät in der Univerſität Leipzig.

Entſcheidungsgründe, Chriſtoph Alberten betreffend.

Dieweil Albert ſelbſt durch voriges Erkenntniß, indem ihm ſolches keinen auf ihn ſelbſt Bezug habenden Eid auferlegt, von dem auf ihn des angegebenen Diebſtahls halber geworfenen Verdachte freygeſprochen worden; wider andere aber begangene Verſchuldungen, wovon man Wiſſenſchaft hat, anzuzeigen, nur wenige Verbrechen, worunter gleichwohl der Diebſtahl keineswegs begriffen, ausgenommen, die Rechte nicht erfordern. Im übrigen Albert, indem er in des Beſtohlnen Stube in deſſen Abweſenheit gegangen, und in deſſen

Sachen

Sachen ſich umgeſehen, einigen Verdacht, weshalb er von den Koſten nicht freygeſprochen werden mögen, wider ſich erreget; ſo iſt, wie im Urtel enthalten, von Uns billig erkannt ꝛc.

Die Aktenverzeichnung über die Eröfnung des Urtels, wie oben.

XIX.

Urphede, nebſt der Aktenverzeichnung über die Ableiſtung derſelben.

Wegen des Gefängniſſes, darein ich gekommen bin, gelobe und verſpreche ich meinem gnädigſten Herrn, dem Churfürſten zu Sachſen ꝛc., E. Edlen und Hochweiſen Rath und Dero Stadtgerichten zu Leipzig, allen Bürgern, allen ihren Einwohnern, allen ihren Unterthanen, und allen denjenigen, die mich in das Gefängniß gebracht haben, daſſelbe nicht zu rächen, weder an Herren, noch an Knechten, weder durch mich ſelbſt, noch durch ſonſt jemanden. Den Unfrieden, den ich alhier angelobe, den will ich ſtet, feſt und unverbrüchlich halten.

In Gegenwart
des Hrn. Stadtrichters D. N. N., und
der Gerichtsbeiſitzer Hrn. D. N. N. und D. N. N.

Leipzig am ꝛc.

Iſt aus dem hieſigen St. Georgenhauſe N. N. an Gerichtsſtelle erſchienen, und hat nach vorgängiger Eröf-
nung

nung des eingegangenen gnädigſten Befehls (Reſcripts) Bl. 84. auch ihm geſchehener ernſtlichen Verwarnung, ſich hinkünftig, bei Vermeidung anderweitiger, auch nach Befinden lebenswieriger Zuchthausſtrafe, das Verbrechen des Diebſtahls nicht wieder zu Schulden zu bringen, obſtehenden Urpheden wörtlich nachgeſprochen, auch deſſen unverbrüchlichſte Feſthaltung, unter Anrührung des Gerichtsſtabes, angelobet. Worauf derſelbe mit der ausdrücklichen Bedeutung, daß wenn er ſein Verſprechen nicht erfüllete, oder darwider auf einige Weiſe handelte, und ſein Verbrechen nicht ohnehin Lebens- oder lebenswierige Zuchthausſtrafe nach ſich zöge, er über die ſonſt verwirkte Strafe, annoch beſonders mit Einjähriger Zuchthausarbeit belegt, auch mit dieſer Einjährigen Zuchthausſtrafe, wenn ſchon in der Unterſuchungsſache ſonſt auf ſeine Beſtrafung nicht erkannt werden möchte, ohnfehlbar angeſehen werden ſolle, aus der bisherigen Gefangenſchaft entlaſſen worden iſt. Verhandelt, nachrichtlich verzeichnet und vorgeleſen in Gegenwart der Unterſchriebenen.

N. N. Ober-Schöppen- und Gerichtsſchreiber, auch verpflichteter kaiſerl. öffentlicher Notar.

Unterſchriften der Gerichtsperſonen.

XX.

XX.

Aktenverzeichnung über die Ableiſtung eines Reinigungseides (Purgatorium) in Gegenwart eines Geiſtlichen.

In Gegenwart der Gerichtsperſonen
N. N. des Richters,
N. N. und N. N. der Schöppen.

Nirgendsfeld am 2. Nov. 1793.

Wurde der Angeſchuldigte Paul Moriz bandenlos an Gerichtsſtelle vorgeführet, und ihm, nach Fürſchrift des gnädigſten Generalbefehls vom 30. April 1783. und deſſen 17. §. die Bl. 70. gegenwärtiger Akten entworfene Eidesformel nicht allein abſchriftlich zugeſtellet, ſondern auch ſolche an Gerichtsſtelle mit ihm durchgegangen, auch mit Vorhaltung aller in den Akten vorhandenen, ihn beſchwerenden Anzeigen und Umſtände, deutlich erkläret, nicht minder ihm nochmals bekannt gemacht, daß der künftige 9. Nov. d. J. zum Schwörungstage in dieſer Unterſuchungsſache angeſetzet worden ſey. So verhandelt und nachrichtlich verzeichnet, in Gegenwart der unterſchriebenen Gerichtsperſonen, wie oben.

Adel. Nſche Gerichte daſelbſt.

N. N. Gerichtsverwalter und
kaiſ. öffentlicher Notar.

Unterſchriften der Gerichtsperſonen.

XXI.

Erſuchungsſchreiben an den Pfarrer, Hrn. M. N., zu Nirgendfeld, der Ableiſtung eines Reinigungseides beizuwohnen.

Hochwohlehrwürdiger ꝛc.

Da dem, bei hieſigen Gerichten wegen geführter bedenklicher, eine Art von vorgegangener Giftmiſchung bezeichnender Reden, in Unterſuchung und Haft befindlichen Paul Moriz von N. durch die jüngſthin bekannt gemachte Urtel, ein Reinigungseid, in Beiſeyn eines Geiſtlichen zuerkannt, auch von Uns zu Ableiſtung dieſes Eides künftiger Freitag, als der 9te November d. J. zum Schwörungsrechtstage anbezielet worden: als haben Eur ꝛc. Wir hierdurch veranlaſſen wollen:

dem Schwörungs-Rechtstage angeregten Tages, Vormittags um XI. Uhr, an hieſiger Gerichtsſtelle beizuwohnen, und das Geiſtliche Amt an den Angeſchuldigten, Moritz, zu verrichten;

wofür wir die Gebühr erſtatten, und Hochachtungsvoll beharren

Eur ꝛc.

Nirgendfeld
am 1. Nov. 1793.

dienſtergebenſte
die Adel. Nſche Gerichte daſelbſt.
N. N. Gerichtsverwalter.

XXII.
Aktenverzeichnung über die Ableiſtung eines Reinigungseides in Gegenwart eines Geiſtlichen.

In Beiſein der Gerichtsperſonen
N. N. des Richters,
N. N., } beider Schöppen.
N. N., }

Nirgendfeld am 9. Nov. 1793.

Fand ſich, auf vorbefindliche Veranlaſſung, der Pfarrer von N., Hr. M. N. N., an hieſiger Gerichtsſtelle ein, und wurde hierauf der Angeſchuldigte Paul Moriz bandenlos an Gerichtsſtelle gebracht, und ihm zuerſt von mir, dem unterzeichneten Gerichtsverwalter, alle wider ihn geſchehene Anzeigen, nebſt ſeinen Zugeſtändniſſen, auch dem ſich daraus ergebenden Verdachte, und übrige wider ihn ſtreitende Umſtände, nach Masgabe der Akten, mit aller Umſtändlichkeit und Genauigkeit vorgeſtellet, inſonderheit ihm zu Gemüthe geführet, wie er im Stande ſey, eine That, zu der er ſich durch ſeine eigenen Reden bekannt habe, nunmehr durch einen Eyd abzulehnen, mit nachdrücklicher Ermahnung und Verwarnung für der ſchweren Strafe des Meineydes — er der Beſchuldigte (Inculpat) auch, nach Fürſchrift des gnädigſten Generalbefehls vom 30. April 1783. und deſſen 17. §. ausdrücklich bedeutet:

daß der Eyd nicht das Verbrechen tilge, ſondern, wenn deshalb neue Anzeigen ſich künftig ereigneten,

ten, er, nach Befinden, wiederum in Haft, und ſein Prozeß vom neuem vorgenommen, auch ſodann die Beſtrafung des Verbrechens, wegen des dazu gekommenen Meineydes, geſchärfet werden würde;

Hierauf wurde von dem Pfarrer, Herr M. N., dem Angeſchuldigten das Weſen und die Wichtigkeit eines Eides deutlich erkläret, ihm auch aus der heil. Schrift nachdrückliche Vorſtellung gethan und derſelbe beweglich ermahnet, ſich durch Begehung eines Meineides nicht für dieſes ganze Leben Unruhe des Gewiſſens und für das zukünftige Leben ewige Strafen zuzuziehen —

Da nun aber, dieſer Vorſtellungen und Ermahnungen ungeachtet, der Angeſchuldigte verſicherte:

daß er ganz rein von dem ihm angeſchuldigten Vergehen ſei, und den ihm zuerkannten Eyd, ohne Verletzung ſeines Gewiſſens, abzulegen im Stande ſey,

auch zu deſſen Ableiſtung bereit war: ſo iſt er dazu gelaſſen worden; und hat derſelbe auch hierauf ſothanen Eyd, nach der Bl. 70. abgefaßten Eidesformel, mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten, heut Vormittags um XI. Uhr wirklich abgeleiſtet. Verhandelt und verzeichnet in Gegenwart der unterſchriebenen Gerichtsperſonen N. N. des Richters, N. N. und N. N. beider Gerichtsſchöppen, wie oben.

Adel. N. Nſche Gerichte daſelbſt.

N. N. Gerichtsverwalter und kaiſ. öffentlicher Notar.

Unterſchriften der Gerichtsperſonen.

Drit-

Drittes Kapitel.

Vom Peinlichen Prozeß beſonders.

I.

Aktenverzeichnung über die Anzeige eines verübten Mordes und die Verhaftung des Miſſethäters.

Leipzig am 9. Jan. 1789.

Als am heutigen Nachmittage um 3 Uhr die Nachricht eingieng, daß Johanne P. eines, im hieſigen St. Georgen Hauſe wegen Gemüthszerrüttung befindlichen, Muſikus, Friedrich Ps Eheweib, in ihrem eigenen Hauſe auf der Ngaſſe, und darin zwey Treppen hoch habenden Wohnung, durch Abſchneidung der Kehle, ermordet und der Thäter darüber betroffen, und angehalten worden; ſo wurde derſelbe durch abgeſchickte Gerichtsknechte abgeholet, und mit blutigen Händen, welche ihm mit einem Stricke auf den Rücken gebunden waren, zur gefänglichen Haft gebracht, auch zugleich ein blutiges Meſſer, welches bei der verwundeten und dem Anſcheine nach entleibten P. gefunden worden, zur gerichtlichen Verwahrung eingeliefert, ſie ſelbſt aber auf Verlangen des verpflichteten und herbeygerufenen Stadt-Wundarztes, Herrn Johann Gottl. E., in das Lazareth gebracht, um die nöthigen Mittel zu ihrer etwa noch möglichen

Wiederherſtellung daſelbſt deſto wirkſamer anwenden zu können. Nachrichtlich w. o.

Karl Gottfried Barthel,
Gerichtsſchreiber.

Nachher meldet der Stockmeiſter N. N. der ihm eingelieferte und zur Verwahrung übergebene Verhaftete nenne ſich Joh. Gottl. J., und behaupte, daß er nicht ſelbſt, ſondern ein gewiſſer S., der ehedem bei der P. zur Miethe gewohnt, und als ein Trunkenbold bekannt, auch ſeiner Völlerey halber ſchon öfter zu gefänglicher Haft gebracht worden ſey, die That verübt, und ihm dabey behülflich zu ſeyn, verleitet habe. Nachrichtlich w. o.

Karl Gottfr. Barthel, Gerichtsſchreiber.

An eben dieſem Tage

Erſtattet der Gerichtsfrohn N. N., welcher zu Einziehung näherer Erkundigung wegen des angezeigten Vorfalls abgeſchickt worden, folgende Nachricht: Die Löwenſternin, welche mit einem bei ſich habenden Mägdchen zeithero unter der P. Stube gewohnt habe, und derſelben an die Hand gegangen ſey, hätte gegen 3 Uhr in deren Stube einen Fall und damit verbundenes Getöſe gehöret. In der Vermuthung, daß derſelben etwas zugeſtoſſen ſey, wäre ſie mit ihrem Mägdchen ſogleich die Treppe hinauf gelaufen, hätte aber die Vorſaal-Thüre zur P. Wohnung verſchloſſen gefunden, und darauf, indem ſie eilig wieder herunter gelaufen ſey, ſowohl im Hauſe ſelbſt, als in der Nachbarſchaft, Lärmen gemacht und um Hülfe gerufen. Unter mehrern auf ihr Geſchrey herbeygeeilten Perſonen, welche ſich

vor

vor dem Hauſe verſammlet hätten, ſo daß Niemand unbemerkt aus ſelbigen heraus kommen können, wäre der im nächſten Hauſe auf der Erde wohnende Bürger und Kramer, Herr R., der erſte geweſen, welcher zur Hülfe herbeigeeilet ſey. Dieſer hätte die vorher verſchloſſen geweſene Vorſaal-Thüre offen, und bei ſeinem Eintritte in die Stube, die P. auf der Erde im Blute, neben ihr aber das bereits eingelieferte Meſſer liegend gefunden, auch an deren Halſe einen Strick, womit er zugezogen geweſen ſey, wahrgenommen, und ſolchen ſogleich abgelöſet. Alsdann habe er ſich im Hauſe umgeſehen, und den in gefängliche Haft gebrachten J., welcher zeither bei der P. aus- und eingegangen ſey, mit blutigen Händen auf dem Boden, wo er ſich immittelſt hinverfügt gehabt, entdeckt, und ihn mit dem nämlichen Stricke, den er bei der P. am Halſe gefunden, und abgelöſet hätte, um ſich ſeiner Perſon zu verſichern, die Hände auf den Rücken gebunden, auch auf weiteres Unterſuchen in deſſen Rocktaſche den Schlüſſel zur Vorſaal-Thüre gefunden, darauf aber den Vorgang ſelbſt auf dem Rathhauſe melden laſſen. Alle hierüber geſprochene Perſonen hätten übrigens übereinſtimmend verſichert, daß kein andrer an dieſer böſen That Theil genommen haben könne, weil es nicht möglich geweſen ſey, daß bei dem Zulaufe von Leuten, welcher auf der Löwenſternin Geſchrey entſtanden wäre, jemand unbemerkt aus dem Hauſe kommen können. Nachrichtlich bemerket ſolches zu weiterer Unterſuchung, wie o.

K. Gottfr. Barthel, Gerichtsſchreiber.

II.

Dergleichen über die Verhaftung und Gegenſtellung (Confrontatio) des angegebenen Mitſchuldigen.

An demſelben Tage

Iſt der hieſige Handarbeiter, Chriſtian S., an Gerichtsſtelle geholet, und nachdem ihn der in Verhaft genommene J., in Beiſeyn meiner, für denjenigen, welchen er als Theilnehmer am Verbrechen (complicem delicti) angegeben, erkannt, zur gefänglichen Haft gebracht, vorhero aber deſſen Anzug genau unterſucht, jedoch an ſelbigen, ſowenig als an ſeinen Händen, oder im Geſichte, das geringſte Merkmal von Blut entdeckt worden. Es hat auch derſelbe, wie hiermit zugleich anzumerken für nöthig erachtet wird, der Anſchuldigung, welche ihm J. unter die Augen geſagt, ganz dreuſt und unerſchrocken widerſprochen, übrigens aber der Gerichtsknecht, welcher zur Verſicherung ſeiner Perſon abgeſchickt worden, angezeigt: daß er ſelbigen bei dem Brandweinbrenner F. auf der N. Gaſſe, wo er, eingezogener Erkundigung nach, heute Holz geſpaltet hätte, getroffen habe. Nachrichtlich w. o.

Karl Gottfried Barthel,
Gerichtsſchreiber und verpfl. kaiſ. öffentl.
Notar. (Notar. publ. Caeſ. immatr.)

Anmerk. Da der angegebene Mitſchuldige hierauf von dem Mörder ſelbſt für ganz unſchuldig erklärt worden, ſo iſt deſſen Vernehmung, ſo wie der, von dem Gericht zur hohen Landes-

desregierung über dieſe Mordthat von Amtswegen zu erſtattende Bericht, hier Kürze halber weggeblieben.

III.

Dergleichen über die Anzeige des Stockmeiſters wegen des Mitſchuldigen.

Leipzig am 10. Januar 1789.

Uibergiebt der Stockmeiſter N. N. denjenigen Strick, womit der ins Gefängnis gebrachte J. bei der geſtrigen Einlieferung zur gefänglichen Haft gebunden geweſen, und zeigt dabei an: Es hätte derſelbe noch geſtern Abends ſich gegen ihn herausgelaſſen, daß der in Verhaft genommene S. unſchuldig ſey, und er die That ganz allein und ohne jemands Beyhülfe um deswillen verübt hätte, weil die P. ſolches von ihm verlangt habe. Nachrichtlich w. o.

Karl Gottfr. Barthel, Gerichtsſchreiber.

An demſelben Tage.

Nachdem der verpflichtete Stadt-Wundarzt, Herr Johann Gottlob E., angezeigt, daß die geſtrigen Tags verwundete und zu etwa noch möglicher Rettung in das Lazareth gebrachte P. nicht wieder zum Leben gebracht werden können, weil die ihr zugefügte Wunde, wie ſich bei deren Unterſuchung ergeben hätte, auch ſich durch die Leichenöfnung beſtätigen werde, tödtlich ſey; ſo iſt nunmehr zur Leichenöfnung zu verſchreiten beſchloſſen, und

dieshalb das Nöthige veranſtaltet worden. Nachrichtlich w. o.

Karl Gottfr. Barthel, Gerichtsſchreiber.

IV.

Aktenverzeichnung über die geſchehene Leichenöfnung der Entleibten (Sections-Bericht).

In Gegenwart des Herrn Stadtrichters D. N. N.
und der Gerichtsbeiſitzer Hrn. D. N. N.
und Herrn Kammerrath N. N.

Leipzig am 10. Jan. 1789.

Nachdem die geſtern Nachmittags in ihrer Wohnung auf der N. Gaſſe gefährlich verwundete, und ſodann zu Anwendung nöthiger Rettungsmittel in das Lazareth geſchafte, jedoch nicht wieder zum Leben zu bringen geweſene P. gerichtlich zu öffnen für nöthig befunden worden; ſich auch zu dem Ende heut Vormittags um 10 Uhr der wohlverordnete regierende Stadtrichter, Herr D. N. N., nebſt den wohlverordneten Gerichtsbeiſitzern, Herrn Kammerrath N. N. und Hrn. D. N. N., auch mir dem Gerichts-Notar, in das hieſige Lazareth begeben; ſo iſt dieſe Leichenöfnung unter Aufſicht Hrn. D. Johann G. Stadtphyſici durch den Stadt-Wundarzt Hrn. J. G. E. vor die Hand genommen, und nachdem zuförderſt der auf dem Sections-Tiſch befindliche Körper, welcher mit einem braunkattunen Corſet, dergleichen Unterrock und Hemde, auch ſeidnen und baumwollenen roth und weiß-

[würf-

würflichten Halstuch, ingleichen einem grünzeugnen Leib- gen, Schnürlatz und Bauchbette, nicht minder mit grau wollnen Strümpfen angezogen war, entkleidet worden, folgendes gefunden worden: Die Halstücher auf der linken Seite waren voller Blut. Das Geſichte ſowohl auſſer als in den Höhlen der Naſe und des Mundes war mit vielem geronnenen Blut angefüllt und beſchmutzt, be- ſonders waren die Haare auf der linken Seite des Kopfs durch vieles Blut zuſammen gebacken, wie denn auch in dem aufgeſchnittenen Hemde die deutlichſten Spuren einer ſtarken Blutergieſſung gefunden worden. Am linken Auge fand ſich an den Oberliedern eine kleine, un- gefähr ½ Zoll lange und ſchmale, Blutunterlaufung (Su- gillation). Auch an den untern Augenliedern zeigten ſich einige, wiewohl geringe, Spuren eines Drucks. An dem rechten Backen hinterwärts gegen das Ohr, am Winkel der untern Kinnlade, war eine ſtarke Blutun- terlaufung (Sugillation) zu bemerken, ſo 1½ Zoll lang und ½ Zoll breit war. Am obern Theile des Halſes, un- mittelbar unterm Kinne, ſahe man verſchiedene kleine Quetſchungen (Contuſiones), die mehr an der rechten Seite des Halſes, als an der linken, zu bemerken waren. An der obern Fläche des Körpers, ſowohl vorn als auf dem Rücken, fand ſich keine Gewaltthätigkeit, als eine an die mittlern Theile des Halſes ſehr beträchtliche geſchnitt- ne Wunde, 3 Zoll in der Länge, queer von der rechten zur linken herabſteigend. Selbige fieng an der rechten Seite mit einem nicht durch die ganze Haut durchdrun- genen Schnitte an, ſenkte ſich ſodann gegen das linke Schlüſſelbein herunter, da denn wiederum ⅓ ohngefähr eines Zolls lang, die ganze Haut durchſchnitten, und

mit ſchleimigten Geblüte angefüllt gefunden wurde. Der lezte und ſtark von einander klaffende Theil der Wunde, drang viel tiefer in den Hals hinein, ſo daß die äuſerliche Bedeckungen des Halſes von den darunter liegenden Theilen faſt 2 Zoll abgeſondert waren. Vorwärts konnte man in dieſem Theile der Wunde mit dem Finger ebenfalls 2 Zoll lang unter den Bedeckungen eindringen, und man verſpürte dabey, daß die vordern Knorpel des Kehlkopfs (Laryngis) zertrennt waren. Nachdem die um die Wunde befindlichen Bedeckungen (Integumenta) abgeſondert worden, fand man den an der linken Seite befindlichen Bruſtbein-Muſkel des Zitzenförmigen Fortſatzes (Muſculum ſternomaſtoideum), an dem untern Theile nahe bei den Schlüſſelbein (Clavicula) queer durchſchnitten, bis auf einige wenige Faſern gegen die Schulter zu. Die äuſſere Droſſelader (Vena jugularis externa) war unverlezt und noch mit Blut angefüllt; die Bruſtbein-Muſkeln des Zungenbeins (Muſculi ſterno-hyoideos) und Bruſtbein-Muſkel der Schilddrüſe (ſterno-thyroideos) waren beyde durchſchnitten, auch die darunter liegende Schilddrüſe (Glandula thyroidea) war am obern Theile durchſtochen. Weiter war die Verletzung durch den obern Theil des Kehlkopfes (Laryngis) dergeſtalt gedrungen, daß ein ganzes Stück, eines Viertel Zolls breit, von dem Schildförmigen Knorpel (Cartilagine thyroidea) abgetrennt war, an welchem Stück man deutlich ſehen konnte, daß das Meſſer ſowohl oben als unten daſſelbe abgeſchnitten. Die an der Luftröhre liegende Schlagader des Schildknorpels (Arteria thyroidea) war in einem ihrer Aeſte zerſchnitten, daher eine häufige Blutergieſſung in die

Luft-

Luftröhre erfolgt, und deren ganze Aeſte mit Blut angefüllt waren. Unter dem Kehlkopfe (Larynge) wurde die Speiſeröhre (Oeſophagus) queer durch über die Hälfte ſeiner Durchſchnitte zertrennt und mit Blute angefüllt gefunden. Auf der rechten Seite des Kehlkopfs (Laryngis) hatte das durch den Kehlkopf (Laryngem) geſtoſſene Meſſer die Halsſchlagader der rechten Seite (Arteriam Carottidem dextram) queer durch zerſchnitten, und alſo zu einer ſtarken Verblutung Anlaß gegeben. Auch war die innere Droſſelader (Vena jugularis interna) dieſer Seite halb zerſchnitten, und auf den darunter liegenden Körpern der Wirbelbeine des Halſes (Corporibus vertebrarum colli) bemerkte man drey tief eindringende Schnitte. Bei geöfneter Bruſthöhle fand ſich das Herz in allen ſeinen Höhlen vom Blute völlig leer. In dem geöffneten Unterleibe fanden ſich alle Eingeweide (Viſcera) von ganz geſunder Beſchaffenheit; der Magen und die Gedärme waren etwas von der Luft ausgedehnt, und in der Gallenblaſe bemerkte man eine Menge kleiner Steine. Nach abgeſchnittenen Haupthaaren fand ſich an der äuſſerlichen Fläche des Kopfs nicht die geringſte Spur einiger Verletzung, wie denn auch, nachdem die Decken des Kopfs gehörig abgenommen worden, weder an der Beſchaffenheit des Gehins etwas widernatürliches, noch auch in dem Grunde (Baſi) der Hirnſchaale einige Blutergieſſung (Extravaſatum) bemerkt wurde. Aus allen dieſen vorangeführten Umſtänden erhellet zur Gnüge, daß der am Halſe des Leichnams gefundene Schnitt, ſowohl durch die dadurch verurſachte Verblutung (Haemorrhagie), als auch die daher entſtandene Erſtickung als ſchlechterdings tödtlich (abſolut lethal) anzuſehen,

und

und den Tod zuverläſſig verurſacht habe. Womit ſich dieſe Handlung beendigt. Geſchehen wie oben.

N. N. Gerichts-Notar, auch kaiſ. öffentlicher Notar.

D. N. N. Stadtrichter.
D. N. N. Beiſitzer.
D. N. N. Beiſitzer.

V.

Summariſche Vernehmung des angeſchuldigten Mörders.

Leipzig am 10. Jan. 1789.

Wird der Verhaftete aus dem Gefängniß an Gerichtsſtelle gebracht und zuvörderſt zu einem aufrichtigen Geſtändniſſe der Wahrheit ernſtlich und beweglich, auch mit der Vorſtellung, daß er ſich ſonſt die Unterſuchung ſelbſt erſchweren, den Arreſt verlängern, und am Ende eine härtere Strafe zuziehen werde, anermahnet, hierauf aber vernommen, da er ſodann ausſagt: Er heiſſe Johann Gottl. J., ſey 27 Jahr alt, evangeliſch lutheriſcher Religon, und aus T. gebürtig. Sein Vater Johann J. ſey daſigen Orts Bürger und Schneider geweſen, und ſeit 1½ Jahre, die Mutter Marie J. hingegen ſchon ſeit 5 Jahren verſtorben. Er wäre das einzige Kind ſeiner Aeltern und bis zum 18ten Jahre bei ihnen geweſen, in ſeiner Jugend von ihnen zur Schule gehalten worden, und habe bei ſeinem Vater das Schneiderhandwerk erlernet, auch hieſigen Orts 3 Jahre bei

dem

dem Schneider A., und ohngefähr ¼ Jahr bei dem Schneider B. alhier als Geſelle in Arbeit geſtanden. Nachher hätte er Herrendienſte zu ſeinem fernern Fortkommen erwählt, und wäre bei dem Herrn D. N. zu Nirgendsheim in Dienſte gekommen, habe dieſen Dienſt aber nach einem halben Jahre wieder aufgegeben, weil ihn ſein Vater, wegen Abſterben der Mutter, nach Hauſe verlangt habe. Bei ſeinem Vater wäre er jedoch nicht lange verblieben, ſondern in der Folge nur bei ihm ab- und zugegangen, und habe ſich dagegen anhero gewendet, auch vor 5 Jahren alhier verheyrathet, und ſeitdem theils durch Lohndienſte, theils durch die Schneiderey ſeinen Unterhalt zu erwerben geſucht. Sein noch lebendes Eheweib heiſſe Johanne S., ſey aus S. ohnweit A., woſelbſt ihr Vater, ein Bäcker, annoch lebe, gebürtig, und neben ihm bei dem Herrn D. N. in Dienſten geweſen, wodurch er ſie kennen lernen. Mit dieſem ſeinem Eheweibe habe er zwey noch lebende Kinder erzeugt, und ſeit Oſtern des vorigen Jahres in dem X. Hauſe in Ngäßchen gewohnt. Er könne nicht läugnen, daß ob ihm wohl im Monat September 1787. der längere Aufenthalt alhier bei der Rathsſtube unterſagt worden wäre, er nichts deſto weniger alhier verblieben ſey, weil er hier eher, als anderwärts, ein Unterkommen oder andern Verdienſt zu erlangen gehoft.

Läugnet, daß er von jeher dem Müſſiggange ergeben geweſen ſey und gebettelt habe. Vielmehr habe er keine Gelegenheit, wo er etwas verdienen können, vorbeygehen laſſen; leider aber wäre der Verdienſt ſehr ſchlecht geweſen, und er habe bei dem itzigen harten Winter mit

ſeinem Eheweibe und Kindern die größte Noth gelitten, wodurch er auch dazu genöthigt worden, daß er einige Herren, denen er ſonſt aufgewartet habe, um Almoſen angegangen ſey. Sein Eheweib habe zwar ſonſt mit der Nätherey etwas verdient, wegen der ihr obgelegenen Wartung der Kinder aber hätte ſich dieſer Verdienſt auch abgeſchnitten. Es wäre übrigens an dem, daß er zwiſchen Michael und Weyhnachten des vorigen Jahres wenig zu Hauſe geweſen ſey. Denn er habe dem, im Nſchen Hauſe auf der Xgaſſe wohnenden Bierſchenken W. in der Wirthſchaft beygeſtanden, und ſich binnen obgedachter Zeit bei ihm aufgehalten.

Geſtehet, daß er bei der P., welche ſein jüngſtes Kind von einem Jahre aus der Taufe gehoben habe, zeither aus- und eingegangen ſey.

Geſtehet, gewußt und von ihr ſelbſt gehört zu haben, daß ſelbige bei Mitteln ſey, und etwas Geld beſitze.

Geſtehet, daß er geſtern Nachmittags zwiſchen 2 und 3 Uhr zur P. gegangen ſey, und ſie allein auf ihrer Stube getroffen habe.

Geſtehet, daß er derſelben, indem ſie auf einem Fußſchemmel oder Hitzſche vor den Ofen geſeſſen hätte, den, in gerichtlicher Verwahrung befindlichen und ihm vorgezeigten, Strick um den Hals geworfen, und ſolchen, um ſie, die P., damit zu erwürgen, zuſammen gezogen habe.

Geſtehet ferner, daß, weil die P. auf die Erde gefallen, und davon nicht gleich todt geweſen ſey, er das, in gerichtlicher Verwahrung befindliche und ihm vorgezeigte, Meſſer ergriffen, und derſelben damit einen Schnitt an der linken Seite des Halſes verſezt habe, in der Abſicht,

ſicht, daß ſie es bald ausmachen, und ſich nicht lange quälen ſollen.

Auf Befragen, was ihn zu dieſer That veranlaſſet habe? antwortet derſelbe: es ſey dies auf der P. Verlangen geſchehen. Sie habe nämlich, indem er bei ihr geweſen ſey, über ſchlechte Zeiten, über den harten Winter, und beſonders auch darüber geklagt, daß ihr der Ehemann im Zuchthauſe ſoviel zu unterhalten koſte, mit der Aeuſſerung: Sie wäre öfters ſchon ſo verzweifelt geweſen, daß ſie das Meſſer in den Händen gehabt hätte, und ſich damit das Leben nehmen wollen. Darauf hätte ſie von ihm verlangt, auch ihn, ſo zu ſagen, recht darum gebeten, daß er ihr das Leben nehmen ſolle, und weil ſie dabey verblieben ſey, auch geſagt hätte, daß er dafür nach ihrem Tode alles das Ihrige nehmen ſolle; ſo hätte er dann endlich in der Meinung dadurch ſeine Umſtände zu verbeſſern, ihrem Anverlangen Gehör gegeben, und ſie auf die oben angegebene Weiſe ums Leben gebracht. Er ſähe wohl nunmehr ein, daß er daran unrecht gethan habe, hätte es aber vor der That ſelbſt nicht ſo genau überlegt, ſondern nur die gröſte Noth, worinnen er ſich befunden, vor Augen gehabt, und ſich beſonders dadurch blenden laſſen, daß er, wie die P. geſagt hätte, nach ihrem Tode alles nehmen und ſich mit ſeinem Weibe und Kindern dadurch in beſſere Umſtände ſetzen ſolle.

Läugnet, daß ſein Vorgeben, als ob die P. ſelbſt ihm zu ihrer Entleibung beredet habe, falſch und erdichtet ſey.

Läugnet, daß er mit dem Vorſatze die P. zu ermorden und ſich ſodann ihres Vermögens zu bemächtigen

gen geſtrigen Tages zu ſelbiger gegangen ſey. Will dagegen behaupten, daß er blos in der Abſicht, ſie zu beſuchen, zu ihr gegangen ſey.

Läugnet, daß er den ihm vorgezeigten Strick bei ſich geführet, und zur Vollziehung ſeines gehabten böſen Vorſatzes mit ſich genommen habe. Vielmehr hätte die P. dieſen Strick ſelbſt herbeigeholt, und ihm in der Abſicht gegeben, um ſie damit zu erwürgen.

Läugnet, daß er die P. mit dieſem Strick meuchelmörderiſch überfallen, und ſie damit zu erwürgen geſucht habe. Die P. hätte es vielmehr gutwillig geſchehen laſſen, daß er ihr ſolchen um den Hals gelegt habe.

Läugnet, daß die P., als er ſie zu erwürgen geſucht, ſich gewehret und widerſezt habe.

Geſtehet aber, daß ſelbige von der Hitzſche, worauf ſie geſeſſen, herunter gefallen ſey, und noch ein wenig gemukſet hätte.

Läugnet, daß er aus der Abſicht, um mehrern Widerſtand und Lärmen zu verhindern, ihr den obgedachten Schnitt verſezt habe. Es wäre vielmehr in der Abſicht geſchehen, daß ſie es bald ausmachen und ſich nicht lange quälen ſollen.

Läugnet, daß er das ihm vorgezeigte Meſſer zur Vollbringung dieſes Mordes bei ſich geführt, oder ſolches wenigſtens in Bereitſchaft gelegt habe. Verſichert dagegen: das Meſſer gehöre der P., und hätte in der Stube, er wiſſe nicht wo, gelegen, könne auch nicht angeben, wie es ihm in die Hände gerathen ſey.

Geſtehet aber, daß er der P. den Schnitt ſodann erſt am Halſe verſezt habe, als ſie von der Hitzſche herunter auf die Erde gefallen ſey.

Geſtehet,

Geſtehet, daß er nach vollbrachter That, und weil er Leute reden hören, aus Angſt und Schrecken, um ſich zu verſtecken, auf den Boden gelaufen, allda aber gefunden und angehalten, auch von einigen herbeygeeilten Perſonen mit demſelben Stricke, womit er die P. gewürgt, gebunden, und darauf zur gefänglichen Haft gebracht worden ſey.

Geſtehet auch, daß er ſich bei verſchloſſener Vorſaalthüre bei der P. befunden, und ſolche erſt bei ſeiner Flucht auf den Boden eröfnet, auch den Schlüſſel dazu bei ſich gehabt habe.

Läugnet, daß er die Vorſaalthüre gleich anfänglich, als er zur P. gekommen ſey, zur Erreichung ſeines böſen Vorſatzes verſchloſſen, und ſich des Schlüſſels dazu bemächtigt habe. Vielmehr hätte die P. bei dem Anverlangen, ihr das Leben zu nehmen, ihm ausdrücklich geheiſſen, den Schlüſſel von der Vorſaalthüre abzuziehen, und ſich mit ihr einzuſchlieſſen.

Läugnet hiernächſt nochmals, daß er die P. vorſätzlich und in der Abſicht ſie zu beſtehlen, um das Leben gebracht habe.

Läugnet, daß ihm zu dieſer That jemand Rath und Anſchläge gegeben habe, oder auf irgend eine Weiſe dabei behülflich, oder beförderlich geweſen ſey.

Geſtehet, daß er den in Verhaft genommenen S. geſtriges Tags unſchuldiger Weiſe, aus Angſt und Schrecken, als Mitſchuldigen angegeben habe. Denn er ſey ganz allein bei der P. geweſen, und habe überhaupt S. nur ein einzigesmal in ſeinem Leben geſehen, auch nie Umgang mit ihm gehabt.

Läugnet übrigens, daß ſein Eheweib ihm zu dieſer That Anleitung gegeben, dazu beredet, oder wenigſtens vor der Vollbringung davon Wiſſenſchaft gehabt habe.

Beharret bei dieſer Ausſage auf Wiedervorleſen, und wird ſodann zum Gefängnis zurückgeführt. Geſchehen, wie oben.

Karl Gottfried Barthel,
Gerichtsſchreiber und kaiſ. öffentl. Notar.

VI.

Wundbericht (Viſum Repertum).

Auf der Hochedlen Stadtgerichten alhier Verordnung haben wir Endesunterſchriebene uns heutigen Tags in das hieſige Stadt-Lazareth begeben, um den dahin gebrachten Körper der, geſtern auf der Ngaſſe in ihrem Hauſe ermordeten, P. zu unterſuchen und zu öffnen; bei welcher, in Beiſeyn E. E. Stadtgerichts von uns unternommenen Oefnung wir denn Nachſtehendes wahrgenommen und befunden haben. Nachdem der Körper von allen annoch an ſich habenden Kleidungsſtücken, von denen die beiden Halstücher und das Hemde an der linken Achſel mit häufigem Blute angefeuchtet und durchzogen waren, entledigt und völlig entblößt worden, ſo fanden wir an dem Geſichte ſowohl äuſſerlich an der Haut, als auch in den Oefnungen der Naſe und der Höhle des Mundes eine Menge anklebendes und geronnenes Geblüt,

von

von welchem auch an der linken Seite des Kopfs die Haare gänzlich zuſammen gebacken waren. An dem obern Augenliede (Palpebra) des linken Auges ward man eine kleine ſchmale, einen halben Zoll lange, Blutunterlaufung (Sugillation) gewahr, welche von einem Eindrucke eines Fingernagels verurſacht zu ſeyn ſchien; wie denn auch das untere Augenlied dieſes linken Auges durch ſeine blaue Farbe Spuren eines erlittenen Drucks zeigte. Am rechten Backen hinterwärts gegen das Ohr, an dem untern Winkel der untern Kinnlade, fand ſich ein ſtarker mit Blut unterlaufener Fleck (Sugillation), deſſen Länge 1½ Zoll, die Breite ½ Zoll betrug. An dem obern Theile des Halſes, unmittelbar unter dem Kinne, bemerkte man ebenfalls verſchiedene kleine mit Blut unterlaufene (ſugillirte) Flecken, die jedoch von geringer Erheblichkeit waren. Uibrigens ſahe man weder an der vordern, noch an der hintern Oberfläche des Leibes nicht einmal an denjenigen Stellen, welche mit vertrockneten Blute bedeckt geweſen, nachdem man ſie abgewaſchen, einige Anzeigen einer erlittenen Gewaltthätigkeit, ausgenommen an dem mittlern Theile des Halſes, woſelbſt eine beträchtliche groſſe geſtochene und geſchnittene Wunde befindlich war. Dieſe Wunde fieng ſich an der rechten Seite des Halſes, einen reichlichen Zoll weit von dem Larynge an, erſtreckte ſich ſodann über den vordern erhabenen Theil der Kehle, den man gemeiniglich das Pomum Adami nennet, queer hinweg, und endigte ſich an der linken Seite des Halſes ebenfalls einen reichlichen Zoll weit von dem Larynge, wo ſie ſich etwas unterwärts gegen das Schlüſſelbein ſenkte, ſo daß ihre ganze Länge völlige 3 Zoll betrug. Ohngefähr das erſte Drittel dieſer Verwundung,

beim Anfange derſelben an der rechten Seite des Halſes, war nur flach gegangen, und nicht durch die äuſſerliche Bedeckungen gedrungen, ſondern hatte nur die Oberhaut durchſchnitten, die darunter liegende Haut ſelbſt aber nur geritzet; das zweite Drittel, oder der mittlere Theil der Wunde, war ſchon tiefer eingedrungen, und hatte nicht nur die Bedeckungen (Integumenta), ſondern auch einige unter denſelben liegende Theile zerſchnitten, war auch mit vielem ſchaumigen Blute angefüllt; und endlich das lezte an der linken Seite des Kehlkopfs (Laryngis) befindliche Drittel, deſſen Lefzen (Labia) weit von einander klaften, drang ſo tief in die Theile des Halſes, daß man ſowohl unterwärts, als ſeitwärts gegen die rechte Seite des Halſes zu, auf zwei Zoll weit, nicht nur einen dinnen Sucher (Sonde), ſondern ohne Widerſtand den Finger hineinbringen konnte. Man konnte gar leicht durch den behutſam eingeſteckten Finger, die in mehrere kleine Stücken zertheilten Knorpel des Kehlkopfs (Laryngis), auch die gänzliche Trennung deſſelben von dem Anfange der Luftröhre (Arteria aſperae) deutlich und genau entdecken. Nachdem wir die um dieſe beſchriebene Wunde befindliche allgemeine Bedeckungen (Hautdecke) (Integumenta communia) mit gehöriger Sorgfalt von den darunter liegenden Theilen abgeſondert hatten, fanden wir den Bruſtbein-Muſkel des Zitzen-Forſatzes (Muſculum ſternomaſtoideum) der linken Seite, nahe an ſeiner des Schlüſſelbeins (Claviculae) dem Bruſtbein (Sterno) anhängender Flechſe (Tendine) queer durch, faſt ganz und gar, bis auf einige wenige Faſern gegen die Schulter zu, zerſchnitten. Die äuſſere Droſſelader (Vena jugularis externa) war unverlezt, hatte auch

auch noch einiges geronnenes Blut in ſich. Der Bruſtbein-Muſkel des Zungenbeins (Muſculus ſterno hyoideus) ſowohl, als der Bruſtbein-Muſkel des Schildknorpels (Sterno thyroideus), waren beide in ihrer Mitte zerſchnitten, auch war das Meſſer durch die Schilddrüſe (Glandulam thyroideam) der linken Seite gedrungen, und hatte den obern Theil derſelben gänzlich abgetrennt. Den Kehlkopf (Laryngem) ſelbſt fand man nicht nur durch und durch geſtochen, ſondern der linke Theil des Schildknorpels (Cartilaginis thyreoideae) war ſogar in mehrere kleine Stücke zerſchnitten, wovon das eine faſt eines Viertel Zolles breit, an welchem noch ein Stück von dem Ringknorpel (Cartilagine crycoidea) hieng, gänzlich von allen übrigen Theilen getrennt, in die ebenfalls von dem Kehlkopfe (Larynge) abgeſchnittene Luftröhre hineingefallen, und nur noch von dem Zellgewebe (Contextu celluloſo) eine geringe Befeſtigung hatte. Die über die Schilddrüſe (Glandulam thyreoideam) und in ſelbige laufende Schlagader der Schilddrüſe (Arteria thyreoidea) war in einem ihrer Aeſte, wie man durch das Einblaſen der Luft in den Stamm der Kopf-Schlagader (Truncum Carotidis) entdeckte, verlezt, und aus ſelbiger eine beträchtliche Blutergieſſung in die benachbarten Theile, beſonders in den Stamm und die Aeſte der Luftröhre, erfolgt. Wie denn auch die neben und unter der Luftröhre liegende Speiſeröhre (Oeſophagus), die ebenfalls queer durch, noch über die Hälfte ihres Durchmeſſers zerſchnitten war, dergeſtalt mit Blut angefüllt gefunden wurde, daß, bei einem ganz gelinden Druck auf die Gegend des Magens, das in ſie gelaufne Blut herausſprizte. Einen noch weit beträchtlichern Quell zu einer

tödtlichen Verblutung entdeckten wir an der rechten Seite des Kehlkopfs (Laryngis), gleich unter dem erſten Drittel der Wunde, das, wie oben gemeldet, noch mit den Integumentis bedeckt geblieben war. Hier hatte nämlich das queer durch den Kehlkopf (Laryngem) geſtoſſene Meſſer den Stamm der rechten Kopf-Schlagader (Truncum Arteriae Carotidis dextrae) gänzlich zerſchnitten; auch war die innere Droſſelader (Vena jugularis interna) dieſer Seite halb durchſchnitten. Endlich bemerkten wir an der rechten Seite des vierten oder fünften Halswirbelbeins (Vertebrae Colli), an deſſen Körper (Corpore) drey tief eingedrungene Schnitte. In der geöffneten Bruſthöhle ſah man die Lungen und das Herz völlig geſund, und von der beſten Beſchaffenheit. Das Herz war in ſeinen Höhlen, beſonders in beiden Herzkammern (Ventriculis) von Blute völlig leer. Auch die ſämmtlichen Eingeweide (Viſcera) des Unterleibes hatten ihre natürliche Lage, Farbe, und alle, eine geſunde Beſchaffenheit, ſattſam beweiſenden Zeichen an ſich; wie denn auch das überall gefundene Fett den guten und unverſehrten Geſundheitszuſtand der Ermordeten zu erkennen gab. Der Magen und die Gedärmer waren von der Luft etwas aufgeblähet, und in der Gallenblaſe fühlte man eine Menge kleiner Steine. An der äuſſern Haut des Kopfs fand man, nach abgeſchornen Hauptbaar, keine Spur einer Verletzung oder Beſchädigung; wie denn auch, nach abgenommenen Bedeckungen des Kopfs und eröffneten Hirnſchädels (Cranio), innerlich weder an dem Gehirn und allen deſſen Theilen etwas Ungewöhnliches, noch auch auf der Grundfläche des Hirnſchädels (Baſi Cranii) eine Blutergieſſung (Extravaſat),

von

von irgend einer Art, oder ſonſt etwas Widernatürliches angetroffen wurde. Jedoch waren die gröſſern Höhlungen des Gehirns (Sinus Cerebri) von allem Blute leer. Aus allen dieſen von uns bei bemeldeter Leichenöffnung befundenen und hier angezeigten Umſtänden zeigt ſich klärlich und ohne dem geringſten Zweifel: daß die der ermordeten P. zugefügte Hals-Wunde, theils durch die aus den zerſchnittenen groſſen Blutgefäſſen entſtandene Verblutung (Haemorrhagie) theils durch die, von dem in die zerſchnittene Luftröhre eingedrungenen Blute, bewirkte Erſtickung; auch ſelbſt durch die bemeldete Zertrennung der Luftröhre, bei welcher im gegenwärtigen Falle, wegen der oben beſchriebenen gräulichen Zermetzelung dieſes Theils, keine Heilung jemals hätte ſtatt finden können, den Tod derſelben einzig allein zuverläſſig verurſacht habe, und für eine ſchlechterdings tödtliche Wunde (abſolute lethale vulnus) angeſehen werden müſſe. Solches haben wir nach unſrer beſten Einſicht pflichtmäſſig bezeugen, und mit eigenhändiger Unterſchrift beſtätigen wollen. Leipzig den 10. Jan. 1789.

D. Joh. Karl G., Stadt-Phyſikus.
Joh. Gottlob E., Stadt-Wundarzt.

VII.

Zeugen-Verhör über den verübten Mord.

Leipzig am 13. Jan. 1789.

Stellt ſich auf Erfordern an Gerichtsſtelle Hr. N. N., Bürger und Kramer alhier, 27 Jahr alt, in dem, dem P.

Hauſe auf der Ngaſſe zunächſt gelegenen Nſchen Hauſe auf der Erde wohnhaft, und erſtattet, nach vorgängiger Ermahnung, die Wahrheit dergeſtalt, wie er ſolche eidlich beſtärken könne, vorzubringen, folgende Ausſage: Die Löwenſternin, und zwar nicht die Mutter, ſondern deren Tochter, wäre am abgewichenen Freytage Nachmittags gegen ¾ auf 3 Uhr zu ihm gekommen, und hätte ihm aus vollem Halſe zugerufen: Er ſolle zu Hülfe herüber kommen; ſie glaube, daß bei ihrer Hauswirthin der P. Diebe und Mörder wären. Als er hierauf auf das ſchleunigſte nach der P. Wohnung gegangen ſey, hätte er die Vorſaalthüre annoch verſchloſſen gefunden, und wäre ſodann, um mehrere Perſonen zu Hülfe herbey zu rufen, zu dem gegenüber wohnenden Gaſſenmeiſter, dem Leineweber N., gelaufen. Mit dieſem ſowohl, als andern dazugekommenen Perſonen, von denen er beſonders den Stadtſoldaten K., und den Handarbeiter G. namhaft machen könne, wäre er anderweit nach der P. Wohnung gegangen, um die Vorſaalthüre nöthigen Falls mit Gewalt zu eröffnen. Sie hätten aber ſolche offen gefunden, und in der Stube zu ihrem Erſtaunen wahrgenommen, daß die P. im Blute auf der Erde, und zwar mit dem Kopfe auf einer Hitzſche, deren ſie ſich ſonſt zum Fußſchemmel bedient hätte, gelegen, und auch nicht das geringſte Zeichen des Lebens von ſich gegeben habe. Um den Hals habe ſie einen Strick, unter dem Stricke aber an der linken Seite des Halſes eine blutende Wunde gehabt, und auf ihrer linken Schulter hätte ein blutiges Meſſer gelegen, welches er denen nachher angekommenen Gerichtsknechten übergeben hätte, und eben dasjenige ſey, welches ihm anitzo

vor-

vorgezeigt worden wäre. Der Strick wäre nur um den Hals geſchlungen, nicht aber gebunden geweſen, und er hätte ſolchen ſofort abgenommen, in der Meinung, daß die Wunde vielleicht nicht ſo gefährlich ſey, und die P., wenn ſie Luſt bekomme, wieder zu ſich kommen werde. Da nun die Leute, welche während der Zeit, als er zu N. gegangen ſey, im Hauſe und auf der Treppe geblieben wären, verſichert hätten, daß jemand aus der P. Wohnung auf den Boden gegangen ſey; ſo wären, immittelſt andre Perſonen, von denen er die K. und G. nennen könne, auf den Boden gegangen, und hätten alda den nachhero zur gefänglichen Haft gebrachten J. verſteckt gefunden, auch heruntergebracht, da er denn demſelben, zur Verſicherung ſeiner Perſon, mit dem nämlichen Stricke, den die P. um den Hals gehabt hätte, die Hände, welche mit Blut beſudelt geweſen, gebunden, auch ihn nachhero durchſucht, und in ſeiner Rocktaſche den Schlüſſel zur Vorſaalthüre gefunden habe. Nun hätte zwar J. gleich damals, als man ihm den verübten Mord vorgehalten habe, vorgeben wollen, als ob ein andrer, den er nicht zu nennen wiſſe, ſolchen begangen und zu entkommen gewußt habe. Allein es wäre ſeiner Uiberzeugung nach ſchlechterdings ohnmöglich, daß auſſer J. noch jemand bei der P. geweſen ſeyn könne. Denn als er das erſtemal in das Haus gekommen ſey, und wie ſchon gedacht, annoch die Vorſaalthüre zur P. Wohnung verſchloſſen gefunden habe, wäre auf der Löwenſternin Geſchrey ſchon jedermann im Hauſe aufmerkſam geweſen, und als er hierauf zu N. gegangen ſey, habe er die Hausthüre, vor welcher ohne dieß Leute geſtanden und ſich verſammelt gehabt hätten, nicht

aus den Augen gelaſſen, und nachher wäre die Hausthüre ſogar zugemacht worden, unter welchen Umſtänden man denn gewiß verſichert ſeyn könne, daß niemand aus dem Hauſe unvermerkt kommen können. Uibrigens wäre die P. des Einkaufens halber öfters bei ihm geweſen. Er habe aber nie einen Tiefſinn an ihr verſpüret, oder Aeuſſerungen von ihr gehört, woraus ſich ein Uiberdruß des Lebens abnehmen laſſen. Vielmehr hätte ſie nach der Verſorgung ihres Ehemanns, der ihr immer viel Verdruß gemacht habe, ſehr ruhig und in ihrer Art recht vergnügt gelebt.

Beharret bei dieſer Ausſage auf Wiedervorleſen unter der Verſicherung, ſolche, als der Wahrheit gemäß, eidlich beſtärken zu können, und giebt endlich annoch an, daß die P. zwar mitten in der Stube, jedoch an dem Orte gelegen habe, wo ſie gewöhnlich geſeſſen hätte.

Karl Gottfried Barthel,
Gerichtsſchreiber und kaiſ. öffentl. Notar.

VIII.

Dergleichen.

An demſelben Tage.

Erſcheinet endlich auch auf Erforden an Gerichtsſtelle

Eliſabeth Löwenſternin, ledigen Standes, 33 Jahr alt, mit ihrer Mutter, Chriſtianen Löwenſternin, im P. Hauſe auf der Ngaſſe 1 Treppe hoch wohnhaft,

welche nach vorgängiger Ermahnung die Wahrheit gewiſſenhaft und dergeſtalt, wie ſie ſolche eidlich beſtärken könne

könne, vorzubringen, ausſagt: Sie bewohne ihr itziges Logis ſeit 10 Jahren, und habe binnen dieſer Zeit mit der P. ſtets in gutem Vernehmen geſtanden. Sie hätten daher einander wechſelſeitig beſucht, ſie aber wäre der P., wenn ihr etwas zugeſtoſſen, an die Hand gegangen, weil dieſelbe über ihr gewohnt hätte und ihr pochen können, welches ſie auch in dergleichen Fällen gethan hätte. Am verwichenen Freytage, am 9ten dieſes, wäre die P. bis ¾ auf 2 Uhr bei ihr geweſen, um dieſe Zeit aber unter der Aeuſſerung, daß ſie ſich nunmehro Caffee kochen wolle, von ihr weg- und in ihre eigene Stube gegangen. Kurz vor 3 Uhr habe ſie über ſich in der P. Stube etwas fallen, ſodann mit den Füſſen raſcheln, und zugleich ſehr laut ſchreyen hören, daraus aber den Argwohn gefaßt, daß Diebe bei der P. ſeyn möchten. Sie wäre daher ſogleich die Treppe hinaufgeſprungen, und hätte an der P. Vorſaalthüre, welche ſie verſchloſſen gefunden, aus Leibeskräften angeſchlagen, auch dabei, um die andern Hausgenoſſen rege und aufmerkſam zu machen, ſo laut als möglich geſchrien: Aufgemacht! Gleich neben der P. wohne ein Tagelöhner, Namens B., deſſen Tochter, ein Mädchen von 13 bis 14 Jahren, ganz allein zu Hauſe geweſen ſey. Dieſes Mädchen habe ſich gemeldet und auf ihr Befragen anzugeben gewußt, daß eine Mannsperſon, wie ſie in ihrer Stube deutlich gehört hätte, zur P. gegangen und darin noch befindlich ſey. Weil ſich nun aber gleichwohl auf ihr heftiges Anpochen niemand gemeldet und aufgemacht, dieſes aber ſie in ihrem bereits gefaßten Argwohne noch mehr beſtärkt habe, ſo wäre ſie, um Hülfe zu erlangen, die Treppe herunter, und zu dem im Nſchen Hauſe neben

ben an wohnenden Krämer, Hrn. R., gelaufen, hätte aber bei ihrem Herausgehen, ſowohl bei der neben ihr 1 Treppe hoch wohnenden N., als auch unten im Hauſe bei dem Kramer, Hrn. K., Lärmen gemacht, und auf der Gaſſe ſelbſt um Hülfe gerufen, worüber die Nachbarn rege geworden wären. Herr R. wäre ſogleich mit ihr herüber und nach der P. Wohnung, und weil ſie dieſe annoch verſchloſſen gefunden hätten, wieder herunter und nach dem Gaſſenmeiſter N. gegangen, ſie hingegen wäre, nebſt mehrern Perſonen, auf der unterſten Treppe ſtehen geblieben, um gewiß verſichert zu ſeyn, daß inzwiſchen Niemand aus dem Hauſe, vor welchem ſich immittelſt ſchon Leute verſammelt gehabt hätten, kommen könne. Als nun Herr R. mit dem Gaſſenmeiſter N. und mehrern Perſonen zurück gekommen ſey, wäre die Vorſaalthüre offen geweſen, und ſie hätten zu ihren größten Schrecken die P. mit einem um den Hals geſchlungenen Strick und einer ſtark blutenden Wunde an der linken Seite des Halſes auf der Erde liegend gefunden, auch nicht das geringſte Kennzeichen des Lebens an ihr bemerkt, ohngeachtet ihr ſogleich der Strick vom Halſe abgenommen worden. Sie, die P., hätte in der Stube an dem Orte gelegen, wo ſie gewöhnlich geſeſſen, und da ſie ein Töpfchen mit Waſſer an das Feuer im Ofen geſezt gehabt, ſo hätte ſie vermuthlich ein Stückchen Holz in dem Ofen legen wollen, als ihr der Strick um den Hals geworfen worden. Sie hätte gemeiniglich auf einen kleinen Seſſel geſeſſen, und die Füſſe auf eine Hitzſche geſtemmt gehabt. Von dieſem Seſſel wäre ſie, vermuthlich durch Anlegung des Stricks, herunter auf die Erde gezogen worden, und die Hitzſche, ſo wie der

ihr

ihr zunächſt geſtandene Tiſch, umgeworfen geweſen, woraus ſowohl, als aus ihrem Geſchrey und Raſcheln mit den Beinen man ſchlüſſen ſolle, daß ſie ſich geſträubt, und ſo gut ſie gekonnt, gewährt haben müſſe. Das ihr vorgezeigte blutige Meſſer hätte neben ihr gelegen, und ſie glaubte, daß es der P. ſelbſt zugehörig ſey, ohngeachtet ſie es nicht mit Gewißheit behaupten könne. Auf einem andern kleinen Tiſche in der Stube hätte ein Apfel gelegen, woraus ſie vermuthe, daß die P. ſelbigen eſſen und ſchälen wollen, und dazu das Meſſer hingelegt gehabt hätte. Hingegen habe ſie einen Strick, wie ihn die P. um den Hals gehabt hätte, niemals bei derſelben geſehen, und ſie halte ſich für überzeugt, daß ſie dergleichen gar nicht in ihrer Wirthſchaft gehabt hätte, vielmehr der verhaftete J. ſolchen mit ſich gebracht haben müſſe. Dieſer J. wäre ſchon ſeit vielen Jahren bei den Pſchen Eheleuten, und nach des Ehemanns Verſorgung im hieſigen St. Georgenhauſe, bei ihr, der P., aus- und eingegangen, und Ballichs Mägdchen hätte verſichert, daß derſelbe, wie ſie recht eigentlich gehört habe, ſchon einigemal vor dieſem Vorfalle, den Schlüſſel von der Vorſaalthüre abgezogen habe, wenn er zur P. gekommen ſey. Eben dieß Mädchen hätte ihn auch am lezten Freytage bei ſeiner Ankunft den Schlüſſel abziehen, und nach entſtandenen Lärmen auf den Boden gehen hören, woſelbſt er auch auf ihre Angabe geſucht und gefunden worden. Es hätte derſelbe zwar gleich Anfangs die That läugnen, und auf S. ſchieben wollen; allein es wäre ſchlechterdings unmöglich, daß auſſer ihm noch jemand bei der P. geweſen ſeyn könne. Denn alle Hausgenoſſen, und die nächſten Nachbarn wären auf

ihr gemachtes Geſchrey aufmerkſam geworden. Sie habe auch, als ſie genugſam Leute im Hauſe gehabt, die Hausthüre verſchloſſen, und zu aller Vorſicht ein von dem Boden nach dem Bſchen Gute zugehendes Fenſter durch angeſtellte Leute in Obacht nehmen laſſen, ſo daß ſie unter dieſen Umſtänden gewiß verſichert ſeyn könne, daß Niemand unbemerkt aus dem Hauſe kommen können. Der in Verhaft genommene S. wäre auch auf der ganzen Gaſſe bekannt, und zu vermuthen, daß ihn wenigſtens jemand zur ſelbigen Zeit hin- und hergehen ſehen, und wenn dies geſchehen ſey, würde gewiß auch ſchon davon geredet worden ſeyn. Sie hätte aber auch nicht von einem einzigen Menſchen gehört, daß Sch. zur ſelbigen Zeit auf der Gaſſe bemerkt worden ſey. Uiberdieß hätte Ballichs Mädchen, wie ſie verſichert, nur eine Perſon herein, und auch nur eine Perſon wieder heraus gehen und auf den Boden ſchleichen hören. Aber freylich möchte J. bei dieſer That in der Meinung geſtanden haben, daß man auf S. fallen werde, weil die P. für ihn immer eine Furcht geäuſſert und geſagt habe: Er ſey ein böſer Mann, und möchte ihr doch wohl eins anhängen, wenn er dazu gelangen könne. Uibrigens hätte die P. nie einen Tiefſinn von ſich blicken laſſen, und niemals Uiberdruß des Lebens, wohl aber die Begierde nach längern Leben von ſich gegeben. Denn als ſie noch vor kurzen bei Gelegenheit eines gehabten und ihr erzählten Traums gegen ſie geäuſſert habe, daß derſelbe wohl ihren (der P.) Tod bedeuten könne, habe ſie ausdrücklich erwiedert: Wenn ſie nur anitzo noch nicht ſtürbe; wie ſie denn auch mehrmals merken laſſen, daß ſie ihren Ehemann zu überleben hoffe und wünſche. Es laſſe ſich

auch gar nicht abſehen, warum ſie ſich den Tod gewünſcht haben ſolle, da ſie bei Mitteln geweſen ſey, und keine Noth gelitten, auch beſonders nach der Aufnahme ihres Ehemanns im hieſigen St. Georgenhauſe in ihrer Art recht vergnügt gelebt habe. Endlich verſichert Komparentin, daß von ihrer Mutter, dieſer Sache wegen, keine weitere Auskunft zu erlangen ſey. Es wäre dieſelbe 78 Jahr alt, und wegen erlittenen Schlagfluſſes unvermögend, hätte auch ein ſchweres Gehör, ſo daß ſie nicht einmal von dem Falle und Geſchrey in der P. Stube etwas gehört hätte. Beharret auf dieſer Ausſage und Wiedervorleſen, und verſichert, ſolche, als der Wahrheit gemäß, eidlich beſtärken zu können; giebt aber übrigens annoch auf Befragen an, daß ſie vor dem in der P. Stube gehörten Falle und Geſchrey, am abgewichenen Freytage, weder einen Wortwechſel, noch ſonſt etwas vernommen habe, ſo ihr verdächtig vorkommen können. Geſchehen wie oben.

Karl Gottfried Barthel,
Gerichtsſchreiber und kaiſ. öffenl. Notar.

Anmerk. Die Vernehmung des Eheweibes des Mörders, welche von dem Morde weder etwas gewußt, noch Rath und Anſchlag dazu gegeben zu haben läugnet, iſt, ſo wie die des 13jährigen im Hauſe wohnenden Bſchen Mädchen und einiger anderer Zeugen, Kürze halber hier weggelaſſen worden.

IX.

Fernere Vernehmung des angeſchuldigten Mörders.

Leipzig am 19. Jan. 1789.

Wird der Verhaftete Johann Gottlob J. an Gerichtsſtelle gebracht, und, nach vorgängiger Ermahnung zum aufrichtigen Geſtändniß der Wahrheit, fernerweit vernommen:

Läugnet, daß er am Freytage vor 8 Tagen, mithin am 9ten dieſes, als er Nachmittags halb 3 Uhr zur P. gegangen, ſogleich bei ſeinem Eintritte in deren Wohnung den Schlüſſel von der Vorſaalthüre abgezogen, und ſich mit derſelben eingeſchloſſen habe, mithin ſein Vorgeben, als ob er erſt nachher auf der P. Verlangen den Schlüſſel abziehen müſſen, falſch und erdichtet ſey.

Geſtehet, daß er Montags oder Dienſtags, ingleichen Donnerstags vorher um die nämliche Zeit bei der P. geweſen ſey, und ſie beſucht habe.

Läugnet aber, daß er an dieſen Tagen ebenfalls den Schlüſſel abgezogen habe, mithin ſchon damals mit Mordgedanken umgegangen, und ſein böſes Vorhaben, ins Werk zu ſetzen, durch dieſen oder jenen Umſtand verhindert worden ſey.

Läugnet, daß er der P., indem ſie ein Stück Holz in den Ofen legen wollen, den bei ſich getragenen Strick rückwärts, und ohne daß ſie ſich dergleichen von ihm verſehen, um den Hals geworfen habe.

Läugnet

Läugnet auch, daß ſie darauf ſehr laut geſchrien, mit den Füſſen geraſchelt, und ſich, ſo gut ſie können, gegen ihn gewehret habe.

Läugnet, daß er ſodann Gewalt gebraucht, ihren Kopf mit der einen Hand gegen den Boden gedrückt, und dadurch die bei der Leichenöfnung am linken Auge gefundene Verletzung veranlaſſet habe.

Läugnet, daß durch die Gegenwehr der P., und indem er ſie zu überwältigen geſucht, der Tiſch in der Stube umgefallen ſey.

Will dagegen behaupten: Er habe den Tiſch, indem er von der Erde aufgeſtanden ſey, und davon gehen wollen, aus Verſehen umgeſtoſſen.

Auf Vorhalten: daß die P. ihm den Strick, womit er ſie nachher erwürgt, ſelbſt zugeſtellt habe; ſo ſolle er angeben, wo ſie ſolchen hergeholet habe, antwortet derſelbe: Sie habe den Strick ſeines Wiſſens aus der Soldatenkammer geholet, welche auſſerhalb des Vorſaals zu ihrer Wohnung befindlich ſey.

Läugnet gewußt oder von der P. gehört zu haben, daß ſie ſich für Sch. gefürchtet und geäuſſert habe: Er ſey ein böſer Mann, und möchte ihr doch wohl eins anhängen, wenn er dazu gelangen können.

Läugnet auch, daß er den verübten Mord in der Meinung, man werde deshalb auf Sch. fallen, begangen habe.

Läugnet, daß er aus dieſer vorgefaßten Meinung darauf gefallen ſey, Sch. als Mitſchuldigen anzugeben.

Auf Befragen: was er denn ſonſt für Urſache dazu gehabt, und warum er nicht gleich Anfangs geſagt habe, daß er die P. auf ihr Verlangen ermordet habe,

antwortet derſelbe: Er wäre ſo in der Beſtürtzung und Angſt geweſen, daß er ſelbſt nicht gewußt hätte, was er ſagen ſollen.

Läugnet, daß er leztern Vorwand erſt ſodann erdacht habe, als er nach Sch. Verhaftnehmung mit ſeiner Anſchuldigung gegen ſelbigen fortzukommen ſich nicht getrauet habe.

Beharret bei dieſer Ausſage auf Wiedervorleſen, und wird ins Gefängniß zurück gebracht. Geſchehen wie oben.

Karl Gottfried Barthel,
Gerichtsſchreiber und kaiſ. öffentl. Notar.

Genehmigt (ratihabiret) Bl. 43.

Leipzig am 24. Jänner 1789.

In Gegenwart (Sub Aſſeſſura) des
Herrn Stadtrichters, Hrn. D. N. N.,
ingleichen der Gerichtsbeiſitzer
Hrn. Kammerrath N. N. und Herrn D. N. N.

Sind reſp. auf Erfordern und aus dem gerichtlichen Gewahrſam an Gerichtsſtelle erſchienen, und haben ſich

10) Adam N. zu ſeiner Bl. 35., ingleichen

11) Chriſtoph N. zu ſeiner Bl. 36., und

12) der Verhaftete, Joh. Gottl. J., zu ſeiner Bl. 38. erſtatteten Ausſage, auf geſchehenes deutliches Wiedervorleſen, durchgängig, ohne einiges Erinnern, nochmals bekannt, auch die unter Num. 10. und 11. bemerkten Perſonen den Bl. 42. abgefaßten Eid, nach vorgängiger ernſtlichen Verwarnung für Begehung eines

Meinei-

Meineides, Vormittags zwiſchen 11 und 12 Uhr abgelegt, worauf dieſelben wieder entlaſſen, Joh. Gottl. J. hingegen zum Gefängniß zurück gebracht worden. Verhandelt in Gegenwart der Unterſchriebenen.

Karl Gottfried Barthel,
Gerichtsſchreiber und kaiſ. öffentl. Notar.

Unterſchriften.

Anmerk. Die Urtelsfrage wegen des fernern Verfahrens Johann Gottl. J. und Chriſtian Sch. betreffend, iſt hier weggeblieben.

X.

Urtel.

ꝛc. Als Dieſelben Uns gehaltene Regiſtraturen, Joh. Gottl. J. betreffend, ſamt den wider ihn, ſowohl wider Chriſtian Sch. und Johannen Dorotheen J. ergangenen und andern beygelegten Akten in zween Stücken, auch einer Frage übergeben, und Sich des Rechten darüber zu belernen gebeten haben; Demnach ſprechen Wir, Churf. Sächſ. Schöppen zu Leipzig darauf für Recht: Daß wider Joh. Gottl. J. mit der Inquiſition gebührend zu verfahren, und er über gewiſſe abzufaſſende Artikel zu vernehmen, über dasjenige, ſo er verneinet, Zeugen, im Fall deren mehrere zu erlangen, vermittelſt Eides abzuhören, auch, da nöthig, mit ihm zu confrontiren, worauf, und wenn er mit einer Schutzſchrift gehöret worden, ſeiner Beſtrafung halber ferner ergehet, was Recht iſt. Anlangend Chriſtian Sch. und Johannen Dorotheen J., ſo iſt bewandten Umſtänden nach und in Er-

mangelung Verdachts, wider beide weiter etwas nicht vorzunehmen, es ſind auch dieſelben mit Abforderung einiger Unkoſten zu verſchonen ꝛc. V. R. W. Zu Urkund ꝛc.

Churfürſtl. Sächſ. Schöppen zu Leipzig.

XI.

Aktenverzeichnung über die Eröfnung des Urtels und Entlaſſung des geleiſteten Angelöbniſſes.

Unter dem Vorſitz
des Herrn Stadtrichters Hrn. D. N. N.,
ingleichen der Gerichtsbeiſitzer
Herrn Kammerrath N. N. und Herrn D. N. N.

Leipzig am 16. Febr. 1789.

Iſt Chriſtian Sch. und Joh. Dorotheen J., nachdem beyde heutigen Tags auf Erforden an Gerichtsſtelle erſchienen, vorſtehendes Urtel eröfnet, und zugleich Chriſt. Sch. ſeines Bl. 45. geleiſteten Angelöbniſſes entlaſſen worden. Verhandelt in Gegenwart der Unterſchriebenen (Actum in praeſent. Subſcriptor. vtſ.).

Karl Gottfried Barthel,
Gerichtsſchreiber und kaiſ. öffentl. Notar.

Unterſchriften.

XII.

XII.

Vernehmung auf beſondere Artikel (Special-Inquiſition, Artikulirtes Verhör).

Unter dem Vorſitze
des Herrn Stadtrichters, Herrn D. N. N.
ingleichen der Gerichtsbeiſitzer
Herrn Kammerrath N. N. und Herrn D. N. N.

Artikel, worüber Joh. Gottl. J. zu befragen iſt.	Des angeſchuldigten Joh. Gottl. J. am 4. März 1789. darauf erſtattete Antwort.
Art. 1.	Zum erſten Artikel.
Wie heißt ihr? Bl. 11.	Saget: Joh. Gottl. J.
Art. 2.	zum 2. Artikel.
Wie alt ſeyd ihr?	27 Jahr.
Art. 3.	
Wes Standes ſeyd ihr?	Ich bin ein Lohnbedienter und Schneider.
Art 4.	
Woher ſeyd ihr gebürtig?	Von T.
Art. 5.	
Wie haben eure Aeltern geheiſſen?	Der Vater Joh. J., und die Mutter Maria.
Art. 6.	
Was iſt euer Vater geweſen?	Ein Schneider.

Art. 7.	
Wenn ſind eure Aeltern geſtorben?	Die Mutter iſt 5 Jahr todt, und der Vater 2 Jahr.
Art. 8.	
Habt ihr euch nicht bis zum 18ten Jahr bei euren Aeltern aufgehalten?	Ja.
Art. 9.	
Haben euch nicht eure Aeltern in eurer Jugend ordentlich zur Schule gehalten?	Ja.
Art. 10.	
Hat euch nicht euer Vater auch das Schneiderhandwerk gelehrt?	Ja.
Art. 11.	
Habt ihr nicht alsdann alhier zu Leipzig als Schneidergeſelle in Arbeit geſtanden?	Ja.
Art. 12.	
Wie lange habt ihr hier als Geſelle gearbeitet?	Etwas über 3 Jahre.
Art. 13.	
Bei welchen hieſigen Schneidermeiſtern habt ihr in Arbeit geſtanden? Bl. 11.	Bei A., und hernach bei B. ¼ Jahr.
Art. 14.	
Habt ihr nicht hierauf Herrendienſte zu euern fernern Fortkommen erwählt, und	Ja.

beim

beim Herrn D. N. N. zu Z. ein halbes Jahr lang gedient? Bl. 11b.	
Art. 15.	
Habt ihr euch nicht ſodann anfangs zu eurem Vater nach T., kurz darauf aber wieder anher gewendet? Bl. 11b.	Ja.
Art 16.	
Habt ihr euch nicht vor 5. Jahren mit eurem noch lebenden Eheweibe, Johannen, geb. S., verheyrathet? Bl. 11b.	Ja.
Art. 17.	
Habt ihr nicht 2 mit derſelben erzeugte Kinder am Leben?	Ja.
Art. 18.	
Wodurch habt ihr euch und die Eurigen alhier ernährt? Bl. 11b.	Durch Schnelderhandwerk und Lohndienſte.
Art. 19.	
Seyd ihr nicht bereits am 26. Sept. 1787. bei E. und Hochweiſen Rathe alhier, wegen eures hieſigen Aufenthalts und Gewerbes vernommen worden? Bl. 5.	Ja.

Art. 20.	
Habt ihr nicht damals die Bedeutung erhalten, euch mit den Eurigen von hier wegzubegeben? Bl. $5^{b.}$ 12.	Ja.
Art. 21.	
Seyd ihr aber nicht demungeachtet alhier verblieben? Bl. 13.	Ja.
Art. 22.	
Warum ſeyd ihr nicht mit den Eurigen von hier weggezogen? Bl. 13.	Weil ich meinen Verdienſt hier beſſer ſuchte.
Art. 23.	
Habt ihr nicht, während eures Aufenthalts alhier, mit dem hieſigen Bürger und Muſikanten Friedrich P. und deſſen Eheweibe Joh. P. Bekanntſchaft gehabt? Bl. 17. $28^{b.}$	Ja.
Art. 24.	
Seit wie lange ſeyd ihr mit den Pſchen Eheleuten in Bekanntſchaft gerathen?	So lange, wie ich hier in Leipzig bin.
Art. 25.	
Wie habt ihr dieſelben kennen lernen?	Von wegen der Muſik, weil ich die Violin ein Bischen ſpielen können, und mich da geübt habe.

Art. 26.

Art 26.

Seyd ihr nicht bei gedachten Pſchen Eheleuten zum öftern ein- und ausgegangen? Bl. 11. 28b.	Ja.

Art. 27.

Was habt ihr bei ihnen zu verrichten gehabt?	Zum Beſuch.

Art. 28.

Iſt nicht nach Michael des vergangenen 1788ſten Jahres der Ehemann, Friedrich Gregorius P. wegen Wahnſinns zur Verwahrung in das St. Georgen-Hoſpital alhier gebracht worden? Bl. 1. 30.	Ja.

Art. 29.

Habt ihr aber nicht deſſen ungeachtet euren Ein- und Ausgang bei deſſen Eheweibe, Johannen P., fortgeſetzt? Bl. 12. 28b. 30b. 39.	Ja.

Art. 30.

Seyd ihr nicht Freitags am 9. Januar 1789. Nachmittags zwiſchen 2 und 3 Uhr zu Johannen P. in das, ihrem Ehemanne zugehörige, auf hieſiger N. Gaſſe gelegene Haus und in ihre, in	Ja.

ſolchem Hauſe 2 Treppen hoch habende Wohnung gegangen? Bl. 1. 12^{b}. 30^{b}.	
Art. 31.	
In welcher Abſicht ſeyd ihr damals zu ihr gegangen? Bl. 13^{b}.	Daß ich ſie habe wollen beſuchen.
Art. 32.	
Habt ihr nicht damals Johannen P. in ihrer Wohnſtube ganz allein angetroffen? Bl. 12^{b}.	Ja.
Art. 33.	
Hat nicht Johanne P. während eurer damaligen Anweſenheit bei ihr, in ihrer Wohnſtube auf einer Hitzſche vor dem Ofen geſeſſen? Bl. 12^{b}.	Ja.
Art. 34.	
Habt ihr nicht, als ſie auf der Hitzſche geſeſſen hat, den in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Strick ihr um den Hals geworfen? Bl. 12^{b}.	Inquiſit, nachdem ihm der in gerichtlicher Verwahrung befindliche Strick nochmals vorgezeigt worden, ſagt: Ja.
Art. 35.	
Habt ihr nicht den ihr um den Hals geworfnen Strick auch wirklich zugezogen? Bl. 12^{b}.	Ja.

Art. 36.

Art. 36.	
Habt ihr nicht ſolches in der Abſicht gethan, um ſie damit zu erwürgen? Bl. 12^{b}.	Ja.
Art. 37.	
Iſt nicht die P., als ihr dieſelbe mit dem Strick gewürgt habt, mit der Hitzſche um- und in der Stube an die Erde gefallen? Bl. 12^{b}. 14.	Ja.
Art. 38.	
Hat nicht die P. damals noch einiges Leben gehabt, und gemukſet? Bl. 12^{b}. 14.	Ja.
Art. 39.	
Habt ihr nicht hierauf das in gerichtlicher Verwahrung befindliche Meſſer ergriffen? Bl. 12^{b}.	Inquiſit, welchem hierbei das in gerichtlicher Verwahrung befindliche Meſſer vorgezeigt wird, ſagt: Ja.
Art. 40.	
Habt ihr nicht ſodann Johannen P. mit dieſem Meſſer in den Hals verwundet? Bl. 12. 14.	Ja.
Art. 41.	
Seyd ihr nicht bei dieſer Verwundung alſo zu Werke gegangen, daß ihr die an der Erde liegende P. von der rechten Seite gegen die	Ja, jedoch nicht geſtochen, ſondern nur geſchnitten.

linke

linke zu, mit dem Meſſer in den Hals geſtochen, und geſchnitten gehabt? Bl. $8^{b.}$ $16^{b.}$	
Art. 42.	
Habt ihr nicht Joh. P. in der Abſicht mit dem Meſſer in den Hals geſchnitten, damit ſie bald ſterben und ſich nicht lange quälen ſollen? Bl. $12^{b.}$ 14.	Ich weiß gar nicht, was ich dabei gedacht habe. Ich bin den ganzen Tag nicht recht bei Sinnen geweſen.
Art. 43.	
Hat nicht die P., nachdem ihr dieſelbe in den Hals verwundet gehabt, ſehr geblutet, und ohne Leben an der Erde gelegen? Bl. 25. 28. 35.	Ja.
Art. 44.	
Iſt nicht damals wegen des von euch an der P. verübten Mords in dem P. Hauſe Lärmen entſtanden? Bl. 14. $24^{b.}$ 25. 27. $35^{b.}$ 36.	Ja.
Art. 45.	
Habt ihr nicht damals die ermordete P. mit dem Stricke um den Hals in der Stube an der Erde liegen laſſen, auch das zur Verübung des Mords gebrauchte	Die P. habe ich in der Stube liegen laſſen, und bin von ihr fortgegangen, Ob ich aber das Meſſer mitgenommen, oder bei ihr hingelegt, weiß ich nicht.

Meſſer

Meſſer neben ihr hingelegt? Bl. 2$^{b.}$ 25. 28.

Art. 46.

Habt ihr euch nicht hierauf aus der P. Wohnſtube fortgemacht, und auf dem über dieſer Stube befindlichen Boden verſteckt? Bl. 14. 25$^{b.}$ 36. 36$^{b.}$	Ja.

Art. 47.

Haben euch aber nicht die herzugekommenen Leute auf ſolchem Boden hinter der Feuereſſe verſteckt gefunden, und ſich eurer Perſon bemächtigt?	Auf dem Boden haben ſie mich gefunden, wo ich aber verſteckt geweſen, kann ich nicht ſagen.

Art. 48.

Seyd ihr nicht von den herzugekommenen Leuten mit eben dem Stricke, womit ihr die P. erwürgt gehabt, gebunden worden?	Ja.

Art. 49.

Seyd ihr nicht alsdann mit noch blutigen Händen zum Arreſt gebracht worden? Bl. 1. 14$^{b.}$ 25$^{b.}$	Ja. Das Blut an meinen Händen aber war von mir ſelbſt, weil ich mich bei meiner Verhaftnehmung in die Hand verwundet hatte.

Art. 50.

Was hat euch bewogen, Johannen P. zu ermorden? Bl. 13.	Weil ſie mir es hat angetragen.

Art. 51.

Art. 51.

Seyd ihr nicht dem Müſſiggange ergeben geweſen? Bl. 6b. 12.	Nein.

Art. 52.

Iſt nicht wenigſtens in der lezten Zeit vor dem, an der P. begangenen, Morde euer Verdienſt ſehr ſchlecht geweſen? Bl. 12.	Ja, der iſt in etwas ſchlecht geweſen.

Art. 53.

Seyd ihr nicht dadurch mit eurem Eheweibe und Kindern in die größte Noth gerathen? Bl. 12.	Ja.

Art. 54.

Habt ihr nicht daher bei einigen Perſonen, denen ihr vorher aufgewartet gehabt, Almoſen geſucht und erhalten? Bl. 12. 32.	Ja.

Art. 55.

Habt ihr nicht an eben dem Tage, an welchen ihr die P. ermordet gehabt, in der Mittagsſtunde bei Hrn. S. alhier, mittelſt eines an ſelbigen geſchriebenen, und durch euer Eheweib überſchickten, Briefs Almoſen geſucht, und von ihm 4 Gr. erhalten. Bl. 32.	Ja.

Art. 56.	
Habt ihr nicht gewußt, und von Johannen P. ſelbſt gehört, daß ſie bey guten Mitteln ſey, und Geld beſitze? Bl. 12^{b}.	Ich habe es gemuthmaßt, und was ich von andern Leuten gehört habe, weiter hab' ich es nicht gewußt.
Art. 57.	
Habt ihr nicht den Vorſatz gehabt, nach der P. Tode ihr Vermögen an euch zu nehmen, und dadurch euch mit eurem Eheweibe und Kindern in beſſere Umſtänden zu verſetzen? Bl. 13.	Ja, weil die P. mir ſolches ſelbſt geſagt hat.
Art. 58.	
Müßt ihr alſo nicht geſtehen, daß ihr die P. vorſätzlich und in der Abſicht, um ihr Vermögen zu bekommen, ermordet?	Nein, vorſätzlich nicht.
Art. 59.	
Hat nicht Johanne P. vorher immer zufrieden, und beſonders nach der Aufnahme ihres Ehemanns im St. Georgen-Hoſpitale alhier, recht ruhig und in ihrer Art vergnügt gelebt? Bl. 26, 29^{b}. 30.	Sie iſt abwechſelnd, manchmal ruhig, manchmal unruhig geweſen.
Art. 60.	
Hat ſie ſich nicht mehrmals ein längeres Leben, und	Davon weiß ich nichts. Das hab' ich niemals gehört.

beſon-

beſonders ihren Ehemann zu überleben gewünſcht? Bl. 29$^{b.}$	
Art. 61.	
Iſt alſo nicht euer Vorgeben eine offenbare Erdichtung, als ob Johanne P. aus Verzweiflung und Uiberdruß ihres Lebens euch ſelbſt um ihre Ermordung gebeten, und euch geſagt habe, daß ihr nach ihrem Tode alles das Ihrige nehmen ſolltet? Bl. 13 und 13$^{b.}$	Nein, es iſt wahr.
Art. 62.	
Seyd ihr nicht vor der an Johannen P. verübten Mordthat Tags vorher, Donnerstags, ingleichen in eben derſelben Woche am Montage oder Dienſtage, beidemal Nachmittags zwiſchen 2 und 3 Uhr bei der P. geweſen? Bl. 30, 39.	Ja.
Art. 63.	
Habt ihr nicht, als ihr dieſe beidemale zu P. gekommen ſeyd, bei eurem Eingange den Schlüſſel von der Thüre des, vor der P. Wohnſtube befindlichen, Vorſaals	Nein.

abgezo-

abgezogen, und dieſe Thüre zugemacht? Bl. 30b. 39.	
Art. 64.	
In welcher Abſicht habt ihr damals den Schlüſſel von der Vorſaalthüre abgezogen, und euch mit der P. eingeſchloſſen?	Da hab ich gar nicht abgezogen.
Art. 65.	
Habt ihr nicht ſchon damals den Vorſatz gehabt, die P. zu ermorden. Bl. 39.	Nein.
Art. 66.	
Habt ihr nicht, als ihr am Tage des verübten Mords, Freitags den 9. Jan. 1789., Nachmittags zwiſchen 2 und 3 Uhr zur P. gekommen ſeyd, ſofort bei eurer Ankunft den Schlüſſel an der Vorſaalthüre abgezogen? Bl. 14b. 36b. 38b.	Nein.
Art. 67.	
Habt ihr nicht wenigſtens ſolchen Schlüſſel nachher vor würklicher Verübung des Mords abgezogen, euch mit der P. eingeſchloſſen, und den Schlüſſel zu euch geſteckt? Bl. 14b.	Nein.

Art. 68.

Habt ihr nicht ſolches in der Abſicht gethan, um den Mord an der P. bei verſchloſſener Thüre ungeſtöhrt zu verüben? Bl. 14b.

Ja.

Art. 69.

Habt ihr nicht die verſchloſſene Vorſaalthüre erſt nach vollbrachter That, und als ihr euch auf den Boden verſteckt habt, wieder eröffnet? Bl. 14b.

Ja.

Art. 70.

Habt ihr nicht den Schlüſſel zur Vorſaalthüre noch zu der Zeit bei euch gehabt, als die herzugekommenen Leute euch auf dem Boden verſteckt gefunden, und angehalten haben?

Ja.

Art. 71.

Habt ihr nicht damals vor wirklicher Verübung des Mords, den Schlüſſel von der Vorſaalthüre heimlich, und ohne Vorwiſſen der P. abgezogen?

Nein.

Art. 72.

Iſt nicht alſo euer Vorgeben ungegründet, daß die

Nein, es iſt wahr.

P. euch ſelbſt geheiſſen hätte, den Schlüſſel an der Vorſaalthüre abzuziehen, und euch mit ihr einzuſchlieſſen? Bl. 14b.	
Art. 73.	
Habt ihr nicht, als ihr am 9. Jan. 1789. Nachmittags zwiſchen 2 und 3 Uhr zur P. gegangen ſeyd, den euch vorgelegten Strick, womit ihr die P. gewürgt habt, mit zur P. genommen, und bei euch gehabt? Bl. 13b.	Nein.
Art. 74.	
Habt ihr nicht dieſen Strick in der Abſicht bei euch geführt, um die P. damit zu erwürgen? Bl. 13b.	Nein, ich hab ihn nicht bei mir geführt.
Art. 75.	
Auf welche Art ſeyd ihr zu dem Stricke gekommen? Bl. 13b. 39b.	Den hat die P. mir gegeben.
Art. 76.	
Iſt nicht euer Vorgeben falſch, daß die P. dieſen Strick aus der Soldatenkammer ſelbſt herbeigeholt, und euch zugeſtellt habe, um ſie damit zu erwürgen? Bl. 13b. 39b.	Nein, es iſt wahr.

Art. 77.	
Wie könnt ihr ſolches behaupten, da die P. dergleichen Stricke gar nicht beſeſſen hat? Bl. 28^{b}.	Ach ja! ſie hat ihn gehabt.
Art. 78.	
Habt ihr nicht, als ihr am 9. Januar 1789. Nachmittags zwiſchen 2 und 3 Uhr zur P. gekommen ſeyd, das euch vorgelegte Meſſer, womit ihr die P. in den Hals verwundet habt, bei euch gehabt? Bl. 14.	Nein.
Art. 79.	
Habt ihr nicht dieſes Meſſer in der Abſicht mit dahin genommen, um die P. damit zu ermorden?	Nein.
Art. 80.	
Wo habt ihr dieß Meſſer ſonſt hergenommen? Bl. 14.	In der P. Stube muß es gelegen haben, ich weiß aber nicht wo.
Art. 81.	
Habt ihr nicht wenigſtens vor wirklicher Verübung des Mords, dieß Meſſer in der P. Stube wahrgenommen? Bl. 14.	Nein.

Art. 82.

Art. 82.	
An welchem Orte in der P. Stube hat dieß Meſſer gelegen?	Das kann ich nicht ſagen.
Art. 83.	
Habt ihr euch nicht dieß Meſſer vorher zu recht gelegt, um euch deſſelben bei der Ermordung der P. zu bedienen? Bl. 14.	Nein.
Art. 84.	
Müßt ihr alſo nicht geſtehen, daß ihr am 9. Jan. 1789. Nachmittags zwiſchen 2 und 3 Uhr gleich mit dem Vorſatze zur P. gegangen ſeyd, um dieſelbe ums Leben zu bringen? Bl. 13b.	Nein.
Art. 85.	
Habt ihr nicht damals der P. eben zu der Zeit, als ſie auf der Hitzſche vor dem Ofen geſeſſen, und ein Stück Holz in denſelben gelegt hat, den Strick rückwärts, und ohne daß ſie ſolches vorher wahrnehmen können, um den Hals geworfen? Bl. 13b. 39.	Nein.
Art. 86.	
Hat nicht die P., als ihr dieſelbe mit dem Stricke ge-	Nein.

würgt, ſich widerſezt, und gewehrt? Bl. 14.	
Art. 87.	
Hat nicht die P., als ſie unter eurem Würgen mit dem um den Hals geſchlungenen Stricke, mit der Hitzſche umgefallen, ein Geräuſch mit den Füſſen gemacht und zugleich geſchrien? Bl. 27. 39.	Nein, ſie hat nicht geſchrien, ſondern nur gemukſet.
Art. 88.	
Iſt nicht auch der zunächſt bei der P. ſtehende Tiſch umgeſtoſſen worden? Bl. 28. 29[b].	Ja.
Art. 89.	
Iſt nicht dieſer Tiſch durch die Gegenwehr der P., und und indem ihr dieſelbe zu überwältigen geſucht habt, umgefallen? Bl. 39.	Nein.
Art. 90.	
Iſt nicht daher euer Vorgeben erdichtet, daß ihr den Tiſch ſelbſt umgeſtoſſen hättet, als ihr nach vollbrachter Mordthat von der Erde aufgeſtanden wäret? Bl. 39.	Nein, da habe ich ihn umgeſtoſſen.

Art. 91.

Hat nicht der P. Gegenwehr und Widerſtand euch dahin gebracht, ihr mit dem Meſſer die Wunde in den Hals beizubringen? Bl. 14.	Nein.

Art. 92.

Iſt alſo nicht euer Vorgeben ungegründet, als ob die P. es gutwillig habe geſchehen laſſen, daß ihr derſelben den Strick um den Hals gelegt und gewürgt habt? Bl. 13 b.	Nein.

Art. 93.

Hat euch bei Verübung des Mords an der P. jemand geholfen? Bl. 14 b.	Nein.

Art. 94.

Hat euch denn jemand wenigſtens dazu Rath und Anſchlag gegeben? Bl. 14 b.	Nein.

Art. 95.

Wer hat euch dabey geholfen, oder dazu Rath und Anſchlag gegeben?	Kein Menſch nicht.

Art. 96.

Iſt euch nicht ein hieſiger Handarbeiter Chriſt. Sch. bekannt? Bl. 15.	Ja.

Art. 97.	
Wenn und wie ſeyd ihr mit demſelben in Bekanntſchaft gerathen? Bl. 15.	Ich habe niemals mit ihm genaue Bekanntſchaft gehabt und Umgang gepflogen.
Art. 98.	
Habt ihr nicht anfänglich vorgegeben, daß dieſer Sch. die P. ermordet und euch verleitet habe, ihm behülflich zu ſeyn? Bl. $1^{b.}$ 3.	Ja, dieß hab' ich geſagt in Furcht und Schrecken.
Art 99.	
Iſt aber nicht dieſe Beſchuldigung ganz falſch und erdichtet geweſen? Bl. $3^{b.}$ 15.	Ja.
Art. 100.	
Hat nicht die P. immer eine Furcht vor Sch. gehabt, und geäuſſert: Es ſey ein böſer Mann, und möchte ihr doch wohl eins anhängen, wenn er dazu gelangen könne? Bl. $29^{b.}$ $39^{b.}$	Dieß kann ich nicht ſagen.
Bl. 101.	
Seyd ihr nicht daher vor Verübung des Mords an der P. der Meinung geweſen, daß der Verdacht wegen ſolcher Mordthat auf Sch. fallen werde? Bl. $29^{b.}$ $39^{b.}$	Nein, das hab ich nicht gedacht.

Art. 102.

Art. 102.

Habt ihr nicht nachher durch Sch. Beſchuldigung den größten Theil der Schuld von euch abzuwenden, und fälſchlich auf S. zu bringen geſucht?	Nein.

Art. 103.

Was hat euch auſſerdem veranlaſſet, Sch. fälſchlich des an der P. verübten Mords zu beſchuldigen? Bl. 40.	Bloß die Beſtürzung.

Art. 104.

Was habt ihr allenthalben bei der Ermordung der P. mehr gethan, und was iſt euch von der Sache ſonſt noch bewußt? —	Ich weiß nichts mehr.

Nachdem nun der Inquiſit, Joh. Gotl. J., zu ſeinen vorſtehend erſtatteten Ausſagen, welche ihm bei jedem Artikel deutlich wieder vorgeleſen worden ſind, ſich nochmals bekennet und ſeiner einzubringenden Vertheidigung halber auf Hrn. Adv. N. ſich erkläret, im Fall aber dieſer ſolchen Antrag nicht übernehmen wollte, die Beſtellung eines Vertheidigers dem Gerichte überlaſſen hat; ſo iſt derſelbe zum Gefängniß zurück gebracht wor-

den. Geſchehen Leipzig am 4. März 1789. in Gegenwart der Unterſchriebenen.

Auguſtin Chriſtian Oelßner,
Ober-Schöppen- und Gerichtsſchreiber,
auch kaiſel. öffentlicher Notar.

(Unterſchriften w. o.)

Leipzig am 7. März 1789.

Nachdem Herr Adv. N. wegen anderer dringender Geſchäfte die Vertheidigung des Inquiſiten, Joh. Gottl. J., zu übernehmen nicht vermocht, hierauf aber Herr Adv. L. H. ſolche übernommen hat; ſo ſind dem leztern gegenwärtige Unterſuchungsakten zu dem Ende vorgelegt worden.

Auguſtin Chriſtian Oelßner,
Ober-Schöppen- und Gerichtsſchreiber.

Anmerk. Die weitläufige Vertheidigungsſchrift, worin der Vertheidiger zeigt, daß der Miſſethäter, da er den Mord begangen, den Gebrauch ſeiner Vernunft nicht gehabt habe, und ihm Bosheit (dolus) nicht beygemeſſen werden könne, mithin als ein vorſätzlicher boshafter Mörder nicht beſtraft werden könne, ingleichen die Vertheidigungs-Zeugenartikel und des Stadtphyſikus Gutachten über den Gemüthszuſtand des Mörders und die Urtelsfrage, ſind hier der Kürze halber weggeblieben.

XIII.

Todesurtel.

ꝛc. Als Dieſelben Uns angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, eidlich abgehörter Zeugen Ausſage, des

Arztes

Arztes und Wundarztes Bericht, verfaßte Inquiſitio- nal-Artikel Johann Gottl. J. darauf gethane Antwort, und was ſelbiger zu ſeiner Vertheidigung in Schriften eingereichet, ſamt den wider ihn ergangenen Unterſuchungsakten, auch einer Frage übergeben, demnach ſprechen Wir Churfürſtl. Sächſ. Schöppen zu Leipzig darauf für Recht: Hat Joh. Gottl. J., als er artikelsweiſe vernommen worden, geſtanden und bekannt, daß er am 9. Jan. des jeztlaufenden 1789ſten Jahres Nachmittags zwiſchen 2 und 3 Uhr zu Johannen P. in das ihrem Ehemanne zugehörige, auf der Ngaſſe alhier gelegene Haus, in ihre daſelbſt 2 Treppen hoch vorn heraus habende Wohnung gegangen ſey, ſie in ihrer Wohnung ganz allein angetroffen, und daß, nachdem er vorher den Schlüſſel von der Vorſaalthüre abgezogen, und ſolchen zu ſich geſteckt, er genannter P., als ſie auf einer Hitzſche vor den Ofen geſeſſen, einen Strick um den Hals geworfen, ſolchen in der Abſicht, um ſie damit zu erwürgen, wirklich zugezogen, auch, da ſie hierbei mit der Hitzſche um- und auf den Boden der Stube gefallen, jedoch noch einiges Leben gehabt, er ein Meſſer ergriffen, ſie damit in den Hals von der rechten Seite gegen die linke zu, dergeſtalt geſchnitten, daß ſie davon ſehr geblutet, und ohne Leben an der Erde gelegen, hierauf aber, als in dem Hauſe Lärm entſtanden, ſich aus der Wohnſtube der P., wo er ſelbige liegen laſſen, wegbegeben, und auf den darüber befindlichen Boden ſich verſteckt habe, wo er von den herbei geeilten Leuten angetroffen, mit eben dem Strick, womit er vorher die P. gewürgt gehabt, gebunden und zur gefänglichen Haft gebracht worden ſey; und es wird auch von demſelben einge-

eingeräumet, daß er hierbey den Vorſatz gehabt, nach der P. Tode ihr Vermögen an ſich zu nehmen, und dadurch ſich, nebſt ſeinem Eheweibe und Kindern, in beſſere Umſtände zu verſetzen.

Ob nun wohl von Inquiſiten theils, als ob die P. ſelbſt von ihm verlangt, daß er den Schlüſſel von der Vorſaalthüre abziehen, ihr das Leben und dafür nach ihrem Tode alles das Ihrige an ſich nehmen ſolle, ſowohl daß ſelbige ihm den Strick in der Abſicht, daß er ſie damit erwürgen ſolle, ſelbſt gegeben habe, theils daß er den ganzen Tag über, an welchen er die P. umgebracht, nicht recht bei Sinnen geweſen, vorgeſchützt wird, und daher in der Schutzſchrift Bl. 78., daß Inquiſit, als er dieſe mörderiſche That verübt, den Gebrauch ſeiner Vernunft nicht gehabt habe, mithin ihm ein vorſätzlicher Mord nicht beigemeſſen, noch weniger er als ein boshafter Mörder angeſehen und beſtraft werden könne, behauptet werden wollen; ſowohl des Inquiſiten als Vertheidigungs- (Defenſional-) Zeugin Bl. 101. abgehörtes Eheweib allerdings ſoviel angiebt: daß erſterer öfters ſehr tiefſinnig und wie betäubt geweſen, über ſein unglückliches Schickſal gewehklaget, dieſe Tiefſinnigkeit auch, da er nach dem Abſterben ſeines Vaters von dieſem weniger geerbet, als er gehoft, zugenommen, und Inquiſit oft geſagt, er würde noch melancholiſch, er müſſe noch närriſch werden, daß ſelbiger ſeine Bosheit an ſeinen Kindern und fremden Perſonen ausgelaſſen, und ſolchergeſtalt einsmals Abends ſpät die Bl. 101. ebenfalls eidlich befragte Zeugin, Marien F., ohne einige dazu erhaltene Veranlaſſung, und ohne dieß, daß er betrunken

trunken geweſen, in ihrer Schlafkammer mit einem Prügel überfallen, ſie geſchimpft, derb abgeprügelt, und, daß ſie ſogleich aus dem Hauſe gehen ſolle, verlangt, auch nicht eher, als bis man ihn verſichert, daß ſie aus dem Hauſe ſey, ſich wieder beruhiget habe; nächſtdem die Bl. 101. genannte dritte Zeugin ausgeſagt, daß, als ſie bei Inquiſiten gedienet, dieſer bisweilen fortgelaufen, darauf wieder nach Hauſe gekommen, auf ſeine Frau und Kinder gelärmt, ſich an- und ausgezogen, den Hut hingeſchmiſſen, und geſagt, daß er noch närriſch würde, ſowohl die gleichfalls vermittelſt Eides abgehörte vierte Zeugin bekräftiget, daß Inquiſit zu der daſelbſt angegebenen Zeit ſehr gelärmet, ſie bei dem Arm angefaſſet und garſtige Reden geführet habe, endlich auch von dem Bl. 101. benannten fünften Zeugen, daß Inquiſit, als er zwiſchen Michael und Weyhnachten des vorigen Jahres ſechs Wochen lang ſich bei ihm aufgehalten, an manchen Tagen traurig und niedergeſchlagen geweſen, für ſich hingeſehen, und über ſeine ſchlechten Vermögensumſtände geklagt habe, behauptet wird, aus allen dieſen aber, daß Inquiſit wegen des ihm beigemeſſenen Tiefſinns und melancholiſchen Temperaments eines boshaften vorſätzlichen Mords keinesweges fähig geweſen, und derſelbe daher mit der auf dieſes Verbrechen geſezten Strafe, beſonders da er nach ſeinem Vorgeben von der Ermordeten ſelbſt dazu, daß er ſie umbringen ſolle, veranlaſſet, und wie er Bl. 13. ſich ausdrückt, ſo zu ſagen recht darum gebeten worden, nicht zu belegen ſey, dafür gehalten werden möchte.

Dieweil aber dennoch Inquiſitens Vorwand, daß die P. ihn ſelbſt zu ihrer Ermordung die Veranlaſſung gegeben,

gegeben, und ihn darum gebeten habe, ſchon an ſich ganz unerheblich iſt, und in keine Betrachtung kommen kann, immaßen dieſelbe weder ſelbſt ein Recht gehabt, ſich das Leben zu nehmen, noch einem andern dergleichen übertragen, und daher Inquiſit einen Auftrag dieſer Art, ohne ſich ſelbſt des Mords ſchuldig zu machen, keinesweges vollziehen können, nächſtdem auch das beſagte Vorgeben überhaupt um deswillen ganz keinen Glauben verdient, weil, Inhalts der Zeugen-Ausſage Bl. 26. und 29b., an der P. niemals ein Lebens-Uiberdruß, oder eine Melancholie wahrzunehmen geweſen, vielmehr ſelbige nicht nur ihren Ehemann zu überleben gehoft und gewünſcht, ſondern auch bei Mitteln geweſen und keine Noth gelitten, auch inſonderheit nach erfolgter Aufnahme ihres Ehemannes in das hieſige St. Georgen-Haus ihrer Art nach vergnügt gelebt, mithin dazu, daß ſie Inquiſiten, welcher, beſage ſeines Geſtändniſſes Bl. 12b. und beim 56. Artikel Bl. 60., gewußt, daß dieſe bei guten Mitteln ſey und etwas Geld habe, den Auftrag, ſie umzubringen, ſelbſt gethan habe, nicht die mindeſte Wahrſcheinlichkeit vorhanden iſt, vielmehr daher, wenn Johanne Löwenſternin Bl. 27. und 28. eidlich verſichert, daß ſie in der Stube der Ermordeten in der Stunde, da ſie ermordet worden, etwas fallen, mit den Füſſen raſcheln, und zugleich ſehr laut ſchreien gehöret, nicht ohne Grund zu vermuthen, daß die P. ſich der an ihr verübten Gewaltthätigkeit zu widerſetzen und ihr Leben zu retten nach Möglichkeit bemühet geweſen; ferner was den angeblichen Tiefſinn des Inquiſiten betrift, das von dem vereideten Stadt-Phyſikus Bl. 122. zum Akten ertheilte Gutachten deutlich beſaget, daß bei der von ihm

mit

Inquiſiten ſowohl in Abſicht ſeiner körperlichen Geſund-heit, als ſeines Gemüthszuſtandes angeſtellten Unterſu-chung ſich gefunden, wie weder in dem Bau ſeines Kör-pers, oder irgend einer davon abhangenden Function, noch bei der mit ihm über verſchiedene Gegenſtände an-geſtellten Unterredung in ſeinen Reden und bei Beant-wortung aller an ihn gerichteten Fragen etwas zu bemer-ken geweſen, welches einige auch nur wahrſcheinliche Vermuthung, daß Inquiſit tiefſinnig, oder gar im Verſtand zerrüttet und verwirrt ſey, erregen können, auch aus allen ſeinen Antworten weder eine Schwäche ſeines Gedächtniſſes, oder ſeiner Beurthellungskraft, noch ſonſt irgend ein Mangel der Seelenkräfte wahrzunehmen geweſen; ſowohl die Bl. 107. und 109b. eidlich befrag-ten Zeugen einmüthig verſichern, daß Inquiſit zwar ein etwas hitziges Temperament gehabt, dahingegen unbe-ſonnene und thörichte Handlungen nicht vorgenom-men habe, auch an demſelben Spuren von Tiefſinn, Schwermuth oder Melancholie nicht bemerket worden, derſelbe auch dergleichen, nach mehrern Inhalt der Ak-ten Bl. 109. und 110. weder bei ſeiner Arretirung, noch während ſeines Arreſtes zu erkennen gegeben hat. Hiernächſt aus den Bl. 101. enthaltenen Zeugenausſagen nur dieſes, daß Inquiſit mit ſeinen Vermögens-Um-ſtänden nicht zufrieden und wegen ſeines hitzigen Tempe-raments leicht aufzubringen geweſen, auch wohl biswei-len, ohne dazu erhaltene Veranlaſſung, Unfug angefangen habe, keineswegs aber, daß er wirklich mit einer ſolchen Melancholie, welche ihn des Gebrauchs ſeiner Vernunft beraubt hätte, behaftet geweſen ſey, ſich ergiebt; ſowohl die Bl. 109. und 113. eidlich vernommenen Zeugen zwar ſoviel,

ſoviel, daß Inquiſitens Vater über ſeinen Sohn manchmal unwillig geweſen und geklagt, keineswegs aber, daß er denſelben für närriſch gehalten, auszuſagen gewußt, inſonderheit auch der 6te Defenſional-Zeuge bei ſeiner Antwort auf den 35. Artikel Bl. 117. verſichert, wie er an Inquiſiten, daß er zuweilen in einen Zufall gerathen, wo er ſich ſeiner gar nicht bewußt geweſen, und ſolche Handlungen unternommen, welche man von einem vernünftigen Menſchen nicht erwartete, im mindeſten nicht wahrgenommen habe; überdies Inquiſit ſelbſt weder bei der ſummariſchen, noch artikulirten Vernehmung die mindeſten Spuren eines Tiefſinns, oder gar einer wirklichen Melancholie geäuſſert, vielmehr die ihm vorgelegten Fragen insgeſamt verſtändlich und ordentlich beantwortet hat, nicht weniger aus ſeinem ganzen Betragen bei der an der P. verübten Mordthat, daß es ihm an hinlänglicher Uiberlegung und Beurtheilungskraft keinesweges gemangelt, ſattſam erhellet, immaſſen er nach Bl. 15. 18. und 63 (ſec. fol.) nicht nur vor der That den Schlüſſel von der Vorſaalthüre, und zwar in der Abſicht, um den Mord an der P. bei verſchloſſener Thüre ungeſtört verüben zu können, abgezogen und eingeſteckt, ſondern auch, als die That ruchtbar worden, ſich auf den Boden geflüchtet, und daſelbſt verborgen, ſondern das von ihm begangene Verbrechen Chriſtian Sch. aufzubürden geſucht, nachher aber, als er damit nicht fortzukommen geglaubt, zu einem andern Vorwand, als ob ihn nämlich die P. ihr das Leben zu nehmen, ſelbſt gebeten hätte, und endlich Bl. 57. auch zu dem Behelf, daß er den Tag über, da er den Mord begangen, nicht recht bey Sinnen geweſen, ſeine Zuflucht genommen;

wobey

wobei noch in beſondere Betrachtung zu ziehen iſt, daß Inquiſit Bl. 12. anführet, wie er nämlich die P. mit dem Meſſer in den Hals um deswillen geſchnitten, daß ſie es bald ausmachen, und ſich nicht lange quälen ſolle, ſowohl Bl. 13. er ſähe nunmehr wohl ein, daß er daran Unrecht gethan habe, hätte es aber vor der That ſelbſt nicht ſo genau überlegt, ſondern nur die groſſe Noth, worin er ſich befunden, vor Augen gehabt, und ſich beſonders dadurch blenden laſſen, daß er, wie die P. geſagt hätte, nach ihrem Tode alles nehmen, und ſich mit ſeinem Weibe und Kindern dadurch in beſſere Umſtände verſetzen ſolle; auch aus demjenigen, was in der Schutzſchrift Bl. 83. angeführt worden, des Inquiſitens Vernunftloſigkeit um ſo weniger gefolgert werden mag, weil der dabey als wahr vorausgeſezte Umſtand, als ob die P. ihre Entleibung ſelbſt verlangt habe, offenbar erdichtet iſt; im übrigen die Bl. 7. über die Section der P. gefertigte gerichtliche Regiſtratur, ingleichen das Gutachten Bl. 16. des verpflichteten Arztes und Wundarztes darüber, daß die P. an der ihr von Inquiſiten beigebrachten Wunde wirklich geſtorben ſey, keinen Zweifel übrig laſſen, zumal da beſonders im leztern Bl. 18. ausdrücklich bezeuget wird:

> Daß die der P. zugefügte Halswunde, theils durch die aus den zerſchnittenen groſſen Blutgefäſſen entſtandene Hämorrhagie, theils durch die von dem in die zerſchnittene Luftröhre eingedrungenen Blute bewirkte Erſtickung, ſowohl ſelbſt durch die bemeldte Zertrennung der Luftröhre, bei welcher im gegenwärtigen Falle wegen der vorher beſchriebenen

greulichen Zermetzelung dieſes Theils niemals eine Heilung hätte ſtatt finden können, den Tod derſelben einzig und allein zuverläſſig verurſachet habe, und für eine ſchlechterdings tödtliche Wunde (vulnus abſolute lethale) angeſehen werden müſſe,

und dann bei vorerwähnten Umſtänden darauf, ob Inquiſit den Bl. 12. erwähnten Strick zur P. mitgebracht, oder ob ſolcher in deren Wohnung vorhanden geweſen, weiter etwas nicht ankömmt; aus dieſen allen aber, daß Inquiſit die P. vorſätzlich und in der Abſicht, ihr Vermögen nach ihrem Tode an ſich zu nehmen, ums Leben gebracht habe, ſich ſattſam zu Tage leget: ſo iſt Johann Gottl. J., dafern er auf ſeinem Bekenntniſſe, „daß er am 9. Jan. des 1789ſten Jahres, Nachmittags zwiſchen 2 und 3 Uhr, Johannen P. alhier, als ſelbige in ihrer Wohnſtube vor dem Ofen geſeſſen, einen Strick um den Hals geworfen, und ſolchen in der Abſicht, ſie damit zu erwürgen, zugezogen, auch, da ſie in die Stube auf die Erde gefallen, ein Meſſer ergriffen, und ſie damit dergeſtalt in den Hals geſchnitten, daß ſie davon geblutet, und ohne Leben an der Erde gelegen,“ vor öffentlich gehegten peinlichen Halsgerichte nochmals freywillig verharren, oder des ſonſt, wie Recht, überwieſen würde; des ſolchergeſtalt begangenen und geſtandenen Verbrechens halber mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode zu richten und zu ſtrafen, auch nach Vollſtreckung deſſen der Körper auf ein Rad zu legen und zu flechten; es ſind auch die bei gegenwärtiger Unterſuchung aufgelaufenen Unkoſten aus deſſen Vermögen einzubringen. Die Bl. 121. verzeichneten Gerichtsgebühren werden auf

10 Thlr.

10 Thlr. 1 Gr. ermäſſiget. Von Rechtswegen. Zu Urkund mit Unſerm Inſiegel verſiegelt.

Churfürſtl. Sächſ. Schöppen zu Leipzig.

XIV.

Aktenverzeichnung über die Eröfnung des Todesurtels.

Leipzig am 22. Jun. 1789.

Unter dem Vorſitze (ſub Aſſeſſura)
des Herrn Stadtrichters D. N. N.
ingleichen der Gerichtsbeiſitzer
Herrn Kammerrath N. N. und Herrn D. N. N.

Wurde Inquiſit Johann Gottl. J. aus dem Gefängniß an Gerichtsſtelle gebracht, und ihm das eingelangte Urtel dahin eröfnet, daß er der begangenen und geſtandenen Mordthat halber mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gerichtet, nach deſſen Vollſtreckung aber ſein Körper auf ein Rad geleget werden ſolle. Worauf derſelbe um Verſtattung einer anderweitigen Vertheidigung anſuchte, und nachdem man ihm ſolche von Seiten des Gerichts zugeſtanden, zum Gefängniß zurück gebracht wurde. So geſchehen in Gegenwart der Unterſchriebenen.

Karl Gottfried Barthel,
Gerichtsſchreiber und kaiſ. öffentl. Notar.

Unterſchriften.

Anmerk. Die Aktenverzeichnung über die dem Vertheidiger geſchehene Vorlegung der Akten, ſo wie deſſen zwote Vertheidigungsſchrift und die Zeugenausſage nebſt Urtelsfrage, ſind hier Kürze halber weggelaſſen worden.

XV.

Beſtättigungs-Urtel (Sententia confirmatoria) E. Hochlöbl. Juriſten-Fakultät zu Leipzig, ſamt Entſcheidungsgründen.

ꝛc. Als Dieſelben Uns fernerweit gehaltene gerichtliche Regiſtraturen, und was Johann Gottl. J. zu ſeiner Vertheidigung in Schriften übergeben, ſamt den wider ihn ergangenen Unterſuchungsakten, desgleichen Einem Meſſer, auch einer Frage zugeſchicket und Unſere Rechtsbelehrung darüber gebeten; Demnach erachten Wir ꝛc., Daß Inquiſit in der übergebenen Vertheidigungsſchrift ichtwas, ſo ihm wider die in dem Urtel Bl. 123. zuerkannte Strafe zu ſtatten kommen möchte, nicht ausgeführet, derowegen dieſe an ihm gebührend zu vollſtrecken. Die Bl. 164. verzeichneten Gerichtsgebühren ſind auf 1 Thlr. 20 Gr. zu mäſſigen. V. R. W. Urkundlich mit Unſerm Inſiegel verſiegelt.

Ordinarius, Senior und andere Doktores der Juriſtenfacultät in der Univerſität Leipzig.

Zweifels- und Entſcheidungsgründe (Rationes dubitandi et decidendi) in Unterſuchungsſachen Joh. Gottl. J. betreffend.

Obwohl dem Anſehen nach einiger Zweifel daher genommen werden könnte, weil Inquiſit auf den 42. Artikel Bl. 57., nach welchem er über die Abſicht, warum er

er Johannen P. mit dem Meſſer in den Hals verwundet, und ob es nicht zu dem Ende geſchehen, damit ſie bald ſterben und ſich nicht lange quälen ſollen, befragt worden, keine beſtimmte Antwort gegeben, ſondern, daß er nicht wiſſe, was er dabey gedacht habe, vorgewendet, folglich, als ob in Anſehung derjenigen Todesart, woran dieſelbe Inhalts des Gutachtens des Arztes und Wundarztes (der Secantium) verſtorben, ein vollkömmliches Bekenntniß eines vorſätzlichen Mords ermangele, man dafür halten möchte, überdem Inquiſit auch den 85ſten Artikel Bl. 68., daß, als die P. auf der Hitzſche vor dem Ofen geſeſſen und ein Stück Holz eingelegt, er ihr den Strick rückwärts, und ohne, daß ſie ſolches vorher wahrnehmen können, um den Hals geworfen, ſo wie bei dem 58ſten, daß er ſie vorſätzlich ermordet habe, verneinet; im Gegentheil während der ganzen Unterſuchung dabei, daß die P. ihre Ermordung von ihm verlanget, und ihn hierzu unter andern dadurch, daß er nach ihrem Tode das Ihrige insgeſammt haben ſolle, zu bringen geſucht, nicht weniger zu dem Ende ihm den Strick gegeben, und ſich ſolchen freiwillig um den Hals habe werfen laſſen, verblieben, und dieſes allein zur Bewegungsurſache des an ihr verübten Mordes angiebt; welches aber von ſo weniger Wahrſcheinlichkeit iſt, daß man deſſen ſtandhafte Behauptung kaum einen vernünſtigen Menſchen zutrauen ſollte; überhaupt der Vertheidiger (Defenſor) den meiſten Grund ſeiner Vertheidigung auf eine an Inquiſiten vorausgeſezte Verwirrung des Verſtandes (alienationem mentis) bauet, welche, dem Vorgeben nach, von der Art geweſen ſey, da eine gewiſſe fixe Idee (Idea fixa) ſich der Sinne einer

zur Melancholie geneigten Perſon zu bemeiſtern, und bei deren Entſtehung ſie zu Handlungen, deren ſie ſich keinesweges bewußt, zu verleiten pflege; welche fixe Idee bei Inquiſiten in der ſich vorgebildeten Schwierigkeit, hinkünftig ſeinen und der Seinigen Unterhalt zu erwerben, beſtanden habe, weshalb er durch der P. Antrag, ſie zu ermorden, auch ſodann das Ihrige zu ſich zu nehmen, gar leicht in eine ſolche Zerrüttung des Gemüths, die ihn bei Verübung der That aller Uiberlegungs- und Denkungskraft unfähig gemacht, gebracht werden können; wie er denn Bl. 13. gegen das Ende, wasmaßen er vor der That es nicht ſo genau überlegt, ſondern nur die Noth, worin er damals ſich befunden, vor Augen gehabt habe, anführet, auch hierbei der erſten Defenſional-Zeugin, ſo Inquiſitens Eheweib, Ausſage nicht geringe Aufmerkſamkeit verdienet, wenn ſelbige Bl. 101. beim 2. 3. 4. 5. 6. 7. 37. 38. und 39. Artikel nicht nur, daß Inquiſit ſein Unvermögen, für ſeine und der Seinigen dringendſten Bedürfniſſe Rath zu ſchaffen, ſich zu Gemüthe gezogen, und daher öfters, jedoch abwechſelnd, tiefſinnig geweſen, auch wie betäubt und kummervoll herum gegangen, ſondern auch hauptſächlich, daß er am 9. Jan. 1789., als dem Tage, an welchem er Nachmittags den Mord ausgeübt, als er früh aufgeſtanden, ſehr tiefſinnig und ſchwermüthig geweſen, ingleichen deſſelben Vormittags, ſowohl ehe er noch einen Brief um Almoſen abgeſendet, als auch, nachdem er für das Empfangene Brod und Holz gekaufet, über ſeinen Mangel an Lebensunterhalte ſehr gejammert habe, eidlich bekräftiget, hierüber Chriſtian W., bei welchem er zwiſchen Michael und Weihnachten 1788. 6 Wochen lang ſich

aufgehalten, nach Bl. 33. (ſec. fol.) und der Zeugenaus- ſage beim 26. Vertheidigungsartikel Bl. 104. (per Depoſ. ad artic. defenſ. 26.) manchen Tag an ihm eine gewiſſe Niedergeſchlagenheit und Traurigkeit über ſeine ſchlech- ten Umſtände, nebſt einer Aengſtlichkeit darüber, wenn er bei ihm das Brod nicht mehr haben werde, bemerket, wozu noch die, nach der Ausſage des 1ſten Vertheidi- gungs-Zeugen beim 32. Art. von deſſen Vater zuweilen zu ſeinem Sohne geführten Reden, daß er noch närriſch werden und man ihn in einen Tollriemen werde ſpannen müſſen, ingleichen die vom 1. 2. 3. und 4ten Zeugen beim 9. Artikel erzählten Handlungen kommen, da er öfters ganz unvermuthet und in einer Art von Wuth mit ſeinen Mägden und Aufwärterinnen ohne alle Urſache, auch, ohne betrunken zu ſeyn, ſich überworfen, und ſelbige zum Theil geprügelt, nach Verlauf einiger Zeit aber hinwiederum gut auf ſie zu ſprechen geweſen.

Dennoch aber und (die)weil daraus, daß Inqui- ſit je zuweilen ſeinen mislichen Umſtänden nachgedacht und darüber Grillen gemacht, zumal da ſein Bl. 34. be- zeugter Ehrgeiz ſich hinzugeſellet, noch lange nicht auf eine Gemüthszerrüttung (alienatio mentis) zu ſchlieſſen, vielmehr das, was in den Defenſional-Artikeln Tief- ſinnigkeit genennet, und von Inquiſitens Eheweibe alſo bejahet wird, höchſtens eine Niedergeſchlagenheit und Betrübnis, ſo wie die von den Defenſional-Zeugen er- zählten Handlungen (Facta) als unbeſonnene und unüber- legte, aus Jachzorn herrührende Handlungen anzuſehen ſind; daß aber weder an Inquiſiten überhaupt eine Zer- rüttung der Sinne anzutreffen ſey, noch er damit wäh-

render Vollbringung des Mords damit befallen geweſen, theils das, was der Gefangenwärter Bl. 109., theils das, was der Mitgefangene Bl. 110. ausſaget, beſonders aber das umſtändliche Zeugniß des Arztes (Medici) Bl. 122. hinlänglich begründet, ſowohl alle bei dem Morde vorgegangene Umſtände, daß er dabei keineswegs ohne Uiberlegung und Beurtheilungskraft gehandelt, an die Hand geben, wohin unter andern zu rechnen, daß er fürſichtig die Vorſaalthüre zugeſchloſſen und den Schlüſſel zu ſich genommen, damit er, wie er beim 64. Artikel eingeräumet, den Mord ungeſtört verrichten können, ingleichen, daß derſelbe nach ſeiner Bl. 14. gethanen Ausſage das Meſſer ebenfalls abſichtlich, damit nemlich die durch den Strick noch nicht völlig Getödtete ſich nicht lange quälen, ſondern es bald ausmachen möge, in die Hand genommen, und ſie damit in den Hals geſchnitten, welches alles eine vorher gegangene ſattſame Uiberlegung vorausſetzet, das Vorgeben aber, als ob eine melancholiſche fixe Idee auf einmal ſeiner Seele ſich bemeiſtert habe, und er Gedankenlos geweſen, gänzlich entfernet; wozu eines Theils der Umſtand, daß er wahrſcheinlicher Weiſe, ehe er ſich auf dem Boden verſtecket, die Saalthüre um deswillen eröfnet, damit man, als ob der Thäter, wofür er kurz darauf Chriſtian Sch. fälſchlich angegeben, ſich entfernet habe, deſto eher glauben ſollen, andern Theils die Betheurung des Stockmeiſters Bl. 109., daß Inquiſit zur Zeit der Arretirung weder ſchwermüthig, tiefſinnig und melancholiſch, noch wild, aufbrauſend, ſondern anfänglich blos betreten und ängſtlich über die verübte That, bald darauf aber völlig gefaßt befunden worden, tritt;

und

und wenn ſchon hauptſächlich in der zwoten Vertheidigung angeführt werden will, daß bei der mediciniſchen Unterſuchung ſowohl von Inquiſitens Mitgefangenen und dem Stockmeiſter, nicht weniger bei J. gerichtlichen Vernehmung etwas von Zerrüttung ſeiner Sinne aus der Urſache nicht bemerket worden, weil man ihn nicht auf die vorangezogene fixe Idee gebracht, gleichwohl dieſes leztere ſowohl bei dem ſummariſchen, als dem artikulirten Verhör, immaßen aus Bl. 12. und 18., ingleichen aus der Antwort auf den 52. Artikel erſichtlich, allerdings geſchehen, Inquiſit aber dem ungeachtet, lauter vernünftige und paſſende Antworten ertheilet; Solchemnach und da zum voraus zu ſetzen, daß Inquiſit die eingeſtandene Mordthat bei geſunden Verſtande und mit Uiberlegung verübet, er die ihm zuerkannte Todesſtrafe allerdings verdienet, je weniger ihm hier wieder auch das übrige, was zu Anfange der Zweifelsgründe angeführet worden, im geringſten zu ſtatten kommen mag, anerwogen, derſelbe beim 68. Artikel Bl. 65., daß er die Abſicht gehabt habe, einen Mord an der P. bei verſchloſſenen Thüren zu verüben, deutlich und unbewunden, auch in einem allgemeinen Ausdrucke, hierüber beim 34. 35. 36. 40. 41. und 43. Artikel, daß er zwar anfänglich in der Abſicht, ſie zu erwürgen, ihr den Strick um den Hals geworfen, auch damit zugezogen, nachhero aber, als ihm dieſes Vorhaben nicht gänzlich gelungen, das Meſſer ergriffen, und damit die P. in den Hals verwundet und geſchnitten, wovon ſie ſehr geblutet und ohne Leben an der Erde gelegen, unbedingt eingeſtanden, mithin und nachdem, beſage des mediciniſchen Gutachtens Bl. 122. die P. an eben dieſer ſchlechterdings tödtli-

chen Verwundung und an eben dieſem Meſſer-Schnitte verſtorben, kein Zweifel, daß Inquiſit einen offenbaren Todtſchlag begangen, obwaltet, noch eines weitern Bekenntniſſes es bedarf, ja ſogar derſelbe nach ſeiner Antwort beim 57. Inquiſitionalnartikel, den Vorſatz nach der P. Tode ihr Vermögen an ſich zu bringen, alſo einen Mord (Latrocinium) zu begehen gehabt, weshalber ſelbiger mit der ihm zuerkannten Strafe billig zu belegen, welches Erkänntniß auch durch Inquiſitens beim 58. Artikel gethane verneinende Antwort ſich um ſo weniger abändert, jemehr dieſe blos auf das Vorgeben, als ob die P. ihn um ihre Ermordung angeſprochen, ſich beziehet, und je gewiſſer derſelbe, wenn auch lezteres wahr wäre, nichtsdeſtoweniger ein vorſätzlicher Mörder bleiben würde: So iſt, wie im Urtel enthalten, von Uns billig erkannt.

XVI.

Aktenverzeichnung über die Eröfnung des Beſtättigungs-Urtels.

Leipzig am 26. Aug. 1789.

Unter dem Vorſitze (ſub Aſſeſſura)
des Herrn Stadtrichters D. N. N.,
ingleichen der Gerichtsbeiſitzer
Herrn D. N. N. und Herrn D. N. N.

Wird der Verhaftete Joh. Gottl. J. aus dem Gefängniſſe an Gerichtsſtelle gebracht, und ihm das eingegangene fernere Urtel Bl. 166. eröfnet. Bittet hierauf ihm

zu

zu verſtatten, daß er wegen Milderung der ihm zuerkannten Strafe, zuvörderſt noch landesherrliche Gnade ſuchen dürfe, und wird ſodann zum Gefängniſſe zurück gebracht. Geſchehen in Gegenwart der Unterſchriebenen.

Auguſtin Chriſtian Oelßner,
Ober-Schöppen und Gerichtsſchreiber
auch kaiſ. öffentlicher Notar.

Unterſchriften.

XVII.

Gehorſamſter Bericht zur hohen Landesregierung über die geſuchte Begnadigung des Verbrechers.

Durchlauchtigſter Churfürſt,
Gnädigſter Herr!

Eur ꝛc. haben wir aus beifolgenden Unterſuchungsakten unter J. hierdurch in ſchuldigſter Unterthänigkeit vorzutragen, daß (wasmaaßen) ein hieſiger Flickſchneider und Lohnbedienter J. Gottl. J., welcher nach Bl. 1. Johannen P. eines im St. Georgen-Hoſpital alhier, wegen Gemüthszerrüttung, befindlichen Muſikantens, Friedrich Ps., Eheweib am 9. Jänner d. J. Nachmittags zwiſchen 2 und 3 Uhr in ihrer Wohnung ermordet hat, und über der That betroffen, auch ſofort zur gefänglichen Haft gebracht worden iſt, anfänglich zwar Bl. 1b. und 3., daß ein hieſiger Handarbeiter, Chriſtian Sch., dieſe Mordthat verübt und ihn dazu verleitet habe, ihm dabei behülflich zu ſeyn, behaupten wollen, jedoch nachher

bei

bei den ſummariſchen Verhören Bl. 11. und 38., inglei- chen bei ſeiner Vernehmung über Artikel Bl. 49. nur gedachten Sch. von aller Theilnahme an der begangenen Mordthat wieder freygeſprochen, und vielmehr,

daß er allein am 9. Jän. d. J. Nachmittags zwi- ſchen 2 und 3 Uhr zu Johannen P. in das ihrem Ehemanne zugehörige, auf der N. Gaſſe alhier gelegene Haus, und in ihre daſelbſt 2 Treppen hoch vorn heraus habende Wohnung gegangen ſey, ſie in ihrer Wohnſtube ganz allein angetrof- fen, und, nachdem er vorher den Schlüſſel von der Vorſaalthüre, um den Mord an der P. unge- ſtört zu verüben, abgezogen und zu ſich geſteckt hät- te, derſelben, als ſie auf einer Hitzſche vor dem Ofen geſeſſen, einen Strick um den Hals gewor- fen, ſolchen in der Abſicht, um ſie damit zu er- würgen, wirklich zugezogen, auch, da ſie hierbei mit der Hitzſche um- und auf den Boden der Stube gefallen, jedoch noch einiges Leben ge- habt, das beiliegende Meſſer ergriffen, ihr damit in den Hals, von der rechten Seite gegen die lin- ke zu, die Wunde, welche, beſage des Sections- Berichts Bl. 16., für die einzige und alleinige zuverläſſige Urſache des erfolgten Todes der P. er- kannt, mithin für ſchlechterdings tödtlich erkläret worden iſt, durch einen Schnitt beigebracht, die P. davon ſehr geblutet und ohne Leben an der Er- de gelegen, er hingegen hierauf, als im Hauſe Lerm entſtanden ſey, ſich aus der Wohnſtube der P., wo er ſelbige liegen laſſen, wegbegeben und auf den darüber befindlichen Boden ſich verſteckt habe,

habe, daſelbſt von den herbeigeeilten Leuten angetroffen, mit eben dem Strick, womit er vorher die P. gewürgt gehabt, gebunden, und alſo zur gefänglichen Haft gebracht worden wäre, im übrigen er, bei Verübung des Mords, den Vorſatz gehabt hätte, nach der P. Tode ihr Vermögen an ſich zu nehmen, und dadurch ſich, nebſt ſeinem Eheweibe und Kindern, in beſſere Umſtände zu verſetzen,

eingeſtanden, zugleich aber ſein begangenes Verbrechen damit, daß die P. aus Verzweiflung und Uiberdruß des Lebens ihn ſelbſt um ihre Ermordung gebeten, zu dem Ende ihm den dabei gebrauchten Strick ſelbſt gegeben und das Abziehen des Schlüſſels von der Thüre des Vorſaals geheiſſen, auch inſonderheit durch ihre Verheiſſung, daß er nach ihrem Tode alles das Ihrige nehmen ſolle, bei ſeinen dürftigen Vermögensumſtänden, worin er ſich mit den Seinigen zu der Zeit befunden hätte, ihn zu Vollbringung ihres Verlangens vermocht habe, ſowohl über dieſes er, am Tage des verübten Mords, den ganzen Tag nicht recht bei Sinnen geweſen ſey, zu entſchuldigen geſucht hat.

Dieſe Entſchuldigungen, und inſonderheit der Umſtand, daß Inquiſit vorher ſchon mehrmalen aus Schwermuth und Wahnſinn verſchiedene Handlungen ohne Bewußtſeyn unternommen, und vorzüglich am Tage des begangenen Mords in dergleichen traurigen Gemüthszuſtande, wegen der ihn und den Seinigen drückenden Armuth ſich befunden habe, hat denn der Bl. 73. von Gerichtswegen ihm zugeordnete Vertheidiger L. C. E. H.

in

in der erſten Schutzſchrift Bl. 78. weiter auszuführen, und durch die Ausſage der Bl. 99. angegebenen, auch nach dem Zeugenregiſter (Rotul) Bl. 101. und 113. eidlich abgehörten ſechs Zeugen, zu beſcheinigen ſich bemühet, und dadurch uns veranlaſſet, wegen des angeblichen melancholiſchen Gemüthszuſtandes des Inquiſiten nicht nur Bl. 107. 108. 109. und 110. mehrere Zeugen abzuhören, ſondern auch dem verpflichteten Stadt-Phyſikus die nähere Unterſuchung aufzutragen, und deſſen darüber erſtattetes Gutachten Bl. 122. zu den Akten zubringen. Nachdem aber hierauf in dem Urtel Bl. 123.

> Obwohl vom Inquiſiten theils, als ob die P. ſelbſt von ihm verlangt, daß er den Schlüſſel von der Vorſaalthüre abziehen, ihr das Leben und dafür nach ihrem Tode alles das Ihrige an ſich nehmen ſolle, ſowohl daß ſelbige ꝛc. (ſiehe das Urtel auf der 908. Seite, bis zu den Worten: auf ein Rad zu legen und zu flechten).

erkannt, und dieſer Rechtsſpruch auf die vom Vertheidiger Bl. 144. u. f. dawider geführte anderweite Vertheidigung, bei welcher er zu Behauptung des melancholiſchen Gemüthszuſtandes des Inquiſiten, mit der Unzulänglichkeit des darüber Bl. 122. vom verpflichteten Stadt-Phyſikus ertheilten Gutachtens, das Augenmerk vorzüglich darauf gerichtet hat,

> daß die Melancholie des Inquiſiten nicht anhaltend, ſondern unterbrochen und abwechſelnd geweſen, auch nur durch Erregung ſeiner fixen Idee, indem er ſeine drückende Armuth, den unmittelbaren Einfluß derſelben auf ſeine Frau und Kinder,

der, und die, nach ſeines Vaters Tode, ſeiner Meinung nach, verlorne Ausſicht zu einem beſſern Schickſale, ſich zu Gemüthe gezogen, und vorgeſtellet habe, als ob er es ſey, welchen die Vorſehung dazu beſtimmt hätte, daß alles, was er unternähme, unglücklich gehe, dann und wann bei ihm zum Ausbruche gekommen wäre, der Stadtphyſikus hingegen bei der Unterſuchung auf dieſe fixe Idee ihn nicht gebracht, mithin zur Aeuſſerung der Melancholie keinen Anlaß gegeben habe,

durch das fernere Urtel Bl. 166. unter andern aus dem Bl. 178. angeführten Grunde:

daß wenn ſchon hauptſächlich in der zwoten Schutzſchrift angeführet werden wolle, daß bei der medicinischen Unterſuchung, ſowohl von Inquiſitens Mitgefangenen und dem Stockmeiſter, nicht weniger bei J. gerichtlichen Vernehmungen etwas von Zerrüttung ſeiner Sinne aus der Urſache nicht bemerket worden, weil man ihn nicht auf die vorangezeigte fixe Idee gebracht, gleichwohl dieſes leztere ſowohl bei den ſummariſchen, als dem artikulirten Verhör, immaßen aus Bl. 12. und 18., ingleichen aus der Antwort zum 52. Inquiſ. Artikel erſichtlich, allerdings geſchehen, Inquiſit aber, demungeachtet, lauter vernünftige und paſſende Antworten ertheilet habe,

nochmals beſtättiget worden iſt; so hat der Vertheidiger Bl. 183. beiliegende an Eur. Churfürſtl. Durchl. gerichtete unterthänigſte Bittſchrift zur weitern Beförderung an Höchſtdieſelben bei uns eingereichet, in welcher

welcher er, unter Wiederholung der oberwähnten, in ſeinen Schutzſchriften, wegen des melancholiſchen Gemüthszuſtandes des Inquiſiten, vorgebrachten Umſtände, um Verſchonung des Inquiſitens mit der Todesſtrafe, oder wenigſtens um Erlaß der Legung und Flechtung ſeines Körpers aufs Rad, wodurch nicht er ſelbſt, wohl aber ſein unglückliches Eheweib und Kinder ſchuldlos empfindlich geſtraft würden, unterthänigſt flehet.

Ob nun wohl das Anführen des Bittſtellers (Supplicanten) in Betracht, daß daſſelbe bei Abfaſſung der beiden geſprochenen Urtel bereits erwogen, und nach den Entſcheidungsgründen ausführlich widerlegt worden iſt, den Inquiſiten weiter nicht zu begünſtigen ſcheint; ſo mögen wir doch unſere unterthänigſte Obliegenheit nicht verkennen, der geſuchten Begnadigung halber an Eur ꝛc. unſern gehorſamſten Bericht, welchen wir nicht nur die angeführten Akten unter dem Buchſtaben J., ſondern auch nach dem Verlangen des Vertheidigers Bl. 183. das zur Verübung der Mordthat gebrauchte Meſſer beifügen, hierdurch zu erſtatten, und was Höchſtdieſelben hierauf gnädigſt uns anzubefehlen geruhen werden, ehrerbietigſt zu erwarten; die wir in tiefſter Unterwürfigkeit beharren

Eur ꝛc.

Leipzig
am 21. Sept. 1789.

unterthänigſt treupflichtſchuldigſt gehorſamſte
die Stadtgerichte zu Leipzig.

XVIII.

XVIII.

Gnädigſter Befehl (Reſcript).

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen ꝛc. Churfürſt, auch deſſelben Reichs in den Landen des Sächſ. Rechtens und an Enden in ſolch Vicariat gehörende, dieſer Zeit Vicarius. Liebe getreue. Wasmaßen Joh. Gottl. J. begangenen Mords halber in dem bei dem Schöppen-Stuhle zu L. geſprochenen Urtel die Strafe des Schwerdtes, mit nachheriger Flechtung des Körpers auf ein Rad, zuerkannt worden, bei ſothaner Strafe es auch in dem, nach geſtatteter anderweiten Defenſion, bei der Juriſtenfacultät daſelbſt abgefaßten Urtel verblieben; ſolches haben Wir aus euerm unterthänigſt erſtatteten Berichte vom 21. Sept. vorigen Jahres mit mehrern erſehen. Wie nun nach den angezeigten Umſtänden Inquiſiten wider die ihm zuerkannte Todesſtrafe weder den Rechten, noch der Billigkeit nach, etwas zu ſtatten kömmt; ſo tragen Wir der von ihm beſchehenen Berufung auf Unſere Gnade zu deferiren Bedenken. Es iſt dannenhero Unſer Begehren, ihr wollet ſolche ihm zuerkannte Todesſtrafe, nach Maasgabe der angezogenen Urtel an demſelben, ohne dagegen einiges weiteres Provociren auf Unſere Gnade zu attendiren, vollſtrecken. Mochtens euch, nebſt Remiſſion der Akten, nicht bergen, und geſchieht daran Unſere Meinung. Datum Dresden den 2. Jun. 1790.

G. W. von Hoffgarten.

welcher er, unter Wiederholung der oberwähnten, in ſeinen Schutzſchriften, wegen des melancholiſchen Gemüthszuſtandes des Inquiſiten, vorgebrachten Umſtände, um Verſchonung des Inquiſitens mit der Todesſtrafe, oder wenigſtens um Erlaß der Legung und Flechtung ſeines Körpers aufs Rad, wodurch nicht er ſelbſt, wohl aber ſein unglückliches Eheweib und Kinder ſchuldlos empfindlich geſtraft würden, unterthänigſt flehet.

Ob nun wohl das Anführen des Bittſtellers (Supplicanten) in Betracht, daß daſſelbe bei Abfaſſung der beiden geſprochenen Urtel bereits erwogen, und nach den Entſcheidungsgründen ausführlich widerlegt worden iſt, den Inquiſiten weiter nicht zu begünſtigen ſcheint; ſo mögen wir doch unſere unterthänigſte Obliegenheit nicht verkennen, der geſuchten Begnadigung halber an Eur ꝛc. unſern gehorſamſten Bericht, welchen wir nicht nur die angeführten Akten unter dem Buchſtaben J., ſondern auch nach dem Verlangen des Vertheidigers Bl. 183. das zur Verübung der Mordthat gebrauchte Meſſer beifügen, hierdurch zu erſtatten, und was Höchſtdieſelben hierauf gnädigſt uns anzubefehlen geruhen werden, ehrerbietigſt zu erwarten; die wir in tiefſter Unterwürfigkeit beharren

Eur ꝛc.

Leipzig
am 21. Sept. 1789.

unterthänigſt treupflichtſchuldigſt gehorſamſte
die Stadtgerichte zu Leipzig.

XVIII.

Gnädigſter Befehl (Reſcript).

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen ꝛc. Churfürſt, auch deſſelben Reichs in den Landen des Sächſ. Rechtens und an Enden in ſolch Vicariat gehörende, dieſer Zeit Vicarius. Liebe getreue. Wasmaßen Joh. Gottl. J. begangenen Mords halber in dem bei dem Schöppen-Stuhle zu L. geſprochenen Urtel die Strafe des Schwerdtes, mit nachheriger Flechtung des Körpers auf ein Rad, zuerkannt worden, bei ſothaner Strafe es auch in dem, nach geſtatteter anderweiten Defenſion, bei der Juriſtenfacultät daſelbſt abgefaßten Urtel verblieben; ſolches haben Wir aus euerm unterthänigſt erſtatteten Berichte vom 21. Sept. vorigen Jahres mit mehrern erſehen. Wie nun nach den angezeigten Umſtänden Inquiſiten wider die ihm zuerkannte Todesſtrafe weder den Rechten, noch der Billigkeit nach, etwas zu ſtatten kömmt; ſo tragen Wir der von ihm beſchehenen Berufung auf Unſere Gnade zu deferiren Bedenken. Es iſt dannenhero Unſer Begehren, ihr wollet ſolche ihm zuerkannte Todesſtrafe, nach Maasgabe der angezogenen Urtel an demſelben, ohne dagegen einiges weiteres Provociren auf Unſere Gnade zu attendiren, vollſtrecken. Mochtens euch, nebſt Remiſſion der Akten, nicht bergen, und geſchieht daran Unſere Meinung. Datum Dresden den 2. Jun. 1790.

G. W. von Hoffgarten.

XIX.

Aktenverzeichnung über die Eröfnung des gnädigſten Befehls.

Leipzig am 17. Jul. 1790.

Unter dem Vorſitz des Herrn Stadtrichters D. N. N. ꝛc. Wird der Inquiſit, Joh. Gottl. J., aus dem Gefängniß an Gerichtsſtelle gebracht, und ihm der eingegangene gnädigſte Befehl Bl. 188., mittelſt wörtlicher Vorleſung, gehörig eröfnet (publiciret); hierauf aber derſelbe, nach vorgängiger ernſtlicher Ermahnung, ſich nunmehr auf ſein bevorſtehendes Lebens-Ende wohl vorzubereiten, zum Gefängniſſe zurück gebracht. Geſchehen in Gegenwart der Unterzeichneten w. o.

Auguſtin Chriſtian Oelßner,
Ober-Schöppen und Gerichtsſchreiber,
auch kaiſ. öffentl. Notar.

Unterſchriften.

Leipzig am 1. Aug. 1790.

Machten Ihro Magnificenz, Herr Hofrath und regierender Bürgermeiſter, D. A. C. W., mir, dem Unterzeichneten, bekannt, daß Joh. Gottl. Js. Hinrichtung, wenn nicht beſondere eintretende Umſtände einen Aufſchub veranlaßten, auf nächſtkommenden 20ſten dieſes Monats geſchehen ſolle; mithin von den Edlen Stadtgerichten alhier die ihnen obliegenden Verfügungen nach

und

und nach, jedoch ſo getroffen werden möchten, daß nichts eher geſchähe, als es die Nothdurft erforderte, damit öffentlich nichts vor der Zeit bekannt würde. Geſchehen w. o.

Auguſtin Chriſtian Oelßner,
Ober-Schöppen und Gerichtsſchreiber.

Anmerk. Die Aktenverzeichnungen ſowohl über die Erſuchung des Hrn. Frühpredigers und Obercatecheten an hieſiger Kirche zu St. Petri, die Verfügung zu treffen, daß vom morgenden Tage (den 2. Aug.) an die Herren Catecheten den Miſſethäter, Johann Gottl. J., auf dem Rathhaus-Gefangen-Saale fleiſſig beſuchen, und auf ſein bevorſtehendes Lebens-Ende durch ihren Zuſpruch und Unterricht vorbereiten ſollten, als auch an Ihro Magnifizenz dem Herrn Superintendent, D. R., daß zwei von den Herren Geiſtlichen ſich nächſtkünftigen Sonntag nach der Veſper halb 4 Uhr auf das Rathhaus begeben, und dieſen und folgende Tage dem armen Sünder J. mit ihrem Amte, wegen der auf den darauf folgenden Freitag bevorſtehenden Vollſtreckung der zuerkannten Todesſtrafe, beiſtehen möchten, auch daß die Vorbitten, welche zu ſolchem Ende in 6 Exemplarien nach dem nachſtehenden Inhalte ihm eingehändigt worden, auf künftigen Sonntag und übrige Kirchtage nach gehaltenen Predigten in den Kirchen abgeleſen werden möchten — ſind, ſo wie diejenige, über die von den Edlen Stadtgerichten durch den regierenden Herrn Stadtrichter, mittelſt einer in der Armen-Sünderſtube gehaltenen Rede und Ermahnung, erfolgte Uibergabe des Miſſethäters an die Herren Geiſtlichen — Kürze halber hier weggeblieben.

XX.

Von Heegung des hochnothpeinlichen Halsgerichts.

Heegung E. E. Hochweiſen Raths zu Leipzig hochnothpeinlichen Halsgerichts, welches über J. Gottl. J., wegen verübten Mords, nach verführter Inquiſition und zuerkannten Todesſtrafe vor ſeiner Hinrichtung am 20. Aug. 1790. gehalten worden iſt. *)

Die Gerichtsbank iſt bei Heegung dieſes Gerichts folgendergeſtalt beſezt geweſen:

Regierender Stadtrichter. Titl. Herr D. N. N.

iſter

*) Wann hier eine Hinrichtung geſchiehet, wird Tags vorher auf dem Rathhaus-Saale, bei dem Eingange nach der Rathsſtube, wo das Gericht Salomons, unter einem Vorhang, in eine Tapete eingewirkt, befindlich, ein Verſchlag errichtet, worin der Herr Stadtrichter, nebſt 5 Gerichtsbeiſitzern oder Schöppen das Gericht heget. An dem Tage, da die Hinrichtung vor ſich gehet, wird das Halsgericht mit der gewöhnlichen Rathhaus-Glocke in dreyen Pulßen eingeläutet. Hierauf und wenn der Herr Stadtrichter ſich an das in der Mitte der Schranken ſtehende Tiſchgen allein, die Herren Schöppen aber auf die Stühle an der Seite, wo das Gericht Salomons und dem Hrn. Stadtrichter zur rechten Hand iſt, nach der Reihe, ingleichen der Herr Ober-Schöppen- und Gerichtsſchreiber an ſeiner linken Hand nach dem Fenſter ſtehendes Tiſchgen, wobei er die ergangenen Akten hat, ſich geſetzet, der Gerichtsfrohn auch vor den Schranken an der Seite, wo der erſte Schöppe ſeinen Sitz hat, ſich geſtellet, nimmt das peinliche Halsgericht ſeinen Anfang, und wird auf die hier beſchriebene Art gehalten.

1ſter Schöppe. Titl. Herr Hofrath und Bürgermeiſter D. N. N.

2ter Schöppe. Titl. Herr Appellationsrath und Proconſul D. N. N.

3ter Schöppe. Titl. Herr Hofrath und Proconſul D. N. N.

4ter Schöppe. Titl. Herr Oberhofgerichts-Aſſeſſor und Baumeiſter D. N. N.

5ter Schöppe. Titl. Herr Stadtrichter D. N. N.

Wenn der Gerichtsfrohn das bloſſe Schwert unter das Tiſchgen gelegt, fragt

Der Herr Stadtrichter den erſten Schöppen: Magnifice, Wohlgeborner, Hochgelehrter, auch Hochweiſer Herr Hofrath, D. N. N.! Ich frage: Ob es an der rechten Zeit und Stunde ſey, daß ich E. E. Hochweiſen Raths zu Leipzig hochnothpeinliches Halsgericht heegen möge?

Erſter Schöppe. Hochedelgeborner, Hochgelehrter, auch Hochweiſer Herr Stadtrichter! Dieweil ihm die Gerichte dieſes Orts befohlen, und Leute ſind, die hochnothpeinlich Halsgericht begehren; ſo iſt es an der Zeit und Stunde, daß Er E. E. Hochweiſen Raths hochnothpeinlich Halsgericht heegen möge.

Herr Stadtrichter. Wohlgeborner, Hochgelehrter, auch hochweiſer Herr Appellationsrath und Proconſul, Herr D. N. N.! Ich frage: Wie ich E. E.

Hochweiſen Raths hochnothpeinlich Halsgericht heegen ſoll?

Zweiter Schöppe. Hochedelgeborner, Hochgelehrter, auch Hochweiſer Herr Stadtrichter! Er ſoll es heegen zwier und eins, wie Recht und gebräuchlich; Er ſoll gebieten Recht, und verbieten Unrecht; Er ſoll gebieten, daß niemand vor dieſes geheegte hochnothpeinliche Halsgericht zu- oder abtrete, ſein ſelbſt oder eines andern Wort rede; er thue es denn mit Erlaubniß.

Herr Stadtrichter. E. E. hochweiſen Raths hochnothpeinliches Halsgericht heege ich mit Urtel und Recht zum erſtenmale. Ich heege es mit Urtel und Recht zum andernmal. Ich heege es mit Urtel und allem dinglichen Recht zum drittenmal. Ich gebiete Recht, und verbiete Unrecht. Ich gebiete auch, daß niemand vor dieſes hochnothpeinliche Halsgericht zu- oder abtrete, ſein ſelbſt oder eines andern Wort rede, er thue es denn mit Erlaubniß.

Herr Stadtrichter zum 3ten Schöppen: Wohlgeborner ꝛc. Ich frage: Ob ich E. E. Hochweiſen Raths hochnothpeinlich Halsgericht einem jeden zu ſeinen Rechten genugſam geheeget habe?

Dritter Schöppe. Hochedelgeborner ꝛc. Herr Stadtrichter! Er hat es zwier und eins, wie bräuchlichen, einem jeden zu ſeinen Rechten gnugſam geheeget.

Gerichtsfrohn. E. E. Hochweiſen Raths der Stadt Leipzig hochnothpeinlich Halsgericht iſt geheegt mit

mit Urtel und Recht zum erſtenmale. Es iſt geheegt mit Urtel und Recht zum andernmal. Es iſt geheegt mit Urtel und Recht, und allen dinglichen Recht zum drittenmal. Hat jemand vor E. E. Hochweiſen Raths hochnothpeinlichen Halsgerichte zu klagen, der trete herfür mit rechter Klage, der Herr Stadtrichter und Herren Schöppen wollen ihn helfen, was recht iſt.

Ankläger. Hochedelgeborner, Hochgelehrter, auch Hochweiſer Herr Stadtrichter, D. N. N.! Ich bitte: Er wolle mir erlauben, vor E. E. Hochweiſen Raths geheegtes hochnothpeinliches Halsgericht zu treten.

Herr Stadtrichter. Es ſey erlaubt.

Ankläger. Hochedelgeborner Herr Stadtrichter, D. N. N.! Es hat Johann Gottlob J. am 9. Jan. des 1789ſten Jahres, Nachmittags zwiſchen 2 und 3 Uhr Johannen P. alhier, als ſelbige in ihrer Wohnſtube vor dem Ofen geſeſſen, einen Strick um den Hals geworfen, und ſolchen in der Abſicht, ſie damit zu erwürgen, zugezogen, auch, da ſie in die Stube auf die Erde gefallen, ein Meſſer ergriffen, und ſie damit dergeſtalt in den Hals geſchnitten, daß ſie davon geblutet und ohne Leben an der Erde gelegen hat, mithin dieſelbe vorſätzlich und boshafterweiſe wirklich ums Leben gebracht und getödtet. Darum peinlicher Ankläger gedenket, ſelbigen peinlich anzuklagen; bittet daher ihm ſolches zu verſtatten, und ihn zu berichten, wie er mit ſeiner peinlichen Klage vor E. E. Hochweiſen Raths hochnothpeinliches Halsgericht vorkommen ſoll?

Herr Stadtrichter zu den 4ten Schöppen: Wohlgeborner, Hochgelehrter ꝛc. Ich frage: Wie peinlicher Ankläger mit ſeiner Klage vorkommen ſoll?

Vierter Schöppe. Hochedelgeborner ꝛc. Herr Stadtrichter! Er ſoll vorkommen mit ausgezogener geſchliffener Wehre, und mit Zetergeſchrey zwier und eins, wie Recht und gebräuchlich.

Herr Stadtrichter. Er ſoll vorkommen mit ausgezogener geſchliffener Wehre, und mit Zetergeſchrey zwier und eins, wie Recht und gebräuchlich.

Ankläger. Hochedelgeborner Herr Stadtrichter, D. N. N.! Peinlicher Ankläger bittet: Er wolle ihm den Gerichtsfrohn leihen, und die geſchliffene bloſſe Wehre vortragen laſſen, wie recht und gebräuchlich.

Herr Stadtrichter. Es ſey vergönnet.

Der Gerichtsfrohn ziehet die unter dem Tiſchgen liegende bloſſe Wehre bei der Spitze hervor, ſtecket das weiſſe Stäbchen in das Kreuz derſelben, und trägt ſie dem Blutſchreyer bis an die Thür des Eingangs auf dem Rathhausſaal vor; da denn

Der Blutſchreyer das erſte Zetergeſchrey an der Rathhaustreppe alſo verrichtet:

1) Ich ſchreye Zeter zum erſtenmal über Johann Gottlob J., daß er Johannen P. ums Leben gebracht hat.

Das

Das andere Zetergeſchrey wird verrichtet auf dem Rathhausſaale, wenn man in die Gaſſe hinein kommt, welche die Stadtſoldaten gemacht haben, alſo:

2) Ich ſchreye Zeter zum andernmale über Johann Gottl. J., daß er Johannen P. ums Leben gebracht hat.

Das dritte Zetergeſchrey wird verrichtet bei der Richterſtube hinauf nach dem Vorgeländer bei der Gerichtsknechte Klingel, dergeſtalt:

3) Ich ſchreye Zeter zum drittenmale über Johann Gottlob J., daß er Johannen P. ums Leben gebracht.

Der Gerichtsfrohn leget ſodann die bloſſe Wehre wieder unter das Tiſchgen, und ſtellet ſich mit dem weiſſen Stäblein an ſeinen Ort.

Ankläger. Hochedelgeborner Herr Stadtrichter, D. N. N.! Peinlicher Ankläger fragt: Ob der Blutſchreyer ſein Zetergeſchrey, wie recht und gebräuchlich, vollführet und damit vorkommen ſey?

Herr Stadtrichter. Er hat es vollführet, und iſt damit vorkommen, wie recht und gebräuchlich.

Ankläger. Hochedelgeborner Herr Stadtrichter, D. N. N.! Es hat peinlicher Ankläger wider Johann Gottlob J. zu klagen. Wäre es nicht billig, daß er zur rechten Antwort gerufen und geladen würde?

Herr Stadtrichter. Es wird für billig geachtet.

Gerichtsfrohn. Ich citire, heiſche und lade dich, Johann Gottlob J., vor E. E. Hochweiſen Raths hochnothpeinliches Halsgericht zum erſten- andern und drittenmal zu einer rechten Antwort.

Der arme Sünder wird vorgeſtellet.

Ankläger. Hochedelgeborner ꝛc. Herr Stadtrichter, D. N. N.! Peinlicher Ankläger klaget zum erſten- andern- und drittenmale wider Johann Gottlob J., daß er am 9ten Januar des 1789ſten Jahres, Nachmittags zwiſchen 2 und 3 Uhr, Johannen P. alhier, als ſelbige in ihrer Wohnſtube vor dem Ofen geſeſſen, einen Strick um den Hals geworfen, und ſolchen in der Abſicht, ſie damit zu erwürgen, zugezogen, auch, da ſie in die Stube an der Erde gefallen, ein Meſſer ergriffen, und ſie damit dergeſtalt in den Hals geſchnitten, daß ſie davon geblutet, und ohne Leben an der Erde gelegen hat, mithin ſolchergeſtalt die P. vorſätzlich und boshafter Weiſe ums Leben gebracht und getödtet. Es bittet demnach peinlicher Ankläger, Johann Gottlob J., darüber zu vernehmen, ob er ſolches geſtändig, und daher billig, daß er zu gebührender Strafe gezogen werde.

Herr Stadtrichter. Johann Gottlob J., du höreſt, was du beklaget wirſt. Biſt du nochmals geſtändig, daß du am 9. Januar des 1789ſten Jahres, Nachmittags zwiſchen 2 und 3 Uhr, Johannen P. alhier,

hier, als ſelbige in ihrer Wohnſtube vor dem Ofen geſeſſen, einen Strick um den Hals geworfen, und ſolchen in der Abſicht, um ſie damit zu erwürgen, zugezogen, auch, da ſie in die Stube an die Erde gefallen, ein Meſſer ergriffen, und ſie damit dergeſtalt in den Hals geſchnitten haſt, daß ſie davon geblutet, und ohne Leben an der Erde gelegen hat?

Biſt du ſolches nochmalen geſtändig?

Wann nun der arme Sünder hierzu Ja! geſaget, ſo ſtehet der Herr Stadtrichter und die Herren Schöppen auf, treten um das Tiſchgen, und vergleichen ſich eines Urtels. Darnach ſetzen ſich ſelbige ein jeder wieder an ſeine Stelle, und ſpricht der Herr Stadtrichter das

Urtel:

Dieweil du, Johann Gottlob J., bekenneſt, daß du am 9. Jan. des 1789ſten Jahres, Nachittags zwiſchen 2 und 3 Uhr, Johannen P. alhier, als ſelbige in ihrer Wohnſtube vor dem Ofen geſeſſen, einen Strick um den Hals geworfen, und ſolchen in der Abſicht, ſie damit zu erwürgen, zugezogen, auch, da ſie in der Stube an die Erde gefallen, ein Meſſer ergriffen, und ſie damit dergeſtalt in den Hals geſchnitten haſt, daß ſie davon geblutet, und ohne Leben an der Erde gelegen hat, ſo erkenne ich, D. N. N., geſchworner und verordneter Stadtrichter des Stadtgerichts zu Leipzig, auf Belernung der Rechtsgelehrten, auch ergangenen gnädigſten Befehl für Recht:

Daß

Daß du, wegen dieſes an Johannen P. begangenen und geſtandenen Mords, mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gerichtet und geſtraft werden ſollſt, auch nach Vollſtreckung deſſen dein Körper auf ein Rad gelegt und geflochten werden ſoll. Von Rechtswegen.

Darauf bricht der Herr Stadtrichter den Stab, wirft ihn vor ſich auf die Erde, und der arme Sünder wird abgeführet.

Ankläger. Hochedelgeborner ꝛc. Herr Stadtrichter, D. N. N.! Peinlicher Ankläger bedankt ſich des Urtels, und bittet um einen Abtritt.

Herr Stadtrichter. Es ſey vergönnet.

Gerichtsfrohn. Iſt jemand mehr vorhanden, der vor E. E. Hochweiſen Raths geheegten hochnothpeinlichen Halsgerichte zu klagen hat, der trete herfür, der Herr Stadtrichter und die Herren Schöppen wollen ſonſt das hochnothpeinliche Halsgericht aufheben.

Wenn nun ferner niemand erſcheinet; ſo fragt der

Herr Stadtrichter. Hochedelgeborner ꝛc. Herr Stadtrichter, D. N. N! Ich frage: Ob es an der Zeit und Stunde ſey, daß ich E. E. hochweiſen Raths hochnothpeinliches Halsgericht wieder aufheben möge?

Fünfter Schöppe. Hochedelgeborner ꝛc. Herr Stadtrichter! Weil niemand mehr vorhanden, der alhier zu klagen hat; ſo iſt es an der Zeit und Stunde,

daß

daß Er E. E. Hochweiſen Raths hochnothpeinliches Halsgericht aufheben möge.

Herr Stadtrichter. Dieweil niemand mehr vorhanden, der vor E. E. Hochweiſen Raths hochnothpeinlichen Halsgericht zu klagen hat; ſo hebe ich daſſelbe auf, zum erſten, zum andern, und drittenmale. Im Namen Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes, und Gottes des heiligen Geiſtes!

Gott behüte uns vor ungerechtem Gerichte!

XXI.

Aktenverzeichnung über die erfolgte Heegung des hochnothpeinlichen Halsgerichts und die geſchehene Vollſtreckung des Todesurtels.

Leipzig am 20. Aug. 1790.

Wurde Vormittags um 9 Uhr das hochnothpeinliche Halsgericht, auf die vorſtehend ausführlich beſchriebene feyerliche Art, geheeget, und der Miſſethäter, Johann Gottlob J., vor daſſelbe geſtellet, auch auf die vom peinlichen Ankläger wider ihn, wegen des an Johannen P. verübten Mords, angebrachte Klage von dem Herrn Stadtrichter, D. N. N., ob er deſſen nochmals geſtändig ſey? befragt. Wie nun J. dieſe Frage mit einem deutlichen Ja! beantwortete: alſo wurde auch hierauf das Todesurtel über ihn geſprochen, der Stab gebrochen, und das Halsgericht wieder aufgehoben,

ben, J. auf den hieſigen Markt zur Hinrichtung abgeführt, und ihm daſelbſt auf einem dazu errichteten Blutgerüſte (Echaffaud) vom Scharfrichter Theilen der Kopf auf einem Hieb mit dem Schwerdte abgeſchlagen, ſein Körper aber ſodann, in Beyſeyn der Edlen Stadtgerichte, auf ein zu dem Ende vor der Stadt am gewöhnlichen Orte aufgerichtetes Rad gelegt, und der Kopf darüber aufgenagelt. Geſchehen w. o.

Auguſtin Chriſtian Oelßner,
Ober-Schöppen und Gerichtsſchreiber,
auch kaiſerl. öffentlicher Notar.

Ende des praktiſchen Handbuchs.

Regi-

Regiſter

über alle drey Theile des Praktiſchen Handbuchs.

(Die darin vorkommenden römiſchen Ziffern zeigen den Theil, die zwote den Band, und die dritte die Seite an.)

A.

Abfindungsvertrag, gerichtlich vorgetragener III. 1., 156. ſ. Vergleich.
Abhörung der Beſcheinigungszeugen, Nachricht an Beklagten über die erfolgte, III. 3., 461.
— der Zeugen, Auftragsſchreiben wegen, III. 2., 418. ſ. Erſuchungsbriefe.
— der Zeugin, über den erlittenen Diebſtahl, III. 3., 804. ſ. Zeuge, Zeugenverhör.
Abläugnungs-Eid der Urkunde III. 2., 472.; des Wechſels III., 3., 359. 377.
Ableiſtung des Eides, ſ. Eid.
— des Reinigungseides, in Gegenwart eines Geiſtlichen, Aktenverzeichnung darüber, III. 3., 849.
Ablöſung des Berichts, Aktenverzeichnung darüber, III. 2., 221. 689. 705., III. 3., 76.
Abſchied des Churf. Sächſ. O. H. G. in Sachen Ant. v. Blumenfelds gegen G. F. v. Blumenf. III. 3., 196.
— in Verbotsſachen des Grafen v. W. gegen die Gemeinde zu X. III. 3., 697. 698. 700. 703. 749. 750.
— des Geiſtl. Gerichts in Eheſcheidungsſachen Joh. Reg. W. III. 3., 775. 781.
— Vertheilungs- (Diſtributions-) III. 3., 638.
— für einen Bedienten II. 2., 250.

Abſchied für einen Soldaten, Bittſchrift um den, II. 2., 422.
— eines Officiers, feyerlicher Widerſpruch und Berufung wider die Aushändigung deſſelben II. 2., 425.
Abſchoßbefreyung, ſ. Gegenverſicherungsbrief.
Abſchwörung des Wechſels, ſ. Wechſel.
— einer Urkunde III. 2., 472.
Abſterben der Zeugen, Nachrichtsſchreiben III. 2., 414.
Abtretung, Schuld-, und Uibertragung des Unterpfandrechts III. 1., 100.
— einer Schuldforderung, ebend. 108., dergl. 114.
Abtretungs- und Leibrentenvertrag, gerichtl. III. 1., 116.
Abtretungs-Urkunde, ſ. Urkunde.
Abweſende, ſ. Vormund, ſ. öffentl. Ladung.
Abzugsgeld, Schreiben an das Churfürſtl. Sächſ. O. H. G. um einen Strafbefehl (Inhibition) wegen geforderten, III. 3., 683. ſ. Gegenverſicherungsbrief.
Accis-Einnehmerſtelle, General-, Bittſchrift um die Verleihung derſelben, II. 2., 395.
— Inſpektor, General-, deſſen Schreiben an Adel. Gerichte um Vorſtellung einer ſchicklichen Perſon zum Dorf-Land-Accis-Einnehmer II. 2., 393. Vorſtellungsſchreiben der Gerichte, ebend. 394.
— Inſpektor-Probe, Bittſchr. um Verſtattung einer abzulegenden General-, II. 2., 401., gnäd. Befehl deshalb ebend. 445. 449. Nachricht des G. Acc. Kommiſſar von dem anbezielten Tag der Probe, ebend. 447.
— Inſpektor-Probe, Muſter einer, II. 2., 450. 451., dergl. 452. 453., ſ. Aktenvortrag.
— Thorſchreiber-Dienſt, Bittſchrift, II. 2., 398.
— Unterſchleif, weggenommer Kramwaaren, Bittſchrift um Verabfolgung der wegen, II. 2., 390.
Accord, ſ. Schuldenvergleich.
Actio Commodati, ſ. Klage.
Additional-Artikel, ſ. Fernere Beweisartikel.
*Adjudication*sſchein, ſ. Zueignungsſchein.
Adoptio, ſ. Annehmung an Kindesſtatt.
Akten, Accis-, Vortrag aus den vorgelegten, als Acc. Inſpekt. Probe II. 2., 454.
Aktenbeſchluß, ſ. Rechtstag.
Akten, Beziehung auf die vorigen, und Entſagung des Läuterungseinbringens III. 2., 623.

Akten,

Akten, Bittſchrift um Vorlegung ſolcher zu Fert. eines Probevortrags wegen der juriſt. Praxis II. 2., 517.
— Bittſchr. um Zurückſend. derſelben III. 2., 230. eb. 742.
Akten-Einſendung, Bericht an das Churf. Sächſ. O. H. G. über die, III. 2., 361. 413.
Aktenverzeichnung über den Rechtstag zur Güt und Recht, in Sachen Mühlheim gegen Sandberg III. 2., 144., dergl. 147. 149.
— Dergleichen in Sachen Roſenſtein gegen Ehrenberg III. 2., 151., ſ. Rechtstag.
— über die Hinterlegung eines ſchriftlichen wechſelſeitigen Teſtaments III. 1., 215.
— über die Zurücknahme eines niedergelegten, ſ. Teſtament.
— über die angeſtellte Unterſuchung der vom Vormund vorgeſchlagenen Veräuſſerung gewiſſer Grundſtücke III. 1., 265., ſ. Vormund, Geſchlechtsvormund.
Akten-Zurückſendung, ſ. Befehl.
Altvaterrecht, ſ. Auszugsrecht.
Amtmann, Juſtiz-, deſſen Einweiſung III. 1., 378., ſ. Beamter.
Amts-Adjunct, Umlauf wegen deſſen Anſtellung und Verpflichtung III. 1., 389.
Amts-Phyſikus Dienſtverhaltungsfürſchrift III. 1., 359., deſſen Eid ebend. 364. Aktenverz. über deſſen Verpflichtung ebend. 366. Bericht über die erfolgte Anſtellung und Verpflichtung ebend. 367., deſſen Gegenverſicherungsbrief ebend. 374.
Anerkenntniß, gerichtliches, eines Schuld- und Wechſelbriefs III. 1., 127., dergleichen ebend. 131., ſ. Urkunde, ſ. Ladung.
Angeben im Rechtstag, in Sachen D. Paulin gegen Flor. III. 3., 8., ſ. Rechtstag.
Angelöbniß, wegen Verpflegung des Wechſelſchuldners, III. 2., 355. 359., dergl. 383. 389.
— Hand-, geleiſtetes, I., 903., III. 3., 820., ſ. Haft.
Angeſchuldigter, Aktenverzeichnung über deſſen Verhaftung I., 896., III. 3., 807., dergleichen ebend. 851.
— ſummariſche Vernehmung deſſelben I. Th., 897., dergl. ebend. 905., III. 3., 808. 860.
— Genehmigung ſeiner Ausſage III. 3., 818.
— deſſen Erklärung wegen des Vertheidigers ebend. 819.

Angeſchuldigter Aktenverzeichnung über die Bedeutung wegen des Geſtändniſſes vor der Aktenverſendung III. 3., 838.
— deſſen Geſuch wegen nochmaliger Vertheid. III. 3., 842. ſ. Mörder.
Annehmung an Kindesſtatt, Aktenverz. über die erfolgte, III. 1. 247.
Anſatz der Gerichtskoſten, in Sachen Mühlh. gegen Sandb. III. 2., 200. 449. 684.; in Sachen Goltz. gegen Bolt. III. 3., 157.
Anſchlag, ſ. Bau, Pacht, Kauf.
Anſtand, vom Churf. O. H. G. ertheilter, III. 3., 707., ſ. Friſtverſtattung.
Anſtandsſchein, in Sachen Mühlh., III. 2., 236. 240., ſ. Eid, ſ. Friſtverſtattung.
Anſuchungsſchreiben, ſ. Schreiben, ſ. Geſchlechtsvormund.
Anzeige über einen erlittenen Diebſtahl, und Verfahren deshalb III. 3., 802., ſ. Handlungsverwalt., ſ. Vormund, ſ. Rüge.
Anzeiger, deſſen Verhör und Erklär. wegen eidl. Beſtärkung ſeiner Anzeige, III. 3., 813.
— deſſen eidliche Beſtärkung des Diebſtahls ebend. 816.
Apothekenbeſitzer, Dienſtbeſtellungsvertrag mit einem Apothekenverwalter (Proviſor) II. 1., 359.
Apothekerburſche, Notariatsurkunde über deſſen Aufnahme und Lehrzeit I., 581.
Apoſtoli Reverentiales, ſ. ehrhafter Bericht.
— Teſtimoniales, ſ. Zeugnißbrief.
Appellatio, ſ. Berufung.
Appellations-Verfahren, ſ. Verfahren.
Armen-Atteſtat, III. 1., 469.
Armenkaſſen-Rechnung, Bericht über die Einſend. III. 1., 474.
Arreſt, ſ. Wechſel.
Artikel, Beweis-, ſ. Beweis, Beſcheinig. Gegenbeſcheinigung.
— Vernehmung auf beſondere, III. 3., 885., ſ. Verhör.
— zur Gewiſſensvertretung III. 2., 485.
Artikulirtes Verhör III. 3., 885.
Arzt, Zeugniß über den Gemüthszuſtand eines Verbrechers II. 2., 242.
Arztlohn, Schreiben an E. medicin. Facultät um Ermäſſigung des angeſezten, II. 2., 512.
Aſſecuranz, ſ. Verſicherung.

Aſſiſten-

Aſſiſtenten-Stelle bei der Wage, Bittſchrift um eine Meß-, II. 2., 428.
Atteſtatum medicum, ſ. Zeugniß.
Aufforderungsſatz in Sachen Mühlh. gegen Sandb. III. 3., 155., dergl. 156., dergl. in Sachen Koſtenſt. gegen Ehrenb. 157., in Sachen Pelz gegen Rauch III. 3., 43.
— zu Anerkennung der Urkunde III. 3., 9., dergl. 147.
— der klagenden Ehefrau III. 3., 775., dergl. 778.
— zu Rechtfertigung des Strafbefehls III. 3., 721.
— des Rechtsvertreters III. 3., 608.
Aufforderungs-Schreiben zu Anſtellung ſchriftlicher Klage III. 3., 3.
Aufgebot, feyerlicher Widerſpruch und Berufung gegen das fernere, II. 2., 310., ſ. Trauung. ſ. Haustrauung.
Aufkündigung der Miethe, gerichtliche, III. 3., 97.
Auflage, gerichtliche, wegen ſchuldigen Lehngeldes III. 2., 123., wegen Räumung der Miethwohnung III. 3., 100., wegen Bezahlung verlegter O. H. G. Koſten III. 2., 231., ſ. Ladung.
— Zahlungs-, bei Vermeidung öffentl. Verſteigerung des Grundſtücks III. 3., 165.
Aufnahme des Rechtstags, wechſelſeitige, in Sachen Blumenf. gegen Blumenf. III. 3., 188.
— Schreiben um, III. 2., 128., dergl. um fernere, Krankh. halber ebend. 130., dergl. III. 3., 706.
— Nachricht über die erfolgte, III. 2., 128. 131.
— — zu Fortſtellung der Läuterungen in Sachen Blumenf. gegen Blumenfeld, III. 3., 219.
Aufſiegelung des Nachlaſſes, III. 1., 455., ſ. Entſiegelung.
Auftrag an ein Kreisamt, Bittſchrift um gnädigſten, III. 2., 132., dergl. wegen Ableiſtung der Eide ebend. 456., ferners Schreiben deshalb ebend. 459.
Auftragsbefehl, wegen Einweiſ. eines Beamten, III. 1., 375.
— des Churfürl. Sächſ. O. H. G. wegen Aushändigung der Urk. III. 2., 360., wegen Abnahme der Eide ebend. 462. wegen Errichtung einer Gemeinde-Vollmacht III. 3., 710., den Wechſelſchuldner zur Haft zu bringen III. 3., 403.
Auftragsſchreiben des Churf. Sächſ. O. H. G. an die Fürſtl. Rſche Regierung wegen Abhörung eines Zeugen III. 2., 418.
Ausantwortung gewiſſer Urkunden, Schreiben um Auftrag wegen, III. 2., 358., dergl. III. 3., 731., Vorſtellung dagegen ebend. 733.

Ausfertigung, gerichtliche, III. 2., 83., III. 3., 6. 40.
Aushängungs = und Abnehmungs=Verzeichnung, die Vorladung des entwichenen W. betr. III. 3., 771.
Ausruf des zu verſteigernden Hauſes III. 3., 651. 653.
Auszüge aus den Reichsgeſetzen die Notarien betreffend, I., 37.
Auszugsrecht III. 1., 38.

B.

Bau=Anſchlag über ein zu erbauendes Haus I., 561.
Bau, neuer unternommener, feyerlicher Widerſpruch und Verbot dagegen durch einen Notar, I., 279., dergl. wegen eines Teichs ebend. 282.
Baubegnadigung, gerichtliche Beſichtigung eines neuen Baues, wegen geſuchter, III. 1., 425.
— Bericht an das O. Steuerkolleg. darüber zu Erlangung einer milden, III. 1., 427.
Bauernguth, Wiederkauf eines, II. 1., 97.
— Wirthſchaftsverzeichnis darüber ebend. 112.
Baufuhren, wechſelſeitiger Vergleich II. 2., 214.
Beamter, Juſtiz=, Auftragsbefehl zur Einweiſung deſſelben III. 1., 375., ſ. Amtmann.
Befehl, gnädigſter, um Bericht in Sachen Blumenf. III. 3., 277., dergl. an das Churf. O. H. G. ebend. 286.
— Akten=Zurückſendungs=, III. 2., 743., III. 3., 227. 296.
— Berufung=Verwerfungs=, in Sachen Mühlh. III. 2., 724., dergl. in Sachen Flor. III. 3., 25., dergl. in Sachen Rauchs ebend. 87., in Sachen Läufers ebend. 121., in Sachen Blumenfeld ebend. 332.
— wegen Begnadigung eines Mörders III. 3., 929.
— Erinnerungs=, (Monitor.) III. 3., 688.
— Vorbeſchieds=, III. 3., 290.
— wegen Verlänger. des ſichern Geleits III. 3. 590.
— O. H. G., ſ. Auftrag, ſ. Lehnſchein, ſ. Wechſelſchuldner.
Behändigung eines kaiſ. Druck=Freiheitsbriefs, Notar. Urk. I., 230.
— und Verkündigung einer vor Notar und Zeugen eingelegten Berufung I. 235., auf die Notar. Urkunde verzeichnete, ebend. 239., Notariats=Zeugnis darüber ebend. 241.
— einer an das kaiſ. und R. Kammergericht gerichteten Berufungsſchrift I., 242.

Behändigung eines Strafgebots durch einen Not. I. 247.
— einer von Notar bewirkten Schmähungsrückgabe I., 251.,
— über eine Schmäherwiederungsſchrift ebend. 255., dergl. 261. 264.
Behändigungs-Bemerkung der Ladung III. 2., 260. 412. mittelſt Annagelung an die Hausthüre III. 2., 84. 93., III. 3., 97. 686.
Bekenntniß über den Empfang des Wechſelwerths II. 2., 233.,
— — gewiſſer Ehegelder ebend. 231.
Benennung des rechten Beſitzers III. 2., 136.
— der Zeugen, ſ. Beweis.
Bericht über die Einweiſ. eines Juſtizbeamten III. 1., 386.
— über die Verpflichtung eines Amtsphyſikus III. 1., 367.
Bericht über die Akteneinſendung III. 2., 361. 413.
Bericht, Anzeige-, über die Beſchaffenheit des Feuergeräths III. 1., 473., bei Einſend. der Armenkaſſen-Rechn. ebend. 474., der Prozeßtabellen III. 1., 475., der verwirkten Strafgelder III. 1., 477., des Brand-Verſich. Kataſter-Nachtr. ebend. 478., über die General-Viſitation III. 1., 480.
— — erforderter vom Churf. O. H. G. zum geheimen Concil. in Sachen Anton von Blumenfeld III. 3., 288.
— ehrhafter, in Sachen Florian III. 3., 23., in Sachen Rauchs ebend. 80., in Sach. Läufers ebend. 118. III. 2., 725.
— über die Rückgängigkeit des anberaumten Vorbeſchieds III. 2., 139.
— über die Angabe eines Schuldners III. 3., 541., um Verlänger. des ſichern Geleits III. 3., 588.
— um Begnadigung eines Verbrechers III. 3., 923, ſ. Baubegnadigung.
— vom Churf. S. O. H. G. III. 3., 272., ebend. 319. 329.,
— über die geſchehene Vorlad. zum Vorbeſchiede III. 3., 293.
— an das Churf. S. O. H. G. in Sachen Mühlh. III. 2., 222., ebend. 718.
— wider die Entlaſſung des Wechſelſchuldners III. 3., 379.
— des Superintend. wegen Eheſcheid. an das Geiſtliche Gerichte III. 3., 763.
— — und der Nſchen Gerichte in Verlaſſenſch. III. 3., 787. 789.
— über die Ausantwortung gewiſſer Akten und Gerichtsbüch. in Sachen Roſenſt. III. 2., 446.
— und Verantwortung in Sachen der Gräfl. Wſchen Ger. zu X. gegen die Gemeinde daſelbſt, III. 3., 689., Widerlegung des mitgetheilten ebend. 691.

Bericht, Widerlegungs=, in Sachen Mühlh. III. 2., 712.
— zur Rathsſt. wegen Ertheil. eines Hülfsſcheins III. 3., 163.
— Bittſchr. um Mittheilung des, II. 2., 490., III. 2., 720. um Erſtattung III. 3., 21. 22. 76. 118., ſ. Ablöſung, ſ. Ladung.
Berufung, mündliche, wider die Hülfsvollſtreckung in Sachen Flor. III. 3., 19.
— wider die Entlaſſung des Wechſelſchuldners III. 3., 377. Entſagungsſchreiben ebend. 380.
— Entſagung derſelben in Sachen Mühlh. III. 2., 229.
— — in Sachen Roſenſt. III. 2., 699.
Berufungsſchrift, vor Notar und Zeugen eingelegte, I., 235.
— an das kaiſerl. und Reichs Kammergericht gerichtete, durch einen Notar behändigte, I., 242.
— vor einem Notar im Nothfall eingelegte, I., 266., dergl. 271.
— an das Churf. S. O. H. G. in Sachen Roſenſt. III. 2., 689., in Sach. J. Fr. N. III. 2., 700., in S. Mühlh. ebend. 706.
— wider gewiſſe Punkte des Läuterungsurtels in Sachen Joh. Karol. N. III. 2., 710., in Sachen G. F. v. Blumenſ. III. 3., 267.
— wider die Hülfsvollſtreckung in Sachen Läufers III. 3., 114.
— wider den Beſcheid in Sachen Pelz III. 3., 69.
— wider das fernere Wechſelverfahren III. 3., 390. ſ. Aufgebot.
Berufungsurtel in Sachen Mühlh. III. 2., 228.
Beſcheid in Sachen D. Paul. gegen Flor. III. 3., 13. in Sachen Pelz gegen Rauch ebend. 68., in Sachen Strauchs gegen Läufern ebend. 103.
— gerichtlicher, in Sachen V. v. Rittersh. gegen Blankenſt. III. 3., 428.
— — ausſchlieſſender, die Gläubiger betref., III. 3., 611.
Beſcheinigungs=Artikel in Sachen Ludwig Streithauſens gegen die Gemeinde zu N. III. 3., 668.
— in Sachen Veits v. Rittersh. gegen Blankenſt. III. 3., 431.
Beſcheinigungsführer, ſ. Verfahren.
Beſcheinigungs=Rechtstag, ſ. Rechtstag, ſ. Ladung.
Beſichtigung, gerichtliche, der Feuerſtätten III. 1., 415., eines neuen Anbaues ebend. 425., ſ. Bericht, einer Feuerſtätte und Farbekeſſels ebend. 436.
Beſitz=Ergreifung, Notar. Urk. über die erfolgte, eines Ritterguths I., 156., dergl. 163., ſ. Bittſchrift.
Beſitz=Prozeß, vom, III. 3., 664.
Beſitz=Schutzbrief, von einem Juſtizamte ausgeſt. III. 2., 340.

Beſitzſtands-Klage, auſſerordentliche, (Poſſeſſor. ſummar.) III. 3., 664., dergl. 674., dergl. 676.
— — ordentliche, (Poſſeſſor. ordinar.) III. 3., 677., dergl. 679. 680.
Beſtättigung (Confirmation) landesherrliche, Bittſchrift um die eines Lehnträgers, II. 2., 291. eines Kaufvertrags über ein Lehngut II. 2., 293., wegen einer abgetretenen Lehnſchuld, II. 2., 303., ſ. Lehnträger.
Beſtättigungs-Urkunde über eine Vermögensabtretung und Leibrentenvertrag III. 1., 117.
— — über einen Erbſchaftsvergleich III. 1., 166., über eine Erbvertheilung II. 2., 279.
Beweis durch den Eid, vom, III. 2., 456.
— Artikel in Sachen Roſenſt. gegen Ehrenb. III. 2., 247.
— — in Sachen Mühlh. gegen Sandb. III. 2., 257.
— — fernere (Additional-) in Sachen Roſenſt. III. 2., 312.
Beweis-Rechtfertigungs-(*Salvations*-) Schrift in Sachen Roſenſt. III. 2., 533., dergl. in Sachen Mühlh. ebend. 573.
Beweisſchrift, vor Notar und Zeugen im Nothfall überreichte, I., 274., ſ. Beweis-Artikel.
Beweis-Zeugen, ſ. Ladung, Zeugen.
Bilanz, ſ. Schulden- und Vermögensſtand.
Bittſchrift um die Schriftſäſſigkeit eines Ritterguths II. 2., 252.
— um Verwandelung eines Mannlehnguts in Erbgut II. 2., 257. 260.
— um Bekennung der Lehn und geſammten Hand II. 2., 263. 267. 268., durch einen Gevollmächtigten ebend. 270.
— um Lehnsnachſicht II. 2., 272. 273. 275.
— um Verzeihung begangener Lehnsfehler II. 2., 285., ſ. Lehnſchuld, ſ. Einwilligung.
— um die Haustrauung II. 2., 307. 309., ſ. Kirchenvorſteher.
— um Verminderung der Quatemberſteuern II. 2., 362.
— um Geleits- und Zollbefreyung II. 2., 372.
Bittſchriften, von, in Acciſſachen, II. 2., 390.
— von, und Aufſätzen verſchiedenen Inhalts II. 2., 512.
— von, in Finanz- und Commerzſachen II. 2., 428.
— von, in Geleits- und Zollſachen II. 2., 362.
— von, in Kirchenſachen II. 2., 307.
— von, in Lehnsſachen II. 2., 252.
— von, in Milizſachen II. 2., 419.
— von, in Polizey- und Handwerksſachen II. 2., 463.
— von, in Poſtſachen II. 2., 403.

Bodmereybrief II. 1., 609. 610.
Bürge, Schadlosverſchreibung des Selbſtſchuldners gegen denſelben II. 1., 585.
Bürgſchaft der Ehefrau II. 1., 549., III. 1., 17., . Verzicht.
Bürgſchaftsſchein über ein Darlehn II. 1., 555.
— wegen eines Vorſtandes II. 1., 577.
— gerichtlicher, der Prozeßkoſten halber III. 2., 158.
— mehrer Bürgen ungetheilt fürs Ganze (in ſolidum) II. 1., 581.
— Rück= II. 1., 584.
Bürgſchafts= und Unterpfandsvertrag über ein Darlehn, Notar. Urkunde I., 626.
Bürgſchaftsverſchreibung wegen Entlaſſung zweener Wechſelſchuldner aus dem Wechſelgefängnis II. 1., 575.
Brandkaſſen=Strafgeld, Rechtsverwahrung und Berufung gegen die Beitreibung verwirkt ſeyn ſollender, II. 2., 387.
Brandverſicherungs=Kataſter=Nachtrag, ſ. Bericht.
Brauer, deſſen Eid III. 1., 406. Aktenverzeichnung über deſſen Verpflichtung, ebend.

C.

Cantorat, ſ. Ruf.
Captur-Befehl, ſ. Wechſelverhaftsbefehl.
Caſſatio Hypothecae, ſ. Löſchung des Unterpfands.
Caution, ſ. Vorſtand.
Ceſſion, ſ. Abtretung.
Citation, ſ. Ladung.
Codicill, ſ. Teſtament.
Commerz=Sachen, von Bittſchriften in, II. 2., 428.
Commiſſion, ſ. Auſtrag.
Commiſſoriale, ſ. Auftragsbefehl.
Commodati contractus, ſ. Leihvertrag.
Compromiſſum, ſ. Verabredung.
Compulſoriales, ſ. Zwangsbriefe.
Concurs=Prozeß, vom, III. 3., 518.
Confeſſoria actio, ſ. Dienſtbarkeits=Behauptungsklage.
Confirmation, ſ. Beſtättigung.
Conſens, ſ. Einwilligung.
Conſolidatio, ſ. Vereinigung.
Conſtitutio Liquidi, Schuldberechnung, ſ. Rechtstag.
Conto currente, ſ. fortlaufende Rechnung.
Contractus commodati, ſ. Leihvertrag.

Contractus depoſiti, ſ. Hinterlegung, ſ. Vertrag.
— *depoſiti rei litigioſae*, ſ. Vertrag.
Contributions=Rückſtände, Bittſchr. um Erlaſſung derſelben II. 2., 380.
Curator Abſentis, ſ. Vormund.
— *bonorum*, ſ. Gütervertreter.
— *litis*, ſ. Rechtsvertreter.
— *Maſſae*, ſ. Handlungsvorſteher.
— *Sexus generalis*, *vel ſpecialis*, ſ. Geſchlechtsvormund.
— *Curatorium*, ſ. Geſchlechts=Vormundſchaftsſchein.
Criminal=Prozeß, ſ. peinl. Prozeß.

D.

Darlehns=Vertrag, Notar. Urkund. I., 615.
— **und Unterpfandsvertrag**, Not. Urk. I., 619.
— **Unterpfands= und Bürgſchaftsvertrag**, Notar. Urk. I., 626. dergl. gerichtlich vollzogener, nebſt der eidlichen Verzicht der Ehefrau III. 1., 3. gerichtliche Urkunde darüber ebend. 9. dergl. ebend. 11. ebend. 21.
— dergl. ſamt dem Vertrage der Unterpfandsnutzung ſtatt der Zinſen, Not. Urk. I., 636.
— dergl. mit dem Vorkaufsvertrage und der Uiberlaſſung der Unterpfandsſtücken auf den Nichteinlöſungsfall, Not. Urk. I., 643. ſ. Schuld.
Debitor communis, ſ. Gemeinſchuldner.
Deciſum, ſ. Beſcheid.
Decretum de tranſigendo, ſ. obervormundſchaftlicher Einwilligungsſchluß.
Decretum de alienando, ſ. Veräuſſerungsſchluß.
Definitiva ſententia, ſ. Urtel.
Denominatio Teſtium, ſ. Zeugen, ſ. Beweis.
Denunciant, ſ. Anzeiger.
Denunciation, ſ. Anzeige.
Depoſiten=Schein, ſ. Hinterlegungsſchein.
Depoſiti contractus, ſ. Hinterlegungsvertrag.
Deſertions=Prozeß, ſ. Eheſcheidung wegen böslicher Verlaſſung.
Diaconat, ſ. Ruf.
Diebſtahl, Anzeige über den erlittenen, III. 3., 802., eidliche Beſtärkung deſſelben III. 3., 816.

Dienſtbarkeit = Behauptungsklage (Act. Confeſſoria), III. 2., 68.
Dienſtbeſtallungsverträgen, von, II. 1., 357.
Dienſtbeſtallungbrief für einen Amts=Phyſikus III. 1., 364. für einen Stadt=Phyſikus III. 1., 371. für einen Ritterguts=Verwalter II. 1., 373. für einen Holzförſter II. 1., 398. für einen Jäger II. 1., 403. für einen Schäfer II. 1., 390.
Diffamations=Klage, ſ. Klage.
Diffeſſio jurata, ſ. Abläugnung.
Dilatio, ſ. Friſtverſtattung.
Dilations=Schein, ſ. Anſtandsſchein.
Diploma Notariatus, ſ. Notariatsbrief.
Diſpenſation, ſ. Haustrauung, ſ. Ehe.
Diſtributions=Abſchied, ſ. Vertheilungs=Abſchied.
Documentum, ſ. Urkunde.
Donatio inter vivos, ſ. Schenkung.
Dorfrichter, deſſen Eid I., 192., III. 1., 396., Aktenverzeichnung über deſſen Verpflichtung III. 1., 395.

E.

Edictal-Ladung, ſ. Ladung mittelſt öffentlichen Anſchlags.
Ehefrau, eidliche Verzicht und Bürgſchaft III. 1., 7. 15. ſ. Bürgſchaft.
— des Gemeinſchuldners, Bittſchr. um Entlaſſung des Handlungsverwalters und Uibertragung der Verwaltung auf ſie ſelbſt III. 3., 592.
— gerichtliche Erklärung derſelben, für die Rechnungsmängel dabei mit ihrem Einbringen zu haften III. 3., 596.
— Aktenverzeichnung über die Verpflichtung derſelben auf die Conſtitut. vom anvertr. Gute III. 3., 597. ſ. Verzicht.
— böslich verlaſſene, ſ. Eheſcheidungsklage.
— deren Aufforderungsſatz III. 3., 774. 778. Ungehorſamsbeſchuldigung III. 3., 774. 779., deren Nachforſchungs=Eid III. 3., 780.
Ehegelder, Quittung über ausgezahlte, II. 2., 231.
— über vor Notar. und Zeugen ausgezahlte, I., 838.
Ehegelöbniß, Klage wegen verweigerter Einwilligung in das, III. 3., 754.
Ehehaften, Schreiben u n Vorladung des Beklagten mittelſt öffentlichen Anſchlags zu Beſcheinigung der, III. 3., 776.
Eheklage III. 3., 752.

Ehelich=

Ehelichſprechung, Bittſchrift eines unehelich Gebornen um die, II 2., 524.
— und Verleihung ſämtlicher Rechte eines ehelich gebornen Kindes II. 2., 525.
Ehemann, deſſen Schadloshaltungsſchein gegen die Ehefrau, wegen des mit ſeinen Gläubigern abzuſchlieſſenden Vergleichs II. 2. 198.
— entwichener, deſſen öffentliche Vorladung III. 3., 770. dergl. zu Beſcheinigung der Ehehaften III. 3. 777. zu Eröfnung des Abſchieds ebend. 779.
Eheſcheidungsklage wegen grauſamer Behandlung und gefährlichen Nachſtellungen III. 3., 758. ſ. Scheidung.
— wegen der vorher verlornen Jungfrauſchaft ebend. 760.
— wegen Ehebruch ebend. 761.
— wegen böslicher Verlaſſung III. 3., 768.
Eheſcheidungs-Prozeß wegen böslicher Verlaſſung, in Sachen Joh. Reg. W. gegen ihren Ehemann Rudolph W. III. 3., 763.
— Schreiben um Eröfnung deſſelben III. 3., 767. Verordnung des Geiſtlichen Gerichts deshalb III. 3., 766.
Eheſtiftung unter Adelichen in Geſtalt eines Vertrags I., 720. dergl. II. 2., 4. dergl. ebend. 15. ſ. Familienvertrag.
— unter Bürgerlichen in Form eines lezten Willens I., 731. dergl. II. 2., 28. 34.
Eid eines Amts-Phyſikus III. 1., 364.
— des Amts-Dorfrichters. III. 1., 395.
— der Aufſeher bei einer Feuersbrunſt auf Dörfern ebend. 416.
— des Beſtohlnen III. 3., 817.
— eines Brauers und Mälzers III. 1., 406.
— eines Dorfrichters I., 192.
— eines Gärtners III. 1., 412.
— eines Gemeinſchuldners III. 3., 528.
— eines Gerichtsverwalters I., 116. 117. 188.
— eines Gerichts-Aktuar III. 1., 392.
— eines Gerichtsſchöppen I., 192.
— eines Gerichtsfrohns I., 195.
— eines Güterveriteters III. 3., 530.
— eines Güterverwalters III. 1., 408. III. 3., 531.
— eines Handlungsverwalters III. 3., 531. III. 3., 597.
— eines Handlungsvorſtehers III. 3., 539.
— eines Hofmeiſters beim Haushalt III. 1., 411.
— eines Juden III. 3., 348.

Eid

Eid eines Kirchenvorſtehers III. 1., 401.
— eines kaiſerl. öffentl. Notar I., 74.
— eines Rechtsvertreters III. 3., 601.
— eines Schäfers, III. 1., 410.
— eines Schätzers III. 1. 76.
— eines Schenkwirths III. 1., 413.
— eines Stadtphyſikus III. 1., 371.
— eines Trankſteuer-Einnehmers III. 1., 405.
— eines Zeugen I. 862. 889., ſ. Zeugenregiſter.
— Abläugnungs- einer Urkunde, III. 2., 472.
— — eines Wechſels III. 3., 359. 377.
— angetragener III. 2., 463. zurückgeſchobner, ebend. 464.
— Bosheits- der Klägerin wegen der zweyten Friſtverſtattung III. 2., 238. des Sachwalters ebend. 239.
— für Gefährde, in Sachen Roſenſt. III. 2., 463. 464.
— Nachforſchungs- der verlaſſenen Ehefrau III. 3., 780. Aktenverzeichnung über die Ableiſtung deſſelben, ebend. 781.
— Reinigungs- III. 3., 849.
— Schreiben an das Churfürſtl. Sächſ. O. H. G. um Auftrag wegen Ableiſtung deſſelben III. 2., 456. dergl. ebend. 549. dergl. und Erklärung über die Abnahme III. 2., 460.
— um Anberaumung eines Rechtstags zu Ableiſtung deſſelben III. 2., 461.
— Ableiſtung des, Aktenverzeichnung darüber in Sachen Roſenſtein gegen Ehrenberg III. 2., 468. 481. ſ. Lehnspflicht, Erbhuldigung.
— vom Beweiſe durch den, ſ. Beweis.
Eidliche Verzicht, ſ. Verzicht.
Einlaſſung und Antwort auf die Klage in Sachen Roſenſt. gegen Ehrenberg III. 2., 159. in Sachen Mühlh. gegen Sandb. III. 2., 176.
— auf die fernere Beweisartikel III. 2., 364.
— auf die Gegenbeweisſätze ebend. 440.
Einquartierungsreſte, Bittſchr. II. 2., 374.
Einweiſung eines Juſtizbeamten, ſ. Amtmann.
— in ein Haus III. 3., 162. ſ. Hülfsvollſtreckung.
Einwilligung (*Conſens*), älterliche, in das Ehegelöbnis ſ. Ehegelöbnis, ſ. Klage.
— landes- und lehnsherrliche, in die Verpfändung eines Ritterguts, Bittſchrift um, II. 2., 295.
— über einen Lehnsbetrag III. 3., 214. ſ. Gunſt.

Einwilligungsſchluß, Ober-Vormundſchaftlicher, wegen eines zu ſchlieſſenden Erbvergleichs III. 1., 267.
Emancipatio, ſ. Entlaſſung.
Entlaſſung aus der väterlichen Gewalt, gerichtliche Beſtättigungsurkunde III. 1., 240.
— Aktenverz. über eine gerichtlich erfolgte III. 1., 241.
— vor den Abgeordneten E. hochlöbl. O. H. G. bewirkte, Urkunde darüber III. 1., 243.
— dergl. vor E. Stadtrathe ebend. 245.
Entſagung des Läuterungs-Einbringens und Beziehung auf die vorigen Akten III. 2., 623.
Entſagungs-Schreiben der Klage und des Rechtsſtreits in Sachen Roſenſt. III. 2., 699.
— in Betref der Berufung wider die Entlaſſung des Wechſelſchuldners III. 3., 381. ſ. Erbſchaft.
Erbhuldigungspflicht I., 183.
Erb-Lehnbrief über die Verwandelung eines Lehnguts in Erbzinsgut II. 1., 423.
Erbſchaft, Schreiben der Witwe gegen die Ausantwortung III. 2., 137. ſ. Erbvergleich.
Erbſchafts-Entſagung und Verzicht der väterlichen, II. 2., 179. dergl. ebend. 183. einer fremden II. 2., 187. einer vor den Abgeordneten des Gerichts erfolgten III. 1., 139. an Amtsſtelle erfolgte III. 1., 142.
Erbſchaftskauf II. 1., 146.
Erbtheilungsvertrag, Bittſchr. um die gnädigſte Beſtättigung deſſelben wegen der bei einem Stiftiſchen Lehnhofe zu Lehn gehenden Güter II. 2., 279.
Erbvergleich, auſſergerichtlicher, über die väterliche und mütterliche Erbſchaft II. 2., 153. dergl. über die väterliche Erbſchaft und Materialhandlung II. 2., 165.
Erbtheilung, gerichtliche, III. 1., 230.
— zur gerichtlichen Beſtättigung vorgetragene III. 1., 230.
Erbverordnung, auſſergerichtliche, minder feyerliche II. 2., 145. dergl. ebend. 150. ſ. Teſtament.
Erbvertrag, ſ. Erbvergleich.
Erbzinsvertrag über ein ſtiftiſches Gut II. 1., 413. dergl. über Feld und Wieſewachs ebend. 417.
Erinnerungen (Monita) gegen eine Verwaltungsrechnung III. 1., 530. Uiberreichungsſchreiben ebend. 349.
— des Gütervertreters gegen die 1ſte Verwaltungsrechnung III. 3., 585.

Erinnerungsbefehl vom Churf. Sächſ. O. H. G. III. 3., 685.
— wiederholter, ebend. 688.
Eröfnung eines Teſtaments, ſ. Teſtament.
— eines Urtels, ſ. Urtel.
Eröfnungs-Rechtstag, ſ. Urtel, ſ. Rechtstag.
Erſtehungsgelder, Aktenverzeichnung über bezahlte, III. 3., 660.
Erſuchungsbriefe (Liter. Requiſitor.) wegen Behändigung einer offenen Ladung III. 2., 115. dergl. in Form eines Umlaufs III. 2., 119.
— die öffentliche Ladung eines Abweſenden betref. III. 2., 123.
— dergl. die Tilgung eines auf einem Rittergut ungelöſcht haftenden Unterpfandrechts III. 2., 121.
— an das Churfürſtl. Sächſ. O. H. G., die Behändigung eines Zahlungsverbots an einen Schriftſaſſen betreffend III. 3., 126.
— an das Geiſtl. Gericht zu Z., die öffentl. Ladung betreffend III. 3., 772. an den Generalſuperintendenten zu A. ebend. 773.
— die öffentliche Vorladung der Nſchen Gläubiger betref. III. 3., 605.
— wegen Abhörung der Beweiszeugen III. 2., 301. ebend. 419. 420., III. 3., 457.
— um Beſchlagnehmung gewiſſer, zu einem Schuldweſen gehöriger, Waaren III. 3., 572.
— um Verſteigerung der mit Arreſt belegten Waaren III. 3., 577.
Erſuchungsſchreiben an einen Pfarrer, der Ableiſtung eines Reinigungseides beizuwohnen III. 3., 848.
Exceptions-Schrift III. 2., 544. 582. ſ. Hauptverfahren.
Excitatorium, ſ. wiederholter Erinnerungsbefehl.
Execution, ſ. Hülfe, ſ. Vollſtreckung.
Executiv-Prozeß, vom, III. 3., 138. ſ. Urkund.
Executoriales Liter., ſ. Hülfsbriefe, Zwangsbriefe.
Exmiſſio, ſ. Hinauswerfung.

F.

Familiengeſtift, ſ. Familienvertrag.
Familien-Vertrag, umſtändlicher, II. 2., 42.
Fauſt-Pfandvertrag, Notar. Urk. I., 650.
Feuer-Eſſenkehrer, deſſen Eid III. 1., 414.

Feuer-

Feuergeräth, ſ. Bericht.
Feuerläufer auf Dörfern, Verhaltungsfürſchriſt III. 1., 417. deren Verpflichtung ebend. 419.
Feuerſtätte, Verordnung wegen Beſichtigung derſelben III. 1., 415. Auflage wegen deren Ausbeſſerung ebend. 420.
— Aktenverzeichnung über deren Beſichtigung und eines Farbekeſſels III. 1., 436. ſ. Bericht.
Finanzſachen, von Bittſchriften in, II. 2., 428.
Flur=Beziehung, Ladungsumlauf wegen einer Stadtweichbilds=Gränz und, III. 1., 439. Aktenverzeichnung darüber ebend. 441.
Fourage=Reſte, Bittſchrift an die Kreisdeputation um Erlaß derſelben II. 2., 376.
Fragſtücke in Sachen Sandbergin gegen Mühlheim III. 2., 286. dergl. wegen der einheimiſchen Zeugen III. 2., 299.
— dergl. in Sachen Ehrenb. gegen Roſenſt. III. 2., 350.
— dergl. in Sachen Veits von Rittershauſen gegen Blankenſtein III. 3., 446.
— dergl. beim Gegenbeweiſe in Sachen Mühlheim gegen Sandb. III. 2., 424.
— Auflage zu Einreichung derſelben wegen der fernern Beweisartikel in Sachen Roſenſt. III. 2., 319. ſ. Ladung.
Friſt, Beweis=, ſ. Anſtand.
Friſtverſtattung, Schreiben um die Erſte, III. 2., 232. dergl. in Sachen Mühlheim ebend. 234.
— dergl. um die zwote III. 2., 233. dergl. in Sachen Mühlheim, nach vorgängiger Eidesleiſtung III. 2., 236.
— dergl. in Sachen Roſenſt. zu Einreichung ferner Beweisart. III. 2., 241.
— dergl. zu Einreichung des Gegenbeweiſes III. 2., 242. 357. ſ. Anſtand.

G.

Gärtner, Eid deſſelben, III. 1., 412.
Gant=Prozeß, III. 3., 518.
Gebrauch eines Brunnen, Vertrag über den bittweiſe bis auf Wiederruf verſtatteten, II. 1., 616.
Geburtsbrief, von einem Notar I., 872.
— dergl. von einem Juſtizamtmann ausgefertigter, III. 1., 470.

Gedin=

Gedingevertrag, über einen Hausbau nach dem Anſchlag Not. Urk. I., 552. über Bauſch und Bogen ebend. 568. II. 1., 327.
— über die Erbauung eines Schaafſtalls ebend. 335.
— über eine Waſſermühle und Mühlenwerk II. 1., 339.
— über einen Brückenbau II. 1., 349.
— über eine Gartenmauer II. 1., 354.
Gegenbeſcheinigungsartikel in Sachen Ludwig Blankenſtein gegen Veit von Rittershauſen III. 3., 463.
Gegenbeſcheinigungs-Rechtstag, Angeben und Verfahren im, III. 3., 486. ſ. Ladung.
— Uiberreichungsſchreiben ebend. 462.
Gegenbeweis, Verfahren darüber, ſ. Verfahren.
Gegenbeweisartikel, ſ. Gegenbeweisſchrift.
— fernere (Additional-) in Sachen Ehrenberg III. 2., 377. Schreiben um Anſtand zu Einreichung fernerer ebend. 357.
Gegenbeweisfriſt, ſ. Friſt, ſ. Anſtand.
Gegenbeweisführer, ſ. Verfahren.
Gegenbeweisſchrift in Sachen Ehrenberg gegen Roſenſt. III. 2., 322. dergl. in Sachen Sandb. gegen Mühlh. III. 2., 401.
Gegenbeweis-Uibetreichungsſchreiben in Sachen Ehrenb. gegen Roſenſt. III. 2., 321. 376., in Sachen Sandb. gegen Mühlh. III. 2., 399. ſ. Ladung.
Gegenbeweis-Zeugen, Aktenverz. über die Darſtellung derſelben III. 2., 435.
Gegenverſicherungsbrief (Revers), über Abſchoßbefreyung und Abzugsgeld von einem Amte III. 1., 182. dergl. von Adel. Gerichten ebend. 184. dergl. von einem Stadtrathe ebend. 186.
Geiſtlicher, Bittſchrift um Vergütung der Trankſteuerfreiheit II. 2., 368. ſ. Pfarrer. ſ. Trankſteuerfreiheit, ſ. Reinigungseid.
Geiſtlicher Prozeß, vom, III. 3., 752.
Geiſtliches Gericht, Verordnung deſſelben, die Eheſcheidungsklage wegen böslicher Verlaſſung einzureichen III. 3., 766. ſ. Abſchied, ſ. Bericht, ſ. Verordnung.
Gelder, gerichtlich niedergelegte, Aktenverzeichnung darüber III. 3., 91. dergl. über die Auszahlung derſelben ebend. 95. ſ. Lehngeld. ſ. Hinterlegung.
Geleit, ſicheres, Bittſchrift des Gemeinſchuldners um Verlängerung deſſelben II. 2., 533. Bericht III. 3., 588.

gnädigſter Befehl III. 3., 590. Zufertigung des gnädigſten Befehls ebend. 590. Nachricht davon an das wohllöbl. Handelsgericht ebend. 591.
Geleit, ſicheres, eines Angeſchuldigten, Bittſchr. um ein freyes, III. 3., 799.
Geleits- und Zollbefreyung, Bittſchrift um, wegen anzufahrender Baumaterialen II. 2., 372.
Gemeinde-Vollmacht (Syndicat), vor Notar und Zeugen errichtete, I., 287. dergl. ebend. 294.
— gerichtlich vollzogene, III. 1., 88. dergl. von Seiten eines Stadtraths III. 1., 93.
— Schreiben an das Churfürſtl. Sächſ. O. H. G. um Auftragsbefehl wegen Errichtung einer, III. 3., 709. ſ. Auftragsbefehl, ſ. Handwerksvollmacht.
Gemeinſchuldner, deſſen Schreiben, worin er ſich als einen Verſchuldeten angiebt, II. 2., 528. III. 3., 518.
— deſſen Eid, III. 3., 528. Aktenverzeichnung über die Ableiſtung deſſelben ebend.
— Aktenverzeichnung über die Verſiegelung des Gewölbes des III. 3., 529.
General-Vollmacht, ſ. Vollmacht.
— Accis-Inſpector-Probe, ſ. Accis.
Geradekauf, vor Notar. und Zeugen errichteter, I., 346.
— gerichtlich vorgetragener, III. 1., 48.
— den Abgeordneten eines Stadtgerichts übergebener, III. 1., 51.
— durch Abordnung der Amtsgerichte aufgenommener, III. 1., 55.
— auſſergerichtlicher, II. 1., 155. dergleichen ebend. 163. ſ. Schenkung.
Gerichts-Aktuar, deſſen Pflichtvorhaltung und Eid III. 1., 392. Aktenverzeichnung über deſſen Anſtellung und Verpflichtung III. 1., 390., deſſen Uiberweiſung I. 181.
Gerichtsbarkeit, feyerlicher Widerſpruch gegen die Beeinträchtigung derſelben wegen eines unmittelbar erlaſſenen Zahlungsgebots, III. 2., 113.
Gerichtsdiener, ſ. Gerichtsfrohn.
Gerichts-Direktor, ſ. Gerichtsverwalter.
Gerichtsfrohn, deſſen Pflichtvorhaltung und Eid I., 195. Aktenverzeichnung über die Ableiſtung deſſelben ebend. 196.
— deſſen Uiberweiſung I., 181.

Gerichtsverwalter, Notariatsverzeichnung über deſſen Verpflichtung I., 109. Notariatsurkunde darüber ebend. 172. dergl. ebend. 183.
— deſſen Pflichtvorhaltung I., 114. 177. 188.
— deſſen Eid und Aktenverzeichnung über die Ableiſtung deſſelben I., 116. 180. 191.
Gerichts-Schöppen, Dorf-, deren Eid und Verpflichtung, I., 192. 194.
Gerichtsſchreiber, ſ. Gerichts-Aktuar.
Gerichtsunterthanen, Pflichtvorhaltung und Eid I., 186.
Geſellſchaftsvertrag, Handlungs-, vor Notar und Zeugen errichteter, I., 589. dergl. ebend. 601.
— auſſergerichtlich geſchloſſener, II. 1., 444. 463. 474.
Geſchlechts-Vormund, (Curat. generalis) Aktenverzeichnung über die Beſtättigung eines allgemeinen, III. 1., 250.
— — eines beſondern, III. 1., 255.
— — Anſuchungsſchreiben um die Beſtättigung eines allgemeinen, II. 2., 521. dergl. ebend. 524.
Geſchlechts-Vormundſchaftsſchein, (Curatorium)
— allgemeiner, III. 1., 252. 253. 254.
— beſonderer, III. 1., 255.
— für den Vormund eines Abweſenden III. 1., 256. dergl. 257.
Gewiſſensvertretung mit Beweis, von der, III. 2., 482.
— Anerbietungsſchreiben zur III. 2., 482.
— Uiberreichungsſchreiben der Artikel zur, III. 2., 483.
— Artikel zur, III. 2., 485.
Gläubiger, ſ. öffentliche Ladung, ſ. Vergleich, ſ. Umlauf.
— Ordnungs-Urtel der, III. 3., 628. 632.
Gnadengehalt, Bittſchr. eines verabſchiedeten Soldaten um Zulage eines, II. 2., 419. 420.
Gränz- und Flur-Beziehung, Ladungsumlauf wegen ſolcher, III. 1., 439.
— Aktenverzeichnung über die erfolgte, ebend. 441.
Gränzberichtigung, Notariatsurkunde über die erfolgte, I., 198.
Gültekauf, II. 1., 135. dergl. zwiſchen einem Stadtrathe ebend. 141. ſ. Leibrentenvertrag.
Gutachten, vieharztliches, über die Krankheit eines Pferdes III. 3., 474. ſ. Rechtsgutachten.
Gütervertreter, deſſen Eid und Aktenverzeichnung über die Ableiſtung deſſelben III. 3., 530.

Güter-

Gütervertreter, gerichtliches Zeugniß über deſſen Anſtellung und Verpflichtung III. 3., 533.
— deſſen Schreiben um Anſtellung eines Handlungsvorſtehers III. 3., 534.
— dergl. wegen Einreichung eines richtigen Waaren- und Schulden-Verzeichniſſes III. 3., 542.
— dergl. wegen Einreichung eines Verzeichn. über die Mobilien des Gemeinſchuldners III. 3., 544.
— dergl. wegen Ablieferung des Kaſſenbeſtandes zu gerichtlicher Verwahrung III. 3., 545.
— dergl. um Anfrage wegen der erbetenen Nachſicht eines Schuldners III. 3., 547.
— dergl. wegen einiger als Commiſſionsgut von der Schuldmaſſe abzuſondernder Waaren III. 3., 548.
— dergl. über die anzuſtellende Klage wegen einer Schuldforderung III. 3., 551. 562.
— dergl. wegen einiger vom Schuldweſen eigenthumsweiſe zurückgeforderter Waaren III. 3., 553.
— dergl. wegen eines von den Abſendern in Beſchlag genommenen, zur Schuldmaſſe gehörigen, Faſſes Tabak III. 3., 565.
— deſſen Erklärung auf die gegenſeitige Vorſtellung III. 3., 567.
— deſſen Erinnerungen gegen das übergebene Verzeichniß des Gemeinſchuldners III. 3., 556. dergl. gegen die 1ſte Verwaltungsrechnung III. 3., 585.
— Aktenverzeichnung über die eingegangenen abgelieferten Schulden III. 3., 580.
Güter- und Waaren-Verſicherungsvertrag zur See I., 668.
— — dergl. zu Lande I., 674.
Güterverwalter, deſſen Eid, III. 1., 408. ſ. Handlungsverwalt.

H.

Haft, gefängliche, Aktenverzeichnung über die verfügte, III. 3., 807. ebend. 851.
— Entlaſſung derſelben gegen Handangelöbnis I., 902. III. 3., 820.
— Aktenverzeichnung über das Geſuch um Entlaſſung aus der, III. 3., 820. ſ. Angeſchuldigt.
Halsgericht, hochnothpeinliches, von Heegung deſſelben, III. 3., 932.

Halsgericht, hochnothpeinl. Aktenverzeichn. über die Heegung deſſelben und Vollſtreckung des Todesurtels III. 3., 941.
Handelsbuch, gerichtliches Zeugniß über die Vorzeigung deſſelben III. 3., 616.
Handelsdiener, Dienſtvertrag mit einem Handelsherrn I., 576. II. 1., 357.
Handelsgericht, bei demſelben angebrachte Klage und Verfahren in Sachen Veits v. Rittershauſen gegen Ludwig Blankenſtein wegen eines Pferdehandels III. 3., 415. ſ. Ladung. dergl. wegen einer Waarenſchuld und anerkannten Rechnung III., 512.
Handeslgerichts-Prozeß, vom, III. 3., 413.
Handlung-Abſonderungsvertrag II. 1., 485.
Handlungs-Geſellſchaftsvertrag, ſ. Geſellſchaftsvertrag.
Handlungsverwalter, deſſen Eid und Verpflichtung auf die Conſtit. vom anvertrauten Gut III. 3., 531.
— gerichtl. Zeugniß über deſſen Anſtellung und Verpflichtung III. 3., 533.
— deſſen Anzeige wegen einiger von den Abſendern in Beſchlag genommener, zum Schuldweſen gehöriger, Waaren III. 3., 570.
— Anbringen über das zu beſtimmende Koſtgeld des Lehrburſchen und Markthelfers, auch ſeines eigenen Gehalts III. 3., 579.
— deſſen erſte Verwaltungsrechnung III. 3., 582.
— deſſen Beantwortung der Erinnerungen III. 3., 587.
— Aktenverzeichnung über deſſen abzulegende Schlußrechnung III. 3., 595.
— dergl. über deſſen Ablieferung der zur Nſchen Handlung gehörigen Waaren und Sachen III. 3., 599.
— deſſen gerichtliche Quittung ebend. 599.
Handlungsvorſteher, Schreiben des Gütervertreters um die Anſtellung eines, III. 3., 534. dergl. ebend. 535.
— Umlauf an die Gläubiger wegen Benennung eines, III. 3., 536.
— deſſen Eid III. 3. 538. Aktenverzeichnung über deſſen Ableiſtung ebend. 539.
— dergl. über deſſen Anbringen wegen Verdachts der vom Gemeinſchuldner bei Seit geſchaften Waaren III. 3., 574.
— dergl. wegen des Verkaufs der in M. in Beſchlag genommenen Waaren III. 3., 576.

Handlungsvorſteher, deſſen Gutachten über das Koſtgeld des Lehrburſchen III. 3., 580.
Handwerk, Entſchuldigungsſchreiben wegen deſſen Auſſenbleiben im Rechtstage II. 2., 488. deſſen unterthänigſte Vorſtellung gegen die Aufnahme eines fremden Meiſters II. 2., 484. dergl. gegen die von dem Stadtrathe ihm verſtattete Betreibung ſeines Handwerks II. 2., 492.
Handwerksſachen, von Bittſchriften und Vorſtellungen in, II. 2., 484.
Handwerks-Vollmacht III. 3., 63.
Hauptbelehnter, deſſen Anerkennungsſchein über einen den Mitbelehnten ausgeſezten Lehnsbetrag II. 1., 648. ſ. Mitbelehnter.
Hauptverfahren, ſ. Verfahren.
Hausbau, über Bauſch und Bogen verdungener, II. 1., 327. ſ. Gedingevertrag.
Haustrauung, Bittſchr. um die gnädigſte Erlaubnis einer im 2ten Grade der Verwandſchaft zu vollziehenden Ehe und um die, II. 2., 307.
— dergl. um die Verſtattung derſelben ohne vorgängiges öffentl. Aufgebot II. 2., 309.
Heegung des hochnothpeinlichen Halsgerichts, ſ. Halsgericht.
Heergeräthskauf, Notar. Urk. I., 350. dergl. ebend. 354.
— auſſergerichtlicher, II. 1., 155. ſ. Geradekauf.
Herausgabe (Edition) der Urkunden, ſ. Ausantwortung.
Hinausweiſung, ſ. Hinauswerfung.
Hinauswerfung, Aktenverzeichnung über die geſchehene, III. 3., 134.
Hinauswerfungs-Rechtstag, Angeben im, III. 3., 130. ſ. Hülfsauflage, ſ. Rechtstag.
Hinrichtung, ſ. Vollſtreckung.
Hinterlegungsſchein, gerichtlicher, über bezahlte Erſtehungsgelder III. 1., 150.
— auſſergerichtlicher, über verwahrlich niedergelegte Gelder, II. 1., 624.
— dergl. über dergleichen und zum Gebrauch verſtattete Gelder, II. 1., 627. ſ. Gelder.
— über ein mündlich ausgeſprochenes gerichtliches Teſtament, III. 1., 151.
— dergl. über ein wechſelſeitiges ſchriftliches übergebenes Teſtament, III. 1., 153. 154. 215.
Hinterlegungsvertrag, Not. Urk. darüber I., 693.

Hinterlegungsvertrag, auſſergerichtlicher, über verſchiedene zur Verwahrung anvertraute Sachen II. 1., 620. ſ. Hinterlegungsſchein.
Hofmeiſter beim Haushalt, deſſen Eid III. 1., 411.
Haftung des Wechſelſchuldners, III. 3., 348. 354.
Holzförſter, deſſen Beſtallungsbrief, II. 1., 398. dergl. ebend. 403.
Hülfsauflage in Sachen D. Paulins gegen Flor. III. 3., 16. ebend. 29.
— in Sachen Strauchs gegen Läufern III. 3., 108. 126.
— in Sachen Goltzin gegen Bolten III. 3., 156.
— Schreiben um, in Sachen D. Paulins III. 3., 27. dergl. um fernere ebend. 29. dergl. in Sachen Pelz gegen Rauch III. 3., 91. ſ. Hülfsrechtstag.
Hülfsſchein III. 3., 166.
— Schreiben um einen ſolchen, und Zahlungsauflage bei Vermeidung öffentlicher Verſteigerung des Grundſtücks III. 3., 164. ſ. Bericht.
Hülfsvollſtreckung, Aktenverz. über die geſchehene, in Sachen Strauchs gegen Läufern III. 3., 134.
— dergl. in Beklagtens Boltens Haus III. 3., 162.
— Berufung dawider III. 3., 19.
Hülfsvollſtreckungs-Rechtstag, ſ. Rechtstag. ſ. Hülfsauflage.
Huthung, Koppel-, Vergleich darüber II. 2., 214.
Huthungsrecht, Beſitzſtandsklage wegen des, III. 3., 674. dergl. ebend. 677.

J.

Jäger und Holzförſter, Dienſtbeſtallungsbrief, II. 1., 398. 403.
Jagdgerechtigkeit, ſ. Beſitzſtandsklage.
Jahr- und Viehmärkte, Bittſchr. um die Verſtattung zweener zu haltender II. 2., 472.
— Gegenvorſtellung wider die von einigen benachbarten Städten gethane Vorſtellung II. 2. 474.
Immatriculatio, ſ. Notar. ſ. Sachwalter.
Indoſſement, ſ. Wechſel-Uiberweiſung.
Indult, ſ. Lehnsnachſicht.
Informat, ſ. Rechtsgutachten, ſ. Gutachten.
Inhibitio-Poenalis, *Poenal-Inhibition*, ſ. Strafbefehl.
Inhibitiv-Prozeß, III. 3., 683. ſ. Verbots-Prozeß.
Inhibitoriales literae, ſ. Verbotsbriefe.

Inſinua-

Inſinuatio, ſ. Behändigung, ſ. Verkündigung.
Inſolvenz, ſ. Zahlungsloſigkeit, ſ. Kaufmann.
Interlocut, ſ. Zwiſchen=Urtel.
Interrogatoria, ſ. Fragſtücke.
Inventarium, ſ. Verlaſſenſchaftsverzeichnis.
Juden=Eid III. 3., 348.
Juramentum calumniae, ſ. Eid für Gefährde, ſ. Eid, Ab-läugnungseid.
— *Diligentiae*, ſ. Nachforſchungseid.
— *Malitiae*, ſ. Bosheitseid.
— *Purgatorium*, ſ. Reinigungseid.
Juſtifications=Schein, ſ. Rechtfertigungsſchein.

K.

Kauf=Anſchlag über ein Rittergut I., 318.
Kaufbrief über eine angefallene angetretene Erbſchaft II. 1., 146. ſ. Kaufvertrag.
Kaufbeſtättigungs=Urkunde, landesherrliche, III. 3., 181.
— — gerichtliche, über einen auſſergerichtlich geſchloſſenen Hauskauf, III. 1., 30.
— — eines in der Wohnung des Verkäufers aufgenommenen Kauf= und Uibergabevertrags III. 1., 41.
— — über einzelne Grundſtücke III. 1., 44. dergl. ebend. 46.
— — eines Geradekaufs III. 1., 48. dergl. ebend. 51. 55. ſ. Geradekauf.
Kaufgelder, Quittung über bezahlte, III. 3., 204.
— gerichtliche Quittung über vorausbezahlte Termin=, III. 1., 145. 147.
Kauf, Haus=, Notariatsverzeichnung darüber I., 81.
— — Aktenverzeichnung über einen in der Wohnung des Verkäufers gerichtlich aufgenommenen, III. 1., 32.
Kaufmann, verſchuldeter, deſſen Anzeige über ſeinen zahlungsloſen Zuſtand II. 2., 528. ſ. Verſiegelung.
Kaufmannsburſche, Vertrag über deſſen Aufnahme und Lehrzeit, II. 1., 363. ſ. Handlungsverwalter.
Kauf=Punktation über ein Rittergut I., 376. dergl. II. 1., 168. Dergl. vor Notar und Zeugen vollzogene, I., 381.
Kaufvertrag über ein Bauergut II. 1., 97.
— über Bauſch und Bogen, II. 1., 131.

Kaufvertrag über ein Freygut und Zugehörungen mit dem Kauf=Ungültigkeitsvertrage bei nicht erfolgter terminlicher Zahlung II. 1., 24.
— Gerade=, ſ. Geradekauf.
— Gülte=, I., 369. ſ. Leibrentenvertrag.
— über ein Haus und Garten, Notar. Urk., I., 335. auſſergerichtlicher II. 1., 3. dergl. mit dem Wiederkaufs= und Vorkaufsvertrage ebend. 15. dergl. mit Vorbehalt des Eigenthums bis zu völliger Bezahl. der Kaufgelder ebend. 38.
— über eine Handlung und Waarenlager I., 340., II. 1., 131.
Kaufvertrag, Heergeräths=, I., 350. 354.
— Ritterguts=, Notar. Urk. I., 311.
— — auſſergerichtl. II. 1., 47. dergl. ebend. 53. dergl. III. 3., 177. ſ. Kaufanſchlag, Kaufpunktation.
— Bittſchrift um Beſtättigung eines ſolchen über ein Lehngut II. 2., 293.
— Wieder. über ein Rittergut II. 1., 85.
— über ein Bauergut II. 1., 97.
— dergl. über bewegl. Güter II. 1., 127.
Kirchenpatron, deſſen Schreiben an das Geiſtliche Gericht wegen Beſtellung eines Schuldienergehülfen II. 2., 314. 317.
— deſſen Vorſtellungsſchreiben um Zuordnung eines Pfarramtsgehülfen mit der künftigen Folge ins Amt II. 2., 323.
— dergl. zu dem erledigten völligen Pfarramte II. 2., 324. dergl. ebend. 336.
Kirchen=Inſpektion, Schreiben der K. Gemeinde an dieſelbe wegen des von den auswärtigen Grundſtücksbeſitzern (Forenſern) zu leiſtenden Beitrags zu Ausbeſſerung der Schul= und Pfarrgebäude II. 2., 356. ſ. Verordnung.
Kirchen=Sachen, von Bittſchriften und rechtlichen Aufſätzen in, II. 2., 307. ſ. Geiſtl. Prozeß.
Kirchenvorſteher, deſſen Eid, III. 1., 399.
— Aktenverzeichnung über deſſen Verpflichtung auf die Conſtitution vom anvertrauten Gut III. 1., 398.
— dergleichen über die erfolgte Uibergabe des Kirchenvermögens an den neuen III. 1., 401.
— deſſen Bittſchrift an das Geiſtliche Gericht wegen Beilegung eines Rechtsſtreits über die geführte Kirchrechnung II. 2., 358.
Kirchrechnung, Muſter III. 1., 311.
— einer dreyjährigen III. 1., 338.

Kirch-

Kirchrechnungs-Abnahme, Aktenverzeichnung über eine 3jährige Kirchrechnung III. 1., 346.
Klag-Entſagungs- (*Renunciations*-) Schreiben III. 2., 127.
— dergleichen in Sachen Roſenſtein gegen Ehrenberg III. 2., 699.
Klag-Uiberreichungs- (*Praeſentations*-) Schreiben in Sachen Mühlheim gegen Sandb. III. 2., 3.
— — in Sachen Roſenſtein gegen Ehrenberg III. 2., 15. dergl. 25. 35.
— — in Sachen Anton von Blumenfelds III. 3., 172.
Klage, Aufforderungs-, zu Ausführung der gerühmten Anſprüche III. 2., 53.
— — eines Mitbürgen gegen den Gläubiger, um für die Schuld blos zu ſeinem Antheile zu haften III. 2., 55.
— dergl. wegen Annahme des verbürgten Darlehns zu ſeinem Antheil III. 2., 57.
— Berühmungs- (*Diffamations*-) wegen Schwängerung III. 2., 51.
— Beſitzſtands- ſ. Beſitz.
— Bürgſchafts- III. 2., 60.
— wegen Dienſtlohn, Koſt und Unterhalt III. 3., 36.
— Dienſtbarkeit-Behauptungs- III. 2., 68.
— Dienſtbarkeit-Verneinungs- (*Negatorien*) III. 2., 64. dergl. ebend. 66.
— Ehe- III. 3. 752. dergl. wegen verweigerter älterlichen Einwilligung in das Ehegelöbnis ebend. 754. dergl. wegen verweigerter ehelichen Pflicht ebend. 755. dergl. wegen verſprochener Ehegelder III. 2., 62.
— Eheſcheidungsklagen III. 3., 757.
— — wegen böslicher Verlaſſung, nebſt dem rechtlichen Verfahren in Sachen Joh. Reginen W. gegen Rudolph W. III. 3., 768.
— Eigenthums- III. 2., 26. dergl. ebend. 28.
— Entwährungs- (*Spolien*-) III. 2., 70. dergl. ebend. 72.
— Erbſchafts- und Rechtsausführung in Sachen Mühlheimin gegen Sandbergin III. 2., 6. u. f.
— dergl. nebſt der Rechtsausführung in Sachen Roſenſtein gegen Ehrenberg, vor dem Churfürſtl. Sächſ. O. H. G. III. 2., 13. ſ. Klag-Uiberreichungsſchreiben.
— Erbtheilungs- in Form eines Schreiben abgefaſſet III. 2., 17.
— Executiv- ſ. Urkundenklage.

Klage, Kaufs=, III. 2., 31. dergl. wegen eines Pferdehandels, nebſt Rechtsausführung in Sachen Veits von Rittershauſen gegen Blankenſtein vor dem H. G. III. 3., 415.
— Leih= III. 2., 33.
— Mieth= III. 2., 47. dergl., nebſt rechtlicher Ausführung, in Sachen Strauchs gegen Läufern III. 3., 98.
— Schäden= III. 2. 49.
— Scheidungs= von Tiſch und Bett, wegen harter Behandlung III. 3., 757. ſ. Eheſcheidungsklage.
— Schuld= nebſt rechtlicher Ausführung bis zur Hülfe, in Sachen D. E. Paulin gegen Florian III. 3., 5. u. f.
— dergleichen wegen Waarenſchuld III. 2., 37. dergl. beim Handelsgericht mündlich angebrachte aus einer Urkunde, nebſt dem Verfahren in Sachen Jaquelin gegen Marchand III. 3., 512.
— dergleichen wegen einer bezahlten und nicht ſchuldig geweſenen Forderung, nebſt rechtlicher Ausführung in Sachen Pelz gegen Rauch III. 3., 38. u. f.
— Schuld= und Unterpfands= nebſt rechtlicher Ausführung bis zur Hülfe, in Sachen Goltzin gegen Boltin III. 3., 139. ebend. 167.
— Schwängerungs= III. 2., 39. dergl. ebend. 42.
— Teſtaments= wegen eines pflichtwidrigen III. 2., 9.
— — wegen eines liebloſen III. 2., 11. ſ. Pflichttheil.
— Urkunden= (Executiv=) III. 3., 167.
— dergl. wegen rückſtändiger Kauf= und Lehnſtammsgelder, nebſt der Rechtsausführung in Sachen Anton von Blumenfeld, vor dem Churfürſtl. Sächſ. O. H. G. III. 3., 172. u. f. ſ. Strafbefehl.
— wegen Fertigung und Ausantwortung eines Verlaſſenſchaftsverzeichniſſes über den Nachlaß eines Pfarrers III. 3., 782.
— wegen Ausantwortung des hinterlaſſenen beweglichen Vermögens der Ehefrau III. 2., 22.
— Wechſel= ſamt dem Wechſelverfahren III. 3., 347. dergl. 352. 356. 362. 374. 385.
— dergl. zu Unterbrechung der Wechſelverjähr. III. 3., 339. 341.
Klagſchriften in geringfügigen Sachen, von, III. 3., 3. u. f.
Konſiſtorium, ſ. Geiſtliches Gericht.
Koppel=Hutung und Trift, Vergleich darüber II. 2., 214.
Kunſtpfeifferburſche, Lehrvertrag, II. 1., 363.
Koſten=Anſatz, ſ. Anſatz der Gerichtskoſten.

L. La=

L.

Ladung zu Ableiſtung der Eide in Sachen Roſenſtein III. 2., 465. 467.
— zu Ablöſung des Berichts III. 2., 219. 221. 697. 704. III. 3., 75.
— zum Anerkenntniß der Urkunden in Sachen Roſenſt. III. 2., 282. 344. und Einlaſſung auf fernere Beweis= ebend. 318. und fernere Gegenbeweisſätze ebend. 410. in Sachen Golzin III. 3., 145.
— mittelſt öffentlichen Anſchlags wegen eines auf einem Rittergut ungelöſcht haftenden Unterpfandrechts III. 2., 102.
— — dergleichen vom Geiſtlichen Gericht an den entwichenen Ehemann III. 3., 770. dergl. zu Beſcheinigung der Ehehaften ebend. 777. dergl. zu Eröfnung des Abſchieds ebend. 779.
— — an die Nſchen Gläubiger vom H. G. III. 3., 603. dergl. 625.
— zu Eröfnung des gn. Befehls III. 3., 86.
— — des Beſcheids in Sachen D. Paulins III. 3., 12.
— — des Urtels in Sachen Mühlheim III. 2., 205. 206. 592. in Sachen Roſenſtein 593.
— — der Zeugniſſe III. 2., 490. 491.
— zum Beweisführungs=Rechtstage (Productions=Termin) in Sachen Mühlheim III. 2., 278. dergl. in Form eines Schreibens ebend. 280. in Sachen Roſenſt. ebend. 282.
— zum Beſcheinigungs=Rechtstag vom H. G. in Sachen Veits von Rittershauſen III. 3., 443. dergl. an Beklagten zu Einreichung der Fragſtücke III. 3., 444. an die Zeugen ebend.
— zum Gegenbeſcheinigungs=Rechtstage III. 3., 485.
— zum Gegenbeweisführungs=Rechtstag in Sachen Mühlh. III. 2., 409.
— zu Fortſtellung der Läuterung in Sachen Roſenſt. III. 2., 619. 620. dergl. in Sachen Mühlheim III. 2., 622. in Sachen Veits von Rittershauſen III. 3., 500.
— zur Güt und Recht vom Churfürſtl. Sächſ. O. H. G. in Sachen Roſenſtein gegen Ehrenberg III. 2., 83. vom E. Stadtgericht in Sachen Mühlheim ebend. 85. in Form eines Schreibens ebend. 86. ſ. Ladungsbrief. dergl. von einem Univerſitätsgericht ebend. 94. unmittelbare von einem Churf. Amte ebend. 95. gerichtliche Verordnung zur Folgeleiſtung ebend.

ebend. 96. in Sachen des Grafen von W. III. 3., 695. 698. 700. 705. 712.
Ladung zu Rechtfertigung des Strafbefehls III. 3., 720.
— — der unterthänigſten Berufung. III. 2., 728. 729.
— zum Schuldberechnungsrechtstage III. 3., 320. ſ. Hülfsauflage.
— zum Schwörungsrechtstage III. 2., 471. 474.
— des Wechſelſchuldners vom Churf. Sächſ. O. H. G. III. 3., 401. 402. vom Handelsgericht ebend. 344.
— mündliche, vom H. G. III. 3. 413. 414.
— an die Beweiszeugen in Sachen Mühlheim III. 2., 283. 284. dergl. ebend. 421.
— an den Erſteher wegen Zueignung des Grundſtücks III. 3., 659.
Ladungsbrief von einem Churfürſtl. Amte, als beauftragtem Gerichte (vi commiſſionis) ausgefertigt, III. 2., 89. dergl. ebend. 86.
— von dergl. zu einem Vorbeſchiede III 2., 97.
Ladungs-Nachricht (Notificatio) III. 2., 88. 107. 112. 281. in Form eines Schreibens ebend. 92.
Ladungs-Umlauf (Patent) an die Amtsunterthanen die Einweiſung eines Beamten betreffend III. 1., 376.
— dergleichen wegen erfolgter Anſtellung eines Amtsadjuncts ebend. 389.
— an die Eingepfarrten zur Güt und Recht von Seiten der Kirchen-Inſp. III. 2., 100.
— an die Gemeinde zu N. III. 3., 666. ſ. Auflage, ſ. Zahlungsverbot.
Läuterung, Aktenverzeichnung über die Fortſtellung derſelben beim Handelsgericht, in Sachen Veits von Rittershauſen III. 3., 493.
Läuterungs- und Berufungsſchrift in Sachen Roſenſtein III. 2., 211. dergl. ebend. 599. 611. in Sachen Mühlheim ebend. 215. 613. in Sachen Anton von Blumenfelds III. 3., 198. 206.
Läuterungs-Einbringen, Entſagung deſſelben III. 2., 623.
— Fortſtellungs-Rechtstag, ſ. Rechtstag.
— Fortſtellungs-Satz in Sachen Veits von Rittershauſen III. 3., 493. ſ. Ladung.
— Verfahren in Sachen Roſenſtein III. 2., 626. in Sachen Mühlheim ebend. 669. in Sachen Anton v. Blumenfelds III. 3., 221. in Sachen Veits v. Rittersh. ebend. 502.

Legitimatio nativitatis, ſ. Ehelichſprechung.
Lehn, und geſamten Hand, Bittſchrift um Bekennung der, II. 2., 263. dergl. um dergleichen bei einem doppelten Lehnsfalle ebend. 265.
— Mitbelehnſchaft und geſamten Hand II. 2., 267. dergl. wegen verſchiedener Erb = und Weiberlehngüter ebend. 268. 277.
— dergleichen nach verziehenen Lehnsfehlern und durch einen Gevollmächtigten in die Seele des Lehnsbeſitzers zu ſchwörenden Lehnspflicht II. 2., 270.
Lehnbrief, Erb=, über die erfolgte Verwandelung eines Lehnguts in Erbzinsgut II. 1., 423.
— über ein nach Landſiedelrecht ausgethanes Gut II. 1., 433.
Lehngeld, Sterbe=, ſ. Auflage, ſ. Strafbefehl.
Lehngut, Bittſchrift um die Kaufbeſtättigung eines ſolchen II. 2., 293. ſ. Lehnbrief.
— Mann=, Bittſchrift um Verwandelung deſſelben in bloſſes Erbgut II. 2., 257. ſ. Kauf.
Lehnſchein, Churfürſtl. Sächſ., III. 2., 343.
— Geſamter= II. 1., 437.
— Kauf= II. 1., 435. über einen Pfarrlehn = Acker eb. 442.
— Sterbe = und Annehme= über ein Bauerguth II. 1., 439.
Lehnſchuld, Bittſchrift um Löſchung einer, II. 2., 298.
— abgetretene, Bittſchrift um Landes = und Lehnsherrliche Beſtättigung II. 2., 303.
Lehnträger, Bittſchrift um Beſtättigung eines II. 2., 291.
Lehn = Auftragungs = Schreiben II. 2., 289.
Lehnsbetrag, Verſicherungsſchein deshalb III. 3., 211.
— Landes = und Lehnsherrliche Einwilligung darein II. 3., 214.
Lehnsfehler, Bittſchrift um Verzeihung eines, II. 2., 285.
Lehnsnachſicht (Indult), Bittſchrift darum, wegen Befolgung der Hauptlehn, bei Kriegsunruhen II. 2., 272. dergl. 273.
— dergleichen eines Lehnsvormundes für ſeine Pflegbefohlnen II. 2., 275.
Lehnsſachen, von Bittſchriften in, II. 2., 252.
Lehns = *Revers*, ſ. Lehnsvertrag.
Lehns = und Mitbelehnſchaftsvertrag, mit einem ausgeſezten Lehnsbetrage II. 1., 637. 642., dergl. ohne ſolchen ebend. 660.
— Anerkennungsſchein des Hauptbelehnten darüber II. 1., 648.
Lehnsvollmacht, ſ. Vollmacht.

Leichenöfnung, Aktenverzeichnung über die erfolgte, III. 3., 856. ſ. Wundbericht.
Leihvertrag, Not. Urk. über entlehnte Pferde und Wagen I., 681.
— über ein zum Gebrauch unentgeldlich überlaſſenen Hauſes I., 686.
— über zur Erborgung eines Darlehns vorgeliehene Sachen II. 1., 614.
Lehrvertrag für einen Apothekerburſchen I., 581. ſ. Kaufmannsburſche, ſ. Kunſtpfeifferburſche.
Lehrzeugniß für einen Muſiker II. 2., 247.
Liquidant, ſ. Schuldenangeber.
Liquidatio Expenſ. judic., ſ. Anſatz.
Liquidations=Termin, ſ. Rechtstag.
Liquidations=Verfahren, Num. 1. wegen rückſtändiger Steuern und Gaben III. 3., 612.
— Num. 2. wegen Waarenſchuld ebend. 615.
— Num. 3. wegen Wechſelſchuld ebend. 619.
— Num. 4. wegen Waarenſchuld ebend. 622.
Literae patentes, ſ. Ladungsumlauf.
Löſchung einer Lehnſchuld, ſ. Lehnſchuld.
— des Unterpfandrechts, nach erfolgter Vereinigung des Schuldners und Gläubigers in einer Perſon, Bittſchr. um, II. 2., 299.
Locatio conductio operis, ſ. Gedingeverträge.
Locatio conduct. operarum, ſ. Dienſtverträge, Beſtallung.
Locations=Urtel, ſ. Ordnungs=Urtel.

M.

Mälzer und Brauer, Eid III. 1., 406.
Mannlehngut, Kaufbrief darüber II. 1., 47.
— Bittſchr. um die Verwandelung deſſelben in Erbgut II. 2., 257.
Manutenenz-Decret, ſ. Beſitz=Schutzbrief.
Meyer=Vertrag (Contract. Villicalis) II. 1., 426.
Miethklage und Verfahren in Sachen Anton Strauchs gegen Läufern III. 3., 98.
Miethverlängerung, Notar. Urk. I., 545. II. 1., 324. dergl. in Form eines Anhangs am Miethvertrage II. 1., 325.
Miethvertrag über eine Wohnung und Kaufmannsgewölbe I., 526. dergl. II. 1., 273.

Miethvertrag über ein ganzes Haus, Gaſt= und Speiſewirthſchaft und Garten II. 1., 280. Miethverzeichniß darüber ebend. 296.
— dergl. über eine Wohnung mit eingeſchalteten Miethverzeichniſſe II. 1., 315.
Miethverzeichniß I., 537. und Pacht= II. 1., 296.
Miethwohnung, Geſuch um gerichtliche Aufkündigung III. 3., 96.
— Notariatsverz. über die Eröfnung einer von dem Miethmanne verlaſſenen, I., 102.
Militzfuhren und Einquartirungsreſte, Bittſchrift um Beitreibung gewiſſer, II. 2., 374.
Militzſachen, von Bittſchriften in, II. 2., 419.
Mitbelehnſchaft, Bittſchrift um Bekennung der Lehn und, II. 2., 267. ſ. Lehn, ſ. Mitbelehnten.
Mitbelehnte, deren Einwilligung in die Veräuſſerung eines Ritterguts Not. Urk. I., 844.
— dergl. in die Ritterguts verpfändung II. 1., 569. 570.
Mitbelehnten Bittſchrift um die Belehnnng zur geſamten Hand, auf des Hauptbelehnten dazu erfolgte Vorſtellung II. 2., 282.
— dergl. nach Abſterben des Hauptbelehnten II. 2., 284.
Mitſchuldiger, deſſen Verhaftung und Gegenſtellung, III. 3., 854.
Monita, ſ. Erinnerungen.
Monitorium, ſ. Erinnerungsbefehl.
Mord, Aktenverzeichnung über die Anzeige eines verübten, III. 3., 851.
— dergl. über die nähern Umſtände ebend. 852.
Mörder, ſummariſche Vernehmung des angeſchuldigten, III. 3., 860. 880. ſ. Artikel.
Mortificationsſchein II. 2., 229.

N.

Nachricht, ſ. Ladungsnachricht.
Nachrichtsſchreiben, an das wohllöbl. Handelsgericht über die Angabe eines verſchuldeten Kaufmanns III. 3., 539.
— über die Behändigung der Ladung III. 2., 116. dergl. vom Regim. Kriegsgericht ebend. 117. ſ. Zurückſend.
Negatorien=Klage, ſ. Dienſtbarkeits=Verneinungsklage.

Nomi-

Nominatio Auctoris, ſ. Benennung.
Notar, kaiſerl. öffentl., deſſen Amt betreffende kaiſ. Verordnungen, Reichs= und Landesgeſetze I., 3. u. f.
— von den, die Verleihung des Notariatamts und deſſen Einzeichnung betreffenden Bittſchriften I., 43.
— was ein ſolcher beim kaiſerl. und Reichskammergericht ſeiner Einzeichnung halber zu beobachten, I., 60. deſſen Prüfungsfragen ebend. 62.
— Eid deſſelben I., 74.
— deſſen Bittſchrift an die hochpreisl. Landesregierung zu Dresden um die Einzeichnung in die Notariatsrolle I., 58.
— dergl. an das kaiſerl. und Reichskammergericht um die Einzeichnung I., 68. dergl. an den kaiſerl. Reichs Hofrath ebend. 70.
— Edict Kaiſer Karl V. die Notar. betreffend, I., 34. Viſitat. Abſchied I., 37. Churſächſ. Landesgeſetze deshalb I., 40.
— beygeſezter (Not. Adjunct.), deſſen Unterſchrift bei einem Zeugenverhör I., 892.
— zu einem Zeugenverhör gezogener I., 881.
— zu einer Vernehmung bey Dorfgerichten erſuchter, I., 894.
— dergl. bey Regiments Kriegsgerichten ebend. 904. ſ. Vernehmung, ſ. Zeugenverhör.
— deſſen Schreiben an einen Stadtrath über die Behändigung einer Schmäherwiederungsſchrift I., 264.
— vor demſelben eingelegte Berufungsſchrift I., 266. 272. ſ. Beweisſchrift.
Notariatsamt, Bittſchrift um Verleihung deſſelben an E. E. hochw. Rath zu Leipzig I., 43. dergl. an einen kaiſerl. Hof=Pfalzgrafen ebend. 45.
Notariats=Beglaubigung (Vidimus) I., 870. über eine Waarenrechnung ebend. 870. n. 1.
Notariatsbrief (Diplom) von E. wohll. Juriſtenfacultät zu Leipzig I., 46.
— dergl. von E. E. hochw. Rath der Stadt Leipzig I., 48. 54.
— dergl. von dem kaiſ. Hof=Pfalzgrafen D. Chr. D. Erhard ausgeſtellt I., 56.
— dergl. kaiſerl. Kammergerichtlicher I., 72. dergl. ebend. 73.
Notariats=Matrikel, Churfürſtl. Sächſ., I., 59.
Notariats=Ordnung Kaiſer Maximilian I., I., 3. u. f.
Notariats=Urkunde über die dem Unterrichter geſchehene Verkündigung und Behändigung einer Berufungsſchrift, ſ. Behän=

ſ. Behändigung, ſ. Beweisſchrift, ſ. Kauf, ſ. Pacht und jeden Artikel.
Notariats-Verzeichnung (Protocoll) über einen Hauskauf I., 81.
— über eine Verlaſſenſchafts-Verſiegelung und Entſiegelung, ſ. Verlaſſenſchaft.
— über die Eröfnung einer Miethwohnung I., 102.
— — einer Kiſte Waaren I., 104.
— über eine Pacht-Uibergabe, ſ. Gerichtsverwalter, ſ. Teſtament.
Notificatio, ſ. Ladungsnachricht.
Notiren eines Wechſels, ſ. Wechſel.
Novi operis nunciatio, ſ. neuer Bau.

O.

Ober-Poſtamt, ſ. Poſtamt, ſ. Vormund.
Oblatio ad jurand. ſ. Eid.
Oeffentliche Ladung, ſ. Ladung mittelſt öffentl. Anſchlags.
Offener *Captur*-Befehl, ſ. Wechſelverhaftsbefehl.

P.

Pacht-Anſchlag, ſ. Pachtnutzungs-Anſchlag.
Pacht, Bittſchrift wegen Entſchädigung des rückgängigen, II. 2., 542.
Pachtbeſtättigungs-Urkunde, über einen Ritterguts-Pacht III. 1., 63.
— über den erfolgten Pachteintritt in die noch nicht beendigten Pachtjahre, nebſt Bürgſchaft des erſten Pachters III. 1., 65.
— von einem Juſtizamte, unter landesherrlicher Einwilligung erfolgte, und Pachtübergabe eines Amtsſäſ. einem Unmündigen zugehörigen Ritterguts III. 1., 83. ſ. Pachtvertrag.
Pachtbrief, Aktenverz. über das Anerkenntniß deſſelben und die Pachtübergabe III. 1., 70. 83. ſ. Pachtvertrag.
Pachtgelder, Quittung über vorausbezahlte, II. 1., 321.
Pachtnutzungs-Anſchlag über ein Rittergut und Vorwerk I., 489.
— — dergl. I., 515.
Pachtübergabe, Aktenverz. über die erfolgte, III. 1., 70. eb. 83.
Pachtverlängerung und Quittung über vorausbezahlte Pachtgelder II. 1., 321.

Pachtvertrag über 2 Rittergüter und deſſen Zugehörungen, Not. Urk. I., 389. dergl. I., 425. Auſſergerichtl. II. 1., 190.
— über ein freyes Allodial-Erbzinsgut II. 1., 236.
— über ein Wohn- und Gartenhaus I., 475.
— eiſerner Schafvieh- II. 1., 256.
— Pfarrgüter- II. 1., 262. ſ. Pachtübergabe.
Pacht-Wirthſchaftsverzeichniß (Inventar.) I., 408.
Pactum antichreticum, ſ. Unterpfandsvertrag.
Pactum Familiae, ſ. Familienvertrag.
Pactum remiſſorium, ſ. Vergleich.
Paſtorat, Ruf zu einem, II. 2., 346. ſ. Superintendent.
Patent, ſ. Ladungsumlauf.
Peinlicher Prozeß, vom, III. 3., 851.
Penſion, ſ. Soldat.
Pfandvertrag, Schuld- und Fauſt-, vor Notar und Zeugen vollzogen I., 650.
— auſſergerichtl. II. 1., 588. dergl. eb. 589. dergl. eb. 592.
Pfarramt, Vorſtellungsſchreiben des Kirchenpatron zu einem erledigten, II. 2., 324. ebend. 336. ſ. Ruf.
Pfarr-Amtsgehülfe, Vorſtellungsſchreiben des Kirchenpatrons um Zuordnung eines II. 2., 323. ſ. Ruf.
Pfarrer, feyerlicher Widerſpruch und unterth. Berufungsſchrift gegen das Aufgebot und Trauung II. 2., 310. eb. 312. ſ. Erſuchungsſchreiben, ſ. Geiſtlicher.
Pfarrgüter, ſ. Pacht.
Pfarr-Lehn-Acker, ſ. Lehnſchein.
Pflichttheil, Klage auf Ergänzung des, III. 2., 20.
Phyſikus, Amts-, deſſen Zeugniß und Wundbericht II. 2., 244. ſ. Amts-Phyſikus.
— Stadt- deſſen Beſtallungsbrief III. 1., 371.
— Aktenverzeichnung über deſſen Anſtellung und Verpflichtung III. 1., 369.
— deſſen Zeugnis über den Gemüthszuſtand eines Verbrechers II. 2., 242.
— dergl. über den körperlichen Zuſtand eines Verbrechers II. 2., 243. ſ. Wundbericht.
Poliza, *Police*, ſ. Verſicherung.
Polizeyſachen, von Bittſchriften in, II. 2., 463.
Portio legitima, ſ. Pflichttheil.
Poſſeſſorium ſummarium, ſ. Beſitzſtandsklage.
Poſtamt, Ober- Schreiben an daſſelbe wegen eines verloren gegangenen Geldbriefes II. 2., 403.

Poſtamt,

Poſtamt, Ober= Vorſtellung um Erlaß der Strafe wegen Poſtunterſchleifs II. 2., 409.
Poſtmeiſter, deſſen Anzeige=Bericht über die Anwerbung eines Poſtknechts II. 2., 406.
Poſtmeiſter=Dienſt, Bittſchrift darum, II. 2., 417.
Praecept, Hülfs=, ſ. Hülfsauflage.
Praeceptum de non ſolvendo, ſ. Zahlungsverbot.
Probe=Predigt, Nachrichtsſchreiben des Superintendenten an den Kirchenpatron wegen der angeſezten, II. 2., 325. dergl. an die Gerichtsſtelle ebend. 326.
— Umlauf an die eingepfarrten Dorfſchaften deshalb II. 2., 327. 329.
Probe=*Relation*, ſ. Akten, ſ. Vortrag.
Productio documentor. ſ. Urkunde.
Productions=*Termin*, ſ. Rechtstag, Beweisführungs=
Prolongation, ſ. Pachtverlängerung, Miethverl. ſ. Wechſel.
Prorogatio Termini, ſ. Aufnahme.
Proteſt, ſ. Wechſel=Proteſt.
Proteſtation, ſ. feyerl. Widerſpruch.
Protocoll, ſ. Aktenverzeichnung.
— *Notariats*= ſ. Notariatsverzeichnung.
Provocatio ex L. Diffamari, ſ. Aufforderung, ſ. Bürge, ſ. Klage.
Provocations=Satz, ſ. Aufforderungsſatz.
Provocations=Schreiben, ſ. Aufforderungsſchreiben.
Prozeß, vom ordentl. oder förml. bürgerlichen III. 2., 3. u. f.
— vom minderförmlichen oder ſummariſchen III. 3., 3. u. f.
— Beſitz= III. 3., 664.
— Concurs= III. 3., 518.
— Conſiſtorial= ſ. Geiſtlicher Prozeß.
— Eheſcheidungs= III. 3., 763.
— Executiv= oder Urkunden= III. 3., 138. 167. 172.
— Gant= oder Concurs= III. 3., 518.
— Geiſtlicher= oder Conſiſtorial= III. 3., 752.
— Handelsgerichts= III. 3., 413.
— Inhibitiv= oder Verbots= III. 3., 683.
— Rügen= III. 3., 791.
— Unterſuchungs= III. 3., 802.
— Urkunden= oder Executiv= III. 3., 138.
— Peinlicher= III. 3., 850.
— Schreiben um Wiederaufnahme des, III. 3., 704. ſ. Entſagung, ſ. Klage.

Prozeß=Vollmacht, ſ. Vollmacht.
Prozeß=Tabellen, ſ. Bericht.
Publicatio Atteſtationum, ſ. Rechtstag zu Erofnung der Zeugniſſe.
Publicatio Reſcripti, ſ. Zufertigung.
— *Sententiae*, ſ. Urtels=Erofnungs=Rechtstag.
— *Teſtamenti*, ſ. Teſtament.
Purgatorium juramentum, ſ. Reinigungs=Eid.

Q.

Quatemberſteuern, Bittſchr. um Verminderung der aufgelegten II. 2., 362.
— dergleichen gegen die Beitreibung wegen Steuerbefreyung II. 2., 370.
Quaerela inofficioſi teſtament. ſ. Klage, ſ. Teſtament.
Quittung über vor Notar und Zeugen ausgezahlte Ehegelder I., 838. dergl. 842.
— und Verzicht, gerichtliche, über vorausbezahlte Termin- und Erbegelder III. 1., 145. 147.
— über aus der Schuldmaſſe bezahlte Gelder III. 3., 645.
— für einen Handlungsverwalter III. 3., 599.
— auſſergerichtliche, über ausgezahlte Vermächtnisgelder II. 2., 225.
— über vorausbezahlte Pachtgelder II. 1., 321.
— über eine erfolgte Ritterguts=Ubergabe III. 3., 254.
— über eine zurückgezahlte Schuld II. 2., 240.
— über bezahlte Vergleichsgelder II. 2., 241.
— über eine geführte Vormundſchaft II. 2., 235. 237. ſ. Rechtfertigungsſchein.
— Vormundſchafts= ſ. Vormundſchaftsſchein.

R.

Raths=Wahl, Aktenverzeichnung darüber III. 1., 421. ſ. Stadtrath.
Receſs, ſ. Vergleich.
Rechnung, fortlaufende, (Conte currante) III. 3., 367. ſ. Kirchen=Verwaltungs=Vormundſchaftsrechnung.
Rechtfertigung der Berufung, (Juſtificat. Appellationis) ſ. Rechtstag.
— des Strafbefehls III. 3., 721. ſ. Verfahren.

Recht-

Rechtfertigung der Vormundſchaftsrechnung III. 1., 299.
Rechtfertigungsſchein für einen Vormund III. 1., 307.
Rechtfertigungs=Schrift, Beweis=, ſ. Beweis.
Rechtsgutachten in Wechſelſachen III. 3., 369.
Rechtsſtreits=Ankündigung (Litis denunciat.) III. 2., 74.
— Entſagung des, ſ. Entſagung.
Rechtstag, Schreiben um Aufnahme eines angeſezten, III. 2., 128.
— dergl. um fernern Aufſchub Krankheits halber III. 2., 130.
— Aufnahme deſſelben von Gerichtswegen III. 2., 134. 135.
— zu Ableiſtung des Eides, ſ. Schwörungs=Rechtstag.
— zu Anerkennung der Urkunden in Sachen Goltzin gegen Bolten III. 3., 146. dergl. in Sachen Wilden gegen Hammern ebend. 170.
— Schreiben um Anberaumung eines III. 3., 299.
— zu Angebung und Beſcheinigung der Schuldforderungen (Term. Liquidat.) III. 3., 607. 626.
— Berufung=Rechtfertigungs= (Term. juſtific. Appell.) Aktenverz. über das Angeben im, III. 2., 730.
— Bittſchr. um Anberaumung eines, III. 2., 722. 727.
— Beſcheinigungs=Aktenverz. über das Angeben und Darſtellung der Zeugen im, in Sachen Veits v. Rittershauſen III. 3., 450.
— Beweisführungs= (Term. Product.) in Sachen Mühlh. gegen Sandb. III. 2., 296. in Sachen Roſenſt. eb. 306. ſ. Ladung, ſ. Verfahren.
— Eröfnungs=Urtels= ſ. Urtels=Eröfnungsrechtstag.
— Gegenbeſcheinigungs= III. 3., 486.
— Gegenbeweisführungs= (Term. Reproduct.) in Sachen Sandb. gegen Mühlh. III. 2., 435. dergl. in Sachen Ehrenb. gegen Roſenſt. ebend. 439.
— zur Güte und Recht, in Sachen Mühlh. gegen Sandb. III. 2., 144.
— in Sachen Roſenſt. gegen Ehrenb. III. 2., 151. dergl. ebend. 147. 149.
— in Sachen Pelz gegen Rauch III. 3., 42.
— in Sachen Strauch gegen Läufern III. 3., 101.
— in Sachen Anton von Blumenfeld III. 3., 192.
— in Sachen Veits v. Rittersh. gegen Blankenſt. III. 3., 418.
— in Sachen des Grafen von W. gegen die Gemeinde zu X. beim Churfürſtl. Sächſ. O. H. G. III. 3., 696. 698. 700. 707. ſ. Aufnahme.

Rechtstag zur Güt und Recht in Eheſcheidungsſachen Joh. Reg. W. III. 3., 774. 778. ſ. Verfahren.
— Hülfsvollſtreckungs= Angeben und rechtl. Einbringen in Sachen D. Paulin III. 3., 33.
— in Sachen Strauchs gegen Läufern III. 3., 112. 130.
— in Sachen Goltzin gegen Bolten III. 3., 109. 161. ſ. Berufungsſchrift.
— — und Hinauswerfungs= Angeben und rechtl. Einbringen III. 3., 130. Aktenverz. über die erfolgte ebend. 134.
— Läuterung= Fortſtellungs= in Sachen Mühlh. gegen Sandb. III. 2., 625.
— in Sachen Roſenſt. gegen Ehrenberg. III. 2., 630.
— in Sachen Veits von Rittersh. III. 3., 501. ſ. Verfahren.
— zu Rechtfertigung des Strafbefehls III. 3., 720.
— Schuldberechnungs= (Term. Liquid. Conſtit.) Aktenverz. über das Angeben und rechtl. Einbr. in Sachen D. Paul. gegen Flor. III. 3., 17. ebend. 30.
— dergl. in Sachen Strauchs III. 3., 109. 123.
— dergl. in Sachen Goltzin III. 3., 158.
— dergl. in Sachen Blumenfeld III. 3., 321.
— Schreiben um Anberaumung eines III. 3., 14. 91. 105. 314. ſ. Hülfsauflage.
— Schwörungs= Aktenverz. darüber III. 2., 468. eb. 472. 481. ſ. Ladung, ſ. Ungehorſamsbeſchuldigung.
— Schreiben um Anberaumung eines, III. 2., 461. ſ. Auftr. ſ. Eid.
— Urtels= Eröfnungs= III. 2., 207. 208. ſ. Ladung.
— Verſteigerungs= Aktenverz. darüber III. 3., 652.
— zu Eröfnung der Zeugniſſe III. 2., 492. 493.
— Schreiben um Anberaumung eines III. 2., 488. 489.
— Zueignungs= (Term. Adjudicat.) III. 3., 660. ſ. Ladung, ſ. Zueignung.
Rechtsvertreter (Curat. Litis) deſſen Eid III. 3., 601. Aktenverz. über die Ableiſtung deſſelben ebend.
— Schreiben um Vorladung der Gläubiger mittelſt öffentl. Anſchlags III. 3., 602.
— deſſen Aufforderungsſatz III. 3. 609.
— deſſen Ungehorſamsbeſchuldigung ebend. ſ. Verfahren.
— deſſen Schreiben um Anberaumung eines Rechtstags wegen eines Vergleichs mit den Gläubigern III. 3., 624.
Rechtsverwahrung gegen Beeinträchtigung der Gerichtsbarkeit III. 2., 113. ſ. Brandkaſſeng. ſ. Widerſpruch.

Recognitio Documentor. ſ. Urkunde, ſ. Rechtstag.
Recognitions-Schreiben, ſ. Nachrichtsſchreiben, Zurückſendung.
Rectorat, ſ. Ruf.
Regiſtratura, ſ. Aktenverzeichnung, ſ. Notariatsverzeichnung.
— *Relat. Inſinuat.* ſ. Behändigungsbemerk.
Rei vindicatio, ſ. Eigenthumsklage.
Reinigungs-Eid, Aktenverzeichnung über deſſen Ableiſtung in Gegenwart eines Geiſtlichen III. 3., 849.
— Bekanntmachung des Tags der Ableiſtung deſſelben III. 3., 847. ſ. Erſuchungsſchreiben.
Remiſſoriales literae, ſ. Befehl.
Renunciatio Appellationis, ſ. Berufung, ſ. Entſagung.
*Renunciations*ſchreiben, ſ. Entſagung, ſ. Verzicht.
Reproducent, ſ. Gegenbeweisſchrift.
Reproductions-Termin, ſ. Gegenbeweisführungs-Rechtstag.
Retorſio Injuriarum, ſ. Schmäherwiederung.
Revers, ſ. Gegenverſicherungsbrief, ſ. Lehn.
Rittergut, Bittſchrift um die Schriftſäſſigkeits-Verwandelung eines, III. 2., 252.
— Einwilligung der Mitbelehnten in die Verpfändung II. 1., 570.
— Vertrag über die einſtweilige Verwaltung eines in Streit befangenen, II. 1., 630.
— Beſitzergreifung eines I., 156. 163.
Ritterguts-Kauf, ſ. Kauf, ſ. Kaufanſchlag, ſ. Wiederkauf.
— Pacht, ſ. Pacht, Pachtnutzungs-Anſchlag.
Ritterguts-Verwalter, Dienſtbeſtallungsbrief II. 1., 373.
Rüge, wegen Beſchimpfung III. 3., 791.
— wegen zugefügter Thätlichkeit III. 3., 793.
Rügen-Prozeß III. 3., 791.
Ruf (Vocatio) zu einem Cantorat und Schulamte II. 2., 352.
— zu einem Diakonat II. 2., 338.
— zu einem Pfarramte II. 2., 330.
— dergl. von Seiten eines Churfürſtl. Amts II. 2., 340.
— dergl. von dergleichen als beauftragtem Richter, bei entſtandenem Schuldenweſen des Kirchenpatrons II. 2., 342.
— dergl. als Pfarramtsgehülfe mit der Zuſicherung der künftigen Folge ins Amt II. 2., 333.
— dergl. zu einem erledigten Paſtorat und Amte eines Superintendenten II. 2., 346.

Ruf zu einem Rektorat an einer Stadtſchule II. 2., 350.
— zu einen Schuldieneramte II. 2., 320. ſ. Vorſtellungsſchreiben.

S.

Sachen, anvertrauete, Vertrag darüber, II. 1., 620. ſ. Hinterlegung.
Sachwalter, Bittſchr. um Vorlegung der Akten zu Fertigung eines Probevortrags als, II. 2., 517. dergl. um die Einzeichnung in die Rolle derſelben ebend. 519.
Saevitien=Klage, ſ. Eheſcheidungsklage.
Salvations=Schrift, ſ. Beweis=Rechtfertigungsſchrift.
Schadloshaltungsſchein eines Gemeinſchuldners gegen deſſen Ehefrau wegen eines mit den Gläubigern abzuſchlieſſenden Vergleichs II. 2., 198.
Schadlosverſchreibung des Selbſtſchuldners gegen den Bürgen II. 1., 585.
Schäden=Klage III. 2., 49.
Schaafvieh=Pacht, eiſern, II. 1., 256.
Schäfer, Dienſtbeſtallungsvertrag II. 1., 390.
— deſſen Eid III. 1., 410.
Schätzer, deſſen Eid, I., 76. 78.
Schenkungsvertrag unter den Lebenden, vor Notar und Zeugen errichtet, I. 698.
— auſſergerichtl. II. 2., 79. ebend. 84.
— gerichtlich vorgetragener über Grundſtücke III. 1., 196.
— auf den Todesfall, vor Notar und Zeugen errichtet I., 703.
— auſſergerichtlicher II. 2., 86.
— gerichtlicher aller Güter zwiſchen Eheleuten III. 1., 188. zu gerichtlicher Kundverwendung vorgetragener III. 1., 193.
— über die adliche Gerade, Notar. Urk. I., 709. dergl. über die bürgerl. dem Ehemanne I., 714.
Schenkwirth, deſſen Eid III. 1., 413.
Schif=Verſicherungsbrief, II. 1., 595. dergl. ebend. 589.
— Verſicherungsvertrag (Aſſecuranz - Polize) Not. Urk. I., 661. ſ. Waarenverſicherung.
Schmäherwiderungsſchrift, Behändigung durch einen Notar, ſ. Behändigung.
Schmähungs=Rückgabe, durch einen Notar bewirkte, (Retorſion) I. 251.

Schreiben, ſ. Bittſchrift, ſ. Gütervertreter, ſ. Klage, ſ. Nachrichtsſchreiben, ſ. Uiberreichungsſchreiben, ſ. Vorſtellungsſchreiben.
Schriftſäſſigkeit, Bittſchrift um Verleihung der, II. 2., 257.
Schul-Amt, ſ. Cantorat, ſ. Rectorat.
Schuld-Anſatz, ſ. Schuldberechnung.
Schuldbekenntniß über eine aus einer Erbſchaft zu bezahlende Schuldforderung II. 1., 577.
— gerichtliches, zweyer Eheleute, Bürgſchaft und eidliche Verzicht der Ehefrau III. 1., 17. ſ. Bürgſchaft, ſ. Verzicht.
Schuldberechnung, (Liquidum) in Sachen D. Paulin III. 3., 15. 18. 28. 31.
— in Sachen Pelz III. 3., 93.
— in Sachen Strauchs III. 3., 107. 125. 128.
— in Sachen Blumenfeld III. 3., 316.
Schuldberechnungs-Rechtstag, Angeben im, ſ. Rechtstag.
— Schreiben um Anberaumung eines, ſ. Rechtstag, ſ. Ladung.
Schuldbetrag, gerichtlich berechneter, III. 3., 35. 133. 160.
Schuldenangeber, (Liquidant) deſſen Rechtsſatz III. 3., 615. u. f. ſ. Liquidationsverfahren.
Schulden-Vergleich, (Accord) des Gemeinſchuldners mit den Gläubigern III. 3., 626. II. 2., 200. dergl. darin die Ehefrau denenſelben mit ihrem Einbringen nachzuſtehen ſich erkläret II. 2., 208.
— Entwurf zu einem, II. 2., 195.
Schulden- und Vermögens-Stand, (Status Activ. et Paſſiv.) III. 3., 521.
— Uiberſicht des (Bilanz) ebend. 526.
Schulden-Verzeichnis, ſ. Gütervertreter.
Schuldiener-Amt, Ruf zu einem, II. 2., 320.
Schuldienergehülfe, (Subſtitut) Vorſtellungsſchreiben des Kirchenpatrons an das Geiſtl. Gericht wegen Zuordnung eines, II. 2., 314. 317.
Schuldklage, ſ. Klage.
Schuldmaſſe, ſ. Gütervertret. ſ. Quittung.
Schuldner, des Gütervertreters Anfrage wegen Nachſicht eines, III. 3., 547. ſ. Gemeinſchuldner, ſ. Vereinigung.
Schuld- und Pfandverſchreibung, ſ. Pfandverſchreibung.
Schuldthurmsklage, III. 3., 515.
Schuld- und Unterpfandsklage, ſ. Klage.

Schuldverſchreibung über erborgtes Geld II. 1., 523. dergl. 524. dergl. mit der Verbindung auf Wechſelrecht eb. 525. dergl. über empfangene Waaren ebend. 527. ſ. Darlehns-vertrag.
Schuld- und Wechſelbrief eines Juden, gerichtlich anerkannter, III. 1., 127. dergl. ebend. 131.
Schuldweſen, Nachrichtsſchreiben der E. Stadtgerichte an das wohllöbl. Handelsgericht über ein entſtandenes, III. 3., 600.
— Schreiben des wohllöbl. H. G. an die E. Stadtgerichte über die Beendigung eines, III. 3., 631. ſ. Concurs, ſ. Gütervertreter.
Schulmeiſter-Probe, Verordnung wegen anzuſtellender, II. 2., 318. ſ. Schuldiener.
Schutzbrief, Beſitz- (Manutenenz-Decret) von einem Juſtizamtmann ausgeſtellt III. 2., 340.
— Bittſchrift um die Ertheilung eines landesherrlichen, nach erfolgter Beſitzergreifung eines Mannlehn-Ritterguts II. 2., 305.
Schützengeſellſchaft, Bittſchrift um Auflage an den Schützenhauptmann wegen abzulegender Rechnung II. 2., 506.
Sections-Bericht, ſ. Leichenöfnung.
Secunda-Wechſelbrief, ſ. Wechſel.
Separations-*Receſſ*, ſ. Handlung-Abſonderungsvertrag.
Sequeſter, ſ. Güterverwalter, ſ. Handlungsverwalter.
Sequeſtrations-Rechnung, ſ. Verwaltungsrechnung.
Sicherheits-Vorſtand, Bittſchrift um Zurückzahlung des von einem O. P. A. Briefträger geleiſteten, II. 2., 430.
Socidae Contractus, ſ. Pacht.
Societäts-*Contract*, ſ. Geſellſchaftsvertrag.
Sola-Wechſel, ſ. Wechſel.
Soldat, Bittſchrift um die Verabſchiedung II. 2., 422.
— dergl. für einen abgedankten um Zulage des Gnadengehalts II. 2., 420.
— deſſen Vernehmung wegen begangenen Diebſtahls I., 904.
Specificatio, ſ. Verzeichnis.
— *Documentorum*, ſ. Beweisartikel.
— Verlaſſenſchafts, ſ. Verlaſſenſchaft.
Spolien-Klage, ſ. Entwährungsklage.
Status Activus et Paſſivus, ſ. Schulden- und Vermögensſtand.
Stempel-Impoſt-Einnahme, Kreis-, Schreiben um Anſtand wegen Beitreibung der Strafe II. 2., 367.

Stempel-Impoſt-, Strafe, Bittſchrift um Erlaß der zuerkannten, II. 2., 365.
Steuerſachen, von Bittſchriften in, II. 2., 362. ſ. Trankſteuer, ſ. Quatemberſteuer.
Stockmeiſter, deſſen Anzeige wegen eines angeblichen Mitſchuldigen III. 3., 852. dergl. 855.
Strafbefehl, (Poenal-Inhibition) III. 3., 715.
— Schreiben an das Churfürſtl. Sächſ. O. H. G. um Erlaſſung eines, wegen geforderten Sterbe- Lehn- und Abzuggeldes, nebſt Rechtsausführung in Sachen des Grafen von W. gegen die Gemeinde zu X. III. 3., 683.
— nochmaliges Schreiben um dergl. ebend. 686.
— Schreiben des Beklagten Grafen von W., dem Strafbefehle theils Folge zu leiſten, theils ſich dagegen zu rechtfertigen III. 3., 718. ſ. Ladung.
— Urtel, darinn er bei Kräften erkannt III. 3., 748.
— wann ſolcher in Kraft einer einfachen Ladung verfügt wird, III. 3., 751. ſ. Verbot.
Strafgebot, Behändigung eines durch einen Notar I., 247.
Subhaſtatio, ſ. Verſteigerung.
Submiſſio ad acta et deducta priora, ſ. Akten.
Subſtitutus, ſ. Schuldienergehülfe, ſ. Pfarramtsgehülfe.
Subſtitutions-Vollmacht, ſ. After-Vollmacht.
Superintendent, deſſen Nachricht und Verordnung wegen der anzuſtellenden Schulmeiſterprobe II. 2., 318.
— wegen Ablegung der Probepredigt II. 2., 325. 326.
— deſſen Bericht an das Geiſtliche Gericht in Eheſcheidungsſachen III. 3., 763. dergl. in Verlaſſenſchaftsſachen III. 3., 787. 789.
— Ruf zu dem Paſtorat und Amte eines, von Seiten eines Stadtraths III. 3., 346.
Syndicat, ſ. Gemeinde-Vollmacht.

T.

Taufzeugniß II. 2., 245.
Tauſchvertrag über ein Haus, Notar. Urk. I., 383.
— dergl. über ein Haus und Weinberg II. 1., 177.
— dergl. über beweg- und unbewegliche Sachen II. 1., 183.
Terminus amicabilis compoſit. ſ. Rechtstag zur Güte und Recht.

Terminus Executionis, ſ. Hülfsrechtstag.
— *Läuterationis Proſecutionis*, ſ. Läuterung-Forſtellungs-Rechtstag.
— *Productionis teſtium*, ſ. Zeugen-Darſtellungs-Rechtstag, Beweisführungs-Rechtstag.
— *Publicationis ſententiae*, ſ. Urtels-Eröfnungs-Rechtstag.
— *Reproductionis*, ſ. Gegenbeweisführungs-Rechtstag.
— *Subhaſtationis*, ſ. Verſteigerungs-Rechtstag.
Teſtament, feyerliches ſchriftliches, vor Notar und Zeugen errichtetes I., 740.
— ſchriftliches, vor Notar und Zeugen übergebenes, I., 745.
— mündlich vor Not. und Zeugen ausgeſprochenes, Notariatsverzeichnung darüber I., 118.
— dergleichen zwiſchen Aeltern und Kindern mit der pupillar. After-Erbeinſetzung I., 759. dergl. ebend. 770. dergl. zwiſchen Fremden ebend. 786.
— dergl. wechſelſeitiges, zwiſchen Ehegatten I., 792.
— dergl. auf dem Lande errichtetes, I., 803.
— dergl. ebendaſelbſt unter Geſchwiſtern I., 811.
— zur Peſtzeit errichtetes I., 818.
— minderfeyerliches, (Codicill) vor Notar und Zeugen errichtetes, I., 824. Notariatsverzeichnung über ſolches I., 122.
Teſtament, gerichtliches, vor den Abgeordneten des Gerichts mündlich ausgeſprochenes, III. 1., 199. III. 3., 182.
— — dergl. durch Abordnung der Amtsgerichte aufgenommenes III. 1., 205.
— — dergl. von Seiten E. E. Stadtgerichts aufgenommenes, darin ein vorher übergebenes abgeändert wird III. 1., 212.
— — an Amtsſtelle hinterlegtes wechſelſeitiges ſchriftliches, ebend. 215.
— — dergl. eines Taub- und Stumgebornen III. 1., 217.
— auſſergerichtliches, wechſelſeitiges, zwiſchen Ehegatten II. 2., 111. dergl. ebend. 130. zwiſchen Aeltern und Kindern ebend. 133.
— dergl. worin der geſezliche Erbe bis aufs Pflichttheil enterbet wird II. 2., 122.
Teſtament, auch vertrauliche Erbeinſetzung über ein Stammgut, nebſt andern Stiftungen und Vermächtniſſen II. 2., 89.
— Widerruf und Zurücknahme eines gerichtlich hinterlegten, III. 1., 225.

Teſtament Aktenverzeichnung über die Eröfnung und Bekanntmachung eines hinterlegten III. 1., 226. dergl. ebend. 228.
— pflichtwidriges, ſ. Klage.
— liebloſes, ſ. Klage.
Titel, kaiſerlicher, I., 77.
— des Churfürſten von Sachſen als Reichsverweſers I. 79.
— des Churfürſten von der Pfalz, als ſolcher I., 80.
Todes-Urtel Joh. Gottlob J. betreffend III. 3., 906.
— Beſtättigungs- III. 3., 916.
— Aktenverz. über die Eröffnung deſſelben III. 3., 915. 922.
— dergleichen über die Vollſtreckung deſſelben ebend. 941.
Tratte, Wechſel-, I., 143. III. 3., 340.
Trankſteuer-Auſſeher, deſſen Eid III. 1., 405. Aktenverz. über deſſen Verpflichtung III. 1., 403.
Trankſteuerfreyheit, Bittſchrift eines Geiſtlichen um die Vergütung derſelben II. 2., 368.
Trauung, feyerlicher Widerſpruch und Berufung gegen das Aufgebot und Vollziehung der II. 2., 310. dergl. ebend. 312.

U.

Uiberreichungsſchreiben, Beſchelnigungs-, in Sachen Veits v. Rittershauſen III. 3., 429.
— Beweis- in Sachen Roſenſt. III. 2., 244. 311. dergl. in Sachen Mühlh. III. 2., 245.
— zu den Fragſtücken III. 2. 285. ebend. 346. 423.
— Gegenbeſcheinigungs- III. 3., 462. ſ. Gewiſſensvertretung.
— Gegenbeweis in Sachen Roſenſt. III. 2., 321. in Sachen Mühlheim ebend. 399.
— Klag- in Sachen Anton von Blumenfelds III. 3., 172. ſ. Klag-Uiberreichungsſchr.
— der Vertheidigung III. 3., 822.
Umlauf an die Gläubiger wegen Benennung eines Handlungsvorſtehers III. 3., 536. wegen Uibertragung der Handlungsverwalt. auf die Ehefrau III. 3., 594. dergl. zu Eröfnung eines Vertheilungs-Abſchieds III. 3., 637. ſ. Amts Adjunkt ſ. Probepredigt.
Ungehorſamsbeſchuldigung wegen Beklagtens Auſſenbleiben im Rechtstage III. 3., 10. III. 2., 152.
— dergl. wegen Klägers Auſſenbleiben III. 2., 153.

Unge-

Ungehorſamsbeſchuldigung Klägers im Schwörungs-Rechtstage III. 2., 477. Beklagtens ebend. 478.
— der Ehefrau III. 3., 775. 779.
Ungehorſamsbeſchuldigung des Rechtsvertreters gegen die Gläubiger III. 3., 609.
— mündlich angebrachte beim Handelsgericht III. 3., 339. ebend. 413.
— wegen des Verfahrens III. 3., 738.
Unterhalt, Koſt und, ſ. Klage.
Unterpfandsklage, ſ. Klage.
Unterpfandsrecht, Bittſchrift um Löſchung deſſelben, III. 2., 299.
Unterpfands-Verſchreibung, Schuld- und, Notar. Urk. I., 619. 626. dergl. nebſt dem Vertrage der Unterpfandsnutzung ſtatt der Zinſen I., 636. dergl. mit dem Vorkaufsvertrage und Uiberlaſſung der Unterpfandsſtücken auf den Nichteinlöſungsfall I., 643.
— gerichtlich vollzogene, nebſt eidlicher Verzicht III. 1., 3. 9. 11. 21.
— auſſergerichtliche II. 1., 542.
— einer Stadt und Bürgerſchaft II. 1., 545.
— zweyer Eheleute, nebſt der eidlichen Verzicht II. 1., 548. dergl. 559.
— über ein Rittergut, nebſt Einwilligung der Mitbelehnten II. 1., 565. 570.
— eines unter väterlicher Gewalt ſtehenden Sohns II. 1., 571. ſ. Darlehn.
Unterpfands-Vertrag, ſ. Unterpfandsverſchreibung.
Unterſuchungs-Prozeß, vom, III. 3., 802.
Unterthanen, Amts-, ſ. Umlauf.
Urkunde, Abſchwörung der, Aktenverz. darüber III. 2., 472. ſ. Wechſel.
— Aktenverz. über die erfolgte urſchriftliche Vorlegung der, III. 2., 304. 307. 437. 440. dergl. III. 3., 148. 453. ſ. Ablaugnungs-Eid.
— Schreiben um Auftragsbefehl wegen Ausantwortung derſelben III. 2., 358. ſ. Ausantwortung.
— Ladung zum Anerkenntniß derſelben, ſ. Ladung.
Schuld-Abtretungs- III. 1., 100. dergl. ebend. 108. 114. III. 3., 141. ſ. Unterpfandsverſchreibung.
Urkunden, gerichtliche, ſ. jeden Artikel beſonders.
— Notariats- ſ. den erſten Theil.

Urgicht,

Urgicht, Notar. Urk. über das wiederholte freywillige Bekenntniß des Miſſethäters nach der, I., 909.
Urphede, III. 3., 845. Aktenverz. über die Ableiſtung ebend.
Urtel, Aktenverzeichnung über die Eröfnung des, III. 2., 205. 207. 208. 454. 594.
— Berufungs- (Appellations-) III. 2., 741. dergl. in Sachen Blumenfeld III. 3., 298.
— in Beſitzſtandsſachen III. 3., 673.
— End- in Sachen Mühlheim gegen Sandb. III. 2., 595.
— — D. H. G. in Sachen Roſenſtein gegen Ehrenberg III. 2., 598.
— — in Sachen Rittersh. gegen Blankenſtein III. 3., 488.
— Anſuchung um Abfaſſung eines III. 2., 591.
— Entbindungs- in Unterſuchungsſachen Ch. Alberten betreffend III. 3., 843.
— Läuterungs- in Sachen Mühlheim gegen Sandbergin III. 2., 687.
— — in Sachen Roſenſtein III. 2., 688.
— — in Sachen Blumenfeld III. 3., 265.
— — in Sachen Veits von Rittershauſen III. 3., 511.
— Ordnungs- der Gläubiger III. 3., 628. ebend. 632.
— Todes- III. 3., 883.
— Zwiſchen- in Sachen Mühlh. g. Sandb. III. 3., 208. 454.
— — in Sachen Roſenſtein gegen Ehrenb. III. 2., 210. 310. 375. 445.
— — in Sachen Veits v. Rittershauſen III. 3., 459. 488.
— — D. H. G. in Sachen des Grafen von W. gegen die Gemeinde zu X. III. 3., 737.
— — dergl. worin der ausgebrachte Strafbefehl bei Kräften erkannt worden III. 3., 748. ſ. Ladung, ſ. Rechtstag.
Urtelsfragen, von, III. 2., 202. ebend. 453. 686. III. 3., 458.
— in Unterſuchungsſachen Ch. Albert betr. III. 3., 843.

V.

Venia Aetatis, ſ. Volljährigkeitserklärung.
Verabredung, gerichtliche, (Compromiſſ.) des rechtlichen Einbringens halber III. 2., 146.
Veräuſſerungs-Schluß, Obervormundſchaftlicher, (Decretum alienandi) III. 1., 269. ſ. Einwilligung.
Veräuſſerung eines Grundſtücks, ſ. Widerſpruch.

Verbot und feyerlicher Widerſpruch gegen einen neuen Bau, Not. Urk. I., 279.
— dergl. bei einem Teichbaue I. 282.
Verbotsbriefe (Inhibitoriales) an das Churf. Sächſ. O. H. G. in Sachen Blumenfeld III. 3., 294.
— an die Edlen Stadtgerichte zu Leipzig in Sachen Mühlheim III. 2., 226.
Verbots-Prozeß, (Inhibitiv-) vom, III. 3., 683.
Vereinigung (Conſolidatio), unzertrennliche, einer wüſten Hausſtelle mit ſteuerbaren Grundſtücken, Aktenverz. darüber III. 1., 434.
Verfahren, rechtliches, in Sachen Roſenſtein gegen Ehrenberg III. 2., 159. Beklagtens Einlaſſungsſatz ebend. 159. Klägers zweiter und Schlußſatz ebend. 168. Beklagtens Schlußſatz ebend. 172.
— — in Sachen Mühlheim gegen Sandb. III. 2., 176. Beklagtens Einlaſſungsſatz ebend. 176. Klägers Schlußſatz ebend. 184. Beklagtens Schlußſatz ebend. 191.
— — in Sachen Pelz gegen Rauch III. 3., 44. Beklagtens Einlaſſungsſatz ebend. 44. Klägers zweiter Satz ebend. 51. Beklagtens zweiter Satz ebend. 56. Klägers Schlußſatz ebend. 59. Beklagtens Schlußſatz ebend. 66.
— — in Sachen Antons von Blumenfeld III. 3., 301. der Kläger erſter Satz ebend. 301. Beklagtens Satz eb. 302. der Kläger zweiter Satz ebend. 305. Beklagtens zweiter Satz ebend. 308.
— — beim Handelsgericht in Sachen Veits von Rittersh. gegen Blankenſtein III. 3, 418. Beklagtens Einlaſſungsſatz ebend. 418. Klägers Schlußſatz ebend. 425. Beklagtens Schlußſatz ebend. 426.
— — in einer Miethſache bis zur Hinausweiſung III. 3., 96.
— — im Schulden Angebung- und Beſcheinigungs-Rechtstage beim Handelsgericht III. 3., 608. ſ. Liquidationsverfahren.
— — in Berufungs- (Appellations-) Sachen III. 2., 731.
— Beſcheinigungs- in Sachen Veits von Rittershauſen gegen Blankenſtein III. 3., 452.
— Beweis- in Sachen Mühlh. gegen Sandb. III. 2., 303. dergl. in Sachen Roſenſtein ebend. 306.
— dergl. über die fernern Beweisſätze in Sachen Roſenſtein III. 2., 363.
— in Eheſcheidungsſachen III. 3., 774. 778.

Verfahren, Gegenbeſcheinigungs=, in Sachen Blankenſtein gegen Rittershauſen III. 3., 486.
— Gegenbeweis= in Sachen Sandb. gegen Mühlh. III. 2., 436. dergl. in Sachen Ehrenberg gegen Roſenſtein ebend. 439. dergl. über die fernern Gegenbeweis=Sätze ebend. 377. 439.
— Haupt= in Sachen Roſenſtein gegen Ehrenberg III. 2., 532. Klägers Beweis=Rechtfertigungs= (Salvations=) Schrift ebend. 533. Beklagtens Gegenbeweis=Rechtfertigungs=(Exceptions=) Schrift ebend. 544.
— dergl. in Sachen Mühlheim III. 2., 573.
— Läuterungs=, in Sachen Roſenſtein gegen Ehrenberg über Klägers Läuterung III. 2., 626. dergl. über Beklagtens Läuterung ebend. 630.
— in Sachen Mühlheim gegen Sandb. III. 2., 669.
— in Sachen Anton von Blumenfelds über Klägers Läuterung III. 3., 221. dergl. über Beklagtens Läuterung ebend. 234.
— in Sachen Veits von Rittershauſen gegen Blankenſtein vor dem Handelsgericht III. 3., 502.
— Liquidations=, ſ. Liquidationsverfahren.
— über die Rechtfertigung des Strafbefehls III. 3., 721. u. f.
Vergleich, gerichtlicher, über einen anhängigen Rechtsſtreit III. 1., 160.
— über ſtreitige Kaufgelder III. 1., 163.
— über eine Erbſchaft, nebſt gerichtlicher Beſtättigung III. 1., 166.
— der Herrſchaft und Unterthanen über die Schaftrift, Hutung, Brachfelder, Wachen und Baudienſte III. 1., 172. dergl. über Koppeltrift und Hutung II. 2., 214.
— der Gläubiger mit dem Gemeinſchuldner III. 3., 626. dergl. worin die Ehefrau wegen ihres Einbringens den Gläubigern nachzuſtehen erkläret II. 2., 208.
— auſſergerichtlicher, über einen Rechtsſtreit, Waaren= und Wechſelſchuld II. 2., 191.
— eines Gemeinſchuldners mit ſeinen Gläubigern II. 2., 200.
Vergleichsgelder, Quittung über bezahlte, II. 2., 241.
Vergleichs=Rechtstag, ſ. Rechtstag zur Güt und Recht, ſ. Gläubiger.
Verhaftsbefehl, Wechſel=, ſ. Wechſel.
Verhaftung des Angeſchuldigten I., 896. III. 3., 807.

Verhaftung eines Miſſethäters III. 3., 851.
— eines Mitſchuldigen III. 3., 854.
— eines Wechſelſchuldners III. 3., 355.
Verhandlungen, Notariats=, von, I., 81.
— gerichtlichen, von, III. 1., 3.
Verhör, artikulirtes, ſ. Vernehmung.
— Zeugen=, ſ. Zeugen.
— ſummariſches, ſ. Vernehmung.
Verhörstermin, ſ. Rechtstag zur Güt und Recht.
Verjährung, ſ. Wechſelklage.
Verkauf, öffentlichen gerichtlichen, von, III. 3., 646. ſ. Verſteigerung.
Verkündung und Behändigung eines kaiſerl. Druckfreyheitsbriefs I., 230.
Verlaſſenſchaft, Notariatsverzeichnung über die Verſiegelung einer, I., 86. dergl. Not. Urk. ebend. 209.
— dergl. über die Entſiegelung einer, I., 91.
— dergl. über die Entſiegelung und Aufzeichnung einer ſolchen I., 93. dergl. Not. Urk. ebend. 215.
Verlaſſenſchafts=Verzeichnis, förmliches, (Inventar.) I., 218.
— Schreiben wegen Fertigung und Ausantwortung eines ſolchen III. 3., 786. ſ. Verordnung.
Vermächtnisgelder, Quittung über ausgezahlte, II. 2., 225. ſ. Quittung.
Vernehmung, ſummariſche, eines Angeſchuldigten wegen Diebſtahls III. 3., 808. dergl. von Seiten eines Regimentsgerichts durch einen Notar I., 904.
— — dergl. wegen Ehebruchs I., 894. 897.
— — des Dienſtherrn des Angeſchuldigten III. 3., 815.
— — eines angeſchuldigten Mörders III. 3., 860. dergl. 880.
— auf beſondere Artikel III. 3., 885.
Verordnung des geiſtlichen Gerichts, die Einreichung eines Verlaſſenſchaftsverzeichniſſes betreffend III. 3., 786.
— dergl. in Eheſcheidungsſachen III. 3., 766.
— dergl. wegen Anberaumung eines Rechtstags III. 3., 788. ſ. Schulmeiſterprobe. ſ. Superintend.
— D. H. G. ſ. Auftragsbefehl.
Verordnung, Erb=, ſ. Teſtament.
— teſtamentliche, minderfeyerliche I., 824. II. 2., 145. ſ. Teſtament.

Ver=

Verpfändung, ſ. Fauſtpfand, ſ. Unterpfandsverſchreibung.
— gewiſſer Grundſtücke, feyerlicher Widerſpruch und Berufungsſchrift dagegen II. 2., 538.
— eines Ritterguths, ſ. Einwilligung.
Verpflichtung eines Amts-Phyſikus III. 1., 366.
— eines Amts-Dorfrichters III. 1., 395.
— eines Brauers und Mälzers III. 1., 406.
— der Dorfrichter und Gerichtsſchöppen I., 192.
— der Feuerläufer und Aufſeher bei Feuersbrünſten auf Dörfern III. 1., 418.
— eines Gemeinſchuldners III. 3., 528.
— eines Gerrchtsaktuar III. 3., 390.
— eines Gerichtsfrohns I., 194.
— der Gerichtsſchöppen, ſ. Dorfrichter.
— eines Gerichtsverwalters I., 109. 172. 183.
— eines Gütervertreters III. 3., 530.
— eines Güterverwalters, ſ. Eid.
— eines Handlungsverwalters III. 3., 531. 597.
— eines Handlungsvorſtehers III. 3., 539.
— eines Kirchenvorſtehers III. 1., 398.
— eines Rechtsvertreters III. 3., 601.
— eines Stadtphyſikus III. 1., 369.
— eines Trankſteuer-Aufſehers III. 1., 403. ſ. Eid.
Verſendung der Akten, ſ. Urtelsfrage.
Verſicherungsbrief, (Aſſecuranz) über ein Schif oder Fahrzeug II. 1., 595. I., 661.
— über Waaren und Güter zur See, Notar. Urk., I., 668. dergl. II. 1., 602.
— — zu Lande, Notar. Urk. I., 674. ſ. Bodmerey.
— über das Leben eines Menſchen I., 612.
Verſicherungsſchein, wegen eines Lehnsbetrags III. 3., 211.
Verſicherungsvertrag, ſ. Verſicherungsbrief.
Verſiegelung, gerichtliche, des Gewölbes eines verſchuldeten Kaufmanns III. 1., 449. III. 3., 529. dergl. über den Nachlaß III. 1., 452. dergl. über dergleichen eines Schulden halber entwichenen Kaufmanns III. 1., 456.
— der Erbſchaft durch einen Notar I., 86. 209. ſ. Verlaſſenſchaft.
Verſteigerung, von der öffentlichen, III. 3., 646.
— Schreiben um die freywillige eines Hauſes III. 3., 646.
— Aktenverz. über die erfolgte eines Hauſes III. 3., 653.
— dergl. über die eines Guts III. 3., 656.

Verſteigerung der mit Arreſt belegten Waaren III. 3., 577.
Verſteigerungs-Anſchlag, öffentlicher, III. 3., 647.
— wegen eines Bauernguts III. 3., 654.
Vertheidiger, Aktenverzeichnung über die Vorlegung der Akten III. 3., 819.
Vertheidigungsſchrift wegen bezüchtigten Diebſtahls III. 3., 822. 842. *)
Vertheidigungs-Uiberreichungsſchreiben III. 3., 822.
Vertrag über einen bis auf Widerruf verſtatteten Gebrauch eines Brunnen II. 1., 616.
— über die einſtweilige Verwaltung eines in Streit befangenen Ritterguts II. 1., 630. ſ. Dienſtvertrag, ſ. Lehrvertrag.
Verwahrung, Schreiben um Annahme der geklagten Poſt zu gerichtlicher, III. 2., 88. ſ. Hinterlegungsvertrag, ſ. Waaren.
Verwalter, Ritterguts-, Dienſtbeſtallungsbrief II. 1., 373. ſ. Güterverwalter, ſ. Handlungsverwalter.
Verwaltungs-Rechnung, gerichtliche, des Handlungsverwalters III. 3., 582. über ein Schenk- und Bauergut III. 1., 340.
— Aktenverzeichnung über die Einreichung derſelben III. 1., 347. III. 3., 581.
— Erinnerungen dagegen III. 1., 350. dergl. III. 3., 585.
— Nachricht über die an Rechnungsführern erfolgte Zufertigung derſelben III. 3., 354. ebend. 584.
— Beantwortung der Erinnerungen, nebſt Uiberreichungsſchreiben III. 3., 355.
— Nachricht über die eingereichte Gegenbeantwortung und Ladung zum Rechtfertigungsrechtstage III. 1., 357.
Verwandelung eines Mannlehnguts in Erbe, ſ. Bittſchrift.
Verwendungsſchreiben eines Geſandten in Sachen Antons von Blumenfeld III. 3., 278.
Verwerfungsbefehl, Berufungs-, ſ. Befehl.
Verzeichnis, Erbſchafts-, ſ. Verlaſſenſchaft.
— Schulden- und Waaren-, Schreiben des Gütervertreters wegen Einreichung eines richtigern, III. 3., 542. ſ. Gütervertreter.
Verzeichnis der Urkunden, ſ. Beweisartikel.
— Verlaſſenſchafts-, förmliches, ſ. Verlaſſenſchaftsverz.
Verzicht, eidliche, der Ehefrau III. 1., 3. 9. 11. 19. 29. ſ. Bürgſchaft, ſ. Darlehnsvertrag.

Verzicht, eidliche, wegen Aufhebung der angelegten Güterverwaltung ihres Ehemannes III. 1., 26.
— dergl. beim Pacht III. 1., 72.
— Fräulein = und Entſagung der väterlichen Erbſchaft II. 2., 179. III. 1., 133.
— auf die väterliche Erbſchaft unter Bürgerlichen II. 2., 183.
*Veterinari*ſches Gutachten, ſ. Gutachten.
Vidimus, ſ. Notariatsbeglaubigung.
Vieh = Märkte, Bittſchrift um Verſtattung zweyer anzulegenden, II. 2., 472.
Viſitation, General=, ſ. Bericht.
Viſum repertum, ſ. Wundbericht.
Volljährigkeitserklärung, Bittſchrift um die, II. 2., 535.
Vollmacht, After=, (Subſtitutions=) II. 1., 510. dergl. III. 2., 141. ſ. Lehnsvollmacht.
— auſſergerichtliche, II. 1., 494.
— allgemeine, (General=) II. 1., 491.
— Erbſchafts=, auſſergerichtliche, II. 1., 500. dergl. vor Notar und Zeugen vollzogene, I., 299.
— gerichtlich ausgeſtellte, III. 1., 94. dergl. gerichtlich anerkannte, ebend. 97. 98.
— Gemeinde=, (Syndicat) vor Notar und Zeugen vollzogene, I., 287. dergl. 294.
— — allgemeine, gerichtlich vollzogene, III. 1., 88.
— — dergleichen von Seiten eines Stadtraths III. 1., 93. ſ. Auftragsbefehl.
— Handlungs=, II. 1., 520. dergl. durch die Unterſchrift eines Notar beglaubiget I., 308.
— Handwerks=, gerichtlich vollzogene, III. 3., 63.
— Lehns=, zu Empfangung der Lehn an einem neu erworbenen Rittergute II. 1., 511.
— — dergl. an gewiſſen Gutsantheilen II. 1., 512.
— — zu Ableiſtung der Erbhuldigungs = und Lehnspflicht durch einen Gevollmächtigten II. 1., 515. dergl. 516.
— — zu Empfangung der Lehn und geſamten Hand auf den eingetretenen Todesfall II. 1., 518.
— Prozeß=, wider einen Wechſelſchuldner beim Handelsgericht II. 1., 497. dergl. wegen einer Schuldthurmsklage II. 1., 498.
— dergl. durch die Unterſchrift eines Notar beglaubigt I., 305. dergl. ebend. 306.

Vollmacht, dergl. der Mutter für ſich und in Vormundſchaft ihrer Tochter als Theilnehmerin am Rechtsſtreite III. 3., 189.
— zu Abwartung eines Schuldberechnungs-Rechtstags II. 1., 506.
— wegen Theilung und Veräuſſerung gewiſſer Grundſtücke II. 1., 502.
— zu Vortragung eines Kaufs II. 1., 504.
— zu Vertheilung eines Koppel-Jagd-Reviers II. 1., 508.
Vorbeſchied, Ausfertigung vom Churfürſtl. Sächſ. O. H. G. auf den Vorbeſchiedsbefehl in Sachen Antons von Blumenfeld III. 3., 291. ſ. Bericht.
— Bericht über die Rückgängigkeit deſſelben wegen Vergleichs III. 2., 139.
— Ladung dazu von einem Juſtizamte III. 2., 97.
Vorbeſchieds-Befehl, III. 2., 98.
Vorkauf, ſ. Kaufvertrag.
Vorladung, ſ. Ladung.
Vorlegung der Akten, zu Fertigung eines Probevortrags, ſ. Akten, ſ. Acc. Inſp. Probe.
— der Unterſuchungsakten, Aktenverzeichnung über die dem Vertheidiger geſchehene, III. 3., 819. dergleichen 852. dergl. 906.
Vormund, deſſen Anzeige über die nöthige Veräuſſerung eines ſeines Pflegbefohlnen zugehörigen Grundſtücks, III. 1., 262.
— dergleichen und über die Verpachtung einiger Grundſtücke III. 1., 271. ſ. Einwilligung.
Vormund, Abweſenheits-, ſ. Vormundſchaftsſchein.
— Geſchlechts-, ſ. Geſchlechtsvormund.
— Lehns-, Bittſchrift um Lehnsnachſicht für ſeinen Pflegbefohlnen II. 2., 275. ſ. Vormundſchafts-Beſtättigung.
Vormundſchaft, Rechtfertigungsſchein über eine geführte, III. 1., 307. ſ. Quittung.
Vormundſchafts-Beſtättigung, landesherrliche, der Mutter für ihre minderjährige Söhne III. 3., 216. dergl. ebend. 217.
— — gerichtliche, III. 1., 259. dergl. 261.
— Schreiben der Mutter darum III. 1., 280. ſ. Geſchlechtsvormund.

Vormunds-

Vormundſchafts-Quittung und Verzicht, auſſergerichtliche, über eine geführte Vormundſchaft II. 2., 235. dergl. eb. 237.
+ — Aktenverzeichnung über das erfolgte Anerkenntnis derſelben III. 1., 308. ſ. Rechtfertigungsſchein.
Vormundſchafts-Rechnung, Muſter einer ſolchen, III. 1., 282.
— und Schluß-Rechnung, Aktenverzeichnung über die erfolgte Rechtfertigung (Juſtificirung) derſelben III. 1., 299. dergl. über dergleichen 303.
Vormundſchaftsſachen, von, III. 1., 250.
Vormundſchaftsſchein (Tutorium), III. 1., 261. dergl. für einen Abweſenheitsvormund ebend. 256. 257. ſ. Vormundſchafts-Beſtättigung, ſ. Geſchlechtsvormund.
Vorſtand, (Cautio) Sicherheits-, Bittſchrift um Zurückzahlung des von einem O. P. Amts-Briefträger geleiſteten, II. 2., 430.
— der Prozeßkoſten halber III. 2., 158.
— Bürgſchaftsſchein wegen eines II. 1., 577.
Vorſtellung des Schneiderhandwerks zu N. gegen die Aufnahme eines fremden Meiſters II. 2., 484.
— der Poſamentirer um Vergünſtigung des Handels mit ausländiſchen Waaren II. 2., 432.
— der auswärtigen Tuchmacher und Gewandſchneider nach Ausläutung der Meſſe ihre Waare zum Ausſchnitt feil zu bieten II. 2., 438.
— gegen das fernere Wechſel-Verfahren III. 3, 396.
Vorſtellungs- (Praeſentations-) Schreiben des Kirchenpatrons an das Geiſtl. Gericht wegen eines Schuldienergehülfen II. 2., 317.
— dergl. wegen Zuordnung eines Pfarramtsgehülfen (Subſtituten) mit der künftigen Folge ins Amt II. 2., 323.
— dergl. zu den erledigten völligen Pfarramte II. 2., 324. dergl. 336.
— dergl. an das Churfürſtl. O. Conſiſt. zu Dresden von Seiten eines Stadtraths II. 2., 348.
— dergl. eines Amtmanns an den Superintend. wegen der fernern Vorſtellung des Candidaten zur Prüfung und Beſtättigung II. 2., 354.
— eines Dorfgerichts an die Gen. Acc. Inſp. wegen eines Dorf Acc. Einnehmers II. 2., 394. ſ. Ruf.
Vortrag, Probe-, Bittſchrift um Vorlegung der Akten zu Fertigung eines, II. 2., 517. ſ. Accis-Inſp.

W.

Waaren, ausländiſche, ſ. Vorſtellung.
— Ausſchnitt, ſ. Vorſtellung.
— Commiſſions-, ſ. Gütervertreter.
— vom Schuldweſen eigenthumsweiſe zurückgeforderte, III. 3., 553.
— von den Abſendern in Beſchlag genommene III. 3., 575. ſ. Handlungverwalter.
— mit Arreſt belegte, ſ. Verſteigerung, ſ. Erſuchungsbrief.
— Lager, Kauf über ein, I., 340.
— und Schif-Verſicherungsvertrag II. 1., 602. dergl. ebend. 605. ſ. Verſicherungsbrief.
Wahnſinniger, Bittſchrift für ſolchen, um deſſen Aufnahme in ein Armenhaus II. 2., 463.
Warnungsbefehl vom Churfürſtl. Sächſ. O. H. G. in Sachen des Grafen von W. wegen geforderten Sterbelehngeldes III. 3., 685. ſ. Befehl.
Wechſel, Aktenverz. über die Vorzeigung deſſelben III. 3., 619. ſ. Wechſelklage.
Wechſel-Abſchwörung, Aktenverz. darüber III. 3., 348. dergl. ebend. 356. 376. 383. ſ. Berufung.
Wechſel-*Acceptation*, ſ. Wechſel-Annahme.
Wechſel *à dato*, II. 1., 534.
Wechſel *à viſta*, II. 1., 536.
Wechſel *à vſo*, *à vſance*, I., 143. 147.
Wechſel-Annahme zu Ehren des Ausſtellers I., 149. ſ. Wechſel-Proteſt.
Wechſel-Anerkenntniß vor Notar und Zeugen I., 854.
— — gerichtliches III. 1., 123. 132. III. 3., 354.
Wechſel-Arreſt, Aktenverz. über den verfügten III. 3., 356.
— — dergl. über die Entlaſſung des Wechſelſchuldners aus demſelben III. 3., 356. dergl. ebend. 384. 514.
— Juden- ſogenannter, II. 1., 531.
Wechſel-Brief, bezogener, (Tratte) III. 3., 357. 368.
— eigener (trokener) I. 153. II. 1., 528. dergl. ebend. 529. 534.
— dergl. von zwey Perſonen II. 1., 529.
— dergl. von mehrern Perſonen ausgeſtellter II. 1., 530.
— Muſter von engliſchen, II. 1., 539. franzöſiſchen ebend. 538. holländiſchen ebend. 541. lateiniſchen ebend. 537.

Wechſel=Brief, Interimsſchein über einen empfangenen, II. 2., 235.
— überwieſener, I., 131. II. 1., 534. dergl. mit den Wechſel=Rückſchriften (Indoſſements) ebend. I., 131.
— verlängerter, (Prolongirter) II. 1., 532.
— Prima= I. 136. 139. II. 1., 536.
— Secunda= II. 1., 536. 538.
— Sola= I., 131. 153. ebend. 856. II. 1., 528. 534.
Wechſel=Expedition, Aktenverzeichnung über die in der Wohnung des Wechſelſchuldners geſchehene, III. 3., 360. dergl. 376. 383.
Wechſel=Klage beim wohllöbl. Handelsgericht mündlich angebrachte III. 3., 347. ebend. 352. 356.
— zu Unterbrechung der Wechſel=Verjährung III. 3., 339. dergl. ebend. 341.
— beim E. Stadtgericht angebrachte, mit dem Geſuche, die bereits verfügte Wechſelverhaftung des Wechſelſchuldners auf gegenwärtige Klage zu erſtrecken; ingl. Berufung wider die Entlaſſung aus dem Wechſelgefängniſſe III. 3., 374. ſ. Bericht.
— bei dem Univerſitätsgericht angebrachte und darauf verfügtes Verfahren III. 3., 385.
Wechſel=Notiren, vom, I., 127. u. f.
Wechſel=*Prolongation*, II. 1., 532.
Wechſel=Proteſt über die nicht erfolgte Annahme des Wechſels I., 130. dergl. ebend. 134. 145.
— über die zu Ehren des Ausſtellers erfolgte Wechſelannahme I., 142. 149.
— dergl. wegen nicht erfolgter Wechſelzahlung I., 138. dergl. ebend. 151.
Wechſel=Prozeß, vom, III. 3., 338.
Wechſel=Rückſchrift, ſ. Wechſel=Uiberweiſung.
Wechſelſchuldner, Anſuchen beim Handelsgericht um Vorladung deſſelben III. 3., 338. ſ. Ungehorſ.
— Anſuchungsſchreiben an das Churfürſtl. Sächſ. O. H. G. um Vorladung deſſelben III. 3., 400.
— Vorladung deſſelben vom Churfürſtl. Sächſ. O. H. G. III. 3., 401. zwote Vorladung ebend. 402.
— Auftragsbefehl, denſelben zur Wechſelhaft zu bringen III. 3., 403.
— Aktenverzeichnung über die Holung deſſelben III. 3., 348.

Wechſelſchuldner dergl. über deſſen Verhaft. III. 3., 355.
— Aktenverz. über deſſen Entlaſſung III. 3., 356. eb. 384.
— dergl. über die Suchung deſſelben III. 3., 389.
— Bürgſchaftsverſchreibung über die einſtweilige Entlaſſung deſſelben II. 1., 575.
Wechſel=Uiberweiſung, (Indoſſement) I., 132. 136. 140 III. 3., 409.
Wechſel=Verfahren beim wohllöbl. H. G. in Sachen Jſ. Hollmanns gegen Nathan Levi III. 3., 347.
— dergleichen in Sachen Reichbergs gegen Nathan Hirſch III. 3., 352.
— dergleichen in Sachen L. Pfeffers gegen Hellmuth III. 3., 356.
— dergleichen in Sachen Rodney und Genoſſen gegen Joh. Redlich III. 3. 362. Rechtsgutachten ebend. 369.
— dergleichen bei E. E. Stadtgericht in Sachen Moſes Kohls gegen D. X. III. 3., 374. dergleichen ebend. 382. ſ. Berufung.
— bei E. wohllöbl. Univerſitätsgericht in Sachen der Herren von Wildheim gegen D. Sempron III. 3., 385.
— Vorſtellung und Berufung dagegen III. 3., 390.
Wechſel=Verhafts=(Captur-) Befehl, vom Churfürſtl. Sächſ. O. H. G. III. 3., 405.
— — offener, III. 3., 410.
— — Schreiben an das Churfürſtl. Sächſ. O. H. G. um einen, III. 3., 404. dergleichen um einen offenen ebend. 406.
Wechſel=Verjährung, Klage zu Unterbrechung der, III. 3., 339. dergl. ebend. 341.
Wechſel=Wache, Aktenverz. über die Anlegung derſelben III. 3., 360. 376. 383.
Wechſel=Werth (Valuta), Bekenntniß über den Empfang deſſelben vor Not. und Zeugen I., 854. dergl. II. 2., 233. 235.
Wegzug, Anzeige eines Bürgers über den vorhabenden, II. 2., 509.
Widerlegungs=Bericht, ſ. Bericht.
Widerſpruch, feyerlicher, (Proteſtation) gegen eine Gutsveräuſſerung wegen darauf haftender Lehnsſchulden II, 2., 301.

Wider=

Widerſpruch, feyerlicher, durch einen Notar gegen einen neuen Bau I., 279. dergl. ebend. 282. ſ. Gerichtsbarkeit.
— — und Berufung gegen die Veräuſſerung und Verpfändung gewiſſer Grundſtücke II. 2., 538.
— dergl. gegen die Auszahlung und Erhebung gewiſſer Erbegelder II. 2., 540.
— gegen die Aushändigung des Abſchieds II. 2., 425. ſ. Aufgebot, ſ. Brandkaſſen = Strafgeld.
Wieder = Aufnahme des Prozeſſes, (Reaſſumtio litis) Schreiben an das Churfürſtl. Sächſ. O. H. G. um, in Sachen des Grafen von W. gegen die Gemeinde zu X. III. 3., 704.
Wiederkauf, ſ. Kaufvertrag.
Wiederklage (Reconvention) III. 2., 76.
— nach geendigter Vorklage III. 2., 79.
Wille, lezter, ſ. Teſtament.
Witwe, Schreiben derſelben um die Bevormundung ihrer Kinder III. 1., 280.
— dergl. gegen die Ausantwortung der geklagten Erbſchaft ihres Ehemannes III. 2., 137.
Wund = Arzt, deſſen Anzeige über den Tod der Gemordeten III. 3., 855.
— — Notar. Zeugnis über eine Augenoperation I., 878. ſ. Leichenöfnung.
Wundbericht II. 2., 244. dergl. III. 3., 866.
Mürderer, deſſen Eid III. 1., 76.
Würderung eines Hauſes durch die Gewerken III. 3. 649.
— der Pachtſtücke III. 3., 77.

Z.

Zahlungsgebot, Widerſpruch gegen die Beeinträchtigung der Gerichtsbarkeit durch ein unmittelbar erlaſſenes, III. 2., 113.
Zahlungsloſigkeit, Anzeige eines Kaufmanns, über deſſen, II. 2., 528.
Zahlungs = Verbot, III. 2., 108. dergl. ebend. 110.
— Nachricht deshalb an den Gläubiger III. 2., 109. 112. ſ. Erſuchungsbriefe.

Zeitungs=

Zeitungsnachricht über die Angabe eines Verſchuldeten III. 3., 542.
— dergl. die Vorladung der Nſchen Gläubiger betreffend eb. 606.
Zetergeſchrey III. 3., 936.
Zeugen, Schreiben des Stadtraths zu A. über das Abſterben des angegebenen III. 2., 415.
— dergleichen wegen der angegebenen nicht ausfindig zu machenden III. 2., 416.
— dergl. um Auflage zu einer richtigern Angabe derſelben, auch Ablöſung des Zeugenregiſters III. 2., 447.
Zeugen-Ausſage, ſ. Zeugenverhör.
Zeugen, Abhörung deſſelben vor Not. und Zeugen I., 860. 883.
— Auftragsſchreiben wegen Abhörung eines III. 2., 418.
— Erſuchungsbriefe wegen Abhörung der Beweis-, ſ. Erſuchungsbriefe.
Zeugen, Beſcheinigungs-, Schreiben um Bekanntmachung der erfolgten Abhörung der, III. 3., 460.
— Nachricht vom wohllöbl. H. G. an Beklagten über die erfolgte Abhörung der III. 3., 461.
— — Ladung an die III. 3., 444.
Zeugen, Beweis-, Ladung an die, III. 2., 282. 284. 421. ſ. Erſuchung, ſ. Ladung.
Zeugen-Darſtellungs-Rechtstag, III. 2., 296. ſ. Rechtstag, Beweisführ-
Zeugen-Eid I. 862. 883. 889. III. 2., 293.
Zeugen, Gegen-Beweis, Aktenverzeichnung über die Darſtellung derſelben III. 2., 435.
— — Erſuchungsbriefe wegen Abhörung eines III. 2., 419.
Zeugen-Regiſter von einem Notar ausgefertigt I., 862. 887.
— — in Sachen Roſenſtein von einem Juſtizamte III. 2., 497.
— — in dergl. von einem Stadtrathe ausgefertigt III. 2., 514.
— — dergl. in Sachen Mühlheim III. 2., 527.
— — Schreiben bei Uiberſendung deſſelben III. 2., 494-496.
— — Beſcheinigungs- III. 3., 667. ſ. Zeugniſſe.
Zeugen-Verhör, ſummariſches, durch einen Notar bewirktes, I., 860.
— — kommiſſariſches, durch einen Notar I., 883.
— — — Mitunterſchrift eines dem Verhöre beigeſezten Notar I., 892.
— — gerichtliches, in Sachen Ehrenberg gegen Roſenſtein III. 2., 662.
— — wegen Diebſtahls III. 3., 804.

Zeugen-

Zeugen⸗Verhör wegen verübten Mords. III. 3., 871. dergl. ebend. 874.
Zeugniß eines Arztes über den Gemüthszuſtand eines Verbrechers II. 2., 242. dergl. ebend. III. 3., 926.
— dergl. über den körperl. Zuſtand II. 2., 243.
— über den Krankheitszuſtand eines Verſtorbenen III. 2., 580.
— und Wundbericht II. 2., 244. ſ. Wundbericht.
— gerichtliches, über einen Auszug aus einem Kirchenbuche III. 2., 339.
— — Anſäſſigkeits⸗, III. 1., 463. dergl. ebend. 464.
— — dergl. und über den Schuldenfreyen Beſitz gewiſſer Grundſtücke III. 1., 465.
— — Armen⸗ III. 1., 469.
— — Dienſt⸗ III. 1., 466. 467. ſ. Abſchied.
— — wegen eines vom Lande bei einem Handwerke aufzudingenden Lehrburſchen III. 1., 468.
— — über die Verpflicht. eines Güterverwalters III. 3., 533.
— — — eines Gütervertreters III. 3., 533.
— — über die erfolgte Uibergabe eines Ritterguts III. 3., 186.
— — über die Vertheilung der mütterlichen Erbſchaft III. 1., 459.
— — über die bösliche Verlaſſung der Ehefrau III. 3., 765. dergl. ebend. 766.
— — über die erfolgte Vorzeigung eines Handelsbuchs III. 3., 616.
— — zum Behuf des Wegzugs III. 1., 467.
— — für eine Wittwe in Anſehung der Verſchreitung zur zwoten Heyrath III. 1., 462.
— — auſſergerichtliches, über verſendete Waaren II. 2., 249. ſ. Abſchied.
— Lehr⸗ für einen Muſiker II. 2., 247.
— Tauf⸗ II. 2., 245.
— Notariats⸗ über den Inhalt eines Briefs, worin der Empfang eines Wechſels bekannt wird I., 876.
— dergl. für einen Wundarzt, ſ. Wundarzt.
Zeugnißbriefe, (Apoſtoli teſtimonial.) über eine vor Notar und Zeugen im Nothfall eingelegte Berufung I., 266.
— dergl. über eine vor Not. und Zeugen geſchehene Uiberreichung einer Beweisſchrift I., 274.
Zeugniſſe, von Eröfnung der, III. 2., 488.
— Rechtstag zu Eröfnung der, Aktenverz. darüber III. 2., 492. 493.

Zeugniſſe, Schreiben um Anberaumung eines Rechtstags zu Eröfnung der, III. 2., 488. 489.
— Ladung zu Eröfnung der, III. 2., 490. 491. ſ. Zeugenregiſter.
Zollbefreyung, Bittſchrift um, II. 2., 372. ſ. Geleite.
Zueignungsſchein, gerichtlicher, III. 3., 661.
Zufertigung, abſchriftliche, des gn. Befehls, III. 3., 26.
— des Verwerfungsbefehls III. 2., 725. III. 3., 333.
— dergl. wegen Verlängerung des ſichern Geleits III. 3., 590.
— der Verwaltungsrechnung III. 3., 584.
— wegen eines angegebenen verſtorbenen Zeugen III. 2., 415.
Zulage, des Gnadengehalts, Bittſchrift um, ſ. Gnadengehalt.
Zurückſendungsſchreiben, die öffentl. Ladung betr. III. 3., 773.
Zuſchreibung, gerichtliche, gewiſſer Güter und Grundſtücke III. 1., 58. 61.
Zwangsbriefe, vom Churf. Sächſ. O. H. G. wegen Ausantwortung einer Urkunde III. 2., 345. dergl. ebend. 412.
— Schreiben um fernere III. 2. 362.
Zwang-Dienſtjahre, Bittſchrift um Erlaß der bei der Landwirthſchaft zu leiſtenden zwo, II. 2., 468.

Verbeſſerungen.

Th. III. B. 2. S. 79. Z. 2. ſtatt Rechtsakten, lies: Rathsakten.
Th. III. B. 3. Seite 685. Zeile 12. ſtatt wie auch den Gerichten, lies: wie auch die Gerichte daſelbſt.
— — S. 788. Z. 13. ſtatt Vorladung, lies: Verordnung wegen Anberaumung eines Rechtstags.
— — S. 847. iſt die Uiberſchrift Num. XX. alſo zu ſetzen: Aktenverzeichnung über die dem Angeſchuldigten geſchehene Bekanntmachung des Tags der Ableiſtung des Reinigungseides.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kuppermann, Heinrich

Versuch eines praktischen Handbuchs für Notarien, Sachwalter und Gerichtsaktuarien in verschiedenen Mustern aussergerichtlicher und gerichtlicher Verhandlungen in einer reinen deutschen Schreibart, zu Verbesserung des Akten- und juristischen Stils abgefasset
Bd.: 3,3

Leipzig 1795

J.pract. 143 f-3,3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10619963-7
VD18 80265405-001